Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

600031760N

N09/L50008

B0003178UN

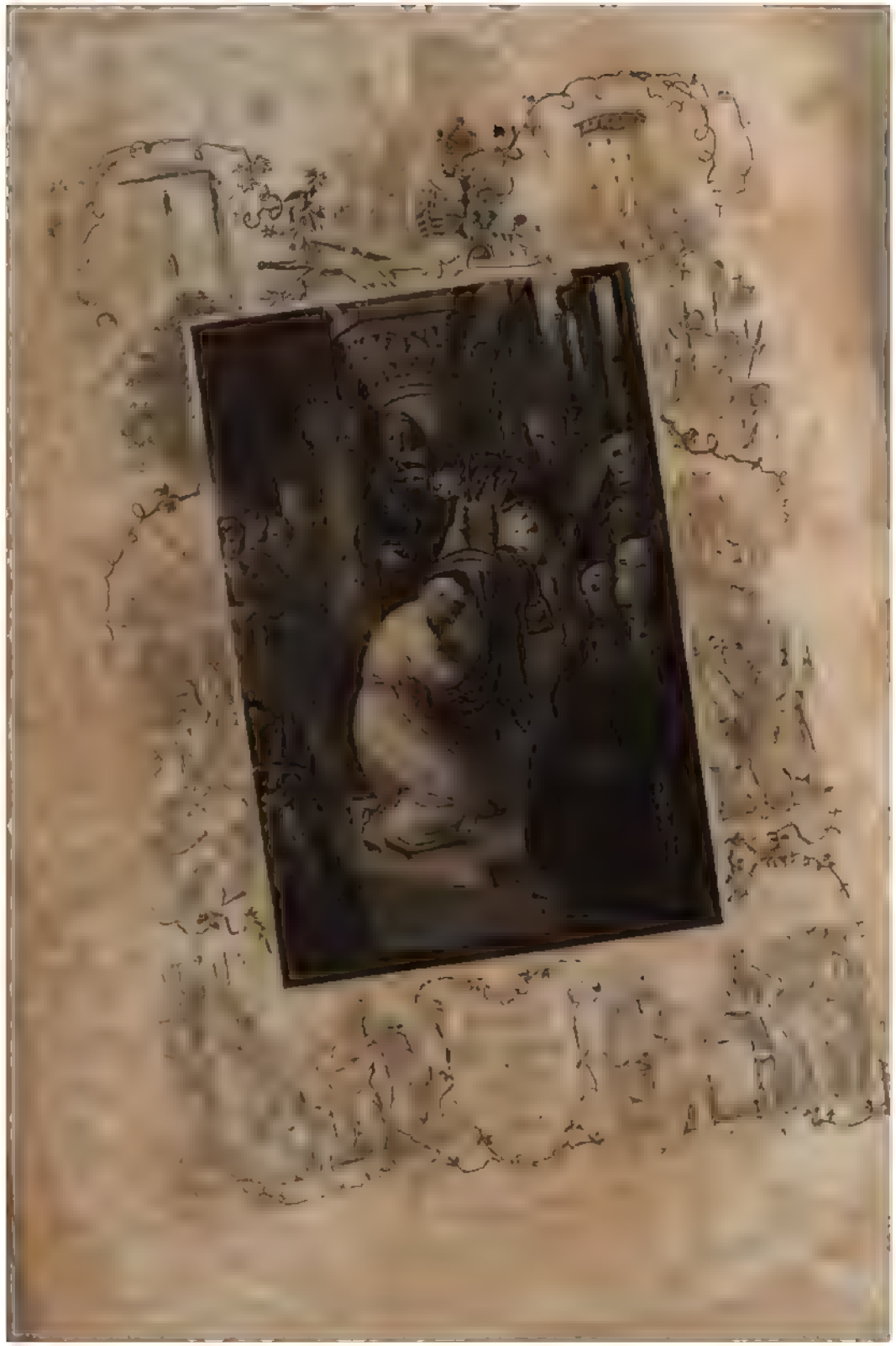

Sächsisches Volks- und Hausbuch

Geschichte

des

Sächsischen Volkes und Staates

von

Dr. C. Gretschel.

Erster Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

1854

24.k.23.

Sr. Majeſtät

dem

Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten

Könige und Herrn

Herrn Friedrich Auguſt

König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigſt gewidmet

vom

Verfaſſer.

Vorwort.

Auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte ist ungemein viel Verdienstliches seit langer Zeit geleistet worden. Noch in den neuesten Tagen haben ausgezeichnete Männer den hellen Blick in die Vorzeit des geliebten Landes gesandt, welches sie gebar und zum kräftigen, segensreichen Leben auferzog. Sie wurden nicht müde, das Ergebniß der eignen Forschung, so wie das, was sie aus dem großen Schatze vorhandener Materialien auf's Neue ordneten und darstellten, mitzutheilen und sie fanden gerechte Anerkennung.

In der That bietet die Geschichte Sachsens den Söhnen desselben, so wie ihren innerhalb der deutschen Grenzmarken weilenden Brüdern genug des Anziehenden. Mit freundlicher Theilnahme blicken Viele auf das Land, welches jetzt zwar klein an Areal, aber reich an Bildung seiner Bewohner, noch immer durch die eigenthümliche Entwickelung seines innern Staatslebens, durch die Bestrebungen seiner Insassen auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Handels und der Industrie sich Geltung, selbst im fernsten Auslande erringt. Wie sich diese Verhältnisse des sächsischen Volkes im Laufe der Jahrhunderte begründeten und fortbildeten; wie sich dieselben nach außen hin, zum Theil welthistorisch, unter der Leitung der Friedriche Sachsens, eines Moritz, eines August u. s. w. und auch in neuester Zeit unter dem Schirme milder und trefflicher Fürsten ankündigten; auf welche Weise die sächsischen Lande sich zu einem Ganzen verbanden, aber auch wieder getrennt wurden; wie Freude und Leid des Volkes und seiner Fürsten wechselten, die Segnungen des Friedens in diesen Gefilden walteten und dagegen die großen Kämpfe für Glaubens- und Völkerfreiheit ausgefochten wurden: dieß soll in Nachstehendem ohne Parteisucht, allein mit Freimüthigkeit erzählt werden. Denn erleuchtete, mit der Zeit fortschreitende Regierende, deren Wirksamkeit jede Beurtheilung auszuhalten vermag, haben es schon vielfach bewiesen, daß Beschränkung der Mittheilung geschichtlicher Wahrheiten ihnen fremd sei.

Der Verfasser hat das Meiste von dem vielen Guten gelesen, was über die sachsische Geschichte erschienen ist. Daß ihm das Studium der Quellen, auch mancher

weniger bekannten, nicht fremd geblieben, glaubt er in verschiedenen Monographien bezüglich des vorliegenden Gegenstandes dargethan zu haben und hofft, es noch ferner darthun zu können. Auch Berufswege führten ihn, vornehmlich in neuerer Zeit, zur Geschichte des sächsischen Volkes. In diesem Buche aber sind, mit wenigen Ausnahmen, die sogenannten gelehrten Citate und verwirrenden Untersuchungen vermieden worden, eben so wie der Verfasser es unterließ, einzelne Andeutungen, Abweichungen, Eintheilungen der Zeitabschnitte, eine geringere Aufnahme des der allgemeinen Geschichte Angehörigen zu rechtfertigen, was theils an andern Orten geschehen ist, theils noch geschehen kann. Leicht hätten sonst die ihm gesteckten Grenzen überschritten werden mögen, und er hätte vielleicht eine ganze Reihe von Bänden für einen kleinen Theil des in diesem Fache besonders gelehrten Publikums geliefert. — Daß nicht alle Abschnitte der sächsischen Geschichte ein gleiches Interesse (im gewöhnlichen Sinne) haben können, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Der aufmerksame Leser wird auch im Prunklosen den Zusammenhang mit dem Ganzen nicht übersehen.

Der thätige Verleger hat diese Arbeit auf das Würdigste ausgestattet und zu den bildlichen Darstellungen Männer gewählt, welche nicht bloß künstlerischen, sondern auch historischen Sinn beurkundeten. So hofft denn der Verfasser, daß dieses Buch um so günstiger und in Bezug auf sich gleich andern seiner Arbeiten mit Nachsicht werde aufgenommen werden und daß man es wohlwollend in die vielfachen Bearbeitungen der sächsischen Geschichte werde einreihen. Möge es außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes das Interesse an selbigem vermitteln, und innerhalb derselben die vestalische Flamme der Vaterlandsliebe nähren. —

Leipzig, im Monat Juni 1841.

C. Gretschel.

In der Geschichte größerer und kleinerer Völker und Staaten reichen die Begebenheiten, welche nach ihrem wirklichen und nothwendigen Zusammenhange dargestellt diese Geschichte bilden sollen, in eine Zeit zurück, wo wir ihre Endpunkte verlieren. So auch in der Geschichte des jetzigen sächsischen Volkes und Staates. Zwischen mehr oder weniger wahrscheinlichen Vermuthungen, welche hier die Lücken auszufüllen bestimmt sind, schwanken wir umher. Selbst eine Sagengeschichte, gesetzt, sie umhüllte auch nur eine spätere Bildung des Volkes, vermissen wir. Das Wenige, welches wir auf diesem unfruchtbaren Boden nach und nach bestimmter ausgeprägt finden, umdüstert sich mit einem Nebel, so daß es in seiner Vereinzelung nicht den Werth gewinnt, den es manchem im Reiche des Möglichen Wandelnden zu gewinnen scheint. Die Vorgeschichte des jetzigen sächsischen Volkes mag auch diese Blätter mit dem Abriß solcher, mitunter sehr geringen Resultate eröffnen und die früheste Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner so viel als möglich in einer Weise andeuten, daß man die Reste untergegangener Zustände in den Kreisen späterer Bildungen gewahren kann.

Gleich im Anfange muß indessen diese Vorgeschichte es feststellen, daß jener alte Sachsenstamm, welcher in der geographischen Linie von der Eider bis zur Weser und zum Rhein im nördlichen Deutschland erscheint, nicht auf den Fluren zwischen der Elbe, Mulde und Saale wandelte, sondern daß auf dieselben erst eine Reihe späterer Begebenheiten den Namen Sachsen übertrug. Das allmählige Verbinden anderer, bedeutenderer Landesstrecken mit dem Kernlande des jetzigen Sachsens, seit dem zehnten Jahrhundert Meißen genannt, bildet nach einer längst bewährten Methode die hauptsächlichsten Abtheilungen in der Geschichte des sächsischen Staates. So wird diese, indem sie das meißner Land voranstellt, erzählen, wie im Jahre 1247 die Landgrafschaft Thüringen mit Meißen zu einem politischen Ganzen verbunden wurde; wie dann im Jahre 1423 das jüngere Herzogthum Sachsen mit der Kurwürde an das Geschlecht Wettin überging, und ferner, wie nach dem Prager Frieden im Jahre 1635 die beiden Lausitzen an das sächsische

Kurhaus zurückkamen, worauf Sachsen ohne wesentliche Vermehrung oder Verminderung hinsichtlich seines Ländergebiets bis zu den durch den Wiener Congreß beschlossenen Veränderungen im Jahre 1815 blieb. Jene Hauptvereinigungen werden uns Gelegenheit geben, auf die frühere Geschichte der an Meißen später gekommenen Landestheile zurückzugehen und ihre vorherigen Zustände wenigstens in Umrissen zu berühren. Denn allerdings gewinnen jene Länder für unsere Zwecke erst dann eine höhere Bedeutung, als sie durch ihre Verbindung mit Meißen zu einer politischen Einheit gelangen. Die Andeutungen über die Bildung kleinerer Territorien und deren Hinzukommen zu Meißen dürften sich an passenden Orten zweckgemäß einweben lassen. Aus den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte wird sich dann die weitere, aus wichtigern Momenten herzuleitende Sonderung der Hauptabtheilungen von selbst ergeben. Die Vorgeschichte des meißner Landes insbesondere führen wir fort bis zu jenen denkwürdigen Tagen, in denen der über dem Lande noch jetzt segensreich waltende Herrscherstamm Wettin zum erblichen Besitz dieser Gegenden gelangte und bestimmtere Formen des meißnischen Volks- und Staatslebens hervortreten. Weniger noch beim Regierungsantritt des Markgrafen Konrad des Großen (1127), als bei dessen Tode (1157), stellt sich die Erblichkeit seiner Würde heraus, und darum gebe das letztgedachte Jahr die Grenze der Vorgeschichte Meißens ab.

Erste Abtheilung.

Vorgeschichte des meißner Landes.

(0 — 1157.)

1) Aelteste Bewohner desselben.

Was für Naturereigniſſe in ungeheuren Zeiträumen ſtatt gefunden haben mögen, um die Hügel, Berge und Felſen, die Thäler und weiten Ebenen hervorzubringen, die das Auge noch jetzt in den Flußgebieten der Elbe, Mulde und Saale gewahrt: das zu muthmaßen oder der Wahrſcheinlichkeit näher zu bringen, überlaſſen wir billig Andern. Zum großen Theil waren wohl auch auf dieſem Boden undurchdringliche Waldungen vorhanden, durch welche der belebende Strahl der Sonne nicht zu dringen vermochte, um die überall ſich bildenden Sümpfe auszutrocknen. Auf dieſen Fluren weilte ein Geſchlecht, welches noch nicht durch allgemeinern Anbau des Bodens (Ausnahmen fanden vielleicht ſtatt) ein milderes Klima auf denſelben herabrief. An den Flußgeſtaden, vornehmlich an dem der Elbe, zog vom Jahre 5 nach Chriſti Geburt bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts ein deutſcher Volksſtamm umher. Römiſchen Schriftſtellern verdanken wir die erſten dürftigen Nachrichten über denſelben.

Die Hermunduren.

Kein feſtes Beſitzthum verknüpfte die Hermunduren (Hermunder wollen ſie Andere richtiger genannt wiſſen) zu einem eigentlichen Staatsverbande. Wo ſie Weide für ihre Heerden fanden, da ſchlugen ſie ihre kunſtloſen Hütten auf, und eben ſo raſch brachen ſie dieſelben ab und führten ihren ſpärlichen Hausrath mit ſich fort, wenn es galt, beſſere Weideplätze zu finden. Dieſe Anſicht von einer nomadiſchen Lebensweiſe der Hermunduren, welche ſich aus einer Mittheilung des alten Strabo herſchreibt, will man in neuerer Zeit nicht gelten laſſen und ſucht vielmehr die weite Verbreitung dieſes Volksſtammes auf andere Weiſe, als durch ihre Nomadenzüge zu erklären. Ungewiß, wie ſo Vieles in einer dunkeln Zeit, wird auch dieß bleiben. Allein nach den wenigen vorhandenen Nachrichten finden wir die Hermunduren, gleich andern deutſchen Volksſtämmen, in kräftiger Vereinigung, wenn Freiheit und Selbſt-

ständigkeit bewahrt werden sollen. Bald nachdem der bekannte Markomannenfürst Marbod den Römern sich hatte in die Arme werfen müssen, wurde seinem Besieger, Catwald, der durch eine Gothonenschaar unterstützt worden war, das gleiche Loos durch Vibilius, einen Heerführer der Hermunduren, bereitet. Im Jahre 50 besiegen sie in Verbindung mit den Lygiern den Vannius und seine jazygische Reiterei, da dieser in gleicher Weise wie Marbod die Deutschen zu beherrschen gedachte, über welche ihn die Römer gesetzt hatten, und im Jahre 59 streiten die Hermunduren mit den Katten (Hessen) um den Besitz von Salzquellen, wobei wiederum die Erstern glücklich sind und die Feinde, vielleicht in Folge eines Gelübdes, niedermetzeln.

Bei ihrer weitern Verbreitung wurden die Hermunduren mit den Römern bekannter. Somit kann Tacitus mittheilen, daß zwischen ihnen und seinen Landsleuten eine Art freundschaftlichen Verkehrs statt fand, in Folge dessen ihnen sogar der Zugang zu den Wohnungen auf römischem Gebiete verstattet wurde, der andern Deutschen verschlossen blieb. Dahin mag gestellt bleiben, ob solches wegen des eigenthümlichen Charakters der Hermunduren, oder zufolge der römischen Politik geschah, die Eifersucht unter den verschiedenen deutschen Volksstämmen zu erregen dachte. Lange mag dieses freundlichere Verhältniß nicht gedauert haben. Im zweiten Jahrhunderte (ungefähr seit 166) finden wir die Hermunduren zum Kampfe gegen die Römer gerüstet und als Theilnehmer an dem sogenannten markomannischen Kriege genannt.

Nun werden die Hermunduren kaum noch einmal erwähnt; dann schweigt die Geschichte von diesen ältesten Bewohnern des nachherigen meißner Landes; selbst ihr Name wird nicht mehr gehört. Wo sind sie hingekommen? Das ist eine Frage, deren Lösung früher und neuerdings viele Mühe gemacht und manche Fabel erzeugt hat. Eine ältere Ansicht war, daß die Hermunduren ihre Wohnsitze verlassen und sich, gleich andern deutschen Volksstämmen, der großen Völkerwanderung angeschlossen hätten. Dann aber gewann die Meinung des geachteten Forschers Adelung (welche schon vor ihm Schlözer zum Theil bestimmt ausgesprochen hatte) die Oberhand: daß Hermunduren und Thüringer ein Volk seien. Denn die Geschichte biete uns keine beglaubigte Thatsache über die Auswanderung der Hermunduren dar, und eben so wenig über die Einwanderung eines andern deutschen Volksstammes, den wir bald nach ihnen in diesen Gegenden unter dem Namen der Thüringer finden. Der frühere Name (germanische Bergbewohner) sei celtischen Ursprungs und den Römern bekannt, der spätere eine deutsche Benennung gewesen. Auch die Flußgrenze, an welcher die Hermunduren früher mit den Katten um den Besitz der Salzquellen gestritten hätten, bleibe dieselbe für die Thüringer; nur müsse man darunter nicht die thüringische Saale, welche mitten durch das Land der Hermunduren geströmt sei, sondern die fränkische, die Werra, verstehen, über welche die Katten ihr Gebiet niemals ausgebreitet hätten. Auch dieser Ansicht sind wieder die Meinungen entgegengetreten, welche den Thüringern als Verehrern des Gottes Thor oder als Unterthanen eines Königs Thor u. s. w. den Namen gewinnen lassen. Doch mögen alle diese Vermuthungen bei der nicht zu lösenden Dunkelheit hier auf sich beruhen.

Das Königreich der Thüringer aber, welches sich im Herzen Deutschlands

gebildet hatte, war eine Zeitlang mächtig genug, dem Andrängen der aus dem Osten heranziehenden slawischen Völkerstämme, welche die durch die Völkerwanderung erledigten Wohnplätze der Deutschen in Besitz zu nehmen gedachten, widerstehen zu können. Kürzlich werden wir in der Vorgeschichte Thüringens auf die frühesten Schicksale dieses Königreichs zurückkommen; hier werde nur vorläufig bemerkt, daß, als durch die vereinte Kraft der Franken und Sachsen um das Jahr 531 nach Christi Geburt das Königreich Thüringen vernichtet und das Landergebiet desselben als Nordthüringen und Südthüringen unter die Sieger vertheilt worden, auch eine Vormauer gegen die Slawen gefallen war.

Die Sorben.

Dieser slawische Volksstamm erscheint bald nach dem Falle des thüringischen Königreichs in den Gegenden zwischen der Elbe, Mulde und Saale. Die Besieger der Thüringer konnten oder wollten den östlichen Theil des eroberten Landes nicht besetzen und theilten ihn an zinspflichtige Colonisten aus. Das sollen nach einer schon wegen der Abneigung der Deutschen gegen die Slawen immer noch bestrittenen Ansicht Sorben gewesen sein. Wie dem auch sei; sie kamen, und anfangs wohl nur in die dem linken Elbufer zunächst liegenden Gegenden und dann überhaupt in den östlichen Theil des nachherigen meißner Landes. Bald aber, da nichts sie kräftig zurückhielt, dehnten sie sich bis an die Saale aus. Die etwa noch zurückgebliebenen einzelnen Deutschen unterjochend, behaupteten sie sich fast volle vier Jahrhunderte in diesen Fluren, welche durch sie den Namen Sorabia (Sworbia), das Sorbenland, empfingen.

Auch die Geschichte dieser Sorben fällt noch in das Gebiet der dunkelsten Vorzeit. Wir wollen es nicht bezweifeln, daß der Standpunkt, von welchem aus die Sorben, besonders den Deutschen gegenüber, mehrfach betrachtet worden sind, oft zu hoch genommen ist, wobei das den slawischen Stämmen im Allgemeinen Zugeschriebene und häufig nur aus spätern Nachrichten Entnommene auf die frühesten Zustände der Sorben in jeder Weise bezogen wurde. Allein auf der andern Seite darf von denen, welche mit den Slawen überhaupt auch die Sorben auf eine zu niedrige Stufe der Cultur stellen, doch nicht verschwiegen werden, daß von den Letztern der bessere, obschon noch immer dürftige Anbau der hier in Frage stehenden Gegenden ausging; daß, selbst nachdem wiederum Deutsche die Träger einer höhern Bildung im nachherigen Meißnischen geworden waren, dennoch das slawische Element mitten unter der Beschränkung und Zerstörung noch lange hervortrat und auf spätere Gestaltungen mehr oder weniger Einfluß gewann.

Schon aus dem Gesagten erhellt, daß Slawen*) eine allgemeine, Sorben (richtiger Serben, von Serb, die Sichel?) die besondere Bezeichnung dieser Ankömmlinge war. Wenden nannten sie die Deutschen mit einer bloßen Lokalbezeichnung,

*) Slowieni, Slowenzi, Slowaten etc. nannten sie sich, nicht von Slawa, der Ruhm, abstammend, sondern vielleicht von Slowo, das Wort, womit die sprechenden (für sie verständlichen) Nationen bezeichnet wurden, im Gegensatze von njemy, stumm, wonach die (für die Slawen stummen) Deutschen Njemz hießen.

welche andeuten ſollte, daß jene von der Seeküſte (Wand, Wend) hergekommen ſeien. Daher werden ſie mitunter noch Sorben-Wenden genannt. — Früher herrſchte die Anſicht, daß unſere Sorben aus Serbien und Dalmatien in das Elbthal eingewandert ſeien, wozu die Aehnlichkeit der hier und dort vorkommenden Ortsnamen verleitete. Allein zur Genüge wurde (beſonders von Adelung) nachgewieſen, daß die meiſten Ortsnamen in allen Sprachen von der natürlichen Beſchaffenheit des Orts hergenommen ſind, und daß wir, wo ſich dieſelbe Beſchaffenheit des Orts findet, auch denſelben Namen überall da erhalten, wo eine gleiche Zunge herrſcht. — Bei der gleichfalls nicht beſtimmt erwieſenen Anſicht, daß vielmehr die Sorben Meißens in jene ſüdöſtlichen Länder ausgewandert ſeien, halten wir uns nicht auf, ſondern bleiben im Allgemeinen dabei ſtehen, daß auch unſere Sorben gleich andern Slawenſtämmen von Morgen her (aus Polen) in die von den Deutſchen ehemals behaupteten Sitze, auch die der Hermunduren, einwanderten, auf dieſe Weiſe an das rechte Elbufer gelangten, und ſelbſt dann, als ſie auf das linke übergegangen waren, mit den Stammverwandten im Brandenburgiſchen, in Polen, Böhmen, den Lauſitzen, Schleſien, Mähren u. ſ. w. in fortwährender Verbindung blieben.

Wanderten die Sorben anfangs vielleicht als ein ganz oder halb nomadiſcher Stamm in das Elbthal ein, ſo wandten ſie ſich doch bald zum Anbau des Landes und damit zur feſtern Anſiedelung. Freilich waren es bloß einzelne Landesſtrecken, welche ſie urbar machten, und gewiß geſchah dieß zuerſt in den reichen Niederungen der Flußgebiete und an den Flüſſen und Flüßchen ſelbſt, welche von ihnen Namen empfingen, die theils bis heute geblieben, theils bloß in der Ausſprache verändert worden ſind. So hieß bei den Sorben die Elbe Labia, und, neben der Saale und Elſtra, die Weiſtritz Biſtrizza, die Chemnitz Caminci, die Mulde Milde u. ſ. w. Da aber, wo man ſich anbaute, wurden im Laufe der Zeit jene kleinen, unregelmäßigen Dörfchen angelegt, welche noch heute, zum Theil als blühende Ortſchaften, durch ihre Namen den ſorbiſchen Urſprung verrathen. So entſtanden allmählig Dresdin, Lipsk, Chemnitz, Rochlitz, Zeitz, Wurzin, Zwickowe und viele andere. Nur darf man hierin nicht zu weit gehen und jeden Ort, der eine ſlawiſche Endſylbe trägt, als von den Sorben angelegt annehmen; denn manches Sorbiſche ging ſpäter in das Deutſche über und wurde nun in der deutſchen Sprache angewandt. Auch darf man, wenn mancher von den Sorben wirklich angelegter Ort zu ſeiner Sicherung einen rohen Erdwall erhielt, deswegen noch nicht an Städte, ja nicht einmal an ihre dadurch bewirkten Anfänge denken.

Dieſer erſte Anbau des Landes führte die Sorben nach und nach auf eine weitere Eintheilung ihres Bodens, welche ſie vielleicht den deutſchen Gauen nachbildeten. Die Diſtrikte, in die ſie das Land ſonderten, nennen die Schriftſteller des Mittelalters pagi, Gaue; im Sorbiſchen hießen ſie Subpanien (Suppanien, Zudpanien). —

Die zwei bedeutendſten dieſer Bezirke im nachherigen Meißniſchen wurden Glomaci und Niſani (Niſen) genannt. Der Erſtere hieß bei den Deutſchen Daleminzi und deſſen Bewohner Daleminzier, beides nicht von dem Worte Dalmatien (ſ. oben) abzuleiten, ſondern vielleicht davon, weil die Inſaſſen dieſes Bezirks gerade die fruchtbarſte Ebene Sorabiens als Thalmenſchen (Thalleute)

bewohnten. Denn diese Sudpanie, welche den größten Theil des Sorbenlandes umfaßte, soll sich von der Elbe unterhalb Scharfenberg an bis an die Chemnitz, dann in die Gegend von Leisnig, Grimma, Rohren und Mügeln bei Wurzen erstreckt, und ferner an beiden Elbufern den Raum bis nach Belgern, so wie die Fluren bei Strehla und Zadel eingeschlossen haben. In ihr kommen unter andern auch als Orte vor: Lommatzsch (Glomaci), wahrscheinlich der Hauptort des gesammten Bezirks; in seiner Nähe die später zu erwähnende Feste Gana, Oschatz, Borna (Boritz bei Meißen), Mochau u. s. w.

Der zweite Hauptbezirk, Risani (Nisen), hatte seinen Anfangspunkt ebenfalls bei Scharfenberg, welches zwischen ihm und dem vorgenannten Distrikte eine Art Grenzmark gebildet haben mag. Von da an reichte er über Dresden bis an die böhmische Grenze und in die Oberlausitz nach Budissin zu; nach Süden grenzte er an das jetzige Erzgebirge, welches in der Sorbenzeit ein unermeßlicher Wald, Miriquidi (vielleicht so viel als Schwarzwald) genannt, bedeckte, und nach Westen an den Bezirk Glomaci. Im Lande Nisen findet man unter andern die Oerter Lubitzwa, Bistrizza, Lozewize, Gozebudi (Löbdau, Pesterwitz, Loschwitz, Costebaude bei Dresden) und das befestigte Woz (vielleicht Weißig über Dresden nach Morgen zu) u. s. w.

An diese beiden Hauptbezirke der Sorben reihte sich eine Menge anderer größerer oder kleinerer Sudpanien. Von dem um die vaterländische Geschichte so verdienten Schöttgen an bis auf die neuesten Zeiten haben sich die Alterthumsforscher viele Mühe gegeben, die Namen und die Lage jener und dieser Distrikte genauer zu bestimmen. Doch ist es nicht gelungen, die hier waltende Dunkelheit vollständig aufzuklären, wenn auch spätere Nachrichten über eine künftig zu erwähnende deutsche Eintheilung des Landes in Marken, Grafschaften, Bisthumer, und ihre Anwendung auf die nach der deutschen Eroberung einige Zeit der Form nach fortbestehende sorbische Gausonderung rücksichtlich derselben einiges Licht gaben. Ob durch diese vorhandene Ungewißheit gerade zu viel für die sächsische Geschichte verloren gegangen ist, wollen wir hier nicht untersuchen. Wir begnügen uns vielmehr, nach ihrer ungefähren Lage bloß einige Bezirke zu nennen, ohne uns auf abweichende Ansichten einzulassen, nämlich: zwei Gaue Chutici, der eine zwischen der Elbe, Böhmen, der Chemnitz und der Mulde; der andre nordwestlich zwischen der Elster und Parthe und in der Nähe der Gaue Siusli, an beiden Ufern der Mulde, und Plisni zwischen der Elster und Pleiße. Südöstlich von diesem, ebenfalls zwischen den beiden letztgenannten Flüssen, Geraha. Dann kommen vor: die Gaue Netelici in der Nähe von Wurzen und Püchau an der Mulde; angeblich Quesici in der Gegend von Eilenburg; Rudzici bei dem heutigen Bernburg, Wettin und Löbegün; Neletici in den Fluren von Halle und Giebichenstein; Tucherino in der Gegend von Teuchern, Zeitz und Bosau, und Betu (Weilav) zwischen der Saale, Elster und Grünaubach (bei Kitzen, Sköhlen u. s. w.). Die südwestlichste Grenze des Sorbenlandes soll der Orlagau (mit Orlamünde) gebildet, und östlich davon an beiden Ufern der westlichen Mulde der Gau Milin (Zwickowe) gelegen haben.

Nach den allgemeinen Angaben mochten also die Sorben, welche das Land zwischen der Elbe und Saale bewohnten, indem es bei Letzterer im Westen an Thürin-

gen reichte, ihre Grenze hier von Süden aus der Gegend von Saalfeld durch die Gaue Orla und Zorba (die Existenz dieses Gaues mit Kirchberg, Jena und Dornburg wird von Verschiedenen noch bezweifelt) laufen sehen, indem dieselbe dem Saalstrome folgte. Von da zog sich diese Grenze vielleicht nach Norden, den sächsischen Nachbarn zu, zwischen dem sorbischen Schkeuditz und dem deutschen Merseburg hindurch, und begleitete dann wiederum den Lauf der Saale, auf deren rechtem Ufer bis zu ihrem Einflusse in die Elbe Alles im Besitze der Sorben sich befand; eben so wie auf dem rechten Elbufer noch die Gaue Cervisti (Zerbst) und Litice (mit Leitzkau). Hier reichten die Sorben auch ihren slawischen Stammgenossen, den Wilzen und Hevellern im Brandenburgischen, die Hände und grenzten im Osten an die Lusitzer in der nachherigen Niederlausitz, so wie an die Milziener in der später sogenannten Oberlausitz.

Die Eintheilung des Sorbenlandes in größere und kleinere Sudpanien hing vielleicht auch mit der Regierung des Volkes zusammen. Nach den vorhandenen Nachrichten über die slawischen Volksstämme überhaupt mag auch bei den Sorben eine Art Adel unter der Bezeichnung Pani vorgekommen sein, und die Vorsteher einzelner Landschaften oder Gemeinden hießen Sudpane, d. h. Gerichtsvorsteher oder Richter. Sie entschieden nach altem Herkommen, und die Gerichtsstätte war gewöhnlich der Kretscham (Karschma), womit häufig, um nöthige Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, eine Schenkwirthschaft verbunden war. Noch jetzt wird hin und wieder ein wendischer Dorfschulze Sudpan genannt, und wir wollen es unentschieden lassen, ob der Ausdruck Saupenrichter, der noch gegenwärtig im jetzigen Königreiche Sachsen in einzelnen Bezirken gefunden wird, nicht ebenfalls seinen Ursprung daher zu leiten hat, zumal da die Eintheilung des Landes in Bezirke, Sudpanien genannt, noch lange nach der Sorbenzeit vorkommt. So wird z. B. im Amte Meißen im Jahre 1553 noch eine Eintheilung in 16 Suppanien vorgefunden, nur daß dann freilich diese Bezeichnung eine ganz andere Bedeutung hat, als die frühere und ursprüngliche. — Außer dem Sudpan kommen indessen noch andere Bezeichnungen der vornehmen und insbesondere der reichbegüterten sorbischen Landbesitzer vor, nämlich die Benennungen Hospodar und Knjes. Die Krals waren ihre Heerführer und wurden von fränkischen Schriftstellern mitunter Könige genannt. Man nimmt an, daß diese nur im Kriege geboten; doch kann es sein, daß sie auch im Frieden Gewalt hatten, wenn sie dieselbe behaupten konnten. Die bei den Deutschen vorkommende Gutsherrlichkeit war den alten Sorben wahrscheinlich unbekannt. Gleich andern slawischen Stämmen hielten wohl auch sie öffentliche Volksversammlungen, wobei vielleicht das vorkommen konnte, was der merseburger Bischof Ditmar später von einer Versammlung der Luitizier erzählt: daß, wenn einer den Beschlüssen der Volksversammlung widerspreche, er geprügelt, und wenn er sich dann noch öffentlich widersetze, ihm Haus und Hof über dem Kopfe angesteckt und Hab und Gut genommen werde.

In allen öffentlichen Angelegenheiten hatten aber die mächtigen Priester eine gewichtige Stimme, der sich selbst die Heerführer unterwerfen mußten. Es scheint, daß die Sorben mehr in geschlossenen Räumen, doch vielleicht auch in dem Tempel der Natur (vornehmlich in Hainen) die wirkenden Kräfte derselben verehrten oder das

Andenken ihrer Helden in dem Bilde von Stamm- und Familiengöttern zu erhalten suchten. Das höchste Wesen, Bog, war ihnen als Bielbog ein Gott des Lichts, als Czernebog ein feindseliger schwarzer Gott. An beide schlossen sich andere Lichtgötter oder feindselige Wesen an. Da finden wir den Swantewit (Sonnengott), den Jutrebog (den Gott der Morgenröthe), den Radegast (Kriegsgott), den rächenden Gott Wit mit sieben Köpfen und sieben Schwertern, den dreiköpfigen Triglaf, den Pripegala u. s. w. Selbst jetzt noch mögen Benennungen von Ortschaften an die Verehrung jener Götter erinnern, z. B. Biela, Radeberg, Radebeil, Jüterbogk; in der Oberlausitz heißt jetzt noch ein Berg Czernebog, und Zeitz soll von Ciza, der Göttin der Säugenden, den Namen haben. Noch eine Menge Hausgötter, gute und böse Geister bevölkerten die heilige Lehre der Sorben. Fast jeder Landstrich hatte seine besonders heilig gehaltene Schutzgottheit. Die Priester benutzten dieselben, um durch Orakel zu herrschen, wozu sie übrigens auch noch andere Mittel gebrauchten. Da gab es unter andern weissagende Pferde und der bekannte See im Bezirke Glomaci (jetzt der Polzschner See bei Lommatzsch) zeigte der zu ihm wallfahrenden Nation seine prophetische Kraft. War er mit Weizen, Eicheln und Hopfen gefüllt, so war Friede und fruchtbare Zeit zu hoffen; gewahrte man in ihm Blut und Asche, so konnte man sich auf Krieg und Theuerung vorbereiten. Noch geraume Zeit nach der Einführung des Christenthums zogen die abergläubischen Sorben hieher. Denn erst im Laufe der Jahrhunderte gelang es, sorbische Religionsansichten und heidnische Sitten und Gebräuche zu verdrängen. Lange hallten die sorbischen Gespenstermährchen, welche sich an die religiösen Ansichten der Sorben knüpften, die Erzählungen von ihren Heren, Niren, Drachen, Wehklagen, Ludki's (Däumlingen), dem Alp u. dgl. selbst unter den Deutschen nach, wenigstens in deren Ammen- und Rockenstuben.

Es mag schon aus diesen Andeutungen die niedere Stufe der Cultur hervorgehen, auf der die Sorben selbst Menschenopfer nicht verschmähten. Sie blieben in ihrer religiösen Ausbildung hinter der deutschen Heidenzeit zurück. Auch in anderer Beziehung muß man ihre Bildung bei weitem nicht so hoch anschlagen, als es Manche gethan haben, und am wenigsten sie über die Deutschen stellen, welche vielmehr auf die fortschreitende Ausbildung der sorbischen Zustände eingewirkt haben mögen. Denn wir finden, daß die slawischen Grenznachbarn der Deutschen allmählig weiter vorschritten, als ihre weiter östlich hausenden Stammesgenossen. Wenn die selbst bei den Deutschen als gute Viehzüchter und Ackerbauer geltenden Sorben auch das bereits bemerkte Verdienst errangen, den bessern Anbau des nachherigen meißner Landes bewirkt zu haben, so war dieß doch keine regelmäßige Verbesserung, vornehmlich in Bezug auf die Wohnungen. Leimerne Hütten, mit denen die Wohnung des geringsten Landmanns jetzt wetteifern kann, wurden in ungleicher Entfernung von einander aufgeführt, da, wo Jedem die Stelle am bequemsten schien. Solcher dürftige Anbau des Landes vermochte noch nicht sobald ein milderes Klima desselben herbeizurufen. Darum kleideten sich die Sorben auch anfangs noch in Thierhäute, welche sie allmählig mit dem Hemde vertauschten, worüber sie dann der Wärme wegen ein kurzes Kleid (Kamsol) zogen. Ihre Nahrungsmittel bestanden aus Fleisch, Mehl, Butter, Käse u. s. w., wozu sie Bier, Birkensaft und Meth aus

hölzernen und irdenen Gefäßen tranken. Inwiefern die noch jetzt z. B. in der Oberlausitz vorkommende Tracht, häusliche Sitten und Gebräuche ihre Anknüpfungspunkte in der alten, gegenwärtig in Frage stehenden Sorbenzeit finden, wollen wir hier ununtersucht lassen. Nur auf die bei ihnen herrschende Sitte, ihre Todten zu verbrennen, welche die in allen Gegenden des alten Sorbenlandes so häufig ausgegrabenen Todtenurnen mit Zeugnissen belegen, wollen wir noch hinweisen. Nicht unwichtig sind diese Ausgrabungen in geographischer Hinsicht, aber von der Ausbildung des sorbischen Kunstsinns geben sie keinen großen Begriff. Gerade die technischen Kunstfertigkeiten der Sorben mochten auf der niedrigsten Stufe stehen, und wenn unter andern ihre Metallarbeiten gerühmt werden, so trachteten sie doch nach den bessern Waffen, welche die Deutschen fertigten. Daher wurde es diesen ausdrücklich untersagt, den feindseligen Slawen Waffen zu verkaufen. Dieß deutet auf Handel hin, den sie mit den Deutschen hatten, und in der That werden in den Zeiten der Karolinger Erfurt, Forchheim, Bardewick u. s. w. als Stapelplätze des Handels zwischen Deutschen und Slawen genannt. Vielleicht ist auch in der Gegend bei Halle oder dem Oertchen Lipsk (nachherigen Leipzig) ein solcher Ort gewesen, wo die Sorben ihre Produkte tauschen konnten. Groß kann aber dieser Handel unmöglich gewesen sein, und wenn er nicht bloß auf Raub gegründet war, so kann er bloß das umfaßt haben, was ein wenig Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerei erzeugte. —

Eine Charakterschilderung der Sorben läßt sich nicht wohl geben, ohne das Allgemeine der slawischen Stämme und am Ende auch die Phantasie zu Hülfe zu nehmen. Hierbei vornehmlich läßt sich aus den spätern Nachrichten nicht mit Sicherheit auf das Frühere zurückschließen. Will man es, so sind dabei nicht allein die Nachrichten der den Slawen feindseligen Deutschen zu Rathe zu ziehen, welche jene ein unreinliches Geschlecht und mitunter Hunde nannten. Fröhlich und leichtsinnig wird der Slawe und wohl auch unser Sorbe geschildert. Die deutsche Beharrlichkeit, der höhere Aufschwung des Geistes, die Tapferkeit und der ritterliche Sinn des Germanen fehlte ihnen. Darum gewann auch späterhin das deutsche Element das Uebergewicht über das slawische. Hinterlist und Rachsucht werden insbesondere den Sorben zugeschrieben. Es fragt sich aber, wodurch diese beiden Eigenschaften vielleicht gerade bei einer Art von Grenzern erweckt wurden? Gewiß mag die deutsche Verfolgung und Unterdrückung einer ursprünglich vielleicht friedlichen Nation dazu nicht wenig Anlaß gegeben haben. Ergriffen gleich anfangs die Sorben aus Uebermuth gegen die deutschen Nachbarn die Waffen? Das wissen wir nicht, wenn wir deutschen Meldungen nicht allein trauen wollen. Als aber der Reiz gegeben war, dann mochte auch wirkliche, selbst zu Einfällen in fremdes Gebiet anregende Kampflust bei den Sorben erwachen. Als es galt, die heimischen Fluren, Götter, Hab und Gut gegen einen viel gewandtern und tapfern Feind zu vertheidigen, dann mochte der blutige und oft ungleiche Kampf den Charakter der Hinterlist und Rache an sich tragen; dann mochten begangene Grausamkeiten den Gegnern willkommene Gelegenheit bieten, den sorbischen Stamm und die Slawen überhaupt in das ungünstigste Licht zu stellen.

2) Kämpfe der Sorben und Deutschen.

Ruhig verhielten sich seit ihrer Einwanderung die meißnischen Sorben. Wäre die Nachricht von Auflegung eines Zinses auf sie, als herbeigerufene Colonisten (s. oben S. 7), bestimmt dargethan, so möchte man auch sagen, daß in der ersten Zeit durch treue Entrichtung dieses Zinses die Sorben ihre Abhängigkeit von den Deutschen anerkannt und durch die spätere Verweigerung desselben vielleicht den ersten Anlaß zu Feindseligkeiten gegeben hätten. Reibungen an den noch nicht fest bestimmten Grenzen zwischen den Sorben und Deutschen mag es bald gegeben haben. Am Ende führten sie zu Fehden und wirklichen Kriegen, deren Entstehen den eroberungssüchtigen Franken mitunter nicht unlieb war. Allmählig fühlten sich die Sorben durch neue Einwanderungen mächtiger, und gemeinschaftliches Interesse spornte sie zur Vereinigung mit andern Slawenstämmen an, welche, wie südöstliche Slawen, bereits glückliche Erfolge gegen die von den schwachen Merowingern regierten Deutschen errungen hatten.

So bringt uns die Vorzeit die Kunde, wie Samo, ein fränkischer Kaufmann, seit 623 die südöstlichen Wenden beherrschte, nachdem er sie von dem drückenden Joche der Avaren befreit hatte. Fränkische Kaufleute waren in Samo's Gebiet ermordet und beraubt worden, und ein Gesandter ihres Herrschers erschien, um Genugthuung zu verlangen. Freundschaft wollte Samo mit dem Frankenkönig Dagobert I. halten; allein dessen Gesandter behauptete: die Knechte Gottes könnten mit Hunden keine Freundschaft schließen. Der Gesandte wurde hierauf aus dem Hause Samo's geworfen und die Fehde begann, in der zwar die den Franken verbündeten Longobarden und Alemannen auf einigen Punkten siegreich fochten, aber die austrasische Macht Dagoberts von den Slawen beim Bergschlosse Wogastburg gebrochen ward. Nicht im Voigtlande, welches noch gar nicht vorhanden, lag dieses Schloß; für Steiermark spricht Vieles, wenn schon Neuere jene Burg nach Mähren oder Böhmen versetzen. Denn es wird bei dem fränkischen Schriftsteller Fredegar auf ein Bündniß hingedeutet, welches Samo mit Derwan, einem Fürsten der Sorben (vielleicht der zwischen Elbe und Saale wohnenden), schloß. Somit begannen seit dem Jahre 631 auch von dieser Seite verheerende Streifzüge in das fränkische Reich und das dazu gehörende Thüringen. König Dagobert vermochte nicht zu widerstehen; ein Vertrag mit den Sachsen, welche gegen Erlaß eines jährlichen Tributs von 500 Kühen gegen diese Sorben ziehen sollten, hatte nicht den gewünschten Erfolg, und erst als Austrasien den dreijährigen Sohn Dagoberts, Siegbert, zum besondern Herrscher erhalten hatte, vereinigten sich die Großen des Landes zum kräftigern Widerstande gegen die Slawen. Doch gab die Regierung des unmündigen Königs auch Gelegenheit, daß der von Dagobert zum Feldherrn und Herzog der Thüringer gesetzte Radulf, nachdem er glücklich gegen die slawischen Gegner gefochten, sich mit eben so viel Glück gegen den eigenen Herrscher Siegbert auflehnen und unabhängiger in Thüringen auftreten konnte. Dazu halfen die Bündnisse, in welche Radulf mit den Wenden und den benachbarten Völkerstämmen (also wohl auch mit unsern Sorben) sich einließ. —

Nach diesen ersten dunkeln Nachrichten über die Sorben hören wir eine Reihe von Jahren hindurch nichts von einem Hauptkampfe zwischen ihnen und den Deutschen, wenn schon einzelne Streifereien der Erstern in das deutsche Gebiet häufig genug vorgekommen sein mögen. Als aber die kräftigern Karolinger zur Herrschaft gelangen, so beginnt ein ernsthafterer Kampf. Im Jahre 782 unternahmen die Sorben einen verwüstenden Einfall in Sachsen und Thüringen. Vielleicht brachte ihnen die begonnene Unterjochung der Sachsen durch Karl den Großen den Gedanken bei, daß es hohe Zeit sei, ihre Nationalunabhängigkeit zu wahren. Nur scheinen die Sorben den Umstand nicht benutzt zu haben, daß die Sachsen bald nach jenem Einfalle ebenfalls gegen die Franken aufstanden und glücklich gegen sie am Berge Suntel (vermuthlich im Minden'schen) fochten. Ja, einige Jahre später (789) finden wir sogar die Sorben mit dem fränkischen Heere vereinigt, als es diesem galt, den slawischen Stamm der Wilzen an der Ostsee zu besiegen. Hierbei müssen wir freilich unentschieden lassen, ob die Sorben gezwungen oder freiwillig mit den Franken zogen. Dann aber und insbesondere, als die Sachsen nach dem Selzer Frieden (803) die Macht der Franken verstärkten, ereilte sie selbst das Schicksal.

Im Jahre 805 sandte Karl der Große unter dem Befehle seines gleichnamigen Sohnes wider die im Aufstande begriffenen Sorben mehre aus Baiern, Sachsen und nördlichen Slawen bestehende Heerhaufen. Der König Samela wurde besiegt und mußte zwei Söhne als Geiseln stellen. Dann wurden die Gegenden an und jenseits der Elbe verheert. Im folgenden Jahre 806 wurde ein Kriegsrath zu Waladala gehalten. Ein Theil des fränkischen Heeres zog über die Elbe und ein anderer zum Kampf auf das Werinafeld, wo ein Sorbenfürst Misito im Kampfe fiel, der vielleicht mit dem anderwärts genannten Miliduoch eine und dieselbe Person ist. Da mußten die übrigen Sorbenfürsten dem fränkischen Monarchen Dienstbarkeit schwören und Geiseln für ihre Treue stellen. Prinz Karl aber ließ ihnen zwei feste Plätze unweit Magdeburg und bei Halle als ihre Zwinger bauen. (Wo die in diesen Kämpfen erwähnten Lokalitäten: Werinafeld, Dervellion, Fergunna, Genevara u. s. w. zu suchen sind, kann bloß gemuthmaßt werden).

Das war die erste folgenreiche Begebenheit, die zur allmähligen Unterdrückung der Unabhängigkeit des Sorbenvolkes führte. Doch erneuerten noch länger denn ein Jahrhundert die Sorben den Kampf für Freiheit und Vaterland. Ob die damaligen Schriftsteller alle sorbischen Aufstände aufgezeichnet haben? Dieß dürfte nicht der Fall sein; auch würde die Geschichte wenig Gewinn davon haben. Als die hauptsächlichsten Kriegszeiten werden genannt das Jahr 816 und 839 (in welchem der Sorbenfürst Cimusclus blieb) unter Ludwig dem Frommen; dann die Jahre 849, 851, 856, 858, 869 und 875 unter Ludwig dem Deutschen. Sowohl dieser selbst, als auch die thüringischen Markgrafen und Herzöge, der mit sorbischer Sitte so bekannte Thaculf († im Jahre 874) und dessen Nachfolger Radulf unternahmen Heereszüge gegen die Sorben. Insbesondere wurden im Jahre 856 die im nachherigen Meißnerlande wohnenden Daleminzier (s. oben S. 8.) vom König Ludwig zu einem Tribute genöthigt. Nicht unwichtig ist die hierbei hervortretende Thatsache, daß schon bezwungene Sorben die Deutschen in diesem Kampfe unterstützen mußten. Dann versuchten sorbische Stämme noch mehrmals, das ihnen auferlegte Joch abzu-

schütteln, unter andern in den Jahren 877 und 880 während der Regierung Ludwigs des Jüngern, unter dem auch der thüringische Markgraf Poppo die mit den Böhmen und andern Sorben verbündeten Daleminzier, welche die treuen Sorben an der Saale überfielen, so schlug, daß „Keiner von solcher Menge übrig blieb.“ Dessenungeachtet erfolgte im Jahre 892 ein neuer Einfall der Sorben in Thüringen unter der Herrschaft des Königs Arnulf. Poppo rief jetzt den würzburger Bischof Arno zu Hülfe, der seine kriegerische Lust im Miriquidiwalde (dem jetzigen Erzgebirge) mit dem Leben büßen mußte. Bald darauf wurde Poppo seines Amtes entsetzt.

Den Deutschen war es durch die vorstehend erwähnten Kämpfe wenigstens gelungen, einen Theil der zwischen der Saale und Mulde wohnenden Sorben zu größerer Abhängigkeit zu bringen. Nicht so gelang es ihnen mit den zwischen der Mulde und Elbe hausenden, unter denen im Streite für Selbstständigkeit, Volksthum und Religion der Väter die Daleminzier voranstanden. Ihnen mochten es die innern Zwistigkeiten der Deutschen und die seit 899 beginnende unruhvolle Regierung Ludwigs des Kindes erleichtern, der fränkischen Oberherrschaft entgegenzutreten. Doch fanden sie auch in dieser Zeit einen tüchtigen Gegner an Herzog Otto dem Erlauchten von Sachsen, der dann auch die Markgrafschaft in Thüringen geführt haben soll. Als ihn das hohe Alter verhinderte, in der Schlacht voranf zu sein, da sandte er seinen tapfern Sohn Heinrich, den nachherigen großen König der Deutschen, wider die im Elbthale wohnenden Sorben. Heinrich war glücklich und siegreich. Die Daleminzier aber sahen sich nach einem Bundesgenossen um, damit sie dem kühnen Sachsen kräftiger entgegentreten möchten. Sie fanden Verbündete an den Ungarn, welche früher ein deutscher König selbst, Arnulf, zum Beistande gegen die unter Swatopluk vereinigten Mähren, an die sich auch andere Slawen zur Abwehr gemeinschaftlicher Gefahr angeschlossen, herbeigerufen hatte, und die seitdem durch ihre Streifzüge die deutschen Gaue verwüsteten.

Es fielen nun diese Magyaren zu Gunsten der Daleminzier alsbald in Thüringen und Sachsen ein und kehrten, nachdem sie den thüringischen Markgrafen Burchard (908) erschlagen, mit reicher Beute beladen in das Land der Daleminzier zurück. Hier betrachtete ein anderer Schwarm Ungarn die glücklichen Räuber mit neidischen Blicken. Die Daleminzier, um die gefährlichen Bundesgenossen bei Gutem zu erhalten, sagten dem ersten Haufen Azung in ihrem Gaue zu, bis der zweite nun ausziehende Haufen gleichermaßen seine Raubluft befriedigt hätte. Die zurückbleibenden Heuschrecken zehrten indessen in Daleminzien so, daß, wie die alten Schriftsteller erzählen, diese armen Sorben einer Hungersnoth sich ausgesetzt sahen, zum Theil aus ihrem Lande gehen und bei den Nachbarn für dieses Jahr um's Brot dienen mußten. Die Ungarn veranlaßten, daß die Deutschen eine Zeitlang ihre Oberherrschaft über die Sorben im Elbthale nicht behaupten konnten. —

Seit 912 war Heinrich von Sachsen seinem Vater Otto dem Erlauchten im Herzogthume gefolgt und Konrad war deutscher König. Die wenigen Regierungsjahre des Letztgenannten füllten Kämpfe mit den Mächtigen seines Reiches und unter andern auch mit jenem Heinrich selbst. Das begünstigte die Fortdauer der verheerenden Züge der Ungarn und gefährdete endlich die Ehre und Selbstständigkeit des deutschen Volkes. Konrad dachte patriotisch genug, seinen frühern Gegner, den

kräftigen Sachsenherzog, zum Nachfolger auf dem deutschen Throne den Wahlfürsten zu empfehlen. Heinrich I. — dessen Beiname „der Finkler" mit Recht immer mehr außer Gebrauch gesetzt wird — empfing im December 919 die Krone des deutschen Reichs. Er sollte auch in obenerwähnter Beziehung Ruhe und Frieden dem bedrängten Vaterlande wiedergeben. Hatten doch seine Sachsenländer vornehmlich durch die Einfälle der Ungarnhorden gelitten und litten noch bei den Raubzügen derselben in den Jahren 922 und 924. Vielleicht war es in diesen Kämpfen, daß Heinrich sich vor den Ungarn in den befestigten Ort Bichen (Püchau bei Wurzen) retten mußte, weshalb er diesen Ort vor andern begnadigte.

Wohl mochte Heinrich einsehen, daß er wenig gegen die Ungarn ausrichten könne, wenn das ihnen verbündete Sorbenland nicht gänzlich in eine deutsche Provinz verwandelt werde, wie es eine solche theilweise schon früher geworden war. Ein durch die Auswechselung eines Gefangenen herbeigeführter neunjähriger, mit den Ungarn geschlossener Waffenstillstand gab ihm Gelegenheit, seine Deutschen auf den ernstern Kampf mit jenen vorzubereiten. Bekannt ist es, daß Heinrich die Deutschen zum Wohnen in geschlossenen und befestigten Orten anzuregen wußte, ohne daß wir deshalb seine sogenannte deutsche Städtegründung zu hoch anschlagen wollen; bekannt ist es, daß Heinrich das deutsche Kriegswesen, besonders die Reiterei den Ungarn gegenüber verbesserte, und daß er seine Streiter nicht nur im ritterlichen, sondern auch im wirklichen Kampfe übte. Denn ehe noch der Waffenstillstand der Ungarn abgelaufen war, trat er als Bekämpfer slawischer Völkerstämme auf.

Zuerst galt es den Hevellern an der Havel. Als ihre Feste Brennaburg zerstört worden war, zog Heinrich in das Elbthal wider die hartnäckigen Daleminzier. Im Gaue Glomaci (s. oben S. 8. 9.) eroberte er nach einer zwanzigtägigen Belagerung den befestigten Hauptort des Bezirks, Gana (über Grona, bei dem Einige stehen geblieben sind, hat man sich noch nicht vereinigt), an welchen jetzt noch ein Dörfchen an dem Bache Jane in der Nähe von Stauchitz erinnert. Der Ort ward geplündert, die wehrhafte Mannschaft niedergemacht und die Jugend beiderlei Geschlechts in die Gefangenschaft geführt. Dieser im Jahre 928 (nach einer frühern Ansicht 922) unternommene Zug erleichterte dem deutschen König die Besiegung anderer Slawen, unter andern auch in Böhmen und dann der Rhedarier.

Mit solch einem abgehärteten Heere konnte Heinrich, nach Ablauf des neunjährigen Waffenstillstandes, getrost wider die Ungarn auftreten. Die Darstellung des Kampfes gegen dieselben, welcher mit ihrer Niederlage bei Keuschberg unweit Merseburg im Jahre 933 zuvörderst schloß, worauf sie dann unter Kaiser Otto I. (955) durch die Schlacht auf dem Lechfelde für immer vom deutschen Boden entfernt wurden, gehört der deutschen Geschichte an; denn Deutschland wurde durch diesen Kampf gerettet. Allein so viel muß noch hier bemerkt werden, daß die ehemaligen Verbündeten der Ungarn, die Sorben, ihnen später nicht beistanden, sondern sogar mit Spott, durch Vorwerfen eines fetten Hundes, begegneten, den freilich die Besiegten nachmals nicht vergelten konnten. Das ruhige Verhalten der Sorben kann der Aerger darüber, daß sie von den Ungarn im Stiche gelassen worden waren, herbeigeführt haben; mehr noch mochte es die Folge der Furcht vor dem deutschen

Ueberwinder sein. Allein im Herzen trugen die Sorben fortwährenden Haß gegen die Deutschen, der sich häufig genug Luft zu machen suchte. Darum ließ Heinrich, um die Besiegten im Elbthale und ihre nachbarlichen Stammesgenossen, besonders auch die unruhigen Milziener (in der nachherigen Oberlausitz) im Zaume halten zu können, auf dem vom dichten Wald entkleideten Berge, wo jetzt das meißner Schloß und der Dom steht, einen befestigten Ort anlegen. Dieser ward von dem dabei fließenden Bächlein Meißen genannt, ein Name, der allmählig auf einen Haupttheil des alten Sorbenlandes überging.

Von nun an erscheint das hier in Frage stehende Sorbenland unter der Oberherrschaft der Deutschen, welche dieselbe immer weiter über die noch östlicher wohnenden Slawen auszudehnen strebten. Das deutsche Element sucht allmählig das Uebergewicht über das slawische zu gewinnen; allein noch lange bleibt Alles in Gährung, selbst dann noch, als sich einzelne Begebenheiten nach und nach an Namen knüpfen lassen. Welche Organisationen gleich anfangs und dann insbesondere unter den ersten deutschen Herrschern sich zeigten oder zeigen mochten; das dürfte zunächst, wenn auch bloß im Allgemeinen und häufig nur vermuthungsweise, anzudeuten sein.

---

3) Früheste deutsche Gestaltungen im Sorbenlande.

Zuvörderst mußten die Eroberer des Sorbenlandes darauf bedacht sein, das Errungene sich zu sichern. So gründeten die Deutschen gegen die zurückgedrängten Widersacher Grenzprovinzen, welche sie Marken nannten, deren eigenthümlicher, alsbald näher zu erwähnenden Verfassung ein Grenz- oder Markgraf vorstand. Aus Vorstehendem haben wir ersehen, daß das gesammte Sorbenland nach seinen wahrscheinlichen Grenzen (s. oben S. 9) nicht mit einem Male der Botmäßigkeit der Deutschen unterworfen ward. Anfangs wurde in den Kämpfen, welche seit dem siebenten Jahrhundert begannen, das Land zwischen der Saale und Mulde, als das dem Gebiete der Deutschen zunächst gelegene, von denselben gewonnen. Daher entstanden hier auch die frühesten Marken gegen die Sorben, welche später vermehrt wurden, nachdem das Land zwischen der Mulde und Elbe und über diese hinaus genommen worden war. Im Allgemeinen zeichnen wir hier das Entstehen dieser Marken. Denn abgesehen davon, daß sie einen gemeinschaftlichen Ursprung in dem Untergange Sorabiens finden, so fließen sie auch nach und nach in einen gemeinschaftlichen Länderbesitz zusammen.

a) Errichtung dreier Marken im Sorbenlande.

Als das thüringische Königreich gefallen war, so theilten es, wie bereits angedeutet, die Sieger in Südthüringen als den fränkischen und in Nordthüringen als den sächsischen Antheil. Beide Theile hatten an den Sorben lästige Nachbarn. Die Mark, welche von Südthüringen aus gegen diese Sorben gegründet ward, mag freilich zuerst entstanden sein, wenn sie auch erst im Jahre 874 ihre größere Festigkeit erhalten haben durfte, nachdem die hier in Frage kommenden

Sorben von den Franken, unter Beihülfe des mainzer Erzbischofs, völlig bezwungen worden waren. Als nun die Sachsen seit dem selzer Frieden (803) dem deutschen Staatskörper einverleibt worden, richtete man auch eine zweite Mark zur Sicherung Nordthüringens gegen die Sorben ein. Bleibt auch das Stiftungsjahr dieser beiden Marken unbekannt, so werden sie doch schon in der vom König Ludwig dem Frommen im Jahre 839 vorgeschlagenen Theilung des Reichs unterschieden. Gleich den beiden erwähnten Theilen Thüringens stehen auch sie von einander gesondert da und mögen in der Regel eigene Markgrafen gehabt haben. Zusammen kommen sie unter der Benennung des sorbischen Grenzlandes (limes sorabicus) vor, werden aber auch die östlichen Marken (Marchiae orientales) genannt. Diese letztere Benennung bleibt dann der nordthüringischen Mark allein, geht jedoch bald auf ein noch östlicher gelegenes, den Slawen abgenommenes Land und zuletzt auf die sogenannte Niederlausitz allein über. Dagegen wird die südthüringische Mark als die Mark Thüringen bezeichnet, ungeachtet dieses Land selbst nie eine Mark war, sondern nur die den Sorben abgenommene Landesstrecke an dasselbe grenzte und daher richtiger die Mark Thüringens oder die thüringische Mark hätte heißen sollen. Diese südthüringische Mark wurde nachher unter dem Namen des Osterlandes bekannt, auf welche Weise man auch anderwärts das den Slawen abgenommene und zu einer Grenzprovinz eingerichtete Land bezeichnete, wie z. B. solches Land an der baier'schen Grenze Osterland (Oesterreich) hieß.

Wesentlich verschieden von diesen beiden Marken ist die Mark Meißen. Denn als die Deutschen das Land zwischen der Mulde und Elbe den Sorben abnahmen und sogar über diese hinaus nach der schwarzen Elster und Pulsnitz vordrangen, so ward es nöthig, auch diesen Länderstrich durch eine neue Mark gegen die noch weiter östlich wohnenden slawischen Stämme kräftig zu vertheidigen. Ihr Hauptort wurde das vom König Heinrich I. angelegte und befestigte Meißen, wenn sich schon erst nach diesem deutschen Herrscher die Mark bestimmter ausgeprägt haben sollte. An sie reihten sich aber unter ihren spätern Vorstehern Bestandtheile der früher genannten thüringischen Marken zu einem politischen Ganzen.

Wird auch das Dasein dieser drei Marken, besonders seit Adelung darauf aufmerksam gemacht, weniger in Zweifel gestellt, und dient ihr Unterscheiden zur Aufklärung manches früher streitigen Punktes in der Verfassung des nachherigen sächsischen Staates: so haben doch die von Zeit zu Zeit fortgesetzten Versuche, die geographischen Abgrenzungen der gedachten drei Marken genauer zu bestimmen, noch zu keinem vollständig befriedigenden Resultate geführt. Denn nicht allein daß der Mangel an gleichzeitigen Nachrichten hier auf das Gebiet der Vermuthung führt, so läßt auch das immer weitere Vorrücken der erobernden Deutschen in das noch östlicher gelegene Slawenland die geographische Lage der drei Marken um so schwerer erkennen, da der Name Ostmark auf die später erworbenen Landestheile überging, wodurch die frühern Marken an ihrer politischen Wichtigkeit verloren und, wenn ihnen gleich der Name noch eine Zeitlang blieb, ihre Theilung und Zersplitterung erleichtert wurde. Im Allgemeinen mag indessen gesagt werden, daß die südthüringische Mark das nach und nach vom eigentlichen Thüringen, von der

Saale ab, bis an die Mulde den Sorben abgewonnene Land umfassen mochte, und bestimmt gewesen sein mag, die Grenze auch gegen die noch südlicher wohnenden Slawen zu vertheidigen. Die nordthüringische Mark dagegen sollte von der Saale bei Merseburg und Halle ab dahin streben, das Land östlich bis zur Elbe und vielleicht darüber hinaus zu gewinnen. Die Mark Meißen umfaßte vornehmlich das zwischen der Mulde und Elbe gelegene Sorbenland und insbesondere den Gau Dalemminzien; doch mag, wie sich bald weiter andeuten lassen wird, ihr, freilich nicht erreichter, Umfang dem ursprünglichen Entwurfe gemäß größer gewesen sein, als Manche glauben.

Diese Landstriche nun oder vielmehr den Kriegsbefehl über die in denselben gesetzten Grafen vereinigte allmählig und vielleicht aus verschiedenen Titeln seit dem Jahre 938 Gero, der ursprünglich der nordthüringischen Mark als Markgraf vorgestanden haben mag. Um Einheit der Grenzaufsicht herbeizuführen, gab Kaiser Otto I. diesem mächtigen, in der fernern Besiegung der Slawen so glücklichen Manne außer den genannten noch andere Landstriche zur Obhut; unter andern auch die Nordmark (Mark Nordsachsen), welche gegen die Rhedarier und Heveller errichtet worden war. Auf einem Zuge gegen die Slawen in der nachherigen Niederlausitz blieb im Jahre 963 Siegfried, der einzige Sohn Gero's. Mit ihm sanken des Vaters Hoffnungen auf Befestigung und Vererbung seiner Macht. Er zog nach Rom, wo er einen Arm des heiligen Cyriacus und die Bestätigung des von ihm in der Nähe von Quedlinburg gestifteten Nonnenklosters Gerenrode erhielt; dann seiner Würde entsagend, starb er am 19. Mai 965 als Mönch. Jenes Nonnenkloster und die Stadt Gehren bei Luckau erhielten sein Andenken.

Die Begebenheiten aber, welche sich auf Gero's Walten beziehen, liegen — so wichtig sie auch der Besiegung der Slawenstämme gegenüber erscheinen — der gegenwärtigen Vorgeschichte etwas zu fern, um sie hier weiter zu verfolgen. Durch ihre kurze Erwähnung bilden wir nur den Uebergang zu der Andeutung, daß die Länderstriche, denen Gero gebot, alsbald nach seinem Tode wieder in fünf kleinere, zum Theil schon vorhandene Marken sich spalteten, da man vielleicht es für gefährlich halten mochte, eine so bedeutende Macht zusammen zu lassen. Die so eben erwähnte Nordmark gehört weniger in unsern Bereich. Die Ostmark aber bezeichnete nicht mehr die ganze sorbische Grenze oder auch nur die alte nordthüringische Mark allein, sondern umfaßte, östlich von der letztern und südlich von der Nordmark gelegen, im Schwabengau*) und südöstlichen Nordthüringengau nachherige anhaltische Länder, Theile des wittenberger Kreises, bis in die Nähe von Leipzig und Belgern, und die nachherige Niederlausitz, die ungefähr seit 1180 den Namen Ostmark allein erhielt. Die südlicher gelegenen Gegenden des Sorbenlandes aber,

*) Ein Theil der Sueven war bei der großen Völkerwanderung in den alten Wohnsitzen zurückgeblieben und diese wurden nun als Nordschwaben bezeichnet. Sie bildeten wahrscheinlich im 6. Jahrhundert durch Einwanderung den Schwabengau, welcher das nachherige Anhaltische und benachbarte Landstriche umfaßte. Auf gleiche Weise entstand vielleicht der einen Theil des spätern Mannsfeldischen und Gegenden am linken Ufer der Unstrut und Saale bezirkende Hosgau (Hassagau, mit Merseburg, Bitzenburg, Burgwerben u. s. w.) und das Friesenfeld (mit Querfurt, Bornstädt, Allstädt u. s. w.).

welche uns zunächst angehen und die übrigen drei Marken, die süd- und nordthüringische und die Mark Meißen umfassen, zeigen sich uns fortwährend in Dunkel gehüllt. Doch wird das Dasein dieser drei Marken bald nach Gero's Tode durch einen andern, in unserer Geschichte wichtigen Umstand bestätigt, welcher zugleich die hier einschlagenden geographischen Grenzen, wenn auch nicht zur Gewißheit bringt, doch wenigstens näher ahnen läßt.

b) Errichtung dreier Bisthümer in diesen Marken.

Die Bekehrung der besiegten Wenden zum Christenthume sollte die Verwandlung des ihnen abgenommenen Landes in eine deutsche Provinz unterstützen. Die Sitte des Mittelalters erheischte es, in jeder Provinz ein besonderes Bisthum, aber auch nur eines, zu errichten. Da man nun in den hier in Betracht zu ziehenden Gegenden drei Bisthümer errichtet findet, so scheint dieß auch das Dasein von drei Marken zu bestätigen. Otto I. errichtete jene Bisthümer, und zwar zu Meißen für die gleichnamige Mark, zu Zeitz für die Mark Südthüringen und zu Merseburg für Nordthüringen. Der Kaiser gedachte ihre Sprengel dem Erzbisthum Magdeburg unterzuordnen. Allein der südthüringischen Mark oder des Osterlandes glaubte der mainzer Erzbischof, und der nordthüringischen sowie eines Theiles dessen, was dem Erzbisthum Magdeburg selbst zugetheilt werden sollte, der Bischof von Halberstadt sich annehmen zu müssen. Beide widersetzten sich Otto's Absicht, obgleich er schon im Jahre 962 vom Papst Johann XII. die Zustimmung zu der Errichtung des Erzbisthums Magdeburg und des Bisthums Merseburg erhalten hatte. Nur an Meißen konnte weder der mainzer, noch der halberstädter Seelenhirt einen Anspruch erheben. Daher gelang es Otto bereits im Jahre 965, das Bisthum Meißen (vielleicht aber immer erst im Entwurfe) zu stiften und dasselbe einem gewissen Burchard vorläufig zu übergeben. Erst als jene beiden Widersacher in Mainz und Halberstadt mit Tode abgegangen waren, kam im Jahre 968 auf einer Synode zu Ravenna das Erzbisthum Magdeburg völlig zu Stande. Nun wurden demselben die drei Bisthümer übergeben, und zugleich mit dem ersten merseburger Bischof Boso und dem ersten zeitzer Hugo empfing jener erste Bischof von Meißen, Burchard, die feierliche Einsetzung. Hat das dem Stifte Meißen vor Beseitigung dieser Verhältnisse im Anfange des Jahres 968 durch Papst Johann XIII. ertheilte Unabhängigkeitsprivilegium vom Erzbisthum Magdeburg Gültigkeit erlangt, so verlor es nun wohl dasselbe wieder, wenn gleich später noch mannichfaltige Streitigkeiten darüber entstanden.

Kaiser Otto I. hatte zum ersten Erzbischof von Magdeburg Adelbert gesetzt, ihn zum Empfang des Palliums nach Rom gesandt und machte bekannt, daß er jene drei Bischöfe einzuweihen habe. Die drei Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther sollten dabei behülflich sein und den drei Bischöfen ihre Einkünfte anweisen. Auch hierin scheint wiederum eine Andeutung über das Dasein der drei Marken und über die Verbindung der Bisthümer mit ihnen zu liegen, wenn wir schon bestimmter nur Günther seinen Platz in der südthüringischen Mark anzuweisen vermögen.

Wäre ferner die Aechtheit der die Bisthümer betreffenden kaiserlichen Stiftungsbriefe außer allem Zweifel gesetzt, so würde die darin enthaltene Grenzbestimmung der geistlichen Herrschaft auch die Grenzen der drei Marken ganz bestimmt aussprechen lassen. So würde dann das Bisthum Meißen von dem Ursprunge der östlichen (freiberger) Mulde bis an die Mündung des Flusses in die Elbe sich erstreckt und daher diesseit derselben die Mark Meißen, die Gaue Daleminzien und Nisani umfaßt haben. Da das Bisthum auch das Land der Milzener (den größten Theil der nachherigen Oberlausitz) und einen Theil der spätern Ostmark, sowie die Niederlausitz umziehen sollte, so möchte auch der Mark Meißen ursprünglich viel mehr zugedacht worden sein, wenn schon die letztgenannten Landstriche später eigene Sicherheitsanstalten nöthig machten. — Das Bisthum Zeitz, über welches nicht einmal eine besondere Stiftungsurkunde vorhanden ist, mochte das Land von der Obersaale nach Naumburg und Weißenfels, dann nach der Pleiße, Mulde und Chemnitz zu, das heutige Altenburgische bis in das Vogtland nach Böhmen hin bezirken. Das dürften auch die Grenzen der südthüringischen Mark gewesen sein. — In der nordthüringischen oder alten östlichen Mark bildete sich das Bisthum Merseburg, vornehmlich im Hosgau (Hassagau), Friesenfeld (s. oben S. 19, d. Anm.), zwischen der Saale und Mulde und einem kleinen Bezirk jenseit der Saale, den ihm das Bisthum Halberstadt (981) abtreten mußte. Durch dieses wie durch das Bisthum Magdeburg war überhaupt die bald verschwindende nordthüringische Mark schon sehr verringert worden, und darum gestaltete sich das Bisthum Merseburg zu dem kleinsten unter den dreien. Gleich anfangs erlebte es traurige Schicksale, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

c) Verfassung in den Marken.

Das den Sorben abgenommene Land wurde nicht bloß zinsbar gemacht, sondern völlig auf deutschem Fuße organisirt und sein Grund und Boden verschiedenen Zwecken zugeführt. Einen Theil dieser Gegenden mochte der deutsche König sich selbst sammt den Zöllen, Zehnten und andern Einkünften vorbehalten, und dieser den Charakter einer Reichsdomaine an sich tragen. Während ein anderer Theil der im Sorbenlande zu gründenden bischöflichen Kirche überlassen wurde, kam ein dritter an die Waffengenossen des deutschen Oberhauptes, welche das Land mit erobern halfen und jetzt die Verbindlichkeit auf sich nahmen, dasselbe zu vertheidigen. Der größere Theil der frühern slawischen Grundbesitzer war im Kampfe geblieben oder verjagt worden. Doch kommen Spuren vor, daß Einzelne von diesen ihre Güter als Lehn und ebenfalls mit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten von den Siegern zurückempfingen. Nur darf man daraus nicht schließen, daß die gegenwärtigen adeligen Geschlechter Meißens, welche wendische Namen führen, auch sorbischen Ursprungs seien, da im Laufe der Zeit deutsche Familien ihre Namen von slawischen Orten annahmen. Uebrigens mögen viele Güter den Kriegsgefährten anfänglich als Erbe und Eigenthum überlassen und später einem weltlichen Gebieter oder der Kirche als Lehn aufgetragen worden sein. —

Dürfen wir nach Obigem annehmen, daß die Grenzen der drei Bisthümer in der Hauptsache auch die der drei Marken waren, ohne daß sich dieselben bis zur Evidenz bestimmen lassen; so ist das Letztere auch fortwährend der Fall mit den Grenzen der sorbischen Gaue, welche noch immer, umzogen von den Marken und Bisthümern, in ihrer frühern Benennung erscheinen. Erst als die Wenden gegen das Ende des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts in der deutschen Geographie gelehriger geworden waren, verschwinden diese sorbischen Gaue, wenn schon der Name Sudpanie noch lange nachhallt (s. oben S. 10). Daß aber die vorläufige Beibehaltung der sorbischen Gaueintheilung mit der Verwaltung der deutschen Provinz nichts zu thun hatte, erhellt unter andern auch aus der neuen Eintheilung des Landes in Amtsdistrikte, nämlich in Grafschaften.

Gleichwie in andern deutschen Landesstrecken wurde auch in den Marken Sorabiens, also auch in der Mark Meißen die Verwaltung einzelner Distrikte, besonders hinsichtlich des Justiz- und Kriegswesens, Grafen anvertraut. Als Belohnung für ihre Bemühungen empfingen sie, vielleicht noch außer einem Theile der Einkünfte ihres Amtsbezirkes, das nutzbare Eigenthum eines Stückes Landes, worüber die Oberherrlichkeit dem deutschen Könige blieb. Keinesweges aber wurde ihnen anfänglich das nutzbare Eigenthum in ihrem gesammten Amtsdistrikte, in der ganzen Grafschaft beigelegt. Dieß geschah erst, als in Folge des ausgebildetern Lehnssystems die Grafen nicht mehr als bloße kaiserliche Statthalter, sondern als Vasallen erscheinen. Wohl sind daher die Beneficien der Grafen, d. i. jenes nutzbare Eigenthum derselben, von ihrer Grafschaft selbst, d. h. von ihrem Amte in einem gewissen Distrikte, sowie auch von ihren Erbgütern zu unterscheiden. Auch läßt sich weder die Zahl der im Meißnischen gesetzten Grafen, noch die Grenze der ihnen angewiesenen Distrikte bestimmen; allein so viel erhellt aus den wenigen Nachrichten, welche darüber zusammengefunden worden sind, daß bisweilen eine Grafschaft sich über mehre Gaue erstreckte, oder mehre Grafen in einem Gaue geboten, was eben darzuthun scheint, daß die wendische Gaueintheilung bei der Verwaltung des Landes nicht mehr in Betracht kam. Die Grafen aber nannten sich häufig nach dem Gaue, welchen ihr Amtsbezirk umfaßte. Wie diese Bezeichnung und die Grafschaften überhaupt schwanden, darauf wird später zurückzukommen sein.

Unter den Ersten der Grafen in den Marken befand sich nun der Markgraf, als der Oberbefehlshaber der Grenzprovinz. Er stand in dem ihm angewiesenen Distrikte ebenfalls nur wie ein anderer Graf mit den nämlichen Rechten da. Auch er erhielt für seine Mühewaltung das nutzbare Eigenthum an gewissen Gütern und einen Theil der Einkünfte seines Amtsbezirks. Allein mochte auch dieß in größerem Maße als bei andern Grafen geschehen, so reichte es doch nicht hin, der Würde und der Stellung des Markgrafen als Hauptvertheidigers der Landesgrenze den gehörigen Nachdruck zu geben. Dazu bedurfte es einer größern Gewalt, die es ihm möglich machte, den Willen der übrigen freien Bewohner der Mark und mitunter auch der Nachbarn zu dem seinigen zu machen, die Kräfte unter seinem Commando zu vereinigen und vereint gegen den Feind zu führen. In diesem Sinne hatte bereits Karl der Große (807 und 808) Verordnungen erlassen, welche sich wahrscheinlich

auf die beiden schon bestehenden thüringischen Marken bezogen. Ein gleiches Verhältniß trat auch in der Mark Meißen ein. Auch hier mußten die freien Grundbesitzer dem Aufgebote des Markgrafen unbedingt Folge leisten, selbst wenn sie auswärtige Lehnsherrn hatten oder vom deutschen König als Reichsunmittelbare abhingen. Selbst die Stifter und Klöster waren nicht ausgenommen, insbesondere da sie in den Marken liegende Gründe hatten und überdem die Markgrafen bald als Vögte und Schutzherrn besondere Rechte über sie gewannen. Von dieser strengen Einrichtung schreibt sich die für die Ausbildung der nachherigen Landeshoheit in der Markgrafschaft Meißen so wichtige Landsässigkeit her, gegen welche die Markgrafen keine Reichsunmittelbarkeit aufkommen ließen, die ihnen aber auch die Mittel an die Hand gab, die wilden Befehdungen zu verhüten, mit denen der deutsche Adel andere deutsche Provinzen verwüstete. Wenn nun auch jene Einrichtung in sämmtlichen sorbischen Provinzen vorkam, so fand sich doch in den beiden thüringischen Marken, als sie durch die vor ihnen liegenden Grenzprovinzen gedeckt wurden, nicht häufig genug Gelegenheit, daß die dort befindlichen Markgrafen auf gehörige Weise ihre Oberbefehlshaberschaft hätten geltend machen können. Darum stellte sich auch dort den meißner Markgrafen, als sie die Ueberbleibsel der nordthüringischen Mark und die südthüringische, das nachherige Osterland, erwarben, Vieles anders dar, als in der eigenen Mark. Besonders im Osterlande kamen auf den kaiserlichen Kammergütern Vögte und Landrichter vor, welche den Markgrafen unabhängiger gegenüber standen. —

Neben dem Markgrafen kam auch noch ein Burggraf zu Meißen vor, welcher der Besatzung, den ebenfalls mit Beneficien versehenen Burgmännern, vorstand und in seinem kleinen Distrikte die Grafenrechte als Verwalter der Justiz und des Kriegswesens ausübte, wahrscheinlich, wenigstens in letzterer Hinsicht, unter der Controle des Markgrafen, der mit der gesammten Mark beschäftigt, nicht immer in dem wichtigen Hauptorte und der Grenzfestung zugegen sein konnte. Kommt auch die Bezeichnung dieses Amtes erst im 12. Jahrhundert vor, so hatte es doch schon Heinrich I. eingerichtet. Aehnliche, nicht immer durch eine kaiserliche Verleihung, sondern auch vom Markgrafen bestätigte und darum von ihm abhängige Burggrafen finden sich noch bei damals schon wichtigern Orten, z. B. bei Altenburg, Leisnig, Dohna, Strehlen u. s. w. Dagegen gewahrt man noch andere Burgen angelegt, mitten in andern Distrikten und Grafschaften zur Sicherheit gegen die unruhigen Wenden. Sie wurden Burgwarten genannt und ihre Befehlshaber, wenn sie gleich nicht den Rang jener Burggrafen behaupten mochten, konnten dennoch, wenn Gefahr vorhanden war, die freien Grundbesitzer eines zur Burg geschlagenen Bezirks, der ebenfalls den Namen einer Burgwart empfing, zum Kriegsdienste aufbieten. Aus diesen Burgsassen, welche der Befehlshaber der Burg aufzurufen vermochte, sollen sich, als viele Burgen später in Aemter verwandelt wurden, nach Adelungs Ansichten, die sogenannten Amtssassen gebildet haben, im Gegensatze zu den Schriftsassen, welche aus den Grundbesitzern hervorgingen, die nur vom Grafen und Markgrafen selbst aufgeboten werden konnten. In jenen Burgen wurden Vorräthe von Waffen, Lebensmitteln u. s. w. für den Nothfall angelegt; auch befand sich daselbst wahrscheinlich die Kirche des gesammten Bezirks, woraus später vielleicht die im Meiß-

niſchen vorkommenden großen Pfarreien hervorgingen. Daß bei den Burgen ſich der größern Sicherheit wegen allmählig Dörfer und Ortſchaften bildeten, aus denen ſpäter Städte entſtanden, war natürlich. Die bekannte von dem Annaliſten Wittekind angegebene Einrichtung Heinrichs I., wonach unter andern der neunte freie Grundbeſitzer vom Lande (milites agrarii) in die ſogenannten Städte ziehen ſollte, mag, wenn ja dieſe Erzählung, außer auf Meißen ſelbſt, auf das hier in Frage ſtehende Sorbenland bezogen werden könnte, gewiß nur von ſolchen Burgwarten zu verſtehen ſein. Man muß daher dieſe Mittheilung nicht zu hoch anſchlagen und die Gründung eigentlicher Städte erſt ſpäter in Betracht ziehen.

Der größere Theil der überwundenen Sorben fiel demſelben Schickſale anheim, welches ſie wahrſcheinlich vor Jahrhunderten (ſ. oben S. 7.) den beſiegten Deutſchen hatten angedeihen laſſen. Sie geriethen in die drückendſte Leibeigenſchaft der freien Grundbeſitzer, und neben der Lehnsherrlichkeit entwickelte ſich die Gutsherrlichkeit. Der Name Slawe (Sklave) wurde ein Zeichen der niedrigſten Knechtſchaft; im Wendiſchen wurden dieſe Hörigen mit der Benennung Smurdi bezeichnet. Einzelne Ausnahmen von der ſtrengſten Hörigkeit kommen wohl vor, und indem nach und nach verſchiedene Abſtufungen derſelben entſtanden, trat, wie wir ſpäter noch näher berühren müſſen, in den Marken zuletzt der viel mildere Zuſtand einer bloßen Zins- und Dienſtleiſtung hervor, während andere ſlawiſche Völkerſchaften, wie in den Lauſitzen, der Leibeigenſchaft viel länger unterworfen blieben.

Daß unter ſolchen Verhältniſſen nach der deutſchen Eroberung die Kultur des Bodens im Sorbenlande auf eine erfreuliche Weiſe nicht durch den gedeihen konnte, der auf demſelben kein feſtes Eigenthum beſaß, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, wenn ſchon durch die Deutſchen den Eingebornen manches Beſſere bekannt wurde, deutſche Koloniſten ſelbſt mit Hand anlegten und vornehmlich die Geiſtlichen aus den ihnen zugetheilten Beſitzungen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen ſuchten. Doch waren wenigſtens die Keime einer höhern Kultur dem Lande geſichert, welches nun gegen die Raubzüge öſtlicher Horden mehr geſchützt war. Wer mag aber entſcheiden, welchen Einfluß die Vermiſchung der zwei Völkerſtämme, des ſiegenden und des beſiegten, allmählig gewonnen habe? Allmählig; denn noch lange war eine ſchärfere Sonderung zwiſchen beiden Theilen bemerkbar und noch länger erhielten ſich Sitten und Gebräuche, welche den Bewohnern dieſer Gegenden die dereinſtige Verbindung der Deutſchen und Wenden verrathen. Ja ſelbſt die deutſche Sprache bringt uns noch bis auf den heutigen Tag Reſte der wendiſchen Nationalſprache. Manche Andeutung über dieſe Verhältniſſe wird noch vorkommen müſſen. Die Einführung der chriſtlichen Religion mag viel zur Annäherung der Deutſchen und Sorben beigetragen haben, obſchon die Letztern ihr gleich anfangs weniger hold ſein mußten, da ihre damalige traurige äußere Beſchaffenheit keineswegs einladen mochte, den väterlichen Glauben mit einem ſolchen zu vertauſchen, der zu Gewaltmaßregeln gegen die heiligen Haine und Tempel ſchritt, die ärgſten Bedrückungen gegen Andersdenkende ſich erlaubte und die freiwilligen Opfer der Wenden durch die Forderung des Zehnten erſetzen wollte. Daher geſellte ſich zu dem Haß gegen den Ueberwinder der ſorbiſche Spott über ſeinen Glauben, bereichert durch die Unkunde der wendiſchen

Sprache, in welcher eifrige Priester — unter ihnen der merseburger Bischof Boso — das Evangelium predigten*).

Das im Vorstehenden bloß im Allgemeinen Gesagte mag vor der Hand genügen und den Anhaltepunkt mit abgeben, an den später die sich entwickelnden Verhältnisse der innern Zustände gereiht werden mögen. Die äußern Schicksale des Landes aber, in welchem diese Verhältnisse sich bilden, dürften wohl billig vorangehen, selbst wenn ihre Darstellung wenig mehr darbieten sollte, als die Funken, welche durch den fortdauernden Kampf gegen slawische Volksstämme, aber auch der Deutschen gegen Deutsche, dem Schwerte entlockt werden.

4) Aeußere Geschichte der Marken.

a) Die Mark Meißen unter den ersten bekannten Markgrafen (983 — 1090).

In einer Zeit, in welcher der Besitzstand noch so häufig wechselte, in der insbesondere die Beneficien noch nicht erblich geworden waren, darf es nicht befremden, wenn wir unter Heinrich I. und seinen Nachfolgern Otto I. und II. keine bestimmten Namen in Bezug auf diejenigen finden, denen die kaiserliche Statthalterschaft und der Grenzbefehl in der Mark Meißen anvertraut worden war, ungeachtet die Grundzüge der politischen und kirchlichen Verfassung der Mark unter jenen deutschen Regenten sich bildeten. Wir übergehen daher billig die mehrfachen Versuche, einen solchen markgräflichen Namen vor dem Manne aufzufinden, der nach dem im Jahre 983 erfolgten Tode Otto's II. als Markgraf Ridbag und alsbald in Kämpfen erscheint, welche Herrscher benachbarter Slawenstämme, begünstigt durch innere Zwistigkeiten Deutschlands und auf ihre unterjochten Stammesgenossen bauend, zu beginnen immer bereit waren.

Die deutsche Geschichte lehrt es, daß im Jahre 983 der Herzog Heinrich von Baiern gegen den minderjährigen Otto III. aufstand, jedoch bei vielen Großen des Reichs Widerstand fand, obgleich er 984 auf einer Versammlung seiner Anhänger zu Quedlinburg zum König ausgerufen wurde. Da zog Heinrich den Böhmenherzog Boleslaw zur Hülfe herbei, der ihn von seinem Feldherrn Wagio mit einem Heere durch die Gaue Nisani und Daleminzien bis nach Mügeln geleiten ließ. Auf der Rückkehr lagerte sich das böhmische Heer vor dem befestigten Orte Meißen. Markgraf Riddag, ein Anhänger Otto's, war in Merseburg abwesend. Die sorbischen Einwohner Meißens waren mit den Böhmen im Einverständnisse; ein Vasall des Markgrafen, Friedrich, der wahrscheinlich einen Unterbefehl in dem

*) Hierher gehört die bekannte vom Bischof Ditmar erzählte Anekdote, wie Bischof Boso die Wenden bittet, das so nützliche Kyrie eleison zu singen, diese es aber höhnisch Kyrka jolsa (d. i. die Erle steht im Busche) übersetzten.

Orte hatte, wurde herausgelockt und der Burgbefehlshaber, ebenfalls Riddag genannt (den man als den ersten bekannten Burggrafen annimmt), an der Triebisch von den Einwohnern meuchlerisch umgebracht. Der Bischof Volkold ward vertrieben und blieb in Erfurt, wo ihm der Erzbischof von Mainz, Willigis, den Aufenthalt gewährte, bis es dem Nachfolger Riddags († 985), dem Markgrafen Eccard, gelang, Meißen wiederzuerhalten. Riddags Sohn, Karl, welcher 1014 starb, erhielt also die Markgrafschaft Meißen nicht, sondern nur die Erbgüter des Vaters. —

Eccard I. war, ehe er zur Markgrafschaft Meißen gelangte, bereits seit 982 Markgraf in der südthüringischen Mark, die auch sein Vater Günther einst besessen hatte. Er glänzt in der Reihe der ersten Markgrafen Meißens, vornehmlich durch seine kriegerischen Tugenden, und der merseburger Bischof Ditmar schildert ihn daher als den Trost des Vaterlandes, die Hoffnung der ihm Untergebenen und den Schrecken der Feinde, kurz als einen vollkommenen Fürsten, wenn er nicht hochmüthig gewesen wäre. Der genannte Böhmenherzog Boleslaw wich aus Meißen, als Eccard die Mark empfing, vielleicht weil Otto III. mit Heinrich von Baiern sich versöhnt hatte, vielleicht auch gezwungen; ja Boleslaw wurde sogar der Vasall Eccards, der glücklich gegen Meißens Nachbarn, die Milziener, gekämpft hatte, die er zur Anerkennung deutscher Oberhoheit zwang. Selbst der Polenherzog, ein anderer Boleslaw, hielt, so lange der gefürchtete Eccard lebte, Ruhe. Der Kaiser Otto III. ehrte den treuen Anhänger und Freund, den er vorzüglich gern um sich leiden mochte, der für ihn in Rom die Engelsburg dem Consul Crescentius mit stürmender Hand entriß, und verwandelte den größten Theil seiner Lehngüter in Erbgüter, wenn auch gewiß nicht die Markgrafschaft Meißen selbst. Durch Wahl des Volkes soll er auch das Herzogthum über Thüringen erhalten haben. So ward Eccard einer der mächtigsten Fürsten; doch ruhte sein Ehrgeiz nicht und er gedachte, kaiserlicher Schwiegervater zu werden. Allein seine Tochter Luitgard ließ sich während des Vaters Abwesenheit in Italien aus der Obhut der Reichsverweserin und Aebtissin zu Quedlinburg, Mathilde, von dem Grafen Werner von Walbeck entführen, dem die Jungfrau einst vom Vater versprochen worden war. Zwar mußte der Graf auf einem Fürstentage in Magdeburg, wo er barfuß erschien und kniend um Verzeihung bat, die Entführte wieder ausliefern; aber auch Eccards Plan mit ihr wurde durch Kaiser Otto's III. frühzeitigen Tod (1002) vernichtet. Da beschloß der Ehrgeizige, selbst nach der deutschen Krone zu streben; allein wenn es ihm schon gelang, von einem Theile der Stände Anerkennung seiner Macht und Verdienste zu erhalten, so wurde doch zu Werla sein Nebenbuhler Heinrich von Baiern ihm vorgezogen, wozu des obgedachten Grafen Werner Vater, der durch das seinem Sohne gebrochene Versprechen nicht wenig beleidigte Graf Lothar, mit beitrug. „Graf Luther, warum bist du mir entgegen?“ rief ihm Eccard bei der jener Versammlung zu Werla vorhergehenden Wahlbesprechung auf dem königlichen Hofe zu Frose zu. „Merkst du nicht, daß deinem Wagen das vierte Rad fehlt?“ (d. i. daß du nicht aus königlichem Geblüte stammst) antwortete Lothar. Eccard dachte noch auf einer Versammlung zu Duisburg durch die Lothringer sein Spiel zu gewinnen; allein in Paderborn durch den dasigen Bischof enttäuscht, kehrte er zurück. In Nordheim scheinbar freundschaftlich vom Grafen Siegfried aufgenommen, entdeckte ihm dessen Gemahlin Etelinde eine

Verschwörung ihrer Stiefsöhne Siegfried und Benno und Anderer gegen sein Leben. Die Warnung nicht achtend, setzte Markgraf Eccard seinen Weg fort und wurde am 30. April 1002 auf dem königlichen Hofe zu Pölde im Schlafzimmer von den Verschwornen überfallen und nach muthigem Widerstande getödtet, indem Siegfried ihm eine Lanze in den Nacken bohrte. Ein Theil der Begleiter Eccards ruhte auf dem Söller; das waren „faule tropfen, halffen ihrem Herrn in der Noth gar nicht", noch verfolgten sie die Mörder. Eccards Körper wurde in Groß-Jena bei Naumburg beigesetzt und später erscheint im naumburger Dome sein Denkstein. Seine Gemahlin Swanehild, des Sachsenherzogs Hermann Billung Tochter, die nach ihres Herrn Tode in steter „Herzenskummernuß" lebte und 1014 im 86. Jahre starb, hatte ihm vier Söhne, Hermann, Eccard, Günther und Gottschalk, geboren, von denen die beiden ersten später die noch nicht erbliche Markgrafschaft Meißen erhielten. Eccards Tochter Luitgard konnte nun ihrem geliebten Grafen Werner sich vermählen; eine zweite Tochter, Mathilde, wurde dem Wettiner Dietrich, Markgrafen in der Ostmark, und eine dritte, Oda, dem Herzog von Polen Boleslaw im Jahre 1018 angetraut. —

Nach Eccards Tode brach eine trostlose Zeit für das meißner Land an. Kämpfe nach Außen und im Innern sogen die Mark aus, ohne daß dieselben für die Geschichte ein bleibenderes Interesse haben, sondern vielmehr nur die traurige Erinnerung gewähren, wie sehr die Kultur dieser Gaue dadurch gehemmt wurde. Alsbald brach der Pole Boleslaw, den, wie bemerkt, Eccard im Zaume gehalten hatte, los, fiel in die Markgrafschaft Gero's (nicht des S. 19 erwähnten, sondern des jüngern), die Lausitz, ein und zog dann an die Elbe nach Strehla und Meißen. Mit ihm hatte sich Gunzelin, der Bruder des verblichenen Eccard und vielleicht auch mit Boleslaw von Einer Mutter geboren, verbunden. Gunzelin stand mit den treulosen Sorben in Einverständniß. Mit ihrer Hülfe bemächtigte er sich des östlichen Thores von Meißen, da, wo die Burgwächter (Guckeburger, slawisch Wethenizen genannt) waren. Ein Krieger des Grafen Hermann, Eccards Sohnes, Namens Breccio, wurde getödtet und des Grafen Wohnung von der Menge bestürmt, aus welcher man den Deer (vielleicht der Burggraf) heraus haben wollte. Ein Vasall Hermanns, Ditmar, sprach kräftig zu den Aufrührern und erlangte mit der Besatzung freien Abzug. Nun nahmen sie den Stammgenossen Boleslaw mit offenen Armen in Meißen auf. So wurde dieser Herr von Meißen, und bald unterwarf sich auch der deutsche Adel, seinen trügerischen Versicherungen glaubend, einem ihn demüthigenden Verhältnisse zu dem Polen. Boleslaw bot nun dem neuen deutschen König Heinrich II. zu Merseburg eine große Summe Geldes für den Besitz Meißens. Dieser fand es bedenklich, mit dem unruhigen Polen in solche Unterhandlung zu treten, ließ ihm jedoch die Lausitzen, während er dessen Bundesgenossen Gunzelin die Markgrafschaft Meißen übertrug, wodurch er beide Theile zu befriedigen glaubte. Doch Boleslaw, der einen bei seiner Abreise von Merseburg geschehenen Ueberfall dem Kaiser beimaß, trug fortwährend Feindschaft im Herzen und steckte bei seinem Rückzuge Strehla (August 1002) in Brand. Da dieser Ort seiner Tochter Regelinde, die er dem Grafen Hermann vermählte, als Leibgedinge zugeschrieben wurde, schonte er bei seinen spätern Raubzügen desselben. Denn als er im Jahre

1003 sich zum Herrn von Böhmen gemacht hatte und die Händel Königs Heinrich II. mit dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurt benutzen konnte, so gedachte er wiederum in Meißen aufzutreten. Der alte Bundesgenosse Gunzelin schlug ihm die vermöge eines frühern Versprechens verlangte Abtretung des Ortes Meißen unter mancherlei Vorwänden ab, worauf Boleslaw bei Strehla über die Elbe setzte und seine Haufen in vier Theile theilte, die sich bei Cirin (Zehren) vereinigen sollten und auf dem Zuge dahin den Gau Glomaci auf das Furchtbarste verwüsteten, wobei sich nur Mügeln durch List rettete. Boleslaw, auf dieser Elbseite nicht gesichert, hatte nicht Zeit, Rache an dem Orte zu nehmen; vielmehr schaffte er Beute und Gefangene (gegen 3000) über den Fluß, wobei viele Polen ertranken.

Die Vergeltung, welche Kaiser Heinrich II. dem Polenherzoge angedeihen lassen wollte, sollte sich in verschiedenen Feldzügen offenbaren, die er (1004—1007) nach der Lausitz, Böhmen und am Ende nach Polen selbst unternahm, während auch Boleslaw in die Lausitz einfiel und Budissin eroberte, das Hermann, der nachherige Markgraf Meißens, zwar tapfer, aber so unglücklich vertheidigte, daß das Gebiet der Milziener lange Zeit in polnischen Händen blieb. Diese Züge und Kämpfe hatten auf das Land Meißen selbst weniger Einfluß, als der Zwist, der zwischen eben diesem Hermann und seinem Oheim, dem Markgrafen Gunzelin, entstand. Vielleicht war alter Groll im Spiele, daß der Letztere die Markgrafschaft Meißen erhalten hatte. Gunzelin begann die Fehde (1010) durch Ueberfall der Stadt Strehla, welche wahrscheinlich zu Hermanns Erbgütern gezählt wurde, und nachdem der offene Krieg eine Zeitlang gedauert, zog der Kaiser die Sache vor ein feierliches Fürstengericht zu Merseburg, bei welchem nicht bloß Hermann seine Klage, sondern auch Andere ihre Beschwerden gegen Gunzelin vorbrachten, der ihre christlichen Hörigen an Juden verkaufe und mit dem Polen Boleslaw immer noch in gutem Vernehmen stehe; eine Erinnerung an die Handlungsweise eines Markgrafen, die den Kaiser besonders unangenehm berühren mochte. So wurde denn Gunzelin von den versammelten Fürsten für schuldig erklärt, die Mark Meißen ihm genommen und seine Person dem Erzbischof von Ravenna zur Verwahrung übergeben, aus welcher Haft er im Jahre 1017 entlassen wurde. Nachdem die Mark Meißen aber auf kurze Zeit der provisorischen Verwaltung des Grafen Friedrich (von Eilenburg) übertragen worden war, verlieh sie der Kaiser auf Fürbitte seiner Gemahlin Kunigunde und des Erzbischofs von Magdeburg, Tagino, sowie nach dem Rathe der Fürsten, welche wider Gunzelin entschieden hatten, dem Grafen Hermann. —

Auch die Verwaltung des Markgrafen Hermann umfaßt fast bloß die mit den Polen fortgesetzten Kämpfe, und die Züge, welche der Kaiser in den Jahren 1011 und 1012 gegen Boleslaw unternahm, vermochten diesen nicht abzuhalten, neue verwüstende Einfälle zu thun, wobei im Jahre 1015 selbst die Stadt Meißen nicht geschont wurde, obgleich, wie bemerkt, Markgraf Hermann der Schwiegersohn des Herzogs Boleslaw war. Damals vertheidigten auch die Weiber die Burg gegen die unter Mieciſlaw anstürmenden Polen und suchten das Feuer mit Meth zu löschen. Da brannten die Polen die hernach in vierzehn Tagen wieder aufgebauten Vorstädte nieder, und vornehmlich das plötzliche Anschwellen des Elb-

fromes verhinderte neue Angriffe. Erst im Jahre 1018 endeten die verwüstenden Kämpfe auf einige Zeit durch einen Friedensschluß in Bautzen, in Folge dessen freilich der Herzog von Polen das Milzsener-Land behielt. Nach Kaiser Heinrichs II. Tode (1024) führte zwar (seit 1029) sein Nachfolger, der Salier Konrad II., den Kampf gegen den Sohn des Boleslaw († 1025), Mieciſlaw, der sich ebenso wie sein Vater den königlichen Titel, nach Konrads Ansicht unrechtmäßiger Weise, beigelegt hatte, glücklich fort; allein wenn auch dabei die Gegenden zwischen der Elbe und Saale nicht verschont blieben, so sind doch diese Kämpfe für Meißen unbedeutender und bedürfen daher keiner ausführlichen Erwähnung.

Auf den vielleicht im Jahre 1031 gestorbenen Markgrafen Hermann folgte dessen Bruder Eccard II., welchen der Kaiser Heinrich III. den treuesten Treuen seiner Vasallen nannte, was er in zwei Feldzügen gegen den Böhmenherzog Bretiſlaw bewährte, den er zur Anerkennung der deutschen Oberhoheit nöthigte. Sonst enthält die Geschichte nichts über seine Thaten, und im Jahre 1046 starb dieser Markgraf, dessen Standbild später der naumburger Dom erhielt. Seine Güter fielen dem Kaiser anheim, denn mit ihm erloſch das Geschlecht der Eccardinger. —

Von dem nachfolgenden meißnischen Markgrafen Wilhelm, einem Abkömmling des Grafen Wilhelm von Weimar (1046—1062), wissen wir für die Mark Meißen wenig Wichtiges. Im Jahre 1061 zog er, aufgeboten vom Kaiser Heinrich IV., gegen den Ungarnkönig Bela, der seinen Bruder, den Reichsvasallen Andreas, vom Throne gestoßen hatte. Wilhelm erwarb sich, obgleich er gefangen wurde, durch seine Tapferkeit so hohe Achtung, daß ihm Bela seine Tochter verlobte, wenn gleich des Verlobten Tod die Vermählung verhinderte. — Ihm folgte in Meißen sein Bruder, der Graf zu Orlamünde Otto (1062—1067), welcher vermöge seiner Willfährigkeit gegen die Geistlichkeit in Bezug auf seine thüringischen Besitzungen daselbst den verderblichen Zehntenkrieg veranlaßte, für Meißen aber eben so unerheblich erscheint, als der Graf von Braunschweig, der nach ihm unter dem Namen Ecbert I. die Markgrafschaft Meißen wegen seiner Verwandtschaft mit Kaiser Heinrich IV. erhielt, an dessen Jugendschicksalen er großen Antheil gehabt und den er, als ihn die Großen des Reichs der Mutter (1062) entführten und der königliche Knabe in den Rhein sprang, gerettet hatte. Allein schon im Jahre 1068 starb Ecbert, nachdem er das kaiserliche Versprechen für die Nachfolge seines Sohnes erhalten hatte.

Unter diesem, Ecbert II. (1068—1090), begann jener Kampf gegen die Macht der Großen des deutschen Reichs (besonders der sächsischen), in den sich unter der Leitung des kühnen Hildebrand die kirchliche Gewalt so klug zu ihrem Nutz und Frommen zu verwickeln wußte. Dieser Kampf, welcher die Tage des unglückseligen Kaisers Heinrich IV. so unruhig machte, kann hier nur in sofern berührt werden, als er Einfluß auch auf die äußere Geschichte der Markgrafschaft Meißen gewann. Gleich anfangs finden wir neben dem Markgrafen Ecbert Dedo II. aus dem Wettiner Geschlecht erwähnt, der Markgraf in der Ostmark (wozu die Niederlausitz mit gehörte) war und auch von einigen Schriftstellern als Markgraf von Meißen bezeichnet wird, wenn man gleich jetzt annimmt, daß er mehr als Verweser Mei-

ßens während Ecberts Minderjährigkeit anzusehen sei, ohne daß hierüber völlige Gewißheit herrscht. Seine persönlichen Händel mit Kaiser Heinrich IV., wozu ihm der Antrieb von Seiten seiner herrschsüchtigen Gemahlin, der brabantischen Adela, der Witwe des oben erwähnten Markgrafen Otto von Orlamünde, gegeben wurde, mögen hier nicht ausführlicher berührt werden. Allein gleich ihm verband sich auch der noch jugendliche Markgraf Ecbert II. seit dem Jahre 1073 mit den sächsischen und thüringischen Großen gegen Heinrich IV., der alsbald (1074) die Mark Meißen dem Herzoge Wratislaw von Böhmen für seinen Beistand versprach. Allein dieß Versprechen war nicht so leicht in Erfüllung zu bringen, da der Kaiser, der Meißen selbst besetzt hatte, sich bald wegen Annäherung der Sachsen zurückziehen mußte. Die eigene Markgrafschaft Dedo's († 1075) verlieh Heinrich IV. auch an Wratislaw, der dadurch ermuntert auf's Neue dem Kaiser mit einem Heere nach Meißen wider Dedo's Neffen, Dietrich und Wilhelm, des Grafen Gero Söhne, zu Hülfe kam. Doch auch dieser Zug war vergebens und hätte bald die Gefangenschaft Heinrichs zur Folge gehabt, wenn ihn nicht die angeschwollene Mulde gerettet hätte. Ecbert II. eroberte bald die meißnischen Plätze wieder, welche Wratislaw mit böhmischer Besatzung versehen, nachdem ihm Heinrich IV. den Besitz des Landes, dessen Ecbert in einem Fürstengericht (1077), ebenso wie seiner übrigen Besitzungen, für verlustig erklärt worden war, feierlich übertragen hatte. Wohl mag nun Ecbert Noth gehabt haben, sich gegen den ihm so gefährlichen Wratislaw zu behaupten. Als (im Jahre 1080) die Kämpfe zwischen Heinrich IV. und seinem Gegenkönig Rudolph von Schwaben losbrachen, erscheint der meißner Markgraf vielleicht deshalb in zweideutiger Stellung und macht seine Parteinahme vom Siege des Einen oder des Andern abhängig, was aber nicht verhindert, daß Heinrichs Bundesgenosse, Wratislaw, Meißen abermals furchtbar verwüstete, wobei sein Schwiegersohn, Wiprecht von Groitsch, ihm den Rückzug sichern mußte. Das Alles konnte freilich die Erbitterung Ecberts gegen den Kaiser nicht mindern, und so verband er sich auch seit 1085 besonders thätig mit der Partei, welche dem neuen Gegenkönig, Hermann von Luxemburg, zugethan war, dem er am 14. August 1086 in dem Treffen vor Würzburg große Dienste leistete. Doch auch in diesem Bündnisse offenbart sich Ecberts Doppelzüngigkeit fortwährend. Er nahte sich auf dem Tage zu Hersfeld dem Kaiser, reichte dem Versöhnlichen die Hand und erhielt Land und Leute zurück. Alsbald aber kehrte sich sein Sinn wieder um, aufgereizt durch die Aussichten, welche ihm der Erzbischof Hartwig von Magdeburg und der halberstädter Bischof Buco auf die deutsche Krone selbst zeigten und die Ecbert auch dem von ihm bald verlassenen und sich zurückziehenden Hermann von Luxemburg selbst offen genug aussprach. Als jene geistlichen Herren Ecberts ehrgeizige Wünsche nicht erfüllen konnten, behandelte er sie feindlich. Der Kaiser erklärte ihn wegen seiner in mehren Urkunden genügend aufgezählten Treulosigkeiten nach dem Spruche eines Fürstengerichts wiederholt in die Acht, und diese mißliche Lage Ecberts benutzend, fiel sein alter Feind, der vom Kaiser (seit 1086) mit dem Königstitel begnadigte Böhme Wratislaw abermals und glücklicher in Meißen ein, wo es ihm sogar gelang, in der Nähe des Hauptortes die Feste Guozdeck anzulegen. Heinrich IV. selbst belagerte Ecberts Schloß Gleichen, wurde aber von

diesem am 24. December 1088 (dem Weihnachtsabend, woher die damaligen Schriftsteller Ecberts nun beginnendes Unglück herleiten) geschlagen. Jetzt stand gegen Ecbert ein neuer Feind auf in der Person des Grafen Heinrich von Eilenburg, dem Sohne jenes Wettiners Dedo, der einst während Ecberts Minderjährigkeit Meißen (s. oben) verwaltet haben soll und dessen Sprößling nun die durch Ecberts Falschheit verwirkte Markgrafschaft aus den Händen des Kaisers empfing. Gegen ihn focht Ecbert eben so unglücklich, als gegen Wiprecht von Groitsch beim Schlosse Tucheri. Bald aber zog Ecbert gegen den hildesheimer Bischof, einen Anhänger des Kaisers, und wurde endlich im Jahre 1090 in einer Mühle an der Sclicha (nach Spätern bei Eisenbüttel im Braunschweigischen) erschlagen. Ecbert pflegte an einem solchen Orte der Ruhe, der damals unter die gezählt wurde, welche durch den Aufenthalt liederlicher Weiber berüchtigt waren. Vielleicht geschah seine Ermordung auf Anstiften der kaiserlichen Schwester Adelheid, der Aebtissin zu Quedlinburg, die er kurz vor dem gedachten Kampfe bei Gleichen in Quedlinburg belagert hatte. So fiel der tapfere aber treulose Markgraf Ecbert, der seiner Markgrafschaft Meißen wohl Verwüstungen zuzog, gewiß aber wenig für die Kultur derselben that. Nun trat in Meißen das Geschlecht der Wettiner auf.

b) Das Wettiner Geschlecht und dessen erste meißner Markgrafen (1090 — 1127).

Im Schwabengau lagen große Besitzungen, welche der um das Jahr 982 gestorbene Theodorich (Dietrich) aus dem Hause (der Familie) Buzici als Erbeigen besaß. Er wird von den Chronisten ein Mann von ausgezeichneter Freiheit (vir egregiae libertatis) genannt; dieß wird gedeutet, daß er keinem Andern mit Lehnspflicht zugethan war. Allein es wird auf der andern Seite ausdrücklich erzählt, daß sein Sohn die Burgwart Zörbig erworben, die dessen Vorfahren lehnsweise besessen hätten. Will man das auch nicht unmittelbar auf seine Geschlechtsvorfahren beziehen, so mag doch bemerkt werden, daß solche Freiherrn recht gut neben ihrem Erbeigen Lehngüter besitzen konnten und jener Ausdruck in einer Zeit niedergeschrieben wurde, wo man ihn nicht sowohl auf die Freiheit der Besitzung, als die des Standes bezog, im Gegensatz zu dem niedern Adel, der nicht mit Grafenämtern versehen war, in welchen wir genug der Abkömmlinge Theodorichs finden. Viel ist über den Ursprung seines Geschlechts gemuthmaßt worden, ob es slawischer oder deutscher Abkunft sei; ob es von Wittekind dem Sachsen oder von dem im Jahre 908 im Felde erschlagenen thüringischen Markgrafen Burchard (s. oben S. 15) abstamme. Wenn gleich Adelung mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf aufmerksam macht, daß nach einer Andeutung in dem Rechtsbuche, der Sachsenspiegel, das Haus Buzici von den Schwaben (Nordschwaben, vergl. oben S. 19, Anm.) abstammen könne und daß Theodorich in Gemeinschaft mit dem ihm verwandten Ridbag, dem zuerst genannten Markgrafen von Meißen, geistliche Stiftungen (das Kloster Gerbstädt) gegründet habe und auf diese Weise seine Familie mit der ältern gräflich mannsfeldischen Linie verwandt sein möchte, so dürfte doch die Sache schwerlich ein vollständiges Licht erhalten. Als aber die deutschen Dynasten anfingen, sich

nach den von ihnen erbauten Burgen zu nennen, so nannte sich auch jenes mit Grafenämtern bereits versehene Geschlecht Grafen von Wettin, ohne daß ihr Erbeigen ursprünglich eine Grafschaft war. An dem Saalufer unweit Halle verkünden noch die Zeichen einer frühern Zeit den Stammsitz des jetzt über Sachsen waltenden Herrscherstammes, welcher seinen Ursprung weiter als manche blühende Fürstenfamilie, bis in das zehnte Jahrhundert mit Bestimmtheit zurückführen kann.

Einige der frühesten Nachkommen jenes ersten Dietrich aus dem Hause Buzici sind bereits genannt worden, und indem wir hier noch andere nennen, wird sich dabei andeuten lassen, welches Ansehen die Familie bereits zu der Zeit gewonnen, mit welcher wir diesen Abschnitt der Vorgeschichte Meißens beginnen. — Einer der Söhne Dietrichs, der durch seinen im Jahre 983 in das Stift Zeitz unternommenen Einfall bekannte Dedo, empfing nach dem Tode des merseburger Grafen Bio einen Theil von dessen Grafschaft im Hosgau zwischen der Wipper, Saale, dem Salzsee (im Mannsfeldischen) und dem Wilderbach und erwarb zugleich die von den Vorfahren lehnsweise besessene Burgwart Zörbig. Der andere Sohn Friedrich hatte die Grafschaft (vielleicht in dem Gaue Quesici) und wurde nach dem Hauptorte derselben, Eilenburg, genannt; zugleich erhielt er die Aufsicht über den Siusligau und überkam vielleicht eine Zeitlang nach Gunzelins Absetzung (s. oben S. 28) die provisorische Verwaltung der Markgrafschaft Meißen. Die Gemahlin Dedo's war Thieberg, des nordsächsischen Markgrafen Dietrich Tochter, welche ihrem Manne den zweiten Dietrich gebar, der nach seinem im Jahre 1009 vom nordsächsischen Markgrafen Werner erschlagenen Vater mit der Grafschaft im Hosgau belehnt wurde, in den mannsfeldischen Erbgütern und in Zörbig folgte, sowie später von seinem Oheim Friedrich Eilenburg und die Obhut über den Siusligau erhielt (unter der Bedingung, daß er seinen Töchtern das übrige Erbgut überlasse), auch seit 1030 vielleicht die Ostmark verwaltete. Ihm schenkte Mechtild, die zweite Tochter des meißner Markgrafen Eccards I. (und die Schwester Eccards II., der den Schwager 1034 ermorden ließ), sechs Söhne, Friedrich (dann zu geistlichen Würden erhoben), Dedo, Thimo, Gero, Konrad und Ridag, sowie eine Tochter Hidda. Von den Söhnen sind für die meißner Mark insbesondere wichtig Dedo und Thimo. Dedo, welcher nebst seinen Nachkommen nun Eilenburg als Stammsitz erwählte, erwähnten wir bereits als Verweser dieser Mark während der Minderjährigkeit Ecberts II. (s. oben S. 29), eben so, daß er, selbst im Besitze der östlichen Mark, in Händeln gegen den Kaiser Heinrich-IV. stand. Seinen gleichnamigen Sohn erster Ehe mit Oda, der Witwe eines thüringischen Großen Wilhelm, verlor Dedo durch abscheulichen Mord, dessen Anstiftung der zweiten Gemahlin, der auch schon erwähnten brabanter Adela, zugeschrieben wurde. Von den Töchtern Dedo's trat eine, ebenfalls Adela genannt, in Verbindung mit dem österreichischen Markgrafen Ernst und ward die Mutter Leopolds des Schönen, während die andere, Agnes, den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich aus dem Hause Gosek heirathete. Von den Söhnen dieses Dedo wurde einer, Konrad, von den Slawen erschlagen; der andere, Heinrich von Eilenburg der Aeltere, tritt nun in die Reihe der meißner Markgrafen als der erste aus dem Wettiner Geschlecht ein. —

Heinrichs Mutter, die herrschsüchtige Adela, hatte ihren Sohn an Kaiser Heinrichs IV. Hof gesandt, vielleicht als Unterpfand für ihr eignes Benehmen und um dem Knaben die Ostmark zu erhalten, welche der Kaiser nach des Markgrafen Dedo Tode (1075) an den Böhmenherzog Wratislaw verliehen hatte (s. oben S. 30). Am kaiserlichen Hofe schon entwickelte sich der furchtlose Sinn des jungen Wettiners, welcher mit dem Sohne des nordsächsischen Markgrafen Udo der Aufsicht Eberhards von Nellenburg auf kühne Weise entfloh und nun unter der Vormundschaft Adelens und seines väterlichen Oheims Thimo glücklich gedieh. Wir bemerkten bereits, daß Heinrich der Aeltere von Eilenburg die Markgrafschaft Meißen vermuthlich in Folge der kaiserlichen Händel mit Markgraf Ecbert II. erhielt und sich nach dessen Tode (seit 1090) nicht nur in ihr, sondern auch in der Ostmark und der dazu gerechneten Niederlausitz glücklich, insbesondere auch gegen den böhmischen Wratislaw behauptete. Er wird zwar einer der mächtigsten Männer seiner Zeit genannt; doch wissen wir sonst nicht viel von seinen Thaten. Bei seinem wahrscheinlich im Jahre 1103 erfolgten Tode hinterließ er seine Gemahlin Gertrud, des erschlagenen Markgrafen Ecbert II. Schwester, die schon in früherer Ehe mit Heinrich dem Fetten von Nordheim Richenza, die nachmalige Gemahlin des Kaisers Lothar, geboren hatte, im Zustande der Schwangerschaft.

Noch lebte im Jahre 1103 der väterliche Oheim Heinrichs, Thimo. In früher Jugend war derselbe einer Tödtung wegen unter den Schutz des kaiserlichen Hofes geflüchtet worden, wo er nach und nach zu großem Ansehn gelangte und Vorgesetzter desselben (Oberhofmarschall) wurde. Dann hielt er sich meistens auf dem urväterlichen Erbgute, der Burg Wettin auf, die als solche hierbei zum ersten Male vorkommt. Da er in Kämpfen und insbesondere bei der Belagerung einer Burg seinem Kaiser Heinrich IV. treu zur Seite stand, so beschloß dieser, ihn bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit zum Reichsfürsten zu erheben. Als nun die Nachricht kam, daß die Markgrafschaft Meißen erledigt sei (denn Heinrichs des Aeltern Sohn hatte noch nicht das Licht der Welt erblickt), empfing Thimo augenblicklich die kaiserliche Belehnung; allein er wurde rasch zu einem Kampfe gefordert, in welchem er fiel, so daß er sich seines Glücks nur wenige Stunden erfreute.

Zwei Söhne, Dedo und Konrad, hinterließ dieser Wettiner von seiner Gemahlin Ida, der Tochter des Grafen Otto von Nordheim. Das Erbrecht fing nach und nach an, mehr Geltung zu erlangen, und darum machten Thimo's Söhne Ansprüche auf die dem Vater verliehene Mark Meißen. Vielleicht aber wurde deswegen weniger Rücksicht darauf genommen, weil inzwischen die Kunde von der Schwangerschaft der Witwe Heinrichs des Aeltern von Eilenburg erschollen war. Gertrud bestätigte ihren Zustand, als er von Konrads Vasallen verdächtigt wurde, durch Entblößung des Leibes vor den Dienstmannen ihres verstorbenen Gemahls und erhielt dadurch schon vor der Geburt Heinrichs des Jüngern von Eilenburg demselben die Ostmark und die meißner Markgrafschaft (die Oberlausitz blieb in böhmischen Händen), welche er anfangs vielleicht unter der Vormundschaft seiner im Jahre 1117 gestorbenen Mutter (wessen dann? ist unbekannt) besaß. Nur der Theil der Ostmark, welcher die nachherige Niederlausitz umfaßte, wurde im Jahre 1118 (oder 1122?) vom Kaiser Heinrich V. für 2000 Mark Silbers an den

Grafen Wiprecht von Groitſch gegeben, der von ſeinem Schwiegervater Wratiſlaw her noch Anſprüche an dieſen Landſtrich zu haben glaubte. Auch kommt Konrad von Wettin in Urkunden hin und wieder als Markgraf von Meißen vor, was wohl auf die wegen der Belehnung ſeines Vaters Thimo nicht aufgegebenen Anſprüche gedeutet werden könnte. Markgraf Heinrich der Jüngere nahm 1123 an einer Fehde des halberſtädter Biſchofs Bukko gegen den Sachſenherzog Lothar Theil.

Was nun in Heinrichs des Jüngern von Eilenburg Geſchichte berichtet wird, iſt fortwährend, beſonders hinſichtlich der Zeit, in Dunkel gehüllt. Zwei Anſichten haben ſich gebildet, je nachdem man den inländiſchen, aber ſpätern, oder den ausländiſchen, jedoch mehr gleichzeitigen Quellen folgt. Nach der auf die erſtern (petersberger Chronik) gegründeten Anſicht wurde im Jahre 1123 die irrige Nachricht von des Markgrafen Heinrich erfolgtem Gifttode verbreitet. Alsbald belehnte Kaiſer Heinrich V. den Grafen Wiprecht von Groitſch mit der Mark Meißen und gab den übrigen Theil von des Eilenburgers Oſtmark (denn die Niederlauſitz war ſchon in Wiprechts Händen) dem Landgrafen Hermann, dem Winzenburger. Konrad von Wettin ſah ſich trotz der väterlichen Belehnung übergangen, fand aber beim Herzog Lothar von Sachſen, dem ſich auch Graf Albrecht von Ballenſtädt und andere Große anſchloſſen, kräftige Unterſtützung ſeiner Anſprüche. Sie ſandten dem Wettiner ein Heer zu Hülfe, während auf des Kaiſers Geheiß ein böhmiſcher Heerhaufe zu Wiprechts Unterſtützung herbeizog. Zwiſchen dieſem und den Böhmen hatte ſich Lothar vortheilhaft aufgeſtellt. Mit ihm ließen ſich die Letztern in Unterhandlungen ein, welche wenigſtens ihre Ehre retten ſollten, und zogen dann, nachdem ſie nicht geſchlagen, wohl aber die meißner Gegend verwüſtet hatten, wieder nach Hauſe. Lothar ging nun nach einer kurzen Belagerung des befeſtigten Ortes Leipzig nach Eilenburg, wo unter Zuſtimmung der Großen beider Marken die Oſtmark an Albrecht von Ballenſtädt und die Mark Meißen an Konrad gegeben wurde. — Die zweite Anſicht (nach dem prager Cosmas, ſächſiſchen Annaliſten u. ſ. w.) läßt Heinrich den Jüngern im Jahre 1123 wirklich ſterben und dann die ſo eben erwähnte Einführung Konrads in die Mark folgen. Abgeſehen davon, daß die falſche Nachricht von Heinrichs Tode ſchwer zu erfinden und, ohne bald widerlegt zu werden, zu verbreiten geweſen wäre, tritt auch keine beſtimmtere Spur von der Theilnahme des jüngern Heinrich an jenem kurzen Kampfe hervor; es ſei denn, daß die Perſon, welche Herzog Lothar aus dem von ihm belagerten Leipzig nebſt dem Burgbefehlshaber als Geiſel mit ſich hinwegführte, eben Heinrich der Jüngere geweſen wäre, dem der Sachſenherzog wegen der Theilnahme am Zwiſte mit Bukko vielleicht grollte*). Dagegen aber laſſen ſich andere Begebenheiten nach der zuerſt mitgetheilten Meinung eher in Zuſammenhang bringen, beſonders eine Fehde zwiſchen Heinrich dem Jüngern und Konrad von Wettin, welche die zweite Anſicht vor das Jahr 1123 zu ſetzen genöthigt iſt. Denn als der Verſuch, die Schwangerſchaft der Mutter Heinrichs (ſ. oben) zu verdächtigen, fehlgeſchlagen war, ſo wollte deſſenungeachtet Konrad den Nachgebornen als ſeinen Verwandten nicht anerkennen,

*, Andere laſſen den Sohn Heinrichs mit dem Haupte in Leipzig gefangen werden.

weil Gertrud ein weibliches Kind gegen den Sohn eines Kochs vertauscht habe. Ja, einer der Mannen Konrads, Namens Heldolf, beschwor, während die Fürsten in der Burg sich unterredeten, am Altare in der Kirche des heil. Petrus*) jenes Tauschverhältniß. Dafür verstümmelten ihn Markgraf Heinrichs erbitterte Leute auf das Grausamste, und zwischen Heinrich und Konrad brach nun ein Kampf aus, der für den Letztern unglücklich mit harter Gefangenschaft auf dem später zerstörten Schlosse Kirchberg (bei Jena; der sogenannte Fuchsthurm ist vielleicht ein Ueberrest) endigte, wo ihm der Sage nach ein eisernes Bett zum Nachtlager dienen mußte. Diese Fehde soll nun nach der ersten der gedachten Ansichten im Jahre 1126 statt gefunden haben und dann im Jahre 1127 der Tod Heinrichs des Jüngern, des Letzten der ältern wettiner Markgrafen, erfolgt sein. Hierauf wäre Konrad, als der letzte männliche Sproß des Hauses Wettin nach seines Bruders Dedo im Jahre 1124 erfolgtem Tode, seiner Haft entledigt und durch den nunmehrigen Kaiser Lothar, insbesondere auch durch Dazwischenkunft der kaiserlichen, Konrad verwandten (s. oben S. 33) Gemahlin Richenza, mit der Mark Meißen belehnt worden. Welcher von beiden Ansichten über diese dunkle Zeit man auch folgen mag, so viel bleibt gewiß, daß vom Jahre 1127 Konrad sich im festen Besitze der Mark Meißen befindet und sie zuerst für die spätesten Geschlechter des Hauses Wettin unbestritten vererbt, womit ein festeres Anhalten in der meißnischen Geschichte beginnt. —

c) Die beiden thüringischen Marken.

(Graf Wiprecht von Groitsch.)

Ehe wir die äußere Geschichte der meißner Mark während der Zeit Konrads von Wettin verfolgen, dürfte es zweckdienlich sein, einen kurzen Blick auf die Gestaltung der Dinge in den beiden andern Marken, der nord- und südthüringischen (s. Seite 17 flg.), zu werfen, und dieß um so eher, als frühere Bestandtheile derselben in Besitz der meißner Markgrafen kamen und auch, besonders unter Konrad, zu einem politischen Ganzen vereinigt wurden.

Die nordthüringische Mark wird bald nach Gründung des Bisthums Merseburg für sie und schon seit 974 nicht mehr genannt, während wir den südthüringischen Markgrafen Günther und den ersten bekannten meißner Markgrafen Ridday im Besitze mehrer zu ihr gehörigen Gaue finden. Zu ihrem Verschwinden mochte vornehmlich mit beitragen, daß nach der Eroberung der östlich von ihr gelegenen Slawenländer eine neue Ostmark (s. oben S. 19) hervortrat, welche der nordthüringischen Mark ihr politisches Gewicht entzog, worauf nun allmählig die älteren Bestandtheile derselben in erbliche Besitzungen mächtiger Dyna-

*) Wenn man diesen Auftritt vor das Jahr 1123 setzt, so fragt es sich, ob er auf dem Petersberge, wie erzählt wird, statt gefunden haben könne, da das dortige Kloster bekanntlich erst nach 1123 erbaut wurde. Sagt man, daß vorher eine Kapelle da gestanden, so braucht man wenigstens das in der petersberger Chronik stehende Wort castrum nicht in claustrum zu verwandeln, wenn gleich eine Burg auf dem Petersberge auch nicht bekannt ist. Wie wäre es mit Wettin selbst, wo eine Burg und im zwölften Jahrhundert schon eine Peterskirche vorhanden war?

sten zersplitterten, wie derer von Wettin, Eilenburg, Brene, Camburg, Mannsfeld, Querfurt u. s. w. Merseburg selbst, der Hauptort der nordthüringischen Mark, kam mit der umliegenden Grafschaft an Verschiedene, als den Grafen Siegfried, Bio, dann zum Theil in die Hände Dedo's, Theodorichs von Buzici Sohn, und Esiko's, nach dessen Tode (1005) das Uebrige dieser Grafschaft im Besitze des Pfalzgrafen Burchard erscheint und, vielleicht nach und nach mit der sächsischen Landpfalzgrafschaft vereinigt, nicht mehr vorkommt. Von dieser Pfalzgrafschaft aber wird noch später in der Vorgeschichte Thüringens die Rede sein müssen. — Auf dem Untergange der nordthüringischen Mark aber mochte wohl das Schicksal mit beruhen, welches gleich anfangs das Bisthum Merseburg traf. Denn als der Nachfolger des 970 gestorbenen Bischofs Boso, Gisiler, im Jahre 981 das Erzbisthum Magdeburg erhielt und doch das Bisthum Merseburg nicht ganz aufgeben wollte; so wußte er, selbst mit Unterstützung Roms, es dahin zu bringen, daß der jenseit (westlich) der Saale gelegene Theil desselben dem Bischof von Halberstadt zurückgegeben und der diesseitige (östliche) unter die Stifter Meißen und Zeitz vertheilt wurde, während Gisiler selbst, der vorhandene Urkunden verbrennen oder verfälschen ließ, sich neun der besten Ortschaften des Bisthums vorbehielt und die Abtei des heiligen Laurentius zu Merseburg gründete. Erst im Jahre 1004, unter Kaiser Heinrich II., wurde das Bisthum Merseburg wiederhergestellt; jedoch in kleinerem Maßstabe, indem zwar Zeitz, nicht aber Meißen das Erhaltene wieder hergeben mußte. —

Zugleich mag hier gesagt werden, daß jene neuere Ostmark, welche nach Obigem vor die alte nordthüringische Mark rückte und ihren Sitz bald in Eilenburg, bald in Belgern an der Elbe hatte, so wie die Landstriche diesseit und jenseit des Elbstroms, also auch die nachherige Niederlausitz umfaßte, nach Gero's Tode (s. oben S. 19) eine Reihe von Markgrafen hatte, unter denen sie ebenfalls der Schauplatz verwüstender, zum Theil schon erwähnter Kämpfe wurde. Hierbei werden die Markgrafen Ditmar I., Hodo, Gero II. (unter dem die Lausitz eine Zeitlang in des Polen Boleslaw Hände überging), Ditmar II. und die schon mehrfach genannten Wettiner Dietrich und Dedo (dieser bis 1075) erwähnt. Dann behauptete sie dessen Sohn, Heinrich der Aeltere von Eilenburg, gegen Wratislaw, den Böhmenherzog. Daß Heinrich der Jüngere von Eilenburg neben der Mark Meißen auch die Ostmark erhielt, von welcher aber jetzt die Niederlausitz getrennt und durch Wiprecht von Groitsch behauptet wurde, ist schon (S. 33) gesagt worden, eben so, daß nach dieses Heinrichs Tode Hermann der Winzenburger sich nicht gegen Albrecht von Ballenstädt in der Ostmark halten konnte, die von da an, mit Ausnahme dessen, was die Wettiner erbten, in ascanische Hände überging. Auf ihren frühern Bestandtheil, die Niederlausitz, werden wir unter Konrad von Wettin zurückkommen müssen.

Der größere Theil der Ostmark war aber dem Bisthum Meißen einbezirkt, und darum mag es hier nachgeholt werden, daß, als die Güter dieses Bisthums im Jahre 995 durch eine Schenkung der gräflich Esiko'schen Lehen (Wurzen nebst mehren Dörfern) vermehrt und in Folge dessen, wiederum auf Kosten Merseburgs, der meißnische Kirchensprengel im Jahre 1015 erweitert worden war, der Nachfolger des 1523 heilig gesprochenen Bischofs Benno, Hervicus, der 11. in

der Reihe, ein Collegiatstift zu Wurzen im Jahre 1114 um so eher errichten konnte, da im Bisthumssprengel der südthüringischen Mark Aehnliches geschehen war. —

Die südthüringische Mark (das später sogenannte Osterland) bietet als solche gleichfalls wenig geschichtliche Thatsachen dar, und eben nur erwähnt mag es werden, daß jener nun schon mehrmals genannte Sohn des freien Buziciers Theodorich im Jahre 983 die Böhmen in die Mark führte, den Bischof Hugo vertrieb, Zeitz plünderte, nach Calbe an der Saale zog und des nordsächsischen Markgrafen Dietrich Tochter, die Nonne Oda, für den Polen Miseco entführte, ja sogar die eigene Mutter als Gefangene mit sich fortschleppte. Ueberhaupt war das durch die so eben erwähnte Theilung des Bisthums Merseburg auf kurze Zeit vergrößerte zeitzer Stift den Anfällen der in der Nähe wohnenden, sich häufig regenden Sorben ausgesetzt. Darum wurde vom Bischof Hildeward im Jahre 1029 der bischöfliche Sitz in das mehr befestigte Naumburg verlegt, wozu die angenehmere Lage dieses Orts auch mit Veranlassung geben mochte. In Zeitz blieb eine Collegiatkirche. Naumburg aber war von dem Markgrafen Hermann von Meißen mit Einwilligung seines Bruders Eccard II. dem Bisthum Zeitz überlassen worden; denn die meisten Markgrafen Meißens verwalteten zugleich auch die südthüringische Mark, die ebenfalls durch das vorliegende Meißen als Mark unbedeutender wurde. So wurde auch ihre Auflösung erleichtert und es bildeten sich aus ihren Bestandtheilen erbliche Grafschaften, sowie auch die von den Kaisern aus ihren hier liegenden großen Reichsdomainen gebildeten Landvogteien, ihrem ursprünglichen Zwecke zuwider, nach und nach erblich wurden. Viel von diesem allen, auch von dem noch vorhandenen Reichsgute, ging, wie wir bald sehen werden, in die Hände der in Meißen herrschenden Wettiner über, und Manches wurde zur Ausstattung geistlicher Stiftungen verwandt. Unter den Großen aber, die in der ehemaligen südthüringischen Mark Besitzungen hatten, erscheint der für seine Zeit so merkwürdige, in der meißner Geschichte schon mehrmals genannte Graf Wiprecht von Groitsch als der Vorzüglichste, dessen auch unter Konrad von Wettin noch gedacht werden muß. Einiges über ihn, ehe wir zu dem Letztern übergehen, möge nun folgen. —

Wiprecht, aus dem sächsischen Hause der Grafen von Arneburg stammend, vertauschte die väterlichen Besitzungen (in der Altmark) gegen die Güter des Grafen Udo von Stade, welche dieser in der Gegend von Pegau und Groitsch besaß. Dem unruhigen Geiste Wiprechts bot die fehdelustige Zeit, welcher er angehörte, hinreichende Nahrung, und so fanden wir ihn in den Kämpfen Kaiser Heinrichs IV. auf dessen Seite stehend und in den Streitigkeiten mit dem meißner Markgrafen Ecbert II. dem Böhmenherzog Wratislaw verbunden, der ihm (1086) die Hand seiner Tochter und die Gaue Budissin und Nisani (nachherige Oberlausitz) gab. Der Kaiser selbst, den Wiprecht nach Italien begleitet, dem dieser das Leben gerettet und mannigfache Beweise seines Muthes gegeben hatte, beschenkte ihn mit Leisnig, Lauterstein und Dornburg. Die Mittel, welche Graf Wiprecht sonst noch anwenden mochte, um sein Besitzthum zu vermehren, können beim Hinblicke auf eine Zeit des Faustrechts nicht auffallen. Graf Wiprecht reiste nach Rom und beichtete seine Sünden dem heiligen Vater, zog zum heiligen Jacob nach Compostella in Spanien und empfing dort die Weisung, zum

Ersatz für die in Folge seiner Fehden zerstörte Jacobskirche zu Zeitz ein anderes Stift zu errichten, dessen Reliquie der Daumen des heiligen Jacob werden sollte. So entstand im Jahre 1096 das berühmte Kloster zu Pegau, wozu Wiprecht selbst zwölf Körbe Steine an die zwölf Ecken des Gebäudes trug und zu dessen Ehren des Grafen Gemahlin Judith, deren Vater Wratislaw auch reichlich beisteuerte, fünf Tage lang jedesmal eine andere prächtige Kleidung anlegte. Judiths Nachfolgerin in der Ehe wurde Kunigunde, Kuno's von Beichlingen Witwe, welche die Vogtei über das Kloster Oldisleben an Wiprecht brachte, der auch an der Unstrut das Kloster Reinersdorf baute. Andere Verdienste erwarb sich der Graf durch Herbeiziehen fränkischer Colonisten in das Land, welche Erbauer von vielen, nach ihren Namen genannten Dörfern wurden. — Allein auch die Fehdelust Wiprechts war noch nicht gestillt, und durch seine Einmischung in die böhmischen Thronstreitigkeiten, wobei er den Mähren Swatopluk ermorden ließ, ward er in Zwist mit Kaiser Heinrich V. verwickelt. Da mußte sich Wiprecht (1110) entschließen, seine Besitzungen Leisnig, Morungen und die Gaue Budissin und Nisani dem Kaiser für den Grafen Hojer von Mannsfeld abzutreten, um die Freiheit seines in jenen Händeln gefangen genommenen Sohnes, Wiprecht des Jüngern, zu erkaufen. Der aber lohnte des Vaters Aufopferung, wenigstens auf kurze Zeit, schlecht, indem er zur Partei des Kaisers trat und den ältern Wiprecht in Groitsch mit belagern half. Dieser ward (1112) in der weimar'schen Erbschaftsstreitigkeit durch oben genannten Hojer gefangen und in Würzburg durch ein Fürstengericht zum Tode verurtheilt. Ehe aber sein Haupt auf dem Richtplatze fiel, rettete der Sohn des Vaters Leben, indem er dem Kaiser Groitsch und die übrigen Güter übergab; doch blieb Graf Wiprecht in Verwahrung auf dem Schlosse Drulfs. Nun boten seine Söhne, Wiprecht und Heinrich, dem Kaiser ferner Trotz. Der jüngere Wiprecht erlegte (1115) in der Schlacht beim Welfesholze im Mannsfeldischen den alten Feind Hojer selbst, gewann auch so viel Unterstützung, um die Stadt Groitsch wieder zu gewinnen, und focht sonst glücklich in den Reihen der Feinde des Kaisers. Der alte Wiprecht erhielt endlich mit Andern, durch Auswechselung gegen die im Streite gefangen genommenen Freunde des Kaisers, die Freiheit wieder, allmählig auch auf's Neue die kaiserliche Gunst und mit ihr seine Güter, dazu die Burggrafschaft Magdeburg und die von der Ostmark getrennte Niederlausitz, während ihm wohl auch der in den Gauen Nisani und Budissin bestehende Theil der Oberlausitz zurückgegeben wurde. In diesen Provinzen behauptete er sich auch; nur in der Mark Meißen mußte er Konrad von Wettin weichen, was wir bereits (s. S. 34) bemerkten. — Schwer verletzt wurde Graf Wiprecht zu Halle, als er ein in seinem Schlafgemache entstandenes Feuer mit Füßen austreten wollte, und der alte kranke Mann, dem sein Sohn Wiprecht der Jüngere im Tode vorausgegangen, ließ sich von den Oberhirten der drei Bisthümer bewegen, sein Leben in der Mönchskutte zu endigen (im Juni 1124). Wiprecht, mit seinem wunderbaren Schicksalswechsel als eifriger Anhänger des Faustrechts, reuiger Sünder bei Betfahrten und in der Mönchskutte, zu den Füßen des Papstes und wider seinen Kaiser stehend, mitunter auch dessen Freund, in Pracht und Herrlichkeit und unter dem Beile des Henkers, bietet auf jeden Fall ein getreues Abbild der damaligen Zeit.

d) Konrad der Große,

Markgraf von Meißen.
(1127 — 1157.)

„Von der Neiſſe bis Thüringen beherrſchte Konrad alles Land," ſagt ein altzelliſcher Mönch. In der That hat dieſer nicht ſo unrecht, den großen Länderbeſitz Konrads hervorzuheben; nur war in dem Jahre 1127, in welchem er ſicher als meißner Markgraf daſteht, ſein Gebiet noch lange nicht ſo bedeutend, als es im Laufe ſeines Lebens durch fortgeſetzte Erwerbungen wurde. Dieſe verſchaffte ihm zwar anfangs das Schwert, noch mehr aber ein günſtiges Geſchick, und dieſes nicht minder als ſeine Macht erwarb ihm wahrſcheinlich den Beinamen des Reichen oder Großen. Jener Ländererwerb bildet indeſſen den Hauptbeſtandtheil der Geſchichte Konrads und darum mag auch hier mit ihm begonnen werden.

Die Stammbeſitzung Konrads, welche von der in ihr liegenden Burgwart Wettin den Namen empfing und, weil mehre ihrer Inhaber Grafenämter bekleideten, Grafſchaft genannt wurde, war unbedeutend und umfaßte nach einer ungefähren, auf die in ihr gelegenen Ortſchaften gegründeten Berechnung in der Länge gegen zwei, in der Breite nicht viel über vier deutſche Meilen. Sie berührte die Gegenden von Wettin, Cöthen, Bitterfeld, Niemeck, Delitſch, Landsberg, bei dem Petersberg in der Nähe von Halle u. ſ. w., und auch jenſeit der Saale gehörten einige Orte dazu. Frühzeitig ward die Burgwart Zörbig und dann ſchon vor 1116 die Grafſchaft Brene nebſt Camburg an der Saale von Konrad durch Erbſchaft von ſeinem Vetter Wilhelm dazu erworben. Allein dieſe Erwerbungen vermehrten ſeine Stammgüter eben ſo wenig in größerem Maße, als die Herrſchaft Torgau, deren Hauptort im Jahre 1119 noch keine Stadt war, in welchem ſie Konrad mit Vorbehalt der Vogtei an das Kloſter Reinhardsbrunn ſchenkte. Demnach waren die urſprünglichen Beſitzungen der Wettiner eben ſo gering als die anderer, ſpäter ſo mächtiger Fürſtenhäuſer.

Durch den mit dem Tode Heinrichs des Jüngern von Eilenburg ſtattfindenden Abgang der ältern Wettiner erhielt Konrad zuvörderſt die Erbgüter derſelben, insbeſondere die ihren Grenzen nach nicht genau zu beſtimmende Grafſchaft Eilenburg und wohl auch das Schloß Kirchberg, auf welchem er früher gefangen geſeſſen hatte. Somit vereinigte der glückliche Konrad nach und nach Alles, was die Wettiner an Hausgut beſeſſen hatten, mit dem alten Stammſitze, außer welchem auch noch verſchiedene Güter im Thüringiſchen, in der Gegend von Erfurt und Langenſalza, erworben worden waren. Je nachdem man der einen oder der andern Anſicht über das Todesjahr Heinrichs des Jüngern (ſ. S. 34 flg.) folgt, wird man auch beſtimmen können, ob Konrads Bruder Dedo († 1124) anfangs in den Mitbeſitz der Stammgüter getreten ſei oder nicht.

Vorſtehend genannte Beſitzungen Konrads wurden durch die Belehnung mit der Markgrafſchaft Meißen allerdings vermehrt, allein dem geographiſchen Umfange nach auch noch nicht bedeutend. Die urſprünglichen Grenzen der Mark hatten ſich keinesweges ſehr erweitert. Sie umfaßte immer noch nicht das vielleicht

für sie bestimmt gewesene Gebiet, sondern in der Wirklichkeit nur die Gegend von Wurzen bis an die Elbe, dann über derselben die Fluren bis an die schwarze Elster und Pulsnitz, von dieser nach Scharfenberg und dann bis an die Chemnitz zwischen beiden Mulden. Die Gaue Budissin und Nisani, welche einen Theil der nachherigen Oberlausitz und ein großes Stück des heutigen Meißnischen, insbesondere die dresdner Pflege umfaßten, waren zwar dem Bisthum Meißen untergeordnet und darum vielleicht auch von der Mark angesprochen; sie befanden sich aber, wie wir (S. 37) gesehen haben, in den Händen des Grafen Wiprecht von Groitsch, zwar nicht als Theile Böhmens selbst, doch unter böhmischer Hoheit.

Indessen mochte Konrad durch die Belehnung mit der Mark Meißen ein Ansehen im Reiche gewinnen, welches ihm gewiß den Weg zu neuen Ländererwerbungen mit bahnen half. Eine der wichtigsten unter ihnen war der Eintritt in die Hinterlassenschaft Heinrichs von Groitsch. Graf Wiprecht von Groitsch hatte sich zwar in der Niederlausitz behauptet; allein nach seinem im Jahre 1124 erfolgten Tode wußte sie Albrecht von Ballenstädt, der Heinrich dem Jüngern von Eilenburg in den Resten der Ostmark gefolgt war (s. oben S. 34 und 36), mit dieser, wozu sie schon früher gezählt worden war, zu vereinigen. Erst im Jahre 1131 erlangte Wiprechts zweiter Sohn, Heinrich von Groitsch, die Niederlausitz wieder und wurde in ihr allein Markgraf, weil die Reste der Ostmark in ascanischen Händen blieben. Als nun dieser starb, so wurde im Jahre 1136 Konrad vom Kaiser mit der Niederlausitz belehnt und war nun zugleich Markgraf derselben und Meißens (marchio misnensis et lusicensis). Das Burggrafthum zu Magdeburg aber, welches schon Wiprecht von Groitsch erhalten hatte (s. S. 38), kam jetzt an Burkhard aus dem Hause Querfurt. Dagegen wurden die übrigen Güter der Grafen von Groitsch, vornehmlich in der pegauer und zwickauer Pflege gelegen, von Konrad erworben, mit Ausnahme des Stammgutes Groitsch, welches sich Bertha, die Tochter des groitscher Wiprecht und Konrads Bruderswitwe, vorbehielt, um es später einem von ihr auferzogenen Sohne Konrads, Dedo, zu vermachen. Die Landschaften Budissin und Nisani erwarb Konrad gleichfalls. — Zu allen diesen Besitzungen kam noch im Jahre 1143 eine Schenkung des Hohenstaufen Konrad III., wodurch der meißner Markgraf Konrad die Grafschaft Rochlitz, eine Reichsdomaine, erhielt, welche einen trefflichen Zusammenhang mit den schon erworbenen Ländern herstellte. — Alle diese Länderstriche indeß wurden noch nicht der Markgrafschaft Meißen selbst einverleibt und dadurch die Grenzen derselben erweitert; daher man wohl sagen kann, daß Konrad die genannten Landstriche beherrschte; nicht aber, daß sie alle zur Markgrafschaft Meißen gehörten. —

Die Begebenheiten, welche uns in Bezug auf Konrad außer seinen Erwerbungen bekannt geworden sind, zeigen ihn uns als ein ächtes Kind des zwölften Jahrhunderts, als jenen ritterlichen Fürsten, der außer seinen weltlichen, für Kaiser und Reich unternommenen Heerzügen, auch durch Wallfahrten, geistliche Stiftungen, Bußen und Kasteiungen seinen Ruhm erhöht und dadurch von den Mönchsfedern den zweiten Beinamen, der Fromme, redlich erringt. Von eigentlicher Politik, von Regierungsgeschäften in dem Sinne, nach welchem man wohl jetzt das öffentliche Leben eines Fürsten betrachtet, ist natürlich nicht die Rede.

Die ersten urkundlichen Nachrichten, welche wir über Markgraf Konrad haben, gedenken seiner reichlichen Schenkungen an fromme Gestifte. Vor Allem wurde er selbst der Gründer des schon mehrmals genannten und durch seinen geschichtschreibenden Augustiner für Meißen so wichtig gewordenen Petersklosters auf dem Lauterberge (Petersberge) bei Halle, oder vielmehr Konrad vollendete die Gründung desselben. Denn schon sein Bruder Dedo, der zur Buße für die seiner Gemahlin, der groitscher Bertha, angethane schlechte Behandlung eine Reise nach Jerusalem unternommen hatte und heimkehrend (1124) starb, hatte die Stiftung des Klosters begonnen, welches noch von ihm mit einem Stückchen des heiligen Kreuzes beschenkt ward. Dringend hatte er seinem Bruder Konrad die Vollendung des Baues empfohlen. Dieser vollbrachte das heilige Werk und begabte das neue Gotteshaus reichlich, vor Allem mit den Kapellen zu Löbegün und Ostrau und deren Ländereien. Der im Jahre 1127 nach Rom gesandte erste Propst, Herminold, brachte vom Papst Honorius II. — ihm und seinen Nachfolgern sollte jährlich nach Rom ein Byzantiner (ungefähr 18 gr. schwerer als ein jetziger Dukaten) gezollt werden — die Bestätigung dieser zum Erbbegräbniß für Konrads Familie bestimmten Stiftung, und mit ihr zugleich für das Kloster selbst die freie Propstwahl, für den Markgrafen aber die Vogteigerechtigkeit, welche jedesmal der Aelteste der Familie, nicht der Erstgeborne erhalten sollte. Die Vogtei besaß Konrad auch über die nun schon bekannten Stifter, Merseburg, Naumburg-Zeitz und Meißen, und behielt sie sich ebenfalls über das von seinem Vater Thimo reich dotirte Kloster Gerbstädt, sowie über eine geistliche Stiftung zu Elchingen in Schwaben vor. Die letztere gründete oder erneuerte er wahrscheinlich aus den Gütern seiner Gemahlin Luitgard, der Tochter eines schwäbischen Grafen (vielleicht von Ravenstein). Diese Andächtige, deren fromme Mutter, Bertha, die Schneegänse aus der Donaugegend vertrieb, hatte auch das peterberger Kloster reichlich aus ihrem Leibgedinge bedacht. Die freie Propstwahl bei diesem Kloster machte dem Markgrafen Konrad gleich anfangs viel zu schaffen, indem nach des erwähnten Herminold Tode die Mönche einen gewissen, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg verwandten Luder wählten. Mit Albrecht aber stand Konrad nicht im besten Vernehmen. — Sonst kommen Konrad und seine Söhne noch bei vielen geistlichen Stiftungen als Zeugen vor. So unter andern, als das im Jahre 1127 von dem im Gau Plisni reich angesessenen Edlen Bruno gestiftete Cistercienserkloster zu Schmölln durch den naumburger Bischof Udo im Jahre 1140 nach Pforte (porta coeli, Himmelspforte) verlegt wurde, während zu Schmölln nur eine Kapelle, später ein berühmter Wallfahrtsort, blieb. Solche Versetzung geschah besonders der in Schmöllns Nachbarschaft lebenden rohen Wenden wegen. —

Mit Konrads religiösem Sinne hingen auch seine Wallfahrten und Kreuzzüge zusammen. Von einem Kreuzzuge, den er im Jahre 1135 unternommen haben soll, wissen wir weniger als von der Pilgerfahrt, welche ihn im Jahre 1145 nach Jerusalem führte, wo sich der Prior des dortigen Klosters eines reichlichen Geldopfers erfreute. Dagegen legte dieser dem Markgrafen Kasteiungen und die Verpflichtung auf, fünf Arme auf seinen Gütern zu ernähren, so lange er lebe. Auch seine Nachkommen sollten, unter Androhung des göttlichen Fluchs, alljährlich zwei

Mark Silbers in die heilige Stadt liefern. Darauf zog Konrad im Jahre 1147, mit dem Kreuze bekleidet, nebst dem Herzog Heinrich dem Löwen und andern Fürsten gegen die heidnischen Obotriten im Mecklenburgischen. Groß waren die Zurüstungen zu diesem Zuge; aber schlechte Leitung und Mißverständnisse unter den Kreuzfahrern selbst vereitelten den gehofften Erfolg. Man mußte sich mit dem Obotritenfürsten Niclot in Unterhandlungen einlassen, denen zufolge diese Slawen versprachen, die Gefangenen freizulassen und das Christenthum anzunehmen. Als aber die Kreuzfahrer sich entfernt, kehrten jene zu ihren heidnischen Göttern zurück und blieben das Schrecken der benachbarten Christen nach wie vor.

In weltlichen Heerfahrten legte Markgraf Konrad seine Treue gegen den Kaiser Lothar dadurch an den Tag, daß er ihn im Jahre 1136 auf einem zweiten Zuge nach Italien begleitete. Denn hier hatte Roger, der Fürst der Normannen, ohne Wissen des Kaisers den königlichen Titel sich beigelegt, sowie den sich ihm widersetzenden Papst, Innocenz II., geschlagen und gefangen genommen. Von den Thaten Konrads während dieses Zuges ist vornehmlich aufgezeichnet, daß, als man Ancona (von dem sächsischen Annalisten Avenna genannt) belagerte, der Markgraf in Verbindung mit dem gleichnamigen Erzbischof von Magdeburg die Vorhut des kaiserlichen Heeres glücklich gegen die vordringenden Bürger jener Stadt führte. Dann trat Konrad kräftig gegen die Baiern auf, welche bei entstandener Zwistigkeit mit den Sachsen den magdeburger Erzbischof Konrad beraubt hatten, und nöthigte sie, ihre Beute wieder herauszugeben. — Auf der Rückkehr aus Italien starb Kaiser Lothar (1137), und sein Nachfolger der Hohenstaufe Konrad III. gab, um die Macht des Welfenhauses zu brechen, das von dem Baiernherzog Heinrich dem Stolzen, Lothars Schwiegersohn, gleichfalls verwaltete Herzogthum Sachsen an den Ascanier, Albrecht den Bär. Da regte wider diesen die verwitwete Kaiserin Richenza nebst andern Großen auch ihren Verwandten, den Markgrafen Konrad, auf, und dieser kämpfte im Jahre 1138 gegen Albrecht. Allein bald endete dieser Streit, und Konrad muß sich eben so bald mit dem neuen Kaiser versöhnt haben, weil dieser ihm, wie wir gesehen, die Grafschaft Rochlitz (1143) schenkte. Auch ist zu erwähnen, daß Konrad, nach seiner Rückkehr aus Palästina, im Jahre 1146 mit nach Polen zog, wo Wladislaw seine Brüder um ihre Besitzungen hatte bringen wollen, vor ihnen aber fliehen mußte. Zwar suchte ihn sein Verwandter, der König Konrad, wieder einzusetzen, allein es gelang ihm nicht; doch rettete er seine Ehre wenigstens durch Unterhandlungen, welche die Markgrafen Konrad und Albrecht der Bär leiteten. Des Wettiners Sohn, Dietrich, erhielt die polnische Fürstentochter, Dobergana, zur Gemahlin. —

Noch haben die Geschichtschreiber der damaligen Zeit uns einige Züge aus dem Leben Konrads aufbewahrt, welche seine Denkweise mit verdeutlichen. Im petersberger Kloster hatte sich Konrads Gemahlin, die andächtige Luitgard, nach einem Aderlaß über irgend eine abschlägliche Antwort des Propstes Meinher dergestalt geärgert, daß sie zu Gerbstädt, wohin sie sich begeben, in Folge jener Gemüthsbewegung im Jahre 1146 starb. Auf Anordnung des Grafen Hojer von Mannsfeld wurde sie in Gerbstädt begraben. Kaum aber erfuhr der gerade aus dem heiligen Lande zurückkehrende Markgraf Konrad in Baiern den Tod seiner Luitgard

und den Ort ihrer Grabstätte, so ergrimmte er, indem er des geliebten, zum markgräflichen Erbbegräbniß ausersehenen petersberger Klosters gedachte, und schwur, Graf Hojer solle Luitgards Leichnam mit eigenen Händen wieder ausgraben. Der Graf indessen, Konrads Zorn fürchtend, eilte mit den Seinigen nach Gerbstädt, bestach die Wächter mit Geld, ließ die sterbliche Hülle der Markgräfin aus der Gruft nehmen und schaffte sie nach Wettin, wo sie Konrad in Empfang nahm, um sie auf den Petersberg zum feierlichen Leichenbegängniß zu bringen. Der Markgraf erhielt hierbei Gelegenheit, drei Altäre seines geliebten Klosters mit achtzehn Hufen Landes auszusteuern, damit an ihnen Seelenmessen fur die Verblichene gelesen werden sollten, deren er, so wie seiner Kinder, in den von ihm ausgestellten Urkunden immer mit großer Liebe gedachte.

Erscheint Konrad durch diesen letzterwähnten Umstand als zärtlicher Gatte und Vater, so zeigt eine andere Begebenheit ihn als einen redlichen Mann. Adela, Konrads Tochter, hatte Sueno, den König der Dänen, zum Gemahl. Dieser zog zum Schwiegervater und brachte den Prinzen Waldemar mit, den er für seinen Feind ansah, weshalb er Konrad die Zumuthung machte, den Prinzen verhaften zu lassen. In biederer, aber derber Sprache wies der Markgraf das ehrlose Ansinnen zurück und erklärte: „Lieber wolle er Schwiegersohn, Tochter und Enkel am Galgen sehen, als seine Redlichkeit in den letzten Lebenstagen noch beflecken. Wolle Sueno seinen Gegner offen angreifen, so wolle er ihm seinen Beistand nicht versagen.“ Beschämt zog Sueno in sein Land zurück, das er jedoch bald als Flüchtling verlassen mußte; als solcher hielt er sich drei Jahre an Konrads Hofstaat auf. —

Allmählig brach ein höheres Alter für Markgraf Konrad an. Da fiel es ihm, wie ein petersberger Mönch schreibt, schwer auf das Herz, daß er, wenn er der sündigen Welt noch länger anhänge, leicht selbst in ihren Untergang mit hineingezogen werden könne. Konrad selbst spricht in der Urkunde, die von seinen letzten Regierungshandlungen Nachricht giebt, davon, daß er den Zorn des höchsten Richters wegen unzähliger Vergehungen von seiner Jugend her (war vielleicht sein früheres Verhältniß zu Heinrich dem Jüngern von Eilenburg damit gemeint?) zu versöhnen habe. Da versammelte er zu Meißen im Jahre 1156 seine Söhne und Vasallen, und theilte unter die fünf erstern*) — ein sechster Sohn Heinrich war in der Kindheit gestorben — sein Ländergebiet. Otto, der älteste, erhielt die Mark Meißen; Dietrich das Erbgut Eilenburg und die Niederlausitz; Tedo, der, wie oben bemerkt, von seines gleichnamigen Oheims Witwe, Bertha, Groitsch ererbt hatte, bekam Rochlitz; Heinrich den Stammsitz Wettin und Friedrich die Grafschaft Brene. Dasjenige, was Konrad von der nachherigen Oberlausitz besaß, scheint der Kaiser Friedrich I. an den Böhmen Wladislaw zurückgegeben zu haben. Die Urkunde ist freilich nicht mehr vorhanden, aus welcher die vorgenannte Theilung, eine Regierungshandlung, deren Nachtheil die damaligen Fürsten freilich noch

*) Auch sechs Töchter hatte Konrad, von denen Oda und Bertha Aebtissinnen zu Gerbstädt und Agnes zu Quedlinburg wurde. Gertrud vermählte sich mit einem Pfalzgrafen beim Rhein. Adela, die, wie oben bemerkt, des Dänen Sueno Gemahlin war, heirathete nach dessen Tode den jüngern Albrecht von Brandenburg und Sophia den baierischen Grafen Gebhard, Schwestersohn des Kaisers Lothar.

nicht einsahen, genauer zu erkennen wäre. Nachdem sie aber vollzogen war, bestätigte Konrad noch einmal die seinem theuren petersberger Kloster gemachten Schenkungen, wiederholte die Bestimmungen rücksichtlich der Vogteigerechtigkeit über dasselbe und nahm seinen Söhnen das ausdrückliche Versprechen ab, keinen andern Ort zu ihrer letzten Ruhestätte zu erwählen. Dann legte er seine Waffen auf dem Altare nieder und zog, alles irdischen Glanzes entledigt, dem petersberger Kloster zu. Am Andreastage des Jahres 1156 war es, als ihn daselbst der magdeburger Erzbischof Wichmann, sein Neffe, als Mönch einkleidete. Viele Fürsten und Vasallen wohnten diesem feierlichen Acte bei, der, wie der petersberger Mönch erzählt, manche Thräne erpreßte, als man einen solchen Mann in derartige Verhältnisse eintreten sah. Konrad ließ übrigens auch diesen für ihn so feierlichen Tag nicht ohne Schenkung für das Kloster vorübergehen, indem es einen Wald an der östlichen Seite des Berges erhielt.

Konrad stand damals in seinem 59. Jahre, und so mochte das einförmige Mönchsleben in dem noch immer kräftigen Manne Sehnsucht nach Rückkehr zu einer glanzvolleren Wirksamkeit aufsteigen lassen. Wenigstens sagt die petersberger Chronik — freilich aus der Feder eines Mönchs geflossen — daß die göttliche Vorsehung ihn durch baldigen Tod von den zeitlichen Versuchungen befreit habe. Denn es sei zu befürchten gewesen, daß er aus menschlicher Gebrechlichkeit der klösterlichen Einsamkeit, wenigstens im Herzen, hätte überdrüssig werden können, wenn er die Söhne und deren Hofleute (Ministerialen) im Weltprunk erblickt hätte. — Am 5. Februar des Jahres 1157 starb Konrad. Erzbischof Wichmann begrub ihn in der Mitte der Kirche auf dem Petersberge, zwischen seiner Luitgard und seiner Schwester Mechtild, der Mutter des Erzbischofs. Fürsten und Bischöfe, viele Andere und vor allen die Söhne Konrads, außer dem nunmehrigen meißner Markgrafen Otto, wohnten dem Versenken seiner irdischen Hülle bei. Geahnet hatte aber Konrad nicht, daß er, ungeachtet seiner bestimmt ausgesprochenen Wünsche, der erste und letzte meißner Markgraf sei, welcher auf dem Petersberge seine Grabstätte finden würde. —

5) Rückblicke auf innere Zustände.

Während einer so langen, stürmischen und verworrenen Zeit, wie sie das zehnte, eilfte und die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts darbieten, gingen, wie anderwärts, so auch in den hier in Betracht gezogenen Gegenden wichtige Veränderungen in der innern Lage derselben vor. Man kann nicht immer den Anfangspunkt dieser Veränderungen bezeichnen, noch sie auf die eigentliche Mark Meißen allein beziehen, zu welcher, wie wir gesehen, von den benachbarten Marken genug dazu gekommen war, ohne ihr gerade im eigentlichen Sinne des Wortes einverleibt zu werden. Die hauptsächlichste Umgestaltung, welche wegen der Folgen, die sie nach sich zog, den Schlußstein dieser Vorgeschichte bildet, war allerdings der nach und nach entstehende und bei Konrads Tode bestimmter sich aussprechende erbliche Besitz der meißner Markgrafschaft. Doch ihm gingen noch andere Erblichkeiten voran.

In den deutschen Landen löste sich die ursprüngliche Gaueintheilung allmählig auf. So verschwanden auch in den sorbischen Grenzländern im Laufe der Zeit die Gaue, welche man ohnehin mehr der Form nach mit ihren wendischen Namen beibehalten und den Amtsdistrikten, den Grafschaften, (s. oben S. 22) untergeordnet hatte. Das Besoldungsland, welches die deutschen Oberhäupter den Grafen für ihre Mühewaltung anwiesen, wurde, insbesondere seitdem in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Salier Konrad II. die Nachfolge in den kleineren Lehen begünstigte, auch erblich; ja, viele Beneficien wurden in Eigenthum verwandelt, wie z. B. die des meißner Markgrafen Eccard I. (s. oben S. 26). Vielleicht dürften sogar manche ursprüngliche Grafschaften in Eigenthum übergegangen sein, um so eher, da die Verleihung gräflicher Amtsrechte an geistliche Stiftungen, bei denen die betreffenden Distrikte blieben, den Vorgang dazu bieten mochte. So erbettelte sich z. B. der Erzbischof Gisiler von Magdeburg im Jahre 990 die Grafschaft des Grafen Albuc. —

Als nun die Erblichkeit der Beneficien sich immer mehr entschied, so wurden sie bald mit den Erbgütern als ein gemeinschaftliches Besitzthum betrachtet, und derjenige, welcher jene Güter vererbte, übertrug endlich auch seinen Erben die gräflichen Amtsrechte. So veränderte sich allmählig der Begriff der ursprünglichen Grafschaft und bezeichnete nicht mehr das in einem gewissen Distrikte zu verwaltende Amt, sondern einen Bezirk, in welchem gewisse darauf haftende Rechte über die ausgeübt wurden, welche man als zum Gute gehörig betrachtete. Bald hießen daher das Erbgut, das ehemalige Besoldungsland, der frühere Amtsbezirk und auch zugleich die persönlich erworbenen Lehen zusammen die Grafschaft. Zur Ausbildung dieser Verhältnisse und vornehmlich zur Unterordnung der ursprünglichen Verfassung unter die Lehnsform trugen nicht wenig die fortwährenden Kämpfe und innern Zwistigkeiten, besonders seit Kaiser Heinrich IV., bei. Gerade in den östlichen Provinzen des Reichs, wo die Kaiser überhaupt nicht mit der gehörigen Kraft regieren konnten, wirkte dieß stärker. Darum wurde es hier auch eher möglich, daß mächtigere Grafen die minder mächtigen unterdrückten, und die Kaiser selbst gaben jenen von den ihnen eigenthümlich zustehenden Gütern noch so viel ab, daß ihnen zuletzt wenig oder nichts mehr zum Geben übrig blieb. In den hier in Frage stehenden Gegenden zogen vor Allen die Wettiner dieses glückliche Loos.

Auf diese Weise verschwanden hier nach und nach, vornehmlich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, die ursprünglichen Grafschaften, und selbst das Andenken vieler von ihnen erlosch, wozu ein anderer Umstand nicht wenig beitrug. Es ist bemerkt worden (s. S. 22), daß sich die Grafen früher häufig nach den Gauen des Bezirks nannten, in welchem sie ihr Amt verwalteten. Als aber dieses Amt erblich geworden war und als ein auf den Gütern haftendes betrachtet wurde, fingen die Grafen an, sich nach der Besitzung zu nennen, welche sie als ihr Hauptgut (oft ein Erb- oder Allodialgut) ansahen. Ja, sie werden nicht einmal Grafen genannt, sondern bloß als Edle (nobiles), freie Herren (liberi domini) bezeichnet, und erst später, als man den hohen Adel (zu dem sich außer den Dynasten und Grafen auch Burggrafen, Bischöfe, Aebte und Pröpste zählten) von dem niedern zu unterscheiden gedachte, kommt der

gräfliche Titel wieder hinzu. So nannten sich, wie wir gesehen haben, z. B. Männer dieser Gegenden, deren Vorfahr ein Mann von ausgezeichneter Freiheit war, nach ihrem Stammgute Grafen von Wettin, weil sie Grafenämter verwalteten, obschon Wettin selbst nie eine eigentliche Grafschaft war. Andere desselben Geschlechts nannten die ihnen zustehende Grafschaft nach der Hauptburg in derselben und sich selbst Grafen von Eilenburg.

Solchen veränderten Verhältnissen wurden später die Markgrafschaften unterworfen. Auch hier gestaltete sich das mit dem Grenzbefehle in der Mark verbundene Grafenamt zu einem erblichen, bestimmter seit Kaiser Lothars Zeiten, als die Nachfolge in den größern Lehen sich fester bildete. Natürlich kommt hier die Mark Meißen vorzüglich in Betracht, weil, wie wir gesehen, die ältere nordthüringische Mark ganz aufhörte und der Rest der ihr folgenden Ostmark in askanische Hände überging, während ein Theil von ihr sowie ein Theil der ehemaligen südthüringischen Mark zwar im Besitz der meißner Markgrafen war, jedoch nicht zur Mark Meißen selbst gehörte. Doch schon vor Konrad bemerkten wir das Streben, den erblichen Besitz dieser Mark zu erringen. So gedachten wir des Versprechens, welches sich Markgraf Ecbert I. in Bezug auf die Nachfolge seines Sohnes vom Kaiser ertheilen ließ; wir sahen, daß Heinrich der Jüngere von Eilenburg seinem Vater in der Mark Meißen nachfolgte, ohne daß einer besondern Verleihung gedacht wird; aber auch wie Konrad, auf die seinem Vater Thimo gewordene Belehnung sich stützend, zugleich Ansprüche auf diese Mark erhob, mit Beihülfe Lothars und anderer Großen und Vasallen seine Nachfolge gegen einen Fremdling seines Geschlechts, Wiprecht von Groitsch, behauptete und dann während seiner Regierung mehrmals der Nachfolge seiner Nachkommen in Urkunden als gewiß gedachte. Bestimmt aber tritt das Erbrecht in der Mark Meißen in Konrads letzten Lebenstagen hervor, wenn wir ihn die Theilung seiner Länder, ohne Berücksichtigung des Kaisers, unbestritten vornehmen sehen. Bei dieser Theilung wird es zugleich deutlich, daß die alte Amtsidee von der Grafschaft (Markgrafschaft) und der Untheilbarkeit eines Amtes noch vorherrschte, wonach nur Einer das Land, mit welchem das Amt verbunden geglaubt wurde, erhalten konnte. Gewöhnlich erhielt der Aelteste das Gebiet, welches als Hauptland galt, also auch Konrads ältester Sohn, Otto, die Markgrafschaft Meißen, während seine Brüder mit andern Lehn- oder Erbgütern abgefunden wurden. So verlor sich nun hinsichtlich der Markgrafschaft der Begriff einer kaiserlichen Statthalterschaft, und der Kaiser blieb nur der oberste Lehnsherr.

In der Erblichkeit der Markgrafschaft gestaltete sich eine der später sich vielfältig vermehrenden Ursachen der nachherigen Landeshoheit. Gegenwärtig beschränkte sich die Gewalt der Markgrafen größtentheils auf die in der ursprünglichen Grafschaft liegenden Rechte, da theils das deutsche Oberhaupt fortwährend noch bedeutende Vorrechte besaß, theils weil man sich über den Umfang der Regentengewalt bei Weitem noch nicht verständigt hatte und daher viele Regentenrechte noch gar nicht ausgeübt wurden.

Eines der hauptsächlichsten Rechte der alten Grafschaft lag in dem Aufgebote zur Heeresfolge (Heerbann). Es ist bereits (S. 22 f.) bemerkt worden,

daß dieſes Recht gerade in den Marken wegen der Wichtigkeit des Grenzbefehls eine ſtrengere Geſtalt annehmen mußte. Dieſe ließ vor Allem auch in der Mark Meißen keine Reichsunmittelbarkeit des freien Wehrpflichtigen aufkommen, während z. B. in der ſüdthüringiſchen Mark die Großen und beſonders die Verwalter des dort häufiger vorkommenden Reichsgutes von der Gewalt des Markgrafen ſich emancipiren konnten. Hier ſtand daher öfter zwiſchen dem erblich gewordenen Beſitz und dem Reiche kein Schutzherr in der Mitte und es war die Möglichkeit der Bildung eines reichsunmittelbaren hohen Adels eher gegeben. In Meißen dagegen wurden die edeln Freien, wenn ſie auch ſtreben mochten, ſich wegen früher errungener Aemter und Würden zu dem höhern Adel gerechnet zu ſehen, allmählig Landſaſſen. Zudem fanden ſich immer weniger freie Herren, beſonders ſeitdem die Dettiner ſelbſt ſo große Beſitzthümer zuſammenbrachten. Insbeſondere aber klagten die Stifter über dieſe ſie drückenden Verhältniſſe, welche ihnen durch die allmählig erfolgende Ausdehnung der markgräflichen, neben der allgemeinen kaiſerlichen entſtehenden Schutzvogtei noch läſtiger werden mußten. Dieſe fing bald an, außer dem Blutbanne, von dem ſich die Kirche ihren Grundſätzen gemäß frei hielt, auch die Civilgerichtsbarkeit zu umfaſſen und mußte theuer genug bezahlt werden. Dieß bezeugen unter Anderm die reichlichen Einkünfte, die Markgraf Konrad von ſeinen Stiftsvogteien genoß. Dieſe Vogteien erkannte ſelbſt der Papſt in vollem Maße an, der nach der Erzählung der petersberger Chronik dem Markgrafen Konrad den Schutz des Stiftes Meißen dringend empfahl. Daß die Markgrafen, eben ſowie andere Herren, die Schutzhoheit über die neugeſtifteten oder reicher dotirten Klöſter ſich und den Ihrigen gleich anfangs vorbehielten, erhellt ebenfalls zur Genüge aus der Geſchichte Konrads. — Uebrigens mochte der wichtigere Grenzbefehl dazu mit beitragen, daß die meißner Markgrafen, wenn ſie auch früher den Herzögen Heeresfolge leiſten mußten, doch bald — vielleicht ſchon ſeit Gero, dem großen Befehlshaber der ſlawiſchen Grenzländer — unabhängiger von jenen wurden und am wenigſten als deren Vaſallen daſtanden. Gänzlich befreit von jener Folge wurden die Markgrafen wohl erſt nach Konrads Tagen, als die großen Herzogthümer nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen (1180) zerſplitterten, woran Geiſtlichkeit und weltliche Herren redlich mit arbeiteten. Doch finden wir allerdings in Bezug auf Markgraf Konrad kein Beiſpiel, daß er vom ſächſiſchen Herzoge als ſolchem zur Heeresfolge entboten worden wäre.

Durch die Umgeſtaltung des Reichsdienſtes traten aber auch in den Marken allmählig bedeutende Veränderungen in den Standesverhältniſſen ſonſt noch ein. Denn der ſeit dem zehnten Jahrhundert mit ſchwererer Bewaffnung erforderte Reitterdienſt wurde im Laufe der Zeit nicht mehr von ſämmtlichen zur Heeresfolge Pflichtigen geleiſtet, ſondern der Adel verſah ihn für das Reich im Heerbanne mit geübteren Kriegern, die er ſich in einer Dienſtmannſchaft zulegte. Dieſe Dienſtleute fochten und empfingen ihren Unterhalt vornehmlich durch ihre Kriegsleiſtungen; aber dann auch durch Dienſte am Hofe ihres Gebieters (woraus die beſondern Hofämter ſich bildeten) als ſogenannte Miniſterialen. Zuerſt ſtanden dieſe allerdings in einem größern, faſt der Unfreiheit nahe kommenden Abhängigkeitsverhältniſſe, bis der ſchwankende Begriff der Miniſterialität auch dadurch ſich hob, daß

viele Freie sich ihr hingaben. Kriegerische Ehre war das Element, in welchem sich der deutsche Mann bewegte, und Alle, welche diese Ehre retten wollten, drängten sich zur Dienstmannschaft, selbst die Begüterten, die nun in ein Lehnsverhältniß zu dem Dienstherrn traten. So näherten sich Vasallen und Ministerialen, welche Letztere bald auch Lehngüter vom Fürsten empfingen, die seit Konrad dem Salier erblich wurden. Doch behaupteten die wenigen freien Grundbesitzer, welche, wie wir oben bemerkten, durch die Markverhältnisse unmittelbare Landsassen wurden, wohl einen höhern Rang, als jene Ministerialen. Darauf scheint auch die Ordnung hinzudeuten, welche rücksichtlich der Zeugen in den Urkunden des meißner Markgrafen Konrad beobachtet wird, wo den damals immer zuerst stehenden geistlichen Würdenträgern der etwaige hohe Adel (nobiles, welche Bezeichnung im 12. Jahrhundert schon hin und wieder auch dem niedern Adel zugetheilt wurde), die freien Grundbesitzer (liberi) und dann die Ministerialen folgen. Indem aber die freiern unmittelbaren Landsassen eben sowie die Vasallen und Ministerialen des Fürsten zur ritterlichen Landesvertheidigung bereit sein mußten, theilten sie auch mit ihnen die Ritterehre, deren Inhaber (milites) allmählig und schon seit den Zeiten der früheren Markgrafen in Meißen vorkommen. Dieses Institut trug auch in Meißen sehr viel zum Entstehen des niedern Adels und seiner Ehrenvorzüge bei, wenn es gleich erst in der folgenden Zeit seine vollständigere Ausbildung erlangte. Keinesweges aber wurde die Ritterwürde, noch die Vasallenpflicht und Ministerialität allein der Grund zur Entstehung des niedern Adels, so wenig als die freien Grundbesitzer und unmittelbaren Landsassen und selbst Ministerialen jedesmal Ritter waren. Vorzüglich ging der niedere Adel zum Theil mit aus dem den landsässigen freien Besitzern, den Vasallen und Ministerialen, welche erbliches Lehn- oder Ministerialgut vom Fürsten besaßen*), zustehenden Rechte hervor, auf den Landesversammlungen erscheinen und daselbst ihr Stimmrecht ausüben zu können.

Die ehemaligen deutschen Freiheitsgrundsätze waren während dieses Zeitraums im Andenken der Nation nicht erloschen und besonders nicht das alte „So wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten". Der hohe Adel machte sie gegen Kaiser und Reich geltend, wobei er die in seinem Territorium befindlichen Landsassen, Vasallen und Ministerialen als ihr sie repräsentirender Schutzherr ausschloß. Dagegen machten diese dieselben Rechte, nach dem Vorbilde der Reichsfürsten, gegen deren beginnende Landeshoheit geltend, welche zu ihrer Ausbildung auf Kosten der kaiserlichen Gewalt der Hülfe jener bedurfte. So entstanden denn auch in Meißen neben den vom Kaiser für Fürsten angeordneten Fürstengerichten (s. z. B. oben S. 28) besondere zur Berathung allgemeinerer Landesangelegenheiten gehaltene Versamm-

*) Von seinen Gütern fing in der Mitte des 12. Jahrhunderts der niedere Adel wenigstens theilweise an sich zu nennen, wie auch die unter Konrad ausgestellten Urkunden beweisen. Dabei konnte es nicht fehlen, daß ursprüngliche Deutsche von ihren früher sorbischen Besitzthümern auch wendische Namen (Könneritz, Miltitz, Maltitz, Nostitz u. s. w.) erhielten, wenn schon auch einige von den besiegten Sorben sich ihren freien Grundbesitz und den Adel zu erhalten gewußt hatten und manche Namen (z. B. Ryzomysl=Niesemeuschel) slawischen Ursprungs zu sein scheinen. — Der Markgraf Konrad selbst nannte sich bloß: von Gottes Gnaden Markgraf von Meißen und der Lausitz.

lungen, auf denen die unmittelbaren Landsaſſen, Vaſallen und Miniſterialen um ſo eher erſcheinen mußten, da es häufig der Berathung einer kriegeriſchen Unternehmung galt und gewöhnlich auch eine Muſterung der Mannſchaft ſtatt fand. Beſtimmter laſſen ſich rückſichtlich unſerer Gegenden jene Verſammlungen (placita), welche dann als beſondere der einzelnen Provinzen erſcheinen, freilich erſt unter Markgraf Konrads Nachfolger, Otto, (ſeit 1185) nachweiſen. Allein während ſchon vor dem Beginn der erblichen Markgrafenwürde der merſeburger Biſchof Ditmar im Jahre 1017 ein ſolches Placitum mit ſeinem Stiftsadel hielt, erzählt uns ferner auch die meißniſche Geſchichte, daß Markgraf Konrad ſelbſt unter Zuziehung der Vornehmen in die Mark eingeführt wurde und ſeine Abdankung und Landestheilung in Gegenwart ſeiner Vaſallen vornahm, die bei einem ſo wichtigen Acte gewiß nothwendig war (ſ. oben S. 34 und 43). Ein Hauptgegenſtand auf dieſen Landesverſammlungen war ferner das zweite vom Markgrafen perſönlich verwaltete, in der ehemaligen Grafſchaft weſentlich liegende Recht, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche freilich in dieſem Zeitraume noch durch die Concurrenz des Kaiſers zuweilen geſchwächt werden mochte. Bei dem noch vorhandenen Mangel an geſchriebenen Geſetzen entſchieden die auf dieſen allgemeinen Gerichtstagen erſcheinenden Freigebornen als Schöppen nach Herkommen und Sitte, welche in ihrem Gedächtniſſe lebendig ſich erhielten und für jeden Volksſtamm als beſonders geltend bewahrt wurden; daher auch in Meißen, wie wir alsbald noch einmal erwähnen müſſen, flamländiſches und wendiſches Recht vorkamen. In der Folge wurden die Rechtshändel Einzelner von dieſen Verſammlungen ausgeſchloſſen und es blieb ihnen nur das Allgemeinere, ſo daß ſich auf dieſen Grund die ſpätern Landtage bilden mochten.

Noch waren aber nicht wie dieſe jene Verſammlungen Zuſammenkünfte zu Bewilligungen. Denn in den erſten Zeiten Meißens lebte der Markgraf von ſeinen Erb- (Kammer-) Gütern und dem für ſeine Mühewaltung ihm angewieſenen und ſpäter erblich gewordenen Beſoldungslande. In ſeinem allmählig ſich bildenden Hofſtaate dienten die Miniſterialen wegen der Vortheile, welche ihnen die nähere Verbindung mit dem Herrn brachte, und erhielten dann auch durch die ihnen verliehenen Ländereien Beſoldung. Von eigentlichen Steuern finden wir jetzt noch keine Spuren und die, welche unter dem Namen Beden vorkommen, werden wir erſt unter Markgraf Konrads Nachfolger, Otto, berühren, weil ſie dann beſtimmter hervortreten. Die übrigen Einkunfte des Fürſten, außer den genannten, bildeten ſich neben dem gleichfalls erwähnten Ertrage ſeiner Vogteien über die geiſtlichen Stiftungen durch Gerichtsgefälle und mitunter durch den Ertrag von Zöllen. Anfangs waren dieſe zwar dem Reiche zuſtändig, wurden aber bald eben ſo wie anderes Reichsgut vom Kaiſer verſchenkt oder verliehen. Auch in Meißen und den benachbarten Gegenden kamen ſie frühzeitig in die Hände der Stifter, Corporationen und weltlicher Herren. So erhielt zum Beiſpiel im Jahre 983 das meißner Stift durch Kaiſer Otto den Elbzoll von Belgern bis Meißen, und Bertha, des groitſcher Wiprecht und der böhmiſchen Judith Tochter, ſchenkte im Jahre 1118 dem Kloſter Boſau den böhmiſchen Zoll, der jährlich 15 Pfund Silber eintrug. Drei Jahre ſpäter that der naumburger Biſchof Dietrich das Gleiche mit dem 16 Pfund jährlich einbringenden halben Zoll in Zwickau.

Eben so wurde die Münzgerechtigkeit vom Kaiser an geistliche und weltliche Herren verliehen, wie die Markt- und Zollgerechtigkeit an einzelne Orte; z. B. an Merseburg im Jahre 1004. Doch finden sich in Bezug auf die von den meißner Markgrafen ausgeübte Münzgerechtigkeit selbst unter Konrad noch keine Spuren, und erst unter dessen Nachfolger, Otto, als der freiberger Bergbau in Aufnahme kam, treten sie hervor. Die Münzen damaliger Zeit bestanden vornehmlich in dünnen Bracteaten oder Hohlmünzen, deren äußerst plumpe Figuren auf der einen Seite hohl, auf der andern erhaben erschienen. Sie wurden nach Pfunden (Talenten) zu 24 Loth zugewogen, die später in Marken zu 16 und dann noch weniger Loth sich verwandelten. Die Bracteaten wurden in der Folge durch Dickpfennige (solidus grossus = Groschen) ersetzt, deren 60 (ein Schock) auf die Mark gerechnet wurden. Als Goldmünzen kommen sogenannte Byzantiner vor, deren einen (oder ein Vierding Silbers), wie wir gesehen (s. S. 41), Markgraf Konrad dem Papste vom petersberger Kloster jährlich zu geben versprach. — Von den übrigen zufälligen Hoheitsrechten der meißner Markgrafen, die sich erst später und allmählig in den Begriff der Landeshoheit hineinbildeten, läßt sich in der vorkonradinischen Zeit oder während derselben wenig sagen. —

Mag auch zu der künftigen Entwickelung eines meißner Bürgerstandes schon vor Markgraf Konrads Zeit der Grund gelegt worden sein, so zeigt sie sich doch bestimmter erst unter seinem Nachfolger Otto. Zwar kommen seit den Tagen, in welchen ein Markgraf zuerst genannt wird, Ortschaften im meißner Lande und dessen Umgebungen vor, welche Städte genannt werden, allein es ist bekannt, daß die Schriftsteller des Mittelalters noch lange nach dem sogenannten deutschen Städtegründer Heinrich I. fortfuhren, mit dieser Benennung zu freigebig Orte zu schmücken, welche bloß roh befestigt waren und von deren äußerem Zustande man sich einen Begriff machen kann, wenn man sich (vgl. S. 28) daran erinnert, daß die bei Belagerungen zerstörten Wohnungen in wenigen Tagen wieder aufgebaut werden konnten. In den eigentlichen meißnischen Gegenden finden wir in dieser Zeit noch nicht das charakteristische Merkmal einer Stadt im engeren Sinne, nämlich ein besonderes Municipalregiment. In jenem Sinne aber werden, außer dem allerdings von Heinrich I. angelegten Meißen, u. a. Wurzen und Eilenburg bereits im Jahre 961 als Städte erwähnt, und Leipzig kommt bei Ditmar schon 1015 mit dieser Bezeichnung vor, wenn es gleich noch 1123 bei der Belagerung durch den Sachsenherzog Lothar (s. S. 34) immer noch als ein bloß befestigter Ort erscheint. In solchen festen Orten übte der markgräfliche Burgbefehlshaber oder Vogt (unter welcher Benennung er alsbald auch unter Konrads Nachfolger vorkommt) die militairische Gewalt und auch wohl die Gerichtsbarkeit zuvörderst über die in die Burg gezogenen Freien oder auch die Ministerialen des Burgherrn aus. Anfangs hatten diese allein die Vertheidigung der Burg übernommen, wie unter Anderm aus der Belagerung Meißens im Jahre 983 (s. oben S. 27) erhellt, bei welcher die Burgvertheidiger (Guckeburger und slawisch Wethenizen genannt) von den übrigen Bewohnern unterschieden werden. Als sich indessen allmählig immer mehr Freie in und bei der Burg schon um des Schutzes willen, den sie daselbst gegen Befehdungen und den auf dem Lande mäch-

tigern Druck des niedern Adels fanden, ansiedelten, so wurden auch sie der Gewalt des markgräflichen Vogtes untergeordnet und zur Vertheidigung der Burg herbeigezogen. Wenn auch die Waffendienste dieser Bürger denen der Vasallen und Ministerialen nicht gleich geachtet wurden, so dienten sie doch dazu, ihnen eine etwas größere Unabhängigkeit zu erhalten, als die war, welche die ursprünglichen Freien auf dem Lande sich bewahrten. Hierin lag später mit ein Grund, daß sich jene befestigten Orte zu einer eigentlichen, aus der Mitte der Bürger hervorgegangenen städtischen Verwaltung erheben konnten. Dazu trug auch die größere Regsamkeit bei, welche durch kaiserliche schon jetzt einzelnen Orten ertheilte Privilegien hervorgebracht ward. So erhielt, wie wir so eben erwähnten, Merseburg im Jahre 1004 die Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeit, und Naumburg bekam 1029 einen vom Kaiser bestätigten Markt (forum regale) unter den Markgrafen Hermann und Eccard II. Nur in dem eigentlichen Meißen glückte den in befestigten Orten wohnenden Bürgern die Bildung einer selbstständigen städtischen Gemeinde jetzt noch nicht und auch später in geringerem Maße, als in andern deutschen Gauen. Die hier überhaupt strenger sich ausbildende markgräfliche Gewalt übte ebenfalls auf jene ihren Einfluß. Wenn auch, wie wir später sehen werden, in der folgenden Zeit die wirklichen, nicht vom deutschen Oberhaupte, sondern von ihrem eigenen Fürsten mit Begnadigungen versehenen Städte (z. B. Leipzig) gegen die Ansicht des Fürsten, daß ihr Grund und Boden allein des Herrn und die Bürger nur seine Hintersassen seien, heftig ankämpften und ein besonderes Municipalregiment erhielten: so blieb dieß doch fortwährend bis in das funfzehnte Jahrhundert durch die markgräflichen Vögte und dann durch die markgräflichen Schultheiße beschränkt und gedieh nie zu einer völligen Befreiung von der Gewalt des Fürsten. Diese Verhältnisse wirkten später auch auf die Orte zurück, welche sich in den Bestandtheilen der frühern südthüringischen Mark bildeten, wo, wie erwähnt, so manches Reichsgut vorkam, auch Städte, wie Chemnitz, Altenburg, Zwickau als zum Reiche gehörig unter dessen Vögten standen und schon in dieser Zeit (z. B. Zwickau) ein Municipalregiment mit Consuln und Proconsuln hatten. Die Wettiner, an welche jene Landestheile nach und nach gelangten, verhinderten bei diesen Ortschaften die Ausbildung einer solchen Art von Befreiung, wie sie die sogenannten eigentlichen Reichsstädte in Anspruch nahmen.

Noch muß bemerkt werden, daß auch in den hier in Frage stehenden meißnischen Ortschaften Leibeigne aufgenommen wurden, welche vornehmlich zu dem in befestigten Orten befindlichen Kloster-, Stifts- oder Kammergute gehörten. Sie wurden natürlich von der Zahl der freien Bewohner des Orts geschieden, und als sich später diese zur eigentlichen Stadtgemeinde formten, auch in dieselbe nicht aufgenommen, was sich z. B. recht deutlich in Leipzig an dem Fischergewerbe zeigte, dessen Mitglieder noch im 14. Jahrhundert, von der Stadtgemeinde getrennt, in einem der Hörigkeit ähnlichen Verhältnisse zu ihrem Herrn (anfangs ein weltlicher, dann das Thomaskloster) standen, da noch lange Zeit als Erforderniß zur Aufnahme in die Bürgerschaft die freie Geburt betrachtet wurde. Schon jetzt läßt sich aber die allgemeine Andeutung hier anknupfen, daß die Gewerbe, welche wir jetzt mit dem Namen der städtischen bezeichnen und die dem kriegerischen

Geiste der Freigeborenen widersprachen, mehrentheils von Weibern, Leibeignen und später auch in den Klöstern getrieben wurden. Wenn auch die Gewerbe schon in dieser Zeit Ruhe und Frieden in befestigten Orten suchten, der in ihnen lebende Freie, angelockt durch den goldenen Boden der Handwerke und Künste, sich allmählig dem Erlernen derselben hingab und mancher geschickte Leibeigne die Fesseln, welche auf dem Lande um ihn geschlungen waren, brach, um hinter schützenden Mauern mehr Ehre und Lohn zu finden, als auf dem Herren- oder Klosterhofe; so treten doch in den meißnischen Orten, wo sich, wie eben erwähnt, die Municipalverfassung noch nicht entwickelt hatte, die schon vorhandenen Gewerbtreibenden noch nicht deutlich in geschlossenen Vereinen (Zünften) hervor. Diese sollten, fester geformt, erst später bei der Ausbildung des städtischen Gemeinwesens empfangend und rückwirkend thätig sein und darthun, daß ihr Entstehen, wie auch eine neuere Zeit sie betrachten möge, durch Erzeugung von Gemeingeist, Wetteifer, Ordnung und Ehrliebe in vielfacher Rücksicht wohlthätig war. Nach den anderwärts stattfindenden Verhältnissen läßt sich schließen, daß Goldschmiede, Schuhmacher, Bäcker, Brauer und Fleischer die ersten Künstler und Handwerker auch in den Orten unserer Gegenden gewesen sind, und aus einer Urkunde des meißnischen Bischofs Gerung vom Jahre 1154 scheint das erste Dasein von Einigungen (Innungen) einigermaßen wenigstens vermuthet werden zu können. Denn dieser Prälat untersagt dem gleich noch weiter zu erwähnenden flandrischen Colonisten in der Gegend von Kühren bei Wurzen, Brod, Bier und Fleisch in ihrem Orte öffentlich zu verkaufen*). — Daß die Gewerbe vornehmlich in den vom Kaiser begnadigten Orten mehr blühen mochten, als in den übrigen unter dem Druck des Adels erliegenden befestigten Ortschaften, läßt sich leicht denken. Die Münz- und Marktgerechtigkeit begünstigte den Handel und dieser belebte die Gewerbe. So wurde in Merseburg und Naumburg wahrscheinlich schon in dieser Zeit ein lebhafter Handel getrieben und die oben (s. S. 49) erwähnten Zölle deuten an, daß Zwickau, durch welches eine große Handelsstraße nach Böhmen ging, in dieser Hinsicht nicht unbedeutend gewesen sein mag, eben sowie der Handel an der Elbe von Belgern bis Meißen. Vielleicht hatte daher Torgau, wenn es gleich keine Stadt war, Theil an dem Handelsverkehr, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1119 erhellt. Könnte auch das wendische Oertlein Lipsk (Leipzig) schon frühzeitig ein nicht unbedeutender Ort für den Tauschhandel zwischen Sorben und Deutschen gewesen sein, so finden wir doch jetzt noch keine gewichtige Spur seines größern Verkehrs. Denn die Nachricht, daß Markgraf Konrad — obschon er der Wichtigkeit des Orts von der Belagerung im Jahre 1123 her sich erinnern mochte — Leipzig befestigt, zur eigentlichen Stadt erhoben und den Verkehr begünstigt habe, beruht auf Chronikensagen, gegen welche sich erhebliche Zweifel erheben lassen**). — Die Handeltreibenden waren

---

*) Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatu insistant.

**) Der befestigte Ort Leipzig kam an Konrad nicht mit der Markgrafschaft Meißen (zu der er selbst zu Anfange des 14. Jahrhunderts noch nicht gerechnet wurde), sondern mit der Grafschaft Eilenburg, wenn wir es schon dahin gestellt sein lassen, ob Heinrich der

mitunter schon privilegirt, worauf unter Anderm die ebenerwähnte Urkunde des Bischofs Gerung vom Jahre 1154 hinzudeuten scheint. Unter ihnen kommen außer Lombarden (Kowertschen, Caorsini nach hausirenden französ. Krämern von Cahors in Languedoc genannt) auch Juden vor, die alsbald sich einfanden, wo Handel war, und frühzeitig den verbotenen trieben, wie aus der Anklage gegen den Markgrafen Gunzelin erhellt, daß er christliche Leibeigne an Juden verkauft habe (s. S. 28). Unmittelbar dem Kaiser unterworfen mußten sie als sogenannte kaiserliche Kammerknechte bedeutende Abgaben entrichten, von denen jedoch die übrigen durch die hohen Zölle vielfach gedrückten Kaufleute nicht frei blieben. Diese Abgaben wurden gleich den Zöllen vom Kaiser ebenfalls verliehen, wie z. B. das Zollrecht über Juden und Kaufleute dem Stifte Merseburg zugestanden ward.

Der unfreie Landbewohner schmachtete fortwährend unter dem Drucke der härtesten Leibeigenschaft, welche ihn, wie wir so eben erwähnten, sogar als verkäufliche Waare ansehen ließ. Auf ihn vornehmlich wurden alle Lasten der damaligen Gesellschaft gewälzt, und dasjenige, was der Vasall und Dienstmann an seiner Unabhängigkeit eingebüßt hatte, suchte er reichlich an dem Unfreien auf seinen Besitzungen zu erholen. Daß aber Manche von den gemeinen Freien, welche nicht Gelegenheit hatten, durch Eintreten in die Dienstmannschaft des Schutzherrn ihre kriegerische Ehre zu retten, bald als Hintersassen desselben angesehen, dabei aber, wenn gleich ebenfalls vielfachen Bedrückungen ausgesetzt, doch von den eigentlichen Leibeignen unterschieden wurden, brachte in dem Zustande dieser Landbewohner allmählig eben so mannigfaltige Veränderungen hervor, als das vorkommende Herbeiziehen fremder Colonisten, welches insbesondere gegen das Ende dieses Zeitraums statt fand. Während im Jahre 1104 Graf Wiprecht von Groitsch deutsche Colonisten aus Franken in seine Besitzungen zum bessern Anbau derselben aufnahm, finden wir auch in deutschen Gegenden Niederländer, welche durch Albrecht den Bär ins Brandenburgische, an die Elbe (wo der Fläming nach ihnen genannt ward) u. s. w. gezogen wurden. Auch im Meißnischen ward eine größtentheils ungebaute Gegend bei Kühren in der Nähe von Wurzen durch Fremdlinge dieses Stammes in Besitz genommen; doch trug Markgraf Konrad unmittelbar weniger zu ihrer Niederlassung bei, als vielmehr der meißner Bischof Gerung. In der über diese Thatsache vorhandenen Urkunde vom Jahre 1154 werden jene Niederländer gestrenge Herren genannt, was schon an und für sich von ihrer freiern Lage zeugt; und allerdings erhielten sie größere Rechte und Freiheiten, sowohl hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben, als auch ihrer Gemeindeverfassung, welcher ein Schulze oder Bauermeister vorstand, indem sie zugleich ihr eigenthümliches flandrisches Recht beibehiel-

---

Jüngere von Eilenburg denselben bloß lehnsweise vom merseburger Bisthume besessen oder gar nur die Vogtei dort ausgeübt habe. Allerdings leidet die Schenkungsurkunde, wonach Kaiser Heinrich II. im Jahre 1022 Leipzig dem Stifte Merseburg geschenkt haben soll, an erheblichen Mängeln; doch finden sich andere, bis in das Zeitalter der Reformation reichende Zeugnisse vor, daß hinsichtlich Leipzigs zwischen den meißnischen Fürsten und dem merseburger Bischofe eine Art Lehnsverhältniß statt gefunden habe. Am allerwenigsten ist es aber gegründet, daß Markgraf Konrad im Jahre 1134 Leipzig gegen Schkeudiz eingetauscht habe.

ten. Solche Begünstigungen einzelner Anbauer des Landes mußten natürlich vortheilhaft auf die Lage der übrigen zurückwirken, wozu noch andere Umstände, z. B. die Kreuzzüge, welche durch Entfernung der Herren den Druck etwas verminderten, wie später das Aufblühen der befestigten Orte, beitrugen. Es kommen daher schon jetzt bei Einzelnen Gestattungen des Erbrechts an den Gütern neben den auch durch die christliche Religion beförderten Befreiungen von der Leibeigenschaft vor. So wurde allmählig der Grund zu den verschiedenen Abstufungen von der strengsten Leibeigenschaft bis zur bloßen Zins- und Dienstleistung gelegt, von denen die Erstere später in Meißen gänzlich verschwand, während sie in der Lausitz zufolge ihrer Verbindung mit Böhmen viel länger beibehalten wurde. Ja wir finden bei den meißnischen Slawen schon jetzt mitunter eine Art Richter (villicus), was auf eine besser geordnete Gemeindeverfassung hinzudeuten scheint, indem sie zugleich ihr eigenthümliches wendisches Recht behielten, freilich, wie es sich nach dem Begriffe der Leibeigenschaft gestaltete. Nur im Einzelnen mochte sich eine freiere Lage dieser Sorben zeigen. Im Allgemeinen blieben gerade sie, als die ursprünglich Besiegten, in dem Zustande der Unterdrückung und darum um so treuer der Sprache, Sitte und Religion ihrer Väter ergeben. Fortdauernd erhielt ihr gepreßter Zustand den Nationalhaß gegen die deutschen Herren. Läßt sich die gegenseitige Gesinnung schon aus der Aeußerung des Bischofs Ditmar ersehen: „Wenn die slawischen Bauern gehorchen sollten, so müsse man sie Heu fressen lassen, wie die Ochsen, und in Zucht halten, wie Esel", so bestätigt sie die Geschichte thatsächlich durch die Erinnerung an die vielen Empörungen, welche die wendischen Leibeignen besonders in den befestigten Orten versuchten, vornehmlich wenn es galt, Stammverwandten, wie Polen und Böhmen, die Hände zu reichen. Dieß geht z. B. aus den frühern Belagerungen Meißens (vergl. S. 27 flg.) hervor. Noch im Jahre 1140 giebt die Verlegung des schmöllner Klosters nach Pforte wegen der umwohnenden rohen Wenden einen hinlänglichen Beleg dafür, wie wenig es gelungen war, die Slawen zu bändigen. Die bis in das 14. Jahrhundert fortdauernde Scheidung der Sorben und Deutschen blieb auch auf dem platten Lande, gleich der, nach einer bereits gemachten Bemerkung, in den befestigten Orten und nachherigen Städten stattfindenden Sonderung.

Der zwar fortschreitende Anbau des Bodens konnte unter solchen Verhältnissen doch nicht fröhlich gedeihen, auch wenn ihn nicht schon an und für sich die mannigfachen Fehden im Innern und die verwüstenden feindlichen Einfälle von Außen her gehindert hätten. Vermochten auch die strengern Markverhältnisse, besonders seitdem die kleinern Grafschaften verschwanden und die Marken erblich wurden, jenen wilden Befehdungen in etwas ein Ziel zu setzen; mag auch die Erblichkeit der kleinern Lehen schon früher ein größeres Interesse für den Anbau der verliehenen Güter herbeigeführt haben: so wurde doch auf der andern Seite das gesteigerte Ansehen der Vasallen der Grund zu härtern, dem Anbau des Bodens höchst nachtheiligen Bedrückungen, um so eher, je weniger die Hintersassen und die Bewohner der befestigten Orte in Meißen einer größern Aufmerksamkeit von denen gewürdigt wurden, welche später durch Unterstützung des eigentlichen Bürgerstandes in seiner Entwickelung das Morgenroth einer bessern Zukunft vorbereiteten. — So mochte

noch in den Tagen Konrads hinsichtlich der meißner Gegenden immer noch mehr Viehzucht, als eigentlicher Landbau getrieben werden, denn Wiesen und Weiden werden in den Urkunden der damaligen Zeit häufiger erwähnt, als Aecker. Die verschiedenartigen lateinischen Ausdrücke*) für die landwirthschaftlichen Eintheilungen des Landes und seiner Erzeugnisse, welche in den alten Nachrichten vorkommen, lassen ein klares Bild von dieser Eintheilung nicht vorführen.

Am Meisten wurde noch durch die Bisthümer — unterm Krummstab war gut wohnen — und durch die Klöster für den Anbau des ihnen öfters als völlig wüstes Land geschenkten Besitzthums gesorgt, wobei freilich viel auf die Persönlichkeit des Vorstehers der geistlichen Anstalt ankam. Um ein Beispiel insbesondere anzuführen, werde des Abtes Windolf gedacht, der, als Vorgesetzter des pegauer Klosters, mit seinen vierzig Mönchen trefflich für die Landeskultur sorgte, Moräste austrocknete, Wald in Ackerland verwandelte und Abtsdorf gründete, während sein Vorgänger Bero, der erste Abt des Klosters, ein Pinsel**) wahrscheinlich auch in dieser Hinsicht war. — Die Geistlichkeit mag vorzüglich auch den zum Theil von Leibeignen betriebenen Weinbau begünstigt haben. Spuren desselben zeigen sich bereits im 11. Jahrhundert in den Schenkungen des Weinzehnten an Stifter und Klöster und zu Konrads Zeiten in den Gegenden von Lutzen, Pegau, an der Saale u. s. w. Von einem meißner Weinberge ist erst nach Konrads Tode die Rede, als einen solchen im Jahre 1161 Markgraf Otto der Reiche der Aegidiikirche zu Meißen mit der Bestimmung übergiebt, daß die Einkünfte desselben unter Anderm auch zu Wachslichtern verwandt werden sollen. Denn gleich dem Weine bedurfte die Geistlichkeit des Wachses zum Kirchendienste, weshalb die Bienenzucht, die auch Honig und Meth lieferte, stark, z. B. in der leipziger Gegend, getrieben wurde. Es kamen Zeidelleben vor, und die Zeidelmeister (apum magistri), welche die Streitigkeiten unter den Zeidlern schlichteten, den Honigzehnten ꝛc. einnahmen, gehörten zuweilen dem ritterlichen Stande an. — Die Jagd, von Weltlichen und Geistlichen leidenschaftlich geliebt, war den Besitzern der Güter noch frei gegeben So überließ z. B. der oft erwähnte meißnische Bischof Gerung den eingewanderten Flanderern auf den ihnen angewiesenen Gütern auch die Jagd und Fischerei. Der freie Lauf des Wildes durfte jedoch nicht gehemmt werden, wie unter Anderm schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Jagdstreit des merseburger Bischofs Ditmar mit dem meißner Markgrafen Hermann und dessen Bruder Graf Eccard zu beweisen scheint, wobei der Bischof die von Eccard in seiner Burgwart Rochlitz angelegten Wildfänge zerschnitt, dafür aber auch von Eccards Dienstmannen viel Ungemach erdulden mußte. —

Aus dem bisher Gesagten geht bereits hervor, daß Stifter und Klöster einen mannigfach wohlthätigen Einfluß auf die Kultur des meißner Landes äußerten. Aber nicht bloß in gewerblicher Hinsicht war dieß der Fall. Während die herumziehenden (terminirenden) Mönche bettelten, trugen sie zugleich, was bei dem Mangel

*) Area, territorium, mansus, huba (Hufe), jugera (Juchart, Morgen), scobrones (Schober) u. s. w.

**) So übersetzt Schöttgen das simplex des pegauischen Mönchs.

an Pfarrkirchen auf dem platten Lande nicht unwichtig war, zur Verbreitung des Christenthums, das freilich unter dem Drucke eines verdorbenen Papstthums und geistiger Zwangsherrschaft seufzte, gar viel mit bei, und so wurden ihre Klöster in einem rohen Zeitalter die Erhalter einer zwar dürftigen Wissenschaft, die aber doch in spätern Tagen manche Anknüpfungspunkte bot, sowie in materieller Hinsicht die gesammelten Klosterschätze dereinst das Aufblühen eines reichern Lebens befördern sollten. Freilich vergaß eine neuere Zeit bei ihren Urtheilen über jene Anstalten die ursprüngliche Wirksamkeit derselben, und wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß häufig mißverstandene Andacht die Stiftung von Kirchen und Klöstern in dieser und der folgenden Zeit veranlaßte, so ist doch auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen, was der geachtete Forscher Adelung mit folgenden Worten hervorhebt: „Ein großer Theil der Klöster hatte sein Dasein der Nothwendigkeit zu verdanken, in diesen Jahrhunderten der Anarchie und der Rohheit eine Anstalt zu haben, in welcher man die Seinigen, die es bedurften, auf eine anständige Art versorgen, seine Urkunden und Schätze in Sicherheit bringen, den Gottesdienst abwarten, seine Hausgeistlichen in der Nähe haben und die Gebeine der Seinigen auf eine für die Lebenden erbauliche Art vor der Entweihung und Zerstreuung bewahren konnte.“

Gleich den Mönchen führten auch die Domherrn bei den in der meißnischen Geschichte vorkommenden Stiftern anfangs noch ein gemeinschaftliches, auf der Regel beruhendes Leben, weshalb ihre Wohnungen ebenfalls Klöster, Münster (monasteria, Wurzen z. B. ein monasteriolum) genannt wurden, für deren Insassen in Bezug auf damalige Bildung besonders Korvei wichtig ward. Allmählig fing aber jenes klösterliche Zusammenleben an, in Verfall zu gerathen, und neben den geistlichen begannen auch die weltlichen Rechte und Beschäftigungen der Stifter sich zu vermehren. Bei ihnen befanden sich Schulen, in denen der Scholasticus und Cantor Unterricht ertheilte, und solche Schulen wurden auch bei den Klöstern angelegt, die seit dem 11. und 12. Jahrhundert in den von den meißner Markgrafen besessenen Ländern entstanden, wie zu Pegau, auf dem Petersberge, zu Schmölln (seit 1140 zu Pforte), Bosau (1121 vom naumburger Bischof Udo gegründet), Bürgel (1123 von Heinrich und Bertha von Groitsch gestiftet) u. s. w. Der Unterricht in diesen Schulen bezog sich mehrentheils auf das sogenannte Trivium (Grammatik, Rhetorik und Dialektik), mitunter auch vielleicht auf das Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie) und verlor sich in den Spitzfindigkeiten der scholastischen Philosophie. Die Mönche gaben sich vorzüglich auch mit dem Abschreiben von Chroniken, Legenden, Kalendern, Nekrologien u. s. w. ab, wobei freilich durch den Gebrauch älterer, wieder abgeschabter Pergamentrollen manches Werthvollere verloren gehen mochte. So copirte z. B. der petersberger Propst Gerhard Verschiedenes zum Besten seines Klosters, und der naumburger Bischof Udo schenkte dem Kloster Pforte außer einigen andern Büchern eine Bibel in drei Bänden, welche man damals eine Bibliothek nannte. Hatten auch die Geistlichen einige alte Schriftsteller gelesen, so wurde doch ihr Geschmack dadurch nicht geläutert, und wenn sie als Dichter auftraten, fertigten sie lateinische, eben nicht vortreffliche Verse, während

die deutſche Sprache von ihnen vernachläſſigt wurde*). Wohl aber wurden ſie für die Nachwelt durch die Aufzeichnung hiſtoriſcher Thatſachen nicht unwichtig, obgleich dieſelbe, wenn ſie auch zuweilen über annaliſtiſche Formen ſich zu erheben ſuchte, natürlich von einer beſſern Geſchichtſchreibung noch weit entfernt war. Hier iſt vornehmlich der ſchon oft genannte Ditmar, ein Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck, zu erwähnen, welcher 976 geboren wurde, als Mönch in dem Johannisklöſter vor Magdeburg ſtudirte, im Jahre 1008 das Bisthum Merſeburg erhielt und am 1. December 1018 ſtarb. Sein aus acht Büchern beſtehendes Chronikon, welches die Geſchichte der ſächſiſchen Kaiſer von Heinrich I. bis Heinrich II. enthält, iſt für die meißniſche Geſchichte faſt die einzige, freilich mit Rückſicht auf die herrſchende Anſicht zu leſende Quelle der damaligen Zeit. Dann würde noch der naumburger Biſchof Waltram (1089—1111) zu nennen ſein, der durch ſeine Vertheidigungsſchriften für Kaiſer Heinrich IV. auch für die Geſchichte wichtig wurde, ſowie der in der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebende ungenannte peganiſche Mönch, welcher eine Lebensbeſchreibung des Grafen Wiprecht von Groitſch lieferte und in der Geſchichte Meißens und des nachher ſogenannten Oſterlandes viele Aufklärungen giebt, wenn er auch mitunter Mährchen erzählt und in Bezug auf die Zeitrechnung ſorgfältig zu prüfen iſt**). Denn mit der Chronologie nahm man es damals nicht ſo genau und allgemeine Anſichten waren in dieſer Beziehung nicht vorhanden. So wurde z. B. das Jahr bald zu Weihnachten, bald zu Oſtern angefangen, wie in den Schriften der Geiſtlichen und in den von ihnen ausgefertigten Urkunden bemerkbar wird. Für Abfaſſung derſelben mußten ſie in einer Zeit beſonders wichtig ſein, in welcher die Laien ſelten zu leſen und zu ſchreiben verſtanden, weshalb man auch die Letztern (z. B. den Pfalzgrafen Friedrich von Goſeck) beſonders rühmte, wenn ſie Beides erlernt hatten. — Von der Länder- und Völkerkunde wußte man, mit Ausnahme einiger Kenntniſſe über das bei Gelegenheit der Kaiſerzüge beſuchte Italien, wenig, und Ditmar z. B. läßt den Namen Engländer entweder von ihrer engliſchen Geſtalt oder daher ſtammen, weil ſie einen Winkel (angulum) der Erde bewohnten. Die Sternkunde erhob ſich wenig über Sterndeuterei, und die abergläubigſte Auslegung der Himmelserſcheinungen war, wie noch lange nachher, im vollſten Schwange, was der ſonſt in mancher Hinſicht vorurtheilsfreiere Ditmar ebenfalls zur Genüge beweiſt. In der Naturkunde verſtanden die Mönche kaum die Anfangsgründe; doch waren ſie die alleinigen Aerzte des Zeitalters, die ſich auch mit Ausübung der Chirurgie beſchäftigten, wie aus dem Aderlaß der Markgräfin Luitgard auf dem Petersberge (ſ. S. 42.) unter Anderm erhellt. Das Benehmen eines unvernünftigen und grauſamen Kloſterarztes wird ſpäter noch beim Tode

---

*) Wahrſcheinlich gingen durch Geiſtliche aus der wendiſchen Sprache, deren ſich Einzelne zur Bekehrung der Sorben bedienten (ſ. oben S. 25), manche Ausdrücke in die deutſche Sprache über, welche ſich zum Theil noch jetzt im gewöhnlichen Leben erhalten haben, z. B. Bile (Ente), Huſche (Gans), pritſch (verloren), Kretſcham (Schenke) u. v. a.

**) Der aufgeklärte Auguſtiner, welcher die mehrmals genannte, die Jahre 1124—1225 umfaſſende petersberger Chronik ſchrieb, gehört nicht in die bis zu Markgraf Konrads Tode reichende Zeit.

Dedo's, Markgraf Konrads drittem Sohne, Zeugniß von dem damaligen Zustande der Heilkunde ablegen. Die Herbergen für Arme und Pilger (domus hospitum, z. B. auf dem Petersberge) und die bei den Klöstern angelegten Krankenstuben zeugen indessen von einer gewissen Humanität.

Allein schon in dieser Zeit kommen häufige Beispiele vom Verfall der Klosterzucht vor. Wegen des ärgerlichen Lebenswandels der geistlichen Schwestern mußte das vom Grafen Bruno zu Schmölln gestiftete Nonnenkloster in eine Benediktinersammtung verwandelt werden, und aus gleicher Ursache wurde diese später durch Cistercienser ersetzt. In der bald folgenden Zeit — man kann daher auf die hier in Frage stehende zurückschließen — klagt der petersberger Chronist bei einem im Jahre 1199 stattgefundenen Brande seines Klosters über das eingerissene Sittenverderbniß seiner Bewohner, deren Religion mit dem Gebäude zugleich von den Flammen verzehrt worden sei. Solche Beispiele konnten für das Christenthum um so weniger fördernd sein, da dieses in jene Gegenden erst dann drang, als das Papstthum sein Dasein auf den Grund von Fälschungen gebaut hatte, und dessen unlautere Gestalt seit Gregor VII. auch die Bewohner des meißnischen Landes immer mehr in Fesseln schlug, gegen welche ankämpfend hohe Geschlechter erlagen. Jene Beispiele des Verfalls der geistlichen Disciplin konnten gleichfalls nicht wohlthätig auf die Milderung der rohen Sitten in Zeiten wirken, wo ihre gerühmte Einfachheit öfters bloß eine glückliche Unwissenheit war, wo Trotz und Unterwerfung, Stolz und Demuth, Wildheit und Furcht, Auflehnung gegen alle Ordnung und sklavische Unterwerfung vornehmlich unter die Vorschriften einer hochfahrenden Geistlichkeit, wenigstens im Allgemeinen, an der Tagesordnung waren; wenn auch die Letztere dann und wann, wie Ditmar, über Bedrückungen der Weltlichen klagen mochte. Beispiele solcher Gegensätze bieten sich genug in dem bereits Erzählten dar, wie z. B. in der Mittheilung über Wiprecht von Groitsch (s. oben S. 38.). Eben so tritt uns das Gepräge dieser Zeit im Einzelnen entgegen in der Geschichte Markgraf Eccards I. (vgl. S. 26.) und anderwärts, in den Beispielen von Entführung*) und Mord, im letzten Aufenthalte Ecberts II. (vgl. S. 31.), in den Hindeutungen auf Ausschweifung**), im Schmucke der Gemahlin***) Wiprechts bei Einweihung des pegauer Klosters (s. S. 38.), in dem Luxus, und in der Aeußerung Markgraf Konrads über das Benehmen seines Schwiegersohns Sueno (s. S. 43.). Die Derbheit jener Tage und die Rauhheit der Männer wirkte auf die Frauen zurück, welche unter Anderm zu Markgraf Hermanns Zeit die Vertheidigung Meißens übernehmen konn-

*) Als Eccards Tochter Luitgard von Werner von Walbeck entführt wurde, kam dieser bloß deshalb ungestraft davon, weil das Fräulein ihm nicht abhold war. Als er aber nach Luitgards Tode Reinhild von Beichlingen wider deren Willen raubte, befreite ihn nur der Tod von der Strafe. —

**) Auch Bischof Ditmar klagt über die üppige und unzüchtige Kleidertracht der Frauen wie über die ungeheure Zahl der liederlichen Dirnen, und Adelen, Markgraf Konrads Tochter, wurde von den Dänen Schuld gegeben, daß die vaterländischen Sitten durch sie verderbt worden wären.

***) Für ihren Kopfputz allein kaufte später der Abt Windolf dem Kloster einige Güter in Thüringen.

ten. Doch unternehmen wir eine weitere Schilderung des damaligen Sittenzustandes hier um so weniger, da in den sogenannten Sittengeschichten bei aller Kenntniß einzelner Thatsachen*) eben das Einzelne greller hervortritt, als wenn man es im Zusammenhange mit manchem Andern, nicht Bekannten darzustellen vermöchte. — Wir verlassen daher jetzt diese Vorgeschichte, welche uns bis zur festern und erblichen Ausbildung der höchsten Würde in der Mark Meißen geleitet hat, und während wir nun in der folgenden Periode immer mehr Licht über die äußern Begebenheiten erhalten, suchen wir auch die innern Zustände der Länder des wettiner Geschlechts an die Andeutungen zu knüpfen, welche die Vorgeschichte in dieser Beziehung zuließ. —

*) Viel hat in dieser Beziehung schon in frühern Tagen der verewigte Karl August Engelhardt in seiner blos über die älteste Zeit sich verbreitenden Geschichte der kur- und herzoglich sächsischen Lande geleistet, welche vornehmlich auf die verschiedenen Zweige der Kultur Rücksicht nimmt.

Zweite Abtheilung.

Geschichte Meißens von Markgraf Konrads Tode bis zur Verbindung Thüringens mit der meißner Mark und die Vorgeschichte Thüringens bis zu dieser Vereinigung.

(1157 — 1247.)

Die Landestheilung Markgraf Konrads des Großen hatte, wie wir gesehen (vgl. S. 43), dessen Besitzungen in fünf Theile zersplittert. Der kräftige Aufschwung des Hauptlandes Meißen mußte dadurch gehindert werden; doch war es für diese Mark ein glücklicher Umstand, daß die durch jene Theilung gebildeten Seitenlinien des Hauses Wettin bald erloschen und ihre Ländereien früher oder später wieder mit Meißen vereinigt wurden. Solches geschah zuvörderst im Jahre 1185 mit der Niederlausitz-eilenburger Linie, in deren Rechte die rochlitzer eintrat. Allein auch diese brachte durch ihr Erlöschen im Jahre 1210 ihre gesammten Besitzungen an die meißner Hauptlinie. Das alte Stammhaus Wettin, nach welchem eine dritte Nebenlinie besonders genannt wurde, fiel 1217 an die Linie Brene, wurde jedoch 1290 für immer vom wettiner Stamme getrennt. Dagegen kam das damals auch verloren gegangene Brene im Jahre 1423 mit der Kur Sachsen an Meißen zurück. Wie sich dieß allmählig gestaltete, möge im Abrisse der äußern Geschichte des Hauptlandes vorangehen, damit diese alsdann nicht unterbrochen werde, wenn gleich die Geschichte jener Nebenlinien über das Schlußjahr dieser Abtheilung etwas hinausreicht.

1) Abriß der äußern Geschichte der durch die konradinische Landestheilung neben der meißner Hauptlinie gebildeten Seitenlinien des Hauses Wettin.

a) Niederlausitz-eilenburger Seitenlinie. Der zweite*) der hinterlassenen Söhne Markgraf Konrads, Dietrich, erhielt in der väterlichen Theilung die eilenburgischen Erbgüter und die Markgrafschaft Niederlau-

*) Wenn der erste, in früher Jugend verstorbene Sohn Heinrich nicht mitgezählt wird, sonst der dritte (vgl. oben S. 43.).

ſitz *). Durch ſeine Liebe zu kriegeriſchen Unternehmungen wurde ſeine Regierung zu einer ſtürmiſchen und für ſein Land zu keiner wohlthätigen. Im Jahre 1160 finden wir Dietrich an der Seite Heinrichs des Löwen im Kampfe gegen die Slawen im Mecklenburgiſchen, deren Führer Niclot fiel. Dann zog er mit Kaiſer Friedrich I. nach Italien, zu deſſen vorzüglichſten Rathgebern er gezählt wurde. Treulich theilte er des kaiſerlichen Freundes Leiden, welche der verhängnißvolle Kampf gegen die päpſtlichen Beſtrebungen über das herrliche Hohenſtaufengeſchlecht auszuſchütten begann. Nach der im Jahre 1176 von den Deutſchen an die Mailänder verlornen Schlacht bei Lignano ſuchte der magdeburger Erzbiſchof Wichmann einen Vergleich zwiſchen Kaiſer und Papſt zu Stande zu bringen. Als nun im folgenden Jahre der ſtolze Alexander III. an den Pforten der St. Marcuskirche zu Venedig die Demüthigung des Kaiſers auf's Aeußerſte trieb, ſprach ſich Markgraf Dietrich auf deutſche Weiſe über die Erniedrigung des kaiſerlichen Anſehens ſo derb aus, daß der hochmüthige römiſche Biſchof, nachdem ihm die Worte des deutſchen Fürſten überſetzt worden waren, den Kaiſer raſch vom Boden erhob, ihn küßte und der peinlichen Scene ein Ende machte. Dietrich und ſein Bruder Dedo unterzeichneten auch den in Folge jener Verſöhnung mit Wilhelm von Sicilien geſchloſſenen Vertrag. Gleich ſeinen Brüdern trat auch Dietrich auf die Seite des Kaiſers im Kampfe gegen Heinrich den Löwen. Dieſer aber hetzte die Slawen gegen die Lauſitz, welche alsbald die Gegend bis nach Lübben verwüſteten und Dietrichs Mannen ſchlugen. Darüber erhob der Letztere bittere Klagen am kaiſerlichen Hofe und erbot ſich ſogar zum Zweikampfe gegen Heinrich. Doch dieſer erſchien nicht. Gegen den Löwen half dann Dietrich die Acht mit vollſtrecken.

Unglücklich wie in ſeinem Regentenleben war Dietrich auch in ſeinen häuslichen Beziehungen. Die Polentochter Dobergana (ſ. oben S. 42.) lebte in der Ehe getrennt von ihm. Die Tochter Gertrud, welche ſie ihm geboren, wurde Kloſterfrau in Gerbſtädt; der einzige Sohn Konrad aber ward bereits im Jahre 1175 bei einem öſterreichiſchen Turniere durch einen Lanzenſtich getödtet. Sechzehn Ritterleben waren in Einem Jahre Opfer dieſer Spiele geworden, und darum hatte der magdeburger Erzbiſchof Wichmann die Theilnehmer an ſolchen Uebungen mit dem Banne belegt. Den hatte Konrad nicht beachtet, und Dietrich mußte nun mit ſeinen Brüdern und vielen Edlen und Dienſtmannen in Halle zu den Füßen des Erzbiſchofs das Begräbniß der Gläubigen für den Sohn erflehen. Endlich gab der Seelenhirt nach, und als noch Konrads Getreuer, Wernher, die päpſtliche Einwilligung herbeigeſchafft hatte, wurde der Getödtete auf dem Petersberge vor dem weſtlichen Eingange der größern Kirche begraben; neben ihm ſpäter ſein treuer Wernher.

Dietrich baute Schilda und das Schloß Landsberg, von dem er zuweilen die Benennung Markgraf von Landsberg empfing **). Auch er ſuchte dem Geiſte

*) Jetzt und beſonders ſeit 1180 die Oſtmark genannt (vgl. oben S. 18.). Daher hieß ihr Beſitzer auch öſtlicher Markgraf (marchio orientalis), während ſich noch Konrad der Große Markgraf von der Lauſitz (ſ. S. 48.) nannte.

**) Die Gegend, welche zu Landsberg gehörte, war wohl ein Theil der ehemaligen nordthüringiſchen Mark (ſ. S. 18 u. 35), aus deren Trümmern Adelung die Mark Landsberg entſtehen

des Zeitalters zu genügen und begann, ohne Rücksicht auf seine verhungerten Länder, den Bau des Cistercienserklosters Dobrilugk. Nachdem er noch im Jahre 1184 dem feierlichen Ritterschlage des römischen Königs Heinrich zu Mainz beigewohnt hatte, ward er von Krankheit befallen. Er ließ sich auf den Petersberg bringen; allein weder die Bergluft, noch die Heiligkeit des Ortes vermochten zu hindern, daß Dietrich hier am 13. Februar 1185 kinderlos in rechter Ehe starb. Denn nach seiner Trennung von Doberganen hatte er Kunigunden, der Witwe des Grafen Bernhard von Plötzke, sich zugeneigt und mit ihr einen Sohn, Dietrich, erzeugt. Dieser konnte freilich nicht in des Vaters Landen die Nachfolge gewinnen; wohl aber wurde er später Bischof von Merseburg, nachdem der Papst den Makel seiner Geburt hinweggenommen hatte.

b) Die rochlitzer Seitenlinie. Der dritte der hinterlassenen Söhne des Markgrafen Konrad des Großen, Dedo, erhielt durch die väterliche Theilung die Herrschaft Rochlitz und von der groitscher Bertha Groitsch (vgl. S. 40). Als der vorgenannte Dietrich ohne rechtmäßige männliche Erben starb, war er und der meißner Markgraf Otto der Reiche die alleinigen überlebenden Brüder desselben. Die übrigen, welche vor jenem Dietrich gestorben, hatten zwar Söhne hinterlassen; allein man berücksichtigte sie — wie es scheint, nach altem Sachsenrecht — bei der Erbschaft nicht. So kamen die eilenburgischen Erbgüter an den groitscher Dedo und den meißner Otto. Die Lausitz erhielt Ersterer allein, und zwar, wie die altenzellische Chronik erzählt, vom Kaiser Friedrich I. für 4000 Mark Silbers. Es komte sein, daß man die Erbfolge der Seitenverwandten in den eröffneten Lehen noch nicht für begründet ansah, oder daß die hier in Frage stehende Belehnung von der Abschließung eines Kaufes abhängig gemacht wurde, der sich auf die dem Kaiser zuständigen ehemaligen nienburgischen Klostergüter in der Lausitz, die Burgwart Nimptsch mit ihrem Bezirke und die Städte Tribus und Kubichow bezog.

Dedo hielt sich gleich seinem verstorbenen Bruder Dietrich ebenfalls oft in der Nähe des deutschen Oberhauptes auf, wie unter Anderm aus der erwähnten Mitunterzeichnung des Vertrags mit Wilhelm von Sicilien erhellt, den Dedo in die Seele des Kaisers beschwören mußte. Auch den Sohn Friedrichs I., Heinrich VI., gedachte er nach Italien zu begleiten, als dieser Tancred, der nach Wilhelms von Sicilien Tode die Regierung an sich gerissen hatte, züchtigen wollte. Doch war Dedo von der Natur hinsichtlich seines Körperumfangs zu reichlich bedacht worden, als daß er die weite Reise nicht hätte beschwerlich finden sollen. Ein ärztlicher Ignorant beredete ihn, sich das Fett aus dem Körper schneiden zu lassen. Dedo unterwarf sich der schmerzvollen Operation und büßte am 13. August 1190 mit dem Leben. In dem 1184 von ihm gegründeten Kloster Schillen ward er begraben. Daraus erhellt, daß er hinter seinen Brüdern mit einer geist-

läßt. Doch kann es auch sein, daß Dietrich, welcher wegen der Lausitz, der jetzigen Ostmark, Markgraf war, bloß der Sitte huldigte, sich nach dem Hauptschlosse zu nennen (vgl. S. 48.), und daß daher jene Besitzung den Namen der Mark Landsberg empfing, unter welcher Benennung sie die meißner Markgrafen an sich brachten.

lichen Stiftung, die ihm eine Stufe in den Himmel bauen sollte, nicht hatte zurückbleiben wollen; doch waren darüber des Vaters geliebter Petersberg und reichliche Schenkungen an denselben nicht vergessen worden. Von dorther zog er Augustiner nach seinem Schillen. Da sich diese aber einst nach Dedo's Tode wider ihren Propst auflehnten und diesem sogar einen Fuß abhieben, so wurde dieß Kloster den Kreuzherrn eingeräumt. In noch späterer Zeit gelangte es an das Haus Schönburg durch Tausch; daher der Name Wechselburg.

Dedo der Feiste hatte zwar fünf Söhne mit Mathilden, einer Tochter des Grafen Goswin von Heimsberg und Schwester des kölner Erzbischofs Philipp, erzeugt*); allein da Goswin und Heinrich in der Jugend starben, so überlebten ihn nur drei, Philipp, Dietrich und Konrad. Der Erstere ward Propst in fernen Landen; auch Dietrich widmete sich dem geistlichen Stande und war bereits Domherr zu Magdeburg, als er zu Paris, wo er sich der dortigen Hochschule wegen aufhielt, in einen Tumult mit den Bürgern verwickelt wurde, der ihn genöthigt haben soll, der eingeschlagenen Laufbahn zu entsagen. Als er in die Welt zurückkehrte, ward Mathilde, Landgraf Ludwigs in Thüringen Tochter, seine Gemahlin, welche ihm eine Tochter, Namens Agnes, gebar. Dieser Dietrich nannte sich von Sommerschenburg, weil er von seines mütterlichen Großvaters Goswin Gemahlin her Ansprüche auf diese Grafschaft zu haben glaubte, obgleich er dieselbe nie besaß. Als Besitzer von Groitsch übte er die pegauer Klostervogtei; doch hatte sich der dasige Abt, der ihn einen Abtrünnigen genannt, keiner wohlwollenden Behandlung von Seiten Dietrichs zu erfreuen, worin später sein Bruder Konrad fortgefahren wäre, hätte der Abt Siegfried nicht seinen Sohn aus der Taufe gehoben. Dietrich von Sommerschenburg führte aber auch die Vormundschaft über seinen, bald noch einmal zu nennenden Verwandten, den jungen Heinrich von Wettin. In solcher Eigenschaft nahm er eine vom Vater Heinrichs auf dem Petersberge niedergelegte Summe von 200 Mark, deren Aufbewahrungsort ihm einige Bruder selbst verrathen hatten, hinweg, um sich ihrer zu einer Reise zum König Philipp nach Würzburg zu bedienen. Daselbst starb er ohne männliche Erben im Jahre 1207.

Konrad, der obengenannte Sohn Dedo's des Fetten und Dietrichs Bruder, besaß nun außer der Mark Lausitz auch Groitsch, Rochlitz, Eilenburg und Landsberg. Auch er war früher im Jahre 1194 mit Kaiser Heinrich VI. nach Genua, Calabrien und Sicilien gezogen, wo der Letztere nach dem Tode Tancreds sich eine eben nicht rühmlich getragene Krone aufsetzte. Konrad und sein Vetter, der meißner Markgraf Dietrich der Bedrängte, nahmen auch 1197 an dem Kreuzzuge Theil, zu dem der Tod des siegreichen Saladin die Franken ermuthigt hatte. Doch Beide erreichten Jerusalem nicht, und des Kaisers Heinrich VI. Ableben rief sie in die

*) Eine Tochter Agnes ward an Berthold IV., Herzog von Dalmatien und Croatien (Meran), vermählt. Sie schenkte ihrem Gemahl außer drei Söhnen auch drei Töchter. Agnes vermählte sich dem König von Frankreich Philipp; Gertrud, dem König von Ungarn Andreas angetraut, wurde die Mutter der heiligen Elisabeth, so wie auch die dritte Tochter Hedwig heilig gesprochen und im Leben Heinrichs des Bärtigen von Liegnitz Gemahlin wurde. So pflanzte sich des wettiner Dedo's Blut in ferne Länder fort.

heimischen Fluren zurück, wo sie in den Kämpfen des Hohenstaufen Philipp und des Welfen Otto (IV.) zu Ersterem sich hielten. Vergebens suchte der schlaue Papst Innocenz III. den Markgrafen Konrad für Letzteren zu gewinnen. — Konrad wird noch genannt in der Fehde, welche er im Jahre 1209 mit dem Bruder seiner Gemahlin Elisabeth, dem Polenherzoge Wladislaw, führen mußte, der sich gegen ihn mannigfaltige Beläſtigungen hatte zu Schulden kommen lassen. Konrad belagerte Leubus in Schlesien, einen befestigten Ort seines Schwagers. Dieser gedachte mit Hülfe eines zahlreichen Heeres durch Gewalt die Belagerung aufzuheben und ließ, geblendet durch die Gaukeleien einer Wahrsagerin, dem Markgrafen Konrad die Schlacht ansagen. Doch schon am Abend zuvor setzte er über die Oder, um den Feind unvermuthet zu überfallen, wie sehr auch einer seiner Vornehmen (ein Sudpan) diesen Ueberfall, als der vorhergegangenen Schlachtansage zuwider, mißbilligte. Allein Konrad wurde gewarnt, stellte sich seinem Schwager entgegen und schlug ihn in die Flucht. Leubus wurde nun genommen und die Besatzung, welche große Verheerungen angerichtet hatte, zum Tode am Stricke verdammt. —

Auch Konrad bedachte das petersberger Kloster reichlich; doch vollendete er auch das von seinem Oheim Dietrich von Landsberg begonnene Kloster zu Dobrilugk, dessen Güter eine beträchtliche Landesstrecke einnahmen. Hier wurde seine Elisabeth im Jahre 1209 begraben und im folgenden (1210) fand Konrad selbst seine letzte Ruhestätte in dem von seinem Vater Dedo gegründeten Kloster Schillen. Die von diesem abstammende rochlitzer Seitenlinie erlosch mit Konrad im Mannsstamme, denn ein Sohn desselben war in der Kindheit gestorben *). Daher fielen die Erbgüter an die meißner Linie und deren damaliges Haupt, den Markgrafen Dietrich den Bedrängten, zurück, und Landsberg, Rochlitz und Groitsch kamen in dessen Besitz. Die Mark Lausitz aber soll er vom Kaiser für 15000 Mark (von denen nur 10000 bezahlt wurden) eingelöst haben. Dieß theilt der petersberger Mönch, eben so wie die altenzellischen Annalen mit; letztere freilich mit der fehlerhaften Angabe, daß im Jahre 1210 Kaiser Heinrich VI. noch gelebt habe und auch die Erbgüter vom meißner Markgrafen mit losgekauft worden seien. Ueberhaupt aber kann diese Zahlung bei der schwankenden Erbfolge, wenn es sich nicht um eine unmittelbare vom Vater auf den Sohn handelte, wohl statt gefunden haben. Der meißner Dietrich nannte sich nun meißnischer und östlicher Markgraf. —

c) Die wettiner Seitenlinie. Heinrich, der vierte der hinterlassenen Söhne Markgraf Konrads des Großen, erhielt bei der väterlichen Landestheilung die Grafschaft Wettin. Die Geschichte hat über ihn, der im Jahre 1181 auf dem Petersberge begraben wurde, wenig aufgezeichnet. Von seiner aus Oesterreich stammenden und später dem thüringischen Landgrafen Hermann angetrauten Gemahlin Sophia hinterließ er zwei Söhne **). Einer derselben, Heinrich, folgte

---

*) Noch zeugte Konrad mit Elisabeth zwei Töchter, deren eine, Mathilde, dem jüngern Albrecht von Brandenburg und die andere dem Pfalzgrafen beim Rhein, Heinrich, sich vermählte.

**) Ein dritter Sohn, Konrad, soll nach den altenzellischen Annalen frühzeitig gestorben sein, und eine Tochter Sophia heirathete den magdeburger Burggrafen Burchard.

zwar dem Vater, ſtarb aber jung im Jahre 1187 und ohne Erben. Sein Bruder Ulrich beſaß die Grafſchaft Wettin bis zum Jahre 1206. Gleich ſeinen bereits genannten Vettern trat auch er gegen den König Otto IV. auf. An dem Siege, welchen ſein Verwandter, Graf Otto von Brene, über die mit Otto IV. verbündeten und das Land gräßlich verwüſtenden Böhmen, in der Gegend zwiſchen Zörbig und Landsberg im Jahre 1203 erfocht, hatte Graf Ulrich einen bedeutenden Antheil. Dagegen ſoll er in demſelben Jahre im Streite mit dem Grafen Heinrich von Anhalt weniger ſiegreich geweſen ſein. Ulrich ſtarb 1206 auf der Burg Wettin an der Dyſenterie und wurde auf dem Petersberge begraben. Von ſeiner Gemahlin Hedwig, der Tochter Herzog Bernhards von Sachſen, hatte er einen Sohn, Heinrich, für welchen der bei der rochlitzer Seitenlinie genannte Dietrich von Sommerſchenburg die Vormundſchaft führte (vgl. S. 63). Bereits im zwölften Lebensjahre am 25. März 1217 ſtarb Heinrich und erfreute ſich nicht der väterlichen Erbſchaft, welche, wie wenigſtens die peterſberger Chronik andeutet, nicht ganz gerecht erworben worden war. Die Grafſchaft Wettin kam jetzt an die breniſche Seitenlinie des Hauſes, und die meißner Hauptlinie trat vermöge eines mit Dietrich dem Bedrängten geſchloſſenen Erbvertrages von der Nachfolge zurück. Es kann dieß auch deswegen geſchehen ſein, weil Brene bei der Folge in das rochlitzer Erbe das gleiche Erbrecht auf dieſelbe Weiſe nicht in Anſpruch genommen hatte.

d) Die Seitenlinie Brene. Dem jüngſten von Konrads des Großen hinterlaſſenen Söhnen, Friedrich, wurde bei der väterlichen Landestheilung die Grafſchaft Brene *) zu Theil. Die Linie des Hauſes Wettin, welche er gründete, erfreute ſich einer längern Dauer als die vorhergenannten und beſtand bis zum Jahre 1290. Das ihr anfänglich zugewieſene Territorium vergrößerte ſich nach und nach, insbeſondere durch das Land, welches die Grafen von Brene von Magdeburg zu Lehen trugen, und es kann ſein, daß Markgraf Konrads des Großen geliebter Neffe, der Erzbiſchof Wichmann, auch in dieſer Hinſicht auf die Vergrößerung ſeines Hauſes bedacht war. Unter den magdeburger Lehen werden aber genannt Arnoldshagen, Trebus, Schweinitz, Prettin, Jeſſen, Klöden, Zwetau, Belitz, Zahne, Wieſenburg, Werben, Gommern.

Von dem Erſten dieſer Linie, Friedrich, iſt nicht viel bekannt geworden; doch wurde er der Stifter des Kloſters Buch an der Zſchopau. Auch ſeine Gemahlin Hedwig, die Tochter des böhmiſchen Edeln Dipold, welche ihn lange überlebte, gründete im Jahre 1201 ein Nonnenkloſter zu Brene und zwar aus Haß gegen den Petersberg. Denn die geiſtlichen Brüder deſſelben, unzufrieden mit dem Lebenswandel Hedwigs, hatten ihr die Errichtung eines Gebäudes in der Nähe ihres Kloſters, in welches ſie ſich vom Gewühle der Welt zurückziehen wollte, verweigert. Vielleicht wurde nun Herzberg die Reſidenz der breniſchen Linie. — Friedrich ſtarb im Jahre 1182 und hinterließ von Hedwig zwei Söhne, Otto und Friedrich, ſowie eine Tochter Sophia. Dieſe Letztere wurde als Aebtiſſin

*) Mit Brene wird ihm zugleich Camburg beigelegt, welches Konrad der Große (vgl. S. 39) beſaß. Doch ſpricht in einer Urkunde vom Jahre 1166 der meißner Markgraf Otto der Reiche von Camburg als ſeiner Burg.

von Quedlinburg durch ihre Streitigkeiten mit dem Grafen Hojer von Falkenstein über die Stiftsvogtei und durch die daraus entspringenden Händel mit den quedlinburger Bürgern bekannt. Feindlichgesinnte warfen ihr nicht nur vor, daß sie verdächtigen und räuberischen Männern in den Thürmen des Münsters einen sichern Aufenthalt gewähre, sondern auch daß sie verschwende und unkeusch lebe. Der junge König Heinrich (Kaiser Friedrichs II. Sohn) lud sie nach Eger, und da sie nicht erschien, so wurde sie ihres Amtes entsetzt (sie kam in die sogenannte Privation). Doch schon im folgenden Jahre (1225) erhielt sie, nach abermaliger Untersuchung ihres Betragens, ihre Würde wieder.

Otto von Brene war es, welcher den bei der wettiner Linie erwähnten Sieg in der Gegend von Zörbig über die mit dem König Otto IV. verbündeten Böhmen erfocht, die zur Unterdrückung des magdeburger Erzbischofs Ludolf, der dem Hohenstaufen Philipp anhing, herbeigezogen waren. Otto verschaffte durch seinen Sieg dem Erzbischof Sicherheit. Allein nicht lange überlebte dieser Enkel Konrads des Großen sein Waffenglück. Er starb noch in demselben Jahre 1203; doch wurde er nicht gleich seinem Vater auf dem Petersberge, sondern in der Kirche des brenischen Nonnenklosters begraben, wenn gleich der Erstere bei dieser Gelegenheit auf's Neue bedacht wurde. — Otto's Bruder, Friedrich II., übernahm nun die brenischen Besitzungen und erschien nach Philipps Ermordung durch den Wittelsbacher (1208) am Hofe Kaiser Otto's IV. Auch er wurde, gleich Anderen seines Stammes, durch seine Freigebigkeit gegen das petersberger Kloster bekannt und ihm fielen, wie oben erwähnt, im Jahre 1217 die Ländereien der wettinischen Nebenlinie zu. Er war mit Jutta, einer Tochter des Grafen Friedrich von Ziegenhain, vermählt, und aus dieser Ehe entsprossen Eugenia, Hedwig, Otto und Dietrich. Nach dem im Jahre 1220 erfolgten Tode Jutta's *) trat Friedrich II. in den Tempelherrnorden, erkrankte aber in Asien und starb im Jahre 1221 zu Akkon (Akre). — Daß seine Söhne, Otto II. und Dietrich, anfangs gemeinschaftlich regiert haben, scheint aus einer Urkunde vom Jahre 1226 hervorzugehen, worin sie Beide zusammen dem Kloster zu Dobrilugk den Besitz seiner Güter bestätigen und der sie zugleich ein gemeinschaftliches Wappen anhingen. Otto mag unvermählt um das Jahr 1234 gestorben sein, in welchem Dietrich allein in den von ihm ausgestellten Urkunden erscheint. Durch diese wird es auch wahrscheinlich, daß der Letztere erst nach dem Jahre 1252 aus der Welt gegangen sei. Er hinterließ zwei Söhne, deren einer, Dietrich II., in den Orden der Tempelherren trat, während von dem andern, Albert, die Geschichte fast nichts aufgezeichnet hat. Diesem folgte Konrad I., der ebenfalls in dobrilugkischen Urkunden von den Jahren 1267 und 1269 erwähnt wird, aber vor dem Jahre 1285 gestorben sein muß. Es erscheint nämlich sein mit Elisabeth, einer Tochter des Ascaniers und Herzogs von Sachsen, Albrecht I., erzeugter Sohn Otto in diesem Jahre als regierender Graf von Brene, indem er mit Zustimmung seines Bruders Konrad dem Kloster zu Dobrilugk Land

*) Die Nachricht einiger neuern Geschichtschreiber hinsichtlich einer zweiten Vermählung Friedrichs mit Agnes, einer Markgräfin von Brandenburg, mag auf sich beruhen.

verkauft. Dieser zweite Konrad starb frühzeitig und Otto selbst blieb der letzte Sprößling des brenischen Hauses. Im Jahre 1288 soll er mit Friedrich dem Gebissenen, dessen Bruder Diezmann, Albrecht von Anhalt und noch Andern zu Grimma ein Bündniß gegen die damals stark betriebenen Räubereien geschlossen haben; allein in demselben Jahre stellte er auch eine Urkunde aus, durch welche seinem Geschlechte der alte Stammsitz, das Schloß und die Stadt Wettin, sowie ein Theil der ehemaligen alten Grafschaft *) auf immer entnommen wurde. Denn angeblich unter Beistimmung der Erben überließ Otto für den Fall seines kinderlosen Absterbens jene Besitzung für 800 Mark Silbers dem Erzbisthum Magdeburg und seinem damaligen Vorsteher Erich. Bald sollten sich die Bestimmungen dieser Schenkung oder vielmehr dieses Kaufes erfüllen; denn bereits im Jahre 1290 starb der noch junge Otto ohne Erben auf dem Reichstage zu Erfurt. Der Kaiser Rudolf I. aus dem Hause Habsburg gab aber auch die Grafschaft Brene als ein eröffnet Lehen dem herzoglich sächsischen Hause und seinem Enkel Rudolf, dessen Vaters (Albrecht II.) Schwester und des letzten brenischen Grafen Otto Mutter, Elisabeth, dieses Hinwegnehmen der Grafschaft von dem nunmehr bloß meißnischen Hause Wettin begünstigt zu haben scheint. Denn sie selbst schenkte mehre ihr in dieser Grafschaft zuständige Güter ihrem Neffen Rudolf. Wenn auch dieses Uebergehen des meißnischen Hauses vielleicht dadurch erleichtert werden mochte, daß, wie wir bereits in der Geschichte dieser wettinischen Nebenlinie zu bemerken Gelegenheit hatten, das Erbrecht der Seitenverwandten in den Lehen noch keinesweges vollständig befestigt war; so ist doch nicht zu vergessen, daß die bald zu berücksichtigenden Wirren im meißnischen Hause unter Albrecht dem Entarteten und seinen Söhnen die Schmälerung des wettinischen Länderbesitzes begünstigten. Die brenischen Besitzungen rundeten schon jetzt den Kurkreis trefflich ab, und mit Erlangung der Kurwürde durch den meißner Markgrafen Friedrich den Streitbaren kehrten auch jene Ländereien an ihre früheren Besitzer zurück. — Am Ende dieses Abschnittes möge nun, ehe wir zur Geschichte der wettiner Hauptlinie und des Landes Meißen übergehen, eine kleine Tabelle über die durch die konradinische Landestheilung entstandenen Seitenlinien an die hauptsächlichsten im Vorstehenden genannten Fürsten erinnern.

*) Denn einzelne Stücke blieben bei Brene, wie z. B. der Petersberg, der erst im Jahre 1697 vom Kurhause Sachsen abkam. Die Burg Wettin mit ihren unmittelbaren Besitzungen wurde später Verschiedenen überlassen, z. B. 1446 an die Familie aus dem Winkel veräußert. Später kam sie in königlich preuß. Hände, und gegenwärtig befinden sich zwei Domainenämter daselbst. Die jetzt noch vorhandenen wenigen Ueberreste des alten Stammsitzes der Wettiner scheinen immer mehr zu verfallen. Die Vignette giebt eine naturgetreue Abbildung der jetzigen Ansicht von Wettin in dem freundlichen Saalthale.

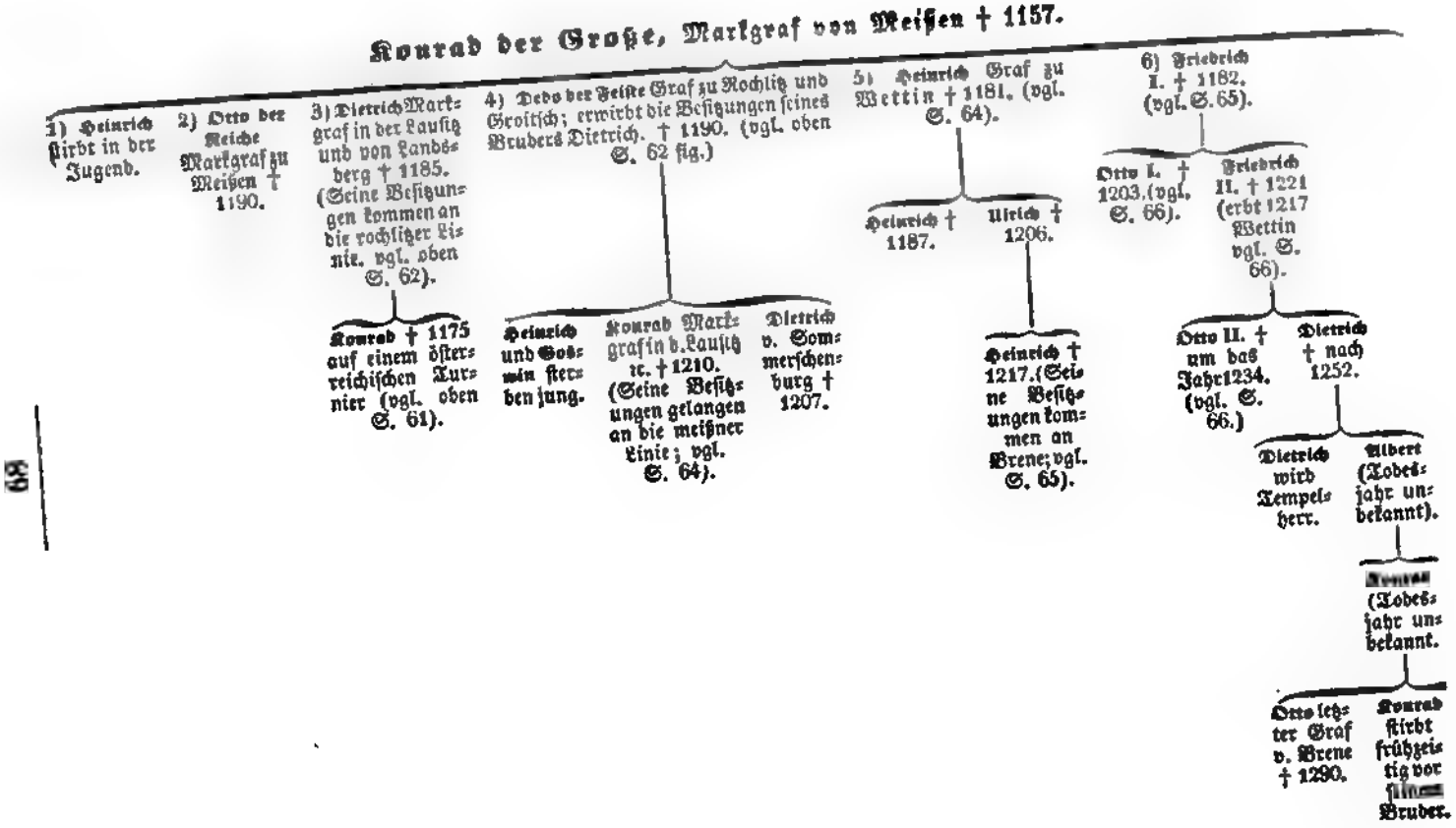
Konrad der Große, Markgraf von Meißen † 1157.
1) Heinrich stirbt in der Jugend.
2) Otto der Reiche Markgraf zu Meißen † 1190.
3) Dietrich Markgraf in der Lausitz und von Landsberg † 1185. (Seine Besitzungen kommen an die rochlitzer Linie. vgl. oben S. 62).
Konrad † 1175 auf einem österreichischen Turnier (vgl. oben S. 61).
4) Dedo der Feiste Graf zu Rochlitz und Groitsch; erwirbt die Besitzungen seines Bruders Dietrich. † 1190. (vgl. oben S. 62 flg.)
Heinrich und Gosmin sterben jung.
Konrad Markgraf in d. Lausitz ꝛc. † 1210. (Seine Besitzungen gelangen an die meißner Linie; vgl. S. 64).
Dietrich v. Sommerschenburg † 1207.
5) Heinrich Graf zu Wettin † 1181. (vgl. S. 64).
Heinrich † 1187.
Ulrich † 1206.
Heinrich † 1217. (Seine Besitzungen kommen an Brene; vgl. S. 65).
6) Friedrich I. † 1182. (vgl. S. 65).
Otto I. † 1203. (vgl. S. 66).
Friedrich II. † 1221 (erbt 1217 Wettin vgl. S. 66).
Otto II. † um das Jahr 1234. (vgl. S. 66.)
Dietrich † nach 1252.
Dietrich wird Tempelherr.
Albert (Todesjahr unbekannt).
[illegible] (Todesjahr unbekannt.
Otto letzter Graf v. Brene † 1290.
Konrad stirbt frühzeitig vor seinem Bruder.

2) Aeußere Geſchichte der Mark Meißen.

a) Markgraf Otto der Reiche.

(1157 — 1190).

Das Hauptland des Markgrafen Konrad des Großen, welches dem älteſten ſeiner hinterlaſſenen Söhne, Otto, zufiel, war, wie angedeutet wurde, im Allgemeinen eine unbedeutende Landesſtrecke (vgl. S. 39 fl.). Allein abgeſehen von dem im Vorſtehenden erwähnten Wiederanfalle früher mit der Mark Meißen verbunden geweſener Gebiete, wurde ſie ſchon jetzt unter ihrem nunmehrigen Herrſcher bedeutend. Die Individualität dieſes Fürſten war keinesweges geeignet, ſolches zu bewirken; allein die während ſeiner Regierung ſtattfindende Entdeckung des freiberger Bergſegens gewann den größten Einfluß auf die Verhältniſſe des Landes. Sie knüpfte ſich wahrſcheinlich an die Errichtung einer neuen geiſtlichen Stiftung und durch die Verkettung der Umſtände an die letzten Verfügungen des Markgrafen Konrad.

Otto ehrte, wie die petersberger Chronik erzählt, fortwährend den Ort, wo die ſterbliche Hülle ſeiner Eltern ruhte, und nahm ſich des Kloſters ſelbſt gegen die Bedrückungen des eignen Bruders, des Grafen Heinrich von Wettin, kräftig an. Doch das dem Vater ertheilte Verſprechen, den Petersberg als Erbbegräbniß auch für die markgräflichen Wettiner zu betrachten, vergaß er. Veranlaſſung dazu gab ihm ſeine Gemahlin Hedwig, eine Tochter Albrechts von Brandenburg. Denn da ſie von den petersberger Brüdern die Kunde erhalten hatte, daß die für ſo wichtig gehaltene Vogtei über ihr Kloſter nach Konrads Anordnung nicht an die eigenen Kinder, ſondern jedesmal an den Aelteſten des wettiner Geſchlechts (vgl. S. 41) fallen ſolle, ſo trieb ſie den Gemahl eifrig an, eine eigene Stiftung zu gründen, über welche das Recht der Herrſchaft ihm und ſeinen Erben beſtändig bliebe. Wie bald darauf das breniſche Nonnenkloſter gleichfalls durch eine dem Petersberge nicht günſtig geſinnte Hedwig entſtand (ſ. S. 65), ſo ging aus der Eiferſucht der meißniſchen Hedwig das mit Ciſtercienſern *) bevölkerte Kloſter Zelle an der freiberger Mulde hervor, welches ſpäter Altenzelle zum Unterſchiede von Neuzelle an der Oder genannt wurde. Dieſes Kloſter ward nun die Begräbnißſtätte der meißner Markgrafen, von dem Stifter Otto an bis auf Friedrich den Strengen, und vieler andern fürſtlichen Perſonen und meißniſcher Edeln. Hier und in andern von Zelle abhängigen Anſtalten (z. B. in dem ſpätern Bernhardinercollegium zu Leipzig) fand ſich die Bildungsſtätte ſo mancher wackern Männer, welche im Laufe der kommenden Tage für Meißens Kultur, beſonders die geiſtige, wirken ſollten **). Ein altenzelliſcher

---

*) Ihre urſprüngliche Regel war die des heiligen Benedict, daher auch Altenzelle zuweilen ein Benedictinerkloſter genannt wird.

**) Kurz vor ſeiner Aufhebung ward dieß Kloſter (1516) noch erneuert; in Folge der Reformation wurden ſeine Güter zum Rentamte Noſſen geſchlagen und die Kloſterbibliothek der leipziger Univerſitätsbibliothek einverleibt. Die durch Kurfürſt Auguſt angeordnete Reſtauration der Kirche und Fürſten- oder Andreaskapelle war ſchon 1580 wieder dem Verfalle anheim gegeben und die Begräbnißgruft ward 1586 beraubt und zerſtört. Im Jahre 1589

Annalist*) setzt dem Tadel des petersberger Chronisten, daß Otto durch Veränderung des markgräflichen Erbbegräbnisses sein dem Vater gegebenes Versprechen gebrochen, die Bemerkung entgegen, daß der Markgraf durch diese Stiftung eines neuen Klosters viel mehr geleistet habe, als er versprochen, und Beide geben durch ihre Aeußerungen Zeugniß, nach welchen Ansichten Mönche damals einen Fürsten zu loben oder zu tadeln pflegten. Die Stiftung des Klosters Altenzelle ist nach dem vom Kaiser Friedrich I. aus Lodi ertheilten Bestätigungsbriefe in das Jahr 1162 zu setzen; doch erst im Jahre 1175 wurden die für die damalige Zeit trefflichen Klostergebäude und 1198 die Hauptkirche vollendet. Gleich anfangs wurde die Stiftung unter kaiserlicher Einwilligung mit 800 Hufen Landes dotirt, welche Markgraf Otto als Lehen besaß. Zahlreiche Schenkungen, sowie markgräfliche und kaiserliche Verleihungen von Vorrechten machten dieses geistliche Institut zu einem sehr reich begabten. Der Markgraf von Meißen blieb Vogt und oberster Schutzherr des Klosters; doch der aus freier Wahl der Brüder hervorgehende Abt erhielt die volle Gewalt über die Besitzungen desselben, und die Gerichtsbarkeit wurde von Hausvögten verwaltet, welche die Klostersammtung aus ihren eigenen Reihen selbst wählte und die daher auch Brüder genannt wurden. Die Vormünder des Markgrafen Heinrich des Erlauchten ertheilten im Jahre 1221 dem Kloster Zoll- und Geleitsfreiheit, und König Heinrich VII. gab ihm 1224 das in der goldnen Bulle auch den Kurfürsten zugestandene Recht, Reichslehen ohne des Kaisers Genehmigung zu erwerben. Dessenungeachtet gelang es den zellischen Aebten nicht, die Stellung reichsunmittelbarer Fürsten einzunehmen. Das schon mehrmals angedeutete, aus den frühern Markverhältnissen hervorgegangene strengere Landsassiat und die größere Gewalt der Markgrafen ließen den Abt nur als Vasallen einen höhern Rang in der Reihe der Prälaten auf den meißnischen Landtagen einnehmen.

Die 800 Hufen Landes, die Zelle gleich anfangs erhielt, lagen, nach der kaiserlichen Bestätigungsurkunde, in der zum meißner Bisthum gehörigen Provinz Daleminzien. Markgraf Otto hatte sie ausroden und culturfähig machen lassen; denn sie waren ein Theil der großen Waldung, welche sich zwischen der genannten Provinz und Böhmen an der Mittagsseite der östlichen Mulde im Bezirk der Burgwart Mochowe ausbreitete. Wir lernten diese Waldung schon früher (s. oben S. 99) unter der Benennung Miriquidi kennen. War sie im Laufe der Zeit auch nicht gänzlich unzugänglich geblieben **), so begann doch der eigentliche Anbau dieser wilden Gegend des meißner Landes erst mit der zu Gunsten des Klosters

---

vollendete ein Blitzstrahl die Zerstörung, und das Wenige, was Kurfürst Johann Georg II. wiederherstellen ließ, wurde ebenfalls bald vom Zahne der Zeit benagt. Kurfürst Friedrich August sorgte 1786 durch Errichtung einer neuen, auch in akustischer Hinsicht merkwürdigen Kapelle für eine anständigere Ruhestätte seiner Ahnen. Im Ganzen waren im Chor 21 und in der Fürstenkapelle 6 markgräfliche und fürstliche Leichen beigesetzt worden.

*) Die schon mehrmals genannten altenzellischen Annalen sind im 14. Jahrhundert geschrieben und zum Theil Auszug aus der petersberger Chronik (s. oben S. 57). Sie enthalten eigentlich Lebensbeschreibungen meißnischer Fürsten und wenig von Zelle selbst.

**) Wie z. B. aus den in frühern Zeiten durch sie hindurchgehenden Heereszügen gegen die Slawen zu erhellen scheint.

Zelle unternommenen Ausrodung, und diese wurde vermuthlich auch die Hauptursache zum Beginn des freiberger Bergbaues.

Wir wollen es auf sich beruhen lassen, ob bereits in frühern Zeiten in den nachherigen meißnischen Gegenden der Bergbau betrieben worden sei, was man z. B. aus dem Auffinden von Waffen in den sorbischen Gräbern beweisen will. Doch weder dieß (vgl. auch S. 12), noch das höhere Alter des böhmischen Bergbaues, noch die zuweilen stattfindende kurze Verbindung Meißens mit Böhmen und manche den böhmischen Ursprung verrathende Kunstausdrücke des Bergmannes können ein hinlängliches Zeugniß für das Alter des meißnischen Bergbaues ablegen. Darin aber stimmen Urkunden und ältere Schriftsteller überein, daß die Auffindung der freiberger Bergwerke in Markgraf Otto's Zeiten falle. Ein so ungemein wichtiges Ereigniß konnte nicht ohne Ausschmückung durch Sagen bleiben. So erzählen denn viel spätere Geschichtschreiber, daß ein Fuhrmann aus Goslar, der Salz von Halle durch Meißen nach Böhmen geführt, in der nachherigen freiberger Gegend eine Silberstufe gefunden und nachdem er diese Kunde in seine Heimath gebracht, niedersächsische Bergleute sich eingefunden hätten, um den freiberger Bergbau anzufangen. Am wahrscheinlichsten bleibt immer die erwähnte, wenn auch nicht vollständig zu erweisende Meinung, daß die beginnende Ausrodung des Miriquidiwaldes den Anlaß zu diesem Ereignisse gegeben habe. Dieses ist, nach einer erhaltenen Inschrift der ehemaligen zellischen Klosterkirche, vielleicht in das Jahr 1169 zu setzen. Die dem Kloster zugetheilten Oerter Christiansdorf, Berthelsdorf und Losnitz brachte Markgraf Otto von dem Abte zu Zelle im Jahre 1185 des Bergbaues wegen wiederum an sich, indem er sie, nach der Erzählung des Klosterannalisten, gegen Roßwein eingetauscht haben soll, wenn gleich viel später unter Friedrich dem Hinkenden eine anderweitige Schenkung dieses Ortes an Zelle ohne Erwähnung einer vorhergegangenen Veräußerung vorkommt. Da aber, wo Christiansdorf lag, entstand durch die Niederlassung der Bergleute und allmählige Vereinigung dieses Ortes mit ihnen durch Umziehung mit einer Mauer die nachherige Hauptstadt des nun im Laufe der kommenden Tage immer mehr angebauten Erzgebirges. Noch eine Zeitlang dauerte der Name Christiansdorf fort, dann aber erwarben die großen Freiheiten, welche die neue Stadt zur Beförderung des Bergbaues erhielt, ihr den Namen Freiberg, während sie anfangs von den sich ansiedelnden Sachsen (wie später ein Theil) die Sächsstadt genannt wurde. Daß ihr fürstlicher Herr, der Markgraf Otto, sich um so eher mit der Belebung des Bergbaues beschäftigen konnte, dazu half die kaiserliche Belehnung mit dem Bergregal, welche ein deutsches Oberhaupt bald gereuen sollte.

Von welcher unendlichen Wichtigkeit aber die Entdeckung der freiberger Bergwerke für die gesammten Kulturverhältnisse der meißner Lande und ihre politische Geltung gewesen, davon werden wir im Verlaufe dieser Blätter, sowie von dem treuen Bergvolke, das des Erzgebirges Höhen und Thäler belebt, noch öfters Gelegenheit zu reden haben. Jetzt erwähnen wir zuvörderst, daß Markgraf Otto, welcher der Reiche genannt wird, die ihm gewordenen Schätze, außer zu reichen Vergabungen an Kirchen und Klöster *), auch dazu benutzte, die Kräfte seiner Länder

*) Otto wurde mit seinem Bruder Dedo von Rochlitz auch Stifter des Klosters zu Aue an der Mulde.

zu stärken. So ist es bekannt, daß er nicht nur seine Städte — denn unter Otto beginnen erst, worauf wir zurückkommen werden, eigentliche Städte deutlicher hervorzutreten — stark befestigte, wie es z. B. mit Freiberg, Leipzig und Eisenberg geschah, sondern auch Weißenfels und manche andere Güter in Thüringen durch Kauf an sich brachte. Dieß gab vielleicht Veranlassung zu der Fehde zwischen ihm und dem thüringer Landgrafen Ludwig, in welcher Otto als Gefangener auf die Wartburg gebracht und dann auf Veranlassung Kaiser Friedrichs I. freigelassen worden sein soll. Doch erwähnt diese Gefangenschaft wie die Ursache zur Fehde erst ein Schriftsteller des 15. Jahrhunderts (Rothe in seiner thüringischen Chronik), der außerdem berichtet, daß Otto auch die an sich gekauften Güter (wenigstens zum Theil, denn Weißenfels behielt er) habe zurückgeben müssen. Daß aber Otto auf der Seite Kaiser Friedrichs I. gestanden, geht aus den wenigen Nachrichten hervor, die wir in Bezug auf seine Theilnahme an den Kämpfen gegen Heinrich den Löwen haben. Vergebens belagerte er mit Andern im Jahre 1179 das herzogliche Schloß Haldesleben und begleitete den Kaiser (1181) auf seinem zweiten Zuge gegen den geächteten Heinrich.

Wichtiger als diese Begebenheiten erscheinen die, welche den Lebensabend Otto's durch bittern Kummer trübten, den freilich dieser willenlose, den Einflüssen seiner der Geistlichkeit nur zu sehr ergebenen Gemahlin Hedwig leicht zugängliche Fürst sich selbst bereitete. Dem Beispiele seines Vaters Konrad folgend, theilte auch er seine Besitzungen, vielleicht in einem förmlichen Erbvertrage, und gab nach der Ansicht damaliger Zeit, nach welcher er selbst als der früher Geborne bei der konradinischen Theilung das Hauptland erhalten hatte, seinem ältesten Sohne Albrecht die Mark Meißen, dem jüngern aber, Dietrich, Weißenfels nebst einigen anderen Gütern. Dieser aber war der Mutter Liebling, die den Gemahl zu bereden wußte, auf eine anderweite, das Gegentheil enthaltende Gütervertheilung bedacht zu sein. Das glaubte Albrecht nicht dulden zu dürfen. Selbst seiner Mutter Bruder, der Sachsenherzog Bernhard, trieb ihn zum Widerspruche an, und gern mochten ihn wohl auch rechtserfahrene Vasallen unterstützen. So begann er (1188) die Fehde wider den Vater, in welcher es ihm gelang, sich desselben zu bemächtigen und ihn im Schlosse Dewin (wahrscheinlich Döben bei Grimma, welches früher eigene, vom meißner Markgrafen abhängige Burggrafen hatte) gefangen zu setzen. Hier ward Otto von Konrad, dem Sohne seines Bruders Dedo des Feisten, bewacht, weshalb der petersberger Augustiner erzählt, daß man angenommen, dieser habe um seines Neffen Vorhaben gewußt. Kaiser Friedrich I. mochte vielleicht Otto's Verfahren eben so wenig billigen, wie die vom stürmischen Sohne angewendeten Zwangsmittel. Darum nahm er die Nachricht von diesem Vorgange übel auf und gebot dem Letzteren die Freilassung des Vaters. Dem kaiserlichen Befehle konnte Albrecht sich nicht widersetzen; aber kaum war Otto frei, so brach die Fehde auf's Neue aus (1189) und diesmal ward Albrecht vom eignen Schwager Ottokar, dem damals bloß Mähren besitzenden Böhmenfürsten, unterstützt. Die Völker desselben, um alte Erinnerungen nicht untergehen zu lassen, verwüsteten indessen das unglückliche Meißen dergestalt, daß Albrecht selbst um Abzug dieser Verbündeten bitten mußte, die unter der geraubten Beute auch die Schätze des

reichen Otto, welche sich auf 30000 Mark belaufen haben sollen, mit sich hinwegnahmen. Zwar stiftete der römische König Heinrich im Jahre 1189 vor der Hand äußerlich Frieden; doch den innern Groll vermochte er nicht zu beschwichtigen, den Markgraf Otto mit sich in's Grab zu Altenzelle*) nahm. Sein Tod erfolgte am 18. Februar 1190 und verhinderte wenigstens den Ausbruch eines neuen Kampfes. Es überlebten ihn die genannten Söhne Albrecht und Dietrich. Eine Tochter, Sophia, wurde die Gemahlin Ulrichs von Böhmen und dann des Pfalzgrafen Friedrich von Nürnberg, während eine andere, Adela, dem bereits erwähnten Böhmenfürsten Ottokar sich vermählte.

b) Markgraf Albrecht der Stolze.

(1190 — 1195).

Die frühere Verfügung des Markgrafen Otto trat nach seinem Tode in Wirksamkeit. Sein ältester Sohn, Albrecht, nahm die Markgrafschaft Meißen in Besitz, und der jüngere, Dietrich, mußte sich mit Weißenfels, dem damit verbundenen Grafentitel und einigen andern Gütern begnügen. Traurig waren die Verhältnisse, unter welchen sich Albrecht die Nachfolge in Meißen hatte erkämpfen müssen, und traurig ward für ihn die kurze Regierungszeit. Die Quellen der Geschichte dieses Markgrafen liegen vor uns aufgeschlagen; allein sie sind von Mönchen geschrieben. Wie die Motive ihres Lobes und Tadels in Bezug auf Otto hervortraten (s. S. 70), so leuchten sie auch in dem Tadel hervor, welchen sowohl der petersberger, als der altenzellische Chronist über Albrecht aussprechen.

Dreitausend Mark Silbers hatte Otto in dem Kloster zu Altenzelle niedergelegt, und nach dem Vorgeben der Mönche sollten sie zu kirchlichen Zwecken, insbesondere zu Seelenmessen für Otto verwendet werden. Albrecht forderte dieses Geld zurück. Umsonst machten die Mönche Vorstellungen dagegen. Da legten sie das Silber auf dem Altare der Mutter Gottes nieder und erwarteten besorgt den Ausgang. Groß aber war ihre Betrübniß, als der Markgraf ohne Scheu vor einer solchen Bewahrerin des Altars — Alles mit sich hinwegnahm. Mochte auch Albrecht bei dieser Gelegenheit einen für seine Tage ziemlich vorurtheilofreien Sinn bewähren, so war seine Handlung doch mindestens ein unkluger Act, der, wenn die Mönche auch kein Recht an das Geld hatten, den Schein der Gewaltthätigkeit an sich trug, die freilich in ähnlicher Art damals nicht selten (z. B. von Dietrich von Sommerschenburg, s. S. 63) begangen wurde. Die Federn der geschichtschreibenden Mönche konnten nun ihren Verächter um so eher büßen lassen, jemehr sie auf den frühern Zwist des Sohnes mit dem Vater hinzuweisen vermochten. Dieser Haß der Geistlichkeit ist bei den Schilderungen Albrechts mit in Anschlag zu bringen. Sie waren es, welche ihm den Beinamen des Stolzen zuzogen, während sein der Geistlichkeit mehr ergebener und darum von ihr gepriesener Bruder Dietrich

*) Sein Leichenstein ist in Knauths altenzellischer Chronik (Thl. II. S. 58 u. 86) abgebildet und beschrieben. Er war einer von den vier ältesten Monumenten, welche sich bis in die neuere Zeit erhalten haben, aber bloße Figuren ohne Schrift enthielten, weshalb diejenigen, denen sie zugehörten, bloß vermuthungsweise bestimmt werden können.

den des Bedrängten empfing. Allerdings wurde er von Albrecht gewaltig gedrängt. Ihn hatte der Vater Otto dem ältern Sohne vorgezogen; er war die Ursache des schweren Zwistes, in dessen Folge Otto unversöhnt in die Gruft sank. Doch mögen wir mit den Mönchen dem Markgrafen nicht allein die Schuld an den nun beginnenden Bruderhändeln beimessen, in welchen sich Albrecht, wie jene erzählen, gegen die dem Bruder zugefallenen Güter vielfache Gewaltthätigkeiten erlaubte, ihn von den Burgen, die Beide gemeinschaftlich besitzen sollten, ausschloß und auf jede Weise sein Erbtheil zu verkümmern suchte.

Drei Jahre und länger ertrug Dietrich die Unbilden. Dann wandte er sich um Hülfe an den Landgrafen Hermann von Thüringen. Lange schwankte dieser mit der Zusage, weil ihm, wie er meinte, die Gelegenheit fehle, mit Albrecht einen Kampf zu beginnen. Dann aber machte er dem bittenden Dietrich die Vermählung mit seiner Tochter Jutta, welche die Natur eben nicht verschwenderisch mit Reizen ausgestattet hatte, zur Bedingung der Hülfe. Anfangs sträubte sich Dietrichs Gefühl gegen solchen Vertrag, und nur durch die Noth gezwungen sagte er endlich zu, ohne zu ahnen, daß diese Heirath in Zukunft dem Hause Wettin einen beträchtlichen Länderzuwachs durch die Erwerbung Thüringens gewähren würde. Jetzt ward ihm die Hülfe. Die Thüringer verstärkten die Kampfgenossen Dietrichs, und nun verjagte er den Markgrafen Albrecht aus dem Trotzer, den dieser auf dem vor der weißenfelser Burg gelegenen Sybotenberge angelegt hatte. Zugleich nahm er mehre von Albrechts Dienstmannen gefangen.

Der Markgraf erkannte in dem Landgrafen Hermann den Haupturheber seiner Niederlage, sammelte auf's Neue Truppen und drang in Thüringen ein. Allein Hermann überfiel ihn bei Reveningen (unfern Allstädt) und brachte ihm, trotz seines tapfern Widerstandes, eine so entschiedene Niederlage bei, daß Albrecht mit wenigen Getreuen und auf verwundeten Rossen kaum nach dem Petersberge entkommen konnte. Hier wechselte ihm der Propst Walther die Pferde und geleitete den durch eine Klosterkappe unkenntlich gemachten Flüchtling eine Strecke Weges nach Leipzig. Solches geschah im Jahre 1194.

Gern hätte Albrecht die Scharte ausgewetzt; doch drohte ihm des Kaisers Heinrich VI. Unwille, hinter welchem sich bald bekannt werdende Absichten verbergen mochten. Da die kaiserlichen Dienstmannen sich bereits anschickten, den Markgrafen mit Krieg zu überziehen, so eilte dieser, um das Ungewitter zu beschwören, selbst nach Italien, wo sich Heinrich VI. aufhielt. Bald aber erkannte er, daß es mit des Kaisers Gnade vorüber sei; ja, für sein Leben sogar glaubte er fürchten zu müssen. Da ließ er die Seinigen zurück und nur mit Einem Begleiter erreichte er die Heimath wieder, um sich zur muthigsten Gegenwehr zu rüsten, die ihm allein, wie er wohl einsah, jetzt frommen konnte. Zu dem Ende ließ er Leipzig, Camburg und Meißen mit Besatzungen und Lebensmitteln versehen, während er die Befestigungen anderer Orte zerstören ließ. Doch ehe noch der Kriegssturm in vollem Maße über Meißen losbrach, beschloß Albrecht sein Leben, wie man erzählt, durch die Hand eines Verräthers. Ein Niederträchtiger, den er mit seinem Vertrauen beehrt, Hugold genannt, soll ihm zu Freiberg Gift beigebracht haben. Sogleich wollte sich Albrecht nach Meißen begeben; allein sein Uebelbefinden gestattete ihm weder das Reiten noch

das Fahren, weshalb er in einer Sänfte getragen werden mußte. Aber kaum war auf dieſe Weiſe eine Meile Weges zurückgelegt, als er auch dieſe Bewegung nicht länger ertragen konnte. So ſtarb er noch unterwegs in dem Orte (Krummen-) Heinrichsdorf am 25. Juni 1195 und ward im Kloſter Altenzelle beigeſetzt*). Seine Gattin, Sophia, eine böhmiſche Herzogstochter, folgte ihm dreißig Tage nachher, auf dieſelbe Weiſe vergiftet. Mit ihr hatte er eine Tochter erzeugt, welche den Grafen Hermann von Lobdaburg heirathete.

Ein Doppelmord war begangen worden. Auf wen fiel die Schuld? Darüber iſt ein dunkler Schleier gebreitet. Heinrichs VI. Benehmen nach Albrechts Tode führt auf Vermuthungen, und die altenzelliſche Chronik deutet wirklich an, daß der deutſche König durch die reichen Silberadern Freibergs angelockt worden ſei. Hatte er doch bei Gelegenheit der Entdeckung des Bergwerks bei Minden den Bergbau für kaiſerliches Regal erklärt. Kurz, Heinrich bemächtigte ſich Meißens und ließ es bis zu ſeinem Tode durch ſeine Getreuen verwalten. Wo blieb nun der Erbe des Landes, Albrechts Bruder, Dietrich? Einige Dunkelheit herrſcht hier in der meißniſchen Geſchichte. Die petersberger und altenzelliſche Chronik theilen mit, daß Dietrich, als er im Jahre 1196 im gelobten Lande den Tod des Bruders erfahren, alsbald zurückzukehren beſchloſſen habe. Allein der Kaiſer habe ihm dergeſtalt nachſtellen laſſen, daß er das in die Heimath führende Schiff nicht öffentlich zu beſteigen gewagt, ſondern von Treuen in einem leeren Gefäß auf das Fahrzeug gebracht und daſelbſt ſo lange verborgen gehalten worden ſei, bis das Schiff die hohe See erreicht habe. Gleichwohl wiſſen wir urkundlich, daß Dietrich erſt im Jahre 1197 mit andern Fürſten nach Paläſtina (vgl. S. 63) gezogen iſt. Erſt nach dem in demſelben Jahre erfolgten Tode des Kaiſers kehrte er zurück und nahm ſein Land Meißen in Beſitz. Wenn wir jene Nachricht der Mönchschroniken nicht durch eine zweimalige Reiſe Dietrichs in's heilige Land erklären wollen, ſo bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß ſich die Chroniſten geirrt und Dietrich in der Zeit von Albrechts Tode bis zum Hinſcheiden des Kaiſers (1195—1197), vielleicht die Uebermacht des Eigennützigſten der Hohenſtaufen fürchtend, ruhig auf ſeiner Beſitzung Weißenfels gelebt habe. Und in der That bezeichnet ihn eine Urkunde vom Jahre 1196, worin er dem Kloſter zu Altenzelle den Weinzehnten von den jetzigen und künftigen Weinbergen bei Camburg, Jena, Kirchberg und Eiſenberg ſchenkt**), bloß als Grafen von Weißenfels, und bloß als Graf nimmt er 1197 das Kreuz. Daß aber Dietrich nach Kaiſer Heinrichs Tode im Jahre 1197 Meißen ſo raſch wiedergewann, dazu half die Unterſtützung ſeines Schwiegervaters, des Landgrafen Hermann von Thüringen, und die Gunſt ſeines den Zurückgekehrten mit Freude begrüßenden Volkes eben ſo ſehr, wie die An-

---

*) Auf Albrechts angeblichem Grabſteine zu Altenzelle kommt, wenn er es wirklich iſt, (vgl. S. 73 Anm.) eine der älteſten Spuren des meißniſchen Wappens, der meißniſche Löwe, vor.

**) Dieß geſchah beſonders auf Bitten ſeiner noch lebenden Mutter Hedwig, die im folgenden Jahre demſelben Kloſter ein Dorf ſchenkte, wobei ſie noch ihre Unzufriedenheit mit ihrem Sohne Albrecht blicken ließ.

hänglichkeit der treuen Vasallen. So Manche der Letztern mögen in der Nähe ihres angestammten Fürsten schon damals sich aufgehalten haben, als er vor der kaiserlichen Uebermacht bloß Graf von Weißenfels bleiben mußte, wie wir z. B. in der erwähnten Urkunde von 1196 meißnische Edle als Zeugen aufgeführt finden. Ein Beispiel von treuer Volksliebe sollen schon damals die ihrem Fürstenhause immer anhängenden Bewohner des Gebirgs gegeben haben, indem eine zwar neuere, doch auf alte Ortsnachrichten gegründete Chronik (Mollers) erzählt, daß Freibergs Bürger die hohenstaufische Besatzung ihrer Stadt muthig angegriffen und vertrieben und auch sonst Dietrichs Erbtheil kräftig gesichert hätten. Die Aufnahme des meißnischen schwarzen Löwen in das Wappen der Stadt soll der Lohn dieser Bürgertreue gewesen sein.

c) Markgraf Dietrich der Bedrängte.

(1197 — 1221).

Die Persönlichkeit Dietrichs war den Stürmen nicht gewachsen, welche gleich beim Beginn seiner Regierung und nach dem Tode Heinrichs VI. in Deutschland losbrächen. Schwanken in dem Kampfe der damaligen Gegenkaiser, Ergebenheit gegen die Geistlichkeit und ihre Führer, dabei aber Mangel an nöthiger Willensstärke, um jenen, wenn sich ja einmal das Gefühl der Regentengewalt gegen ihre übertriebenen Forderungen regte, kräftig, soweit es das Zeitalter erlaubte, Widerstand zu leisten: Alles dieß bezeichnete die Schritte des Markgrafen Dietrich und brachte ihn öfters in Lagen, welche ihn auch nach dem Tode des brüderlichen Drängers fort und fort als Bedrängten erscheinen lassen. So finden wir ihn bald den Hohenstaufen, bald dem Welfengeschlechte zugethan; bald trotzend den Pfaffen, bald Demüthigungen von ihrer Seite duldend und neben blutigen Kämpfen Bann und Interdict auf sich und sein Land herabziehend. Dann verwickelte ihn seine Art zu handeln in gefährlichen Streit mit Vasallen und Bürgern, und nach verbitterten Tagen schloß er durch Verrätherhand seine Augen auf ähnliche Weise, wie sein Bruder Albrecht. —

Wir haben in der Geschichte der Nebenlinien des Hauses Wettin bereits (vgl. S. 64) angedeutet, daß Dietrich anfangs, gleich seinen Vettern, auf der Seite Philipps von Schwaben stand. Vergebens suchte ihn der schlaue Papst Innocenz III. von dem verhaßten Hohenstaufen abzuziehen und für Otto's IV. Sache zu gewinnen. Mit Philipp hielt es auch der Böhmenherzog Przemislaw Ottokar, der Dietrichs Schwester Adela zur Gemahlin hatte, aber nach achtzehnjähriger Ehe sie verstieß und seine Neigung Constantien, des Ungarnkönigs Bela Tochter, zuwandte. Mag nun ein Ueberdruß Ottokars an ihr, oder eine ehebrecherische Liebe oder gelobte Enthaltsamkeit von Seiten Adelens, welche im Jahre 1211 in dem von ihr gegründeten cistercienser Frauenstift zu Meißen starb, an jener Trennung Schuld gewesen sein: genug, sie drang bei ihrem Bruder Dietrich und beim Papst Innocenz III. auf Untersuchung ihrer Sache. Diese wußte jedoch der Letztere, vielleicht aus politischen Gründen, ziemlich weitläuftig hinauszuspinnen. Philipp aber, welcher dem in der Schwester gekränkten Bundesgenossen Genugthuung verschaffen wollte,

suchte den Böhmen durch Absetzung zu strafen. Da trat Ottokar auf Otto's IV. Partei, bei welcher sich bereits — ebenfalls nach mannigfachem Schwanken — der thüringer Landgraf Hermann, Dietrichs Schwiegervater, befand. Gegen ihn und den Schwager mußte daher der meißner Markgraf kämpfen. Jetzt konnte nun Landgraf Hermann (1203) die Böhmen wider Philipps Uebermacht zu Hülfe rufen, allein sie verwüsteten ihm die eigenen Lande nicht weniger als die Mark Meißen. Dessenungeachtet blieb Dietrich der Bedrängte dem Hohenstaufen Philipp treu und begleitete ihn (1204) auf einem neuen Zuge wider den Landgrafen und die Böhmen, wobei er zu dem Heere 1500 Reiter und 900 Mann Fußvolk stoßen ließ. In diesem Jahre zogen sich jedoch die Böhmen vor Philipps Streitkräften zurück, und der auf diese Weise eines mächtigen Beistandes beraubte Landgraf Hermann sah sich genöthigt, bei Ichtershausen sich Philipp demüthig zu unterwerfen und ihm Treue zu schwören. Als Philipp (1208) durch Otto's von Wittelsbach Mordstahl zu Bamberg gefallen war und nun die Großen des Reichs Otto IV. als deutschen König anerkannten, so wurde auch für die Länder des meißner Markgrafen der Friede auf einige Jahre hergestellt. In dieser kurzen Zeit der Ruhe geschah es, daß Dietrich (1210) nach dem Erlöschen der rochlitzer Seitenlinie des Hauses Wettin Eilenburg, Landsberg, Groitsch, Rochlitz und die Niederlausitz (östliche Mark) erwarb. Die Letztere kam, wie wir bereits (vgl. S. 64) gesehen haben, für 10000 Mark Silbers an den nunmehrigen meißnischen und östlichen Markgrafen, welche Summe außer den schon erwähnten Gründen auch mit Rücksicht auf die frühere Parteinahme gegen Otto von Seiten Dietrichs um so bereitwilliger gezahlt wurde.

Diese Erwerbung brachte indessen den der Geistlichkeit sonst so ergebenen Dietrich in schlimme Händel mit derselben, durch welche auch das Land leiden mußte. Der Markgraf glaubte mit Groitsch zugleich die Vogtei über das pegauer Kloster gewonnen zu haben, deren Behauptung schon dem Grafen Dietrich von Sommerschenburg (vgl. S. 63) und dessen Bruder, dem Markgrafen Konrad von Landsberg, mannigfache Zwistigkeiten zugezogen hatte. Denn das Kloster meinte durch kaiserliche Privilegien freies Wahlrecht zu haben. Dietrich der Bedrängte hatte früher den Abt von Pegau gegen Dietrich von Sommerschenburg unterstützt; jetzt aber, wo er als Herr von Groitsch seine Ansprüche auf die Vogtei durchzusetzen entschlossen war, ging die Freundschaft Beider zu Grabe. Der Markgraf gedachte dem widerspenstigen Abte dadurch zu schaden, daß er zu Groitsch, also ganz in der Nähe von Pegau, einen Markt anlegte, diesen Ort mit Zoll und Münze begnadigte und den Bewohnern seiner Besitzungen untersagte, Pegau's Märkte zu besuchen. Der benachtheiligte Abt beschwerte sich bei dem Papste, welcher, alsbald zur Hülfe bereit, geistliche Commissarien zu Würzburg mit der Untersuchung dieser Angelegenheit beauftragte. Natürlich sprachen diese für den Abt und ernannten den Bischof von Brandenburg zum Vollstrecker der Entscheidung. Dieser untersagte, im Namen apostolischer Autorität, den Bewohnern der Burg und des Dorfes Groitsch den Markt, den Zoll und die Münze, während er zugleich Alle mit dem Banne bedrohte, die sich daselbst des Handels wegen aufhielten. Nun trat aber der Abt noch mit einer Schadenrechnung hervor, die sich, zum Theil noch von Dietrichs

von Sommerschenburg und des landsberger Konrads Zeiten her, auf 7500 Mark belief. Dietrich der Bedrängte verweigerte die Zahlung, worauf zu einem in damaliger Zeit zur Erreichung geistlicher Zwecke höchst wirksamen Mittel geschritten wurde, indem man den Markgrafen und sein gesammtes Land mit dem Interdicte belegte, wonach die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen nicht ausgeübt werden durften. Das wirkte auch bei Dietrich, und unter Vermittelung des magdeburger Erzbischofs Albert, sowie der Bischöfe von Naumburg und Merseburg Engelhard und Eccard, wurde ein für den Markgrafen nachtheiliger Vergleich geschlossen, nach welchem die frühere Entscheidung wegen des groitscher Marktes in Kraft blieb und Dietrich dem Abte bei Strafe des Bannes 500 Mark zahlen sollte. Dann gaben sich Fürst und Abt den Versöhnungskuß. — Beiläufig mag hier noch der Verdrießlichkeiten gedacht werden, welche die fortwährenden Händel der petersberger Mönche dem Markgrafen bereiteten, der nach Konrads von Landsberg Tode Schirmvogt dieses Klosters geworden war. Ja, ihr Annalist beschuldigt ihn wegen seines Benehmens bei der Propstwahl im Jahre 1211 sogar der Bestechlichkeit.

Die groitscher Händel hatten im Jahre 1215 statt gefunden, und schon vorher waren auch die Friedensjahre für Deutschland wieder zu Ende gegangen. Der im Jahre 1209 zum Kaiser gekrönte Otto IV. mußte, da er des Reiches Rechte sichern wollte, mit dem Papste Innocenz III. gar bald zerfallen, der jetzt sogar anfing, einen Hohenstaufen, den jungen Friedrich (II.) von Sicilien, als aufzustellenden Gegenkönig zu begünstigen. Auf dem bamberger Convente im Jahre 1211 gewann der Erzbischof Siegfried von Mainz mehre Fürsten für Friedrich, unter denen sich außer dem thüringer Landgrafen Hermann auch dessen Schwiegersohn, Dietrich von Meißen, befunden haben soll. Aber schon im Jahre 1212 trat der Letztere mit dem nach Deutschland zurückgekehrten Otto IV. zu Frankfurt in ein Bündniß, wodurch er dem Kaiser auf's Neue den früher geleisteten Beistand, selbst gegen den Landgrafen Hermann und den Böhmen Ottokar gelobte, wogegen ihm Otto den Schutz der meißnischen Lande und die Beförderung seines Neffen zur böhmischen Krone versprach. Viele meißnische Edle bekräftigten dieß Bündniß. Von beiden Seiten wurde für den Fall des Treubruchs das Einreiten der Mannen in Braunschweig oder Meißen gelobt, sowie auch festgesetzt, daß die Söhne markgräflicher Vasallen zur Bürgschaft gestellt und als vergiselt d. h. als solche betrachtet werden sollten, mit denen der Kaiser nach Belieben schalten könne. Hierauf half Dietrich dem Kaiser noch die Stadt Weißensee belagern. Dann aber verließ er Otto's Partei wieder, dessen Ansehen bald darauf, nach der unglücklichen Schlacht bei Bovines (1214), vollends zu sinken begann, oder er glaubte wenigstens seinem Interesse gemäß zu handeln, wenn er das steigende Ansehen Friedrichs II. nicht unbeachtet ließe. Doch erhielt er noch im April des Jahres 1213 von Otto IV. die Bestätigung der Stiftung des leipziger Thomasklosters, welche im August desselben Jahres König Friedrich II. wiederholt haben soll; denn aus manchen Gründen *) wird die darüber vorhandene Urkunde für unächt gehalten.

*) So war z. B. der unter den Zeugen genannte Bruder Otto's, der rheinische Pfalzgraf Heinrich, damals in England.

Die eben erwähnte merkwürdige Stiftung spielt gleich anfangs eine bedeutende Rolle in Markgraf Dietrichs Leben. Dieser bedrängte Fürst gedachte (nach den Worten der Stiftungsurkunde) den durch seine unzähligen Jugendfehler gereizten Zorn des höchsten Richters zu besänftigen. Mit reuigem Herzen wünschte er für sich, wie für die geliebte Gattin Jutta und all' die Seinigen, Vergebung der Sünden zu erlangen und bei seinen vielfachen Verwickelungen in weltliche Händel der täglichen Fürbitte einer frommen geistlichen Brüderschaft gewiß zu sein. In dieser Absicht gründete er das leipziger Thomaskloster oder vielmehr ein geistliches Stiftshaus (Capitel) für sogenannte Chorherren (canonici), welche nach der angeblichen Regel des heiligen Augustin (daher Regler) in geistlichen Uebungen ein gemeinschaftliches Leben führen sollten. Reichlich bedachte er diese Stiftung. Die Bürger Leipzigs aber, welches seit Otto dem Reichen bestimmter zu dem Range einer eigentlichen, mit den Anfängen zu einem Municipalregimente versehenen Stadt erhoben worden war, sahen ein, daß ihnen durch Dietrichs Vergabungen ein ziemlicher Verlust an Grundstücken bevorstehe, die, einmal in geistlichen Händen, denselben nicht leicht wieder zu entwinden sein würden. Auch mochten sie ahnen, daß durch die mit geistlichem Eigenthume gewöhnlich verbundene Steuerfreiheit ihre Lasten leicht vermehrt werden könnten. Die den Bürgern befreundeten Weltgeistlichen, welche jetzt auf einmal der Parochialgerichtsbarkeit des Thomasklosters untergeordnet werden sollten, mochten auch das Ihrige dazu beitragen, den Haß der Bürger gegen dieses Institut zu steigern. Hierzu wirkte vielleicht nicht weniger das bekannte üppige Leben solcher Chorherren, weshalb gerade in Leipzig ein Nonnenkloster, um den befürchteten Zusammenkünften der Bewohnerinnen desselben mit den Augustinern vorzubeugen, nicht in deren Nähe verlegt werden sollte. Endlich kam zu diesem Allen noch die Erinnerung an das Unheil, welches die zum Theil durch Pfaffen veranlaßten Zwistigkeiten des Markgrafen über die junge, auch im Verkehr emporblühende Stadt gebracht hatten.

Bereits im Jahre 1213 begann der Widerstand der leipziger Bürger gegen Dietrichs Absichten, indem sie die zum Baue des Thomasmünsters aufgehäuften Materialien zerstreuten und verbrannten, sowie den ersten Propst Conrad*) vertrieben. Mit den Leipzigern verband sich ein Theil der markgräflichen Vasallen, die vielleicht ebenfalls durch die Begünstigung der Geistlichen leiden oder wegen des Abfalls von der ottonischen Partei zürnen mochten. Eine von den Auffässigen im Jahre 1215 beabsichtigte Ermordung des Markgrafen, welcher zu Eisenberg, obgleich ohne Argwohn, die Mörder nicht alsbald vorließ, mißlang zwar; allein die Nachricht, daß der Anschlag geglückt sei, fand Glauben und führte den mit Leipzig verbündeten Adel mit seinen Reisigen, vierhundert Pferde stark, in die Stadt. Nun begann der ernstere Kampf, in dem sich das seltene Beispiel einer Fehde zwischen einem meißnischen Fürsten und seinen Unterthanen zeigte. Die auf verschiedenen

*) In den vorhandenen städtischen Nachrichten wird dieser genannt. Aeltere Schriftsteller nennen Wernher, vielleicht weil dieser Propst war, als das Kloster im Jahre 1221 vollendet wurde. Hermann, den Einige anführen, kommt in der Reihe der leipziger Pröpste sonst gar nicht vor.

Landesversammlungen (Landgerichten) gemachten Versuche, die Ruhe wiederherzustellen, verfehlten ihren Zweck. Erst im Juli 1216 wurde unter Vermittelung des magdeburger Erzbischofs Albrecht und des Bischofs Eccard von Merseburg ein für den Markgrafen Dietrich höchst nachtheiliger Vergleich geschlossen, welcher durch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse Leipzigs ein nicht unbedeutendes Licht auf den Zustand der damals aufblühenden meißnischen Städte wirft, worauf wir zurückkommen werden.

Wurde dieser Vergleich auch noch so feierlich verbürgt, indem der Markgraf das Versprechen gab, daß er auf den Landgerichten zu Kolm und Stöhlen bestätigt werden und nöthigenfalls das Einreiten von 50 adeligen Bürgen in Halle stattfinden sollte, so blieb doch, ungeachtet Urphede gelobt war, Anlaß genug zu erneuerten Reibungen übrig. Kurz nachher aber siegte Dietrich durch List. Indem er sich mit dem den Städten überhaupt nicht günstig gesinnten Kaiser Friedrich II. verband, wußte dieser das Vertrauen der leipziger Bürger unter dem Vorwande zu gewinnen, daß er den Streit zwischen ihnen und ihrem Landesherrn ferner vermitteln wolle. Arglos ließen ihn und den Markgrafen mit kleinem Gefolge die Bürger in ihre Mauern einziehen. Bald aber mehrte sich unter mancherlei Vorwänden und Verkleidungen die Zahl der Reisigen, und auf ein gegebenes Zeichen wurden von ihnen die Sorglosen überfallen. Umsonst versuchte man, um die Bürger zu versammeln, die Sturmglocke zu ziehen, da auf des Markgrafen Veranstaltung heimlich der Klöppel aus derselben weggenommen worden war. Also überwältigte Dietrich die Leipziger im Jahre 1217. Die durch den Vertrag des vorhergehenden Jahres kaum errungenen städtischen Freiheiten gingen auf einige Zeit wieder verloren, und als Zwinger der leipziger Bürgerschaft wurden von dem Markgrafen trotz des frühern Vergleichs drei Burgen erbaut, von denen indeß die eine bald zerstört wurde und die beiden andern Mönchsorden Platz machten*). Bekannt ist es auch, daß mehre Rädelsführer sich flüchteten; unter ihnen ein gewisser Diethold, dessen gefangen genommener Bruder zur Strafe in's gelobte Land geschickt wurde. Daß bei dieser Gelegenheit die Bürger von den Pfaffen tüchtig gebrandschatzt wurden, läßt sich denken, und eine uralte Chronik erzählt, daß zwei Rathmänner der Stadt sich als Bürgen für den Ersatz des an den Klosterbau-Materialien angerichteten Schadens gestellt, später aber ihr Versprechen geläugnet hätten. Da sei der Eine plötzlich gestorben, und der Andere darüber so erschrocken, daß er alsbald dem Thomaskloster sein Haus nach seinem und seiner Gattin Tode verschrieben habe.

Auch jetzt wucherte fortwährend der Keim zu neuen Streitigkeiten. Diese setzte vornehmlich der Adel fort, dem sich auch der Erzbischof Albrecht, der Vermittler des Vertrags vom Jahre 1216, vielleicht weil derselbe nicht gehalten worden war, anschloß. Markgraf Dietrich hatte dessen Schloß Aken schon früher belagert, und jetzt legte der Erzbischof in der Nähe Leipzigs das feste Schloß Taucha an, welches

---

*) Die eine kam an das nachherige ranstädter Thor, und machte dem Barfüßer-Kloster Platz; die zweite an das grimmaische Thor, wo sich später das Dominikaner-Kloster (jetziges Paulinum und Augusteum) befand; die dritte blieb als Pleißenburg, obschon es nicht die gegenwärtig noch stehende erst im 16. Jahrhundert erbaute war, wie gewöhnlich angegeben wird.

sein Nachfolger noch mehr befestigte. Bis zum Tode Dietrichs des Bedrängten, welcher am 17. Februar 1221 erfolgte, dauerten die Unruhen fort. Doch sah er noch in demselben Jahre den Bau seines geliebten Thomasklosters vollendet, welches der Papst Honorius III. bereits im Jahre 1218 bestätigt hatte. Die altenzellischen Annalen lassen den Markgrafen durch Gift sterben, welches ihm sein von den Feinden bestochener Arzt beigebracht haben soll, der jedoch nachher den versprochenen Lohn nicht vollständig empfangen habe. Eine noch spätere Quelle giebt diese Uebelthat geradezu den Leipzigern Schuld. Der Markgraf wurde zu Altenzelle begraben, welches er gleich andern geistlichen Stiftungen, z. B. Dobrilugk, reichlich bedacht hatte.

Dietrich der Bedrängte hat mit seiner thüringischen Jutta drei ihn überlebende Söhne erzeugt*), von denen Dietrich († um 1270) Bischof von Naumburg und Heinrich (der ältere) Dompropst zu Meißen wurde. Als Geistliche konnten Beide in einem weltlichen Lehen nicht zur Nachfolge gelangen. Die Markgrafschaft Meißen nebst den übrigen Besitzungen erhielt daher der jüngste Sohn Heinrich, welcher um das Jahr 1218 geboren war und daher bei des Vaters Tode im dritten Lebensjahre stand.

d) Markgraf Heinrich der Erlauchte und seine frühere Regierungszeit. (1221 — 1247).

Die ersten Regierungsjahre des unmündigen Heinrich, der später den Zunamen des Erlauchten**) empfing, verflossen unter der Vormundschaft des Bruders seiner Mutter Jutta, des thüringischen Landgrafen Ludwig (IV.) des Heiligen. Der Schwager desselben, Dietrich der Bedrängte, hatte ihm und nicht den Agnaten des wettinischen Hauses diese Vormundschaft, vielleicht in einem Erbvertrage, übertragen. Nicht nur die verwitwete Markgräfin, sondern auch die gesammte Landschaft begrüßte den trefflichen Fürsten, auf den wir in der Vorgeschichte Thüringens zurückkommen werden, mit Freuden, und letztere huldigte ihm nicht bloß als Vormund, sondern sogar, für den Todesfall des Mündels, als künftigem Erbherrn der Mark Meißen, was freilich wiederum ohne Rücksicht auf die noch bestehenden Nebenlinien des Hauses Wettin geschah. Gerade deshalb suchte vielleicht der Landgraf noch einen besondern Rechtstitel zu erlangen, und diesen erhielt er in der Eventualbelehnung mit Heinrichs Ländern, die ihm Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 zu Cremona ertheilte. — Gleich anfangs (1222) berief Ludwig eine Provinzial-

*) Einige spätere Schriftsteller nennen noch zwei frühzeitig aus der Welt gegangene Söhne Dietrich's, Otto und Konrad, sowie drei Töchter. In dem Vertrage mit den Leipzigern vom Jahre 1216 gelobt der Markgraf die Haltung dieses Vertrages für sich und seinen Sohn, welcher nach Obigem Heinrich der Erlauchte nicht gewesen sein kann.

**) Auch wurde Heinrich der Milde, Glänzende, Prächtige und vielleicht eben wegen des Glanzes, mit welchem er auftrat, Illustris genannt, woraus die verdorbene Sprache der Erlauchte (Erleuchtete) machte. Noch später ward das verstärkte Wort perillustris mit Durchlaucht übersetzt. Die altenzellischen Annalen nennen Heinrich auch Lomar, etwa so viel als Messer und ein Lieblingswort des Fürsten.

versammlung für die östliche Mark nach Deliz (wahrscheinlich Delitzsch) zusammen, auf welcher, nach der vorhandenen Urkunde', auch die Söhne des Grafen Friedrich von Brene erschienen, um eine Schenkung ihres Vaters an die meißner Kirche zu befestigen. Im Interesse seines Mündels war Ludwig nicht minder auf die Abschaffung der Gebrechen des Landes als auf die Herstellung des Landfriedens bedacht. Dieser schien nur zu bald wieder bedroht zu werden; denn zuvörderst verlangte der merseburger Bischof Eccard Antheil an der Vormundschaft wegen der angeblich von Merseburg lehnsweise besessenen Landstriche, worunter Leipzig (vgl. S. 52 Anm.**)), Grimma, Borna und Groitsch mit den zwischen der Mulde und Saale liegenden Gütern genannt wurden. Selbst die Excommunication wandte der Bischof gegen den jungen Heinrich, dessen Vormund und die Burgbefehlshaber in den erwähnten Orten an. Nur die Zahlung von 800 Mark Silbers und die Anerkennung der verlangten Lehnsherrlichkeit soll ihn, nach der Chronik der merseburger Bischöfe, bewogen haben, den kirchlichen Frieden wiederherzustellen, während ein neuerer Schriftsteller erzählt, daß er, durch Drohungen geschreckt, auf seine Ansprüche verzichtet habe. Die Mittheilung anderer, ebenfalls späterer Schriftsteller, daß meißnische Vasallen ganz wider die Regel und im Widerspruch mit der geleisteten Huldigung sich in die Vormundschaft über den jungen Heinrich hätten mischen wollen, ist in Zweifel zu ziehen. Wohl aber nahm die Markgräfin-Witwe Jutta, deren mütterlicher Fürsorge ein zartes Kind nicht wohl entzogen werden konnte, Theil an der Regentschaft, und gleich in der ersten Zeit stellen sie urkundliche Nachrichten neben dem Landgrafen Ludwig als Mitvormünderin auf. Doch gerade mit ihr entstanden die meisten Zwistigkeiten.

Jutta verlobte sich auf Zureden Einiger, welche ein Interesse an der Sache haben mochten, auf's Neue, doch ohne Vorwissen des Landgrafen, im Jahre 1223 zu Leipzig mit dem Grafen Poppo XIII. von Henneberg. Da sie von Dietrich dem Bedrängten die Allodialgüter als Witthum erhalten hatte, so konnte Ludwig als Vormund um so weniger die Nachricht von ihrem neuen Ehebündnisse, welche ihm Poppo selbst mittheilte, mit Gleichgültigkeit aufnehmen. Alsbald beschloß er zu der in Döbeln sich aufhaltenden Schwester zu reisen. Zwar hatte man ihm den Weg über Weißenfels zu verlegen gesucht, doch gelangte er durch die Bewohner selbst in diesen Ort. Hier traf ihn eine Deputation der leipziger Bürger, welche ihm meldete, daß die Markgräfin sich in ihrer Stadt eines der von Dietrich dem Bedrängten erbauten Schlösser (s. S. 80) bemächtigt habe. Der Landgraf wollte den Bürgern das verhaßte Schloß preisgeben; doch die Besatzung der Markgräfin überlieferte es ihm freiwillig, worauf er es niederreißen ließ. Nun war der Bruch entschieden. Die Markgräfin erhob die bittersten Klagen, und wenn auch Ludwig das Geschehene mit der Nothwendigkeit, den Frieden aufrecht zu erhalten, entschuldigte, so fand doch Jutta genug Anhänger unter solchen, die vom Landfrieden in damaliger Zeit nicht viel wissen wollten und von dem Landgrafen überhaupt in strenger Zucht gehalten werden mochten. So sah sich Ludwig am Ende genöthigt, für den ihm anvertrauten Heinrich mit einem Heere nach Meißen aufzubrechen, wo er sich bald der befestigten Orte Groitsch, Rochlitz und Tharandt bemächtigte. Jutta floh nach Oesterreich zum Herzog Leopold dem Ehrenreichen, aus dem baben-

berger Geschlechte, und nahm, nach der Erzählung der altenzellischen Annalen, ihren Sohn Heinrich mit sich. Dort soll sie dem Herzog, nach derselben Quelle, für 12,000 Mark Silbers ihr Witthum verpfändet haben, welches Leopold wiederum seiner dem jungen Heinrich verlobten Tochter Constantia mit der Bedingung zum Brautschatz bestimmte, daß der Markgraf diese Besitzungen entweder nicht wieder erhalten oder die erwähnte Summe für sie erstatten sollte, wenn er die Herzogstochter nicht heirathete. Freilich hatte Heinrich diese Güter schon jetzt durch die Fürsorge seines Vormundes in Händen. Dunkel bleibt aber hinsichtlich dieser Vorfälle die Zeitbestimmung, und nur am Johannistage des Jahres 1223 sehen wir den Markgrafen eine noch vorhandene Urkunde ausstellen, worin er unter Zutritt seines landgräflichen Vormundes den deutschen Rittern die Dörfer Rodhewitz und Bnewetitz in der Landschaft Domitz überläßt. Seine Mutter Jutta († um das Jahr 1235) soll sich unter Vermittelung deutscher Fürsten mit ihrem Bruder Ludwig auf dem Schlosse Neuenburg versöhnt haben.

Heinrichs Vormund, der edle Landgraf Ludwig, starb im Jahre 1227 zu Otranto, als er einen Kreuzzug zu unternehmen gedachte, wobei jedoch nicht bekannt geworden ist, welche Anstalten er hinsichtlich der Verwaltung der meißnischen Lande während seiner Abwesenheit getroffen hatte. Keinesweges scheint es vollständig erwiesen, daß nach Ludwigs Tode und vielleicht schon nach seiner Abreise der Herzog Albrecht von Sachsen die Vormundschaft über Heinrich geführt habe, wenn man gleich sogar eine Urkunde vom Jahre 1222 dafür anführt. Die altenzellischen Annalen gedenken noch eines dritten Vormundes, welcher der erwähnte Herzog Leopold von Oesterreich gewesen sein soll. Wenn diese Angabe nicht durch den kurzen Aufenthalt Heinrichs an Leopolds Hofe entstanden ist, so hängt sie vielleicht damit zusammen, daß Leopold in einer Urkunde vom Jahre 1228, welche Heinrich bei Gelegenheit einer Schenkung an das Kloster Buch ausstellte, als Zeuge angeführt wird. Schon in dieser Urkunde, noch mehr aber in einer ähnlichen vom Jahre 1230 wird Heinrich allein ohne Vormund genannt, was zu der Annahme Veranlassung gegeben hat, daß er wenigstens vom letztgenannten Jahre an Alleinregierer seiner Lande geworden sei, wenn gleich er, erst 1218 geboren, fast noch zu jung erscheint. Mit größerer Gewißheit läßt sich der Anfang dieser Selbstregierung in das Jahr 1234 setzen, in welchem der Jüngling seine Vermählung mit Constantia, der Tochter des Herzogs Leopold († 1230), auf dem Felde bei Stadlau unweit Wien in Gegenwart vieler Großen vollzog. Der Bruder der Braut, Herzog Friedrich der Streitbare, beging die Unverschämtheit, in das Brautgemach der Neuvermählten zu dringen und die Unverhüllten nicht eher in Ruhe zu lassen, als bis sie der bedungenen Aussteuer entsagt hatten.

Nur kurze Zeit pflegte der junge Markgraf Heinrich der Ruhe am häuslichen Heerde. Neunzehn Jahre alt, zog er (1237) dem deutschen Ritterorden gegen die seit 1229 bekämpften heidnischen Preußen mit 500 geübten Kriegern zu Hülfe und führte dadurch, vielleicht auf dem mainzer Fürstentage (1235) auf's Neue dazu angeregt, einen Plan aus, den schon sein Vormund Ludwig im Sinne gehabt. Denn Kaiser Friedrich II. hatte bereits früher zu einem solchen Kreuzzuge — ein solcher war es gleich denen nach Palästina, deren man müde zu werden anfing — aufgefordert

und unter Anderm auch den Landgrafen Ludwig mit dem von ihm in jenem Lande zu Erobernden belehnt. Daß dieser überhaupt dem deutschen Ritterorden hold war, erhellt auch aus der erwähnten Schenkung Heinrichs vom Jahre 1223, die er als Vormund bestätigte. — Tapfer und glücklich in dieser Unternehmung, schlug Markgraf Heinrich die heidnischen Feinde, zerstörte mehre ihrer Burgen, besonders in dem Landdistrikte Reysen, und rüstete sogar zur Sicherung der Meeresseite zwei Schiffe, den „Pilgrim" und den „Friedland," aus, die später in dem See Drusne (Drausensee) versenkt wurden. Dann baute er zwei Burgen, Elbingen und Balga, und ließ, ruhmgekrönt in das Vaterland wiederkehrend, viele Krieger zurück, um den Bau des erstgenannten Schlosses zu sichern.

Dagegen kämpfte er mit Unglück in einer andern Fehde, welche sich mit den brandenburger Markgrafen Otto und Johann entspann. Denn diese nahmen die Orte Köpenik und Mittelwalde in Anspruch, welche mit der Lausitz an Markgraf Dietrich den Bedrängten gekommen waren. Der zum Schiedsrichter gewählte magdeburger Erzbischof Wilibrand sprach zwar dem Markgrafen Heinrich diese Ortschaften zu; allein nun entspann sich ein langwieriger (1240—1244) und blutiger Kampf. In diesem wurde Wilibrand, der mit dem halberstädter Bischof Rudolf auf Heinrichs Seite stand, von den durch den böhmischen König Wenzel und Otto von Braunschweig verstärkten Brandenburgern mehrmals (besonders an dem Diesafluße) geschlagen, wie Heinrich selbst bei Mittelwalde. Keine Fürstenvermittelung vermochte den Streit zu schlichten; zwei Dienstmannen endlich, „Godevrid von Wedding und Borchard von Irekesleve" brachten eine „Ebenung" zu Stande, und nun erscheinen später die streitigen Orte im Besitze der Brandenburger.

Reichlichen Ersatz für diesen Verlust erhielt Heinrich durch die Erwerbung des pleißner Landes, welche jetzt freilich eine bloß unterpfändliche war, doch den Grund zu der spätern festen Besitznahme für das Haus Wettin legte. Das pleißner Land war in den Grenzen der ehemaligen südthüringischen Mark gelegen, wo, wie im Verlaufe dieser Mittheilungen bereits mehrmals angedeutet worden (vgl. S. 37 u. 51), die Grafen und Vögte des deutschen Königs sowie einzelne Städte allmählig zu einer größern Reichsunmittelbarkeit sich emporschwingen konnten. Auch dieser Landstrich, welcher unter andern die Städte Zwickau, Chemnitz, Werdau, Krimmitschau, Schmölln, Altenburg, Frohburg u. s. w. enthielt, war im Laufe der Zeit von verschiedenen Grafen (vgl. u. a. S. 37) regiert worden. Einen großen Theil der hier liegenden Besitzungen brachte jedoch um 1157 der Kaiser Friedrich I. durch Kauf von dem Grafen Rabodo an sich, welcher der Gemahl Mathildens, der einzigen Tochter Dedo's, des Gatten der groitscher Bertha (vgl. S. 40.) und des Bruders Markgraf Konrads von Meißen-Wettin war. Daher konnte manche von diesen Besitzungen schon früher in den Händen Wiprechts von Groitsch und vielleicht der Markgrafen von Meißen gewesen sein. Jetzt wurden wieder über das nunmehrige Reichsgut kaiserliche Vögte (judices terrae Plisnensis) gesetzt, welche indessen nicht verhindern konnten, daß viele edle Herren (z. B. die Burggrafen von Altenburg, Leisnig u. s. w.) fortfuhren, nach größerer Unabhängigkeit zu streben. Als nun der Hohenstaufe Friedrich II. seine später so unglückliche Tochter Margaretha dem Sohne Heinrichs des Erlauchten, Albrecht

dem Entarteten, verlobte, so wies er, da ihm die Zahlung der versprochenen Mitgift von 10,000 Mark unmöglich sein mochte, das pleißner Land unterpfändlich an. Ungewiß bleibt dabei nur, in welchem Jahre die Verlobung der beiden fürstlichen Kinder und die unterpfändliche Einräumung des Landes geschehen sei, wenn gleich die Meisten nach einer (von Horn in seiner Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten [Henricus Illustris] S. 306 mitgetheilten und S. 260 erläuterten) Urkunde behaupten, daß sich Heinrich bereits im Jahre 1246 Herr des pleißner Landes genannt habe. So verschwand denn — und das war das Wichtigste — das letzte Reichsgut in der Nähe der Markgrafschaft Meißen, und der Vogt des pleißner Landes blieb nicht länger mehr ein lästiger Aufseher über die vom Markgrafen in Anspruch genommenen Hoheitsrechte. Freilich löste der große Kaiser Rudolf von Habsburg, welcher die Bedeutung der früheren Verhältnisse für die kaiserliche Macht wohl erkennen mochte, jenes Unterpfand im Jahre 1291 wiederum ein, worauf es unter dessen Nachfolgern bis zum Jahre 1308 an die Krone Böhmens verpfändet blieb. Allein in den Zeiten eines gewöhnlich traurigen Zwischenreiches unterwarfen sich, des Schutzes wegen, wenigstens die Städte Zwickau und Chemnitz dem Enkel Heinrichs des Erlauchten, Friedrich dem Gebissenen, welcher diese Unterwerfung auf das gesammte pleißner Land erstreckt zu haben scheint, bis des Luxemburgers, Heinrichs VII. Sohn, Johann von Böhmen, im Jahre 1311 diese Gegenden Friedrich dem Gebissenen für 2000 Mark Silbers auf zehn Jahre einräumte. Von nun an blieb diese Besitzung bei dem Hause Wettin, wenn gleich später verschiedene Summen dem Kaiser Ludwig dem Baier und auch dem Könige Johann von Böhmen auf dieses Pfand nachgezahlt werden mußten.

Die österreichischen Erbangelegenheiten berührten seit dem Jahre 1246 auch des Markgrafen Heinrich des Erlauchten Haus, wenn sie ihm auch nichts Bleibendes gewährten. Denn als in dem genannten Jahre der österreichische Herzog Friedrich der Streitbare an den Folgen einer in dem Treffen wider die Ungarn an der Leitha empfangenen Wunde ohne männlichen Erben starb, und Kaiser Friedrich II. dessen Länder als eröffnete Reichslehen einzuziehen gedachte, so wußte Papst Innocenz IV. die weiblichen Verwandten des Herzogs leicht zu bewegen, ihre Ansprüche, obgleich dieselben nicht hinlänglich begründet waren, geltend zu machen. Auch unterwarfen sich wirklich die österreichischen Stände zum Theil einer Tochter des ältern Bruders Friedrichs des Streitbaren, Gertrud. Allein sie konnte sich nicht behaupten, besonders als ihr Gemahl, der Markgraf Hermann von Baden, starb. Obgleich sie nun ihre Ansprüche auf Oesterreich dem Ungarnkönig Bela übertrug, so erklärte sich doch jetzt ein großer Theil der Stände für die Nachkommen Constantia's, der jüngern Schwester Friedrichs des Streitbaren und der Gemahlin Heinrichs des Erlauchten, welche im Jahre 1243 gestorben war und zwei Söhne, Albrecht und Dietrich, hinterlassen hatte. Eine österreichische Gesandtschaft ging an den Vater derselben ab, um einen der Prinzen zu erbitten; allein der böhmische König Wenzel hielt die Gesandten auf ihrer Durchreise auf und wußte sie für seinen Sohn Ottokar zu gewinnen, der auch wirklich (1251) in den Besitz Oesterreichs gelangte und sich darin durch die Heirath mit Margarethen, der ältern Schwester Constantiens und Witwe des römischen Königs Heinrich befestigte. So ging die österreichische

Erbschaft für das meißnische Haus verloren*), zu einer Zeit, wo Heinrich der Erlauchte mit einer gleich wichtigen Angelegenheit, der Erbfolge in Thüringen, anderwärts zu sehr beschäftigt war. Denn bereits im Jahre 1242 hatte er vom Kaiser Friedrich II. die Eventualbelehnung mit Thüringen, der Pfalzgrafschaft Sachsen und allen Reichslehen, selbst unter Mitwirkung des Landgrafen Heinrich Raspe erhalten, und am 17. Februar 1247 sollte sie sich verwirklichen. Bevor wir aber zu der Geschichte der thüringischen Länder und ihres Anfalles an das meißnisch-wettinische Haus übergehen, sei es vergönnt, wiederum einen Rückblick auf die nunmehrigen inneren Zustände der Mark Meißen und der mit ihr verbundenen Länder zu werfen.

3) Rückblicke auf innere Zustände seit der konradinischen Theilung bis zur Verbindung Thüringens mit Meißen.

Obgleich seit der Theilung Konrads des Großen bis zur Erwerbung des thüringer Landes noch nicht volle hundert Jahre verflossen sind, so tritt doch schon Vieles, wovon sich in der Vorgeschichte Meißens die Anfänge bloß ahnen lassen, bestimmter ausgeprägt hervor, und dadurch wird eben dieser kürzere Zeitabschnitt nicht unwichtig. Allein während auch jetzt noch das Beginnen von Manchem nicht immer genau bezeichnet werden kann, ist es auf der andern Seite nicht zu vermeiden, auf Thatsachen und Nachrichten aus einer spätern Zeit, wegen ihrer Bezugnahme auf vorhergehende Tage, wenigstens vorläufig hinzudeuten.

Was zuvörderst den Länderbesitz der meißner Markgrafen anlangt, so muß wiederum bemerkt werden, daß, wie früher, so auch jetzt bei den verschiedenen Erwerbungen das Einverleibungs-(Incorporations-)System in Bezug auf das Hauptland noch keine Geltung erlangt hatte. Daher wird gegenwärtig und noch viel später, selbst am Ende des 14. Jahrhunderts, die Mark Meißen immer noch in engen Grenzen**) dargestellt, und darum behielt sie sowohl wie die östliche Mark (Niederlausitz) und das Osterland***) verschiedene Verfassungen. Dieß läßt sich

*) Aus einer Urkunde, worin Kaiser Albrecht den Wiederkauf der Stadt Gayda mit Birkenstein von Meißen dem böhmischen König Wenzel im Jahre 1300 bestätigt (vgl. Horns Henricus illustris S. 62), wird geschlossen, daß Ottokar dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten für seine Ansprüche auf einige österreichische Güter jene Orte abgetreten habe, wenn nicht, wie Weiße in seiner sächsischen Geschichte bemerkt, ein besonderer Anspruch hier zu Grunde lag.

**) Diese Grenzen reichten nach den Supplementen zu den altenzellischen Annalen im Jahre 1382 von der Burg Naunhof bei Leipzig, (das also nicht mit zur Markgrafschaft gehörte; vgl. S. 52, Anm. **)) bis Königsbrück über die Stadt Hain (Großenhain) jenseit der Elbe.

***) Osterland wurden in dieser Zeit allmählig die eilenburger und groitscher Erbgüter, sowie die zum ehemaligen kaiserlichen Kammergute Rochlitz gehörigen Besitzungen genannt und hierzu in der Folge auch noch das Pleißnerland gerechnet. Die Benennung wird von Einigen von der östlichen Lage der früher hier bestandenen Mark gegen die deutsche Provinz Thüringen (vgl. S. 18) hergeleitet. Andere wollen den Namen wegen seines spätern Erscheinens in der meißnischen Geschichte von der frühern Verbindung mehrer zum Osterlande gehöriger Landestheile mit der östlichen Mark (Niederlausitz) abgeleitet wissen. Die ursprünglichen Grenzen des Osterlandes wurden bei späteren Theilungen nicht immer beobachtet.

unter Anderm daraus erkennen, daß für jede dieſer Provinzen die Landesverſammlungen (Placita, ſ. S. 49) beſonders gehalten wurden. Das geſchah für Meißen zu Kolm (nach der Sage auf dem Kolmberge) und für das Oſterland zu Stöhlen, wie denn z. B. Dietrich der Bedrängte ſeinen im Jahre 1216 mit den Leipzigern geſchloſſenen Vertrag (ſ. S. 80) auf den Verſammlungen an beiden Orten und dann auch vom Reiche beſtätigen zu laſſen verſprach. Auch zu Delz in der öſtlichen (landsbergiſchen) Mark (was auf Delitzſch hindeutet) wurde im Jahre 1222 ein ſolches Placitum von dem Vormunde Heinrichs des Erlauchten gehalten (ſ. S. 82), nachdem bereits 1207 der Markgraf Konrad von der öſtlichen Mark ein ſolches daſelbſt verſammelt hatte. Zwar finden wir unter Markgraf Otto dem Reichen nur ein einziges, am 2. Auguſt 1185 zu Kolm gehaltenes, Placitum erwähnt; allein ſeit Dietrichs des Bedrängten Zeiten treten dieſe Verſammlungen abwechſelnd an den verſchiedenen Orten ſo häufig hervor, daß ſie faſt zu jährlichen (Andere laſſen ſie viermal des Jahres gehalten werden) geſtaltet erſcheinen, worauf die Vervielfältigung der Geſchäfte nicht ohne Einfluß ſein konnte. Fortwährend aber beſtand der Haupttheil dieſer Geſchäfte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, wobei der Fürſt zuweilen noch in Perſon thätig war. Mannigfache Spuren von den auf dem Landding vorgenommenen und beſtätigten Rechtsgeſchäften, Entſcheidung von Gerichtshändeln ꝛc. weiſen darauf hin*), und ohnedies gehörten manche Gegenſtände, z. B. die Lehnsſachen, ausſchließlich vor das Placitum. Einer neueren Anſicht zufolge blieb von dieſen Verſammlungen die Berathung gemeinſamerer Angelegenheiten völlig ausgeſchloſſen, was indeſſen in Bezug auf wichtige Handlungen, die das Ganze betrafen (vgl. S. 49) und wobei der Fürſt auf Mitwirkung ſeiner Vaſallen nur dann rechnen konnte, wenn er ſie für ſeine Abſichten gewonnen hatte, dahin geſtellt bleiben mag, obſchon ſolche Verhandlungen häufig mit den Einzelnen gepflogen werden mochten und ihr Reſultat mitunter auch in der Form von Rechtsgeſchäften erſchien. Ein Landtag freilich im ſpäteren Sinne des Wortes mit Vereinigung zu einem landſchaftlichen Körper und Vertretung des Volkes, je nach der verſchiedenen Zeitlage, wurde dadurch das Placitum nicht, und das Wort Landſtände ſcheint nur dann etwas paſſender angewendet werden zu können, wenn die auf den Verſammlungen Erſcheinenden als ein vor den übrigen Landſaſſen privilegirter Stand, welcher einigen Einfluß auf die Regierung gewann, gedacht werden. Mancher Keim für die Bildungen ſpäterer Zeiten mochte indeſſen in den jetzt herrſchenden Verhältniſſen liegen.

Da das pflichtmäßige Erſcheinen auf dem Landding wohl Manchem zur Laſt werden mochte, ſo wurde unter andern (1181) den Gütern und Unterthanen des Kloſters Petersberg die Freiheit ertheilt, nur einige erfahrene Leute zur beſtimmten Zeit dahin ſenden zu dürfen**). Auf dieſen Verſammlungen nun kamen nach wie vor (ſ. S. 23 u. 48) die Geiſtlichkeit, die vermöge ihrer liegenden Gründe ja auch in einem dinglichen Verhältniſſe zum Markgrafen ſtand, die immer ſeltener vorkommenden unmittelbaren größeren Grundbeſitzer und freieren Landſaſſen (Herren), die Vaſallen und die außer der Lehnspflicht noch zu beſondern Hofdienſten verpflich-

*) Vergl. v. Langenn Herzog Albrecht, S. 301 flg.

**) Vergl. v. Langenn a. a. O. S. 305.

teten Ministerialen zusammen. Mochte auch die Zeit und die ihren Ansichten huldigenden Markgrafen von Meißen die Geistlichkeit noch so sehr begünstigen, so gelang es dieser doch nicht, sich der Landsässigkeit und ihre Institute der Schirmvogtei der Fürsten zu entziehen, und selbst das so sehr erhobene Altenzelle war nicht im Stande dieß durchzusetzen, obgleich es zum Theil von der Gerichtsbarkeit markgräflicher Vögte befreit wurde. Dagegen gelang es auch Heinrich dem Erlauchten nicht, durch die aus dem Staube hervorgezogenen Urkunden die etwaige frühere Unabhängigkeit des Bisthums Meißen von dem Erzbisthum Magdeburg wiederherzustellen (vgl. S. 20). Doch ahmte wenigstens in der äußeren Erscheinung die hohe Geistlichkeit den Fürsten nach. Da insbesondere seit dem 13. Jahrhundert auch an den Höfen der meißner Fürsten sich das Ceremoniel vergrößerte, so begannen jetzt unter den Ministerialen, die nur bei außerordentlichen Gelegenheiten aufwarteten, die sogenannten Hofämter sich zu bilden, welche besonders unter Heinrich dem Erlauchten in den Würden des Marschalls, Schenken, Truchseß, Kämmerers u. s. w. hervortraten und bald in gewissen Familien ausschließend gefunden werden*). — Das Institut der Ritterwürde hatte sich mehr ausgebildet und seinen Glanz und die mit ihm verbundenen, auf der Ritterbürtigkeit beruhenden Ehrenvorzüge über die verschiedenen Klassen des Adels verbreitet, von denen der niedere sich immer häufiger von seinen Besitzungen erblich zu nennen anfing. Auch der Gebrauch der Wappen kam jetzt auf, die ihren Ursprung vornehmlich von der Ritterwürde (wobei die Waffen die Hauptsache waren) herleiteten und seit den Kreuzzügen ebenfalls erblich wurden. Allgemeiner wurde ihr Gebrauch beim Adel und Ritterstande seit dem 13. Jahrhundert, indem er insbesondere bei dem hohen Adel zugleich als ein Zeichen der Besitzungen erscheint, weshalb nicht alle Zweige einer Familie ein gleiches Wappen fortführten. Mit dem 13. Jahrhundert wurden die Wappen der Fürsten auch häufiger zu Siegeln benutzt, wobei die Farbe des angewendeten Wachses anfangs noch nicht als eine bevorrechtete erschien. Der Ritterstand aber konnte von dem Siegel erst später, und dann nur unter gewissen Beschränkungen, Gebrauch machen. Wie die Fürsten, so erscheinen auch die meißner Markgrafen von Gottes Gnaden auf ihren Siegeln gewöhnlich geharnischt und zu Pferde abgebildet, welches Reitersiegel bereits unter Markgraf Konrad dem Großen vorkommt und bis in das 15. Jahrhundert als fürstliches oder Majestätssiegel gebraucht wurde. Seit Heinrich dem Erlauchten erschienen auf der Fahne oder dem Schilde die Wappen der von ihm beherrschten Länder. Von dem landsbergischen Wappen, welches in zwei blauen Streifen bestand, werden schon seit dem Jahre 1200 unter Dietrich dem Bedrängten Spuren gefunden; allein es wurde später vernachlässigt und erst von Friedrich dem Strengen wieder gebraucht. Nach der Erwerbung Thüringens fing Heinrich der Erlauchte an, sich zuerst eines Löwen zu bedienen, welches wahrscheinlich der thüringische Löwe war, wenn man gleich auf dem Denksteine Albrechts des Stolzen zu Altenzelle die ersten Spuren vom meißnischen Löwen entdeckt haben will (vgl. jedoch S. 73 u. 75 Anm.). — So viel ist übrigens gewiß, daß die immer steigende Erhöhung des landesherrlichen Ansehens in Meißen fortwährend viel zur Ver-

*) So kommt das Marschallamt bei denen von Biberstein vor, und eben so werden Kämmerer von Gnandstein, Truchsesse von Borne, Schenken von Landsberg genannt.

hütung oder Milderung der aus dem Faustrechte hervorgehenden Uebel beitrug. So nöthigte z. B. Heinrich der Erlauchte (1259) seinen eigenen Bruder Dietrich, den naumburger Bischof (s. S. 81), die bei Zeitz angelegten Festungswerke wieder niederzureißen. Befehdungen des Adels unter sich und Bedrückungen der nicht zu ihm gehörigen Klassen konnten freilich dann nicht verhindert werden, wenn unter den Fürsten selbst Zwistigkeiten ausbrachen, wie es am Ende der Regierung Otto's des Reichen und bei den Händeln Albrechts des Stolzen mit Dietrich dem Bedrängten der Fall war. Auf jeden Fall aber trugen die Fortschritte zu einer bessern Gerichtsverfassung viel dazu bei, manches Unheil in der angegebenen Hinsicht zu verhüten.

Auf den Landesversammlungen übte, wie wir so eben bemerkten, fortwährend der Landesherr, oft noch in Person, die Gerichtsbarkeit aus. Dieß erhellt aus den vorhandenen Spuren der daselbst vorgenommenen Rechtsgeschäfte, von denen einige ohnedies, z. B. die Lehnssachen, ausschließlich dahin und in den Kreis der Vasallen gehörten. Zur Führung der etwaigen Protokolle und zur Ausfertigung der Urkunden wurden gleich anfangs Geistliche, als die einzigen in dieser Hinsicht Unterrichteten (häufig die Kapellane der Fürsten), gebraucht, und seit dem 13. Jahrhundert fing man an, Mitglieder dieses Standes, wie es in Italien der Fall war, als eigene Schreiber und Notarien (scriptores et notarii) anzustellen, denen unter Heinrich dem Erlauchten ein oberster Schreiber, ein Protonotarius curiae, vorgesetzt war, der, ebenfalls ein Geistlicher, gewiß Einfluß auf die Entschließungen des Fürsten gewann und in späterer Zeit in der Person des Kanzlers erschien. Doch fing man in dieser Zeit an, die Rechtssachen von den eigentlichen Staatsgeschäften zu trennen, und zur Besorgung der ersteren scheint der besondere Richter*) gebraucht worden zu sein, welchen man, vielleicht auf Veranlassung des 1235 vom Kaiser Friedrich II. niedergesetzten Hofgerichtes, am Hofe Heinrichs des Erlauchten findet, der aber die eigene fürstliche Justizverwaltung auch noch nicht gänzlich verdrängte. Aus diesen Richtern gingen, wie man glaubt, die späteren Hofrichter hervor. Auch wurden für einzelne Provinzen Landgerichte gegründet, vor welchen die unmittelbaren Vasallen des Fürsten Recht nehmen mußten und von denen eines das unter dem rothen Thurme zu Meißen gewesen sein mag. Vielleicht deutet auf ein solches Landgericht der von Dietrich dem Bedrängten (1216) mit der Stadt Leipzig geschlossene Vertrag hin, in welchem ein markgräflicher Villicus erwähnt wird, der, wenn er wolle, in jenem Orte die Angelegenheiten der Provinzialen verhandeln könne**). Andere Einwohnerklassen des Landes standen unter markgräflichen Vögten, und vielleicht waren solche auch die vielen Präfekten, welche in einer Urkunde vom Jahre 1200 erwähnt werden***). Solche Vögte übten die Gerichtsbarkeit häufig als Vorsteher einer Burg auch über die bei derselben angelegte Stadt aus, worauf wir bald zurückkommen werden. Mancherlei Ausnahmen von der ordentlichen Ge-

---

*) Judex camerarius. Nach dem dresdner Staatsarchive hieß dieser Richter Camerarius und war auch Schultheiß bei dem thüring. Landgerichte (s. v. Langenn a. a. O. S. 316).

**) Villicus Marchionis, si voluerit, in ea causas provincialium tractabit, was ein in den leipziger Archiven wohlbewanderter älterer Schriftsteller, Peifer, durch die Worte erklärt: cujus curatio in agris erat.

***) Menecken scriptt. rer. Germ. T. II. pag. 452.

richtsbarkeit dieſer markgräflichen Vögte mochten ſchon jetzt vorkommen, wohin unter Anderm die richterliche Gewalt gehört, welche Stifter und Klöſter über ihre Hinterſaſſen vermöge erhaltener Privilegien durch beſonders gewählte Vögte ausüben ließen, wie z. B. die von den Vormündern Heinrichs des Erlauchten*) dem Kloſter Altenzelle ertheilte Urkunde vom Jahre 1221 darthut, nach welcher jedoch die markgräflichen Vögte den Blutbann behielten. Auch ſcheinen in einzelnen Städten für reine Gemeindeſachen jetzt ſchon, wie wir bald ſehen werden, beſondere Behörden entſtanden zu ſein. — Ungeachtet dieſer Entwickelung der Gerichtsverfaſſung in den meißniſchen Ländern, gewann doch die Geſetzgebung keinen größern Spielraum und meiſtentheils blieben noch die Gewohnheitsrechte die herrſchenden. Mit dem 13. Jahrhundert mögen auch die ſächſiſchen Rechtsbücher allmählig zur Geltung gelangt ſein. Dieſe erleichterten die berühmten Schöppenſtühle zu Halle und Magdeburg, deren Rechtsſätze, indem man ſich an ſie als Oberhöfe von Meißen aus wendete, ſchon zur Zeit des Markgrafen Otto des Reichen gehört worden ſein mögen, da dieſer z. B. die Verhältniſſe der Stadt Leipzig ausdrücklich nach halliſchem und magdeburgiſchem Rechte (sub Halensi et Magdeburgensi jure) ordnete. Die Diöceſanverbindung mit dem Erzbisthum Magdeburg mochte das Ihrige mit dazu beitragen. Vollſtändig iſt es freilich nicht erwieſen, daß ſchon in dieſem Zeitraume der in Lehnsſachen ſo berühmt gewordene einheimiſche Schöppenſtuhl der Burggrafen von Dohna entſtanden ſei; doch finden wir, daß eine Urkunde Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1255 den Bewohnern von Freiberg ihre ſchon unter Markgraf Dietrich dem Bedrängten erworbenen Rechte ſichert und den Vogt erwähnt, welcher mit 24 geſchworenen Bürgern das zum großen Theile dem Iglau'ſchen nachgebildete Recht in Bergſachen ſprach, ohne daß dieſe vor die markgräfliche Curie ſollten gezogen werden können. Später erlangte dieſes Gericht, als Oberhof für andere Berggerichte, ein bedeutendes Anſehen. Die Spur, welche man in einer Stelle der petersberger Chronik beim Jahre 1204 zu finden glaubt, daß bei dem daſigen Kloſter das römiſche Recht eingeführt worden ſei, iſt für das geſammte Land ſo wenig erheblich, wie eine andere Mittheilung, daß um das Jahr 1181 Gerhard von Stechau in einer pfortaiſchen Kloſterſache nach griechiſchem (römiſchem = graeco - latinum) Rechte behandelt ſein wollte. In den den Städten ertheilten Privilegien äußerte ſich, wenn man will, das Recht der markgräflichen Geſetzgebung noch am meiſten, wenn gleich bald, im Anfange der folgenden Periode (1265), in einer Judenordnung Heinrichs des Erlauchten eine der älteſten Spuren allgemeinerer Territorialgeſetzgebung in Meißen ſich vorfindet.

Seitdem die meißner Markgrafenwürde erblich geworden war, kamen, wenn auch, wie wir (vgl. S. 62 u. 67) ſahen, die Nachfolge der Kollateralen noch ſchwankend blieb, zu den urſprünglich in der Grafſchaft liegenden Rechten, der Verwaltung des Kriegs- und Juſtizweſens, immer mehr einzelne Hoheitsrechte hinzu, und zwar ſolche, die man anderwärts noch zu den dem deutſchen Oberhaupte vorbehaltenen zählte. Unter ihnen ſtand das Bergregal obenan, welches (vgl. S. 71), wie wenigſtens Markgraf Otto der Reiche im Jahre 1185 behauptete, ihm

*) Horn Henr. Illustr. p. 293.

durch kaiserliche Verleihung zugetheilt worden war*). Daß der Begriff des königlichen Bergregals damals noch nicht ausgebildet war, mochte den meißner Markgrafen die Besitzerhaltung desselben allerdings erleichtern, wenn gleich bald nach Albrechts des Stolzen Tode Kaiser Heinrich VI. (vgl. S. 75) seine lüsterne Hand, eben so wie später Andere, nach den freiberger Silberadern ausstreckte. Heinrich der Erlauchte ging daher, nach der Erzählung der altenzellischen Annalen, vorsichtig mit dem Bergsegen um, mit welchem er ganz Böhmen hätte kaufen können. Dann stellte aber auch der Sachsenspiegel**) einen so schwankenden Begriff von den unter der Erde befindlichen Schätzen auf, daß, wer einmal in dem Besitze von Gruben war, leicht ungestört darin bleiben mochte. Allein auf der andern Seite konnte diese Unbestimmtheit der Verhältnisse mit dazu beitragen, daß manche große meißnische Vasallen***) in den Besitz des Bergregals oder wenigstens einzelner Theile desselben kamen und darin blieben. Dieß beweist unter Anderm am Ende des 13. Jahrhunderts das Beispiel der Herren von Waldenburg, welche im Jahre 1293 den Bergzehnten in ihrer Herrschaft Wolkenstein dem Kloster Nimptschen bei Grimma schenkten, sowie bereits 1277 Heinrich der Erlauchte den seinigen demselben Kloster zum Heile seiner verstorbenen Gemahlin Constantia und seiner Kinder übergeben hatte. Hierher mögen auch die Zwistigkeiten gerechnet werden, in welche die Vormünder Heinrichs mit dem Bisthum Meißen wegen der in demselben befindlichen Bergwerke geriethen, und die im Jahre 1222 einen dem meißner Fürsten ungünstigen Ausspruch des Kaisers herbeiführten. Die kaiserliche Urkunde vom Jahre 1232, welche dem erwähnten Bisthum das Berg- und Münzregal verlieh, wird zwar für unächt gehalten; doch entstanden hierüber später noch mit Heinrich dem Erlauchten große Irrungen, die selbst geistliche Strafen auf ihn herabriefen, und Kaiser Karl IV. erneuerte sogar jenes Privilegium im Jahre 1372. Die späteren Territorialherren Meißens wußten indessen die von ihren Vasallen in dieser Hinsicht behaupteten Rechte durch Käufe, Verträge u. s. w. zu beseitigen. Daß sich übrigens zugleich mit dem Bergregale eine eigenthümliche Bergwerksverfassung zu entwickeln anfing, geht unter Anderm aus dem erwähnten Berggerichte zu Freiberg mit seinem Vogte und den 24 geschworenen Bürgern hervor. — Das Münzregal der meißner Markgrafen aber mag alsbald nach Entstehung des Bergregals ausgeübt worden sein, ohne daß man einer besondern kaiserlichen Verleihung zu bedürfen glaubte. Während man daher von Münzen des Markgrafen Konrad nichts Bestimmtes weiß, erscheinen seit Otto's des Reichen Zeiten dessen Bracteaten (denarii), welche statt der früheren Pfunde nach Marken berechnet wurden (vgl. S. 50). Doch finden sich fortwährend auch von großen Vasallen Meißens geprägte Münzen. Die Beschaffenheit der leicht abzunutzenden und oft gewechselten hohlen Münzen, welche in besonderen Geldtaschen (Bocksbeuteln) getragen wurden, mußte es als wünschens-

*) Praeterea scieudum, quod cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus etc.

**) „Alle Schäz unter der Erden begraben tiefer denn der Pflug geht, gehören zu der königlichen Gewalt." Worte, die später Kurfürst August in seinen Constitutionen auf Bergwerksschätze ausdrücklich bezog.

***) (Klotsch) Versuch einer sächs. Münzgeschichte Thl. 1. S. 48 u. 118.

werth erſcheinen laſſen, zur Erleichterung des Verkehrs mehre Münzſtätten zu haben, unter denen natürlich die wichtigſte, nach welcher ſich andere richteten, jene zu Freiberg wurde, deſſen Stadtrecht zugleich die erſten Beſtimmungen der Münzverfaſſung enthielt. Auch jetzt wurde, wie es die Kaiſer ſchon früher (vgl. S. 50) gethan hatten, die Münzſtätte zur Emporbringung des ſtädtiſchen Treibens mit ſolchen Orten verbunden, die bereits mit dem Marktrechte und Zolle verſehen waren. So ſahen wir z. B. (S. 77), daß Dietrich der Bedrängte es verſuchte, dem Orte Groitſch außer dem Markte auch zu einer Münze zu verhelfen, welche allerdings dem nicht mit markgräflicher Begünſtigung prägenden Abte zu Pegau beſchwerlich fallen mußte. In Leipzig gab es ſchon ſeit 1240 eine Münzſtätte (opus monetae fabrile), welche ſich, wie wir aus einer ſpätern, vom Jahre 1273 datirten Verleihung des Münzrechtes an die Bürger dieſer Stadt erſehen, in den Händen eines Privatmannes befand. Solche Inhaber von Münzwerkſtätten wurden gewöhnlich Münzjunker oder Münzer genannt und kommen unter dieſen Namen häufig zu Leipzig und auch zu Zwickau vor. — Von anderen Hoheitsrechten, z. B. dem Jagdregal, findet ſich auch jetzt noch keine Spur. Dagegen wurde die Fiſcherei, deren Betreibung in den ſpäter ſogenannten öffentlichen Flüſſen ſtatt fand, jetzt ſchon, wie vielleicht auch früher, an Einzelne, beſonders an die Geiſtlichkeit, verliehen*) und ein Fiſchzoll (Waſſerzins) dafür entrichtet.

Zölle wurden jetzt von den meißner Fürſten ohne Bedenken da eingeführt, wo es ihnen paſſend erſchien, und vorzüglich geſchah dieß in Marktorten. Dieſe und andere ihnen ähnliche ſeit Entdeckung des Bergſegens aus Naturalzinſen in Geld verwandelte Abgaben kommen jetzt unter den mannigfachſten Benennungen vor, und dieß um ſo mehr, je verſchiedener die Gegenſtände waren, welche ihnen den Urſprung gaben. Neben den Marktzöllen, den Brücken- und Wegezöllen u. ſ. w. werden Weinpfennige, Korngelder, Worfzinſen, Kleiderzinſen, Stättegelder u. m. a. genannt, wovon die Urkunden damaliger Zeit, vornehmlich die unter Heinrich dem Erlauchten ausgeſtellten, hinlängliches Zeugniß ablegen. Viele dieſer Abgaben mußten dann beſonders ſehr drückend werden, wenn ſie von den Fürſten an Einzelne verliehen, verſchenkt, verpachtet wurden, da dieſe um ſo ungebundener mit ihrer Erhebung wirthſchafteten. Daher ſtrebten auch Viele, beſonders die Städte, danach, die Zollbefreiung oder auch den Zoll ſelbſt mittelſt markgräflicher Privilegien zu erlangen, was nicht nur manche Urkunde, ſondern auch die Begünſtigung der Geiſtlichkeit in dieſer Hinſicht hinlänglich beweiſt. So finden wir z. B. in dem 1216 von Dietrich dem Bedrängten mit der Stadt Leipzig geſchloſſenen Vertrage die ſchon frühere Befreiung des Ortes vom Brücken- und Wegezoll erwähnt, und in der mehrmals erwähnten Urkunde der Vormünder Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1221 für das Kloſter Altenzelle wird den Leuten dieſer Stiftung auf allen Märkten der meißner und öſtlichen Mark Befreiung vom Zoll hinſichtlich der Nahrungsmittel und Kleidung zugeſichert, welchen ſie nur dann entrichten ſollten, wenn

*) So heißt es z. B. in einer Urkunde Diezmanns aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: „— piscationem, quam a nostris praedecessoribus jure foedali possiderunt etc.“

ſie kauften, um theurer zu verkaufen. Andere Städte erhielten jetzt oder wenigſtens zu Anfange des folgenden Zeitabſchnittes ähnliche Zollbefreiungen. So erwarb z. B. Freiberg im Jahre 1243 durch Kauf den Weinpfennig, und Dresden, welches 1206 zum erſten Male und 1216 zuerſt als Stadt erwähnt wird, im Jahre 1271 ebenfalls unter einem onerosen Titel die Befreiung vom Marktzoll. — Zu einer Abgabe eigenthümlicher Art mochte vielleicht ſchon jetzt die meißner Markgrafen das Recht des Judenſchutzes ermächtigen. Bekanntlich war der Kaiſer vermöge ſeiner ſchirmvogteilichen Rechte über die Kirche nach der Vorſtellungsweiſe des damaligen Zeitalters berechtigt, die Juden auszurotten und ihre Güter einzuziehen. Er zog es jedoch vor, ſie lieber ſeiner Kammer als Knechte*) unterzuordnen und für den Schutz, den ſie genoſſen, mit einer höchſt willkührlichen Abgabe zu belaſten. Gleich anderen Regalien nun wurde dieſer ſogenannte Judenſchutz mit ſeinen Einkünften auch an Andere verliehen. So ſcheint er frühzeitig, wenn wir gleich für dieſe Periode keine beſtimmte Nachricht darüber haben, von den meißner Markgrafen ausgeübt worden zu ſein, da, wie bereits angedeutet, Heinrich der Erlauchte im Jahre 1265 eine Judenordnung entwarf.

Wenn auch die, freilich oft veräußerten, Einkünfte von mehren der erwähnten nutzbaren Regalien und den etwaigen Kammergütern mitunter ſehr beträchtlich waren, ſo mochten ſie doch, beſonders in außerordentlichen Fällen, zur Beſtreitung fürſtlicher Bedürfniſſe nicht immer ausreichen. Daher finden wir in Meißen, wie in anderen deutſchen Gauen, eine beſondere Art von Steuern, welche unter dem Namen von Beden (petitiones, exactiones, precaria) jetzt deutlich hervortritt. Sie wurde insbeſondere von den Landſaſſen gefordert, welche der Landesherr mit ſeiner Dienſtmannſchaft im Reichsdienſte vertrat, und wenn gleich die dienſtthuende Ritterſchaft neben der Geiſtlichkeit wenigſtens hinſichtlich der von ihnen ſelbſt bebauten Beſitzungen verſchont blieb, ſo war dieß doch nicht mit den ohnehin ſchon ſehr belaſteten Hinterſaſſen der Fall. Daher erwähnt auch die Fortſetzung des peganer Zeitbuches, daß Dietrichs des Bedrängten Dienſtmannen vornehmlich deshalb aufſäſſig geworden, weil ihre Bauern durch Vögte und Gerichtsdiener mit Eintreibung der Beden u. ſ. w. bedrückt worden ſeien. Doch erhielten manche Hinterſaſſen, beſonders die der Geiſtlichkeit**), auch Befreiungen, und ſolche mochten, wie die des geiſtlichen Eigenthums überhaupt, insbeſondere von den Leipzigern beim Beginn ihres Zwiſtes mit dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten (ſ. S. 79) gefürchtet werden, um ſo mehr, da in den Städten die Beden gewöhnlich eben ſo wie die ſtädtiſchen Abgaben nach den Häuſern vertheilt wurden, was ſich aus mannigfachen ſpäteren Urkunden ergiebt***). Ein ſogleich näher zu erwähnendes Privile-

*) Die Benennung „Kammerknechte" war vielleicht in der Sprache der damaligen Zeit kein ſo unedler Ausdruck, als er jetzt erſcheint; auch Edelknechte kamen vor.

**) So wurden nach der Urkunde der Vormünder Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1221 die Angehörigen des Kloſters Altenzelle von jeder Bede befreit, die in der Provinz vorkommen würde (Eisdem etiam hominibus, ut ab omni exactione, quae in provincia emerserit, liberi et exemti habeantur, concessimus).

***) Oft heißt es in ihnen: „Una curia libera et soluta ab omni exactione seu precaria etc.

gium, welches Markgraf Otto der Reiche der Stadt Leipzig ertheilte, setzte fest, daß der Fürst von den Bürgern keine andere Bede als zu den Römerzügen (Reichsdienst) und auch dann nur mäßig verlangen solle*). Das deutet auf die Willkühr hin, mit welcher diese Lasten auferlegt wurden. Als diese außerordentlichen Leistungen anfingen sich regelmäßiger zu gestalten, verglichen sich Vasallen und Städte häufig auf bestimmte jährliche, von dem Herrn häufig genug veräußerte Beiträge (Jahrrenten), und dann wurden, wie eine spätere Zeit uns lehren wird, die allgemeineren Beden (Landbeden) allmählig der Uebergang zu den künftigen, mit Landesbewilligung für allgemeine Bedürfnisse auf der Bürgerpflicht beruhenden Steuern, welche sich daher von jenen ersten in einzelnen Fällen vorkommenden Beden bedeutend unterscheiden. — —

In einer Zeit, wo kriegerische Ehre die meisten Vorzüge in der bürgerlichen Gesellschaft gab und neben der aus anderen Ursachen mächtigen Geistlichkeit der Adel, welcher freilich in Meißen durch das landesherrliche Ansehen wenigstens etwas gezügelt war, fast allein galt, konnte es für die Kultur des Landes nur vortheilhaft sein, daß zwischen ihm und dem gedrückten Bewohner des platten Landes der dritte Stand sich erhob und ein, wenn auch beschränktes, Bürgerthum sich zu entwickeln begann. Die Entdeckung der freiberger Silberbergwerke wirkte alsbald günstig auf die bestimmtere Ausbildung der meißnischen Städte ein, indem sie, wie im Vorstehenden genugsam erwähnt worden, den Markgrafen Veranlassung und Mittel an die Hand gab, die schon vorhandenen befestigten Orte noch mehr zu schützen und zu erweitern, oder auch neue anzulegen. Auch hier glaubten die Fürsten im Aufblühen solcher Orte ein Mittel gefunden zu haben, sich in so unruhiger Zeit eine größere Gewalt über Adel und Klerisei zu sichern. Der Verkehr aber, welcher sich schon früher hinter schützende Mauern geflüchtet hatte und jetzt durch vermehrte Circulation des Geldes immer lebhafter ward, mochte die Aufmerksamkeit der Landesherren um so mehr auf sich ziehen, je wichtiger das Beispiel war, welches die Begünstigungen desselben und die Bildung städtischer Gemeinden in benachbarten Orten, wie in Zwickau, Naumburg und vor allen in Merseburg, Halle und Magdeburg in der Nähe Leipzigs auch in finanzieller Hinsicht gaben. Nur gingen die meißnischen Markgrafen, indem sie Anfänge eigentlicher städtischer Gemeinden gestatteten, mit großer Vorsicht (vgl. S. 51) zu Werke, damit vor dieser Entwickelung die Territorialgewalt nicht in Schatten trete. Markgräfliche Vögte (advocati civitatis) sicherten in den meißnischen Städten, da sie das Gericht über die Bürger übten, selbst dann den Einfluß des Landesherrn, wenn eine besondere aus der Mitte der Bürger hervorgegangene Behörde die reinen Gemeindesachen verhandelte. Dieß war um so eher möglich, da die Mitglieder dieser Behörde, die vorzugsweise Bürger oder geschworene Bürger genannt werden, zugleich die Schöffen des Vogtes bei Verwaltung des Gerichtes waren. Solche markgräfliche Vögte kommen in Meißen, Dresden, Döbeln, Freiberg u. a. O. vor. In einer der ältesten städtischen Be-

*) Marchio a civibus ejusdem civitatis, se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente, ad Imperatoris transmontana iturus esset, servitium, et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret.

gnadigungen, welche wir kennen und die Markgraf Otto der Reiche um das Jahr 1182 der leipziger Bürgerschaft ertheilt haben soll, wird die städtische Gemeinde, welche unter Verweisung auf das hallische und magdeburgische Recht (s. oben S. 90) in bestimmten Grenzen ein eigenes Weichbildrecht sowie Gemeindebesitz erhält, zum Gehorsam gegen den Vogt ausdrücklich angewiesen. Da aber der Wirkungskreis desselben, wie bei den zu Döbeln, Freiberg, Meißen und Leipzig eingesetzten Vögten der Fall war, auch außerhalb des städtischen Bezirkes sich erstreckte, so mußten die Bürger, besonders wenn sie in einzelnen Orten zahlreicher waren, die Entfernung des Vogtes nach seinen übrigen Malstätten unbequem und daher neben anderen, auch aus diesem Grunde die Unterordnung unter einen besondern Vorsteher, wenn auch nur in Bezug auf die eigentlichen Gemeindesachen, höchst wünschenswerth finden. Gerade in Leipzig aber erscheint bald noch der Schultheiß (Scultetus), der bereits in der Stiftungsurkunde des Thomasklosters (1213) neben dem Vogte genannt wird und nach dem Vertrage Dietrichs des Bedrängten vom Jahre 1216 mit demselben die Gerichte im Weichbilde verwalten soll. Wie aus späteren Verhältnissen hervorgeht, mag dieser Beamte, während dem Vogte der Blutbann blieb, die kleineren Schuldsachen und Frevel verhandelt, aber auch an der Spitze der Schöffen die eigentliche städtische Verwaltung besorgt haben. Die Natur dieser Geschäfte mußte ihn, obgleich auch er ein landesherrlicher Beamter war (suus decanus nennt ihn Otto der Reiche), eher mit der Bürgerschaft befreunden. Ein Privilegium Dietrichs von Landsberg befreite später in Leipzig den Schultheißen mit seinen ihm zugeordneten geschworenen Bürgern in ihrem Wirkungskreise von den lästigen Uebergriffen des adeligen Vogtes, der die in der Stadt lebenden Standesgenossen wohl zuweilen begünstigen mochte. Nun konnte sich erst die städtische Gemeinde mit ihren Rathmännern und Bürgermeistern (consules et magistri consulum), zu welchen Letzteren auch der Schultheiß gerechnet wurde, freier entwickeln. Die Theilnahme der geschworenen Bürger aber an den Gerichtssitzungen der Vögte und Schultheiße und an der Verwaltung städtischer Angelegenheiten unter dem Einflusse derselben bahnte schon jetzt den Weg zur freiern Entwickelung des Municipalregiments, wobei es frei gestellt bleibt, ob man jene Theilnahme mit dieser Benennung bezeichnen will oder nicht. Das aber scheint aus Urkunden der Stadt Dresden von den Jahren 1283 und 1285 geschlossen werden zu können, daß die geschworenen Bürger schon während dieser Zeit, wenigstens unter Heinrich dem Erlauchten, das Recht hatten, einzelne Polizeiverfügungen in ihrem Orte zu treffen und daß auch besondere „Gesetze, Willköre und Gewohnheiten" einzelner Städte vorhanden waren. Hierauf deutet vielleicht auch die in dem ottonischen Privilegium Leipzigs erwähnte städtische Regel (fori conventio) hin, nach welcher die Bürger, was sie erworben, auch besitzen sollen. Auf diese Weise sollte vielleicht der Verminderung des Besitzthums der Bürger durch befreite geistliche Güter und die der markgräflichen Vasallen gesteuert werden, welche in Leipzig, wie in anderen meißnischen Städten, z. B. in Dresden, als sogenannte Herrenhöfe vorkamen und deren Insassen, die gleichfalls zu den städtischen Lasten nicht beitrugen, auch noch auf andere Weise, vielleicht durch ihre Leibeigenen, die Gewerbe drücken mochten. Die Unternehmungen Dietrichs des Bedrängten (s. S. 79) schienen allerdings in die den leipziger Bürgern

ertheilten Privilegien einzugreifen, und der Widerstand, den diese vielleicht ebenfalls auf den Grund des ottonischen Privilegiums wohl mit Recht entgegensetzten, da ihnen dasselbe die Vertheidigung ihrer Besitzungen gestattete, zeigte hinlänglich, wie trotz der durch landesherrlichen Einfluß beschränkten Verfassung der städtischen Gemeinde die Kraft derselben gewachsen war, um jeder Willkühr, von welcher Seite sie auch immer komme, einen Damm entgegensetzen zu können. Der Waffendienst, den die Bürger der meißnischen Städte leisten mußten, brachte ihnen keineswegs schon in dieser Zeit Vorzüge des Ritterstandes, und eben weil sie, nicht von Ritterart, des Lehnrechtes „darbten," konnte weder der Schultheiß noch die Stadt die Vogtei und Jurisdiction schon jetzt besitzen. Allein die vom Lehnsstaate noch getrennten Städte boten eben deshalb auch den meißnischen Fürsten noch nicht das vielleicht gewünschte Gegengewicht gegen den Adel. In den meißnischen Orten ist bis jetzt kein Privilegium aus dieser Zeit bekannt, wie es schon früher die Kaiser z. B. Zwickau's rittermäßigen Bürgern ertheilten, die unter Anderm als Standeszeichen ein Bärtchen auf der Oberlefze tragen durften.

Mehr noch aber, als beschränkte Verfassungen, stählten die Kraft der städtischen Gemeinden die fürstlichen, unmittelbar auf den Verkehr sich beziehenden Begnadigungen, unter denen das Marktrecht obenan steht, welches gewöhnlich die Grundlage des Stadtrechtes mit bildete. Von seinem häufigen Vorkommen zeugt unter Anderm im Allgemeinen die mehrmals erwähnte Urkunde der Vormünder Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1221, sowie insbesondere die Errichtung der Münzstätten und die vielfachen Befreiungen (s. S. 92), welche die Städte (z. B. Dresden, Freiberg u. a.) von Zöllen und Abgaben, die sich auf den Marktverkehr bezogen (vgl. S. 93), erhielten. Ja sogar das Stapelrecht soll von Heinrich dem Erlauchten der Stadt Pirna ertheilt worden sein. Einen Marktbann, vermöge dessen im Umkreise einer Meile kein der Stadt nachtheiliger Markt gehalten werden sollte, erhielt Leipzig durch das ottonische Privilegium. Daraus läßt sich vielleicht schließen, daß, wenn auch jenes Privilegium Leipzigs älteste Urkunde ist, dieser Ort schon früher einen bedeutenden Verkehr gehabt habe (vgl. jedoch S. 52); allein die oft wiederholte Nachricht, daß Otto der Reiche hier zwei Märkte gestiftet, aus denen nachher die beiden Hauptmessen hervorgegangen und die von Albrecht dem Stolzen bestätigt worden, ist bis jetzt noch nicht erwiesen. Ueberhaupt finden wir noch keine bestimmtere Nachricht über Leipzigs Handel bis zu einem der folgenden Periode angehörenden Freiheits- und Geleitsbriefe Dietrichs von Landsberg vom Jahre 1268, welcher den fremden nach Leipzig handelnden Kaufleuten Schutz verheißt. Hiernach läßt sich wohl annehmen, daß schon früher der Handel nach Leipzig beträchtlich gewesen sein muß, weshalb die älteste, im Vertrage Dietrichs vom Jahre 1216 erwähnte Zollbefreiung Leipzigs sich vorzüglich auf die Brücken und Wege bezog. Möglich ist es, daß man bei dem Ordnen der freiberger Jahrmärkte, nach dem Muster der schon vorhandenen, auf Leipzig Bezug nahm. Ob die Entstehung der Hansa in dieser Zeit etwas dazu beigetragen habe, den Handelsverkehr meißnischer Städte, die schon durch ihre erwähnte Verfassung auch in dieser Hinsicht gehindert waren, zu begünstigen, wollen wir nicht entscheiden; aber gewiß ist, daß die durch die freiberger Bergwerke ent-

stehende Vermehrung der Geldmasse, das Uebergehen der Grundstücke an solche, die keine Erben hatten (Geistliche), und die Anhäufung des Geldes in den Händen derer, die keine Grundstücke haben durften (Juden), am meisten hierzu beitrugen. Nur sind uns, wie der treffliche Schlözer bemerkt, die Mittelglieder dieses langen Soriten nicht aufgezeichnet. Alle diese Verhältnisse konnten natürlich nicht ohne Einfluß auf die übrigen in den meißnischen Städten betriebenen Gewerbe bleiben, und so fingen unter ihnen vorzüglich auch die zu blühen an, welche, wie z. B. die Goldschmiede, die vielleicht auch die ersten Münzer waren, mehr oder weniger mit der Bearbeitung der Metalle zusammenhingen. Die Vermehrung gewerblicher Produkte aber gab dem Handel neue Nahrung, was wiederum auf die Beförderung der Gewerbe günstig zurückwirkte. Doch findet man von den in diesen Städten wahrscheinlich zuerst vorkommenden Handwerken (vgl. S. 52) und von ihrem Zusammentritt in geschlossene Vereine noch immer wenig Spuren, wenn schon auf diese letzteren wie auf ein Verbietungsrecht einiger derselben wiederum Einzelnes, z. B. die Bank- und Stättegelder und der ausschließliche Bierverkauf in Freiberg*), hindeutet. Das Beispiel anderer Städte, denen die meißnischen zum Theil nachgebildet wurden, konnte in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben, wie das von Halle und Zwickau, wo schon lange vorher die Handwerker mit einem Verbietungsrechte gegen die auf dem Lande wohnenden begabt waren.

Mochte nun auch das beginnende Aufblühen der Städte, wie einige andere Ursachen (vgl. S. 54), fortwährend in dieser Zeit das Loos einzelner Bewohner des platten Landes ihren größeren oder kleineren Herren gegenüber mildern und die verschiedenen Abstufungen ihrer unfreieren Verhältnisse ausbilden, so blieb doch ihr Zustand im Allgemeinen ein gepreßter. Die ungeheure Belastung mit Diensten und Abgaben aller Art zu Gunsten ihrer unmittelbaren Bedrücker, sowie der Fürsten selbst, und die Fortdauer verwüstender Fehden, welche die Früchte ihrer mühevollen Arbeiten vernichteten oder diesen sie selbst entzogen, konnte Viele immer noch nicht zu einem bessern Anbau des meißnischen Bodens ermuthigen. Daß von diesem allerdings während des jetzigen Zeitabschnittes größere Strecken für den Anbau fähig gemacht wurden, erhellt schon aus dem Beginn des Bergbaues, der seine Segnungen auch in dieser Hinsicht verbreitete. Gleich bei dem ersten Entstehen des freiberger Bergwerkes sehen wir einen Theil des Miriquidiwaldes (s. S. 9 u. 70) ausgerodet und in wilden Gegenden des Erzgebirges blühende Städte und Dörfer entstehen. Bald rückt der Bergbau mit seinen Folgen, wenn gleich langsam, auch in andere Theile dieses Landstriches vor und umfaßt allmählig die Fluren von Freiberg bis Chemnitz, Dippoldiswalde, Scharfenberg, Mitweida und Wolkenstein. — Früher ist bereits (s. S. 55) bemerkt worden, daß auch des Weinbaues bei Meißen zur Zeit des Markgrafen Otto des Reichen Erwähnung geschehe; im 13. Jahrhundert kommt er schon häufiger vor, was z. B. aus der Stiftungsurkunde des Kreuzklosters bei Meißen vom Jahre 1224 erhellt, sowie auch erzählt wird, daß Heinrich der Erlauchte im Jahre 1241 dem Kloster Buch ein Haus in Meißen mit dem dazu gehörigen Weinberge schenkte. Auch der um Camburg,

*) Vgl. die verschiedenen in Horn. Henr. Illust. vorkommenden Urkunden S. 311 u. 323.

Jena, Kirchberg und Eisenberg befindlichen Weinberge wird unter Markgraf Dietrich dem Bedrängten (s. S. 75) mit dem dazu gehörigen Weinzehnten, neben welchem auch die Weinpfennige (s. S. 92) genannt werden, wieder Erwähnung gethan. Noch immer aber zeichnete sich die Geistlichkeit in Beförderung eines besseren Landbaues, schon um der reicheren Einkünfte willen, vor Allen aus, wozu ihre schon mehrmals erwähnten Befreiungen, wie die ihrer Hintersassen, nicht wenig beitrugen, wie sehr sie auch die Lasten anderer Einwohnerklassen vermehren mochten.

Reichlich hatte sich in dieser Zeit die Zahl der in Meißen und den dazu gehörigen Territorien bereits vorhandenen (vgl. S. 56) geistlichen Stiftungen vermehrt. Zum Theil nannten wir schon Altenzelle, Aue, Brene, Buch, Dobrilugk, Grünhain (1238 vom Burggrafen Meinher von Meißen gestiftet), Schillen, (auch Besitzungen der deutschen Ritter) sowie das Thomas- und Nonnenkloster zu Leipzig, zu welchen Heinrich der Erlauchte im Jahre 1231 auch die Predigermönche, die von Grimma aus in Leipzig einwandernden Dominikaner, gesellte, über deren Ankunft in Meißen der Markgraf nach dem bekannten Indultbriefe*) sich sehr freute und deren Kloster, welches im Jahre 1240 vollendet ward, vom heiligen Paul (das nachherige Paulinum) den Namen empfing. Bald nach ihnen kamen auch, wenn wir gleich den Zeitpunkt nicht genau anzugeben wissen, die Franziskaner in Leipzig an, und beide Bettelmönchsorden, die mit andern Klöstern Fraternitäten (Brüderschaften) schlossen, verbreiteten sich rasch auch in andere Fluren des meißner Landes. Auf einige in die spätere Regierungszeit Heinrichs des Erlauchten fallende Stiftungen dürften wir in der Folge zurückkommen. Diese Anstalten aber und die außer ihnen zahlreich erbauten Kirchen trugen wahrscheinlich nicht wenig dazu bei, auch in den meißner Gegenden die kirchliche Baukunst — denn die bürgerliche war noch weit zurück — zu heben, wiewohl sie schon vorher nicht gefehlt haben konnte. In der früheren, ungefähr bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückreichenden Zeit baute man vielleicht auch in unseren Gegenden nach derjenigen sogenannten byzantinischen Weise, welche, die rohen Massen mehr begünstigend, unverkennbar von der späteren römischen abstammte, und auf die auch z. B. die Ruinen des petersberger Klosters hindeuten mögen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten sich die Uebergänge, die theils das Byzantinische, theils das Gothische überwiegend hervortreten ließen, bei denen man mehr Mannigfaltigkeit in den Hauptformen wie in den Einzelheiten suchte, statt des Rundbogens den Spitzbogen aufnahm und so der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts reiner erscheinenden altgothischen Form, dem Spitzbogenstyle, vorarbeitete. Schwer möchte es indessen sein, auch in den meißnischen Gegenden das an den vorhandenen wenigen Baudenkmälern vorherrschende Architektonische genau zu bestimmen und ihren ursprünglichen Charakter, der durch spätere Zusätze verdeckt wurde, darzulegen. Eine mißliche Sache bleibt es daher, das Alter einzelner kirchlicher Gebäude, wie sie noch jetzt vor uns stehen, genau angeben zu wollen. — Bei jenen erwähnten geistlichen Stiftungen möchte aber noch zu bemerken sein, daß mit ihnen immer noch Schulen verbunden wurden, und zwar theils als äußere (scholae exteriores s. canonicae) zum Unterrichte für Laien in den dürftigsten Elementarkenntnissen, theils als ei-

*) Horn, Hear. Illust. p. 296 ff.

geistliche Klosterschulen (scholae interiores s. claustri), die zur Erziehung junger Geistlichen dienten. Diese gründete sich auf eine Gelehrsamkeit, die von der früheren (vgl. S. 56 ff.) noch wenig verschieden war und bei welcher die Dialektik noch immer obenan stand. Die Söhne einzelner Großen gingen zur Vollendung ihrer Bildung auf die Universität zu Paris, was wir u. A. von Dietrich von Sommerschenburg (vgl. S. 63) erwähnt haben und wovon auch ein Beispiel in der thüringischen Geschichte, das der Söhne des Landgrafen Ludwig II., vorkommen wird. Fortwährend beschäftigten sich auch die meißnischen Mönche häufig mit Bücherabschreiben, und was von ihren sogenannten Geschichtsbüchern aus dieser Zeit auf uns gekommen ist, übertrifft sowohl hinsichtlich der Form, als in Bezug auf den Inhalt, besonders die Chronologie, das früher Geleistete (s. S. 57) noch nicht bedeutend. Doch ist allerdings als das schätzbarste Geschichtsbuch für Meißen nach Ditmar die oft genannte petersberger Chronik (Chronicon Montis Sereni oder San-Petrinum) hervorzuheben, deren Verfasser der petersberger Mönch Konrad gewesen sein soll. Indessen scheint das von 1124—1225 fortgeführte Werk von Mehren zusammengetragen worden zu sein. Daß es sich aber in diesen einzigen Bildungsstätten der damaligen Zeit sonst immer trauriger gestaltete, daß Zucht und Sitte unter den Geistlichen immer mehr dahinstarben, davon liefert auch diese Periode genug der Beispiele, mögen wir uns nun an die erwähnten Auftritte im Kloster zu Schillen (s. S. 63), oder an die Händel im petersberger Kloster, deren der eben genannte Geschichtschreiber im 13. Jahrhundert so umständlich gedenkt, oder auch an die Ansichten der Leipziger über das bei ihnen zu errichtende Augustinerstift (s. S. 79) und so manches Andere erinnern. Den Gegensatz bildete die Hoffarth der Geistlichkeit, deren hierarchische Grundsätze, gestützt auf das in der alten Roma festgehaltene System Gregors VII., ihre höchste Blüthe in dieser Zeit erlangten. Auch in Bezug auf die meißnischen Lande erscheint die Ausübung der geistlichen Gewalt in vollem Maße, und abgesehen von der Unterjochung der Geister, die sie auch hier sich gesichert, tritt sie uns äußerlich entgegen, wenn wir Fürst und Land mit Bann und Interdict (s. S. 78 u. 82) belegt sehen und Herrscher und edle Geschlechter zu den Füßen eines Erzbischofs erblicken, um dem im Turniere getödteten Sohne eines Markgrafen ein ehrliches Begräbniß zu erflehen (s. S. 61). Doch lehrt uns allerdings das letztere Beispiel, wie kräftig die Kirche, wenn es nur um ihre eigene Disciplin besser gestanden hätte, auf das Ausschweifende in den Sitten des Volkes hätte einwirken können.

Der Drang nach kriegerischer Ehre, in den Zeiten der Kreuzzüge durch religiöse Begeisterung gehoben, vollendete das innere und äußere Wesen des Rittertums, welches damals das Faustrecht und die Turniere noch mehr befestigten. Wurde Ersteres auch in den meißnischen Landen durch das landesherrliche Ansehen, welches weder die Raubburgen sich mehren ließ, noch das Anlegen von Festungswerken Anderen gestattete, in etwas gezügelt, so boten ihm doch die Fehden der meißnischen Fürsten unter sich Nahrung genug, und gab der Kampf keine Gelegenheit zu Erwerbung kriegerischer Ehre, so stand dem Ritter das Turnier offen. Wurden auch schon durch König Heinrich I. ritterliche Uebungen Nationalsitte, so kamen doch die Ritterspiele mit zunftmäßiger, förmlicher Einrichtung, Turniere genannt, erst seit

Jena, Kirchberg und Eisenberg befindlichen Weinberge wird unter Markgraf Dietrich dem Bedrängten (s. S. 75) mit dem dazu gehörigen Weinzehnten, neben welchem auch die Weinpfennige (s. S. 92) genannt werden, wieder Erwähnung gethan. Noch immer aber zeichnete sich die Geistlichkeit in Beförderung eines besseren Landbaues, schon um der reicheren Einkünfte willen, vor Allen aus, wozu ihre schon mehrmals erwähnten Befreiungen, wie die ihrer Hintersassen, nicht wenig beitrugen, wie sehr sie auch die Lasten anderer Einwohnerklassen vermehren mochten.

Reichlich hatte sich in dieser Zeit die Zahl der in Meißen und den dazu gehörigen Territorien bereits vorhandenen (vgl. S. 56) geistlichen Stiftungen vermehrt. Zum Theil nannten wir schon Altenzelle, Aue, Brene, Buch, Dobrilugk, Grünhain (1238 vom Burggrafen Meinher von Meißen gestiftet), Schillen, (auch Besitzungen der deutschen Ritter) sowie das Thomas- und Nonnenkloster zu Leipzig, zu welchen Heinrich der Erlauchte im Jahre 1231 auch die Predigermönche, die von Grimma aus in Leipzig einwandernden Dominikaner, gesellte, über deren Ankunft in Meißen der Markgraf nach dem bekannten Indultbriefe*) sich sehr freute und deren Kloster, welches im Jahre 1240 vollendet ward, vom heiligen Paul (das nachherige Paulinum) den Namen empfing. Bald nach ihnen kamen auch, wenn wir gleich den Zeitpunkt nicht genau anzugeben wissen, die Franziskaner in Leipzig an, und beide Bettelmönchsorden, die mit andern Klöstern Fraternitäten (Brüderschaften) schlossen, verbreiteten sich rasch auch in andere Fluren des meißner Landes. Auf einige in die spätere Regierungszeit Heinrichs des Erlauchten fallende Stiftungen dürften wir in der Folge zurückkommen. Diese Anstalten aber und die außer ihnen zahlreich erbauten Kirchen trugen wahrscheinlich nicht wenig dazu bei, auch in den meißner Gegenden die kirchliche Baukunst — denn die bürgerliche war noch weit zurück — zu heben, wiewohl sie schon vorher nicht gefehlt haben konnte. In der früheren, ungefähr bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückreichenden Zeit baute man vielleicht auch in unseren Gegenden nach derjenigen sogenannten byzantinischen Weise, welche, die rohen Massen mehr begünstigend, unverkennbar von der späteren römischen abstammte, und auf die auch z. B. die Ruinen des petersberger Klosters hindeuten mögen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bildeten sich die Uebergänge, die theils das Byzantinische, theils das Gothische überwiegend hervortreten ließen, bei denen man mehr Mannigfaltigkeit in den Hauptformen wie in den Einzelheiten suchte, statt des Rundbogens den Spitzbogen aufnahm und so der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts reiner erscheinenden altgothischen Form, dem Spitzbogenstyle, vorarbeitete. Schwer möchte es indessen sein, auch in den meißnischen Gegenden das an den vorhandenen wenigen Baudenkmälern vorherrschende Architektonische genau zu bestimmen und ihren ursprünglichen Charakter, der durch spätere Zusätze verdeckt wurde, darzulegen. Eine mißliche Sache bleibt es daher, das Alter einzelner kirchlicher Gebäude, wie sie noch jetzt vor uns stehen, genau angeben zu wollen. — Bei jenen erwähnten geistlichen Stiftungen möchte aber noch zu bemerken sein, daß mit ihnen immer noch Schulen verbunden wurden, und zwar theils als äußere (scholae exteriores s. canonicae) zum Unterrichte für Laien in den dürftigsten Elementarkenntnissen, theils als ei-

*) Horn, Hear. Illust. p. 296 ff.

geistliche Klosterschulen (scholae interiores s. claustri), die zur Erziehung junger Geistlichen dienten. Diese gründete sich auf eine Gelehrsamkeit, die von der früheren (vgl. S. 56 ff.) noch wenig verschieden war und bei welcher die Dialektik noch immer obenan stand. Die Söhne einzelner Großen gingen zur Vollendung ihrer Bildung auf die Universität zu Paris, was wir u. A. von Dietrich von Sommerschenburg (vgl. S. 63) erwähnt haben und wovon auch ein Beispiel in der thüringischen Geschichte, das der Söhne des Landgrafen Ludwig II., vorkommen wird. Fortwährend beschäftigten sich auch die meißnischen Mönche häufig mit Bücherabschreiben, und was von ihren sogenannten Geschichtsbüchern aus dieser Zeit auf uns gekommen ist, übertrifft sowohl hinsichtlich der Form, als in Bezug auf den Inhalt, besonders die Chronologie, das früher Geleistete (s. S. 57) noch nicht bedeutend. Doch ist allerdings als das schätzbarste Geschichtsbuch für Meißen nach Ditmar die oft genannte petersberger Chronik (Chronicon Montis Sereni oder San-Petrinum) hervorzuheben, deren Verfasser der petersberger Mönch Konrad gewesen sein soll. Indessen scheint das von 1124—1225 fortgeführte Werk von Mehren zusammengetragen worden zu sein. Daß es sich aber in diesen einzigen Bildungsstätten der damaligen Zeit sonst immer trauriger gestaltete, daß Zucht und Sitte unter den Geistlichen immer mehr dahinstarben, davon liefert auch diese Periode genug der Beispiele, mögen wir uns nun an die erwähnten Auftritte im Kloster zu Schillen (s. S. 63), oder an die Händel im petersberger Kloster, deren der eben genannte Geschichtschreiber im 13. Jahrhundert so umständlich gedenkt, oder auch an die Ansichten der Leipziger über das bei ihnen zu errichtende Augustinerstift (s. S. 79) und so manches Andere erinnern. Den Gegensatz bildete die Hoffarth der Geistlichkeit, deren hierarchische Grundsätze, gestützt auf das in der alten Roma festgehaltene System Gregors VII., ihre höchste Blüthe in dieser Zeit erlangten. Auch in Bezug auf die meißnischen Lande erscheint die Ausübung der geistlichen Gewalt in vollem Maße, und abgesehen von der Unterjochung der Geister, die sie auch hier sich gesichert, tritt sie uns äußerlich entgegen, wenn wir Fürst und Land mit Bann und Interdict (s. S. 78 u. 82) belegt sehen und Herrscher und edle Geschlechter zu den Füßen eines Erzbischofs erblicken, um dem im Turniere getödteten Sohne eines Markgrafen ein ehrliches Begräbniß zu erflehen (s. S. 61). Doch lehrt uns allerdings das letztere Beispiel, wie kräftig die Kirche, wenn es nur um ihre eigene Disciplin besser gestanden hätte, auf das Ausschweifende in den Sitten des Volkes hätte einwirken können.

Der Drang nach kriegerischer Ehre, in den Zeiten der Kreuzzüge durch religiöse Begeisterung gehoben, vollendete das innere und äußere Wesen des Ritterthums, welches damals das Faustrecht und die Turniere noch mehr befestigten. Wurde Ersteres auch in den meißnischen Landen durch das landesherrliche Ansehen, welches weder die Raubburgen sich mehren ließ, noch das Anlegen von Festungswerken Anderen gestattete, in etwas gezügelt, so boten ihm doch die Fehden der meißnischen Fürsten unter sich Nahrung genug, und gab der Kampf keine Gelegenheit zu Erwerbung kriegerischer Ehre, so stand dem Ritter das Turnier offen. Wurden auch schon durch König Heinrich I. ritterliche Uebungen Nationalsitte, so kamen doch die Ritterspiele mit zunftmäßiger, förmlicher Einrichtung, Turniere genannt, erst seit

dem 12. Jahrhundert in Deutschland auf, wo auch in Meißen ihr übermäßiger, viele Menschenleben kostender Gebrauch alsbald überhand nahm, wie aus dem nochmals angeführten Beispiele von Konrad, des Markgrafen Dietrich Sohne, erhellt. Daß damals die Edlen schwuren, kein Turnier mehr zu besuchen, hielt eben so wenig, wie die Bannflüche der Geistlichkeit, ihr Fortbestehen auf, und lustig wurde vorzüglich unter Heinrich dem Erlauchten turnirt, wovon noch später ein besonderes Beispiel anzuführen ist. Das Ideal eines vollkommenen Ritters, welches man sich nach den Turniergesetzen bildete, worin Tapferkeit, Redlichkeit, Ehrliebe und Beschützung der Unschuld sich spiegeln sollten, stimmt freilich nicht mit einer anderweiten Schilderung überein, nach welcher derjenige Ritter für tapferer und berühmter zu halten sein solle, der gröbere Zoten im Munde führe, unverschämter schwöre, Gott weniger fürchte, seinen Dienern am schimpflichsten begegne und sich um die Kirche nicht bekümmere. Die große Roheit der Ritter aus den höheren Ständen — von den niederen kann fast keine Rede sein — geht schon aus vielem bisher Gesagten hervor, und es fragt sich sehr, ob der nach den Gesetzen des Ritterthums geregelte Umgang mit dem weiblichen Geschlechte wirklich so günstig auf die Milderung ihrer Sitten gewirkt habe, als man gewöhnlich glaubt. Die wilde Ehe des Markgrafen Dietrich mit Kunigunden (s. S. 62), das gestörte Beilager Heinrichs des Erlauchten (S. 83), die erwähnten Ausschweifungen fürstlicher Frauen der wettiner Lande (S. 65, 66 u. 76) deuten in vielfacher Hinsicht auf das Gegentheil hin. Im Allgemeinen blieb sonst die Lebensart einfach; nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zeigten sich die Großen und Fürsten, umgeben von ihren Vasallen und Ministerialen, in höherem Glanze, und den meißnischen Fürsten insbesondere mochte der seine Schätze so reichlich spendende Bergsegen zur Entfaltung eines glänzenden Luxus hinreichende Mittel gewähren. So ist es bekannt, daß Markgraf Heinrich der Erlauchte am Hofe des Kaisers in einer Pracht erschien, die Alles überstrahlte. — Es mag am Schlusse dieser Periode nicht unerwähnt bleiben, daß, ungeachtet jener durch die Zeit erzeugten Uebelstände, doch auch eine Frucht zur Reife gedieh, die über die Zustände der Geistestyrannei und des drückenden Lehnssystems emporragte, deren Genuß noch jetzt in Gemüthern, die ihren Werth recht erkennen, die Erinnerung an die Roheit jener Tage zurückdrängt und durch einfach mildes Wort den Funken des Besseren durch alle Wirren hindurchschimmern läßt. Es war die Dichtkunst, welche die Thaten ächter Kämpen, wie sie die Ritterregel verlangte, besang und das Lob zarter Frauen und ihre Schönheit pries. Es war die Zeit des Minnegesangs, in welcher der Sänger Hand in Hand mit dem Fürsten ging. Wie in Thüringen (wovon später), so tönte er auch in Meißen, und Heinrich der Erlauchte wird ebenfalls in den Reihen der Hundertundvierzig genannt, welche die Saiten für Minne gerührt haben. Noch hat sich von dem meißner Markgrafen ein solches Lied erhalten.

Wir nahen dem für das Meißnerland so wichtigen Zeitpunkte, in welchem eine der schönsten und blühendsten Provinzen Deutschlands, Thüringen, mit ihm verbunden ward. Ehe jedoch die Geschichte dieser Vereinigung und dann die der beiden ver-

bundenen Länder unter dem wettiner Herrschergeschlechte weiter verfolgt werden kann, muß Thüringens Geschichte vor dieser Zeit im Abrisse dargestellt werden, welche hier, da dieses Land für Meißen erst durch seine Vereinigung mit ihm ein erhöhetes politisches Interesse gewinnt, als dessen Vorgeschichte bezeichnet werden mag.

4) Vorgeschichte Thüringens bis zu seiner Vereinigung mit Meißen.

(0—1247).

a) Thüringen bis zum Auftreten erblicher Landgrafen (1130).

Der Ursprung des deutschen Volksstammes, welcher gegen das Ende des vierten Jahrhunderts unter dem Namen der Thüringer erscheint, bleibt — man mag nun die Meinung Adelungs, daß Hermunduren und Thüringer Ein Volk seien, oder andere, neuerdings aufgekommene Ableitungen des Namens annehmen (vgl. S. 6) — eben so ungewiß, als die Entstehung des thüringischen Königreiches, welches sich von der fränkischen Saale und dem Main bis an den Harz und die Elbe hin ausdehnte und die Vormauer gegen die von Osten heranrückenden Slawen bildete, während es im Süden die Baiern und Alemannen, im Norden die Sachsen und im Westen die Katten (Hessen) und Franken zu Nachbarn hatte. So lassen sich auch bloße Muthmaßungen über den innern Zustand dieses Königreiches aussprechen, dessen Insassen frühzeitig (vielleicht schon damals, als sie noch eine halb nomadische Lebensweise führten) als gute Pferdezüchter bekannt waren und später an Attila's Zügen Theil genommen haben sollen. Die geschichtliche Existenz des thüringischen Königs Merwig (um das Jahr 426) bleibt eben so ungewiß, als das angebliche Vorhandensein eines Schlosses Dispargum in der Nachbarschaft der Thüringer, welches diese dem fränkischen Könige Chlodio entrissen haben sollen. Doch konnten die Thüringer allerdings mit den Franken, diesen eroberungssüchtigen Nachbarn, nicht lange in Frieden bleiben.

Die ersten dürftigen Nachrichten über die feindlichen Berührungen beider Völkerschaften verdanken wir fränkischen, freilich ihrer Nation das Wort redenden Schriftstellern, vor Allen dem Bischofe Gregor von Tours; und so erfahren wir, daß um die Mitte des 5. Jahrhunderts (457) der thüringische König Basinus den wegen seiner Ausschweifungen mit Frauen und Mädchen von seinem Volke vertriebenen Frankenkönig Childerich gastfreundlich aufgenommen habe. Zum Dank verführte ihm der Franke seine Gemahlin Basina, welche dem Verführer, als er nach mehren Jahren in sein Reich zurückkehren durfte, dahin folgte, weil sie, wie sie naiv gestand, einem Andern gefolgt wäre, wenn sie einen tüchtigeren Mann unter dem Himmel gekannt hätte. Als Childerichs Gemahlin gebar sie ihm Chlodowig, den Vernichter der in Gallien noch übrigen Reste römischer Macht. Die

den Thüringern aber in der Person ihres Königs angethane Beleidigung mochte die nachherigen ernsteren Ereignisse vorbereiten. Denn schon jetzt brachen zwischen beiden Völkerschaften blutige Kämpfe aus, die nach Gregors von Tours späterer Schilderung von Seiten der Thüringer mit den wüthendsten Grausamkeiten, besonders gegen das weibliche Geschlecht*), nach der Anrede Theodorichs an seine Franken bei dem Zuge gegen Hermanfried (s. weiter unten), bezeichnet waren, bis der mächtige Chlodowig (491) die Feinde demüthigte und zinsbar machte.

Basinus hinterließ drei Söhne, Baderich, Hermanfried und Berthar. Hermanfried vermählte sich (500) mit Amalberg, der Schwestertochter des ostgothischen Königs Theodorich, wodurch vor der Hand für die Thüringer an den kraftvollen Ostgothen eine mächtige Stütze gegen die Franken gewonnen ward. Merkwürdig ist ein bei Gelegenheit dieser Vermählung von dem ostgothischen Fürsten an Hermanfried erlassenes Schreiben, nicht nur, weil es die altdeutsche Sitte bestätigt, wonach der Mann der Frau die Brautgabe darzubringen pflegte, die hier in schneeweißen, gerüsteten und wegen ihres schönen Baues und ihrer hirschgleichen Schnelligkeit in Italien gepriesenen Rossen bestand, sondern auch, weil der Ostgothe die höhere Bildung Amalbergs rühmt, welche für den bessern Unterricht der thüringischen Nation sorgen werde, was vielleicht auf die in Aussicht gestellte Verbreitung der christlichen Religion gedeutet werden kann. Doch Amalbergs Charakter war mißgünstig und herrschsüchtig. Sie reizte den Gemahl, keinen Nebenherrscher zu dulden, und bald wurde Hermanfrieds jüngerer Bruder, Berthar, des Lebens beraubt. Gegen den älteren, Baderich, verband sich Hermanfried mit dem fränkischen Herrscher Austrasiens, Theodorich, welchem er die Hälfte der Länder des fälschlich jener Mordthat beschuldigten Baderich versprach. Aber als dieser im Kampfe gefallen war, hielt Hermanfried das gegebene Versprechen nicht. Der rachedürstende Franke vermochte anfangs nichts gegen ihn zu unternehmen, bis des Thüringers Verwandter, der Ostgothe Theodorich — in den altdeutschen Heldenliedern Dietrich von Bern genannt — (526) gestorben war. Dann aber verband sich der fränkische Theodorich mit seinem zu Soissons herrschenden Bruder Chlotar und zog mit ihm gegen Thüringen. Hier kam es alsbald zum blutigen Kampfe, in welchem die Thüringer trotz ihrer Kriegslist, die fränkische Reiterei durch verdeckte Gräben in Nachtheil zu bringen, an die Unstrut zurückgeworfen wurden. Bei Runiberg**) erneuerte sich der Streit; doch blieb er noch unentschieden, weil der fliehende Hermanfried mit seinem noch übrigen Heere sich in die Feste Scheidingen zog. Die durch die vorangegangenen Kämpfe ebenfalls geschwächten Franken zögerten anfangs, den Krieg fortzusetzen; doch als sie ihn erneuerten, riefen sie zur Verstärkung 9000 Mann Sachsen herbei. Gedrängt durch einen heftigen, auf Scheidingen unternommenen Sturm, versprach Hermanfried sich zu unterwerfen, wenn die Sachsen vom Kampfplatz entfernt würden. Diese aber, unterrich-

*) Knaben sollen auf die grausamste Weise an Bäume geknüpft, und mehr als zweihundert Mädchen theils von Pferden zerrissen, theils von Lastwagen zermalmt worden sein.

**) Einige setzen den Kampfplatz in die Gegend von Leubingen unfern Weißensee; Andere verstehen darunter den Ronneberg bei dem Dorfe Zingst in der Nähe von Nebra.

tet von Theodorichs Geneigtheit, den angetragenen Vergleich einzugehen, machten einen raſchen, nächtlichen Angriff und eroberten Scheidingen. Zwar gelang es Hermanfried in dieſer Unglücksnacht ſeinem Schickſale noch zu entgehen und er mag irgendwo unbekannt gelebt haben; aber als er ſpäter, Theodorichs Zuſicherungen vertrauend, der Einladung deſſelben nach Zülpich zu einer freundſchaftlichen Unterredung folgte, fand er daſelbſt ſeinen Tod, indem er während des Geſprächs von den Wällen dieſes Ortes herabgeſtürzt wurde. So endete durch fränkiſche Treuloſigkeit der letzte, freilich verbrecheriſche König der Thüringer. Theodorich ließ mehre Kinder deſſelben gleichfalls umbringen; einen Sohn aber, Amalfried, rettete nebſt einer Tochter Hermanfrieds Gemahlin, Amalberg, welche (534) an den oſtgothiſchen Hof nach Italien floh. Die Tochter wurde ſpäter des Longobardenkönigs Audoin Gemahlin, und Amalfried trat in des Kaiſers Juſtinian Dienſte. Die ſchöne Radegunde, des von Hermanfried ermordeten Berthars Tochter, wurde (544) die Gattin des fränkiſchen Chlotar, der ſich mit Theodorich gegen die Thüringer verbündet hatte und den Bruder ſeiner Gemahlin tödten ließ. Allein ſie ſtieg vom Throne herab, um zu Poitiers in der Einſamkeit des Kloſters das Unglück ihres Stammes zu beweinen. Hier erlangte ſie († 587) den Ruf der Heiligkeit und begeiſterte ihren Freund Venantius Fortunatus zu manchem Gedichte, auch über den Untergang des thüringiſchen Königreichs.

Thüringen wurde nun von ſeinen Beſiegern getheilt. Den nördlichen Theil (Nordthüringen) von der Wipper und Unſtrut bis an den Harz und rechts bis an die Elbe erhielten die Sachſen. Südlich von dieſen Flüſſen wurde Alles fränkiſch, und vielleicht deuten ſelbſt Namen, wie Scheidingen (was vermuthlich erſt jetzt dieſe Benennung empfing), Sachſenburg, Frankenhauſen, Sondershauſen, auf die wahrſcheinliche Grenze zwiſchen beiden Theilen hin. Nur ſpaltete ſich der fränkiſche Antheil, wenn er gleich politiſch eine Zeitlang vereinigt blieb, wieder in zwei Theile, indem die Landesſtrecke vom thüringer Walde bis zur Wipper, Unſtrut und Saale den Namen des eigentlichen Thüringen behielt, während das ſüdlicher gelegene Land Franken (Auſtraſien) und noch ſpäter Franconia genannt wurde. Wenn die Sachſen den öſtlichen Theil des ihnen zugefallenen Nordthüringen an zinspflichtige Coloniſten überließen und dieſe nicht, wie Einige glauben (vgl. S. 7 u. 13) nachrückende Slawen waren, ſo mögen es vielleicht — ungewiß bleibt auch dieß — frühere Inſaſſen geweſen ſein, jene alten Thüringer, welche in dem nachherigen Geſetzbuche Angeln und Weriner genannt werden, oder vielleicht auch Ueberreſte anderer deutſcher Volksſtämme (vgl. S. 19 Anm.), die im nördlichen Thüringen erſcheinen. Möglich iſt es, daß ſich ein Theil der Nordthüringer, bedrängt von den Sachſen, zeitig wieder mit den Franken vereinigte. Eben ſo wenig wiſſen wir auch von der nach der fränkiſchen Eroberung eintretenden politiſchen Verfaſſung des eigentlichen Thüringen, obgleich es durch fränkiſche Grafen verwaltet worden ſein mag. Auch kann die Eintheilung der Grafſchaften in kleinere Gerichtsſprengel (Centen) nicht mit Gewißheit behauptet werden. Wohl aber ruhte der Druck der Franken hart auf dem thüringiſchen Volke, welches unter Anderm bis in das 11. Jahrhundert einen jährlichen Tribut von 500 Schweinen in die königliche Küche liefern mußte.

Um das Jahr 554 ſtarb die auſtraſiſche Linie der Merowinger mit Theobald, dem Enkel Theodorichs, des Eroberers von Thüringen, aus. Seines Großvaters Bruder, der ſchon genannte Chlotar, lebte noch und wurde nun, als Theobalds Nachfolger, in Kriege mit den Sachſen verwickelt, die es vielleicht ſchon jetzt bereuen mochten, zum Umſturz des thüringiſchen Königreichs mit beigetragen zu haben. Mit den Sachſen verbanden ſich bei dieſer Gelegenheit die Thüringer, und da die Erſteren Kriegsunglück traf, ſo konnte Chlotar auch das thüringiſche Land (555) verwüſten. Solche Verſuche der Thüringer, ſich der fränkiſchen Herrſchaft zu entziehen, mögen noch mehrmals gemacht worden ſein. Nach Chlotars Tode hatte ſein Nachfolger in Auſtraſien Siegbert (I.) vor allen mit den Avaren zu kämpfen, welche unter ihm (561 und 567) und ſpäter unter Theudebert II. (596) in Thüringen einfielen. Weniger das Schwert, als fränkiſches Gold verſchaffte Ruhe vor dieſen pannoniſchen Horden. Die zwiſchen den Franken und Avaren in der Nähe der Elbe ſtattgefundenen Kämpfe deuten vielleicht darauf hin, daß dieſe Gegenden noch zu Thüringen gerechnet wurden; dann aber traten in ihnen die Sorben auf, mit welchen nun von Thüringen aus die feindlichen Berührungen begannen, deren bereits (ſ. S. 13 flg.), ſowie der durch Dagobert (um 630) geſchehenen Ernennung eines eigenen Herzogs von Thüringen, Radulf, welcher ſich unter Siegberts (II.) Regierung unabhängiger machte, gedacht worden iſt. Das Letztere geſchah beſonders in Folge der Schlacht, welche der durch Bündniſſe mit den Wenden verſtärkte Radulf bei ſeinem Caſtell an der Unſtrut dem durch den großen thüringiſchen Buchenwald heranrückenden König Siegbert abgewann. Die zunehmende Schwäche und innere Zerriſſenheit des merowingiſchen Hauſes mochte bald die kräftige Entwickelung dieſer (älteren) thüringiſchen Herzoge begünſtigen, wenn gleich nur wenig geſchichtliche Nachrichten über dieſelben vorhanden ſind. Nach Radulf erſcheint ein Herzog Hethan (der ältere), der, da er noch Heide war, durch ſeine Vermählung mit der chriſtlichen Bilihild, welche durch älterlichen Willen zu dieſer Ehe beſtimmt ward, bekannt geworden iſt, und bald nach der Hochzeit den König auf einem Feldzuge begleitete, in welchem er (651) blieb. Bilihild zog nun mit ihrem Erbtheile nach Mainz, wo ſie Stifterin einer Kirche und eines Kloſters und dann eine Heilige wurde. Nach Hedenus erſcheint, wenn gleich vielleicht nicht unmittelbar, Gozbert als Herzog, unter deſſen Regierung Verſuche gemacht wurden, das Chriſtenthum, welches vielleicht ſchon zu Amalbergs Zeiten hier und da bekannt geworden, aber auch bald wieder erloſchen war, in Thüringen zu verbreiten. Denn der Irländer Kilian (Kyllena) kam, nachdem er ſchon einmal mit eilf Gefährten das Land durchzogen hatte, geſtärkt durch den in Rom empfangenen Segen, auf's Neue in dieſe Gaue und taufte den Herzog Gozbert, wodurch der Einfluß auf die Untergebenen deſſelben ſich zu ſichern ſchien. Aber als er nun auftrat und vom Herzog alsbald die Trennung von ſeiner Gattin Geilana verlangte, weil eine mit des Bruders Witwe eingegangene Ehe nach chriſtlichen Lehren unzuläſſig ſei, ward er auf Geilana's Anſtiften, der das Verlangen des Eiferers nicht verborgen bleiben konnte, nebſt ſeinen Gefährten durch Mord aus dem Wege geräumt (687). Wurde auf dieſe Weiſe die Bekehrung der Thüringer auf weitere Zeit hinausgeſchoben, ſo wird doch Gozberts Sohn und Nachfolger, Hethan (der jüngere) als Chriſt be-

kannt, indem er dem utrechter Stifte (704) eine ansehnliche Schenkung in Thüringen machte, wozu später (716) noch die Hammelburg kam, bei welcher auch ein Kloster erbaut wurde. Nach dem Jahre 716 wird der Name Hethan's des Jüngeren nicht mehr genannt, und auch sein mit Theodrad erzeugter Sohn, Thüring, kommt nicht mehr als Herzog vor. Die Härte dieser Fürsten gegen die ihnen untergeordneten Grafen, vielleicht auch der Haß der Thüringer gegen das von jenen angenommene Christenthum, veranlaßte einen Theil des Volkes, sich den Sachsen zu unterwerfen. Alles dieß mochte den fränkischen Herrschern, oder vielmehr ihren immer kräftiger auftretenden Majordomen Veranlassung geben, die Würde der nach Unabhängigkeit strebenden älteren Herzoge von Thüringen nun gänzlich aufhören zu lassen. Aber die allmählig erstarkende Kraft der fränkischen Gewaltigen trug viel dazu bei, die nun beginnende allgemeinere Verbreitung des Christenthums in Thüringen mehr zu sichern.

Aus den irischen und englischen Klöstern verbreitete sich auf dem abendländischen Continent eine große Anzahl der ehrwürdigsten Christenthumsverkündiger. Unter ihnen steht der Angelsachse Winfried obenan, der dem von den irischen Mönchen bereits gegebenen Beispiele folgte, und, nachdem sein erster Bekehrungsversuch in Friesland (716) gescheitert war, im Jahre 718 nach Rom ging, um vom römischen Bischof Gregor II. das nöthige Ansehen als Heidenbekehrer zu erhalten. So traf er im Jahre 719 über Baiern in Thüringen ein, wo er gleich anfangs, weniger mit den Heiden als mit den bereits vorhandenen Christen beschäftigt, die Fürsten und Angesehenen des Volkes zusammenberief und die unter den christlichen Lehrern eingerissenen Ketzereien, vorzüglich auch schon die Priesterehe bekämpfte. Die junge Kirche dieser Gegenden sollte nach den römischen Einrichtungen gebildet werden, wozu Winfried vom Papst ausdrücklich ermahnt worden war; ja es erfolgte hierzu eine förmliche Verpflichtung des thüringischen Apostels von Seiten des römischen Stuhles, als Winfried, nachdem er abermals in Friesland in Verbindung mit dem Bischof Wilibrod von Utrecht das Bekehrungsgeschäft unternommen und dann (722) in Hessen gewirkt hatte, zum zweiten Male in Rom erschien und daselbst die bischöfliche Würde sowie den Namen Bonifacius empfing. Mochte sich auch durch die von dem thüringischen Apostel gegen den römischen Stuhl bewiesene Unterwürfigkeit eine der Grundlagen mit bilden, worauf die Hierarchie in Deutschland festen Fuß fassen konnte: so darf doch nicht verkannt werden, daß das Christenthum auf diese Weise hier um so eher sich befestigte, je weniger die bloße Lehre ohne besondere kirchliche Anstalten in Gegenden, die noch lange den verwüstenden Einfällen heidnischer Völkerschaften ausgesetzt blieben, dieß bewirken konnte. Vor Allem aber mußte der jungen Kirche der Schutz zum Heil gereichen, welchen ihr die von den Thüringern gefürchteten Majordomen, besonders Karl Martell (724) in einem an die thüringischen Großen gerichteten Briefe, ertheilten. So konnte Bonifacius es wagen, sein Bekehrungswerk mit Eifer fortzusetzen, die heilige Eiche bei Geismar in Hessen vor den Blicken einer den Untergang der väterlichen Religion betrauernden Menge umzuhauen und die alten Götter zu stürzen. Gleichwohl konnte eine Lehre, die so Vielen wider Willen aufgedrungen worden, anfangs keinen festen Grund in den Gemüthern gewinnen; und darum mußte der Papst selbst (der dritte

Gregor, welcher dem ihm ebenfalls demüthig ergebenen und später ihm auch persönlich huldigenden Bonifaz (731) die erzbischöfliche Würde ertheilte) die Deutschen von ihren heidnischen Opfern, Wahrsagungen in heiligen Hainen und an Quellen u. s. w. abmahnen, während zugleich auf der Kirchenversammlung zu Leptines (743) alle heidnischen Gebräuche dieser Art verdammt wurden. Eben so befahl Gregor seinem treuen Diener, den bekehrten Deutschen den Genuß des Pferdefleisches zu untersagen, und mit Genehmigung des römischen Bischofs Zacharias verbot ihnen Bonifaz (751) auch den Genuß von Krähen, Dohlen, Störchen, Hasen, Bibern und das frühzeitige Essen des rohen Specks.

Unter solchen Umständen mußte um so mehr mit Anlegung kirchlicher Stiftungen geeilt werden. So entstand neben vielen anderen Kirchen*) in Thüringen und Hessen das dem heiligen Michael geweihte Benediktinerkloster zu Ohrdruff (725), welches ein Thüringer, Namens Hugo, mit Gütern ausstattete; auf gleiche Weise das wichtige Stift Fulda (744) und das später vom mainzer Erzbischof Lullus vollendete Kloster zu Hersfeld (743). Treue Gehülfen und Gehülfinnen beim Bekehrungswerke rief sich Bonifacius aus dem eigenen Vaterlande herbei. Im Jahre 741, in welchem er sich dem Nachfolger Gregors III., dem römischen Bischofe Zacharias, als unterthänigen Knecht unterwarf, gründete er Bisthümer zu Würzburg, Büraburg (wahrscheinlich in Hessen) und Eichstädt. Ob Bonifaz für das eigentliche Thüringen ein besonderes Bisthum zu Erfurt gestiftet habe, mag unentschieden bleiben; wenn es ja der Fall gewesen sein sollte, so hatte es wegen der verwüstenden Einfälle der Slawen nicht lange Bestand. Vielmehr wurde Thüringen unmittelbar mit dem Sprengel des mainzer Erzbisthums verbunden**), als dessen erster Vorsteher Bonifaz selbst (746) erscheint. Er übergab dieses Erzstift im Jahre 752 seinem Nachfolger, dem schon genannten Lullus (bis 787), und zog, da er dem in ihm lodernden Eifer für Bekehrung der Heiden nicht zu widerstehen vermochte, auf's Neue nach Friesland, wo er im Jahre 754 den Tod des Märtyrers fand.

Noch während Bonifaz den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz inne hatte, wurde Thüringen in den Händeln, in welche die Franken mit den Sachsen geriethen, mehrmals verwüstet; so unter Karlmann und dann unter dem von Bonifaz zum König gesalbten Pipin dem Kurzen, dessen Halbbruder Grypho von den Sachsen unterstützt ward. Bei dieser Gelegenheit überwand Pipin vielleicht die zu den Sachsen gehörigen Nordschwaben (vgl. S. 19 Anm.), und das den Ersteren zugetheilte Nordthüringen, dessen Name mit ihrer gänzlichen Unterjochung schwand, wurde den Franken unterworfen. Unter Karl dem Großen finden wir (786) die Thüringer in einer Empörung gegen die fränkische Herrschaft, wozu sie durch einen ihrer Edlen,

---

*) Zu Altenberge zwischen Apfelstädt und der Leine soll nach der schwer zu begründenden Sage die älteste von Winfried in Thüringen errichtete Kirche gestanden haben, weshalb man ihm dort im 19. Jahrhundert einen Kandelaber errichtet hat.

**) Vielleicht deutet die kirchliche Einrichtung, wonach der südliche Theil des ehemaligen thüringischen Königreichs unter Würzburg, und das eigentliche (Mittel-)Thüringen unter Mainz kam, während Nordthüringen dem Bisthum Halberstadt zugetheilt wurde, auch auf die bereits (s. S. 103) erwähnte, nach der fränkischen Eroberung erfolgte Eintheilung des Landes hin.

Hedrad, der seine Tochter einem von Karl begünstigten Franken verweigert hatte, verleitet worden waren. Nach einigen neueren Schriftstellern soll in Folge dieses Aufstandes die schon erwähnte Trennung des südlichen Theiles von Thüringen, welches den Namen Franken erhielt, von dem eigentlichen Thüringen erfolgt sein. Nach dieser Zeit aber, besonders seit dem von Karl dem Großen mit den Sachsen zu Selz (803) geschlossenen Frieden trat mehr Ruhe für die Thüringer ein, welche zugleich durch Karls und seiner Nachfolger Unternehmungen gegen die im Osten Thüringens hausenden Sorben (s. S. 14) von dieser Seite etwas freier wurden. Die Einfälle dieses unruhigen slawischen Volksstammes hatten aber, wie bereits erwähnt worden ist (vgl. S. 14 u. 17), die Errichtung der Marken gegen sie veranlaßt, welche schon 839 genannt werden. In der an das eigentliche Thüringen grenzenden und dasselbe deckenden südthüringischen Mark erscheint nun um das Jahr 849 Thaculf als Markgraf, mit dem Herzogstitel begnadigt, ohne daß man dabei an eine Fortsetzung der früheren (s. oben) seit Hethan dem Jüngern erloschenen Herzoge Thüringens denken darf. Vielleicht — denn bestimmt läßt es sich in einer so dunkeln Zeit nicht behaupten — ging diese Würde aus dem Institute der königlichen Sendboten (missi) hervor, welche auch in Thüringen mit einer Oberbefehlshaberschaft über die anderen Grafen erscheinen und später sich fester stellten. Vielleicht war auch schon ein Vorgänger Thaculfs Madalgisus, dem Karl der Große zu Erfurt die Aufsicht über den Handel der Deutschen mit den Sorben (vgl. S. 12) anvertraute. Die Kämpfe, welche Thaculf und seine Nachfolger in der südthüringischen Mark, Radulf und Poppo, gegen die Sorben zu bestehen hatten, sind ebenfalls bereits (vgl. S. 14 flg.) angeführt worden. Dem gegen die Sorben unglücklichen und vom König Arnulf entsetzten Poppo ward der fränkische Graf Konrad der Aeltere, Vater des deutschen Königs Konrad I., zum Nachfolger in der Mark Thüringen gegeben, welchem aber, nach der Niederlegung seines Amtes, noch in demselben Jahre (892) Burchard folgte. Der deutschen Geschichte kommt es zu, die Fehde zu schildern, die zwischen der Familie der Babenberger, welcher der entsetzte Poppo angehörte, und den begünstigten Konradingern später (902) ausbrach. Unentschieden mag es bleiben, ob dieser Streit einigen Einfluß darauf hatte, daß der den Babenbergern nahe verwandte Herzog von Sachsen, Otto der Erlauchte, nach dem Tode des gegen die Ungarn (908) gebliebenen Burchard, dessen Söhne (Burchard II. und Bardo) ihre erblichen Besitzungen in Thüringen jetzt noch behielten, die Verwaltung dieses Landes erlangte, während er die Reichskrone ausschlug, die nun an den Sohn Konrads des Aelteren, jenes früheren thüringischen Markgrafen, kam. Zwar setzte dieser König, Konrad I., seinem dereinstigen Nachfolger, Otto's Sohne, Heinrich, Widerstand gegen die vollständige Erlangung der väterlichen Macht entgegen, allein Heinrich wußte sich, wie in Sachsen, so auch in Thüringen, wo nun die genannten Grafen Burchard II. und Bardo vertrieben wurden, kräftig zu behaupten, wobei er zugleich dem mainzer Erzbischof Hatto, dessen Falschheit gegen die babenberger Familie längst schon kundig war, seine thüringischen Güter wegnahm.

Wenn nun gleich das eigentliche Thüringen immer noch als ein von Sachsen getrenntes Land erscheint, so wurde es doch seit Heinrich, gleich der nordthürin-

gischen Mark, enger mit ihm verbunden, und seine ehemalige Verbindung mit dem davon getrennten Franken kam immer mehr aus der Erinnerung. Allein auch Thüringen selbst mußte, seitdem Heinrich auf den deutschen Thron gelangt war, immer mehr in den Hintergrund treten. In den von diesem kräftigen König gegen die Sorben und dann gegen die Ungarn (s. S. 16) unternommenen Kämpfen werden auch noch die Thüringer genannt; doch wenn sie nun durch Heinrichs Siege vor den verwüstenden Einfällen jener Horden mehr gesichert wurden, so hörten sie doch, durch die vorliegenden Marken gedeckt, damit auf, Bewohner eines Grenzlandes zu sein, und ihr Gebiet verlor dadurch an politischer Wichtigkeit. Fand dieß doch auch, nachdem die Mark Meißen errichtet worden war, mit der dem eigentlichen Thüringen zunächst liegenden südthüringischen Mark statt, in welcher erst seit 968 wieder ein besonderer Markgraf, Günther, erwähnt wird, dem Eccard I. und andere meißner Markgrafen folgten. Die frühesten Schicksale dieser Mark sind bereits (s. S. 17 u. 37) berührt worden und mögen hier als getrennt von der Geschichte des eigentlichen Thüringens angesehen werden. Was aber dieses betrifft, so vermag in der nun beginnenden Zeit anfangs nur wenig mitgetheilt zu werden. Wohl mochten die Thüringer es fühlen, daß sie früher ein mehr selbstständiges Land inne hatten und jetzt bloß eine untergeordnete Rolle spielten. So konnten sie sich vielleicht Versuchen hingeben, durch welche sie jene größere Selbstständigkeit wieder zu erlangen gedachten; und darin mochte ihre zuweilen erwähnte Parteinahme für Mitglieder der deutschen Herrscherfamilie, welche sich gegen das Oberhaupt des Reiches auflehnten, ihren Grund haben. Auf diese Weise fand Kaiser Otto's I. Halbbruder, der Sohn Heinrichs I. aus dessen erster Ehe mit der verstoßenen Hathburg, Thankmar, seine Unterstützung, welcher, nachdem Gero (s. S. 19) das, was der Graf Siegfried von Merseburg besessen, erhalten hatte, mit dem Kaiser brach und (939) in Eresburg unterging. Eben so trat Heinrich, ein anderer Bruder Otto's, gegen diesen auf, sowie auch des Kaisers eigener Sohn, Ludolf (952), dessen Empörung, wie früher die von Heinrich erregte, von Saalfeld ausging und mit dem Frieden zu Arnstadt (954) endigte. Vielleicht dürfte auch die (wahrscheinlich nach Otto's III. Tode geschehene) Wahl Eccards I. von Meißen, der zugleich südthüringischer Markgraf war, zum Herzog von Thüringen (vgl. S. 26) auf einen Versuch der Wiedergewinnung größerer Selbstständigkeit für das Land hindeuten. Bedeutenden Einfluß auf die inneren Zustände Thüringens scheinen indeß diese vorübergehenden Erscheinungen nicht ausgeübt zu haben. — Eben so mag die nähere Erörterung der Sage, daß der mainzer Erzbischof Wilhelm, ein natürlicher Sohn Otto's I., von diesem Thüringen als Geschenk erhalten habe, dahin gestellt bleiben und nur die Bemerkung gemacht werden, daß die Erzählung einiger Annalisten, Kaiser Otto habe, im Begriff nach Italien zu ziehen, durch Wilhelms erzbischöfliche Rechte über jenen Länderstrich bewogen, ihn zu einem Statthalter in Deutschland bestellt, zu dieser Sage Veranlassung gegeben haben mag. Unter den einzelnen in dieser Zeit hervorragenden Männern zeichnet sich der Graf Wilhelm von Weimar (dieses Ortes gedenkt Lambert von Aschaffenburg bereits im Jahre 975) vor Allen aus, welcher im Jahre 1002 als der Mächtigste der thüringischen Herren dem neu gewählten Könige Heinrich II.

entgegen zog, ihm den Lehnseid leistete und den Erlaß des noch seit der fränkischen Eroberung (s. S. 103) von den Thüringern zu leistenden Tributes von 500 Schweinen für das Land erhielt. Seine Nachkommen wurden Markgrafen von Meißen (s. S. 29) und wahrscheinlich auch in der südthüringischen Mark, doch keineswegs, obschon sie Güter in Thüringen besaßen, Herren dieses Landes. Denn hier walteten einzelne Grafen, welche nach und nach, wie in Meißen (vgl. S. 45 ff.), ihre ursprünglichen Aemter in erblichen Besitz der Territorien verwandelten.

Unter diesen Grafen erscheint nun im 11. Jahrhundert Ludwig mit dem Barte, welcher als Stammvater der späteren Landgrafen von Thüringen für die Geschichte dieses Landes bedeutend wird. Die Frage über seine Abstammung ist noch nicht bis zur Gewißheit erörtert. Die gewöhnliche Ansicht stellt ihn als einen Sohn des letzten Karolingers, des Herzogs Karl von Lothringen, dar, welcher, durch Hugo Kapet von seinen Ansprüchen auf den französischen Thron verdrängt, in den Gefängnissen von Orleans sein Leben beschloß und dessen Unglück den Sohn bewogen haben soll, sich nach Deutschland zu wenden. Als Verwandter Gisela's, der Gemahlin des deutschen Kaisers Konrad II., wurde er von diesem begünstigt und bekleidete am Hofe desselben die angesehene Stelle eines Hofmarschalls. Ludwig kaufte von den thüringischen Grafen Günther, Biso und anderen freien Männern die Dörfer Altenberg, Reinhardsbrunnen und umliegende Ländereien, und Konrad II. bestätigte (1039) nicht nur diese Erwerbung, sondern schenkte ihm auch eine ansehnliche Strecke Landes, welche in einem Theile der sogenannten wüsten Loibe *) bestand. Auch Kaiser Heinrich III. bestätigte diesen Besitz Ludwigs im Jahre 1044 und gestattete dem Grafen, an der Grenze des Waldes Loibe ein festes Schloß, die Schauenburg (Scowenburg) zu erbauen. Aus den beiden dießfallsigen Urkunden erhellt aber, daß Ludwig seine Güter als ein von anderen Großen des Landes unabhängiger Graf erhielt, doch ohne daß er dadurch Herr über das gesammte Thüringen wurde. Eine reiche Heirath vergrößerte noch seine Besitzthümer, indem ihm (1040) die Gräfin Cäcilie von Sangerhausen, welche für eine Enkelin der Kaiserin Gisela gehalten wird, große Landesstrecken (angeblich 7000 Hufen nebst unzähligen andern Gütern) zubrachte. Heimkehrend von Speyer, wo Kaiser Heinrich III. in die Gruft gesenkt worden war, starb Ludwig der Bärtige (1056) zu Mainz, wo die Albanskirche seine sterblichen Ueberreste aufgenommen haben soll. Er hinterließ zwei Söhne **), Ludwig und Beringer, von denen der Letztere Sangerhausen erhielt und durch seine Heirath mit Bertrada, der Enkelin Dietrichs II. von Wettin, Konrads Tochter (vgl. S. 32), die Verwandtschaft mit dem Hause Wettin anknüpfte. Den größten Theil der väterlichen Besitzungen aber erhielt Ludwig II., wegen seiner Abstammung wahrscheinlich der Salier oder der Fränkische genannt, woraus spätere Schriftsteller Saltator (der Springer) machten, indem sie damit die bekannte lächerliche Fabel verknüpften,

*) Ein Theil des thüringer Waldes, die Gegend um Tenneberg, Schwarzwald, Georgenthal, Reinhardsbrunnen, Ichtershausen umfassend. Der Ausdruck Loibe soll slawischen Ursprungs sein und so viel als Wald bedeuten. Andere dagegen halten ihn für stammverwandt mit dem deutschen Worte Laub.

**) Die Töchter waren Hildegarde, Uda und Adelheid.

nach welcher der vierundvierzigjährige Ludwig sich in ein Liebesverhältniß mit der schönen Adelheid, der Tochter des nordsächsischen Markgrafen Udo und Gemahlin des sächsischen Pfalzgrafen Friedrich III. eingelassen und diesen (1083, Andere geben andere Jahre z. B. 1087 an) auf der Jagd ermordet habe, worauf er vom Kaiser Heinrich IV. auf den Giebichenstein bei Halle gesetzt worden sei, von welchem er sich mittelst eines windfangenden Gewandes durch einen Sprung in die Saale gerettet habe. Allerdings mochte Ludwig durch seine Vermählung mit Adelheid, die nach der Ermordung ihres Gemahls noch einen Sohn, Friedrich IV., geboren hatte, in den Augen Vieler des Mordes verdächtig werden, weshalb ihm sogar später (1107) jener nachgeborene Sohn zu einem Zweikampfe (der jedoch vom Kaiser verhindert ward) forderte; allein seine Gefangenschaft auf dem Giebichenstein bleibt immer ungewiß, wenn er gleich, wenigstens eine Zeitlang, im Kampfe gegen den Kaiser Heinrich IV. und seinen Nachfolger stand. Denn bleibt auch Manches in der langen Regierungszeit Ludwigs des Saliers (1056—1123) dunkel, weil gleichzeitige Schriftsteller wenig von ihm aufgezeichnet und spätere manche Sagen mit seinem Leben verflochten haben: so mag er doch bei den Begebenheiten dieser Zeit, auf welche wir nun zuvörderst zurückkommen müssen, nicht unthätig geblieben sein.

Hier tritt uns denn zuerst jener für die Kultur des thüringer Landes so verderbliche Zehntenstreit entgegen, der in der besondern meißnischen Geschichte (s. S. 29) bloß angedeutet wurde, weil ein Markgraf von Meißen die Keime zum Ausbruch desselben legte. Die Unterordnung Thüringens unter den erzbischöflichen Stuhl von Mainz mochte die Inhaber desselben veranlassen, den kirchlichen Zehnten als zu ihren Rechten gehörig einzufordern, wogegen die Thüringer ihre Freiheit zu behaupten suchten, welche in der That auch die zu entfernt wohnenden Erzbischöfe nicht mit Nachdruck anzutasten vermochten. Doch suchten diese von Zeit zu Zeit Terrain in dieser Hinsicht zu gewinnen, und bereits im Jahre 845 wird unter der Regierung Ludwigs des Deutschen eines den Zehnten betreffenden Vergleiches zwischen Mainz und der Abtei Hersfeld gedacht, während Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1059 mit dem Erzbischof Luithbald einen Vertrag über den auf den kaiserlichen Kammergütern lastenden Zehnten schloß, wobei die mainzer Geistlichkeit erklärte, daß schon Heinrichs Vorgänger diese Abgabe als eine gerechte anerkannt habe. In der Mark Meißen nun war seinem Bruder Wilhelm der Graf Otto von Orlamünde gefolgt (vgl. S. 29). Der Erzbischof Siegfried verweigerte ihm alsbald die vom mainzer Stuhle abhängigen Lehen, in denen überhaupt das Erbrecht noch nicht hinlänglich begründet war, bevor er nicht die Entrichtung des Zehnten von seinen thüringischen Besitzungen, sowie seinen Beistand in dem Versuche, die übrigen Grundeigenthümer des Landes zu gleicher Leistung zu zwingen, versprochen habe. Das zeugt übrigens von dem großen Ansehen, in welchem Otto stand und als Markgraf wohl auch stehen mußte. Dieser gab dem Erzbischofe nach, freilich zum großen Verdrusse der Thüringer, die aus solcher Willfährigkeit viel Unheil für sich entsprießen sahen und deshalb über den im Jahre 1067 erfolgten Tod Otto's unverhohlen sich freuten. Bald aber trat ein gefährlicherer Gegner ihrer behaupteten Freiheit auf. Kaiser Heinrich IV. verband sich mit dem Erz-

bischof Siegfried und versprach ihm, die Thüringer nöthigenfalls mit Waffengewalt zur Entrichtung des Zehnten zu zwingen, wenn er ihm zur Scheidung von seiner ungeliebten Bertha behülflich sein wolle. Die Erbitterung der Thüringer hierüber schien auch dem Markgrafen Dedo von der Lausitz günstig, um seine mit der Hand Adelens, der Witwe Otto's von Orlamünde, auf verschiedene thüringische Besitzungen vermeintlich erhaltenen Ansprüche durchzusetzen (vgl. S. 30), und so kam es im Jahre 1069 in Thüringen zum Kampfe, in welchem Heinrich IV. zwar die Burgen Beichlingen und Scheidingen eroberte und den Markgrafen Dedo auf einige Zeit zu seinem Gefangenen machte, aber doch nicht im Stande war, eine Entscheidung in Bezug auf die Zehntenfrage herbeizuführen. Denn fortwährend behandelten die Thüringer den mainzer Erzbischof feindlich und beschimpften ihn sogar persönlich. Heinrichs IV. erneuerter Befehl, den Zehnten zu entrichten, war damals nicht ernstlich gemeint. Allein jetzt wurden die Thüringer immer mehr in die Streitigkeiten verwickelt, die zwischen dem Kaiser und den sächsischen und thüringischen Großen ausbrachen. Heinrich suchte von Neuem den mainzer Erzbischof in sein Interesse gegen die von den kaiserlichen Burgen aus mannigfach bedrückten Thüringer zu ziehen, indem er ihn selbst zur Erneuerung der alten Zehntenforderung antrieb und ihm dabei den nachdrücklichsten Beistand versprach, wenn er nur einen Theil jener Abgabe erhielte. Siegfried ließ sich dieß nicht zweimal sagen und schrieb alsbald (1073) eine Kirchenversammlung nach Erfurt aus, wo er mit vielen (scholastischen) Philosophen oder Sophisten erschien, welche die kirchlichen Gesetze zu seinen Gunsten auslegen sollten. Auch sein Bundesgenosse, Heinrich IV., stellte sich mit einer zahlreichen gewappneten Mannschaft ein, was nicht ohne Einfluß auf die widerspenstigen Thüringer bleiben konnte. Von ziemlich heftigem Widerspruche jedoch ließen sich diese dadurch nicht abschrecken, und auf allgemeine Kirchengesetze sich berufend, wollten sie sich anfangs nur dazu verstehen, dem mainzer Stuhle bloß den vierten Theil des Zehnten zu entrichten. Als aber der Abt von Hersfeld, der wegen der großen Besitzungen, die zu den von ihm verwalteten Stiftungen gehörten, vorzüglich betheiligt war, die Hälfte (jedoch mit Ausnahme einiger Kirchen) bewilligte, gaben auch die Thüringer nach. Der Abt von Fulda, welcher am längsten Widerstand leistete, erlangte noch einige günstigere Bedingungen. Heinrich IV., der schon während der Verhandlungen Allen, die etwa an den Papst zu appelliren sich unterfangen würden, mit dem Tode gedroht hatte, verbot auch am Schlusse noch den beiden Aebten jede Beschwerde bei dem römischen Hofe. — Die von den Thüringern zu Erfurt bewiesene Nachgiebigkeit mochte den Kaiser ermuthigen, seine längst entworfenen Pläne gegen ihre Freiheit zur Ausführung zu bringen, und er suchte die Bedrückungen, welche sich die Besatzungen seiner Schlösser erlaubten, vermöge der ihm obliegenden Pflicht, die Sache Gottes zu beschützen, als eine nothwendige, durch die ungerechte Zurückhaltung des Zehnten verwirkte Strafe darzustellen. Es war daher kein Wunder, daß sich beim Beginn des sogenannten sächsischen Krieges die thüringischen Großen mit den in gleicher Lage sich befindenden sächsischen Edlen (zu Treteburg) verbanden, wodurch beide Theile in kurzer Zeit ein so entschiedenes Uebergewicht erlangten, daß sich Heinrich (zu Gerstungen und Goslar) in Unterhandlungen einlassen mußte, denen zufolge auch die

Bergschlösser zerstört werden sollten. Während dieser Unruhen war an Eintreibung des Zehnten wenig gedacht worden, und die Thüringer freuten sich, daß sie eine Gelegenheit gefunden hatten, die von ihren Vätern ererbten Gerechtsame mit bewaffneter Hand zu beschützen. Um so heftiger tobten daher die vom Kriegsglücke Begünstigten, als der mainzer Erzbischof auf einer zweiten zu Erfurt veranstalteten Kirchenversammlung (1074) es versuchte, die Zehntenfrage von Neuem in Anregung zu bringen. Kaum konnte sich der Prälat aus dieser Versammlung retten, die ohnehin durch den Widerstand der thüringischen Geistlichkeit zu einer sehr stürmischen geworden war. Der von Heinrich IV. (1075) erneuerte Krieg gegen die Sachsen und Thüringer, welcher durch die demüthigen Bitten und Bußübungen der in Folge der Rüstungen des Kaisers in Furcht Gesetzten nicht abgewandt werden konnte, führte diesmal ihre Niederlage an der Unstrut herbei, und nachdem ihre Aussicht auf Begnadigung bei den Verhandlungen auf den thüringischen Fluren von Spiraha (unweit Sondershausen) durch Gefangennehmung ihrer Anführer vereitelt worden war, sahen sich auch die Thüringer auf's Neue den härtesten Bedrückungen preisgegeben, und wiederum stiegen Heinrichs Zwingburgen empor. Die spätere Bedrängniß des deutschen Herrschers veranlaßte die Befreiung der thüringischen und sächsischen Großen, welche an dem kühnen Gregor VII. einen mächtigen Bundesgenossen fanden; doch gehören die nun folgenden Begebenheiten, wie die ausführliche Darstellung der so eben berührten, mehr dem Gebiete der allgemeinen deutschen Geschichte an.

Ueber die Theilnahme des Grafen Ludwig des Saliers (des sogenannten Springers) an dem sächsischen Kriege ist wenig aufgezeichnet worden, und es herrscht daher in dieser Hinsicht großes Dunkel. Seinen Bruder Beringer wenigstens finden wir unter den Fürsten, die sich bei Spiraha (1075) dem deutschen Oberhaupte ergaben, und Heinrichs IV. Freund und Vertheidiger, der naumburger Bischof Waltram (s. S. 57), schreibt im Jahre 1090 an Ludwig, den „erlauchtesten Fürsten," um ihn auf die Partei des Kaisers zu ziehen. Dieser läßt ihn aber durch den Bischof Stephan (Herrand) von Halberstadt ziemlich derb abfertigen, wonach es freilich immer ungewiß bleibt, ob Ludwig nicht früher einmal auf Heinrichs Seite gestanden habe, oder ob der Ludwig, welcher nach der Schlacht bei Fladenheim (1080) das geschlagene kaiserliche Heer nach der Wartburg führte, ein anderer gewesen sei. Eben so wenig hat bis jetzt die Vermuthung, daß Ludwig seine etwaige Gefangenschaft auf dem Giebichensteine nach dem erwähnten Tage bei Spiraha angetreten habe, zur Gewißheit gebracht werden können. Dagegen tritt seine Theilnahme an der Fehde gegen Heinrich V., die sich aus dem Streite über die weimarische Erbfolge (1112) entspann, deutlicher hervor. Denn als der dem Hause Orlamünde angehörige Graf Ulrich von Weimar ohne Nachkommen starb, und der Kaiser dessen Besitzungen dem Rheinpfalzgrafen Siegfried, der durch seine Mutter Adelheid mit jenem verwandt war, als heimgefallene Mannlehen verweigerte, so traten, um die sich bildenden, aber immer noch schwankenden Grundsätze über die Erblichkeit der Lehen aufrecht zu erhalten, die Großen in ein Bündniß wider Heinrich V. zusammen, wozu sie durch die Furcht, daß der Kaiser auch ihnen manche Rechte für das Reich wieder entziehen möchte, um so mehr sich veranlaßt fühlten. Unter den Bundesgenossen, die Heinrich V. vergeblich

nach Erfurt zu gütlichen Unterhandlungen lud, befand sich außer dem Sachsenherzog Lothar (dem nachherigen Kaiser, der ja auch Konrad von Wettin einen gleichen Dienst erzeigte), dem Grafen Wiprecht von Groitsch, dem Markgrafen von Nordsachsen Rudolf u. s. w. auch Ludwig II. Bei dem Ueberfalle von Warenstädt (unweit Quedlinburg), den der kaiserliche Feldherr, Graf Hojer von Mannsfeld, den verbündeten Fürsten bereitete und wobei der erwähnte Siegfried blieb, rettete sich Ludwig zwar durch die Flucht; aber als er sich freiwillig dem Kaiser unterwarf, wurde er wider Erwarten der Freiheit beraubt. Seine Söhne, Ludwig und Heinrich Raspe, die den Kampf für ihn fortsetzten, befreiten ihn wieder durch den Verkauf der Schauenburg an das (1085 gegründete) Kloster Reinhardsbrunnen und durch die Einsendung des Geldes (40 Mark Silbers) an den kaiserlichen Fiscus; aber als er sich darauf zu dem Kaiser nach Mainz begab, wurde er abermals in Haft genommen *). Die Erbitterung, welche dadurch erzeugt ward, führte das kreuzburger Bündniß herbei, und der Streit entzündete sich auf's Neue, in dessen Folge (1115) die Schlacht am Welfesholze, die Hojern von Mannsfeld durch des jüngeren Wiprecht Hand das Leben kostete, geschlagen ward. Später wurden auch die Kaiserlichen vom Kiffhäuser und von der zum hersfelder Stifte gehörigen Wachsenburg vertrieben, bis der würzburger Landfriede (1121) diesen Fehden ein Ziel setzte. Doch erst nachdem man während dieser Zeit des Kaisers Freund, Heinrich von Meißen, bei Naumburg gefangen genommen hatte, erhielt Graf Ludwig (1116) auf dem Wege der Auswechselung (gleich dem mit ihm gefangenen älteren Wiprecht von Groitsch, s. S. 38) seine Freiheit wieder, nachdem er noch acht Geiseln für seine Treue gestellt hatte. Sein Stiefsohn, des ermordeten Pfalzgrafen Friedrich III. nachgeborener Sohn, der um diese Zeit mit ihm in Zwistigkeiten lebte (vgl. oben S. 110), hatte in diesen Fehden auf des Kaisers Seite gestanden, und erst später fand zwischen Beiden eine Aussöhnung statt.

Ludwig der Salier wird noch als Gründer der in der Geschichte Thüringens später so merkwürdigen Wartburg (1067) genannt. Allein wenn diese Gründung schon überhaupt nicht aus gleichzeitigen Nachrichten bestimmt hervorgeht, so ist sie auch von spateren Schriftstellern mit Sagen, an denen die thüringische Geschichte so reich ist, ausgeschmückt worden, so daß sich das Wahre nicht genau mehr vom Mährchenhaften unterscheiden läßt. So erzählen die thüringischen Chroniken (Ursinus, Rohte), daß Ludwig, durch die reizende Lage des zu fremdem Gebiete gehörenden Berges gefesselt, mit zwölf edlen Eidshelfern einen feierlichen Schwur abgelegt habe, daß der Platz, wo die Wartburg emporsteigen sollte und den er vorher mit Erde aus seinen Landen bedeckt habe, zu seiner Herrschaft gehöre. Darauf sei der Berg in seinen Besitz gekommen, und eine große Anzahl Arbeiter, denen Ludwig in der gerade einfallenden Theuerung seine Kornmagazine geöffnet, habe sich zu dem Baue des Schlosses eingefunden. — Naher jenem Berge rückte Ludwig, ebenfalls nach der Erzählung späterer Schriftsteller, den schon früher

*) Andere lassen eine zweimalige Haft Ludwigs nicht statt finden, sondern meinen, daß er gleich seinem Leidensgefährten, dem älteren Wiprecht von Groitsch (s. S. 38), wohl von dem Richtschwerte, nicht aber von der Haft losgekauft worden sei.

bestandenen und jetzt von ihm mit Hülfe seiner Landgemeinden wieder aufgebauten Ort Eisenach, während er an der Unstrut (1075) die Neuenburg gründete, in deren Nähe das Oertlein Freiburg entstand. Vor Allem wird er aber als Stifter des Benediktinerklosters Reinhardsbrunnen (1085) genannt, und wiederum hat die Sage in Bezug auf diese Stiftung bei Späteren freien Spielraum gefunden. Als Ludwig — so erzählt man — an einem stillen Freitage seine Tafel mit Fleischspeisen besetzt fand und darüber erzürnt war, erinnerte ihn seine Gemahlin Adelheid an seine größeren Sünden (man dachte hierbei an den Mord des Pfalzgrafen Friedrich), und Ludwig war auf ernstliche Buße bedacht. Geistlicher Rath lenkte natürlich seine Gedanken auf die Gründung eines Klosters, und da man in einem Thale des thüringer Waldes an einem Brunnen, wo ein Töpfer, Namens Reinhard, wohnte, des Nachts zwei Lichter bemerkt haben wollte, so war auch der Ort der neuen Stiftung bald gefunden. Anfangs wurden dem Kloster, welches Kaiser und Päpste mit Bestätigungsbriefen versahen, 150 Hufen Landes, später aber immer beträchtlichere Schenkungen zu Theil. Nur dem römischen Stuhle sollte es unterworfen sein; gegen Angriffe von Außen wurde es durch Androhung von Geldbußen, die in die königliche Kammer flossen, gesichert. Ludwig behielt sich selbst zwar die Schirmvogtei vor; allein seine Nachfolger in derselben sollten von den Mönchen frei gewählt werden. Ueberdies wurde die Gewalt des Schirmvogtes beschränkt und Untervögte sollten gar nicht vorkommen. Auch wurde Reinhardsbrunnen von Ludwig zur Begräbnißstätte für sich und seine Familie erkoren *). Weniger gewiß ist die Nachricht, welche der Gemahlin Ludwigs, Adelheid, die Gründung eines Nonnenklosters zu Scheiplitz, das mit den Gütern des Schlosses Weissenburg ausgestattet wurde, zuschreibt, während sie gänzlich mit Unrecht für die Stifterin des Klosters Oldisleben gehalten wird (vgl. auch S. 38).

Alt und lebensmüde trat Ludwig der Salier im Jahre 1122 seinem Sohne Ludwig die Regierung des Landes ab, und einem früheren Gelübde treu, begab er sich nach seinem Kloster Reinhardsbrunnen, wo er am 7. Mai 1123 im 83. Altersjahre starb und an der Seite seiner früher (1110) geschiedenen Adelheid beigesetzt wurde. Von ihr hatte Ludwig vier Söhne und drei Töchter. Auf den ältesten Sohn Ludwig werden wir später zurückkommen. Der zweite, Otto, wurde 1126 Bischof von Naumburg und starb 1148 auf der Rückreise aus Palästina, sowie ein dritter, Hermann, im Jahre 1115 in kaiserlicher Gefangenschaft auf dem Schlosse Hammerstein sein Leben beschloß. Ein vierter Sohn Ludwigs, Heinrich, mit dem Zunamen Raspe (den auch Spätere seines Geschlechtes führten **)), focht

---

*) Noch reihen sich an der äußeren Mauer die Grabsteine der älteren Grafen und Landgrafen Thüringens, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie, nachdem im Jahre 1292 das Kloster durch einen Brand zerstört worden war, die alten oder nicht vielmehr im Jahre 1305 neu gefertigt sind. In späterer Zeit wurden sie nach Gotha gebracht und erst im Jahre 1613 gab ihnen die verwitwete Herzogin Dorothea Maria zu Weimar ihre so eben erwähnte Stätte bei der von ihr neu errichteten Kirche.

**) Doch sagt man, daß schon der bärtige Ludwig einen Sohn mit diesem Zunamen (so viel als rauh, tapfer) gehabt habe, von welchem oder dem obengenannten Heinrich das Schloß Raspenberg bei Weimar erbaut worden sei. Einige leiten erst von diesem Schlosse

traulich mit seinem Bruder Ludwig in den Kämpfen des Vaters (s. oben) und theilte sich mit ihm in die väterliche Erbschaft. Doch fiel sein Antheil, nachdem er durch Meuchelmord sein Leben (um 1130) verloren hatte, an jenen zurück. Wahrscheinlich aber war es dieser Heinrich, unter dessen Anführung im Jahre 1123 die auf dem Hügel bei Treteburg versammelten Thüringer sich anschickten, den in Erfurt weilenden mainzer Erzbischof Adelbert, der in Duderstadt einen fehlgeschlagenen Versuch mit der Eintreibung des Zehnten gemacht hatte, anzugreifen. Jetzt gab der Oberhirt weislich in einer Angelegenheit nach, die schon Ludwigs des Saliers Tage zu so stürmischen gemacht hatte.

Schon in der äußeren Geschichte Thüringens bietet sich in der so eben betrachteten Zeit manches Unerklärliche dar, und noch mehr ist dieß der Fall, sobald wir einen Blick auf die inneren Zustände dieses Landes werfen. Bloß muthmaßen können wir, daß nach der fränkischen Eroberung die Eintheilung Thüringens in Gaue und die Gründung der Grafenämter unter dem Einflusse der Sieger statt gefunden habe. Tiefes Dunkel liegt vornehmlich über den Gauen, von denen einige hier genannt werden mögen. Während (Süd-) Thüringen selbst, wie es scheint, zuweilen als Gau bezeichnet wird, nehmen Andere einen Bezirk in der Gegend zwischen Gotha, Weimar, Arnstadt und der Unstrut als einen, freilich weniger bekannten Theil des Ganzen unter der Benennung Gau Thüringen an. Dann werden urkundlich noch erwähnt: der Westergau von der Werra bis zur Unstrut (mit Salza, Dorla, Salzungen, Wanfried ꝛc.); das nördlich daran stoßende Eichsfeld (mit Eschwege, Lengefeld, Mühlhausen); östlich von Beiden der Altgau (mit Tennstädt, Thamsbrück, Sommeringen, Tonna u. s. w.); nördlich von diesen der Nabelgau, noch nördlicher der Helmgau bis an die Bode (mit Eisleben, Wallhausen); östlich vom Altgau der Engilin (Kölleda, Beichlingen), dann der Hussilin zwischen der Ilm und Saale (mit Trebra) und der noch mannigfachen Zweifeln ausgesetzte Gau Langewiza (ein Langenwiese ist noch jetzt nicht weit von Ilmenau entfernt). Von der Ilm aber empfing vielleicht der Ilmengau seinen Namen. Wir haben bereits gesehen, daß das eigentliche Thüringen zum mainzer Erzbisthum gehörte; fünf Archidiakonate, zu Erfurt, Jechaburg, Gotha (früher Ohrdruff), Bebra und Dorla bildeten die weitere kirchliche Eintheilung. Ob andere Bisthümer ihre Grenzen in die thuringischen Gaue erstreckt haben, bleibe hier unerörtert; Manches, was zu ihnen und den thüringischen Marken gehörte, ist freilich häufig in die Geschichte des eigentlichen Thüringen mit hineingezogen worden.

Welchen Einfluß die fränkischen Sieger auf die Bildung thüringischer Verhältnisse gehabt, würde einigermaßen klarer werden, wenn die schriftliche Abfassung der gesetzlichen (meist Straf-) Bestimmungen, welche unter der Benennung des Gesetzes der Angeln und Weriner, d. i. der Thüringer (vgl. oben S. 103) bekannt ist, wirklich auf das eigentliche Thüringen zu beziehen wäre. Denn in diesem Gesetz-

---

den Zunamen ab. Noch wird vor Ludwigs des Saliers Tode eines fünften Sohnes desselben, Namens Konrad, doch bloß vorübergehend (1110) gedacht.

fragmente erinnert Manches, z. B. das höhere Wehrgeld für die vornehmeren Geschlechter (Adelinge), an fränkische Einrichtungen. Die Edeln wurden dem geringern Freien gegenüber mit einem dreifachen, und vor dem Leibeigenen mit einem zwanzigfachen Werthe abgeschätzt. Gottesurtheile (Ordale) durch Zweikämpfe ꝛc. kamen häufig vor, sowie der Gebrauch der Eideshelfer, welche mit dem Angeklagten durch ihren Schwur dessen Unschuld erhärteten. Das Grundeigenthum wurde innerhalb des fünften Grades nur an männliche Nachkommen vererbt, und dann erst ging es an weibliche über. — Die einzelnen Grafschaften, mit ihrer vielleicht stattfindenden Abtheilung in kleinere Gerichtssprengel, Centen und Decanien, mögen von fränkischen Grafen verwaltet worden sein, welche das eroberte Land um so härter bedrücken mochten, da die Bewohner desselben keinen besondern Staatsverband mehr hatten. Eine Zeitlang schien durch das Auftreten thüringischer Herzoge (s. oben S. 104) der Grund zu einem solchen gelegt zu werden; allein da die Politik der kräftigeren Karolinger dieses ältere thüringische Herzogthum bald wieder auflöste, so konnten allmählig die auf mannigfache Weise zu großem Landeigenthum gelangenden Grafen ihr Ansehen um so mehr befestigen, je weniger die auch in Thüringen vorkommenden königlichen Sendgrafen (missi regii) ihnen Einhalt zu thun vermochten, da sie nur von Zeit zu Zeit zur Untersuchung etwaiger Beschwerden erschienen. Vielleicht gehörten schon zu jenen Mächtigen die erhabenen Männer (viri magnifici) Asolf, Chodolaus, Wilaf, Günther und Albord, an welche in Bonifacius' Tagen Papst Gregor II. sich wenden mußte, weil kein Herzog in Thüringen vorhanden war. Mochten auch später die wahrscheinlich aus der Zahl der begütertsten Grafen genommenen Markgrafen, welche zur Hütung der Grenzen gesetzt und sogar mit dem Herzogstitel begnadigt wurden (s. S. 107), mitunter ein vorzügliches Ansehen in Thüringen selbst gewinnen, so wurden sie doch nicht eigentliche Beherrscher des Landes und konnten es um so weniger werden, je mehr das politische Gewicht der von ihnen befehligten Marken durch die Bildung der östlicher gelegenen schwand, obgleich die meißnische Markgrafenwürde zuweilen mit der südthüringischen vereinigt war. Auf diese Weise mußte sich freilich Manches in Thüringen anders gestalten, als in der Mark Meißen, wo Fürsten walteten, die das strengere Landsassiat herbeiführten und die Unmittelbarkeit zum Reiche hinderten (vgl. S. 47).

Die aus den freien größeren Grundbesitzern hervorgehenden Dynasten, denen sich auch, besonders nachdem auf dieselbe Weise wie in Meißen (vgl. S. 45 ff.) das ursprüngliche Amt in erblichen Territorialbesitz übergegangen war, die Grafen zugesellten, erlangten in Thüringen, wo Keiner über ihnen stand und die königliche Macht, vorzüglich in den unruhigen Zeiten Heinrichs IV., ihr Ansehen fortwährend mehr geschmälert sah, immer größere Bedeutung. In dieser Zeit der beginnenden Erblichkeit des Besitzes war es auch, wo sich allmählig die Gaue verloren. Inwiefern die in der thüringischen Geschichte zu der Zeit, als es heller in ihr zu werden begann, erscheinenden Geschlechter ihren Ursprung von Namen herzuleiten vermögen, welche seit König Heinrich I. bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts zuweilen urkundlich in Beziehung auf die verschiedenen Gaue (wie die Meginwarde, Wichard, Wigger, Sizzo, Ludeger, Wilhelm, Madelgaho, Bardo,

Ecard, Macelin, Hemezo u. m. a.) vorkommen, mag unentschieden bleiben. Die Gleichheit des Taufnamens (z. B. Sizzo im Hause Käfernburg) giebt hier keinen sichern Anhalt. Die Geschlechtsnamen, welche von den Besitzungen hergeleitet wurden, begannen erst mit dem Uebergange des Amtes in den erblichen Territorialbesitz. In Thüringen geschah dieß mitunter frühzeitig, wie in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit den Grafen von Weimar oder Orlamünde, wobei es freilich unentschieden bleiben muß, ob bloß kaiserliche Gnade oder ein wirkliches Erbrecht dabei vorgewaltet habe. Besonders aber seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts findet man auch in Thüringen solche Geschlechtsnamen. So kommen nach und nach die Grafen von Tonna (später von Gleichen), von Käfernburg (die in die schwarzburgische und käfernburgische Linie [diese wieder in Käfernburg im engern Sinne und Rabinswalde] sich theilen), von Beichlingen, Rotenburg, Goseck, Kirchberg u. m. a. vor, während als Dynasten die Herren von Apolda, Treffurt, Krannichfeld, Heldrungen u. s. w. genannt werden. Daß unter diesen edlen Geschlechtern die Abkömmlinge Ludwigs des Bärtigen als Dynasten mit dem gräflichen Titel sich auszeichneten, erhellt schon aus dem Mitgetheilten (s. S. 109). Sie erschienen daher vorzüglich unter der Benennung Grafen von Thüringen, wenn sie gleich dieselbe zuweilen mit Andern, z. B. den Grafen von Käfernburg, theilen mußten. Bei Ludwigs des Bärtigen Tode wird alsbald die Theilung seiner Besitzungen unter seine Söhne erwähnt, und seit dem Beginn der Erblichkeit geschieht dieß auch bei andern gräflichen Geschlechtern. Dadurch fängt, in Folge einer sogenannten Todtheilung, eine und dieselbe Familie an, sich in mehre, besonders nach ihrem Hauptgute benannte Zweige zu spalten, wobei das gegenseitige Erbrecht aufgehoben und eine Veränderung des Wappens und Titels herbeigeführt wird. — Unter den Hoheitsrechten der weltlichen Herren stand auch in Thüringen die Ausübung der Gerichtsbarkeit obenan, welche anfangs noch durch die Kaiser auf dem kaiserlichen Landgerichte (generale placitum) ausgeübt werden mochte. Ein solches scheint unter Anderm dasjenige gewesen zu sein, welches zufolge einer Urkunde des Kaisers Heinrich IV. (vom Jahre 1089) auf dem bereits anderwärts (s. S. 111 u. 115) erwähnten Hügel bei Treteburg gehalten wurde. Den kaiserlichen Landgerichten standen ebenfalls wie in Meißen die von den einzelnen Grafen und Herren gehaltenen gegenüber, die vielleicht zur Berathung anderer wichtiger Angelegenheiten (s. S. 49 und 87) mit benutzt wurden. Auf diesen erschienen auch der niedere Adel, die wenigen zu ihm gehörenden freien Grundbesitzer und die Vasallen und Ministerialen, welche sich hier eben so wie anderwärts (vgl. S. 48) ausbildeten und in Urkunden mit besondern, von ihren Besitzungen entlehnten Namen, obschon in dieser Periode noch nicht allgemein, erwähnt werden, da insbesondere bei Ministerialen bloß der Taufname vorkommt *).

Ungeachtet dieser Zerstückelung des Thüringerlandes fand sich in ihm immer noch Reichsgut vor, und in Verbindung mit solchem tritt uns die sächsische

*) De liberis hominibus ipsius Palatini Folmarus de Walckerreit, Tidericus de Walheil etc. De Ministerialibus etiam, Tiemarus, Walemannus, Adelbertus etc. heißt es in einer Urkunde des Klosters Goseck vom Jahre 1085.

Pfalzgrafschaft entgegen, welche hier um deswillen näher erwähnt werden mag, weil die thüringischen Pfalzen zu ihr gehörten und die Pfalzgrafschaft selbst später an die mächtigsten Herren in Thüringen, die Landgrafen, überging. Die Geschäfte nämlich, welche auf die kaiserlichen Kammergüter Bezug hatten, waren besondern Beamten anvertraut, welche ihre Benennung von dem Orte ihres Bezirkes erhielten, wo sich eine zur Residenz des deutschen Oberhauptes und seiner Familie bestimmte kaiserliche Pfalz (palatium) befand. Zum Unterschiede von den Hofpfalzgrafen, die unmittelbar am kaiserlichen Hofe diese Geschäfte verrichteten, wurden die später zur Erleichterung derselben in den einzelnen Provinzen angestellten Beamten Landpfalzgrafen genannt. Unter Kaiser Otto I. sollen sich die ersten Spuren der Landpfalzgrafschaft finden, und so wird auch (973) ein sächsischer Pfalzgraf Berno und (1005) ein gewisser Burchard als solcher erwähnt, in dessen Händen auch ein Theil der merseburger Grafschaft (s. S. 36) erscheint. Die Pfalzgrafen hielten ihre Pfalzgerichte in den Pfalzstädten und zu diesen gehörten außer Merseburg selbst (von wo aus, nachdem vielleicht die dortigen Bischöfe das zur Pfalz Gehörige an sich gezogen hatten, diese nach Lauchstädt verlegt wurde) die sächsischen Orte Grona und Werla und die thüringischen Altstädt und Wallhausen. — Bis zum Jahre 1040 besaßen Verschiedene diese Pfalzgrafschaft. Dann aber wird der thüringische Graf Dedo von Goseck, welcher im Jahre 1048 mit der Herrschaft Weißenfels als einem eröffneten Reichslehen vom Kaiser begnadigt wurde, im Besitze derselben gefunden, den er auf sein Geschlecht vererbte. Die Erblichkeit führte auch hier den Uebergang von bloßer Verwaltung kaiserlichen Gutes zum Eigenthume herbei. Dem durch die ruchlose Hand eines Geistlichen getödteten Dedo folgte sein Bruder Friedrich (II.) als Pfalzgraf († 1088), dessen Sohn Friedrich (III.) im Jahre 1083, wie früher (s. S. 110) mitgetheilt, ermordet wurde. Dieses Letzteren, von Adelheid nachgeborener Sohn Friedrich (IV.) ist ebenfalls schon (s. S. 110 u. 113) bei der Hinweisung auf seinen Stiefvater Ludwig den Salier erwähnt worden. Er, der sich von seinem Schlosse Putelendorf (bei Wiehe und Altstädt) nannte, behielt den Titel als Pfalzgraf bei, wenn gleich der Graf Friedrich von Sommerschenburg († 1129), begünstigt durch die unruhigen Tage Heinrichs IV., dem unmündigen Kinde die Pfalzgrafschaft (1088) entrissen hatte. Sie blieb bei diesem Hause bis zum Jahre 1180, in welchem Albrecht von Sommerschenburg kinderlos starb und das, was von der Pfalzgrafschaft noch übrig war, an die Landgrafen von Thüringen gelangte, worauf wir später zurückkommen werden.

Zu dem in Thüringen vorkommenden Reichsgute sind ferner die königlichen Städte (villae regales) zu zählen, von denen einzelne an Große (z. B. Saalfeld 1270 an die Grafen von Schwarzburg) verliehen wurden, während andere, wie Nordhausen und Mühlhausen, wo kaiserliche Vögte und Schultheißen walteten, als Reichsstädte erscheinen. Ueberhaupt finden sich in Thüringen weit früher als in der Mark Meißen die Keime zur Entwickelung eigentlicher Städte. Viele zum Theil schon genannte Orte, wie Weimar, Ohrdruff, Jena, Gerstungen, Duderstadt, Eisenach, Freiburg, Weißenfels, Dornburg ꝛc. werden als „Städte" bezeichnet gefunden und unter mehren andern kommen zu Gotha, Heiligenstadt und

Erfurt Vögte und Schultheißen mit ihren Schöppen als Führer eines besondern Stadtregiments vor. Doch war an eine freiere Entwickelung der Municipalverfassung noch nicht zu denken, und selbst zu Erfurt, dessen Ursprung, wenn man will, bis zu Karls des Großen Zeiten, in denen Madalgisus als Beamter dort waltete (s. S. 107), zurückgeführt werden kann, muß noch im Jahre 1125 der mainzer Erzbischof Adelbert als Erbherr die Freiheit der Bewohner erweitern. Wenn man nun auch von dieser Stadt liest, daß sie in den Tagen des Madalgisus bereits ein Stapelplatz für den Handel mit den Slawen (s. S. 107) gewesen, wenn ferner in dem bereits (s. S. 115) erwähnten Gesetze für die Angeln und Werinen von Goldarbeitern und Friesweberinnen in Thüringen die Rede ist, so darf man doch nicht auf den blühenden Zustand der städtischen Gewerbe in dieser traurigen Zeit schließen. Die schützenden Mauern wurden der Vertheidigung wegen um Thüringens Städte gezogen, wo gerade das Faustrecht mit verdoppelter Stärke zu wüthen begann und Raub und Mord eine sichere Zufluchtsstätte in den vielen Bergschlössern fand, welche der zahlreich vorhandene Adel anlegte, dem keine Vereinigung der Gewalt, wie die markgräflich meißnische Würde, hemmend entgegentrat und selbst die Stellung der Landgrafen nicht vollkommen Widerpart zu halten vermochte.

Daß unter solchen Umständen die Bewohner des platten Landes vor Allen sehr zu leiden hatten, erhellt schon von selbst, und unmöglich konnte von ihnen, die in den Urkunden der damaligen Zeit als Leibeigene bezeichnet werden, der bessere Anbau des thüringer Landes ausgehen. Allein abgesehen von dem, was in dieser Hinsicht Ludwig der Bärtige durch Urbarmachung der von wilden Thieren noch zahlreich bevölkerten Waldung Loibe, sowie seine Nachkommen durch Erbauung von Städten und durch Gründung geistlicher Stiftungen thaten, so geschah gewiß von den letzteren, namentlich den Klöstern, auch hier, wie in Meißen (s. S. 55 flg.), schon um des eigenen Vortheils willen, unendlich viel für die Kultur des Landes. Unter ihnen finden wir außer andern die zum Theil bereits genannten Stiftungen zu Oldisleben, Goseck, Reinhardsbrunnen, Paulinzelle (von Paulinen, der Tochter des vom Kaiser mit vielen thüringischen Gütern ausgestatteten schwäbischen Ritters Moricho, im Jahre 1106 im Walde Loibe und Gau Langewiza gegründet), sowie das Benediktinerkloster Memleben, welches Kaiser Otto (975) an der Stätte gegründet hatte, wo einst sein Vater und Großvater aus der Welt gegangen waren, und das, gleich andern mit ansehnlichen Gütern begabt, sich bis in das Zeitalter der Reformation noch mancher bedeutenden Schenkung erfreute. Ueber solche Institute behielten sich die thüringischen Großen, welche sie gründeten, gewöhnlich die Vogtei vor, und wenn auch einzelne von jenen, z. B. Reinhardsbrunnen, durch wichtige Privilegien von der weltlichen Gewalt befreit zu werden schienen, so mußten sich doch selbst unmittelbare Stiftungen, z. B. Memleben, nach und nach der Gewalt der Fürsten und Großen unterordnen. Wie sehr aber die geistlichen Herren von den durch die unruhigen Zeiten begünstigten Bedrückungen der Weltlichen zu leiden hatten, erhellt nicht nur aus den Nachrichten über Beraubung der Klöster (unter andern Goseck's in der Fehde zwischen Ludwig dem Salier und seinem Stiefsohne dem Pfalzgrafen Friedrich IV.), sondern auch aus den Urkunden, durch welche man

das Verhältniß zu den Vögten zu ordnen bemüht war. Darum wurde z. B. bei der Stiftung des Klosters Gosek (1053 durch den sächsischen Pfalzgrafen Dedo; s. oben S. 118) ausdrücklich erwähnt, daß der Vogt nach dem, was ihm nicht gehöre, nicht streben und dem seinem Schutze anvertrauten Volke keine Gewaltthätigkeiten oder etwas wider den Willen des Abtes zufügen solle. Reinhardsbrunnen, welches sich die Untervögte und die zu häufigen Besuche seines Vogtes verbat, suchte ebenfalls urkundlich die sonstigen Gewaltthätigkeiten seiner Schirmer, welche bloß den dritten Theil der Strafgelder und anderer Gerichtsnutzungen haben sollten, zu verhindern. Die Belohnung des Himmels, welche ihnen außerdem noch verheißen wurde, mochte sie indeß wohl nicht in allen Fällen abhalten, mehr als jenen dritten Theil sich zuzueignen. — Ein großer Theil der thüringischen Güter befand sich auch in den Händen auswärtiger Stifter, wie Hersfeld, Fulda, Mainz, welches letztere Heiligenstadt und einige angrenzende Besitzungen inne hatte, wozu später (1294) der größte Theil des Eichsfeldes durch Kauf vom Grafen Heinrich von Gleichen kam.

Auf die Sitten des Volkes aber konnten die Insassen der Klöster aus gleichen Ursachen wie in der Mark Meißen (s. S. 58) keinen Einfluß gewinnen. Wie sehr auch die thüringischen Geistlichen sich der Roheit des Zeitalters und selbst Gewaltthätigkeiten hingaben, davon zeugt unter Anderm die bereits angedeutete Ermordung des Stifters des gosecker Klosters durch einen Pfaffen, welcher von der Strafe nur dadurch befreit wurde, daß der sterbende Pfalzgraf Dedo den Heiland bat, dem Mörder die Sünde nicht zuzurechnen. Dessenungeachtet erhielten sich in den thüringischen Klöstern eben so wie in den meißnischen (s. S. 56 flg.) noch immer einige Keime der Wissenschaft, und vornehmlich wurde wiederum Gosek wegen der Gelehrsamkeit seiner Aebte, seiner Gemälde und um seiner Bibliothek willen gerühmt, die vor Allen Pfalzgraf Friedrich II. (s. oben S. 57 u. 118) vermehrte, der, erzogen in dem Stifte Fulda, Briefe zu lesen und den Mönchen bei der Verwaltung des Gottesdienstes beizustehen vermochte. Solche dürftige Kenntnisse waren auch bei einem Fürsten der damaligen Zeit mehr als hinreichend, um als besondere Merkwürdigkeit aufgezeichnet zu werden.

b) Von den erblichen Landgrafen Thüringens bis zur Verbindung des Landes mit Meißen.

(1130—1247.)

Bei dem Zustande des thüringer Landes und der vielfachen Zerstückelung desselben, welche, nachdem in den Geschlechtern der zahlreichen Herren und Grafen die Erblichkeit heimisch geworden, einen ganz andern als den anfangs beabsichtigten Ausgang nahm, war es für das Land von der höchsten Wichtigkeit, daß sich in ihm am Ende doch eine höhere Würde, ähnlich dem Herzogthum und der Markgrafschaft, bildete, durch welche unruhige Große besser im Zaume gehalten werden mochten, als es durch das geschwächte Ansehen der Kaiser, besonders unter Heinrichs IV. stürmischer Regierung, geschehen konnte. Diese Würde fand sich in dem

Amte der Landgrafſchaft, welches ebenfalls in die Hände der Nachkommen Ludwigs des Bärtigen gelangte und nun von der Bedeutung eines bloßen kaiſerlichen Landgerichtes in ein auf einem gewiſſen Bezirke ruhendes erbliches Beſitzthum überging, wobei ſich der Amts- in einen Landestitel umänderte. — Der Urſprung des Landgrafenamtes gehört nicht dem eigentlichen Thüringen an und hat, in Dunkel gehüllt, zu verſchiedenen Anſichten Veranlaſſung gegeben. Ein ſächſiſcher Graf Hermann, deſſen Geſchlecht aus Baiern ſtammte, nannte ſich nach ſeinem Hauptgute, einem hildesheimiſchen Lehen, von Winzenburg. Er erſcheint als comes patriae, d. i. Landgraf (andere Ausdrücke dafür waren: comes regionarius, provincialis, dann Landgravius, Landgravio) zu Anfange des 12. Jahrhunderts in einer Urkunde über die Stiftung des Kloſters Reinhauſen (bei Göttingen). Nach Einigen ſoll ſeine Landgrafſchaft bloß über den Leinegau ſich erſtreckt haben, Andere aber vermuthen, daß dieſe Gaugrafſchaft erſt durch ſeine Verbindung mit einer reinhauſiſchen Erbtochter zu der Landgrafſchaft gebracht worden ſei; dieſe habe fünf ſächſiſche, zum mainziſchen Sprengel gehörige Gaue umfaßt und ſei nach dem 1101 erfolgten Tode des Sohnes Otto's von Nordheim, Heinrichs des Fetten, der urkundlich Landgraf genannt worden, auf jenen Winzenburger übergegangen. Wie dem auch ſei, ſo viel ſcheint gewiß, daß dieſer erſte Hermann von Winzenburg im eigentlichen Thüringen wenig oder nichts zu bedeuten hatte, was auch auf ſeinen Sohn und Nachfolger in der landgräflichen Würde, Hermann II., der im Jahre 1129 urkundlich als Landgraf bezeichnet wird, angewendet werden kann. Vom Kaiſer Heinrich V. begünſtigt, erhielt Hermann II., wie wir geſehen haben (vgl. S. 34 und 36), auf kurze Zeit auch einen Theil der Oſtmark; allein bald wendete ſich das Blatt gegen ihn, als Lothar II. zum Oberhaupt des deutſchen Reiches erwählt wurde. Hermann ließ einen in Pflicht zu ihm ſtehenden Freund und Rathgeber des Kaiſers, den Grafen Burchard von Luckenheim, wegen Erbauung einer Burg hinterliſtiger Weiſe ermorden und wurde deshalb auf einem Fürſtengerichte zu Quedlinburg (1130) ſeiner Würde entſetzt, ſein Schloß Winzenburg belagert und zerſtört, und er ſelbſt gefangen genommen. Als er in ſpäterer Zeit ſeine Freiheit und, wenn auch nicht die Landgrafſchaft, doch ſein Winzenburg wieder erlangt hatte, ſoll er (1152) nebſt ſeiner in guter Hoffnung befindlichen Gemahlin durch die Hand eines Vaſallen, deſſen Gattin er geſchändet hatte, gefallen ſein. So erzählen einige ſpätere Schriftſteller, während Andere berichten, daß ein dritter Hermann im Jahre 1150 die Winzenburg wieder erlangt habe und zwei Jahre darauf mit ſeiner Gemahlin von hildesheimiſchen Dienſtmannen getödtet, Hermann II. aber ſchon vor dem Jahre 1144 umgebracht worden ſei. — Die Landgrafſchaft Hermanns wurde nun von Lothar II. im Jahre 1130, zu einer Zeit, wo ſich die Erblichkeit der Reichslehen bereits feſter geſtaltete, dem klugen und treu ergebenen thüringiſchen Grafen Ludwig III., des Saliers Sohne und des Bärtigen Enkel, verliehen, wozu vielleicht, wie bei der Verleihung der Mark Meißen an Konrad von Wettin, die Verwandtſchaft mit der Kaiſerin Richenza zum Theil mit beitragen mochte. Der auf ſolche Weiſe Erhöhete und zum Zeichen ſeines Fürſtenthums mit der Fahne Beliehene wird nun als Landgraf Ludwig I. bezeichnet.

Schon vor dieſer wichtigen Begebenheit hatte Ludwig in Gemeinſchaft mit

seinem Bruder Heinrich Raspe (s. oben S. 114) den Grund zur Vermehrung seiner Besitzungen — deren einige auch am Rhein und an der Lahn (die später an das kölner Erzstift und die Grafen von Sayn gelangten) sich vorfanden — durch eine Doppelvermählung gelegt, indem Heinrich die Witwe des Grafen Giso, Hedwig, aus dem Hause Gudensberg, und Ludwig selbst die gleichnamige Tochter derselben (um 1127) heirathete. Dadurch mochten, wenn auch etwas Bestimmtes darüber nicht aufgezeichnet ist, die vorzüglichsten Güter Hessens an das thüringische Geschlecht gelangen, welches dort vielleicht schon früher manches Stück Land inne hatte. Denn bereits vor seiner Vermählung wird Ludwig im Besitze der ehemals auch den Grafen von Gudensberg zustehenden Vogtei über das Stift Hersfeld, desgleichen über Breitungen, Breitenau, Wetter und Spießkappel gefunden, sowie seine Nachkommen als Besitzer der hessischen Grafschaft Gudensberg erscheinen. Da Ludwigs Bruder und des Königs Bannerträger, Heinrich Raspe (I.) im Jahre 1130 durch die Hand eines Meuchelmörders kinderlos starb, so fiel sein Antheil (nebst der Vogtei über Goseck) ebenfalls jenem zu. Wohl mochte daher Lothar II. in der Absicht, einen durch seine Besitzungen so mächtigen Herrn noch mehr an sich zu fesseln, sich beeilen, ihm die durch des Winzenburgers Fall erledigte Landgrafschaft zu übertragen, wenn gleich, vielleicht mit Ausnahme des Landgerichts an der Leine, dessen Besitz erst später den Ludowingern fest gesichert ward, nur wenig von den winzenburgischen Besitzthümern auf Ludwig übergegangen zu sein scheint. Vielmehr trug derselbe auf seine bereits erworbenen Güter die Landgrafenwürde über, wie sehr auch die thüringischen Großen die Entstehung derselben und die damit verbundene Macht mit scheelem Auge ansehen mochten. Ludwig blieb seinem Kaiser ein treuer Freund und erscheint in mannigfachen von diesem ausgestellten Urkunden als Zeuge, sowie nach Lothars Tode im Lager zu Hersfeld (1139) an der Seite des Hohenstaufen Konrad III., als dieser gegen die unter Heinrich dem Stolzen vereinten Sachsen stand. Von weiteren Begebenheiten wissen wir wenig aus Ludwigs I. Regierung. Dieser Fürst, welcher die Größe seines Geschlechtes vorzüglich durch eine weise Benutzung der Umstände begründet hatte, starb am 12. Januar 1140 und ward zu Reinhardsbrunnen an der Seite seines Vaters, des Saliers, begraben; neben ihm, acht Jahre später, seine Ehegattin Hedwig. Von ihr hatte Ludwig mehre Töchter*) und drei Söhne. Nach dem, wie in der Mark Meißen, so auch

*) Es werden bald drei, bald vier angeführt, und über ihre Geschichte herrscht manche Dunkelheit. Die eine derselben, Jutta, wird dem Böhmen Wladislaw als Gemahlin zugetheilt. Eine andere, Mathilde, erscheint nach Einigen als die, welche nach der gewöhnlichen, auf die petersberger Chronik und die altenzellischen Annalen gegründeten (und daher oben S. 63 angeführten) Ansicht dem Sohne des Wettiners Dedo des Feisten, Dietrich von Sommerschenburg, vermählt worden sein soll. Nach des Kapellan Berthold „Leben Ludwigs des Heiligen" (vgl. auch Adelungs Directorium S. 83) soll dagegen diese Mathilde an den Grafen Dietrich von Werben (Burgwerben in Thüringen) verheirathet worden sein; dann aber muß man Dietrichs von Sommerschenburg Gemahlin entweder in einem anderen Geschlechte oder unter einem anderen Namen suchen. Und in der That wird dieselbe in Urkunden aus den Jahren 1190 und 1197 als Jutta, die Tochter des nachher zu nennenden Landgrafen Ludwig III., bezeichnet, der den gewöhnlichen Angaben zufolge kinderlos (d. h. wohl ohne männliche Nachkommen) geblieben sein soll. Die Tochter dieser Jutta wäre dann

in Thüringen geltenden Grundsatze folgte der älteste Sohn, obschon bei des Vaters Tode kaum ein zwölfjähriger Knabe, im Hauptlande und in der Landgrafschaft; der bald ohne männliche Erben sterbende Heinrich (Raspe II.), der auch Cassel erweitert und das dasige von seiner Mutter begonnene Jungfrauenkloster Ahneberg vollendet haben soll, erhielt die hessischen Besitzungen, vielleicht aber erst nach dem Tode der Mutter, von welcher sie stammten. Ein dritter Sohn, welcher 1168 noch vorkommt und ebenfalls Ludwig genannt wird, erscheint als Besitzer einiger thüringischen Allodialgüter, in deren Bezirke er Thomasbrücken erbaute.

Auf dem Reichstage zu Worms erhielt der unmündige Ludwig II. (in der Reihe von Ludwig dem Bärtigen an der IV.; reg. 1140—1172) die Belehnung mit den väterlichen Besitzungen. Solches geschah durch die Güte des Königs und der Fürsten, wie frühere Geschichtschreiber vielleicht um deswillen sich ausdrückten, weil sie hinsichtlich der Landgrafschaft das in den größeren Reichslehen bereits fester begründete Erbrecht wegen Ludwigs Jugend immer noch bezweifeln mochten. Da seine Mutter Hedwig im Jahre 1143 bei einer Schenkung an das Kloster Reinhardsbrunnen neben ihrem Sohne und dessen Bruder Heinrich als gegenwärtig aufgeführt wird, so will man daraus schließen, daß sie Ludwigs Vormünderin gewesen sei. Ob diese Vormundschaft bis zu Hedwigs Tode (1148) fortgedauert habe, mag hier unentschieden bleiben; daß aber die Zügel der Regierung damals nicht fest geführt worden sein und die mächtigen Vasallen sich manche Bedrückungen erlaubt haben mögen, läßt sich wenigstens aus den Sagen vermuthen, in deren Gebiet wir hier wiederum eintreten. Spätere Chroniken erzählen nämlich, daß einst der junge Landgraf, da er auf der Jagd sich verirrt, zu Ruhla bei einem Schmied habe übernachten müssen, welcher ihn über die Ausschweifungen seiner Großen unterhohlen in Kenntniß gesetzt. So habe denn Ludwig begonnen, dem Unfuge zu steuern, und den Stolzen, die sich nicht hätten fügen wollen, dadurch eine harte Lehre gegeben, daß er mehre von ihnen vor einen Pflug habe spannen lassen und nun gezwungen habe, einen Acker (bei Freiburg, der noch jetzt den Namen Adelsacker führen soll) zu umpflügen. Nunmehr der Rache des gedemüthigten Adels ausgesetzt, soll er zur Sicherung vor den Nachstellungen desselben stets einen Panzer getragen haben und darum mit dem Beinamen des Eisernen bezeichnet worden sein.

Schon als Reichsfürst fand Landgraf Ludwig vielfache Veranlassung, sich am kaiserlichen Hofe aufzuhalten, allein noch fester wurden die Bande mit den Hohenstaufen geknüpft, als er (gegen das Jahr 1150) des Herzogs von Schwaben, Friedrichs des Einäugigen Tochter Jutta (nach Otto von Freisingen Claritia oder Clementia, vermuthlich bloß die Uebersetzung des ersteren Namens) heirathete. Durch diese Halbschwester des Kaisers Friedrich I. (des Rothbartes) wurde Ludwig ein um so treuerer Genosse des kaiserlichen Schwagers, dem er seine Anhänglichkeit auf mannigfachen Zügen mit ihm und für ihn darlegte. So zog er im Jahre 1157 mit ihm und anderen Fürsten zu Gunsten des von seinen Brüdern verdrängten Wla-

---

Mathilde, die Gemahlin des Grafen Heinrich II. von Sayn gewesen, während die gewöhnliche Ansicht aus der Ehe Dietrichs von Sommerschenburg mit der thüringischen Mathilde Agnes (s. S. 63) entsprießen läßt.

diſlaw II. nach Polen gegen den Herzog Boleſlaw, der ſich zuletzt auch, wenigſtens vor der Hand, vergleichen mußte. Im folgenden Jahre (1158) begleitete der Landgraf den Kaiſer auf ſeinem zweiten Zuge nach Italien, um die widerſpenſtigen Mailänder zum Gehorſam zurückzubringen. Hier entſpann ſich, vielleicht aus der zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Fürſten obwaltenden Eiferſucht, ein Zwieſpalt mit dem Kanzler des Kaiſers, dem bald auch zum Erzbiſchof von Köln gewählten Reinold; und als Ludwig darauf nach Deutſchland zurückgekehrt war, ſchloß er ſich (1159) an mehre andere Fürſten, vornehmlich an den Pfalzgrafen Konrad am Rhein und an den kaiſerlichen Verwandten, den Herzog Friedrich von Schwaben, an, um gemeinſchaftlich mit ihnen das Gebiet des Gegners anzugreifen. Sie legten zu dem Ende auf einem im kölner Erzbisthum gelegenen Berge (wo nachher die Burg Rheineck erbaut wurde) ein Schloß an, von wo aus ſie das Land ungehindert zu durchſtreifen gedachten. Allein die Wachſamkeit des Domdechanten Philipp, welcher ein Heer von mehr als hunderttauſend Mann zuſammengebracht haben ſoll, vereitelte dieſen Plan. — Folgenreicher waren die mainzer Händel. Denn als am Tage St. Johannis des Täufers im Jahre 1160 die Bewohner von Mainz ihren Erzbiſchof Arnold im Jakobskloſter erſchlagen und an ſeiner Statt den kaiſerlichen Verwandten, Rudolph von Zähringen, erwählt hatten, ſo wurden ſie auf einer reichsſtändiſchen Verſammlung zu Erfurt, an welcher auch Ludwig Theil nahm, in den Bann gethan, worauf alsbald, wahrſcheinlich auf den Grund der ſonſt noch daſelbſt gefaßten Beſchlüſſe, der Landgraf Ludwig, der Pfalzgraf Konrad am Rhein ſowie die vom mainzer Stuhle abhängigen Biſchöfe und der mit der Würde eines päpſtlichen Legaten bekleidete Erzbiſchof von Trier gegen Rudolf den merſeburger Dompropſt Chriſtian zum Erzbiſchof wählten, welcher von Ludwig, der ihm auch in Thüringen einige in Verfall gerathene Zinſen (Zehnten?) wieder gangbar zu machen ſuchte, insbeſondere begünſtigt ward. Allein auch dieſe Wahl wurde vom Kaiſer und Papſt für ungültig erklärt, und Friedrich ſelbſt führte (1163) ſeinen Vetter Konrad von Wittelsbach in das Erzbisthum ein. Aber als ſich dieſer dem Gegner des Kaiſers, dem ſtolzen Cardinal Roland, Alexander III., zuwandte, ſo wurde er ſeiner Würde wieder beraubt und von dem Landgrafen Ludwig (1164) die Vollziehung des kaiſerlichen Spruches in Thüringen, vor Allem auch die Zerſtörung der Mauern Erfurts unternommen, welche ſpäter der eben ſo gelehrte, als im Kampfe tapfere Chriſtian, der jetzt, bereits kaiſerlicher Kanzler, auf den erzbiſchöflichen Stuhl gelangte, wiederherſtellte. — Da auf der Verſammlung zu Erfurt die Zuſendung von Hülfstruppen nach Italien beſchloſſen worden war, ſo zog während jener Zeit (1161) auch Landgraf Ludwig mit 500 Kriegsleuten dahin und half nebſt dem Pfalzgrafen Konrad und dem böhmiſchen König Wladiſlaw II. Mailand belagern. Dieſe Fürſten ertheilten den Conſuln der Stadt zur Anknüpfung friedlicher Unterhandlungen ſicheres Geleite, welches jedoch die vom kölner Erzbiſchof Reinold angeführten Truppen nicht achteten. Der Kaiſer nahm ſeinen Kanzler gegen die Anfechtungen der Fürſten in Schutz, und unwillig kehrte Ludwig nach Deutſchland zurück, um nie wieder an einem Zuge nach Italien Theil zu nehmen, obgleich er zu Worms (1165) mit anderen Fürſten den Papſt Alexander III. feierlich abſchwor. Keinesweges aber hob er darum die Freundſchaft mit

dem kaiserlichen Schwager auf. — Im Jahre 1166 finden wir ihn im Kampfe gegen Heinrichs des Löwen Macht und namentlich bei der Eroberung von Halbesleben und Meindorf in Thätigkeit. Kaiser Friedrich I. suchte auf den Reichsversamm-lungen zu Frankfurt und Bamberg den Frieden herzustellen, und noch auf dem Reichstage zu Erfurt (1170) finden wir ihn mit dieser für Deutschlands Ruhe so verderblichen Zwistigkeit beschäftigt. Auf dieser Versammlung geschah es auch, daß Ludwigs II. gleichnamiger ältester Sohn von seinem Oheim Friedrich dem Rothbart in der Marienkirche zum Ritter geschlagen wurde. — Noch kurz vor seinem Tode wohnte der Landgraf einem zweiten Zuge gegen die Polen bei, und im Jahre 1170 erhielt er von dem Abte Burchard von Fulda die fuldaischen Güter oder Vorrechte in Kreuzburg, Hattenhausen und Hildewartshausen (an der Weser). Dann entschlief er am 14. October 1172 auf seinem Schlosse Neuenburg (bei Freiburg). Noch auf dem Sterbebette soll er Befehl ertheilt haben, daß die Vasallen seinen Leichnam von der Neuenburg bis Reinhardsbrunnen, zehn Meilen Weges, auf den Schultern tragen sollten; und pünktlich, so wird erzählt, sei dieses Gebot von ihnen, die noch im Tode ihn fürchteten, vollzogen worden. So tritt uns beim Abscheiden Ludwigs, wie beim Antritt seiner Regierung, vom Neuem die Sage entgegen, die, wenn sie auch keine historische Wahrheit enthält, doch vielleicht die Vorstellungen des Volkes von dem Landgrafen in sich trägt. Strenge und Beharrlichkeit scheinen Grundzüge seines Charakters gewesen zu sein, die freilich nicht Jedem gefielen und allerdings auch zuweilen die nöthigen Grenzen überschreiten mochten. Daher mag denn auch die von späteren Schriftstellern mitgetheilte Nachricht nicht gänzlich verworfen werden, welche den von seiner Gemahlin Jutta unternommenen Bau einer Burg auf dem Hügel am Weißensee (woraus dann die Stadt gleichen Namens hervorging) gegen die gerechten Ansprüche der Grafen von Beichlingen mit des Landgrafen, wenn auch nicht offener, doch geheimer Zustimmung geschehen läßt. Die Sage, daß Ludwig die Neuenburg, als Kaiser Friedrich einst den Mangel einer tüchtigen Befestigung gerügt, mit seinen gerüsteten Vasallen, als einer ehernen Mauer, umgeben habe, mag gleichfalls auf seine Art zu handeln hindeuten, welche die eines freimüthigen, auf die Verstärkung seiner Macht bedachten Kriegsmannes war, der kein Bedenken trug, durch eine offenherzige Bitte, welche der Saxo Grammaticus eine unverschämte nennt, dem Dänenkönig Waldemar ein herrliches Streitroß abzunehmen. — Der als hart und roh verschriene Ludwig scheint indessen für die Bildung seiner Söhne sehr besorgt gewesen zu sein. Zwei derselben (wahrscheinlich die beiden ältesten) sandte er auf die hohe Schule nach Paris (vgl. S. 99). Noch ist das Empfehlungsschreiben vorhanden, welches er ihnen an den französischen König Ludwig VII. mitgab und worin er diesen ersucht, seinen Zwiespalt mit dem Kaiser seinen Söhnen nicht entgelten zu lassen. Von dieses Landgrafen mit seiner Jutta († 1191) erzeugten Söhnen*) werden vornehmlich Ludwig und Hermann als seine sich an einander reihenden Nachfolger unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ein dritter Sohn, Heinrich Raspe (III.), der (1182 oder 1184) kinderlos starb und wahrscheinlich in Hessen waltete,

*) Seine Tochter Jutta ward an Hermann, den Grafen von Ravensberg, vermählt.

wird in der Geschichte weniger erwähnt. Dagegen kommt noch bei Ludwigs Lebzeiten der bald noch einmal zu nennende Friedrich im Jahre 1171 als Propst zu St. Stephan in Mainz vor, als welcher er den Vater, der um dieses Kloster sich sehr verdient gemacht hatte, mit einer erblichen Pfründe beschenkt und in die dortige Brüderschaft aufnimmt. So zeigt es sich zwar, daß Ludwig II. der Geistlichkeit gerade nicht abhold war — unter ihm wurden außer andern die Klöster Georgenthal (von Sizzo dem Grafen von Käfernburg) und Ichtershausen gestiftet — aber auf der andern Seite ist es eben so gewiß, daß sie in demselben Grade auch seine Strenge empfinden mußte. Darum ward selbst nach seinem Tode noch von Mönchen das Mährchen ersonnen, daß ein in magischen Künsten zu Paris unterrichteter Schüler auf des Teufels Rücken in die Hölle gefahren sei, um dort die Leiden des eisernen Landgrafen wegen seiner Beraubung der Stifter Mainz, Fulda und Hersfeld zu erschauen.

Seinen Nachfolger in der Landgrafschaft Thüringen, Ludwig III. (in der Reihe der Nachkommen Ludwigs des Bärtigen der V.; reg. von 1172—1190) ehrte seine Mitwelt durch den Beinamen des Frommen oder des Milden; denn er war „ein Mann voller sanfftmutigkeitt, gutlich und milde gegen armen Leutten". Allein wenn er auch ein rechter, frommer Christenmann und lieber unter Geistlichen (die er indessen auch mit Ernst zu behandeln verstand), als unter Kriegsleuten war, so heißt es doch auch von ihm „wann Ehr des waffens pflegen solte, so war Ehr auch ein gueter Wappener und Ernster gestrenger Ritter". Und in der That spricht seine Geschichte fast nur von Kämpfen und Kriegen, die er in und außer seinen Landen zu bestehen hatte. — Gleich beim Beginn seiner Regierung finden wir Ludwig in eine Fehde mit den Söhnen des 1170 gestorbenen Albrecht des Bären verwickelt, welche bei dem Versuche des Kaisers Friedrich I., ihnen die Grafschaft Plötzke zu entziehen, alsbald zu den Waffen griffen. Gegen sie kämpfte neben Ludwig der damals mit dem Kaiser noch in besserem Vernehmen stehende Herzog Heinrich der Löwe. In diesem Streite wurde Thüringen, unter andern der Ort Meldingen, bedeutend verwüstet, dagegen aber Weimar und Werben, bei dessen Belagerung Ludwig durch ein Geschoß schwer verwundet wurde, von diesem erobert, sowie er nachher mit dem Herzog Heinrich Bernhards von Anhalt Länder verheerend durchzog. — Ein anderer Streit begann (1175) mit der Stadt Erfurt, die, aufgereizt durch die Grafen Erwin (von Gleichen) und Heinrich (von Schwarzburg), wider den Landgrafen, ihren Herrn (ihm stand die Oberhoheit zu, während der Erzbischof von Mainz Erbherr war), sich aufgelehnt hatte. Drei Burgen des Grafen Heinrich wurden bei dieser Gelegenheit zerstört. — Heinrich der Löwe mochte wohl nicht erwarten, daß sein bisheriger Waffenbruder Ludwig ihm so bald als Feind gegenüber stehen würde. Als nach dem unglücklichen Tage von Lignano der Kaiser, voll Zorns gegen den Herzog, endlich die Reichsacht über ihn aussprach, trat auch Ludwig wider ihn auf, und abermals zog sich die blutige Fehde in die thüringischen Gaue. Am 14. Mai 1180 kam es bei Weißensee (nach Anderen auf dem Eichsfelde) zu einem Treffen, in welchem Landgraf Ludwig und sein Bruder Hermann mit vierhundert Kriegsmannen in die Gefangenschaft Heinrichs geriethen, der sie nach Lüneburg und dann nach Sigeberg (im Holsteinischen) führen ließ. Doch

schon nach Jahresfrist gab der immer härter bedrängte Löwe seinen Gefangenen die Freiheit wieder, wozu ihn die Hoffnung bestimmte, daß sie als Vermittler für ihn bei dem erzürnten Kaiser wirken sollten. Allein er hatte sich getäuscht: auf dem Reichstage zu Erfurt (1181) mußte er sich zu den Füßen des Kaisers demüthigen, ohne die frühere Macht wieder zu erhalten. Auf diesem Tage geschah es auch, daß Ludwig III. die durch den Abgang des Hauses Sommerschenburg mit Albrechts II. Tode (s. S. 118), nicht durch die Händel mit Heinrich dem Löwen erledigte Pfalzgrafschaft Sachsen, welche dem Landgrafen bereits 1180 zu Gelnhausen vom Kaiser verliehen worden war, seinem Bruder Hermann freiwillig überließ. —

Nach diesen Begebenheiten finden wir den Landgrafen fortwährend in mancherlei Händel verwickelt, wohin unter andern die (bereits S. 72 erwähnte) Fehde gegen den Markgrafen von Meißen, Otto den Reichen, gehört. Als auf dem Reichstage zu Mainz (1184) der Abt von Fulda ein altes Vorrecht gegen den kölner Erzbischof Philipp geltend machen und den näheren Sitz an der kaiserlichen Majestät vor jenem einnehmen wollte, ergriff Landgraf Ludwig, der zugleich Lehnsmann des Abtes Konrad war, dessen Partei, folgte aber dessenungeachtet dem Erzbischof nach Köln, um seinen Unwillen zu beschwichtigen. — Der wittelsbacher Konrad (s. S. 124) war nach Christians Tode auf's Neue in das Erzbisthum Mainz eingeführt worden, zerfiel aber alsbald mit dem Landgrafen Ludwig, dessen Vater schon (s. S. 124) dem Erzbischofe nicht hold gewesen war und dem Stifte desselben manchen Schaden zugefügt hatte. In der Propstei des Marienstiftes zu Erfurt wollte (1185) der römische König Heinrich VI. diesen Streit schlichten, allein unter der Riesenlast der schwer gewappneten Männer brach das obere Stockwerk des Hauses zusammen und viele der versammelten Edlen stürzten in eine unter dem Boden befindliche scheußliche Kloake. Der Landgraf Ludwig wurde unversehrt herausgezogen; viele Andere aber, die nicht so glücklich waren, mußten elend ersticken. Unter diesen befand sich außer den Grafen von Abinberk, Heinrich von Schwarzburg, von Wartberg, von Kirchberg, dem Freiboten der Stadt, Beringer von Meldingen u. m. a., auch Gozmann III., Graf von Ziegenhain. Eine Nichte desselben vermählte sich um diese Zeit Ludwigs obengenanntem (s. S. 126) Bruder Friedrich, der also seine Propstei zu St. Stephan in Mainz aufgegeben haben muß, und brachte ihm dadurch Treißa, Wildungen, Keseberg u. m. a. zu*). Der Streit aber zwischen dem Landgrafen und dem mainzer Erzbischof wurde nach jener unglücklichen Begebenheit (zuletzt siegreich für Ludwig) hauptsächlich auf hessischem Boden fortgeführt, wo, einer dem andern zum Trotz, der Erzbischof Heiligenberg, der Landgraf Grumeberg erbaute. — Schon vorher hatte der Landgraf einen Zug nach Italien unternommen, wo er aus den Händen des Papstes Lucius III. als Ehrenzeichen für den Abt von Reinhardsbrunnen und dessen Nachfolger die Bischofsmütze empfing.

Die letzte Regierungszeit des Landgrafen Ludwig III. sollte noch eine im re-

*) Friedrich wird daher auch Graf von Ziegenhain genannt, und eine seiner Töchter ward Gräfin von Brene (s. oben S. 66). Dabei dauerte eine andere Linie der Grafen von Ziegenhain noch fort.

ligiöſen und ritterlichen Geiſte des Zeitalters unternommene Heerfahrt nach dem heiligen Lande bezeichnen. Jeruſalem war in die Hände Saladdins gefallen, und ein Weheſchrei durchtönte die ganze Chriſtenheit. Da nahm auf dem Tage zu Mainz (1188) der Kaiſer Friedrich der Rothbart das Kreuz zu jenem verhängnißvollen Zuge, von welchem er nicht wieder heimkehren ſollte, und ein Gleiches that außer vielen andern Fürſten und Edlen auch der milde Ludwig. Während der Kaiſer, der zur beſtimmten Zeit aufbrach, durch Ungarn und das griechiſche Reich ſeinem Ziele entgegenzog, wählte Ludwig den kürzeren Weg durch Italien nach Brundusium, um von da zur See nach Tyrus überzuſchiffen. Hier finden wir ihn im Jahre 1189. Seine Ankunft erregte großen Jubel, beſonders im Lager vor Akkon (dem alten Ptolemais), welches der König von Jeruſalem Wido (Guido, Veit von Luſignan) belagerte. Ludwig bezeichnete ſeine Vereinigung mit dem chriſtlichen Heere durch einen Act der Verſöhnung, indem er zwiſchen Wido und dem tapfern Markgrafen Konrad von Montferrat, welcher in Tyrus weilte, die Freundſchaft wiederherſtellte. Dann begann er, geehrt von Allen und ſelbſt von Saladdin, ſeine Kriegserfahrung zu entwickeln. Auf ſeinen Rath wurden unter Anderm drei große Streitthürme, einer derſelben auf ſeine eigenen Koſten, erbaut, welche die Stadt auf das Aeußerſte bedrohten und nur durch das (griechiſche?) Feuer der Belagerten zerſtört werden konnten. Die Mühſeligkeiten der Belagerung und vor Allem das morgenländiſche Klima ſchwächten indeſſen die Geſundheit des tapfern Ludwig und nöthigten ihn endlich, in ſein Vaterland zurückzukehren. Daß bei dem Zwieſpalte, welcher im Heere der Kreuzfahrer zwiſchen dem König Philipp von Frankreich und Richard Löwenherz von England ausbrach, Ludwig auf die Seite des Erſteren ſich neigte, mochte vielleicht Urſache ſein, daß ein ungenannter engliſcher Schriftſteller mit boshafter Verleumdung ſeine Rückkehr eine ſchändliche nannte, welche den ſtrahlenden Ruhm ſeiner Thaten entſtellt habe. Im October des Jahres 1190 ſtarb Landgraf Ludwig III. auf Cypern, wo man, wie erzählt wird, ſein Fleiſch begrub, während die Gebeine nach Reinhardsbrunnen gebracht wurden. — Ludwig, über deſſen Familienverhältniſſen manches Dunkel liegt, ſoll zweimal vermählt geweſen ſein. Von ſeiner erſten Gemahlin, einer geborenen Gräfin von Cleve, ſchied er ſich aus dem damals ſehr gewöhnlichen Grunde zu naher Verwandtſchaft. Dann heirathete er Sophien, die Witwe des Dänenkönigs Waldemar und Mutter Knuds VI., wozu ihn vielleicht der Kaiſer Friedrich I., der ſeinen gleichnamigen Sohn mit der Tochter Sophiens und Knuds Schweſter verlobte, veranlaßt haben mochte. Als aber der Kaiſer die Verlobte wegen Verweigerung der verſprochenen Mitgift (1187) wieder zurückſandte, verſtieß auch der Landgraf ſeine Gemahlin, die Mutter der Braut. Daß Ludwig zum dritten Male mit einer öſterreichiſchen Prinzeſſin Margaretha vermählt geweſen, iſt mindeſtens ſehr zweifelhaft und beruht wahrſcheinlich auf einer Verwechſelung mit der erſten Gemahlin. Aus jenen beiden Ehen hinterließ er keine männlichen Nachkommen*), und demnach ſollte ſein bereits genannter Bruder, Pfalzgraf Hermann (ſ. S. 125 u. 127) ſein Nachfolger werden.

*) Ueber ſeine Tochter Jutta ſ. oben S. 122 Anm.

Der zu Selencia erfolgte Tod des Kaisers Friedrich I. und der des Landgrafen Ludwig in demselben Jahre (1190) schien dem nunmehrigen deutschen Oberhaupte Heinrich VI. eine günstige Gelegenheit zu bieten, in Bezug auf Thüringen das auszuführen, was er später auch mit Meißen (s. S. 75) beabsichtigte. Doch mißlang sein Plan, sich Thüringens, in welchem bloß Agnaten ihr schwankendes Erbrecht geltend zu machen hatten, aus einem vielleicht davon her geleiteten Vorwande zu bemächtigen, wobei er zugleich den Abt von Fulda zu bewegen suchte, ihm die Lehngüter, die Landgraf Ludwig III. vom Stifte besessen hatte, zu überlassen. Mochte nun die Partei des bisherigen landgräflichen Hauses dem eigennützigen Hohenstaufen zu stark erscheinen, mochten ihn seine Angelegenheiten in Sicilien zu sehr in Anspruch nehmen oder Heinrichs des Löwen erfolgte Rückkehr ihn nicht sicher genug machen; kurz, er mußte es geschehen lassen, daß der zweite Sohn Ludwigs des Eisernen, Hermann I. (reg. 1190—1216), die Landgrafschaft Thüringen erwarb.

Gleich im Anfange seiner Regierung finden wir diesen Fürsten ebenfalls mit dem Erzbischof Konrad von Mainz (der durch sein Ansehen die Absicht Heinrichs VI., die reichsfürstlichen Lehen gegen Erblichkeit der kaiserlichen Würde zu allodificiren, vereitelte) in Streitigkeiten verwickelt, die um so leichter entstehen konnten, da die Güter des mainzer Stiftes zum Theil im Territorium des Landgrafen lagen. Es kam zuletzt dahin, daß die Waffen entscheiden mußten, und mit abwechselndem Glücke wurde, besonders auf hessischem Boden, gefochten, bis endlich unter Vermittelung der Aebte von Fulda und Hersfeld, die ihrer großen Besitzungen wegen ein vorzügliches Interesse an der Entscheidung des Streites haben mochten, auf dem Pfaffenberge unweit Melsungen ein dem Landgrafen Hermann nicht ungünstiger Vergleich (1195) geschlossen wurde. Daß während dieser Zeit Hermann I. dem meißner Markgrafen Dietrich dem Bedrängten, welcher durch die für das Haus Wettin später so wichtige Verbindung mit der häßlichen Jutta des Landgrafen Schwiegersohn geworden, in den Fehden gegen seinen Bruder Albrecht beistand, ist schon (s. S. 74) angeführt worden. Mit Dietrich und anderen Fürsten trat auch Hermann die auf dem gelnhauser Reichstage (1195) beschlossene Kreuzfahrt nach Palästina im Jahre 1197 an (vgl. S. 75), und unter denen, die an den Gefechten gegen die Araber, wie an den Belagerungen von Berytus und der Burg Torolts (Tetum) Antheil nahmen, wird der Landgraf als einer der vorzüglichsten genannt. Bedeutendes aber wurde nicht ausgerichtet, und bald kehrten die deutschen Fürsten, auf die Nachricht von Kaiser Heinrichs VI. (am 28. Sept. 1197) erfolgtem Tode, schleunigst in das Vaterland zurück, über welches nun durch den zwölfjährigen Kampf um die Krone zwischen dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto, dem Sohne Heinrichs des Löwen, Zeiten der höchsten Verwirrung hereinbrachen.

Was von diesem Kampfe, dessen ausführlichere Erzählung der deutschen Geschichte angehört, schon bei der Mittheilung der gleichzeitigen meißnischen Begebenheiten (s. S. 77) angeführt werden mußte, zeugt bereits von der schwankenden, zum großen Theil auf unlauteren Motiven beruhenden Handlungsweise des Landgrafen Hermann I. Doch brachte ihm seine Unbeständigkeit, damals unter dem

Zeichen der Freiheit die Begleiterin der Habsucht, nicht unbedeutenden Gewinn. Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob er seinem Verwandten, dem Hohenstaufen Philipp, schon bei seiner Rückkehr aus dem Morgenlande durch einen Lehnseid verbunden gewesen und, ohne einen solchen zu brechen, alsbald auf die Seite des Welfen Otto getreten sei. In Folge dieses Schrittes belagerte der Landgraf die königlichen, dem Gegner befreundeten Städte Nordhausen und Saalfeld und gab sie nach ihrer Eroberung den gräulichsten Verwüstungen preis. Als aber Philipp von Schwaben (1199) mit einem ansehnlichen Heere gegen Thüringen heranzog und Landgraf Hermann von ihm Saalfeld (mit dem Orlagebiete), Nordhausen und Mühlhausen mit der Burg Rahnis zu Lehen erhielt, so brach er den Eid, welchen er Otto geleistet, und verpflichtete sich durch einen andern zur Treue gegen Philipp. Aber auch bei dieser Partei verharrte der wankelmüthige Landgraf nur kurze Zeit. Papst Innocenz III., der Todfeind des hohenstaufischen Geschlechtes, sparte keine Mühe, um durch den mainzer Erzbischof den Abtrünnigen wieder auf Otto's Seite zu ziehen, und da dieser dem Landgrafen die erhaltenen Lehen über Mühlhausen und Nordhausen bestätigte, ja vielleicht noch größere Vortheile versprach, so findet man Hermann bald wieder auf der Seite des Welfen. Doch diesmal sollte sein Abfall nicht ungeahndet bleiben. Mit einem mächtigen Heere drang Philipp (1203) in Thüringen ein, und wenn auch Hermann an den Böhmen, deren König Przemislaw Ottokar sich wegen Einmischung Philipps in seinen Ehezwist mit der meißnischen Adela (s. S. 76) zu Otto's Partei geschlagen, Bundesgenossen fand, so verwüsteten doch diese gleich Philipps Truppen (1203 und 1204) Thüringen auf das Furchtbarste, wobei insbesondere Kirchen und Klöster schamlos entweiht wurden. An diesen Kämpfen, in denen Philipp einmal (1203) nur mit äußerster Mühe seinen Feinden durch Flucht aus dem von ihnen eingeschlossenen Erfurt entging, dagegen Weißensee (1204) sechs Wochen lang hart belagerte, nahm selbst der meißner Markgraf Dietrich der Bedrängte gegen seinen Schwiegervater (s. S. 77) und mit ihm manche ihrem Landgrafen abgeneigte thüringische Große thätigen Antheil. Nachdem aber Hermann von seinen Bundesgenossen, den Böhmen, verlassen worden war, sah er sich endlich genöthigt, sich zu Ichtershausen zu unterwerfen und dem König Philipp für seine künftige Treue seinen Sohn und einige Andere als Geiseln zu stellen. — Für die Haltung dieses Versprechens mochte dem wankelmüthigen Landgrafen die Nachricht von Philipps Ermordung (1208) keine ganz unwillkommene sein, und gleich anderen Großen des Reiches erkannte nun auch er wieder Otto IV. an, womit wenigstens auf einige Zeit Ruhe für das erschöpfte Thüringen eintrat. Hatte der von einer schwäbischen Mutter erzogene und auf der hohen Schule zu Paris gebildete Landgraf schon mitten unter den Gräueln eines verwüstenden Krieges Muße genug gefunden, der Wissenschaft (wie sie damals eben betrieben wurde) und der Kunst (vorzüglich des Minnegesangs) sich zuzuwenden, so bot ihm die jetzt eingetretene kurze Friedenszeit noch mehr Gelegenheit, seiner Lieblingsneigung zu folgen, worauf wir noch einmal zurückkommen werden. Nur zu bald aber brach auf's Neue die Kriegsfurie über das unglückliche Thüringen los.

Nachdem das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser Otto IV. und dem Papst Innocenz III. bald wieder gestört worden war, und als der Letztere selbst den Hohen-

staufen Friedrich (II.), Heinrichs VI. Sohn, den deutschen Fürsten zum König empfahl, so war auch Landgraf Hermann auf dem vom mainzer Erzbischof Siegfried (II.) geleiteten bamberger Convente (1211) wiederum einer der Ersten, der sich von Otto's Sache lossagte und für Friedrich erklärte. Das sollte das arme Thüringen hart genug empfinden, denn alsbald brach Otto's Truchseß, Gunzelin, mit einer Heeresmacht ein, eroberte Mühlhausen und Nordhausen und durchzog von da aus verwüstend das Land. Thüringische Vasallen, die in diesen Zeiten der Kampflust und Treulosigkeit gegen den Landgrafen selbst die Waffen erhoben und an deren Spitze Graf Friedrich von Beichlingen stand, trugen hierzu nicht wenig bei und ließen ihrem Lehnsherrn kaum Zeit, seine Burgen zu befestigen. Im Jahre 1212 kam Kaiser Otto selbst nach Thüringen, und außer Andern auch von Hermanns Schwiegersohne, Dietrich dem Bedrängten, unterstützt, eroberte er die dem Landgrafen gehörige Rotenburg (unweit Kelbra), das Schloß bei (Langen-) Salza und rückte vor Weißensee. Während der Belagerung dieses Ortes feierte er zu Nordhausen seine Hochzeit mit der Tochter des Königs Philipp, Beatrix. Allein schon nach den ersten vier süßen Ehetagen starb diese plötzlich, und Otto, der traurig in das Lager zurückkehrte, sah sich bald, obgleich er die Stadt, deren Besatzung sich in das Schloß zurückzog, in Besitz nahm, von den Baiern und Schwaben verlassen und dadurch genöthigt, die Belagerung der Burg aufzuheben. Sein Glücksstern senkte sich von nun an immer mehr dem Untergange entgegen; doch gehört die fernere Erwähnung seiner Schicksale nicht in Thüringens Geschichte. Landgraf Hermann I. sah bald nachher den neuen Herrscher Friedrich II., den er zu Gelnhausen besuchte, persönlich; doch erfreute er sich nicht lange mehr des etwas ruhiger gewordenen Zustandes seiner Lande, den seine wankelmüthige Politik, die ihn auf's Neue zu Otto IV. zu führen schien, vielleicht bald wieder gestört haben würde, wenn nicht der Tod ihr zuvorgekommen wäre. Von diesem sagt Berthold, der Kapellan seines Nachfolgers: „Von seinem Tode ist mancherlei Wahn und Sage, daß es besser ist geschwiegen, wie er sein Ende nahm, als daß man davon freventlich schriebe.“ Der Tod dieses Fürsten, der kurz zuvor noch seine Besitzungen an der Lahn gegen die benachbarten Grafen von Nassau und Solms durch Anlegung der Burg Hermannstein (unweit Wetzlar) zu sichern gesucht, erfolgte am Ende des Jahres 1216. Doch nicht in der Gruft seiner Väter zu Reinhardsbrunnen ward seine sterbliche Hülle beigesetzt, sondern in der Kirche des von ihm gestifteten Jungfrauenklosters (Cisterzienser-Ordens) zu St. Katharina auf dem Goldberge vor Eisenach, welchen Ort er bedeutend erweitert und verschönert hatte. — Zweimal war Landgraf Hermann I. vermählt gewesen. Seine erste Gemahlin, die österreichische Sophia und Witwe des ältern Grafen Heinrich von Wettin (s. S. 64), wurde durch ihn die Mutter Hedwigs (vermählt an Albrecht, den Grafen von Holstein) und der mehrmals genannten Jutta, der Gemahlin Dietrichs des Bedrängten und Mutter des meißner Markgrafen Heinrich des Erlauchten. Die zweite Gemahlin, Sophia von Wittelsbach, gebar ihm vier Söhne*), Hermann, Ludwig, Heinrich und Konrad, von denen der Er-

*) Aus seiner zweiten Ehe hatte Hermann noch zwei Töchter. Irmengard ver-

stere bald nach des Vaters Tode (1216) ebenfalls aus dem Leben schied. Heinrich (Raspe IV.) und Konrad werden später näher zu erwähnen sein, weshalb wir uns hier zunächst mit Ludwig zu beschäftigen haben. Diesem hatte der Vater bereits in seinem eilften Jahre (1211) die Tochter des Ungarnkönigs Andreas II., Elisabeth*), verloben lassen, welche mit mannigfach glänzender Ausstattung — sogar eine silberne Wiege soll der vierjährigen Braut nicht gefehlt haben — nach Thüringen gebracht und auf der Wartburg erzogen wurde. Nachdem sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, vollzog (1221) Ludwig seine Vermählung mit ihr, worauf er nach Ungarn ging, um die Neuvermählte seinem Schwiegervater vorzustellen. Diese Reise und vielleicht auch seine Freigebigkeit gegen Geistliche und Arme brachten ihn (1222) in einen solchen Geldmangel, daß er 100 Mark Silbers seinem Gläubiger, Cäsar von Löwenberg, nicht wieder bezahlen konnte und dem georgenthaler Abte einen Hof und zehn Hufen zu Notleben abtreten mußte, wobei ihm seine Ministerialen, die sich für ihn verbürgt, mit Rath beistanden.

Landgraf Ludwig IV. mag, wie man nach den von ihm ausgestellten Urkunden schließen kann, bereits im sechzehnten Jahre seines Alters die Regierung des thüringer Landes übernommen und unter einer Vormundschaft nicht gestanden haben oder doch dieser sehr bald entzogen worden sein. Schon im Jahre 1218 ward er in der St. Georgenkirche zu Eisenach in Gegenwart vieler Fürsten, Herren und Vasallen feierlich zum Ritter geschlagen, und bald darauf (1219) finden wir ihn in eine Fehde mit dem mainzer Erzbischofe verwickelt, welcher, vielleicht um gewisse Forderungen mit gewichtigerem Grunde durchzuführen, behauptet hatte, Ludwigs Vater sei im Banne gestorben. Solchen Schimpf konnte der Sohn nicht ungeahndet lassen, und nur die Vermittelung des fuldaer Abtes vermochte dem weiteren Streite ein Ziel zu setzen. Von den Händeln, in welche ihn die seit 1221 geführte Vormundschaft über den meißner Markgrafen Heinrich den Erlauchten verstrickte, ist eben so wie von seiner sorgsamen Führung dieses Amtes bereits (s. S. 81 flg.) die Rede gewesen. Dagegen ist des Zuges vom Jahre 1225 zu gedenken, welchen der Landgraf, nachdem er im Jahre zuvor mit Kaiser Friedrichs II. Sohne, Heinrich, zu Bardewick als Vermittler in den Händeln zwischen dem Grafen Heinrich von Schwerin und dem Dänenkönige Waldemar II. aufgetreten war, gegen die polnische Stadt Lebus unternahm, um die Polen, welche seine auf den breslauer Markt ziehenden Kaufleute übel behandelt hatten, zu züchtigen. Zugleich mit Lebus eroberte er die Burg Reichenbach. Dann schlichtete er von Mähren aus die Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Böhmenkönig Przemislaw Ottokar und dem österreichischen Herzog Leopold VII. erhoben hatten, als dieser dem Ersteren die an des Herzogs Hofe erzogene Tochter zurücksandte, um das

---

mählte sich mit dem Grafen Heinrich von Anhalt und wurde die Mutter Siegfrieds, der bei dem thüringischen Erbfolgestreite vorkommt. Agnes wurde Gemahlin des österreichischen Prinzen Heinrich und dann des Herzogs Albrecht zu Sachsen. Früher (1210) hatte sich der König Philipp von Frankreich um sie beworben, wenn ihm der Landgraf beim Papste die Scheidung von seiner Ingeburg auswirken könne.

*) Ueber die Abstammung dieser Heiligen von dem Wettiner, Dedo dem Feisten, s. S. 63 die Anm.

eigene Kind dem jungen mit jener verlobten römischen König Heinrich zu vermählen. Die wegen dieser Verbindung angeknüpften Unterhandlungen hatte der bei dem Kaiser Friedrich II. in großem Ansehen stehende Landgraf Ludwig geleitet, wobei er zugleich die oben erwähnte Heirath (s. S. 131 Anmerk.) zwischen seiner Schwester Agnes und Leopolds Sohne, Heinrich von Medlingen, stiftete. Daß der Kaiser den Landgrafen zu Cremona (1226) eventuell mit der Mark Meißen belehnte, ist auch bereits (s. S. 81) erwähnt worden. Manche kleinere Fehde hatte Ludwig noch mit dem unruhigen Adel zu bestehen. So ließ er einen Herrn von Salza, der zur Beunruhigung des Klosters Reinhardsbrunnen einen Thurm (Burgfried) auf dem alten Berge angelegt hatte, bekämpfen, nahm ihn gefangen und stellte ihn in der Kirche dieses Klosters öffentlich während der Messe an einem erhabenen Orte zur Schau aus. Gleichergestalt befehdete Ludwig einige fränkische Adelige, welche dem reinhardsbrunner Kloster ein Fuder Wein geraubt hatten (doch wird dieß auch von dem Landgrafen Ludwig III. erzählt). — Im Jahre 1227 wohnte er der Krönung der österreichischen Margaretha, des römischen Königs Heinrich Gemahlin, zu Aachen bei und nahm um dieselbe Zeit aus den Händen des hildesheimer Bischofs das Kreuz. Seiner geliebten Elisabeth verbarg er dieß, und erst als sie durch Zufall es erfahren und durch den Gedanken an des Himmels Belohnungen beruhigt worden, nahm Ludwig zu Kreuzburg auf einer Versammlung seiner Vasallen von diesen Abschied, besuchte die Mönche seiner Klöster und vergaß sogar nicht, den Kindern der Schule zu Reinhardsbrunnen ein Lebewohl zu sagen. Zu Schmalkalden wiederholte sich der Abschied auf eine rührende Weise; denn hier trennte er sich von seiner Familie, die ihn nimmer wiedersehen sollte. Am St. Johannistage 1227 trat er, begleitet von vielen seiner Lehnsleute, die Kreuzfahrt an und zog zunächst nach Apulien, wo sich damals der Kaiser Friedrich II. aufhielt. Aber schon zu Otranto erkrankte er an einem Fieber (nicht an Gift, wie wahrscheinlich eine dem Kaiser besonders feindliche Partei zu verbreiten suchte), erhielt von dem Patriarchen von Jerusalem die letzte Oelung und sein Geist schied am 11. September 1227 von der Erde. Seine Gebeine führte ein Maulthier nach Thüringen dem Kloster Reinhardsbrunnen zu.

Ludwig IV. ward nicht auf die übliche Weise kanonisirt und verdankt den ihm von älteren Schriftstellern ertheilten Beinamen des Heiligen vielleicht zum großen Theile seiner Verbindung mit Elisabeth; das Lob aber, in welchem sich so Viele vereinigen, hat er durch seine eigene innere und äußere Persönlichkeit sich erworben. Seiner körperlichen Gestalt nach war er von blühender, männlicher Schönheit, und eine innige Religiosität durchdrang seine ritterlichen Eigenschaften, durch welche ihm auch, wenn es Noth that, ein kräftiger Ernst zu Gebote stand. Unter den Tugenden Ludwigs werden seine Mäßigkeit und Keuschheit insbesondere hoch gepriesen, wenn auch hier vielleicht wieder manche Sage die Ansicht des Volkes über den Reichbegabten, dem selbst der herrliche Kaiser Friedrich II. große Achtung bewies, umhüllen mag. Bald wird erzählt, daß ein dem Käfig entsprungener Löwe, durch des Landgrafen männliches Ansehen bezähmt, sich demüthig zu seinen Füßen gelegt; bald rühmt man von ihm, daß er selbst der Thüringer Lieblingsspeise, geröfteten Hering, verschmäht und kein Bier getrunken habe. Eben so

werden mannigfache, glücklich besiegte Versuchungen, denen seine Keuschheit unterworfen ward, mitgetheilt; wie er z. B. durch Walther von Vargula aus seinem Bette ein reizendes Mädchen, welches ein sorgsamer Gastfreund dahingebracht, habe entfernen lassen; oder wie er einen Ritter, der durch ihn von seiner Gattin Sprößlinge zu haben wünschte, durch ein ärztliches Mittel seinem Ziele genähert und sich selbst von der Anmuthung befreit habe. Die Treue, welche Ludwig seiner Elisabeth gelobt, blieb vor und nach der Vermählung gegen die Versuche seiner Verwandten und Anderer, ihn von derselben abzuziehen, unerschütterlich fest, obgleich der Gemahlin eigenthümliche Lebensweise zuweilen störend in sein Eheglück eingreifen mochte. Die Erfahrungen, welche die junge Elisabeth, die fern von der Heimath in der Mitte von Menschen lebte, die ihr abgeneigt waren, durch die Ermordung ihrer Mutter Gertrud *) und manches andere Geschick machte, mochten wohl dazu beitragen, die Schwermuth ihrer Seele bis zu religiöser Schwärmerei zu steigern. Sie, die es schmerzte, daß sie ihr Leben nicht in jungfräulicher Blüthe endigen könne, trug noch größere Liebe zum Ueberirdischen in ihrem Herzen, als zu dem von ihr Bruder genannten Gemahl, der ihr beim Scheiden einen Ring mit dem Gotteslamme, dem sie vor Allem ergeben, verehrte. An Ludwigs Seite ließ sie sich oft zum Gebet durch ein Hoffräulein erwecken; nur nothgedrungen trug sie ein fürstliches Gewand, welches sie lieber mit einem härenen vertauscht hätte, widmete sich dem Dienste der ekelhaftesten Kranken, baute am Fuße der Wartburg ein großes Hospital für Leidende und Arme und speiste in der während der Abwesenheit des Landgrafen in Italien (1226) ausgebrochenen Hungersnoth täglich mehre hundert Hülfsbedürftige. Ludwig hatte Nachsicht mit den Schwächen seiner Gemahlin und soll denen, welche ihn auf ihre zu große Freigebigkeit aufmerksam machten, geantwortet haben: „Laßt sie wohl thun und um Gott geben, was wir haben; bewahrt mir nur Wartburg und Neuenburg.“ Vorzüglichen Einfluß auf dieses zarte Gemüth gewann der finstere Eiferer, Konrad von Marburg **), der zwar von Pfaffen jener Zeit mitunter gepriesen, aber in den Büchern der Geschichte, auch der thüringischen und hessischen, als blutiger Ketzerrichter eingezeichnet steht, und als er in solcher Eigenschaft an einen Grafen von Solms, noch mehr aber an den Grafen Heinrich von Sayn sich wagte, im Jahre 1233 von einigen Edlen in der Nähe von Marburg erschlagen wurde. Den Befehlen dieses Zeloten war Elisabeth unverbrüchlich gehorsam, und in seine Hände hatte sie auch das Gelübde gelegt, sich nach des Gemahls Tode nicht wieder zu vermählen. Jetzt sollten nun die Tage des selbstgeschaffenen Märtyrthums für sie beginnen.

*) Gertrud (vgl. S. 63 Anm.) hatte die ehebrecherische Liebe ihres Bruders zur Gattin eines ungarischen Magnaten begünstigt. Der beleidigte Ehemann, Banckbaban, verschwor sich mit anderen Großen gegen ihr Leben.

**) Konrad, dessen kühner Sinn seinen Ursprung aus dem adeligen Geschlechte derer von Marburg (welche die Schenken von Schweinsberg unter ihren Ahnen zählten) nicht verleugnete, wurde, ohne den Dominikanern anzugehören, gleich diesen zum Werkzeuge der römischen Curie in Thüringen ausersehen, wo er (1215 — 1233) auch Manchen dem Tode überlieferte, ohne seine Blutgier mit dem Vorwurfe des Eigennutzes und der Habsucht zu umgeben. Sein grausames Wirken und das ihm zu Theil gewordene Schicksal bannten indessen aus Deutschland die Inquisition.

Ihrem Ludwig hatte Elisabeth im Jahre 1223 Hermann (II.) und 1224 und 1225 zwei Töchter geboren, von denen die ältere, Sophia, die (später noch zu erwähnende) Stammmutter des brabantisch-hessischen Hauses ward und Gertrud, die jüngere, erst Nonne, dann Aebtissin des Klosters Altenberg bei Wetzlar war und noch im Jahre 1289 lebte. Im Todesmonate Ludwigs hatte sein vierjähriger Sohn Hermann, eben so wie früher er selbst, vom Kaiser die eventuelle Belehnung mit der Mark Meißen empfangen, und wahrscheinlich übernahm nun sein noch jugendlicher Oheim, Heinrich Raspe (IV.), der, von dem scheidenden Bruder mit der Verwaltung des Landes beauftragt, auch die Hoheitsrechte in Hessen ausübte, die Vormundschaft, obschon in keiner urkundlichen Nachricht der minderjährige Hermann neben dem den Titel eines Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen führenden Heinrich erwähnt wird. Vielleicht erhielt dieser Thüringen als ein Vormundschaftsleben, wodurch einigermaßen der Verdacht beseitigt werden dürfte, daß er sich in den alleinigen Besitz des Landes habe setzen wollen. Aber das wird als gewiß erzählt, daß er alsbald nach Ludwigs Tode die fromme Elisabeth, deren Märtyrthum freilich zuweilen mit allzu grellen Zügen gezeichnet worden sein mag, von der Wartburg vertrieben und mit seinen Anhängern ihr auch in Eisenach keine Ruhe gegönnt habe. Der also Verfolgten und selbst Beschimpfungen Preisgegebenen nahmen sich endlich ihrer Mutter Schwester, die Aebtissin von Kitzingen, und der bamberger Bischof an; aber allen Versuchen, sie zu einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr nach Ungarn zu bereden, widerstand sie fest. Den Gebeinen ihres geliebten Eheherrn zog sie bis Bamberg entgegen, und hier wußte der Bischof die anwesenden thüringischen Edlen zu bewegen, für die Verbesserung der traurigen Lage Elisabeths zu sorgen. In der That nahmen sie auch, nachdem die Gruft zu Reinhardsbrunnen sich über den sterblichen Ueberresten des Landgrafen geschlossen hatte, ihrem Versprechen getreu der Unglücklichen sich an, und vor Allen richtete der edle Vargula an Heinrich Raspe so eindringliche Worte, daß dieser, bereuend, sich mit der Schwägerin versöhnte und ihr die Stadt Marburg mit dem dazu gehörigen Gebiete und einer Summe Geldes als Leibgedinge einräumte. Da aber erschien wieder Konrad von Marburg an Elisabeths Seite, der sie dem wartburger Hofe entfremdete, wo Heinrich sich nicht so nachgiebig wie sein verstorbener Bruder in Bezug auf die Grillen der schwärmerischen Frau zeigen mochte. Durch den Eiferer gereizt, begannen Elisabeths religiöse Ausschweifungen in erneuertem Maße. Doch wußte der Pfaffe, als sie am Altare einer Franziskanerkapelle zu Eisenach der weltlichen Pracht entsagte, sehr wohl zu verhüten, daß sie nicht auch, um die Schulden ihres Gemahls bezahlen und die Armen unterstützen zu können, ihre Besitzungen aufgab. Ihr Zeitgenosse, der heilige Franziskus, soll, wie gefabelt wird, seinen armseligen Mantel als Geschenk an Elisabeth gesandt haben, welche als eine der ersten Chorfrauen der dritten freieren Ordnung (Tertianerinnen) genannt wird. In Marburg nun, wohin Elisabeth ihrem Beichtvater, anfangs wider seinen Wunsch, folgte, gab sie sich ferner ihren frommen Extasen hin, erbaute ein Krankenhaus, bediente wiederum die niedrigsten Kranken und drängte selbst ihre mütterlichen Gefühle zurück. Lange aber vermochte der zarte Körper die Selbstpeinigung nicht zu ertragen, und am 16. November 1231

schied sie aus der Welt, um bald, nachdem sie schon im Leben als Wunderthäterin gegolten hatte, am Pfingstfeste des Jahres 1235, vom Papst Gregor IX. zu Perugia zur Heiligen erklärt zu werden. Am 1. Mai 1236 ließ Kaiser Friedrich II. ihre Gruft öffnen und schmückte in Gegenwart vieler Großen Elisabeths Haupt (das später vom Körper getrennt ward) mit einer goldenen Krone. Ueber ihrer Gruft, neben welcher auch ihr Quäler, Konrad von Marburg, der Elisabeths Herrlichkeit nicht erlebte, seine Stelle fand, wölbte sich darauf durch Fürsorge ihres zweiten Schwagers, des Landgrafen Konrad, und seiner deutschen Ordensritter ein herrlicher Dom, in welchem, der Heiligen zu Ehren, ein Denkmal erstand, das noch heute durch seine Ausführung den Beschauer mit Bewunderung erfüllt. Dahin zog noch lange, bis in die Zeiten der Reformation, die Menge der gläubigen Wallfahrer, bis Landgraf Philipp die Gebeine der Verehrten an einem unbekannten Orte begraben ließ.

Die nach oben gemachter Bemerkung in einiges Dunkel gehüllte vormundschaftliche Regierung Heinrich Raspe's zeichnete sich gleich anfangs durch die Zerstörung mehrer thüringischen Raubschlösser aus, unter andern der dem reinhardsbrunner Kloster so lästigen Eytersburg, deren Vernichtung noch Landgraf Ludwig dem Bruder empfohlen hatte. Gleiches Schicksal erfuhr die dem Grafen von Gleichen zugehörige Burg Viselbach, in welcher Räuber, von denen Heinrich dreiundzwanzig enthaupten ließ, eine Zufluchtsstätte gefunden hatten. Den Grafen selbst erklärte der Kaiser in die Acht und manches Lehngut desselben fiel in die Hände des thüringischen Landgrafen, welcher davon die Vogtei über die Stadt Erfurt dem mainzer Erzstifte für eine jährliche Rente von 40 Mark verkaufte; doch kommen später die gleichischen Grafen wieder in dem Besitze dieser Vogteigerechtigkeit vor. — Eine von dem mainzer Erzbischof dem sonst eximirten Kloster Reinhardsbrunnen auferlegte Steuer hatte einen merkwürdigen Einfluß auf den Bruder Heinrich Raspe's, Konrad, der während jener in Hessen die Hoheitsrechte ausübte, daselbst die Erbgrafschaft inne hatte, woraus sich das gegenseitige Verhältniß Beider ergiebt. Als dieser, gleichfalls Landgraf genannte Konrad den reinhardsbrunner Abt, der wegen seiner anfänglichen Steuerverweigerung zu dreitägiger Erleidung von Ruthenstreichen verurtheilt worden war, am dritten Tage in der Kirchenhalle des erfurter Marienstiftes blutig gegeißelt sah, ergrimmte er dergestalt, daß er den Urheber dieser kirchlichen Strafe, den anwesenden Erzbischof von Mainz, mißhandelte und nur mit Mühe von der Ermordung desselben abgehalten werden konnte. Nun aber entspann sich eine blutige Fehde in Hessen, wo Konrad (1233) die Stadt Fritzlar, nachdem ihn von den Zinnen derselben freche Weiber durch schamlose Entblößung verhöhnt hatten, mit stürmender Hand eroberte und Ausschweifungen aller Art, selbst an heiligen Gegenständen, begehen ließ. Allein dieß gab dem Erzbischof die beste Gelegenheit zur Wiedervergeltung, und bald darauf ward der päpstliche Bann über Konrad ausgesprochen, der zur Lösung desselben nach Rom ziehen und dann in Fritzlar öffentlich Kirchenbuße thun mußte. Ihm aber, der mit der Vertheidigung seiner Gerechtsame große Ergebenheit gegen die Kirche verband, schien des Geleisteten noch nicht genug zu sein, und so trat er (1234) in den deutschen Orden, von welchem er nach des Thüringers Hermann von Salza Tode

(1236) zum Hochmeister gewählt wurde. Er hielt sich indessen vorzüglich in Thüringen und Hessen auf, starb aber um das Jahr 1240 zu Rom, wo er die Streitigkeiten zwischen dem Papste Gregor IX. und dem Kaiser Friedrich II. zu vermitteln gesucht. Seine Gebeine wurden nach Marburg gebracht.

Während dieser Zeit und insbesondere seit dem Jahre 1237 kommt nun Ludwigs IV. Sohn, Hermann II., selbstständiger neben dem Landgrafen Heinrich Raspe vor. Doch scheint er mehr in Hessen und dem Landgerichtsbezirke an der Leine gewaltet zu haben, zu dessen Besitz, der bereits durch die winzenburger Verhältnisse (s. S. 122) begründet worden, er jetzt wieder fester gelangte. Hierzu trug wahrscheinlich seine Vermählung mit Helenen, der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig mit bei, da die Verlobung mit der später als Gemahlin Albrechts des Entarteten so unglücklichen Kaisertochter Margaretha nicht bis zur Heirath gedieh. So läßt unter Andern Poppo, Herr zu Plesse, einen mit dem nordheimer Blasiusstifte geschlossenen Kauf im Landgerichte auf dem Leineberge durch Landgraf Hermann II. (1241) bestätigen, während sich dieser selbst von solchem Besitzthum einen Titel beilegt. Später fiel dasselbe wieder an das Haus Braunschweig zurück; denn Hermann, welcher im Jahre 1239 der Stadt Cassel die verloren gegangenen Statuten erneuert hatte, starb kinderlos am 2. Januar 1242. Der Tod des neunzehnjährigen Fürsten, welchen man einer Vergiftung durch eine Hofdame, Bertha von Seebach (Seeburg) zuschrieb, erzeugte mancherlei Muthmaßungen. Einige gaben ihn dem Adel Schuld, mit welchem Hermann, als sich die von seinen Beamten bedrückten Landbewohner in die Dörfer der Junker geflüchtet hatten, in eine Fehde gerathen war. Andere deuteten auf den meißner Markgrafen Heinrich den Erlauchten, noch mehr aber auf Hermanns Oheim Heinrich Raspe hin, der jedoch, da er selbst ohne männliche Erben war, den Untergang seines Hauses gewiß nicht wünschen konnte, wiewohl er Hermanns Wunsch, neben seiner Mutter Elisabeth zu ruhen, nicht erfüllte, sondern die Ueberreste desselben nach Reinhardsbrunnen bringen ließ, wodurch er eben verdächtig werden mochte.

Heinrich Raspe (1242—1247) war nach Hermanns Tode der einzige noch übrige männliche Sprößling aus Ludwigs des Bärtigen Stamme und stand nun allein an der Spitze der hessischen und thüringischen Macht. Auch verwaltete er das Gericht in einem alten sächsisch-thüringischen Grenzgau, der Mark Duderstadt, wo er 1236 (oder 1241) von der Aebtissin zu Quedlinburg gegen eine Summe Geldes noch mit manchen Gütern beliehen wurde, welche nach seinem Tode an das Haus Braunschweig kamen. — Des einsichtsvollen, tapfern und angesehenen Reichsfürsten treffliche Eigenschaften erkannte Kaiser Friedrich II. auch dadurch an, daß er ihn während seiner Abwesenheit zum Reichsverweser ernannte; allein es muß der deutschen Geschichte vorbehalten bleiben, ausführlicher zu berichten, welchen Antheil der Landgraf an den Reichsangelegenheiten genommen habe. Den vierzehnjährigen Kampf, welchen der Papst Gregor IX. gegen den aufgeklärten Friedrich II. unterhielt, schien zwar des Ersteren im 99. Altersjahre erfolgender Tod zu enden; allein nach des sechzehntägigen Papstes Cölestin IV. Abscheiden setzte der Graf von Lavagna als Innocenz IV. den Streit mit erneuerter Wuth fort. Ihm soll (denn Andere halten es wegen der Verbindung des Landgrafen mit dem Kaiser für

unwahrſcheinlich) Heinrich Raſpe die Aeußerungen mitgetheilt haben, die ſich Friedrich auf einer Verſammlung zu Frankfurt über die chriſtliche Religion erlaubt habe. Vor der lyoner Kirchenverſammlung klagte Innocenz den Kaiſer wegen ſeiner Läſterungen und Ketzereien öffentlich an, erklärte ihn der Krone für verluſtig und forderte die des Eides entbundenen deutſchen Fürſten zur Wahl eines neuen Königs an die Stelle des Excommunicirten auf, wobei er vornehmlich den thüringiſchen Landgrafen im Auge hatte. Mehrmals widerſtrebte Heinrich Raſpe dieſem Anſinnen; aber endlich unterlag er der Verſuchung. Der Papſt ſandte ihm darauf 25000 Mark Silbers über Venedig und Frankfurt und verſprach allen denen, die einſt an Heinrichs Gruft beten würden, einen zweijährigen Ablaß. Zu Hochheim unweit Würzburg wurde der Landgraf (1246) „zur Ehre Gottes und zum Beſten der Kirche" durch die Bemühungen der Geiſtlichkeit zum deutſchen König gewählt, aber eben deshalb von den Gegnern nur mit dem Spottnamen des Pfaffenkönigs belegt. Bei Frankfurt gewann er mit ſeinen durch Kreuze bezeichneten Anhängern gegen den kaiſerlichen Sohn Konrad die Schlacht, mußte aber vor Reutlingens Bürgern und bei Ulm vor Konrads Macht zurückweichen. Auf der Wartburg, wohin er ſich zurückzog, ſtarb er am Blutfluſſe im Februar 1247, drei Jahre vor dem Tode ſeines großen Gegners, des Kaiſers Friedrich II., der über ſeiner Zeit ſtehend die öffentliche Meinung gegen ſich hatte. Im Katharinenkloſter zu Eiſenach, wo auch der Landgraf Hermann I. ruhte, wurde Heinrich in die Gruft geſenkt; ſein Herz aber ſollte neben der heiligen Eliſabeth ruhen. In dreimaliger fruchtloſer Ehe hatte er mit Eliſabeth (wahrſcheinlich einer braunſchweigiſchen Fürſtentochter), mit Gertruden, einer Tochter des Herzogs von Oeſterreich, und mit Beatrix (1241 verm.) gelebt, deren Vater, der Herzog Heinrich II. von Brabant, ſich zum zweiten Male mit ſeines Schwiegerſohnes Nichte und der heiligen Eliſabeth Tochter, Sophia (ſ. oben S. 135), vermählte, die, wie noch ſpäter berührt werden muß, die Stammmutter des heſſiſchen Hauſes wurde. Ludwigs des Bärtigen Geſchlecht war alſo mit Heinrich Raſpe in männlicher Linie erloſchen, und die Erbfolge erzeugte heftigen Streit in einer für Deutſchland ſehr traurigen Zeit. Im Folgenden ſoll nun auf dieſen Kampf hingedeutet werden, wenn wir zuvor einen Blick auf Thüringens innere Zuſtände unter ſeinen erblichen Landgrafen geworfen haben werden.

Wie die Landgrafſchaft Thüringen, deren Gründung vielleicht gegen die Macht des welfiſchen Hauſes gerichtet war, im Beſitze der Abkömmlinge Ludwigs des Bärtigen erſcheint, mag dieſelbe von der Werra bis zum Harz (wobei das Gericht im Leinegau mit eingeſchloſſen war) ſich erſtreckt, dann das Land bis an die Unſtrut und Saale umfaßt und ſüdlich, wo Schmalkalden den Ludowingern gehörte, bis an die hennebergiſche Grenze gereicht haben. Mochte auch mit dieſem unmittelbaren Reichslehen wie anderwärts Reichsgut (kaiſerliche Domainen) verbunden ſein, ſo dürfen doch die innerhalb jener Grenzen befindlichen, ſchon von Ludwig dem Bärtigen (ſ. S. 109) und von ſeinen Nachkommen nach und nach vermehr-

ten Güter keineswegs als Lehen angesehen werden; sie bestanden vielmehr als Erbgüter fort, welche auf dieselbe Weise wie die Besitzungen anderer Grafen und Herren zur Landgrafschaft gerechnet wurden, was nicht ohne Einfluß auf den spätern Erbfolgestreit blieb. Auch die mit der Pfalzgrafschaft Sachsen verbundenen thüringischen Güter wurden, als jene an die Landgrafen kam, der Landgrafschaft selbst nicht einverleibt. Dann wurde die vom Geschlechte Ludwigs des Bärtigen gemachte wichtige Erwerbung von Niederhessen oder der Grafschaft Gudensberg (mit Cassel, Münden, Marburg, Witzenhausen, Rotenburg u. m. a. O.) ebenfalls den Erbgütern der Landgrafen beigesellt, wenn schon häufig Brüder derselben (wie Heinrich Raspe) jene ererbten oder verwalteten. Die Besitzungen, welche die Ludowinger am Rhein (Bilstein, Wied, Windeck, Stadt Braubach u. s. w.) und an der Lahn hatten, aber durch Heirath und Kauf an die Grafen von Sayn und das kölner Erzstift fielen, gehören weniger in unsern Bereich.

Für die Befestigung der landgräflichen Gewalt mußte nicht nur die Erblichkeit derselben, sondern auch die nach gleichen Ideen wie in der Mark Meißen (s. S. 46) sich ausbildende Untheilbarkeit dieses ursprünglichen Amtes, wonach es in der Regel auf den älteren Sohn oder Bruder überging, von großem Vortheil sein. Die Andeutung, daß Landgraf Ludwig I. seine neue Würde unter Uebereichung der Fahne empfangen habe (s. S. 121), weist deutlich genug darauf hin, daß seine Stellung als Reichsfürst mit den Vorzügen des Herzogthums und besonders mit der Heerfolge der unmittelbaren Mannschaft umgeben war. Eben so wurden die Ausübung einer höhern Gerichtsbarkeit, die Erhebung der Reichsbede (während von den eigenen Gütern die Landesbede gefordert wurde), der Zoll in den Städten und das Münzrecht auch in Thüringen die hauptsächlichsten Vorrechte der Landgrafen. Aehnliche Hoheitsrechte bestanden in Hessen, wo der Landgraf eben so wie dort viele und wichtige Schirmvogteien besaß, die ihm und seinem Geschlechte entweder wegen der Gründung der geistlichen Stiftungen vorbehalten oder als kirchliche Lehen übertragen worden waren. Nach der Ansicht einiger Schriftsteller (besonders Rommels in seiner hessischen Geschichte) gründete sich in Hessen unabhängig von den erwähnten Stammgütern auf den fränkischen Herzogsbezirk, welcher früher diese Gegend umfassen sollte, ein eigenes Fürstenthum. Darum mag sich vielleicht der Thüringer auch Landgraf von Hessen genannt haben und eben darin der Grund liegen, daß sogleich nach der Trennung jenes Bezirkes von Thüringen auch eine Landgrafschaft Hessen hervortrat.

Ueber die von dem Landgrafen ausgeübte höhere Gerichtsbarkeit auf einem allgemeinen Landgerichte sind uns ausführlichere Nachrichten aufbewahrt worden. Nach der Sitte der Väter wurde dieses Gericht unter freiem Himmel jährlich dreimal gehalten. Der Besitzer von zwei Hufen in der Nähe des Dorfes Elrleben hatte für die Erbauung einer Gerichtsbühne zu sorgen, und das erfurter Peterskloster mußte die Kissen und Teppiche für die Sitze der Richter liefern. Diese Bühne wurde mit Bretern dergestalt umgeben, daß man die zu Gericht Sitzenden bis an die Schultern sehen konnte. An dem gegen Morgen liegenden und mit einem Schlagbaume versehenen Eingange wurde bewaffnete Mannschaft aufgestellt, um etwaigen, in jenen Zeiten nicht ungewöhnlichen Ausschweifungen zu heftiger Par-

teien vorzubeugen. Hier sprach der thüringische Landgraf als Vorsitzender, den weißen Stab in der Hand, des Kaisers Recht. Ihm zur Seite waren zwölf Beisitzer, von denen er sechs allein, die übrigen mit diesen gemeinschaftlich wählte. Vor dem Landrichter saß der Bote (Herold) des Gerichtes, welcher schwören mußte, Keinen um Mittag oder des Nachts zu beunruhigen, sondern die Verordnungen vor Aufgang oder kurz nach Untergang der Sonne zu vollziehen. Mittelhausen und Riednordhausen (die sogenannte kleine Grafschaft an der schmalen Gera) waren zum Unterhalte dieses Instituts angewiesen. In dem erstgenannten, unweit Erfurt gelegenen Orte fand das Gericht eine bleibendere Stätte, während dieselbe früher der Landgraf vielleicht willkührlich wählen konnte. — Außer diesem allgemeinen Landgerichte*) gab es in Thüringen noch vier besondere, jenem, dessen Sprüche für sie galten, gewissermaßen untergeordnete Dingstühle, welchen ein landgräflicher Vogt vorsaß. Sie hatten zu Gotha (über die Grafschaft Gleichen mit dem Synodalbezirke Ohrdruff), zu Thomasbrücken (über die Grafschaft Kirchberg mit dem Synodalbezirke Jechaburg), zu Weißensee (über die Grafschaft Beichlingen mit dem Synodalbezirke Bebra) und zu Buttelstädt (über die Grafschaft Käfernburg mit dem Synodalbezirke Erfurt) ihre Stätten. Landgraf Ludwig IV. besetzte vor seiner Abreise sein Land mit „redelichin amptluten". Das waren die Untervögte, die auf des Landgrafen eigenen Gütern in Bezug auf Justiz und Erhebung der Gefälle eben so walteten, wie auf den unmittelbaren Gütern der Grafen und Herren deren Vögte, welche auch den gräflichen Landgerichten, die von den letztgenannten Dingstühlen und dem allgemeinen Landgerichte wohl zu unterscheiden sind, gewöhnlich (denn auch der Graf konnte es thun, wiewohl es selten geschah) vorsaßen. — Daß aber auf dem allgemeinen Landgerichte zu Mittelhausen (vulgare placitum in M.) neben den bloßen Rechtsgeschäften, welche auch hier nach alten Gewohnheiten und dann nach den aus ihnen gebildeten sächsischen Rechtsbüchern verhandelt wurden, ebenfalls umfassendere Geschäfte, wie auf den meißner Landdingen (vgl. S. 87), vorgenommen worden seien, läßt sich vermuthen, ohne daß wir auch hier an Landtage in der spätern Bedeutung des Wortes denken dürfen. Darauf deutet vielleicht auch das Vorlesen der thüringischen Privilegien hin, allein weder das aus ihnen und anderweiten Nachrichten ersichtliche peinliche Recht mit seinem Gefolge der grausamsten Strafen (z. B. des Räderns, des Viertheilens der Verräther und Gegner des Landgrafen und seines Gerichts), noch die Ordalien mit ihren Zweikämpfen, Feuer- und Wasserproben, noch die Gerichtsverfassung überhaupt und andere Vorkehrungsmittel (z. B. die Bürgschaften mit Einlager und die unter der Benennung Austräge bekannten Schiedsgerichte) vermochten dem Rechte des Stärkeren, dem Faustrechte, Einhalt zu thun, welches auch über Thüringen, vornehmlich von den Bergschlössern herab, auf die furchtbarste Weise sich verbreitete und in den bald zu berührenden Zeiten des thüringischen Erbfolgekrieges immer mehr um sich griff. Die kaiserlichen Ver-

*) Das Landgericht und die Grafschaft Maden, zugleich ein Cent- und Gaugericht und die höhere Malstätte für Niederhessen, gehört weniger hierher, wenn gleich die thüringischen Landgrafen hier die Gerichtsbarkeit (auch durch landgräfliche Richter) ausübten, wobei es ungewiß bleibt, ob sie dieß als Erben von Gudensberg oder vermöge der obenerwähnten Hoheitsrechte in Hessen thaten.

bote mit ihren wenigstens mildernden Vorschriften, z. B. daß jede Fehde drei Tage vorher durch einen sichern Boten anzukündigen sei, halfen nur wenig, und hier insbesondere zeigte sich fortwährend ein Unterschied Thüringens von der Mark Meißen, wo die Markverhältnisse die Entwickelung einer kräftigern Herrschergewalt begünstigten.

Mochten auch seit dem Entstehen der Landgrafschaft viele thüringische Große mit dem durch Länderbesitz so mächtigen Geschlechte Ludwigs des Bärtigen auf verschiedene Weise, vorzüglich durch die ihnen übertragenen Gerichtsbarkeiten, in Lehnsverbindung treten, so geht doch schon aus dem Mitgetheilten hinreichend hervor, daß während dieses ganzen Zeitraumes sich Widerspenstige genug fanden, deren Treiben die Landgrafen nicht dergestalt zügeln konnten, daß nicht später die meißner Markgrafen in diesen Gegenden Manches anders als in Meißen hätten finden sollen. Man zählte in Thüringen außer einer Menge Edelleute, die sich von ihren Dörfern nannten, gegen zwanzig Herrschaften und etwa zwölf Grafschaften, wobei es unentschieden bleiben mag, ob diese zwölf Grafen und die zwölf Beisitzer des allgemeinen thüringischen Landgerichts dieselben seien oder nicht, während spätere Chronikenschreiber von ihnen erzählen, daß sie der Kaiser dem Landgrafen als Hofgesinde zugeordnet habe, und dabei wahrscheinlich dieselben zum Theil mit den Ministerialen verwechseln, welche gleichfalls am landgräflichen Hofe die Hofämter bekleideten. So erscheint schon in dieser Zeit das in der thüringischen Geschichte so ausgezeichnete Geschlecht Vargula im Besitze des Erbschenkenamtes, und neben ihm werden die Fahnern als Kämmerer*), die Schlotheime als Truchsesse und die Ebersberge (Eckardsberge) als Marschälle genannt. Daß solche eigentlich bloß den Fürsten zugeschriebene Beamte auch an dem Hofe verschiedener Grafen (z. B. der von Rabinswalde) gefunden werden, mag die Stellung der Letzteren zum Landgrafen eben so bezeichnen, wie der bei den Grafen vorkommende Gebrauch eines eigenen Notars oder Schreibers, unter welcher Benennung am landgräflichen Hofe eine Art Kanzler sich zeigt, der neben dem Schatzmeister oder Dispensator eine wichtige Rolle spielt und einen hohen Rang einnimmt. — Was sonst noch über die Entwickelung des thüringischen Adels gesagt werden kann, stimmt in den meisten Punkten mit der allgemeinen Bildung dieser Verhältnisse in Deutschland wie in der Mark Meißen insbesondere (s. S. 47 flg. u. 88) überein. Auch hier fing der Adel nach und nach an, sich von seinen Besitzungen zu nennen, und nachdem das Institut der Ritterwürde über die verschiedenen Abstufungen desselben seinen eigenthümlichen Glanz verbreitet hatte, nahm er auch die Wappen an (s. S. 88). Das der Landgrafen selbst, von dessen Gebrauche die ersten Spuren in Hermanns I. Zeiten (1209) gefunden werden, war der roth- und silbergestreifte thüringische Löwe, mit welchem Landgraf Ludwig IV. wegen seiner Eventualbelehnung noch den meißnischen (s. S. 133) verband**).

*) Ein thüringisches Geschlecht von Mulhusen wird im Besitz eines Kämmereramtes bei dem Kaiser gefunden, wenn dieser sich in Thüringen aufhielt.

**) Auf ihren Siegeln und Münzen erscheinen die Landgrafen in einem kurzen Rocke, den Kopf mit einem spitzigen Helme bedeckt, von dem ein Tuch herabzuhängen scheint. An den Füßen tragen sie Halbstiefeln und das Pferdegeschirr ist mit Schellen geziert.

Die Beläſtigungen, welche in Thüringen das Fauſtrecht herbeiführte, trugen auf der andern Seite ungemein viel zum Emporkommen der Städte bei, während ſie ihnen zugleich mitunter eine eigenthümliche Geſtaltung gaben. Die Keime, welche hier früher als in Meißen zur Bildung der Städte gelegt wurden (ſ. S. 118), wuchſen um ſo ſchneller und kräftiger empor, je mehr durch Gewaltthätigkeiten die Inſaſſen des Landes in den Umkreis befeſtigter Orte getrieben wurden. Wie hinter den Mauern derſelben der Unterthan der Herren und Ritter eine Zufluchtsſtätte fand, ſo zog auch — was in Meißen nicht ſo häufig geſchah — der minder mächtige Adel dahin und erlangte hier, indem er an der Spitze der Bürger die gewohnte, am höchſten geachtete Führung der Waffen fortſetzen konnte, als Patrizier einen höheren Rang und zuweilen ſogar einen ausſchließlichen Antheil am Regimente der Stadt. Nur mag nicht geleugnet werden, daß die Bildung deſſelben mit einer beſondern ſtädtiſchen Gemeindebehörde eigentlich erſt in der folgenden Periode erfolgte, als gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in thüringiſchen Städten (wie in Gotha, Heiligenſtadt und ſelbſt in der königlichen Stadt Mühlhauſen) Bürgermeiſter mit ihren Rathmännern (Magistri consulum et consules) erſchienen, während bis dahin fürſtliche Vögte und Schultheißen mit ihren Schöppen regierten. Dabei war natürlich an keine ſelbſtſtändige, aus dem freien Willen (Autonomie) der Bürgerſchaft hervorgegangene ſtädtiſche Geſetzgebung zu denken. Gab es ja Statuten an einzelnen Orten, ſo gingen ſie aus kaiſerlichen und fürſtlichen Privilegien hervor, bei deren Ertheilung öfters auf bereits vorhandene Rückſicht genommen wurde, wie z. B. Arnſtadt ſeine erſten Einrichtungen nach den in Hersfeld beſtehenden erhielt. Das noch unentwickelte Stadtrecht gründete ſich in ſeinen Anfängen meiſtentheils auf die Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit. Rechtsgewohnheiten und die ſächſiſchen Rechtsbücher erlangten auch in den thüringiſchen Städten vorzüglich Geltung; doch begannen die Rechtsanſprüche einzelner Schöppen, vor allen die der Eiſenacher, ein größeres Anſehen zu gewinnen, ſo daß man ſich auf ſie berufen konnte. Mit Rückſicht auf jene erſten Formen ſtädtiſcher Verfaſſung werden als anſehnliche Orte, zuweilen ſchon als Reſidenzen der Landgrafen, Weißenſee, Eiſenach und Kreuzburg genannt; auch Langenſalza (ſeit 1211), Arnſtadt, Sangerhauſen und Eckardsberga ſind ihnen beizuzählen, während Weimar, wo doch 1203 zwei Pröpſte ſich befinden, noch im Jahre 1244 eine Villa genannt wird. Die königlichen Städte Nordhauſen, Mühlhauſen und Saalfeld waren zwar an den Landgrafen Hermann I. (ſ. S. 130) gekommen, wurden aber nach Abgang ſeines Geſchlechtes von dieſer Unterwerfung und dem allgemeinen Landgericht befreit, welchem indeſſen z. B. Mühlhauſen zu Recht ſtehen mußte, wenn es einem Bürger die Juſtiz verſagte.

Vor allen Städten des thüringer Landes aber ſpielte das alte, während dieſer Zeit durch Feuersbrünſte mehrmals zerſtörte, aber ſchöner wieder aufgebaute Erfurt ſchon jetzt die bedeutendſte Rolle. Unter den mannigfachen Urſachen, welche zur Kräftigung dieſer Stadt beitrugen, war das Emporblühen des Handels nicht eine der letzten, welcher, durch allgemeinere Verhältniſſe (ſ. S. 119) gehoben, an dieſem Orte um ſo leichter ſeine Anknüpfungspunkte fand, je mehr derſelbe ſchon ſeit den älteſten Zeiten (ſ. S. 119) daſelbſt getrieben worden war. Hier, in

der Mitte von Thüringen, ließen sich in dieser Periode viele Friesen oder Niederländer nieder; aber auch Juden erschienen in großer Anzahl, wie in Eisenach, wo Landgraf Hermann I. bei Erweiterung dieser Stadt auf Anlegung einer besondern Judengasse Bedacht nahm. An feindseligen Reibungen der Handeltreibenden verschiedenen Glaubens und an Bedrückung der Israeliten konnte es in einer Zeit nicht fehlen, wo religiöse Begeisterung so leicht in Fanatismus überging. So hatte auch Erfurt, besonders im Jahre 1221, seine blutigen Judenverfolgungen. Die älteren von deutschen Reichsoberhäuptern, u. a. vom Kaiser Friedrich II. bestätigten Freiheiten, welche Erfurt besaß, und das zwiespaltige Verhältniß des Landgrafen zur Stadt, der gegen den mainzer Erbherrn die Oberhoheit behauptete und nicht selten auf seine Münzen das mainzer Rad*) schlagen ließ, mochten die erstarkende Bürgerschaft ermuthigen, sich zuweilen nicht nur gegen den Erstern (s. S. 126), sondern auch gegen den Letztern und seine Anmaßungen aufzulehnen. Der Erzbischof griff dann hauptsächlich zu geistlichen Waffen, und so wurde z. B. im Jahre 1244 die dem Kaiser Friedrich II. ergebene Stadt mit dem Interdicte belegt, wodurch sämmtliche Geistliche und Mönche sich gezwungen sahen, sie zu verlassen. Ungeachtet seines Emporblühens erhielt aber auch Erfurt erst im Anfange des folgenden Zeitraumes durch den mainzer Erzbischof Gerhard I. ein abgesondertes Municipalregiment, vermöge dessen zwei Rathsmeister nebst zwölf Beisitzern die Polizei verwalteten, die Aufnahme neuer Bürger besorgten und gerichtliche Entscheidungen vollstreckten, doch ohne dadurch die mainzischen Beamten verdrängen zu können, an deren Spitze der Vogt (die Vogtei befand sich meist in den Händen der Grafen von Gleichen, s. S. 136) und der Vicedom standen. Auch vermochte die Stadt selbst dann nicht ohne Einwilligung des mainzer Seelenhirten neue Statuten zu gründen. — Gleich dem Handel blühten in Thüringen, obschon die seit den Kreuzzügen sich mehrende Einfuhr ausländischer Erzeugnisse das Uebergewicht behielt, auch die Gewerbe empor, wie dieß z. B. zu Eisenach geschah, wo Landgraf Hermann I. verschiedenen Gewerbtreibenden besondere Gassen (Schmelzergasse, Goldschmiedsgasse u. s. w.) anwies. Tuchmacher und Leineweber zeigten sich vorzüglich thätig, auch Glocken wurden gegossen, Orgeln gebaut u. s. w. Zur Erleichterung des Verkehrs diente es aber, daß in Thüringen noch häufiger als in Meißen die Städte mit der Ausübung des Münzregals begnadigt wurden. So hatten die königlichen Städte Mühlhausen und Nordhausen, auch Erfurt, Eisenach, Weißensee, Arnstadt u. v. a. das Recht, Münzen zu schlagen, wobei man sich eigener Münzer bediente, wie z. B. in Erfurt eine Vereinigung von sechzehn Münzern oder Hausgenossen (vielleicht controlirenden Beamten) bestand. Mit der Beschaffenheit der Münzen mag es sich wie in Meißen verhalten haben, und insbesondere waren auch hier die so leicht abzunutzenden und daher nur kurze Zeit (z. B. in Erfurt von einem Jacobitage zum andern) geltenden Hohlpfennige (Bracteaten) im Gebrauch. Ungleichförmigkeit des Münzwesens (auch einzelne Grafen münzten) und das Streben nach größerer Erleichterung des Handels mit fremden

*) Das von Willigis, eines Stellmachers Sohn, um das Jahr 982 zum Wappen des Erzstifts erhobene Zeichen mit der Unterschrift: Willigis, Willigis, deiner Herkunft nicht vergiß!

Orten mußten von selbst zum Gewerbe des Münzenumtausches führen, welches meist von den Münzern oder auch von Juden getrieben werden mochte. Gerade in der Geschichte Thüringens kommt die Geldsendung des Papstes an Heinrich Raspe über Venedig und Frankfurt (s. S. 138) vor, und wird gewöhnlich als das erste Beispiel eines gezogenen Wechsels angeführt.

Die Leibeigenschaft, welche früher in den Städten (vgl. S. 119) stattfand, verschwand während dieses Zeitraumes fast gänzlich, und auch der Bewohner des platten Landes in Thüringen, wo jener Zustand überhaupt nicht so streng wie anderwärts geherrscht zu haben scheint, sah sich aus bereits erwähnten Ursachen (vgl. S. 53 flg.) allmählig befreit oder doch wenigstens sehr erleichtert; ja hin und wieder erlangten die Landbewohner sogar Erbrecht an ihren Gütern. Vorzüglich trug auch hier das Beispiel der eingewanderten und mehr begünstigten flamländischen Colonisten, sowie das Aufblühen der Städte bei, in denen, wie aus einer der folgenden Periode angehörenden Urkunde Albrechts des Entarteten erhellt, der Leibeigene Schutz und Freiheit erhielt, wenn er binnen einem Jahre von seinem Herrn nicht zurückgefordert worden war. Was die Unfreien als Handwerker ihren Herren lieferten, erhielten diese nach und nach vortheilhafter aus den Städten, und der Boden wurde besser durch solche angebaut, die sich freiwillig und noch dazu gegen Erlegung einer Abgabe damit beschäftigten. Die Lehren des Christenthums, welche auch hier einwirken mochten, wurden vorzugsweise wenigstens zum Theil von den Besitzern geistlicher Güter und insbesondere auf dem Klostereigenthume geübt.

Zu jener Zeit zählte man in Thüringen gegen dreißig Klöster, von denen bereits mehre genannt worden sind. Nächst Reinhardsbrunnen wurde das von Sizzo von Käfernburg (s. S. 126) gestiftete und mit Benediktinern aus dem elsasser Kloster Morimond besetzte Georgenthal jetzt und in den folgenden Jahrhunderten so reich begabt, daß man endlich seine Besitzungen auf 380 Hufen Landes, 200 Acker Wiesen, 30 Hufen Weinberge u. s. w. berechnete. Oldisleben besaß über 350 Hufen, und das gleich anfangs nicht arme Nonnenkloster Ichtershausen (s. S. 126) erhielt noch nach dem Willen des Landgrafen Ludwig IV. hundert Morgen Landes. Fast zu gleicher Zeit mit diesem wurden die Nonnenklöster Roßleben und Heusdorf gestiftet, welche ihre Besitzungen bald eben so vermehrten, wie Volkeroda, und im Anfange des 13. Jahrhunderts kam noch das von seinem Gründer, dem Burggrafen Dietrich von Kirchberg, ebenfalls reich ausgestattete Nonnenkloster Capellendorf hinzu. Außerdem werden noch die Jungfrauenklöster zu Berka (Cistercienserordens, wie die meisten in Thüringen) zu Frauensee, Heßlar und Scheiplitz neben den Mönchsklöstern zu Memleben (s. S. 119) und Homburg, und den geistlichen Stiftungen zu Laußnitz, Bürgel, Sittichenbach, Paulinzella (s. S. 119) u. s. w. genannt. Zu gleicher Zeit wanderten auch die strengeren Orden ein, von denen vorzüglich die Dominikaner durch den zu Paris in den Orden aufgenommenen Grafen Ilger von Hohenstein (um das Jahr 1222) zu Eisenach und Erfurt ihre Klöster erhielten, welcher letztere Ort überhaupt mit einer wohlhabenden Geistlichkeit gesegnet war. Wie ferner auch in Thüringen jene Verbindungen bestanden, die aus der Vereinigung der damaligen religiösen Ansichten mit den Grundsätzen des Ritterthums hervorgingen, (z. B. die deutschen Herren, s. S. 136), so gab

es auch noch andere milde Stiftungen, von denen unter andern die von Landgraf Ludwig IV. in Gotha gegründete Hospitalanstalt, in welcher die Brüder des Lazaritenordens walteten, zu erwähnen ist. Die reichlichen Vergabungen an Klöster, welche den Besitzstand mancher angesehenen Geschlechter — was diese freilich zum Theil zu spät einsehen mochten — bedeutend schwächten, erregten in den Tagen des Faustrechts die Habsucht so mancher Stegreifritter, und auch im Laufe dieser Erzählung ist bereits von beutegierigen Angriffen auf den Reichthum der Geistlichkeit die Rede gewesen. Die meisten Bedrückungen der thüringischen Klöster mochten indessen von ihren sogenannten Beschützern selbst, den Vögten, ausgehen, was zum Theil aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen erhellt, wodurch sie sich vor lästigen Nothbeden und vor Erzwingung von Geschenken auf den Vogtgerichten (Voitsdingen), wo der Vogt fast bloß die peinliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann, übte, zu bewahren suchten, sowie auch das Verbot, die Vogtei zu veräußern, auf die Erpressungen hindeutet, durch welche sich der Käufer schadlos zu halten suchte.

Während der Krummstab seine Segnungen auch über die Fluren des thüringer Landes verbreitete und ihren bessern Anbau beförderte, wurden auch hier in den Klöstern die ersten Keime der Wissenschaften und Künste sorgfältig gepflegt. In den vielen Klosterschulen und vorzüglich in Fulda, Würzburg, Mainz oder selbst in Paris (s. S. 125), wo man noch höhere Bildung suchte, wurde der Grund zu Manchem gelegt, was das damalige Zeitalter wenigstens in etwas milderte und schmückte. Viele, welche religiöse Begeisterung zu fruchtlosen Kämpfen in den Orient trieb, kehrten nicht in das Land der Väter zurück; Viele aber sahen es wieder und vermochten nun durch Anschauungen und Erfahrungen den Gesichtskreis in geistiger Hinsicht zu erweitern. Wenn wir auch die Fortschritte, welche auf diese Weise die Erd- und Naturkunde und die damit zusammenhängenden Kenntnisse, die Geschichtschreibung *) u. s. w. machten, im Allgemeinen nicht zu hoch anschlagen wollen, so darf es doch im Besonderen nicht unerwähnt bleiben, daß auch in Thüringen die Bau- und Dichtkunst uns als Blüthen entgegenschimmern, welche dieses Land, wie das Zeitalter überhaupt, mit einem eigenthümlichen Reiz umgeben. Nicht nur die Wartburg stieg empor, sondern es wölbte sich auch über dem Grabe der heiligen Elisabeth der herrliche marburger Dom, und außer ihm verkündeten die Gotteshäuser zu Sangerhausen, Paulinzelle, Reinhardsbrunnen und in mehren anderen Orten das Meisterthum der Bauenden. In den ritterlichen Kreisen des Landes ertönte der Minnegesang und der Ruhm gefeierter Helden; denn mehr als in Meißen erhob sich in Thüringen das Ritterthum und scheint hier die Gemüther für diese Poesie früher empfänglich gemacht zu haben, wenn gleich auch dort allmählig Ritterdichter sich zeigten und Meißens Markgraf, Heinrich der Erlauchte (s. S. 100), selbst zu ihnen gehörte. War doch Jutta, die Mutter des in Paris gebildeten und den Studien dieser Zeit unermüdet obliegenden Landgrafen Hermann I. eine

*) Unter den freilich mittelmäßigen Geschichtschreibern dieser Zeit sind vorzüglich Berthold, der Kapellan Ludwigs des Heiligen, und Konrad von Marburg zu nennen, von denen der Erstere das Leben jenes Landgrafen beschrieb, der Letztere eine Biographie der heiligen Elisabeth zum Behuf ihrer Kanonisation lieferte.

Schwäbin, deren Vaterland der Heimath der Troubadoure näher lag und in den Zeiten der Hohenstaufen die schwäbischen Dichter gebar. So tönte vornehmlich in Hermanns Tagen auf der Wartburg der Minnegesang, und daher mag die spätere Erzählung von dem unter seiner Regierung auf jenem Schlosse stattgefundenen poetischen Wettkampfe entstanden sein, der mit dem Namen des „Wartburgkrieges" bezeichnet wird. Es war, so wird erzählt, um das Jahr 1207 oder 1208, als die hochgefeierten Sänger, Heinrich von Ofterdingen (Afterdingen), angeblich ein eisenacher Bürger, doch von rittermäßiger Geburt, Heinrich von Risbach, der tugendhafte Schreiber (Kanzler s. S. 141) des Fürsten, Walter von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen und Wolfram von Eschenbach, die gestrengen Wappener, und Biterolf, der gleichfalls als Bürger von Eisenach, von Andern aber als Ritter bezeichnet wird, auf der Wartburg zu einem dichterischen Wettstreite sich vereinigten und unter sich festsetzten, daß der im Gesange Besiegte dem eisenacher Scharfrichter verfallen sein solle. Heinrich von Ofterdingen sang das Lob des österreichischen Herzogs Leopold des Glorreichen, während die Uebrigen durch ihre Lieder den Landgrafen Hermann erhoben; aber wiewohl er sie alle überwand, so ward er doch durch allerhand Kunstgriffe für überwunden erklärt, und nur die Flucht unter den Mantel der Landgräfin Sophia konnte ihn den Händen des Henkers entziehen. Da sei ihm, fährt die Sage fort, bewilligt worden, den berühmten, vom Ungarnkönig Andreas hoch begünstigten Meister Klinsor aus Siebenbürgen als Schiedsrichter herbeizuholen, der gleichfalls mit jenen fünf einen Wettstreit begonnen, durch Teufelskünste sie glücklich besiegt und dann mit Ofterdingen versöhnt habe. — Wenn nun auch diejenigen im Irrthume sind, welche in der wahrscheinlich erst nach Hermanns Zeit verfaßten Dichtung oder in den unter dem Namen des Wartburgkrieges bekannten Gesängen rein geschichtliche Thatsachen zu finden glauben, so ist doch die Existenz jener Minnesänger am landgräflichen Hofe, Klinsor vielleicht ausgenommen, und der von ihnen angestellte Wettstreit, dessen die Chroniken öfters gedenken, mit Ausnahme des Jahres so wenig zu bestreiten, als das wohl vorkommende Streben, einen oder den andern vorzüglich Erhobenen aus der Gunst des Fürsten oder der Fürstin zu verdrängen. Auch Hermanns Nachkommen förderten den Minnegesang, welcher unter Kaiser Friedrich II. seine höchste Blüthe erreichte und im Anfange des 14. Jahrhunderts durch die mit dem zunehmenden Faustrechte einreißende Verwilderung, wie so mancher andere edle Keim, wieder erstickt wurde. Dann flüchtete sich die Poesie aus den ritterlichen Kreisen auch in den Schooß der Städte, wo sie freilich später nicht in ihrer früheren lebensvollen Gestalt, sondern in mehr conventioneller Form erschien. Im Minnegesange ertönte neben der ritterlich-religiösen Begeisterung und der den Frauen dargebrachten Huldigung *) auch manches für das Zeitalter fast zu aufgeklärte Wort, welches die

---

*) So sang Walter von der Vogelweide, als er der Geliebten Blumen reichte:

Si nam das ich ir bot	Sie nahm das, was ich ihr bot,
Einem kinde vil gelich das ere hat	Gleich einem Kinde, das Ehre hat,
Ir vvangen wurden rot	Ihre Wangen wurden roth,
Sam diu rose da si bi den lilien stat	Wie die Rose, wenn sie unter Lilien steht,

Gebrechen der Zeit rügte und Regungen gegen die Hierarchie, wenn auch vorsichtig, verrieth. So wurden in den dem Meister Klingsor zugeschriebenen Gesängen die Habsucht der Pfaffen und des Ablasses Schändlichkeit nur durch den Mund des bösen Geistes Nasian gestraft.

In der That ging die Geistlichkeit, obschon sie Manches für das Aufblühen einer späteren Kultur vorbereiten mochte, wie anderwärts (vgl. S. 58 und 99), so auch in Thüringen nicht immer mit dem Beispiele voran, welches einen wohlthätigen Einfluß auf die rohen Sitten des Zeitalters hätte gewinnen können. Mögen diese Zeiten, besonders die der erblichen Landgrafen von Thüringen, als solche gerühmt werden, welche das Bild eines kräftigen, nicht durch Wollüste entnervten Volkes gewährten und das Ritterthum in dem Schimmer religiöser Erhebung, sinniger Galanterie und zarten Gesanges erscheinen ließen: so bleichen doch diese Farben wieder vor den Zuständen der Roheit und Barbarei, welche uns aus dem bereits Mitgetheilten entgegentreten. Auf seinen Burgen — die meistentheils nicht wie die Dome die Fortschritte der Baukunst verriethen — fröhnte der stolze Ritter seinen Leidenschaften, wozu ihn der unsichere Besitz seines Gutes fortwährend trieb; und wie sehr auch der Gewerbfleiß in den Städten emporblühen mochte, so war doch der Sieg derselben und der in ihnen sich entwickelnden Thätigkeit über den Landbesitz noch lange nicht entschieden. Die Ehre, welche die Führung der Waffen gewährte, behauptete fortwährend den ersten Rang, und die wilde Tapferkeit, welche, wenn nicht in Fehden, doch im Turnier sich zu zeigen bemüht war, gebar die gröbsten Ausschweifungen, welche sodann eine übelverstandene, unter das geistliche Joch demüthig sich schmiegende Andacht wieder sühnen sollte. Noch am Ende dieser Periode giebt die Fehde des Landgrafen und später deutschen Hochmeisters Konrad mit dem mainzer Erzbischof (s. S. 136) einen sichern Beleg hierzu, wobei zugleich auf die Roheit des weiblichen Geschlechtes niederen Standes hingewiesen ward, während sich Ansichten über die Frauen der höheren Kreise (vgl. z. B. S. 134), die freilich gegen den Minnegesang grell contrastiren, wenigstens andeuten ließen. Gepriesene Einfachheit der Sitten war auch in Thüringen öfters bloß Unwissenheit und wurde nicht selten, besonders seit den Kreuzzügen und dem regern Beginnen des Handels und der Industrie, bald wieder verdrängt.

So läßt sich im Allgemeinen das Bild von den inneren Zuständen des schönen thüringer Landes entwerfen, welches nach dem Abscheiden des letzten Ludowingers, Heinrich Raspe, ein selbstständiges Ganze zu bilden aufhört und mit Meißen vereint unter dem Hause Wettin einen neuen Abschnitt seiner Geschichte beginnen sieht. Die nachfolgende, dem älteren Landgrafengeschlecht gewidmete Tafel mag wiederum den Rückblick auf das bisher Gesagte erleichtern, aber auch, ohne alle Namen zu nennen, in ihren Endpunkten die nun beginnende Erzählung erläutern.

Des erschamten sich ihr liehten ougen
Do neig sie mir vill schone
Das wart mir ze lone.

Schamvoll waren ihre hellen Augen,
Lieblich neigte sie sich zu mir,
Das ward mir zum Lohne.

Ludwig der Bärtige 1025—1056 (ſ. S. 109).

- **Ludwig der Salier † 1123** (ſ. S. 109 flg.).
  - **Hermann † 1115 zu Hammerſtein** (ſ. S. 114).
  - **Ludwig I. erhält 1130 die landgräfliche Würde, † 1140** (ſ. S. 121 flg.).
    - **Landgraf Ludwig II.** (der Eiſerne) † 1172 (ſ. S. 123 flg.).
      - **Landgraf Ludwig III.** (der Milde oder Fromme) † 1190 (ſ. S. 126 flg.).
      - **Hermann I.**, Pfalzgraf, dann Landgraf † 1216 (ſ. S. 129 flg.). vermählt 1) mit der öſterreichiſchen Sophia, 2) mit Sophia von Wittelsbach.
        - Erſte Ehe
          - **Jutta †** vermählt 1) mit Dietrich dem Bedrängten, Markgrafen von Meißen. 2) mit Poppo von Henneberg (ſ. S. 82).
            - Erſte Ehe
              - **Heinrich der Erlauchte**, Markgraf v. Meißen und Landgraf v. Thüringen † 1288.
            - Zweite Ehe
              - **Hermann v. Henneberg.**
          - **Hedwig**, Gemahlin des Grafen Albrecht von Holſtein.
        - Zweite Ehe
          - **Hermann † 1216** (ſ. S. 131 flg.).
          - **Landgraf Ludwig IV.** (der Heilige) † 1227, Gemahl der heiligen Eliſabeth † 1231 (ſ. S. 132 flg.).
            - **Landgraf Hermann II.** † 1247, Gemahl Helenens von Braunſchweig (ſ. S. 135 u. 137).
            - **Sophia** (ſ. S. 135), Gemahlin Herzog Heinrichs von Brabant.
              - **Heinrich das Kind** † 1308.
          - **Landgraf Heinrich Raſpe IV.** König † 1247 (ſ. S. 137 flg.).
          - **Landgraf Konrad**, Hochmeiſter des deutſchen Ordens † 1240 (ſ. S. 131 u. 136).
          - **Gertrud**, Aebtiſſin zu Altenberg bei Wetzlar † 1297 (ſ. S. 135).
    - **Heinrich Raſpe II.** † um das Jahr 1155 kinderlos (ſ. S. 123).
    - **Ludwig** zu Thomasbrücken (ſ. S. 123).
  - **Heinrich Raſpe I.**, Graf in Heſſen † 1130 kinderlos (ſ. S. 114 u. 122).
  - **Konrad †** frühzeitig.
  - **Udo**, Biſchof von Naumburg † 1148.
- **Beringer † vor 1110** (ſ. S. 109).
  - **Heinrich Raſpe III.** † 1182 kinderlos (ſ. S. 125).
  - **Friedrich**, erſt Propſt, dann Graf v. Ziegenhain (ſ. S. 127).

Irmengard, Gemahlin des Grafen Heinrich von Anhalt.

- **Graf Siegfried von Anhalt.**

Dritte Abtheilung.

Geschichte Meißens und Thüringens von der Vereinigung beider Länder bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde durch das Haus Wettin, sowie die Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen.

(1247 — 1423).

Ueber das deutsche Gesammtvaterland brachen noch in den letzten Jahren des edlen, wider Gegenkönige kämpfenden und mit dem Bannfluche belasteten Kaisers Friedrich II. traurige Wirren herein. Die Rache der auf dem Gipfel der Hierarchie stehenden Päpste gelang, und der Hohenstaufen herrliches Geschlecht erlag mit dem Falle von Konradins Haupte. Zwiespaltige Wahlen riefen auswärtige Prinzen auf den deutschen Thron, von denen keiner die Würde der Krone zu behaupten vermochte. Die verwerflichsten Mittel hatten allmählig in höheren und niederen Kreisen die das Ganze zusammenhaltenden Bande ihrer Auflösung zugeführt. Die Stellung der deutschen Fürsten zum Reiche war unsicher und locker geworden; jeder dachte an seine Selbsterhaltung und an die Bewahrung seines Besitzthums. Im eigenen Hause fand er genug zu thun; denn auch die Treue der kleineren Landbesitzer war schwankend geworden und allenthalben gab sich die Lehnsaristokratie dem immer wilder um sich greifenden Faustrechte hin. So waren die Zeitverhältnisse, als Thüringen seinen letzten Ludowinger verlor. Blutige Kämpfe begleiteten die Vereinigung des schönen Landes mit der Mark Meißen und begründeten in mannigfacher Hinsicht die Fortdauer der Elemente, welche in Verbindung mit anderen Umständen über die wettinischen Länder selbst dann noch Noth und Unglück verbreiteten, als Deutschland sich wieder eines kräftigern Kaisers in der Person Rudolfs von Habsburg erfreute. Sie begünstigten noch die Habsucht der Nachfolger desselben, welche ihre Hand nach diesen Gegenden ausstreckten, nachdem Markgraf Heinrich der Erlauchte längst sein müdes Haupt zur Ruhe gelegt hatte. Da aber jene Landesvereinigung es ist, welche einen Abschnitt in unserer Geschichte bildet, so gehört der letztgenannte Fürst, der eine so verhängnißvolle

Zeit an sich vorübergehen sah, auch dieser Periode wie der früheren an, wodurch die Sonderung seiner Regierungszeit gerechtfertigt werden mag.

1) Aeußere Geschichte Meißens und Thüringens.

a) Markgraf Heinrich der Erlauchte und sein Geschlecht. (1247—1288).

Der letzte der älteren Landgrafen Thüringens, der kinderlose Heinrich Raspe, mochte es vielleicht ahnen, daß über die Hinterlassenschaft des wahrscheinlich erlöschenden Geschlechtes der Ludowinger ein für das Vaterland gefährlicher Streit entstehen könne, als er in Gemeinschaft mit dem römischen König Konrad, Kaiser Friedrichs II. Sohn, diesen bewog, dem meißner Markgrafen Heinrich dem Erlauchten — Raspe's Neffen von seiner halbbürtigen Schwester Jutta (vgl. vorstehende Tabelle) — am letzten Juni 1242 von Benevent aus eine Eventualbelehnung zu ertheilen, welche Raspe's Fürstenthümer, die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalz Sachsen, sowie die übrigen Reichslehen mit ihrem Zubehör betraf. Solche Lehen, deren Verwaltung, vorzüglich in so bewegter Zeit, einen männlichen Arm erforderte, mochten wohl vor Allen einem Manne anvertraut werden, der wie Heinrich der Erlauchte durch ritterliche Tugenden nicht weniger, als durch die ihm aus dem Erzgebirge zufließenden Reichthümer ein bedeutendes Ansehen unter den Reichsfürsten gewonnen und, wie die Belehnungsurkunde sagt, durch treue Dienste für den Kaiser bereits sich ausgezeichnet hatte. Vielleicht glaubte auch Friedrich II. hoffen zu dürfen, daß ihm aus jener Belehnung für die unheilvolle Spaltung, welche die dem deutschen Vaterlande so verderblich gewordene Staatsklugheit der Päpste hervorgerufen, einiger Ersatz erwachsen und Heinrich der Erlauchte als gewaltigerer Herzog dereinst wieder ein mächtiges Banner den kaiserlichen Fahnen zuführen werde. Doch sprach Friedrich die Belehnung nur für den Fall aus, daß der Landgraf Heinrich Raspe ohne männliche Erben mit Tode abginge, wodurch also indirect die etwaigen weiblichen Nachkommen dieses Fürsten ausgeschlossen wurden. Da der Kaiser zugleich auch erklärte, daß er durch diese Begünstigung Heinrichs des Erlauchten, welcher der Sohn der erstgeborenen Tochter des Landgrafen Hermann I. sei, dem Streite zwischen den damals vorhandenen (weiblichen) Erben *) vorbeugen wolle: so konnte es Manchem scheinen, als ob er dadurch das Recht derselben, von denen Sophia, Hermanns Enkelin, ihren männlichen Sprößling, Heinrich das Kind (1242),

---

*) Die Hauptstelle der Belehnungsurkunde lautet: „Notum esse volumus universis, quod tibi post mortem avunculi tui, Henrici Landgravii Thuringie duos principatus suos, videlicet Landgraviam et Comitiam palatii Saxonie et omnia alia feuda, que (a) nobis et ab Imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis jure contulimus feudali. Tali tamen forma, ut si sine herede filio, quod Deus avertat, ipsum premori contigerit, nostra concessio stabilis perseveret, ne inter heredes tunc, cum de patris sui Hermanni primogenita sis genitus, lites et seditiones oriantur etc.“

noch nicht geboren hatte, wenigstens in Bezug auf die Stammgüter anerkenne. Ueber diese aber verfügte Friedrich II. keineswegs, sondern nur über die Reichslehen. Indessen wurde die Vergabung der letzteren, wenn sie sich allmählig mit Stammgütern vermischt hatten, schon in dieser Zeit selbst von solchen, die sich bloß auf weibliches Erbrecht stützen konnten, mit um so ungünstigerem Auge angesehen, je schwerer die Trennung der Lehngüter von den Erbgütern zu bewerkstelligen war. Solche Schwierigkeiten traten insbesondere in Bezug auf Thüringen hervor. Die Landgrafschaft nebst dem zu ihr gehörigen Reichsgute war nach und nach mit der von ihr verschiedenen, durch Ludwig den Bärtigen gegründeten Erbgrafschaft (s. S. 109), vielleicht auch mit anderen dazu erworbenen Stammgütern ziemlich eng verbunden worden. Noch schwieriger mußte in Thüringen die Sonderung des Lehens vom Erbe dadurch werden, daß die Landgrafschaft viele gleichfalls mit Eigenthum vermischte Lehen von geistlichen Stiftungen (Mainz und Hersfeld) besaß und dem Landgrafen als solchem auch das Besatzungsrecht über manche thüringische Schlösser zustand. Nur die Herrschaft Hessen mit den darin geübten Hoheitsrechten (s. S. 139) stellte sich abgesonderter dar. Welche Keime der Zwietracht lagen also, ganz abgesehen von den Heinrich dem Erlauchten anfangs weniger streitig gemachten Reichslehen, in diesen Verhältnissen, als zur Hinterlassenschaft des ludowingischen Mannsstammes mehre Erben sich meldeten, über deren Ansprüche die Meinungen schon damals getheilt waren und auch noch unter den neueren Schriftstellern, besonders je nachdem sie dem einen oder dem andern Volksstamme angehören, getheilt geblieben sind.

Fünf Nachkommen des Landgrafen Hermann I. (vgl. obige Tabelle) waren es vorzüglich, welche mit Ansprüchen auf die thüringische Erbschaft auftreten konnten: 1) der meißner Markgraf Heinrich der Erlauchte, wie bereits bemerkt, der Sohn Jutta's, der Tochter des Landgrafen Hermann I. erster Ehe und mithin der halbbürtigen Schwester des letzten Landgrafen Heinrich Raspe; 2) der Sohn dieser Jutta aus ihrer zweiten Ehe, Hermann von Henneberg; 3) die Enkelin Hermanns I., Tochter des Landgrafen Ludwig IV. und Nichte Heinrich Raspe's, Sophia, vermählt mit dem Herzog Heinrich von Brabant, von dem sie (1244) Heinrich, das Kind von Hessen, gebar; 4) Gertrud, Sophiens Schwester, Aebtissin zu Altenberg (oder Altenburg) bei Wetzlar (nach Andern zu Kitzingen), und 5) der Sohn Irmengards, einer vollbürtigen Schwester der Landgrafen Ludwig IV. und Heinrich Raspe, Graf Siegfried von Anhalt, also ebenfalls ein Enkel Hermanns I. von einer Tochter zweiter Ehe. Betrachtete man nun alle diese Erben, welche Anspruch auf das Allode machen konnten, in ihrem Verhältnisse zu dem gemeinschaftlichen Stammvater Hermann I. (vgl. obige Tabelle), wie auch Kaiser Friedrich II. den meißner Heinrich in Bezug auf die Vergabung der Reichslehen angesehen hatte, so zeigte sich bei Allen eine gleiche Nähe der Stämme, indem die Abstammung Heinrichs des Erlauchten von einer halbbürtigen Schwester des letzten Landgrafen natürlich nicht in Betracht kam und er selbst sodann noch einen Grad näher als Sophiens Sohn stand. Dagegen deuten Andere (unter den Neueren vorzüglich Rommel in seiner hessischen Geschichte) darauf hin, daß Sophia alle Rechte der geraden Erbfolge und, wenn

man Heinrich Raspe als Erblasser betrachte, die Regel für sich gehabt habe, nach welcher Bruderskinder den Schwesterkindern, die sich vom Hauptstamme absonderten, vorgezogen wurden. Auf Heinrich Raspe bezog sich indessen auch eine der damaligen Parteien, indem sie zu Gunsten Heinrichs des Erlauchten sagte*): „Die Lande wären aus König Heinrichs (Raspe's) Munde gestorben, der ein Landgraf gewesen wäre, der erbte die Lande möglicher auf seiner Schwester Sohn als auf seines Bruders Tochter Sohn." Vielleicht bezog man sich hierbei ebenfalls auf den Stammvater Hermann I. zurück, so daß die Halbbürtigkeit Jutta's zu dem letzten Landgrafen nicht in Anschlag kam. — Die andere der Parteien jener Zeit sprach sich zu Gunsten Sophiens und ihres Sohnes Heinrich also aus: „Der Tochter Sohn wäre näher zu dem Lande, denn der Schwester Sohn," wobei sie die Erbschaft auf den Landgrafen Ludwig IV., Sophiens Vater, bezog. Sophia selbst gründete ihre Ansprüche, ohne sich auf das Verhältniß zu dem Landgrafen Hermann I. oder Heinrich Raspe einzulassen, allein auf ihren Vater Ludwig als Erblasser, indem sie sagte: „Nachdem des Markgrafen (Heinrichs des Erlauchten) Mutter, Frau Jutta, eine Halbschwester (von Sophiens Vater) gewesen und die Erbschaft der Lande auf ihren Vater Landgraf Ludwig und seinen rechten Bruder und Geschwister gefallen wäre, so sollte die Erbschaft nicht wieder zurück oder zur Seite ab an die Halbgeschwister, sondern auf der rechten Linie und auf ihrem Sohne bleiben." Bei solcher Verwickelung und so verschiedenen Ansichten konnten ernstere Erörterungen in einer fehdelustigen Zeit nicht ausbleiben.

Gleich anfangs mag aber Hermann von Henneberg (durch seine wahrscheinlich am thüringischen Hofe eingesogene Liebe zur Dichtkunst bekannt) aus jenen fünf Erben ausgeschieden werden, da er ohne Zweifel bald mit einem ludowingischen Stammgute, der Herrschaft Schmalkalden (s. S. 138), abgefunden wurde, in deren Besitze er im Jahre 1262 als der erste hennebergische Graf erscheint. Ferner wird aus dem Umstande, daß Gertrud († 1297) von ihrer Schwester Sophia und dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten im Jahre 1268 eine Summe Geldes erhielt, die Folgerung abgeleitet, daß sie auf diese Weise und vielleicht noch durch einige von ihrer Mutter, der heiligen Elisabeth, herrührende Kleinodien befriedigt worden sei. Siegfried von Anhalt tritt zwar bei dem nun beginnenden Kampfe als Theilnehmer auf, doch ohne große Bedeutung zu erlangen, und so wurde der Streit vornehmlich zwischen Heinrich dem Erlauchten und Sophien geführt.

---

*) Diese und die beiden folgenden Stellen sind aus der alten doringer Chronik, welche sich im Auszuge in Wigand Gerstenbergers 1493 geschriebener und sehr brauchbarer thüringischer und hessischer Chronik (enthalten in Schminkii Monum. Hass.) befindet, worin auch die Auszüge aus des trefflichen Johann Riedesel hessischer Chronik, welche bis zum Jahre 1327 geht, zu finden sind.

Die thüringiſchen Erbfolgeſtreitigkeiten.

Nach Raſpe's Tode ſetzte ſich der Markgraf Heinrich von Meißen alsbald in den Beſitz der Landgrafſchaft Thüringen und der Pfalz Sachſen, wobei die Beſetzung manches Stammgutes, die unter den obwaltenden Verhältniſſen nicht ausbleiben konnte, ſogleich von verſchiedenen Seiten lebhaften Widerſpruch erregte. Nicht wenig mochte der auf dem Kaiſer laſtende Kirchenbann dazu beitragen, bei Vielen die Wirkung der ertheilten Eventualbelehnung zu ſchwächen, beſonders da Heinrich Raſpe ſelbſt, der dieſen Act mit veranlaßt, gegen Friedrich II. aufgetreten war. Zugleich bot auch einem großen Theile des trotzigen Adels und der beutegierigen Ritter die eintretende Verwirrung eine willkommene Gelegenheit, ſich als herrenlos zu betrachten, und darum „erweleten ſie," wie es in einer thüringiſchen Chronik heißt, „berge nach Ihren gefallen und erbauten darauf ſchleſſere." So entſtanden in dieſer unruhigen Zeit der Kalenberg, der Steinfürſt, der Scharfenberg und viele andere benannte und unbenannte Burgen. Von ihnen herab wurde mancher arge Frevel begangen. So ſtreiften Herwig vom Hörſelgau und Hans Atze bis vor Eiſenach, führten das weidende Vieh mit ſich fort und nahmen den ihnen nachſetzenden Vogt von Tenneberg gefangen. Hermann und Heinrich von Ballenſtädt zogen von ihrer Burg Hermannſtein herab, beraubten die Güter des Kloſters Georgenthal, mißhandelten die Mönche und tödteten einen derſelben, deſſen blutiges Gewand darauf von der erfurter Geiſtlichkeit in feierlichem Zuge herumgetragen wurde. — Markgraf Heinrich der Erlauchte und ſeine Anhänger waren bemüht, dieſe Unbilden in blutigen Fehden zu ahnden. Vorzüglich zeichnete ſich unter ihnen diejenige aus, welche der Schenk von Vargula mit markgräflichen Truppen und vom Burggrafen von Kirchberg unterſtützt gegen die Grafen von Schwarzburg, Käfernburg und Gleichen unternahm. Bei Mühlhauſen, Tonna und Gotha kam es zu Treffen, und in der Zwiſchenzeit wurden die Güter jener Herren furchtbar verwüſtet, bis ſich endlich Heinrichs Verhältniſſe zu vielen der thüringiſchen Edlen durch einen am 1. Juli 1249 zu Weißenfels geſchloſſenen Unterwerfungsvertrag ausglichen, der auch dadurch merkwürdig iſt, daß in ihm der kaiſerlichen Eventualbelehnung — vielleicht aus obenbemerkten Gründen — nicht gedacht wird. In dieſem Vertrage erkannten die Grafen und Herren Günther von Käfernburg mit ſeinem Sohne Berthold, Albrecht von Rabinswalde, Heinrich und Günther von Schwarzburg, Friedrich von Beichlingen, Dietrich von Hohnſtein und ſein Sohn Heinrich, Friedrich von Stolberg, Heinrich von Heldrungen, Ludolf und Heinrich von Allerſtedt, Heinrich und Ludolf von Bendeleben und Ditmar von Willerſtedt den Markgrafen Heinrich den Erlauchten als ihren rechtmäßigen Herrn und Landgrafen von Thüringen an. Sie verſprachen, ihm jederzeit, wo es ohne Verletzung ihrer Treue und Ehre geſchehen könne, mit den Waffen gegen ſeine Feinde beizuſtehen, die ſeit dem Tode des letzten Landgrafen erbauten Burgen zu zerſtören, mit denen, welche im Kampfe wider ſie geſtanden, Freundſchaft zu halten, bei künftig ausbrechenden Streitigkeiten Recht von dem Landgrafen zu nehmen und ſämmtliche Gefangene zurückzugeben, bis auf die von Treffurt und die im Gefechte bei Gotha Gefangenen, welche Urphede ſchwören

ſollten. Dagegen gelobte ihnen Markgraf Heinrich den ruhigen Beſitz ihrer gegenwärtigen und künftigen Lehngüter*), ferner Auslöſung, wenn ſie im Kriege gefangen würden, und den Erſatz der Verluſte an Gütern und Schlöſſern, die ſie etwa im Streite für ihn erleiden möchten. Indem dem Markgrafen die ſchuldige Folge in Dienſten der Kirche und des Reiches zugeſagt wurde, fügte man den merkwürdigen Satz hinzu, daß er ihnen, wenn ihm ſolcher Dienſt durch Geld vergütet würde, nach ſeinem Vermögen einen Theil davon überlaſſen ſolle. Zugleich ward aber auch in dieſem Vertrage ein Fürwort für den Grafen von Anhalt eingelegt und Heinrich gebeten, daß er in Bezug auf die Anſprüche deſſelben entweder ſich vergleichen oder rechtliche Entſcheidung annehmen ſollte. — Mehr als dieß konnte Graf Siegfried von den thüringiſchen Herren nicht erhalten, wiewohl er gleich anfangs die Waffen ergriffen und durch ſie, wenn auch nicht die Landgrafſchaft, doch wenigſtens die Erbſtücke ſeiner Mutter Irmengard zu erlangen geſucht hatte. Die Burg Oldisleben war von ihm erobert worden, und von hier aus verwüſtete er die nachbarlichen Gegenden. Zwar ſcheint ſpäter der Streit mit ihm, vielleicht zu der Zeit, als Siegfrieds Bruder vom Markgrafen Heinrich gefangen wurde (1263), beigelegt worden zu ſein; doch führte er noch in den ſiebenziger Jahren des 13. Jahrhunderts in ſeinen Siegeln den Titel eines Erben von Thüringen fort.

Ernſthafter aber als alle dieſe Händel geſtaltete ſich der Streit zwiſchen den beiden Hauptprätendenten, dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten und Sophia von Brabant, von denen die Letztere alsbald nach des Landgrafen Heinrich Raſpe Tode das heſſiſche Land ihrer Sache geneigt gefunden hatte. Hier traten die Ritter und Städte zuſammen, um ſich für den Sohn der Herzogin, den dreijährigen Heinrich, der nun als das Kind von Heſſen bezeichnet wurde, zu erklären und deshalb eine Botſchaft nach Brabant zu ſenden. Auch ergriff Sophiens Gemahl, Herzog Heinrich der Großmüthige, ſofort die Gelegenheit, für Gemahlin und Sohn und wahrſcheinlich auch für das Witthum ſeiner Tochter Beatrix, der Witwe des letzten Landgrafen (ſ. S. 138), perſönlich in Heſſen aufzutreten, ja ſelbſt den Titel eines Landgrafen ſich beizulegen. Doch bald darauf, ſchon am 1. Februar 1248, ging er aus der Welt, und Sophia, welche ſich in Brabant in der Nähe der burgundiſchen Adelheid, der leidenſchaftlichen Gemahlin ihres Stiefſohnes, des ſanftmüthigen Heinrich, nicht wohl fühlen mochte, ſäumte nicht, ſich mit ihrem Kinde nach Heſſen zu begeben. Freudig eilte man ihr mit Kerzen und Fahnen entgegen. Auf einem Wagen, den jungen Heinrich in ihren Armen haltend, durchzog, wie die Chroniken erzählen, die Tochter der heiligen Eliſabeth die Fluren ihres Erblandes, indem ſie hier getreue Städte begrüßte, dort den geiſtlichen Stand ſich verpflichtete, zugleich aber auch die Zerſtörung mancher Raubſchlöſſer anordnete, die in Heſſen wie anderwärts emporgeſtiegen waren. Von verſchiedenen Seiten drohte Sophien und ihrem Sohne Gefahr, und ihre Lage war in der That eine mißliche zu nennen. Der braunſchweiger Herzog Otto, der ſich ſchon früher in den Beſitz von Münden zu ſetzen gewußt hatte, riß jetzt das Landgericht an der Leine und die Lehen in der duderſtädter Mark (ſ. S. 137) an ſich, drang feindlich in

*) De bonis, que ab eo recipiemus nobis faciet Warandiam.

die Landgrafschaft an der Werra und nahm Eschwege mit stürmender Hand. Doch blieb Sophiens mächtigster Gegner immer der Markgraf Heinrich der Erlauchte. Da es ihr gelungen war, sich auch in Thüringen einigen Besitz, vornehmlich die Wartburg und Eisenach zu verschaffen, so eilte Heinrich von dem Landgerichte, welches er zu Mittelhausen gehalten, hierher und es gelang ihm, nachdem (1250) die streitigen Punkte besprochen worden waren, Sophiens Zutrauen zu gewinnen. Die zweifelhaften Fragen, insbesondere die, welche die Allodialstücke in Thüringen betrafen, sollten ruhen, bis ein schiedsrichterlicher Ausspruch der Fürsten erfolgen würde; worauf die Herzogin dem Markgrafen die Wartburg und das Hessenland auf zehn Jahre übergab, während er zugleich den Namen eines Vormundes ihres Sohnes führen sollte. Hatte doch früher Sophiens Vater die Vormundschaft über Heinrich den Erlauchten mit großer Uneigennützigkeit (s. S. 81 flg.) geleitet. Die Person des Kindes von Hessen aber soll nach einer alten Sage den getreuen Mönchen des Klosters Hasungen anvertraut worden sein.

Mit großer Vorsicht wurde dieser Vergleich anfangs von beiden Theilen gehalten, und Sophia scheint selbst den landgräflichen Titel, dessen sie sich zuweilen nach Geblütsrecht bediente, in dieser Zeit vermieden zu haben. Zum Vertrage selbst aber wurden die streitenden Parteien vor Allem wohl durch die Erinnerung an die feindlich gesinnten Nachbarn, die zweideutigen Vasallen und trotzigen Raubritter bewogen, mit denen Otto von Braunschweig, sowie der Erzbischof von Mainz, Siegfried III. (bis 1249) und seine Nachfolger Christian (1249—1251) und Gerhard I. leicht in Verbindung treten konnten. Vom mainzer Erzstuhle aus erging über Heinrich den Erlauchten und Sophia ein gemeinschaftliches Schicksal; denn da die genannten Prälaten die Stiftslehen in Thüringen und Hessen, als erledigt durch Heinrich Raspe's Tod, vergebens zurückforderten, so traf bald den Fürsten und die Fürstin der Bannstrahl, mit dem sich sogar das Interdict vereinte. Allein die geistliche Waffe verfehlte ebenso wie die gegen die Gebannten geschlossene Vereinigung des Erzbischofs mit dem Grafen Berthold von Ziegenhain ihren Zweck, so lange Heinrich und Sophia ihrem Vertrage gemäß in Eintracht lebten. Bald (1253) sah sich auch der Markgraf durch den päpstlichen Legaten Hugo vom Banne befreit, während sein Gegner Gerhard selbst in Folge eines Streites über einen neuen Zoll von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde. Nun zeigte sich der Erzbischof dem meißner Markgrafen geneigter und verlieh ihm (im Mai 1254) die stiftischen Lehen der Landgrafschaft Thüringen (unter denen insbesondere Siebeleben, Schönerstädt, die kleine Grafschaft Mittelhausen, das Schloß Spatenberg und der Hof in Crossen genannt werden), sowie auch wahrscheinlich das mainzer Erbmarschallamt, welches mit jenen Gütern (deren Lehnbarkeit im 17. Jahrhundert aufgehoben wurde) in Verbindung gestanden zu haben scheint. Zugleich wurde ein Landfriede geschlossen, dessen Handhaber Friedrich von Treffurt sein sollte. Was aber Hessen betraf, so wurde in diesem Vertrage weiter nichts festgesetzt, als ein Aufschub bis zu der in zwei Jahren (nach altfränkischem Lehnrecht im zwölften Lebensjahre) erfolgenden Mündigkeit des Kindes von Hessen.

Dieß sowohl wie der Umstand, daß Heinrich der Erlauchte bereits im

Jahre 1252 sich die von ihm in Anspruch genommenen Reichslehen von dem römischen Könige Wilhelm (von Holland) hatte reichen lassen, mußte Sophiens Aufmerksamkeit rege machen und ihr die Gefahr zeigen, in welcher die von ihr behaupteten Rechte ihres Sohnes schwebten. Sie eilte (1254) nach Hessen zurück und hob die Verwaltung des Markgrafen auf, der aber, sei es nun, daß er die Vormundschaft über das Kind von Hessen bis zu dem vertragsmäßig bestimmten Zeitpunkte behaupten oder die thüringischen Stammgüter als Zubehör der Landgrafschaft mit derselben vereinigen wollte, nicht nur die Wartburg nicht herausgab, sondern sogar die hessische Herrschaft Gudensberg zurückbehielt, während zugleich die Stadt Eisenach der Herzogin den Eingang verweigerte. Da schritt, so erzählt der alte hessische Chronist Riedesel und die doringer Chronik (vgl. S. 152 Anm.), Sophia, „das wohlbeherzte Weib mit kluger Vernunft und Weisheit," an das Georgenthor, stieß und trat dagegen und hieb mit einer Art so gewaltig hinein, daß die Spuren davon noch lange nachher sichtbar waren. Ergriffen von dem Muthe der entschlossenen Frau nahmen endlich die Bürger sie auf. Vielleicht war es um diese Zeit, daß Sophia ihre Ansprüche (wiewohl dieß von Einigen bezweifelt wird) erweiterte und auf ganz Thüringen, ja vielleicht auf die Reichslehen selbst ausdehnte, weshalb sie auf einer ihrer Münzen mit der Lehnsfahne erscheint. An eine Vermittelung zwischen ihr und dem Markgrafen war nicht zu denken; vielmehr soll diesem der Erbtruchseß von Schlotheim erklärt haben: „Und wäret Ihr mit einem Fuße in dem Himmel und mit dem andern auf der Wartburg, so müßtet Ihr eher jenen als diesen wegziehen." Welches deutsche Oberhaupt hätte auch in jener Zeit Richter in dieser Sache sein können? Darum nahm die gläubige Sophia, ehe sie zur Entscheidung durch die Waffen schritt, noch zu einer Art von Gottesurtheil ihre Zuflucht und kam zu dem Ende mit ihrem Gegner in der St. Katharinenkirche zu Eisenach, wo Heinrich Raspe seine letzte Ruhestätte gefunden, zusammen. Hier sollte der Markgraf sein näheres Recht auf Thüringen mit zwanzig Rittern als Eideshelfern beschwören und dann Heinrich das Kind sich zu Hessen allein halten. Sophia legte eine Rippe ihrer Mutter, der heiligen Elisabeth, auf den Altar; aber lächelnd über dieses Beginnen schwur der Markgraf auf diese Reliquie den verlangten Eid, und nach ihm thaten dasselbe seine zwanzig Begleiter. Da gerieth Sophia, welche in ihrem frommen Glauben diesen Ausgang nicht erwartet hatte, außer sich, zerriß ihre Handschuhe und widersprach dem geleisteten Eide auf das Lebhafteste. Sie besetzte darauf Eisenach und der blutige Kampf war nun unvermeidlich.

Wenige Nachrichten sind über die ersten Jahre des nun beginnenden Krieges vorhanden. Sophia, vielleicht geschwächt durch die Absendung eines Theiles ihrer Mannen zur Unterstützung ihres Verwandten, des Königs Wilhelm, gegen Westfrankreich, sah sich nach mächtiger Hülfe um, welche ihr weder Heinrich von Brabant, ihr Stiefsohn, noch der rheinische Städtebund, dem sie sich angeschlossen, gewähren konnte. Da verband sie (1254) ihre einzige Tochter Elisabeth mit dem tapfern Herzog Albrecht von Braunschweig, und um diese Bande noch enger zu ziehen, verlobte sie mit dessen Schwester Adelheid ihren zehnjährigen Sohn Heinrich. Aber noch war Albrecht in einer Fehde mit dem mainzer Erzbischof beschäftigt, und erst

nach Beendigung derſelben entbrannte der Streit um Thüringen lebhafter, wo Heinrich der Erlauchte, nachdem er das heſſiſche Gudensberg zurückgegeben, ſeinen Sohn Albrecht (ſpäter mit dem Beinamen des Entarteten bezeichnet) und den hennebergiſchen Grafen Hermann zu Statthaltern ernannt hatte. — Meiſt drehte ſich anfangs der Kampf um Burgen, die nach der damaligen Kriegsweiſe eine gegen die andere errichtet wurden. In den Händen des Markgrafen, der auch mit den Vögten zu Gera, Weida und Plauen Vertheidigungsbündniſſe ſchloß, befand ſich die Wartburg, welcher für Sophia die Iſenachs- und die Frauenburg (wahrſcheinlich der Herzogin zu Ehren ſo benannt) trotzen ſollten. Für dieſe waren auch der in der Nähe des ihr ergebenen Eiſenach liegende Metelſtein, die Malittenburg u. a., während für Heinrich den Erlauchten der tapfere Schenk von Vargula den Rudolfſtein befeſtigte und auch der Kalenberg der Herren von Wangenheim auf des Markgrafen Seite ſtand. Selbſt die alte Schauenburg (ſ. S. 109) ſtieg durch den reinhardsbrunner Abt aus ihren Trümmern wieder empor und wurde dem Grafen Hermann von Henneberg für Heinrich übergeben, der ſie indeſſen ſpäter wieder zerſtören ließ, vielleicht um ſie nicht in die Hände des braunſchweiger Albrecht fallen zu ſehen. Dieſer zog mitten unter den Streifereien, die von den Burgen aus gemacht wurden, von heſſiſchen Mannen unterſtützt, in das Land, um es der Plünderung und Verwüſtung preiszugeben. Auch eroberte er im Jahre 1259 Kreuzburg und ſteckte es in Brand; aber bald ſollte ſich das Kriegsglück auf Heinrichs Seite wenden. Sophia verlor nicht nur ihre Tochter, Albrechts Gemahlin, die im Jahre 1261 ſtarb, ſondern ſah ſich auch bald des Beiſtandes ihres Schwiegerſohnes beraubt, welcher der Königin Margaretha von Dänemark und ihrem unmündigen Sohne Erich dorthin zu Hülfe zog. Zu gleicher Zeit wurde Marburg durch eine Feuersbrunſt verheert, und Sophien und ihren Sohn, der ſich jetzt Landgraf von Thüringen nannte, traf der Bannſtrahl der Kirche, welchen der Erzbiſchof Werner von Mainz, den Grundſätzen ſeiner Vorgänger getreu, wegen Nichtanerkennung der mainziſchen Lehen gegen ſie ſchleuderte. Dieſe günſtigen Augenblicke wußte Markgraf Heinrich geſchickt zu benutzen, und bald waren die Iſenachs-, die Frauen- und die Malittenburg von ihm zerſtört. Unter Eiſenachs Bürgern, welche ſolchergeſtalt ihres Schutzes beraubt worden waren, begann jetzt wegen der Drangſale, die ſie erlitten, Unmuth ſich zu regen, und begünſtigt von einem Theile derſelben gelang es dem Markgrafen in einer Winternacht (25. Januar 1262), während ie Beſatzung der Wartburg den Metelſtein eroberte, die Stadt zu überrumpeln. Zwar ſchonte er ihrer; aber unedle Rache übte der Sieger an den Anhängern Sophiens, vor Allen an Heinrich von Velspach. Durch eine Blide oder Wurfmaſchine ließ er den Unglücklichen mehrmals von der Wartburg nach der Stadt zu ſchleudern; aber ſelbſt noch während dieſes gräßlichen, ſein Leben endenden Sprunges rief der Gequälte mit ungebeugtem Muthe, daß Thüringen doch dem Kinde von Heſſen gehöre.

Der junge Heinrich hatte unterdeſſen das achtzehnte Lebensjahr erreicht und verband ſich nun mit dem ziegenhainer Grafen Gottfried IV. gegen den Erzbiſchof Werner von Mainz, der ſich am Ende auch zu einem Vergleiche wegen der ſtiftiſchen Lehen willig finden ließ. Dadurch erhielten die Heſſen freiere Hand wider

Thüringen, in welches jetzt (1263) der braunschweiger Albrecht mit verstärkten Kräften und mit den Grafen von Schwerin, Eberstein und Anhalt vereinigt wiederum eingefallen war. Heinrich der Erlauchte mußte sich vor der Uebermacht nach Meißen zurückziehen. Albrecht folgte ihm nach und verheerte die Fluren der Stifter Naumburg und Merseburg. Der Markgraf sah sich genöthigt, nach Böhmen zu weichen, um dort Hülfe zu suchen, während seine Söhne Albrecht und Dietrich in Leipzig ruhig der Rückkehr des Vaters harrten. Da erhob sich der oftmalige Retter Thüringens für das Haus Wettin. Der tapfere Schenk Rudolf von Vargula eilte mit hundert Gewappneten nach Leipzig, von wo er mit Heinrichs Söhnen, die er zum Kampfe ermuntert hatte, und mehren ihrer Lehnsleute auszog, um den Herzog von Braunschweig zu überfallen. Zwischen Halle und dem Stammsitze Wettin (in der Gegend von Besenstädt) griff man am 28. October 1263 noch vor Sonnenaufgang das braunschweigische Lager an, und gegen neun Uhr Morgens war der blutige Kampf für Heinrich von Meißen entschieden. Viele Leichen bedeckten die Wahlstatt; der verwundete Braunschweiger ward ungeachtet seiner Tapferkeit gefangen und mit ihm die verbündeten Grafen, neun Burgherren und zwölf andere Freiherren mit mehr als fünfhundertundfunfzig Rittern und Knechten und tausend erbeuteten Pferden. Ueber ein Jahr mußte der Herzog Albrecht in der Gefangenschaft verharren, und erst die Zahlung von achttausend Mark Silbers, welche er durch Besteuerung der Salinen aufgebracht hatte und die Heinrich das Kind zum Hochzeitsgeschenke erhielt, gab ihm die Freiheit wieder. Zugleich mußte er auch die bisher besetzt gehaltene Landgrafschaft an der Werra (s. S. 155) mit Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Wanfried, Fürstenstein, Arnstein, Sontra und einigen anderen Schlössern (Ziegenberg und Bilstein waren nicht dabei) abtreten, worauf diese Besitzungen gegen Entsagung der Ansprüche auf Thüringen Sophien und ihrem Sohne Heinrich überlassen wurden, der nun seit dem 31. October 1264 aufhörte, sich Landgraf von Thüringen zu nennen. Dafür trug er diesen Titel auf Hessen über, wenn gleich dieses unabhängige Stammland, anfangs nur durch das Schloß Boyneburg und die (1292) zu Lehen aufgetragene Stadt Eschwege mit dem Reiche verbunden, erst im Jahre 1373 zu einem größeren Reichslehen und wie Thüringen zu einer Landgrafschaft erhoben wurde, welche sich vielleicht auf der Grundlage alter Hoheitsrechte (vgl. S. 139) heranbildete. In jenem Jahre 1373 fand auch, worauf wir später zurückkommen werden, eine eigentliche Erbverbrüderung zwischen dem mit Meißen vereinten Thüringen und dem seit 1263 selbstständigen Hessen statt, während jetzt höchstens ein Schutzbündniß geschlossen wurde. Anfangs mochte noch manches Mißtrauen hinsichtlich des hier in Frage stehenden und urkundlich nicht aufbewahrten Friedensschlusses obwalten, weshalb vielleicht auch der nun erscheinende thüringische Landgraf Albrecht der Entartete (1265) ein Bündniß mit dem Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain einging. Bald aber zog er, mit dem braunschweiger Albrecht und dem Anhaltiner vereint, dem heidnischen Preußenlande zu, um dort, in den Reihen der deutschen Ritter kämpfend, sich die Ritterwürde zu verdienen.

So waren denn die thüringiſchen Erbfolgeſtreitigkeiten beendet, deren Uebel, die für das Land unvermeidlich damit verbunden waren, nur durch eine außerordentliche Wohlfeilheit der Lebensmittel etwas gemildert werden mochten. Eine Zeit längerer Ruhe ſchien jetzt einzutreten und Markgraf Heinrich der Erlauchte konnte ſeinen Sieg unter Anderm auch durch ein großes, von achttägigen Feſtlichkeiten begleitetes Turnier zu Nordhauſen feiern, bei welchem ein ſilberner Baum den Siegern goldene und ſilberne Blätter zur Belohnung bot. Solche glänzende Spiele wiederholten ſich ſpäter zu Meißen (1265) und zu Merſeburg (1268), in welchem letzteren der Markgraf Johann von Brandenburg blieb. — Aber wie groß auch der Beſitz äußerer Glücksgüter war, den Heinrich der Erlauchte von jetzt an entfaltete, und wie hoch die Stufe, auf welche die Macht des Hauſes Wettin durch die Erwerbung Thüringens gebracht worden war: ſo beſtimmte doch die nächſte Zeit dieſem Geſchlechte ein ganz anderes Geſchick, als es wohl mit Recht erwarten durfte. Ein unglückliches Ereigniß ſollte bald die Kräfte dieſes Staates, mit dem ſich damals faſt kein anderer Deutſchlands meſſen konnte, auf eine Weiſe erſchüttern, welche die Hoffnungen auf ſeine kräftige Entwickelung nach innen und außen auf lange Zeit hin vernichtete.

Markgraf Heinrich der Erlauchte hatte mit ſeiner Gemahlin Conſtantia (ſ. S. 85) zwei Söhne, Albrecht (geb. 1240) und Dietrich (geb. 1242), erzeugt. Beide ſind bereits als Theilnehmer an jener blutigen Schlacht, die den thüringiſchen Erbfolgekrieg beendigte, genannt (ſ. S. 158) und insbeſondere iſt (beim Jahre 1255 ſ. S. 157) Albrechts als thüringiſchen Richters (Statthalters) in Gemeinſchaft mit ſeines Vaters Stiefbruder Hermann von Henneberg gedacht worden. Dieſer ſcheint nachher die Stelle eines ſolchen Landrichters allein bekleidet zu haben; dann aber tritt (ſeit 1262 und noch mehr ſeit 1263) Heinrichs Sohn, der zweiundzwanzigjährige Albrecht, als thüringiſcher Landgraf auf und übt als ſolcher, vorhandenen Urkunden zufolge, ſelbſtſtändige Regentenhandlungen aus, während ſein Bruder Dietrich faſt um dieſelbe Zeit als Regent im Oſterlande (ſ. S. 86 Anm. ***)) und zwar unter der Benennung Markgraf von Landsberg erſcheint, obgleich dieſes nie eine eigentliche Mark geweſen war (vgl. S. 61 Anm. **)). Mögen nun auch dieſe Verhältniſſe erſt nach Beendigung des thüringiſchen Erbfolgeſtreites von Heinrich dem Erlauchten, der ſich von da an bloß Markgraf von Meißen und der Lauſitz nannte, beſtimmter geordnet worden ſein, ſo bleibt es doch gewiß, daß von dem Haupte des wettiner Hauſes eine Ländertheilung vorgenommen worden ſei, wenn wir auch die Theilungsurkunde ſelbſt nicht beſitzen. Der Umſtand, daß Thüringen bis jetzt ein mehr ſelbſtſtändiges und unabhängiges Land geweſen war, ließ es wahrſcheinlich der Politik des Markgrafen Heinrich wünſchenswerth erſcheinen, den Thüringern jene Erinnerung wenigſtens einigermaßen durch einen beſonderen Fürſten zu erhalten. Albrecht konnte vermöge der ihm früher übertragenen Verwaltung des Landes die Verhältniſſe deſſelben genauer kennen, und zudem erſchien bei der hier in Frage ſtehenden Sonderung Thüringen, mit dem ſich die ſächſiſche Pfalzgrafſchaft verband, als das Hauptland, welches damals noch (vgl. S. 46) gewöhnlich dem älteren Sohne zugetheilt wurde. Uebrigens nahm Heinrich jene Theilung zu einer Zeit

vor, nachdem er sich bereits seit 1249 zum zweiten Male mit der böhmischen Agnes, des Königs Ottokar Przemislaw Tochter, vermählt hatte, welche (um 1268) starb, ohne ihm Kinder zu hinterlassen. Man rühmt bisweilen, daß der Markgraf in Folge dieser Landestheilung nunmehr der Regierung seines Stammlandes Meißen eine größere Aufmerksamkeit habe zuwenden können. Allein das, was vielleicht in dieser Hinsicht geschah, konnte das Verderben nicht aufhalten, welches, hauptsächlich durch jene traurige Theilung veranlaßt, über das wettiner Haus und seine Besitzungen hereinbrach. Die nun folgenden Begebenheiten, welche dieses Geschlecht mit ihren Wirkungen berührten, dürfen wir bei der Erzählung derselben ungeachtet jener Ländersonderung nicht trennen. Vor Allen erscheint hier als der Urheber so mancher schweren Leiden der Landgraf Albrecht, welchem die Geschichte den Beinamen des Entarteten gegeben hat, während sein Bruder Dietrich den des Weisen (zuweilen auch den des Fetten) empfing.

Aus einem Schreiben des naumburger Bischofs Dietrich, Bruders des erlauchten Heinrich (s. S. 81), vom Jahre 1268 ersieht man, daß er mit der Versöhnung seiner Neffen, des Landgrafen Albrecht und Dietrichs von Landsberg, beschäftigt gewesen sei. Und wohl bedurfte es einer solchen Vermittelung, da beide Brüder in so heftigen Zwist mit einander gerathen waren, daß sie bereits ihre Mannen gegen einander führten. Die Ursache des Streites, welche von Einigen in der aus der Landestheilung hervorgegangenen Eifersucht gesucht wird, kann eben so wenig mit Bestimmtheit angegeben werden, als sich der Grund der Irrungen ermitteln läßt, welche zwischen Albrecht und seinem eigenen Vater Heinrich statt fanden. Wohl aber setzt ein zu Tharant am Ende Aprils des Jahres 1270 geschlossener Vertrag *) nicht nur den Charakter Albrechts in ein etwas helleres Licht, sondern läßt auch zugleich die damaligen Zustände des Hauses Wettin überhaupt deutlicher erkennen. In diesem Vertrage erklärt der Land- und Pfalzgraf Albrecht alle Klagen, sowohl sächliche als persönliche, welche ihm gegen den Vater von der Zeit seiner eigenen Hofhaltung an zugestanden, für aufgehoben und verspricht unter hinzutretendem körperlichen Eide, der Person desselben niemals nachzustellen, ihn nicht gefangen zu nehmen oder zu verletzen, seine Städte und Schlösser nicht zu erobern oder feindlich anzugreifen, Heinrichs Räthe nicht zu verfolgen oder körperlich zu mißhandeln und endlich mit seinem Bruder, dem landsberger Dietrich, in keine Verbindung wider den markgräflichen Vater zu treten. Würde der Sohn den Vertrag verletzen und dieß außer allem Zweifel erscheinen, so solle der Vater berechtigt sein, den noch zu erwartenden Erbtheil Albrechts auf dessen Bruder oder einen Dritten überzutragen; wäre aber die Verletzung zweifelhaft, so sollten der meißner Bischof Witigo und der Graf Hermann von Henneberg als Schiedsrichter auftreten. — Welche Verhältnisse zwischen Vater und Sohn leuchten aus diesem Vertrage hervor, der übrigens auch auf Mißhelligkeiten in Folge der Landestheilung hinzudeuten scheint. Doch sollte das Jahr seines Abschlusses in Albrechts Familie noch furchtbarere Vorfälle erzeugen.

---

*) In Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 914.

*) In Lenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 914.

Die edle, dem Landgrafen Albrecht frühzeitig (s. S. 85) verlobte Kaisers-tochter Margaretha war ihm wahrscheinlich im Jahre 1254 vermählt worden. Obgleich sie ihm drei Söhne, Heinrich (1256), Friedrich (1257) und Diez-mann (Dietrich der Jüngere 1260) geboren hatte, so wandte sich doch sein Herz von ihr einem Hoffräulein zu, welches unter dem Namen der Kunne (Ku-nigunde) von Eisenberg in der meißnisch-thüringischen Geschichte auf eine nur zu traurige Weise bekannt geworden ist. Nach der Erzählung der Chro-niken lebte der Landgraf mit ihr nicht nur ungescheut im verbotenen Umgange, sondern ließ sich sogar durch sie zu Anschlägen wider das Leben seines rechtmäßi-gen Weibes verleiten. Einem armen Knechte, der mit zwei Eseln Brot, Fleisch und Holz der wartburger Küche zuführte, wurde gegen Verheißung großen Lohnes der Auftrag ertheilt, Margarethen des Nachts zu erdrosseln, und damit der Aberglaube jener Tage die Schandthat verdecken helfe, sollte er sein Gesicht unter einer Teufelslarve verbergen. Schon befand sich, wie erzählt wird, der von Al-brecht Gedungene und von ihm zur Vollführung der That Gedrängte in dem Zimmer der Landgräfin; da ward er von der Stimme seines Gewissens gerührt und entdeckte um Gnade flehend Margarethen die Gefahr, in welcher sie schwebte. Auf seinen und des herbeigerufenen Hofmeisters Albert von Vargula Rath entschloß sich endlich die Bedrohte zur Flucht; aber schmerzlichen Abschied nahm sie zuvor von denen, welche sie unter dem Herzen getragen hatte. „Ich will sie zeichnen, daß sie an dieß Scheiden gedenken, so lange sie leben," soll die jammernde Mut-ter nach des thüringischen Chronisten Rohte Erzählung gesagt haben, und also sei es geschehen, daß ihr zweiter Sohn Friedrich das Zeichen in der Wange erhielt, welches ihm den Beinamen des Gebissenen verschaffte. Es war am 24. Ju-nius des Jahres 1270, als Margaretha, an Stricken von der Wartburg herab-gelassen, mit zwei weiblichen Begleiterinnen und dem Armen, der aus ihrem Mör-der ihr Retter geworden, entfloh. Zu Fuß wanderte sie bis Crayenburg, von wo sie ein Beamter des Abtes von Hersfeld abholte, welcher sie nach Fulda bringen und der Obhut des dasigen Abtes Berthold II. übergeben ließ, durch dessen Für-sorge die Flüchtige nach Frankfurt geleitet wurde. Zwar nahmen die Bürger die-ser Stadt in der Erinnerung an den großen Kaiser Friedrich II. seine unglückliche Tochter mit Freuden auf; allein der Gram zehrte rasch an der Lebenskraft der Dulderin, und schon im August des Jahres 1270 entfloh ihr Geist der sterblichen Hülle, welcher der mainzer Erzbischof Werner die letzten standesmäßigen Ehren er-weisen ließ. Zwei Jahre früher hatte der letzte männliche Sproß des herrlichen Hohenstaufengeschlechtes, der junge Konradin, der angeblich (s. weiter unten S. 166 Anm.) mit Dietrichs von Landsberg Tochter Brigitta verlobt gewesen sein soll, sein Leben auf dem Schafotte zu Neapel geendet. Jetzt traf das bittere Geschick dieses Geschlechtes die Nebenzweige desselben in Margarethen und zwei Jahre später in ihrem Halbbruder, dem König Enzius, der in den Kerkern von Bologna dahinwelkte.

Landgraf Albrechts Bande waren nun gelöst, und bald (um das Jahr 1272) vermählte er sich mit Kunigunden, welche ihm ihren im Ehebruch erzeugten Sohn Apitz (Albrecht) als Mantelkind zubrachte. Die Verleumdungen, welche der Fürst

der geflüchteten Margaretha nachsandte, soll sein Bruder, Dietrich von Landsberg, auf eine geschickte Weise benutzt haben, um seine jungen Neffen, Friedrich den Gebissenen und Diezmann, an seinen Hof zu bringen und dort zu erziehen, d. h. in damaliger Zeit, sie zu kräftigen, ritterlichen Männern zu bilden, was in der That auch beide im vollsten Sinne des Wortes wurden. Den ältesten Sohn Albrechts, den obengenannten Heinrich, dessen besondere Geschichte allerdings noch immer mit einigem Dunkel umgeben ist, soll der Großvater, Markgraf Heinrich der Erlauchte, in seinen Schutz genommen haben, und wahrscheinlich geschah es durch dessen Vermittelung, daß er seit dem Jahre 1274 in dem Besitze des Pleißnerlandes, der unterpfändlichen Mitgift seiner Mutter Margaretha (s. S. 84 fl.), gefunden wird. — Wenn nun auch die Vermuthung ungegründet sein sollte, daß eine Verfügung Dietrichs von Landsberg zu Gunsten seiner beiden Neffen für den freilich damals noch entfernten Fall seines und seines Sohnes, Friedrich Tutta's (des Stammlers), unbeerbten Ablebens die Ursache zu einer Fehde geworden sei, welche im Jahre 1275 zwischen dem Landsberger und seinem Bruder Albrecht ausbrach: so kann doch die Anwesenheit Friedrichs des Gebissenen und Diezmanns an dem Hofe des väterlich für sie sorgenden Oheims leicht zum Streite zwischen jenen Brüdern geführt haben. Dietrich drang, von dem magdeburger Erzbischof Erich unterstützt, in Thüringen ein, wurde aber in der Gegend von Tennstädt von seinem mit einem ansehnlichen Heere anrückenden Bruder Albrecht überfallen und zurückgedrängt. Da mag eine Versöhnung der Brüder erfolgt sein, und bald zogen sie dem ihnen verwandten Böhmenkönig Ottokar gegen Rudolf von Habsburg zu Hülfe, weshalb sie auch (1277) in den zwischen beiden Fürsten geschlossenen Frieden, wie aus Ottokars Bestätigung desselben erhellt *), mit aufgenommen wurden. Später (um das Jahr 1280; Andere geben andere Jahre an) wurden Albrecht und Dietrich von dem Erzbischof Erich zur Belagerung eines Schlosses (Reyne nennen es die altenzellischen Annalen) zu Hülfe gerufen. Dietrich erschien; Albrecht aber sandte seinen Sohn Friedrich den Gebissenen, mit dem er also damals in ziemlich gutem Vernehmen gestanden zu haben scheint. Plötzlich aber überfiel der Erzbischof, vielleicht um sich für seinen in Folge der früheren Fehde erlittenen Verlust zu entschädigen, hinterlistig seine Bundesgenossen, und während Friedrich glücklich entrann, wurde sein Oheim Dietrich gefangen genommen und mußte sich mit einer Summe Geldes auslösen, wogegen er darauf das Erzstift verwüstend durchzog und unter Anderm das Schloß Taucha bei Leipzig (s. S. 80) zerstörte. Der Bischof von Merseburg und ein Dynast von Querfurt söhnten endlich die Parteien aus.

Jetzt war nun die Zeit gekommen, in welcher die unglückseligen Kämpfe zwischen den Sprößlingen des wettiner Geschlechtes sich entspannen und die Besitzungen desselben verheert und vermindert wurden. Das Haupt des Hauses, Heinrich der Erlauchte, sollte noch in seinen letzten Lebensjahren das Auflodern der Flamme sehen, zu welcher seine Landestheilung den Brennstoff zum Theil mit geliefert hatte. Mannigfachen Leichtsinn hat die Geschichte Albrecht dem Entarteten vorzu-

*) Vgl. Adelungs Directorium S. 133.

werfen, und ſchwer mußte er am Ende ſeines Lebens dafür büßen; ob aber die Handlungsweiſe anderer Mitglieder ſeiner Familie nicht auch dazu beigetragen habe, das Feuer zu ſchüren, darüber mag der Gang der Begebenheiten ſelbſt, die freilich in verſchiedenen Punkten noch immer nicht aufgehellt ſind, das Urtheil ſprechen. Daß Albrechts Söhne am Hofe ihres Oheims ſo Manches vorfinden mochten, was eine traurige Erinnerung an den Vater erweckte und unterhielt, läßt ſich leicht denken; ja der Gedanke an die Entfernung vom väterlichen Heerde allein mußte fortwährend das Gedächtniß ihrer unglücklichen Mutter erneuern. Auf der andern Seite mochte allerdings Albrechts zweite Gemahlin, Kunigunde von Eiſenberg, dazu beitragen, des Vaters Anhänglichkeit an die Söhne erſter Ehe zu ſchwächen, und ſehr natürlich war es, daß ſie ihren Einfluß auf den Landgrafen zu Gunſten des eigenen Sohnes benutzte. Wenn Albrecht dieſem Mantelkinde, welches, wenigſtens nach der Mittheilung Rohte's in ſeiner thüringiſchen Chronik, auch durch den Kaiſer legitimirt worden ſein ſoll, die thüringiſche Erbſchaft zu hinterlaſſen gedachte, ſo mußte dieß die älteren Söhne, die ſchon im Mutterleibe Eheländer geweſen, um ſo ſchmerzlicher berühren, je dürftiger ſie vom Vater ausgeſtattet worden waren, ſo daß ſie in ihrem Mangel nicht ſelten bei Anderen, z. B. in Klöſtern, ihre Zuflucht ſuchen mußten. Sie fanden ſich um ſo eher angetrieben, ihre Rechte zeitig geltend zu machen, je mehr damals, wenn nicht von geiſtlichen, doch von weltlichen Gerichten der Grundſatz anerkannt wurde: daß, wenn auch der Papſt und ſelbſt der Kaiſer nach ſeinem Rechte ehelich machen könne, dieſe Legitimation doch nicht die Rechte der Erbfolge, am allerwenigſten in Lehngütern gebe. Die eheliche Geburt war eine Hauptbedingung der Succeſſionsfähigkeit. — Landgraf Albrecht, welcher die zwiſchen ihm und ſeinen Söhnen bevorſtehenden Zwiſtigkeiten ahnen mochte, erkannte die Nothwendigkeit, bei den thüringiſchen Großen Begünſtigung ſeiner Plane zu ſuchen und Bündniſſe mit ihnen zu ſchließen. Es gelang ihm auch, Verſchiedene auf ſeine Seite zu ziehen, und unter dieſen befanden ſich vornehmlich die Grafen von Käfernburg und Gleichen. Der Letztere mag durch ſeine Verbindungen (ſ. S. 136) Veranlaſſung gegeben haben, daß auch die Bürger der wichtigen Stadt Erfurt zu Albrechts Partei traten, welcher Ort in dieſer ſtürmiſchen Zeit (1279—1282) von dem ſonſt kräftig wirkenden mainzer Erzbiſchof Werner aus dem Hauſe Eppenſtein von Neuem mit dem Interdicte (das endlich gegen 1000 Mark wieder aufgehoben wurde) belegt worden war. Andere thüringiſche Große traten zu Friedrich dem Gebiſſenen und Diezmann, deren Vater überhaupt manchen tapfern Streiter verlieren mochte, der mit Albrechts verſchwenderiſchem Haushalte — wobei die vielleicht für ihre Zukunft ſorgende Kunigunde mitwirkte — nicht zufrieden war. Hatten doch die thüringiſchen Großen das von Albrecht an Heſſen verpfändete Weißenſee wieder einlöſen und ſelbſt Zuſammenkünfte halten müſſen, um der Zerrüttung Thüringens durch die kleineren Fehden, denen der Landgraf nicht ſteuerte, Einhalt zu thun.

Wer mag es ermeſſen, welche Thatſache zunächſt und unmittelbar die zwiſchen dem Vater und den Söhnen herrſchende Spannung zum Ausbruche brachte? Der vierundzwanzigjährige Friedrich der Gebiſſene, welcher bereits an ſeines Oheims Dietrich Seite den Krieg kennen gelernt hatte, fängt im Jahre 1281 an, ſich

vor, nachdem er sich bereits seit 1249 zum zweiten Male mit der böhmischen Agnes, des Königs Ottokar Przemislaw Tochter, vermählt hatte, welche (um 1268) starb, ohne ihm Kinder zu hinterlassen. Man rühmt bisweilen, daß der Markgraf in Folge dieser Landestheilung nunmehr der Regierung seines Stammlandes Meißen eine größere Aufmerksamkeit habe zuwenden können. Allein das, was vielleicht in dieser Hinsicht geschah, konnte das Verderben nicht aufhalten, welches, hauptsächlich durch jene traurige Theilung veranlaßt, über das wettiner Haus und seine Besitzungen hereinbrach. Die nun folgenden Begebenheiten, welche dieses Geschlecht mit ihren Wirkungen berührten, dürfen wir bei der Erzählung derselben ungeachtet jener Ländersonderung nicht trennen. Vor Allen erscheint hier als der Urheber so mancher schweren Leiden der Landgraf Albrecht, welchem die Geschichte den Beinamen des Entarteten gegeben hat, während sein Bruder Dietrich den des Weisen (zuweilen auch den des Fetten) empfing.

Aus einem Schreiben des naumburger Bischofs Dietrich, Bruders des erlauchten Heinrich (s. S. 81), vom Jahre 1268 ersieht man, daß er mit der Versöhnung seiner Neffen, des Landgrafen Albrecht und Dietrichs von Landsberg, beschäftigt gewesen sei. Und wohl bedurfte es einer solchen Vermittelung, da beide Brüder in so heftigen Zwist mit einander gerathen waren, daß sie bereits ihre Mannen gegen einander führten. Die Ursache des Streites, welche von Einigen in der aus der Landestheilung hervorgegangenen Eifersucht gesucht wird, kann eben so wenig mit Bestimmtheit angegeben werden, als sich der Grund der Irrungen ermitteln läßt, welche zwischen Albrecht und seinem eigenen Vater Heinrich statt fanden. Wohl aber setzt ein zu Tharant am Ende Aprils des Jahres 1270 geschlossener Vertrag *) nicht nur den Charakter Albrechts in ein etwas helleres Licht, sondern läßt auch zugleich die damaligen Zustände des Hauses Wettin überhaupt deutlicher erkennen. In diesem Vertrage erklärt der Land- und Pfalzgraf Albrecht alle Klagen, sowohl sächliche als persönliche, welche ihm gegen den Vater von der Zeit seiner eigenen Hofhaltung an zugestanden, für aufgehoben und verspricht unter hinzutretendem körperlichen Eide, der Person desselben niemals nachzustellen, ihn nicht gefangen zu nehmen oder zu verletzen, seine Städte und Schlösser nicht zu erobern oder feindlich anzugreifen, Heinrichs Räthe nicht zu verfolgen oder körperlich zu mißhandeln und endlich mit seinem Bruder, dem landsberger Dietrich, in keine Verbindung wider den markgräflichen Vater zu treten. Würde der Sohn den Vertrag verletzen und dieß außer allem Zweifel erscheinen, so solle der Vater berechtigt sein, den noch zu erwartenden Erbtheil Albrechts auf dessen Bruder oder einen Dritten überzutragen; wäre aber die Verletzung zweifelhaft, so sollten der meißner Bischof Witigo und der Graf Hermann von Henneberg als Schiedsrichter auftreten. — Welche Verhältnisse zwischen Vater und Sohn leuchten aus diesem Vertrage hervor, der übrigens auch auf Mißhelligkeiten in Folge der Landestheilung hinzudeuten scheint. Doch sollte das Jahr seines Abschlusses in Albrechts Familie noch furchtbarere Vorfälle erzeugen.

*) In Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 914.

*) In Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 914.

des deutschen Oberhauptes, seiner übrigen Nachkommenschaft gegenüber nicht für ausreichend ansehen, und dieß konnte vielleicht die Ursache sein, daß er noch vor seinem Tode dem mit Elisabeth erzeugten Sohne, um seine Stellung mehr zu sichern, ein etwa zwei Meilen umfassendes Territorium im oberen Theile der meißner Markgrafschaft abtrat, worin unter andern die Orte Dresden, Tharant, Radeburg und Hain lagen. Diese Abtretung an Friedrich, der nun Friedrich von Dresden oder der Kleine genannt wurde (vielleicht weil er der jüngste dieses Namens in der Familie war), mag um das Jahr 1287 erfolgt sein, wenn man dieß aus einer von diesem Jahre datirten Urkunde schließen will, in welcher Heinrich der Erlauchte gemeinschaftlich mit diesem Friedrich, der hier der Jüngere genannt wird, den dresdner Bürgern gestattet, ihr Vieh auf die Weide jenseit der Elbe vor der steinernen Brücke *) zu treiben. Unentschieden bleibt es freilich hierbei, ob daraus nicht bloß eine Theilnahme an der Regierung hervorgeht, welche der greise Markgraf unter seiner Obhut dem jungen Friedrich gestattete, dessen Verhältnisse zu seinen Stammesvettern bald näher berührt werden sollen.

Heinrichs des Erlauchten müdes Auge schloß sich nach einer fast siebenzigjährigen Regierung am 15. Februar 1288, und die Gruft zu Altenzelle empfing die irdische Hülle des Entseelten seinem Wunsche gemäß, den seine Elisabeth ausdrücklich bei einer frommen Schenkung bezeugte. Auch sie sollte dereinst ihre Ruhestätte hier finden. Als einer der merkwürdigsten Wettiner muß Heinrich in die Tafeln der Geschichte eingezeichnet werden. Inhaltschwere Tage hatte er während seiner langen Regierungszeit an sich vorüberziehen und die edelsten Fürstengeschlechter Deutschlands, die Babenberger in Oesterreich, die Hohenstaufen, die älteren thüringischen Landgrafen und andere untergehen sehen. Die jetzt vorhandenen größeren Fürstenthümer erreichten die Macht der alten, verschwundenen Herzogsgebiete um so weniger, je mehr sich diese Besitzungen durch Erbtheilungen zersplitterten. Den Ideen der Zeit vermochte auch der meißner, in seiner äußeren Erscheinung so glänzende Fürst sich weder in geistlicher, noch in weltlicher Hinsicht zu entziehen. Auch ihm war es, wie vielen Anderen, nicht vergönnt, kräftig in die Angelegenheiten des deutschen Reiches einzugreifen, an dessen Marke Sonderungssucht und Egoismus zehrten. Wie die Bande zwischen den Reichsfürsten und dem deutschen Oberhaupte immer lockerer wurden, so auch die zwischen den Fürsten und den Vasallen. Das Institut der Ritterwürde erzeugte mehr ein gemeinsames Band der Ritterbürtigkeit und erhob sich in Deutschland nicht zu der poetischen Höhe wie wohl anderwärts. Die Höhe, welche das Ritterthum hier erreichen sollte, wie den beginnenden Verfall desselben, schaute auch Heinrich der Erlauchte, dessen Hand-

*) Nach dem Verschwinden der ersten hölzernen dresdner Elbbrücke, bei deren Gründung, wie man glaubt, die Burggrafen von Dohna mitgewirkt hatten, sollen die ersten erblichen meißner Markgrafen den Bau einer steinernen Brücke begonnen haben, den der Vormund Heinrichs des Erlauchten, Landgraf Ludwig der Heilige, um das Jahr 1222, nachdem das Unternehmen 168000 Schock gekostet, vollendete. Bis jetzt wird dieß freilich nur nach Albins meißnischer Landchronik erzählt. Im 14. Jahrhundert wirkten Wasserfluthen zerstörend auf die Brücke ein, die dann neu gebaut werden mußte.

Die edle, dem Landgrafen Albrecht frühzeitig (s. S. 85) verlobte Kaiserstochter Margaretha war ihm wahrscheinlich im Jahre 1254 vermählt worden. Obgleich sie ihm drei Söhne, Heinrich (1256), Friedrich (1257) und Diezmann (Dietrich der Jüngere 1260) geboren hatte, so wandte sich doch sein Herz von ihr einem Hoffräulein zu, welches unter dem Namen der Kunne (Kunigunde) von Eisenberg in der meißnisch-thüringischen Geschichte auf eine nur zu traurige Weise bekannt geworden ist. Nach der Erzählung der Chroniken lebte der Landgraf mit ihr nicht nur ungescheut im verbotenen Umgange, sondern ließ sich sogar durch sie zu Anschlägen wider das Leben seines rechtmäßigen Weibes verleiten. Einem armen Knechte, der mit zwei Eseln Brot, Fleisch und Holz der wartburger Küche zuführte, wurde gegen Verheißung großen Lohnes der Auftrag ertheilt, Margarethen des Nachts zu erdrosseln, und damit der Aberglaube jener Tage die Schandthat verdecken helfe, sollte er sein Gesicht unter einer Teufelslarve verbergen. Schon befand sich, wie erzählt wird, der von Albrecht Gedungene und von ihm zur Vollführung der That Gedrängte in dem Zimmer der Landgräfin; da ward er von der Stimme seines Gewissens gerührt und entdeckte um Gnade flehend Margarethen die Gefahr, in welcher sie schwebte. Auf seinen und des herbeigerufenen Hofmeisters Albert von Vargula Rath entschloß sich endlich die Bedrohte zur Flucht; aber schmerzlichen Abschied nahm sie zuvor von denen, welche sie unter dem Herzen getragen hatte. „Ich will sie zeichnen, daß sie an dieß Scheiden gedenken, so lange sie leben," soll die jammernde Mutter nach des thüringischen Chronisten Rohte Erzählung gesagt haben, und also sei es geschehen, daß ihr zweiter Sohn Friedrich das Zeichen in der Wange erhielt, welches ihm den Beinamen des Gebissenen verschaffte. Es war am 24. Junius des Jahres 1270, als Margaretha, an Stricken von der Wartburg herabgelassen, mit zwei weiblichen Begleiterinnen und dem Armen, der aus ihrem Mörder ihr Retter geworden, entfloh. Zu Fuß wanderte sie bis Crayenburg, von wo sie ein Beamter des Abtes von Hersfeld abholte, welcher sie nach Fulda bringen und der Obhut des dasigen Abtes Berthold II. übergeben ließ, durch dessen Fürsorge die Flüchtige nach Frankfurt geleitet wurde. Zwar nahmen die Bürger dieser Stadt in der Erinnerung an den großen Kaiser Friedrich II. seine unglückliche Tochter mit Freuden auf; allein der Gram zehrte rasch an der Lebenskraft der Dulderin, und schon im August des Jahres 1270 entfloh ihr Geist der sterblichen Hülle, welcher der mainzer Erzbischof Werner die letzten standesmäßigen Ehren erweisen ließ. Zwei Jahre früher hatte der letzte männliche Sproß des herrlichen Hohenstaufengeschlechtes, der junge Konradin, der angeblich (s. weiter unten S. 166 Anm.) mit Dietrichs von Landsberg Tochter Brigitta verlobt gewesen sein soll, sein Leben auf dem Schafotte zu Neapel geendet. Jetzt traf das bittere Geschick dieses Geschlechtes die Nebenzweige desselben in Margarethen und zwei Jahre später in ihrem Halbbruder, dem König Enzius, der in den Kerkern von Bologna dahinwelkte.

Landgraf Albrechts Bande waren nun gelöst, und bald (um das Jahr 1272) vermählte er sich mit Kunigunden, welche ihm ihren im Ehebruch erzeugten Sohn Apitz (Albrecht) als Mantelkind zubrachte. Die Verleumdungen, welche der Fürst

der geflüchteten Margaretha nachsandte, soll sein Bruder, Dietrich von Landsberg, auf eine geschickte Weise benutzt haben, um seine jungen Neffen, Friedrich den Gebissenen und Diezmann, an seinen Hof zu bringen und dort zu erziehen, d. h. in damaliger Zeit, sie zu kräftigen, ritterlichen Männern zu bilden, was in der That auch beide im vollsten Sinne des Wortes wurden. Den ältesten Sohn Albrechts, den obengenannten Heinrich, dessen besondere Geschichte allerdings noch immer mit einigem Dunkel umgeben ist, soll der Großvater, Markgraf Heinrich der Erlauchte, in seinen Schutz genommen haben, und wahrscheinlich geschah es durch dessen Vermittelung, daß er seit dem Jahre 1274 in dem Besitze des Pleißnerlandes, der unterpfändlichen Mitgift seiner Mutter Margaretha (s. S. 84 fl.), gefunden wird. — Wenn nun auch die Vermuthung ungegründet sein sollte, daß eine Verfügung Dietrichs von Landsberg zu Gunsten seiner beiden Neffen für den freilich damals noch entfernten Fall seines und seines Sohnes, Friedrich Tutta's (des Stammlers), unbeerbten Ablebens die Ursache zu einer Fehde geworden sei, welche im Jahre 1275 zwischen dem Landsberger und seinem Bruder Albrecht ausbrach: so kann doch die Anwesenheit Friedrichs des Gebissenen und Diezmanns an dem Hofe des väterlich für sie sorgenden Oheims leicht zum Streite zwischen jenen Brüdern geführt haben. Dietrich drang, von dem magdeburger Erzbischof Erich unterstützt, in Thüringen ein, wurde aber in der Gegend von Tennstädt von seinem mit einem ansehnlichen Heere anrückenden Bruder Albrecht überfallen und zurückgedrängt. Da mag eine Versöhnung der Brüder erfolgt sein, und bald zogen sie dem ihnen verwandten Böhmenkönig Ottokar gegen Rudolf von Habsburg zu Hülfe, weshalb sie auch (1277) in den zwischen beiden Fürsten geschlossenen Frieden, wie aus Ottokars Bestätigung desselben erhellt *), mit aufgenommen wurden. Später (um das Jahr 1280; Andere geben andere Jahre an) wurden Albrecht und Dietrich von dem Erzbischof Erich zur Belagerung eines Schlosses (Reyne nennen es die altenzellischen Annalen) zu Hülfe gerufen. Dietrich erschien; Albrecht aber sandte seinen Sohn Friedrich den Gebissenen, mit dem er also damals in ziemlich gutem Vernehmen gestanden zu haben scheint. Plötzlich aber überfiel der Erzbischof, vielleicht um sich für seinen in Folge der früheren Fehde erlittenen Verlust zu entschädigen, hinterlistig seine Bundesgenossen, und während Friedrich glücklich entrann, wurde sein Oheim Dietrich gefangen genommen und mußte sich mit einer Summe Geldes auslösen, wogegen er darauf das Erzstift verwüstend durchzog und unter Anderm das Schloß Taucha bei Leipzig (s. S. 80) zerstörte. Der Bischof von Merseburg und ein Dynast von Querfurt söhnten endlich die Parteien aus.

Jetzt war nun die Zeit gekommen, in welcher die unglückseligen Kämpfe zwischen den Sprößlingen des wettiner Geschlechtes sich entspannen und die Besitzungen desselben verheert und vermindert wurden. Das Haupt des Hauses, Heinrich der Erlauchte, sollte noch in seinen letzten Lebensjahren das Auflodern der Flamme sehen, zu welcher seine Landestheilung den Brennstoff zum Theil mit geliefert hatte. Mannigfachen Leichtsinn hat die Geschichte Albrecht dem Entarteten vorzu-

*) Vgl. Adelungs Directorium S. 133.

werfen, und ſchwer mußte er am Ende ſeines Lebens dafür büßen; ob aber die Handlungsweiſe anderer Mitglieder ſeiner Familie nicht auch dazu beigetragen habe, das Feuer zu ſchüren, darüber mag der Gang der Begebenheiten ſelbſt, die freilich in verſchiedenen Punkten noch immer nicht aufgehellt ſind, das Urtheil ſprechen. Daß Albrechts Söhne am Hofe ihres Oheims ſo Manches vorfinden mochten, was eine traurige Erinnerung an den Vater erweckte und unterhielt, läßt ſich leicht denken; ja der Gedanke an die Entfernung vom väterlichen Heerde allein mußte fortwährend das Gedächtniß ihrer unglücklichen Mutter erneuern. Auf der andern Seite mochte allerdings Albrechts zweite Gemahlin, Kunigunde von Eiſenberg, dazu beitragen, des Vaters Anhänglichkeit an die Söhne erſter Ehe zu ſchwächen, und ſehr natürlich war es, daß ſie ihren Einfluß auf den Landgrafen zu Gunſten des eigenen Sohnes benutzte. Wenn Albrecht dieſem Mantelkinde, welches, wenigſtens nach der Mittheilung Rohte's in ſeiner thüringiſchen Chronik, auch durch den Kaiſer legitimirt worden ſein ſoll, die thüringiſche Erbſchaft zu hinterlaſſen gedachte, ſo mußte dieß die älteren Söhne, die ſchon im Mutterleibe Eheländer geweſen, um ſo ſchmerzlicher berühren, je dürftiger ſie vom Vater ausgeſtattet worden waren, ſo daß ſie in ihrem Mangel nicht ſelten bei Anderen, z. B. in Klöſtern, ihre Zuflucht ſuchen mußten. Sie fanden ſich um ſo eher angetrieben, ihre Rechte zeitig geltend zu machen, je mehr damals, wenn nicht von geiſtlichen, doch von weltlichen Gerichten der Grundſatz anerkannt wurde: daß, wenn auch der Papſt und ſelbſt der Kaiſer nach ſeinem Rechte ehelich machen könne, dieſe Legitimation doch nicht die Rechte der Erbfolge, am allerwenigſten in Lehngütern gebe. Die eheliche Geburt war eine Hauptbedingung der Succeſſionsfähigkeit. — Landgraf Albrecht, welcher die zwiſchen ihm und ſeinen Söhnen bevorſtehenden Zwiſtigkeiten ahnen mochte, erkannte die Nothwendigkeit, bei den thüringiſchen Großen Begünſtigung ſeiner Plane zu ſuchen und Bündniſſe mit ihnen zu ſchließen. Es gelang ihm auch, Verſchiedene auf ſeine Seite zu ziehen, und unter dieſen befanden ſich vornehmlich die Grafen von Käfernburg und Gleichen. Der Letztere mag durch ſeine Verbindungen (ſ. S. 136) Veranlaſſung gegeben haben, daß auch die Bürger der wichtigen Stadt Erfurt zu Albrechts Partei traten, welcher Ort in dieſer ſtürmiſchen Zeit (1279—1282) von dem ſonſt kräftig wirkenden mainzer Erzbiſchof Werner aus dem Hauſe Eppenſtein von Neuem mit dem Interdicte (das endlich gegen 1000 Mark wieder aufgehoben wurde) belegt worden war. Andere thüringiſche Große traten zu Friedrich dem Gebiſſenen und Diezmann, deren Vater überhaupt manchen tapfern Streiter verlieren mochte, der mit Albrechts verſchwenderiſchem Haushalte — wobei die vielleicht für ihre Zukunft ſorgende Kunigunde mitwirkte — nicht zufrieden war. Hatten doch die thüringiſchen Großen das von Albrecht an Heſſen verpfändete Weißenſee wieder einlöſen und ſelbſt Zuſammenkünfte halten müſſen, um der Zerrüttung Thüringens durch die kleineren Fehden, denen der Landgraf nicht ſteuerte, Einhalt zu thun.

Wer mag es ermeſſen, welche Thatſache zunächſt und unmittelbar die zwiſchen dem Vater und den Söhnen herrſchende Spannung zum Ausbruche brachte? Der vierundzwanzigjährige Friedrich der Gebiſſene, welcher bereits an ſeines Oheims Dietrich Seite den Krieg kennen gelernt hatte, fängt im Jahre 1281 an, ſich

Die Söhne des Landgrafen Albrecht, Friedrich der Gebissene und Diezmann, machten nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten ebenfalls Anspruch auf einen Theil der großväterlichen Hinterlassenschaft, und bereits am 21. Februar 1288 zählte sich Diezmann urkundlich *) unter die Miterben des Markgrafen Heinrich. Worauf aber die Brüder ihre nach der gewöhnlichen Erbordnung nicht vorhandenen Ansprüche gründeten, ist bis jetzt nicht ermittelt worden. Es bleibt eine bloße Vermuthung, daß Heinrich der Erlauchte mit Rücksicht auf die Sinnesart und das Benehmen Albrechts gegen seine zu Apitz's Gunsten vernachlässigten Söhne erster Ehe diesen einen Rechtstitel durch eine sonst nicht bekannt gewordene letztwillige Disposition an die Hand gegeben habe. Die Ansprüche aber, welche Friedrich der Gebissene und Diezmann, die sich wenigstens zur Erwerbung eines standesmäßigen Unterhaltes genöthigt sahen, auf die Erbschaft erhoben, mußten nothwendig zu Streitigkeiten mit ihrem Vater und Friedrich Tutta führen, welche, wie bereits bemerkt, in den Besitz der Hinterlassenschaft Heinrichs des Erlauchten gekommen waren. Und in der That finden wir eine in der Mitte des Jahres 1288 von Diezmann ausgestellte Urkunde, worin er dem Kloster Nimptschen seinen Schutz verheißt und sich dabei ausdrücklich auf eine zwischen ihm und Friedrich Tutta stattfindende Fehde bezieht **). Wahrscheinlich erreichte er in Folge derselben seinen Zweck, denn am Ende des Jahres 1288 erscheint er im Besitze der (Nieder-) Lausitz, welche Friedrich Tutta aus der Verlassenschaft Heinrichs des Erlauchten (s. oben S. 169 flg.) erhalten hatte. — Nicht weniger günstig war das Glück Friedrich dem Gebissenen, welcher durch rasches Handeln sein Ziel zu gewinnen hoffte und in den letzten Monaten des Jahres 1288 seinen Vater Albrecht mitten im eigenen Lande — man erzählt zwischen Gotha und Eisenach — aufhob und als Gefangenen nach Landsberg führte. Vorzüglich durch die Dazwischenkunft mehrer Großen kam es zu einem Vergleiche, der am 1. Januar 1289 zu Rochlitz — denn am Orte der Gefangenschaft konnte er nicht wohl abgeschlossen werden — zwischen Vater und Sohn zu Stande gebracht wurde. Vermöge dieses Vertrages ***) mußte Landgraf Albrecht seine Freiheit durch bedeutende Abtretungen an Friedrich den Gebissenen erkaufen, indem er ihm das Schloß und die Stadt Freiberg, das Gebirge mit allen Nutzungen, Großenhain, Ortrant, Radeburg, Wartenbrück, Mühlberg, Torgau, Belgern, Dommitzsch und Schilda überließ. Vor der Mitte der Fasten (damals der 20. März) wollte Albrecht seinem Sohne diese Bezirke einräumen, und eine Menge Pfänder, Bürgen und Einlager bezeugen das Mißtrauen, welches zwischen den Parteien herrschte. Unter denen, welche im Falle der Nichterfüllung des Vertrages einreiten sollten, befand sich auch Friedrichs des Gebissenen Bruder, Diezmann, woraus man hat schließen wollen, daß derselbe —

---

*) „— sicut et alii coheredes dicti avi nostri etc.“ heißt es in der 48. Urkunde bei Wilke a. a. O.

**) „— gwerra, que est inter Fridericum patruum nostrum, Marchionem de Landisberg et nos, durante etc.“ heißt es in der Urkunde Nr. 53. bei Wilke a. a. O.

***) Mitgetheilt von Wilke a. a. O. Urkunde Nr. 56.

vielleicht weil er mit der Lausitz abgefunden war — seinen Bruder in dieser Fehde gegen den Vater nicht unterstützt habe, während Andere aus dem Umstande, daß Diezmann sich später in dem Besitze von Torgau, Mühlberg, Wartenbrück (Wahrenbrück) und einigen andern abgetretenen Orten befindet, die Folgerung ziehen, daß Friedrich der Gebissene bei Abschließung jenes Vertrages auch an ihn mit gedacht habe. Vor der zur Abtretung bestimmten Zeit aber bestätigte noch Landgraf Albrecht, sowie sein Neffe Friedrich Tutta (am 20. Februar 1289) die Privilegien der Stadt Freiberg *), was zugleich darauf hindeutet, daß Beide die Bergwerke gemeinschaftlich besessen haben mögen.

Da keine Spur gefunden wird, daß eine der Cautelen dieses Vertrages in Wirksamkeit getreten sei, so mag Landgraf Albrecht denselben wirklich erfüllt haben. Wohl aber erscheint es sehr natürlich, daß er seinen beiden mit Margarethen erzeugten Söhnen grollen mußte, und da er vielleicht das Schicksal seiner übrigen Besitzungen ahnete, so fing er jetzt an, sie loszuschlagen. Dieselbe Urkunde vom 11. September 1289 (s. S. 171), nach welcher Tutta von Friedrich dem Kleinen dessen Landestheil kaufte, sagt auch, daß Landgraf Albrecht seinen Antheil an der meißner Mark an Friedrich Tutta theils verkauft, theils gegen andere Besitzungen abgetreten habe, woraus zugleich zu erhellen scheint, daß durch den rochlitzer Vertrag nicht Alles, was Albrecht von der Mark Meißen besaß, auf Friedrich den Gebissenen übergegangen sei. Zugleich geht aus einem bald näher zu erwähnenden Vergleiche vom 5. August des Jahres 1290 hervor, daß Landgraf Albrecht seinen Sohn zweiter Ehe, Apitz, in den Augen der beiden andern Söhne zu ungemessen begünstigt habe, und die Chroniken erzählen wirklich, daß er diesem Sprößling Kunigundens von Eisenberg, welcher, vielleicht die Absicht des Vaters errathend, sich noch im Jahre 1290 Albrecht der Jüngere, Landgraf von Thüringen, nannte, Tenneberg zur Residenz und verschiedene andere Distrikte und Schlösser mit den dazu gehörigen Vogteien eingeräumt habe, ohne indeß durch ein würdiges Betragen von Seiten des Begünstigten Dank zu erhalten. So wollte dieser eines Tages, wie erzählt wird, den Bewohnern der reinhardsbrunner Dörfer ihr Vieh wegtreiben, wurde aber durch die vom Abte aufgebotenen Bauern, Mönche und Laienbrüder zurückgeschlagen und wäre beinahe von einem der Letzteren mit einer Heugabel erstochen worden. Weinend klagte Apitz dem Vater sein Mißgeschick, und dieser ertheilte dem Vogte zu Gotha, Heinrich von Mila, den Befehl, dem Kloster und dessen Unterthanen alles Vieh und andere Habe wegzunehmen; allein durch einen im Kloster befindlichen Sohn Heinrichs von Mila gewarnt, wußten die Bedrohten das Ihrige zu retten. Das Schloß Tenneberg mußte Apitz, wenn man den Andeutungen der Chroniken trauen darf, vielleicht schon in Folge des rochlitzer Vertrages zurückgeben und Albrecht soll nun dasselbe an Heinrich von Mila gegen eine jährliche Rente verpfändet haben, welche darauf der reinhardsbrunner Abt, die gefährliche Nachbarschaft dieses Mannes fürchtend, erhöhet habe, wodurch er in den Besitz Tennebergs gekommen sei.

*) Tutta's Urkunde wurde früher schon in das Jahr 1287 gesetzt und dadurch manches Dunkel herbeigeführt. Vgl. dagegen Wilke a. a. O. S. 21.

Wenn nun auch die jetzigen Veräußerungen des Landgrafen Albrecht nicht so gefährlich erscheinen mochten, wie die Abtretungen Friedrichs des Kleinen an einen fremden Herrscher, so konnten ihnen doch Friedrich der Gebissene und Diezmann nicht ruhig mitzusehen, und auf's Neue brach die Flamme der Zwietracht zwischen dem Vater und den Söhnen aus. Aber auch diesmal wurde der Streit sehr bald wieder geschlichtet; denn jetzt mag der in Thüringen sich aufhaltende König Rudolf von Habsburg vermittelnd eingetreten sein und vielleicht schon durch seine Gegenwart den Zwist gedämpft haben. Zu Erfurt, wo das deutsche Oberhaupt vom Ende des Jahres 1289 bis zum November 1290 weilte, und wo, wie bereits früher bemerkt (vgl. S. 67), Brene für das Haus Wettin verloren ging, erschien außer vielen andern geistlichen und weltlichen Fürsten auch Landgraf Albrecht nebst seinen beiden Söhnen erster Ehe und Friedrich Tutta mit ungewöhnlichem Glanze und schlug unter Anderm in Gegenwart des Königs sechzehn Ritter, welche er reichlich beschenkte. Hier schloß er am 6. Mai 1290 zuvörderst mit Friedrich Tutta einen Vergleich, welcher zwar seinen Gegenstand bloß in allgemeinen Ausdrücken berührt *), aber doch auf Zwistigkeiten hindeutet, die der Landgraf auch mit ihm hatte. Vielleicht waren sie in jener Zeit entstanden, als Tutta Albrechts Sohne Diezmann die Lausitz abtrat (s. oben S. 169 flg.) und nachher seine Burg Landsberg zu einem Aufbewahrungsort für den von Friedrich dem Gebissenen gefangenen Vater hergab; und wenn auch später Albrecht den Tutta so nahe angehenden rochlitzer Vertrag gewiß mit dessen Einwilligung abschloß und ihm einen Theil der Mark Meißen verkaufte, so mögen doch gerade über diesen letztern Punkt Zwistigkeiten entstanden sein, da Tutta vielleicht das für seine Länderkäufe nöthige Geld nicht aufbringen konnte.

Jenem Vergleiche aber, dem Rudolf von Habsburg selbst sein Siegel anhing, folgte bald der schon erwähnte, zwischen dem Landgrafen Albrecht und seinem Sohne Friedrich dem Gebissenen zu Eisenach am 5. August 1290 abgeschlossene Vertrag **), zu welchem die Anwesenheit des Königs Rudolf vielleicht mehr mittelbar als unmittelbar mitgewirkt hatte; denn Albrecht bekennt auch hier wieder, daß „seiner getreuen Leute" Rath eingetreten sei. Der Landgraf machte sich jetzt anheischig, weder Schloß noch Stadt, weder Land noch Leute, noch sein Fürstenthum selbst ohne Friedrichs des Gebissenen Einwilligung zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleihen oder an irgend Jemanden zu vergeben; seinem Sohne Apitz sollte er zwar ein Erbtheil aussetzen können, doch nur mit Beirath seiner Söhne erster Ehe. Als Bürgschaft für diese Bestimmungen gelobte Albrecht, alle seine Festungen, Schlösser und Städte an seine treuen Lehnsmänner, Günther von Schwarzburg, Hermann von Mila, Günther von Schlotheim und Heinemann von Hain auszuliefern, damit sie diese Pfänder der Treue den Söhnen übergeben könnten, wenn Albrecht den Vertrag brechen würde. Ein Gleiches sollten sie

---

*) „— wir habin vns vor einit vmme alle die sache, die zwyschen vns mochtin sin, iz were vmme Lant, vmme Lute, vmme Ansprache, vnde gemeynliche vmme allez, daz vnter vns Beyden werinde was," heißt es in der Urkunde bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 68.

**) Bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 70.

thun, wenn irgend Jemand etwas Nachtheiliges wider Friedrich bei dem Landgrafen anbringen und dieser es offenbar machen oder dem Sohne deshalb Vorhalt thun würde, ohne den Ankläger zu nennen. — Deutlich leuchtet aus diesem Vertrage das Verhältniß zwischen Vater und Söhnen und zugleich das selbstsüchtige Bestreben so Mancher hervor, die ihren Vortheil dabei finden mochten, die Zwietracht zwischen jenen zu unterhalten. Offenbar lagen aber auch in den für den Landgrafen so schmerzlichen Beschränkungen die Funken verborgen, welche bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit zur Flamme des Hasses und der Nichtachtung gegen seine ihn demüthigenden Söhne auflodern mußten. Was Apitz betrifft, so scheint er das von ihm früher besessene Tenneberg mit Einwilligung seiner Stiefbrüder später wieder erhalten zu haben; denn Diezmann nennt ihn in einer Urkunde vom Jahre 1306 Herr von Tenneberg. In diesem Jahre aber, in welchem Diezmann selbst urkundlich als Eigenthümer jener Herrschaft auftritt, kann das Unglückskind Apitz nicht mehr gelebt haben *).

Die Gegenwart Rudolfs von Habsburg in Thüringen wurde für das durch den Vater- und Sohneszwist so arg heimgesuchte Land auch dadurch wichtig, daß der König strenge Maßregeln zur Aufrechthaltung des Landfriedens **) und besonders gegen die durch jene Streitigkeiten so sehr emporkommenden Raubschlösser ergriff. Sechsundsechzig solcher Burgen ließ er im Jahre 1290 durch seine Mannen und die erfurter Bürger brechen und mehr als zwanzig bei Ilmenau gefangene Straßenräuber zu Erfurt hinrichten. Dann zog er in das Osterland und nach Meißen und löste im Jahre 1291 das bei der Vermählung Margarethens verpfändete Pleißnerland wieder ein (s. S. 85). Bald darauf schied der würdige König von der Erde, in demselben Jahre, in welchem durch Friedrich Tutta's Tod (16. August 1291) neues und noch härteres Unglück über das Haus Wettin und seine Besitzungen kommen sollte.

Friedrich Tutta starb ohne männliche Erben. Während seine Witwe Katharina, des Herzogs Heinrich von Niederbaiern Tochter, Grimma und die dabei gelegenen Fluren als Leibgedinge erhielt, wurden der mit ihr erzeugten Elisabeth, die sich mit einem schlesischen Herzog Otto (vielleicht von Münsterberg) verlobte, verschiedene Besitzungen im Meißnischen als Mitgift angewiesen, welche aber wahrscheinlich nicht verwirklicht worden ist, weil Elisabeth vor der Vermählung gestorben zu sein scheint. Rechnet man nun von den Besitzungen Friedrich Tutta's noch den Landstrich ab, welcher an Friedrich den Kleinen (s. S. 171) zurückfiel,

---

*) Einige, z. B. Wilke, setzen Apitz's Tod in das Jahr 1298; von Lingen aber (kleine Schriften Thl. 1. S. 177 flg.) erwähnt noch eine Urkunde des Mantelkindes vom Jahre 1303 und gedenkt dabei auch einer Tochter der eisenberger Kunne von Albrecht, Namens Elisabeth, welche an Heinrich von Frankenstein vermählt war.

**) Der von einem oder mehren Ländern angenommene Landfriede war häufig die Entstehungsursache der Friedensgerichte, von denen das thüringische nicht erst durch Rudolf gestiftet zu sein scheint (vgl. S. 166). Nach dem Chronic. Sampetrin. hatte der mainzer Erzbischof Heinrich II. (ein Minorit, Beichtvater Rudolfs von Habsburg und der Schwarzkünstelei beschuldigt, reg. 1284—1288) in Thüringen einen nicht lange dauernden Landfrieden im Jahre 1287 zu stiften gesucht.

Gerlach von Bruberg, welcher bald noch in anderer Eigenschaft in Thüringen auftrat, wurde vom König beauftragt, den jüngern meißnischen Fürsten das erkaufte Land abzufordern. Auf ihre Weigerung, die von manchen Edlen, z. B. den Grafen von Hohenstein, von Stolberg, von Beichlingen, von Schlotheim und von Heldrungen gebilligt werden mochte, drang Adolf mit einem am Rheine gesammelten Heere, das durch die geistlichen Fürsten von Mainz, Trier, Straßburg, Costnitz, Bamberg, Worms und Würzburg, durch den Pfalzgrafen Rudolf, die Grafen Ludwig von Oettingen, Eberhard von Würtemberg u. m. a. verstärkt ward, (September 1294) in Thüringen ein, wo sich ihm mehre vom Adel und einige Städte freiwillig unterwarfen, denen er verschiedene Freiheiten ertheilte. Nachdem er sich anfangs bei Eisleben gelagert hatte, zog er im October gegen Mittelhausen und dann in das Lager vor Zeitz, eroberte hierauf die Neuenburg bei Freiburg, Groitsch, Pegau und am 7. December Borna und befand sich am 20. dieses Monats zu Leipzig, wo er die Privilegien des Thomasklosters bestätigte. Friedrich der Gebissene und Diezmann hatten sich vor der Uebermacht nach Meißen und in die Lausitz zurückziehen müssen, mochten aber ihren Anhang nicht wenig durch die furchtbaren Ausschweifungen verstärkt sehen, welche sich Adolfs zusammengerafftes Heer zu Schulden kommen ließ *). Städte wurden geplündert, Kirchen und Klöster verheert, Menschen umgebracht, Frauen und Jungfrauen entehrt und selbst das Alter nicht geschont, indem unter Anderm zwei alte Weiber in der Gegend von Ganglof-Sömmern völlig entkleidet, mit Pech beschmiert, in Federn gewälzt und so fortgejagt worden sein sollen. Und dabei zeigte König Adolf nicht selten eine höchst sträfliche Nachsicht, wenn er gleich den Plünderern der Andreaskapelle zu Vippach die rechte Hand abhauen ließ. Dem Aufruhr, zu welchem die Mühlhäuser durch das schlechte Betragen der Truppen verzweiflungsvoll getrieben wurden, konnte der König selbst kaum entrinnen, und bei einem in der Gegend der Raspenburg von den Anhängern der jüngern meißnischen Fürsten glücklich ausgeführten Ueberfalle nahm man an den Schändern der dortigen Klosterjungfrauen schmähliche Rache, indem die Gefangenen entmannt und in ihrem verstümmelten Zustande noch durch Spottlieder verhöhnt dem König Adolf zugesandt wurden. Dieser zog sich trotz seiner Fortschritte an den Rhein zurück, um jedoch schon im August des Jahres 1295 wiederzukehren. Diesmal hielt ihn die Belagerung verschiedener Orte (Frankensteins, Salzungens und vor allen Kreuzburgs) so lange auf, daß er in diesem Jahre nichts Bedeutendes weiter unternehmen konnte. Ehe er aber Thüringen zum zweiten Male verließ, setzte er den schon genannten Gerlach von Bruberg zum Statthalter ein, welcher darauf durch verschiedene kleinere Fehden mit den Anhängern der jüngeren Fürsten

---

die fürstlichen Brüder, Friedrichs II. Enkel, geradezu als Verfolger der Kirche (persecutores ecclesiae) bezeichnet und insbesondere Friedrich den Gebissenen dadurch in übeln Ruf bei der Geistlichkeit bringen will, daß er ihm vorwirft, er habe die Mitglieder des Stiftes Meißen vertrieben und aus der Kathedralkirche Heumagazine für seine Pferde (in einer schweren Kriegszeit!) gemacht. Gerade im Jahre 1294 schenkte aber Friedrich dem Hochstift Meißen das Patronatrecht über die Kapelle St. Jacob mit Zubehör.

*) Der ehrliche Rohte sagt: „daz solchis dingis in dutzschin landin von eristin luthin nymer irfarin wart. Barmherzigkeit waz do nicht von den Schelken."

dieſer Vortheile blieben jene Beſitzungen für das Haus Wettin für jetzt verloren, worauf wohl Verwandtſchaftsverhältniſſe mit den Brandenburgern Einfluß haben mochten. Wie ſie an das wettiner Geſchlecht zurückfielen, dürfte ſpäter berührt werden. In dieſer Zeit aber ſollten noch ſchwerere Länderverluſte folgen.

Dem patriotiſchen Rudolf von Habsburg war König Adolf von Naſſau gefolgt, welcher das von ſeinem Vorgänger kaum wieder eingelöste Pleißnerland am 11. Mai 1292 auf's Neue dem Böhmenkönig Wenzel verpfändete, deſſen Tochter Jutta ſich mit Rupert, Adolfs Sohne, vermählen ſollte. Da er für das mit dem König Eduard von England gegen Philipp den Schönen von Frankreich geſchloſſene Bündniß engliſche Hülfsgelder bezog, ſo entſtanden darüber unter den deutſchen Fürſten ſo viele ungünſtige und verleumderiſche Urtheile, daß der Erzbiſchof von Mainz dem Kaiſer rieth, durch einen Theil jener Gelder dem Reiche einen Zuwachs zu verſchaffen und auf die Erwerbung der meißniſchen Länder bedacht zu ſein. Der alte Landgraf Albrecht mochte ſchon im Jahre 1293 *) auf dem Reichstage zu Nürnberg dem römiſchen König Tutta's übrige Verlaſſenſchaft und ſelbſt Thüringen angeboten haben, und ob ſich gleich noch im Anfange des Jahres 1294 Friedrich der Gebiſſene und Diezmann zu Eiſenach bei ihrem Vater aufhielten **), ſo vermochten ſie doch nicht die Ausfuhrung ſeiner Pläne zu hindern. Allein es ſcheint aus urkundlichen Nachrichten hervorzugehen, daß ſich Albrecht den lebenslänglichen Beſitz Thüringens vorbehalten habe, und eben darum verſprach vielleicht Adolf nur die geringe Summe von 12000 Mark zu zahlen (wiewohl er von England 30000 empfangen haben ſoll). Zu dieſem Kaufe, welcher dem Vertrage vom 5. Auguſt 1290 widerſprach, mochte ſich König Adolf, wenigſtens was Tutta's Beſitzungen betraf, um ſo mehr berechtigt glauben, weil die mit ihren Anſprüchen hinter dem Vater zurückſtehenden Söhne nicht einmal fur nöthig gehalten hatten, die Belehnung beim deutſchen Oberhaupte nachzuſuchen, und ſich dadurch der Nachfolge unwürdig gemacht zu haben ſchienen ***), obwohl man nicht findet, daß Adolf ſich darauf berufen habe. Wenn man des geiſtlichen Rathes gedenkt, welcher den König zu dieſem Kaufe bewog, der am Ende weniger das Reich als des Herrſchers Hausmacht verſtärken ſollte, wenn man die Unterſtützung erwägt, die er von ſo vielen alsbald zu erwähnenden geiſtlichen Fürſten erhielt, ſo wird man unwillkührlich zu der Erinnerung veranlaßt, daß Friedrich der Gebiſſene und Diezmann Enkel des der Geiſtlichkeit ſo ſehr verhaßten Kaiſers Friedrich II. waren †).

ſterbuche wird der gefangene Brandenburger Heinrich genannt, während ihm gewöhnlich der Name Johann gegeben wird. Wilke a. a. O. S. 128 flg. hat die erſtere Bezeichnung gerechtfertigt. Uebrigens ſoll an jenem Siege der leipziger Bürger Heinrich Stern großen Antheil gehabt haben.

*) Wenigſtens verſprach am 23. April 1293 Albrecht einem gewiſſen Ulrich von Hainowe 300 Mark von dem Gelde, welches König Adolf terminweiſe ihm zu zahlen verſprochen habe.

**) Mehre zu Eiſenach ausgeſtellte Urkunden der fürſtlichen Brüder deuten darauf hin.

***) Vielleicht könnte auch eine die wechſelsweiſe Erbfolge ausſchließende Todtheilung (vgl. S. 117) zwiſchen dem Landgrafen Albrecht und Friedrich Tutta angenommen werden und das tutta'ſche Beſitzthum damals als dem Reiche erledigt angeſehen worden ſein.

†) Darauf deuten auch Mönchsſchriftſteller, wie die Annalen des Heinrich Stero, hin, der

Gerlach von Bruberg, welcher bald noch in anderer Eigenschaft in Thüringen auftrat, wurde vom König beauftragt, den jüngern meißnischen Fürsten das erkaufte Land abzufordern. Auf ihre Weigerung, die von manchen Edlen, z. B. den Grafen von Hohenstein, von Stolberg, von Beichlingen, von Schlotheim und von Heldrungen gebilligt werden mochte, drang Adolf mit einem am Rheine gesammelten Heere, das durch die geistlichen Fürsten von Mainz, Trier, Straßburg, Cosnitz, Bamberg, Worms und Würzburg, durch den Pfalzgrafen Rudolf, die Grafen Ludwig von Oettingen, Eberhard von Würtemberg u. m. a. verstärkt ward, (September 1294) in Thüringen ein, wo sich ihm mehre vom Adel und einige Städte freiwillig unterwarfen, denen er verschiedene Freiheiten ertheilte. Nachdem er sich anfangs bei Eisleben gelagert hatte, zog er im October gegen Mittelhausen und dann in das Lager vor Zeitz, eroberte hierauf die Neuenburg bei Freiburg, Groitsch, Pegau und am 7. December Borna und befand sich am 20. dieses Monats zu Leipzig, wo er die Privilegien des Thomasklosters bestätigte. Friedrich der Gebissene und Diezmann hatten sich vor der Uebermacht nach Meißen und in die Lausitz zurückziehen müssen, mochten aber ihren Anhang nicht wenig durch die furchtbaren Ausschweifungen verstärkt sehen, welche sich Adolfs zusammengerafftes Heer zu Schulden kommen ließ *). Städte wurden geplündert, Kirchen und Klöster verheert, Menschen umgebracht, Frauen und Jungfrauen entehrt und selbst das Alter nicht geschont, indem unter Anderm zwei alte Weiber in der Gegend von Ganglof-Sömmern völlig entkleidet, mit Pech beschmiert, in Federn gewälzt und so fortgejagt worden sein sollen. Und dabei zeigte König Adolf nicht selten eine höchst sträfliche Nachsicht, wenn er gleich den Plünderern der Andreaskapelle zu Vippach die rechte Hand abhauen ließ. Dem Aufruhr, zu welchem die Mühlhäuser durch das schlechte Betragen der Truppen verzweiflungsvoll getrieben wurden, konnte der König selbst kaum entrinnen, und bei einem in der Gegend der Raspenburg von den Anhängern der jüngern meißnischen Fürsten glücklich ausgeführten Ueberfalle nahm man an den Schändern der dortigen Klosterjungfrauen schmähliche Rache, indem die Gefangenen entmannt und in ihrem verstümmelten Zustande noch durch Spottlieder verhöhnt dem König Adolf zugesandt wurden. Dieser zog sich trotz seiner Fortschritte an den Rhein zurück, um jedoch schon im August des Jahres 1295 wiederzukehren. Dieses mal hielt ihn die Belagerung verschiedener Orte (Frankensteins, Salzungens und vor allen Kreuzburgs) so lange auf, daß er in diesem Jahre nichts Bedeutendes weiter unternehmen konnte. Ehe er aber Thüringen zum zweiten Male verließ, setzte er den schon genannten Gerlach von Bruberg zum Statthalter ein, welcher darauf durch verschiedene kleinere Fehden mit den Anhängern der jüngeren Fürsten

---

die fürstlichen Brüder, Friedrichs II. Enkel, geradezu als Verfolger der Kirche (persecutores ecclesiae) bezeichnet und insbesondere Friedrich den Gebissenen dadurch in übeln Ruf bei der Geistlichkeit bringen will, daß er ihm vorwirft, er habe die Mitglieder des Stiftes Meißen vertrieben und aus der Kathedralkirche Heumagazine für seine Pferde (in einer schweren Kriegszeit!) gemacht. Gerade im Jahre 1294 schenkte aber Friedrich dem Hochstift Meißen das Patronatrecht über die Kapelle St. Jacob mit Zubehör.

*) Der ehrliche Rohte sagt: „daz solchis dingis in dutzschin landin von cristin luthin nymer irfarin wart. Barmherzigkeit waz do nicht von den Schelken."

beſchäftigt wurde. Die Lage derſelben wurde im Jahre 1296 höchſt gefährlich. Entſchloſſen, ſie im Herzen ihres Landes, in Meißen ſelbſt, anzugreifen, rückte König Adolf im Januar dieſes Jahres vor Chemnitz, und im April finden wir ihn zu Altenburg und Zwickau. Nach Altenburg ſoll er unter dem Vorwande gütlicher Unterhandlungen Friedrich den Gebiſſenen gelockt haben, der hier während der Tafelfreuden von beſtellten Meuchelmördern umgebracht worden wäre, wenn nicht einige treue Diener, unter ihnen ein Bürger ſeines geliebten, von ihm auch hinſichtlich ſeiner ſtädtiſchen Verfaſſung weiter ausgebildeten Freibergs, ſich dem Tode weihend, ihren Fürſten gerettet hätten *). König Adolf aber ſäumte nicht, die ſchon früher begonnene Belagerung Freibergs, deſſen Silbergruben ihm nicht weniger als ſeinen Vorgängern in die Augen ſtechen mochten und mit denen er vielleicht Friedrich dem Gebiſſenen den Nerv abzuſchneiden gedachte, fortzuſetzen. Sechzehn Monate lang widerſtand, wie die Chroniken erzählen, die treue Stadt unter dem Befehle des tapfern Nicolaus von Haugwitz dem Andrängen der Feinde, von denen einmal der Sage nach eine ganze Rotte durch das Zuſammenſtürzen einer Grube verſchüttet wurde. Endlich ſoll ſich unter den vielen Getreuen ein ſchändlicher Verräther gefunden haben, welcher den Feinden durch eine ſchlecht verwahrte Schleuße den Weg zur Stadtmauer zeigte, nach deren Durchbrechen die Stadt unter blutigem Kampfe erobert ward. Die Beſatzung der Thürme und Mauern wurde durch Hunger zur Uebergabe gezwungen; nur die Burg, in welche ſich Friedrichs tapfere Mannen zurückgezogen hatten, widerſtand noch länger. Erſt als von ihrem Fürſten der Befehl zur Uebergabe des Schloſſes anlangte, gehorchten die Treuen; doch ließ König Adolf gegen die geſchloſſene Capitulation ſechzig der tapferſten Vertheidiger hinrichten und bedrohte mit gleichem Schickſale noch Andere, welche das verlangte Löſegeld nicht erſchwingen konnten. In ſchönem Gegenſatze zu dieſem unköniglichen Benehmen erſcheint Friedrichs des Gebiſſenen Handlungsweiſe, welcher alsbald, um jene am Leben bedrohten Getreuen zu retten, die letzten ihm übrigen Städte, Grimma, Rochlitz und Leisnig, dem Feinde übergab, in deſſen Hände bald darauf auch Meißen fiel. Jetzt ſchien das Schickſal des Hauſes Wettin entſchieden. Die Thorheit eines leidenſchaftlichen, gereizten Vaters hatte das Glück ſeines Geſchlechts untergraben, und flüchtig irrten ſeine Söhne in Dürftigkeit umher. Diezmann mag ſich in der Lauſitz aufgehalten haben, und eine Nachricht **), welche Friedrich den Gebiſſenen in der Lombardei erſcheinen läßt, wo einige Städte den Sprößling der Hohenſtaufen anerkannt haben ſollen, kann vielleicht auf dieſe Zeit (1296—1297) bezogen werden. Dann aber, am 19. Mai 1297, war er bei der Krönung Wenzels zum König von Böhmen in Prag gegenwärtig, doch in ſo trauriger Lage, daß er nicht einmal ein ei-

*) Andere bezweifeln dieſe Erzählung wegen des Mangels an gleichzeitigen Nachrichten; noch Andere laſſen ſie erſt im Jahre 1305 geſchehen und meſſen den Mordverſuch Adolfs Nachfolger Albrecht bei.

**) Die Annales Dominicanorum Colmarienses ſagen bei dem Jahre 1296: Filius Margravii Thuringiae venit in Lombardiam, et quaedam civitates eum Dominum acceperunt. (Vgl. damit S. 165).

genes Pferd besaß. Darauf scheint er sich in der Nähe von Freiberg aufgehalten zu haben und beschäftigt gewesen zu sein, neue Kräfte zur Wiedereroberung des Verlorenen zu sammeln. Trefflich soll ihn hierbei das treue Bergvolk unterstützt haben, und Freibergs Chronist, Andreas Moller, hat uns als Beispiel das edle Benehmen eines Bewohners dieser Stadt, Namens Haberberger, aufbewahrt, der seinem unglücklichen Herrn einen ganzen Schmelzguß Silber anbot, wofür sein Geschlecht gleich manchen andern Freibergern ob ihrer bewiesenen Treue reichlich begnadigt wurde. — Das Schicksal sollte indessen den Sieger Adolf bald ereilen. Durch andere Angelegenheiten an den Rhein gerufen, verließ er Meißen, und Urkunden vom Jahre 1296 bezeugen, daß nach seiner Entfernung Gerlach von Bruberg als oberster Friedensrichter in Thüringen mit zwölf sogenannten Friedensconservatoren aufgetreten sei, während zugleich ein Vetter Adolfs, der Graf Heinrich von Nassau, als Statthalter im Meißner- und Pleißnerlande erscheint *). Gegen Beide wendete sich nun das Kriegsglück zu Gunsten der jüngeren meißnischen Fürsten. Mit seinen neuvereinigten Mannen eroberte Friedrich der Gebissene Rochlitz wieder, und bald darauf gelang es ihm und seinem Bruder, den Grafen von Nassau zwischen Döbeln und Oschatz gefangen zu nehmen, wodurch dieser genöthigt ward, verschiedene Orte, z. B. Borna, Geithain, Döbeln, Schloß Lichtewalde herauszugeben, ohne dafür seine Freiheit zu erlangen. Adolf vermochte nicht seinen Freunden zu Hülfe zu kommen, und anderwärts, auch durch die Intriguen des mainzer Seelenhirten, der ihn früher erhoben, bedroht, verlor er in dem seiner weiteren Erzählung nach der deutschen Geschichte angehörenden Kampfe die Krone und in der gelnheimer Schlacht (am 2. Juli 1298) tapfer fechtend das Leben. Des habsburger Rudolfs Sohn, Albrecht, bestieg nun den deutschen Thron.

Der neue Herrscher mochte in seinen ersten Regierungsjahren zu sehr beschäftigt sein, um seine bald nachher sich entwickelnden Pläne hinsichtlich der wettinischen Besitzungen durchsetzen zu können. Indessen läßt sich nach einer Urkunde vom 6. September 1298, worin der Böhmenkönig Wenzel dem meißnischen Adel seine Rechte und Freiheiten als Generalvicar des römischen Reiches im Meißner-, Osterund Pleißnerlande bestätigt, schließen, daß ihn nicht der König Adolf, sondern Albrecht (der Wenzeln wegen seiner Wahlstimme mehrfach begünstigte) mit diesem Amte bekleidet habe. In dieser Zeit aber scheinen Friedrich der Gebissene und Diezmann einen großen Theil der wettinischen Länder wieder gewonnen, ja selbst mit ihrem Vater, dem Landgrafen Albrecht, sich ausgesöhnt zu haben. Denn im Jahre 1299 stellen die Brüder gemeinschaftlich mit dem Vater auf der Wartburg eine Urkunde aus, und eben so geht aus mehren nachfolgenden Dokumenten, in welchen von beiden Seiten sowohl mit des Vaters als mit der Söhne Zustimmung Regentenhandlungen unternommen werden, das gegenseitige Verhältniß Beider auf mannigfache Weise hervor, sowie auch bereits bemerkt worden ist (vgl. S. 175), daß Diezmann angefangen habe, seinen Stiefbruder Apitz urkund-

*) Eine Urkunde nennt diesen Heinrich Judicem provincialem in Terra Misnensi ac Plisnensi a Serenissimo Domino Adolpho Rege constitutum.

lich Herr von Tenneberg zu nennen. In dieſe Zeit der Familienruhe fällt auch die Liebe, welcher ſich der jetzt im reiferen Mannesalter ſtehende Friedrich der Gebiſſene nach dem Tode ſeiner Gemahlin Agnes von Kärnthen, die ihm einen Sohn, Friedrich den Lahmen (oder Hinkenden), geboren hatte, zu der noch ſehr jungen Eliſabeth von Arnshaugk hingab. Dieſe war die Tochter erſter Ehe der Gräfin von Arnshaugk, mit welcher ſich Landgraf Albrecht in dritter Ehe vermählt hatte. Anfangs ſcheint Friedrich die Einwilligung der Eltern nicht erwartet zu haben, und Rohte in ſeiner thüringiſchen Chronik und Andere erzählen, daß der Leidenſchaftliche das reizende Fräulein von dem Kirchgange hinweg entführt habe. Dann aber erhielt er die Zuſtimmung der Eltern zur Vermählung (die Zeit bleibt ungewiß und iſt vielleicht in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu ſetzen), und die Landgräfin ſelbſt ward dem Stief- und Schwiegerſohne ſo zugethan, daß ſie öfters die Vermittelung zwiſchen ihm und dem Vater übernahm, was ihr vielleicht um ſo mehr gelang, da wahrſcheinlich in dieſe Zeit Apitz's Tod fällt (ſ. S. 175). Mit ſeiner neuen Gemahlin aber erhielt Friedrich der Gebiſſene Ziegenrück, Triptis, Auma, Neuſtadt an der Orla und einen Theil von Jena *), während ihm der Vater vielleicht auch den Beſitz von Weißenſee überließ. Dieß ſcheint aus einem ſonderbaren Dokumente vom Jahre 1303 **) zu erhellen, welches Friedrich den Gebiſſenen als dem finſtern Geiſte ſeines Zeitalters verfallen darſtellt, indem er darin über einen todten Knaben berichtet, den die weißenſeer Juden nach der leider auch in der neueſten Zeit wieder hervorgeſuchten Paſſionsgeſchichte ermordet haben ſollten, um ſein Blut zu erhalten. Es wurde deshalb eine Judenverfolgung angeſtellt.

Wenn nun auch, wie aus Vorſtehendem erhellt, der Friede unter den Mitgliedern des wettiner Geſchlechtes vor der Hand wiederhergeſtellt war, ſo konnten ſich doch die von ihnen beſetzten Landestheile ſelbſt keineswegs ſolcher Wohlthat erfreuen, denn noch immer wurden dieſe durch manche innere Fehde zerrüttet. Zugleich aber ſchwebten fortwährend die Pläne des Königs Albrecht I. gleich einem Damoklesſchwerte über dem Hauſe Wettin. Dem Erſcheinen Diezmanns und ſeines landgräflichen Vaters auf dem vom neuen König im November 1298 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage lag vielleicht der Zweck zu Grunde, dem deutſchen Oberhaupte ſeine Abſichten auf Meißen auszureden, wobei der Beiſtand des mainzer Erzbiſchofs Gerhard in Bezug auf Thüringen von Diezmann mit Hülfe des ihm verſchwägerten Berthold von Henneberg theuer genug erkauft werden mußte ***). Doch blieben dieſe Bemühungen, wie der Erfolg lehrte, fruchtlos. König Albrecht, der ſich des von ſeinem Vorgänger Adolf über das meißner und thüringer Land geſchloſſenen Kaufes nur zu gut erinnerte, verpfändete das Erſtere im Jahre 1304 für 40000 Mark an den als meißniſchen Statthalter bereits genannten Böhmen-

*) Ein anderer Theil Jena's wurde im Jahre 1315 von der gräflich arnshaugk'ſchen Familie in Lobdaburg erkauft und das Uebrige brachte Friedrich der Ernſthafte im Jahre 1331 an ſich.

**) S. Tenzels Leben Friedrichs des Gebiſſenen in Menck. Script. rer. Germ. II. 945.

***) S. die Urkunde bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 107.

könig Wenzel (IV.), welcher es wieder für 50000 Mark — weshalb es vielleicht zu einem Kampfe zwiſchen Albrecht und dem mit ihm unzufriedenen Wenzel kam — den Markgrafen von Brandenburg überließ, die wirklich einige meißniſche Städte in Beſitz nahmen und in Folge dieſer Verhältniſſe ſpäter mit dem markgräflich meißniſchen Titel erſcheinen. Wir werden Veranlaſſung finden, hierauf zurückzukommen, müſſen aber zuvörderſt daran erinnern, daß in dieſer Zeit ein noch ſchwererer Länderverluſt das wettiner Haus traf, der, wenn er auch auf friedlichem Wege ſtatt fand, doch dereinſt zu einem andern Kampfe mit beitragen mochte.

Diezmann, ſeit dem Jahre 1288 (ſ. S. 172) Beſitzer der (Nieder-) Lauſitz, ſcheint in Folge ſeiner durch die vorhergegangenen Kämpfe erzeugten Erſchöpfung, welche wahrſcheinlich der Verluſt der freiberger Bergwerke um ſo fühlbarer machte, auf den Gedanken gekommen zu ſein, jenen Landestheil zu veräußern. Wahrſcheinlich ging er mit dieſem Plane bereits am 11. Mai des Jahres 1298 um, als er der Stadt Guben eine Urkunde ausſtellte, in welcher er den Bürgern die Zuſicherung ertheilte, daß er, wenn ihn je eine rechtmäßige Urſache zur Verpfändung, Vertauſchung oder zum Verkaufe der Lauſitz nöthigen ſollte, ihre Stadt nur an einen Fürſten veräußern wolle. In der That ſchloß er, nachdem er noch im April 1301 den Gubenern ihre Freiheiten beſtätigt hatte, einen am 3. Auguſt dieſes Jahres von Dahme datirten Kaufcontract ab, wodurch er dem magdeburger Erzbiſchof Burchard die Lauſitz für 6000 Mark dergeſtalt abtrat, daß er ſie von ihm als Lehen zurückerhielt, wogegen nach ſeinem (Diezmanns) Ableben auch das nutzbare Eigenthum an den Erzbiſchof fallen ſollte. Das Fürſtenthum an der Lauſitz hing freilich von der oberlehnsherrlichen Einwilligung des deutſchen Regenten ab und daher wurde in jenem Vertrage zugleich ſtipulirt, daß Diezmann dem lauſitzer Principat zu Gunſten des Erzbisthums beim römiſchen König entſagen ſolle, wenn ſolches von dem Erzbiſchof oder von deſſen Nachfolger gefordert würde. Indeſſen dieß geſchah nicht und darum gelangte Magdeburg, ungeachtet es die Kaufſumme bezahlt hatte, nicht in den Beſitz des Erkauften. Vielmehr wurde im Jahre 1371 das Geſchäft von dem Erzbiſchof Albrecht für ungültig erklärt, und Kaiſer Karl IV., der nach dem Abgange des brandenburgiſchaſkaniſchen Stammes die Lauſitz mit Böhmen vereinigte, zahlte den Kaufpreis an das Erzbisthum zurück. Diezmann aber, der noch nach jenem Vertrage Luckau's Bürgern eine gleiche Zuſicherung wie den Gubenern gab und am 29. November 1302 der Stadt Lieberoſa ihre Freiheiten beſtätigte, verſchwindet darauf als Markgraf der Lauſitz, während als ſolcher in einer Urkunde vom 28. November 1303 Markgraf Hermann von Brandenburg erſcheint, indem an dieſen und ſeinen Verwandten Otto IV. Luckau mit Zubehör von der Spree bis zur ſchwarzen Elſter (1303 und 1304) verkauft worden war, das Uebrige aber an die drei Markgrafen Otto, Johann und Waldemar von Brandenburg kam.

Ob nun dieſe Veräußerung der Lauſitz dem in ſeinem Länderbeſitze vielleicht zu Gunſten ſeines geſammten Hauſes geſchmälerten Diezmann Gelegenheit gegeben, auf eine neue Landestheilung zu dringen, und ob dieſe Verhältniſſe Streitigkeiten zwiſchen ihm und Friedrich dem Gebiſſenen herbeigeführt haben, kann bloß gemuthmaßt werden. Gewiß iſt es aber, daß Zwiſtigkeiten zwiſchen den Brüdern

im Jahre 1306 statt fanden, da eine vom 13. November dieses Jahres datirte Urkunde vorhanden ist, nach welcher beide Fürsten die Entscheidung über alle ihre Besitzungen, über Land, Festen, Städte und Leute sechs Schiedsrichtern übergaben und da diese, wie es scheint, den Streit nicht beendigten, Tage festsetzten, um zuerst zu Eschwege vor ihrem Vetter, dem Landgrafen Heinrich von Hessen, dann nöthigenfalls zu Duderstadt vor dem Herzog Albrecht von Braunschweig und endlich zu Rotenburg vor dem älteren Grafen von Beichlingen als den erwählten Obmännern zur Sühne zu erscheinen. Indessen weist ein anderes im April des Jahres 1307 ausgestelltes Dokument darauf hin, daß Diezmann von Neuem auf den Grafen von Beichlingen sich berufen habe. Der Landgraf Heinrich aber, den wir früher unter dem Namen des Kindes von Hessen kennen gelernt, scheint sich nach Obigem bei den bisherigen Zwistigkeiten der Wettiner neutral verhalten und dadurch vielleicht das Zutrauen beider Parteien gewonnen zu haben, wenn er gleich fast um dieselbe Zeit, am 3. Juli 1306, von dem Landgrafen Albrecht „das Geleite, das dieser bisher gehabt, über den Säulings Wald von der Statt, da sein Geleite mit Landgraf Heinrichs von Hessen Geleite zusammentrete, bis zu S. Nicolause, das boben Eisenach liegt, und die Werre zu Thale bis an das Dorf zu Breitfort u. s. w." erkaufte *). Bald söhnten sich indeß die fürstlichen Brüder aus, und wohl machten die Begebenheiten, welche jetzt eintraten, eine schnelle Wiedervereinigung nothwendig.

War es auch Friedrich dem Gebissenen und Diezmann gelungen, nach dem Tode des Königs Adolf einen großen Theil von Meißen und Thüringen wieder an sich zu bringen, so suchten doch in dem letztgenannten Landestheile verschiedene Städte die Unabhängigkeit zu bewahren, welche sie in dem vorhergegangenen Kampfe sich errungen hatten. Nichts konnte daher dem König Albrecht unter den bereits angedeuteten Umständen erwünschter sein, als daß Abgeordnete der thüringischen Städte Eisenach, Kreuzburg und Frankenstein vor ihm erschienen, um ihm den Kauf seines Vorgängers in Erinnerung zu bringen und ihn für jene Orte, die dem Reiche Treue geschworen, zur Hülfe gegen den Landgrafen Albrecht und dessen Söhne aufzufordern, welche die Provinz wieder an sich bringen wollten. Albrechts erster Schritt war, den Landgrafen und seine beiden Söhne nebst den Abgeordneten jener Städte auf einen Hoftag nach Fulda zu laden; da aber nur der Vater erschien, so wurde alsbald gegen die Söhne (1. August 1306) der Krieg beschlossen. Nur vermochte der König nicht alsbald seine Absichten ungehindert zu verfolgen, da die böhmischen Angelegenheiten ihn schon hinlänglich beschäftigten. Denn der Nachfolger des mehrmals genannten Wenzel IV. († 1305) Wenzel V. war (1306) ebenfalls von der Erde geschieden, und Rudolf, der mit der Witwe des Ersteren vermählte Sohn Albrechts, sollte die böhmische Krone erhalten. Erst gegen das Ende des Jahres 1306 brach König Albrecht von Böhmen nach dem Osterlande auf, wo er indeß, nachdem er verschiedene Orte geplündert und in Brand gesteckt hatte, durch den nahenden Winter an weiteren Unternehmungen gehindert wurde. Indessen war die Wartburg, in welcher sich der Landgraf Albrecht mit seiner Gemah-

*) S. Rommel hess. Geschichte II. Th. Anmerkungen S. 58.

lin Elisabeth und deren gleichnamiger Tochter, der Gemahlin Friedrichs des Gebissenen, befand, von den Eisenachern belagert worden. Allein Friedrich wußte die Eingeschlossenen zu entsetzen und Albrecht räumte nun (vielleicht nothgedrungen) dem von der Stief- und Schwiegermutter unterstützten Sohne die wichtige Burg ein, worauf er sich nach Erfurt zurückzog, wo wir ihn in seinen letzten Lebenstagen wiederfinden werden. Mit Hülfe der Erfurter, Mühlhäuser und Nordhäuser und durch königliche Truppen verstärkt, fingen indeß die Eisenacher unter der Anführung des Grafen von Wildenau auf's Neue die Wartburg zu belagern an. Da jedoch der Graf gefangen genommen wurde und in der Gefangenschaft starb, hob man auch die Belagerung auf, und fast ganz Thüringen kam nun in die Gewalt Friedrichs des Gebissenen. — Diese Belagerung aber ist es, bei welcher sich jene Begebenheit ereignete, die uns als ein rührender Zug von Friedrichs Vaterliebe aufbewahrt worden ist *). Seine Gemahlin Elisabeth hatte ihm eine Tochter geboren, und in der rings von Feinden umgebenen Wartburg fand sich kein Geistlicher, welcher das Kind hätte taufen können. Da ritt Friedrich, um die heilige Handlung vollziehen zu lassen, von zehn seiner Mannen begleitet mit dem Kinde und der Amme bei Nachtzeit aus dem Schlosse; aber bald sah er sich von den Feinden hart verfolgt. Plötzlich schrie das Kind nach Nahrung, und alsbald ließ der Vater trotz der augenscheinlichen Gefahr mit den Worten Halt machen: „Das Kind soll's um dieser Jagd willen nicht entbehren, und sollte es auch das thüringer Land kosten!" Zur Abwehr gerüstet umstanden die Männer die säugende Amme; allein die Verfolger verloren die Spur und zogen dicht an der Gruppe vorüber. Zu Tenneberg wurde darauf die kleine Elisabeth vom reinhardsbrunner Abt Hermann getauft.

Jetzt aber nahten für das Haus Wettin entscheidendere Augenblicke, da König Albrecht im Anfange des Jahres 1307 ein aus Baiern, Schwaben, Rheinländern und den aus Böhmen gekommenen Truppen bestehendes Heer zusammenbrachte und damit in das Osterland einbrach. In der Gegend von Lucka zwischen Altenburg und Leipzig lagerten sich die Truppen. Zu Leipzig aber vereinigten Friedrich der Gebissene und Diezmann, verstärkt durch braunschweigische Reiterhaufen, ihre getreuen Vasallen und bewaffneten selbst Bürger und Bauern (worin man etwa die Spur eines allgemeinen Aufgebotes erkennen kann). Es galt ja, die Selbstständigkeit dreier Landestheile, Meißens, Thüringens und des Osterlandes unter den angestammten Fürsten aufrecht zu erhalten, und darum mag auch vielleicht das Wesentliche von dem Inhalte jener Reden wahr sein, welche nach der Erzählung einiger Chroniken der freudige Friedrich auf dem Marktplatze zu Leipzig bei der Musterung der Mannschaften und der Aufsetzung des Helmes gehalten haben soll **). Nachdem die Streiter das heilige Mahl genommen, zogen sie dem Feinde entgegen, und am 31. Mai des Jahres 1307 wurde bei Lucka jene denkwürdige Schlacht geliefert, welche die Niederlage der königlichen Truppen herbeiführte und nicht

*) Rohte in seiner thüringischen Chronik bei Menck. Script. rer. Germ. II. 1767.

**) Nur gewiß nicht in der modernen Einkleidung, in welcher sie Vogel in seinen leipziger Annalen (S. 38) halten läßt.

allein dem Hause Wettin das angestammte Gut und seine Selbstständigkeit erhielt, sondern auch die durch Albrechts Pläne bedrohte Freiheit Deutschlands auf gleiche Weise rettete, wie jener kräftige Männerbund an den Ufern des vierwaldstädter Sees das freie Schweizerland vor der Herrschsucht dieses Königs bewahrte. In Folge dieses Sieges, von welchem das Sprüchwort entstand: „Es wird dir glücken, wie den Schwaben bei Lücken," kamen die meisten Orte, welche sich dem König unterworfen hatten, wieder in Friedrichs des Gebissenen und Diezmanns Besitz, und der Letztere unternahm es auch, den Abt zu Pegau für die Unterstützung, welche er den königlichen Truppen gewährt, durch Verwüstung und Verbrennung seiner Stadt und seines Klosters zu züchtigen. Zwar stellte König Albrecht noch einmal Rüstungen gegen Friedrich den Gebissenen an; allein der Tod seines Sohnes Rudolf in Böhmen bereitete ihm dort neue und schwerere Sorgen, und bald wurde allen seinen Entwürfen durch Johannes Parricida's gräuelvolle That für immer ein Ziel gesetzt. Am 1. Mai 1308 floß durch Mörderhand des Herrschers Blut und endete sein Leben.

Schon vorher hatten sich auch Diezmanns Augen geschlossen. Ueber die Zeit und die Art des Todes dieses auch in Bezug auf die inneren Zustände seiner Länder so merkwürdigen Wettiners sind von späteren Schriftstellern mannigfache Nachrichten in Umlauf gesetzt worden, die bei dem Mangel an urkundlichen Mittheilungen von Widersprüchen nicht frei sind. Nach den altenzellischen Annalen soll Diezmann in der leipziger Thomaskirche während der Christmette ermordet worden sein *), und die gewöhnliche, vorzüglich auf Rohte's thüringische Chronik gegründete Erzählung setzt noch hinzu, daß solches nach der Anstimmung des Benedictus und nach dem Auslöschen der Lichter geschehen sei. Das blutige Messer habe den Mörder verrathen, der nachher mit glühenden Zangen gerissen und gerädert worden sei. Der Fürst aber soll erst am dritten Tage nach seiner Verwundung gestorben sein,

*) „Titzmannus obiit sine haerede. Nam Lipzig in Ecclesia Sancti Thomae ipsa nocte sancta Nativitatis Christi fertur innocenter et improvise occisus et apud Praedicatores ibidem sepultus" heißt es in den altenzellischen Annalen, welche indessen das Jahr (vielleicht der Beisetzung) 1308 dazu setzen. Dagegen gibt das Chronic. vet. Coll. min. das auch nach dem Datum verschiedener Urkunden als richtiger bestätigte Jahr 1307, aber auch einen andern Todestag vor dem Weihnachtsfeste an. (Es heißt nämlich: „MCCCVII Lantgravius Ticemannus obiit IV. idus Decembris). Seit Adelung vornehmlich (vgl. dessen Directorium S. 146) wird nun die Ermordung des Fürsten insbesondere deshalb in Zweifel gestellt, weil die älteren Schriftsteller bloß das Wort „obiit" gebraucht hätten und die Hauptstelle beim gleichzeitigen Sifr. Presbyt. ein späterer Zusatz sei. Allein die, Andern an Alter nicht nachstehenden altenzellischen Annalen, obschon neuerdings auch die Aechtheit jener Stelle angefochten wird, scheinen einigen Glauben zu verdienen, wenn man die Stellung des Fürsten, besonders zu der Geistlichkeit bedenkt, die ein solches Ereigniß wohl möglich machen oder wenigstens muthmaßen lassen konnte. In diesem Falle aus bloßem Schweigen zu schließen, scheint eben so mißlich, wie die Schriftsteller des unmittelbar folgenden Jahrhunderts zur Unterstützung herbeiziehen oder ihre Erzählung, trotz mancher Ausschmückung, durchweg als Erfindung ausgeben zu wollen. Wäre der allerdings von Spätern erzählte Umstand gegründet, daß Diezmann erst am dritten Tage nach empfangener Wunde gestorben sei, so ließe sich das „obiit" leichter erklären, während Manche damals wohl Gründe gehabt haben mögen, das „occisus" zu verschweigen. Nach diesem mag sich obige Fassung der wenigstens anzuführenden Erzählung rechtfertigen.

und wenn er auch vor seinem Ende anfangs gewünscht, in den Grüften der alten thüringischen Landgrafen zu Reinhardsbrunnen zu ruhen, so habe er sich doch später als armen Sünder für unwürdig erklärt, unter jene frommen, heiligen Fürsten aufgenommen zu werden. Darum habe er sein Begräbniß seiner Dienerschaft überlassen, die ihn nun in Leipzig bei den Predigern (Dominikanern zu St. Paul) begrub *). Die Ursache der nach Vorstehendem von Einigen überhaupt bezweifelten Ermordung Diezmanns, welche gewöhnlich, aber mit Unrecht, einem gewissen Philipp von Nassau zugeschrieben wird, ist in noch größeres Dunkel gehüllt, wenn sie auch von Manchen in dem Hasse irgend eines Parteigängers des Königs Albrecht oder von Andern in der Rache der Geistlichkeit, besonders für das abgebrannte Kloster Pegau, gesucht wird. Eben so muß es gänzlich unentschieden bleiben, ob in der Zerstörung jenes Klosters oder in der Reue über unkindliches Benehmen oder in irgend einem andern Umstande die Ursache der von Diezmann auf dem Sterbebette bewiesenen Demuth zu suchen sei, wenn anders das darüber Erwähnte gegründet sein sollte. Dieser Fürst, welchen auch wir, um ihn von Dietrich von Landsberg zu unterscheiden, mit dem Namen bezeichneten, der ihm gewöhnlich von Schriftstellern beigelegt, aber, weil er in Urkunden nicht vorkommt, von Manchen gemißbilligt wird, ging aus der Welt, ohne Kinder zu hinterlassen. Seine Witwe Jutta, Bertholds von Henneberg Tochter, heirathete den Markgrafen Otto von Brandenburg.

Friedrich der Gebissene stand nun, mit Ausnahme der früher erwähnten Veräußerungen und dessen, was Friedrich der Kleine besaß (s. S. 171), als alleiniger Erbe der wettinischen Länder da. Bei herannahendem höheren Alter schien es ihm vom Schicksal gegönnt zu sein, sich des ruhigen Besitzes jener Lande zu erfreuen, da ihm zu Erfurt auf dem Petersberge die thüringischen und osterländischen Vasallen als Nachfolger seines Bruders huldigten und sein alter Vater Albrecht, des Streites wohl müde, keine Ansprüche an Diezmanns Verlassenschaft gemacht zu haben scheint. Nach König Albrechts schmählichem Untergange unterwarfen sich auch die demselben noch anhängenden Ortschaften, und selbst Eisenach, das so lange und heftig Widerstand geleistet, beugte sich vor dem Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen von Meißen und in dem Osterlande, wie sich nun Friedrich der Gebissene in einer Urkunde vom 22. Mai 1308 nennt, in welcher er erklärt, daß er mit gutem Willen und Geheiß seines lieben Vaters — mit dem er also jetzt in gutem Vernehmen gestanden zu haben scheint — sich aller der Brüche und Zweiungen berichtet habe, die sein Vater und er mit den Bürgern von Eisenach gehabt. — In dieser Zeit des nach Albrechts Ermordung eintretenden Zwischenreiches war es auch, wo sich mehre Städte des Pleißnerlandes des Schutzes wegen freiwillig an Friedrich anschlossen, welcher später im Jahre 1311 dieses Land auf zehn Jahre unterpfändlich (vgl. S. 85) durch Johann von Böhmen eingeräumt erhielt. Dieser sowohl wie der neugewählte und gerechter als

*) Sein Denkmal in der Paulinerkirche zu Leipzig wurde erst später verfertigt. Die bekannte Grabschrift: „Tiz ego sum Mannus etc.," welche man dem Dante Alighieri hat zuschreiben wollen, wurde wahrscheinlich von Erasmus Stella fabricirt. Die neueste Zeit (1841) hat ein des Fürsten würdiges Denkmal errichtet.

seine Vorgänger am Reiche handelnde König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg erkannten Friedrich als rechtmäßigen Herrn von Thüringen und Meißen an, nachdem zuvor (1310) der Erzbischof Peter von Mainz und der jetzt gefürstete Graf Berthold zu Henneberg schiedsrichterlich den Ungrund der Reichsansprüche auf jene Länder dargethan hatten.

Schienen nun auch auf diesem Wege die Ansprüche auf Meißen beseitigt, so befanden sich doch in Folge der vom böhmischen König Wenzel im Jahre 1304 (s. S. 182) vorgenommenen Verpfändung die Brandenburger noch immer im Besitze der Mark, wenigstens einiger Städte derselben. Vielleicht hatte auch der Land- und Markgraf Friedrich zu der von Diezmann unternommenen Veräußerung der Lausitz an die Brandenburger nicht auf gleiche Weise wie zu dem Verkauf dieses Landes an Magdeburg (s. S. 182) die nöthige Einwilligung gegeben; kurz, es entspann sich, vielleicht aus diesen Ursachen — denn großes Dunkel herrscht darüber wie über die folgenden Begebenheiten — eine blutige und langwierige Fehde mit dem brandenburger Waldemar, in welcher Friedrich der Gebissene das Unglück hatte, im Anfange des Jahres 1312 bei Großenhain gefangen zu werden. Andere, früher begonnene und in Folge jener Gefangenschaft mit erneuerter Heftigkeit ausbrechende Fehden in Thüringen, besonders mit den Erfurtern, worauf wir zurückkommen werden, scheinen Friedrich veranlaßt zu haben, am 14. April 1312 den für ihn äußerst harten Vertrag von Tangermünde einzugehen, in welchem er gemeinschaftlich mit seinem Sohne, Friedrich dem Jüngeren (dem Lahmen s. S. 181) allen Ansprüchen auf die Lausitz, Landsberg (s. S. 176) und das Land zwischen der Elbe und Elster entsagte. Außerdem sollten Torgau, Großenhain und Ortrand an die Markgrafen Waldemar und Johann abgetreten und 32000 Mark Silbers brandenburgischen Gewichts in drei Terminen jedesmal zu Martini für Schäden und Kriegskosten und wegen des Brautschatzes der landgräflichen Tochter gezahlt werden, welche Letztere dem Grafen Albrecht von Anhalt-Köthen (dem Schwestersohne Waldemars) bestimmt gewesen sein soll. Zum Unterpfande wurden Grimma, Döbeln, Rochlitz, Geithain, Neuenhof, Oschatz und Leipzig eingesetzt, und in der That bekannten bereits am 25. April des Jahres 1312 die Consuln Leipzigs, daß sie auf Befehl ihres Herrn den brandenburger Fürsten Waldemar und Johann gehuldigt hätten. Verschiedene Urkunden *) hatten auf die Vollziehung dieses Tractates Bezug, und Friedrich der Gebissene erhielt seine Freiheit wahrscheinlich auf gütlichem Wege wieder, nicht aber, wie der pirnaische Mönch und Rohte's thüringische Chronik erzählen, in Folge einer gewaltsamen durch seine Vasallen zu Altenburg bewirkten Befreiung, welcher das Geschlecht der Löser seinen Ursprung verdanken soll, obgleich dieser Name schon im Jahre 1291 vorkommt. — Dessenungeachtet muß es zu einem neuen Kriege zwischen Friedrich dem Gebissenen und Waldemar gekommen sein, da im Jahre 1313 zwischen Beiden ein Landfriede auf zwei Jahre geschlossen wurde, den später noch andere brandenbur-

*) Im Auszuge in Adelungs Directorium S. 150 flg. Vornehmlich aber sind diese Streitigkeiten durch die Arbeit Gerckens (vgl. dessen verm. Schriften Thl. I., 124 flg. und Thl. II., 363 flg.) aufgehellt worden.

gische Fürsten, sowie der Erzbischof Burchard von Magdeburg und die meißner, naumburger und merseburger Bischöfe beschworen. Allein bald entstanden neue Streitigkeiten.

Im Jahre 1316 starb Heinrichs des Erlauchten mit Elisabeth von Maltitz erzeugter Sohn, Friedrich der Kleine oder von Dresden. Auch zwischen diesem und Friedrich dem Gebissenen war mancherlei Zwietracht gewesen, bis sich Beide am 21. Juli 1308 als demselben Datum versöhnten, unter welchem Friedrich der Gebissene der Stadt Dresden alle ihre Freiheiten im Voraus für den Fall bestätigte, daß sie nach dem Tode seines Stiefoheims, der in beiden dießfallsigen Urkunden Markgraf genannt wird *), an ihn fallen sollte. Hieraus erhellt, daß Friedrich von Dresden den Land- und Markgrafen Friedrich zum Erben eingesetzt hatte, ungeachtet der Erstere, der seiner Lage nach sich immer an den Mächtigern anschließen mußte, durch einen frühern Act (s. S. 171) schon die böhmischen Ansprüche an seinen Landestheil hervorgerufen hatte. Sehr natürlich war es daher, daß der brandenburger Waldemar wegen der böhmischen, Meißen betreffenden Cession an Brandenburg auch Ansprüche auf Friedrichs des Kleinen Hinterlassenschaft zu haben vermeinte und alsbald nach dessen Tode Dresden mit seiner Pflege in Besitz nahm. Daß dieß zu einem neuen Zwist zwischen Waldemar und Friedrich dem Gebissenen Veranlassung gegeben habe, geht aus einem zu Weißenfels am 1. Januar 1317 durch Schiedsrichter geschlossenen Vergleiche **) hervor, wonach der Markgraf Johann von Brandenburg (ein Vetter Waldemars, † 1317) seine Schwester dem landgräflichen Sohne vermählen und ihr die Städte Meißen und Freiberg als Mitgift geben sollte. Dagegen versprach Friedrich dem Fräulein Rochlitz und Döbeln als Leibgedinge zu überlassen ***) und gestand zugleich dem Brandenburger den Besitz von Dresden, Hayn und Tharant zu. Die in diesem Vergleiche noch verabredete Zusammenkunft beider Fürsten zu Magdeburg fand, nachdem Freiberg und Meißen bereits am 11. März Friedrich dem Gebissenen übergeben worden waren, wirklich statt, wie aus einem anderweiten Vertrage vom 14. Juni 1317 †) erhellt, wonach Dresden und Großenhain an Kersten von Geheradesdorp (Gersdorf) und Dryseke von Werda durch Waldemar eingeräumt wurden, um beide Städte, wenn der Vertrag nicht gehalten werden sollte, Friedrich dem Gebissenen zu überliefern, während dieser zu gleichem Behufe die Stadt Meißen Günthern von Schwarzburg und Albrecht von Hackeborn übergab. Auch geht aus diesem Vertrage hervor, daß Friedrich nochmals auf die Ansprüche von Torgau verzichtete. Dresden indessen — welches

*) Vielleicht mit Rücksicht auf seine früher (s. S. 170 flg.) auf die Mark Meißen gemachten Ansprüche nach dem Hauptorte seines Landstriches Markgraf von Dresden genannt, wie Andere als Markgrafen von Landsberg bezeichnet wurden. Die betreffenden Urkunden siehe bei Wilke a. a. O. Cod. dipl. Nr. 166 und 167.

**) In Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Menck. Script. rer. Germ. II. 973.

***) Doch wurde diese Heirath nie vollzogen, und eine der Schwestern Johanns, Jutta, heirathete den Grafen Heinrich von Henneberg; die andere, Mathilde, den Herzog Heinrich von Sagan.

†) Bei Mencken l. c. 974.

überhaupt (nach der zuletzt erwähnten Urkunde) von einem andern Pfandrechte noch nicht frei war, weshalb bis zu dessen Aufhören Luckau dem Grafen Otto von Falkenstein provisorisch eingeräumt wurde — scheint nicht an Friedrich überliefert worden zu sein *), da dasselbe alsbald nach Waldemars Tode (1319), in Folge dessen bei der daraus entstehenden Verwirrung überhaupt die brandenburgisch-meißnischen Besitzungen wieder in die Hände der meißner Markgrafen gelangten, von dem Bischof Witigo von Meißen als ein heimgefallenes Lehen eingezogen werden sollte. Doch ließ sich der Letztere unter Vermittelung des naumburger Bischofs und des Burggrafen von Altenburg zu einem Vergleiche willig finden, vermöge dessen er gegen tausend Schock prager Groschen seinen Ansprüchen entsagte **).

Während des brandenburgischen Krieges war Friedrich der Gebissene noch mit einer andern, schon früher begonnenen Fehde beschäftigt, welche auf jenen einen nicht unbedeutenden Einfluß äußerte. Erfurt, die bedeutendste Stadt Thüringens, hatte in den unruhigen Zeiten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts seine eigenthümliche Verfassung, worauf wir später zurückkommen werden, immer mehr ausgebildet und die obwaltenden Verhältnisse auch zur materiellen Verstärkung seiner Kräfte glücklich benutzt. So hatte die Stadt, welche vielleicht auch nach Reichsunmittelbarkeit strebte, von dem so rasch veräußernden Landgrafen Albrecht mancherlei Vogteien und Gerichte in den nahe liegenden Dörfern, sowie mehre Schlösser landgräflicher Lehnsleute an sich gebracht. Unter diesen Erwerbungen befand sich auch die Grafschaft an der schmalen Gera (s. S. 140), welche Landgraf Albrecht bereits im Jahre 1270 an Erfurt wiederkäuflich und lehnsweise für 160 Mark Silbers abgetreten hatte. Zu diesen Veräußerungen aber fehlte die Einwilligung Friedrichs des Gebissenen, und außerdem meinten die Grafen und andere ehrbare Leute im Lande zu Thüringen, daß es mit Recht Bürgern nicht gebühre, Lehngüter, die für Ritter und Knechte bestimmt wären, zu behalten und zu besitzen (vgl. S. 96). Das war es, worauf Friedrich sich stützte, als er die Rückgabe jener Güter verlangte, die ihm jedoch, wie vorauszusehen war, verweigert wurde. Alsbald begann der offene Ausbruch des Zwistes damit, daß Friedrich der Stadt die Zufuhr abschnitt, wogegen die Bürger einige landgräfliche Schlösser zerstörten. Dieß sah Friedrich als einen Fall an, der sich für das allgemeine Landgericht zu Mittelhausen eigne, und beschied deshalb die Bürger vor dasselbe. Sie gehorchten, aber vor ihnen her zog eine lange Procession von Geistlichen, Mönchen und Schülern, denen sie selbst so stark bewaffnet folgten, daß der Landgraf es diesmal für räthlich hielt, sie ziehen zu lassen. Aber als sie nun auf eine wiederholte Ladung zum zweiten Male erschienen, ließ sie Friedrich durch seine Mannen mit Zaunpfählen zurücktreiben, während eine nicht unbedeutende Anzahl in Gefangenschaft gerieth. Erbittert über diese schimpfliche Behandlung bereiteten sich die Erfurter zu einem heftigern Kampfe vor und schlossen mit dem Grafen Hermann von Weimar und Orlamünde, wie mit den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen Bündnisse, wobei zugleich Goslar bedroht wurde. Auch

*) S. Gercken verm. Abhandl. Thl. I. S. 145 flg.

**) Die Urkunde bei Mencken l. c. p. 975.

hatten sich die Städte mit dem hessischen Landgrafen Johannes *) vereinigt, welcher ihnen jeden nur möglichen Beistand gegen ihren Feind Friedrich, dem er den Titel eines Landgrafen von Thüringen versagte, verhieß und erklärte, daß er die Waffen nicht eher niederlegen werde, bis seine und ihre Sache nach Minne oder Recht und nach Entscheidung der von den Städten und dem Landgrafen mit ihrem Wissen zu erwählenden Schiedsmänner geschlichtet sei. Auch der deutsche König Heinrich VII. trat gegen Friedrich den Gebissenen auf und sammelte ein Reichsheer, welches den Städten zu Hülfe ziehen und unter dem Oberbefehl des Landgrafen Johannes stehen sollte **), dem er nicht nur die Kriegskosten zu ersetzen versprach, sondern auch die Zusicherung gab, daß er sich nie mit Friedrich, dem Sohne Albrechts, der seine und des Reiches Güter unrechtmäßig besetzt halte, vergleichen wolle. Ehe jedoch die Fehde ausbrach, beschloß Friedrich der Gebissene, den Abt von Fulda für seine den Königlichen bei ihren Angriffen auf Thüringen früher geleistete Unterstützung zu züchtigen, und hatte in dieser Absicht bereits ein Heer zusammengezogen. Allein er wurde davon (1310) durch die Nachricht abgehalten, daß seine geliebte Elisabeth von Arnshaugk ihm ein Knäblein geboren habe, welches ihm später in der Regierung seiner Lande als Friedrich der Ernsthafte folgte. Dann aber brach die Fehde los, in welcher zwar der Landgraf Johannes die Burgen Sömmeringen und Ringleben einnahm, aber auch seine Fortschritte durch Mangel an Lebensmitteln, durch den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und durch die leichte Reiterei des Land- und Markgrafen gehemmt sah. Da vermittelte König Heinrichs VII. Sohn, Johann von Böhmen, in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Peter von Mainz und Berthold von Henneberg einen Waffenstillstand, während Heinrich VII. selbst nach Italien ging. Landgraf Johannes aber, der vielleicht neue Rüstungen vorbereitete, starb im Januar 1311 an der ansteckenden Seuche, welche damals Europa durchzog. In dieser Zeit der Waffenruhe war es vielleicht, wo Heinrich und Johann von Böhmen die Herrschaft Friedrichs, nachdem seine und des Reiches Ansprüche untersucht worden waren (s. S. 187), anerkannten und die abermalige Verpfändung des Pleißnerlandes (s. S. 186) erfolgte. Als aber in Folge der erneuerten Fehde die Erfurter durch Friedrichs Truppen mehrmals (insbesondere bei Zimmern) Niederlagen erlitten, auch der Graf von Weimar gedemüthigt wurde, und Friedrich die Stadt Erfurt selbst (1311) so hart bedrohte, daß Christen und Juden zu ihrer Vertheidigung aufgeboten werden mußten, so schloß auch Johann von Böhmen als Statthalter seines Vaters Heinrich VII. am 8. Januar 1312 ***) wegen der Beleidigungen, die Friedrich ihm und dem Reiche zugefügt habe, ein Bündniß wider denselben mit den reußischen Vögten zu Weida, Gera und Plauen und versprach ihnen, sie auf

---

*) Vgl. Rommel hessische Geschichte II., 100 flg. und Anm. S. 75, wo sich nach den daselbst angeführten Urkunden die gewöhnlichen chronologischen Bestimmungen etwas berichtigen lassen.

**) In einer Urkunde vom 24. August 1309 wird Johannes rector et capitaneus der Reichstruppen genannt.

***) S. die betreffende Urkunde in Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Mencken l. c. p. 962.

angemeſſene Weiſe ſchadlos zu halten. Zu nicht geringem Vortheile gereichte es der Gegenpartei Friedrichs, daß gerade in dieſe Zeit die Gefangenſchaft fiel, welche ihm der brandenburger Waldemar bereitete (ſ. S. 187), und dieß wußten alsbald nicht bloß die Erfurter, ſondern auch die Aebte zu Fulda und Hersfeld zu benutzen, indem jene die Burg Ringleben, dieſe die Schlöſſer Rotenburg und Breitenbach zerſtörten, während auch die Mühlhäuſer und Nordhäuſer gleich dem Grafen Hermann von Weimar durch ihre Streifzüge mancherlei Schaden thaten. Das war es wahrſcheinlich, was Friedrich den Gebiſſenen bewog, den harten Vertrag von Tangermünde (ſ. S. 187) mit dem Brandenburger einzugehen, und kaum ſah er ſich in Freiheit geſetzt, ſo züchtigte er die hochwürdigen Aebte von Fulda und Hersfeld, indem er ſie zwang, die ihnen weggenommenen Beſitzungen theuer genug wieder einzulöſen. Auch die Mühlhäuſer und Nordhäuſer mußten ſchwere Geldſummen erlegen und dem Bündniſſe mit Erfurt entſagen, das endlich nach harter Belagerung und durch innere Unruhen bedroht (1315) einen Vergleich annehmen mußte, welcher den Bürgern nicht nur die Zahlung von 10000 Mark als Strafe auflegte, ſondern auch ſie nöthigte, auf die von Landgraf Albrecht erhaltenen Freiheiten Verzicht zu leiſten oder zum Theil höhere Kaufſummen dafür zu entrichten. Die Grafſchaft an der ſchmalen Gera (ſ. S. 140 und 189) wurde ihnen damals gegen 300 Mark Silbers auf fünf Jahre unterpfändlich eingeräumt*).

Schon im vorhergehenden Jahre aber (am 13. November 1314) hatte der Aelteſte des Hauſes Wettin, der vierundſiebzigjährige Albrecht, die Augen geſchloſſen. Wir leſen nichts von einem Antheile, den er an den Händeln ſeines Sohnes genommen, ſeitdem er ſich nach Abtretung der Wartburg an denſelben in die Stadt Erfurt zurückgezogen, die, wie erzählt wird, ihm und ſeinem aus neun Perſonen beſtehenden Gefolge einem Vertrage gemäß den täglichen Unterhalt gegen Ueberlaſſung einiger Güter zu gewähren hatte. Leicht iſt es geſagt, daß Albrecht noch jetzt ein Verſchwender geweſen, wenn er, der Fürſt, der an einen glänzenden Hofhalt gewöhnt war und jetzt in der Einſamkeit ſeines Greiſenalters nach geſelligem Umgange ſich ſehnte, zuweilen mit dem ihm bekannten, zu ſeiner Tafel geladenen Landadel die Speiſen, welche die Erfurter nur vertragsmäßig lieferten, auf zwei oder drei Tage im Voraus verzehrte und dann (nach Rohte's thüringiſcher Chronik) ſich mit Rinden und trockenem Brote behalf, während ſeine Leute ſich bei den Bürgern zu Gaſte bitten mußten. Nicht verächtlich, ſondern mitleidswerth ſollte die Lage des Fürſten ſelbſt dann erſcheinen, wenn man nicht geneigt iſt, ſeine aus Schwachheit entſprungenen Fehler zu entſchuldigen. Mag auch der Unwille ſeiner nicht am väterlichen Hofe erzogenen Söhne erſter Ehe über die Mißhandlung derjenigen, welche ſie unter dem Herzen getragen, noch ſo gerecht erſcheinen, ſo muß es doch nach Jahrhunderten unentſchieden bleiben, inwiefern das Benehmen derſelben die nöthigen Grenzen ihrem Erzeuger gegenüber überſchritten und dadurch

*) Wenn auch der Wiederkauf erfolgte, ſo kam doch dieſe Grafſchaft 1409 durch Friedrich den Friedfertigen gegen 800 Mark auf's Neue an Erfurt und wurde erſt 1485 durch den Kurfürſten Ernſt und ſeinen Bruder Albrecht wieder eingelöst.

manche in trübem Lichte erſcheinende Handlung Albrechts, der erſt von Späteren den Beinamen des Entarteten erhielt, herbeigeführt habe. Ein milderes Urtheil aber mag die Jetztwelt um ſo eher fällen, je mehr durch den glücklich beſtandenen Kampf dem Hauſe Wettin ſein Fortbeſtehen und die Selbſtſtändigkeit des größten Theiles ſeines Ländergebietes verbürgt worden war. Der Dürftigkeit, in welcher Landgraf Albrecht zum Theil durch eigene Schuld ſeine Tage beſchloß, konnte vielleicht der Sohn Friedrich ſeiner eigenen bedrängten Lage wegen nicht abhelfen. In der Stiftskirche der heiligen Maria zu Erfurt wurde Albrechts ſterbliche Hülle in die Gruft geſenkt.

Friedrich der Gebiſſene führte nach dem Tode ſeines Vaters, wie wir geſehen (ſ. S. 188), den Zwiſt mit Brandenburg fort und brachte ihn zu Ende. Allein wenn er auch nach dieſer Zeit bemüht war, durch Stiftung eines Landfriedens und durch Vergleiche, die er mit Herren und Städten ſchloß oder zwiſchen ihnen zu Stande brachte, ſeinen durch langwierige Kämpfe zerrütteten Ländern wieder aufzuhelfen, ſo blieb er doch fortwährend in manche kleinere Fehden verwickelt. Zum Theil nöthigte ihn dazu die Zerſtörung verſchiedener Raubburgen in Meißen, im Oſterlande und in Thüringen, wobei vornehmlich das Brechen der Raſpenburg und des Schloſſes Eckardsberge bekannt geworden iſt. Bei der Belagerung des Schloſſes Zwenkau (im Jahre 1315) büßte der Land- und Markgraf ſeinen ſchon mehrmals genannten Sohn erſter Ehe, Friedrich den Lahmen, ein, der durch einen Pfeilſchuß getödtet wurde. Ein Zug wider Magdeburg, mit andern Edlen zu Gunſten des dortigen Erzbiſchofs Burchard III. von Schraplau unternommen, endigte, nachdem Friedrich dem Hartbedrängten den von ihm getriebenen Unfug verwieſen hatte, mit einem Vergleiche zwiſchen dem Biſchof und ſeinen Bürgern, die ihn indeſſen ſpäter doch noch im Gefängniß mit Keulen erſchlugen. — Mit dem Landgrafen Otto von Heſſen ſchloß Friedrich der Gebiſſene im Jahre 1318 einen Bund, und nachdem beide Fürſten zu Eiſenach eine Zuſammenkunft gehalten, verſprach der Meißner ſeine zwölfjährige Eliſabeth, die er einſt unter ſo großen Gefahren von der Wartburg zur Taufe geführt (ſ. S. 184), einem von ihm zu wählenden Sohne Otto's. Beide Brüder, Heinrich und Ludwig, bewarben ſich um die Braut und ſollen ſogar, damit Keiner einen Vortheil habe, in gleicher Kleidung vor ihr erſchienen ſein. Als nun die Wahl (1322) auf Heinrich fiel, ward Ludwig von Eiferſucht ergriffen und ſtörte nach der Erzählung der Chroniſten ſeines Bruders Eheglück durch Verleumdung — wiewohl Andere den Grund des Zwiſtes in der Untreue Heinrichs ſuchen. Da flüchtete ſich Eliſabeth (1339) zu ihrem Bruder, dem meißner Markgrafen Friedrich dem Ernſthaften und konnte trotz aller Bemühungen, ſelbſt des deutſchen Herrſchers, nicht bewogen werden, zu ihrem Gemahl zurückzukehren, ſondern lebte bis an ihr Ende einſam zu Eiſenach *).

Allmählig nahte der Zeitpunkt, wo Friedrich der Gebiſſene zu ſeinen Vätern verſammelt werden ſollte, und wohl mochte der Greis nach einem vielbewegten Leben ſich noch an den Künſten des Friedens ergötzen. Am 30. April

*) Vgl. Rommels heſſ. Geſchichte II., 112, 121 und 126 flg.

1322 soll er zu Eisenach einem geistlichen Schauspiele beigewohnt haben, welches Ordensgeistliche vor ihm aufführten. Der Gegenstand der Darstellung war die biblische Erzählung von den fünf klugen und fünf thörichten Jungfrauen. Die Letzteren riefen die gebenedeite Maria und alle Heiligen vergebens an, daß ihnen die Pforten des Paradieses eröffnet würden. Da zürnte der Landgraf Friedrich und sprach: Was ist der christliche Glaube, wenn dem Sünder solche Fürbitte nichts hilft!? Fünf Tage lang soll die durch diese Scene entstandene Gemüthsbewegung den Fürsten geängstigt haben; dann traf ihn ein Schlagfluß, der ihn der Sprache beraubte. Wer mag es ermessen, welche Erinnerungen in jenem verhängnißvollen Augenblicke das an Erfahrungen so reiche innere Leben Friedrichs durchzuckten, ein Leben, welches von der zartesten Jugend an durch ein äußeres, vom mütterlichen Schmerz aufgedrücktes Zeichen zum Kampfe geweiht war und nur durch freudigen Muth die Wechselfälle des Glückes überwand. Mochten auch die Handlungen Friedrichs des Freudigen — so wird der Fürst auch genannt — nicht selten von der stürmischen Leidenschaftlichkeit seines Sinnes zeugen, so war doch ein solcher Charakter in so schwerer Zeit nothwendig, wenn es dem rüstigen Kämpfer gelingen sollte, die Selbstständigkeit seines Hauses zu retten und ihm wenigstens Meißen, das Osterland und Thüringen zu erhalten; denn die (Nieder-) Lausitz und Landsberg gingen, wie wir gesehen (s. S. 176 u. 182), allerdings verloren. Seit jener Katastrophe zu Eisenach aber lag der edle Held an sein Leidenslager gefesselt. Weder die unmittelbare Sorge und Pflege seiner zärtlichen Elisabeth, noch die reichlichen Vergabungen derselben an Kirchen und Klöster vermochten Friedrichs Schmerzen zu lindern, und am 16. (17.) November des Jahres 1324 löste sich seine Seele von der irdischen Hülle, welche in der eisenacher Katharinenkirche beigesetzt ward. Auf seinem Grabsteine wurde sein Bildniß mit einem langen bis auf die Füße reichenden Talar bekleidet dargestellt. Mit der rechten Hand hält er ein an den Körper gelehntes Schwert. Das Haupt ist mit einer Krone geziert und ruht auf einem Kissen, welches zwei Engel halten. Darüber schwingen zwei andere Rauchfässer, und zu den Füßen hält ein Knabe den Schild mit dem meißnischen, ein anderer den mit dem thüringischen Löwen. Zwei lateinische Inschriften, eine äußere und eine innere, von denen die letztere die Todeszeit angiebt, umziehen das Ganze. Am Fuße des später nach Reinhardsbrunnen gebrachten Denkmals *) stehen die Worte: Meister Berthold von Eisenach machte mich!

c) Friedrich der Ernsthafte.

(1324—1349).

Die wettinischen Lande blieben auch nach dem Tode Friedrichs des Gebissenen in der Hand seines gleichnamigen Sohnes, welcher später den Beinamen des Ernsthaften empfing, vereinigt. Da er zu der Zeit, als die Schwermuth seines

*) Die Abbildung des Denksteins in Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Mencken Scriptt. rer. Germ. II. 993. Er gehört nicht zu jenen Grabmälern der älteren Landgrafen, welche bei dem Brande des Klosters Reinhardsbrunnen im Jahre 1292 zerstört und dann 1305 durch den Bildhauer Postar wiederhergestellt wurden (vgl. S. 114 Anm. *)).

Vaters begann, noch zu jung war, um alsbald die Zügel der Regierung selbst übernehmen zu können, so wird vor ihm seine Mutter Elisabeth in den Urkunden genannt, was zugleich auf ihre Eigenschaft als Vormünderin hindeutet. Sie gesellte sich den Grafen Heinrich XVI. von Schwarzburg als Mitvormund zu, der, auch vom Nachfolger Heinrichs VII., dem deutschen König Ludwig dem Baier, von Arnstadt aus in dieser Eigenschaft bestätigt, bereits am Sonntage vor dem St. Veitstage des Jahres 1322 gelobte, „den Besten, die ihm die Markgräfin Elisabeth und sein Junkherr Friedrich befohlen, keinen Schaden geschehen zu lassen." Doch nicht lange verwaltete er sein vormundschaftliches Amt; denn er blieb in einer wider Brandenburg geführten Fehde bei der Belagerung eines Schlosses, wo ihn ein Geschoß in dem Rücken verwundete. Wahrscheinlich hatte zu diesem Kampfe ein Umstand Veranlassung gegeben, welcher überhaupt einen großen Einfluß auf die Regierungszeit Friedrichs des Ernsthaften äußerte. Frühzeitig war nämlich Friedrich mit der ebenfalls noch sehr jungen Jutta, der Tochter des seinem Vater so befreundeten Böhmenkönigs Johann verlobt worden, und die kindliche Braut wurde unter den Augen der Markgräfin Elisabeth auf der Wartburg erzogen. Indessen mochte man von landgräflicher Seite eine nähere Verbindung mit dem zum deutschen Throne gelangten Ludwig dem Baier eben so wünschenswerth finden, wie sie diesem vielleicht seinen Absichten, besonders Johann von Böhmen gegenüber, angemessen erschien. In der That wurde, als Friedrich der Gebissene bereits nicht mehr regierungsfähig war, die verlobte Jutta (um das Jahr 1323)*) ihrem Vater zurückgesandt und eine anderweite Verlobung mit Ludwigs Tochter Mechtilde geschlossen. Zwar vermochte König Johann nicht, sofort den angethanen Schimpf zu rächen; allein im Jahre 1329 ließ er durch seinen Sohn, Karl von Mähren, eine Fehde gegen den meißner Markgrafen eröffnen und diesem die zur Mitgift der verschmähten Tochter gehörige Stadt Görlitz nebst einigen andern Besitzungen in der später sogenannten Oberlausitz, welche wahrscheinlich nach dem Aussterben des ascanisch-brandenburgischen Stammes an das meißnische Haus gekommen waren, wieder wegnehmen. Später (1334) sollen die meißnisch Gesinnten in dieser Gegend einen Versuch gemacht haben, Görlitz in ihre Gewalt zu bekommen, aber bald darauf von den Bewohnern der Stadt bei Radischau **), wodurch sich der heilige Hippolyt große Ehre erwarb, geschlagen worden sein. Doch tritt ein unmittelbarer Antheil Friedrichs des Ernsthaften bei diesem Unternehmen nicht hervor; vielmehr hatte er sich schon im Jahre 1332 mit Johann von Böhmen dahin verglichen, „daß sie ihr beyder Lebetage einander wollten behollfen sein gegen alle Feinde, die an ihre Lande stießen, mit 100 Mann in Helmen oder auch 200 mehr oder weniger, nachdem es ihre Manne unter ihnen ausmachten und wie offte des noth würde." Ausgenommen war nur der Fall gegen das rö-

*) Eine noch frühere Verlobung Friedrichs des Ernsten mit der Schwester Johanns von Brandenburg (s. S. 188) hat Einigen Veranlassung gegeben, die Auflösung der böhmischen Verbindung auf diese zu beziehen, was aber nicht mit den folgenden Begebenheiten übereinzustimmen scheint.

**) Ueber den angeblichen Sieg der Görlitzer bei Radischau s. Knauth in der Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Geschichte Th. 2. S. 263 flg.

mische Reich und dessen König *). — Die Verlobung Friedrichs des Ernsthaften mit der Kaiserstochter mochte auch die vormundschaftliche Regierung der wettinischen Länder bewegen, Ludwig den Baier zu unterstützen, der nach dem Erlöschen des ascanisch-brandenburgischen Hauses das Ländergebiet desselben für seinen Sohn Ludwig zu erwerben gedachte. Auch werden die von den Meißnern in Brandenburg geleisteten Dienste in den Urkunden **) erwähnt, welche auf's Neue über die Verpfändung des pleißner Landes an das Haus Wettin abgefaßt wurden und in denen Friedrich der Ernsthafte, obgleich erst seine Verlobung mit Mechtilden erfolgt war, bereits als Eidam des römischen Königs genannt wird. Noch zu Friedrichs des Gebissenen Lebzeiten (1323 und 1324) wurde das im Jahre 1311 (s. S. 85 und 190) erst gegen 2000 Mark Silbers an Wettin unterpfändlich überlassene Pleißnerland nebst den Städten Zwickau, Chemnitz und Altenburg nochmals mit der Bedingung übergeben, daß dem König Johann von Böhmen 10000 Mark wegen seiner durch ehemalige Verpfändungen (s. S. 85) entstandenen Ansprüche gezahlt und neue 3000 Mark zu den früheren 2000 gerechnet werden sollten. Später (1326 und 1329) wurde auch diese letztere Summe noch um 8000 Mark, also bis auf 13000, erhöht. Seitdem erfolgte keine Einlösung dieser Landstriche wieder. — Vielleicht hing es mit diesen Verhältnissen zusammen, daß Ludwig der Baier seinem Eidam, Friedrich dem Ernsthaften, im Jahre 1324 auch die Anwartschaft auf die Burggrafschaft Altenburg ertheilte, welche außer mehren Gütern vielleicht noch einzelne Rechte über die Stadt und Burg in sich fassen mochte, wenn gleich die unmittelbare Herrschaft über dieselben, die früher einen wesentlichen Theil der vom Reiche verliehenen Burggrafschaft bildete, nicht mehr dazu gehört zu haben scheint, da auch in der erwähnten Verpfändungsurkunde des pleißner Landes dem meißner Markgrafen „Aldenburch" die Burg (Haus, castrum) und Stadt, übergeben wird. Jene Anwartschaft aber ging im Jahre 1329 ***) für Friedrich den Ernsthaften in Erfüllung; doch brachte eine Heirath der Tochter des gestorbenen altenburger Burggrafen mehre Erbgüter (unter ihnen Penig, Rochsburg und Zinnenburg) an den Burggrafen von Leisnig.

Nachdem, wie oben erwähnt, Friedrichs des Ernsthaften Vormund aus dem Hause Schwarzburg gestorben war, wählte die Land- und Markgräfin Elisabeth den Vogt von Plauen, Heinrich XII., genannt der Reuße, zum Mitvormund, der sich auch der Landesverwaltung so trefflich unterzog, daß ihn Friedrich mit kaiserlicher Genehmigung (1328) mit Ziegenrück, Triptis und Auma (vgl. S. 181) belehnte und ihm überdies nach beendigter Vormundschaft alle Schulden abzunehmen versprach, die er von dem „Pflegnisse" des Markgrafen her beweisen möchte. Diese Vormundschaft aber wurde im Jahre 1329, in welchem der Kaiser Ludwig seinen Eidam für volljährig erklärte, geendigt und Friedrich vollzog nun seine

*) S. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 417 n. o, wo auch die oftmaligen Erneuerungen dieses Bündnisses zwischen Böhmen und Meißen erwähnt werden.

**) S. dieselben in Tenzels Leben Friedrichs des Gebissenen bei Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 986 flg.

***) S. die betreffenden Urkunden in der Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Geschichte, 2. B. S. 146 und 147.

Vermählung mit der Kaiserstochter Mechtilde. Die schon bei der Verlobung (1323) versprochene Mitgift bestand in 10000 Mark Silbers, wofür jedoch der Kaiser Mühlhausen und Nordhausen verpfändete. Ungeachtet des Widerstandes beider Städte, die Ludwig (1329) mit dem Verluste ihrer Freiheiten (Mühlhausen soll wirklich in die Acht gekommen sein), sowie jeden Widerstrebenden mit einer Strafe von 1000 Mark Goldes bedrohte, wurden sie auch (1342) der von den verpfändeten Hoheitsrechten wohl zu unterscheidenden Schutzherrlichkeit des meißnisch-thüringischen Fürsten unterworfen, welche auch auf die Stadt Goslar ausgedehnt wurde*). Bis zum Jahre 1486 bestätigten Kaiser Ludwigs Nachfolger die erwähnte Pfandschaft, und noch 1558 schrieb sich Kurfürst August in seinem Verhältniß zu Nordhausen Schutz- und Landesfürst. Das Verschwinden jener Rechte für das meißnische Haus läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, während in Bezug auf die Schutzangelegenheit eine Reihe von Urkunden noch lange nach dem 16. Jahrhundert vorhanden ist. — Auch ist zu erwähnen, daß wahrscheinlich noch von den Vormündern Friedrichs des Ernsthaften ein Erbvertrag zwischen diesem und seinem Schwager Ludwig von Brandenburg abgeschlossen wurde, wobei der Vogt von Plauen, der als Vormund die Besitznahme Brandenburgs durch des Kaisers Sohn, Ludwig den Römer, unterstützte, vorzüglich thätig sein mochte, weshalb ihm wahrscheinlich der Kaiser, welcher die trefflichen Dienste rühmte, die er dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg gleich seinem eigenen Herrn dem Landgrafen Friedrich geleistet, ein kaiserliches Kammergut, die Veste Gleisberg, überließ. Wegen dieses Verhältnisses konnte vielleicht Friedrich der Ernsthafte (1327) für den Fall, daß er die Nachfolge in der Mark Brandenburg erhielte, die Freiheiten einiger brandenburgischen Städte bestätigen. Allein bald nachher (zwischen dem Januar 1328 und dem Juli 1329) mochte ein ähnlicher Vergleich zwischen Hessen und Thüringen stattfinden, da der hessische Landgraf Heinrich II. durch seine Gemahlin Elisabeth (s. S. 192) auch ein Schwager des damals noch kinderlosen Friedrich des Ernsthaften war. Allein dieser nur in Bezug auf Thüringen und, wie es scheint, einseitig zu Gunsten Hessens geschlossene Vertrag kann bloß als ein Versuch betrachtet werden, dem erst im Jahre 1373 die eigentliche Erb-

---

*) Die Sammlung verm. Nachr. Theil 11, S. 339 flg. enthält die hierher gehörigen Haupturkunden, denen vornehmlich in Bezug auf die Schutzherrlichkeit das Verzeichniß in v. Langenn's Herzog Albrecht S. 312 flg. Anm. 1 beizufügen ist. Weiße (sächs. Geschichte Th. II. S. 54 flg.) unterscheidet rücksichtlich Nordhausens von der Schutzgerechtigkeit genau die Reichsvogtei an den peinlichen Gerichten, die früher den Grafen von Hohenstein zustand, dann an Kursachsen und später (1697) in brandenburgische Hände mit dem Reichsschultheißenamte kam, welches die bürgerlichen Gerichte (nach den Grenzen im Vergleiche von 1481), das Geleitsgeld und die Münze nebst dem Schlägeschatz umfaßte und von dem thüringischen Landgrafen den Burgmannen zu Großenfurre und dann dem nordhäuser Stadtrathe wiederkäuflich überlassen wurde. Nach einer v. Langenn a. a. O. erwähnten Urkunde vom Jahre 1342 befahl Kaiser Ludwig den Nordhäusern, dem meißner Markgrafen wegen des Schultheißenamtes, der Münze und anderer Sachen in ihrer Stadt, welches Alles seither die dem Reiche mit Recht verfallenen Hohensteiner pfandweise gehabt, gehorsam zu sein.

verbrüderung (worauf wir zurückkommen werden) folgte *). Denn am 23. Julius des Jahres 1329 befahl Kaiser Ludwig der Baier in einem Abmahnungsschreiben von Pavia aus, worin er geradezu erklärte, daß er für das Beste seines Hauses zu sorgen verpflichtet sei, die Aufhebung dieses Vertrages, da derselbe dem Bündnisse mit Brandenburg widerstreite. Vielmehr wollte er, daß die begonnene meißnisch-brandenburgische Verbrüderung auch auf Thüringen (ja, wie aus der betreffenden Urkunde hervorzugehen scheint, auf die gesammten wettinischen Lande) ausgedehnt werde. Nur auf das Pleißnerland bekam des Kaisers Sohn eine besondere Anwartschaft, wahrscheinlich weil dasselbe dem Hause Wettin bloß verpfändet war. Sowie aber auf diese Weise die Annäherung Hessens und Thüringens für jetzt gehindert wurde, so erfolgte auch die Auflösung des meißnisch-brandenburgischen Vertrages, als im Jahre 1334 der Kaiser Ludwig die Verträge seiner Söhne, folglich auch den zwischen dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem meißner Markgrafen geschlossenen, vernichtete.

Die selbstständige Regierung Friedrichs des Ernsthaften, auf welche nun näher einzugehen sein wird, mag lehren, daß die Vereinigung der wettinischen Länder in einer Hand und die dadurch bewirkte Entfernung ähnlicher Familienzwiste, wie die vorhergegangenen waren, den von Friedrich beherrschten Gegenden wenigstens von dieser Seite her Ruhe zu verschaffen schien. Dagegen bietet auf der andern Seite die Regierungszeit dieses Fürsten immer noch eine Reihe größerer und kleinerer Fehden mit den schon längst an Widersetzlichkeit gewöhnten Vasallen (besonders den thüringischen) dar, welche dem Lande mannigfache Nachtheile brachten und denen Friedrich ungeachtet seines fortwährenden Strebens nach Erweiterung der Lehnsherrlichkeit nicht immer das gehörige Gegengewicht entgegenzusetzen vermochte. Doch wurde zu einem solchen, das freilich andere Umstände später verstärken mußten, bereits am 24. Juni 1329 dadurch der Grund gelegt, daß ein von diesem Tage datirtes (und im Jahre 1350 bestätigtes) kaiserliches Privilegium den Bürgern in Meißen und Thüringen wider die früher befolgten Grundsätze (s. S. 96) das Recht ertheilte, Ritterlehen erwerben zu können. Ob aber zu jenen häufigen Fehden die sonstige Gemüthsart des allerdings regsamen und tapfern Friedrich beigetragen und ihm eben den Beinamen des Ernsthaften verschafft habe, mag dahin gestellt bleiben. Zwei Mißhelligkeiten, welche gleich beim Anfange seiner Regierung entstanden, scheinen nur darauf hinzudeuten, denn schwerlich möchte wohl gegenwärtig über das Besondere ihrer Entstehung mit Gewißheit geurtheilt werden können.

Dem redlichen Vormund, Heinrich dem Reußen, der (s. vorst. S.) wegen seiner treuen Dienste von Friedrich selbst und dessen kaiserlichem Schwiegervater belohnt worden war, forderte der Erstere im Jahre 1332 Auma, Triptis und Ziegenrück,

---

*) Wehse nimmt in seiner trefflichen Abhandlung (de pacto confraternitatis Saxo-Hassiaco, Lips. 1825) an, daß zu diesem Vertrage vielleicht schon bei dem Frieden, der den thüringischen Erbfolgestreitigkeiten folgte, der Grund gelegt worden sei.

welche der Vogt von Plauen urkundlich zum „ewiclichen" Besitz erhalten hatte, wieder ab, weil er sie vom Markgrafen bloß pfandweise erhalten habe. Um vielleicht auf den provocirten Ausspruch des Kaisers einigen Einfluß zu gewinnen, ließ sich Friedrich vom diesem (am 23. August 1337) einen Restitutionsbrief wegen aller ihm während seiner Minderjährigkeit zugefügten Schäden ertheilen, und am 10. December 1337 erging jener kaiserliche Ausspruch dahin, daß der Reuße für seine vormundschaftliche Mühwaltung eine Summes Geldes und die genannten Orte bloß unterpfändlich bis auf Wiedereinlösung erhalten solle; ein Verhältniß, das unter Friedrichs Nachfolgern noch zu ernsteren Zwistigkeiten führte. — Fast zu gleicher Zeit kam Friedrich der Ernsthafte mit seiner edlen Mutter Elisabeth in Streit, welche ihm früher durch ein Bündniß mit dem magdeburger Erzbischof die an den Herzog Rudolf von Sachsen gekommene Niederlausitz hatte verschaffen wollen. Da sie von ihrem Gemahl Gotha, Jena und Weißenfels (Rohte nennt in seiner thüringischen Chronik vielleicht richtiger Weißensee) zum Leibgedinge erhalten hatte, so weigerte sie sich jetzt, in den von ihrem Sohne vorgeschlagenen Tausch einzugehen. Graf Berthold von Henneberg, sowie die Städte Erfurt und Mühlhausen ergriffen die Partei Elisabeths, doch kam der Kaiser Ludwig einem ernsteren Streite dadurch zuvor, daß er auf der Wartburg einen Vergleich veranlaßte, vermöge dessen Elisabeth Weißenfels (Weißensee) an Friedrich abtrat und dagegen den Bezirk von Tenneberg empfing. In Gotha hielt die fromme Frau mit einem besondern Schreiber (Notarius) ihren Hofstaat und wirkte von da aus auch als Großmutter unter des Sohnes Nachfolgern bis an ihr im Jahre 1359 erfolgendes Ende für das Beste des Landes.

Unter den verschiedenen Fehden, welche Friedrich der Ernsthafte führte, tritt gleich anfangs der Streit mit den Herren von Treffurt hervor. Dieses alte Geschlecht kommt besonders bei der Belagerung Fritzlars durch den Landgrafen Konrad von Thüringen (s. S. 136) vor und soll seinen Namen von der unter dem Schlosse Nortmannstein an der Werra gegründeten Stadt Treffurt (Dryfurt, das Vorhandensein dreier Fuhrten im Flusse andeutend) erhalten haben. Auch besaßen die Treffurter die Vogtei Dorla, sowie als Stammgut Spangenberg oder die Herrschaft Dünwerde (zwischen der Werra und Fulda), waren zuweilen Schirmvögte der Stadt Mühlhausen und streiften nicht selten in mainzisches, hessisches und thüringisches Gebiet. Bereits im Jahre 1327 hatte sie der tapfere Friedrich von Wangenheim als Vogt der verwitweten Landgräfin Elisabeth, deren Gebiet sie verletzt, durch Wegnahme einiger Güter gezüchtigt und mehre ihrer Verbündeten hinrichten lassen, unter denen sich die Herren von Kunemund befanden, welche, ungeachtet des wehmüthigen Flehens ihrer Mutter, jeder mit einer Katze an den Galgen gehängt wurden. Dennoch ließen die Treffurter von ihrem Raubwesen nicht ab, und so zogen endlich (zwischen 1329 und 1337) der Land- und Markgraf Friedrich der Ernsthafte, Heinrich II. von Hessen und der Verweser des mainzer Erzstiftes, Balduin von Trier, vereinigt gegen sie, zerstörten ihr Schloß, eroberten ihre Besitzungen und verwandelten diese nun in eine Ganerbschaft oder ein gemeinsam zu vertheidigendes Gesammteigenthum, welches drei Vögten zur

Verwaltung anvertraut wurde, und worin jeder der drei Fürsten einen besondern Thurm mit seinen Burgmännern besetzte *).

Ehe noch die treffurter Angelegenheiten vollständig geschlichtet worden waren, wurde Friedrich der Ernsthafte in eine neue Fehde mit den Erfurtern verwickelt. Zwar hatten diese wegen ihrer Theilnahme an dem Zwiste des Landgrafen mit seiner Mutter Verzeihung erhalten; allein bald verübten sie von Neuem (1334) Feindseligkeiten gegen den Fürsten, den Kaiser Ludwig auf eine bequemere Zeit für die Genugthuung vertröstete. Als aber die Erfurter von dem Erzbischof Baldwin von Trier, dem Verweser des mainzer Erzbisthums, mit dem sie sich in einer Fehde desselben gegen den Grafen von Hohenstein verbündet hatten, verschiedener Anforderungen wegen wieder abfielen und mehre Geistliche zu Erfurt, unter ihnen den Dechant Hermann von Bibra, ins Gefängniß warfen, wendete sich Baldwin an den Landgrafen Friedrich, welcher die Sache auf Geheiß des Kaisers und nach dem Wunsche des Erzbischofs (der also die Oberherrschaft des Fürsten anerkannt zu haben scheint) vor das Landgericht zu Mittelhausen zog. Hier aber erneuerte sich eine frühere Scene (s. S. 189), und der andringenden Macht der Erfurter mußte der Landgraf weichen. Um diesen Schimpf zu rächen, verband sich Friedrich mit den erzbischöflichen Truppen und belagerte Erfurt, welches seinerseits bei den Grafen von Weimar, Käfernburg und Beichlingen Unterstützung fand. Zwar wurden diese von dem Landgrafen gezüchtigt, allein die Erfurter thaten mit ihren geworbenen Knechten der Umgegend und insbesondere dem Schlosse Kranichfeld mannigfachen Schaden, würden aber doch wahrscheinlich haben unterliegen müssen, wenn nicht die verwitwete Landgräfin, „die schynbare fürsame Frau Elizabet," wie sie bei dieser Gelegenheit genannt wird, (1336) einen Vergleich vermittelt hätte, wonach Erfurt allen Schaden ersetzen, der Erzbischof aber sein Bündniß mit dem Landgrafen aufheben und binnen vier Jahren kein neues mit ihm schließen sollte.

Bald nach diesen Fehden sah sich der Landgraf Friedrich durch seinen kaiserlichen Schwiegervater veranlaßt, dem König Eduard III. von England gegen Philipp von Valois mit seinen Mannen zu Hülfe zu ziehen. Da er sich von seinem Protonotarius und sämmtlichen Notarien begleiten ließ, so scheint hieraus Friedrichs Absicht zu erhellen, daß er auch aus der Ferne die Regierung seiner Lande besorgen wollte. Doch stiftete er noch vor seiner Abreise (1338) einen allgemeinen, durch ein besonderes Friedensgericht befestigten Landfrieden für Thüringen und machte zugleich sein Testament, welches sich jedoch wahrscheinlich nicht auf eigentliche Regierungsgegenstände bezog. In der Picardie traf er (1339) mit dem König von England zusammen, und wenn auch dieser Zug dem Landgrafen keine Veranlassung bot, sich in Hauptkämpfen auszuzeichnen, so erkannte doch der König einen Solchen in ihm, der werth sei, die Ritterwürde zu empfangen. Seinem Wunsche gemäß erhielt Friedrich den Ritterschlag von dem, der noch nie in einer Feldschlacht geflohen sei, und als solchen bezeichnete er selbst den tapfern Friedrich von Wangenheim. Am folgenden Tage wurde er während der Messe als Ritter

*) Spangenberg blieb davon ausgeschlossen und kam 1350 vollständig an Hessen.

eingesegnet und zog bald nachher mit seinen Leuten wiederum der Heimath zu, von König Eduard reichlich mit Kostbarkeiten beschenkt, unter denen nach den Ansichten des Zeitalters die Reliquien nicht die geringsten waren. Diese verehrte der Landgraf dem Elisabethenkloster unter der Wartburg, welches er früher, um sich, wie erzählt wird, mit Gott auszusöhnen, gestiftet hatte, nachdem er von einer in einem Turnier zu Pegau empfangenen Wunde wiederhergestellt war, die ihm, wie geistliche Chronisten melden, in Folge einer lästigen Heimsuchung des reinhardsbrunner Klosters geschlagen worden. Sonst soll Friedrich mit den Mönchen nicht viel Umstände gemacht haben, worauf auch die Erzählung deutet, daß er einige Jahre früher die erfurter Predigermönche *), als sie dem vom Papst Johann XXII. gebannten Kaiser Ludwig keine Ehrerbietung erweisen wollten, in ihr Kloster eingeschlossen und dem Hunger preisgegeben habe. Da sollen die Pfaffen bald wieder gesungen und geläutet haben. — Zur Feier seiner Rückkehr aus fernen Landen aber stellte Friedrich zu Eisenach seinem Gefolge eine „schöne Wirthschaft" an.

Die kleineren Fehden und Kriege, welche Friedrich der Ernsthafte wegen seiner Angriffe auf Raubschlösser führte (z. B. früher auf Beyernaumburg und Freiburg und jetzt [1341] auf Nebra, wobei sich die Erfurter zu Friedrichs Gunsten auszeichneten und dann sich mit ihrer Macht vor Arnstadt an den Schwarzburgern rächten), wurden bei Weitem von dem blutigen Kampfe überwogen, dessen unmittelbare Veranlassung folgendergestalt von den Chronisten (besonders von Rohte) erzählt wird. Der Graf von Weimar hielt eines Tages im Jahre 1342 auf dem Rathhause zu Erfurt mit den reichen Frauen einen Tanz. Da zog der Landgraf Friedrich mit seiner Ritterschaft durch die Stadt, um gen Meißen zu reiten, und vor ihm her wurden, wie es einem Fürsten der damaligen Zeit geziemte, Pfeifen und Posaunen geblasen. Dadurch aufmerksam gemacht, eilte der Graf mit den Frauen an die Fenster des Rathhauses und rief dem Landgrafen zu: „Friedrich, wo willst du hin?" Da blickte dieser empor und sprach: „Wahrlich, lebe ich nur noch eine kurze Zeit, so will ich wohl machen, daß du mich Herr heißest!" Auf ähnliche Weise soll Friedrich von dem Grafen Günther von Schwarzburg behandelt worden sein, der irgend einmal gesagt habe: Er mache sich weder aus dem Landgrafen, noch aus dessen Leuten etwas. — So brach die verwüstende Grafenfehde aus, in welcher wir den Erzbischof von Mainz, die Grafen von Weimar, Schwarzburg und Hohenstein, die reußischen Vögte, die Herren von Salza, Liebwerda u. m. a. gegen den Landgrafen vereinigt finden. Eine solche Menge von Gegnern läßt wohl ein allgemeineres Interesse der thüringischen Großen vermuthen, und vielleicht dürfte dasselbe in ihrem Streben wider die unter der Alleinregierung Friedrichs kräftig emporwachsende landgräfliche Macht zu suchen sein, der sich die Thüringer nicht so leicht zu unterwerfen gedachten, wie es wohl in Meißen auf den Grund der früheren Markverhältnisse hin der Fall gewesen war. Darum hatten sich vielleicht in dieser Zeit thüringische Große verbunden, dem Landgrafen oder fürstlichen Personen überhaupt durch Kauf keine Güter zuzuwenden; darum strebte auf der andern Seite Friedrich nach solchen Ankäufen; darum focht

*) Die vom Papste begünstigten Dominikaner lagen mit den Minoriten in Streit, welche dem König beitraten. Etwas Aehnliches wird von Straßburg erzählt.

er die Erwerbungen anderer Herren, z. B. der Schwarzburger an, die in den Besitz von Frankenhausen, wo ein Salzregal ausgeübt werden konnte, gekommen waren, und darum suchte er auch in dieser Fehde sich durch Bündnisse mit Städten zu verstärken, unter denen vor allen das mächtige Erfurt auf seine Seite trat.

Die also wahrscheinlich gegen die landgräfliche Macht gerichteten Feindseligkeiten entwickelten sich zuerst von Seiten der sich stärker fühlenden Verbündeten in einer Menge größerer und kleinerer Kämpfe, noch mehr aber in den furchtbaren Verwüstungen, die auf den beiderseitigen Gebieten angerichtet wurden und durch welche binnen Kurzem zwölf Dorfschaften und das Städtlein Wiehe in Asche sanken. Auf kurze Zeit hörten diese traurigen Scenen auf, als Kaiser Ludwig zu Würzburg (1343) eine sogenannte ganze und völlige Sühne zu Stande brachte, wonach verschiedene Ansprüche der Einzelnen sogleich von ihm selbst entschieden, für andere aber Schiedsgerichte festgesetzt wurden, zu denen der mainzer Erzbischof den einen, Friedrich den andern Mann wählen, und worin der Landgraf von Hessen der gemeinsame Obmann sein sollte. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der streitenden Parteien entschied der Kaiser dahin, „daß die Grafen und Herren und alle ihre Freunde, Helfer und Diener den Landgrafen Friedrich zu Thüringen, auch seine Helfer, Freunde und Diener forthin ehren und fördern, sie auch an ihren Ehren, Rechten, Leuten und Gütern in keiner Weise hindern noch abhalten sollten.“ Dasselbe wurde dem Landgrafen selbst auferlegt, und gleichergestalt lautete auch die Entscheidung zwischen ihm und dem mainzer Erzbischof. Ein besonderer noch in demselben Jahre mit dem Grafen von Schwarzburg zu Erfurt eingegangener Vertrag enthielt fast dieselben Bestimmungen; doch versprach noch der Schwarzburger, dem mainzer Erzbischof Heinrich von Birneburg keinen Beistand zu leisten, falls zwischen diesem und dem Landgrafen eine Fehde ausbrechen sollte. Dadurch wurde vielleicht schon auf das Bündniß hingedeutet, welches im Jahre 1344 Friedrich der Ernsthafte mit dem Landgrafen von Hessen und andern Fürsten zur Befehdung des kriegerischen und unternehmenden Mainzers schloß, der indessen den Streit geschickt zu verhindern wußte *). — Obgleich die geschlossene Sühne den Kampf unterbrochen hatte, so waren doch die Bestimmungen derselben viel zu allgemein, als daß sie den Ausbruch neuer Streitigkeiten mit den Grafen hätten verhindern sollen, so wenig als sie verhüten konnten, daß Graf Heinrich von Weimar (29. April 1344) die Grafschaft Orlamünde (freilich in der Form eines Kaufes) an den Landgrafen Friedrich abtrat, der nun den von seinen Söhnen nicht gebrauchten Titel eines Grafen von Orlamünde annahm. Dann aber entspann sich ein heftiger Kampf (1345), angeblich aus der Eifersucht Friedrichs über die Vergrößerung der Orlamünder und Schwarzburger durch den Ankauf Dornburgs von dem Schenken von Tautenburg. Dem Verbündeten der Grafen, dem Burggrafen Albert von Kirchberg, wurde das Schloß Altenberg genommen; dann kämpfte Friedrich in Gemeinschaft mit den Erfurtern vor dem schwarzburgischen Arnstadt mit abwechselndem Glücke, plünderte Rudolstadt und eroberte Schauenforst und Kahla. Vor Dornburg lag er fünf Wochen vergebens, bis endlich im Lager (Juli

*) Vgl. Kommels hess. Geschichte Thl. II. S. 137 flg.

1345) ein Friede zu Stande kam, in welchem Kahla und die Vogtei über die Abtei Saalfeld an den Landgrafen, und Ründorf an die Erfurter, die es erobert, abgetreten wurden. (Bei Altenberg und Kahla kommen später noch besondere Erwerbungen vor). Dornburg sollten die Schwarzburger von dem Landgrafen zu Lehen nehmen und eben so Rudolstadt, wenn Friedrich sie von ihrer desfallsigen Lehnsverbindung mit dem Kaiser und dessen Söhnen befreien könne. Dem Grafen von Weimar soll Friedrich die lebenslängliche Benutzung der Grafschaft Orlamünde, mit Ausnahme der Stadt, eingeräumt haben. Die große Zahl derer, die als Verbündete der Grafen in die letzte Sühne mit aufgenommen wurden, scheint wiederum zu beweisen, wie ausgebreitet dieselbe gewesen.

Mitten unter diesen Stürmen war Landgraf Friedrich mit einer ganz andern Angelegenheit beschäftigt gewesen, welche den Grund zu einer neuen wichtigen Erwerbung für das Haus Wettin legte, aber auch wieder einen heftigen Streit in Aussicht stellte. Während Friedrich im Jahre 1342 seine Tochter Elisabeth dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verlobte und dadurch eine (freilich erst nach seinem Tode im Jahre 1350 vollzogene) Verbindung stiftete, die dem ersten zollernschen Erwerber der Mark Brandenburg das Leben gab; während er im Jahre 1343 eine andere Tochter Beatrix dem Grafen von Anhalt, Bernhard IV., vermählte, begannen zugleich wichtige Heirathsunterhandlungen in Bezug auf seinen gleichnamigen Sohn, der später unter dem Beinamen des Strengen sein Nachfolger wurde. Schon im Jahre 1343 warb der Landgraf für ihn um Katharinen, die Tochter des reichen hennebergischen Grafen Heinrich XII. *), der die sogenannte neue Herrschaft, die Pflegen Coburg und Schmalkalden besaß, die sein Vater Berthold X. von brandenburgischen Erbtöchtern erkauft und in der Eigenschaft eines Weiberlehens an sein Haus gebracht hatte. Zerschlugen sich auch diese Unterhandlungen wieder, weil Friedrich der Ernsthafte eine zu beträchtliche Aussteuer forderte, so wurden sie doch im folgenden Jahre (1344) auf der Wachsenburg wieder aufgenommen und noch in demselben Jahre ward das Beilager des jungen Paares zu Eisenach mit großer Pracht vollzogen. Hatte nun auch Heinrich von Henneberg einen Theil seiner coburgischen Pflege als Heirathsgut zu geben versprochen, so mochte doch in dem Ehevertrage nicht deutlich genug bestimmt worden sein, ob das Versprechen sofort nach vollzogener Ehe oder erst nach des hennebergischen Schwiegervaters Tode dem jungen Landgrafen Friedrich auszuliefern sei. Kurz Friedrich der Ernsthafte, welcher die sofortige Uebergabe verlangte, gerieth mit Heinrich von Henneberg in heftigen Streit und sandte ihm Katharinen zurück, worauf beide Theile sogleich zu den Waffen griffen. Beim hennebergischen Schlosse Scharfenberg siegte Heinrich über Friedrich und wenig fehlte, so hätte er ihn selbst gefangen genommen. Das machte den Landgrafen, dem auch seine Mutter Elisabeth Vorstellungen that, nachgiebiger und es kam zwischen den streitenden Theilen im Jahre 1346 zu einem Vergleiche, nach welchem der junge Landgraf zwar die Huldigung in den versprochenen Ortschaften empfing, Heinrich aber im lebenslänglichen Besitze derselben blieb, sowie auch nach

*) Vgl. hierbei Schultes Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg Thl. I. S. 149 flg.

seinem Tode (1347) seine Gemahlin Jutta, welcher Kaiser Karl IV. (1350) die Belehnung mit diesen Gütern ertheilte. Wenn nun auch Friedrich der Strenge sich in demselben Jahre und von demselben Kaiser eine eventuelle Belehnung mit den Ländern Jutta's, sobald diese gestorben war, zu verschaffen wußte und in dieselbe sogar seine jüngeren Brüder, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, für den Fall, daß er selbst ohne männliche Nachkommen bliebe, mit aufnehmen ließ, wenn er auch auf verschiedenen Wegen das damals mit großem Vortheil verbundene Oeffnungsrecht mancher Schlösser (z. B. in Schauenberg und Kalenberg) erwarb, und Kaiser Karl IV. nach Jutta's Tode (1353) den Vasallen der neuen Herrschaft befahl, Friedrich dem Strengen die Huldigung zu leisten, so halfen doch alle diese Mittel nichts. Er mußte sich zu einer Theilung mit seinen beiden Schwägern, dem Grafen Eberhard von Würtemberg (vermählt mit Elisabeth, der ältesten Tochter Heinrichs XII.) und dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg (vermählt mit Sophia, die anfangs dem thüringischen Landgrafen Balthasar versprochen war) entschließen, wodurch er selbst nur Coburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Straut und Rodach erhielt. Zwar behielten sich sämmtliche Erben ein Vorkaufsrecht an diesen Besitzungen vor; doch sah man bald einen großen Theil dieser Herrschaft in fremde Hände übergehen.

Indem wir wieder zu Friedrich dem Ernsthaften zurückkehren, finden wir ihn auf's Neue mit einer Erwerbung beschäftigt, die leider mit dem Verlust vieler Menschenleben verbunden war. Von der Dreyburg herab beherrschten drei Herren von Salza die Stadt Langensalza. Zwei derselben verkauften ihren Antheil an den Erzbischof von Mainz, der dritte aber (1346) an den Landgrafen Friedrich, den jedoch der Bischof als Mitbesitzer nicht dulden wollte. Es kam zu einer Belagerung Langensalza's. Von den Zinnen herab verspotteten die Mainzer auf freche Weise den Landgrafen, der sie nicht nur durch seine Armbrustschützen zurücktreiben ließ, sondern selbst den ersten Feuerpfeil in den Ort schoß, dem eine Unzahl anderer folgte. Die Stadt ging in Feuer auf, und da die Mainzer die Thore nicht öffneten, so sollen über 1000 Menschen (welche die thüringischen Chronisten nach Schocken berechnen) theils in den Flammen umgekommen sein, theils in den Brunnen und Gräben, in die sie aus Verzweiflung sich stürzten, den Tod gefunden haben. Da erkannte (16. August 1346) der geistliche Herr Friedrich den Ernsthaften im Mitbesitze an, dessen Nachfolger im Jahre 1387 auch noch den mainzischen Antheil erwarben. — Auf friedlichem Wege wurde (1347) ein früheres Besitzthum des wettinischen Hauses wieder gewonnen, nachdem dasselbe mannigfache Schicksale erfahren hatte. Bekanntlich war (S. 176 flg.) nach Friedrich Jutta's Tode die sogenannte Mark Landsberg, zu welcher auch Lauchstädt gerechnet wurde, nebst Delitzsch und Sangerhausen in brandenburgische Hände gekommen *). Als nun im Jahre 1315 der Markgraf Heinrich aus diesem Hause mit Tode abging, blieb Landsberg mit Zubehör als Witthum in den Händen seiner hinterlassenen Gemahlin Agnes, einer Schwester des Kaisers Ludwig des Baiern,

*) In Gerckens trefflicher Abhandlung von der Markgrafschaft Landsberg u. s. w. (Verm. Abhandl. ꝛc. 2. Thl., S. 177 flg.) sind die hierher gehörigen Beweisstellen enthalten.

welcher indeſſen (1320), nachdem Agnes' Sohn Heinrich geſtorben war, den Fürſten Bernhard von Anhalt eventuell mit dieſem Gebiete belehnte, um ihm vielleicht den Verluſt der Mark Brandenburg, die er ſelbſt für ſeinen Sohn zu erwerben gedachte, weniger ſchmerzlich zu machen. Allein der Kaiſer änderte ſehr oft, je nachdem es ſein Intereſſe erforderte, ſeine Anſichten hinſichtlich der Verleihung dieſer Länder. Denn wenn er auch im Jahre 1328 (indem er die hier in Frage ſtehenden Beſitzungen als ehemaliges Zubehör der Mark Brandenburg betrachtet zu haben ſcheint) dem Grafen Berthold von Henneberg, als Vormund des jungen Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Vollmacht ertheilte, nach dem Tode ſeiner Schweſter Agnes den Herzog Rudolf von Sachſen, oder wen er ſonſt für den jungen Markgrafen geeignet finden würde, mit der Mark Landsberg u. ſ. w. von Reichswegen zu belehnen; wenn er auch im Jahre 1329 dem Markgrafen Ludwig ſelbſt Landsberg und Sangerhauſen verlieh und ſogar den Eingeſeſſenen die Eventualhuldigung zu leiſten befahl: ſo behielt er doch in der dießfallſigen Urkunde vom Jahre 1329 nicht allein die Rechte ſeiner Schweſter, ſondern auch die des Herzogs Magnus von Braunſchweig vor, welcher Agnes' Tochter Sophia geheirathet hatte und bereits im Jahre 1327 urkundlich an der Seite ſeiner Schwiegermutter als Markgraf von Landsberg erſchien. Und in der That als der Kaiſer der Hülfe des Braunſchweigers und ſeines Bruders Otto des Langen bedurfte, belehnte er im Jahre 1333 nicht nur den Erſteren nebſt ſeiner Gemahlin Sophia, ſondern auch Otto erblich mit der Mark Landsberg. In einem merkwürdigen Lehnsreverſe, welchen der Herzog Magnus im Jahre 1341 ausſtellte*), wird die Pfalz zu Sachſen als zur Burg Lauchſtädt gehörig (vgl. S. 118) angegeben; das darin gegebene Verſprechen aber, nichts von dieſen Gütern zu veräußern, hielt der Braunſchweiger, freilich aus Noth, nicht. Denn als nach dem zwiſchen 1341 und 1347 erfolgten Tode ſeiner Schwiegermutter Agnes, welche die lebenslängliche Nutznießung gehabt hatte, der magdeburger Erzbiſchof Otto einige allerdings verdächtige und ſchon von ſeinem Vorgänger ſeit 1311 erhobene Anſprüche an verſchiedene Theile der Mark Landsberg als erzſtiftiſche Lehen machte, ja ſogar, da Schiedsrichter eben nicht zu ſeinen Gunſten ſprachen, die Waffen deshalb ergriff und unter andern Lauchſtädt**) eroberte, verkaufte Herzog Magnus zu Weißenfels am St. Bonifaciustage (5. Juni 1347) mit Einwilligung ſeines Sohnes Mark und Fürſtenthum Landsberg, Stadt und Schloß Delitzſch, Schloß Reideburg und den Altenhoff für 8000 Schock ſchmaler Groſchen an Friedrich den Ernſthaften. Des Braunſchweigers Gemahlin Sophia ſollte die Lehen auflaſſen***). Wahrſcheinlich wurden die übrigen zu Lauchſtädt gehörigen Güter auch als eingeſchloſſen betrachtet. Zwar war Sangerhauſen nicht mit in dieſem Kaufe begriffen; doch kam es ſpäter, wie wir ſehen werden, auch an die Nachfolger Friedrichs des

*) S. Gercken a. a. O. S. 203.

**) So wurde Lauchſtädt an den magdeburger Erzbiſchof abgetreten, der es alsbald unterpfändlich und im Jahre 1444 mit Liebenau und Schapau käuflich an das Bisthum Merſeburg überließ.

***) S. die betreffende Urkunde in Horn's ſächſ. Handbibliothek Thl. II. S. 222 flg.

Ernsthaften, die vom Kaiser Karl IV. (1350) wirklich die Belehnung mit diesen Ländern empfingen, wenn gleich derselbe im Jahre 1348 die von seinem Vorgänger Ludwig gänzlich vernachlässigten Ansprüche des anhaltinischen Hauses noch einmal urkundlich, wiewohl ohne Wirkung, anerkannt hatte.

Am 11. October 1347 starb Kaiser Ludwig der Baier, der, wenn er auch in den Annalen der meißnisch-thüringischen Geschichte nicht durchaus als uneigennütziger Fürst erscheint, doch als einer der merkwürdigsten deutschen Monarchen auch in Bezug auf die Wettiner und ihre Länder genannt werden muß, wie zum Theil aus dem bereits Erwähnten erhellt. Sein nach dem Thronstreit mit Friedrich von Oesterreich beginnender Kampf gegen den Papst Johann XXII. und dessen Nachfolger Benedikt XII. und Clemens VI. würde seinen Ruhm noch glänzender gemacht haben, wenn dieser nicht durch manche erniedrigende Demuth vor dem geistlichen Stolze und durch die Versuche, mit Frankreichs Hülfe die Huld des Papstes zu gewinnen, verdunkelt worden wäre. Die öffentliche Meinung Deutschlands, auch der wettinischen Länder, war für Ludwig und gegen den römischen Oberhirten, und die mit Entschlossenheit z. B. auf der Reichsversammlung zu Rhense (1338) gegen päpstliche Anmaßung ausgesprochenen Grundsätze waren nicht der geringste Gewinn, der aus jenen Streitigkeiten hervorging. Doch starb der am Leben mehrmals bedrohte Kaiser im Bann, nachdem er noch Johanns von Böhmen Sohn unter dem Namen Karl IV. als Gegenkönig wider sich hatte auftreten sehen. Mit ihm aber erlosch die brandenburgisch-baier'sche Partei nicht, die sich alsbald nach einem Gegenkönig wider Karl IV. umsah und ihre Augen zunächst auf den König Eduard III. von England richtete. Da dieser jedoch die angetragene Ehre ausschlug, so wendete man sich an Friedrich den Ernsthaften, welcher als Schwiegersohn Ludwigs und Enkel der Hohenstaufentochter Margaretha manche Erinnerungen für sich hatte. Zu Frankfurt wurde über seine Wahl verhandelt, und wenn er auch anfangs gegen den Glanz der Krone nicht unempfindlich war, so mochte ihn doch die Erwägung der mit ihr verbundenen Leiden, welche das Beispiel seines Schwiegervaters nur zu sehr bestätigte, und der bereits beginnende Wankelmuth seiner Anhänger zur Ablehnung des Antrages nicht weniger bewegen, als die durch Böhmens Macht verstärkten Drohungen Karls IV. mit seiner und des Papstes Rache. Außerdem soll ihn auch Karl durch 10,000 Mark Silbers zur Entsagung bestimmt haben; ja am 21. December 1348 schloß Friedrich für sich und seine Söhne mit dem Kaiser zu Dresden eine Einigung, „vermöge deren sie und ihre Erben einander ewiglich beholfen sein, nachdem als vonnöthen, wieder allermänniglich, der sie angreiffen und beschädigen wolte, doch also daß auch die vorigen Verbündniße und Theidunge in ihren Kräften bleiben sollten.“ Denn nach der ersten Einigung zwischen Meißen und Böhmen, die im Jahre 1332 erfolgte (s. S. 194), hatte bereits 1344 Karl, damals bloß Markgraf von Mähren, mit dem Landgrafen Friedrich ein ähnliches Bündniß geschlossen, sowie auch damals eine Heirath zwischen ihren Kindern verabredet wurde, die indessen nie zu Stande kam*). Zu Dresden erschien auch Fried-

*) Vgl. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 42 flg. und 417, sowie von Langenn Herzog Albrecht S. 309 flg. Anm. 2.

richs früherer Gegner, Graf Günther von Schwarzburg, den der Landgraf vergebens warnte, sich wider Karl IV. als Gegenkönig aufstellen zu lassen. Günther ward am 30. Januar 1349 gewählt, entsagte sechs Monate darauf, kurz vor seinem Tode, seiner Würde, und Karl IV. sicherte sich den Thron auch dadurch, daß er sich der Form einer neuen Wahl und Krönung unterwarf.

Die wettinischen Länder bedurften aber der Ruhe und des Friedens um so mehr, je heftiger auch in Meißen, in Thüringen und dem Osterlande jener durch ein furchtbares Erdbeben und stinkenden Nebel verkündete asiatische Pesthauch, der schwarze Tod genannt, vorzüglich seit dem Jahre 1348 wüthete. Besondere Nachrichten über die furchtbaren Verheerungen, welche diese Seuche, wie im übrigen Deutschland, in welchem allein die Zahl der durch sie hinweggerafften Barfüßermönche auf 124,434 berechnet wird, auch in unsern Ländern anrichtete, kommen vornehmlich rücksichtlich Thüringens vor, wo Erfurt binnen Kurzem 12,000 Menschen (die in dem benachbarten Dorfe Nuseffen in Gruben verscharrt wurden) und Weimar gegen 5000 dahinsterben sah. Auch hier regte, wie anderwärts, religiöser Wahnsinn den blutgierigen Grimm des Volkes gegen die Juden auf, die jene verderbenbringende Krankheit durch die Vergiftung der Brunnen und Bäche herbeigeführt haben sollten, wiewohl auch, nach den Andeutungen der Chroniken hierüber, der Umstand zu ihrer Verfolgung mit beitragen mochte, daß Viele aus allen Ständen den Israeliten große Summen schuldeten. So wurden z. B. in Erfurt, in Dresden (1349) u. a. O. die Juden in großer Zahl verbrannt, und Markgraf Friedrich der Ernsthafte selbst gestattete in Dresden ihre Hinrichtung, die Einziehung ihrer Güter und die Verwendung derselben zum Besten des Rathes, dessen Mitglieder sich hierbei eigennützige Unterschlagungen erlaubten. — Zu jenem religiösen Wahnsinne gesellte sich auch noch die zügellose Tollheit der Geißlergesellschaften (Flagellanten), welche vom Frühjahre bis zum Herbste des Jahres 1349 das meiste Aufsehen in Deutschland erregten und auch das Meißner- und Thüringerland mit ihren ausschweifenden Büßungen durchzogen. Fanden sie auch anfangs beim Volke große Theilnahme, so wurden sie doch, obgleich sie auch zuweilen aus den höheren Ständen vermehrt wurden, durch den Widerstand der Geistlichkeit, welche eigenmächtige Auflegung der Buße und Ertheilung der Absolution nicht dulden mochte, durch Abmahnung des Kaisers und päpstliche Verbietungsbullen geschwächt und verschwanden allmählig wieder.

In diesen traurigen Tagen, welche auf die bürgerlichen und sittlichen Zustände der Zeit mannigfach nachtheiligen Einfluß übten und zum Theil die kommende Zügellosigkeit vorbereiteten, starb am 18. November 1349 (nach Andern wohl unrichtiger schon am 2. Februar) der Land- und Markgraf Friedrich der Ernsthafte, dem seine Gemahlin Mechtilde bereits vorangegangen war, und wurde in der von ihm gestifteten Andreaskapelle zu Altenzelle begraben. Außer den oben (s. S. 202) erwähnten Töchtern hinterließ Friedrich vier Söhne (einer war bald nach der Geburt gestorben), Friedrich (der Strenge genannt), Balthasar, Ludwig und Wilhelm, welche nun dem Vater in der Regierung seiner Länder folgten.

d) Die Söhne Friedrichs des Ernsthaften bis zum Tode Friedrichs des Strengen.

(1349 — 1381).

Die Verbindung, welche Friedrich der Ernsthafte kurz vor seinem Abscheiden mit dem Kaiser Karl IV. angeknüpft hatte, wurde von seinen Nachfolgern fortgesetzt, und wie in Folge derselben die früher geschlossenen Einigungen (s. S. 205) alsbald (6. Februar 1350) erneuert und dann mehrmals wiederholt wurden, so sämmte insbesondere auch Karl, welcher Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern die Eventualbelehnung hinsichtlich der Pflege Coburg ꝛc. (s. S. 203) ertheilte, nicht, am 6. Februar 1350 zu Budissin den fürstlichen Geschwistern in verschiedenen Urkunden *) die Belehnung mit des Vaters Ländern zu gewähren. Als solche werden darin bezeichnet: das Osterland und das davon gleich den Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitsch getrennt genannte Pleißnerland; die Mark Meißen mit allen ihren Burggrafschaften, Herrschaften und Aemtern; die Herrschaft Torgau, welche kurz zuvor in brandenburgischen Händen gewesen war (s. S. 187 flg.); die Herrschaft Eisenberg, welche mit Rücksicht auf jene vielleicht richtiger Eilenburg heißen könnte, da Eisenberg schon unter Otto dem Reichen (s. S. 72) in meißnischen Händen war; und die von Friedrich dem Ernsthaften erworbene Pfalz Lauchstädt (vgl. indeß S. 204), welche jedoch von der sogenannten Mark Landsberg als getrennt angesehen wurde, da über diese wenigstens die Rubrik eines besondern Lehnbriefes bekannt geworden ist**), während die Urkunde über die Landgrafschaft Thüringen bis jetzt gänzlich fehlt. In allen vorhandenen Urkunden aber wird den fürstlichen Brüdern des heiligen römischen Reiches Oberjägermeister-Amt dergestalt verliehen, „daß sie auf aller andern Herrn Wildbahnen mit ihren Jägern und Hunden folgen möchten, wenn sie wollten, und auf ihrer Wildbahn sollte derselben Folge Niemand haben.“ Daß aber Friedrich der Ernsthafte dieses Amt, welches keineswegs zu des deutschen Reiches Erzämtern gehörte und seit dem Erscheinen der goldenen Bulle wenig mehr als einen bloßen Titel darstellt, bereits von seinem Schwiegervater Ludwig dem Baier erhalten habe, scheint aus jenen Urkunden selbst hervorzugehen. Die Titel höherer Reichsämter (z. B. des Reichsschatzmeister-, des Kronenwärter-Amtes) wurden schon damals häufig ertheilt, obgleich sie Karl IV. vorzüglich preiswürdig zu machen wußte. Doch übte***) in der That auf dem Hoftage zu Metz (1356), nachdem die Kurfürsten ihre Aemter verrichtet hatten, der meißner Markgraf als Archivenator, von dem Grafen von Schwarzburg als Subvenator (Unterjägermeister) unterstützt, sein Amt aus, indem er von drei Jagdhunden begleitet und unter dem Schalle der Jagdhörner einen Hirsch und ein wildes Schwein auf die kaiserliche Tafel trug. Erst in den Jahren 1661, 1693 und 1708 suchten die Kurfürsten von Sachsen, aus Besorgniß, daß man

*) Vgl. Horns histor. Handbibliothek, Th. 9, S. 985 flg.

**) Litera Karoli Romanorum Regis Infeodacionis fratrum Friderici, Balthasaris, Ludovici et Wilhelmi de Marcgraviatu in Landisperg 1350. S. Horn a. a. O. Thl. 2, S. 233.

***) S. Horn a. a. O. Thl. 9, S. 1002 flg.

diesen Titel mit der neuerrichteten braunschweigisch-lüneburgischen Kur als Erzamt verbinden möchte, um Erneuerung desselben nach.

In jenen Verleihungsurkunden finden wir auch, daß von den Brüdern nur Friedrich der Strenge zu Budissin gegenwärtig gewesen sei. Es war damals schon in den deutschen Landen etwas Gewöhnliches, daß, wenn bei dem Antritt der Regierung, die sich noch nicht auf das Erstgeburtsrecht (Primogenitur) gründete, noch minderjährige Brüder vorhanden waren, der ältere volljährige in ihrer aller Namen allein regierte und einige Vorzüge besaß, welche hauptsächlich in der Aufsicht über das Gesammteigenthum, sowie in der alleinigen Verleihung und dem alleinigen Empfange der Lehen bestanden. So führte auch Friedrich der Strenge, welcher, obwohl erst siebzehn Jahre alt, unter keiner Vormundschaft gestanden zu haben scheint, die Regierung im Namen seiner jüngeren Brüder, des dreizehnjährigen Balthasar, des neunjährigen Ludwig und des sechsjährigen Wilhelm. Aber wiewohl es schon eben so gebräuchlich war, daß man nach eingetretener Volljährigkeit der jüngeren Brüder, wenn auch (indem man die Theilung des Eigenthums und der Gewehre, welche das Folgerecht am Lehen aufhob, jetzt noch fürchtete) die Landeshoheit, die Haltung der Vasallen-Versammlungen, die Erhebung der Beden u. s. w. gemeinschaftlich ausgeübt wurden, wenigstens die Nutzungen theilte: so scheint es doch, als ob man nach den Erfahrungen, die das meißnische Haus hinsichtlich der kräftigern Regierung eines Einzigen gemacht hatte, selbst diese geringere Art der Landestheilung, die freilich später, wie wir sehen werden, zum Theil eintrat, habe vermeiden wollen. Vorzüglich soll die erfahrungsreiche Großmutter der Fürsten, die zu Gotha residirende Elisabeth (s. S. 198), zu einem Vergleiche (1356) mitgewirkt haben, in welchem die Brüder erklärten*): „Sie wollten ewiglich bei einander bleiben, also daß alle die Zeit, die sie lebten, ihr Ding Ein Ding sein, und ihre Lande und Leute einem, als dem andern zu Gebote stehen und unterthänig sein sollten. Sie wollten sich nimmer sondern noch theilen aus ihren Landen und Gütern, die sie jetzund hätten oder noch gewönnen, auch einander gehorsam und berathen sein zu Frommen ihrer Land und Leute, ferner ohne ihre gebohrne Räthe die Herrschaften und Güter nicht verleihen noch vergeben, welche ingleiche alle Aufläufe oder Zwietracht zwischen ihnen gutlich scheiden sollten." Und so berichten die altenzellischen Annalen**), daß Friedrich der Strenge bis an das Ende seines Lebens seine Brüder mit ihren Gemahlinnen an seinem Hofe bei sich gehabt habe, ohne daß eine Landestheilung erfolgt wäre. Doch scheint auch aus dem Vergleiche vom Jahre 1356 hervorzugehen, daß, wenn auch Friedrich hauptsächlich der gemeinschaftlichen Regierung vorstand, dennoch bei wichtigern Geschäften die Brüder zugezogen wurden, ohne daß man aus dem urkundlichen Vorkommen des einen oder des andern Bruders in einem oder dem andern Landestheile auf eine wirkliche Theilung schließen könnte. Daher finden wir in Urkunden eben so wie bei der erwähnten Verleihung der wettinischen Lande durch Kaiser Karl IV. den dritten Bruder Ludwig erwähnt, welcher indessen später

*) Horn Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 104.

**) Vgl. Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II., p. 416.

nicht mehr genannt wird, weil er aus jener Gemeinschaft ausschied, indem er den geistlichen Stand erwählte und im Jahre 1358 das Bisthum Halberstadt erhielt, in dessen Besitze ihn seine Brüder, einer besondern Urkunde zufolge*), zu schützen versprachen. Auf den Beistand, der ihm von dieser Seite bei einer andern Gelegenheit geleistet wurde, werden wir bald zurückkommen.

Friedrichs des Strengen (der sich nach den altenzellischen Annalen auch durch körperliche Schönheit auszeichnete) und seiner Brüder Regierungszeit füllten hauptsächlich Erwerbungen aus, die theils auf friedlichem Wege, theils in Folge von Fehden statt fanden. Als im Jahre 1353 nach dem Tode Jutta's, der Witwe Heinrichs XII. von Henneberg (s. S. 202 flg.), die Pflege Coburg an das meißnische Haus gekommen war, begann ein Kampf des letzteren um Auma, Triptis und Ziegenrück, welche im früheren Streite Friedrich der Ernsthafte nach einem kaiserlichen Ausspruche dem reußischen Vogte von Plauen bloß unterpfändlich überlassen hatte. Mochte nun der Vogt sich auf ein noch früheres Rechtsverhältniß (s. S. 198) beziehen und deswegen jene Orte nicht herausgeben wollen, oder sei es, daß die meißnischen Fürsten sich weigerten, die Einlösungssumme zu zahlen; kurz, im Jahre 1354 brach die Fehde aus, welche indessen schon im folgenden Jahre durch einen Vertrag beendigt wurde, vermöge dessen Landgraf Friedrich der Strenge und sein Bruder Balthasar sich mit „Heinrich Rutzen Voit von Plaue um alle Brüche, Zwietracht und Aufläufe, so zwischen ihnen entstanden gewesen, gütlich und gründlich verglichen und die Ersteren den Letztern bei allen Rechten und Gnaden lassen wollten, die seine Eltern bei dem Leben der ihrigen gehabt hätten." Allein im Jahre 1357 erneuerte sich der Streit mit verdoppelter Heftigkeit, und da die Meißner von dem Kaiser Karl IV., der hierbei vielleicht seinen mit unablässigem Eifer betriebenen Plan, Böhmen zu vergrößern, verfolgen zu können glaubte, unterstützt wurden: so mußten die Vögte allerdings der Uebermacht weichen und nicht nur die obengenannten Orte, sondern auch Adorf, Mühltroff, Neukirchen, Pausa, Laban u. m. a. O. tauschweise gegen die Belehnung mit Borna und Kohren abtreten. Selbst andere vogtländische Besitzungen fielen, wahrscheinlich in Folge eines damals geschlossenen und den Reußen nachtheiligen Vertrages, im Jahre 1397, wo die Vögte von Plauen ausstarben, mit jenen meißnischen Lehen an das Haus Wettin. Unter ihnen werden Ronneburg, Werdau, Vogtsberg und Schmölln genannt, auf welches letztere wie auf einige andere Stücke der naumburger Bischof Lehnsansprüche machte, die später im Jahre 1400 durch Abfindung beseitigt wurden. Das der weidaisch-reußischen Linie zustehende Weida wurde erst 1410 und 1411 theils durch Tausch theils durch Kauf von dem Hause Wettin erworben. — Außer der bald nach Friedrichs des Strengen und seiner Brüder Regierungsantritt von Seiten der brandenburgischen Markgrafen Ludwig des Römers und Otto erfolgten, aber erst im Jahre 1360 vom Kaiser Karl IV. genehmigten Verpfändung der Niederlausitz, welche indessen wenige Jahre darauf das deutsche Oberhaupt selbst wieder einlöste, fanden folgende Erwerbungen auf friedlicherem Wege, statt. Die Stadt Zörbig, welche schon in den ältesten Zeiten in den Händen des wettinischen Ge-

*) Bei Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 52 flg.

schlechtes gewesen (s. S. 32), dann von der Mark Landsberg an das Erzstift Magdeburg und hierauf in den Besitz der von letzterem abhängigen Herren von Pouch gekommen war, wurde bereits von Friedrich dem Ernsthaften in Anspruch genommen. Allein erst die Söhne desselben kauften sie (1350—1352) von der Familie Pouch für drei und ein halb tausend Schock breiter Groschen zurück, wobei auch einige andere erzstiftische Güter, als Haus und Stadt Nebra, Tuch und die Hälfte des Gerichtes zu Riedeburg wieder an das meißnische Haus kamen, wofür sich jedoch der Erzbischof einen Rückkauf vorbehielt. — Dann hatten sich die Stammesvettern des kinderlos verstorbenen Grafen Heinrich XVIII. von Schwarzburg, eines Sohnes des römischen Königs Günther, wegen des Lehens an Frankenhausen (s. S. 201) zur gesammten Hand versäumt; doch standen die thüringischen Landgrafen, während der Abt von Hersfeld, der aus gleicher Ursache die Hälfte von Arnstadt in Anspruch nahm, abgefunden wurde, von ihrem Vorhaben ab, den erstgenannten Ort als eröffnetes Lehen einzuziehen, und nahmen statt dessen (1358) nach dem Ausspruche eines Austrägalgerichtes, bei welchem die Großmutter der meißnisch-thüringischen Fürsten im Jahre vor ihrem Tode (s. S. 198) noch mitwirkte, die Schlösser Dornburg, Windberg, Lobdaburg, nebst dem Lehen an Tautenberg an. — Im Jahre 1365 erhielten die Landgrafen das am thüringer Walde gelegene und 1288 von dem Grafen Günther von Käfernburg an die Grafen von Henneberg gegen 40 Mark Silbers versetzte Schloß Elgersburg mit den dazu gehörigen Dorfschaften von Letzteren gegen 2000 Mark unterpfändlich *). Bedeutender aber als diese kleine Erwerbung war (im Jahre 1367) die der Schlösser Wachsenburg, Schwarzwald und Liebenstein, welche die Grafen von Schwarzburg, Johann II. und Günther XXII., vielleicht des alten Vereins gegen den Verkauf von Gütern an die Landgrafen oder fürstliche Personen eingedenk (s. S. 200), an Erfurt veräußert hatten, und wogegen jetzt die thüringischen Landgrafen ihr Vorkaufsrecht als Lehnsherren geltend machten. Unterstützt von dem Herzog von Baiern, der den in dieser Angelegenheit mit Abgeordneten von Erfurt zum Kaiser reisenden Grafen Johann anhalten sollte, erzwangen die Landgrafen den Besitz jener Güter, wobei Erfurt sogar einen Theil der Kaufsumme erstatten mußte. (Schwarzwald wurde im Jahre 1470 an die Grafen von Gleichen auf 20 Jahre wiederkäuflich veräußert). — Jetzt kam auch Sangerhausen an das Haus Wettin zurück, welches, wie wir gesehen (S. 176), in brandenburgische Hände und dann auf dieselbe Weise wie die Mark Landsberg an das Haus Braunschweig (s. S. 203 flg.) gekommen war. In dem Kaufe Landsbergs durch Friedrich den Ernsthaften (s. S. 204) war es noch nicht mit begriffen gewesen; jetzt aber (1369) erhielten die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von dem braunschweiger Herzog Magnus Torquatus diesen Ort gegen 4200 Mark Silbers unterpfändlich, und im Jahre

*) Im Jahre 1437 überließen sie es durch Erbkauf den Herren von Witzleben, während die fortdauernden Ansprüche der Henneberger durch einen im Jahre 1540 vermittelten Vertrag, durch Rückgabe einer auf Schleusingen haftenden Schuldverschreibung und durch Vorbehalt der mit der Elgersburg verbundenen Lehnsherrlichkeit über Martinroda und Manebach aufgehoben wurden. Vgl. Schultes, Dipl. Geschichte von Henneberg, Thl. 1, S. 272. not. e.

1372 wiederkäuflich auf zwei Jahre gegen 4000 Mark Silbers und 4000 Schock freiberger Groschen. Der Wiederkauf innerhalb der gesetzten Frist erfolgte nicht, und daher trat die Klausel des Kaufbriefes in Wirksamkeit, daß in diesem Falle Sangerhausen erb- und eigenthümlich den meißner Markgrafen verfallen sein solle*).

Faßt man nun die mannigfachen Fehden in's Auge, welche die Mitglieder des Hauses Wettin während und nach dieser Zeit führten oder an denen sie Theil nahmen, so stand bereits im Jahre 1350 der junge Friedrich der Strenge, vielleicht in der Erinnerung an ein von seinem Vater eingegangenes Bündniß (s. S. 201), dem hessischen Landgrafen Heinrich II. bei, der mit dem abgesetzten mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg, wegen seiner Liebe zum Trunk Burßmann genannt, in Streit lag. Dann zog er in einer hessischen Fehde (1359—1362), vereint mit Otto dem Schützen, gegen den stolzen und rachsüchtigen Abt von Fulda, Heinrich VII. aus dem Hause Kraluck. — Im Jahre 1365 nöthigte der zur grubenhagischen Linie gehörende Herzog Albrecht II. von Braunschweig, der manchen Ritt in das thüringer Land und andere benachbarte Gaue unternommen hatte, den Landgrafen Friedrich und seine Brüder, sich zu einem Zuge wider ihn mit dem mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu vereinigen. Zwar wurde das braunschweigische Schloß Salz an der Helden, welches Albrecht mit einer Bleibüchse **) vertheidigte, vergebens von ihnen belagert; aber Friedrich der Strenge eroberte die Schlösser Hindenburg, Lichtenstein und Windhausen, die ihm auch in dem von Albrecht nun eingegangenen Frieden gesichert wurden. Als aber der Herzog die für diese Orte bestimmten Vorräthe wegnahm, erneuerte sich der Kampf, in welchem er durch eine für damalige Zeit ungewöhnliche Macht von achttausend Gleven (Lanzen, wovon später) genöthigt wurde, einen neuen Vertrag zu Eisenach einzugehen, das er nicht eher verlassen sollte, bis alle Brüche von Grund aus geschlichtet wären. — Ebenfalls durch Hessen wurden die thüringischen Landgrafen in eine Fehde verwickelt, welche für sie noch in anderer Hinsicht eine größere Bedeutung gewann. Der braunschweiger Herzog von der göttinger Linie, Otto der Quade oder der Tapfere (in der Sprache des Volkes der tobende Hund genannt), ein Enkel des hessischen Landgrafen Heinrich II. durch dessen Tochter Elisabeth, machte sich die kühnsten Hoffnungen auf Hessen, verlor aber die Gunst seines Großvaters, als er einst die Worte sprach: „Wären zwei Augen zu, so wollte ich ein reicher Mann sein.“ Unwillig äußerte der alte Landgraf Heinrich: „Das Wort soll meinem Tochtersohn das Land schaden,“ und trug nun sein Wohlwollen auf seinen Brudersohn Hermann über. Der Hauptfeind dieses Begünstigten ward nun Otto der Quade, und wider Hermann und die ihm ergebenen Städte soll er, wie erzählt wird, den furchtbaren Sternerbund gebildet haben, worin er durch den unzufriedenen hessischen Adel und den damals überhaupt herrschenden Conföderationsgeist begünstigt wurde. Mehr als zwei-

*) Die betreffenden Urkunden in Horn's sächs. Handbibliothek Thl. II. S. 235 flg. Vgl. Gercken verm. Abhandl. Thl. II. S. 210.

**) Der ehrliche Rohte in seiner thüringischen Chronik sagt: „Diz waz dy erste Buchse dy yn dessin landin vernommen wart.“

tausend Ritter, Freiherren und Grafen aus Hessen, Westphalen, Buchonien (dem Stifte Fulda), Franken und der Wetterau zählte der Bund, und an der Spitze desselben stand als Hauptmann Graf Gottfried von Ziegenhain, aus dessen Wappen man als Bundeszeichen den Stern entlehnte, den die Ritter golden, die Knappen silbern an Steigbügeln oder Kappen trugen. Mannigfache Streifereien und Fehden wurden von den Sternern gegen die hessischen Landgrafen unternommen, die nicht Macht genug zu besitzen schienen, jenes furchtbare Bündniß zu vernichten. Da entstand in dieser großen Gefahr am 9. Juni 1373 die erste und eigentliche Erbverbrüderung mit den meißnisch-thüringischen Fürsten, wozu in der Zeit nach den thüringischen Erbfolgestreitigkeiten und dann im Jahre 1329 (s. S. 196 flg.) vielleicht schon der Grund gelegt worden war. Am Donnerstage in der heiligen Pfingstwoche des erwähnten Jahres gelobten sich zu Eschwege Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm und die hessischen Landgrafen Heinrich II. (der Eiserne) und Hermann (der Gelehrte) mit gutem Rath ihrer Räthe und Mannen für ihre gesammten Lande, die gegenwärtigen und zukünftigen, brüderliche Unterstützung bei jeder Gelegenheit und gegenseitige Beerbung, falls eines ihrer Häuser in männlicher Linie erlöschen sollte. Zugleich erklärten sie ihre Länder für unveräußerlich und die weiblichen Ansprüche, namentlich den Herzog Otto von Braunschweig und überhaupt alle Feinde der Verbrüderten für ausgeschlossen. Doch sollte auch das überlebende Haus die Vermächtnisse des andern in Kraft lassen und die Unterthanen bei ihren Rechten und Gewohnheiten schützen. Um den Kaiser für die Billigung dieser Verabredung zu gewinnen, sollte das noch unabhängige und nur durch Boyneburg und Eschwege (vgl. S. 158) mit dem Reiche verbundene Stammland Hessen jetzt in seiner Gesammtheit zu einem größeren Reichslehen und wie Thüringen zu einer Landgrafschaft, wovon der Hesse bis jetzt nur den Titel führte, erhoben werden. Darum begab sich jetzt Hermann mit Vollmacht seines Oheims Heinrich, als dessen Mitregent und Nachfolger, nach Prag, wo er am 6. December 1373 vom Kaiser Karl IV. das Fürstenthum und die Landgrafschaft Hessen als Lehen empfing, worauf am 13. December die Erbverbrüderung zwischen den fünf Fürsten von Karl bestätigt und Hermann von Hessen mit Thüringen und Meißen belehnt wurde*). Daß die frühere Erbeinigung zwischen Meißen und Brandenburg bereits erloschen (s. S. 197), geht auch daraus hervor, daß der kaiserliche Sohn und nunmehrige Markgraf von Brandenburg Wenzel des jetzigen Vertrags Bestätigungsurkunde durch seine Unterschrift bekräftigte. Zu gleicher Zeit erfolgten nun in den hessischen und meißnisch-thüringischen Städten und Schlössern die gegenseitigen Huldigungen. So hatten sich die einhundertundacht Jahre lang getrennten Länder, Hessen und Thüringen, einander wieder genähert; das Letztere damals mit Aussicht auf eine bevorstehende Erbfolge, das Erstere in der Noth sich nach naher Hülfe umschauend. Sie wurde auch geleistet, und durch die vereinte Macht der erbverbrüderten Fürsten ward der Bund der Sterner bekämpft und allmählig gleich manchen späteren ähnlichen Verbindungen, z. B. der der alten Minne, der Hörner u. s. w. aufgelöst.

*) Vgl. Vehse de pacto confraternitatis Saxo-Hassiacae p. 24 sq., Weiße sächs. Geschichte II., 101 und Rommel hess. Geschichte Thl, II. S. 189 flg.

In den Kämpfen gegen diesen Bund zeichnete sich außer Friedrich dem Strengen insbesondere auch dessen Bruder Balthasar aus, der schon früher, gleich seinem Vater, dem König von England zu Hülfe gezogen war, während sein Bruder Wilhelm (1368) den Kaiser bei einem Zuge gegen die Visconti in Mailand unterstützte; dann aber machten sich Beide im eigenen Lande, der Erstere im Osterlande, der Andere in Meißen durch Bekämpfung der Raubritter und durch Zerstörung ihrer Burgen verdient. Bedeutend durch wichtige Erwerbung für das Haus Wettin wurde wenigstens die Heirath eines dieser Brüder. Bereits im Jahre 1366 hatte Markgraf Wilhelm die Tochter Johanns von Mähren, des Bruders Karls IV., Elisabeth, mit welcher er acht Jahre zuvor verlobt worden war, heimgeführt und mit ihr 6000 Schock breiter prager Groschen erhalten, wogegen ihr 12000 Schock gleicher Münze auf verschiedene Güter als Leibgedinge garantirt worden waren. Dagegen schloß Balthasar eine Ehe mit Margarethen, der Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg und der hennebergischen Sophia, welcher er früher zum Gemahl bestimmt gewesen war. Zu der Zeit (1353), als die Pflege Coburg an Friedrich den Strengen gekommen war, hatte auch Sophia ihren Antheil an der neuen Herrschaft der Henneberger empfangen, und jetzt (am 20. October 1374) nahmen wiederum ihre Töchter Margaretha und Anna unter Vermittelung ihres Vetters, des Burggrafen Friedrich V. von Nurnberg, eine Theilung vor. Dadurch brachte Margaretha ihrem Gemahle die Aemter und Städte Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstadt zu, während Anna, statt in das Kloster zu gehen, lieber den Herzog Schwandiborn zu Pommern heirathete, Königsberg, Schildeck, Kissingen und Neutlingen, sowie die burggräflich nürnbergischen Allodialgüter Altdorf, Heroldsberg und Bingen erhielt *). Margarethens Antheil fiel nach dem Aussterben der Linie Balthasars (1440) der von Friedrich dem Strengen erworbenen Pflege Coburg (s. S. 209) zu; jetzt aber wurden der Gemahlin Balthasars ein ansehnliches, in den Ortschaften Tenneberg, Gotha und Waltershausen bestehendes Leibgedinge, sowie zur Morgengabe 4000 Fl. ausgesetzt.

Nach Beendigung des Sternerkrieges und um die Zeit der Vermählung Balthasars waren die thüringischen Fürsten auf's Neue in Streitigkeiten verwickelt worden, welche uns auf die Schicksale ihres schon frühzeitig aus dem brüderlichen Regentenverbande geschiedenen Bruders Ludwig, des Bischofs von Halberstadt, (s. S. 208 flg.) hinführen. In Folge des zu seinen Gunsten geschlossenen Schutzbündnisses hatten die thüringischen Landgrafen schon einmal (1358) vermittelnd in den blutigen Kampf einschreiten müssen, den Ludwig mit dem Grafen von Mannsfeld führte, welcher alsdann seinen Unmuth an den Mönchen des Klosters Sittichenbach auf eine höchst grausame Weise ausließ und dadurch den Bann der Kirche sich zuzog. Ludwig, im Jahre 1366 zum Bischof von Bamberg ernannt, erhielt 1374 vom Papst Gregor XI. die Provision des Erzstuhls Mainz, hatte aber den vom mainzer Kapitel erwählten Bischof von Speyer, Adolf von Nassau, als Gegner zu bekämpfen, mit welchem es der größte Theil des Erzstiftes, die

*) Vgl. Schultes Dipl. Geschichte von Henneberg Thl. I. S. 162 flg.

Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, sowie der Adel des Eichsfeldes und die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Hohenstein und Stolberg hielten. Friedrich der Strenge zog seinem Bruder (1375) zu Hülfe und lagerte sich vor Erfurt; selbst der Kaiser erschien, an dem Kampfe Theil zu nehmen, ließ sich indessen von den Erfurtern durch eine Summe Geldes abfinden und vermittelte sodann zwischen Friedrich und den Grafen von Gleichen einen Waffenstillstand, nach dessen Ablauf (1377) die Fehde auf's Neue begann. Der Nachfolger Gregors, Papst Urban VI., suchte Ludwig durch den Titel eines Patriarchen von Jerusalem und das Bisthum Cambrai, sowie später (1381) durch das Erzbisthum Magdeburg zu entschädigen; allein der Streit dauerte dessenungeachtet fort und wurde erst durch den Tod Ludwigs gänzlich beendet. Denn als der geistliche Herr, der ein Freund des Tanzes war (daher saltarellus genannt) zur Fastnachtszeit des Jahres 1382 ein Fest zu Calbe veranstaltet hatte, brach auf dem Stadthause durch Unvorsichtigkeit der Diener Feuer aus. Da ergriff Ludwig, nach der Erzählung Rohte's in seiner thüringischen Chronik, eine ehrbare Frau beim Arme und eilte mit ihr im Gedränge die Treppe hinab. Um ihr nicht auf den Rock zu treten, that er einen falschen Schritt, stürzte die Treppe hinab und brach den Hals, während die Dame am Leben blieb. Sein Bruder Wilhelm, der ebenfalls zugegen war, soll sich durch das Fenster gerettet haben *).

Einige Jahre vor seinem Tode hatte Ludwig in Gemeinschaft mit dem nürnberger Burggrafen einen für das Haus Wettin wichtigen Act zwischen seinen Brüdern vermittelt, der vielleicht zur Grundlage späterer Vorkommnisse diente. Die Verheirathungen Balthasars und Wilhelms mochten die nothwendige Folge haben **), daß das von den drei thüringischen Landgrafen bisher befolgte Prinzip (s. S. 208), außer der gemeinschaftlichen Regierung auch die Nutzungen der Lande gemeinschaftlich zu behalten, nicht mehr vollständig angewandt werden konnte. Wenn daher auch die Brüder ihrem früheren Gelöbnisse getreu eine gemeinschaftliche Hofhaltung bis zu Friedrichs des Strengen Tode beibehalten haben mögen, so fanden sie sich doch veranlaßt, am 5. Juli 1379 eine sogenannte Derterung auf zwei Jahre einzugehen. Dieß war keine wirkliche Trennung, sondern bloß eine Theilung der Einkünfte, wobei auch die Nutzungen der gemeinschaftlichen Landeshoheit (z. B. Vasallendienst, Beden, Bergwerke u. s. w.) nicht gesondert wurden, durch deren Trennung man sich jetzt noch nicht, wie bald nachher, gegen den Lehnsherrn gesichert glauben mochte, wenn sich auch die Theilenden gegenseitiges Folgerecht bei der Theilung zusagten. In dieser Derterung nun, bei welcher durch das Loos Friedrich der Strenge das Osterland, Balthasar Thüringen und Wilhelm die Mark Meißen erhielt, versprachen die

*) Nach dem Chronicon terrae Misnens. bei Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 334, wonach der Tod des Erzbischofs durch die in Folge des Zusammenbrechens der Treppe auf ihn fallende Menge veranlaßt worden sein soll.

**) Darauf deutet vielleicht folgende Stelle der sich nun schließenden altenzellischen Annalen hin: „Fratres secum indivise in una curia cum uxoribus eorum usque ad finem vitae (Fridericus) tenuit. Et hoc signum maximae ipsius prudentiae et discretionis fuit, cum juxta communem statum, hodie uxores fratrum, divisionem inter eosdem efficiunt.“

fürſtlichen Brüder, den Oertern, die ihnen gebührten, getreulich vorzuſtehen, ſie zu beſſern, zu beſtellen und zu gebrauchen, wie ſie es am Beſten möchten, wobei die mit Juden contrahirten Schulden auf gleiche Weiſe vertheilt werden ſollten. Allein nach den angedeuteten Grundſätzen wurde auch ferner die höchſte Gerichtsbarkeit durch ein gemeinſchaftlich niedergeſetztes Gericht (Bothe) von den drei Brüdern zugleich ausgeübt, während jedem Einzelnen eine niedere vorbehalten blieb, die bei Streitigkeiten der Bewohner verſchiedener Landestheile für Meißen in Rochlitz, für Thüringen in Eckardsberge und für das Oſterland in Weißenfels und Altenburg, je nachdem der Kläger ein Thüringer oder Meißner ſei, verwaltet werden ſollte. Eben ſo blieben die Erhebung der Beden, „die von allen einträchtiglich mit einander geſchehen ſollte," da ſie nur kraft der in Gemeinſchaft bleibenden Landeshoheit vollzogen werden konnte, ferner die Veräußerungen und Verleihungen, die Fehdeankündigungen (die beim Widerſpruche zweier Brüder unterbleiben mußten) und die Bergwerke gemeinſchaftlich.

Kurz nach dieſer Oerterung ſtarb Friedrich der Strenge, von ſeinen näheren Umgebungen der Freundholdige genannt, am 26. Mai 1381. Er war der letzte ſeines Stammes, deſſen ſterbliche Hülle in der Gruft zu Altenzelle beigeſetzt wurde; doch folgte ihm dahin ſeine Gemahlin Katharina von Henneberg, welcher er außer der ihm zugebrachten Pflege Coburg auch Weißenfels ausgeſetzt hatte. Früh ſchon hatte ſie ihm einen Sohn geboren, der bald darauf mit Tode abging, weshalb Frau Katharina den Entſchluß gefaßt haben ſoll, allen Schmuck abzulegen und bloß ſchwarze Kleider zu tragen. Eine Tochter ſtarb ebenfalls frühzeitig. Dann aber wurde das fürſtliche Paar durch die Geburt dreier Prinzen erfreut, Friedrichs (nachher der Streitbare genannt und erſter Kurfürſt von Sachſen aus dem meißniſchen Hauſe, geb. 29. März 1369), Wilhelms (geb. 1370) und Georgs (geb. 1380). — Das Alter ſeiner Söhne berückſichtigend, hatte Friedrich der Strenge noch kurz vor ſeinem Tode (21. April 1381) die beiden älteren, Friedrich und Wilhelm — der faſt noch in der Wiege liegende Georg wird in der dießfallſigen Urkunde nicht mit genannt — zu einem merkwürdigen Angelöbniß veranlaßt, in welchem ſie ungeachtet ihrer Jugend verſprachen, „all' ihr Lebtage bei ihrer Mutter Katharina zu bleiben und zu ſein, ſo lange ſie lebe, und ihr ohne allen Widerſpruch in ganzen ſteten Treuen unterthänig und gehorſam zu ſein." Auch gelobten ſie, „wenn ſie zu ihren Jahren gekommen wären, niemand anders zu ihrem Vormund zu erkieſen, denn ihre liebe Mutter." Wenn nun bereits früher im meißniſchen Hauſe der Fall vorgekommen war, daß die Mutter die Vormundſchaft übernommen hatte, und aus dieſem Umſtande auf etwas den römiſchen Rechtsgrundſätzen Aehnliches geſchloſſen werden könnte, ſo möchte man doch wohl bei der Erwähnung eines Vormundes, nachdem die Betheiligten „zu ihren Jahren gekommen" an die im römiſchen Rechte gegründete Unterſcheidung zwiſchen Tutel und Curatel nicht zu denken brauchen. Vielleicht bezog ſich die in dieſem Falle vorliegende Beſtimmung darauf, daß, obgleich nach den deutſchen Rechtsbüchern die unbedingte Volljährigkeit erſt mit dem 21. (nach fränkiſchem Rechte vielleicht mit dem 18.) Jahre eintrat, doch nach Lehnrecht der Unmündige ſchon früher zu ſeinen Jahren (mit 13 Jahren und 6 Wochen) kam und nicht nur die

Fähigkeit Lehen zu empfangen, sondern auch die Befugniß erlangte, sich selbst einen Vormund zu wählen, welcher aber allerdings auch nach Eintritt der unbedingten Volljährigkeit beibehalten werden konnte. Kurz, Frau Katharina stand nach jener Verpflichtung bis zu ihrem Tode (15. Juli 1397) ihren Söhnen, von denen wenigstens Georg bei ihren Lebzeiten in dem einen Sinne unmündig blieb, rathend zur Seite *), wie die mannigfachen von ihr in Gemeinschaft mit ihren Kindern ausgestellten Urkunden beweisen, wiewohl auch ihr Name bei den ihre Pflege Coburg betreffenden Handlungen allein vorkommt oder auf der andern Seite bei wichtigen Verhandlungen der Söhne fehlt.

e) Die nach Friedrich dem Strengen entstehenden drei Fürstenlinien des wettinischen Hauses bis zur Erwerbung des Herzogthums und der Kur Sachsen durch Friedrich den Streitbaren.

(1382 — 1423).

Wie segensreich auch die brüderliche Einigkeit der thüringischen Landgrafen in Bezug auf Besitz und Regierung der wettinischen Länder gewirkt haben mochte, so führte doch der Tod Friedrichs des Strengen eine Störung dieser für die kräftige Entwickelung des Hauses so glücklichen Verhältnisse herbei. Bei bloßen Nutzungstheilungen glaubten gewöhnlich die Jüngeren verkürzt zu sein, und die Gefahr einer völligen und wirklichen Theilung schien sich allmählig zu vermindern, je mehr sich die Lehnsherren geneigt finden ließen, ungeachtet der Theilung die Lehen der Betheiligten zur gesammten Hand zu verleihen, wie es sonst nur bei einer gemeinschaftlichen Regierung statt fand. Auch waren jetzt allerdings in dem meißnischen Hause fünf Fürsten vorhanden, wodurch die Gründung einer Gesammtherrschaft nicht wenig erschwert werden mochte. Daher kam bereits am 13. November 1382 zu Chemnitz eine vollständige Erbtheilung zwischen den Brüdern Friedrichs des Strengen, Balthasar und Wilhelm (I.) und deren Neffen Friedrich, Wilhelm (II.) und Georg zu Stande. Wahrscheinlich wurden hierbei die im Jahre 1379 vollzogene Oerterung und die daraus hervorgehenden Nutzungsverhältnisse zu Grunde gelegt, nur daß man der Gleichheit wegen verschiedene Güter dem einen oder dem andern Theile, z. B. die vogtländischen Besitzungen und einige thüringische Städte dem Osterlande zutheilte. Freiberg mit seinen Bergwerken blieb auch diesmal gemeinschaftlich, wobei zugleich über die Erledigung streitiger Bergsachen Bestimmungen getroffen wurden, die für die innere Geschichte des Landes nicht unwichtig sind. Aus den in der Theilungsurkunde **) angegebenen Ortschaften leuchtet wiederum die Sonderung in drei Hauptländer hervor, von denen Wilhelm (I.) Meißen, Balthasar Thüringen und Friedrichs drei Söhne das Osterland erhielten ***). Zu Nürnberg empfingen im Jahre 1383 die wet-

---

*) S. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 22 flg.

**) Bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 658. Auf's Neue abgedruckt in Herings Geschichte des sächs. Hochlandes Thl. III. S. 2 flg.

***) Das Chronicon terrae Misnens. sagt: „Balthasar mansit Landgravius Thuringiae,

tiner Fürsten vom böhmischen König Wenzel, dem Nachfolger Karls IV. († 1378) auf dem deutschen Throne, die Gesammtbelehnung mit ihren Ländern, welche noch deutlicher aus einer Urkunde vom Jahre 1386 *) hervorgeht, worin Frau Katharina mit ihren Söhnen, den osterländischen Fürsten, sich zu der Antwort bekennt, welche dem kleinen Ritter Sivert von Schönfeld gegeben wurde, der im Namen der Beamten Wenzels um ein Geschenk wegen der Belehnung gebeten hatte, wozu man sich nur in dem Falle verstand, wenn Friedrich der Strenge ehedem bei seiner Belehnung ein solches gegeben hätte. — Eine Veränderung schienen die aus der chemnitzer Theilung hervorgehenden Verhältnisse dadurch zu erleiden, daß die beiden Brüder Friedrichs des Strengen, Balthasar und Wilhelm (I.), am 26. November 1387 einen besondern Erbvertrag mit einander schlossen, welcher die Söhne Friedrichs, die Balthasar noch überdies zur Entsagung ihrer Rechte bringen sollte, mit der Ausschließung von der Folge in den Landestheilen ihrer Oheime bedrohte. Dieses Beginnen wurde von den benachtheiligten osterländischen Fürsten vielleicht um so eher verhindert, je weniger in den Familien Balthasars und Wilhelms — jener hatte nur einen Sohn und dieser war kinderlos — eine zahlreiche Nachkommenschaft zu erwarten war. So kam es zu Freiberg am 11. März 1403 zu einem neuen Vertrage **), kraft dessen die Osterländer Friedrich und Wilhelm (II.) — Georg war bereits gestorben — in den von ihren Oheimen geschlossenen Erbverein mit eintraten. Wilhelm (I. oder der Aeltere) sollte nach seines Bruders Balthasar unbeerbtem Tode mit seinen Neffen oder deren Erben in Thüringen nachfolgen, er selbst aber zwei Schlösser im Voraus sich wählen können. Dasselbe wurde Balthasar zugesagt, wenn er mit seinen Neffen nach Wilhelms (I.) kinderlosem Ableben in dessen Hinterlassenschaft succedirte; nur sollte er nicht Dresden oder Meißen im Voraus erwählen dürfen. Die gleich näher zu erwähnenden Wilhelm (I.) gehörenden Besitzungen Riesenburg und Eilenburg wurden von diesem Vertrage ausgeschlossen. In die von Friedrich (dem Streitbaren) und Wilhelm (II.) unbeerbt hinterlassenen Güter folgten dann gleicherweise ihre Oheime nach. Mit dem Bestreben der Betheiligten, Trennungen und Landesveräußerungen zu verhindern und die künftige Erbfolge zu ordnen, verbanden sich sehr natürlich auch die Bestimmungen über die Verhältnisse weiblicher Abkömmlinge, die sich sowohl in dem einseitigern Vertrage von 1387 als in dem von 1403 vorfinden. So suchten sich im Letzteren wie im Ersteren die Fürsten unter Anderm in Bezug auf Streitigkeiten durch Stammausträge dergestalt zu sichern, daß bei Entstehung derselben jede Partei binnen vier Wochen einen Rath zur Entscheidung der Sache wählen und in Ermangelung der Ausgleichung der Klagende (der die „Aussprache" habe) zu gleichem Zwecke und innerhalb derselben Zeit einen Obmann aus den Räthen der andern Parteien sich nehmen solle. Die Töchter ***) eines Verstorben-

---

dominus Wilhelmus mansit Marchio Misnensis. Tres vero filii defuncti Friderici manserunt orientales."

*) S. beide Urkunden bei Horn a. a. O. S. 661 und 672.

**) Die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 711.

***) Bestimmungen über die Vormundschaft waren wohl in dem Vertrage zwischen Baltha-

den sollten nach dem Rathe ihrer Freunde und Mannen von den Ueberlebenden „erbarlich mit alle dem, daß sie bedurffen, als das Fürsten wohl ziemlich sei," gehalten werden, so lange sie „unbestattet" wären; ihre Bestattung (Aussteuer) aber sollte nach gleichem Rathe erfolgen. Auch auf das Witthum der überlebenden Witwen nahm man Rücksicht, und eben so wurden fromme Stiftungen für den Versterbenden, der auf dem Todtenbette ein Seelgeräthe*) bis „zu hundert Schock Gülde freiberger Groschen oder darunter" machen könne, nicht vergessen.

Aus allen diesen bis jetzt angeführten Verträgen geht hervor, daß alsbald nach Friedrichs des Strengen Tode das Haus Wettin sich in drei Fürstenlinien sonderte. Die Linie, welche durch die osterländischen Fürsten gebildet wurde, blieb nach dem Aussterben der beiden andern die alleinige und mit ihr spinnt sich hauptsächlich der Faden der künftigen Begebenheiten fort. Daher mag hier die besondere Geschichte der früher erlöschenden Familien zuerst zur Sprache kommen und die der Osterländer nachfolgen, wenn gleich bei einzelnen Begebenheiten die Mittheilung eines gemeinschaftlichen Wirkens mehrer oder sämmtlicher Linien nicht zu vermeiden sein wird.

I. Die meißnische Linie unter Wilhelm dem Aelteren, der zum Unterschiede von dem osterländischen Wilhelm auch der Einäugige genannt wird (das andere Auge soll ihm nach der Legende der heilige Benno von Meißen im Schlafe ausgebrannt haben), ist hauptsächlich durch verschiedene, theils vorübergehende, theils bleibende Erwerbungen bemerkenswerth. Zu den ersteren gehört die bloß bis zum Jahre 1398 dauernde Verpfändung der Mark Brandenburg durch Jobst von Mähren an den Markgrafen Wilhelm, der sich in der kurzen Zeit seines Besitzes durch kräftige Bestrebungen für die innere Ordnung der Marken die Benennung „mächtiger Vorsteher der alten und neuen Mark" wohl verdiente. Von etwas längerer Dauer, wiewohl auch nicht bleibend, war die Erwerbung der böhmischen Herrschaft Riesenburg mit Doraw und Kloster Osegk, welche (1398) Wilhelm von Bösen von Riesenburg**) für 40000 Mark Silbers freibergischen Gewichtes auf Wiederkauf an sich brachte. In einer später zu erwähnenden Theilung vom Jahre 1410 kamen diese Besitzungen an Friedrich den Friedfertigen, den Sohn Balthasars, und wenn gleich König Sigismund noch im Jahre 1422 sich die böhmischen Ansprüche darauf vorbehielt, so kamen sie doch erst 1459 durch den egerschen Hauptvertrag wieder von dem meißnischen Hause ab***). — Verschiedene andere wichtige Gebietsvergrößerungen bildeten sich durch das Bestre-

---

sar und Wilhelm (.I) vom Jahre 1387, nicht aber in dem vom Jahre 1403 vorhanden. Nach jenem sollte der überlebende Bruder die Vormundschaft über unmündige Erben, bei Krankheit oder Abwesenheit aber die Gemahlin mit einigen Mannen, in wichtigen Dingen mit Zuziehung des überlebenden Bruders, die einstweilige Regierung führen.

*) Stiftungen zum Troste der Seelen nach damaligen Ansichten errichtet. Vgl. darüber Weller Altes und Neues aus allen Theilen der Geschichte Thl. I. S. 559 flg.

**) Die Herren von Riesenburg waren schon im 12. Jahrhundert Herren von einem bedeutenden Theile des saazer Kreises in Böhmen und nannten sich Herren von Osseck und Waldstein. Vgl. Hering a. a. O. Thl. I. S. 109 flg. die Anm.

***) Horn a. a. O. S. 378 u. h., sowie S. 756 und 860.

ben des Markgrafen Wilhelm, die Reste der böhmischen Lehnsherrlichkeit in Meißen abzustreifen, welche insbesondere Kaiser Karl IV. über verschiedene meißnische Herren auszudehnen und durch den Versuch, das meißner Hochstift dem prager Erzstifte unterzuordnen, zu erweitern gedachte. Zu diesen Erwerbungen gehört vorzüglich die der Burggrafschaft Dohna und der Herrschaft Coldiz.

Bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts (Andere suchen ihren Ursprung in noch früherer Zeit) kommt die Burg Dohna vor, über welche eigene Burggrafen gesetzt waren (s. S. 23). Allmählig wurde dieses Geschlecht eines der mächtigsten des Landes, welches gegen vierzehn Untervasallen zählte und eine Pflege besaß, die bis nach Dresden reichte. Ja dieser Ort selbst, wo sie einen Herrenhof besaßen, war von ihnen mit mannigfachen Stiftungen begabt und wird zum ersten Male (1206) in einem Vergleiche genannt, der zwischen dem meißnischen Bischof und den dohnaischen Grafen über eine von Letzteren angelegte Burg Thorun geschlossen wurde, sowie sie auch nach der gewöhnlichen Erzählung (s. S. 168) zur Erbauung der ersten dresdner Brücke mit beigetragen haben sollen. Bald erscheinen sie als böhmische, bald als markgräflich- oder als bischöflich-meißnische Lehnsleute, etwa je nachdem es ihr Vortheil erforderte. Im Jahre 1341 insbesondere nahmen sie ihre Güter aus böhmischer Hand zu Lehen; doch besaßen sie einen Theil ihrer Burg bloß als Afterlehen von den meißner Markgrafen, denen derselbe von dem Stifte Meißen verliehen worden war. Die Unterstützung, welche Markgraf Wilhelm der Aeltere dem Gegner des Königs Wenzel Ruprecht dadurch leistete, daß er den Erstern im Verein mit seinen osterländischen Vettern in Prag belagern half, mochte vielleicht zu den neuen Plackereien mit Veranlassung geben, durch welche die fehdelustigen Burggrafen am Ende des 14. und zu Anfange des folgenden Jahrhunderts, wie schon lange vorher, die markgräflich meißnischen Lande, besonders aber die durchreisenden Kaufleute beunruhigten. Eine günstige Gelegenheit, diese Herren zu züchtigen und sich ihrer zu entledigen, bot sich endlich dem Markgrafen Wilhelm, wie erzählt wird *), durch folgende Veranlassung dar. Auf einem vom Markgrafen um Martini (1401) auf dem dresdner Rathhause veranstalteten Adelstanze unterhielt sich der Burggraf Jeschke (Jasko) von Dohna zu vertraulich mit der Gattin Rützschels (Rudolfs) von Körbitz, welcher darauf im Tanze dem Burggrafen ein Bein stellte und dafür eine Ohrfeige erhielt. Nun erfolgte eine offene Fehde, der sowohl Markgraf Wilhelm als der König von Böhmen Stillstand geboten. Körbitz, bei welchem der von ihm gefangene alte Burggraf Otto starb, gehorchte; Jeschke aber, unterstützt von seinem Bruder Maul und seinen Vettern Heyde und John, sagte dem Markgrafen ab, welchem seine osterländischen Vettern Friedrich der Streitbare und Wilhelm II. zu Hülfe herbeizogen. In den blutigen Kämpfen bei Fichte und Burkersdorf wurden Maul und Heyde getödtet, worauf der meißner Wilhelm die Burg Dohna selbst belagerte, welche nach der Erzählung Tylichs von einem leipziger Bürger Druckschuh zuerst erstiegen wurde. Jeschke floh nach Wesenstein und dann auf den ebenfalls den Burg-

*) Vgl. Engelhardt Erdbeschreibung von Kursachsen Thl. III. S. 233 und nach einer handschriftlichen Erzählung Knauths Klemm in der dresdner Chronik S. 81.

grafen gehörenden Königstein, den er aber auch, wie erzählt wird, aus Mangel an Lebensmitteln verließ. Am Ende soll er zu Ofen in Ungarn als Landfriedensbrecher enthauptet worden sein. Dohna und Königstein aber wurden mit den Ländern des Markgrafen Wilhelm des Aelteren verbunden, der ihren ausschließenden Besitz im Falle seines kinderlosen Ablebens der osterländischen Linie für den ihm in dieser Fehde geleisteten Beistand versprach. Die Burg Dohna, deren Ruinen noch jetzt ihre für die damalige Zeit feste Lage bezeugen, wurde geschleift, und mit der Herrlichkeit der Burggrafen im Meißnischen hatte es ein Ende, so sehr sich auch Böhmen für ihre Wiederherstellung (im Jahre 1402 durch den Fürsten Albrecht von Anhalt) verwendete und noch später mehrmals deshalb mit Meißen in Streit gerieth. Doch blieb noch lange ein Denkmal der dohnaischen Größe in dem Schöppenstuhle (Ritterding) der Burggrafen von Dohna übrig, auf welchen wir später zurückkommen werden.

Um dieselbe Zeit begann der meißner Markgraf auch die Herrschaft Colditz zu erwerben. Wahrscheinlich hatte dieser Landestheil ehemals dem Grafen Wiprecht von Groitsch gehört und war dann durch seine Enkelin Mechtild von seiner Tochter Bertha an den mit ihr vermählten Grafen Rabodo von Abensberg gekommen, der sie wiederum als Reichsgut dem Kaiser Friedrich I. überließ (vgl. S. 84). In den folgenden unruhigen Zeiten, besonders denen des großen Zwischenreiches, mochte es den dort gesetzten Dienstmännern gelungen sein, sich zu wirklichen Herren aufzuwerfen, deren Geschlecht sich sodann nach Colditz nannte. Auch sie hatten sich mit Schloß und Stadt und der dazu gehörigen sehr beträchtlichen Zahl von Dörfern im Jahre 1368 unter böhmische Lehnsherrlichkeit begeben. Zugleich besaßen sie aber auch in der Gegend von Eilenburg eine Menge Güter *), welche bereits im Jahre 1402 Markgraf Wilhelm von Meißen für 12000 Schock Groschen von ihnen erkaufte. Zwei Jahre später erwarb er für 15000 Mark Silbers die Herrschaft Colditz selbst, die nun ein bleibendes Besitzthum des meißnischen Hauses wurde, wenn gleich auch hier noch im Jahre 1422 König Sigismund Ansprüche darauf erhob. In dem obenerwähnten (s. S. 217) neuen Theilungsvertrage der Wettiner vom Jahre 1403 wurden, wie wir gesehen, die späteren Erwerbungen Wilhelms des Aelteren, Riesenburg und die Güter bei Eilenburg, ausdrücklich ausgenommen, da sie, wie er im Voraus bestimmt hatte, mit der Burg Dohna nach seinem Tode an die osterländischen Fürsten fallen sollten, was, wie wir sehen werden, 1407 in Betracht gezogen wurde. — Im Jahre 1404 kam auch die Stadt Pirna wieder aus böhmischen Händen an Meißen zurück. Denn schon in den ältesten Zeiten gehörte dieser wahrscheinlich vom meißner Stifte erkaufte Ort den meißner Markgrafen, an welche er auch, nachdem er an Böhmen gekommen, bei der zweiten Vermählung Heinrichs des Erlauchten mit der böhmischen Agnes (vgl. S. 96 und 160) von Neuem gelangte. Ungeachtet nun Friedrich der Kleine (1289) die Stadt Pirna an den Böhmenkönig Wenzel verkauft

*) Auch verschiedene Gerechtigkeiten der Herren von Colditz kamen dort vor. So besaßen sie z. B. den Marktzoll in Leipzig, welchen der dasige Rath im Jahre 1363 von ihnen erkauft haben soll.

hatte (ſ. S. 170), ſo ſcheint ſie doch in der Gewalt der meißner Fürſten geblieben zu ſein, da ſie Friedrich der Gebiſſene (1292) für 3000 Mark Silbers an den meißner Biſchof Witigo verkaufen konnte *), der ſie indeſſen (1299) auf's Neue dem böhmiſchen König mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit überließ. Somit blieb Pirna bei Böhmen, das auch in dieſer Hinſicht für die meißner Fürſten eine läſtige Nachbarſchaft war, nach deren Entfernung Markgraf Wilhelm der Aeltere mit Eifer ſtrebte. Daher verſprach er bereits im Jahre 1402 unter Hinzutreten von Bürgen dem böhmiſchen Vogt zu Pirna, Ulemann von Molbach auf Liebenthal, ihm binnen acht Tagen tauſend Schock böhmiſcher Groſchen zu zahlen, wenn er ihm den Ort überliefern wolle; allein dieſe Unterhandlung hatte keine Wirkung. Erſt im Jahre 1404 brachte er durch Verpfändung die Stadt für 3000 Schock böhmiſcher Groſchen von dem König Wenzel an ſich, wobei er auch für dieſelbe Summe ein älteres Pfandrecht auf Pirna zugleich mit dem Städtchen Gottleuba von Jan von Wartenberg erwarb. Auch auf dieſe Erwerbung erhob König Sigismund im Jahre 1422 noch Anſprüche.

Im Jahre 1400 ſtarb Wilhelms Gemahlin, Eliſabeth (ſ. S. 213), welcher er in Meißen, Dresden und im Kloſter Seußlitz ein Altargeſtifte und Seelgeräthe machte. Drei Jahre ſpäter vermählte ſich der Markgraf mit Anna, der Tochter des Herzogs Otto von Braunſchweig, wozu wegen naher Verwandtſchaft die päpſtliche Dispenſation eingeholt werden mußte. Ungeachtet dieſer zweimaligen Ehe blieb indeſſen Wilhelm, den man zu ſeiner Zeit den weiſeſten der deutſchen Fürſten nannte, kinderlos und ſtarb am 10. Februar 1407. Seine ſterbliche Hülle ward im meißner Dome beigeſetzt. — In Bezug auf ſeine Hinterlaſſenſchaft ſollten nun die Beſtimmungen des unter den Wettinern geſchloſſenen Erbvertrages vom Jahre 1403 (ſ. S. 217) eintreten, wobei für Balthaſar, der im Jahre 1406 die Augen geſchloſſen, deſſen Sohn Friedrich der Friedfertige concurrirte. Doch nachdem zuvörderſt über das Leibgedinge der Witwe Anna, welches anfangs aus Schloß und Stadt Eilenburg beſtand — die Voranſprüche der oſterländiſchen Fürſten (ſ. S. 217) an die eilenburgiſchen Güter waren dem Leibgedinge Anna's unbeſchadet gebildet worden — und dann mit Zuſtimmung der Stammesvettern durch Döbeln, Oſchatz und Leisnig vermehrt wurde, einige Erörterungen entſtanden waren **), ſo traten auch außer den oſterländiſchen

---

*) Ob das in dem rochlitzer Vertrage vom 1. Januar 1289 (ſ. S. 172) erwähnte Perne, welches Albrecht der Entartete ſeinem Sohne Friedrich dem Gebiſſenen als Pfand übergab, Pirna oder nicht vielmehr Borna ſei, möchte zweifelhaft erſcheinen. Vielleicht war Pirna durch das Einſchreiten Friedrich Tutta's in den Länderverkauf Friedrichs des Kleinen an Böhmen (vgl. S. 171) an den Erſteren gekommen, und nach deſſen Tode (1291) hatte Friedrich der Gebiſſene mit dem Theile der Erbſchaft Tutta's, deſſen er ſich bemächtigte (ſ. S. 176), Pirna mit erhalten, das dann an Friedrich den Kleinen nicht zurückgefallen wäre, welchen Andere den Ort an den Biſchof veräußern und ihn dann ſeinen Anſprüchen entſagen laſſen, durch deren Geltendmachung in offener Fehde er ſpäter den Biſchof zum Verkaufe nöthigte (vgl. Weiße's Muſeum 3. Bd. 1. St. S. 202 flg.)

**) Anna, die ſich im Jahre 1414 anderweit mit einem Grafen von Henneberg vermählte, verzichtete gegen 12000 Fl. auf ihre Anſprüche.

Fürsten und Friedrich dem Friedfertigen die Schwesterſöhne Wilhelms des Aelteren (vgl. S. 202), die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, als Miterben auf. Sie verlangten nicht nur, da ſie in gleichem Verwandtſchaftsgrade wie die Uebrigen zu dem Verſtorbenen ſtänden, einen Antheil an der fahrenden Habe und den Allodialgütern deſſelben, ſondern auch, wie aus ihrer an den König Ruprecht gerichteten Klage erhellt, die ihnen von Wilhelm ſchon bei ſeinem Leben eingeräumten vogtländiſchen Beſitzungen, Voigtsberg, Wiedersberg, Adorf, Dürſtein und Thiersheim, welche die wettiner Erben wahrſcheinlich bald an ſich genommen hatten, da ſie ihren Oheim nicht für berechtigt gehalten haben mochten, gegen die ſchon geſchloſſenen Erbverträge über die gedachten Orte zu verfügen. Zwar ſuchten anfangs die wettiner Fürſten die rechtliche Entſcheidung über jene Anſprüche von dem königlichen Hofgerichte vor den Papſt zu bringen; doch kam ſpäter der Streit wieder vor das Erſtere, welches erſt im Jahre 1415 zu Gunſten der Nürnberger entſchied, die aber darauf gegen 24000 rheiniſche Gulden ihren Anſprüchen entſagten und bloß die Schlöſſer Dürſtein (Tierſtein) und Thiersheim durch Kauf von den drei andern Erben erhielten.

Mittlerweile war auch unter den wettiner Erben mancher Streit über ihres Oheims Verlaſſenſchaft entſtanden, aber glücklich beigelegt worden. Daß ſowohl die thüringer Linie (ſ. S. 217) nach dem Vertrage von 1403 als auch die Oſterländer nach ſpäteren Acten Wilhelms (ſ. S. 220) verſchiedene Schlöſſer im Voraus erhalten ſollten, mochte gleich anfangs Gelegenheit zu Zwiſtigkeiten geben, die indeſſen in einem vorläufigen Vertrage vom Jahre 1407 *) abgethan wurden, in welchem man zugleich den Grundſatz feſtſtellte, daß nach zwei Linien, für die Oſterländer Friedrich und Wilhelm (II. oder Jüngeren) und für Balthaſars Sohn, Friedrich den Friedfertigen, gleichmäßig getheilt werden ſollte, wodurch man die Nachfolge nach Stämmen und nicht nach Köpfen anerkannte. Verſchiedene Vaſallen wurden mit dem Theilungsgeſchäfte beauftragt; doch erſt am 31. Juli 1410 kam zu Naumburg der dießfallſige Hauptvertrag **) zu Stande, nach welchem die oſterländiſchen Brüder vorzüglich den Theil der Hinterlaſſenſchaft ihres Oheims erhielten, welcher an ihre Beſitzungen grenzte und worin unter andern auf der einen Seite Zörbig, Delitzſch, Düben u. ſ. w., auf der andern Mitweida, Chemnitz, Schellenberg u. a. m. lagen, während Friedrich dem Friedfertigen der nach Böhmen zu liegende Theil (u. a. mit Großenhain, Dresden, Pirna, Tharant Dohna, Königſtein, Rieſenburg ꝛc.) und die vogtländiſchen Beſitzungen zugetheilt wurden. Kloſter Altenzelle, Meißen und Freiberg blieben, wie zum Theil ſchon in dem vorläufigen Vertrage, gemeinſchaftlich, und die geiſtlichen und weltlichen Lehen von den Schlöſſern bei den beiden letztgenannten Orten ſollten wechſelsweiſe beſetzt werden. Wiederum wurde die beſtimmteſte Vorſorge gegen Landesveräußerungen, beſonders gegen ſolche getroffen, welche Meißen angingen, die nur im Falle der Noth nach vorhergegangener Unterſuchung durch Räthe und Obmänner, und auch dann nur mit Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für die andere Partei, und

*) S. denſelben bei Horn a. a. O. S. 729 flg.
**) S. denſelben bei Horn a. a. O. S. 755 flg.

in Ermangelung der Ausübung eines solchen nur an meißnische Mannen, von denen die Wiedereinlösung erfolgen könne, statt finden sollten. Andere Bestimmungen betrafen den Rückfall des Leibgedinges der fürstlichen Witwe Anna (s. oben S. 221), und nicht minder wurden nach den in den früheren Verträgen (s. S. 217 flg.) aufgestellten Grundsätzen Anordnungen über Vormundschaft, Ausstattungen, Stammausträge u. s. w. getroffen. Bald nach dieser Theilung (1410) stellten die drei Wettiner den meißnischen Mannen und Städten eine Urkunde über die Bestätigung ihrer Freiheiten aus. — Wir gehen jetzt zu der in Folge der chemnitzer Theilung (s. S. 217) im Jahre 1382 entstandenen thüringischen Linie des Hauses Wettin über, deren äußere Geschichte wir freilich, um dann die der osterländischen Hauptlinie nicht zu unterbrechen, über das Schlußjahr des gegenwärtigen Abschnittes hinaus bis zum Jahre 1440 fortführen müssen.

II. Die thüringische Linie unter Balthasar und dann unter Friedrich dem Friedfertigen. Landgraf Balthasar hatte gleich beim Anfange seiner Alleinregierung in Thüringen genug zu thun, um sich und seine Lande gegen die Unbilden der auffässigen Vasallen, der Raubritter und anderer Ruhestörer — selbst das nürnberger Bäckerhandwerk soll den Wettinern eine Fehde angesagt haben — zu schützen. Solche Verhältnisse brachten auch die mannigfachen Schutzbündnisse hervor, welche Balthasar mit den Grafen von Mannsfeld und den Herren zu Querfurt (im Jahre 1382, worein die Osterländer mit ihrer Mutter aufgenommen wurden), mit dem Sachsenherzog Wenzeslaw, den Erzbischöfen von Magdeburg und Mainz (1383 und 1385), den Städten Erfurt und Mühlhausen, die ihm bei der Besiegung der räuberischen Brandenfelser unterstützten, (im Jahre 1384) u. s. w. einging *). In demselben Jahre 1385 aber, in welchem ihm seine Gemahlin Margaretha (s. S. 213) einen Sohn, Friedrich (nachher der Friedfertige genannt), gebar, machte der Landgraf eine bedeutende Erwerbung an der Grafschaft Käfernburg, die ihm, nachdem der letzte dieses alten Geschlechtes auf einer Reise nach dem gelobten Lande gestorben war, vielleicht um deswillen zufiel, weil die nächsten Agnaten, die Grafen von Schwarzburg, eine die gegenseitige Erbfolge ausschließende Todtheilung eingegangen waren (vgl. S. 117). — Mit Hessen brach um diese Zeit (1385) eine heftige und blutige Fehde aus. Balthasar, der früher mit dem dortigen Landgrafen Hermann (dem Gelehrten s. S. 212) im freundlichsten Vernehmen gestanden und noch kürzlich (1383) sein Ehebündniß mit Margaretha von Hohenzollern befördert hatte, trat jetzt mit dem mainzer Erzbischof Adolf dem Nassauer und Otto dem Quaden von Braunschweig in feindliche Verbindung wider ihn, wozu er die Gründe noch von dem Sternerkriege (s. S. 211) und den Erbverbrüderungsangelegenheiten hernehmen mochte. Hessen schien bei dem wider dasselbe unternommenen Zuge unterliegen zu müssen. Balthasar eroberte Eschwege und Sontra und half seinen Verbündeten Kassel mit belagern. Allein das von dem Thüringer unter den Bürgern der Stadt zu seinen Gunsten gestiftete Complott wurde durch die Wachsamkeit der hessischen Landgräfin Margaretha vereitelt, und die Uebrigen widerstanden muthig den andringenden Feinden,

*) S. Horn a. a. O. S. 405 flg.

welche, in Belagerungskünsten noch wenig erfahren, mehr als 200 zentnerse Büchsensteine und gegen 500 Feuerpfeile (deren sich besonders Otto der Quai diente) in die Stadt geschleudert haben sollen *). Endlich ging der hessische graf, da er eine Verheerung seines Landes fürchtete, eine Sühne ein, deren dingungen jedoch nicht erfüllt wurden. Insbesondere behielt Landgraf Ba sar die Orte Eschwege und Sontra an sich, auf deren Mitbesitz Otto der L zu Gunsten Balthasars verzichtete, worauf der Erzbischof von Mainz Ueberlassung seines Antheils an Salza (s. S. 203) und Bischofsguttern die erhielt. Hierauf vereinigten sich die Fürsten mit funfzehn Grafen und einem von zweitausendvierhundert Rittern und fast funfzehntausend Schützen und gängern zu einem zweiten Zuge gegen Hessen. Auf's Neue wurde Kassel bel und nur in der Trennung der Verbündeten konnte das Mittel zur Rettung den werden. Da unternahm es die Landgräfin Margaretha, in's feindliche vor Balthasar zu treten und ihn an die von ihrem Gemahl seinem B dem Erzbischof Ludwig (s. S. 213 flg.), geleisteten Dienste, an die Erbverbrüd und seine eigenen Bemühungen für die Beförderung ihres Ehebündnisses zu nern. Das muthige Wort fand eine gute Statt, und Balthasar trennte si seinen Bundesgenossen. Doch schlug der Versuch, durch andere Reichsfürsten Frieden zwischen Mainz, Thüringen, Braunschweig und Hessen (im Juli auf der Wartburg zu vermitteln, abermals fehl, und ein drtter Zug vor an welchem nach Einigen auch Landgraf Balthasar Theil genommen habe wurde begonnen, doch ebenfalls ohne Erfolg. Nun aber trat allmählig Ruh schen dem thüringischen und hessischen Landgrafen ein, welche (1392) die Erbverbrüderung erneuerten, wobei zugleich ein Ehebündniß zwischen Balth Sohne Friedrich und Hermanns noch junger Tochter Margaretha vera wurde, die sich aber später, da jenes Verlöbniß durch Einsprache des Papste gen allzu naher Verwandtschaft für ungültig erklärt wurde, dem Herzog H von Braunschweig-Lüneburg vermählte. Was aber Eschwege und Sontra betr so versprach zwar Balthasar (1398), diese Orte dem hessischen Landgrafen 12000 Fl. wieder abzutreten; allein die Sache kam, wahrscheinlich wegen de derspruches des mainzer Erzbischofs, nicht zu Stande, bis dieser im Jahre 1405 Antheile an den Städten entsagte, aber auch die Hälfte von Salza und Bischo tern zurückforderte. Doch behielt Balthasar, sowie auch sein Sohn Fri der Friedfertige diese Orte, nachdem er dafür (1409) 4500 Mark unter pfändung der (1366) vom fulda'schen Abte erworbenen Güter Lichtenberg un Salzungen versprochen hatte. Dessenungeachtet trat Friedrich der Fri tige später (1419) die Hälfte von Eschwege und Sontra freiwillig an den schen Landgrafen Ludwig ab, und 1431 leisteten die meißnischen Fürsten a Ganze Verzicht.

---

*) Zwei Wagen voll Schuhschnäbel sollen eines Tages die Bürger von einem A zurückkehrend mit heimgebracht haben. Die Ritter pflegten nämlich dieselben, um be zu Fuß fechten zu können, abzuschneiden.

**) Vgl. über diese Angelegenheit Horn a. a. O. S. 116 flg.

Die von dem Landgrafen Balthasar mit den Nebenlinien seines Hauses geschlossenen Verträge sind bereits erwähnt worden; aber öfter noch erscheint sein Name, wenn es galt, Irrungen, in welche die andern wettiner Fürsten verwickelt waren, beizulegen. Eben so war er fortwährend bemüht, den Frieden in seinen eigenen Ländern zu erhalten, was indessen doch nicht den Ausbruch mancher kleinen Fehden zu verhindern vermochte. Nachdem der Landgraf mehre Jahre im Witwerstande gelebt hatte, entschloß er sich (1404) zu einer zweiten Vermählung mit der Witwe des beim Hohlweg von Klein-Englis erschlagenen Herzogs Friedrich von Braunschweig, Anna, einer Tochter Wenzeslaws von Sachsen, die ihm jedoch keine Kinder gebar. Herbisleben, Tennstädt und Brücken wurden ihr mit allen Hoheitsrechten als Leibgedinge ausgesetzt, welches jedoch im Falle ihrer Wiederverheirathung mit 10000 rheinischen Gulden sollte ausgelöst werden können. Doch folgte Anna bald im Tode ihrem Gemahl nach, welcher am 19. Mai 1406 seinen einzigen Sohn Friedrich als Erben seiner Länder hinterließ.

Friedrich der Friedfertige (in Urkunden der Jüngere, sonst auch der Einfältige, d. i. wohl in damaliger Sprache der Gutmüthige, genannt), dem es außer dem oben erwähnten Verlöbniß noch mit einem andern mißglückt war, vermählte sich alsbald nach des Vaters Tode mit der Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg Anna, welcher er zum Leibgedinge Tenneberg, Waltershausen, Käfernburg und einen Theil der städtischen Jahrrente zu Sangerhausen mit einem im Falle ihrer anderweiten Verheirathung zu 12000 rheinischen Gulden angeschlagenen Wiedereinlösungsrechte aussetzte. Die dießfallsige, erst im Jahre 1414 ausgestellte Urkunde erwähnt die Zustimmung der osterländischen Fürsten, Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms (II.), welche früher diese Vermählung ihres Vetters, der nun auch einen Theil der Mark Meißen besaß (s. S. 222), wohl ungern gesehen haben mochten, was sich bald rechtfertigen sollte. Denn allerdings zieht sich das Unheil, welches aus dieser Verbindung entsproß, gleich einem rothen Faden durch des Friedfertigen Geschichte. Sein Schwiegervater Günther [illegible] vielleicht schon des Eidams Neigung zur Tochter geschickt gelenkt hatte, wußte sich alsbald des gutmüthigen Friedrich dergestalt zu bemächtigen, daß weder Unterthanen noch Verwandte mit ihm in Verbindung treten konnten und die osterländischen Fürsten bereits im Jahre 1408 den Schwarzburger, der sich kurz zuvor für den Fall einer Fehde mit ihnen von den Herren von Bibra hatte Hülfe versprechen lassen, nebst dessen Sohne und Bruder zu dem Versprechen nöthigen mußten, sich die Vormundschaft über seinen Schwiegersohn nicht anzumaßen, ihn zu keiner nachtheiligen Veräußerung oder Verbindung zu bereden und sich nicht in dessen Erbschaft zu mischen, wenn er kinderlos sterben sollte. Allein so wenig dieses Gelöbniß hinreichte, Irrungen zu verhüten, so wenig vermochte dieß das Benehmen der Osterländer selbst gegen Friedrich von Thüringen, und wie freundlich dasselbe war, bewiesen sie (1407—1410), als der letzte des Geschlechtes der Herren von Salza kurz vor seinem Ende seine Burg Döllstädt zu drei Theilen den Grafen von Gleichen und Orlamünde überließ. Denn da Friedrich der Friedfertige, dem bloß der vierte Theil als Lehen zustand, Ansprüche darauf erhob, und die Grafen ihren Antheil den osterländischen Fürsten zu Lehen auftrugen, so leisteten diese frei-

welche, in Belagerungskünsten noch wenig erfahren, mehr als 200 zentnerschwere Büchsensteine und gegen 500 Feuerpfeile (deren sich besonders Otto der Quade bediente) in die Stadt geschleudert haben sollen *). Endlich ging der hessische Landgraf, da er eine Verheerung seines Landes fürchtete, eine Sühne ein, deren Bedingungen jedoch nicht erfüllt wurden. Insbesondere behielt Landgraf Balthasar die Orte Eschwege und Sontra an sich, auf deren Mitbesitz Otto der Quade zu Gunsten Balthasars verzichtete, worauf der Erzbischof von Mainz gegen Ueberlassung seines Antheils an Salza (s. S. 203) und Bischofsguttern die Hälfte erhielt. Hierauf vereinigten sich die Fürsten mit funfzehn Grafen und einem Heere von zweitausendvierhundert Rittern und fast funfzehntausend Schützen und Fußgängern zu einem zweiten Zuge gegen Hessen. Auf's Neue wurde Kassel belagert, und nur in der Trennung der Verbündeten konnte das Mittel zur Rettung gefunden werden. Da unternahm es die Landgräfin Margaretha, in's feindliche Lager vor Balthasar zu treten und ihn an die von ihrem Gemahl seinem Bruder, dem Erzbischof Ludwig (s. S. 213 flg.), geleisteten Dienste, an die Erbverbrüderung und seine eigenen Bemühungen für die Beförderung ihres Ehebündnisses zu erinnern. Das muthige Wort fand eine gute Statt, und Balthasar trennte sich von seinen Bundesgenossen. Doch schlug der Versuch, durch andere Reichsfürsten einen Frieden zwischen Mainz, Thüringen, Braunschweig und Hessen (im Juli 1388) auf der Wartburg zu vermitteln, abermals fehl, und ein drttter Zug vor Kassel, an welchem nach Einigen auch Landgraf Balthasar Theil genommen haben soll, wurde begonnen, doch ebenfalls ohne Erfolg. Nun aber trat allmählig Ruhe zwischen dem thüringischen und hessischen Landgrafen ein, welche (1392) die frühere Erbverbrüderung erneuerten, wobei zugleich ein Ehebündniß zwischen Balthasars Sohne Friedrich und Hermanns noch junger Tochter Margaretha verabredet wurde, die sich aber später, da jenes Verlöbniß durch Einsprache des Papstes wegen allzu naher Verwandtschaft für ungültig erklärt wurde, dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vermählte. Was aber Eschwege und Sontra betraf **), so versprach zwar Balthasar (1398), diese Orte dem hessischen Landgrafen gegen 12000 Fl. wieder abzutreten; allein die Sache kam, wahrscheinlich wegen des Widerspruches des mainzer Erzbischofs, nicht zu Stande, bis dieser im Jahre 1405 seinem Antheile an den Städten entsagte, aber auch die Hälfte von Salza und Bischofsguttern zurückforderte. Doch behielt Balthasar, sowie auch sein Sohn Friedrich der Friedfertige diese Orte, nachdem er dafür (1409) 4500 Mark unter Verpfändung der (1366) vom fulda'schen Abte erworbenen Güter Lichtenberg und halb Salzungen versprochen hatte. Dessenungeachtet trat Friedrich der Friedfertige später (1419) die Hälfte von Eschwege und Sontra freiwillig an den hessischen Landgrafen Ludwig ab, und 1431 leisteten die meißnischen Fürsten auf das Ganze Verzicht.

---

*) Zwei Wagen voll Schuhschnäbel sollen eines Tages die Bürger von einem Ausfalle zurückkehrend mit heimgebracht haben. Die Ritter pflegten nämlich dieselben, um bequemer zu Fuß fechten zu können, abzuschneiden.

**) Vgl. über diese Angelegenheit Horn a. a. O. S. 116 flg.

Die von dem Landgrafen Balthasar mit den Nebenlinien seines Hauses geschlossenen Verträge sind bereits erwähnt worden; aber öfter noch erscheint sein Name, wenn es galt, Irrungen, in welche die andern wettiner Fürsten verwickelt waren, beizulegen. Eben so war er fortwährend bemüht, den Frieden in seinen eigenen Ländern zu erhalten, was indessen doch nicht den Ausbruch mancher kleinen Fehden zu verhindern vermochte. Nachdem der Landgraf mehre Jahre im Witwerstande gelebt hatte, entschloß er sich (1404) zu einer zweiten Vermählung mit der Witwe des beim Hohlweg von Klein-Englis erschlagenen Herzogs Friedrich von Braunschweig, Anna, einer Tochter Wenzeslaws von Sachsen, die ihm jedoch keine Kinder gebar. Herbisleben, Tennstädt und Brücken wurden ihr mit allen Hoheitsrechten als Leibgedinge ausgesetzt, welches jedoch im Falle ihrer Wiederverheirathung mit 10000 rheinischen Gulden sollte ausgelöst werden können. Doch folgte Anna bald im Tode ihrem Gemahl nach, welcher am 19. Mai 1406 seinen einzigen Sohn Friedrich als Erben seiner Länder hinterließ.

Friedrich der Friedfertige (in Urkunden der Jüngere, sonst auch der Einfältige, d. i. wohl in damaliger Sprache der Gutmüthige, genannt), dem es außer dem oben erwähnten Verlöbniß noch mit einem andern mißglückt war, vermählte sich alsbald nach des Vaters Tode mit der Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg Anna, welcher er zum Leibgedinge Tenneberg, Waltershausen, Käfernburg und einen Theil der städtischen Jahrrente zu Sangerhausen mit einem im Falle ihrer anderweiten Verheirathung zu 12000 rheinischen Gulden angeschlagenen Wiedereinlösungsrechte aussetzte. Die dießfallsige, erst im Jahre 1414 ausgestellte Urkunde erwähnt die Zustimmung der osterländischen Fürsten, Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms (II.), welche früher diese Vermählung ihres Vetters, der nun auch einen Theil der Mark Meißen besaß (s. S. 222), wohl ungern gesehen haben mochten, was sich bald rechtfertigen sollte. Denn allerdings zieht sich das Unheil, welches aus dieser Verbindung entsproß, gleich einem rothen Faden durch des Friedfertigen Geschichte. Sein Schwiegervater Günther, der vielleicht schon des Eidams Neigung zur Tochter geschickt gelenkt hatte, wußte sich alsbald des gutmüthigen Friedrich dergestalt zu bemächtigen, daß weder Unterthanen noch Verwandte mit ihm in Verbindung treten konnten und die osterländischen Fürsten bereits im Jahre 1408 den Schwarzburger, der sich kurz zuvor für den Fall einer Fehde mit ihnen von den Herren von Bibra hatte Hülfe versprechen lassen, nebst dessen Sohne und Bruder zu dem Versprechen nöthigen mußten, sich die Vormundschaft über seinen Schwiegersohn nicht anzumaßen, ihn zu keiner nachtheiligen Veräußerung oder Verbindung zu bereden und sich nicht in dessen Erbschaft zu mischen, wenn er kinderlos sterben sollte. Allein so wenig dieses Gelöbniß hinreichte, Irrungen zu verhüten, so wenig vermochte dieß das Benehmen der Osterländer selbst gegen Friedrich von Thüringen, und wie freundlich dasselbe war, bewiesen sie (1407—1410), als der letzte des Geschlechtes der Herren von Salza kurz vor seinem Ende seine Burg Döllstädt zu drei Theilen den Grafen von Gleichen und Orlamünde überließ. Denn da Friedrich der Friedfertige, dem bloß der vierte Theil als Lehen zustand, Ansprüche darauf erhob, und die Grafen ihren Antheil den osterländischen Fürsten zu Lehen auftrugen, so leisteten diese frei-

willig darauf Verzicht und brachten es durch ihre Vermittelung dahin, daß die Lehnsherrlichkeit auf ihren Vetter Friedrich übergetragen wurde, der die Grafen von Gleichen auch mit dem vierten Theile der erwähnten Burg belehnte. Unterdessen hatte Günther den für das Haus Wettin so nachtheiligen Plan gefaßt, seinen Schwiegersohn für den Fall seines Todes zur Veräußerung Thüringens an Böhmen, Hessen und Mainz zu bewegen, ein Vorhaben, welchem im Allgemeinen durch eine Clausel in dem Theilungsvertrage über die meißnische Erbschaft vom Jahre 1410 (s. S. 222 flg.) auf dieselbe Weise vorgebeugt werden sollte, wie durch eine später zu erwähnende Oerterung zwischen den osterländischen Fürsten vom Jahre 1411 dem Falle, daß Friedrich der Friedfertige etwa einen seiner Vettern allein begünstigen wollte. Dennoch wurden am Ende Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm genöthigt, im Jahre 1412 selbst einen Zug nach Thüringen zu unternehmen, wo sie, begünstigt von den untern Bürgerklassen, die wichtigsten Städte (als Gotha, und Eisenach) in Besitz nahmen und den Schwarzburger nöthigten, ihren Vetter aus den Banden, mit denen er ihn umschlungen hielt, zu entlassen, wogegen nun mit ihm und seinem Sohne eine Sühne gestiftet wurde *). Darauf werden in den Geschäftsurkunden Friedrichs des Friedfertigen auch seine Vettern genannt. Noch aber soll Günther von Schwarzburg durch Aufreizung den sogenannten Fleglerkrieg erregt haben, der von Friedrich von Heldrungen mit allerhand Gesindel (darunter auch mit Dreschflegeln bewaffnete Rotten) begonnen ward, aber die Aufmerksamkeit der osterländischen Fürsten vornehmlich dann auf sich zog, als bei den in der gräflich-hohensteinischen Familie ausgebrochenen Streitigkeiten der Graf Heinrich klagte, daß der Heldrunger zu Gunsten des Grafen Dietrich des Jüngeren das Schloß Hohenstein (1412) überfallen und den Grafen Ulrich gefangen genommen habe. Nun zogen die Osterländer gegen den Angeklagten und nahmen ihm Heldrungen (wo, wie erzählt wird, die gefangenen und zusammengekoppelten Flegler sich mit eisernen Ruthen bis auf den Tod peitschen mußten) und Wiehe weg, welche Orte sie (1413) dem Grafen Heinrich von Hohenstein gegen Kelbra und anhaltische Pfandschaften überließen. In Bezug auf die letzteren wurde zwischen den Osterländern und den Fürsten von Anhalt, Bernhard und Otto, ein Vertrag geschlossen, nach welchem Harzgerode und der Günthersberg den Ersteren pfandweise für zehnundeinhalbtausend rheinische Gulden überlassen wurden. Allein erst im Jahre 1536 erfolgte von Anhalt die Wiedereinlösung derselben, nachdem sie vorher an die schwarzburgischen und dann an die stolbergischen Grafen gekommen waren **).

Ungeachtet jener Ausgleichung der osterländischen Fürsten mit Friedrich dem Friedfertigen wurden doch die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen nicht sobald gänzlich beendigt, wozu nach dem Tode Günthers von Schwarzburg (1415) hauptsächlich der Einfluß seiner Tochter Anna auf ihren Gemahl beigetragen haben

*) Horn a. a. O. S. 779.

**) Horn a. a. O. S. 130 flg. Heldrungen wurde später an die Grafen von Mannsfeld verkauft, und als die Sequestration derselben eintrat, gelangten hypothekarische Rechte darauf ebenfalls durch Kauf an den Kurfürsten Johann Georg I. — Wiehe kam in der Folge an die Familie von Werthern.

soll. Erst im Jahre 1420 wurde durch Schiedsrichter ein neuer Vertrag geschlossen *), in welchem dem Landgrafen zwar vergönnt wurde, zur Abzahlung seiner Schulden von Gütern für 25000 rheinische Gulden an Werth zu versetzen oder zu verkaufen, aber auch Frau Anna versprechen mußte, getreulich dafür zu sorgen, daß den Osterländern durch nachtheilige Veräußerungen nichts entwandt und ihres Gemahls Hof und Amt redlich zu seinem Besten bestellt würde. — Die übrige Regierungszeit des friedfertigen Friedrich, der bereits im Jahre 1401 von seinem Oheim, dem meißner Wilhelm, vor Prag zum Ritter geschlagen worden war, ist mit Ausnahme einiger kleineren Fehden in seinen Landen an Begebenheiten ziemlich arm, wenn gleich verschiedene urkundliche Geschäfte hin und wieder von seinem Leben Zeugniß geben. Erst sein am 4. Mai 1440 erfolgter Tod ward für das Haus Wettin folgenreich, als seine Länder, worauf wir später zurückkommen müssen, an die osterländische Linie fielen, zu deren Geschichte wir jetzt übergehen.

III. Die osterländische Linie des Hauses Wettin unter Friedrich dem Streitbaren, Wilhelm (II. oder dem Reichen) und Georg. Die nächste Regierungszeit der osterländischen Fürsten nach der chemnitzer Theilung (s. S. 216) zeichnet sich außer dem bereits erwähnten Eingreifen in die Verhältnisse der andern Linien ebenfalls durch mannigfache Erwerbungen, aber auch durch Theilnahme an verschiedenen kleineren Fehden aus, in denen das Haupt dieser Linie, Friedrich der Streitbare, seine Kraft erproben konnte, die er, allein seinen Stamm fortpflanzend, später zum Heile des Hauses Wettin so herrlich entfaltete. Wenn seine und seiner Brüder unmittelbare Theilnahme an den Streitigkeiten (1382—1385), welche König Wenzel dadurch veranlaßte, daß er den böhmischen Edelmann Andreas von Duba an die Stelle des vom Kapitel zu Merseburg frei gewählten Bischofs Heinrich von Stolberg mit Hülfe des Papstes Urban VI. zu bringen suchte, nicht hinlänglich erwiesen werden kann, obschon die Fürsten im Jahre 1385 den Bischof Heinrich anerkannten und ihn zum Richter über den westphälischen Landfrieden in ihren Ländern bestellten **): so tritt dagegen des [illegible]zehnjährigen Friedrichs Mitwirkung in dem deutschen Städtekriege (1388) um so bestimmter hervor. Immer häufiger waren nämlich in jenen Zeiten die Bündnisse unter den Fürsten und unter dem Adel geworden; und mochten sie auch zuweilen zum Schutze des Landfriedens errichtet sein, so mußten sie doch immer als sehr zweideutig erscheinen und konnten nicht verhindern, daß man sie bald mit Mißtrauen zu betrachten anfing und ihnen zuletzt in den Städtebündnissen, besonders im südlichen Deutschland, ein Gegengewicht zu geben suchte. Als nun der Erzbischof Pilgrim von Salzburg, ein städtischer Bundesgenosse, vom Herzog Friedrich von Baiern gefangen genommen, und in der nun beginnenden Fehde auch Franken heimgesucht und der Burggraf Friedrich von Nürnberg hart durch die Städte bedrängt wurde: so verband sich dieser nicht nur mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, sondern rief auch die Hülfe des thüringischen Landgrafen Balthasar und

*) Horn a. a. O. S. 835 flg.
**) Horn a. a. O. S. 671.

seines Bruders, des meißner Markgrafen Wilhelm I., an. Im Namen der wettiner Fürsten wurde nun Friedrich der Streitbare mit 200 Gleven zu dem Burggrafen gesandt, mit welchem er die Städte Windesheim und Rotenburg eroberte und Nürnberg zur Unterwerfung zwang. — Im folgenden Jahre (1389) kauften die osterländischen Fürsten das früher von den älteren thüringischen Landgrafen (s. S. 130 und 142) erworbene Saalfeld, Schloß und Stadt, von den Grafen von Schwarzburg, an welche es im Jahre 1270 gekommen war; eine Erwerbung, die den Käufern um so werthvoller sein mochte, da in der chemnitzer Theilung bereits Kloster Saalfeld ihnen zugefallen war. Dann aber (1391) finden wir Friedrich den Streitbaren auf einer Heerfahrt nach Preußen, welche zu Gunsten des deutschen Ordens wider die unter Jagello mit den Polen vereinigten Litthauer unternommen wurde. Der Großcomthur (dann Hochmeister) Konrad von Wallenrod hatte zu diesem Zuge aufgefordert, da, wie er erklärte, der arglistige Polenkönig (obwohl selbst Christ) den Orden als Mauer Gottes gegen das Heidenthum zu vernichten versucht habe. So mochte auch Markgraf Friedrich die Fahrt als einen gottgefälligen Kreuzzug (Sarazenen wurden sogar diese Ungläubigen genannt) betrachten, durch welchen er sich, wenn er auch keine Hauptrolle spielte, wenigstens die Ritterwürde verdiente. — Zurückgekehrt beschäftigte er sich nebst seinen Brüdern wiederum mit mannigfachen Erwerbungen, unter denen zuvörderst die des Schlosses Altenberg bei Jena (1393) von dem Burggrafen Diether für baare 500 Schock freiberger Groschen und gegen Gewährung jährlicher Zinsen von 1000 Schock zu nennen ist. Dann wurde (1396) das Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda vollständig erworben. Bereits im Jahre 1333 waren diese Besitzungen von den Grafen von Arnshaugk den schwarzburgischen Grafen unterpfändlich überlassen, von den Letzteren aber an einen Herrn von Witzleben und seinen Verwandten, einen reichen Bürger Erfurts mit Namen Paradieß, versetzt worden. Dieser hatte einen unter die Osterländer gehörenden Bauer, der in dem leuchtenburger Wasser Fische gestohlen, ohne Weiteres aufknüpfen lassen, weshalb die Fürsten jene Besitzungen wegnahmen, obschon sie zugleich den Beleidigern von ihren Jahrrenten zu Leipzig und Jena tausend Schock freiberger Groschen anwiesen, um sich in ihren Landen ein Lehen kaufen zu können. Da sich die Grafen von Schwarzburg vergebens zur Zahlung der von Paradieß geliehenen Summe erboten, um dadurch jene Orte wieder zu erlangen, so begann eine heftige, vorzüglich die Pflege Coburg verwüstende Fehde, zu welcher sie sich mit ihrem Verwandten, dem würzburger Bischof Gerhard, und vielen andern, stets schlagfertigen fränkischen Edlen und Knechten verbanden; allein sie vermochten nichts weiter zu bewirken, als daß dem Grafen Johann von Schwarzburg im Jahre 1396 der Pfandschilling für Leuchtenburg wieder erstattet wurde. — Der genannte Bischof von Würzburg hatte schon früher (1394) die bei der Vermählung des pommerschen Herzogs Schwandiborn an diesen gekommenen hennebergischen Besitzungen (s. S. 213) für 9000 Fl. erkauft; doch mußte der verschuldete Prälat das dabei befindliche Amt Königsberg an den Herzog wieder verpfänden, welcher sein Pfandrecht den drei osterländischen Fürsten überließ, die bald darauf (1400) mit dem Bischofe einen Erbkauf schloffen und für 19600 Gulden diese Besitzung an sich brachten, um sie dann mit der coburger Pflege zu vereinigen. Daß die

Osterländer erst im Jahre 1400 Schmölln, Ronneburg und Werda an sich gebracht haben sollen, ist bereits (s. S. 209) bemerkt worden.

Während dieser Zeit waren die Vermählungsangelegenheiten Friedrichs des Streitbaren betrieben worden und hatten eine Wendung genommen, welche wahrscheinlich nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die nachfolgenden Begebenheiten blieb. Die freundlichen Verhältnisse, in welchen Friedrich der Strenge mit Kaiser Karl IV. stand, hatten schon im Jahre 1373 zwischen Beiden eine Verabredung herbeigeführt, nach welcher der vierjährige Friedrich mit des Kaisers Tochter Anna dereinst vermählt werden sollte. Als aber jene älteren Fürsten (1378 und 1381) die Augen geschlossen, weigerte sich Karls Sohn Wenzel in Gemeinschaft mit seinem Bruder die Vermählung vollziehen zu lassen, und Anna wurde an den König von England verheirathet. Es war daher sehr natürlich, daß Friedrich der Streitbare und seine Brüder Wilhelm (II.) und Georg nun auf die Auszahlung der ihnen in Folge der Verlobungstractaten wegen der unterbliebenen Heirath verfallenen 10000 Schock oder auf die unterpfändliche Einräumung der Städte Brix und Luna drangen und eben so für die verfessenen Zinsen, aufgewandten Kosten, für Zehrung und andern Schaden Entschädigung verlangten. Und in der That sah sich König Wenzel im Jahre 1397 unter Vermittelung des bamberger Bischofs Lamprecht und des meißner Markgrafen Wilhelm (I.) zu dem Versprechen veranlaßt, den wettiner Fürsten die genannten Orte binnen einer bestimmten Zeit auszuliefern und ihnen für Kosten und Aufwand eine Vergütung von 1300 Schock prager Münze zu zahlen. Die Auslösung jener Städte muß geschehen sein, da später König Sigismund dieselben auf's Neue an Friedrich den Streitbaren versetzte *). Dieser aber schritt nun im Jahre 1402 zur Vermählung mit Katharinen, einer Tochter des braunschweigischen Herzogs Heinrich des Milden. Das Leibgedinge derselben, welches in den Städten Grimma, Colditz und Nauenhof bestand, deren Bewohner, wie gewöhnlich, Katharinen die Eventualhuldigung leisten mußten, ward, wenn gleich in dem Theilungsvertrage vom Jahre 1403 (s. S. 217 flg.) die Ehe in dieser Beziehung schon erwähnt worden war, erst im Jahre 1414 mit Einwilligung der Stammesvettern dergestalt festgesetzt, daß im Falle der Wiederverheirathung der Witwe Friedrichs die Erben desselben jene Besitzungen mit 18000 rheinischen Gulden sollten einlösen können. Im Jahre vor seinem Tode (1427) vermehrte Friedrich der Streitbare diese Güter mit Eilenburg, Groitsch und Pegau, weil er, wie er in der dießfallsigen Urkunde sagt, derjenigen nicht vergessen wollte, an welcher er die allergrößte Treue, Liebe und Freundschaft erprobt habe.

Die Mißhelligkeiten, welche aus der Auflösung der ersten Verlobung Friedrichs entsprangen, trugen vielleicht mit dazu bei, daß sowohl die osterländischen, als auch die übrigen wettiner Fürsten sich mit mehren Kurfürsten in ein Bündniß einließen, welches die Absetzung des sorglosen und unsittlichen Königs Wenzel und die Erhebung Ruperts von der Pfalz bezweckte. Daher zogen auch Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm in Gemeinschaft mit ihrem Oheim

*) S. die betreffenden Urkunden bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 647 flg. und 699.

Wilhelm dem Aelteren (s. S. 219) und Friedrich dem Friedfertigen (s. S. 227) im Jahre 1401 vor Prag, wo sie Wenzeln, freilich unverrichteter Sache, belagerten. Gegen das Ende desselben Jahres schied, wie bereits bemerkt, Georg durch den Tod aus der Gemeinschaft seiner Brüder, der osterländischen Fürsten, deren unmittelbar folgende Regierungszeit nun durch die bereits erwähnten neueren Landestheilungen und den Anfall des meißner Landes, aber noch mehr durch die Gründung der Universität Leipzig merkwürdig wurde, ein Ereigniß, welches über Friedrichs des Streitbaren und Wilhelms (II.) gemeinsames Walten den schönsten Glanz verbreitete und seiner äußeren Erscheinung nach schon hier erwähnt werden mag, während die inneren Verhältnisse jener Stiftung erst im folgenden Abschnitte näher betrachtet werden sollen.

Die von Kaiser Karl IV. (1348) zu Prag gegründete Universität hatte nach dem Muster der pariser Hochschule eine Einrichtung erhalten, nach welcher ihre Mitglieder in Nationen sich theilten. Die der sächsischen, baierischen und polnischen (schlesischen) Nation (in welche nächst der böhmischen die Gesammtheit zerfiel) rücksichtlich der Universitätsangelegenheiten zu Theil gewordenen drei Stimmen mußten jenen Landsmannschaften, wenn sie anders zusammenhielten, nothwendig das Uebergewicht über die einzige böhmische Stimme verschaffen. Dieses Verhältniß erschien den Böhmen um so ungerechter, je häufiger man die drei übrigen Nationen als eine, die deutsche, zu bezeichnen pflegte, wodurch es den Anschein erhielt, als ob diese allein drei Stimmen gegen die einzige der Inländer hätten. Der durch gekränkten Nationalstolz verstärkte Wunsch, diese Unbill zu heben, erzeugte Bestrebungen, welche die nach Prag gezogenen Ausländer, verwöhnt durch den einmal beliebten Gebrauch, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen konnten. Der Sache seiner Landsleute schloß sich auch Johann Huß an, und mit Vertrauen blickte die böhmische Nation auf den begeisterten Gottesmann, der überdies, bereits durch die drei Stimmen der Deutschen an der Erwerbung einer geistlichen Pfründe gehindert, in dem Uebergewicht der sogenannten Fremdlinge ein Hinderniß für seine und seiner Meinungen Wirksamkeit zu erblicken schien. Muthig trat er bereits am 11. Mai des Jahres 1408 jenem Stimmenverhältnisse entgegen, und bald darauf entstanden stürmische, zum Theil blutige Auftritte, welche die Böhmen zu Selbsthülfe und Rache wider die deutschen Nationen reizten. Der abenteuerliche Wenzel gab mit einem bittern Witze der Universität seinen Küchenmeister zum Oberhaupte, und während die Deutschen noch auf andere Weise, z. B. durch Abnahme der Schlüssel zu den von der philosophischen Facultät verwahrten Insignien und übrigen Depositen gekränkt wurden, gab ein Decret des neugewählten Rectors vom 18. Januar 1409, welches die Stimmenangelegenheit definitiv nach den Wünschen der Böhmen entschied, das Zeichen zur völligen Auflösung. — Vergebens reichen die Ausländer ein Bittschreiben dagegen ein. Eine Nationalversammlung wird der Hochschule angesagt, und auf ihr giebt am 9. Mai 1409 Henning Boldenhagen, der letzte Rector deutscher Nation auf der Universität Prag, die akademischen Insignien und mit ihnen sein Amt ab. Ein gewaltiger Sturm erhebt sich, in welchem Hennings Worte, die noch eine feierliche Protestation für das Recht der Deutschen enthalten, fast ungehört verhallen. Doch kräftiger als dieser schwache Ruf spricht sich die That der

Unterdrückten aus; denn Tausende von ihnen verlassen unter der Anführung ihrer Lehrer Prag für immer und mit ihnen sehen die Bewohner der böhmischen Hauptstadt einen Theil des Glanzes ziehen, welcher bis dahin durch die Anwesenheit so vieler Fremden die Hochschule umstrahlt hat. — Der genannte M. Henning, M. Johann Hofmann und M. Johann Otto aus dem schlesischen Städtlein Münsterberg geleiteten nebst vielen andern Lehrern (46 an der Zahl) ungefähr zweitausend*) lernbegierige Jünglinge nach Leipzig, damals noch Lipzk genannt.

Mag auch der Plan, eine eigene Hochschule für Meißen und das Osterland zu gründen, vielleicht schon früher von dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren und seinem Bruder Wilhelm gefaßt worden sein, wozu der traurige Zustand des Unterrichts in diesen Ländern, sowie der Hinblick auf andere neugegründete Universitäten, besonders auf die des nahen Erfurt (seit 1392**), das aber doch immer unter einer besondern Landesverwaltung stand), mit beitragen konnte, so kam jener Plan doch erst zur Reife, als sich die willkommene Gelegenheit dazu bot. Bestimmen läßt sich nicht, inwiefern auch hier die obenerwähnte Feindschaft gegen König Wenzel einwirken mochte; gewiß ist es aber, daß der aus Zwickau gebürtige M. Vincentius Gruner, der im Jahre 1397 von Prag als Lehrer der freien Künste und der Gottesgelahrtheit nach dem Kloster Altenzelle berufen worden war, das bei seinen jetzigen Landesherren erlangte Ansehen dazu benutzte, dieselben zu Gunsten der Auswanderer zu stimmen, während er vielleicht auch hinsichtlich der Wahl Leipzigs auf seine Genossen Einfluß übte, wodurch ihm der Vortheil wurde, seine Neigung zum akademischen Leben durch den Antritt eines Lehramtes in jener Stadt befriedigen zu können***). Kurz, die fürstlichen Brüder „vergunnten den ausgetriebenen Künsten Herbrige" und gaben den ernsten Willen zu erkennen, durch feste Begründung einer Hochschule sich den Dank des jetzigen und der kommenden Jahrhunderte zu verdienen. Damit aber die neue Stiftung vollendeter in's Leben trete, so beeilten sich Friedrich und Wilhelm die damals zum Vortheil solcher Institute für nöthig gehaltene päpstliche Bestätigung einzuholen, bevor sie das Beschlossene feierlich der öffentlichen Kunde übergaben. Papst Alexander V. kam den Wünschen der Fürsten, die bereits zu den angesehenern des deutschen Volkes gehörten, willig entgegen. In seiner von Pisa am 9. September 1409 datirten Bestätigungsbulle, welche am 13. November desselben Jahres in der Wohnung Boldenhagens eröffnet wurde, ernannte er den Bischof von Merseburg zum Kanzler der neuen Universität und sprach sich vortheilhaft

---

*) Die älteren Schriftsteller weichen in den Angaben über die Zahl der Ausgewanderten (nach Einigen 20000, nach Andern gar 40000) von einander ab. Vgl. über diese Verhältnisse des Verfassers „Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart, Dresden 1830."

**) Der mainzer Erzbischof Adolf von Nassau erhielt, nachdem Clemens VII. zu Avignon (1378) schon eingewilligt hatte, vom Papst Urban VI. am 4. Mai 1389 die Stiftungsurkunde der Universität Erfurt. Erzbischof Johann weihte sie 1392 feierlich ein, indem er zugleich Kanzler derselben wurde, dessen Functionen später die Weihbischöfe oder Dechanten des erfurter Marienstiftes versahen.

***) Im Jahre 1414 wurde er als Abt auf's Neue nach Altenzelle berufen, wo er 1442 starb.

über Leipzig aus, das nicht nur in einer fruchtbaren Gegend und unter einem milden Himmelsstriche liege, sondern auch gebildete, ruhige und sittliche Menschen zu Bewohnern habe, was zum Theil vielleicht darauf zielen mag, daß in den meißnischen Städten schon wegen der früher entwickelten Landeshoheit der Fürsten manches Unwesen in geringerem Grade vorkam, als in andern Orten. Am Montag nach dem ersten Adventssonntage des Jahres 1409 (nach der gewöhnlichen Meinung der 2. December, wenn gleich die Universität ihre Jubiläen am 4. December feierte) wurde im Refectorium der geregelten Chorherren zu St. Thomas (die sich überhaupt sehr gefällig gegen die neue Hochschule bewiesen) in Gegenwart der fürstlichen Stifter, vieler dazu geladenen Bischöfe und Prälaten und der Lehrer des neuen Instituts die Stiftungsurkunde verlesen und durch diesen einfachen, aber nach Jahrhunderten um so erhebender erscheinenden Act die Einweihung der Universität zu Leipzig vollzogen, zu deren erstem Rector M. Otto von Münsterberg gewählt wurde. Der ebenfalls auf die Nationalverfassung gegründeten Anstalt wurde gleich anfangs Grundbesitz (Fürstencollegien) neben der für unsere Zeit geringen Lehrerbesoldung eingeräumt, wozu noch (1413—1421) die Widmung verschiedener Kanonikate in den Stiftern Meißen, Naumburg und Zeitz kam. Das Nähere über diese Verhältnisse wie über die vorhandenen Facultäten mag später folgen. Hoffnung erweckend stand die neue Schöpfung da, aber während sie von Vielen gepriesen ward, sah sie sich auch manchen Anfeindungen ausgesetzt, weshalb noch in dem Jahre ihrer Stiftung (18. December) der Papst Alexander V. einen Auftrag an den Bischof zu Merseburg und die Dechanten daselbst und zu Naumburg erließ, die Akademie wider alle ihre Feinde und nach allen Kräften zu schüzzen. Seit dieser Zeit fügte der merseburger Bischof seiner Würde als Kanzler der Universität noch den Titel eines Conservators hinzu. Die Päpste fuhren aber schon im Laufe dieses Zeitabschnittes fort, durch verschiedene Begnadigungen die auch mit größerem Grundbesitz (Dorfschaften) ausgestattete Hochschule zu begünstigen, wohin unter Anderm die Verleihung von Präbenden in den Stiftern Meißen, Naumburg und Zeitz gehörte, zu welchen bald darauf (1421) statt einer der Stellen in den beiden letztgenannten Stiftern zwei andere in dem Stifte Merseburg kamen, von denen ebenfalls bei der Erwähnung der inneren Universitätsverhältnisse noch die Rede sein wird.

Nachdem im Jahre 1410 die vollständige Sonderung zwischen den osterländischen Fürsten und ihrem Vetter Friedrich dem Friedfertigen hinsichtlich der meißnischen Erbschaft statt gefunden hatte (vgl. S. 222), schritten die beiden Ersteren in dem darauf folgenden Jahre in Leipzig zu einer sogenannten Mutschirung, d. h. zu einer auf bestimmte Jahre eingegangenen widerruflichen Theilung, was sich auch gleich aus den Eingangsworten der dießfallsigen Urkunde *) ergiebt, nach welchen die fürstlichen Brüder von Ausstellung des Briefes an auf die nächsten vier Jahre sich sonderten. Nach Verlauf derselben sollte Friedrich der Streitbare (welcher die meisten meißnischen Orte, aber auch Leipzig erhielt, wo er den Meistern [Universitätslehrern] ihre Besoldung zu reichen hatte) volle Macht

*) S. Horns Leben Fricdrichs des Streitbaren S. 771 flg.

zu wählen haben, ob er das Erhaltene fürder auf vier Jahre behalten oder dafür seines Bruders Wilhelm (II.) Antheil, der jetzt den größten Theil des Osterlandes umfaßte, annehmen wolle. Und in der That wurde diese Sonderung, nach welcher Keiner an des Andern Schulden gebunden sein, wohl aber gemachte Erwerbungen und nöthige Baue, die nicht über achthundert neue Schock Groschen betrügen, vergütet, die allgemeine (oder Landes-) Bede nur gemeinschaftlich (vgl. S. 94) erhoben werden und jedes eröffnete größere Lehen beiden Brüdern anheim fallen sollte, im Jahre 1415 durch eine neue, unter Vermittelung des naumburger Bischofs Gerhard und des nürnberger Burggrafen Friedrich geschlossene *) ersetzt, nach welcher der jüngere Markgraf Wilhelm eine neue Theilung vornehmen, der ältere dagegen, Friedrich, die Wahl haben und den erwählten Theil auf zwölf Jahre behalten, Wilhelm aber nach Ablauf derselben berechtigt sein sollte, von seinem Bruder einen Tausch zu verlangen. Zugleich wurden in diesem neuern Vertrage Bestimmungen über die Ausgleichung der bis dahin obwaltenden Irrungen niedergeschrieben, welche durch vier Vasallen und nöthigenfalls durch die nach den verschiedenen Fällen theils von den genannten Vermittlern, theils durch die Fürsten selbst gebildete Obmannschaft statt finden sollte. Falls die Entscheidung derselben gebrochen würde, sollte Leipzig oder Altenburg, von denen jenes an Friedrich, dieses an Wilhelm gekommen war, seinem Herrn den Gehorsam aufsagen können. Dieser und noch spätere Verträge und Erklärungen vom Jahre 1415, durch welche Friedrich, der seinen bisherigen Antheil behielt, diesen vermehrt sah **), vermochten den aus solchen Sonderungen, wobei Jeder ein besonderes Interesse an des Andern Regierung behielt, hervorgehenden Zwiespalt unter den fürstlichen Brüdern nicht gänzlich zu entfernen, wie unter Anderm auch mehre Urkunden aus den Jahren 1418 und 1421 ***) darthun. Doch begann er um das Jahr 1423 zu verschwinden, nachdem Friedrich seinem Bruder Wilhelm Leipzig gegen Jena überlassen hatte.

Während dieser letzten Zeiten hatte nun eine Reihe der wichtigsten Begebenheiten begonnen, deren ausführliche Schilderung zwar der allgemeinen Geschichte angehört, die aber doch auch hier kürzlich erwähnt werden müssen, um die Theilnahme der wettiner Fürsten, vornehmlich des Markgrafen Friedrich des Streitbaren gehörig in sie zu verweben, eine Theilnahme, welche für seine Länder und sein Geschlecht so große und bedeutende Folgen hatte. — Das Auftreten der Wettiner gegen König Wenzel zu Gunsten seines Gegners Ruprecht ist bereits (s. S. 229 flg.) berührt worden. Als aber nach des Letztern Tode (1410) die Kurfürsten sich in Bezug auf die Person des gegen Wenzel zu erwählenden Königs trennten und die eine Partei den Pfandinhaber der Mark Brandenburg, Jobst von Mähren, die andere den Markgrafen von Brandenburg und König von Ungarn, Sigismund, erkor, hatte Deutschland, wenigstens bis zu Jobst's Tode (8. Januar 1411), drei Könige aus dem luxemburgischen Hause. Dann aber wurde Sigismund ein-

*) Horn a. a. O. S. 818 flg.
**) Horn a. a. O. S. 822 flg.
***) Horn a. a. O. S. 832 und 849.

müthig zum Herrscher erwählt und ihm von Wenzel in einem, freilich bloß von diesem anerkannten Verhältnisse die Regierung überlassen. Aber trauriger noch war das Schauspiel, welches die gebrochene Einheit der Kirche darbot, die in der Zeit von Konradins blutigem Tode bis zu den Scheiterhaufen der prager Lehrer die in einen todten Mechanismus umgewandelte Hierarchie immer mehr von ihrer Höhe herabsteigen sah. Dem Papste Benedict XIII. stand zuerst Innocenz VI. und dann Gregor XII. gegenüber, und von dem Concil zu Pisa (1409) ward der dritte Papst Alexander VI., dem im folgenden Jahre Johann XXIII. folgte, hinzugefügt, wenn gleich auf dieser Kirchenversammlung viele kräftige Stimmen sich vernehmen ließen, die dringend eine Reformation des kirchlichen Unwesens verlangten, und vor Allem schon der später noch bedeutender hervortretende Grundsatz ausgesprochen wurde, daß der Papst sich einer allgemeinen Versammlung der Kirche unterwerfen müsse. Dem König Sigismund war es als oberstem Schutzherrn der Christenheit bei seiner Wahl zur Pflicht gemacht worden, auf Herstellung der kirchlichen Einheit bedacht zu sein, und dem zufolge bewog er (1413) den Papst Johann XXIII., ein neues Concil auszuschreiben, welches (1414) auf deutschem Boden zu Constanz (Costnitz) eröffnet wurde. Diese berühmte und berüchtigte Versammlung versuchte nicht nur das verderbliche Schisma zu heben, sondern auch eine Reformation der Kirche durchzusetzen; allein dieses letztere Unternehmen scheiterte an der Schlauheit des statt der drei abgesetzten Päpste gewählten Martin V., dem König Sigismund, mit seinem Stabe das neugierige Volk abwehrend, das Roß führte, sowie er früher bei einer von Johann gelesenen Messe mit der Reichskrone auf dem Haupte demüthig diakonirt hatte. Zu den Verhandlungen des Concils wurde als untergeordnete Angelegenheit auch das Verhör des prager Lehrers Johann Huß gezogen. Freiwillig hatte sich dieser vor der Versammlung zu Constanz gestellt, um sich vor der Kirche gegen den Ausspruch des Papstes Johann XXIII. zu rechtfertigen, der ihn in Folge seiner Urtheile über die von der Kirche als ketzerisch verworfenen Schriften Johann Wiklefs, besonders aber auch, weil Huß gegen den als Lohn für den Kreuzzug gegen König Ladislaus von Neapel verkündeten Ablaß gepredigt, verurtheilt hatte. Diejenigen Prälaten, welche, wie Peter von Ailly, Johann Gerson u. a., das Verderbniß des Papstthums am heftigsten angegriffen hatten, wurden trotz der Gleichheit mancher Ansichten die erbittertsten Feinde des wider die verderbte Kirche kämpfenden Böhmen. Die Verurtheilung desselben zum Schicksale des heiligen Laurentius (6. Juli 1415), dem später auch sein Freund Hieronymus erlag, beruhte indeß auch zum Theil auf dem aus wissenschaftlichen Parteiungen hervorgegangenen Hasse, mit welchem die prager Lehrer als Realisten von den Nominalisten verfolgt wurden. Gegen seine böhmischen Ankläger Palecz und Sudny wurde Huß auch von den Deutschen nicht in Schutz genommen, deren Nationaleifersucht erst neuerdings durch die prager Universitätsstreitigkeiten (s. S. 230) stärker entflammt worden war.

Von den wettiner Landen aus war gleich anfangs das costnitzer Concil beschickt worden. Unter denen, die hier erschienen, werden vornehmlich der merseburger Bischof Nicolaus Lübeck, Kanzler der neuen leipziger Hochschule, und die an ihr wirkenden Lehrer, Otto von Münsterberg, Peter Storch und Albrecht Va-

rentrap genannt *). Wenn auch nur wenige Nachrichten über ihre Theilnahme an den Verhandlungen des Concils vorhanden sind, so läßt sich doch aus den eben angedeuteten Umständen leicht schließen, daß auch sie der Sache Hussens nicht günstig waren, besonders da beiläufig die durch ihn mit veranlaßte (s. S. 230) prager Auswanderung zur Sprache kam. Wenigstens wird erzählt, daß, als sich Huß auf das Zeugniß des in seiner Nähe sitzenden Varentrap berufen, dieser das Wort habe ergreifen wollen, damit Hussen nicht, als ob er wahr geredet, geglaubt werde. Auch ergiebt sich noch aus manchen Stellen der Universitätsacten die feindselige Gesinnung der Leipziger gegen Huß, und wahrscheinlich wohnten sie auch dem Feuertode des muthigen Böhmen mit bei **). — Nach der gewöhnlichen Erzählung soll auch Markgraf Friedrich der Streitbare gleich anfangs auf der Versammlung zu Constanz mit zahlreicher Begleitung erschienen sein ***). Ist dieß geschehen, so kann er sich nur kurze Zeit dort aufgehalten und dem Processe Hussens nicht beigewohnt haben. Denn im Jahre 1415 finden wir ihn in seinen Landen mit verschiedenen kleineren Fehden und manchen Vergleichen beschäftigt. Unter den ersteren wird vorzüglich die Wegnahme des Schlosses Kriebstein genannt, welches der Ritter von Staupitz dem Dietrich von Berwalde entrissen hatte. Bei dieser Gelegenheit soll hier etwas Aehnliches wie vor Zeiten bei Weinsberg (und dieser Erzählung vielleicht nachgebildet) durch die Hausfrau Staupitzens geschehen sein, welche ihren Mann als das wertheste ihrer Besitzthümer auf den Schultern aus dem eroberten Schlosse heraustrug und dadurch ihm Verzeihung verschaffte. Dietrich aber erhielt wegen vernachlässigter Lehnspflicht Kriebstein nicht wieder, und es gelangte dann an Apel von Vitzthum, wovon später die Rede sein wird.

Friedrich der Streitbare erschien — nach Einigen zum zweiten Male — mit größerer Pracht denn irgend ein Fürst auf dem costnitzer Concil am 13. April 1417. Mit zahlreichem Gefolge zog er in Constanz ein. Voran gingen, nach Tylichs Erzählung †), die Jäger mit Falken und Sperbern (vielleicht wegen des Reichsoberjägermeisteramtes s. S. 207), dann erschienen die Wappen des Fürsten auf einem mit prächtiger Decke behangenen Turnierpferde, hierauf die ritterbürtigen Knappen und in der Mitte des Gefolges der Fürst allein, dem achtzehn Grafen, vierhundert Vasallen, Barone und Edle, mit glänzenden Waffen geschmückt und das silberne Wehrgehenk mit Schellen geziert, folgten. König Sigismund und und mehre andere deutsche Fürsten kamen dem Wettiner entgegen. Weniger die eigentlichen Beschäftigungen des Concils, als vielmehr die Absicht, sich vom deutschen Oberhaupte mit seinen Ländern belehnen zu lassen, scheinen den Markgrafen

---

*) Sonst sollen noch der naumburger Bischof und die Aebte von Pegau, Celle und Chemnitz zugegen gewesen sein. Auch der Graf Günther von Schwarzburg erschien.

**) Vgl. Schwarzii De legatis academiae Lipsiensis ad concilium Constantiense, 1785.

***) Insbesondere nach Engelhusii Chronicon (bei Leibnitz script. Brunsvicens. T. II. p. 1139); s. dagegen Schwarz. l. c. p. V. Von den Gesandten Friedrichs ist aber in den Concilienacten die Rede.

†) Johann Tylich, Propst zu St. Moritz bei Naumburg, der sich mehrentheils zu Leipzig aufhielt, setzte die altenzellischen Annalen vom Jahre 1375 bis 1422 fort. S. Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 2180 flg.

Friedrich mit so großer Pracht nach Constanz gezogen zu haben. Doch nicht so leicht als der Burggraf Friedrich zu Nürnberg, der erste Erwerber der Mark Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern, die Belehnung mit derselben erlangte, die auch der meißner Fürst durch Unterzeichnung des Lehnbriefes bekräftigte, sah der Letztere seine Wünsche in Erfüllung gehen. Zwar erhob König Sigismund wegen der meißnischen Länder keine Schwierigkeiten; wohl aber weigerte er sich, dem Wettiner die Belehnung mit einigen eroberten böhmischen Orten zu gewähren. Darüber erzürnt reiste Friedrich der Streitbare schon am 12. Mai 1417 wieder von Costnitz ab, indem er erklärte: das, was der König ihm jetzt zu leihen sich weigere, werde er wohl bald im offenen Felde thun müssen. Und eine Belehnung der Art, wie sie Markgraf Friedrich ahnungsvoll ausgesprochen hatte, erfolgte drei Jahre später im Lager vor Prag, nachdem die für das Haus Wettin so bedeutungsvolle Theilnahme des streitbaren Fürsten an den Kämpfen, die sich aus den böhmischen Religionsstreitigkeiten entwickelten, bereits begonnen hatte. Diese Theilnahme zeugt aber eben so wie das dem König verstattete Recht (im Jahre 1418 *)), den dritten Pfennig in Friedrichs Landen von der Habe der Judenschaft als Steuer zu erheben, nicht von der Fortdauer des Mißmuthes gegen das deutsche Oberhaupt, am allerwenigsten in der Stunde der Gefahr. Vor dem Beginnen des ernsteren Streites hatte Friedrich noch Gelegenheit, im Jahre 1417 seinen kriegerischen Muth zu erproben, als der Fürst Bernhard von Anhalt-Bernburg, mit dem Grafen Bernhard von Reinstein verbunden, in das Stift Merseburg während des Bischofs Abwesenheit einen Ritt unternahm. Friedrich, der Schutzherr des Stiftes, schlug die Feinde am Tage nach Simon und Judä, und der gefangene Graf von Reinstein vermochte erst drei Jahre später unter schwerer Gelobung sich wieder auszulösen. — Nun begannen die Kämpfe mit den Hussiten!

Schon während der Haft Hussens wurde in Böhmen von dem Priester Jacob von Mieß der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt eingeführt, und da dieß Huß von Constanz aus nicht mißbilligte, so wurden die Namen Utraquisten und Hussiten gleichbedeutend. Die trotz des Protestes der böhmischen Herren erfolgte Verurtheilung Hussens sah man als eine Beschimpfung der Nation an, und der Durst nach Rache verband sich mit einem fanatischen Eifer für den Gebrauch des Abendmahlkelches. Nicolaus von Hussinecz, Herr in Hussens Geburtsorte, trat an die Spitze der Kelchner. Immer mehr aufgeregt, besonders durch die Scheiterhaufen, welche der päpstliche Legat den Kelchnern anzündete, waren die böhmischen, auch von den Ständen und der Universität Prag unterstützten Ketzer um so leichter zu vereinigen. Solches unternahm der vom König Wenzel selbst zur Rache ermunterte und von wildem Hasse gegen die Deutschen beseelte alte Held Johann Chwal, der unter dem Namen Ziska der Schrecken seiner Feinde ward und die Empörten auf einem Berge, dem er nachher den Namen Tabor (daher Taboriten) gab, versammelte. Unter ihm fanden (30. Juli 1419) zu Prag die ersten Gewaltthaten der Hussiten statt, denen zunächst König Wenzels Tod und dann die furchtbarsten Frevel folgten. Nach dem Rechte der Erbfolge wurde nun Sigismund

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 831.

Herr des Landes; allein dem offenbaren Beförderer der Hinrichtung ihres Lehrers verweigerten die Böhmen den Gehorsam. Die strengen Maßregeln, welche er von Breslau aus anordnete, fachten das Feuer in Böhmen immer heftiger an. Furchtbarer als je trat das Slawenthum den Deutschen in dem ausbrechenden Kampfe entgegen, welcher zwar als Sache des Reiches und der Kirche, keinesweges aber, ungeachtet des zwischen Böhmen und Deutschen obwaltenden Nationalhasses, gleichmäßig als Volkssache betrachtet wurde. Der wohl vorhandene Ketzerhaß vermochte die Gemüther nicht zum Höchsten zu entflammen, wenn gleich Papst Martin V. am 1. März 1420 eine Kreuzbulle erließ. Sigismund mußte sich hauptsächlich an den Eifer einzelner Reichsstände halten, die er durch Gnadenbezeugungen an sich zu fesseln suchte, und unter diesen treten gleich anfangs die Wettiner hervor.

Gegen das Ende des Junimonats im Jahre 1420 zogen Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm (II.), mit ihrem Vetter dem Landgrafen Friedrich dem Friedfertigen verbunden, dem König Sigismund mit einem starken Heere zu Hülfe, dessen Größe sehr verschieden angegeben wird; doch soll Freiberg allein zweihundert seiner Bürger gesandt haben. Im Lager vor Prag vereinigten sie sich mit dem König, um bei der Belagerung der böhmischen Hauptstadt mitzuwirken. Die Einnahme des von Ziska besetzten Witkowberges sollte dieß erleichtern, und den Meißnern wurde die Ehre zugedacht, diese Waffenthat zu vollbringen. Am 13. Juli 1420 erstürmten sie muthig die Verschanzungen, und selbst das Leben des feindlichen Anführers wurde von ihnen bedroht. Doch die Bürger der Neustadt Prags eilten dem Bedrängten zu Hülfe; die errungenen Vortheile gingen wieder verloren, und die Meißner wurden mit großem Verluste von dem Berge, der von nun an den Namen Ziskaberg empfing, zurückgeschlagen. Erbittert über diesen Schimpf rächten sich die Deutschen durch furchtbare, von den ärgsten Grausamkeiten begleitete Verwüstungen, wozu sie sich um so mehr für berechtigt hielten, weil unter ihnen die Ansicht herrschte, daß die bei dem königlichen Heere befindlichen Böhmen zu Verräthern an ihnen geworden seien. Ja, es wurde erzählt, ein böhmischer Landherr habe dem König, wiewohl vergeblich, die Aussicht eröffnet, daß sich ihm Prag und die Hussiten unterwerfen würden, wenn er ihm erlauben wolle, über die meißner Fürsten allein herzufallen. Allein auch die Böhmen blieben im Punkte der Grausamkeit hinter ihren Gegnern nicht zurück, und während die Deutschen hussitische Priester, Weiber und Kinder den Flammen überlieferten, verbrannten auch jene sechzehn in ausgepichte Fässer gesteckte Gefangene im Angesichte der deutschen Armee. Am Ende hob Sigismund die Belagerung Prags auf, nachdem es ihm noch (21. Juli 1420) gelungen war, sich auf dem Schlosse des heiligen Wenzel, in Gegenwart der meißner Markgrafen Friedrich und Wilhelm, krönen zu lassen. Doch hatte er noch kurz zuvor im Felde vor Prag, auf seinem Stuhle sitzend, in seiner ganzen Majestät und mit seiner und des römischen Reiches Krone geziert *), die meißnischen Fürsten feierlich durch Fahnen (vgl. S. 139) mit allen ihren Besitzungen belehnt und alle ihre Freiheiten

*) Worte der dießfallsigen Urkunde bei Horn a. a. O. S. 838 flg.

bestätigt. Nach Beendigung dieses ersten Actes der Hussitenkämpfe zogen auch die Meißner wiederum ihrer Heimath zu.

Wohl mochten die wettiner Fürsten wegen ihrer Verbindung mit dem König Sigismund die Rache der Hussiten für ihre Länder fürchten. Darum verbanden sich Friedrich der Streitbare, Wilhelm und Friedrich der Friedfertige (1421) mit den Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier und von der Pfalz*). Die Letzteren mochten bei diesem Bündnisse mehr den Widerstand gegen die Verbreitung hussitischer Lehren im Auge haben, und unter die deshalb ergriffenen Maßregeln gehörte auch der Religionseid, den sämmtliche über zwölf Jahre alte und mit vernünftigen Sinnen begabte Unterthanen der Verbündeten schwören sollten. Die Kurfürsten aber gelobten, den Wettinern nach allen ihren Kräften beizustehen, wenn die Ketzer ihre Länder angreifen sollten. Das schien mehr auf einen Vertheidigungs-, als auf einen Angriffskrieg von Seiten der Meißner hinzudeuten, mit denen sich auch kurz nach jenem Bündnisse (am 22. Juli) der Landvogt der Oberlausitz, Herzog Heinrich der Jüngere von Glogau, in der Absicht vereinigte, daß ihm Hülfe geleistet würde, wenn die Hussiten das ihm anvertraute Land angriffen **). Auch ließen um diese Zeit die Hussiten ein Abmahnungsschreiben an Friedrich den Streitbaren ergehen, wobei sie ihm zugleich die vier prager Artikel übersandten, welche die Predigt des Wortes Gottes in ihrer Muttersprache, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, die Einziehung der irdischen Güter der Geistlichkeit und die Stellung derselben vor den weltlichen Richterstuhl, wenn sie Todsünden begangen, verlangten. Zugleich machte die Schlußclausel dieses Schreibens den meißner Markgrafen auf das zweideutige Benehmen Sigismunds gegen ihn aufmerksam. Daß Friedrich der Streitbare, gleich dem deutschen Oberhaupte, von jenen Artikeln nichts wissen wollte, war schon nach den in dem Bündnisse mit den Kurfürsten ausgesprochenen Ansichten natürlich; allein sei es nun, daß sein kriegerischer Geist, der freilich den wettiner Ländern manches Ungemach bereitete, oder seine Anhänglichkeit an Sigismund, die seinem Geschlechte bald reichen Lohn eintragen sollte, oder Rücksicht auf unmittelbare Gefahr seiner Angehörigen ihn leitete, kurz, er entschloß sich alsbald auf's Neue zu einem Angriffskriege. In der ihm früher verpfändet gewesenen (s. S. 229) böhmischen Stadt Brix stand noch meißnische Besatzung, welche von den Böhmen hart bedrängt wurde. Da zog Friedrich (August 1421) vor diesen Ort und entsetzte ihn durch einen über die Hussiten erfochtenen Sieg, der freilich durch die vielleicht als Vergeltung geübte Niedermetzelung von sechshundert Gefangenen verdunkelt ward. Dann besetzte der Markgraf für den König den leutmeritzer Kreis und eroberte Kadan und Kommotau, während ein auf das Schloß Bilin versuchter Sturm abgeschlagen wurde. Wie glücklich aber auch dieser Feldzug sich zu gestalten schien, so machte doch das persönliche Außenbleiben des anderwärts mit Türken und Venetianern beschäftigten Königs Sigismund die errungenen Vortheile erfolglos. Die Truppen, welche an-

---

*) Die dießfallsige Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 846 flg.

**) Nach Einigen war schon im Jahre 1419 von den Hussiten ein vergeblicher Angriff auf Budissin unternommen worden.

dere deutsche Fürsten gesandt und die sich vor Saatz gelagert hatten, gingen nach Einigen wegen der durch die Ehr- und Raubsucht der geistlichen und weltlichen Befehlshaber unter ihnen eingerissenen Unordnung, nach Andern aus Furcht vor des blutgierigen Ziska Annäherung auseinander. So zogen sich auch die Meißner zurück, und vielleicht in Erinnerung an die bereits in den Hussitenkämpfen geleisteten Dienste fand sich gerade jetzt Papst Martin V. bewogen, dem Markgrafen Friedrich die gesuchte Freiheit von den Evocationen und Berufungen an geistliche Gerichte zu ertheilen, wovon später noch die Rede sein wird.

Im folgenden Jahre 1422 gedachte Sigismund größere Thätigkeit hinsichtlich des Hussitenkrieges zu entwickeln. Auf einem Reichstage zu Nürnberg, auf welchem auch Friedrich der Streitbare erschien, versprachen die Stände ihren Beistand. Was dieselben zu leisten hatten, wurde in einem besondern Anschlage bestimmt, welcher wenigstens in Bezug auf Meißen und Thüringen nicht für die älteste Reichsmatrikel gelten kann. Auch wurden darin die wettiner Fürsten nicht besonders erwähnt. Denn Friedrich der Streitbare, sein Bruder Wilhelm (II.) und ihr Vetter Friedrich der Friedfertige hatten bereits ihre geleisteten Dienste auf neunzigtausend rheinische Gulden veranschlagt, und je weniger sie bis jetzt befriedigt worden waren, desto eher schien sich für Einige Gelegenheit darzubieten, das zu unternehmen, was, wie so eben erwähnt, die Hussiten selbst versucht hatten, nämlich Zwietracht zwischen Sigismund und den Wettinern zu säen. Noch später (1425) klagte der König über dieses Beginnen; jetzt aber ließ er die Kurfürsten über diese Verhältnisse entscheiden. So erhielten am 25. August 1422 die Wettiner für jene Summe die Schlösser, Klöster, Städte und Höfe Stolberg, Schöneck, Myla, Battendorf, Sparenberg, Mühlberg, Ossegk und Lantschütz unterpfändlich eingeräumt, was eben so wie die Erwähnung der Ansprüche auf Riesenburg, Königstein, Ileburg, Donyn, Colditz u. a. O. (vgl. S. 218 und 220) auf die mannigfache Lehnsverbindung der meißnischen und vogtländischen Ortschaften mit der Krone Böhmen hindeutet. Die wettiner Fürsten erklärten in einer Gegenverschreibung *), daß sie während der Dauer des Hussitenkrieges von Sigismund sich nicht scheiden und insbesondere bei der Entsetzung Karlsteins thätig sein wollten. Diese Veste vertheidigte der lausitzer Ritter Hans von Polenz gegen die Prager, die mit Heeresmacht wider das Schloß herangezogen waren, in welchem sie die königlichen Insignien verwahrt glaubten, die sie für den gegen Sigismund herbeigerufenen Litthauer Koributh nöthig hatten. Ungeachtet der vorerwähnten Verhandlungen aber ging man mit dem Entsatze Karlsteins ziemlich saumselig zu Werke, und des Markgrafen Friedrich Bruder Wilhelm (II.) soll dadurch veranlaßt worden sein, dem Kurfürsten von Brandenburg ausdrücklich zu erklären, daß er sich mit seinen Truppen nicht eher in Bewegung setzen werde, bis er wisse, wie stark die Truppen der andern Reichsstände seien. Auch vereinigten sich diese nicht vor Karlstein, sondern (im October 1422) abermals vor Saatz, und abermals verließen sie diesen Ort, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Als Ursache giebt auch hier die gewöhnliche Erzählung die Furcht vor Ziska's Anrücken an,

*) S. diese und die vorhergehende Urkunde bei Horn a. a. O. S. 859 flg.

während Andere die Sage damit verknüpfen, daß ein Sperling das Lager der Deutschen in Brand gesteckt habe, sowie auch die Erzählung (besonders des Fabricius) ungewiß bleibt, daß die durch Einwerfen stinkenden Aases auf's Aeußerste gebrachte Besatzung Karlsteins den Belagerern einen geschlachteten Bock als Rehwild zubereitet übersandt habe, um ihren noch vorhandenen Ueberfluß an Lebensmitteln anzudeuten. Die sechsmonatliche Belagerung dieser Veste wurde durch die unter den Hussiten selbst entstandenen Zwistigkeiten wieder aufgehoben.

Im November des Jahres 1422 schied der letzte Ascanier, welcher den Kurhut Sachsens getragen hatte, aus dem Reiche der Lebenden. Wie durch die Erwerbung Thüringens zur Zeit Heinrichs des Erlauchten, eben so spaltet sich nun durch dieses hochwichtige Ereigniß die meißnische Geschichte in den Tagen Friedrichs des Streitbaren in zwei Theile, und an die Erwerbung der Kurwürde und des Herzogthums Sachsen knüpft sich nun für die wettinischen Länder eine höhere politische Bedeutung an, womit aber auch der fernere Verlauf des Hussitenkampfes in den Hintergrund tritt. Bevor wir nun jenes Ereigniß und seine nächsten Folgen weiter berühren, sei es vergönnt, einen kurzen Blick auf die innere Gestaltung der wettinischen Besitzthümer, mit denen die Kurwürde und ein neuer Name verknüpft wurde, sowie auf die Vorzeit der Länder, die bis dahin den Namen Sachsen trugen, zu werfen.

2) Rückblicke auf innere Zustände seit der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachsen.

Während des mehr als hundertundsiebzigjährigen Zeitraumes, welcher von der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kurwürde durch das Haus Wettin reicht, konnte es nicht fehlen, daß die hier in Frage stehenden Länder in den Strom der Uebel mit fortgerissen wurden, die, von einzelnen großen deutschen Herrschern vergebens bekämpft, durch die Selbstsucht der vielfältigen Glieder des Reiches hervorgerufen wurden. Aber während die zerstückelten Gebiete des gesammten Deutschlands, ungeachtet des vielen Volksthümlichen, welches ihre Bewohner verband, nicht zu einem kräftigen politischen Ganzen vereinigt werden konnten, traten auch die wettinischen Besitzungen mit manchen Eigenthümlichkeiten unter sich selbst hervor. Sie, die mit ihrer theils rein deutschen, theils slawisch-deutschen Bevölkerung auf so verschiedene Weise an Ein Geschlecht gekommen waren, mußten in den einzelnen Landesstrecken um so eher manches Besondere bewahren, je mehr dasselbe auch durch die aus den herrschenden Ansichten vom Erbgute hervorgehenden Sonderungen befestigt wurde. Doch mag auf der andern Seite nicht verkannt werden, daß eben sowohl die zuweilen stattfindenden Vereinigungen dieser Länder in Einer Hand, wie der Umstand, daß bei den Sonderungen doch niemals ein Theil dem andern gänzlich entfremdet wurde, die Entwickelung mancher Verhältnisse inmitten einer gährenden Zeit auf gleiche Weise geschehen ließen.

Markgraf Heinrich der Erlauchte fand das ursprüngliche Stammland seines Hauses größtentheils wieder beisammen, und es ist erwähnt worden, wie dasselbe durch ihn mit Thüringen, der Pfalz Sachsen und dem Pleißnerlande vermehrt wurde und wie seine Nachfolger diesen Besitz nicht allein befestigten, sondern auch durch mannigfache größere und kleinere Erwerbungen auch an der obern Saale und in Franken erweiterten, während freilich in Folge der seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Hause Wettin ausbrechenden Familienzwiste manche andere Besitzung und wahrscheinlich auch zum Theil aus diesem Grunde Brene mit dem alten Stammschlosse Wettin (s. S. 67) verloren ging. — In der den Wettinern bleibenden Ländermasse aber treten vorzüglich bei den verschiedenen im Laufe dieser Zeit stattfindenden Theilungen und Sonderungen drei Hauptländer, die Mark Meißen, die Landgrafschaft Thüringen und das Osterland hervor. Wenn nun auch die beiden ersteren als fester geschlossene Ganze bei ihrer Erwähnung weniger Schwierigkeiten darbieten, so ist dieß doch um so mehr bei dem letzteren der Fall. Woher auch der Name dieses Landes, welches früher zu den thüringischen Marken gehörte, abgeleitet werden mag (vgl. S. 86 Anm. ***)), so hatte es doch gegen das Ende dieses Zeitraumes eine neue politische Bedeutung erhalten, nachdem es allmählig aus seinen ursprünglichen Bestandtheilen und späteren Erwerbungen der Wettiner ein geschlossenes Fürstenthum zu bilden angefangen hatte. Vielleicht deutet der Umstand, daß in der Belehnungsurkunde vom Jahre 1350 *), welche Karl IV. Friedrich dem Strengen und dessen Brüdern ausstellte, das Land Pleißen, die Grafschaften Orlamünde, Rochlitz und Groitsch von dem Osterlande getrennt werden, auf jenes Verhältniß hin, nach welchem das frühere Osterland kein Fürstenthum war, sondern erst durch die Vereinigung kleinerer Grafschaften und Herrschaften zu einem solchen sich gestaltete, indem zugleich die Vogtei über die Stifter und die Rechte des Fürstenamtes über den größten Theil des Herrenstandes von den mächtigen Wettinern mit Glück behauptet wurden. Die geographischen Grenzen jener drei Haupttheile der wettinischen Länder lassen sich aber hier um so weniger mit Bestimmtheit ziehen, je häufiger einzelne Orte des einen Theiles dem andern zugewiesen und überhaupt die kleineren Besitzungen (z. B. die vogtländischen und dann auch die fränkischen) zu einem oder dem andern Haupttheile geschlagen wurden. Die bei den einzelnen Theilungen vorkommenden Ortsnamen geben daher in dieser Hinsicht keinen sicheren Anhalt, und der bedeutende Wechsel, der in Bezug auf sie bei den großen Theilungen des 15. Jahrhunderts eintrat, läßt uns hier vor der Hand davon absehen. Doch möge bemerkt werden, daß das Pleißnerland schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, wenn es gleich noch später in kaiserlichen Lehnbriefen besonders erwähnt wird, als eigentliche Herrschaft verschwand und in dem Osterlande sich verlor, welches Alles umfaßte, was das Haus Wettin diesseit der Saale besaß. Auch wurden die den wettiner Fürsten, welche nach dem bereits Erwähnten (s. S. 196) die Schutzgerechtigkeit über verschiedene Städte besaßen, unterworfenen Territorien von den mannigfachsten Lehnsverhältnissen zwischen ihnen und verschiedenen Stiftern, Klöstern und Fürsten durchkreuzt, wobei hinsichtlich der

*) Horn histor. Handbibliothek Thl. 9. S. 986 und oben S. 207.

Letzteren das wichtigste Verhältniß das zur Krone Böhmen war, das zwar schon (s. S. 218 und 220) angedeutet werden konnte, aber beim Jahre 1459 noch näher zu berühren sein wird.

In den wettiner Territorien trat nun allmählig die Landeshoheit als eine vollständigere öffentliche Gewalt der königlichen immer bestimmter gegenüber und erhob sich über das sinkende Ansehen des deutschen Oberhauptes um so eher, je mehr schon in den früheren Zeiten der Grund zu ihrer Entwickelung in mannigfacher Beziehung gelegt worden war. Mochten auch, abgesehen von der noch durch andere Umstände verderblichen Landestheilung Heinrichs des Erlauchten, im Laufe des 14. Jahrhunderts manche andere Sonderungen des wettiner Gebietes eintreten, so trugen doch diese ungeachtet ihrer sonstigen Nachtheile auch dazu bei, daß sich durch Vermehrung der nun um so schwerer zu lenkenden Inhaber fürstlicher Gebiete die Fürstenmacht dem Reichsoberhaupte gegenüber fester begründete, während die mannigfachen Erbverbrüderungen den Heimfall der Reichslehen verhinderten. Selbst die unruhigen Zeiten hatten auf die Befestigung der Territorialgewalt der Wettiner Einfluß, da die deutschen Fürsten keinen wirksamen Schutz gewähren konnten. Noch findet man den patriotischen Rudolf von Habsburg mit Handhabung der Rechte des Reiches in Meißen und Thüringen beschäftigt, und auch Ludwig der Baier griff noch in die inneren Angelegenheiten der wettinischen Länder ein (vgl. S. 175 und 198). Dann aber trug hier die Entfernung der Könige immer mehr zur Entwickelung der Territorialhoheit bei, welche auch die Versuche der Luxemburger, das Land mit Lehnsverhältnissen zu sich zu überziehen, nicht aufzuhalten vermochten. Die Verwilderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in welcher Niemand mehr den Gewaltthätigkeiten Einzelner gewachsen war, erzeugte jene Landfrieden, welche die öffentliche Ruhe theils durch Bestrafung der Verletzung derselben erhalten, theils den Friedensstörungen vorbeugen und die schon vorhandenen ausgleichen sollte. Dazu reichten freilich die von den Königen (z. B. von Rudolf von Habsburg, Karl IV. und Wenzel) gebotenen Landfrieden immer weniger hin, und auch die wettiner Fürsten suchten von Zeit zu Zeit durch ähnliche Bündnisse und Einigungen mit ihren Nachbarn (s. z. B. S. 223) den vorhandenen Uebeln vorzubeugen, was wiederum nicht günstig auf das königliche Ansehen wirken konnte. Vornehmlich sollten hier auch die Zwecke des Landfriedens durch besondere Institute befördert werden, zu denen vor allen das Landfriedensgericht zu rechnen ist, welches schon zu Heinrichs des Erlauchten Zeiten in Thüringen vorkam und wahrscheinlich auf einer freien Vereinigung der thüringischen Großen beruhte. Der Landgraf oder an seiner Stelle ein anderer Großer des Landes (unter denen z. B. Gerlach von Bruberg [s. S. 180], Graf Günther von Schwarzburg, Dietrich von Altenberg u. m. a. genannt werden) führte als Hauptmann des Friedens im Lande zu Thüringen den Vorsitz. Ihm zur Seite standen als Beisitzer die Zwölf, welche „über dem Frieden des Landes als Pfleger desselben gekoren waren" und alle drei Jahre wechselten. Sie bestanden aus vier Grafen, vier Mitgliedern des niederen Adels, zwei Abgeordneten der Stadt Erfurt, einem aus Mühlhausen und einem aus Nordhausen. Dieses Landgericht, welches ein eigenes Siegel führte und Widerspenstige in die Acht erklären

konnte, zog mitunter Personen, die dem Friedensbunde nicht angehörten, vor seinen Stuhl, wie sich z. B. der Kurfürst von Mainz (1341) durch den Kaiser von einer Klage entbinden lassen mußte, welche von dem Landfriedensgerichte wider ihn angebracht worden war. Die Gerichtsbarkeit des ihm vorsitzenden oder repräsentirten Landgrafen mochte Veranlassung geben, daß auch Angelegenheiten hierher gezogen wurden, die der Bestimmung des Institutes eigentlich nicht entsprachen. Von seiner Wirksamkeit finden wir bis gegen das Ende des 14. und bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts deutliche Spuren; dann aber mochte es eben so in Verfall kommen, wie das mit ihm nicht zu verwechselnde Landgericht zu Mittelhausen.

Wenn aber solche Institute insbesondere in Bezug auf Thüringen erwähnt werden, so lag dieß in den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landestheiles, wo eine größere Anzahl mächtiger Großen dem Fürsten gegenüber stand, als in den übrigen wettinischen Besitzungen. Darum treten auch während des durchlaufenen Zeitraumes in Thüringen vorzüglich die Kämpfe hervor, welche die Wettiner wegen der Entwickelung der Territorialgewalt zu bestehen hatten, obschon es anderwärts an gleichen Reibungen nicht fehlte, was noch gegen das Ende des Abschnittes die dohnaer Fehde in Bezug auf Meißen hinlänglich beweist. Fortwährend versuchten die Eingesessenen dasselbe, was die Fürsten dem Reiche gegenüber thaten: sich nämlich eine selbstständigere Stellung zu verschaffen. Doch glückte es ihnen nicht wie diesen, und meistens behielten die Wettiner die Oberhand, selbst über verschiedene Einigungen, an welchen das Zeitalter so reich war und die sie auch in andern Ländern (s. S. 211 flg.) mit bekämpfen halfen. Theils durch des Schwertes Gewalt, theils durch Solche, welche in Folge gütlicher, durch Geld und Privilegien unterstützter Unterhandlungen oder um des Schutzes in fehdelustiger Zeit willen in Lehnspflicht zu den Fürsten traten, erweiterte sich die Lehnsherrlichkeit der Letzteren immer mehr, und reichlich mit Eigenthum und Lehen ausgestattet vermochten sie wiederum um so leichter ihre Unabhängigkeit dem Reiche gegenüber zu behaupten. In dem ungeordneten Staatswesen spielten einzelne Verträge und Anerkenntnisse eine hauptsächliche Rolle. So schloß schon Heinrich der Erlauchte bei der Besitznahme Thüringens mit mehren Großen einen Vertrag (s. S. 153), in welchem diese nur von ihm, dem Landgrafen, Recht zu nehmen versprachen und auf den man später vornehmlich ihr Landsassiat zu gründen suchte. Mehre von den in diesem Vertrage Genannten (wie die Schwarzburger, die Stolberger u. a.) gaben im Jahre 1335 auf's Neue dem meißner Markgrafen durch einen Sühnebrief zu erkennen, daß sie ihm zu dienen und gehorsam zu sein „von Rechtswegen" verbunden wären. Einen solchen Vertrag schloß wahrscheinlich auch Friedrich der Gebissene nach dem Tode seines Bruders Diezmann als Erbe desselben im Jahre 1308 zu Erfurt, wohin er die thüringischen und osterländischen Vasallen, die Letzteren schon deshalb berufen hatte, weil mehre Ländereien in Thüringen zu Diezmanns Osterlande gehörten. Ueberhaupt fanden die Einigungen des Landesherrn mit seinen Ingesessenen am häufigsten bei den Regierungswechseln statt, worauf sie erneuert oder die schon vorhandenen Verträge und die dadurch erworbenen Vorrechte bestätigt wurden. So geschah es unter Anderm gegen das Ende dieser Periode im Jahre 1410, als nach geschehener Sonderung (s. S. 222) Frie-

drich der Streitbare, sein Bruder Wilhelm und Friedrich der Friedfertige die Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Mannschaften und Bürger der Städte in ihren Ländern wie in ihren Rechten und Würden, die sie hergebracht, bestätigten *). Wie hier die Städte Meißens genannt werden, so waren auch die thüringischen schon von Friedrich dem Gebissenen im Jahre 1308 berücksichtigt worden, was auch mit von der größeren Wichtigkeit der letzteren zeugt. Nur darf man nicht annehmen, daß durch diese Erwähnung der Städte in Verbindung mit dem Adel eine wirkliche Vereinigung mit ihm zu einem Ganzen, welches mit dem Namen Landstände bezeichnet werden könnte, jetzt schon herbeigeführt worden sei. Solche kommen während dieses ganzen Zeitraumes noch nicht vor; doch hatte sich in den früheren Verhältnissen so Vieles geändert und neu gestaltet, daß auf den Grund desselben alsbald im folgenden Zeitabschnitte eigentliche Landstände hervortreten konnten. Die früheren markgräflichen Placita kamen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts außer Gebrauch, wenn gleich die von Friedrich dem Gebissenen im Jahre 1308 nach Erfurt entbotene Versammlung noch ein Placitum genannt wurde. Der Hauptbestandtheil ihrer Geschäfte, die Gerichtsverhandlungen (s. S. 87), war allmählig weggefallen, seitdem die Personen, welche hier vor dem Fürsten zu Recht standen, es sich gefallen ließen, dem fürstlichen Hofgerichte zu folgen. Dieses Gericht mochte auch die Ursache sein, daß das ursprünglich kaiserliche Landgericht zu Mittelhausen (s. S. 139 flg.) den Charakter eines bloßen Territorialgerichtes annahm und, wenn es gleich noch mehrmals in diesem Zeitraume, auch im 14. Jahrhunderte, erwähnt wird, nach und nach verschwand. Daher müssen diejenigen, welchen es mit Unrecht beliebt, die früheren Placita mit der Benennung Landtage zu bezeichnen, seit Heinrichs des Erlauchten Zeiten in ihren sogenannten Landtagsverzeichnissen große Lücken haben; und was etwa neben den nun abgetrennten Gerichtsverhandlungen auf den Placitis zufällig von allgemeineren Angelegenheiten noch vorgekommen sein könnte, nimmt nun immer mehr den Charakter einzelner Verträge mit einzelnen Classen der Eingesessenen an, die auch mit Städten einzeln abgeschlossen wurden. Diesen, die vom Lehnsstaate noch abgesondert waren, war der Fürst vertragsmäßiger Oberer, wie er seinen Vasallen Lehnsherr war, ohne daß er auf sein Land bedeutender im Allgemeinen zu wirken vermocht hätte. Daß diese verschiedenen Classen noch getrennt waren und, wenn sie auch, um die schwierigere Art gesonderter Verhandlungen zu vermeiden, zuweilen mit einander zusammenberufen werden mochten, kein Ganzes zu gemeinschaftlicher Vertretung des Landes bildeten, erhellt unter Anderm deutlich aus einer Zusammenkunft vom Jahre 1350, auf welcher dem Markgrafen Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern eine allgemeine Bede zur Abtragung ihrer Schulden dergestalt bewilligt wurde, daß die verschiedenen Classen und vor allen jede Stadt besondere Reverse erhielten. Solche Absonderung wird auch in dem Oerterungsvertrage Friedrichs des Streitbaren und seines Bruders Wilhelm vom Jahre 1411 (s. S. 232 flg.) durch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der Beden sichtbar, worauf wir alsbald, wie auf die aus dem Angedeuteten

*) S. die Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 763.

hervorleuchtende Sicherung vor sonst nicht rechtmäßig hergebrachten Abgaben, welche bald (1438) Veranlassung zu einer Vertretung der Landeseinwohner den Forderungen der Regenten gegenüber geben sollte, zurückkommen werden. Denn Mancherlei wirkte schon in den stürmischen Zeiten des 14. und am Anfange des 15. Jahrhunderts zusammen, um in den früher mit Gütern und Einkünften reichlich und hinreichend ausgestatteten Fürsten den Wunsch nach außerordentlichen Geldbeihülfen zu erzeugen.

Der Fürstenadel erhob sich im Laufe dieses Zeitraumes über den übrigen Adel immer mehr. Während man zu dem höheren, mit dem Lande in mancher staatsrechtlichen Verbindung stehenden Adel die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mannsfeld, Hohenstein, Dohna, die Burggrafen von Meißen und Leisnig, die Schenken von Tautenburg u. m. a. zählen konnte, verwischte sich allmählig der Unterschied zwischen Vasallen und Ministerialen, für welche Letztere das Wort Adel immer mehr üblich ward. Doch geschah dieß nicht gleich im Anfange dieses Zeitabschnittes, wie sich bei der Heirath Heinrichs des Erlauchten mit Elisabeth von Maltitz (s. S. 167) zeigte. Mit jenem Unterschiede verschwanden auch zugleich nach und nach die ordentlichen Hofdienste, welche die Ministerialen geleistet hatten, und an ihre Stelle traten die nach Herkommen auch aus den Ritterbürtigen genommenen besoldeten Hofbeamten, welche bereits gegen das Ende des 13. Jahrhunderts einen eigenen Hofstaat des Fürsten unter der Benennung des Hofgesindes zu bilden anfingen. Auch bei diesem fanden sich die Functionen eines Marschalls, Schenken, Kämmerers und Truchsessen vor, welche sonst von den Ministerialen (s. S. 88) bekleidet wurden. Doch behielten die Inhaber eines damit verknüpften Lehns häufig den Titel ihres ehemaligen Erbamtes bei, während später ein Rest der früheren Amtsrechte vornehmlich bei dem Erbmarschall in seinem Vorsitze bei den allgemeinen Versammlungen der Ritterschaft blieb und daher der Landerbmarschall von dem Hofmarschall unterschieden wurde. An der Spitze des Hofgesindes aber stand anfangs der magister curiae, der zu Friedrichs des Streitbaren Zeit durch Hofmeister übersetzt wurde und, wie es wohl auch sonst der Fall gewesen war, in der Zahl der Räthe des Fürsten erscheint, weshalb er in den fürstlichen Urkunden häufig als einer der hauptsächlichsten Zeugen angeführt wird. Ein solcher Hofmeister war auch dem besondern Hofstaate der Fürstin vorgesetzt und neben diesem kommt unter der Regierung des letztgenannten Fürsten auch eine Hofmeisterin vor. So wurde nach und nach auch der Hof der Wettiner mit einem vermehrten Ceremoniel umgeben, mit welchem zugleich ein größerer Luxus sich verband, da im Sinne des Adels auf eine prachtvolle Erscheinung ein großes Gewicht gelegt ward. Empfing doch schon Heinrich der Erlauchte, der mit ungewöhnlichem Glanze am kaiserlichen Hofe erschien (s. S. 100) und im Turniere zu Nordhausen (s. S. 159) einen außerordentlichen Aufwand entfaltete, den Beinamen des Prächtigen. Einen seiner Nachfolger, Friedrich den Ernsthaften, sehen wir in Begleitung von Pfeifern und Trompetern auftreten (s. S. 200), die nothwendigerweise zur Ankündigung eines Fürsten gehörten, und eben so haben wir des prachtvollen Einzuges Friedrichs des Streitbaren in Costnitz (s. S. 235) gedacht, welcher zugleich darthut, daß eine Menge von Lehnsmannen und Dienstleuten im

Ehrendienste um die Person des Lehnsherrn dem Adel Befriedigung gewährte. In solcher Umgebung des Fürsten fanden auch die Herolde (Eraldi) reichliche Beschäftigung, und noch ist der lateinische Bestallungsbrief eines solchen, Johannes genannt Missenland, am Hofe Friedrichs des Streitbaren vorhanden *), worin dieses Dieners Erfahrung in Kampfessachen — nothwendig bei den Kriegsspielen — und in der Wappenkunde gepriesen und ihm, der auch landesherrliche Befehle zu verkünden hatte, sicheres Geleite, Zoll- und Abgabenfreiheit überall verliehen wird. Die Wappenkunde des Herolds war um so nöthiger, je mehr sich mit dem Hofceremoniel auch das Wappen- und Titelwesen zu steigern und ein steiferer Kanzleistyl zu bilden anfing. Eine Menge Urkunden weisen darauf hin, wie im Laufe dieser Zeit allmählig die Fürsten mit Erlaucht und Hochgeboren angeredet wurden, während Grafen und Herren „Wohlgeborene und Edle," andere von Adel „Gestrenge" und die Geistlichkeit „Ehrwürdige oder Ehrbare" zur Bezeichnung erhielten. Die Titel der wettiner Fürsten wurden schon seit Heinrichs des Erlauchten Zeiten mit Rücksicht auf die von ihnen beherrschten Hauptländer gebildet, dabei aber auch mitunter einige kleinere Herrschaften und Grafschaften erwähnt; wie sich z. B. Diezmann nicht allein lausitzer und osterländischer Markgraf, sondern auch Herr zu Groitsch nannte. Die Friedriche nannten sich Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meißen, im Osterlande und zu Landsberg, Grafen zu Orlamünde und Herren des Landes Pleißen; später gebrauchte Friedrich der Streitbare bloß die beiden ersteren Titel, und obgleich der thüringische gewöhnlich als der vornehmste angesehen wurde, so setzte man doch auch zuweilen den markgräflich meißnischen ihm voran. Noch fehlte es in dieser Hinsicht an einem feststehenden Gebrauche, und dieß mochte hierauf eben so sehr Einfluß haben, wie die Ansichten über die Bedeutung des einen oder des andern Landestheiles (z. B. des Oster- und Pleißnerlandes s. oben S. 241). — Schon früher (vgl. S. 88) ist erwähnt worden, daß das seit Konrad dem Großen aufgekommene große Reiter- oder Majestätssiegel auch während dieses Zeitraumes fortwährend von den Wettinern gebraucht wurde. Nun kamen zu dem von Heinrich dem Erlauchten nach dem Beispiele der älteren thüringischen Landgrafen (s. S. 141) gebrauchten Löwen auch die Wappen der übrigen Besitzungen seines Geschlechtes hinzu, und während Friedrich der Strenge nach der Wiedererwerbung Landsbergs das darauf bezügliche Wappen (s. S. 88) von Neuem in Gebrauch nahm, hatten sich schon Friedrich Tutta und seine Nachfolger zweier Löwen bedient, welche Balthasar noch mit zwei andern (die man für die Wappen des Pleißnerlandes und der Grafschaft Käfernburg hält) vermehrte. Doch führten des Letztgenannten Nachfolger bloß drei Löwen. Auf den kleineren Secretsiegeln der Fürsten erschien gewöhnlich das mit einem Diadem umgebene Brustbild desselben, obschon auf den Secreten Diezmanns mitunter der thüringische Löwe vorkam. Daß mit der Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachsen das Wappen des letzteren und der sächsischen Pfalz mit dem meißnischen und thüringischen Löwen verbunden wurde, werde hier vorläufig bemerkt.

*) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 848.

Aber nicht allein der Aufwand für einen erweiterten Hofstaat und für die Entfaltung größerer Pracht, sondern auch die beständigen Fehden, die während dieses Zeitraumes und noch am Ende desselben in Unzahl statt fanden, mußten die Einkünfte des Landesherrn gar sehr in Anspruch nehmen, während die Veränderungen, die sich im Kriegswesen vorbereiteten oder schon begannen, auch auf die Stellung der verschiedenen Stände zu einander den größten Einfluß gewannen. Noch wurde während dieses ganzen Zeitraumes und noch lange nachher von dem Fürsten, seinen Räthen und Vögten die alte Lehnsmiliz in den Kampf geführt, welche persönlich aufsitzen mußte und mit Gleven zuzog, d. h. als Reiter mit Lanzen, die ihre Knechte mit sich brachten und ebenso wie diese jene Bezeichnung erhielten. Verschiedene Urkunden *) lassen sich über die Anzahl dieser Gleven vernehmen, welche durch Lehnspflichten, Bestallungen, Einigungen u. s. w. vorgeschrieben war. Zu einer Gleve gehörten wenigstens zwei Pferde, weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern immer seinen Knecht oder auch mehre mit sich führte. Auch in dem Verhältnisse zum Reiche scheinen mitunter die Kontingente einzelner wettinischer Landestheile schon im 14. Jahrhundert **) und vielleicht noch früher geordnet worden zu sein, wenn gleich die Reichsmatrikel vom Jahre 1422, in welche die Wettiner nicht mit aufgenommen wurden, gewöhnlich für die älteste gehalten wird. Und allerdings wurde die Nothwendigkeit solcher Matrikeln vornehmlich seit dem 15. Jahrhundert bemerkbar, als der Kriegsdienst sich immer mehr veränderte und zum Theil durch geworbene Mannschaft geleistet wurde und mehr auf die Kräfte der Reichsstände als ihre rittermäßige Mannschaft Rücksicht genommen werden mußte. Denn bereits im 13. Jahrhundert traten neben jenen rittermäßigen Reitern immer mehr die Burgermannschaften hervor, welche als Schützen mit Armbrust und Pfeil zu Fuß fochten und deren Thaten, wie sich aus dem Verlaufe der erzählten Begebenheiten mehrmals ergeben hat (s. z. B. S. 158 und 184), den Diensten des streitbaren Adels gar wohl an die Seite gestellt werden konnten. Noch mehr aber mußte die Wichtigkeit der adeligen Lehnsmiliz sowie ihrer Burgen und Kemnaten, in denen sie trotzten, in den Hintergrund treten, als durch die allmählig beginnende Einführung des Feuergeschützes die Bedeutung des Fußvolkes und der unter eigenem Banner ***) streitenden und hinter ihren Mauern in der neuen Waffe mehr geübten Burger sich erhöhte, was vornehmlich seit den Hussitenkriegen geschah. Sämmtliche Mannschaften dienten, obgleich sich nach sächsischem Lehnrechte der zuziehende Vasall sechs Wochen von den Früchten des Lehens erhalten sollte, meistens auf Kosten des Fürsten, und Friedrich der Streitbare versprach deshalb nach Erwerbung der Kur den Mannschaften des Herzogthums Sachsen, sowie der Stadt Wittenberg, die redliche Nothdurft zu reichen, wie den andern Mannen. Dieser von den Fürsten der rittermäßigen, wie der städtischen Mannschaft zu gewährende Unterhalt mußte aber um so kostspieliger werden, je

*) Vgl. Horn a. a. O. S. 437.

**) Subsidium, quod petit dominus (imperator Ludovicus) in Marchiam, hieß es beim Jahre 1331. Vgl. Abelung Directorium S. 161.

***) Friedrich der Streitbare gab z. B. der Stadt Chemnitz im Jahre 1414 eine Bestimmung über ihre Banner.

größer die Anzahl der Streiter war, welche sie um sich versammelten, was unter Anderm bei den Zügen nach Hessen (s. S. 211 und 224) geschah und zugleich aus den Anforderungen erhellt, welche die Wettiner nach dem ersten Zuge wider die Hussiten (s. S. 239) an das deutsche Oberhaupt machten.

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß die Fürsten zuweilen in große Noth geriethen und daß ihre ordentlichen durch Schenkungen, Verleihung von Kammergütern und vor Allem durch die Landestheilungen, nach deren Vollziehung der kleinere Territorialherr dem größeren an Glanz nicht nachstehen wollte, sehr geschmälerten Einkünfte nirgends mehr zureichen wollten. Veräußerungen, welche häufig nur unter großem Streite mit den Stammesvettern (s. z. B. S. 227) vollzogen werden konnten und dem Rufe des Veräußernden zu nahe traten, halfen eben so wenig, wie das Contrahiren von Schulden, welche wiederum durch Verpfändungen einen Theil der Einkünfte verschlangen und insbesondere bei dem hohen Zinsfuße der damaligen Zeit und dem Hinzuströmen neuer Bedürfnisse durch Ersparnisse nicht leicht gedeckt werden konnten. Von den eigenen Hintersassen des Landesherrn konnte unmöglich viel herausgepreßt werden, denn der Bauernstand verarmte in den stürmischen Tagen des Kolben- und Faustrechtes gerade am meisten und zog es in seinem gedrückten Zustande vor, sich in die Städte zu begeben (vgl. S. 144). Sollte die Hülfe etwas reichlicher ausfallen, so sah man sich genöthigt, die Hintersassen der Geistlichkeit und des Ritterstandes, diese selbst und dann die Städte anzusprechen. Die früheren, dem Fürsten zufallenden Beden hatten sich in diesem Zeitraume durch Gewohnheit und Herkommen meistens zu jährlichen (in den Städten daher Jahrrenten genannt) gestaltet. Daher werden u. a. in diezmann'schen Urkunden die Beden erwähnt, welche der Fürst in Leipzig durch seine Beamten nach Gewohnheit jährlich einzufordern hatte *), und Friedrich der Kleine verspricht den dresdner Bürgern im Jahre 1302, daß er außer den beiden jährlichen, zu Walpurgis und Michaelis gefälligen Beden **) keine andere von ihnen nehmen, und im Jahre 1303, daß er, wenn sie ihm jetzt 50 Mark Silbers zahlten, zeitlebens keine willkührliche Schatzung von ihnen fordern wolle; ein Gegenstand, über den die Stadt nicht allein jetzt Klage geführt hatte, sondern auch künftig führen mußte, weshalb im Jahre 1356 die Landgrafen Friedrich und Balthasar ein gleiches Versprechen ertheilten. Es ist auch in einem Gunstbriefe Friedrichs des Strengen für die schönbergischen Herren vom Jahre 1335 von einer ordentlichen Bede die Rede ***), welche all-

*) Es soll nämlich eine Badestube frei sein von der Bede „quam officiales (Marchionis) annis singulis recipere consueverunt" s. die Urkunde in Wilke's Ticem Cod. dipl. Urk. 120, womit die Urk. 141 zu vergleichen ist.

**) Hierbei wird auf die bereits von Heinrich dem Erlauchten ertheilten Freiheiten zurückgewiesen. Die zu dessen Zeiten wahrscheinlich 100 Mark betragende ordentliche Bede oder Jahrrente wurde im Jahre 1291 wegen Verarmung der Bürger auf 60 Mark herabgesetzt, die dann in den zwei obengenannten Terminen entrichtet werden sollten. Vgl. die dießfallsigen Urkunden in dem Urkundenbuche zu Hasche's dipl. Geschichte von Dresden Urk. 22, 38, 39 und 82.

***) Diplom. Nachlese Thl. II. S. 3 Urk. 4.

jährlich am Michaelistage in den einzelnen Distrikten des Landes zu erheben war, und von der die Erwähnten eben so wie von den zu andern Zeiten etwa zu erhebenden Beden durch Entrichtung einer besondern Abgabe befreit wurden. Es geht also aus den zuletzt angeführten Urkunden hinreichend hervor, daß neben den ordentlichen Beden auch noch außerordentliche erhoben wurden, die immer als solche erscheinen, um welche mit jedem der Betheiligten besonders zu verhandeln war. Als man es aber vorzog, diese außerordentlichen Auflagen durch das ganze Land als allgemeine Beden zu erheben, und deshalb die Betheiligten, die vom Lande sowohl (Vasallen), als die Städte zusammenkommen ließ, so mußte dennoch mit jedem Einzelnen verhandelt werden, weil die erwähnten Theile noch nicht zu einem landschaftlichen Ganzen vereinigt waren, wie wir (s. S. 244) bemerkt haben, sowie auch daß die Worte des Derterungsvertrages vom Jahre 1411 (s. S. 232 flg.) auf diese Sonderung hindeuteten: „Die Bede mag jeder von uns an den Städten seines Ortes fordern und nehmen. Wollten wir aber eine Landbete *) (von den Vasallen) nehmen, die sollten wir mit einander gemeinlich über alle unsere Lande nehmen und die gleich mit einander theilen.“ Zugleich scheinen diese Worte darauf hinzuweisen, daß die allgemeinen Beden gleich den früheren auf die Schutzgerechtigkeit und das Eigenthum bei den Städten und auf die Lehnspflicht bei den Vasallen gegründet wurden. Urkundlich kommt eine solche allgemeine Bede im Jahre 1350 auf einer nach Obigem mit Unrecht Landtag genannten Zusammenkunft zu Leipzig vor, wo sie Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern zur Abtragung ihrer Schulden bewilligt wurden. Gleiche Anforderungen geschahen in den Jahren 1376 und 1385 von Markgraf Wilhelm (I.), und vielleicht war die Abgabe, welche Landgraf Balthasar im Jahre 1405 von seinem Landestheile unter der Benennung der Beere (Bern, Bär) einforderte, ebenfalls eine solche allgemeine Bede **). Auch bei solchen ungewöhnlichen allgemeinen Auflagen suchten die Betheiligten sich durch Reverse, die Jedem besonders ertheilt wurden, für die Zukunft zu sichern, und so versprach z. B. Markgraf Wilhelm (I.) im Jahre 1385, daß er seine Eingesessenen nicht ferner um dergleichen anlangen wolle, es wäre denn, daß er im Felde eine Niederlage oder sonst im Kriege Schaden erlitte, was wiederum auf die Vasallenpflicht, dem Herrn in der Gefahr beizustehen, hindeutet. Neben den allgemeinen dauerten aber die früheren durch Herkommen geregelten Beden und Jahrrenten in den Städten noch fort, daher z. B. noch im Jahre 1392 von den Jahrrenten die Rede ist, welche die Fürsten in Leipzig und Jena hatten, und 1414

*) Hier wird der Ausdruck „Landbete“ den „Stadtbeten“ gegenüber gestellt, wenn sie gleich zusammen unter den Begriff der gemeinen (Landes-) Bede fielen, wie z. B. später (1424) der Stadt Wittenberg versprochen wurde, daß der Fürst ihre Bürger nicht mit Bede beschweren wolle, es sei denn, daß er eine gemeine Bede in dem Lande zu Sachsen nehmen würde.

**) Der Name kommt schon vor dem Jahre 1405 vor. So heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1393, daß bei einer Verpfändung unversetzt bleiben soll die Bete oder Bern, wie man das nennen soll, welche die Herrn Gebrüder Friedrich und Wilhelm an andern ihren Pflegen und Städten hatten. Andere (Weiße sächs. Gesch. Thl. II., 363) sehen den Bär (abgeleitet von einer Münze dieses Namens) als das erste eigentliche Beispiel einer Territorialsteuer in Thüringen an, welche in einer Kopfsteuer bestanden habe.

die von der Stadt Krimmitzschau geforderte jährliche Bede in eine Jahrrente verwandelt wurde *). Wie aber vor den allgemeinen Beden die besonderen verschwanden, so mochten auch allmählig durch sie die ordentlichen in den Hintergrund gedrängt werden, da schwerere Zeiten, besonders die der Hussitenkriege, beträchtlichere allgemeine Beden nothwendig machten, welche nur unter jener Bedingung erlangt werden konnten und dann im folgenden Zeitabschnitte die Bildung wirklicher Landstände und eigentlicher Steuern herbeiführten. — In Bezug auf die Summe der Bede wurde bei den Vasallen wohl der Betrag der Zinsen berücksichtigt, welche er von seinen Bauern und Hintersassen erhob. So erlaubte schon der meißner Bischof Witigo im Jahre 1289 **) dem Markgrafen Friedrich Tutta, von den Stiftsunterthanen, je nachdem sie den vollen oder halben Zins entrichteten, eine Subsidie zu seinem Länderkaufe auf gleiche Weise zu erheben; und so bewilligten in den Jahren 1376 und 1385 die Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger dem Markgrafen Wilhelm (I.) einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bede. Bei den Städten nahm man Größe und Reichthum derselben zum Maßstabe, wozu unter Anderm ein dießfallsiges Verzeichniß den Beleg darbietet, welches entworfen wurde, als Markgraf Wilhelm im Jahre 1411 von seinen nach Altenburg berufenen Städten eine Abgabe forderte ***). Fortwährend scheint aber in den Städten die Bede auf die Grundstücke vertheilt worden zu sein (s. S. 93), und daher sehen wir auch in diesem Zeitraume die Bürger vielfach bemüht, die von ihnen gefürchtete Befreiung einzelner Grundstücke und insbesondere das Gelangen derselben an die durch solche Exemtionen begünstigte Geistlichkeit zu verhindern. So ertheilte Landgraf Balthasar im Jahre 1376 der Stadt Gotha das Versprechen, in Zukunft keinen Bürger vom Dienst oder von der Bede zu befreien, und in Leipzig wurde 1345 das Statut gemacht, daß kein Kloster, Priester oder Mönch, dem in der Stadt liegende Gründe oder Güter vermacht würden, dieselben über zwölf Monate zu besitzen befugt sein solle. Aehnliche Bestimmungen und Verträge zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit kommen in andern Orten, z. B. auch in Gotha, häufig genug vor.

Immer noch bestand ein großer Theil der fürstlichen Einkünfte in Zöllen und Geleitsabgaben, und wie bedeutend dieselben gewesen, erhellt unter Anderm daraus, daß der Landgraf Albrecht in dem rochlitzer Vertrage vom Jahre 1289 (s. S. 172) seinen Söhnen Friedrich dem Gebissenen und Diezmann neunhundert Mark in Zoll und Geleite überlassen konnte †). Unter den mannigfaltigsten Namen aber kommen diese Abgaben vor, indem z. B. neben dem Viehzolle das Umgelt (vielleicht das Ohmgelt. Ueber die beträchtliche Abgabe vom Wein zu Gotha ließ sich der Landgraf von Kaiser Karl IV. doch noch eine besondere Bestätigung geben) sowie eine Menge anderer, theils Geld-, theils

---

*) S. die Urkunden bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 691 und in Schrebers ausführlicher Nachricht von den sächs. Land- und Ausschußtagen ꝛc. S. 56.

**) S. die Urkunde in Wilkii Ticem. Cod. dipl. Urk. 60.

***) S. Schreber a. a. O. S. 55 flg.

†) S. die Urkunde bei Wilke l. c. Cod. dipl. Urk. 56.

Naturalzinsen (die Wegemit, die annua pensio, der census mansorum, die Naturalzinsen von den verschiedenen Getreidearten u. s. w.) genannt werden *). Daß in dem rochlitzer Vertrage neben dem Zoll und Geleite auch die Jahrmärkte erwähnt werden, deutet darauf hin, daß der Marktzoll einer der beträchtlichsten war, außer welchem in verschiedenen Städten auch ein Wagegeld erhoben wurde. Denn es ist noch eine Urkunde vorhanden, nach welcher der Stadt Oschatz von dem Markgrafen Wilhelm I. gestattet wird, von allen Wagen und Karren, welche in die Stadt kommen würden, gleich den Städten Leipzig und Torgau ein gewisses Wagegeld zu nehmen **). Nur wurden alle diese Zolleinkünfte, die nicht willkührlich zu erhöhen waren, fortwährend durch Befreiungen und Veräußerungen geschmälert. Zu dem, was bereits früher erwähnt worden und zum Theil in den Anfang der gegenwärtigen Periode fällt (vgl. S. 93), gehört z. B. der von Friedrich dem Strengen bestätigte Kauf des leipziger Rathes, wodurch er (1363) den Marktzoll von den Herren von Colditz an sich brachte, welche daselbst auch die Fischerei in dem Partheflusse bis 1433 besaßen, ebenso wie andern Privatpersonen der erst 1525 an den Rath kommende Schuhflicker-, Fischhändler- und Obstkrämer- oder Hökerzoll gehörte ***). Gleichergestalt überließ im Jahre 1343 Nicolaus Münzmeister seinen Zoll zum Theil der Stadt Dresden, wodurch zugleich die frühere Zollfreiheit (s. S. 93) in Bezug auf das zu Markte gebrachte Getreide erweitert wurde †), und ebenso fand an andern Orten Aehnliches statt. Unter den Einkünften, welche durch die Ausübung anderer Hoheitsrechte entstanden, scheinen die durch den Judenschutz erlangten nicht die unbeträchtlichsten gewesen zu sein. Zwar mochte bereits Heinrich der Erlauchte die als kaiserliches Reservat betrachtete Schutzgerechtigkeit über die Bekenner des israelitischen Glaubens erlangt und sich deshalb zum Erlaß einer Judenordnung für berechtigt gehalten haben (s. S. 93); dessenungeachtet hielt Friedrich der Ernsthafte, wie es scheint, es für nöthig, sich wenigstens fur seine Lebenszeit durch eine besondere kaiserliche Verleihung sicher zu stellen, wie aus einem Schreiben Kaiser Ludwigs an die Obrigkeiten zu Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt vom Jahre 1330 erhellt, worin die allgemeine Unterwerfung der Israeliten unter den Wettiner erwähnt wird. Eine fernere Verleihung dieses Hoheitsrechtes ward im Jahre 1350 Friedrich dem Strengen und seinen Brudern von Kaiser Karl IV. gewährt; und daß dieses Recht nunmehr als ein den wettiner Fürsten zuständiges betrachtet wurde, erhellt unter Anderm auch daraus, daß, als im Jahre 1418 König Sigismund von der Judenschaft in Friedrichs des Streitbaren Ländern den dritten Pfennig erhob (s. S. 236), ausdrücklich dessen Zustimmung erwähnt und die Rechte des Markgrafen gesichert wurden. Aus diesen kaiserlichen Verleihungen trat nun die Befugniß der Markgrafen, von den männlichen und weiblichen Israeliten ihrer Länder, als ihren Kammerknechten, das Schutzgeld zu nehmen, bestimmter hervor. Doch

*) Eine Menge mit Urkunden belegter Beispiele s. bei Wilke l. c p. 244 flg.
**) S. Hoffmann histor. Beschreibung der Stadt Oschatz Thl. I. S. 381.
***) S. des Verf. Beiträge zur Geschichte Leipzigs S. 41 und 142.
†) S. die Urkunde bei Hasche a. a. O. im Urkundenbuche S. 117.

wechselte die Größe desselben nach dem Ablauf der Jahre, auf welche es vertragen war. So zahlten 1368 die Juden einen Zins von tausend Gulden auf zwei Jahre, und 1375 erhoben die Fürsten Friedrich, Balthasar und Wilhelm auf sechs Jahre 1100 rheinische Gulden, welche 1425 auf 875 rheinische Gulden vermindert wurden. Durch mancherlei Privilegien hatte sich der den Israeliten gewährte Schutz schon in der Judenordnung Heinrichs des Erlauchten (1265) geäußert, und ähnliche später wiederholte Befreiungen erhielten sie auch im Jahre 1375. Sie wurden von den Gerichten der Vögte und Schultheißen eximirt und empfingen von den Fürsten das Versprechen, daß sie bei ihrem Judenrechte erhalten und wider geistlichen und weltlichen Bann vertheidigt werden sollten, sowie sie auch für frei von Zoll, Geleite, Beden und Schatzungen erklärt wurden. Manche solcher Privilegien mochten freilich den Neid der Christen rege machen, und auch an arglistigen Schuldnern fehlte es wohl nicht, welche den Fanatismus und den Aberglauben wider sie aufreizten. So entstanden auch in den wettinischen Ländern die blutigsten Verfolgungen gegen die, welche die Geldgeschäfte in den Händen und damals noch weniger ein Vaterland hatten, und selbst Fürsten, die sie doch sonst wie Schwämme auspreßten, begünstigten wenigstens mittelbar die gegen sie verübten Gräuelthaten. Einige solcher Judenverfolgungen, bei denen man ihnen irgend eine allgemeine Landesnoth oder schwere Verbrechen Schuld gab, haben wir bereits (s. S. 181 und 206) erwähnt, und noch am Ende dieses Zeitraumes (1411) wurden sämmtliche thüringische und meißnische Juden auf fürstlichen Befehl ins Gefängniß geworfen, wobei wiederum die abscheuliche Sage von der Opferung eines Christenknaben die Hauptrolle spielte. Doch wußte auch Friedrich der Streitbare mit seinen Brüdern und seiner Mutter Katharina die Juden seiner Länder gegen die Verordnung des Königs Wenzel zu bewahren, welche die Schulden der Christen bei den Israeliten für null und nichtig erklärte *). Daß die Juden sich vornehmlich an den Orten aufhielten, wo die ihnen insbesondere zufallenden Geschäfte durch Handel und größeren Verkehr belebt wurden, war natürlich, und so befanden sich diese Geldmänner nicht allein in Erfurt, Leipzig u. s. w. in großer Anzahl, sondern auch im Erzgebirge, z. B. in Sayda **), wohin sie der Silberhandel mit Freiberg zog, der in den ersten Zeiten des Bergbaues sehr gewöhnlich war, da viel edles Metall ungeprägt in Broden oder Kuchen unter die Kuxinhaber vertheilt und von diesen aus freier Hand verkauft wurde.

Außer den erwähnten Einkünften gehörten unbezweifelt die des Bergbaues zu den beträchtlichsten, welche die wettiner Fürsten bezogen, allein wenn wir auch in den Chronisten lesen, daß Heinrich der Erlauchte, der diesen so sehr begünstigte, mit dem gewonnenen Silber das Königreich Böhmen habe kaufen können, oder wenn wir die Silberstufen des edlen Haberberger erwähnt finden (s. S. 91

---

*) S. über obenerwähnte Verhältnisse der Juden, welche auch in den wettinischen Ländern besondere Kennzeichen an der Kleidung tragen mußten, keine Grundstücke (die Plätze höchstens ausgenommen, wo Judenschulen erbaut wurden) erwerben durften ꝛc.; Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 388 flg. und die daselbst angeführten Urkunden.

**) S. Hering Geschichte des meißner Hochlandes Thl. I. S. 79.

und 180), so ist doch nicht zu vergessen, daß es an mährchenhaften Uebertreibungen von der Ergiebigkeit des meißnischen Bergbaues jetzt eben so wenig wie später mangelte. Je weniger man damals den Bergbau kunstgemäß zu betreiben verstand, desto mehr fand Raubbau statt. Man schlug hier und dort ein, und Zechen, welche später die reichste Ausbeute gaben, wurden verlassen. Vornehmlich muß Freiberg und nach ihm das wolkensteiner Gebiet mit Ehrenfriedersdorf (vgl. S. 91) hinsichtlich des Bergsegens im Auge behalten werden. Selbst in der Nähe von Schneeberg kommt im Jahre 1316 Bergbau vor, was wohl in die im folgenden Zeitabschnitte zu erwähnenden Sagen vom Entstehen des schneeberger Bergbaues eingreift. Die Vortheile, welche der Bergbau gewährte, bewirkten, daß, wie wir mehrmals gesehen (S. 214 und 216), ungeachtet der verschiedenen Landestheilungen doch das edle Kleinod des Landes, die in kaiserlichen Belehnungsurkunden (z. B. in der Friedrichs des Strengen und seiner Brüder vom Jahre 1350) besonders genannten Bergwerke, gemeinschaftlich blieb. Am deutlichsten läßt sich das aus der Urkunde über die von den Land- und Markgrafen Balthasar und Wilhelm I. und ihren Neffen Friedrich, Wilhelm und Georg vorgenommene chemnitzer Theilung vom Jahre 1382 (s. S. 216) erkennen. In dieser Urkunde wurde mit der größten Sorgfalt festgesetzt, wie streitige Bergsachen entschieden werden sollten, und insbesondere können in der Bestimmung, daß die sich vertragenden Fürsten alle Amtleute bei den Bergwerken gemeinschaftlich bestellen wollten, die Spuren von den nachherigen Bergämtern gefunden werden. Diese Amtleute und Bergmeister kommen noch deutlicher in späteren Urkunden und insbesondere auch in dem Vertrage vor, welchen Friedrich der Streitbare, sein Bruder Wilhelm II. und der Landgraf Friedrich der Friedfertige im Jahre 1407 mit den Herren von Waldenburg schlossen und wodurch sie sich ihre landesherrlichen Rechte gegen diese Vasallen sicherten, die schon in früheren Zeiten im Besitze mancher Theile des Bergregals (vgl. S. 91) gewesen waren. Diese Urkunde *), welche die Wichtigkeit des ehrenfriedersdorfers Bergwerkes darthut und in der nicht allein von Silber-, sondern auch von Goldgängen die Rede ist, bestimmt nicht nur, daß die Fürsten ihre Bergmeister und Amtleute auf die Güter der Waldenburger wie über ihre anderen Bergwerke sollten setzen können, sondern spricht auch davon, daß den Ersteren ein Drittheil und den Letzteren zwei Drittheile von dem Bergzehnten **) folgen sollten. Eben so war bestimmt, daß das gefundene Gold oder Silber an die fürstlichen Amtleute abgeliefert, von diesen nach Freiberg in die Münze gebracht und dort für jede Mark Goldes prager Gewichtes zweiunddreißig Gulden und für jede Mark Silbers desselben Gewichtes vierundsechzig Groschen gezahlt werden sollten. In einem schon früher 1404 mit den Reussen von Plauen geschlossenen

*) S. dieselbe bei Horn a. a. O. S. 733 und Klotzsch über den Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 297 flg.

**) Der Bergzehnte, den die Waldenburger im Jahre 1293 dem Kloster Nimptschen überließen, war anfangs nicht der spätere Silberzehnte, sondern wenn (nach Klotzsch a. a. O. S. 107) die in den Bergen eingesprengten Erze auf die Halden gestürzt worden, wurden sie besonders verkauft, ausgekleinet und verwaschen, wovon nun dem Territorialherrn der Zehnte ebenfalls als Bergzehnte zufiel.

Vertrage *) sind ähnliche Bestimmungen über den Verkauf der Metalle, den Bergzehnten u. s. w. enthalten. Das allmählige Entstehen der Berggerichte aber hatte auf die 24 Bürger **), welche seit Heinrich dem Erlauchten und wahrscheinlich noch früher (vgl. S. 90) in Bergsachen nach dem freiberger, anfangs dem iglau'schen nachgebildeten Bergrechte sprachen, den Einfluß, daß dieses freiberger Gericht immer mehr als Oberhof (Bergschöppenstuhl) für die übrigen Berggerichte betrachtet wurde. Das besondere Bergrecht aber und die mannigfachen Befreiungen, welche die Bergleute erhielten, bildeten bald einen eigenen Stand aus ihnen, der den städtischen Bürgern wenig nachstand und vereint mit dem übrigen kräftigen Menschenschlage des meißnischen Erzgebirges die besondere Gunst, deren er sich erfreute, durch Treue und mannigfache Aufopferung dem Geschlechte Wettin vergalt (vgl. u. a. S. 179) und auch später noch vergelten sollte. — Die Ausübung des mit dem Bergregal so genau verbundenen Münzregals wurde auch in diesem Zeitraume fortwährend besonderen Personen (Münzern) oder auch Corporationen überlassen. So kam, wie wir (S. 92) bereits angedeutet haben, schon im Jahre 1273 die leipziger Münzstätte aus den Händen eines Privatmannes durch eine Verleihung Dietrichs von Landsberg an den leipziger Rath, wodurch also hier der Münzer Mitglied desselben wurde ***). Eben so sind mehrfache Urkunden von den Jahren 1378, 1382 und 1390 vorhanden †), worin besondere Personen zu Coburg als Münzmeister bestellt werden, und im Jahre 1380 überließen Friedrich der Strenge und seine Brüder Balthasar und Wilhelm I. die Münze zu Freiberg den beiden Edelleuten, Balthasar von Maltitz und Ulrich von Grünrode, für fünftausend Schock freiberger Groschen auf vier Jahre, was zugleich von der Einträglichkeit der Münzgerechtigkeit zeugt ††). Die größere Ausdehnung des Bergregals führte auch zur weiteren Ausbildung des eben erwähnten Hoheitsrechtes, wozu insbesondere auch die Beschränkung des Silberhandels nach und nach mit beitrug. Denn während früher die Münzmeister das von den alten Fundgrübern gewonnene Bergsilber prüften und die Richtigkeit der größeren Gewichtssorten durch Einschlagen eines Stempels bezeichneten, wogegen die kleineren eigentlichen Münzsorten in der Münzstätte zu dünnen Blechen geschlagen wurden, durfte später, wie aus dem bereits Angeführten und insbesondere aus den mit den Herren von Waldenburg und den Reuffen geschlossenen Verträgen erhellt, das gewonnene Metall keineswegs auswärts geführt, sondern mußte den Münzstätten zugebracht werden. Allmählig wurden auch die Münzmeister selbst, welche natürlich bei den Geschäften der Landesherren concurrirten †††), einer strengeren

---

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 720 flg.

**) Diesen Bürgern bestätigte Friedrich der Gebissene im Jahre 1294 noch ausdrücklich die Befugniß, in Bergsachen Recht zu sprechen. S. die Urkunde in Horns hist. Handbibliothek S. 741.

***) Vgl. darüber des Verf. Beiträge zur Geschichte Leipzigs S. 38 flg.

†) S. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 244 flg.

††) Die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 242 flg.

†††) S. z. B. eine Urkunde vom Jahre 1392 bei Horn a. a. O. S. 691.

Aufsicht unterworfen, wie z. B. im Jahre 1412 die wettiner Fürsten alle Münzmeister und Wechsler auf einen damals eingegangenen Münzvertrag zu vereiden beschlossen *). Im Anfange des 14. Jahrhunderts, zur Zeit Friedrichs des Gebissenen, fingen allmählig die in Böhmen aufgekommenen Groschen oder Groschenpfennige an, die früheren Münzen (s. S. 50 und 91) zu verdrängen. Waren auch einzelne Bestimmungen über den Münzfuß im freiberger Stadtrechte enthalten, so kamen sie doch auch häufig in den Verträgen mit den einzelnen Münzmeistern (z. B. in dem eben angeführten Vertrage vom Jahre 1380 mit den freibergern) und selbst mit benachbarten Fürsten vor. So sollte in Freiberg nach dem prager und in Coburg nach dem würzburger, regensburger oder erlanger Fuße gemünzt werden **). Die Groschen selbst kommen, wie zum Theil schon aus früher angeführten Urkunden erhellt, unter den mannigfachsten Benennungen vor. Bald wurden sie nach ihrer äußerlichen Form und nach dem Gepräge als schmale, breite, Kreuz- und Schildgroschen bezeichnet; bald erhielten sie ihren Namen von dem Bergwerke, dem Münzfürsten, der Münzstätte (z. B. freiberger, prager, erfurter) u. s. w. Auf den Münzen zeigte sich, wie früher, häufig das fürstliche Brustbild und seit Heinrich dem Erlauchten auch Stücke des meißnischen Wappens, mit welchem zuweilen Veränderungen vorgenommen wurden. Nur kamen die Kurschwerter nicht unter Friedrich dem Streitbaren, sondern erst unter Friedrich dem Sanftmüthigen auf den sogenannten Schwertgroschen zum Vorschein. Anfangs wurden von den ganzen silbernen Groschen sechzig Stück (daher Schock) auf die Mark gerechnet, was aber seit 1350 nicht mehr geschah. Dann wurde die Münze immer schlechter und gerieth namentlich in den Zeiten des Hussitenkrieges immer mehr in Verfall. Die häufigen Veränderungen in der Güte des so verschieden benannten Geldes, besonders der Groschen, mußten natürlich auch auf die Berechnungsart nach Schocken einwirken. So zählte 1380 eine lothige Mark prager Gewichtes 64, 1386 nur 56 freiberger breite Groschen u. s. w. ***). Die Berechnungsart nach rheinischen oder auch nach ungarischen Gulden fand zwar, wie zum Theil aus den angeführten Urkunden (s. z. B. S. 239) erhellt, mitunter statt, allein geprägt wurden diese Münzen in den wettinischen Ländern noch nicht, sondern fanden erst viel später unter dem Kurfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht Aufnahme. Nach Horn rechnete man im Jahre 1411 neunzehn neue freiberger Groschen auf einen rheinischen Gulden, und im Jahre 1415 machte ein Schock alter Groschen $2^1/_2$ ungarische Gulden aus. Dagegen kamen Heller (von der Reichsstadt Hall in Schwaben so genannt) in Gebrauch, von denen man, wie die mehrmals angeführte Urkunde über die freiberger Münzstätte vom Jahre 1380 bezeugt, zwölf auf einen Groschen rechnete und wobei vier Loth Kupfer auf die Mark genommen wurden.

So stellt das Münzwesen auch in den wettinischen Ländern das Bild der Zerrissenheit dar, welches das deutsche Vaterland umfaßte und woran die Bewohner desselben bis in den kleinsten Verkehr herab täglich erinnert wurden. Finden

*) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 777 flg.
**) Vgl. die verschiedenen Urkunden bei Horn a. a. O. S. 242 flg.
***) S. Horn a. a. O. S. 254.

wir auch, daß König Wenzels Versuch, einen Münzfuß einzuführen, nicht gänzlich von Friedrich dem Streitbaren und seinen Brüdern unbeachtet blieb, indem sie nach einer Urkunde vom Jahre 1390 *) wenigstens ihre Münzmeister in dem Lande zu Franken (Coburg) in diesem Sinne anzuweisen gedachten, so fallen doch für Sachsen die allgemeineren in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln erst in den folgenden Zeitraum. Und wie hätte solches auch eben so wie in andern deutschen Ländern in einem als Erbgut betrachteten Staate der Fall sein können, in welchem die landesherrlichen Renten und Gefälle von den persönlichen Bedürfnissen der Fürsten nur zu bald verschlungen wurden, jedes besondere Bedürfniß, ungeachtet der schärfer entwickelten Territorialhoheit durch Verträge mühsam und dann auch nur zur Nothdurft errungen werden mußte, bei der Menge seiner großen und kleinen Herren aber an das Schaffen und Hervorbringen eines Nationalvermögens, von dessen Zinsen gemeinsamere Maßregeln zum Heile des Ganzen hätten ergriffen werden können, nicht zu denken war. Uebrigens wurde die Einnahme der fürstlichen Einkünfte von den Beamten des Territorialherrn (s. S. 248) besorgt, während seit 1357 ein besonderer Kammermeister am Hofe des Fürsten erscheint. Der Staatsgeschäfte hatte sich wie früher (s. S. 89) vornehmlich der oberste Schreiber (Protonotarius) anzunehmen, der auch jetzt noch gewöhnlich ein Geistlicher war und unter Friedrich dem Ernsthaften, wie unter dem Strengen und dem Friedfertigen das Prädicat eines Kanzlers führte, wenn gleich am Hofe Friedrichs des Streitbaren nicht diese, sondern die frühere Bezeichnung gefunden wird und jene erst unter dem sanftmüthigen Friedrich wieder eintritt **). Ihm standen gegen das Ende des Zeitraumes vertraute, aus der Ritterschaft hervorgegangene Räthe zur Seite, welche den Namen der Heimlichen empfingen und zu denen auch Hofbeamte z. B. der Hofmeister (s. S. 245) gehörten, aber auch andere gezogen wurden. Daher findet man in den Urkunden der damaligen Zeit sehr häufig die Ausdrücke „nach des Rathes Rath" oder „mit Beirath der Heimlichen, auf Erkenntniß des Rathes, mit Rath der Rathgeber und getreuen Heimlichen" ***).

Frühzeitig war, weil die Rechtspflege auch zu den ältesten Befugnissen der wettiner Fürsten gehörte, die Aufmerksamkeit derselben auf die Gerichtsverfassung ihrer Länder gelenkt worden. Zwar erscheint der Fürst zuweilen noch immer als persönlicher Verwalter der Justiz, besonders in den sogenannten Mannengerichten, bei denen er in Gegenwart einiger Vasallen in wichtigeren Angelegenheiten Urtheil und Recht sprach; doch war, wie bereits mehrmals (s. S. 89 und 244) angedeutet worden, wahrscheinlich schon seit Heinrichs des Erlauchten Tagen eine nicht unwesentliche Veränderung eingetreten. Denn bei dem allmähligen Verschwinden der alten Landdinge (placita) erschien alsbald das landesherrliche Hofgericht, an welches sich die Ritterschaft um so leichter gewöhnte, da sie ohnehin in Lehns- und Dienstsachen dem Hofe folgte. Neben ihm kamen aber fort-

*) S. dieselbe bei Horn a. a. O. S. 686 Urk. 63.
**) Vgl. Horns histor. Handbibliothek S. 596 flg.
***) Vgl. Horn a. a. O. S. 274 flg.

während (vgl. S. 89) die Landgerichte einzelner Provinzen vor, die im 15. Jahrhundert auch mit dem Namen Hofgerichte bezeichnet wurden, was sich später noch deutlicher herausstellen wird. Nur konnte von diesen, auch für unmittelbare Vasallen des Fürsten bestimmten Gerichten an das fürstliche Hofgericht appellirt werden, was später mit zu ihrem Verschwinden und Herabsinken zu bloßen Aemtern beitragen mochte. Schon im 14. Jahrhundert werden Landrichter in Thüringen, Meißen, im Osterlande und in Franken gefunden, während unter Friedrich dem Streitbaren keines fürstlichen Hofrichters (wohl aber unter seinem Nachfolger) gedacht wird und Rechtssachen sogar nur durch die Heimlichen entschieden wurden. Als unterste Instanz erscheinen, besonders zu Ende dieses Zeitraumes, die Gerichte der Städte und Vasallen und die Vögte (dann Amtleute). Hinsichtlich der Vasallen (von den Städten wird weiter unten die Rede sein) mag hier erwähnt werden, daß die mit dem Lehnseigenthum verknüpfte Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) schon im Laufe dieses Zeitraumes vielleicht aus dem Zwange sich entwickelte, den die Vasallen über ihre Unterthanen in Bezug auf Dienste und Gefälle ausübten. Darauf deuten vermuthlich schon Friedrichs des Gebissenen Händel mit Erfurt hin (vgl. S. 189), bei welchen die Meinung ausgesprochen wurde, daß Bürger Gerichtsbarkeit und Vogteien nicht besitzen dürften. Da man sich am Anfange des folgenden Abschnittes (1428) darüber beschwerte, daß markgräfliche Vögte und Amtleute Eingriffe in die den Vasallen zustehende Gerichtsbarkeit sich erlaubten, so mag dieß etwa von dem beschränkteren Maße zeugen, in dem sie noch ausgeübt wurde. Diejenigen Insassen, die nicht unmittelbare Vasallen waren oder unter die Eigenthumsgerichte derselben gehörten, standen unter den markgräflichen Vögten (s. S. 89), welche hin und wieder gegen das Ende des Zeitraumes als Amtleute erscheinen und in ihrer Pflege, die eine Unterabtheilung des Staatsgebietes bildete, nicht bloß die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Wehrhaftmachung der Mannschaften *), zum Theil wohl auch die Verwaltung der landesherrlichen Gefälle u. s. w. zu besorgen hatten. Die Ansicht Adelungs, daß die hieraus hervorgehende Eintheilung in Amtsassen und Schriftsassen mit den alten Burgwarten in Verbindung stehe, ist schon früher (s. S. 23) erwähnt worden. Andere (wie Weiße) suchen den Ursprung dieser Eintheilung darin, daß manche Städte und Rittergüter ehedem zu den fürstlichen Kammergütern gehörten und dann, nachdem sich ihr Zustand verändert hatte, dem landesherrlichen Vogte unterworfen blieben **).

Hatte sich nun auch die Gerichtsverfassung in den wettinischen Ländern glücklich genug entwickelt und war auch die kaiserliche Gerichtsbarkeit allmählig in der Territorialgerichtsbarkeit untergegangen, so fehlte es doch schon während dieser Zeit nicht an Eingriffen in dieselbe, wiewohl auch jetzt bereits Gegenbestrebungen wider fremde Gerichtsbarkeit statt fanden. Weniger waren dieselben gegen kaiserliche Gerichtsbarkeit überhaupt, als vielmehr noch gegen eine Art kaiserlicher Gerichte nothwendig, welche ihre Macht auch über die wettinischen Länder erstreckten. Den auf der

---

*) Der Vogt kam auch bald unter der Benennung Hauptmann vor; wenigstens erscheint schon im Jahre 1433 Hans Gorlitz in Leipzig als solcher.

**) Andeutungen auch über diese frühere Zeit in von Langenn Herzog Albrecht S. 313 flg.

den sächsischen Unterthanen das Rechterholen von Magdeburg ausdrücklich untersagt und ihnen befohlen ward, sich an den leipziger Schöppenstuhl zu wenden, wobei denn allerdings schon die Doctoren genannt werden. Davon später.

Daß die Theilnahme der geschworenen Bürger als Schöppen an den Gerichtssitzungen der Vögte und Schultheißen und wahrscheinlich auch ihr hin und wieder erwähnter Antheil an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Weg zu einer freieren Entwickelung des Municipalregiments in den Städten bahnte, konnte schon in der früheren Periode (s. S. 95) angedeutet werden, eben so wie die Begebenheiten des gegenwärtigen Zeitraumes selbst mehrmals auf die bedeutendere Rolle hinwiesen, welche nunmehr die Städte spielten. Waren auch die Fürsten und der Adel schärfer getrennt, so sahen sie sich doch häufig als standesverwandt an, wenn es galt, sich dem Bürger entgegenzustellen. Auf der andern Seite aber genossen die Städte auch in den wettinischen Ländern die Gunst der Könige und Fürsten, welche sie dem Adel als Gegengewicht hinstellten, wozu wahrscheinlich in Meißen und Thüringen auch die mehrmals erwähnten kaiserlichen Privilegien (s. S. 197) dienen sollten, die den Bürgern dieser Länder das Recht verschafften, Ritterlehen zu erwerben. Geschlossene Verbindungen der Ritterschaft ließen freilich das Bürgerthum nicht alle Vortheile aus jenen Befugnissen ziehen, und eine getheilte Meinung herrscht darüber, ob die Bürger, welche doch mit dem Rittergute alle darauf haftenden Vorrechte und Freiheiten erwerben konnten, jetzt schon oder erst im 16. Jahrhundert von dem persönlichen Erscheinen im Kreise der Vasallenschaft ausgeschlossen wurden. Die Städte selbst, in welche allmählig die Fülle deutschen Gewerbfleißes und Handels strömte, hatten in dieser Zeit (s. S. 244) an dem eigentlichen Lehnsstaate keinen Antheil; aber jene freiere Entwickelung des städtischen Regiments fand zum Theil in Folge früherer Verhältnisse (s. u. a. S. 142) fast zu gleicher Zeit statt, wenn sie sich auch in manchen Beziehungen in Meißen, im Osterlande und in Thüringen verschieden, ja selbst in den einzelnen Orten nicht gleichmäßig gestaltete, daher nicht jedes nun eintretende Verhältniß allgemein, sondern Manches von dem Früheren auch noch später erscheint.

Wie früher, so kommen auch während dieses Zeitraumes fortwährend Vögte und Schultheißen in den meißnischen und osterländischen Städten vor, ja in manchen Orten beide mit getheilter Gerichtsbarkeit neben einander, wie z. B. in Leipzig (s. S. 95). Mochten aber auch die Gerichte in den Städten unter der Leitung eines Vogtes oder eines Schultheißen gehalten werden, so waren sie doch keine eigentlichen Stadtgerichte, wozu sie erst durch Erwerbung der Gerichtsbarkeit von Seiten der städtischen Gemeinde wurden, sondern jene Vorsitzenden verwalteten als landesherrliche Beamte den Gerichtsbann unmittelbar im Namen des Fürsten. Daß die Schöppen schon nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Gerichtswesens und, wie aus den verschiedensten Urkunden deutlich erhellt, aus der Mitte der Bürger gewählt wurden, änderte in diesem Verhältnisse des Gerichtes nichts; wohl aber standen die Schöppen hinsichtlich der eigentlichen Stadtverwaltungsangelegenheiten, die sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr erweiterten, als städtische Beamte da, welche in ihrem Vereine den Rath (consules) bildeten und an ihrer Spitze den magister curiae oder consulum hatten. Solche

Beamte kommen z. B. in Leipzig schon in einer Urkunde vom Jahre 1273, in Dresden um das Jahr 1309 als Bürgermeister vor, und nach den noch vorhandenen Rathsverzeichnissen (von 1293, 1294 und 1295) zu schließen, wechselten wenigstens im ersteren Orte die Rathsmitglieder und ihr Vorsteher in dreijährigem Kreislaufe. Daß der landesherrliche Beamte nicht ohne Einfluß auf die Geschäfte des Rathes bleiben mochte, läßt sich schon daraus schließen, weil die Rathmänner bei der Ausübung des fürstlichen Gerichtsbannes meistens seine Schöppen waren; und wenn auch Dietrich von Landsberg den leipziger Rath durch sein merkwürdiges, bereits (S. 95) erwähntes Privilegium vom Jahre 1263 von den Einmischungen des fürstlichen Vogtes befreite, so blieb doch der Schultheiß, der bei städtischen Geschäften neben dem magister curiae und vor ihm genannt wird, ebenfalls ein Beamter des Fürsten. Die Entwickelung des Rathes begann auch in den wettinischen Ländern in den Zeiten der wachsenden Unruhe und Noth, in denen die Unterstützung der städtischen Corporationen den Fürsten immer werther sein mußte. Das begünstigte auch hier die im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr hervortretenden Operationen der sich durch eigene Wahl ergänzenden Stadträthe, die verschiedensten Rechte, als Zoll, Münze (s. S. 254), Erweiterung des Grundbesitzes *) u. s. w. und zuletzt auch die Gerichtsbarkeit zu erwerben. Hinsichtlich der letzteren ward im 14. Jahrhundert dadurch ein wichtiger Vorschritt gethan, daß die Vogteien und Schultheißenämter in verschiedenen Orten auf gewisse Zeit oder für immer erblich an einzelne Personen gelangten. So kamen frühzeitig in Leipzig Erbschulzen vor, und im Jahre 1333 wurde dieses Amt sogar von zwei Brüdern wechselsweise verwaltet. So verliehen 1380 Friedrich der Strenge und seine Brüder ihren neuen Münzmeistern zu Freiberg (s. S. 254) die Stadtgerichte daselbst erblich auf vier Jahre, und in Lommatzsch erhielt 1410 Hermann Wanke das Schultheißenamt für sich und seine rechten Leibeserben. Wenn auch diese Erbrichter immer dem Landesherrn untergeordnet blieben und dieser durch sie auf die Besetzung des Rathes Einfluß behielt **), so mußte doch dieses neue Verhältniß günstig auf die Verwaltung der Gemeindesachen wirken, da die Bande, welche den im Gemeinderathe mit sitzenden Erbrichter an die Stadt knüpften, der häufig sein Geschlecht angehörte, nur noch enger gezogen wurden. Auch scheinen mitunter die Fürsten es wohl gefühlt zu haben, daß das Interesse der Erbrichter mit dem der städtischen Gemeinde zu sehr Hand in Hand ging. Daher suchten sie z. B. in Leipzig, als ihnen die Hälfte des Gerichtes los und ledig geworden, der Stadt einen fremden, nicht aus ihrer Mitte gewählten Richter zu setzen, und wenn ihnen dieß im Jahre 1385 wegen des Widerspruches der ihren Vortheil wohl erkennenden Bürger ***) noch nicht vollständig gelang, so vermochten sie doch im Jahre 1392 das Erbschul-

*) So erwarb der leipziger Rath im Jahre 1381 das Dorf Eutritzsch, auch mit den Gerichten.

**) Die in Freiberg mit den Gerichten Belichenen sollen „alle Jahr Bürger in den Rath kiesen und uns (den Fürsten) die vorbringen" ꝛc., heißt es in der Urkunde bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 243, während es in Bezug auf Leipzig im Jahre 1563 hieß, daß am 29. März der neue Rath wider den gemeinen Brauch allererst confirmirt worden sei.

***) Vgl. auch die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 669 Urk. 36.

zenamt daſelbſt gänzlich aufzuheben und ſtatt deſſen wiederum einen landesherrlichen Vogt einzuſetzen, der dem fürſtlichen Intereſſe mehr ergeben war. Doch ging dieſe Reaction bald vorüber und wiederum war es die Noth, welche am Ende dieſer Periode ein günſtigeres Verhältniß für verſchiedene Städte herbeiführte, indem ihnen (oder vielmehr ihren Magiſtraten) die Gerichtsbarkeit ſelbſt überlaſſen wurde. So erhielt u. a. Leipzig im Jahre 1423 von Friedrich dem Streitbaren die Gerichte im daſigen Weichbilde, „als ſeine Vögte und Amtleute ſowohl die Erbrichter von ſeinetwegen gehabt“ und wegen der willigen Dienſte, die ihm die Stadt (etwa ſchon im Huſſitenkriege?) geleiſtet, für 1500 rheiniſche Gulden auf Wiedereinlöſung, nachdem ſchon im Jahre 1406 Jena dieſelben ebenfalls gegen Erlegung einer Summe Geldes empfangen hatte, während an Dresden die Gerichte (mit Ausſchluß des dem Vogte bleibenden Halsgerichtes) im Jahre 1425 pachtweiſe ertheilt wurden. Doch erhellt ſchon hieraus, daß die vorſichtigen Fürſten anfangs nicht geneigt waren, dieſe große Bewilligung für alle Zeiten zu machen. Dieß geſchah erſt ſpäter *), als in einer neuen Epoche dieſer Verhältniſſe die ſtädtiſchen Corporationen Meißens im Beſitze der Juſtiz und Verwaltung ſich unabhängiger zu entfalten, erworbene Privilegien zu ſichern und neue, zum Theil den allgemeinen Staatszwecken widerſprechende Freiheiten, mit reichen Dotationen an Grundbeſitz verbunden, ſich zu erringen wußten.

Kräftiger mochte ſich in den thüringiſchen Städten, die ungeachtet ihrer früheren Blüthe die eigentliche ſtädtiſche Obrigkeit auch erſt gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erhielten (ſ. S. 142), die Municipalverfaſſung zum Theil ſelbſt gegen die Macht der Territorialherren entwickeln, wiewohl dieſe freilich in einzelnen Orten, z. B. Mühlhauſen und Nordhauſen (vgl. S. 196), eine eigenthümliche Natur annahm, oder durch Theilung (wie in Erfurt mit dem mainzer Erbherrn) geſchwächt wurde und zu mannigfachen Zwiſtigkeiten Veranlaſſung gab. Der ſtädtiſche Adel, die ſogenannten Patricier, welcher vornehmlich am Stadtregimente Antheil nahm, aber auch im Laufe dieſer Zeiten dem übrigen Adel gegenüber in einige Geringſchätzung kam, fand in den fehdereichen Zeiten des thüringer Landes beſtändig Gelegenheit, die Bürger unter ſeiner Leitung zum glücklichen Waffendienſte, ſowohl in den geſuchten Bündniſſen mit den Fürſten und andern Herren, als auch in den heftigen Kämpfen gegen die Erſteren ſelbſt (ſ. z. B. S. 189) zu führen. Inmitten dieſer Kämpfe aber erhielten manche thüringiſche Städte fortwährend die Beſtätigung alter, durch neue vermehrter Gerechtſame, welche ſie dann ebenſo wie ihre durch bedeutendern Handel und Verkehr verſtärkte Bevölkerung und Wohlhabenheit zur Erweiterung ihrer Macht, insbeſondere durch Vermehrung ihres Grundbeſitzes, redlich benutzten. Unter ſolchen Verhältniſſen wuchs vor allen thüringiſchen Städten Erfurt empor, welches ſeine Freiheiten vom Kaiſer Rudolf von Habsburg, dem mainzer Erzbiſchof, den Landgrafen Albrecht und

*) So kam z. B. in Leipzig im Jahre 1431 ein neuer Kauf der Gerichte für 3000 rheiniſche Goldgulden vor, bis ſie im Jahre 1508 dem Rathe für immer überlaſſen wurden. Dresden erhielt ſie nach mehrmaliger Erneuerung des Pachtcontracts erſt im Jahre 1660 erblich. Vgl. die Urkunden in des Verfaſſers Beiträgen zur Geſchichte Leipzigs S. 49 flg., Haſche's Urkundenbuch zur Geſchichte Dresdens S. 180 flg. und Wecks dresdner Chronik S. 187 flg.

Friedrich dem Gebissenen bestätigt sah und insbesondere seit Albrecht seinen Besitz immer mehr zu vergrößern wußte. So setzte es sich in der Grafschaft an der schmalen Gera (s. S. 189 u. 191) fester, erwarb die Herrschaft Capellendorf, auch Mühlberg, Tonndorf, Großsömmerda und viele andere Güter und Gerechtigkeiten, indem es z. B. dem mainzer Erzbischof im Jahre 1354 das Münzrecht und die Abgabe von allen Arten von Früchten, von Hopfen und von Holz für 3000 Mark Silbers abkaufte. Solche Erwerbungen und die damit verbundenen Einkünfte, welche im Jahre 1400 auf 9759 Talente berechnet wurden, und die durch den Verkehr herbeigeführte Volkszahl — in einem Jahre starben 12000 Menschen an der Pest (vgl. S. 206) und bei einer Judenverfolgung sollen 6000 erschlagen worden sein — machten es möglich, daß Erfurt auch mit einer großen Waffenmacht erscheinen konnte, die sich unter Anderm in seinen Zusicherungen zeigte, wenn es mit den Fürsten Bündnisse (z. B. 1338 zur Aufrechthaltung des Landfriedens) schloß oder ihnen Trotz bot. Begünstigt wurde Erfurt in dem letzteren Falle, jetzt wie früher, durch das zwiespaltige Verhältniß, welches die Oberhoheit des Landgrafen und die Erbherrschaft des Mainzers herbeiführte; und wenn es auch im Jahre 1359 Friedrich dem Strengen huldigte, so schwankten doch die Bürger noch vielfältig in ihrer Ergebenheit gegen beide und suchten, obgleich sie den entferntern Mainzer begünstigten, doch auch wiederum bei benachbarten auswärtigen Fürsten Schutz, bis sich im Jahre 1440 ihr Verhältniß zu den sächsischen Fürsten fester regelte. — Eben so nahm das durch alte Statuten und rechtskundige Schöppen (s. S. 142) ausgezeichnete Eisenach eine bedeutende Stelle unter den thüringischen Städten ein und spielte im Erbfolgekriege, sowie später Friedrich dem Gebissenen gegenüber (vgl. S. 156 flg. und 183 flg.) eine wichtige Rolle. Wenn Landgraf Balthasar hier einmal in die Verfassung des Rathes, dem er eine Vermehrung seiner Mitglieder aufdrang, eingreifen konnte, so trug vielleicht die Nähe der landgräflichen Residenz dazu bei. — Auch Gotha, wo Friedrichs des Gebissenen Witwe (S. 198) ihren Sitz hatte, nahm in diesem Zeitraume beträchtlich zu und erhielt von Balthasar und Friedrich dem Friedfertigen verschiedene Privilegien, sowie es schon 1340 das Münzregal und 1386 den Zoll und das Schultheißenamt pachtweise erwarb. Von den übrigen thüringischen Städten werde nur noch Weimar genannt, welches 1410 städtische Rechte und Freiheiten nach dem Muster der in Gotha und Weißensee bestehenden und 1431 das Recht erhielt, minder wichtige Criminalfälle abzuthun.

Daß schon vor der Erwerbung der Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert von den entstehenden Stadträthen außer der Verwaltung städtischer Angelegenheiten, besonders der Einkünfte, die nicht bloß vom Grundbesitze, sondern auch durch den Ertrag einzelner erworbener Rechte und durch besondere örtliche *) Abgaben ge-

---

*) So ist z. B. in einer bereits angeführten diezmann'schen Urkunde vom Jahre 1301 ausdrücklich von Abgaben die Rede, welche neben den landesherrlichen Beden der Rath zu Leipzig alljährlich erhob. Auch in einer Urkunde Friedrichs des Streitbaren (s. Horn a. a. O. S. 807) wird der Geschoß, den der Rath zu Chemnitz erhob, erwähnt. Je mehr sich übrigens die Einkünfte der Städte vermehrten, desto nothwendiger wurden auch besondere

wonnen wurden, die Befugniß geübt worden sei, Polizeiverfügungen zu treffen, konnte schon früher in Bezug auf Dresden *) (s. S. 95) erwähnt werden. Im Laufe des 14. Jahrhunderts kommen solche Verfügungen in den meißnischen und thüringischen Städten immer häufiger vor und eben so oft fand die Abfassung sogenannter Statuten durch eigene Gesetzgebung (Autonomie) statt, welche für die Erhaltung manches vaterländischen Rechtssatzes wichtig waren und theils als neue, theils als Bestätigungen und Sammlungen älterer (z. B. in Erfurt 1289 und in Freiberg 1294) erschienen. Selten legten die Territorialherren der Abfassung derselben etwas in den Weg, wenn sie nicht ihrem Interesse widersprachen oder Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft sie zur Entscheidung und Ordnung der inneren städtischen Verhältnisse nöthigten. So entstanden Statuten in Weißensee (1265), in Weimar (1410), in Chemnitz (1424), in Leisnig (1430), in Colditz (1443) und in vielen andern Orten **).

Wenn nun auch die sich selbst ergänzenden Stadträthe den größten Theil ihrer Geschäfte ausschließlich verwalteten, so läßt sich doch vielleicht aus einzelnen Urkunden, in denen bei wichtigeren Geschäften die Zustimmung, Gunst und Verwilligung der ganzen Gemeinde erwähnt wird, die Folgerung ziehen, daß die Bürgerschaft auch in den meißnischen Städten beim Stadtregimente mit thätig gewesen sei. Auch könnte man aus den älteren Rathsverzeichnissen des 13. und 14. Jahrhunderts (in denen Benennungen, wie Seiler, Bäcker, Kürschner, Krämer u. s. w. vorkommen) schließen, daß diese Personen aus den sogenannten niederen Ständen in den Rath gewählt worden seien, wenn es gleich auf der andern Seite möglich ist, daß dieselben bei dem Aufkommen der Zunamen für die Volksgenossen ihre Beinamen schon von dem Gewerbe ihrer Vorältern empfingen. Anders verhielt es sich freilich in manchen thüringischen Städten, besonders solchen, die sich als freie ansahen oder nach Freiheit strebten, da hier, wie bereits erwähnt, die dahin gezogenen Adeligen einen ausschließenden Antheil an dem Stadtregimente erhalten hatten. Allein bald nach dem Beginn dieses Zeitraumes, während seiner Dauer und auch noch später kam es zu heftigen Kämpfen mit den „erbaren" Geschlechtern oder Patriciern, deren Stolz und Hoffart nicht minder groß war, als der Trotz der Zünfte, von denen hauptsächlich die Anfechtungen ausgingen, welche jene erfuhren, und Versuche gemacht wurden, zur Theilnahme am Stadtregimente zu gelangen. Ein solcher Versuch wurde im Jahre 1280 zu Erfurt gemacht, und wenn derselbe auch mißglückte, so nöthigte dagegen im Jahre 1310 ein Aufstand der von den übermüthigen Junkern gemißhandelten Bürger, welche Rechenschaft über die

---

Verwalter derselben im Rathe. Und so kommt schon der Kämmerer (Celerarius), der Münzmeister ꝛc. vor.

*) So will der Markgraf Heinrich der Erlauchte im Jahre 1283, daß Alles, was von den geschworenen Bürgern zum Besten der Stadt Dresden festgestellt oder angeordnet worden, ohne Murren und Widerspruch beobachtet werde, während er im Jahre 1285 verordnet, daß an Niemanden städtische Gebäude verkauft werden sollen, der nicht die Gesetze, Willkühr und Gewohnheiten der Stadt zu halten sich anheischig mache. S. die betreffenden Documente in dem Urkundenbuche bei Hasche S. 15 und 17.

**) Eine Reihe der älteren Statuten ist in Adelungs Directorium S. 254 flg. enthalten.

Einkünfte der Stadt und Aufnahme Einiger von ihnen in den Rath verlangten, die Erſteren, vier Zunftmeiſter gleichſam als Tribunen und Zeugen bei ihren Verhandlungen zuzulaſſen. So ruhten auch in Mühlhauſen die Zünfte nicht eher, bis ſie Antheil an der Stadtregierung erlangt hatten, und aus gleicher Urſache entſtand im Jahre 1324 in Nordhauſen ein Aufſtand. Daß übrigens auch im Meißniſchen Zwiſtigkeiten zwiſchen Rath und Zünften vorkamen, wird gleich näher erwähnt werden können. — Zum Eintritte in die ſtädtiſche Gemeinde war noch immer vor Allem die freie Geburt erforderlich; doch was ſchon Rudolfs von Habsburg Landfriede (1281) beſtimmt hatte, ſprach kurz darauf (1283) auch Landgraf Albrecht aus, daß nämlich der einjährige Aufenthalt in einer Stadt perſönliche Freiheit zur Folge haben ſolle (vgl. S. 144). In den wettiniſchen Ländern aber, wo insbeſondere eine unterdrückte ſlawiſche Bevölkerung vorhanden war, zeigte ſich jenes Erforderniß noch in ſpäteren Verhältniſſen, als von den früheren manches gemildert oder verwiſcht worden war. So war es nach Peifers Erzählung*) noch im 16. Jahrhundert nach alter, von den Vorfahren ererbter Sitte gewöhnlich, daß in den Geburtsbriefen der leipziger Bürger ausdrücklich geſagt wurde, ſie wären nicht von wendiſchen, ſondern von deutſchen Aeltern geboren. Während zu den hauptſächlichſten Bürgerpflichten Treue gegen den Territorialherrn, Gehorſam gegen die ſtädtiſche Obrigkeit, richtige Erlegung der landesherrlichen (ſ. S. 248) und ſtädtiſchen (ſ. S. 263) Abgaben, ſowie der jetzt hervortretende Waffendienſt**), welcher wahrſcheinlich wegen der nöthigen Uebungen das Entſtehen der Schützengeſellſchaften***) veranlaßte, gezählt wurden: ſo gehörte es dagegen zu den vorzüglichſten Rechten der Bürger, an der eigenthümlichen ſtädtiſchen Nahrung, an Gewerben und Handel Theil zu nehmen.

Für das ſtädtiſche Gewerbe und den Handel war überhaupt in dieſen Zeiten eine glänzende Epoche angebrochen, die trotz der ſtürmiſchen Tage fortwährend im Zunehmen war. Daß der ſteigende Luxus an den Höfen der Fürſten und in den höheren Ständen auch in den wettiniſchen Ländern Einfluß auf die Belebung der Induſtrie gewann, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber auf der andern Seite ließ doch die beſchränkte Freiheit der Städte, und zwar mehr noch die der meißniſchen als der thüringiſchen, kein ſolches Aufblühen gedeihen, wie es wohl anderwärts ſtatt fand. Wenn ſich ſchon früher (vgl. S. 52, 97 und 143) Spuren von einer Vereinigung freier Perſonen, die ein gleiches Gewerbe trieben, zu Innungen (Einigungen) vor-

*) Origg. Lips. p. 105.

**) Dazu gehören auch die Wachtdienſte der Bürger, die ſchon in diezmann'ſchen Urkunden erwähnt werden und, wie es ſcheint, ebenfalls nach den Grundſtücken vertheilt waren; („unam curiam liberam a custodiis et vigiliis etc." heißt es bei Wilke Ticem. Cod. dipl. urk. 141). Vgl. S. 247.

***) Wenn man die Waffenthaten der Bürger verſchiedener Orte erwägt (vgl. S. 247), ſo waren dieſe Geſellſchaften wohl jetzt ſchon vorhanden, obgleich ſich ihr Beſtehen urkundlich meiſt erſt im folgenden Zeitabſchnitte nachweiſen läßt. So kam ſchon jetzt in der Nähe, z. B. in Zerbſt, in den Jahren 1288 und 1397 eine Brüderſchaft des heiligen Sebaſtian vor, der überhaupt in den Schützengeſellſchaften als Patron eine große Rolle ſpielte. Ob der Name Schützen vom Geſchoß der Bürger oder vom Schutz der Stadt abzuleiten ſei, mag dahin geſtellt bleiben.

finden, so tritt nun in diesem Zeitraume die deutsche Sitte der Verbrüderung Einzelner zu bestimmten Zwecken, denen freilich auch andere, nicht bestimmt anzugebende Veranlassungen sich anschließen mochten, auch in den wettinischen Ländern immer deutlicher hervor. Während sich in Thüringen, wie wir gesehen haben, die Innungen politische Bedeutung errangen und eigentliche Zünfte wurden, mißlangen in Meißen und im Osterlande die Versuche, welche in dieser Hinsicht gemacht wurden, da hier die Räthe und die Landesherren streng auf die von ihnen zu ertheilende Bestätigung der von den Genossenschaften freiwillig festgesetzten Regeln hielten, nach welchen das Gewerbe unter selbst gewählten Vorstehern zu erlernen und zu betreiben war und nicht verfassungsmäßig Aufgenommene entfernt werden sollten. So ordnete z. B. Friedrich der Kleine im Jahre 1295 den Tuchverkauf zu Dresden, indem er ihn den Krämern und Schneidern untersagte, und 1345 trat Friedrich der Ernsthafte als Vermittler zwischen den dresdner Rath und die dasigen Tuchmacher, sowie er auch 1353 den Wollwebern daselbst gestattete, Tücher zu verfertigen. Eben so wurde den dresdner Böttchern im Jahre 1308 das Fertigen unrichtigen Gefäßes u. a. bei Strafe des Daumabhauens untersagt *), und auch die Becherer, d. h. die Verfertiger von Trinkgeschirren sollten richtiges Maß halten. Auf gleiche Weise erließ der Rath in Leipzig Polizeiverfügungen hinsichtlich der dasigen Schmiede **), und eine vollständige Regelung von Innungsverhältnissen zeigt sich in der Ordnung, welche Friedrich der Streitbare im Jahre 1414 den Gerbern zu Leipzig ertheilte***). Doch gab dieser Fürst auch in demselben Jahre zu erkennen, wie kräftig er jedes eigenmächtige Handeln der Innungen und besonders ihr Bestreben, als Zünfte eine politische Bedeutung zu erlangen, zu verhindern wisse, indem er in Folge der zwischen dem Rathe und der Gemeinde zu Chemnitz obwaltenden Zwietracht die bisherigen Innungen der Handwerker aufhob und diesen verbot, ohne Willen des Rathes zur Bildung einer Innung zusammenzutreten †). Auf der andern Seite aber erhielten die Innungen zuweilen ziemlich ausgedehnte Freiheiten, wie aus einem Schiede Friedrichs des Streitbaren und seines Bruders Wilhelm vom Jahre 1387 zwischen dem Abte von Pegau und den dasigen Schuhmachern ††) erhellt, worin den Letzteren sogar eine Art von Gerichtsbarkeit in ihren Morgensprachen †††) ertheilt wird. Außer diesen Zusammenkünften war in jenen Ordnungen (neben welchen noch manche andere vorkommen, wie die Ordnung der Bäcker- und Fleischerverhältnisse zu Saalfeld vom Jahre 1396) noch von manchem Andern z. B. von der Aufnahme in die Genossenschaft, der Gewinnung des Meisterrechtes u. s. w. die Rede, und die Ordnung der Panniere, welche in dem eben erwähnten chemnitzer Schiede vom Jahre 1414 gleich nach den Innungen erwähnt wird, mochte auch mit ihnen, die in der Stunde der Gefahr gerüstet sein mußten, wenigstens zum

---

*) Vgl. die Documente bei Hasche a. a. O. im Urkundenbuche S. 45, 69, 120 u. 123.

**) Peifer l. c. p. 175.

***) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 870 Urk. 210.

†) S. Horn a. a. O. S. 807 Urk. 205.

††) S. Horn a. a. O. S. 672 flg. Urk. 43.

†††) Morgensprachen oder Handwerkszusammenkünfte wurden häufig am Frohnleichnamstage oder am Tage des Patrons der Innung gehalten.

Theil zusammenhängen, wie denn auch in späterer Zeit von den Innungen Geldstrafen „an den Harnasch" gegeben wurden. Daß jetzt noch häufiger als früher (vgl. S. 97) Innungen mit Verbietungsrechten begabt wurden, davon finden sich mehrfache Spuren, und das scheint auch die Nachricht *) anzudeuten, daß die leipziger Gerber mit den Schuhmachern in einen Streit verwickelt gewesen (der 1380 geschlichtet ward), weil die Letzteren keinem Fremden auf neun Meilen Weges Leder hätten abkaufen dürfen, was hernach auf sechs, dann auf eine Meile reducirt worden sei, bis man endlich den Lederhandel gänzlich frei gegeben habe. Auch wurden jetzt in den wettinischen Ländern mannigfache Verordnungen wegen der Bierbrauerei erlassen, wie im Jahre 1379 zu Gotha (s. S. 263), dessen Bier in einem gewissen Bezirke die umliegenden Dörfer kaufen mußten, und eben so wurden im Jahre 1423 die Brauverhältnisse zwischen Torgau, Schilda und Dommitzsch geregelt. Wenn auch die Innungen jetzt nicht mehr in dem Verhältnisse der Hörigkeit standen, und die Anordnungen, welche wegen der Freiheit der in die Städte sich begebenden Leibeigenen (s. S. 265) getroffen wurden, vorzüglich zum Nutzen jener Genossenschaften (vgl. S. 52) gereichten: so mochte doch die Standesungunst der sogenannten Unehrlichen sich gerade bei ihnen am meisten ausbilden. Die noch viel später vorkommende **) Erklärung, daß man vor Alters keines Schäfers, Erbmüllers oder Baders Kinder, noch Uneheliche in die Innung aufgenommen habe, fand schon jetzt ihre Anwendung. Allein es gab in den wettinischen Ländern während dieses Zeitraumes allerdings noch ganze Handwerke, welche in Verhältnissen standen, die an das Hervorgehen verschiedener solcher Genossenschaften auch aus der Hörigkeit mancher Handwerker, welche die Betreibung desselben Gewerbes zu gemeinsamer Dienstleistung verpflichtete, erinnern. Hierher gehört vor allen das Beispiel des Fischerhandwerkes in Leipzig, dessen Lage auf das deutlichste aus einer merkwürdigen Urkunde Diezmanns vom Jahre 1307 erhellt, worin er als Lehnsherr einen Verkauf der Fischerei nebst den dazu gehörenden Gerechtigkeiten an einen ehemaligen Propst des Augustinerstiftes zu Schillen (s. S. 63) und wiederum die Ueberlassung derselben von dem Letzteren an das Stift der geregelten Chorherren zu St. Thomas in Leipzig bestätigt. Vollständig geht hieraus hervor, daß die Fischer als Dienstleute des Thomasklosters angesehen und keineswegs in die städtische Gemeinde aufgenommen wurden. Daher wird in der Urkunde nicht allein die Ausübung ihres Handwerkes und Alles, was sie dem Kloster zu leisten hatten, genau bestimmt, sondern es werden auch ihre Genossen der Gerichtsbarkeit des Propstes oder seines Richters unterworfen, wenn gleich der Erstere nach den bekannten kirchlichen Grundsätzen mit dem Blutbanne nichts zu schaffen hatte, den vielmehr der judex civitatis (hier wohl der fürstliche Vogt) ausübte. Wie viel zu diesen Verhältnissen der Umstand, daß die leipziger Fischer meist Wenden gewesen sein sollen, mit beigetragen habe, mag dahin gestellt bleiben; im Anfange des 14. Jahrhunderts aber waren die Ansichten über die persönliche Unfreiheit der Wenden

*) Vgl. Peiser l. c. p. 259 flg. So ertheilte auch Friedrich der Ernsthafte im Jahre 1334 der Stadt Chemnitz das Recht der Bannmeile für die verschiedenen Handwerke (s. die Urkunde in Wilk. Ticem. l. c. Urk. 193.

**) z. B. in dem Privilegium der dresdner Schneider vom Jahre 1481.

bereits so weit gemildert, daß die Fischer schon in der Urkunde von 1307 eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten bewilligt erhielten und auch als Schöppen zu dem feierlichen Fischergerichte zugelassen wurden. Das blieb selbst später, als im Zeitalter der Reformation der Rath die also geordnete Fischereigerechtigkeit als geistliches Gut erwarb, nicht ohne Einfluß, wie sich nicht nur aus einer Ordnung des Fischer-Jahrgerichtes vom Jahre 1651, sondern auch daraus ergiebt, daß jene merkwürdige Urkunde Diezmanns im Jahre 1552 vom Kurfürsten Moritz ausdrücklich bestätigt wurde und selbst in der neuesten Zeit (1833) bei einigen das Fischerhandwerk betreffenden Angelegenheiten zu Rathe gezogen worden ist *).

Zum Aufblühen der Gewerbe trug besonders der in diesen Zeiten immer mehr vergrößerte Handel bei, wiewohl er auch von ihnen empfing; doch gestattete auch ihm die größere Abhängigkeit der Städte von den Fürsten keineswegs ein solches Aufblühen, wie es anderwärts, z. B. in der Hansaverbindung, der Fall war. Auch hier hatten wiederum die thüringischen Städte, in denen sich frühere Verhältnisse mit den jetzt sich bildenden vereinten, Manches vor den meißnischen und osterländischen voraus. Erfurt insbesondere erfreute sich in dieser Hinsicht eines kräftigen Wachsthums, und schon früher mit Vorrechten versehen, wurde es jetzt durch seinen Stapel und sein Niederlagsrecht zu einem Hauptsitze des thüringischen Handels mit ausländischen Waaren, so daß es im Jahre 1400 eines neuen Kauf- und Lagerhauses bedurfte. Zugleich wurden die Gerechtigkeiten der Stadt von den Veränderungen begünstigt, welche in den Waarenzügen eintraten. Früher war ein solcher Zug vornehmlich aus den rheinischen Städten nach dem sehr zeitig (s. S. 51) mit einem Markte begabten Naumburg gegangen, wo die kölner und aachner Kaufleute bedeutende Niederlagen hatten; als aber mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwischen der Hansa und den Niederlanden Zwistigkeiten ausbrachen, bildete sich ein neuer Waarenzug durch Deutschland über Erfurt und Braunschweig, so daß diese beiden Städte die Lagerplätze für die nürnberger und augsburger Waaren, wie für die levantischen und italienischen Producte wurden. Karl IV. suchte diesen veränderten Handelsweg klüglich für seine Interessen zu benutzen, wobei die meißnischen Lande nur gewannen. Auch folgten die wettiner Fürsten dem kaiserlichen Beispiele und ertheilten hin und wieder meißnischen Orten den Stapel, der freilich durch seine Vervielfältigung dem Handel mehr hinderlich als förderlich wurde. So gab Friedrich der Gebissene im Jahre 1318 seiner Stadt Freiberg das Privilegium, daß alle nach Böhmen bestimmten Güter durch diesen Ort gehen mußten **). Auch wurde Pirna insbesondere, welches sich durch günstige Entscheidungen der magdeburger Schöppen die Erhaltung seiner Gerechtsame wohl zu sichern wußte, häufig um das Vorrecht der Niederlage beneidet. Diese Rechte wurden schon Heinrich dem Erlauchten

---

*) Vgl. des Verf. Aufsatz „die Fischer zu Leipzig im Anfange des 14. Jahrhunderts" (in seinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs S. 138 flg.), wo auch die Urkunden nach dem Copialbuche des Thomasklosters beigebracht und die trefflichen Arbeiten des Regierungsrathes Dr. Demuth in den Rathsacten vom Jahre 1833 benutzt worden sind.

**) S. die Urkunde in Horns hist. Handbibliothek S. 742.

(vgl. S. 96) nach einem Briefe Johanns des Lützelburgers *) zugeschrieben, welcher zugleich bezeugt, wie bedeutend die Schifffahrt auf der Elbe von Pirna bis Magdeburg gewesen sei, und der von Kaiser Karl IV. 1359, von Wenzel 1382 und von den wettiner Fürsten 1408 erneuert und bestätigt wurde. Daß diesem Niederlagsrechte vielleicht das dresdner, welches schon im Jahre 1292 bestand, Eintrag gethan, scheint aus urkundlichen Nachrichten zu erhellen **). Zu den Beförderungsmitteln des Handels sollte auch die Ausübung des Geleitsrechtes gehören, nach welchem derjenige, welcher das Gebiet eines Territorialherrn, der über den Landfrieden zu wachen hatte, betrat, gegen das Raub- und Fehdewesen geschützt werden sollte.

Solches Geleit wurde schon durch die Bezahlung des Schutzes überhaupt (s. S. 250), noch mehr aber dadurch nutzbar, daß es auch zu offenen Märkten ertheilt wurde, welche sodann, wenn die Kaiser es dahin in einem größeren Umfange gaben, die Gestalt der Messen annahmen. Schon im Jahre 1331 besaß Erfurt, der Hauptsitz des thüringischen Geleites, einen solchen allgemeinen Markt (Messe), den Kaiser Ludwig bestätigte, während Leipzig zwar seit 1268 von Dietrich von Landsberg ein besonderes Privilegium besaß, welches den dahin handelnden fremden Kaufleuten, selbst für den Fall, daß sie Herren hätten, die mit dem Wettiner im Kriege begriffen wären, sicheres Geleit und Schutz verhieß, aber noch nicht mit den kaiserlichen Privilegien versehen war. Daher gab es in diesem Zeitraume noch keine leipziger Messen, sondern nur landesfürstliche Märkte. So werden in der oben erwähnten Gerberinnungsordnung vom Jahre 1414 bloß zwei Märkte Leipzigs und außerdem noch zwei sogenannte Ablaßmärkte erwähnt, und erst in der folgenden Periode (1458) kam zu jenen beiden der dritte (der Neujahrsmarkt) hinzu, wofür aber immer noch das Stapel- und Messenrecht fehlte, das erst am Ende des Mittelalters dazu kam. Dessenungeachtet mögen sich die leipziger Märkte seit Dietrichs von Landsberg Befreiung, wozu noch die Entfernung vogteilicher Einmischungen (s. S. 95 u. 261) und das Münzrecht (s. S. 254) für die Stadt kamen, gehoben haben; denn schon seit 1388 finden wir, daß sich Leipzig, welches früher in dieser Beziehung unbeträchtlicher als Freiberg, Pirna und Dresden war und seinen Verkehr durch die Nachbarstädte Halle und Merseburg geschmälert sah, über Nürnberg und Augsburg mit dem Welthandel in Verbindung setzte ***). Die Fürsten suchten auch den Verkehr ihrer Länder überhaupt fortwährend durch Ertheilung anderer Freiheiten zu begünstigen, wohin eben sowohl die Stiftung von Marktgerechtigkeiten, besonders Freimärkten, als die Befreiung von Geleite und Zöllen gehört, die, wie bemerkt (s. S. 232), häufig die Juden erhielten und überhaupt die Städte an sich zu bringen suchten. So gab u. a. Markgraf Wilhelm II. der Stadt Pirna im Jahre 1400 einen wöchentlichen Freimarkt, und er und sein Bruder Friedrich

*) Die merkwürdige Urkunde in Horn Henr. Illust. p. 369 sq.

**) Vgl. die Urkunde bei Hasche a. a. O. im Urkundenbuche Urk. 17, 24 und 25.

***) Die Erzählung, daß sich der Handel von dem durch eine Feuersbrunst zerstörten Merseburg nach Grimma, von da nach Taucha und von hier erst nach Leipzig gezogen habe, ist ungegründet, wenn gleich das allmählige Emporblühen Leipzigs den Nachbarorten in Bezug auf den Handelsverkehr nachtheilig wurde. Vgl. Dolz Geschichte Leipzigs S. 40 flg.

der Streitbare erneuerten den Bürgern von Weißenfels das von ihren Vorfahren erhaltene Recht, durch alle ihre Lande mit ihrem Kaufmannsschatz geleitsfrei ziehen zu können. Trotz aller Hindernisse, welche die Vorrechte einzelner begünstigter Städte und ungeachtet der häufigen Befreiungen der vervielfältigte Stapel, die fortdauernde Menge der Zollstätten, die Verschiedenheit des Maßes, Gewichtes und der mitunter so geringhaltigen Münze dem Verkehre überhaupt bereiteten, wurde doch die in den wettinischen Ländern erwachte Handelsregung seit Heinrich dem Erlauchten immer lebhafter. Außer den inländischen Producten zeigte sich jetzt auch eine Menge ausländischer Waaren, wie z. B. Heringe, für welche mehrmals besondere Märkte eingerichtet wurden, welche man mit dem Salzhandel verband. Ferner wurde der Handel mit fremden Tüchern sehr lebhaft, und in der Ordnung vom Jahre 1295 (s. S. 266) über den dresdner Tuchverkauf auf dem dortigen Gewandhause — von dem leipziger finden sich noch keine Spuren — werden unter Anderm die Tücher von Gent erwähnt, sowie auch in der für die Handelsgegenstände der damaligen Zeit so interessanten, der Stadt Pirna vom König Johann ertheilten Urkunde vom Jahre 1325 außer dem Landtuche (wobei das dresdner mit geringeren Zollsätzen angesehen war) auch rheinische, boppardische und jerichowsche Tücher genannt werden. Dieses Document belehrt uns auch, daß französische, ungarische, österreichische und elsasser Weine sich während des 14. Jahrhunderts im Handel der wettiner Länder befanden. Böhmen verkaufte Messer, Sicheln und Degen dahin und vertauschte seinen Wein zollfrei gegen Salz, welcher jedoch, wenn er baar bezahlt wurde, Zoll entrichten mußte. Pfeffer wurde bei manchen Gelegenheiten statt Geldes genommen; so mußten z. B. nach der Judenordnung Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1265 die Israeliten, wenn sie bei niederen Gerichten eine Bürgschaft zu bestellen hatten, Pfeffer erlegen *). Von dem Garne, welches nach Böhmen ging, nahm man in Pirna mehr Zoll, als wenn es anderswohin ausgeführt wurde, und in Bezug auf Leinwand kommen in den meißnischen Ländern schon während des 14. Jahrhunderts bedeutende Bleichen (z. B. in Chemnitz, Grimma) vor, sowie man auch im Jahre 1418 einen Bleichrichter erwähnt findet. Daß die meisten ausländischen Waaren, welche in dem durch seinen Waidhandel (wodurch später sich Hain ausgezeichnete) berühmten Erfurt lagerten, auch in Leipzig, besonders seit 1388, gefunden werden konnten, läßt sich denken.

Wie deutlich auch die erwähnte pirnaische Urkunde vom Jahre 1325 und andere Documente von der Lebhaftigkeit des Getreidehandels und daher von dem eifrigen Betriebe des Ackerbaues zeugen mögen, wie viel auch frühere (s. S. 54) Umstände dazu beitragen mochten, die sonst so harte Leibeigenschaft der Bewohner des platten Landes zu mildern: so blieb doch während des vorliegenden Zeitraumes der Zustand des Bauernstandes fortwährend ein gedrückter. Auf ihn fielen am meisten die Verwüstungen der unaufhörlichen Fehden; er litt nicht bloß unter besonderen Steuern und den in den mannigfachsten Gestalten vorkommenden Diensten, sondern auch unter den gemeinen Lasten, welche von seinen Herren auf ihn gewälzt wurden (vgl. S. 248), und gewiß trugen solche Bedrückungen mit dazu bei, daß

*) Vgl. die Urkunde in Horn Henr. Illust. p. 320.

sich in einzelnen Gegenden der wettiner Lande die sorbische Bevölkerung noch immer nicht mit der deutschen verschmolz (vgl. S. 265). Allerdings schritt der Anbau des Landes, soweit es diese Umstände zuließen, vorwärts, und noch immer waren es vorzüglich die Bischöfe und die Klöster, welche für den Acker- und Feldbau sorgten. So machte sich z. B. der Bischof Konrad von Wallhausen, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Kirchberg, im 14. Jahrhundert um die Landescultur verdient, indem er unter Anderm bei Meißen, Kötzschenbroda, Liebethal, Nossen und Mugeln Weinberge anlegte *). — Die Zahl der geistlichen Stiftungen mehrte sich, abgesehen von dem, was noch zu Heinrichs des Erlauchten Zeit hinsichtlich der Gründung derselben geschehen war (vgl. S. 98 und 167), in diesem Zeitraume weniger; wohl aber wurden die vorhandenen (die z. B. in Erfurt überzählig waren) von Heinrichs Nachfolgern fortwährend durch Ueberlassung von Gütern, Renten, Zinsen und Freiheiten bereichert, wozu noch die Vermächtnisse frommer Privatpersonen kamen, für welche ebenso wie für jene Vergabungen etwas Meßdienst geleistet werden mußte. So erwarben insbesondere die thüringischen Klöster (s. S. 144) reiche Besitzungen, gleich denen, die zu Leipzig sich befanden, unter welchen insbesondere das Augustinerstift zu St. Thomas **) sich der Gunst Diezmanns erfreute, von dem ebenso wie von seinem Vater Albrecht noch manche urkundliche Nachrichten (bei Wilke) über seine Mildthätigkeit gegen die Geistlichkeit vorhanden sind, sowie auch am Ende des 14. und zu Anfange des 15. Jahrhunderts viele solcher Briefe ***) von Friedrich dem Streitbaren, seinen Brüdern und Vettern ausgestellt wurden. Darunter bemerkt man auch Vergabungen an die deutschen Ordensritter (s. S. 167), während nach dem Untergange der Templer die Höfe derselben zu andern Zwecken verwendet wurden und ein Theil ihrer Besitzungen, z. B. der Tempelhof zu Dreyßig, an die Johanniter kam, welche ebenfalls in den wettinischen Ländern Besitzungen hatten. Die Collisionen zwischen der weltlichen Hoheit der Fürsten und der Geistlichkeit sind schon oben (s. S. 258) berührt worden; vorzüglich aber blieb das Verhältniß der Bisthümer zu den Territorialherren fortwährend, wie auch später noch, schwankend, zumal da die Letzteren durch die Vogteischaft, welche sie dann und wann kräftig ausübten (s. z. B. S. 227 und 236), auch größere Rechte zu gewinnen suchten. Mochten indessen auch zuweilen Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Macht vorkommen, wozu manche Lehnsverhältnisse beitrugen, so wurde doch auch die Geistlichkeit, die am fürstlichen Hofe (s. S. 256) häufig an der Spitze der Geschäfte stand, wiederum Vermittlerin bei so manchen Zerwürfnissen. Im Allgemeinen aber war das Betragen des Klerus noch weniger als sonst geeignet, sich Achtung zu erringen, und das von den Zeiten Sigismunds gesprochene Wort Windecks: „Wo man etwas Böses hörte und man fragte, wer thut das, so hieß es, der Bischof, der Propst, der herrliche Dekan, der Pfaff u. s. w.“ mochte auch für die wettinischen Länder gel-

*) S. v. Langenn Herzog Albrecht S. 368.

**) Vgl. über die reichlichen Vergabungen an die geistlichen Stiftungen Leipzigs im Laufe dieses Zeitraumes des Verf. Kirchliche Zustände Leipzigs (1839).

***) S. Horn a. a. O. S. 291 flg.

ten. Wie die damaligen Sitten der Geistlichkeit aus ihren Synodalstatuten erkannt werden, so spiegeln sie sich auch in dem Trosse ab, der die geistlichen Väter auf dem costnitzer Concile umgab, wo nicht weniger als 718 fahrende Frauen und 1700 gemeine Weiber zugegen waren. Die Roheiten und Streitigkeiten der in den wettinischen Ländern zahlreich verbreiteten Dominikaner und Franciskaner (die sich z. B. auch in Leipzig, wo die Letzteren bedeutende Besitzungen, wie das Rosenthal, erhielten, mit Erbitterung bekämpften), konnten ebenfalls nicht dazu beitragen, dem geistlichen Stande, dessen Sitten nicht vortheilhaft auf die des Volkes zurückwirkten, ein höheres Ansehen zu verschaffen. Und doch befand sich in seinen Händen fast während des ganzen gegenwärtigen Zeitraumes ausschließend der Unterricht.

Die Klosterschulen (vgl. S. 98 flg.) waren in der traurigsten Verfassung. Was ließ sich auch für sie, abgesehen von dem Verfalle der Wissenschaften überhaupt, von der verderbten Geistlichkeit erwarten, die, mit der Sorge für Erhaltung und Vermehrung ihrer Reichthümer beschäftigt, sich wenig um den Unterricht der Jugend bekümmerte und unwissende Bettelmönche oder Weltgeistliche als Schulmeister anstellte? Dazu kam noch die geringe, fast nur aus den Einkünften eines Meßaltars und aus freier Kost bestehende Besoldung der Schulhalter, welche häufig nicht nur einen Zins an das Kloster abgeben, sondern auch andere beschwerliche Dienste, z. B. das Amt der Klosternotarien, versehen mußten. Auch werden sie und ihre Schüler meistens nur in ihren Beziehungen zu den kirchlichen Verrichtungen bei dem Kloster erwähnt. Zuerst mochten auch hier wieder die Städte das dringende Bedürfniß besserer Unterrichtsanstalten fühlen. Der steigende Verkehr machte die Bewohner derselben, wenn auch nur zufällig, mit den Wissenschaften bekannt, und die Gewerbe und Geschäfte des städtischen Lebens mußten tagtäglich den Wunsch nach neuen Kenntnissen erzeugen. So regte sich insbesondere gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bei den städtischen Obrigkeiten das Verlangen, die Schulen selbst unter Aufsicht zu nehmen, wogegen sich natürlich die Kirchen und Klöster gewaltig setzten. Schon im Jahre 1373 finden wir in Leipzig den Propst des Thomasklosters, welches vorzüglich den Unterricht daselbst oder vielmehr die Abrichtung der Jugend zu kirchlichen Diensten leitete, wegen des Lehns an der Schule in bedeutende Streitigkeiten mit dem Rathe verwickelt, welche der Landesfürst durch einen besondern Schied endigen mußte *). Die Klöster und Kirchen ließen sich sogar von dem Landesherrn mit Privilegien gegen die Gründung besonderer Schulen versehen, wie dieß z. B. in Freiberg im Jahre 1382 geschah **). So konnte die Schule bei St. Nicolaus in Leipzig, zu deren Gründung der Rath die Erlaubniß vom Papste Bonifacius IX. ausgewirkt hatte, nicht aufkommen, weil abermals das Thomaskloster die Ausführung lähmte, während sich die durch ihre Webereien und Bleichen (schon seit 1357) ausgezeichnete Stadt Chemnitz nur durch einen Vergleich mit dem Pfarrer im Jahre 1399 eine Schule erringen konnte ***) und andere

*) Vgl. die Urkunde in des Verf. Beiträgen zur Geschichte Leipzigs S. 157 flg. und dessen Kirchliche Zustände Leipzigs S. 128 flg.

**) Wilisch freibergische Kirchenhistorie Cod. dipl. p. 28.

***) Vgl. Museum für die sächsische Geschichte Bd. 3. St. 1. S. 235 flg.

Orte, z. B. Zwickau, wenigstens Spuren der Existenz solcher Schulen aufzuweisen hatten *). Nur blieb der Unterricht in diesen Anstalten höchst erbärmlich, da die städtische Obrigkeit mit den Schulhaltern gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit gegen ein gewisses Schulgeld Contracte schloß und mehr auf eine anständige Lebensweise, als auf Kenntnisse sah, zu deren Erlangung der Lehrer allerdings wenig Gelegenheit fand. Unter solchen Umständen war die Gründung einer Hochschule inmitten einer stürmischen Zeit, auf welcher die höheren Wissenschaften gelehrt und nicht bloß die städtische Jugend gebildet werden sollte, gewiß von hoher Bedeutung, wenn gleich durch sie noch lange nicht das Geistige den Aufschwung erhielt, der später durch das Hinzutreten anderer günstiger Verhältnisse, insbesondere durch den Eintritt der Reformation erreicht wurde.

Die Universität Leipzig erhielt gleich anfangs eine Verfassung, welche von der auf der erfurter Hochschule geltenden gänzlich verschieden war. Die letztere, im Jahre 1392 gegründet (vgl. S. 231 flg.), war bis dahin noch die einzige im nördlichen Deutschland und gründete ihre ersten Verhältnisse vornehmlich auf die vier Facultäten, welche zwölf Wähler (unter ihnen einen Studirenden) zur Rectorwahl abordneten, die wiederum drei Männer ernannten, von denen der Jüngste den beiden andern vorschlug und endlich durch seine Stimme den Ausschlag gab. Leipzig dagegen wurde nach dem Muster der pariser und der prager Hochschule auf die Nationalverfassung errichtet. Nicht zu leugnen ist es, daß die mit der Sitte des Mittelalters, für die meisten bürgerlichen Verhältnisse besondere Vereine zu bilden, in Verbindung stehende Gründung der akademischen Corporationen, welche Nationen genannt wurden, zu ihrer Zeit manche nicht unwichtige Vortheile gewährte, wenn man auch das gemeinsame Band, welches die Besucher der Universitäten vereinen sollte, anfangs weniger beachtete, sondern es natürlicher fand, daß sich die Kinder Einer Heimath auf den von ihr fernen Hochschulen in Landsmannschaften vereinigten und durch Bildung mehrer solcher Vereine ein wirksameres Ganzes begründeten. Aber eben so wenig läßt sich verkennen, daß diese Nationen, abgesehen von dem, was die Zeit selbst an ihrer früheren Bedeutung ändern mußte, gleich anfangs den Keim von vielem Unpassenden in sich trugen, das endlich, nachdem sie es Jahrhunderte hindurch mit sich geschleppt, ihren Sturz herbeiführte, ohne daß man dabei das mit der Nationalverfassung verbundene Gute zu erhalten gesucht hätte. Die vier in ihren vorzüglicheren Rechten einander gleichstehenden Nationen der Universität zu Leipzig, die meißnische, sächsische, baierische und polnische, in welche der Eintritt durch die Geburt bestimmt wurde, geriethen alsbald (im Jahre 1411) über ihre geographischen Grenzen in Streit, der zwar durch die fürstlichen Stifter entschieden wurde, später aber, besonders da der in Folge der Gründung anderer Hochschulen verringerte Besuch Leipzigs durch Ausländer eine Ungleichheit der Nationen herbeiführte, sich oft wiederholte **) und endlich, wie wir sehen werden, sehr viel zur Schwächung der Nationalverfassung beitrug. Doch hing dieser Streit überhaupt mit

*) Weller Altes aus allen Theilen der Geschichte Thl. II. S. 483.

**) So z. B. 1505, als Herzog Georg die Ober- und Niederlausitz von der meißnischen Nation, wozu sie im Jahre 1411 gekommen war, trennte und zur polnischen schlug.

dem Eingreifen dieser Verfassung in alle Universitätsverhältnisse, insbesondere mit dem Genusse der Besoldungen zusammen. Wenn gleich auch die Lernenden zu ihrer Nation geschlagen wurden, so regierten doch in den Nationen und durch sie vorzüglich die Lehrer. Sie wählten das Oberhaupt, den Rector der Universität, und verwalteten mit ihm gemeinschaftlich die Angelegenheiten derselben, besonders die gerichtlichen. Dadurch erlangten die Nationen das Uebergewicht über die erst später sich bildenden Facultäten, gegen welche die Lehrer der philosophischen Disciplinen, die sich nun Magistri artium nannten, ihre Rechte nicht aufzugeben gedachten, welche sie früher, da sie noch allein standen, als regierende Glieder der Nationen geübt hatten. Darum blieb ihnen auch in der gemischten Verfassung der Nationen und Facultäten die Befugniß, auch fernerhin an der den ersteren überlassenen Regierung vorzüglichen Antheil zu nehmen. So wurde auch auf der Universität zu Leipzig die höchste von der philosophischen Facultät zu erlangende Würde, das Magisterium, die Quelle der Fähigkeit, an den Hauptrechten der Hochschule Theil zu nehmen, und wollten die Mitglieder der übrigen Facultäten an den Vortheilen der Nationen und der mit ihnen in inniger Verbindung stehenden philosophischen Facultät Antheil haben, so mußten sie sich mit ihr als habilitirte Magister, d. h. als solche verbinden, die auch in ihr das Recht zu lehren erhielten. Dieß geschah um so häufiger, da nach den damaligen Ansichten die Magisterwürde öfters den Weg zur Erlangung der Grade in den höheren Facultäten bahnte. Eine solche Verfassung mußte sich hier um so mehr ausbilden, da bloß die philosophischen Lehrer, wenn gleich Papst Alexander V. in seiner Bestätigung der Universität das Dasein sämmtlicher Facultäten annahm, in den Collegien nach ihren Nationen besoldet wurden, ohne daß man die übrigen Facultäten sehr berücksichtigt hätte. Nur die Verbindung der scholastischen Philosophie mit der Theologie mochte die Ursache sein, daß ein Lehrer der Theologie, welcher indessen Magister am großen Fürstencollegium sein mußte, 60 Gulden Besoldung erhielt, während die übrigen Magister an diesem Collegium mit 30 und die am kleinen mit 12 Fl. besoldet wurden. Dieß hinderte die schnellere Entwickelung der drei sogenannten höheren Facultäten, wenn gleich die Lehrer der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, obgleich noch nicht in dieser Eigenschaft besoldet, sehr bald unter eigenen Dechanten in solche Vereine zusammentreten mochten. So fand bereits im Jahre 1410 die erste theologische Doctorpromotion statt, und wenn auch in den ältesten Lehrerverzeichnissen bloß zwei Lehrer des kanonischen Rechtes erwähnt werden (s. S. 259), so scheint sich doch schon 1432 (s. S. 260) die juristische Facultät unter ihrem Ordinarius (judex ordinarius) fester gestaltet zu haben, nachdem die Mediciner bereits im Jahre 1415 in eine Facultät zusammengetreten waren. Auch erhielten die Theologen und Juristen in den Jahren 1413, 1418 und 1421 wenigstens einigen Ersatz *) durch die päpstliche Verleihung von sechs Canonicaten an drei Gottesgelehrte und drei Juristen, ohne daß jedoch die darüber

*) Im Jahre 1413 wies Papst Johann XXIII. in jedem der drei Stifter Meißen, Naumburg und Zeitz zwei Präbenden der Universität an, und Papst Martin V. verbesserte im Jahre 1418 dunkle Ausdrücke in der dießfallsigen Urkunde, während er 1421 zwei neue Präbenden im Stifte Merseburg für die Universität schuf, nachdem diese durch gütlichen Vertrag eine zu Naumburg und eine zu Zeitz hatte abtreten müssen.

ausgestellte Urkunde etwas von ihren Facultätsverhältnissen erwähnt. Die Mediciner wurden später (1458) durch zwei den Lehrern der Pathologie und Therapie gegebene Stellen in den Collegien entschädigt. In diesen Häusern, deren Zahl sich ursprünglich auf zwei belief (die beiden Fürstencollegien), bald aber durch andere vermehrt wurde *), wohnten die Lehrer mit den Lernenden in gemeinschaftlicher Haushaltung, wahrscheinlich nach den Nationen (daher gab es eine meißnische, sächsische Burse u. s. w.), beisammen. Die Mitglieder anderer Facultäten mußten, wenn sie nicht zugleich der philosophischen zugethan waren, ihre Wohnung außerhalb der Collegien suchen **). Die gemeinschaftliche Oekonomie mochte die scheinbar geringe Besoldung der in den Collegien angestellten zwanzig Magister vergrößern helfen; doch wurden die anfangs aus der Rentkammer der fürstlichen Stifter zu zahlenden 500 Fl. Besoldungsgelder bereits unter Friedrichs des Streitbaren Nachfolger (1438) mit den Erbzinsen von drei Städten und zweiundvierzig Dörfern vertauscht, welche die Universität erhielt, und weil dessenungeachtet etwas Weniges an der ausgeworfenen Summe von 240 Schock fehlte, so wurde ihr in drei Dörfern (Gottschenna, Merkwitz und Hohenheida, deren Verwaltung dann die sogenannte Großpropstei bildete) die Gerichtsbarkeit bestätigt, welche sie nach der desfallsigen Urkunde von Alters her gehabt, was vielleicht mit den Worten des Papstes Alexander V. zusammenhängt, der in seinen Urkunden vom Jahre 1409 auch schon Besitzungen der Universität außer den Collegienhäusern voraussetzt. Die hauptsächlichsten Rechte der neuen Hochschule bestanden aber in der gleich anfangs ausgesprochenen ***) Befreiung von allen Abgaben und von der städtischen Gerichtsbarkeit. Die akademische Gerichtsbarkeit scheint sich, den ältesten Statuten vom Jahre 1410 zufolge, nur auf Civil- und Injuriensachen erstreckt zu haben. Doch mochte es gleich anfangs den Absichten des Papstes und der fürstlichen Stifter widersprechen, daß die als Kleriker betrachteten Mitglieder der Hochschule auch in peinlichen Sachen einer weltlichen Behörde unterworfen sein sollten. Sowie sich später die akademische Gerichtsbarkeit mehr ausdehnte, wurde auch dieses Verhältniß näher bestimmt, und die Universität mußte ihre groben Verbrecher dem merseburger Bischof als Kanzler (s. S. 232) zur Bestrafung übergeben †). Zwar nicht

*) Zu diesen gehört auch das Frauencollegium, welches der erste Rector der Universität, Otto von Münsterberg († 1416), für seine Landsleute, die Schlesier, zu gründen begann, aber erst sein treuer Mitarbeiter, Johann Hoffmann, im Jahre 1440 zur Vollendung brachte. Mit der übrigen Nationalverfassung stand es in keiner Verbindung, wenn gleich die Inhaber seiner Stellen auch habilitirte Magister sein mußten.

**) So wurde noch später den Studirenden der Medicin und der Rechte außerhalb der Collegien zu wohnen gestattet, bis sie selbst Häuser erworben, in denen sie leben könnten. Denn das Bursenleben der Lehrer und Lernenden erachtete man für so nothwendig, daß keiner von ihnen zur Promotion gelassen wurde, der nicht ein Zeugniß darüber beigebracht hatte.

***) Gleich in den ersten Urkunden heißt es: Domus collegiorum ab omnibus Losungis, Exactionibus, Contributionibus, Steuris, Juribus, Oneribus et a subjectione civium oppidi libertamus.

†) Indessen wurden die gröbsten Verbrecher nach den bekannten Grundsätzen der Kirche nur mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft, und erst im Jahre 1649 erhielt die Ansicht, daß

in dieser Beziehung oder in Bezug auf die Oberaufsicht über die Hochschule, sondern hinsichtlich der ihm zustehenden gesetzmäßigen Ertheilung akademischer Würden, überließ der Merseburger gleich anfangs sein Kanzleramt den Lehrern, welche in freier Wahl einen Prokanzler ernennen konnten; doch schon 1413 wurde dieses Recht zurückgenommen und die freie Wahl jedesmal von der Erlaubniß des Bischofs abhängig gemacht. In den Freiheiten der Akademie mochte aber schon jetzt der Keim zu mannigfachen Streitigkeiten mit der städtischen Gemeinde liegen, obgleich diese das Emporblühen Leipzigs durch die Gründung der Hochschule gesteigert sah. Doch fallen diese Streitigkeiten und die mannigfachen darüber gegebenen Entscheidungen (Compactaten) größtentheils erst in die folgende Periode.

Dieß sind im Allgemeinen die Grundzüge der ersten Verfassung der leipziger Universität *). In den Zeiten, welche dieser Periode noch angehören (1409—1423) und noch lange nachher ließ dieses unsterbliche Werk Friedrichs des Streitbaren und seines Bruders Wilhelm freilich noch nicht ahnen, wie durch dasselbe dereinst der sächsische Name im Reiche der Geister gefeiert werden würde. Auch konnte diese Ahnung unmöglich in einer Zeit statt finden, in welcher ein unglückseliger Zustand des deutschen Vaterlandes die wilden Kräfte in zerstörenden Fehden gegen einander trieb, die Herzen aber für Geisteskultur fast gänzlich erstarren ließ, und die Hochschule wegen des kläglichen Schulwesens (s. S. 272 flg.) nur sehr dürftig Vorbereitete vor den akademischen Lehrstühlen erscheinen sah. Der Kampf der Außenwelt spiegelte sich in dem Treiben derer wieder, welche sich die Gelehrten der deutschen Nation nannten und vornehmlich durch eine zänkische Dialektik auch auf der leipziger Universität geleitet wurden. Auch hier gab es in den Collegienhäusern Meister dieser Kunst, und die scholastische Philosophie erhob mächtig ihr Haupt, um durch den übelverstandenen und übelerklärten Aristoteles die Köpfe der Lehrer und Schüler zu verwirren. Aus ihr schöpfte die Theologie, abgesehen von dem Labyrinthe römischer Sätze, den größten Theil ihrer Kraft, und hier wie anderwärts las man über die Sentenzen des Petrus Lombardus, des Thomas von Aquino und ähnlicher Gesellen. In den Glossen lebten und webten die Lehrer des kanonischen Rechts anfangs allein, und bald kamen die des römischen Rechts hinzu. Die Heilkünstler schaukelten sich noch in der Wiege ihrer Wissenschaft, welche die Araber ihr erbaut hatten, und nur zu sehr wurde sie durch Magie, Astrologie und Wunderkuren der Heiligen entstellt. Die humanistischen Studien konnten natürlich jetzt noch nicht ihren Einfluß äußern und brachten daher auch der Muttersprache keinen Gewinn. Die Bestrebungen des patriotischen Rudolf von Habsburg, der die Reichsurkunden in deutscher Sprache abgefaßt wissen wollte, hatten für die Ausbildung derselben keinen bedeutenden Erfolg, wenn gleich seit seiner Zeit auch in den wettinischen Ländern eine größere Menge Urkunden deutsch abgefaßt wurde und die deutsche Sprache in den Gerichtshöfen die wen-

---

ein Akademiker wegen begangenen Mordes nicht am Leben gestraft werden könne, durch ein Decisivrescript entscheidende Widerlegung.

*) Vgl. über das Nähere des Verf. „Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart.“

dische ersetzen sollte (vgl. S. 265); denn die Geistlichkeit bediente sich fortwährend meistens der lateinischen. Das Hochdeutsche stieg von der höheren Stufe, welche es in den Tagen der Hohenstaufen erreicht, wieder herab, und auch in Meißen und Thüringen versiegte der Quell der Ritterpoesie, in der früher (s. S. 145) ein wettiner Fürst, Heinrich der Erlauchte, eben so geglänzt hatte wie in der Musik *). Der Meistergesang, welcher den Minnegesang ersetzen sollte und erst im 15. Jahrhundert mit seinen Zunftversen entschieden in die Handwerke eindrang, blieb dem nördlichen Deutschland überhaupt fremder als dem südlichen und mußte in den wettinischen Ländern um so eher verkümmern, da die schwere Zeit der Hussitenkriege die Gemüthlichkeit und Behaglichkeit verdrängte, welche er in Anspruch nahm. Die im 14. Jahrhundert vorkommenden deutschen Kirchengesänge mögen auch in Meißen, wenigstens im Munde der Geißler oder Flagellanten **), gehört worden sein; doch waren auch die halb deutschen und halb lateinischen Lieder beliebt, wie sie der gleich näher zu erwähnende Peter von Dresden (z. B. „In dulci jubilo, nun singet und seid froh ꝛc.“) verfaßte. Auch zeigte sich, wenn man will, während dieses Zeitraumes eine Art dramatischer Poesie in den sogenannten Mysterien, das heißt in den geistlichen mit mancherlei Teufeleien vermischten Darstellungen, wodurch man das Andenken gewisser Religionsbegebenheiten dem Volke feierlicher erhalten wollte. Spuren davon finden sich vorzüglich in den verschiedenen Stadtchroniken, sowie auch die Erzählung von dem eisenacher Mysterium (1322 s. S. 193), welches auf Friedrichs des Gebissenen Gemüthszustand gewirkt haben soll, darauf hinweist. Die historische Prosa wurde wenigstens gegen das Ende dieses Zeitraumes durch die mehrmals genannte thüringische Chronik des eisenacher Mönches Johann Rohte († 1434) bereichert, welcher sein in deutscher Sprache verfaßtes und bis zum Jahre 1433 fortgeführtes Werk mit zitternder Hand durch das Glas ***) schrieb. Mag es auch manche Ausschmückungen enthalten und mit ungegründeten Begebenheiten durchflochten sein, so ist es doch, besonders wenn sich die Geschichte seinen Zeiten nähert, noch immer wohl zu gebrauchen †). Doch wurden die meisten Geschichtsbücher noch in lateinischer Sprache verfaßt, und zu diesen gehören vor allen die bis 1375 reichenden Annalen, welche von dem Kloster Altenzelle den Namen empfingen, dessen Mitglieder sich überhaupt beim wirklichen Aufblühen der Wissenschaften in denselben auszeichneten. Diese Annalen setzte Tylich (s. S. 235) bis 1422 fort, und neben ihm verdient auch Theodor Engelhaus, der im Jahre 1434 in einem Kloster zu Wittenberg starb, wegen seiner erfurter Chronik Erwähnung, bei welcher man freilich nicht weiß, was ihm selbst oder seinen Abschreibern zugehören mag ††). Eben so wird unter den Schriftstellern dieser Zeit auch Heinrich von Frimar (bei Gotha, † 1357) genannt, welcher

*) Der Papst ertheilte im Jahre 1254 diesem Fürsten die Erlaubniß, ein von ihm gesetztes Kyrie und Gloria beim Gottesdienste zu gebrauchen. Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 408.

**) S. Klemms dresdner Chronik S. 75 flg. vgl. S. 206.

***) Die Brillen kannte man schon um das Jahr 1270 in Deutschland.

†) S. über ihn Adelungs Directorium S. 200.

††) S. Adelung a. a. O. S. 199.

als Meister der heiligen Schrift und wegen seiner Stärke in der aristotelischen Philosophie gerühmt wird und eine kleine thüringische Chronik geschrieben haben soll*).

Unter den schönen Künsten zeichnete sich fortwährend die Baukunst aus, deren Blüthezeit, die Zeit des gereinigten einfachen gothischen Styls, vorzüglich in diese Periode fällt und erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in einer durch Künsteleien sich äußernden Ueberblüthe abzunehmen anfängt. Auch in den wettinischen Ländern (zu Rochlitz) war vielleicht schon jetzt eine eigene von klösterlichen Baugesellschaften geschiedene Bauhütte errichtet, welche von der straßburger abhängig war und eine besondere Ordnung hatte. Manches, was hier in der Kunst (auch in der Malerei und Sculptur) geleistet wurde und worauf vielleicht die Verbindung Meißens mit dem durch Karl IV. in Wissenschaft und Kunst emporgehobenen Böhmen nicht ohne Einfluß blieb, dürfte weniger bekannt geworden sein, eben so wie der Name des Augustinermönchs, welcher unter Landgraf Balthasars Herrschaft die Wasserleitung Gotha's ausgeführt haben soll **), der Nachwelt fremd geblieben ist.

Wenn gleich in dieser für die Wissenschaften ungünstigen Zeit auch einige der frühesten Lehrer der leipziger Hochschule (wie Otto von Münsterberg, Johann Hoffmann, Vincentius Gruner u. m. a.) genannt werden, so sind sie doch nicht als glänzende Erscheinungen an dem Himmel geistiger Bestrebungen, sondern nur als Wortführer für Friedrichs und Wilhelms später so segensreiches Werk zu betrachten. Dessenungeachtet blitzten durch die herrschende Nacht auch in den wettinischen Ländern einzelne Geister hindurch, welche über ihrem Zeitalter standen und manche Irrthümer desselben muthig bekämpften. Unter ihnen ist vorzüglich der bereits erwähnte Peter von Dresden zu nennen, welcher als Lehrer an der Schule bei der dresdner Kreuzkirche gewirkt haben soll, dann aber auch zu Chemnitz und Zwickau thätig war. Wie gegen das Fegefeuer erklärte er sich für den Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, und von dem meißner Bischof vertrieben, soll er in Böhmen Jacob von Mieß für diese Lehre begeistert haben, der sie sodann mit glücklichem Erfolge predigte (s. S. 236). Eben so wird unter den dresdner Gelehrten der Predigermönch Johann Melzer († 1414) genannt, welcher, als der erste in Leipzig promovirte Doctor der Theologie, später in Schlesien und Polen für die Aufrechthaltung der Kirchenzucht thätig wirkte. Auch lebte vielleicht schon gegen das Ende des Zeitraumes in Leipzig der Dominikaner Johann Cuno (Kuhn), der im Anfange des folgenden Zeitabschnittes das Wunder der blutenden Hostie zu Wilsnock bei Havelberg auch gegen die leipziger Theologen zu Schanden machte. — Ueberhaupt konnte die Sucht nach Wundern, welcher schon Heinrich der Erlauchte hinsichtlich eines wunderthätigen Marienbildes zu Freiberg steuern mußte, der Aberglaube, der im Gebiete der Kirche eben so wie im gemeinen Leben mit seinen zum Theil noch von den Sorben (s. S. 11) stammenden Ansichten über Hexen, Zauberei u. s. w. nur allzu üppig wucherte, die durch sinnliche Feste entartete Religion und die Verdorbenheit der höheren und niederen Geistlichkeit (s. S. 272) unmöglich glücklich auf die Gemüther des Volkes auch in den wettinischen Ländern wirken, das selbst

*) Vgl. uber ihn Adelung a. a. O. S. 163.

**) S. Galetti thüringische Geschichte Thl. IV. S. 83 flg.

in seinem Staatsleben oft genug von dem Papstthume gemißhandelt worden war. Die Leichtigkeit, mit welcher man grobe Vergehen durch reiche Vergabungen an die Kirche abbüßen zu können glaubte, mochte die schon aus jenen Verhältnissen hervorgehende, auch durch tolle Rauflust und viehische Zechlust sich äußernde Sittenlosigkeit nur noch höher steigern, die ihre Folie in Luxus und Ueppigkeit fand. Zeichnete sich auch hierin anfangs bloß der Adel aus, so wurden doch die Städte nur allzu bald angesteckt, was sich aus mannigfachen Polizeiverordnungen städtischer Obrigkeiten ergiebt, die freilich dem damaligen Geiste des Volks wenig behagen mochten. So bestimmte, um ein Beispiel unter vielen anzuführen, der erfurter Stadtrath im Jahre 1351 die Zahl der Gäste und Schüsseln, die bei einer Hochzeit gestattet sein sollte, und 1364 untersagte er die kurzen Kleider, die langen Messer und die spitzigen Schuhe, die von einigen jungen Herren getragen wurden und damals vorzüglich zur Mode gehörten (vgl. S. 224). Ueberhaupt stieg in Deutschland die Prunksucht immer höher, und allgemein gefiel man sich darin, in greller bunt farbiger Kleidung, mit Mänteln, Schauben, Barets, Gogeln und vorzüglich mit Schellen geziert (die sogenannte Dunsingstracht, vgl. S. 235) einherzustolziren. Besonders erreichte die Kleiderpracht im Anfange des 15. Jahrhunderts einen hohen Grad, wo unter Anderm die sogenannten zerhauenen (geschlitzten) Pluderhosen eben so wenig geeignet waren, Zucht und Sitte zu befördern, als in anderer Hinsicht die Kleidung der Frauen.. War doch bereits durch die berührten Verhältnisse, durch den Cölibat der verdorbenen Geistlichkeit und die leicht zu gewinnende Vergebung der Sünden, durch die Völlerei und sittenlose Tracht, durch die unzüchtigen Tänze und die gemeinschaftlichen Bäder — die Bader waren verrufene Leute — und durch manche andere Dinge die Geschlechtslust bis zu einem solchen Grade gestiegen, daß sie nicht selten sogar in frechen öffentlichen Verkehr ausartete, wovon außerhalb der wettinischen Länder das costnitzer Concil ein unerfreuliches Beispiel gab (s. S. 272). Ueberhaupt darf nicht verschwiegen werden, daß manche andere Stämme, wie die Niedersachsen und Westphalen, für unmäßiger in Speise und Trank galten als die Meißner und Thüringer; ja nach der Stiftungsurkunde des Papstes Alexander V. (s. S. 232) hatte Leipzig im Jahre 1409 schon seine feinen Leute *).

Das in den vorstehenden Rückblicken Enthaltene mag die Grundzüge zu dem Bilde geben, welches im Allgemeinen die bisherigen wettinischen Länder, wie die übrigen Gegenden Deutschlands und Europa's, in diesem Zeitraume gewährten. Ehe wir uns aber zu den ferneren Schicksalen Meißens, Thüringens und des Osterlandes wenden, sei es wiederum vergönnt, der Vorgeschichte des nun an das Haus Wettin gelangenden Herzogthums Sachsen kürzlich, wie früher der thüringischen, zu gedenken.

---

*) „homines civiles et in moribus bene dispositi.“

3) Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen bis zu seiner Erwerbung durch das Haus Wettin.

(0—1423).

Aus dem bereits Mitgetheilten hat sich zur Genüge ergeben, daß der Name Sachsen keineswegs mit demjenigen Ländergebiete verbunden war, dessen Geschichte wir bisher verfolgt haben. Aber auch die Territorien, auf welchen die herzoglich sächsischen Rechte ruhten, als sie auf Friedrich den Streitbaren und sein Geschlecht übergingen, werden anfangs nicht unter der Benennung Sachsen gefunden. Jener alte germanische Volksstamm, der sich schon früher unter diesem Namen durch manches Abweichende in seiner Verfassung von andern deutschen Volksstämmen unterschied, der sich durch seine Seeräubereien schon den Römern furchtbar machte und von den Briten gegen die Scoten zu Hülfe gerufen die bekannten angelsächsischen Königreiche (449) gründete, hatte seine Wohnsitze an beiden Ufern der Elbe bis zur Mündung dieses Flusses und grenzte im Osten an slawische Völkerschaften, im Westen an die Friesen und im Süden an die Franken und Thüringer. In der bisherigen meißnisch-thüringischen Geschichte sind diese alten Sachsen wegen ihrer Vereinigung mit den Franken und wegen ihrer Theilnahme an dem Sturze des alten thüringischen Königreichs (s. S. 7 und 102 flg.) bereits genannt worden. Dann aber traten sie, besonders in den Zeiten der fränkischen Majordomen und noch mehr in den langwierigen Kämpfen wider Karl den Großen, bedeutender hervor. In Folge dieser Kriege nahmen sie endlich das Christenthum an, nachdem Wittekind und andere Große mit ihrem Beispiele vorangegangen waren, und Karl verleibte sie darauf seinem großen Reiche ein, in welchem sie als Westphalen, Engern und Ostphalen, wozu noch die nordöstlich von der Elbe bis an die Eider und Nordsee wohnenden Nordalbingier kamen, genannt werden. Karl gab ihnen zwar eigene Grafen, ließ ihre Gesetze sammeln und stellte sie in mehrfachen Beziehungen den Franken gleich; aber weder dieß, noch die zur Sicherung des Christenthums allmählig errichteten Bisthümer zu Osnabrück, Verden, Bremen, Paderborn, Minden, Hildesheim, Halberstadt, sowie später (831) die Gründung des Erzbisthums Hamburg und verschiedener Klöster, z. B. zu Corvei und Gandersheim, erwiesen sich als ausreichend, die Entwilderung der Sachsen in so kurzer Zeit herbeizuführen, als man wohl erwartet haben mochte. Die Herzoge, welche in den Kriegen Karls des Großen an der Spitze der Sachsen erscheinen und unter denen vor Allen Wittekind († 803) genannt wird, dürften nicht sowohl Herzoge mit jenen Attributen, wie sie später vorkommen, als vielmehr bloße Anführer im Kriege gewesen sein. Doch gelang es wahrscheinlich einzelnen Familien, sich nach und nach zu einem höheren, selbst fürstlichen Ansehen emporzuschwingen, und Ludolf, dessen Geschlecht von Wittekind abgeleitet wird und der in den Jahren 843 und 864 vorkommt, mag als beständiger Missus, vorzüglich wegen seiner Militärgewalt über die andern Grafen, woraus in weit späterer Zeit manches Vasallenthum und manche Landsässigkeit entstand, eher als ein mit der herzoglichen Gewalt Bekleideter angesehen werden. Es scheint, daß seinem Sohne Bruno, ungeachtet der noch nicht gesetzlich ausgesprochenen Erblichkeit solcher Würden, die Nachfolge nicht wohl ver-

weigert werden konnte, und als er 880 auf einem Zuge wider die Normannen blieb, folgte ihm in den sächsischen Würden sein Bruder, Herzog Otto (der Erlauchte), der ebenfalls schon in Bezug auf Thüringen (vgl. S. 15 und 107) erwähnt worden ist. Auch Otto's Sohn, der nachherige deutsche König Heinrich I., behauptete sich in Sachsen, wie in den thüringischen Besitzungen (s. S. 107). Doch schon unter Otto dem Großen entstand ein [illegible], wenn auch beschränktes Herzogthum Sachsen, welches vorzüglich die [illegible]nder an der untern Elbe umfaßte und dessen erster Inhaber, Hermann Billung, seinen Heerbann schwerlich über alle sächsischen Länder zwischen der Elbe und dem Rhein erstrecken konnte. Dieses Herzogthum blieb bei dem billungischen Geschlechte bis zum Jahre 1106, in welchem der letzte seiner Herzoge, Magnus, ohne männliche Sprossen zu hinterlassen, starb. Kaiser Heinrich V. verlieh es darauf an den Grafen Lothar von Supplinburg, welcher dadurch, sowie durch seine Erbgüter und die Besitzungen, die ihm seine Gemahlin Richenza zugebracht, einer der mächtigsten Fürsten Norddeutschlands wurde. Bei dieser Verleihung hatte man das Welfengeschlecht übergangen, dessen Sprößling Heinrich der Schwarze mit der ältesten Tochter des letzten Billungers Magnus, Wulfilde, vermählt war und durch diese Heirath wenigstens die Hälfte der billungischen Erbgüter erworben hatte. Als aber Herzog Lothar zur deutschen Königswürde gelangte, gab er, vielleicht bald nach der Zeit, als er Konrad von Wettin in dem erblichen Besitze der Markgrafschaft Meißen bestätigte (s. S. 35), das Herzogthum Sachsen seinem Schwiegersohne Heinrich dem Stolzen von Baiern, dem Sohne des Schwarzen, so daß nun dieser Welfe einer Macht sich rühmen konnte, die sich von einem Meere bis zum andern erstreckte. In der Furcht vor ihr erstarb manche Abneigung gegen das Hohenstaufengeschlecht, und in Folge der mehrmals erwähnten Kämpfe dieses Kaiserhauses mit den Welfen geschah es, daß nur zwei Fürsten des letztern Geschlechtes das Herzogthum Sachsen besaßen; denn schon im Jahre 1180 verlor Herzog Heinrich der Löwe (vgl. S. 126 flg.) durch Friedrichs I. Achtserklärung mit Baiern auch Sachsen und behielt nur seine braunschweigischen Allodialbesitzungen. Von nun an knüpfte das Geschlecht der Ascanier die sächsische Herzogswürde an seine Besitzungen, von denen darauf im Jahre 1423 ein Theil mit der herzoglichen Würde an das meißnisch-thüringische Haus gelangte. Demnach wird sich diese Vorgeschichte vorzüglich mit dem neueren Herzogthume Sachsen und seinen Besitzern, den Ascaniern, zu beschäftigen haben, da die Geschichte der alten Sachsen auf die der wettinischen Länder fast gar keinen Einfluß hat oder doch nur in einem sehr entfernten Zusammenhange mit ihr steht und daher im Vorstehenden nur einleitungsweise angedeutet werden konnte.

a) Das neuere Herzogthum Sachsen bis zur festeren Verbindung der Kurwürde mit der wittenbergischen Linie des ascanischen Hauses im Jahre 1356.

Nachdem die unter dem Markgrafen Gero in den Tagen Otto's I. als slawische Grenzländer vereinigten Landstriche nach dessen Tode in fünf kleinere Marken sich gespaltet hatten, kommt unter diesen auch die Nordmark und die (ältere) Ostmark

vor, welche letztere Benennung später auf die nachherige Niederlausitz übergetragen wurde (s. S. 19). Im Schwabengau und in einem Theile des Nordthüringgaues, den diese Ostmark mit umfaßte, lagen die anhaltinischen Stammländer, wo das später für Sachsen so bedeutungsvolle Geschlecht der Ascanier hervortrat, welches hier seine alten Stammburgen, Anhalt, Ballenstädt, Bernburg, Aschersleben u. s. w. hatte. Hier lebte im 10. Jahrhundert Esiko. Aus seines Sohnes Albrecht von Ballenstädt Ehe mit Adelheid, Otto's von Orlamünde Tochter, gingen zwei männliche Sprossen, Siegfried und Otto, hervor. Der Erstere, der von mütterlicher Seite her Orlamünde besaß und das ihm zugefallene Weimar tapfer gegen Kaiser Heinrich V. zu vertheidigen wußte (vgl. S. 112), erwarb durch seiner Mutter zweite Heirath mit dem rheinischen Pfalzgrafen Heinrich auch die Pfalzgrafschaft bei Rhein. Otto aber erhielt das Stammland seines Vaters, welches er in Folge seiner Vermählung mit Eilike, des letzten Billungers Magnus jüngerer Tochter, durch die eine Hälfte der billungischen Erbgüter (die andere hatte die ältere Tochter Wulfilde Heinrich dem Schwarzen von Baiern zugebracht s. oben) reichlich vermehrte. Zugleich wußte er den von dieser Ehe hergeleiteten Ansprüchen auf das Herzogthum Sachsen, nachdem der Herzog Lothar geächtet worden, wenigstens einige, wenn auch schnell vorübergehende Anerkennung zu verschaffen, und sein Geschlecht bewahrte die Erinnerung an diese Ansprüche wohl im Gedächtniß. Mit Eiliken hatte Otto einen Sohn, Albrecht den Bär (auch der Schöne genannt) erzeugt. Dieser Ascanier war es vorzüglich, welcher die Besitzungen seines Hauses auf mannigfache Weise vergrößerte und sicherte. So ist bereits erwähnt worden, daß er nach dem Abtreten des Wettiners Heinrich des Jüngeren von Eilenburg mit Unterstützung des Sachsenherzogs Lothar die Ostmark dem winzenburger Hermann (1123) entriß (s. S. 34 und 36). Doch war die nachherige Niederlausitz davon getrennt und befand sich noch in den Händen des älteren Wiprecht von Groitsch. Allein nach dessen Tode (1124) kam auch sie auf kurze Zeit, bis zum Jahre 1131, an Albrecht den Bär, worauf sie wieder an Heinrich von Groitsch und von diesem an Konrad von Wettin (vgl. S. 40) fiel. Der Rest der ehemaligen Ostmark aber, die auch bedeutende Stücke des nachherigen wittenberger oder Kurkreises umfaßte, blieb mit Ausnahme dessen, was die Wettiner davon geerbt hatten oder Andere besaßen *), in den Händen des Ascaniers, dessen Geschlecht, noch ehe es den Fürstentitel angenommen, als ein fürstliches angesehen wurde und seine Grafschaft von Aschersleben aus verwaltete. Für den Verlust der Niederlausitz fand Albrecht der Bär reichliche Entschädigung in der mit dem havelbergischen Bisthumssprengel verbundenen Nordmark (s. S. 19) oder Markgrafschaft Nordsachsen, welche Kaiser Lothar im Jahre 1133, nachdem Konrad, der letzte Markgraf aus dem Hause Plötzke, gestorben war, an Albrecht verlieh. Zu Salzwedel hatte der Markgraf der Nordmark seinen Sitz; denn ein einheimischer slawischer Fürstenstamm beherrschte noch einen großen Theil des havelbergischen und

*) So gehörte die Grafschaft Brene den Wettinern (vgl. S. 39 und 65), die Grafschaft Barby war unter Otto II. aus einem kaiserlichen Kammergute eine Besitzung des Stiftes Quedlinburg geworden; die Burggrafen von Magdeburg besaßen Gommern, Elbenau und Rahnis, und die meißner Bischöfe seit 1162 Prettin und seit 1165 Pretzsch.

brandenburgischen Bisthumssprengels. Diese Gegenden erwarb Albrecht von dem Fürsten Pribislaw im Jahre 1142, und nun bildete die alte Nordmark (Altmark) mit diesen neuerworbenen Landstrichen den Umfang einer andern Mark, welche, von Brandenburg den Namen empfangend, als ein transalbingisches Ducat erscheint und ohne Zweifel ein neuerrichtetes Fahnenlehen war. Dadurch erhielt Albrecht zugleich eine Entschädigung für das Herzogthum Sachsen, welches zwar im Jahre 1138 dem Welfen Heinrich dem Stolzen († 1139) abgesprochen und an Albrecht verliehen worden war, aber von Heinrich dem Löwen glücklich behauptet wurde. Auch waren die orlamündischen Güter (s. oben) bereits im Jahre 11[illegible] an Albrecht zurückgefallen, so daß er auch in Bezug auf seine Besitzungen für einen der angesehenern Fürsten seiner Zeit galt. — In diesen von ihm erworbenen Ländern hatte Albrecht der Bär genug zu thun, um die slawischen Stämme, vornehmlich die an der Elbe und Havel wohnenden, zu besiegen, welche hier länger als in Meißen nach Heinrichs I. Unternehmungen (s. S. 16) ihre Unabhängigkeit behauptet zu haben scheinen, obgleich verschiedene ihrer Subpanien den Sprengeln der Bisthümer Meißen und Brandenburg zugetheilt waren oder als Zubehör deutscher Grafschaften angesehen wurden. Wahrscheinlich erhielten diese Gegenden wie anderwärts (s. S. 21 flg.) eine auf deutschen Fuß gegründete Organisation, und darum wurden auch hier, vielleicht schon zu Albrechts Zeiten, zu ihrer Sicherung Burgwarten (vgl. S. 23) angelegt, unter denen, freilich erst nach dem im Jahre 1170 erfolgten Tode des Fürsten, Wittenberg (weiße Burg), Dobin, Wiesenburg, Zahne, Elstermünde u. m. a. genannt werden. Aus ihnen gingen später ansehnliche Städte und Dörfer hervor. Da indeß der Kampf gegen die Slawen hier und da die Gestalt eines Vertilgungskrieges angenommen hatte, so führte Albrecht in die menschenleeren Gegenden flandrische und rheinische Colonisten ein, die, durch Ueberschwemmungen aus ihrem Vaterlande vertrieben, nicht nur die schon vorhandenen slawischen Orte besetzten, sondern auch neue Ortschaften anlegten, welche noch heute ihren Ursprung durch ihre Namen, wie z. B. Kemberg (Cameracum), Brück (Brügge), Niemegk (Neomagum) u. s. w. verrathen. Auch erhielt von ihnen ein bedeutender Distrikt des nachherigen Kurkreises die Benennung „Fläming.“ Die diesen Colonisten gestatteten Freiheiten scheinen vorzüglich die Ursache geworden zu sein, daß hier die Leibeigenschaft nicht zu einem so hohen Grade der Härte stieg, wie anderwärts (vgl. S. 53 flg.).

Im Jahre 1170 segnete Albrecht der Bär das Zeitliche. Auf seinen ältesten Sohn Otto ging die Mark zu Brandenburg (mit der Nord- oder Altmark) über. Getrennt von dieser blieb das frühere Besitzthum des Hauses; doch wurde der fürstliche Stand der übrigen Nachkommen Albrechts, auf welche jenes überging, nicht angetastet. Einer derselben, Albrecht, wurde der Schwiegervater des meißner Markgrafen Otto des Reichen, dem er seine Tochter Hedwig vermählte. Des Bären zweiter Sohn aber, der vorzüglich hierher gehörende Bernhard von Anhalt, erhielt insbesondere das von seinem Vater den Slawen abgenommene Land an der Elbe, und als er die herzoglich sächsische Gewalt erworben hatte, wurde später vornehmlich dieser Landstrich unter dem Namen des Herzogthums Sachsen begriffen. Diese Erwerbung erfolgte nach dem mehrmals erwähnten (s. S. 61 und

126 flg.) Sturze Heinrichs des Löwen (1180), und Bernhard mochte sich nicht all durch seine Verwandtschaft mit den Billungern, die schon seinem Vater auf kur Zeit (s. oben) die Belehnung mit dem Herzogthume Sachsen verschafft hatte, so dern auch durch seine geringere Macht, welche kein Uebergewicht des neuen Herzo befürchten ließ, dem Kaiser Friedrich I. empfehlen. Auch erhielt er bei weit nicht dasjenige, was die Bestandtheile des ehemaligen billungischen Herzogthu ausgemacht hatte, und wenn gleich darauf hingedeutet wird, daß Bernhard du eigene Zögerung die meiste Schuld in dieser Hinsicht getragen habe, so moch doch die politischen Zwecke der Hohenstaufen und anderer geistlicher und weltlich Großen das Meiste zur Zersplitterung des früher so mächtigen Herzogthums b tragen. So wurde nun der Theil Westphalens und Engerns, der sich in das k nische und paderbornische Bisthum (wohl mit Ausnahme der Stiftslande) erstreck an des Löwen erbitterten Feind, den kölner Erzbischof Philipp, verliehen, währe die übrigen Bischöfe Sachsens wacker zugriffen. Die Rechte des Herzogthu welches nicht so eng wie die Grafschaft (s. S. 22 u. 45) mit gewissen Gütern in V bindung stand und daher leichter ein Amt blieb, das jedoch hinsichtlich der kleu ren Herren und Dynasten die Gestalt der Lehnsherrlichkeit annahm, wurden d Ascanier Bernhard hauptsächlich im Lauenburgischen, Holsteinischen und in einig Grafschaften über der Elbe zu Theil. So konnte er insbesondere die Grafen v Ratzeburg, Danneberg, Lüchow und Holstein auffordern, wegen der zu empfang den Lehen vor ihm zu erscheinen; und wenn gleich der Letztere damals nicht schien, so beweisen doch spätere Lehnsbriefe hinlänglich, daß auch er die Lehnsher lichkeit der neuen Herzoge von Sachsen anerkannt habe. Auch suchten mehre d ser Großen bei Veräußerungen um die lehnsherrliche Einwilligung nach und folgt dem Aufgebote des Herzogs, welcher bald nach Erlangung seiner Würde Beden hob und wahrscheinlich auch die Vogtei über die Stifter behauptete, wenn es ih gleich nicht gelang, dieselben in die Kategorie der Vasallen zu bringen. Auch höchste Gerichtsbarkeit übte der Herzog von Sachsen aus, was sich schon aus Gewalt, die der kölner Erzbischof in dem von dem früheren Herzogthume abgetre ten Theile erhielt, schließen läßt und später auch durch ausdrückliche Zeugnis z. B. im Jahre 1334 durch ein Schreiben der Grafen von Holstein an den Pap anerkannt wurde. Bedeutender als diese Rechte erscheinen freilich die persön chen Vorzüge, welche Bernhard mit der sächsischen Herzogswürde erwarb. D hin gehörte vor allen das Erzmarschallamt des Reiches, welches schon aus d Zeiten der fränkischen Monarchie stammte und ursprünglich die Aufsicht über königlichen Pferde und die Anführung der Reiterei umfaßte. Wahrscheinlich w es schon in früheren Zeiten, obgleich sich wenig Spuren davon vorfinden, mit d sächsischen Herzogthume verbunden und wurde nun auch von Bernhard selbst der Krönung Philipps von Schwaben (1198) feierlich ausgeübt. Das von d Erzmarschallamt abhängige Reichserbmarschallamt ist damit nicht zu verwechse welches letztere der Familie von Pappenheim oder einem angeblichen Zweige d selben, den Herren von Kaladin, zuständig war, wiewohl es für jetzt dieser Fam lie, die erst in späterer Zeit deutlicher hervortritt, nicht mit Bestimmtheit zu schrieben werden kann. Ein anderes mit dem sächsischen Herzogthume verknüpf

Vorrecht war der Antheil, welchen der Herzog an der Wahl des deutschen Oberhauptes hatte, sowie sich auch muthmaßen läßt, daß das Reichsvicariat in den Ländern des sächsischen Rechtes (im nördlichen Deutschland) schon jetzt mit dieser Würde verbunden war, während es später durch die goldene Bulle mit der sächsischen Kur gesetzlich vereinigt ward.

So bildete sich ein neues Herzogthum Sachsen; aber alle die genannten äußeren Vorzüge, welche den Inhaber desselben auszeichneten, vermochten doch nicht, ihn zu einem mächtigen Fürsten zu machen, da ihm der Besitz bedeutender Güter abging. So ward zwar Herzog Bernhard durch seine Reichswürde einer der ersten Fürsten Deutschlands; allein an wirklicher Macht stand er weit unter seinem Nachbar, dem meißner Markgrafen. Auch zeigte sich die geringe Kraft des neuen Sachsenherzogs bald nach Bernhards Regierungsantritt. Denn als Heinrich der Löwe, aus England zurückkehrend, von Neuem losbrach und das von seinen Erbgütern Getrennte durch Waffengewalt (1189) wieder zu erobern suchte, vermochte Bernhard nicht, das Land des abwesenden Grafen von Holstein, sowie insbesondere die Stadt Bardewick gegen den Welfen zu schützen, ja er verlor selbst die Lauenburg, welche er im Lande der Polaben *) (daher Polabenburg) zur Sicherung desselben erbaut hatte. Der Mangel an finanziellen Kräften verhinderte auch den Herzog, von dem Antrage einiger deutschen Fürsten Gebrauch zu machen, welche ihn nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI., dessen herrschsüchtigen gegen die deutsche Wahlfreiheit gerichteten Plänen sich auch Bernhard widersetzt hatte, zum deutschen König wählen wollten. Dann erschien er in den Kämpfen Philipps von Schwaben gegen Otto von Braunschweig auf der Seite des Ersteren und erkannte Otto, der nachher großes Vertrauen in ihn setzte, erst nach Philipps Tode (1208) als rechtmäßigen König an. Um das Jahr 1211 starb Bernhard.

Die sächsische Herzogswürde war nicht auf das ursprüngliche anhaltische Stammland, sondern auf das durch Albrecht den Bären den Slawen an der Elbe abgenommene Land, folglich auf ein Gebiet übergetragen worden, welches so klein und so wenig bevölkert war, daß es auf keine Weise zum Unterhalte eines Herzogs hinzureichen schien. Dieß mochte auch der Grund sein, daß Heinrich, der ältere Sohn Bernhards, die einträglicheren anhaltischen Stammländer erhielt, die ja auch als ein Fürstenthum und selbst dann noch als solches galten, als die Grafschaft Aschersleben als ein Lehen vom Stifte Halberstadt in Anspruch genommen wurde. Heinrich ward somit der Stammvater des noch jetzt blühenden ascanischen Geschlechtes. Bernhards jüngerer Sohn aber, Albrecht, übernahm den geringern Theil der väterlichen Besitzungen, auf welchen nun der Titel seines Fürsten, wie auch anderwärts, z. B. bei den Landgrafen von Hessen (s. S. 158) recht eigentlich überging und der sodann unter dem Namen des Kurkreises erschien. Unter Herzog Albrecht I., welcher von 1212 bis 1260 regierte, kam Lauenburg an dieses neuere Herzogthum Sachsen zurück. Denn König Waldemar von Dänemark, welcher während der

*) Es ist schon S. 8 bemerkt worden, daß bei den Sorben die Elbe Labe oder Labia hieß.

Kämpfe, die Philipp von Schwaben mit Otto von Braunschweig um die deutsche Königskrone bestand, den nördlichen jenseit der Elbe gelegenen Theil des Herzogthums Sachsen an sich gebracht hatte, ward mit dem Grafen von Schwerin in eine Fehde verwickelt. Herzog Albrecht I. unterstützte den Letzteren, und als der Dänenkönig gezwungen ward, Lauenburg an den Grafen von Schwerin abzutreten, überließ es dieser dem Sachsenherzog für den geleisteten Beistand. Allein erst durch den bei Bornhövede (1227) über Waldemar und seinen mit ihm verbundenen Schwestersohn Albrecht von Orlamünde erfochtenen Sieg wurde Albrecht I. in dem Besitze Lauenburgs befestigt, während er zugleich mit der Wiederherstellung seiner Lehnsherrlichkeit über die nordalbingischen Vasallen den Titel eines Herrn von Nordalbingien annahm, sowie er auch neben dem sächsischen Herzogstitel den eines Herzogs von Engern und Westphalen führte. Das schon seit 1180 (s. oben) vorkommende Wittenberg scheint von Albrecht, der auch bei verschiedenen Wahlen deutscher Herrscher fungirte, zur Residenz gewählt worden zu sein, wenn man dieß aus den seit dem Jahre 1221 von ihm dort ausgestellten Urkunden schließen darf. In Wittenberg bestand auch bereits unter ihm das Franciskanerkloster, welches den nunmehrigen sächsischen Fürsten zur Begräbnißstätte diente und von Helena, der Tochter Otto's von Braunschweig und der zweiten Gemahlin Herzog Albrechts (die erste war Agnes, die Tochter des Herzogs Leopold VII. von Oesterreich) im Jahre 1238 gestiftet worden sein soll. Keine äußere Erinnerung an diese Fürstengruft hat sich erhalten, als die von Philipp Melanchthon copirten Inschriften der Grabsteine, welche unter dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen verschwanden, als das Kloster der Stadt Wittenberg zur Errichtung eines Hospitals überlassen und die Kirche in ein Magazin verwandelt wurde. Allein auch diese Grabsteine scheinen neueren Ursprungs gewesen zu sein *).

Klein war dieses neue Herzogthum Sachsen, aber noch kleiner sollte es werden, als sich nach Albrechts I. Tode dessen Söhne (1260) in die väterlichen Besitzungen theilten. Der älteste Sohn Johann erhielt die lauenburgischen, der jüngere, Albrecht II., die wittenbergischen Länder. Seitdem gab es Herzoge zu Sachsen in Lauenburg und Wittenberg, welche beide darauf Anspruch machten, des Reichs Erzmarschälle und Kurfürsten zu sein, und die ihre lehnsherrlichen Rechte über die sächsischen Grafen gemeinschaftlich ausübten, wie unter Anderm aus dem Beispiele der Grafen von Holstein erhellt, die von beiden Linien ihre Belehnung empfingen. Doch vergrößerten die Brüder ihre Besitzungen durch Erwerbung der Burggrafschaft Magdeburg. Die alte kaiserliche Statthalterschaft in diesem schon frühzeitig wichtigen Orte reicht vielleicht, wenn auch nicht dem Namen nach, bis in die Zeiten der Karolinger hinauf. Unter Kaiser Otto I. sollen Markgraf Gero (s. S. 19) und Hermann Billung (s. S. 281) Burggrafen von Magdeburg gewesen sein, was sich indessen nicht mit Bestimmtheit entscheiden läßt. Gewiß ist es aber, daß unter Otto dieses Amt durch die Verbindung desselben mit der Vogtei über das neugegründete Erzbisthum bedeutender wurde. Nachdem mehre

*) S. Adelungs Directorium, Einleitung S. XVIII.

Mitglieder der Häuser Walbeck und Plötzke die Burggrafschaft besessen hatten, kam sie (um 1118) durch Vermittelung des Erzbischofs Adelgot an den älteren Grafen Wiprecht von Groitsch (vgl. S. 38), der vermöge dieser für fürstlich geachteten Würde auch die Vogtei zu Halle (das hallische Grafengedinge) ausübte. Tausend Vasallen sollen damals zu dieser Burggrafschaft gehört und die Einkünfte derselben sich auf 500 Talente belaufen haben. Auch Wiprechts Sohn, Heinrich von Groitsch, erscheint in dem Besitze derselben, und nach dessen Tode (im Jahre 1136 vgl. S. 40) kam sie an Burkhard aus dem Hause Querfurt, bei welchem Dynastengeschlechte sie bis in das 12. Jahrhundert blieb. Im September des Jahres 1269 erkaufte nun der Erzbischof Konrad II. das Burggrafenthum mit dem damit verbundenen magdeburgischen Erbschenkenamte von den bisherigen Inhabern und überließ dasselbe nebst den verschiedenen Vogteien den Herzogen Johann von Lauenburg und Albrecht II. von Wittenberg. Doch umfaßte diese Burggrafschaft jetzt nur noch die burggräflichen Rechte zu Magdeburg und Halle, sowie die Aemter Gommern, Rahnis, Elbenau und Gottau, welche indessen auch von mehren bischöflich-brandenburgischen Besitzungen durchkreuzt wurden. Wenn nun auch die Häupter beider sächsischen Linien den burggräflichen Titel annahmen, so erscheint doch bald die wittenbergische Linie im ausschließenden Besitze der Burggrafschaft, und bereits im Jahre 1294 verkaufte der Herzog Albrecht II. seine hier einschlagenden Rechte innerhalb der Stadt für 900 Mark an die Bürger von Magdeburg, welche sie wiederum dem Erzbischofe Erich überließen. Die Erwerbung der von dem Burggrafenthum noch übrigen Stücke durch den Schwiegersohn des Kurfürsten Rudolf, den Grafen Johann von Hardeck, war bloß vorübergehend; wohl aber versetzte Kurfürst Albrecht III. die obengenannten vier Aemter für 5000 Schock böhmischer Groschen an die Stadt Magdeburg, so daß nur die burggräflichen Rechte in Halle in sächsischen Händen blieben, wenn gleich das Haus Sachsen das Eigenthum an den verpfändeten Aemtern behielt.

Ferner wurde nach dem Erlöschen der brenischen Linie des wettinischen Hauses die Grafschaft Brene (1290) dem Herzog Albrecht II. oder vielmehr seinem mit Agnes erzeugten Sohne Rudolf von dessen Großvater Rudolf von Habsburg verliehen, wenn gleich Albrecht als Vormund des Sohnes auch den brenischen Titel führte. Daß durch diese Gebietsvergrößerung der nachherige Kurkreis schon jetzt mehr abgerundet wurde, zumal da Albrechts Schwester Elisabeth, die verwitwete Gräfin von Brene, ihrem Neffen auch ihre Erbgüter schenkte, ist eben so wie die Erwerbung selbst bereits näher (s. S. 67) erwähnt worden. Wenn von dem Adler, der seit Albrecht II. zuerst in dem sächsischen Wappen, auf die Pfalzgrafenwürde hindeutend, erscheint, erst später die Rede sein kann, so ist dagegen hier zu bemerken, daß auf den Siegeln und Münzen der Häupter beider sächsischen Linien nun der Gebrauch des sogenannten Rautenkranzes sichtbar wird, über dessen Ursprung und Verleihung an Bernhard von Ascanien früher viel gefabelt worden ist, der aber wahrscheinlich bloß die herzogliche Krone bedeutet, welche schräg über die fünf schwarzen Balken im goldenen Felde (das Wappen der Ballenstädter) gelegt wurde. — Das Todesjahr Albrechts II. bleibt ungewiß; denn die Grabschrift, welche dasselbe in das Jahr 1297 setzt, wird dadurch verdächtig,

daß sie ihn selbst schon mit dem damals noch ungewöhnlichen Worte Elector bezeichnet; und daß er im Jahre 1298 in einer magdeburgischen Fehde den Tod gefunden habe, wird nur von neueren Geschichtschreibern berichtet.

Der schon genannte Sohn Albrechts, Rudolf I., wurde des Vaters Nachfolger, während seine beiden, in einer Urkunde vom Jahre 1302 erwähnten jüngeren Brüder Wenzel und Albrecht zum geistlichen Stande (Wenzel kommt später als Bischof von Passau vor und Albrecht soll Domherr zu Halberstadt gewesen sein) wahrscheinlich deshalb bestimmt wurden, weil, wenn man das ohnehin so kleine Hauptland nicht theilen wollte, keine Nebenländer für sie vorhanden waren. Hatten doch die bereits vorgenommenen Theilungen schon Nachtheil genug gebracht, was sich bei dem nun ausbrechenden Streite über das Wahlrecht der beiden sächsischen Linien deutlich zeigte. Die Herzoge von Lauenburg hatten, wie es scheint, bei den Königswahlen Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Albrechts I. ihr Wahlrecht nicht ausgeübt, und allerdings standen auch die Söhne Johanns von Lauenburg seit dem Tode ihres Vaters (1292) unter der Vormundschaft ihres Oheims Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg. Bei der Wahl Heinrichs VII. aber gedachte die lauenburgische Linie ihre Ansprüche, wenn sie in den Rechten gegründet wären, durch den von ihr bevollmächtigten Markgrafen Waldemar von Brandenburg geltend zu machen; allein sie wurde von dem Wahlcollegium, welches sich der früheren Vorgänge erinnern mochte, nicht zugelassen. Doch übten die Lauenburger bei den nächsten (1314) über die deutsche Königswahl entstehenden Zwistigkeiten ihr Stimmrecht für Ludwig den Baier, der allerdings hierbei das Recht weniger untersuchte, wogegen sich Rudolf von Sachsen-Wittenberg für Friedrich von Oesterreich entschied. Dieß hatte freilich für Rudolf üble Folgen. Denn als er nach dem Aussterben des ascanischen Stammes in der Mark Brandenburg 1320 auf die von seinen Stammverwandten hinterlassenen Länder Ansprüche erhob und von einem großen Theile derselben wirklich anerkannt wurde, belehnte Ludwig von Baiern, nachdem er seinen Gegner Friedrich bei Mühldorf besiegt hatte, nicht ihn, sondern seinen eigenen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg. Doch die Lausitz und einige brandenburgische Städte wurden ihm für 16000 Mark Silbers auf zwölf Jahre wiederkäuflich überlassen. Wenn auch Rudolf I. gleich den übrigen Kurfürsten sich des Kaisers Ludwig auf dem Kurvereine zu Rhense (1338, vgl. S. 205) — auf welchem Lauenburg wiederum nicht erschien — wider die päpstlichen Anmaßungen, die er zuvörderst durch gütliche Unterhandlungen zu bekämpfen versucht hatte, annahm: so bleibt doch seine besondere Aussöhnung mit Ludwig zweifelhaft, da er selbst in einem Schreiben erklärt, den Letzteren nie als Kaiser anerkannt zu haben. Durch dasselbe Schreiben (vom Jahre 1346) machte er der Stadt Nordhausen die Wahl des neuen Gegenkönigs, Karls von Luxemburg, bekannt, auf dessen Seite Rudolf alsbald getreten war. Karl IV. zeigte sich gegen den Sachsenherzog, der seine Wahl so eifrig unterstützt und ihm außerdem nebst den Fürsten von Anhalt eine bedeutende Summe Geldes vorgestreckt hatte *), nicht undankbar. Denn Rudolf erhielt von ihm alsbald nach Ludwigs

*) Der Kaiser gelobte deswegen Einlager und versetzte ein prächtiges Ueberkleid.

des Baiern Tode (1347) eine Belehnung mit der alten Mark und dem wisthener Kreise nebst einigen Ortschaften (Werben, Seehausen und Arnburg) *), ja sogar für seine Söhne (1348), als der falsche Waldemar gegen den brandenburger Markgrafen Ludwig aufgestellt wurde, eine Eventualbelehnung mit der Mark Brandenburg selbst, welche indessen nicht in Erfüllung ging, da Karl IV. mit dem baierschen Hause sich aussöhnte, um es von der Partei des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg (vgl. S. 206) abzuziehen. — An der Wahl Günthers hatten indessen die Herzoge von Lauenburg großen Antheil genommen, was zu einer der wichtigsten Begnadigungen Veranlassung gab, welche Karl IV. dem ihm so treu ergebenen Rudolf angedeihen ließ. Denn im Jahre 1355 erlangte der Herzog für die wittenberger Linie (in der sogenannten prager goldenen Bulle) eine günstige Entscheidung des Kaisers, wonach Rudolf I., weil seine Linie bei allen ruhigen Wahlen die Stimme allein ausgeübt habe und allein in den Kurverein aufgenommen worden sei, allein für berechtigt erklärt ward, als Kurfürst und Erzmarschall des Reiches zu fungiren. Die Wahlstimme sollte nach der Primogenitur auf den Erstgeborenen und wenn derselbe ohne männliche Erben stürbe, auf den ältesten Bruder und dann auf dessen ältesten Sohn fallen. Zu dieser Entscheidung scheinen sämmtliche Kurfürsten ihre Willebriefe ertheilt zu haben, und so brauchte die sogenannte goldene Bulle des Reiches vom Jahre 1356 bei ihren Wahlbestimmungen des Streites zwischen den beiden sächsischen Linien nicht zu erwähnen. Indem dieses Grundgesetz die bisherigen Vorrechte der Kurfürsten (Appellationsbefreiung, Berg- und Münzregal, Judenschutz u. s. w.) zur gesetzlichen Kraft erhob, wurde es insbesondere für die Herzoge von Sachsen auch dadurch wichtig, daß es die Unmündigkeit des Kurprinzen bis zum achtzehnten Jahre ausdehnte und bis dahin den nächsten Agnaten zur Vormundschaft berechtigte. Das sächsische Reichsvicariat (s. oben S. 285) wurde nun ausdrücklich mit der Kur verbunden und Rudolf I. war der erste Herzog, welcher den Titel eines Erzmarschalls des heiligen römischen Reiches führte, nachdem er schon früher (1338) in einem Schreiben der Kurfürsten an den Papst Benedict XII. der Schwertträger (Portitor ensis) genannt worden war. — Dreimal hatte sich Rudolf I. vermählt. Seine erste Gemahlin Jutta, die Tochter Otto's des Langen von Brandenburg, hatte ihm (1298) Belzig und Dommitzsch zur Mitgift gebracht und dafür Brene als Gegenvermächtniß erhalten. Sie gebar ihm zwei Söhne, Rudolf (II.) und Otto, von welchen der Letztere bei seinem im Jahre 1350 erfolgten Tode ebenfalls einen Sohn, Albrecht, hinterließ. Die zweite Gemahlin Rudolfs, die polnische Prinzessin Kunigunde, gebar ihm keine Söhne (die Geburt Mesiko's ist ungewiß), veranlaßte aber den ohnehin der Geistlichkeit ergebenen Gemahl zur Stiftung der wittenberger Schloßkirche, deren Collegiatstift vom Papste große Privilegien (u. a. Exemtion vom brandenburger Bischof) und durch des Stifters Nachfolger bedeutende Schenkungen erhielt. Rudolf I. selbst aber verehrte dieser Kirche einen Dorn aus der Krone Christi, den ihm Philipp VI. von Frankreich geschenkt hatte, als der Herzog gegen den König von England Eduard III. zu Felde zog. In seiner Abwesenheit be-

*) S. die Urkunde in Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 203 flg.

nach deſſen Tode dem Bruder deſſelben, Magnus dem Jüngeren (Torquatus), hu
digen ließ: ſo wurde doch alsbald nach Wilhelms Tode (1369) die ſächſiſche eve
tuelle Belehnung in eine wirkliche verwandelt, welche auch der Kaiſer in der ſog
nannten frankfurter Bulle (1376), die dem Kurfürſten Wenzel ſeine Gerechtſa
auf's Neue beſtätigte, nochmals wiederholte. Nun aber entſpann ſich zwiſchen d
Häuſern Braunſchweig und Sachſen ein Kampf, den weder vorhergegangene Ve
träge noch Ehebündniſſe aufzuhalten vermochten. Erſt nach Wenzels Tode (138
dem ſein Neffe Albrecht bereits im Jahre 1385 vorausgegangen war, wur
dieſe Fehde durch die Niederlage der Söhne Wenzels, Rudolfs (III.) und A
brechts (III.), bei Winſen an der Aller beendigt. Im Frieden vom 21. Janu
1389 entſagten die Sachſenherzoge ihren Anſprüchen auf Lüneburg; dagegen ve
banden ſich beide Häuſer zu gegenſeitiger Nachfolge in den Ländern des erlöſche
den Geſchlechtes. — Unter Wenzel, den einige Chroniken (ohne jedoch völli
Gewißheit hierüber zu geben) an Gift ſterben laſſen, welches Propſt Bertram v
Ebſtorf ihm beigebracht, erſchienen zuerſt die Kurſchwerter im ſächſiſchen Wappe
vielleicht weil ſich das ſächſiſche Haus durch ſeinen noch nicht beſtimmt genug en
ſchiedenen Streit mit Brabant über das Recht, das Reichsſchwert vorzutragen, g
fährdet glaubte. Seine Witwe Cäcilie, eine Tochter des Herzogs von Carrar
hatte ihm drei Söhne, die beiden obengenannten Rudolf und Albrecht u
Wenzel geboren, von denen der Letztere in den geiſtlichen Stand trat. Die Mu
ter erhielt die von ihr mit manchen Freiheiten begnadigte Stadt Zahne zu
Witthum.

Rudolf III., der nunmehrige Kurfürſt, welcher bald nach dem Antritte ſein
Regierung auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung der thüringiſchen Landgrafen u
meißner Markgrafen (1389) dem Erzſtifte Magdeburg die Stadt Aken und d
Schloß Glorop für 2000 Schock Groſchen abtreten mußte, dafür aber der Anſprü
Magdeburgs auf Zahne und Schweinitz entledigt ward, nahm ungeachtet der eng
Verbindung, in welcher bisher das ſächſiſche Haus mit dem luxemburgiſchen geſta
den, gleich an den erſten Verhandlungen der Kurfürſten Theil, welche auf Kön
Wenzels Abſetzung Bezug hatten. Zugleich war er (1400) für die Wahl ſein
Schwagers Friedrich von Braunſchweig zum deutſchen König eifrig bemüht, e
fuhr jedoch dabei von den Kurfürſten von Mainz und Pfalz nachdrücklichen Wide
ſpruch. Als er mit Friedrich auf der Rückreiſe von Frankfurt begriffen war, wu
den beide von dem Grafen Heinrich von Waldeck (5. Junius 1400) angegriffe
Friedrich erſchlagen (vgl. S. 225) und er ſelbſt gefangen genommen. Bald wur
er indeſſen, nachdem er mit ſeinen Brüdern und den Fürſten von Anhalt verſproch
hatte ſich nicht zu rächen, wieder in Freiheit geſetzt und ſcheint nun an den ferner
Schritten gegen König Wenzel, beſonders an der Wahl des Pfalzgrafen Rupred
vor der Hand weniger Antheil genommen zu haben. Dann aber war er beſonde
thätig bei der Wahl Jobſts von Mähren und Sigismunds (vgl. S. 233). D
Letztere beſtätigte ihn in allen ſeinen Beſitzungen und Vorrechten und belehnte i
wieder mit Lüneburg, auf welches die Anſprüche des ſächſiſchen Hauſes vielleic
um deswillen von Neuem auflebten, weil die braunſchweigiſchen Herzoge ſich wi
gern mochten, die zwiſchen ihnen und Sachſen eingegangene Erbverbrüderung

oben) fortzusetzen. Von dem Aufhören dieser Weigerung wurde ein neuer Erbvertrag, welchen im Jahre 1404 das sächsische Haus mit dem anhaltischen schloß, eben so abhängig gemacht, wie von der kaiserlichen Eventualbelehnung, welche die Herzoge von Sachsen in Bezug auf ihre Länder wegen der Lehnseigenschaft derselben für die anhaltischen Fürsten auswirken sollten. Letztere erfolgte wahrscheinlich nicht und daher trat dieser Erbvertrag eben so wenig wie der frühere braunschweigische in Kraft, obgleich die erwähnte Weigerung nicht fortgesetzt worden sein mag. Auch ertheilte Sigismund dem Herzog Rudolf III. im Jahre 1418 das eigentlich schon in der goldenen Bulle den Kurfürsten zugesprochene Recht, goldene Münzen schlagen zu dürfen, worüber später (1454) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige noch eine besondere Bestätigung erhielt. Schon früher (1415) war es dem Kurfürsten gelungen, auf der costnitzer Kirchenversammlung den erwähnten Streit mit Brabant wegen des Tragens des Reichsschwertes durch einen Spruch Sigismunds zu seinen Gunsten entschieden zu sehen. — Häusliches Unglück traf den Herzog Rudolf III. in reichem Maße. Nachdem ihn seine erste Gemahlin, Anna, die Tochter des Landgrafen Balthasar von Thüringen, ohne Erben gelassen hatte, verlor er im Jahre 1406 seine beiden in der zweiten Ehe mit Barbara, der Tochter des Herzogs von Liegnitz, erzeugten Söhne, Wenzel und Sigismund, auf eine furchtbare Weise; denn sie wurden nebst ihrem Hofmeister und sechs Pagen durch einen einstürzenden Thurm zu Lochau (später Annaburg; nach Andern zu Schweinitz) erschlagen. So starb Rudolf III. kinderlos am 11. Juni 1419 auf einem Feldzuge gegen die Hussiten.

Nur kurz war die Regierung des letzten Sachsenherzogs aus dem ascanischen Stamme, Albrechts III. Gleich seinem Bruder Rudolf, dessen Nachfolger er wurde, befand er sich während der ganzen Dauer seiner Regierung in großer Geldverlegenheit, denn seine Einkünfte waren so gering, daß er sich nur vier Hofdiener halten konnte und die vier burggräflich magdeburgischen Aemter (s. S. 287) versetzte. Wie schon sein Vorgänger im Jahre 1408 mit den thüringischen Landgrafen und meißner Markgrafen sich verbunden hatte, so schloß auch Albrecht 1421 mit dem magdeburger Erzbischof und dem brandenburger Friedrich und dessen Sohne Johann Einigungen wider das überhandnehmende Faustrecht. Dann vermittelte Friedrich von Brandenburg durch schiedsrichterlichen Spruch die zwischen Albrecht und der Stadt Wittenberg über Zölle und andere Rechte ausgebrochenen Streitigkeiten. Noch am 1. November 1422 stellte der Kurfürst, der im September dieses Jahres auf dem Reichstage zu Nürnberg gewesen war, dem wittenberger Rathe eine Urkunde aus; aber gegen das Ende des Novembermonats wird er nicht mehr genannt. Seine Tage wurden durch die Wirkung eines Schrecks verkürzt. Denn als er einst, ermüdet von der Jagd, sein Nachtlager in einem Bauernhause der lochauer Haide nahm, brach Feuer daselbst aus und kaum vermochte der Kurfürst mit seiner Gemahlin Offka, der Tochter des Fürsten Konrad von Oels, der Wuth der Flammen zu entgehen. Die Folgen dieses traurigen Vorfalles stellten sich bald ein und führten den Tod Albrechts III. und mit ihm das Erlöschen seines Stammes herbei. Vor dem Hochaltare der Barfüßer zu Wittenberg wurde Albrechts sterbliche Hülle neben der seines Bruders begraben; seine Offka erhielt

die Stadt Liebenwerda als Witthum und vermählte sich nachher mit dem Fürsten Georg I. von Anhalt.

Mehrfach geht aus dem Mitgetheilten hervor, wie unbedeutend das neuere Herzogthum Sachsen, welches, schon an und für sich klein an Areal, durch Theilungen und Zwistigkeiten zwischen den beiden Linien des ascanischen Hauses noch mehr geschwächt wurde, trotz der großen, besonders mit dem wittenbergischen Zweige verbundenen Vorrechte geblieben war. Wie wenig auch in äußerer Hinsicht die ascanischen Herzoge aus Mangel an Einkünften ihrer Stellung gemäß auftreten konnten, davon ist so eben ein Beispiel von Albrecht III. erwähnt worden. Doch finden sich auch an dem ascanischen Hofe die fürstlichen Erzämter (s. S. 245), unter denen vornehmlich das Marschallamt der Herren von Löser „der obersten Marschälke des Fürstenthums" hervortritt. Schon das Erzmarschallamt des regierenden Hauses mußte auf die Stellung desselben, auch zu den nachherigen Landtagen, einen größeren Glanz werfen. Auch das Amt des Protonotarius oder Kanzlers (s. S. 256) kommt am Hofe der ascanischen Herzoge und ebenfalls in den Händen der Geistlichkeit (z. B. des Propstes von Kemberg) vor. Von Placitis finden sich wenig ältere Spuren in dem neueren Herzogthume Sachsen, welches aus einer bloßen Dynastie des ascanischen Hauses entstanden war *). Doch hatte beim Aussterben desselben die „erbare" Mannschaft des Herzogthums manche Freiheiten und Privilegien, welche Friedrich der Streitbare am 4. Mai 1423 **) in einer besonderen Urkunde bestätigte. Mit keiner Bede oder Heisung durften die Vasallen oder die Hintersassen ohne ihre Einwilligung beschwert werden und mußten für ihre Kriegsdienste (vgl. S. 247) Entschädigung erhalten; doch konnten sie ohne ihren Willen mit keinem Dienste außer Landes angesehen werden und wurden schriftlich durch den Fürsten oder seinen Amtmann (Schriftsassen und Amtsassen) dazu aufgefordert. Die Einwilligung zu Lehnsveräußerungen wurde nicht versagt, „es wäre denn, daß sie der Fürst unredlicher Sache nicht geben durfte;" auch sollten die Vasallen durch Friedrich den Streitbaren bei ihren Jagden, Grasen, Holzen, Weiden, Wassern und Gerichten gelassen werden. Die sonstige Gerichtsbarkeit verwaltete der Fürst selbst oder ein besonders bestellter Richter, der den Namen Landvogt führte, mit Zuziehung von Räthen und Vasallen. Die schon in der goldenen Bulle begründete Appellations- und Evocationsfreiheit ward nach Friedrichs des Streitbaren Privilegium auch auf Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen angewendet. Die Städte des Herzogthums erschienen noch nicht als besondere Stände, obgleich sich ihre Municipalverfassung wie im Meißnischen und Thüringischen entwickelt hatte und die bedeutenderen unter ihnen Bündnisse zur Aufrechthaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem wettiner Hause, Friedrich den Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtigere Freiheit (Zoll, Geleits- und Jagdgerechtigkeit). Den Bürgern wurde Lehnsfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Stadt selbst

*) Vgl. Weiße sächs. Staatsrecht Thl. I. S. 97.

**) Bei Günther über das Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen S. 89.

erhielt die Gerichte erſt im Jahre 1441, mochte aber auch manche Laſt zu tragen haben, wie ſich z. B. Friedrich der Streitbare vorbehielt, ſie ohne ihre Einwilligung zu einer gemeinen Bede (von den gewöhnlichen [ſ. S. 248 flg.] wurde ſie befreit) zu ziehen. Manche Zuſtände der Hauptſtadt des Herzogthums mögen auf die der andern Städte ſchließen laſſen.

Schon aus dieſen Andeutungen erhellt, daß viele der inneren Verhältniſſe des Herzogthums aus Dem ſich beurtheilen laſſen, was erſt unter den neueren Erwerbern deſſelben, den wettiner Fürſten, geſchah. Ehe wir aber in einer neuen Abtheilung unſerer Erzählung dieſen für die Geſchichte der wettiniſchen Länder ſo wichtigen Zeitpunkt näher berühren, möge auch hier, wie früher bei Thüringen, eine kleine Tafel über die Sachſenherzoge aus aſcaniſchem Stamme den Rückblick auf den vorſtehenden Abriß erleichtern.

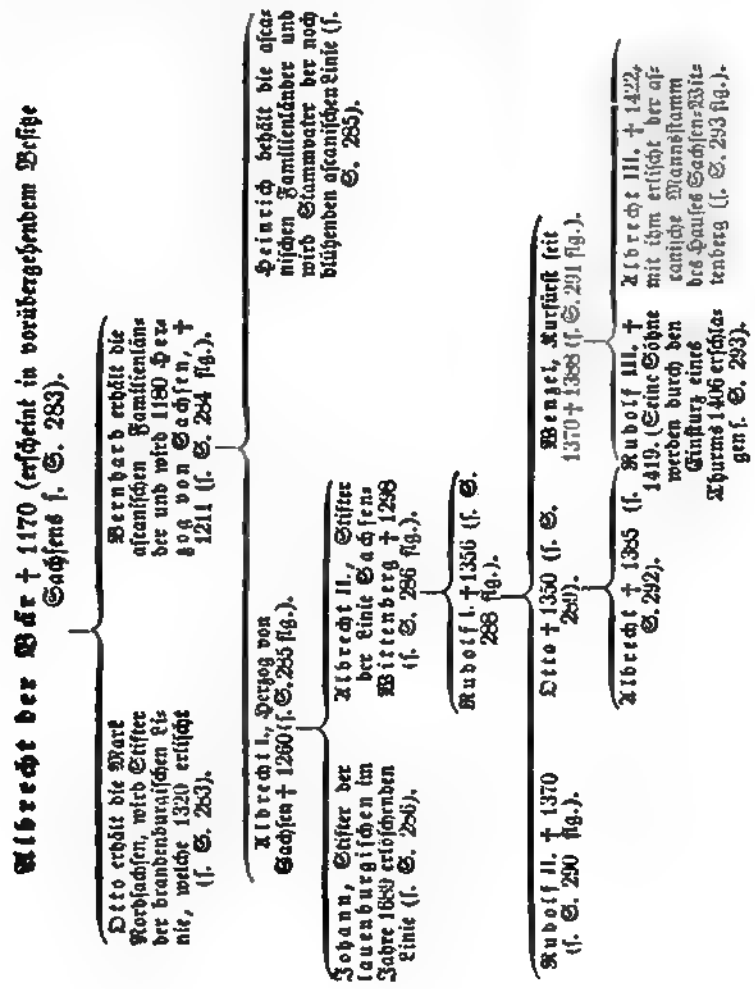

lehnte Kaiser Karl IV. Rudolfs Söhne Rudolf (II.), Otto und Wenzel, von denen der Letztere aus des Vaters dritter Ehe mit der Gräfin Agnes von Lindow entsprossen war, nicht nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern auch insbesondere mit bestimmten einzelnen Gerichten (Burggrafending, Grafending und Boteding, letzteres wahrscheinlich das höchste Gericht im Lande). Am 21. März 1356 starb Herzog Rudolf I.

b) Geschichte des neueren Herzogthums Sachsen vom Jahre 1356 bis zum Anfalle an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren im Jahre 1423.

Die Gunst, welche Karl IV. dem Vater erwiesen hatte, blieb auch dem Sohne und Nachfolger im Herzogthum Sachsen, Rudolf II., und noch im Jahre 1356 erhielt er den zu Metz am 27. December ausgestellten Lehnbrief, welcher, unter der Benennung der sächsischen goldenen Bulle bekannt, sich über die gesammten Länder des Belehnten erstreckte und die Gerechtsame und Privilegien seines Hauses betraf. In dieser Urkunde wird auch der Pfalzgrafschaft Sachsen als einer Würde gedacht, welche Herzog Rudolf II. als der rechtmäßige Erbe seines Vaters gleichfalls erhalten sollte. Und in der That führte bereits Albrecht II. den Adler als Wappen dieser Würde in seinem Schilde, sowie auch Rudolf I. in einer Urkunde vom Jahre 1354 den pfalzgräflichen Titel gebrauchte. Vielleicht wurden diese Ansprüche auf die von Albrecht II. erworbene Burggrafschaft zu Magdeburg (s. oben S. 287) gegründet, welche etwa ein Pfalzgericht und ein ursprüngliches Zubehör der Pfalz war *); und darin ist wohl auch der Grund zu suchen, daß Albrecht II. bereits im Jahre 1280 zugleich mit den brandenburgischen Fürsten vom König Rudolf von Habsburg den Auftrag erhielt, die in Sachsen und Thüringen von dem Reiche abgekommenen und zu der Pfalz gehörigen Güter zu vindiciren und zu verwalten. Auf diese Weise konnte die sächsische goldene Bulle sehr wohl die Pfalz Sachsen als schon früher mit dem Herzogthume Sachsen verbunden betrachten, wenn gleich erst Rudolf II. von den noch übrigen Pfalzstädten, Lauchstädt und Altstädt, die letztere erwarb. Denn beide Städte waren, wie bereits erwähnt worden, in den Zwistigkeiten Albrechts des Entarteten mit seinen Söhnen an das brandenburgische Haus (s. S. 176) gekommen, Lauchstädt aber, nachdem es in braunschweigischen Händen gewesen, zugleich mit der Mark Landsberg 1347 an das Haus Wettin (s. S. 204) zurückgefallen. Dagegen war Altstädt aus den brandenburgischen Händen an verschiedene Herren, insbesondere an die Grafen von Mannsfeld gelangt, von denen es wahrscheinlich die Herzoge von Sachsen als ein Pfandlehen wieder einlösten, worauf es im Jahre 1369 den edlen Herren zu Querfurt überlassen wurde, nach deren Aussterben es an das sächsisch-meißnische Haus zurückfiel. Da Lauchstädt, wie so eben bemerkt, bereits beim Hause Wettin sich befand, so findet man in dem Lehnbriefe Friedrichs des Streitbaren vom Jahre 1425

*) Vgl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte 4. Ausgabe 3. Thl. S. 70 und Weiße sächs. Geschichte Thl. II. S. 238 flg.

Altstädt besonders neben der Pfalzgrafschaft Sachsen erwähnt, die in den kaiserlichen den ascanischen Herzogen von Sachsen ertheilten Urkunden bloß im Allgemeinen angeführt wird. Allein jetzt vergrößerte diese Erwerbung, wie die von der Aebtissin zu Quedlinburg erworbene Grafschaft Barby, welche Rudolf II. alsbald wieder an ein davon benanntes Geschlecht verlieh, wenig mehr als den herzoglich sächsischen Lehnshof.

Die sächsische goldene Bulle enthielt zwar dieselben Grundsätze über die Primogenitur, welche in der Reichsbulle enthalten waren; allein es wird doch in ihr eine merkwürdige Bestimmung gefunden, welche von den gewöhnlichen Grundsätzen gänzlich abwich. Denn Kaiser Karl IV. bestimmte, vielleicht einen Familienvertrag berücksichtigend, für den Fall eines unbeerbten Absterbens Rudolfs II. die Nachfolge dessen jüngstem Bruder Wenzel, während Albrecht, der Sohn des im Jahre 1350 gestorbenen zweiten Bruders Otto, übergangen ward. Zugleich wurde in der sächsischen Bulle die in der Reichsbulle angeordnete Mündigkeit des Regenten mit achtzehn Jahren bloß auf die Kur beschränkt, während der Antritt der Landesregierung erst im einundzwanzigsten Jahre (vgl. damit S. 215) statt finden sollte, ein Unterschied, der später nach und nach von selbst aufhörte. — So fest aber auch durch die zu Metz (wo Rudolf II. auch mit dem Herzog von Brabant und Luxemburg wegen des Schwerttragens vor der kaiserlichen Majestät in Streit gerieth) ertheilte sächsische goldene Bulle die Vorrechte der wittenberger Linie auf's Neue gesichert erschienen, so fuhr doch der Herzog Erich von der lauenburger Linie (die 1689 ausstarb) fort, sich obersten Marschall des Reiches und Kurfürst zu nennen. Dagegen reichte Rudolf (1361) eine Klage ein, und als nun Karl IV., der nach dem kaiserlichen Rechtsbuche die Wurde und das Fürstenthum der Kur am Reiche nicht getheilt sehen wollte, den Lauenburger vor ein Fürstengericht lud, scheint dieser endlich, ohne daß man über sein Erscheinen etwas Bestimmtes anzugeben vermag, sich beruhigt zu haben. Nach allen den mitgetheilten Vorgängen erscheint auch Rudolf II. als der erste Herzog zu Sachsen, der sich urkundlich des kurfürstlichen Titels Princeps elector bediente, und dieß geschah, so viel bekannt ist, zuerst 1370, in welchem Jahre Rudolf starb.

Nach den Bestimmungen der sächsischen goldenen Bulle (s. oben) trat nun Rudolfs II. Bruder Wenzel als Kurfürst von Sachsen auf, wenn gleich Albrecht, sein übergangener Neffe, in einigen Urkunden den kurfürstlichen Titel führt, woraus geschlossen werden könnte, daß er einigen Antheil an der Regierung erhalten habe. Gemeinschaftlich aber traten Wenzel und Albrecht für ihr Haus in der lüneburgischen Erbfolgefehde auf. Kaiser Karl IV. hatte nämlich bei seinen Begünstigungen des sachsischen Hauses schon 1355 den Herzog Rudolf I. nebst dessen Söhnen Rudolf II. und Wenzel und seinem Enkel Albrecht mit dem Herzogthume Lüneburg für den Fall belehnt, daß der Herzog Wilhelm ohne männliche Erben sterben sollte, und die sächsische goldene Bulle (1356) bestätigte diese Belehnung ausdrücklich. Obgleich nun Herzog Wilhelm noch bei seinen Lebzeiten diese sächsische Eventualbelehnung zu Gunsten der vom Kaiser nicht berücksichtigten braunschweigischen Stammesvettern auf verschiedene Weise, unter Anderm dadurch zu vereiteln suchte, daß er seine Unterthanen seinem Schwiegersohne Ludwig von Braunschweig und

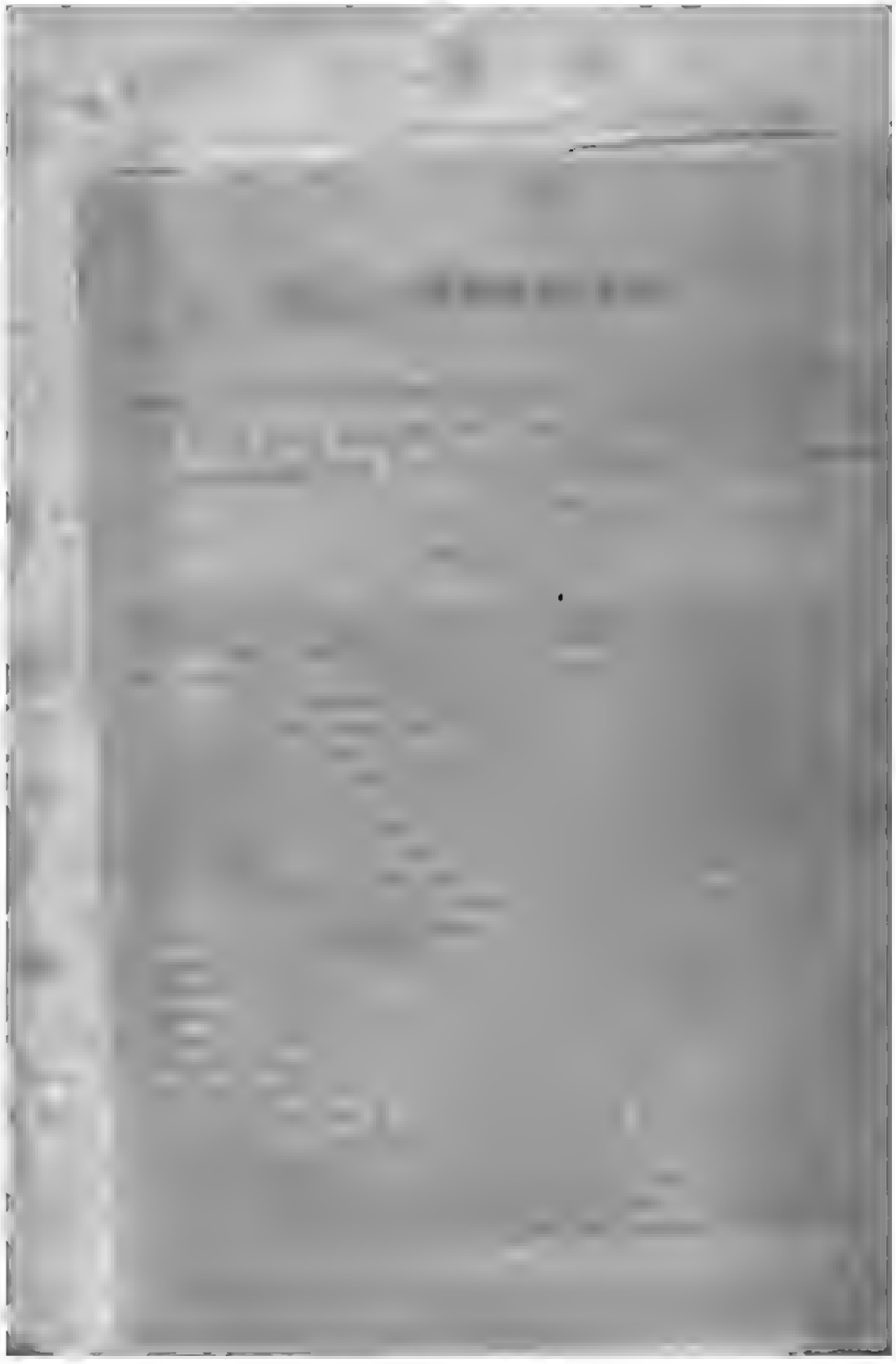

oben) fortzusetzen. Von dem Aufhören dieser Weigerung wurde ein neuer Erbvertrag, welchen im Jahre 1404 das sächsische Haus mit dem anhaltischen schloß, eben so abhängig gemacht, wie von der kaiserlichen Eventualbelehnung, welche die Herzoge von Sachsen in Bezug auf ihre Länder wegen der Lehnseigenschaft derselben für die anhaltischen Fürsten auswirken sollten. Letztere erfolgte wahrscheinlich nicht und daher trat dieser Erbvertrag eben so wenig wie der frühere braunschweigische in Kraft, obgleich die erwähnte Weigerung nicht fortgesetzt worden sein mag. Auch ertheilte Sigismund dem Herzog Rudolf III. im Jahre 1418 das eigentlich schon in der goldenen Bulle den Kurfürsten zugesprochene Recht, goldene Münzen schlagen zu dürfen, worüber später (1454) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige noch eine besondere Bestätigung erhielt. Schon früher (1413) war es dem Kurfursten gelungen, auf der costnitzer Kirchenversammlung den erwähnten Streit mit Brabant wegen des Tragens des Reichsschwertes durch einen Spruch Sigismunds zu seinen Gunsten entschieden zu sehen. — Häusliches Unglück traf den Herzog Rudolf III. in reichem Maße. Nachdem ihn seine erste Gemahlin, Anna, die Tochter des Landgrafen Balthasar von Thuringen, ohne Erben gelassen hatte, verlor er im Jahre 1406 seine beiden in der zweiten Ehe mit Barbara, der Tochter des Herzogs von Liegnitz, erzeugten Söhne, Wenzel und Sigismund, auf eine furchtbare Weise; denn sie wurden nebst ihrem Hofmeister und sechs Pagen durch einen einstürzenden Thurm zu Lochau (später Annaburg; nach Andern zu Schweinitz) erschlagen. So starb Rudolf III. kinderlos am 11. Juni 1419 auf einem Feldzuge gegen die Hussiten.

Nur kurz war die Regierung des letzten Sachsenherzogs aus dem ascanischen Stamme, Albrechts III. Gleich seinem Bruder Rudolf, dessen Nachfolger er wurde, befand er sich während der ganzen Dauer seiner Regierung in großer Geldverlegenheit, denn seine Einkünfte waren so gering, daß er sich nur vier Hofdiener halten konnte und die vier burggräflich magdeburgischen Aemter (s. S. 287) versetzte. Wie schon sein Vorgänger im Jahre 1408 mit den thuringischen Landgrafen und meißner Markgrafen sich verbunden hatte, so schloß auch Albrecht 1421 mit dem magdeburger Erzbischof und dem brandenburger Friedrich und dessen Sohne Johann Einigungen wider das überhandnehmende Faustrecht. Dann vermittelte Friedrich von Brandenburg durch schiedsrichterlichen Spruch die zwischen Albrecht und der Stadt Wittenberg über Zölle und andere Rechte ausgebrochenen Streitigkeiten. Noch am 1. November 1422 stellte der Kurfurst, der im September dieses Jahres auf dem Reichstage zu Nürnberg gewesen war, dem wittenberger Rathe eine Urkunde aus; aber gegen das Ende des Novembermonats wird er nicht mehr genannt. Seine Tage wurden durch die Wirkung eines Schrecks verkürzt. Denn als er einst, ermüdet von der Jagd, sein Nachtlager in einem Bauernhause der lochauer Haide nahm, brach Feuer daselbst aus und kaum vermochte der Kurfurst mit seiner Gemahlin Offka, der Tochter des Fürsten Konrad von Oels, der Wuth der Flammen zu entgehen. Die Folgen dieses traurigen Vorfalles stellten sich bald ein und führten den Tod Albrechts III. und mit ihm das Erloschen seines Stammes herbei. Vor dem Hochaltare der Barfußer zu Witteuberg wurde Albrechts sterbliche Hülle neben der seines Bruders begraben; seine Offka erhielt

die Stadt Liebenwerda als Witthum und vermählte sich nachher mit dem Fürsten Georg I. von Anhalt.

Mehrfach geht aus dem Mitgetheilten hervor, wie unbedeutend das neuere Herzogthum Sachsen, welches, schon an und für sich klein an Areal, durch Theilungen und Zwistigkeiten zwischen den beiden Linien des ascanischen Hauses noch mehr geschwächt wurde, trotz der großen, besonders mit dem wittenbergischen Zweige verbundenen Vorrechte geblieben war. Wie wenig auch in äußerer Hinsicht die ascanischen Herzoge aus Mangel an Einkünften ihrer Stellung gemäß auftreten konnten, davon ist so eben ein Beispiel von Albrecht III. erwähnt worden. Doch finden sich auch an dem ascanischen Hofe die fürstlichen Erzämter (s. S. 245), unter denen vornehmlich das Marschallamt der Herren von Löser „der obersten Marschälke des Fürstenthums" hervortritt. Schon das Erzmarschallamt des regierenden Hauses mußte auf die Stellung desselben, auch zu den nachherigen Landtagen, einen größeren Glanz werfen. Auch das Amt des Protonotarius oder Kanzlers (s. S. 256) kommt am Hofe der ascanischen Herzoge und ebenfalls in den Händen der Geistlichkeit (z. B. des Propstes von Kemberg) vor. Von Placitis finden sich wenig ältere Spuren in dem neueren Herzogthume Sachsen, welches aus einer bloßen Dynastie des ascanischen Hauses entstanden war *). Doch hatte beim Aussterben desselben die „erbare" Mannschaft des Herzogthums manche Freiheiten und Privilegien, welche Friedrich der Streitbare am 4. Mai 1423 **) in einer besonderen Urkunde bestätigte. Mit keiner Bede oder Heisung durften die Vasallen oder die Hintersassen ohne ihre Einwilligung beschwert werden und mußten für ihre Kriegsdienste (vgl. S. 247) Entschädigung erhalten; doch konnten sie ohne ihren Willen mit keinem Dienste außer Landes angesehen werden und wurden schriftlich durch den Fürsten oder seinen Amtmann (Schriftsassen und Amtsassen) dazu aufgefordert. Die Einwilligung zu Lehnsveräußerungen wurde nicht versagt, „es wäre denn, daß sie der Fürst unredlicher Sache nicht geben durfte;" auch sollten die Vasallen durch Friedrich den Streitbaren bei ihren Jagden, Grasen, Holzen, Weiden, Wassern und Gerichten gelassen werden. Die sonstige Gerichtsbarkeit verwaltete der Fürst selbst oder ein besonders bestellter Richter, der den Namen Landvogt führte, mit Zuziehung von Räthen und Vasallen. Die schon in der goldenen Bulle begründete Appellations- und Evocationsfreiheit ward nach Friedrichs des Streitbaren Privilegium auch auf Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen angewendet. Die Städte des Herzogthums erschienen noch nicht als besondere Stände, obgleich sich ihre Municipalverfassung wie im Meißnischen und Thüringischen entwickelt hatte und die bedeutenderen unter ihnen Bündnisse zur Aufrechthaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem wettiner Hause, Friedrich den Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtigere Freiheit (Zoll, Geleits- und Jagdgerechtigkeit). Den Bürgern wurde Lehnsfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Stadt selbst

*) Vgl. Weiße sächs. Staatsrecht Thl. I. S. 97.

**) Bei Günther über das Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen S. 89.

erhielt die Gerichte erſt im Jahre 1441, mochte aber auch manche Laſt zu tragen haben, wie ſich z. B. Friedrich der Streitbare vorbehielt, ſie ohne ihre Einwilligung zu einer gemeinen Bede (von den gewöhnlichen [ſ. S. 248 flg.] wurde ſie befreit) zu ziehen. Manche Zuſtände der Hauptſtadt des Herzogthums mögen auf die der andern Städte ſchließen laſſen.

Schon aus dieſen Andeutungen erhellt, daß viele der inneren Verhältniſſe des Herzogthums aus Dem ſich beurtheilen laſſen, was erſt unter den neueren Erwerbern deſſelben, den **wettiner Fürſten**, geſchah. Ehe wir aber in einer neuen Abtheilung unſerer Erzählung dieſen für die Geſchichte der wettiniſchen Länder ſo wichtigen Zeitpunkt näher berühren, möge auch hier, wie früher bei Thüringen, eine kleine Tafel über die **Sachſenherzoge aus aſcaniſchem Stamme** den Rückblick auf den vorſtehenden Abriß erleichtern.

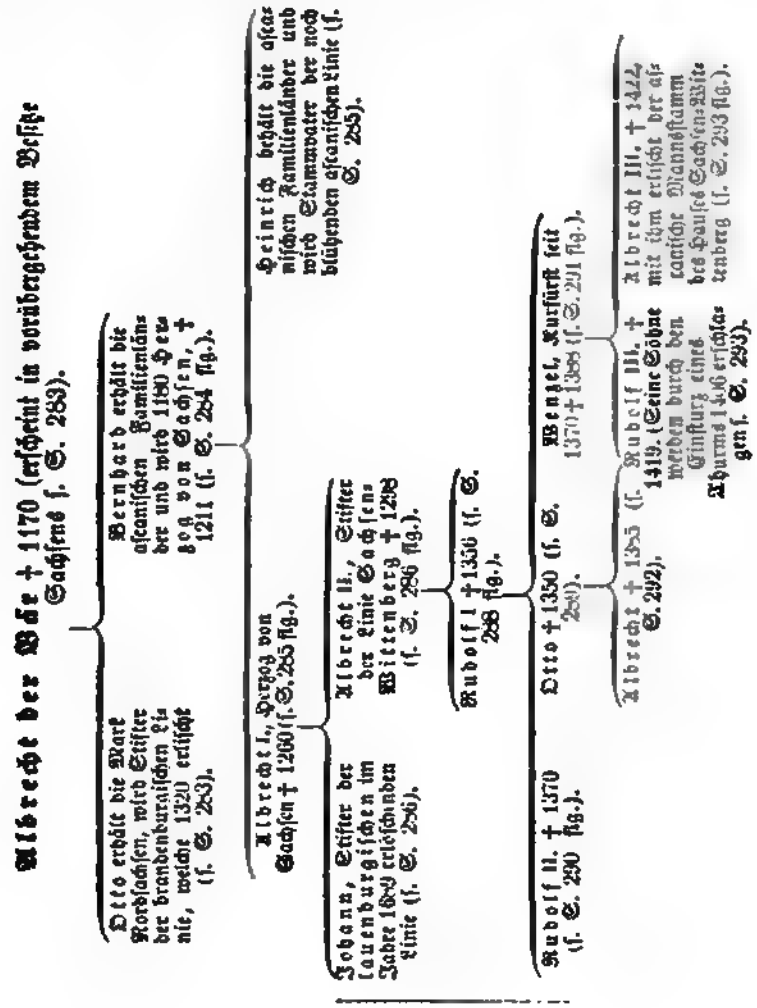

Erscheinen Erichs zu Frankfurt und Bingen, wo Friedrich der Streitbare mit einem Vorschusse des meißner Domkapitels *) zur Bestreitung des Reiseaufwandes sich einfand und nach einem Zeugnisse des mainzer Erzbischofs **) in das Kurfürstencollegium eingeführt wurde, keineswegs zu dem gehofften Ziele, da Friedrich nur das Versprechen geben mußte, daß er sich wegen der Ansprüche Erichs einer besondern richterlichen Entscheidung unterwerfen wolle ***).

Am 1. August 1425 erfolgte zu Ofen unter Ertheilung eines neuen Lehnbriefes †) die feierliche Belehnung Friedrichs des Streitbaren mit der Kur und dem Herzogthum Sachsen, dem Erzmarschallamte, der Pfalz Altstädt (s. S. 290), der Grafschaft Brene (s. S. 287) und der Burggrafschaft Magdeburg, wovon freilich vor der Hand nichts weiter vorhanden war, (vgl. S. 287) als das besonders genannte Grafengedinge zu Halle. Wenige Tage darauf (9. August) wurde dem Belehnten noch eine besondere Bestätigung ††) der Vorrechte seiner kurfürstlichen Vorfahren zu Theil. Um die Ansprüche des Lauenburgers gänzlich zu beseitigen, erschien nun im folgenden Jahre (14. August 1426) die schon berührte merkwürdige Erklärung des römischen Königs †††), welche nicht nur alle Umstände, die der Erwerbung der Kur Sachsen durch den Wettiner vorangegangen waren, in ein helleres Licht setzte, sondern auch darthat, daß sich Herzog Erich zur Behauptung seiner Ansprüche bis zur Urkundenverfälschung erniedrigt habe. Denn Sigismund erklärt, daß der von dem Lauenburger producirte Lehnbrief vom Jahre 1414 acht Jahre später und ohne sein Wissen vom Kanzler und Bischof von Passau Georg auf Zureden Konrads von Weinsperg ausgefertigt worden sei. Dieser Umstand mußte dem Herzog Erich in der Meinung der Kurfürsten ungemein schaden und eine rechtliche Entscheidung seiner Ansprüche in weite Aussicht stellen. Zwar soll sich Erich (1427) noch an den Papst Martin V. gewendet und dieser auf den Rath der Kardinäle die Sache dem deutschen Oberhaupte empfohlen haben; allein es sei keine Rücksicht darauf genommen worden. Als aber im Jahre 1434 die baseler Kirchenversammlung dem Herzog Erich in so weit willfährig war, daß sie seinen Gesandten als einen kurfürstlichen anerkannte und den Patriarchen von Antiochien und einige Bischöfe zu Schiedsrichtern in seiner Sache ernannte, ja sogar den Sohn des streitbaren Kurfürsten, Friedrich den Sanftmüthigen, zweimal vorlud, so setzten sich Kaiser und Reich ebenso wie der Wettiner selbst mit Nachdruck dagegen. Das bei dieser Gelegenheit dem Lauenburger versprochene Fürstengericht kam ebenfalls nicht zu Stande, und nach Erichs Tode (1435) ließ sein Nachfolger Bernhard die Sache ruhen. Erst Herzog Johann, der diesem folgte, nahm im Jahre 1471 die Sache wieder auf und bediente sich auf dem regensburger Reichstage des kurfürstlichen Titels und Wappens. Doch blieben diese Bestrebungen eben

---

*) S. Horn a. a. O. S. 882 Urk. Nr. 283.
**) S. Urk. bei Horn a. a. O. S. 889. Nr. 288.
***) S. Horn a. a. O. S. 883 Urk. Nr. 286.
†) S. Horn a. a. O. S. 906 Nr. 308.
††) S. Horn a. a. O. S. 907 Nr. 309.
†††) Horn a. a. O. S. 920 Urk. 324 flg.

so erfolglos wie die Fürsprache, durch welche noch im Jahre 1474 Papst Sixtus IV. den Kaiser Friedrich III. zu Gunsten des Lauenburgers zu stimmen suchte.

So ward durch die Erwerbung des Herzogthums Sachsen, das zwar an Areal ziemlich unbedeutend, aber wegen der mit der Kurwürde verbundenen Vorrechte von hoher Wichtigkeit war, das Haus Wettin zu einer höheren politischen Bedeutung nach außen erhoben, die dem Umfange und der innern Kraft der wettinischen Länder, auf welche nun der Name Sachsen allmählig überging, entsprach. Auf dieser Höhe, an der Spitze der deutschen Lehnsstaaten mit stehend und eine welthistorische Stellung erringend, erhielt sich Sachsen während des nun beginnenden Zeitabschnittes und zum Theil noch darüber hinaus. Vorkommende Theilungen des Länderbestandes und eine bleibende Trennung des Hauses Wettin in zwei Hauptlinien vermochten diese Bedeutung nicht zu schwächen; wohl aber mögen diese Verhältnisse und ihre später erfolgende Feststellung zunächst Veranlassung geben, die zweihundertunddreizehn Jahre, welche uns vorliegen, in die aus den Rubriken ersichtlichen Unterabschnitte zu theilen.

1) Geschichte des Kurstaates Sachsen und der älteren wettinischen Länder bis zur Hauptttheilung im Jahre 1485.

a) Die Regierungszeit Friedrichs des Streitbaren (oder I.) als Kurfürsten. (1423—1428).

Friedrich der Streitbare besaß, als er das Herzogthum Sachsen und die Kur erwarb, noch den Theil der älteren wettinischen Länder, welchen er in den früheren Sonderungen (s. S. 232 flg.) empfangen hatte, während sein Bruder Wilhelm II. noch in dem andern Theile und Beider Vetter, Friedrich der Friedfertige, in Thüringen und in den Gebieten regierte, die ihm nach Wilhelms I. Tode von der meißner Erbschaft zugefallen waren (s. S. 222). Bald nachdem Friedrich im Januar 1423 den ersten vorläufigen Lehnbrief (s. oben S. 297) von König Sigismund erhalten hatte, stellte er (am 4. Mai) der „erbaren" Mannschaft des Herzogthums Sachsen die Urkunde aus, welche ihre Vorrechte bestätigte *) und die schon (s. S. 294) erwähnt werden konnte, weil sie auf die früheren Verhältnisse des Herzogthums mit hindeutet. Vor dieser Urkunde waren bereits (am 25. März 1423) zwei kaiserliche Privilegien ertheilt worden, von denen das eine, welches dem wettiner Fürsten mit Rücksicht auf die erlangte Kurwürde die Ehre gewährte, mit rothem Wachs zu siegeln (bisher hatten sich die meißner Markgrafen des gelben oder grünen Wachses bedient), minder wichtig war als

*) In dieser Urkunde versprach Friedrich der Streitbare die noch lebenden drei kurfürstlichen Witwen aus dem ascanischen Hause, Siliola (Cäcilie von Carrara s. S. 292) Gemahlin Wenzels, Barbara, Gemahlin Rudolfs III., und Offka, Gemahlin Albrechts III. (s. S. 293 flg.) in ihren Leibgedingen zu schützen. S. die Urkunde in Günther das Privilegium de non appellando ꝛc. S. 89 flg.

zu stärken suchte. Allein bei vielen Fürsten schien der Eifer für diese Angelegenheit bereits erkaltet zu sein, und weder dieses Bündniß, noch eine von Sigismund zu Wien veranstaltete Zusammenkunft, auf welcher nicht einmal alle Kurfürsten erschienen, vermochte sie für die von andern deutschen Fürsten beschlossene Fortsetzung des Krieges zu erwärmen. Dessenungeachtet ging Friedrich der Streitbare im Jahre 1425 (für sich und seine Söhne Friedrich und Sigismund) mit dem römischen König, der ihn dabei ausdrücklich an die ertheilten Begnadigungen erinnerte, sowie mit dem königlichen Schwiegersohne, dem österreichischen Herzoge Albrecht, ein neues Bündniß ein *), in welchem sie nicht bloß gegen die böhmischen Ketzer alle nur möglichen Maßregeln zu ergreifen und sich, falls ihre eigenen Länder angegriffen würden, gegenseitig beizustehen versprachen, sondern auch über die Oeffnung der Schlösser, Theilung der eroberten Orte u. s. w. stipulirten. So begann der Sachsenherzog fast allein den Kampf gegen die Hussiten, in demselben Jahre, in welchem seine äußeren Kräfte allerdings etwas durch die Erwerbung der Besitzungen (s. S. 232 flg.) seines Bruders Wilhelm II. gestärkt wurden, welcher am 30. März 1425 erblos zu Altenburg starb und daselbst in dem von ihm gegründeten Georgenstifte beigesetzt ward.

Anfangs schienen die Unternehmungen gegen die Hussiten durch manche Umstände begünstigt zu werden. Im October des Jahres 1424 starb der blinde Held Ziska an einer Seuche; doch ließ man den ersten passenden Moment, der sich zur Bezwingung der Feinde durch ihre immer deutlicher hervortretenden Spaltungen, vorzüglich in die Parteien der Taboriten, der Waisen (Orphaniten), der Orebiten und der Prager (Kelchner) darbot, unbeachtet vorübergehen, und bald führten Procop Holy (rasus) und Procop der Kleine die gegen mächtige Feinde sich immer enger verbündenden Schaaren wiederum siegreich an. Schon im Jahre 1425, in welchem Friedrich der Streitbare die Brüder und Herren von Gera, Heinrich den älteren und mittleren, mit Gera, Schleiz, Saalburg und mehren andern Orten belehnte **), waren die Meißner nicht glücklich und erlitten durch die Hussiten bei Brix eine Niederlage, in der sie gegen viertausend Mann, unter ihnen acht Grafen, verloren haben sollen. Der abwesende, einer Versammlung deutscher Fürsten zu Nürnberg beiwohnende Kurfürst Friedrich beklagte sich daselbst bitter über die Unthätigkeit des Reiches, doch ohne bedeutendere Hülfe erhalten zu können. Erst im folgenden Jahre 1426, zu dessen Anfange Friedrich der Streitbare mit dem Fürsten Bernhard von Anhalt ein Sicherheitsbündniß auf sechs Jahre abschloß ***), wurde auf einer nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichsversammlung, wo zwar ein päpstlicher Legat, aber nicht König Sigismund erschien, von den versammelten Fürsten, unter denen sich auch der sächsische Kurfürst Friedrich befand, ein neuer Kriegszug gegen die Hussiten beschlossen. Mittlerweile aber hatten diese, deren Parteien sich vereinigt, bedeutende Fortschritte in Böhmen gemacht, hatten den Meißnern Leipa, Töplitz, Bilin u. a. O. weggenommen und am 6. Juni

*) S. die Urkunden bei Horn a. a. O. S. 900 flg. Nr. 305 und 306.
**) S. Horn a. a. O. S. 913 Nr. 314.
***) Vgl. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 914 Nr. 316.

Außig, das meißnische Besatzung hatte, zu belagern begonnen. Der Befehlshaber verlangte dringend Entsatz; aber Kurfürst Friedrich war, wie so eben erwähnt, in Nürnberg abwesend. Da entbot seine Gemahlin Katharina die Mannschaften der wettinischen Länder, und auf ihren Ruf strömten, durch die gemeinsame Gefahr geschreckt, die Meißner, Thüringer, Franken, Vogtländer und Sachsen herbei, und nicht bloß der Adel erschien, sondern auch die tapfern Bürgermannschaften der Städte. Auf den bobritzscher Feldern bei Freiberg musterte die Kurfürstin die Versammelten, und aus ihrem Munde vernahmen sie eine begeisternde Rede, welche indessen, wie erzählt wird, mit einer dringenden Ermahnung zur Vorsicht gegen den schlauen Feind schloß. Kampflustig stieg das Heer, welches auf zwanzigtausend Mann, von Manchen noch höher, angeschlagen wird, in die böhmischen Thäler hinab. Müde langte es vor Außig an, wo es die Hussiten hinter einer mit doppelten Ketten verwahrten Wagenburg, auf welcher die besten Schützen und Lanzenträger aufgestellt waren, erwarteten. Am 15. Juni 1426 begannen die Sachsen den Angriff, doch, wie ein alter Chronist *) sagt, ohne Gebet und Ordnung. Umsonst versuchte man die Wagenburg zu erstürmen. Die Hussiten brachen hervor und richteten ein furchtbares Blutbad unter ihren Gegnern an. Mit den Hellebarden rissen sie die Ritter von den Rossen herab und mordeten sie, während die in schwerer Rüstung am Boden Liegenden vor Staub und Hitze erstickten. Bald wurde die Niederlage durch die beginnende Flucht vergrößert, zu welcher Busso von Vitzthum, einer der sächsischen Anführer, nach der Erzählung derer, die bei solchen Ereignissen leicht Verrath wittern, zuerst gerathen haben soll, wiewohl es viel wahrscheinlicher ist, daß er durch die Fliehenden bloß mit fortgerissen wurde. Am längsten hielten die Thüringer Stand. An ihrer Spitze fielen neben einer großen Anzahl edler Herren ein Graf von Beichlingen, ein Herr von Querfurt, die Grafen von Gleichen und an der Seite dieser Letzteren der Bürgermeister von Gotha, Hans Welzing, welcher seinen Wahlspruch „mit Ehren" durch den Tod besiegelte. Von den langensalzer Bürgern allein sollen gegen vierhundert geblieben und von dreihundert Freibergern kaum hundert wieder heimgekehrt sein. Auch die edelsten meißnischen Geschlechter, die Köckeritze, Schleinitze, Pflugke, Karlowitze, Schönfelde u. m. a. brachten ihre Opfer. Der Burggraf Heinrich von Meißen fiel als der Letzte seines Stammes, und auf dem Schlosse Reinsberg flossen Thränen dem edlen Besitzer desselben, Kaspar von Schönberg, der mit seinen fünf Söhnen ritterlich kämpfend den Tod gefunden hatte. So zog Trauer in die meisten Familien der wettinischen Länder ein, und überhaupt soll der blutige Tag zwölftausend Deutschen (darunter vier- bis fünfhundert gekrönten Helmen und etwa zwölf Grafen) und dreitausend Hussiten das Leben gekostet haben. Nun fiel auch Außig in die Hände der Sieger; die Einwohnerschaft wurde niedergemetzelt und noch Jahre lang zeugten die wüsten Mauern der Stadt von der Schlacht am 15. Juni 1426.

Der Kummer, den Kurfürst Friedrich über so schweren Verlust empfinden

*) Nulla nominis divini invocacione previa, omni postposita disposicione debita sagt der Franziskaner Döring, der Fortsetzer der engelhausischen Chronik (s. S. 277 und Adelungs Directorium S. 212).

gelegen sei und ihnen wohl rathen und helfen möge. Am 6. Januar 1423 stellte Sigismund einen Lehnbrief aus *), wodurch er das Herzogthum Sachsen und die Kur mit allem Zubehör an Friedrich den Streitbaren und seine Erben verlieh und nur Kalau und Dobrilugk als zur Krone Böhmen gehörig (sie hatten schon früher zur Niederlausitz gehört) ausnahm. Zugleich versprach er dem Begnadigten feierliche Belehnung, sobald er persönlich vor ihm erscheinen würde, und sagte ihm seinen Beistand zur Erlangung dieses Reichslehens auch wider den Brandenburger zu. Und in der That beauftragte Sigismund den königlichen Hofrichter, Grafen Johann von Lupfen, Landgrafen zu Stulingen, die Einsetzung des neuen Kurfürsten nöthigenfalls mit bewaffneter Mannschaft zu bewerkstelligen, wie aus einem in dieser Sache an die Lausitz gerichteten Schreiben **) hervorgeht. Gewalt war aber gegen den Brandenburger nicht nöthig; denn bereits am 25. Februar 1423 ***) verglich er sich wegen seiner Ansprüche mit Friedrich dem Streitbaren und räumte das Land gegen 10000 Schock böhmischer Groschen, die ihm in verschiedenen Terminen entrichtet wurden. Ein bedeutenderer Gegner aber war dem Wettiner in der Person des Herzogs von Sachsen-Lauenburg Erich V. erwachsen.

Die Herzoge von Sachsen-Lauenburg hatten, wie bereits (s. S. 256) erwähnt, mit den Ascaniern aus dem Hause Sachsen-Wittenberg an Herzog Albrecht I. einen gemeinschaftlichen Stammvater. Darauf gründete jetzt Herzog Erich V. von Lauenburg seine Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen und fing auch alsbald nach Albrechts III. Tode an, sich des kurfürstlichen Titels zu bedienen. Mochten auch in Fällen, wie der vorliegende, die nächstgesippten Agnaten herkömmlicher Weise ohne erheblichen Grund nicht übergangen worden sein, so konnten doch die Ansprüche des Lauenburgers nach lehnsrechtlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt werden; denn die Trennung der beiden ascanisch-sächsischen Linien hatte den Charakter einer Todtheilung (vgl. S. 117) an sich getragen, welche die Erbfolge der Seitenverwandten aufhob. Daß eine Mitbelehnung nicht statt gefunden und dadurch ein Gesammteigenthum an dem Lehn nicht vorbehalten worden, erhellt nicht nur aus dem Umstande, daß, als im Jahre 1414 der lauenburger Herzog die Belehnung mit seinen Ländern empfing, der Sachsenherzog Rudolf III. die Fahne nicht mit berührte und dadurch das Nichtvorhandensein einer Gemeinschaft zwischen beiden ascanisch-sächsischen Häusern kundgab, sondern es geht auch daraus hervor, daß das kurfürstliche Haus besondere Erbverträge mit den Häusern Braunschweig und Anhalt (s. S. 292 und 293) einging, von denen sich indessen gegenwartig keines meldete, vielleicht weil den Verträgen die kaiserliche Bestätigung fehlte. Der Lauenburger aber säumte auch sonst nicht, Schritte zur Aufrechthaltung seiner in Anspruch genommenen Rechte zu thun. In einer gleich weiter zu erwähnenden Erklärung des römischen Königs vom Jahre 1426 sagt dieser ausdrücklich, daß Herzog Erich ihn unter dem Vorgeben, daß ihm zu dem Kurfurstenthum das nächste Recht zustehe, „brieflich und mündlich, dicke und oft" ermahnt habe. Doch fuhrte das persönliche

*) S. denselben bei Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 866 Urk. 266.
**) S. die Urkunde Nr. 267 bei Horn a. a. O. S. 868.
***) S. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 870 Nr. 270.

Außig, das meißnische Besatzung hatte, zu belagern begonnen. Der Befehlshaber verlangte dringend Entsatz; aber Kurfürst Friedrich war, wie so eben erwähnt, in Nürnberg abwesend. Da entbot seine Gemahlin Katharina die Mannschaften der wettinischen Länder, und auf ihren Ruf strömten, durch die gemeinsame Gefahr geschreckt, die Meißner, Thüringer, Franken, Vogtländer und Sachsen herbei, und nicht bloß der Adel erschien, sondern auch die tapfern Bürgermannschaften der Städte. Auf den bobritzscher Feldern bei Freiberg musterte die Kurfürstin die Versammelten, und aus ihrem Munde vernahmen sie eine begeisternde Rede, welche indessen, wie erzählt wird, mit einer dringenden Ermahnung zur Vorsicht gegen den schlauen Feind schloß. Kampflustig stieg das Heer, welches auf zwanzigtausend Mann, von Manchen noch höher, angeschlagen wird, in die böhmischen Thäler hinab. Müde langte es vor Außig an, wo es die Hussiten hinter einer mit doppelten Ketten verwahrten Wagenburg, auf welcher die besten Schützen und Lanzenträger aufgestellt waren, erwarteten. Am 15. Juni 1426 begannen die Sachsen den Angriff, doch, wie ein alter Chronist *) sagt, ohne Gebet und Ordnung. Umsonst versuchte man die Wagenburg zu erstürmen. Die Hussiten brachen hervor und richteten ein furchtbares Blutbad unter ihren Gegnern an. Mit den Hellebarden rissen sie die Ritter von den Rossen herab und mordeten sie, während die in schwerer Rüstung am Boden Liegenden vor Staub und Hitze erstickten. Bald wurde die Niederlage durch die beginnende Flucht vergrößert, zu welcher Busso von Vitzthum, einer der sächsischen Anführer, nach der Erzählung derer, die bei solchen Ereignissen leicht Verrath wittern, zuerst gerathen haben soll, wiewohl es viel wahrscheinlicher ist, daß er durch die Fliehenden bloß mit fortgerissen wurde. Am längsten hielten die Thüringer Stand. An ihrer Spitze fielen neben einer großen Anzahl edler Herren ein Graf von Beichlingen, ein Herr von Querfurt, die Grafen von Gleichen und an der Seite dieser Letzteren der Bürgermeister von Gotha, Hans Welzing, welcher seinen Wahlspruch „mit Ehren" durch den Tod besiegelte. Von den langensalzer Bürgern allein sollen gegen vierhundert geblieben und von dreihundert Freibergern kaum hundert wieder heimgekehrt sein. Auch die edelsten meißnischen Geschlechter, die Köckeritze, Schleinitze, Pflugke, Karlowitze, Schönfelde u. m. a. brachten ihre Opfer. Der Burggraf Heinrich von Meißen fiel als der Letzte seines Stammes, und auf dem Schlosse Reinsberg flossen Thränen dem edlen Besitzer desselben, Kaspar von Schönberg, der mit seinen fünf Söhnen ritterlich kämpfend den Tod gefunden hatte. So zog Trauer in die meisten Familien der wettinischen Länder ein, und überhaupt soll der blutige Tag zwölftausend Deutschen (darunter vier- bis fünfhundert gekrönten Helmen und etwa zwölf Grafen) und dreitausend Hussiten das Leben gekostet haben. Nun fiel auch Außig in die Hände der Sieger; die Einwohnerschaft wurde niedergemetzelt und noch Jahre lang zeugten die wüsten Mauern der Stadt von der Schlacht am 15. Juni 1426.

Der Kummer, den Kurfürst Friedrich über so schweren Verlust empfinden

*) Nulla nominis divini invocacione previa, omni postposita disposicione debita sagt der Franziskaner Döring, der Fortsetzer der engelhausischen Chronik (s. S. 277 und Adelungs Directorium S. 212).

[illegible] sowohl durch den Spott, womit sich die Hussiten für die erbeutete Zufuhr bei ihm bedankten, als vielmehr dadurch verstärkt, daß die übrigen Deutschen von einem panischen Schrecken ergriffen wurden und die schon besprochene Reichshülfe ausblieb. In Ober- und Niedersachsen wurden viele Städte in Vertheidigungszustand gesetzt; doch verhinderten die Uneinigkeiten der Hussiten für jetzt noch die Verheerungen, welche später um so härter das meißner Land treffen sollten. Ein fernerer Zug gegen sie ward auf einer neuen Versammlung (April 1427) vom König Sigismund und dem Papste eifrig betrieben, und furchtbar in der That waren die Anstalten, welche dazu getroffen wurden. Vier Heere, deren eines von Friedrich selbst befehligt ward, sollten zu gleicher Zeit in Böhmen eindringen, und es wurde genau die Ordnung und die zu beobachtende Mannszucht bestimmt, welche man nicht nur durch mancherlei Strafen — Ruthenstreiche beim Heere werden zuerst in diesem Kriege erwähnt — sondern auch durch religiöse Uebungen aufrecht erhalten wollte. Allein was vermochten diese Anordnungen gegen den Fanatismus, mit welchem die Hussiten für ihre Ueberzeugung kämpften? Das unter Friedrichs Leitung nach Böhmen geführte Heer belagerte zwar Mieß, allein es zerstreute sich schon bei der Nachricht von dem Anrücken der Hussiten. Uneinigkeit und Mangel an gehöriger Unterstützung von Seiten der andern deutschen Heere trugen ebenfalls zum Mißlingen dieses Unternehmens bei, und wiederum sollen zehntausend Deutsche auf der Flucht erschlagen worden sein, ja es wird sogar erzählt, daß durch diesen Rückzug schon jetzt Verderben auf die Berge und in die Thäler des Erzgebirges gebracht und unter Anderm das Kloster Grünhain verwüstet worden sei.

Die Schlacht bei Außig hatte indeß, so unglücklich auch ihr Ausgang für Friedrich den Streitbaren gewesen war, einen besondern Einfluß auf das Verhältniß, in welchem dieser Fürst, der bereits im Jahre 1426 auf der Richtbank zu Halle unter der großen Rolandssäule das Grafengedinge (s. S. 287) geübt und in Besitz genommen hatte *), zu der Burggrafschaft Meißen (vgl. S. 23) stand. Die meißner Burggrafen, welche zuerst im Anfange des 12. Jahrhunderts, obgleich schon in früheren Zeiten (vgl. S. 26 und 27) einzelne Spuren von ihnen entdeckt werden, bestimmter hervortreten, waren dem Marksysteme zufolge wahrscheinlich den meißner Markgrafen unterworfen, was auch ihr Erscheinen auf den Landdingen und die markgräfliche Bestätigung verschiedener von ihnen unternommenen Handlungen, z. B. unter Dietrich dem Bedrängten und Heinrich dem Erlauchten, zu beweisen scheint. Doch gelang es den späteren Burggrafen, besonders denen aus dem hartensteinischen Hause, sich der meißnischen Lehnsherrlichkeit zu entziehen und Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, was unter Anderm aus dem Beispiele der Grafen Berthold und Heinrich hervorgeht, welche im Jahre 1390 vom König Wenzel mit der Burggrafschaft belehnt wurden. Als jedoch der letzte Burggraf aus dem Hause Hartenstein bei Außig (s. oben) gefallen war, nahm Kurfürst Friedrich, mit Rücksicht auf das frühere Verhältniß, die Burggrafschaft in

*) S. das darüber abgefaßte Protokoll in Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 917 Nr. 319.

an. Doch findet man trotz der bestimmten Vorschriften, welche die goldene Bulle, vorzüglich in Bezug auf den Kurkreis, über die Regierungsmündigkeit (s. S. 289 u. 291) enthielt, keine Spur von irgend einer Vormundschaft. Vielmehr erscheint Friedrich in Urkunden entweder allein als Aussteller, oder er wird mit seinem Bruder Sigismund gemeinschaftlich für sich und im Namen der übrigen Brüder genannt.

Die ersten Regierungsjahre der jungen Fürsten wurden gleich anfangs durch das Ungewitter getrübt, welches aus Böhmen verheerend über die wettinischen Länder heranzog. Schon früher waren die Hussiten von den Procopen aus ihrem gelobten Lande, wie sie Böhmen nannten, in andere benachbarte Länder, welche in ihrer Sprache die der Edomiter, Philister, Moabiter u. s. w. hießen, geführt worden. So hatten bereits Oesterreich, Schlesien und die Lausitz ihre Wuth empfunden, und alle Unterhandlungen des Königs Sigismund, der ihren Glauben nicht annehmen wollte, waren vergeblich gewesen. Jetzt boten ihnen die wettinischen Länder eine neue und um so lockendere Beute dar, da kein streitbarer Friedrich mehr in ihnen herrschte, der ihrer wilden Rache ein Ziel hätte setzen können. So brach im Jahre 1429 Procop Holy mit seinen Schaaren über Graupen in Meißen ein, verheerte die Gegenden um Dippoldiswalde und Pirna und zog nach Dresden, wo er die Neustadt, das Kloster und das Ostravorwerk, sowie das Maternihospital (s. S. 167) zerstörte. Dann zogen sie an der Elbe hinab gegen Meißen, verschütteten das bei Scharfenberg befindliche Bergwerk, verwüsteten die Weinberge und brannten dann Riesa, Strehla, Belgern, die Vorstadt von Torgau und viele Dörfer nieder, indem sie Massen von Erschlagenen hinter sich ließen. Bis in das Magdeburgische erstreckten sich ihre Verwüstungen, wo der Erzbischof Günther durch ein ansehnliches Heer ihr weiteres Vordringen verhinderte. Daher zogen sie über die Elbe in das Brandenburgische und dann wieder hinauf in die Lausitz, wo Guben in Asche sank. In Neuzelle wurden den Mönchen Arme und Beine abgehauen; denn gegen diese insbesondere war die Wuth der Hussiten gerichtet und häufig wurden sie entmannt, die Nonnen gepeitscht und die Brüste ihnen abgeschnitten. Nur Budissin und Görlitz widerstanden damals den Angriffen der wilden Feinde, welche darauf nach Böhmen zurückzogen.

Aber furchtbarer noch war der Einfall, welchen die Hussiten im folgenden Jahre (1430) in die wettinischen Länder unternahmen und zwar mit einem Heere, das gegen siebzigtausend Mann, ja nach Einigen noch mehr gezählt haben soll, wiewohl Andere seine Stärke geringer anschlagen. Anfangs wählten sie den früheren Weg, wobei jedoch Dresden durch die Vorsorge des Kurfürsten von gänzlicher Zerstörung gerettet wurde. Als sie aber hörten, daß der Kurfürst bei Altenburg ein Heer sammele, so beschlossen sie ihm keck entgegenzuziehen. Auf diesem Zuge wurden Mügeln, Colditz, Döbeln und Dahlen mit vielen in ihren Fluren liegenden Ortschaften die Opfer hussitischer Greuelthaten. Am Colmberge bei Oschatz soll der Kurfürst von Brandenburg mit Hülfstruppen gestanden haben; aber bei der Nachricht von der Annäherung des schrecklichen Procop verließ er seine Stellung, und Oschatz ward der Verwüstung preisgegeben. Sächsische Truppen, die bei Grimma unter der Anführung Johanns von Polenz, der schon bei der Belagerung

des Schlosses Karlstein (s. S. 239) genannt worden ist, aufgestellt waren, wurden von den Hussiten zurückgeschlagen. Eine zu Leipzig von Friedrich dem Sanftmüthigen mit dem Kurfürsten von Brandenburg und andern Reichsständen veranstaltete Versammlung hatte keine wirksamen Maßregeln zur Folge, und so wurden auch das Oster- und Pleißnerland den hussitischen Verheerungen nicht entzogen, durch welche Altenburg, Krimmitzschau, Werdau, Schmölln u. a. O. fürchterlich litten. Dann zog Beutedurst die wilden Schaaren in das Vogtland, und Reichenbach, Oelsnitz und Auerbach sanken in Asche. Plauen leistete anfangs noch einigen Widerstand, doch bald fiel es in die Gewalt der Feinde und ward der Schauplatz gräßlicher Thaten. Ueber 900 Menschen sollen von den Blutdürstigen geopfert und unter Anderm vier deutsche Ordensherren und zwei Dominikaner lebendig begraben worden sein. Von da zog das hussitische Heer nach Franken und Baiern, wo gleiche Verwüstungen an Coburg, Hof, Culmbach, Bayreuth u. a. O. verübt wurden. Baierische Fürsten wandten zum Theil durch große Summen Geldes weitere Verheerungen ab. Auf dreitausend Wagen sollen die Hussiten ihre Beute heim geschleppt und auf diesem Zuge über hundert Städte und Schlösser und gegen vierzehnhundert Dörfer verwüstet zurückgelassen haben.

Zwar wurde im Jahre 1431 das Hussitenheer von der Belagerung Reichenbachs in der Lausitz glücklich durch die mit den Lausitzern vereinigten Sachsen zurückgedrängt; allein desto schmählicher war der Ausgang der von dem Reiche veranstalteten Unternehmung. Nach den auf einer Versammlung der Reichsstände zu Nürnberg gefaßten Beschlüssen wurde ein furchtbares Kriegsheer von 80000, nach Andern sogar von 130000 Mann zusammengebracht, bei welchem sich auch der Kurfürst Friedrich von Sachsen, sowie sein Vetter der thüringische Landgraf Friedrich der Friedfertige befanden und dessen Oberbefehl der Kurfürst von Brandenburg führte. Von Mähren aus sollte dieses Heer durch den Herzog Albrecht von Oesterreich unterstützt werden. Allein vor Tauß in Böhmen benahmen sich die deutschen Truppen nicht besser als einst vor Mieß (s. S. 303); denn auf die Nachricht von dem Anrücken Procops zerstreute sich das Heer in schimpflicher Flucht. Der Kardinal Julian, der sich bei dem Heere befand und die Kreuz- und Bannbulle nebst reichem Ablaß für die Theilnehmer am Zuge mit sich führte, bewirkte durch ermuthigende und die Ehre anregende Rede wenigstens so viel, daß sich ein Theil des Heeres bei Riesenberg sammelte, um den Hussiten Stand zu halten. Doch auch dieses Heer floh (am 14. August 1431) beim Anblick der gefürchteten Gegner, die wiederum viele Tausende auf der Flucht erschlagen haben sollen und unter der reichen Beute auch den von Julian verlorenen Kardinalshut und die Kreuzbulle davon trugen.

Bessere Aussichten schienen sich zu eröffnen, als man von der Kirche die Herstellung des Friedens zu erwarten begann. Das im Jahre 1431 vom Papste Martin V. nach Basel berufene, dann von Eugen IV. daselbst und zu Ferrara fortgesetzte und zu Florenz beendigte Concil, welches auch von den wettinischen Ländern, insbesondere von der Universität Leipzig, beschickt wurde, erreichte wenigstens in Bezug auf die Hussitenkämpfe so ziemlich seinen Zweck; denn die gemäßigtere Partei der Hussiten nahm im Jahre 1433 die Vermittelung der Synode,

an. Doch findet man trotz der bestimmten Vorschriften, welche die goldene Bulle, vorzüglich in Bezug auf den Kurkreis, über die Regierungsmündigkeit (s. S. 289 u. 291) enthielt, keine Spur von irgend einer Vormundschaft. Vielmehr erscheint Friedrich in Urkunden entweder allein als Aussteller, oder er wird mit seinem Bruder Sigismund gemeinschaftlich für sich und im Namen der übrigen Brüder genannt.

Die ersten Regierungsjahre der jungen Fürsten wurden gleich anfangs durch das Ungewitter getrübt, welches aus Böhmen verheerend über die wettinischen Länder heranzog. Schon früher waren die Hussiten von den Procopen aus ihrem gelobten Lande, wie sie Böhmen nannten, in andere benachbarte Länder, welche in ihrer Sprache die der Edomiter, Philister, Moabiter u. s. w. hießen, geführt worden. So hatten bereits Oesterreich, Schlesien und die Lausitz ihre Wuth empfunden, und alle Unterhandlungen des Königs Sigismund, der ihren Glauben nicht annehmen wollte, waren vergeblich gewesen. Jetzt boten ihnen die wettinischen Länder eine neue und um so lockendere Beute dar, da kein streitbarer Friedrich mehr in ihnen herrschte, der ihrer wilden Rache ein Ziel hätte setzen können. So brach im Jahre 1429 Procop Holy mit seinen Schaaren über Graupen in Meißen ein, verheerte die Gegenden um Dippoldiswalde und Pirna und zog nach Dresden, wo er die Neustadt, das Kloster und das Ostravorwerk, sowie das Maternihospital (s. S. 167) zerstörte. Dann zogen sie an der Elbe hinab gegen Meißen, verschütteten das bei Scharfenberg befindliche Bergwerk, verwüsteten die Weinberge und brannten dann Riesa, Strehla, Belgern, die Vorstadt von Torgau und viele Dörfer nieder, indem sie Massen von Erschlagenen hinter sich ließen. Bis in das Magdeburgische erstreckten sich ihre Verwüstungen, wo der Erzbischof Günther durch ein anschnliches Heer ihr weiteres Vordringen verhinderte. Daher zogen sie über die Elbe in das Brandenburgische und dann wieder hinauf in die Lausitz, wo Guben in Asche sank. In Neuzelle wurden den Mönchen Arme und Beine abgehauen; denn gegen diese insbesondere war die Wuth der Hussiten gerichtet und häufig wurden sie entmannt, die Nonnen gepeitscht und die Brüste ihnen abgeschnitten. Nur Budissin und Görlitz widerstanden damals den Angriffen der wilden Feinde, welche darauf nach Böhmen zurückzogen.

Aber furchtbarer noch war der Einfall, welchen die Hussiten im folgenden Jahre (1430) in die wettinischen Länder unternahmen und zwar mit einem Heere, das gegen siebzigtausend Mann, ja nach Einigen noch mehr gezählt haben soll, wiewohl Andere seine Stärke geringer anschlagen. Anfangs wählten sie den früheren Weg, wobei jedoch Dresden durch die Vorsorge des Kurfürsten von gänzlicher Zerstörung gerettet wurde. Als sie aber hörten, daß der Kurfürst bei Altenburg ein Heer sammele, so beschlossen sie ihm keck entgegenzuziehen. Auf diesem Zuge wurden Mügeln, Colditz, Döbeln und Dahlen mit vielen in ihren Fluren liegenden Ortschaften die Opfer hussitischer Greuelthaten. Am Colmberge bei Oschatz soll der Kurfürst von Brandenburg mit Hülfstruppen gestanden haben; aber bei der Nachricht von der Annäherung des schrecklichen Procop verließ er seine Stellung, und Oschatz ward der Verwüstung preisgegeben. Sächsische Truppen, die bei Grimma unter der Anführung Johanns von Polenz, der schon bei der Belagerung

des Schlosses Karlstein (s. S. 239) genannt worden ist, aufgestellt waren, wurden von den Hussiten zurückgeschlagen. Eine zu Leipzig von Friedrich dem Sanftmüthigen mit dem Kurfürsten von Brandenburg und andern Reichsständen veranstaltete Versammlung hatte keine wirksamen Maßregeln zur Folge, und so wurden auch das Oster- und Pleißnerland den hussitischen Verheerungen nicht entzogen, durch welche Altenburg, Krimmitzschau, Werdau, Schmölln u. a. O. fürchterlich litten. Dann zog Beutedurst die wilden Schaaren in das Vogtland, und Reichenbach, Oelsnitz und Auerbach sanken in Asche. Plauen leistete anfangs noch einigen Widerstand, doch bald fiel es in die Gewalt der Feinde und ward der Schauplatz gräßlicher Thaten. Ueber 900 Menschen sollen von den Blutdürstigen geopfert und unter Anderm vier deutsche Ordensherren und zwei Dominikaner lebendig begraben worden sein. Von da zog das hussitische Heer nach Franken und Baiern, wo gleiche Verwüstungen an Coburg, Hof, Culmbach, Bayreuth u. a. O. verübt wurden. Baierische Fürsten wandten zum Theil durch große Summen Geldes weitere Verheerungen ab. Auf dreitausend Wagen sollen die Hussiten ihre Beute heim geschleppt und auf diesem Zuge über hundert Städte und Schlösser und gegen vierzehnhundert Dörfer verwüstet zurückgelassen haben.

Zwar wurde im Jahre 1431 das Hussitenheer von der Belagerung Reichenbachs in der Lausitz glücklich durch die mit den Lausitzern vereinigten Sachsen zurückgedrängt; allein desto schmählicher war der Ausgang der von dem Reiche veranstalteten Unternehmung. Nach den auf einer Versammlung der Reichsstände zu Nürnberg gefaßten Beschlüssen wurde ein furchtbares Kriegsheer von 80000, nach Andern sogar von 130000 Mann zusammengebracht, bei welchem sich auch der Kurfürst Friedrich von Sachsen, sowie sein Vetter der thüringische Landgraf Friedrich der Friedfertige befanden und dessen Oberbefehl der Kurfürst von Brandenburg führte. Von Mähren aus sollte dieses Heer durch den Herzog Albrecht von Oesterreich unterstützt werden. Allein vor Tauß in Böhmen benahmen sich die deutschen Truppen nicht besser als einst vor Mieß (s. S. 303); denn auf die Nachricht von dem Anrücken Procops zerstreute sich das Heer in schimpflicher Flucht. Der Kardinal Julian, der sich bei dem Heere befand und die Kreuz- und Bannbulle nebst reichem Ablaß für die Theilnehmer am Zuge mit sich führte, bewirkte durch ermuthigende und die Ehre anregende Rede wenigstens so viel, daß sich ein Theil des Heeres bei Riesenberg sammelte, um den Hussiten Stand zu halten. Doch auch dieses Heer floh (am 14. August 1431) beim Anblick der gefürchteten Gegner, die wiederum viele Tausende auf der Flucht erschlagen haben sollen und unter der reichen Beute auch den von Julian verlorenen Kardinalshut und die Kreuzbulle davon trugen.

Bessere Aussichten schienen sich zu eröffnen, als man von der Kirche die Herstellung des Friedens zu erwarten begann. Das im Jahre 1431 vom Papste Martin V. nach Basel berufene, dann von Eugen IV. daselbst und zu Ferrara fortgesetzte und zu Florenz beendigte Concil, welches auch von den wettinischen Ländern, insbesondere von der Universität Leipzig, beschickt wurde, erreichte wenigstens in Bezug auf die Hussitenkämpfe so ziemlich seinen Zweck; denn die gemäßigtere Partei der Hussiten nahm im Jahre 1433 die Vermittelung der Synode,

welche ihr den Gebrauch des Kelches im Abendmahl gestattete, bereitwillig an und errang nun den Sieg über die strengere Partei der Taboriten, welche von ihr im Jahre 1434 fast gänzlich aufgerieben wurde. Auch König Sigismund gelangte endlich durch einen im Jahre 1435 mit der katholischen Partei und mit den Utraquisten (Calixtinern) geschlossenen Vergleich zum ruhigen Besitz von Böhmen im Jahre 1436. In dieser letzten Zeit hatten zwar die Hussiten ihre Streifzüge nach Außen noch fortgesetzt, doch blieben die wettinischen Länder von ihnen verschont. Denn die Nachricht, daß die Hussiten im Jahre 1433 abermals nach Meißen gekommen seien und zwischen Taucha und Leipzig, welches übrigens in den vorhergegangenen Kämpfen genug hatte zittern müssen *), einen Sieg über die Sachsen und Baiern erfochten hätten, ist in Zweifel zu ziehen und beruht wahrscheinlich auf einer Verwechselung mit der Niederlage, welche die Deutschen vor Techau in Böhmen erlitten. Doch war es vielleicht die Furcht vor neuen Einfällen der Hussiten, welche im Jahre 1433 den thüringischen Landgrafen Friedrich den Friedfertigen bestimmte, seinen Vettern Friedrich dem Sanftmüthigen und Sigismund seinen Antheil am Lande zu Meißen (vgl. S. 222) mit den Schlössern und Städten Dresden, Hain, Pirna u. s. w. für 15000 rheinische Gulden wiederkäuflich zu überlassen **). Doch gab der 1437 erfolgte Tod des deutschen Königs Sigismund dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen bald Gelegenheit, sich noch einmal mit den Hussiten und zwar auf eine rühmliche Weise zu messen. Denn als zwischen Sigismunds Schwiegersohn und Nachfolger, dem edlen Albrecht II., der nur zu kurze Zeit für Deutschlands Wohl wirken konnte, und den Calixtinern, die ihm in Böhmen den Prinzen Casimir von Polen entgegensetzten, Streitigkeiten ausbrachen, so eilte Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Albrechts Unterstützung herbei. Als dieselbe nicht mehr nöthig und Friedrich bereits auf der Rücklehr begriffen war, lieferte er den Hussiten, die sich an den Meißnern rächen wollten, zwischen Brix und Bilin (am 23. September 1438) ein Treffen, in welchem auch der Graf Heinrich von Schwarzburg tapfer focht und wodurch den Meißnern ein herrlicher Sieg bereitet wurde. Viele der mitkämpfenden Edelleute wurden vom Kurfürsten zu Rittern geschlagen. — So endeten die Hussitenkämpfe, welche den wettinischen Ländern zwar Vergrößerung und eine höhere politische Bedeutung, aber auch die furchtbarsten Leiden gebracht hatten. Viele von den in Asche gelegten Ortschaften erstanden nicht wieder und nur ihre mit andern Orten verbundenen wüsten Marken haben uns ihr Andenken erhalten. Die Noth des Landes, welche auch auf die inneren Verhältnisse durch die vermehrten Abgaben und die dadurch bewirkte Ausbildung des landschaftlichen Körpers (besonders seit

---

*) Schon im Jahre 1429 arbeitete man mit Erlaubniß des Bischofs von Merseburg während der Weihnachtsfeiertage an der Befestigung der Stadt Leipzig und im Jahre 1430 kam sogar ein päpstlicher Ablaßbrief wegen solcher Festtagsarbeiten an. Vgl. Dolz Geschichte Leipzigs S. 125. Am allerwenigsten ist die Sage gegründet, daß sich durch Zerstörung Taucha's der Handel von da nach Leipzig gezogen habe (vgl. S. 269). Möglich aber ist es, daß die wüsten Marken, welche in der Nähe Leipzigs vorkommen, von den Streifereien der Hussiten herrühren.

**) S. Urkundenbuch zu Hasche's dipl. Geschichte von Dresden Nr. 138.

seine Länder fielen nun an Friedrich den Sanftmüthigen und dessen Bruder Wilhelm III. Anfangs wurde Thüringen gemeinschaftlich regiert; dürfen wir jedoch einem leipziger Chronisten *) trauen, so gedachten schon im Jahre 1440 die fürstlichen Brüder ihre Länder auf's Neue zu theilen. Weil aber ein Jeder Thüringen gern für sich behalten hätte und davon nicht abstehen wollte, so trennten sie sich zu Leipzig wieder unverrichteter Sache. Erst fünf Jahre später am 10. September 1445 verglichen sich die beiden Wettiner zu Altenburg **) wegen einer erblichen Landestheilung dergestalt, daß, dem später in Sachsen beobachteten Kürrechte entgegen, der jüngere Bruder theilen und der ältere wählen sollte. Meißen und Thüringen wurden hierbei als die Haupttheile einander entgegengesetzt, von denen Kurfürst Friedrich das erstere wählte, während das andere seinem Bruder Wilhelm blieb. Ein Theil des Osterlandes ward zu Meißen, der andere zu Thüringen geschlagen, mit welchem auch verschiedene Besitzungen in Franken verbunden wurden. Doch blieb auch Manches, z. B. Freiberg und die Bergwerke, gemeinschaftlich. Die Schulden der Länder, welche man auf 283053 Gulden 59 Gr. anschlug, wurden ebenfalls getheilt, doch so, daß der Besitzer von Meißen 71412 Gulden 18 Gr. mehr als der andere übernehmen und dafür einige osterländische Orte wiederkäuflich erhalten sollte. Der Wiederkauf erfolgte wirklich wenige Tage darauf (26. September 1445) zu Leipzig, wobei noch einige Bestimmungen über andere Schulden getroffen wurden.

Trauriger als je waren die Folgen dieser Landestheilung, und in vollem Maße sollte sich das Unglück über die Besitzungen des Hauses Wettin ergießen. In den Leidenschaften der Fürsten, besonders Wilhelms, gingen die Ermahnungen des sterbenden Vaters (s. S. 305) unter. Freilich schürten untreue und eigennützige Räthe die Flamme dieser Leidenschaften noch heftiger an, und vor Allen war es Apel Vitzthum, dem der Herzog Wilhelm zum Unheil für das Land sein Ohr lieh. Schon als man sich zur Theilung anschickte, befahl Wilhelm auf Apels Zureden seinen Räthen, auf eine ganz gleichmäßige Sonderung hinzuwirken; selbst das Herzogthum Sachsen wollte er seinem Bruder Friedrich nicht allein zukommen lassen, weil er zu den Bestimmungen der goldenen Bulle (die 1356 gegeben worden war) seine Einwilligung nicht gegeben habe. Natürlich wurde dieser sonderbare Einwurf bei dem Theilungsplane nicht berücksichtigt. Dann wirkte Vitzthum, der wegen seiner thüringischen Besitzungen nicht gern unter die Herrschaft des ihm ungnädigen Friedrich kommen wollte, dahin, daß der Kurfürst Thüringen, wie er anfangs gewollt, nicht wählte. So war keiner der Brüder zufrieden und bald brach der blutige Zwist unter ihnen aus, von welchem in vorzüglichem Grade galt, was später Friedrichs Sohn Albrecht der Beherzte einst sprach, „daß Ländertheilungen bei seinen Vorfahren und Freunden vielmals schädlich in Uebung vermerkt und befunden worden seien.“ Von Vaterlandsliebe beseelt, trat gleich anfangs (29. November 1445) der nunmehrige ständische Körper des Meiß-

*) Vogel in den leipziger Annalen S. 53.

**) Die Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. 2. Nr. 32 S. 222 flg.

für die einzelnen Landestheile sollten vertheilt und die gemeinschaftlichen zu Rochlitz aufbewahrt werden. — Allein diese Sonderung hatte keinen langen Bestand. Noch im Jahre 1436 trat Herzog Sigismund in den geistlichen Stand, worauf am 25. Februar 1437 ein neuer Vertrag geschlossen wurde, nach welchem Friedrich der Sanftmüthige seinen bisherigen Antheil behielt und in den Landestheilen der Herzoge Sigismund und Wilhelm III. die Regierungsrechte, welche besonders die oberste Militärgewalt und die Vergabung und Besetzung der Stellen betrafen, ausüben konnte, während die anderweite Verwaltung, auch die Gerichtsbarkeit, einem Oberschösser oder Rentmeister nebst zwei Vögten mit der Verpflichtung anvertraut wurde, daß sie vornehmlich die Schulden der beiden Fürsten aus dem Nutzungsertrage tilgen sollten. Sigismund erhielt eine besondere Leibzucht ausgesetzt und Wilhelm begab sich an den Hof seines thüringischen Vetters Friedrich des Friedfertigen, wofür er demselben als Zusteuer hundert neue Schock Groschen und zehn Fuder Weins jährlich entrichtete. Landgraf Ludwig von Hessen trat in Folge der über diesen Vertrag entstehenden Streitigkeiten (1438) als Schiedsrichter auf und schlug im Falle der Beendigung derselben eine neue Theilung vor; allein diese kam nicht zur Ausführung, da ein anderes folgenreiches Ereigniß eintrat, welches alsbald erwähnt werden soll, nachdem Herzog Sigismunds Schicksal noch kurz berührt sein wird. — Der Uebertritt dieses Fürsten in den geistlichen Stand war weniger durch Frömmigkeit, als vielmehr durch die von bereitwilligen Rathgebern genährte Hoffnung herbeigeführt worden, daß er auf solche Weise seiner Leidenschaft zu einer schönen geistlichen Jungfrau, die in einem Kloster in der Nähe des weidaer Schlosses lebte, leichter werde fröhnen können. Dieses ärgerliche Liebesverhältniß bestimmte endlich Friedrich den Sanftmüthigen, ihn nach Freiburg an der Unstrut in Verwahrung bringen zu lassen, wo er in Gesellschaft von sechs Rittern lebte. Bald erhielt er aber eine Domherrnstelle zu Würzburg und im Jahre 1440 das dasige Bisthum. Allein auch hier verließ ihn sein Hang zum unordentlichen und verschwenderischen Leben nicht, und das Domcapitel setzte ihn endlich ohne Weiteres ab. Zwar nahmen sich seine Brüder, die Herzoge von Sachsen, seiner an und geriethen sogar mit den Markgrafen von Brandenburg, welche das Domcapitel unterstützten, im Jahre 1441 in einen Kampf. Aber Bischof Sigismund wurde im folgenden Jahre vom deutschen Oberhaupte, Friedrich III., suspendirt, verließ 1443 das Hochstift gänzlich und begann nun im Vaterlande sich mit dem meißner Burggrafen und Herrn zu Plauen, sowie mit einigen böhmischen Edlen in ein Complot gegen seine Brüder einzulassen. Allein die Entdeckung desselben entschied sein Schicksal; er wurde zuvörderst auf das Schloß Scharfenstein gebracht und dann in Rochlitz gefangen gesetzt, wo er im Jahre 1463 starb. Im meißner Dome ward er beigesetzt.

Bereits am 4. Mai 1440 war nun ein für die unmittelbaren Nachkommen Friedrichs des Streitbaren höchst wichtiger Todesfall eingetreten, indem ihr Vetter, der in der letzteren Zeit wenig genannte thüringische Landgraf Friedrich der Friedfertige zu Weißensee starb, ohne von seiner schon 1431 vorangegangenen Anna aus dem Hause Schwarzburg (s. S. 225) Kinder zu hinterlassen. Er war der letzte der thüringischen Landgrafen, der in Reinhardsbrunnen beigesetzt wurde, und

seine Länder fielen nun an Friedrich den Sanftmüthigen und dessen Bruder Wilhelm III. Anfangs wurde Thüringen gemeinschaftlich regiert; dürfen wir jedoch einem leipziger Chronisten *) trauen, so gedachten schon im Jahre 1440 die fürstlichen Brüder ihre Länder auf's Neue zu theilen. Weil aber ein Jeder Thüringen gern für sich behalten hätte und davon nicht abstehen wollte, so trennten sie sich zu Leipzig wieder unverrichteter Sache. Erst fünf Jahre später am 10. September 1445 verglichen sich die beiden Wettiner zu Altenburg **) wegen einer erblichen Landestheilung dergestalt, daß, dem später in Sachsen beobachteten Kürrechte entgegen, der jüngere Bruder theilen und der ältere wählen sollte. Meißen und Thüringen wurden hierbei als die Haupttheile einander entgegengesetzt, von denen Kurfürst Friedrich das erstere wählte, während das andere seinem Bruder Wilhelm blieb. Ein Theil des Osterlandes ward zu Meißen, der andere zu Thüringen geschlagen, mit welchem auch verschiedene Besitzungen in Franken verbunden wurden. Doch blieb auch Manches, z. B. Freiberg und die Bergwerke, gemeinschaftlich. Die Schulden der Länder, welche man auf 283053 Gulden 59 Gr. anschlug, wurden ebenfalls getheilt, doch so, daß der Besitzer von Meißen 71412 Gulden 18 Gr. mehr als der andere übernehmen und dafür einige osterländische Orte wiederkäuflich erhalten sollte. Der Wiederkauf erfolgte wirklich wenige Tage darauf (26. September 1445) zu Leipzig, wobei noch einige Bestimmungen über andere Schulden getroffen wurden.

Trauriger als je waren die Folgen dieser Landestheilung, und in vollem Maße sollte sich das Unglück über die Besitzungen des Hauses Wettin ergießen. In den Leidenschaften der Fürsten, besonders Wilhelms, gingen die Ermahnungen des sterbenden Vaters (s. S. 305) unter. Freilich schürten untreue und eigennützige Räthe die Flamme dieser Leidenschaften noch heftiger an, und vor Allen war es Apel Vitzthum, dem der Herzog Wilhelm zum Unheil für das Land sein Ohr lieh. Schon als man sich zur Theilung anschickte, befahl Wilhelm auf Apels Zureden seinen Räthen, auf eine ganz gleichmäßige Sonderung hinzuwirken; selbst das Herzogthum Sachsen wollte er seinem Bruder Friedrich nicht allein zukommen lassen, weil er zu den Bestimmungen der goldenen Bulle (die 1356 gegeben worden war) seine Einwilligung nicht gegeben habe. Natürlich wurde dieser sonderbare Einwurf bei dem Theilungsplane nicht berücksichtigt. Dann wirkte Vitzthum, der wegen seiner thüringischen Besitzungen nicht gern unter die Herrschaft des ihm ungnädigen Friedrich kommen wollte, dahin, daß der Kurfürst Thüringen, wie er anfangs gewollt, nicht wählte. So war keiner der Brüder zufrieden und bald brach der blutige Zwist unter ihnen aus, von welchem in vorzüglichem Grade galt, was später Friedrichs Sohn Albrecht der Beherzte einst sprach, „daß Ländertheilungen bei seinen Vorfahren und Freunden vielmals schädlich in Uebung vermerkt und befunden worden seien.“ Von Vaterlandsliebe beseelt, trat gleich anfangs (29. November 1445) der nunmehrige ständische Körper des Meiß-

*) Vogel in den leipziger Annalen S. 53.

**) Die Urkunde in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. 2. Nr. 32 S. 222 flg.

ner- und Osterlandes, des Vogtlandes und von dem Orte in Franken zu Leipzig zusammen und sprach die merkwürdige Erklärung aus: „daß Niemand möglicher, noch billiger und gebührlicher ihre Herren ihrer Irrthümer entsetzen oder mit Rechte scheiden könnte, denn sie von den Landen.“ Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige säumte nicht, dieser Erklärung seine Zustimmung zu geben. Die Stände Thüringens hatten an derselben keinen Antheil genommen; doch schlossen zu gleicher Zeit die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Stolberg, Mannsfeld u. a. eine enge Verbindung mit dem Herzog Wilhelm, erklärten ihn für ihren natürlichen Erbherrn und versprachen ihm den kräftigsten Beistand. Darauf mischten sich fremde Fürsten in den Streit, und der magdeburger Erzbischof Friedrich, der Kurfürst von Brandenburg und der Landgraf von Hessen vermittelten in dem bei Halle gelegenen Kloster Neuenwerk am 11. December 1445 einen Vergleich, der unter dem Namen des hallischen Machtspruches bekannt geworden ist. Nach ihm wurden Altenburg, Burgau, Zwickau, die Herren von Gera und Lobenstein dem Kurfürsten Friedrich überlassen, wogegen Freiburg an der Unstrut mit dem thüringischen Antheil verbunden ward. Um Weida sollten die beiden Brüder losen und der Glückliche dem andern zwölftausend Gulden herauszahlen. Diese und einige die Schulden betreffenden Bestimmungen wurden zwar vollzogen; allein auf's Neue säete Apel Vitzthum mit seinen Brüdern und einigen andern Ungetreuen den Samen der Zwietracht aus. Auf seinen Betrieb und mit Einwilligung Wilhelms schloß die thüringische Landschaft mit dem magdeburger Erzbischof eine geheime Verbindung, welche, wie früher schon Günther von Schwarzburg versucht hatte (s. S. 226), Thüringen in fremde Hände, wahrscheinlich an den böhmischen König Ladislaw, Wilhelms Schwager, zu bringen bezweckte. Dazu konnte Friedrich unmöglich schweigen, aber vergebens verlangte er von Wilhelm die Entfernung der untreuen Räthe, und so brach denn der Kampf aus, der unter dem Namen des Bruderkrieges eine traurige Berühmtheit in der sächsischen Geschichte erhalten hat *) und dem Lande durch die mannigfachen kleineren Fehden, die ihn bildeten, um so nachtheiliger ward.

Zuvörderst zog Kurfürst Friedrich mit einer wohlausgerüsteten Macht vor Apels Besitzung Roßla, wurde aber durch die Vermittelung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg bewogen, sich bloß mit einigen Verwüstungen zu begnügen und dann wieder heimzukehren. Darauf berief er (20. August 1446) die Stände nach Leipzig, um mit ihnen die gegen Wilhelm zu ergreifenden Maßregeln zu besprechen, besonders aber um den Rathschlägen der Brüder Apel, Busso und Bernhard Vitzthum, sowie der mit ihnen zu gleichen Zwecken verbundenen Bernhard von Kochberg und Friedrich von Witzleben entgegenzuwirken. Herzog Wilhelm feierte gerade zu Jena seine Hochzeit mit Kaiser Albrechts II. Tochter Anna, als die Nachricht von den Anstalten seines Bruders eintraf. Sein Aufbruch von da, um das ihm zugehörige Weißenfels in Vertheidigungszustand zu setzen, war so ei-

*) Ueber den Bruderkrieg giebt der erfurter Rathsmeister Hartung Kammermeister in seiner thüringischen Chronik, gewissermaßen der Fortsetzung von Rohte's Werk, mit die besten Nachrichten (vgl. über ihn Adelungs Directorium S. 213 flg.).

lig, daß ein großer Theil der am Hochzeitsorte angehäuften Lebensmittel verdarb oder den Armen überliefert werden mußte. Noch einmal bot Kurfürst Friedrich die Hand zur Versöhnung und verlangte von dem leidenschaftlichen Bruder die Entfernung der ungetreuen Räthe; eine Forderung, die Wilhelm selbst schon früher in Bezug auf Friedrichs Vertraute, den merseburger Bischof Johann, den Marschall Otto von Bebenburg, Otto Spiegel und den Kanzler Johann Magdeburg, gethan hatte. Viele thüringische Vasallen, von der gerechteren Sache Friedrichs überzeugt, traten zu dessen Partei, der sich auch die Bischöfe von Magdeburg und Naumburg und die Stadt Erfurt anschlossen. Gegen diese Widersacher wandte nun Wilhelm vor allen seinen Zorn, aber die Verwüstungen, welche er verschiedenen ihrer Besitzungen bereitete, wurden auf gleiche Weise durch die kurfürstliche Partei, besonders an vitzthum'schen Gütern erwiedert. Noch furchtbarer wurden diese Verheerungen, als Herzog Wilhelm böhmische Truppen in Sold nahm, die von den Hussitenkämpfen her das blutige Handwerk noch nicht verlernt hatten und durch die aus ihrer Menge (9000 Mann) hervorgehenden Kosten die Bundesgenossen nicht minder als die Gegner drückten. Da nahmen sich abermals fremde Fürsten, besonders die von Brandenburg und Hessen, der unglücklichen wettinischen Länder an; aber vergebens waren die Versuche, welche in dieser Hinsicht zu Naumburg gemacht wurden, wo das Gefolge der Parteien zuweilen thätlich aneinander gerieth. Eben so fruchtlos blieben die zu Mühlhausen angeknüpften Unterhandlungen, obgleich man hier auf die sorgfältigste Anordnung des Austrägalgerichtes bedacht gewesen war. Erst am 29. September 1447 ward zu Erfurt ein Vergleich geschlossen, auf den am 18. November 1448 eine anderweite Einigung der fürstlichen Brüder gegründet wurde, welche auch durch Bestimmungen über eine Austrägalinstanz bei künftigen Streitigkeiten diesen vorbeugen sollten. Aber schon war der Keim zu neuer Zwietracht gesäet, die sich noch furchtbarer entwickeln sollte.

Die fortdauernde Begünstigung der Vitzthume von Seiten Wilhelms war nicht geeignet, Vertrauen in Friedrich zu erwecken, besonders als sie den Gütern des Hauses Wettin nachtheilig zu werden anfing. Roßla, Sulza und Reinstädt, vitzthum'sche Besitzungen, waren in den erwähnten Fehden vorzüglich beschädigt worden; daher trat Herzog Wilhelm bald nach dem erfurter Vergleiche (8. October 1448) für die verwüsteten Güter und 42000 Gulden an Apel Vitzthum einen Theil der fränkischen Besitzungen ab, mit Ausnahme der adeligen Lehen. Selbst Anna, Wilhelms Gemahlin, gab ihre Einwilligung dazu, wenn gleich ihr Leibgedinge auf diesen Besitzungen versichert war; und ob auch der deutsche König Friedrich III. aus dem letzteren Grunde dem Kaufe durch Verordnung (vom 25. Januar 1448) die Bestätigung versagte, so blieb doch Apel, dem die fränkischen Städte Huldigung leisteten, noch einige Zeit im Besitz jener Güter. Ein Zwist, der zwischen den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg ausbrach, wirkte auch auf die Erneuerung der Bruderfehde. Günther, der ohne männliche Erben war, gedachte seine Besitzungen, den bestehenden Erbverbrüderungen zuwider, dem Grafen Heinrich zu entziehen, und vergebens versuchte man die hierdurch entstehenden Irrungen auf gütlichem Wege zu schlichten. Da schloß Graf Günther unter dem Beitritt seiner Schwiegersöhne mit dem Kurfürsten Friedrich eine Verbindung

gegen den Grafen Heinrich und überließ dem Ersteren das Schloß Schwarzburg und die Stadt Königsee mit ihrem Zubehör. Dagegen wendete sich Heinrich, der sich schon früher an den Herzog Wilhelm angeschlossen hatte, an diesen und erinnerte ihn unter den obwaltenden Umständen an den versprochenen Beistand, den er wohl zu erlangen hoffen durfte, da dem Herzog der Anfall Schwarzburgs an seinen Bruder Friedrich unangenehm sein mußte. So artete wiederum die Uneinigkeit der Großen des Landes in eine Fehde zwischen den beiden Wettinern aus, welche längere Zeit hindurch mit abwechselndem Glücke geführt und von beiden Seiten durch die ärgsten Grausamkeiten und Verheerungen bezeichnet ward. Dürfen wir einer alten Chronik trauen, so wurden einmal an einem Tage sechzig Dörfer niedergebrannt. Unter den Städten aber traf vor allen Gera ein hartes Loos. Heinrich, der Herr von Gera, einer der Schwiegersöhne Günthers von Schwarzburg († im Jahre 1450) und daher mit dem Kurfürsten verbunden, reizte außerdem auch durch mancherlei anzügliche Rede den leidenschaftlichen Wilhelm, so daß dieser schon im Juli 1450 Gera für seinen Herrn büßen lassen wollte, wovon er nur durch Heinrichs Mutter und andere Frauen der Stadt abgehalten wurde. Aber als er nun auf's Neue durch den Grafen Heinrich erzürnt ward, rückte er zum zweiten Male vor Gera, auch dießmal mit böhmischen Truppen verbunden, welche ihm bereits das Uebergewicht über die Streitkräfte Friedrichs, der seine Lande von ihnen gemißhandelt sah, verschafft und ihn zum Rückzug von Weimar, wo er dem Bruder gegenüber gestanden, genöthigt hatte. Am 30. October 1450 erstürmte Wilhelm die Stadt Gera. Unbarmherzig wütheten die Böhmen gegen die unglücklichen Einwohner, von denen gegen fünftausend jeden Alters und Geschlechtes hingeopfert worden sein sollen. Viele Gefangene wurden nach Böhmen gebracht und unter ihnen auch Heinrich von Gera, der, wie erzählt wird, in fremdem Lande an einer Seuche starb.

Wohl mochte ein solcher Vorfall den Reichsständen und dem auf seinem Throne schlafenden Kaiser Friedrich III. die Augen über den verderblichen Bruderzwist öffnen. Schwer ward es dem mit der Vermittelung beauftragten Kurfürsten von Mainz, eine solche zu bewirken und die in Kriegslust versunkenen Gemüther zu beschwichtigen; mußte doch sogar den böhmischen Bundesgenossen gestattet werden, die gemachte Beute heimzuführen. Ein Waffenstillstand beförderte zuerst die Friedensunterhandlungen, welche auch der Kaiser durch Androhung der Reichsacht unterstützte. So kam endlich zu Pforta am 27. Januar 1451 der Friede und die völlige Aussöhnung zwischen den fürstlichen Brüdern zu Stande, wobei zugleich die zwischen Sachsen und Brandenburg bestehende Erbeinigung erneuert wurde. — In der That mochten schon früher der Kurfürst und der Herzog Wilhelm friedliche Gesinnungen gezeigt haben, und wenn die bekannte Erzählung, daß der Erstere, als die Heere an der Elster einander gegenüber standen, einem dienstfertigen Büchsenmeister verboten habe, auf den Bruder zu schießen, buchstäblich nicht gegründet wäre, so entsprach doch eine solche Gesinnung dem sanftmüthigen Charakter Friedrichs und konnte wohl dem Bruder bekannt geworden sein. Zudem war die in mancher Hinsicht treffliche Gemahlin Friedrichs, Margaretha, auf welche wir zurückkommen werden, eifrig bemüht, Einigkeit zu stiften, sowie sie schon vor dem Aus-

Gesammtbelehnung gelten ließen, die Kunz in Bezug auf das Gut Leutmannsdorf, welches in der damals den Wettinern gehörenden Pflege Riesenburg (s. S. 218) lag, empfangen habe. Er selbst hatte das Verhältniß der nicht vorhandenen Lehnspflicht mit Geschick angeführt, indem er sich als einen freien und edlen Knecht bezeichnete, der in seiner eigenen Fehde und seiner eigenen „Ebenture" gehandelt habe, und erklärte nun das Einholen jener Schöppeninformationen, ungeachtet sie keine förmlichen Urtheile waren, da man sich über die Rechtsgelehrten nicht vereinigt hatte, für den Grund seiner Weigerung, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen. Doch hielten sowohl die Schiedsrichter als der Kurfürst für nöthig, sich gegen die Beschuldigungen und Umtriebe Kunzens zu vertheidigen, der, wie erzählt wird, nach Böhmen mit der Drohung entfloh, daß er sich an des Kurfursten Fleisch und Bein rächen werde, worauf Friedrich geantwortet haben soll: Mein Kunz, siehe zu, daß du mir die Fische im Weiher nicht verbrennst.

Auf dem ihm gehörigen Schlosse Eisenberg in Böhmen, wo er mit den dort lebenden Vitzthumen (s. oben S. 315) in Verbindung stand, brütete Kunz den Plan aus, die Söhne des Kurfürsten, Ernst (geb. am 25. März 1441) und Albrecht (geb. am 27. Juli 1443) zu rauben. Bald kehrte er zurück und hielt sich bei der ihm befreundeten Familie von Meckau im Schlosse zu Kohren auf, von wo er leicht die Gelegenheit zu seinem Vorhaben an dem ihm von seiner früheren Stellung wohl bekannten kurfürstlichen Hoflager zu Altenburg erkunden konnte. Hierzu war ihm der kurfürstliche Küchenjunge Schwalbe behülflich, der ihm auch den Tag bezeichnete, an welchem der Kurfürst in Leipzig verweilen und die Hofleute sich zu einem von dem Kanzler gegebenen Feste in die Stadt begeben, die Kurfürstin aber mit den Prinzen allein in der Hofburg bleiben werde. In der Nacht vom 7. bis 8. Juli des Jahres 1455 erschien Kunz mit seinen Gefährten vor dem kurfürstlichen Schlosse, erklimmte mittelst Steigleitern die nur von einem alten Trabanten und dem Thorwärter bewachte Burg und entführte die beiden Prinzen, während die Kurfürstin Margaretha wehklagend am Fenster stand und durch ihre mütterlichen Thränen und Bitten das harte Herz des Ritters zu erweichen suchte. Mit unglaublicher Kühnheit soll Kunz bei dieser Frevelthat, da sein Genosse, Wilhelm von Mosen, statt des jüngeren Prinzen Albrecht einen mit ihm erzogenen Grafen von Barby ergriffen hatte, in das Schloß zurückgekehrt und Albrecht, der sich unter dem Bette versteckt hatte, nachgeholt haben. Mit ihm eilte Kunz durch die rabensteiner Wälder nach Böhmen zu, während seine Gefährten Mosen und Wilhelm von Schönfels mit dem Prinzen Ernst den Weg über Zwickau einschlugen, damit, wenn die Entführung des einen Prinzen mißlänge, wenigstens der andere fortgebracht und durch ihn Verzeihung für die etwa Gefangenen erhalten würde.

Sobald die Kunde von der Frevelthat sich verbreitete und durch Eilboten auch an Friedrich gelangte, wurden sofort die nöthigen Maßregeln zur Wiedererlangung der Prinzen getroffen und der Kurfürst säumte nicht, in einem offenen Befehle den Raub als solchen für die damaligen Ansichten auch dadurch in das rechte Licht zu stellen, daß er erklärte, Kunz habe ihm erst in der neunten Stunde nach der That Fehdeankündigung zukommen lassen. Bald wurde der hauptsächlichste Thäter ereilt. Am Fürstenberge (der eben von dieser Begebenheit den Namen erhielt) bei

im Munde des sächsischen Volkes, in der Erzählung, im Liede und in der dramatischen Dichtung fortgelebt hat und mit Recht noch immer fortlebt, da durch dasselbe des Volkes angestammtes Fürstenhaus in seiner Fortdauer hätte gefährdet werden können und eine wunderbare Fügung in eine Reihe abenteuerlicher Begebenheiten eingriff. Der sächsische Prinzenraub bildet zugleich den Anfangspunkt in der Geschichte der merkwürdigen Wettiner, welche die Stammväter der noch blühenden sächsischen Linien wurden, und ist daher auch mit Recht in der trefflichen Schrift *) an die Spitze gestellt worden, der wir bei der Erzählung der hierher gehörigen Thatsachen hauptsächlich gefolgt sind und durch welche von der in den bürgerlichen Verhältnissen noch herrschenden Verwilderung, die sich selbst über die rohesten Formen des Staatslebens hinwegsetzte, vollständiges Zeugniß abgelegt wird.

In der Nähe von Penig war Wolkenburg und wahrscheinlich auch das benachbarte Gut Kauffungen in dem Besitze des gleichnamigen Geschlechtes, welches bereits im Jahre 1283 erwähnt wird. Doch stand rücksichtlich dieser Güter der Ritter Kunz (Konrad) von Kauffung, der sich schon im Jahre 1449 als nürnbergischer Hauptmann durch die „heimlicherweise" geschehene Gefangennehmung des brandenburger Markgrafen Albrecht Achilles bekannt gemacht hatte, mit seinen Verwandten in keiner lehnsrechtlichen Beziehung. Bald nachher mag Kunzens Theilnahme an dem unseligen Bruderkriege zu Gunsten des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen, an dessen Hofe er eine höhere Stelle (als Marschall) bekleidete, begonnen haben. Bei Gera von den böhmischen Hülfstruppen gefangen, gelang es ihm durch ein bedeutendes Lösegeld, sich wieder frei zu machen, wobei es unentschieden bleiben muß, ob die nicht erfolgte Wiedererstattung der Auslösungssumme von Seiten des Kurfürsten ihn mit zu der That bewogen habe, welche ihn später dem Schwerte des Nachrichters überlieferte. Seine thüringischen Güter waren in jenem Kriege verwüstet worden und an Apel Vitzthum gekommen, weshalb ihm der Kurfürst des Letzteren Besitzungen in Meißen, besonders Schweikershain (mit Kriebstein vgl. S. 235) bis zur Wiedererlangung der eigenen Güter übergab. Wenn nun gleich Kunz wegen seiner Befriedigung dem Kurfürsten eine Quittung ausstellte, so weigerte er sich doch nach geschlossenem Frieden, die ihm angeblich zu Lehen übertragenen vitzthum'schen Besitzungen zurückzugeben. Wegen dieses und anderer mit dem Kurfürsten streitiger Punkte, unter denen Miterregung des Bruderzwistes, Bruch des abgeschlossenen Friedens, schämliche Briefe und Schädigung der Lande die wichtigsten waren, kam es zum Streit, der durch gewillete Schiedsrichter ausgetragen werden sollte. Kunz aber entzog sich dem Spruche derselben, die von den Schöppen zu Leipzig, Freiberg und Magdeburg Rechtsbelehrungen eingeholt hatten. Obgleich dieselben im Allgemeinen dem Ritter nicht günstig waren, so wurden doch auch dem Kurfürsten hinsichtlich des Beweises manche Verpflichtungen auferlegt, wobei insbesondere die Magdeburger dem Kauffunger eine Vasallenpflicht gegen den Kurfürsten Friedrich nicht zuschrieben, während sie die Leipziger wegen der

---

*) von Langenn Herzog Albrecht der Beherzte u. s. w. (Leipzig, Verlag der Hinrichs'schen Buchhandlung 1838) S. 15 flg. mit den Beweisstellen, sowie die Urkunden S. 505 flg.

Gesammtbelehnung gelten ließen, die Kunz in Bezug auf das Gut Leutmannsdorf, welches in der damals den Wettinern gehörenden Pflege Riesenburg (s. S. 218) lag, empfangen habe. Er selbst hatte das Verhältniß der nicht vorhandenen Lehnspflicht mit Geschick angeführt, indem er sich als einen freien und edlen Knecht bezeichnete, der in seiner eigenen Fehde und seiner eigenen „Ebenture" gehandelt habe, und erklärte nun das Einholen jener Schöppeninformationen, ungeachtet sie keine förmlichen Urtheile waren, da man sich über die Rechtsgelehrten nicht vereinigt hatte, für den Grund seiner Weigerung, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen. Doch hielten sowohl die Schiedsrichter als der Kurfürst für nöthig, sich gegen die Beschuldigungen und Umtriebe Kunzens zu vertheidigen, der, wie erzählt wird, nach Böhmen mit der Drohung entfloh, daß er sich an des Kurfürsten Fleisch und Bein rächen werde, worauf Friedrich geantwortet haben soll: Mein Kunz, siehe zu, daß du mir die Fische im Weiher nicht verbrennst.

Auf dem ihm gehörigen Schlosse Eisenberg in Böhmen, wo er mit den dort lebenden Vitzthumen (s. oben S. 315) in Verbindung stand, brütete Kunz den Plan aus, die Söhne des Kurfürsten, Ernst (geb. am 25. März 1441) und Albrecht (geb. am 27. Juli 1443) zu rauben. Bald kehrte er zurück und hielt sich bei der ihm befreundeten Familie von Meckau im Schlosse zu Kohren auf, von wo er leicht die Gelegenheit zu seinem Vorhaben an dem ihm von seiner früheren Stellung wohl bekannten kurfürstlichen Hoflager zu Altenburg erkunden konnte. Hierzu war ihm der kurfürstliche Küchenjunge Schwalbe behülflich, der ihm auch den Tag bezeichnete, an welchem der Kurfürst in Leipzig verweilen und die Hofleute sich zu einem von dem Kanzler gegebenen Feste in die Stadt begeben, die Kurfürstin aber mit den Prinzen allein in der Hofburg bleiben werde. In der Nacht vom 7. bis 8. Juli des Jahres 1455 erschien Kunz mit seinen Gefährten vor dem kurfürstlichen Schlosse, erklimmte mittelst Steigleitern die nur von einem alten Trabanten und dem Thorwärter bewachte Burg und entführte die beiden Prinzen, während die Kurfürstin Margaretha wehklagend am Fenster stand und durch ihre mütterlichen Thränen und Bitten das harte Herz des Ritters zu erweichen suchte. Mit unglaublicher Kühnheit soll Kunz bei dieser Frevelthat, da sein Genosse, Wilhelm von Mosen, statt des jüngeren Prinzen Albrecht einen mit ihm erzogenen Grafen von Barby ergriffen hatte, in das Schloß zurückgekehrt und Albrecht, der sich unter dem Bette versteckt hatte, nachgeholt haben. Mit ihm eilte Kunz durch die rabensteiner Wälder nach Böhmen zu, während seine Gefährten Mosen und Wilhelm von Schönfels mit dem Prinzen Ernst den Weg über Zwickau einschlugen, damit, wenn die Entfuhrung des einen Prinzen mißlänge, wenigstens der andere fortgebracht und durch ihn Verzeihung fur die etwa Gefangenen erhalten würde.

Sobald die Kunde von der Frevelthat sich verbreitete und durch Eilboten auch an Friedrich gelangte, wurden sofort die nöthigen Maßregeln zur Wiedererlangung der Prinzen getroffen und der Kurfürst säumte nicht, in einem offenen Befehle den Raub als solchen für die damaligen Ansichten auch dadurch in das rechte Licht zu stellen, daß er erklärte, Kunz habe ihm erst in der neunten Stunde nach der That Fehdeankündigung zukommen lassen. Bald wurde der hauptsächlichste Thäter ereilt. Am Fürstenberge (der eben von dieser Begebenheit den Namen erhielt) bei

Elterlein fand Prinz Albrecht, dem Kunz erlaubt hatte, einige Erdbeeren zu pflücken, Gelegenheit, sich dem Köhler Georg Schmidt zu entdecken. Dessen Weib gab sogleich das den benachbarten Köhlern wohl bekannte Nothzeichen mit dem Zschörper oder Köhlermesser, und mit Hülfe der Herbeigeeilten gelang es nun, den Räuber Kunz, der, mit den Sporen in Strauchwerk verwickelt, sich bald nicht mehr vertheidigen konnte, sammt seinem Knappen Schweinitz gefangen zu nehmen. Sie wurden dem grünhainer Abt Liborius überliefert, welcher alsbald den geretteten Prinzen nach Altenburg zurücksandte. Albrechts Retter, der, wie er dem Kurfürsten erzählte, Kunzen mit seinem Schürbaume weidlich getrillt hatte (wobei das Herrlein für seinen Entführer gebeten) erwarb dadurch für seine Nachkommen den Namen Triller und für sich selbst das Recht, im Walde, wo der Prinz gerettet worden, frei Kohlen brennen zu dürfen. Seine Nachkommen erhielten auch ein Freigut in Eckardsbach bei Zwickau und eine jährliche Getreideernte von vier Scheffel Korn. — Mosen und Schönfels hatten sich indessen, geschreckt durch die überall ertönenden Sturmglocken und die sonst noch getroffenen Vorkehrungen, mit dem Prinzen Ernst in einem „Steinritzen," der sogenannten Teufels-, dann Prinzenhöhle, bei dem Schlosse Stein verborgen. Als ihnen nun zufällig die Nachricht von Kunzens Gefangennehmung kund ward, traten sie mit dem zwickauer Oberamtshauptmann Friedrich von Schönburg wegen Sicherung ihres Lebens und ihrer Freiheit in Unterhandlung. In Folge derselben lieferten sie den Prinzen aus, wurden aber selbst nicht gehindert, die wettinischen Länder zu verlassen; erst später erhielten sie von Ernst und Albrecht Begnadigung. Kunz von Kauffung aber ward von den vierundzwanzig Geschworenen zu Freiberg (wahrscheinlich mit Rücksicht auf das von Friedrich dem Gebissenen 1294 ertheilte Privilegium vgl. S. 254) zum Tode verurtheilt und schon am 14. Juli 1455 zu Freiberg enthauptet. Gleiches Schicksal erfuhr sein Bruder Dietrich wegen Mitwissenschaft; der Küchenjunge Schwalbe aber und der Knappe Schweinitz wurden geviertheilt.

Verschieden lauteten schon damals die Urtheile in Bezug auf das rasche Verfahren gegen Kunz. Ein Theil des Adels schien nach den Ansichten damaliger Zeit seine Handlung nicht zu mißbilligen, obgleich sie die gebräuchliche Form der Fehdeankündigungen hintangesetzt hatte und also nicht nach Ritterart war, wenn man auch auf eine Verletzung der Lehnstreue von Seiten des Räubers nicht zu viel geben und selbst der durch ihn geschehenen Unterbrechung des mit seiner Einwilligung begonnenen Rechtsganges das Wort reden wollte. Den Körper des Enthaupteten ließ der meißner Bischof, ein Verwandter Kunzens, in der freiberger Peterskirche ritterlich bestatten, was freilich Kurfürst Friedrich und sein Bruder Wilhelm nicht gut heißen konnten, weshalb der Leichnam später wieder herausgenommen und in Neukirchen bei Freiberg begraben wurde. Andere Verwandte des Bestraften, wie Hans von Kauffung und dessen Söhne Haubold und Jost verkauften Wolkenburg und andere Güter und zogen, obgleich sie wahrscheinlich um die That ihres Vetters nicht gewußt hatten, aber vielleicht nicht ganz ohne Einwirkung des Kurfürsten, aus dem Lande, nachdem sie eidlich und urkundlich (zu Grimma am 7. November 1455) gelobt hatten, nie wider den Kurfürsten zu handeln und etwaigen Geldforderungen an ihn zu entsagen.

So endete eine Begebenheit, welche Friedrich selbst in einem eigenen Manifeste an verschiedene Kur- und Fürsten des Reiches ausführlich mittheilte und für deren glücklichen Ausgang das ganze Land, sowie die fürstlichen Aeltern fromme Dankgebete zum Himmel emporsteigen ließen. Bei der damals als Wallfahrtsort berühmten Kirche zu Ebersdorf, in welcher die Kleider der Prinzen, die sie beim Raube getragen, sowie des Köhlers Kittel und Kappe aufbewahrt wurden, ward eine vom Papst Calixt III. im Jahre 1456 bestätigte ewige Messe mit Almosenspende, besonders an arme Köhler, gestiftet. Noch im Jahre 1480 verrichtete Albrecht am Orte seiner Errettung, wo er noch drei Köhler, die bei seiner Befreiung mitgewirkt, vorfand, ein Dankgebet, und am Fürstenberge wurde im Jahre 1822 ein Denkmal dieser Begebenheit errichtet, von welcher noch jetzt im Munde des sächsischen Bergvolkes ein Reyhen lebt *).

Während dieser letzten Zeit und noch im Laufe des Bruderkrieges hatte Friedrich der Sanftmüthige (1450) einen Orden gestiftet, der schon einige Vorgänger, vor allen das goldene Vließ (1430), gehabt hatte und der, wenn er auch nicht von Dauer war, doch an jene Zeit erinnert, in denen eine Erneuerung der vornehmen Ministerialität die lockeren Lehnsbande stärken sollte. Vielleicht weniger der alte Geist des Ritteradels, als die ihm eigenthümliche Hoffart nebst seinem Titel- und Wappenwesen mag auch in den Statuten des sächsischen Hieronymusordens gesucht werden. Die Mitglieder desselben mußten von edlem Stamme sein und vier Ahnen aufzuweisen haben. Sie sollten sich in den ritterlichen Geschäften aufrecht halten bis in den Tod, die Geistlichkeit lieben, Kirchen, Witwen und Waisen schützen, nicht Wucherer und Straßenräuber sein und sich an ihrem natürlichen Erbherrn oder ihren ehelichen Bettgenossen auf keine Weise vergangen haben; Vorschriften, welche hinlänglich beweisen, wie es damals zuweilen mit dem Ritteradel ausgesehen habe, und wovon Kunz von Kauffung ein handgreifliches Beispiel gab. Das Kleinod des Ordens war ein Kardinalshut und darunter ein Löwe, weil der harte Hammer und schwere Vertreiber der Ketzer, der heilige Hieronymus, Kardinal gewesen sei und einen unvernünftigen Löwen übernatürlich gebändigt habe. Die Devise war: „O wie groß ist der Glaube, den der heilige Hieronymus gelehrt hat und gepredigt.“ Wissen wir auch nicht, ob der Orden, der seinen Meßaltar zu Meißen hatte, mit materiellen Gütern sonst ausgestattet gewesen, so findet sich doch die Bestimmung, daß jedes verarmte Mitglied vom Stifter „sein Lebtage bequeme Nothdurft“ haben sollte **).

Wahrscheinlich auf den Grund der früheren Erbeinigungen oder Vertheidigungs-

---

*) Auf's Neue abgedruckt im 2. Hefte der sächsischen Bergreyhen, herausgegeben von Moritz Döring (Grimma Verlagscomptoir 1840):

Was blast dich Kunz för Unluſt an,
Daß du in's Schloß rein steigest;
Du stylst die zarten Herren raus,
Als der Churförst eben war nit zu Haus
Die zarten Förſten=Zweige,
ja Förſten=Zweige.

**) S. den zuverlässigen Extract aus dem Stiftungsbriefe in Horns hist. Handbibliothek S. 873 flg.

seines leidenschaftlichen und fehdeliebenden Bruders Wilhelm. Noch im jugendlichen Alter (1439) verlobte er sich mit der achtjährigen Anna, der Tochter des römischen Königs Albrecht II., welcher zu eben dieser Zeit mit Sachsen und Hessen eine engere Einigung einging. Auch bestätigte Albrechts Nachfolger, Friedrich III., der Oheim und Vormund der jungen Prinzessin, im Jahre 1442 diese Verlobung, wobei von dem schon durch Albrecht versprochenen Heirathsgute der Braut 30000 Dukaten aus den österreichischen Ländern bezahlt, 70000 aber auf die andern Besitzungen Albrechts gewiesen wurden. Das Hochzeitfest selbst wurde erst im Jahre 1446 auf das Feierlichste begangen, wobei die vornehmsten thüringischen Grafen das Brautpaar bedienten; allein schon damals mochten es Manche für keine günstige Vorbedeutung halten, daß diese Feier, wie wir gesehen (S. 312), durch den beginnenden Bruderkrieg gestört ward. Herzog Wilhelm, welcher seiner Gemahlin eine ihrem Heirathsgute entsprechende Wiederlage ausgesetzt und ihr Leibgedinge anfangs auf die fränkischen Besitzungen gewiesen hatte, änderte, wie ebenfalls angedeutet worden (s. S. 313), mit Anna's Einwilligung diese letztere Bestimmung, als er über Franken zu Vitzthums Gunsten verfügte. Dagegen verschrieb er ihr für den Fall, daß er ohne Nachkommen mit Tode abgehen sollte, merkwürdigerweise seine sämmtlichen Länder zu einem rechten fürstlichen Leibgedinge, wozu ihn nur der Zwist, in welchem er mit seinem kurfürstlichen Bruder lebte, bewegen mochte. Nach erfolgter Aussöhnung wurde auch diese Verschreibung geändert und zwar so, daß die Herzogin 6000 Dukaten jährliche Einkünfte von thüringischen Aemtern und 10000 Gulden Morgengabe auf Leuchtenberg erhielt. Wenn gleich Anna bei ihrer Vermählung ihren Ansprüchen auf die österreichischen Länder entsagt und die, welche sie auf Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Luxemburg machte, sich nur für den Fall vorbehalten hatte, daß die männliche Nachkommenschaft ihres Vaters erlöschen sollte, so gaben doch, schon ehe ihre Heirath vollzogen wurde, andere Forderungen ihrem Verlobten Gelegenheit, seinen kriegerischen Muth zu zeigen, welcher das Volkswort erzeugt haben soll: „Wenn Herzog Wilhelm die Sporen anschnallt und über den Schloßhof von Weimar geht, so klirrt davon ganz Thüringen.“ — Luxemburg, die Grafschaft Chimay und die elsassische Landvogtei waren nämlich von König Wenzel seiner mit dem Herzog von Brabant vermählten Nichte Elisabeth, der Tochter des Herzogs von Görlitz, statt des Heirathsgutes verpfändet worden. Das daran haftende Wiedereinlösungsrecht überließ nun Albrechts II. Witwe ihrer Tochter Anna, sowie ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm von Sachsen und dessen Erben, wenn gleich ein etwa nachgeborener Prinz König Albrechts das Recht haben sollte, diese Länder von dem sächsischen Hause wieder einzulösen. Allein Elisabeth, die Inhaberin derselben, weigerte sich, trotz des Drängens der luxemburgischen Stände, auf die Einlösungsvorschläge des Herzogs Wilhelm einzugehen und fand an dem Herzog Philipp von Burgund eine mächtige Stütze. Der Graf Ernst von Gleichen führte nun (1443) in Wilhelms Namen ein sächsisches Heer nach Luxemburg, welches anfangs glücklich war, zuletzt aber dem Burgunder weichen mußte. Ein Zweikampf, den Wilhelm dem Herzog anbot, wurde nicht vollzogen, und die streitenden Theile bequemten sich im December 1443 zu einem Frieden, in welchem Wilhelm und seine Anna ihre Ansprüche

bündniſſe (ſ. S. 309) ſchloß das Haus Sachſen in Gemeinſchaft mit Heſſen a
29. April 1457 zu Naumburg, wo Kurfürſt Friedrich zugleich mit ſeinem Bruder
Wilhelm erſchien, einen Erbverbrüderungsvertrag mit dem Hauſe Brandenbur
welcher auch die kaiſerliche Beſtätigung erhielt, ungeachtet das Kurfürſtenthu
Sachſen diesmal mit eingeſchloſſen wurde. Daß Brandenburg, unzufrieden m
dieſem Vertrage, ſpäter zurück und erſt im Jahre 1587 wieder beitrat, mag vie
leicht die Urſache geweſen ſein, daß in den nachfolgenden ſächſiſch-heſſiſchen Erbve
brüderungen der Punkt wegen des Kurfürſtenthums nicht wieder erwähnt wurd
wenn gleich der Kurfürſt Johann der Beſtändige, nach einer Aeußerung deſſelb
an die im Jahre 1525 verſammelten Stände, ſowie ſein Bruder Friedrich d
Weiſe die kaiſerliche Genehmigung zur Einſchließung des Landes Sachſen in d
Erbverbrüderung mit Heſſen erhalten haben ſollen *). — Nicht unwichtig w
auch die im Jahre 1458 durch Kurfürſt Friedrich ſtattfindende Gründung d
leipziger Neujahrmarktes, welche ein kaiſerliches Privilegium befeſtigte, ohne d
dadurch dieſer oder die beiden ſchon beſtehenden Märkte die Eigenſchaft von Reich
meſſen (vgl. S. 269) angenommen hätten.

Mehrfachen Einfluß auf die Verhältniſſe des wettiniſchen Hauſes in dieſ
Zeit hatten auch die Ehebündniſſe des ſanftmüthigen Friedrich und ſeines Br
ders Wilhelm, wenn gleich auch in dieſer Hinſicht die Verhältniſſe beider Fürſt
ſich ſehr ungleich geſtalteten. Margaretha von Oeſterreich, die Tochter des Er
herzogs Ernſt des Eiſernen, welche 1428 mit dem Kurfürſten Friedrich verlo
und 1431 vermählt worden war, lernten wir bereits als zärtliche Mutter (ſ. S
317 u. 314 flg.) — acht Kinder ſchenkte ſie ihrem Gemahl — aber auch als Vermittlerin i
traurigen Bruderkriege kennen. Ueberhaupt geſtattete ihr Friedrich zuweilen ein
größeren Einfluß auf die Regierungsgeſchäfte, als nöthig und gut war, und wen
ſie in der vorgedachten Beziehung als ſorgſame Pflegerin für das wettiniſche Ha
auch nach außen hin erſcheint, ſo wird ſie doch auch als Veranlaſſerin der i
Jahre 1432 beſchloſſenen Judenverfolgung genannt. Auch ſie bot, wie vor i
die Gemahlin des ſtreitbaren Friedrich im Huſſitenkriege (ſ. S. 302), d
Mannſchaft der Stadt Wittenberg auf, als im Jahre 1440 einige Befehder d
innere Ordnung des Landes zu ſtören drohten. Ein Recht, welches nach ihr k
ner Fürſtin von Sachſen wieder zu Theil geworden, erhielt ſie im Jahre 14
dadurch, daß ihr von ihrem Friedrich geſtattet wurde, eigene Münzen zu Gold
zu ſchlagen. Nach dem Tode ihres Gemahls (1464) lebte ſie noch bis zum 1
Februar 1486, gewöhnlich zu Altenburg, welches ſie mit ſeiner Pflege, ſowie d
Schlöſſer zu Leipzig und Liebenwerda mit der gleichnamigen Stadt und die Stä
Colditz und Eilenburg nebſt einigen andern Lehen als Witthum erhalten hat
Im Beſitze landesfürſtlicher Rechte übte ſie zu Altenburg die Gerichtsbarkeit dur
ein von ihr abhängiges Landgericht aus, welches ſich „Richter, Schöppen, Schr
ber und Frohnen, Geſchworene des Landgerichts zu Altenburg, unſerer gnädig
Frau zu Sachſen Witwe“ nannte.

Einen wenig erfreulichen Gegenſatz zu Friedrichs glücklicher Ehe bildete d

*) Vgl. Weiße ſächſ. Staatsrecht S. 551 und Wehſe a. a. O. S. 33 flg.

nesvettern und vom erbverbrüderten hessischen Hause wenigstens die des Landgrafen Heinrich von Marburg, wenn auch nicht die des Landgrafen Ludwig zu Kassel. Das Heirathsgut gab Wilhelm Katharinen selbst mit 20000 Gulden und eben so viel zur Wiederlage auf 4000 Gulden Verzinsung, sowie 4000 Gulden als Morgengabe. Die Stammesvettern selbst gaben ihr den Titel „irluchte und hochgeborne Fürstin" und Wilhelm konnte durch nichts mehr erfreut werden, als wenn seiner Käthe von Andern recht viel äußere Ehre erwiesen wurde. Das wußte der Landgraf Heinrich von Hessen für seine Absichten wohl zu benutzen, indem er einst auf einer Reise Katharinens nach Marburg edle Grafen und Herren neben ihrem Wagen herlaufen ließ. Mit Recht wurde aber das freche Weib bei dieser Mittheilung eine Unwürdige der Ehren genannt. Denn sie gängelte den zwar stürmischen, aber doch auch gutmüthigen Wilhelm so, daß er nicht einmal ihre Liebschaften mit Andern bemerkte; und obgleich er einmal sagte, daß es ihn reue, Katharinen (die er hierbei mit dem rechten Namen bezeichnete) zu viel vertraut zu haben, so ließ er doch selbst dann nicht von ihr, als er ziemlich deutlich von ihrer Untreue durch einen Beglückten überführt wurde, den er in seinem Zorne beinahe erstochen hätte. Daher wurde auch Katharina vom Hofe des Herzogs mit großer Verachtung behandelt, wovon einst ein Edelmann, der ihr den Trank zu kredenzen pflegte, das sprechendste Beispiel gab; denn da ihn die Uebermüthige das Trinkgeschirr fast anderthalb Stunden halten ließ, so warf er ihr endlich den Becher auf den Leib *).

Die unglückliche Ehe des Herzogs Wilhelm mit Anna blieb mittelbar nicht ohne Einwirkung auf die für das gesammte Haus Wettin folgenreiche Ordnung anderer Verhältnisse, zu deren Verständniß wir uns an einiges früher Mitgetheilte erinnern müssen. Die Krone Böhmen hatte seit Jahrhunderten in einer besondern, oft wechselnden Stellung zu den wettinischen Ländern, namentlich zu der Mark Meißen, gestanden. Vorübergehend waren die frühesten böhmischen Besitznahmen des letzteren Landes im 10. Jahrhundert gewesen (s. S. 25 flg.), und auch die kaiserliche gegen Ecbert II. gerichtete Verleihung Meißens an den Böhmenherzog Wratislaw im 11. Jahrhundert (s. S. 30 flg.) war von keiner Dauer und vermochte um so weniger einen bleibenden Rechtstitel abzugeben, da das Erbrecht damals unter den Fürsten noch nicht begründet war. Allmählig ging Alles, was die Böhmen in Meißen besessen hatten, für sie verloren und unter Heinrich dem Erlauchten, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, erinnerte nichts mehr an die böhmische Herrschaft. Dieß änderte sich wieder durch die im Jahre 1289 erfolgte Landesveräußerung Friedrichs des Kleinen an den böhmischen König Wenzel (s. S. 170 flg.), und wenn auch dieselbe nicht vollständig zur Ausführung kam und später eine Berufung darauf nicht statt finden konnte, so blieben doch, begünstigt durch die unruhigen Zeiten des römischen Königs Adolf, verschiedene Lehnsverbindungen zwischen Böhmen und Meißen, die sich erst im Laufe der Zeiten wieder verringerten. Bedeutender wurden für diese Verhältnisse die Bestrebungen der Luxemburger, welche die böhmische Krone trugen, besonders des Kaisers Karl IV., von dem viele Ge-

*) Vgl. die aus einer alten erfurter Chronik mitgetheilten Stellen in Mencken scriptt. rer. Germ. T. II. p. 1079 sq.

gegen 120000 Dukaten fallen ließen, während die Herzogin Elisabeth bald darauf ihre Rechte an Burgund vollständig abtrat. Nach dem Tode seines Schwagers, des nachgeborenen Ladislaw, welcher sich vergeblich auf das ihm zustehende Wiedereinlösungsrecht jener Besitzungen gestützt hatte, suchte zwar Herzog Wilhelm die ihm durch das Erbrecht seiner Gemahlin neu erwachsenen Ansprüche auf Luxemburg noch einmal geltend zu machen; allein auch diesmal (1458) verzichtete er darauf gegen eine bedeutende Summe Geldes zu Gunsten Frankreichs, mit dem er schon früher (1444) ein Bündniß geschlossen hatte.

So vortheilhaft nun auch in mancher Hinsicht die Vermählung Wilhelms mit Anna schien, so ward sie doch für die unglückliche Frau eine Quelle des bittersten Kummers, den sie — das zweite Beispiel der Art in der thüringischen Geschichte — von dem eigenen Gemahle und einem frechen, in ihr eheliches Glück eingreifenden Weibe erleiden mußte. Die Reize Katharinens, der Witwe eines Herrn von Heßberg und der Tochter Eberhards von Brandenstein, fesselten den leidenschaftlichen Herzog; aber nicht wie vor Zeiten die Hohenstaufentochter vermochte sich Anna den Mißhandlungen des Gemahls zu entziehen. Dieser ließ sie mit zwei Hofdamen und einem alten Hofmarschall nach Eckardsberga bringen und dort einsperren, wobei er sogar nach der Erzählung eines Chronisten grausam genug gewesen sein soll, ihr die Fenster zumauern zu lassen. Mancherlei wird außerdem über die Trauertage der edlen Dulderin mitgetheilt, wie sie z. B. einst durch Erzählung eines Traumes den Marschall bewogen, sie zu ihrem Gemahl reisen zu lassen, der sie zornig empfangen, thätlich gemißhandelt und einen Holzschuh ihr in das Gesicht geworfen habe. Und doch entschuldigte sie selbst den Treulosen und gab die erduldeten Mißhandlungen für ein leeres, von den feindlich gesinnten Vitzthumen ausgesprengtes Gerücht aus, als ihr Bruder Ladislaw sich der Schwester bei Wilhelm annahm. Am 13. November 1462 starb die unglückliche Anna. Noch im Jahre zuvor unternahm Herzog Wilhelm eine Wallfahrt in das gelobte Land, sei es nun, daß er einer durch die Kreuzzüge entstandenen Gewohnheit nachgab oder daß die beunruhigende Erinnerung an sein früheres Benehmen gegen den Bruder und an sein jetziges Verfahren gegen die angetraute Gemahlin in der heiligen Stadt beschwichtigt werden sollte. Seine andachtsvolle Inbrunst sprach sich auch in der sonst nicht sehr wichtigen letztwilligen Verordnung aus, welche er vor seiner Abreise niederlegte. Mit den vornehmsten thüringischen Herren (91 Personen ohne die Diener) ging er über Coburg, Nürnberg, München nach Venedig, wo er sich am 1. Mai 1461 einschiffte. Am 18. Juni langte er in Jerusalem an, brach aber, nachdem er seine Andachten verrichtet, schon nach eilf Tagen wieder auf und traf am 7. October wieder in Weimar ein.

Nach Anna's Tode vermählte sich der Herzog am 13. Juli 1463 wirklich mit der roßlaer Käthe, wie die Brandensteinerin in der Volkssprache genannt wurde, weil es ihm, wie er sagte, zu unlustigen Empfindungen gereichen würde, wenn er sie zurücksetzen wollte. Sowie aber die Urtheile über diese Heirath überhaupt und über den Erzbischof von Magdeburg, der sie getraut, insbesondere sehr hart lauteten: so fand auch die Anerkennung dieser Ehe als einer standesmäßigen hier und da ihre Schwierigkeiten. Doch erhielt der Herzog die Einwilligung seiner Stam-

So verzichtete man von beiden Seiten auf gewisse Forderungen, und am 25. April 1459 kam zu Eger, wo sich Georg Podiebrad und die sächsischen Fürsten persönlich eingefunden hatten, der sogenannte eger'sche Vergleich zu Stande. Nach ihm gab das Haus Wettin Riesenburg, Dux und Brix nebst der Landskrone bei Görlitz an Böhmen zurück, erkannte aber die böhmische Lehnshoheit über viele Orte in seinen Landen an,. welche theils sächsischen Vasallen (wie z. B. Plauen, Rudolstadt, Sondershausen, Glaucha, Waldenburg, Lobenstein u. s. w.) gehörten, theils dem meißnisch-sächsischen Hause selbst als böhmische Lehen (z. B. Colditz, Eilenburg, Leisnig, Pirna, Königstein, die Hälfte von Dohna, Dippoldiswalde, Vogtsberg, Oelsnitz, Tharant, der Brückenzoll zu Dresden, Mylau, Reichenbach, Elsterberg, Auerbach u. a. m.) zustanden. Doch wurde hierbei, während man das Reich wegen etwaiger Reichslehen sicherte (weshalb auch im Jahre 1482 Oelsnitz und Vogtsberg wiederum aus der böhmischen Lehnsverbindung traten), das böhmische Recht bloß auf die Lehnshoheit beschränkt und keineswegs auf die Landeshoheit erstreckt. Wegen der dem sächsischen Hause selbst gehörenden Lehen (die später sogenannten böhmischen Hauptlehen) sollte dasselbe aus seiner Mitte einen Lehnsträger bestellen können, welcher indessen mit der persönlichen Leistung des Lehnseides verschont bliebe und keine Lehnsdienste zu leisten hätte. — Zum Lehnsträger ernannte diesmal Kurfürst Friedrich seinen Sohn den Herzog Albrecht, der überhaupt noch bei dieser Gelegenheit in ein wichtiges Verhältniß eintrat.

Albrecht stand zwar erst in seinem sechzehnten Jahre. Doch führte schon die aus den Verhältnissen seines Hauses zu Böhmen hervorgehende Politik zu der Verlobung des Jünglings mit der Tochter Georg Podiebrads, der neunjährigen Zedena oder Sidonia, welche am Tage des eger'schen Vergleiches, der zugleich die Erneuerung der Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen herbeiführte, vollständiger beredet ward. Diese Verbindung mußte die Bande zwischen beiden Ländern noch enger ziehen, und der Umstand, daß König Georg Utraquist war, ward kein Gegengewicht für den Wunsch des Hauses Wettin, während von Seiten des um dieselbe Zeit (s. S. 320) erbverbrüderten Hauses Brandenburg andere Hindernisse, die einer Verbindung entgegenstanden, aus dem Wege geräumt wurden. Denn Markgraf Achilles von Brandenburg, zum zweiten Male mit Friedrichs des Sanftmüthigen Tochter, Anna, vermählt, hatte schon früher seine in erster Ehe mit Margaretha von Baden erzeugte Tochter Ursula dem kaum vierzehnjährigen Albrecht verlobt; aber um sein Friedenswerk zu krönen, löste er, der thätige Vermittler des eger'schen Vergleiches, mit seinem der Schwester des sächsischen Kurfürsten vermählten Bruder, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, das zwischen Ursula und Albrecht verabredete Ehebündniß und verzichtete zugleich für seinen Sohn Johann auf die Ansprüche, die derselbe auf die Hand Katharina's, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen, hatte*), welche nun mit Podiebrads Sohne Hinko (Heinrich) verlobt wurde. Durch diese Doppelheirath ward auch der böhmische König befriedigt, dem eine Verbindung mit den alten Fürstenhäusern erwünscht sein mußte. Die Vermählung Herzog Albrechts mit Sidonien, welche

*) Johann heirathete dann die jüngere Schwester Katharina's Margaretha.

ter im Meißnischen angekauft und wiederum an Andere lehnsweise überlassen wurden. Wenn nun gleich die wettiner Fürsten diese böhmischen Ansprüche, deren Erwerbungsart überhaupt die Landeshoheit der Meißner nicht benachtheiligen konnte, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts in den Hintergrund drängten und mehre der hierher gehörigen Besitzungen wieder an sich brachten (vgl. S. 220 flg.), ja selbst mit neuen, z. B. mit Riesenburg, Brix u. a. vermehrten, so hatte doch auch im Jahre 1422 der König Sigismund die Ansprüche auf verschiedene meißnische Orte wieder in Anregung gebracht, obschon die Entscheidung für jetzt ausgesetzt blieb. Nach König Albrechts Tode erhielt mit Rücksicht auf dessen nachgebornen Sohn Ladislaw und nach manchen Irrungen der tapfere und kluge Georg Podiebrad die Regentschaft. Dieser erneuerte die Ansprüche Albrechts auf mehr als sechzig meißnische Städte und Schlösser und lehnte vor ihrer Befriedigung die Erneuerung der alten Erbeinigung (s. S. 207) ab, um welche Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Wilhelm im Jahre 1449 bei ihm nachsuchten. Der nach Böhmen geflüchtete Apel Vitzthum mochte das Feuer noch heftiger anschüren und so begannen bald die wettinischen Länder Georg Podiebrads kräftige Hand zu fühlen. Vergebens schlug ihm Herzog Wilhelm im Jahre 1453 eine schiedsrichterliche Entscheidung vor, und erst durch die von den sächsischen Fürsten gesuchte Vermittelung des Kaisers Friedrich III. wurden zwei Zusammenkünfte zu Prag und Breslau (1454) gehalten, auf welcher letzteren indeß nur ein Waffenstillstand bis zum Pfingstfeste des Jahres 1455 erlangt werden konnte. Auf einem in diesem Jahre zu Neustadt gehaltenen Reichstage wurde durch sächsische Gesandte wenigstens soviel erreicht, daß ein kaiserlicher Beauftragter, der Herzog Ludwig von Baiern, den Zwist zwischen Böhmen und Sachsen untersuchen, wo möglich vergleichen und sonst rechtlich entscheiden sollte. Da starb der böhmische König Ladislaw und die Beendigung des Streites schien nun durch die Erfüllung der Ansprüche herbeigeführt werden zu können, welche Herzog Wilhelm durch seine Gemahlin Anna, die Schwester des Verstorbenen, an die böhmische Krone machen zu können glaubte, weil die Wahl eines neuen Königs erst dann statt finden sollte, wenn „von dem königlichen Samen oder Geschlecht, Mann oder Frau, Niemand mehr am Leben wäre.“ Allein die unglücklichen Eheverhältnisse Wilhelms scheinen nicht wenig dazu beigetragen zu haben, ihn von der Wahl auszuschließen, wogegen der, welcher den Purpur nicht in der Wiege getragen, aber um Böhmen sich vielfach verdient gemacht hatte, Georg Podiebrad, im Maimonat des Jahres 1458 von dem Geistlichen Johann Rockyczana zum König von Böhmen gekrönt ward. Zwar reichte der Herzog beim Papste eine Klage ein, in welche er die hussitische Ketzerei des neuen Böhmenherrschers verflocht, allein er ließ sie bald wieder fallen. Die Rücksicht auf Georg Podiebrads Klugheit und Tapferkeit, welche letztere die wettinischen Länder bereits kennen gelernt, sowie seine Selbstständigkeit mußten den wettiner Fürsten, von denen die Utraquisten, des Königs Religionspartei, so eifrig bekämpft worden waren, ein freundliches Vernehmen um so wünschenswerther erscheinen lassen, je dringender Georg die Ansprüche Böhmens an Sachsen erneuerte. Vielleicht konnten ja auch die Beziehungen Wilhelms zu Böhmen durch andere Verhältnisse, vornehmlich Familienbande, in der Zukunft wieder aufleben.

So verzichtete man von beiden Seiten auf gewisse Forderungen, und am 25. April 1459 kam zu Eger, wo sich Georg Podiebrad und die sächsischen Fürsten persönlich eingefunden hatten, der sogenannte eger'sche Vergleich zu Stande. Nach ihm gab das Haus Wettin Riesenburg, Dur und Brir nebst der Landskrone bei Görlitz an Böhmen zurück, erkannte aber die böhmische Lehnshoheit über viele Orte in seinen Landen an,. welche theils sächsischen Vasallen (wie z. B. Plauen, Rudolstadt, Sondershausen, Glaucha, Waldenburg, Lobenstein u. s. w.) gehörten, theils dem meißnisch-sächsischen Hause selbst als böhmische Lehen (z. B. Colditz, Eilenburg, Leisnig, Pirna, Königstein, die Hälfte von Dohna, Dippoldiswalde, Vogtsberg, Oelsnitz, Tharant, der Brückenzoll zu Dresden, Mylau, Reichenbach, Elsterberg, Auerbach u. a. m.) zustanden. Doch wurde hierbei, während man das Reich wegen etwaiger Reichslehen sicherte (weshalb auch im Jahre 1482 Oelsnitz und Vogtsberg wiederum aus der böhmischen Lehnsverbindung traten), das böhmische Recht bloß auf die Lehnshoheit beschränkt und keineswegs auf die Landeshoheit erstreckt. Wegen der dem sächsischen Hause selbst gehörenden Lehen (die später sogenannten böhmischen Hauptlehen) sollte dasselbe aus seiner Mitte einen Lehnsträger bestellen können, welcher indessen mit der persönlichen Leistung des Lehnseides verschont bliebe und keine Lehnsdienste zu leisten hätte. — Zum Lehnsträger ernannte diesmal Kurfürst Friedrich seinen Sohn den Herzog Albrecht, der überhaupt noch bei dieser Gelegenheit in ein wichtiges Verhältniß eintrat.

Albrecht stand zwar erst in seinem sechzehnten Jahre. Doch führte schon die aus den Verhältnissen seines Hauses zu Böhmen hervorgehende Politik zu der Verlobung des Jünglings mit der Tochter Georg Podiebrads, der neunjährigen Zedena oder Sidonia, welche am Tage des eger'schen Vergleiches, der zugleich die Erneuerung der Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen herbeiführte, vollständiger beredet ward. Diese Verbindung mußte die Bande zwischen beiden Ländern noch enger ziehen, und der Umstand, daß König Georg Utraquist war, ward kein Gegengewicht für den Wunsch des Hauses Wettin, während von Seiten des um dieselbe Zeit (s. S. 320) erbverbrüderten Hauses Brandenburg andere Hindernisse, die einer Verbindung entgegenstanden, aus dem Wege geräumt wurden. Denn Markgraf Achilles von Brandenburg, zum zweiten Male mit Friedrichs des Sanftmüthigen Tochter, Anna, vermählt, hatte schon früher seine in erster Ehe mit Margaretha von Baden erzeugte Tochter Ursula dem kaum vierzehnjährigen Albrecht verlobt; aber um sein Friedenswerk zu krönen, löste er, der thätige Vermittler des eger'schen Vergleiches, mit seinem der Schwester des sächsischen Kurfürsten vermählten Bruder, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, das zwischen Ursula und Albrecht verabredete Ehebündniß und verzichtete zugleich für seinen Sohn Johann auf die Ansprüche, die derselbe auf die Hand Katharina's, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen, hatte*), welche nun mit Podiebrads Sohne Hinko (Heinrich) verlobt wurde. Durch diese Doppelheirath ward auch der böhmische König befriedigt, dem eine Verbindung mit den alten Fürstenhäusern erwünscht sein mußte. Die Vermählung Herzog Albrechts mit Sidonien, welche

*) Johann heirathete dann die jüngere Schwester Katharina's Margaretha.

die Stammmutter des albertinischen Hauses Sachsen wurde, setzte man auf den Martinstag 1459 zu Eger fest, wo sie dann mit großer Pracht *) gefeiert, wenn auch noch nicht vollzogen ward. Doch mag dieselbe zu mancher ungünstigen Rede über die Anschließung des sächsischen Fürstenhauses an König Georg, der ein Ketzer, nicht von fürstlichem Herkommen u. s. w. sei, Veranlassung gegeben haben, wobei man freilich das Wohl des Vaterlandes nicht in Anschlag brachte, an welches Herzog Wilhelm in einer öffentlichen Erklärung erinnerte.

Noch erlebte Friedrich der Sanftmüthige im Jahre 1463 die Geburt seines Enkels, des nachherigen Kurfürsten Friedrich des Weisen. Dann starb nach sechsunddreißigjähriger Regierung in seiner Geburtsstadt Leipzig am 7. September 1464 der Fürst, dessen Charakter der ihm gegebene Beiname, welcher freilich mit den weniger durch seine Schuld herbeigeführten Ereignissen nicht immer harmonirte, bezeichnen sollte. In Meißen ward er begraben. Von seinen mit Margarethen erzeugten acht Kindern sind seine Nachfolger Ernst (vermählt mit Elisabeth, Albrechts III. von Baiern Tochter) und Albrecht und die an den brandenburger Achilles vermählte Anna bereits erwähnt; zwei andere Söhne gingen dem Vater im Tode voran. Eine Tochter, Amalia, vermählte sich mit Ludwig dem Reichen von Baiern-Landshut; Hedwig und Margaretha wurden Aebtissinnen zu Quedlinburg und Seußlitz.

c) Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht bis zur Theilung im Jahre 1485 (und des Ersteren Tode im Jahre 1486), sowie in Thüringen ihr Oheim Wilhelm III. bis zum Jahre 1482.

Friedrich der Sanftmüthige hatte, vielleicht der Folgen früherer Vorgänge eingedenk, in einer letztwilligen Verfügung vom Jahre 1447, welche die Obervormundschaft über seine unmündigen Söhne dem Kaiser, sowie die Landesverwaltung der Mutter Ernsts und Albrechts mit einem Ausschusse von achtzehn Personen (worunter selbst Bürgerliche, wie der zwickauer Kaufmann Oswald, sich befanden) anvertraute und manches Andere über die letztere bestimmte, auch eine Theilung seiner Länder untersagt, bis der jüngste Prinz das zwanzigste Jahr erreicht haben würde. Bei Friedrichs Tode kamen nun zwar seine Vorschriften über die Regentschaft wegen des von seinen Söhnen erreichten Alters nicht zur Ausführung; wohl aber hielten sich die fürstlichen Brüder an eine spätere Verfügung des Vaters, welche die Theilung der Länder für immer untersagte und die Regierung dem älteren Sohne zugleich im Namen des jüngeren übertrug. Gemeinsam regierten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht geraume Zeit in Frieden und Eintracht; im Schlosse zu Dresden hatten sie ihr gemeinschaftliches Hoflager, an dem auch die fürstlichen Gemahlinnen und selbst die beiderseitigen Hofdamen sich auf das Beste vertrugen. Ohne Mißgunst sah Albrecht auf seinen Bruder, der ihn in der Bildung, wie sie die damalige Zeit gewährte, übertroffen haben mag und unter Anderm viel auf das Lateinische gehalten haben soll, während Ernst sich des rit-

*) Vgl. über diese Feier v. Langenn Herzog Albrecht S. 40 flg.

terlichen Benehmens Albrechts erfreute, der schon in seinem sechzehnten Jahre auf der Stechbahn zu Pirna eine Verletzung erhielt, ohne dadurch abgehalten zu werden, auch künftig bei den Ritterspielen „vorweg" zu sein (wie er z. B. auf dem Rathhausstöller zu Lübeck den Ritter von Malzahn überwand und dann noch in voller Rüstung mit einer schönen Gräfin den Tanz eröffnete). Hätte doch dieses freundliche Verhältniß der Brüder bleiben mögen! Am 29. Juni 1465 empfingen sie zu Neustadt bei Wien, wohin sie über Nürnberg und Regensburg mit großem Gefolge gereist waren, die Belehnung mit ihren sämmtlichen Ländern, sowie die Bestätigung der Erbverbrüderung mit Hessen durch den Kaiser Friedrich III.; und mochte auch dieser Fürst dem ritterlichen Wesen Albrechts wenig entsprechen, so begann doch von jetzt an eine treue Anhänglichkeit des Sachsenherzogs an das Haus Oesterreich, wozu vielleicht seine Mutter, Friedrichs Schwester, mitwirkte. Auf der Rückreise besuchte Albrecht mit seinem Bruder seinen Schwiegervater Georg Podiebrad und kehrte dann nach Wien zurück, um ein Jahr lang am kaiserlichen Hofe zu verweilen; ein Besuch, der später mehrmals wiederholt wurde.

Bald darauf im Jahre 1466 entspann sich eine in ihren Wirkungen lange fortdauernde Fehde *), welche ihren entfernteren Grund zum Theil in dem Gr[illegible] haben mochte, der in dem Herzen Heinrichs II., des Herrn zu Plauen und dem Titel nach Burggrafen zu Meißen, sich festgesetzt hatte, seitdem seinem Hause, allerdings auf unbillige Weise (vgl. S. 304), die Burggrafschaft Meißen entzogen worden war. Durch mancherlei Unbilden scheint er jetzt den Brüdern Ernst und Albrecht eine vielleicht willkommene Gelegenheit geboten zu haben, des unruhigen Nachbars los zu werden und sich das plauen'sche Besitzthum wenigstens aus politischen Gründen anzueignen. Nach der Erzählung einer Chronik achtete Heinrich das Recht nicht, und dem Ansinnen seines Weibes folgend, nahm er den schuldlosen Edelleuten und Mannen ihre Güter wider Gott und Recht, „machte aus ehrbarer Leute Sitzen Viehhöfe und Schäfereien und meinte, daß es ihnen nützlicher wäre zu käsen und zu buttern, denn daß Edelleute darauf säßen." Die bedrückten Lehnsleute wandten sich an den Böhmenkönig Georg, den Lehnsherrn ihres Peinigers, und da nach mehrmaliger Ladung Heinrich das Recht verweigerte, so ward er vom König nach Inhalt eines Spruches der magdeburger Schöppen verurtheilt. Vermöge der zwischen Böhmen und Sachsen bestehenden Erbeinigung nahm Georg die Hülfe Ernsts und Albrechts, von denen der Erstere bereits einen Briefwechsel mit Heinrich über mancherlei Beschuldigungen desselben (zu Anfange des Jahres 1466) begonnen hatte, gegen den Herrn von Plauen in Anspruch. Demzufolge eroberten die beiden Sachsenherzoge Schloß und Stadt Plauen, und Georg sprach diese vor Zeiten den Grafen von Eberstein zustehende Herrschaft Heinrich und seinem Sohne als Unwürdigen ab und verlieh sie (9. März 1466) dem Herzog Albrecht allein, vielleicht weil er bereits Inhaber der böhmischen Lehen (s. S. 325) war, für welche bis 1543 die Lehnbriefe nie auf den Kurfürsten von Sachsen gestellt wurden. Aber noch manchen Zwist hatten die Wettiner um das neu Erworbene, wenn auch nicht mit den Waffen, auszugleichen; denn Heinrich von Plauen fand mit seinen

*) Vgl. die ausführliche Mittheilung bei v. Langenn a. a. O. S. 48 flg.

Klagen bei Andern Gehör, welche freilich durch die Berücksichtigung derselben andere Zwecke zu erreichen hofften. Der von Heinrich schon früher angerufene Papst, welcher die Mannschaft zu Plauen, die sich dem Spruche des von ihm bestellten geistlichen Richters nicht unterwerfen wollte, mit dem Banne belegt hatte, glaubte jetzt eine günstige Gelegenheit gefunden zu haben, die Verbindung Sachsens mit dem utraquistischen Georg von Böhmen wenigstens zu schwächen. Darum drohte Paul II. dem Kurfürsten mit Bann und Interdict, wenn er sich nicht der Gemeinschaft mit dem Ketzer Jürgen enthielte, und erbot sich die Streitsache zwischen Plauen und Sachsen durch den Bischof von Lavant ausgleichen zu lassen. Allein die glücklichen Tage der römischen Curie waren bereits vorüber, und Ernst und Albrecht antworteten dem Papst, der ihnen Hinwegsetzung über alle Durchlauchtigkeit und Scham vorgeworfen, in gebührlicher Weise, indem sie gegen jede päpstliche Einmischung nachdrücklich sich erklärten und die Verbindung Sachsens mit Georg Podiebrad, die von der Politik geboten worden, ebenso rechtfertigten, wie den Grund, warum sie das neu gewonnene Land behalten hätten, und der mit König Georgs Stellung zur römischen Kirche gar nichts gemein habe. Auch legten sie, die wie „junge Oelbäume, gleich die aus einem guten Stamme her, grüneten," die gegen Heinrich von Plauen sprechenden Thatsachen dar, der früher auch ihre Entführer beherbergt und Vieles begangen habe, was „schämiglich und kläglich" zu hören sei. Doch mußten sich die fürstlichen Brüder auch gegen Kaiser Friedrich III. rechtfertigen, weil dessen unfreundliches Verhältniß zum Böhmenkönig, das Herzog Albrecht im Jahre 1467 zu Linz vergebens zu vermitteln suchte, auch hier einwirkte, während Heinrich von Plauen sogar das Urtheil der Universität Leipzig für seine Sache zu gewinnen bemüht war. Noch längere Zeit wirkten indeß die Gegner der Sachsenherzoge, wie wir alsbald sehen werden, von Böhmen aus für ihre Pläne, wenngleich Heinrich von Plauen einige Zeit in die Gefangenschaft der sächsischen Fürsten gerieth.

Kurz nach diesen Streitigkeiten wurden Ernst und Albrecht noch in manche andere, doch weniger bedeutende Händel verwickelt. So kam unter Anderm im Jahre 1469 das Obermundschenkenamt der sächsischen Herzoge bei der Abtei zu Kempten zur Sprache, welches wenigstens darauf hindeutet, daß damals noch angesehene Fürsten es nicht unter ihrer Würde hielten, bei geistlichen Fürsten niederen Ranges Ehrenämter zu bekleiden. Vermöge desselben verliehen jetzt die Wettiner das Unterschenkenamt den Brüdern von Haymenshoven, deren Vater es schon Friedrich der Sanftmüthige versprochen hatte, obgleich der Abt, welcher dieses an seiner Person auszuübende Amt selbst haben wollte, sich dagegen setzte*). In demselben Jahre begannen auch mit der Stadt Halle wegen des leipziger Neujahrmarktes (s. S. 320) Streitigkeiten, die ungeachtet des Erfolgs, den Leipzig über den Markt zu Halle erhielt, vor der Hand nicht vollständig entschieden wurden. Die im Jahre 1471 auf's Neue mit dem Herzoge von Lauenburg (vgl. S. 298 flg.) entstandenen Zwistigkeiten sind bereits berührt worden, haben aber für die Geschichte

*) Seit dem Jahre 1602 wurde das kemptische Unterschenkenamt dem Mitglied der Familie Renner von und zu Almaldingen verliehen, welches der Abt präsentirte.

der wettinischen Länder weniger Wichtigkeit, als die um diese Zeit sich stärker zeigende Ergiebigkeit des meißnischen Bergbaues, besonders um Schneeberg, worauf wir indessen später zurückkommen werden, während jetzt ein Ereigniß erwähnt werden muß, welches in die Verhältnisse der wettiner Fürsten, besonders des Herzogs Albrecht, nicht unbedeutend eingriff. Denn am 22. März 1471 starb unversöhnt mit der römischen Kirche König Georg Podiebrad, nachdem er noch gegen ein Kreuzheer und gegen den ungarischen König Matthias Corvinus hatte kämpfen müssen. Unter den sechs Bewerbern um den Thron des schönen Landes stand auch sein Schwiegersohn Herzog Albrecht von Sachsen. Nicht ohne Zustimmung des Bruders, der auch durch eine beabsichtigte Verbindung seiner neunjährigen Tochter mit Wladislaw, dem ältesten Sohne des Polenkönigs Casimir und Mitbewerber um den böhmischen Thron, die Beziehungen zum Nachbarlande festgestellt sehen wollte, mischte sich Albrecht in die böhmischen Wahlhändel, und wenn ihm auch Vertraute aus seiner Umgebung, wie Köckeritz, oder die Mittheilungen des edlen deutschen Rechtsgelehrten Dr. Heimburg, sowie die Böhmen selbst das Gelingen seines Planes wahrscheinlich machten, so konnte doch schon an und für sich den Wettinern bei der Lage und den Verhältnissen ihrer Länder die Wahl eines Böhmenkönigs nicht gleichgültig sein, zumal da auch in Böhmen selbst eine Partei seinen Schutz bei der bevorstehenden Wahl wunschte. So zog Herzog Albrecht nach dem Osterfeste des Jahres 1471 nach Böhmen und hielt mit mehr als 5000 Mann und 400 Wagen, mit Trompetern und Pfeifern (vgl. dabei S. 245) einen feierlichen Einzug in Prag. Doch konnte er sich nicht verhehlen, daß auch Matthias von Ungarn und der polnische Wladislaw bedeutende Parteien für sich hatten, während seine Ankunft Manchem verdächtig schien, obschon die Anhänger Albrechts weniger seine Bewerbung um die Krone als die von ihm zu erwartende Hulfe hervorhoben. Auch wurde er bereits um diese Zeit mit dem König Matthias in eine Fehde um Schloß und Stadt Ellbogen verwickelt, welche der Aufsicht der Familie Schlick anvertraut waren und nach einer mit Georg Podiebrad stattgefundenen Beredung den Sachsenherzogen ubergeben werden sollten. Bewogen durch die Gesandten des dem König Matthias befreundeten Papstes widersetzten sich die Burger Ellbogens dieser Uebergabe, und dabei wurden sie von dem Widersacher der Wettiner, Heinrich dem Jungeren von Plauen, der noch immer sein verlorenes Besitzthum im Auge hatte, eifrig unterstutzt. Doch hatte diese Angelegenheit trotz aller kriegerischen Anstalten keine bedeutenden Resultate. Denn am 29. Mai 1471 ward zu Kuttenberg der Jagellon Wladislaw zum König erwählt, wodurch die böhmische Nationalität Befriedigung erhielt und Herzog Albrechts Aussichten auf den Königsthron schwanden. Dessenungeachtet fuhrte er noch eine Zeit lang das Amt eines Vermittlers zwischen Matthias und Wladislaw fort, da ein Bruch zwischen Beiden auch für die wettinischen Länder gefährlich werden konnte. Mit Matthias schloß er am 20. Juni 1471 zu Collin einen Vertrag, in welchem er sich nicht nur bei seinem Bruder für die Aufnahme des Königs in den Kurfurstenverein, wenn dieser von Papst und Kaiser als König von Böhmen anerkannt würde, zu verwenden versprach, sondern auch die Lehnsverhältnisse Sachsens zu Böhmen zu sichern bemüht war. Dann zog Albrecht in die Heimath zurück, und

nach der Erzählung böhmischer Chronisten sollen seine Meißner noch in dem Marktflecken Kank Händel mit den böhmischen Bergleuten gehabt haben. Im August des Jahres 1471 befand er sich wieder in Dresden. Waren auch manche seiner Wünsche nicht erfüllt worden — selbst den Aufwand für den böhmischen Zug konnte er zu Landshut (1477), wo 60000 Gulden gefordert wurden, nicht wieder erhalten, und ein Versprechen Wladislaws, mit Kriegsmannschaft ihm zuzuziehen, mußte ihm später (1482) genügen — so war er doch auch mit Matthias von Ungarn in Berührung gekommen, was vielfältigen Einfluß auf die Stellung der Wettiner zu ihm, besonders des Herzogs Albrecht, der später in Kampf gegen ihn treten sollte, gewinnen mochte *).

Zwischen Matthias und Wladislaw kam es am Ende doch zum Kriege, in welchem sich Mähren, Schlesien und die Lausitz für den Ungarnkönig erklärten. Den sächsischen Fürsten aber mußte an der Beilegung dieses Zwistes um so mehr gelegen sein, da sie wegen neu erworbener Besitzungen und sonstiger Ansprüche in Schlesien betheiligt waren. Denn sie hatten das schlesische Fürstenthum Sagan, um welches sich die Brüder des letztverstorbenen Herzogs Johann, Balthasar und Johann der Wilde, gestritten hatten, (1472) für 50000 ungarische Goldgülden von dem Letzteren erkauft, der durch zerrüttete Vermögensumstände und durch die Furcht vor der Strafe des Königs Matthias, von dem er eine Summe Geldes empfangen und zu andern als den bestimmten Zwecken verwendet hatte, zu diesem Verkaufe veranlaßt worden war. Auch hatten die sächsischen Fürsten von ihrer durch Georg Podiebrad (1461) und Matthias selbst (1469) beliehenen Mutter Margaretha her Ansprüche auf die Besitzungen des sogenannten weißen Herzogs in Schlesien. Die von Ernst und Albrecht eingeleiteten Unterhandlungen, um deren willen der Erstere (1474) sich persönlich nach Schlesien begab, wurden glücklich zu Ende geführt. Es ward nicht nur ein Waffenstillstand zwischen Matthias und Wladislaw auf mehre Jahre zu Stande gebracht und eine Einigung zwischen Matthias und den Sachsenherzogen zu gemeinschaftlicher Hülfsleistung mit einigen Ausnahmen geschlossen, sondern auch die Erwerbung Sagans gesichert, wegen dessen sich Albrecht gegen den König wie andere Fürsten Schlesiens halten wollte, und bald darauf (Februar 1475) wurden auch die übrigen Ansprüche in Bezug auf schlesische Besitzungen geordnet. Zugleich trat während dieser Verhandlungen König Matthias zu Gunsten der Wettiner gegen Heinrich den Jüngeren von Plauen auf, der im Bunde mit dem Ritter von Rabenstein zu Riesenburg den meißnischen Ländern vielfachen Schaden zufügte und durch manche böse Nachrede Zwietracht zwischen dem Ungarnkönig und den fürstlichen Brüdern zu säen bemüht war. Die Irrungen, welche wegen des Kaufes von Sagan noch später mit dem Verkäufer entstanden, wurden von dem Oheim der Brüder, Herzog Wilhelm von Sachsen, glücklich vermittelt; doch gelangten auch dann noch an Albrecht manche Gesuche Johanns des Wilden um Geldunterstützung, deren Leistung auf Rechnung des Kaufes der Herrschaft, die bis 1549 bei Sachsen blieb, gesetzt wurde. Noch schneller ging die im

*) Vgl. über die böhmischen und die nachfolgenden schlesischen Angelegenheiten die ausführliche mit Belegen versehene Erzählung v. Langenn a. a. O. S. 59 flg.

Jahre 1477 gemachte Erwerbung der biebersteinischen Herrschaften Sorau, Beskow und Storkow für 62000 rheinische Goldgulden vorüber, indem das dabei bedungene Wiederkaufsrecht im Jahre 1510 ausgeübt wurde.

Während dieser Verhandlungen hatte bereits die ernstliche Theilnahme des Hauses Sachsen an den Reichsangelegenheiten begonnen, welche die Anhänglichkeit desselben an das Haus Oesterreich, die sich später so treu bewährte, deutlich hervortreten läßt. Nach dem Falle von Constantinopel (1453) hatten die Türken zum ersten Male den deutschen Boden bei einem Einfalle in Krain (1469) betreten. Der schwache Kaiser Friedrich III. vermochte, wenn er gleich im Jahre 1472 in einem Briefe an den Kurfürsten Ernst die Beilegung der Händel zwischen Matthias und Wladislaw wünschte, „damit der ungestümige Türke in seinem Vornehmen wider das Christenvolk nicht gestärkt werde," keine wirksamen Maßregeln gegen die neue Macht zu treffen, und vergebens versammelten sich in dieser Beziehung die Reichsstände zu Regensburg, wo auch der Sachsenherzog Ernst erschien, sowie zu Nürnberg, Frankfurt und Augsburg. Zudem behandelte der unentschlossene Kaiser die Reichsangelegenheiten meistens so, wie es sein erbländisches Interesse zu erfordern schien, und darum nahm auch jetzt weit mehr der Westen als der Osten seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Bestrebungen Friedrichs III., seinen Sohn Maximilian mit der Tochter und Erbin des mächtigen Herzogs von Burgund, Karls des Kühnen, zu verbinden und zugleich das an diesen verpfändete Vorderösterreich zurückzuerhalten, wurden zuvörderst durch das von Frankreich dem Kaiser eingeflößte Mißtrauen und durch seine Eifersucht über das prachtvolle Auftreten des Burgunders unterbrochen. Getäuscht in seiner Hoffnung, die königliche Würde und das Reichsvicariat zu erhalten, sann Karl auf Rache, und die zwischen dem kölner Domcapitel und dessen Erzbischof Rupert ausgebrochenen Zwistigkeiten gaben ihm willkommene Gelegenheit, zu Gunsten des Letzteren eine Fehde zu beginnen, in welcher er die Stadt Neuß belagerte. Da wurden vom Reiche auf den Tagen zu Würzburg und Andernach Anstalten gegen den mächtigen Feind getroffen. Auch Herzog Albrecht von Sachsen war persönlich erschienen, während sein Bruder noch mit dem König Matthias unterhandelte (s. oben) und sächsische Räthe auf den zu gleichem Zweck gehaltenen Tag zu Frankfurt abgesandt wurden; und da er zu Würzburg 4000 Mann, die aus den Ländern der sämmtlichen sächsischen Fürsten zuziehen sollten, versprochen hatte, so führte er im November 1474 (Neujahr 1475 befand er sich zu Andernach) die Truppen persönlich dem Reichsheere zu, welches Albrecht Achilles von Brandenburg befehligte; Albrecht aber trug das Hauptbanner des Reiches als des Kaisers gewaltiger Marschall und Bannermeister. Obgleich dieser Feldzug nur von kurzer Dauer war und ohne eigentliche Hauptschlacht blieb, so wurde doch in demselben als einer der ersten deutschen Reichsfürsten der Wettiner genannt. Männlich stand der beherzte Fürst mit den Seinen dem vergeblichen Angriffe gegenüber, welchen der Herzog von Burgund am 24. Mai 1475 auf das Reichsheer machte, und mit kräftiger Hand wußte er auch die Mannszucht unter der sächsischen Heeresabtheilung zu erhalten, was unter Anderm sein Befehl beweist, die bei der Plünderung der kleinen Stadt Linz gemachte Beute zurückzugeben. Selbst der Herzog von Burgund erkannte Albrechts Be-

deutung an, was er nicht nur in einem an den Sachsenherzog über die Ursache des Kampfes erlassenen Schreiben, sondern auch durch ein glänzendes Fest bewies, welches er nach Beendigung des Streites ihm und Achilles von Brandenburg gab. Dagegen wurde dem Wettiner vom Kaiser selbst seine Anhänglichkeit an ihn nicht immer auf das Beste vergolten, und leere Vertröstungen ersetzten häufig die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten. Dessenungeachtet hielt Albrecht treu aus und bewies seinen Eifer für den Kaiser auch dadurch, daß er durch einen von seinem Oheim Wilhelm ausgebrachten Befehl die unter seiner Führung dienenden Mannen desselben, die nach Verlauf ihrer drei Pflichtmonate nicht länger dienen wollten, zum Bleiben und zum Gehorsam zwang. Im Juli 1475 traf Herzog Albrecht wieder im Vaterlande ein.

Mancherlei, auch den wettinischen Ländern zu Statten kommende Erfahrungen hatte Herzog Albrecht während des Zuges gegen den Burgunder gemacht. Sie sollten aber bald noch durch andere vermehrt werden, welche er auf einer Fahrt in das heilige Land machte und die in Bezug auf Erweiterung der Kenntniß über die Kulturzustände anderer Länder bedeutendern Nutzen stifteten, als solche Fahrten selbst, in denen noch immer ein Nachhall der Kreuzzüge zu erkennen war. Die schon im Jahre 1472 beschlossene Reise, welche damals die sorgliche Mutter Margaretha, durch die Vorstellungen sternkundiger Männer geschreckt, widerrathen hatte, ward am 5. März 1476 mit 119 Personen angetreten, unter denen sich außer vielen vornehmen Grafen, Herren, sächsischen und meißnischen Edelleuten auch der Rentmeister Mergenthal befand, der eine Beschreibung des Zuges *) lieferte, zu welchem der leipziger Rath 1000 Gulden geliehen hatte. Die Reise ging durch Baiern, über Verona und Bologna nach Rom und von da über Florenz nach Venedig, wo man sich einschiffte. Nach einer beschwerlichen Seefahrt begrüßte man bei Joppe mit einem Te Deum das heilige Land, und durch eine kräftige Rede stärkte der Herzog, der auf dieser Reise den Namen eines Junkers von Grimma führte, das durch mancherlei Gerüchte über die Heiden entmuthigte Gefolge zur Fortsetzung der Reise. Jerusalem wurde glücklich erreicht; man besuchte eine Menge heiliger Orte, was reichlichen Ablaß eintrug, und im Tempel zum heiligen Grabe ertheilte Albrecht vielen seiner Gefährten den Ritterschlag. Bereits am 11. August schiffte sich der Herzog wieder zur Rückkehr ein, die über Cypern, Rhodus und Venedig zunächst nach Wien ging, wo Albrecht einige Zeit am kaiserlichen Hofe verweilte. Am 30. November 1476 betrat Albrecht, der zu Oelsnitz von seinem Bruder Ernst empfangen wurde, den heimathlichen Boden wieder und zog am 5. December unter Glockengeläute und unter dem Gesange der Priester, Mönche und Schüler in Dresden ein. Von manchem Sehens- und Wissenswerthen wußten die Reisenden nach ihrer Rückkehr zu erzählen, von welschen Sitten und Gebräuchen und den schönen Städten Italiens, von Katharina Cornara in Cypern, von Rhodus, wo Albrecht der verstorbenen Brüder Begräbniß hatte halten lassen, und von fliegenden Fischen, von denen er Exemplare in der Silberkammer aufbewahren

*) Bei Mencken Scriptt. rer. germ. T. II. p. 2103 sq. Vgl. das Ausführliche bei v. Langenn a. a. O. S. 111 flg.

ließ. Mehre Säulen, welche man in der Sophienkirche zu Dresden zeigt, soll Albrecht vom Papste auf dieser Reise zum Geschenk erhalten haben; auch ein Stück Porphyr aus den Trümmern des salomonischen Tempels brachte er dahin, sowie nach einer unbegründeten Sage die alten Feigenbäume im herzoglichen Garten zu Dresden von dieser Reise herrühren sollen.

Kurfürst Ernst wurde jetzt in eine kleine Fehde verwickelt, an der sein zurückgekehrter Bruder Albrecht um so eher Theil nahm, da der Ruf zu derselben von ihrer beiderseitigen Schwester Hedwig ertönte. Diese, bereits im dreizehnten Jahre zur Aebtissin von Quedlinburg erwählt und im zwanzigsten vom Kaiser nochmals bestätigt, wurde mit Quedlinburg in Streitigkeiten verwickelt, welche der Rath der Stadt dadurch veranlaßte, daß er die Regierungsrechte der Aebtissin zu beschränken suchte, worin er an dem Bischof von Halberstadt eine Stütze fand, der schon seit 1326 die Schutzgerechtigkeit über die Stadt in Anspruch nahm und aus diesem Grunde auch die Vogtei über das Stift erringen wollte. Doch waren schon früher die Sachsenherzoge aus ascanischem Stamme mit der Vogtei beliehen worden. Hedwig wirkte zwar vom Kaiser einen Befehl wider die Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame aus; doch weder der Bischof, der sich auf päpstliche Entscheidung berief, noch der quedlinburger Rath fügten sich der kaiserlichen Anordnung. So standen die Sachen im Jahre 1476, und Hedwig rief nun die Brüder zu Hülfe, welche nach vergeblich versuchter Einigung mit einer beträchtlichen Mannschaft wider Quedlinburg zogen, während der Bischof bei dem Markgrafen Johann von Brandenburg Unterstützung suchte. Die Stadt wurde (im Juli 1477) von den sächsischen Truppen eingenommen, und unter Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig kamen (im August 1477) Vergleiche zu Stande, nach welchen der Bischof seinen Gerechtsamen entsagte und den Wettinern jährlich 750 Gulden bis zu deren Wiedereinlösung mit 15000 Gulden zu zahlen versprach. Die Stadt selbst mußte sich der Aebtissin und der Schutzgerechtigkeit der Sachsenherzoge unterwerfen, manchen ihrer Privilegien entsagen (selbst ihre Rolandssäule wurde zertrümmert) und ihre Verbindung mit der Hansa aufgeben. Erst im Jahre 1479 aber belehnte Hedwig ihre Brüder und deren Nachkommen mit der Vogtei über das Stift. — Auf gleiche Weise schritt der Kurfurst Ernst (1478 und 1482) zu Gunsten seines gleichnamigen Sohnes ein, der im Jahre 1476 zum Erzbischof von Magdeburg und zwei Jahre später zum Bischof von Halberstadt postulirt worden war, aber von den Stadten Halle und Halberstadt den hartnäckigsten Widerstand erfuhr. Dabei wurden im erstgenannten Orte durch die sogenannten ernestinischen Verträge unter Anderm die Verhältnisse der dasigen Pfännerschaft geordnet. — Ein anderer Sohn des Kurfursten, Namens Albrecht, gelangte gleichfalls zu hohen geistlichen Würden, indem er, bereits Domherr zu Mainz und seit 1479 Statthalter zu Erfurt und auf dem Eichsfelde, von dem mainzer Erzbischof Diether, der das Haus Sachsen in sein Interesse ziehen wollte, zum Conservator des Erzstiftes erbeten und vom Papste sogar für den Fall des Todes oder der Abdankung Diethers zum Erzbischof selbst ernannt wurde, wenn er das siebenundzwanzigste Jahr erreicht hätte. Durch diese Gefälligkeit des Papstes Sixtus IV. fand sich Ernst bewogen, eine Reise nach Rom zu unternehmen, die ihm zwar eine geweihte Rose eintrug, aber auch

jene Spannung zwischen ihm und Albrecht veranlaßte, welche zur Theilung des gemeinschaftlichen Länderbesitzes führte, wovon des Zusammenhanges wegen erst später die Rede sein kann.

Mittlerweile hatte Herzog Albrecht, der im Jahre 1478 Ernsts Tochter, Christine, zu ihrer Vermählung mit dem Prinzen Johann nach Dänemark begleitet hatte, für sich und seinen Bruder an der Beseitigung der Händel Antheil genommen, die zwischen Matthias von Ungarn und dem Kaiser Friedrich III., sowie zwischen dem Ersteren und Wladislaw von Böhmen sich entsponnen hatten. Schon in dem Kriege, den der kräftige und kluge Ungarnkönig wider den schwachen Kaiser führte und der im Jahre 1477 durch einen für den Ersteren vortheilhaften Frieden beendigt ward, wonach auch der Herzog Albrecht von Sachsen wegen der böhmischen Lehen dem König Matthias Pflicht und Gelübde thun sollte, hatte sich dieser in einem Schreiben an die Sachsenherzoge wegen seines Beginnens gegen den Kaiser zu rechtfertigen gesucht. Mit ihm kam Albrecht darauf im Jahre 1479 auf dem Tage zu Olmütz, wo der Streit zwischen Matthias und Wladislaw vertragen wurde, persönlich zusammen und fand von Seiten des Ungarn eine sehr günstige Aufnahme. Als jedoch neue Zerwürfnisse zwischen Matthias und dem Kaiser ausbrachen, so beobachtete (1480 und 1481) Albrecht mit Rücksicht auf die Lage der sächsischen Länder Neutralität, obgleich auch er in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Reichsstände gegen die Türken Hülfe zu leisten versprach und wirklich den Ritter Sittich von Zabitz (Zedtwitz) mit Mannschaft dem Kaiser zusandte, der sie freilich gegen die Ungarn zu brauchen gedachte. Die ferneren Verhandlungen des aller Hülfsmittel beraubten Kaisers deuteten wenigstens, obgleich die Sachsenherzoge immer das Reich im Auge behielten und den Krieg mit Matthias als Sache desselben nicht betrachten wollten, auf den Werth hin, den Friedrich gerade auf die sächsische Hülfe legte. Aber auch Matthias gab dieß durch seine Bemühungen zu erkennen, Ernst und Albrecht, die vergebens zwischen den Gegnern zu vermitteln suchten, auf seine Seite zu ziehen oder wenigstens vom Kaiser abwendig zu machen, wiewohl diese Versuche an der Treue der fürstlichen Brüder, die selbst mancher Lockung des eigenen Interesses widerstanden, scheiterten. In der That hatte Matthias, welcher Albrecht für seinen tüchtigsten Gegner erklärte, die sächsischen Waffen unter Sittich von Zedtwitz, nachdem die Herzoge von Sachsen die Verwendung ihrer Truppen zu diesem Zwecke genehmigt hatten, zu seinem Nachtheile kennen gelernt. Als später endlich (1487) die Reichshülfe bewilligt ward, trat Albrecht selbst als Führer derselben gegen Matthias von Ungarn auf, wie in einem der folgenden Abschnitte erwähnt werden wird. Jetzt aber ward seine treue Anhänglichkeit an den Kaiser auf eine ziemlich wohlfeile Weise belohnt, indem ihm der Kaiser am 26. Juli 1483 die später auch auf die ernestinische Linie ausgedehnte Eventualbelehnung mit Jülich und Berg ertheilte. Nur blieb dieser nach der kaiserlichen Urkunde „zur Ergötzlichkeit der getreuen, angenehmen und nützlichen Dienste" des Herzogs vorgenommene Akt in der Folge ohne bedeutende Wirkung, obgleich er Albrechts Eifer für den Kaiser noch mehr beleben mochte.

Um diese Zeit fanden endlich die Zwistigkeiten mit den Herren von Plauen

ihre Entlassung, nachdem ein von den Sachsenherzogen im Jahre 1476 dem damals gefangenen (s. S. 328) Heinrich von Plauen abgedrungener Vergleich ohne Erfolg geblieben war. Am 2. Mai 1482 entsagte dessen Sohn, Heinrich der Jüngere, der bis dahin durch seine Pläne den Wettinern Manches zu schaffen gemacht hatte, seinen Ansprüchen auf Schloß und Stadt Plauen, wogegen Ernst und Albrecht, die nun von Wladislaw von Böhmen damit belehnt wurden, sich der durch den Vergleich von 1476 erworbenen Ansprüche auf die Schlösser und Herrschaften Königswart, Petschau und Neu-Hartenstein begaben *). Später brachten die Herren von Plauen die verlorenen Orte noch einmal auf kurze Zeit an sich, worauf wir beim Jahre 1547 zurückkommen werden. Bald nachher aber wurde durch ein Ereigniß eine Thatsache vorbereitet, welche nicht nur auf das Haus Sachsen und auf die Schicksale der ihm zustehenden Länder, sondern sogar auf die allgemeinere Geschichte einen bleibenden, selbst bis auf den heutigen Tag fortdauernden Einfluß gewann.

Am 17. September 1482 starb Herzog Wilhelm III., der Oheim Ernsts und Albrechts. Die achtzehnjährige Regierungszeit, welche diesem Fürsten nach seines Bruders Friedrich des Sanftmüthigen Tode noch vergönnt war, bietet für die äußere Geschichte seiner Länder nicht viel Bemerkenswerthes dar. Doch läßt sich auch aus diesem Wenigen der stürmische und kriegerische Charakter des sonst gutmüthigen Herzogs, der schon mannigfaches Unglück über sein Thüringen verhängt hatte, erkennen. Sein Verhältniß zu Katharina von Brandenstein (s. S. 322 flg.) wirkte hierbei mehrfach ein, und die Verweigerung äußerer Ehren, die der Herzog für seine Gemahlin verlangte, trug für Manchen schlimme Früchte. So wurde die zwar lange (1466—1474), aber unwichtige Fehde mit dem Grafen Ernst von Gleichen, welcher einen auf seinem Gebiete mit Hasenhetzen beschäftigten erfurter Bürger, Heilsberg, gefangen gesetzt hatte, wohl geschlichtet, aber bald wieder durch eine Beleidigung, welche der Graf Katharinen zufügte, zum Nachtheil desselben erneuert. Apel Vitzthum auf Tannroda, der sich von dem Verdachte, diese Fehde veranlaßt zu haben, gereinigt hatte, verlor seine Besitzungen, vielleicht weniger wegen seiner Streifereien (wobei er nach der gewöhnlichen Erzählung auch Mordbrennerei gegen Erfurt ausgesandt haben soll), als weil er ebenfalls der Herzogin die verlangten Ehren verweigert hatte, und zu gleicher Zeit mußte auch Graf Siegmund von Gleichen die starke Hand des Herzogs empfinden, weil er der Gemahlin desselben den Titel „gnädige Frau" nicht ertheilte. Politischer handelten in dieser Hinsicht Ernst und Albrecht, von denen der Oheim vorzüglich den jüngeren seines kriegerischen Sinnes wegen schätzen mochte, indem sie, auf's Neue mit dem Herzog durch Erbvereinigung und ewiges Bündniß verknüpft, die Schenkung bestätigten, welche Wilhelm seinem Schwager Heinrich von Brandenstein (21. April 1465) mit der Burg und Stadt Rahnis machte. In demselben Jahre sandte der Herzog dem hessischen Landgrafen Ludwig gegen den Bischof von Paderborn, Simon von der Lippe, Mannschaft zu Hülfe, und drei Jahre später war er, der in dieser Beziehung Vielerfahrene, selbst bemüht, die hessische Bruderfehde zu schlichten. Ein

*) Vgl. die Belege bei v. Langenn a. a. O. S. 137 flg.

festgehaltene Ansicht, daß der jüngere Bruder theilen, der ältere aber wählen solle, indem nun, vielleicht weniger mit Rücksicht auf das Sachsenrecht, als nach Albrechts Andeutungen auf Schleinitz's Betrieb festgesetzt wurde, daß Ernst die Theilung zu machen und sein jüngerer Bruder gegen Erlegung von 25000 Gulden zu wählen habe. Der Letztere soll, wie erzählt wird, ausdrücklich zur Gewissenhaftigkeit bei der Theilung ermahnt haben, damit für die Nachkommen ja keine Zwietracht entstehe. — Die wettinischen Länder, von denen natürlich das Herzogthum Sachsen für den Kurfürsten Ernst ausgeschlossen wurde, zerfielen nun in zwei Hauptmassen, Meißen und Thüringen *). Zu letzterem wurden die fränkischen und vogtländischen Besitzungen geschlagen, während das ehemalige Oster- und Pleißnerland (vgl. S. 241) zwischen Beiden getheilt wurde. Eine eigentliche Demarkationslinie zwischen den Haupttheilen ward nicht gezogen, vielmehr zog man Orte (z. B. Colditz, Torgau, Grimma, Düben, Eilenburg u. s. w.), die in dem meißnischen Theile lagen, zu dem thüringischen und wiederum Orte des thüringischen Theiles (z. B. Camburg, Jena, Eckardsberge, Sangerhausen, Weißensee, Weißenfels u. m. a.) zu der meißnischen Abtheilung. So erhielt sich die Erinnerung an die frühere Gemeinschaft, und vielleicht sollte dadurch auch das innigere Zusammenhalten der beiden Linien bewirkt werden. Weniger wurde der Territorialumfang, als die Zahl der Güter, Orte und Vasallen im Auge behalten. Von den Letzteren kamen unter andern an Meißen die Grafen von Stolberg, von Hohnstein, von Mannsfeld mit Heldrungen, von Arnstein, Beichlingen, Leisnig, die Herren von Querfurt und von Schönburg, sowie die Grafen von Schwarzburg mit einem Theile ihrer Lehen. Mit dem andern Theile kamen die Schwarzburger an Thüringen (Weimar), sowie die Grafen von Gleichen, die Burggrafen von Kirchberg und die reußischen Dynasten. Ueberhaupt wurden die schriftsässigen Vasallen namentlich aufgeführt, während die, welche auf der Amtleute Erfordern dienen mußten, die amtsässigen, bloß im Allgemeinen als zu den benannten Aemtern gehörig bezeichnet wurden. Von den Stiftern wurde Merseburg und die Vogtei über Quedlinburg (s. S. 333) dem meißnischen, sowie Naumburg dem thüringischen Antheile zugewiesen. — In Gemeinschaft dagegen sollten bleiben: das Bisthum Meißen, Sagan und die hibersteinischen Herrschaften (s. S. 331), der Schneeberg mit dem Neustädtel und allen Gebirgen eine Meile im Umkreis, alle Bergwerksnutzungen in beiden Ländern, das in Thüringen nicht erhobene Ohmgeld, das von Görlitz, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu entrichtende Schutzgeld, die Schulden, Anwartschaften und Anfälle von Lehen und die Einlösung des sächsischen Antheils an der Ganerbschaft Treffurt (s. S. 198). Als Nebenpunkte wurden Bestimmungen über die gegenseitige Erbfolge nach Abgang der einen Linie, die sich darauf beziehende Gesammtbelehnung, Erbhuldigung und Erbeinigung, die Einlösung verpfändeter Besitzungen und einige andere alsbald zu erwähnende Verfügungen festgesetzt.

Die dem Herzog Albrecht zustehende Wahl fiel zum großen Mißvergnügen

*) Der Hauptvertrag bei Glafey Kern der sächsischen Geschichte 4. Aufl. S. 789 flg. Vgl. Weiße sächsische Geschichte Thl. II. S. 356 flg.

seines Bruders Ernst auf Meißen. Da dieser Theil für werthvoller gehalten wurde, als der andere, so hatte Albrecht nach einer Bestimmung des Theilungsvertrages, welche nach seiner Aeußerung ebenfalls Schleinitz's Werk gewesen sein soll, dem älteren Bruder die Summe von 10000 Gulden herauszuzahlen; doch ließ Ernst die Hälfte dieser Summe fallen, da ihm sein Bruder das Amt Jena mit Ausnahme einiger Ortschaften abtrat. Manche zweifelhafte Punkte des Vertrages wurden später noch durch andere Vergleiche berichtigt. Dahin gehört zuvörderst der sogenannte naumburger Schied vom 25. Juni 1486, welcher vornehmlich die vom Kurfürsten als zum Herzogthum Sachsen gehörig betrachtete Pfalz, die Burggrafschaft Magdeburg und das Grafengedinge zu Halle und die Gemeinschaft der auswärtigen in der Theilung nicht erwähnten Lehen betraf. Wegen der Pfalz wurde in der Hauptsache nichts entschieden, und allerdings mochte der Umstand, daß wenigstens Lauchstädt schon vor 1423 dem Hause Wettin gehört hatte (s. S. 204), einige Schwierigkeit verursachen. Andere Einigungen fallen in die Zeit nach Ernsts Tode. — Am 24. Februar 1486 ertheilte Kaiser Friedrich III. den nunmehrigen beiden sächsischen Linien die Belehnung mit ihren Ländern, mit Vorbehalt der gesammten Hand, bestätigte zugleich die Theilung und erneuerte sämmtliche Privilegien des sächsischen Hauses. Dieß geschah am Tage der Königswahl Maximilians, zu welcher Ernst, der mit seinem Bruder Albrecht von Frankfurt mit nach Aachen zog und dort „aufrichtig" (aufgerichtet) das Schwert vortrug, ganz vorzüglich mitgewirkt hatte.

Allein bald nachher wurde der Kurfürst zu seinen Vätern versammelt. Die rasch auf einander folgenden Todesfälle in seiner Familie — es starben (1484) seine Gemahlin Elisabeth, welche in der leipziger Paulinerkirche beigesetzt ward, sein Sohn, der mainzer Erzbischof Albrecht, und (1486) seine Mutter Margaretha — wirkten schmerzlich auf des Fürsten Gemüth, wozu noch der Kummer über die Nichterfüllung seines Wunsches, Meißen bei der Theilung zu erhalten, gekommen sein soll. Ein Sturz vom Pferde auf der Jagd bei Schweinitz wird als die unmittelbare Ursache der Beschleunigung seines Todes angegeben, welcher im Jahre 1486 am 26. August — gerade an dem Tage, an welchem man ein Jahr vorher in Leipzig getheilt hatte — zu Colditz erfolgte. In der Fürstengruft des meißner Domes wurde, nach seiner letztwilligen Verfügung, durch welche er zugleich reiche Armenspenden anordnete, der Fürst beigesetzt, den Redlichkeit der Gesinnung und Mäßigkeit, eine in damaliger Zeit seltene Tugend, auszeichnete, welche unter Anderm die Entfernung der Trunkenbolde vom kurfürstlichen Hofe veranlaßte. Doch mochte auch sein finsterer und strenger Charakter manches Gemüth ihm entfremden und sein Jähzorn riß ihn zuweilen zu unüberlegten Handlungen hin. So erzählt Spalatin, daß Ernst einst dem kaiserlichen Prüfschenken, der sich bei einer feierlichen Gelegenheit geweigert, ihm als Reichserbmarschall das Schwert zu übergeben, in der Kirche und in Gegenwart des Kaisers dasselbe entrissen habe und nur durch die Dazwischenkunft der Umstehenden an der Tödtung des Mannes gehindert worden sei. — Von den Söhnen, die ihm Elisabeth geboren, folgten der älteste, Friedrich (der Weise, geb. 1463) und der jüngste überlebende, Johann (der Beständige, geb. 1467) dem Vater nach einander in seinen Regenten-

würden. Die beiden andern, Albrecht und Ernst, sind in ihren geistlichen Wür den (s. S. 333), sowie die an Johann von Dänemark vermählte Tochter Chri stine (s. S. 334), deren Schwester Margaretha später Gemahlin des Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg wurde, bereits erwähnt worden.

d) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1423 bis 1485.

Die Zeit, welche von der Verbindung der früheren wettinischen Länder mit dem Kurstaate Sachsen bis zur Theilung des sächsischen Hauses in zwei Linien reicht, wird durch das bestimmte Hervortreten mancher wichtigen Staatsge staltung merkwürdig, deren Keime zum Theil in früheren Jahrhunderten gelegt wur den und die jetzt unter dem Einflusse gemeinsamerer Zustände einer bedeutungs vollen Zeit kräftiger aufsprossen. Denn es waren die Tage, in denen das Mittel alter zur Neige ging, in denen sich mächtige Entwickelungen für eine neue Zeit in Bezug auf das eigentliche Staatsleben, wie für das kirchliche, geistige, sittliche und gewerbliche Dasein des Volkes vorbereiteten.

Die Erfahrungen früherer Zeiten waren auch für das Haus Wettin verloren ge gangen. Einzelne Abweichungen von dem früher befolgten System, das nichts von Incorporationen wußte, hatten stattgefunden, und verschiedene Landesstrecken verlo ren während dieses Zeitraumes, wenigstens der Hauptsache nach, ihre ehemalige Selbstständigkeit, wie früher das Pleißner- und jetzt allmählig das Osterland (s. S 241), während zuweilen eine gemeinschaftliche Regierung in den nun hervortreten den Hauptländern, Meißen und Thüringen, versucht wurde. Doch weder diese kurzen Versuche (1440—1445 und 1482—1485), noch das Hinweisen der golde nen Bulle auf die Rechte des Erstgeborenen hinsichtlich des Kurstaates vermochten von Landestheilungen abzuschrecken, deren nachtheilige Wirkungen weder Gesammt belehnungen, noch Erbverbrüderungen zu hindern vermochten und denen zuletzt die Theilung vom Jahre 1485 die Krone aufsetzte. Wurde doch selbst die Primoge nitur im Kurlande noch nicht immer genau in's Auge gefaßt und in Bezug auf die Beherrschung desselben kommen verschiedene, von den fürstlichen Brüdern der Kurlinie ausgestellte Urkunden vor.

An und für sich verlieh freilich die Kurwürde dem Hause Wettin mehr Glanz und eine höhere politische Stellung in einer gährenden und Mannigfaches vorberei tenden Zeit, und mehr als früher finden wir nun seine Mitglieder mit den Angele genheiten des Reiches beschäftigt und die Kräfte ihres Staates nach Außen deutli cher ankündigend. Diese Bedeutsamkeit eines der schönsten deutschen Fürstenthümer ging selbst dann nicht gänzlich verloren, als die Theilung von 1485 mit ihren sonstigen nachtheiligen Folgen in's Leben trat. Schwache Kaiserregierungen, von allen die Friedrichs III., der weniger mit dem Reiche als mit seinen Sonderin teressen beschäftigt war, trugen trotz der hohen Verehrung, welche die Wettiner, vornehmlich Herzog Albrecht, für die Idee des Kaiserthums hegten, wesentlich dazu bei, daß sich in den wettinischen Ländern die Landeshoheit kräftiger ausbil dete, während das Volk durch seinen Corporationsgeist noch Bestimmteres schuf. Noch wurden in dieser Zeit die Verhältnisse zwischen den Fürsten und ihren In-

saſſen durch einzelne Verträge und Anerkenntniſſe (vgl. S. 243) geordnet, wohin unter andern die ſchon erwähnte (ſ. S. 294) Beſtätigung der Freiheiten der ſächſiſchen Mannſchaft durch Friedrich den Streitbaren gehört. Gleiche Uebereinkommen ſchloſſen Friedrich der Sanftmüthige und Herzog Wilhelm III. in Bezug auf die Eingeſeſſenen zu Meißen, auf das Oſterland, Franken und das Vogtland, und noch im Jahre 1484 beſtätigten Ernſt und Albrecht die Vorrechte der bedeutenderen geiſtlichen und weltlichen Inſaſſen in den oſterländiſchen Landſtrichen. Wenn nun aber auch die Wettiner jetzt noch mehr als früher über ihre Inſaſſen die Oberhand behielten, wenn ſelbſt die bedeutenderen unter ihnen, die Biſchöfe, Grafen und Dynaſten, nicht zu den anderwärts erlangten Vorzügen gelangen konnten, ſo trat doch in dieſer Periode die Vereinigung der verſchiedenen Klaſſen zu einem landſchaftlichen Körper beſtimmter hervor. Vornehmlich war dieß auf einer Zuſammenkunft zu Leipzig im Jahre 1438 der Fall, wo außer den Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Städten des Meißner- und des Oſterlandes auch die von Sachſen erſchienen. Denn der Grund zu einer ſolchen Einigung war nur in den beiden erſtgenannten Gebieten, nicht aber in dem letzteren (vgl. S. 294) gelegt, und daher galt der Anſchluß des neuerworbenen Landestheiles wohl als vortheilhaft für denſelben. Die Urſache dieſer Vereinigung lag wie bei den meiſten ähnlichen in den Geldforderungen der Fürſten (hier Friedrichs des Sanftmüthigen und ſeines Bruders Wilhelm), welche als außergewöhnliche gegen Gewohnheit und Herkommen ſtritten und die nicht mehr von den einzelnen Körperſchaften eingezogen werden ſollten. Beiden Fürſten war von ihren Räthen, den Biſchöfen und den Grafen von Schwarzburg, angerathen worden, den gemeinſamen Rath der Landſchaft in dieſer Sache zu hören, und mit ihrer Zuſtimmung traten die Eingeſeſſenen zuſammen, indem ſie wegen der Bewilligung gelobten, einer bei dem andern zu bleiben und zu ſtehen, getreulich zu rathen und zu helfen, ſich ſolches aufzuhalten und zu ſchützen. So begannen im Jahre 1438 mit Zuſtimmung der Landesfürſten die eigentlichen Landtage, deren Urbeſtimmung war, den willkührlichen Eingriffen in das Vermögen der Erſcheinenden oder der von ihnen nach damaligen Anſichten Vertretenen durch ausdrückliche Bewilligung des Geforderten vorzubeugen. War dieſes wichtige Ereigniß auch nur ein vorübergehendes und auf die Gegenwart berechnetes, ſo fanden doch ähnliche Zuſammenkünfte immer häufiger ſtatt, und es bildete ſich die ſtändiſche Verfaſſung um ſo eher aus, je öfter das Bedürfniß der Fürſten die Berufung an die Stände nöthig machte. Das in dem fürſtlichen Reverſe vom Jahre 1438 den Inſaſſen zugeſtandene Recht, ſich ihrer Sicherheit wegen zu vereinigen und zuſammenzuſetzen, wenn der Fürſt außer der auf zwei Jahre verwilligten Zieſe eine ungewöhnliche Steuer oder ſonſt etwas Neues, was vor Alters noch nicht geweſen, von ihnen fordern und ſie dazu nöthigen ſollte, trug vielleicht zu der Vereinigung der Stände und ihrer merkwürdigen Erklärung beim Beginn des Bruderkrieges (im Jahre 1445 ſ. S. 312) mit bei. Wie ſich aber an ihr Bewilligungsrecht bald noch die Beſprechung und Berathung anderer wichtiger Landesangelegenheiten knüpfte, geht aus der Zuſammenkunft zu Leipzig im Jahre 1446 hervor, wo ſie zwar dem Kurfürſten Friedrich dem Sanftmüthigen abermalige Schuldzahlung zugeſtanden, aber

zugleich zu wissen verlangten, „in welcher Maße der Kurfürst in solchen Unrat gekommen sei.“ Dabei beantragte die Landschaft die Entfernung ausländischer Räthe, wofür insbesondere etliche Thüringer angesehen wurden, da die Theilung von 1445 (s. S. 311) erfolgt war. Somit war der Schritt geschehen, welcher dem Fürsten, ehe er Schulden machte, die Befragung der Stände zur Bedingung setzte. Auch auf den Tagen zu Grimma (1451) und zu Leipzig (1454) suchte man dieses Recht zu erringen, und in der That machte im Jahre 1458 der Kurfürst Friedrich den Ständen das Zugeständniß, daß sie über Krieg und Frieden zu Rath gefragt werden sollten, und was unter ihnen Raths würde, dabei sollten der Fürst und seine Erben es bleiben lassen und sie nicht weiter drängen. Ernst und Albrecht hörten (1466) ebenfalls den Rath der Landschaft und gaben die Zusicherung, daß sie ihn bei Kriegen und in andern Nothsachen, durch welche neue Abgaben veranlaßt werden könnten, vernehmen und ihren Unterthanen gegenüber vor einem Mannengerichte Recht nehmen wollten *). Fast auf gleiche Weise bildete sich der landschaftliche Körper in Thüringen aus, wie die auf dem merkwürdigen Landtage zu Weißensee (1446) mit Zustimmung der Ritterschaft und der Städte gefaßten und später noch näher zu erwähnenden Schlüsse bezeugen, wenn wir gleich sonst weniger von den thüringischen Ständezusammenkünften in dieser Periode wissen. — Auf den hier in Frage stehenden Versammlungen erschienen die Prälaten (Bischöfe, Domcapitel, Aebte u. s. w.), Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte, mit welchen Klassen schon auf den früheren Zusammenkünften (s. S. 244) einzeln unterhandelt worden war. Sie bildeten nach damaligen Begriffen vornehmlich die vollbürtigen Staatsbürger, welche nun in den Kreis der eigentlichen Stände gezogen wurden, und ihren Verwilligungen legte man eine so verbindende Kraft bei, daß auch für die nicht im ständischen Körper befindlichen Landesinsassen eine gemeine Last vorhanden sein müsse. Anfangs machten wohl die Prälaten, Grafen und Herren noch keine von der Ritterschaft und den Städten scharf getrennte Curie aus, wenn gleich später eine solche Vereinigung, wie sie durch das Aufkommen der Territorialsteuern zwischen dem Lehnstaate und den Städten bewirkt wurde, in Bezug auf die landsässigen Prälaten, Grafen und Herren wegen ihrer auf besonderen Verträgen beruhenden Verhältnisse, die sie auch bei den ständischen Zusammenkünften geltend machten, nicht hervortrat. Ob die „gemeine Pfaffheit“ **), welche schon auf einer früheren Zusammenkunft vom Jahre 1428 und dann auch auf der von 1466 erwähnt wird, besondere Abgeordnete hatte oder durch die Prälaten mit vertreten wurde, bleibt ebenso zweifelhaft, als das damalige Erscheinen bürgerlicher Besitzer schriftsässiger Rittergüter (vgl. S. 260). Der Unterschied zwischen Schrift- und Amtssassen (s. S. 257), der auf das Erscheinen bei ständischen Zusammenkünften so großen Einfluß hatte, trat immer deutlicher hervor, wie aus der Theilungsurkunde vom Jahre 1485 (s. S. 338) genugsam erhellt.

Die Abgaben, deren Bewilligung die Grundlage der Ausbildung des ständi-

*) Vgl. v. Langenn, Kurfürst Moritz Thl. II. S. 20 flg. und Herzog Albrecht I. 306 flg.

**) Weiße sächs. Geschichte Thl. II. S. 363.

ſchen Körpers wurde, verloren in dieſer Zeit allmählig die Natur der allgemeinen Beden (ſ. S. 249 flg.). Doch wurde eine ſolche in Thüringen noch im Jahre 1476 erhoben, als die Prälaten und die Ritterſchaft wegen der Theilnahme ihres Herzogs Wilhelm an dem Zuge gegen Karl den Kühnen (ſ. S. 332) einen halben Zins von ihrem Einkommen entrichten mußten. Auf gleiche Weiſe wurde in den meißniſchen Ländern auf dem Landtage vom Jahre 1466 *) von den Prälaten, Domherren, Klöſtern, der gemeinen Prieſterſchaft, von den Rittern und Mannen ein ganzer Jahrzins, ſo ſie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten, zur Tilgung der durch Reiſen verurſachten Schulden der Fürſten bewilligt. Dabei wurde den Städten eine gewiſſe Summe auferlegt, weil auf ſie, wenn gleich die Beden auch in ihnen nach Grundſtücken vertheilt werden mochten (vgl. S. 250), weniger eine Grundſteuer paßte. Hieraus erhellt, daß die Prälaten und die Ritterſchaft ſich auch jetzt, wie ſchon bei früheren Beden, den Leiſtungen, die mit ihrer Lehnspflicht im Zuſammenhange gedacht wurden (ſ. S. 249), nicht entzogen, und ebenſo machten ſie auch anfangs keinen Anſpruch auf Befreiung von den an die Stelle der auf Lehnspflicht beruhenden Beden getretenen Territorialſteuern, was ſie auch bei den nun erſcheinenden, freilich die Städte beſonders treffenden indirecten Steuern deren Natur nach weniger konnten. Eine ſolche Steuer war die am 9. Juni 1438 zu Leipzig geforderte Zieſe **), der dreißigſte Pfennig von allem feilen Verkaufe, welche auf zwei Jahre bewilligt wurde und, wie bemerkt, die Vereinigung der ſtändiſchen Corporationen bei einer ſo ungewöhnlichen und unbeliebten Beſteuerungsart herbeiführte. Insbeſondere traten die fränkiſchen Stände, die von den Beden frei waren, gegen ſie auf; doch brachte die Mutter der damaligen Fürſten, Katharina, mit einigen Räthen die dießfallſigen Unterhandlungen mit dem bloß aus der Ritterſchaft gewählten landſchaftlichen Ausſchuſſe glücklich zu Stande. Nach Ablauf jener zwei Jahre (1440) wurde die Steuer verlängert ***), indem man dabei zugleich alles fremde und einheimiſche Kaufmannsgut, ſowie das gebraute Bier damit belegte und auch die Handwerker, ſo etwas zu verkaufen, verpflichtete, den dreißigſten Pfennig vom gelöſten Stück zur Zieſe zu erlegen. Die im Jahre 1451 dem Kurfürſten Friedrich dem Sanftmüthigen auf künftige Nothfälle verwilligte Steuer †) war vielleicht ebenfalls eine Fortſetzung dieſer Zieſe. — Eine Abgabe ähnlicher Art war das Umgeld oder der Bierzehnte, welcher noch in der Theilungsurkunde vom Jahre 1485 (ſ. S. 338) vorkommt, wenn er gleich im Jahre 1469 bloß auf ſechs Jahre bewilligt wurde ††). Denn ſpäter wurde dieſe auch von andern Getränken zu entrichtende Abgabe auf eine längere Zeit ausgedehnt und verwandelte ſich zuletzt in eine bleibende Leiſtung. Die Fürſten Ernſt und Albrecht erließen im Jahre 1470 wegen der Entrichtung dieſer Abgabe eine beſondere Ordnung, nach welcher ſie den zwölften Pfennig des gekauf-

*) Weiße ſächſ. Geſchichte Thl. II. S. 366.

**) Hausmann Beiträge zur Kenntniß der kurſächſ. Landesverſammlungen Thl 1. S. 32 und Thl. 2. S. 2 flg.

***) Hausmann a. a. O. Thl. 2 S. 116.

†) Weck Beſchreibung von Dresden S. 439.

††) Weck a. a. O. S. 440.

ten Geldes betrug, wovon den Fürsten drei Viertheile und den Städten, wo das Getränk verschenkt würde, ein Viertheil zufallen solle *).

Eine andere allgemeine Steuer wurde Friedrich dem Sanftmüthigen im Jahre 1454 zugestanden, welche die Form eines von jedem Kopfe zu entrichtenden Geldes (2 Gr., der Groschen zu 9 Pfennigen gerechnet) annahm **). Da man indessen dabei weder auf Stand noch auf Vermögen Rücksicht nahm, so wurde ihre Gleichheit zur größten Ungleichheit. — Dieser Uebelstand trat bei der im Jahre 1481 ausgeschriebenen Kopfsteuer für die dem Kaiser zu leistende Türkenhülfe ***) zurück, wobei von 1000 Gulden 1 Gulden und von 100 Gulden 2 Groschen abgegeben werden sollten. Zugleich war in dem dießfallsigen Ausschreiben ausdrücklich erklärt, daß die Abgabe von jedem Menschen, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, entrichtet werden sollte; denn sie wurde, abgesehen von dem Zwecke, auch als Reichslast betrachtet, zu welcher die Fürsten Ernst und Albrecht ebenfalls ihren Theil (2000 rheinische Gulden) beitrugen, sowie auch ihre Mutter von ihrem Leibgedinge geben solle, was ziemlich und gebräuchlich sei †). So trat die in Bezug auf die Territorialhoheit wichtige Vertretung des Reichslandes durch den Landesfürsten im Dienste des Reiches (vgl. S. 47) jetzt auch bei veränderten Verhältnissen dadurch an den Tag, daß er, seine Reichssteuer selbst dazulegend, von den Insassen nur die Reichsabgaben forderte, ein Verhältniß, welches bald nach dieser Zeit Kaiser Maximilian durch einen Befehl an Herzog Albrechts Eingesessene, diesem jene Abgaben zu überliefern ††) ausdrücklich anerkannte.

Zugleich führten aber diese auf der Bewilligung der ständischen Corporationen beruhenden eigentlichen Steuern zu der Concurrenz der Stände bei der Verwaltung der Einnahme, damit sie sich vergewissern könnten, daß die Abgaben der Vereinbarung gemäß und zur Landesnothdurft verwendet würden. So bildete sich allmählig der Unterschied zwischen einer fürstlichen und einer Landeskasse, wenn auch der Haushalt der Fürsten und der Staatshaushalt jetzt nicht immer streng gesondert wurden. Bei den früheren, den Fürsten als Beihülfe gegebenen Beden hatte jene Concurrenz nicht stattgefunden, und sie kam auch in dieser Zeit bei den zuletzt 1438 und 1466 zu Gunsten der fürstlichen Bedürfnisse entrichteten Beden nicht vor. Wohl aber wurde die Steuer in den Jahren 1451, 1454 und 1481 nur unter der Bedingung bewilligt, daß sie von einem landschaftlichen Ausschusse geleitet, das Geld zu Leipzig verwahrlich niedergelegt und ohne Vorwissen der Deputirten nichts davon verabfolgt würde. Zu dem Ende wurden 1451 zwölf Mitglieder des Adels und die Bürgermeister von Leipzig, Dresden, Wittenberg, Zwickau und Pegau zu Landessteuereinnehmern ernannt. Auch die Steuer vom Jahre 1454 sollte beim Rathe zu Leipzig niedergelegt werden; doch wurde da-

---

*) v. Langenn Herzog Albrecht u. s. w. S. 345.
**) Weck Beschreibung von Dresden S. 439.
***) Cod. Aug. T. 2 p. 667.
†) v. Langenn a. a. O. S. 346.
††) S. v. Langenn Herzog Albrecht S. 300.

mals die Zahl der adeligen Einnehmer auf acht festgesetzt, während hinsichtlich der Städte nichts erwähnt ward, vielleicht weil es in Bezug auf sie beim Alten blieb und in der That den adeligen Einnehmern kein städtischer Bürger, wohl aber die Steuer von Grafen, Herren, Prälaten, Rittern und Knechten zugewiesen wurde. Auch die im Jahre 1481 ausgeschriebene Türkensteuer sollte nur mit Rath und Wissen derer, so von den Landen hierzu geordnet, ausgegeben und gebraucht werden. Das dabei eingenommene Geld war bei dem Rathe zu Leipzig in einem wohlverwahrten Sacke, auf welchem die Nummer der mit der Einnahme beauftragten Prälaten, Capitel, Städte und Ritterschaft geschrieben war, versiegelt niederzulegen und von dem Rathe ein schriftliches Bekenntniß entgegenzunehmen. Zugleich wurden (31. März 1481) auch Einnahmeorte (Meißen, die Burg zu Leipzig, Wittenberg und Martin Römers Haus zu Zwickau) bestimmt, wohin die Amtleute das von den in Sachsen, Meißen, im Oster- und Vogtlande bestellten Einnehmern empfangene Geld liefern sollten.

Außer den genannten Steuern und Abgaben blieben den Fürsten noch eine Menge anderer Einkünfte, die schon früher (vgl. S. 251) vorgekommen waren. Von den eigenen Gütern, gewöhnlich Vorwerke genannt, wurden Getreidezinsen gezogen, mit denen noch immer Naturalleistungen, z. B. Essefleisch und Speckseiten aus Thüringen, verbunden waren. Daß von verschiedenen Städten ein Schutzgeld erhoben wurde, erhellt aus dem bereits Mitgetheilten (vgl. S. 336); auch das der Juden (vgl. S. 252) dauerte fort, und ebenso kamen viele andere Abgaben, als Stättegelder, Wagegelder, Stadtzölle, Wasserzölle, Viehzölle, Brückenzölle u. s. w., sowie Leistungen von einzelnen Handelsartikeln, z. B. Tuchgelder, fortwährend vor. Das Geleite war noch immer sehr beträchtlich, vornehmlich zu Hain mit seinen Nebengeleitseinnahmen, wo fünf Arten des Geleites vorkamen und Zeichen statt der Geleitszettel dienten. Die Gerichtsnutzungen waren schon wegen der mannigfachen Strafgelder nicht unbedeutend, und auch Forsten und Jagden lieferten ihren Beitrag. Nach einer Uebersicht vom Jahre 1469 betrug das, was durch Steuern einkam, 5000 Gulden, wobei jedoch das beträchtliche Umgeld nicht mit gerechnet wurde; was an Renten und Nutzungen einging, belief sich auf 29609 Gulden (zu 20 Groschen); doch wurden die nach dem Getreideertrag veranschlagten Gütereinkünfte besonders berechnet und, wie die geringeren Abgaben (an Eiern u. s. w.) sowie die Einkünfte von Münzen und Bergwerken, ausgeschlossen. Der Rechnungsabschluß über das Einkommen fand jährlich statt. Die Verwaltung der Finanzen in den untersten Stellen war den Vögten, Amt- oder Hauptleuten anvertraut, die zuweilen das auch besonders vorkommende Amt der Schösser (Gewinner) mit dem ihrigen vereinigten. Mit der Einnahme des Umgeldes waren die Stadträthe beauftragt. Das Geleite wurde von den Geleitsmännern verwaltet, die mitunter ein bedeutendes Ansehen genossen, und in Meißen und Dresden bestanden für die betreffenden Zölle besondere Brückenämter. Die höhere Leitung des Finanzwesens fiel dem Hofmarschall zu, der zu den Räthen des Fürsten gehörte, wiewohl in dieser Beziehung später der Rent- oder Kammermeister (vgl. S. 256), mit dem Ganzen beschäftigt, wieder bedeutender hervortritt, während ein Kammerschreiber die Einzelnheiten des Rechnungswesens besorgte. Der Erstere

betrieb auch die sonstigen Geldgeschäfte des Fürsten, wenn die Einkünfte nicht zureichen wollten.

In der Verwaltung der Finanzangelegenheiten wurde der Marschall, wahrscheinlich bei einschlagenden Rechtspunkten, von dem Kanzler unterstützt *), dessen Amt seit Friedrich dem Sanftmüthigen (s. S. 256) als ein stehendes erscheint **), wozu vielleicht die Verbindung der Kur mit den meißnischen Ländern, welche auch das Ceremoniel erhöhte, beitrug. Waren auch die Geschäfte des Kanzlers noch nicht genau bestimmt, so wissen wir doch, daß er vornehmlich mit der obersten Leitung der Justiz beauftragt war, während der zu den Räthen des Fürsten gehörende Hofmeister (s. S. 245) die andern allgemeinen Regierungsangelegenheiten besorgte. Auch wurde dem Kanzler schon jetzt die Anordnung der Rechtsverhältnisse mit dem Auslande, besonders der Lehnssachen, übertragen, wie u. a. das Beispiel Georg Nebeldau's, Doctors in geistlichen Rechten, zeigt, welcher im Jahre 1428 von Friedrich dem Sanftmüthigen und seinen Brüdern als Kanzler zum Kaiser gesandt wurde, um den Empfang der Lehen über ihre Länder zu betreiben. — Das Gerichtswesen der wettinischen Länder ging jetzt immer mehr seiner weiteren Ausbildung entgegen, und zur genaueren Feststellung desselben wirkte schon in dieser Periode die nun beginnende eigentliche Territorialgesetzgebung mit, indem sie vorzüglich den Eingriffen in die Justizhoheit der wettiner Fürsten kräftig zu begegnen suchte. Dahin gehört vornehmlich die mit Zustimmung der Landschaft auf dem Tage zu Weißensee vom Herzog Wilhelm III. abgefaßte Landesordnung. Zwar sollte das dem Kurfürsten Friedrich dem Streitbaren ertheilte Privilegium de non evocando seine Wirkungen nicht bloß auf die Kurlinie, sondern auf das gesammte Haus Sachsen (vgl. S. 300 und 259) erstrecken; allein Herzog Wilhelm mochte es doch für nothwendig halten, diese Wirkungen auch in seinen Ländern zu befestigen, weshalb in der erwähnten Ordnung die Berufungen an auswärtige weltliche und geistliche Gerichte bei Strafe der Acht verboten wurden. Und in der That, wie die Fürsten Ernst und Albrecht sich in ihren Landen gegen Berufungen auf kaiserliche Gerichte (z. B. im Jahre 1474 gegen die Heinrichs von Gera, der freilich vom Kaiser Friedrich III. zurückgewiesen und in die Kosten verurtheilt wurde) schützen mußten, so traf dieses Loos auch den Herzog Wilhelm in Thüringen. Besonders waren es fortwährend die westphälischen Freistühle (s. S. 258), deren Eingriffe ihm viele Noth machten. Die kaiserliche Reformation reichte gegen die Freischöffen nicht aus, die sogar einmal das Oberhaupt des Reiches vorzuladen sich erkühnten und 1453 und 1454 auch mit dem Herzog Wilhelm, der sich auf die Befreiungen von Berufung an Auswärtige stützte, in Streit geriethen. Dabei traten Wilhelm und mehre seiner Räthe selbst als Wissende (was auch viele andere Fürsten des Selbstschutzes wegen wurden), folglich als solche auf, die wohl beurtheilen könnten, daß die von den Freigerichten in Anspruch genommenen Sachen nicht vor deren Stuhl gehörten. Doch antworteten auch die Freigrafen auf die deshalb ausgebrachte kaiserliche Inhibition, daß „die Sachen,

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 348.

**) Horn's hist. Handbibliothek S. 596 flg.

die gehörig und gebührlich zu richten wären, in des heiligen Reiches heimlichen Gerichten, sich nirgend anders gebührten zu verklären, noch zu rechtfertigen, denn auf der westphälischen Erden.“ Wenn wir auch nichts Bestimmteres über den Ausgang dieses Streites wissen, in Folge dessen der Kaiser die Freigrafen noch einmal zur Verantwortung lud und auch die Reichsstände auf dem frankfurter Reichstage (1454) darüber zu befragen beschloß: so sank doch in dieser Zeit das Ansehen der Freigerichte, auch in den wettinischen Ländern, immer mehr, und mit der Einführung des allgemeinen Landfriedens hörten auch ihre Anmaßungen gänzlich auf. — Auch gegen die Eingriffe der geistlichen Gerichte wehrten sich Kurfürst Ernst und sein Bruder Albrecht, sowie ihr Oheim der Herzog Wilhelm auf das Kräftigste. Das frühere Privilegium des Papstes Martin V. wurde jetzt von Sixtus IV. den beiden Ersteren im Jahre 1481 erneuert, und wenn gleich aus diesen besonders gegen die Anmaßungen päpstlicher Legaten (vgl. S. 258) gerichteten Documenten sich nicht auf geschehene Berufungen an auswärtige geistliche Gerichte in letzter Instanz schließen läßt *), so wurden doch auch sie in der Landesordnung Herzog Wilhelms verboten, ohne daß vom Papste oder den Erzbischöfen eine Beschwerde dagegen erhoben worden wäre. Ebenso wurden, abgesehen von jenen Berufungen, die Einmischungen geistlicher Gerichte in weltliche Gerichtsbarkeit, gegen welche die Sachsenfürsten nachher noch oft kämpfen mußten, in jener Landesordnung dergestalt untersagt, daß kein Unterthan des Herzogs Wilhelm unter Androhung einer Geldstrafe und des Verlustes seiner Forderung seine weltliche Sache vor einen geistlichen Richter bringen solle. Dabei behielt man sich aber noch einen besondern Vergleich vor, der mit den Prälaten in Wilhelms Ländern über das Anbringen weltlicher Angelegenheiten vor geistlichen Gerichten geschlossen werden sollte. Auch die Kirchenzucht (vgl. auch S. 336) wurde in Bezug auf die geistlichen Orden und die Weltpriester in Wilhelms Landesordnung beachtet, wenn gleich dabei mehr auf die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, als auf Erlassung neuer Vorschriften Rücksicht genommen wurde. Hatte doch auch Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige schon im Jahre 1434 um Abstellung mancher Mißbräuche unter seiner Geistlichkeit bei der baseler Kirchenversammlung nachgesucht.

Zugleich setzte Herzog Wilhelm in Gemeinschaft mit seinen Ständen ein Friedensgericht nieder, welches sich von dem im 13. Jahrhundert (s. S. 242) vorkommenden dadurch unterschied, daß durch dasselbe alle Fehden, nicht bloß wie früher die unehrlichen, verboten wurden; und dieses Gericht, dessen vier Beisitzer der Herzog, die Grafen und Herren, die Ritterschaft und die Städte ernannten, sollte ebenso über die Aufrechthaltung der Landesordnung wie über den Landfrieden wachen. Daß dieses von Thüringen gegebene Beispiel in den meißnischen Ländern nicht nachgeahmt wurde, lag wohl zum Theil in dem seltneren Vorkommen der Fehden in diesen Landestheilen, wiewohl die Neigung zur Selbsthülfe auch hier nicht ausgetilgt war und selbst die Fürsten Fehdebriefe bekamen, wie Ernst und

*) Vgl. Weiße sächsische Geschichte Thl. II. S. 374 flg.

Albrecht im Jahre 1480 von Heide von Erdmannsdorf *). Erst 1495 traten die Fürsten meißnischer Linie dem allgemeinen wormser Landfrieden bei. Wohl aber gab Wilhelms Landesordnung durch die darin enthaltenen Polizeivorschriften Veranlassung, daß Ernst und Albrecht im Jahre 1482 gleiche Gesetze erließen, die später noch erwähnt werden sollen.

Auch die Gerichtsverfassung machte in diesem Zeitraume wieder bedeutende Fortschritte, welche bald (1488) in den albertinischen Landestheilen epochemachende Einrichtungen herbeiführten. Die Hofgerichte der Hauptprovinzen und das fürstliche Hofgericht bestanden zu Ernsts und Albrechts Zeiten fort. Das letztere folgte dem Hoflager des Fürsten und befand sich seit 1483 in Leipzig, wohin man nach dem Aussterben der thüringischen Linie das fürstliche Hoflager verlegt hatte, weil hier der Regent den thüringischen Besitzungen näher war. Da es seinen Wirkungskreis über Meißen und Thüringen zugleich erstreckte, so mag dieß die Ursache sein, weshalb es den Namen Oberhofgericht erhielt **). Einer der Fürsten oder ein Hofrichter führte den Vorsitz; Beisitzer waren vier Ritter, vier Doctoren und vier Adelige. Gingen auch während seines Bestehens mit den Hofhaltungen der Fürsten Ernst und Albrecht mancherlei Veränderungen vor, so blieb diese Curie doch in Leipzig bis 1485, wie unter Anderm eine von daher datirte Ladung des Oberhofgerichtes darthut ***). Dann aber übte die Theilung vom 26. August 1485 auch hier ihren Einfluß aus. Das Oberhofgericht konnte nach ihr keine gemeinschaftliche Gerichtsstätte mehr bleiben. Albrecht errichtete in der seiner Linie von nun an bleibenden Residenz Dresden ein Hofgericht und ein anderes für die ihm zugefallenen thüringischen Besitzungen zu Eckardsberge, während ein drittes zu Weimar, wo Ernst seinen Sitz nahm, gebildet wurde. Doch kam in den Landestheilen des Ersteren auch ein Hofgericht unter dem rothen Thurme zu Meißen vor (vgl. S. 89), welches später nur auf das Amt Meißen erstreckt wurde, während die Gerichte zu Dresden und Eckardsberge eingingen und das Oberhofgericht zu Leipzig im Jahre 1488 — wovon an einem andern Orte die Rede sein muß — auf's Neue erstand, um bis zum Jahre 1835 fortzudauern. Noch übten aber die Hofgerichte die Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren Vasallen des Fürsten und über die Städte aus, von denen noch an das zuerst vorkommende Oberhofgericht (das fürstliche Hofgericht vgl. S. 257) als an die oberste Instanz, welche vielleicht auch concurrirende Gerichtsbarkeit mit den übrigen Hofgerichten ausübte †), Berufung eingelegt werden konnte. Das Oberhofgericht vom Jahre 1488 wurde freilich später die Instanz für die Unmittelba-

---

*) v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 330.

**) In einer bald nach der Theilung vom Jahre 1485 geschehenen Vereinigung heißt es: „Auf das auch unserer geschehenen Erbtheilung halben alle die Unsern, die vor unserm Oberhofgericht zu Leipzig, auch andern unsern Hofgerichten zu Sachsen, Thüringen, Meißen und Franken Foderung gehabt u. s. w., keine Verkürzung leiden."

***) Wir laden Euch mit diesem unsern Briefe für unser Oberhofgericht gen Leipzig ꝛc. S. Günther über das Privilegium de non appellando etc. S. 92.

†) S. Zachariä von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in Weiße's Museum für sächs. Geschichte ꝛc. 1. Bd. 2. St. S. 17.

ren, und die oberste Gerichtsstelle war bei dem Landesherrn mit seinen Räthen. Die unteren Gerichtsstellen blieben auch jetzt (vgl. S. 257) die Aemter, welche die Gerichtsbarkeit ausübten, die sich noch in den Händen der Fürsten befand, die Vasallen, die Stadträthe und andere Insassen, welche die Gerichte empfangen hatten.

Vieles wurde indessen noch immer außer den gewöhnlichen Gerichtsstellen durch besonders erwählte Schiedsrichter entschieden, wohin auch die sogenannten Ritterdinge zu zählen sind, von denen unter andern eins zu Dresden im Jahre 1461 als gekorenes Gericht vorkommt *). Auch die Fürsten selbst erschienen zuweilen als solche Schiedsrichter, deren mehr auf Billigkeitsgefuhl beruhende Entscheidungen gern angenommen wurden. Selbst Verbrechen wurden durch fürstliche Schiede mit Zustimmung der Verwandten oder durch kirchliche Bußen gesühnt, welche in heiligen Fahrten nach Rom oder Aachen, in Stiftung von Seelenmessen u. s. w. bestanden **). Daß die barbarischen Uebelstände des mittelalterlichen Strafrechts auch in den wettinischen Ländern herrschten, kann nicht Wunder nehmen, da mangelhafte Einrichtungen die Justiz lähmten. Dahin gehörte z. B. das Asylrecht der Klöster, welches unter Anderm im Jahre 1475 Ernst und Albrecht dadurch bekämpfen mußten, daß sie dem freiberger Rathe befahlen, einen in's Franziskanerkloster geflüchteten Verbrecher durch Noth und Hunger zu freiwilliger Uebergabe zu zwingen, während der Rath zu Buttstädt in Thüringen über einen Bürger, der betrunken einen Todtschlag begangen, an einem und demselben Abende das Todesurtheil sprach und an ihm vollzog, weshalb Herzog Wilhelm erklärte, daß er vor dem Gerichte der Herren zu Buttstädt behütet sein wolle. Unter solchen Elementen konnten die römischen Legisten und Canonisten die bisherige Rechtstheorie leicht in Verwirrung bringen. Der Kampf des vaterländischen Rechtes mit den fremden Rechten, der freilich auch durch die in die Rechtspflege eingreifende Gewalt des Faustrechtes mit vorbereitet worden war, trat immer mehr hervor. Doch nahmen sich die wettiner Fürsten der vaterländischen Rechtsquellen (der Sachsenspiegel mit seinen Glossen, die Richtsteige des Land- und Lehnrechts, das magdeburger Weichbild u. s. w.), die Albrecht z. B. in seiner Oberhofgerichtsordnung noch voranstellte, treulich an, obgleich sie nicht hindern konnten, daß allmählig auch die römischen und canonischen Sätze durch die Doctoren, welche von Kaiser Friedrich III. seductores, von Andern „Stiefväter und nicht rechte Erbdiener des Rechts" genannt wurden, sich feststellten. Daß insbesondere dem Adel die Doctoren zuwider sein mußten, lag theils in dem Zurückdrängen von den neben der Führung des Schwertes leichter nach den einheimischen Rechtsquellen zu übenden Urtheilen, theils in dem Uebergewicht, welches die Gelehrten nun auch bei der Besetzung der fürstlichen Rathsstellen, insbesondere des Kanzleramtes, erhielten. Schon unter Friedrich dem Sanftmüthigen fanden wir (s. S. 346) Georg Nebeldau, Doctor in geistlichen Rechten, als Kanzler angestellt, und diesem folgte Heinrich Leubing, Doctor in kaiserlichen und Licentiat in geistlichen Rechten ***). So finden wir in dem ältesten

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 323 flg.

**) v. Langenn a. a. O. S. 329.

***) Horn hist. Handbibliothek S. 596.

Oberhofgerichte (s. oben) gleich nach den Rittern die Doctoren erwähnt, welche den Ritterbürtigen gleich geachtet wurden, was diese freilich nicht immer anerkennen wollten. Daß die Doctoren sich nicht bloß in den Diensten der Fürsten, sondern auch in den der Städte befanden, geht daraus hervor, daß sie als Mitglieder der Schöppenstühle, deren Urthel bisher auch als werthvolle einheimische Rechtsquellen gegolten hatten, gefunden werden. Hierher gehört die bereits kürzlich erwähnte (s. S. 260) Verordnung Friedrichs des Sanftmüthigen und seiner Brüder vom Jahre 1432, wodurch die Unterthanen angewiesen wurden, ihre Rechtsbelehrungen nicht mehr von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg, sondern von den Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern zu Leipzig oder andern Verständigen in ihren Landen einzuholen *). Der mit dem Rathe der Stadt Leipzig noch eng verbundene (s. S. 259 und 261) Schöppenstuhl, dessen Rechtssprüche gewöhnlich auch von der höchsten Instanz gesucht wurden, mochte um so eher die Gelehrten in seinen Schooß aufnehmen, da er sich in einer Universitätsstadt befand und die Wissenschaft, vornehmlich die Einführung der fremden Rechte, begünstigte. Durch diese kamen nun die ehrlichen Schöppen mit ihren deutschen Gewohnheiten ziemlich in's Gedränge, und sie wandten sich daher an die Doctoren Leipzigs, welche eben durch die erwähnte Verordnung mit begünstigt wurden. Im Schöppenstuhle selbst saßen sie anfangs noch nicht; doch erhielt der Vorsteher der juristischen Facultät, der Ordinarius, vielleicht schon damals von dem Rathe ein Dienstgeld, welches nach einer späteren Erzählung **) in 50 Gulden bestand und dafür gegeben wurde, daß man sich bisweilen, doch selten, seines Rathes in schweren Händeln bediente. Er hatte sein eigenes Buch, in welches er seine Urthel, die er den Schöppen stellte, schrieb. Nach und nach aber wurden Gelehrte, Doctoren und der Ordinarius selbst mit in den Rath und den Schöppenstuhl gezogen ***). Ihr Ansehen wuchs mit dem Ansehen der fremden Rechte, und vielleicht trug auch der Umstand nicht wenig dazu bei, daß die von den Fürsten mit Doctoren besetzten Staatsämter häufig von den Ordinarien bekleidet wurden, weshalb der Rath ihrer Gunst nicht selten benöthigt war †). So bildete sich auch im leipziger Schöppenstuhle allmählig der Unterschied zwischen Doctoren und Laienschöppen ††), welcher gegen das Ende des 16. Jahrhunderts den wichtigsten Einfluß auf eine neue Gestaltung dieses Collegiums ausübte.

Gleich der Justizpflege war auch das Polizeiwesen größtentheils denselben

---

*) S. Günther a. a. O. S. 20.

**) S. Melchior von Osse in seinem bekannten Testament S. 390.

***) Im Jahre 1435 kommt das erste mit einem akademischen Grade versehene Mitglied des leipziger Rathes vor.

†) Thomasius in der 176. Note zu Osse's Testament. Der Ordinarius war mitunter zu gleicher Zeit Vorsteher der Juristenfacultät, Bürgermeister und Dirigent des Schöppenstuhles und bekleidete später auch noch eine Stelle im Oberhofgericht. Solche Ueberhäufung der Aemter in Einer Person mochte bald großen Aufenthalt im Expediren der Schöppensachen verursachen, besonders da die gelehrten Schöppen sonst noch practicirten.

††) Da die Doctoren unter die Kleriker gezählt wurden, so war der Gegensatz von selbst gegeben.

Beamten untergeordnet. Zwar konnte das letztere in Bezug auf Sicherheit, die insbesondere seit den Hussitenkriegen und den darauf folgenden Kämpfen durch das im Lande herumziehende Gesindel der ledig gewordenen Lands- und Kriegsknechte in hohem Maße gefährdet wurde, jetzt noch wenig ausgebildet werden. Dennoch mochte in dieser Beziehung schon jetzt sich Manches vorbereiten; besonders wurde die Mannschaft der Aemter aufgeboten, um die Straßen, vorzüglich zur Zeit der Märkte (z. B. um Leipzig), zu schützen, und Herzog Albrecht, der es für eine Unehre hielt, in seinen Landen Räuber, Diebe, Brenner und Uebelthäter zu dulden, ließ im Jahre 1488 leichtfertigen Leuten, als Schotten und andern, verbieten, in Städten, Märkten und Dörfern feilen Kauf zu halten *). — Größere Rücksicht nahm man auf Gegenstände der Wohlfahrtspolizei, wohin vornehmlich auch Verordnungen gegen Luxus und Unsittlichkeit gehörten. So ergingen im Jahre 1474 Verbote wegen des halben und ganzen Zutrinkens (vgl. S. 279), und 1478 befahlen Ernst und Albrecht der Obrigkeit des üppigen Leipzig, über die durch landesherrlichen Befehl bekannt gemachte **) Ordnung, sowie über die althergebrachten Satzungen zu wachen, damit durch böse Hoffart und Unerkenntlichkeit der Leute Gott nicht erzürnt werde. Wichtiger noch wurde in dieser Hinsicht die sogenannte Landesordnung der beiden fürstlichen Brüder vom Jahre 1482, zu welcher vielleicht die von Wilhelm 1440 erlassene das Beispiel (s. oben S. 346) gegeben hatte. Denn auch diese, zu welcher Wilhelm im Jahre 1452 auf Antrieb des Barfüßermönches Capistranus noch eine andere Verordnung wider die Gebrechen der Zeit hinzufügte, enthielt außer den bereits genannten Bestimmungen verschiedene Polizeigesetze über die Sonntagsfeier, den Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Kirchweihen und über die Kleidung. Die Ordnung Ernsts und Albrechts war indessen in diesen Punkten fast noch ausführlicher. Vielfache Beiträge zur Sittengeschichte dieser Zeit lassen sich, wie wir sehen werden, aus diesen Gesetzen schöpfen, von denen besonders das letzterwähnte vom Jahre 1482 hinreichend auf den herrschenden Geist hindeutet, indem die Fürsten darin erklärten, daß sie viele üble Nachrede von Leichtfertigen und Unverständigen wegen dieser Satzungen zu befürchten hätten.

Die städtischen Vögte und Räthe nun hatten ebenso wie die Beamten der mit Gerichtsbarkeit Versehenen das Justiz- und Polizeiwesen (in Oschatz z. B. das Letztere der Stadtrichter) zu verwalten. Unter den landesherrlichen Beamten zeichneten sich in dieser Hinsicht vornehmlich die Vögte aus, die gegen das Ende dieses Abschnittes immer mehr unter dem Titel Amtleute erscheinen, und deren hauptsächlichste Unterbeamte auch zuweilen Vögte genannt wurden. Doch werden beide Titel immer noch neben einander erwähnt, wiewohl sie auch mit der Bezeichnung Hauptmann vertauscht wurden, vorzüglich da, wo sich landesherrliche Schlösser befanden und wo mit der Beschäftigung des mit den genannten Gegenständen, sowie mit der Einnahme (s. S. 345) und Verwaltung der landesherrlichen Gefälle und

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 332.

**) Man fing allmählig an, die gesetzlichen Bestimmungen durch den Druck bekannt zu machen; doch wurden sie auch noch wie früher auf dem Markte oder vor den Kirchen ausgerufen. S. v. Langenn a. a. O. S. 330.

Renten beauftragten Amtmannes das Verhältniß eines Kriegsmannes sich vereinte. Die Verwaltung der Aemter stand noch größtentheils in engem Zusammenhange mit dem Kriegswesen (vgl. S. 257), woraus sich auch das Dasein mancher Unterbeamten der theils baar besoldeten, theils mit Nutzungen abgefundenen Amtleute erklären läßt. So kommen z. B. neben den Kornschreibern, den Einnehmern der Zieſen und Zölle, den Försterknechten u. s. w. auch Pfeilverfertiger, Pferdeknechte u. a. m. vor. Bei gewissen Aemtern waren die Amtleute größtentheils von Adel, bei andern wechselten Nichtritterbürtige mit Edelleuten. Einige Amtleute hatten zugleich die Eigenschaft von Landvögten, wie dieß die fürstlichen Beamten für ganze Provinzen, z. B. der Landvogt zu Pirna für Meißen, der zu Belzig für Sachsen, gewesen zu sein scheinen und denen eine höhere polizeiliche Aufsicht, die Verhütung der Behördenzwiste u. s. w. obliegen mochte. Daß schon im Jahre 1428 die Eingriffe der fürstlichen Vögte Beschwerden der Insassen veranlaßten, ist früher (s. S. 257) erwähnt worden, während die Bestätigung der Vorrechte der osterländischen Eingesessenen vom 4. Mai 1484 (s. S. 341) so Manches enthielt, was auf die ungewöhnlichen Forderungen jener landesherrlichen Beamten und besonders auf Einführung der Sporteln statt der früheren unentgeldlichen Amtsführung hindeutet *).

Das Kriegswesen hatte schon in diesem Zeitraume die größten, später immer weiter sich ausdehnenden Veränderungen erfahren. Doch überdauerte das allgemeine Aufgebot die gegenwärtige Periode noch lange. Die sogenannten beschloßten Edelleute, welche aus der Kanzlei des Fürsten Zuschrift erhielten **), erschienen mit Knechten, Pferden, Harnischen, Wagen und reisigem Zeug. Im Gegensatze von diesen Schriftsassen wurden die unter die Aemter gehörenden Vasallen von den Amtleuten oder Vögten als sogenannte „Erbarmannen," die in der Pflege dienten (vgl. S. 257), aufgeboten, während die übrigen Amtsunterthanen als „Unerbarmannen" bezeichnet wurden. Die Städte stellten ebenso wie die Bischöfe, Capitel und Aebte auf besondere Aufforderung ihr Contingent an Knechten, Wagen und Zubehör. Mit der Ausschreibung der Dienstmannschaften waren (schon im Jahre 1449) der Obermarschall, der Kanzler und der Hofmeister, sowie ein Musterschreiber beschäftigt ***). Dieses Lehnsgefolge vermochte aber, besonders als der Gebrauch des Feuergewehrs immer häufiger wurde, nicht mehr die früheren Dienste zu leisten, und daß es in der That trotz seiner Verstärkung durch Städter und Landvolk nicht mehr ausreichte, bewiesen schon die unglücklichen Erfolge der Hussitenkämpfe. Die eintretenden Feldzüge in entferntere Gegenden des Reiches machten die Rüstungen noch schwieriger. Zudem besaß wenigstens die Mannschaft von Sachsen die (im 17. Jahrhundert von der Ritterschaft des ganzen Landes zur Sprache gebrachte) Freiheit, nicht in's Ausland zu ziehen (s. S. 294), und wie sich die Thüringer gegen solchen Dienst auflehnten, ist bereits (s. S. 332 u. 336) erwähnt worden, während auf der Zusammenkunft der Vasallen im Jahre 1428

*) Vgl. über diese Verhältnisse v. Langenn a. a. O. S. 335 flg.

**) Nach der Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1488.

***) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 415 flg., überhaupt S. 409 flg.

die Hülfe gegen die Hussiten nur dann versprochen wurde, wenn die Lehen eines auf solchem Zuge ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen Gefallenen auf die Töchter oder in Ermangelung derselben auf die Brüder und Vettern von gleichem Geschlecht, Schild und Helm übergetragen würden. Unter solchen Verhältnissen wurden in den wettinischen Ländern wie anderwärts die Pflichtigen allmählig veranlaßt, Knechte zu besolden. War auch bei der veränderten Art der Kriegsführung die Söldnerei Manchem eine willkommene Stellvertreterin des persönlichen Dienstes, so veranlaßte doch die Geldzahlung nicht bloß die Geistlichkeit und die Städte, sondern auch insbesondere die Ritterschaft zu mancher Beschwerde, und die Geldhülfe der Fürsten mußte eintreten. So wurden die Kriege für sie kostbarer durch Abfindung des Dienstes mit Geld, und Herzog Albrechts Rentmeister Rathalter weiß von dem Aufwande zu erzählen, den die bald nach der Theilung für seinen Herrn geworbenen deutschen und welschen Knechte demselben verursacht hatten. Doch kam das geworbene, für den Dienst mit Geld abgefundene Kriegsvolk in den wettinischen Ländern in dieser Periode viel früher vor. Sehr häufig wurden dazu böhmische Kriegsleute gebraucht, wie die Söldner des Herzogs Wilhelm (s. S. 313) im Bruderkriege bewiesen. Auch Friedrich der Sanftmüthige bediente sich (1452) auswärtiger Trabanten; aber obgleich er über sie zu klagen Ursache hatte, „weil sie ihm wegen geringen Geldes überliefen und schmählich zuredeten," so thaten doch seine Söhne Ernst und Albrecht dasselbe, indem sie im Jahre 1468 die von Georg Podiebrad verjagten Kreuzsoldaten (Krutziger s. S. 329) in Sold nahmen, die im sächsischen Erzgebirge übel gehaust hatten; denn nach beendigtem Feldzuge fielen die Söldner dem Lande ebenso zur Last, wie sie es im Kriege selbst durch ihre Verwüstungen gepeinigt hatten, so daß im Hussitenkriege eine geschärfte Kriegsordnung (s. S. 303) erlassen werden mußte. Daß Herzog Albrecht, von dem die Rede ging, er habe sich auf dem Feldzuge wider den Herzog von Burgund nur durch Geld zum längeren Bleiben bewegen lassen, für keinen Söldner gehalten sein wollte *), deutet im Allgemeinen auch auf die Ansicht des Adels über das neue Verhältniß hin. Im Ganzen betrachtet war das Kriegswesen in diesem Zeitabschnitte, wie so vieles Andere, dem allmähligen Uebergange vom Alten zum Neuen unterworfen, und in den Heeren fingen die früheren Elemente an, mit den neuen sich zu vermischen. Neben der geworbenen Mannschaft standen noch die Vasallen, und neben der Armbrust, den Spießen und eisernen Flegeln u. s. w. wurde das Feuergeschütz gebraucht. Die neue Waffe hatten vornehmlich die Städte (aber auch der meißner Bischof und sein Domcapitel) zu liefern. Doch wurde dieß vielleicht bloß von dem gewöhnlichen Feldgeschütz verstanden, während die Besorgung des schwereren dem Fürsten anheimfiel und unter andern dem Herzog Albrecht die „Artollerei" bedeutende Summen kostete. Schon Friedrich der Streitbare hatte den Hussiten bei Brix größere Geschütze abgenommen, und seit den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts wurden besonders in Dresden, wo auch ein Zeughaus unter einem Zeugmeister angelegt und das Pulver verwahrt wurde, immer mehr größere Geschütze gegossen und des-

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 109.

halb mit Meister „Kannengießern" besondere Contracte abgeschlossen. Die Büchsenmeister, deren einer unter Friedrich dem Sanftmüthigen durch seine Geschicklichkeit Dresden von den Hussiten rettete, hatten andere Gewehre zu verfertigen und wurden auch von bedeutenderen Städten angenommen, z. B. von Freiberg und Leipzig, an welchem letzteren Orte man bereits 1498 mit gezogenen Büchsen nach der Scheibe schoß. Von den in den Städten nun bestimmter hervortretenden Schützengesellschaften wird weiter unten die Rede sein.

Durch die erwähnten Veränderungen im Staatsleben der wettinischen Länder wurde aber ebenso wie durch die sich steigernden persönlichen Bedürfnisse der Fürsten ein größerer Aufwand herbeigeführt. Die Erwerbung der Kur vermehrte nicht nur den Titel und verwandelte das bisherige Wappen in das des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Pfalz, womit der thüringische und meißnische Löwe (s. S. 246) verbunden wurden, sondern führte auch mit dem größeren Glanze, der die neue Würde umgab, einen erweiterten Hofstaat *) herbei. Die Hoflager waren, wie bereits bemerkt, noch wechselnd, und besonders hatte sich Friedrich der Sanftmüthige (1457) drei Städte, Torgau, Leipzig und Meißen, jede auf siebzehn Wochen zum Aufenthalt erkoren, wenn es gleich bei diesen Orten nicht allein blieb. Meißen und die Wartburg traten allmählig in den Hintergrund, während Dresden und Weimar bleibendere Residenzen wurden. Die bedeutenden Kosten, welche jener Wechsel sowohl, wie die neben den Kriegszügen vorkommenden Reisen der Fürsten (s. S. 332) verursachten, wurden noch durch die vermehrte Zahl des Hofgesindes gesteigert, das nun unter den mannigfachsten, seinen Beschäftigungen entlehnten Benennungen (Küchenmeister, Bratenmeister, Bretdiener, Futtermarschälle, Wagenknechte, Jungen, Thorwarte, Heizer u. s. w.) vorkam. Auch die fürstlichen Frauen, denen für ihre Ausgaben besondere Summen angewiesen wurden, waren mit einem größeren Hofstaate, vornehmlich mit mehr Hofdamen und Hoffräulein umgeben. Die Leitung des Hofwesens besorgte der Obermarschall, wiewohl derselbe bei der Einfachheit der Hofordnung auch mit andern Geschäften (s. S. 345) beauftragt war. Da Hof- und Staatshaushalt jetzt noch wenig getrennt waren, so mag zum Hofstaate (in Thüringen wie in Meißen) auch der Kanzler neben andern höheren Beamten (Untermarschällen, Hofmeistern) gezählt worden sein, zu denen auch der den Fürsten auf Reisen begleitende Thürknecht gehörte, welcher vielleicht auch über die Trabanten gesetzt war, die für die Sicherheit der Hofburg zu sorgen hatten. Das Rechnungswesen des Hofes besorgten die Rent- oder Kammermeister und die Kammerschreiber. Jene höher stehenden Personen aber bildeten zugleich wegen ihrer Stellung zum Staatsleben die sogenannten Heimlichen (s. S. 256), zu welchen bei wichtigen Angelegenheiten noch andere bewährte Männer, selbst solche, die in Diensten anderer Fürsten standen, gegen einen Ehrensold gezogen wurden. Aus der Zahl der Heimlichen oder auch aus der Geistlichkeit und dem Juristenstande (vornehmlich Doctoren) wurden die Sendboten genommen, welche mit sogenannten Werbungen (Instructionen) an andere Höfe geschickt

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 447 flg.

wurden *). Denn wenn es gleich noch keine mit den äußeren Staatsgeschäften allein sich beschäftigenden Männer (Diplomaten) gab, so begannen doch im 15. Jahrhundert die Berührungen mit andern Staaten und Fürsten sich zu bilden, welche nach dem Verschwinden des Mittelalters den eigentlichen Staatenverkehr herbeiführten. Das Haus Sachsen konnte von solchen Verhandlungen, wie auch aus den bereits erwähnten Verhältnissen zu Matthias von Ungarn, Karl von Burgund, Georg Podiebrad u. a. m. hervorgeht, nicht zurückbleiben, und dazu dienten jene Bevollmächtigten, deren Thun und Treiben freilich weniger unter den Begriff des späteren Gesandtschaftswesens gebracht werden kann, da ihre Berichte, gleich denen anderer Agenten — ein solcher wurde z. B. von Ernst und Albrecht am Hofe des Kaisers unterhalten — mehr den Mangel anderer Nachrichten ersetzen sollten. Durch ihre Bemerkungen über das Erfahrene sind sie auch für die Sittengeschichte der damaligen Zeit wichtig geworden. Doch erschienen die Wettiner wie auf den Reichstagen, so auch auf den andern Zusammenkunften der Fürsten selbst (z. B. in Ollmütz s. S. 334), besonders wenn es persönlichen Beziehungen galt. — Befriedigung fanden die Fürsten vornehmlich in dem zahlreichen Adel, der sie im Ehrendienste umgab, und auch dieser fand immer mehr Wohlgefallen im Fürstendienste, zu einer Zeit, wo auch in den wettinischen Ländern die frühere Bedeutung des Adels als Lehnsmiliz immer mehr zurucktrat, das Ritterthum weniger berücksichtigt wurde als Ritterburtigkeit und Ahnenreihen, wo das Titelwesen sich steigerte und der Ceremonialstyl mehr ausgebildet wurde, wenn gleich der meißnische Hofritterorden (s. S. 319) noch nicht bedeutend war. Doch widmeten auch Edle dem Hofe ihre Dienste aus Dankbarkeit, was z. B. im Jahre 1474 Hans von Streitperg that, der im Beisein der höchsten Beamten in Pflicht genommen wurde. So finden wir am Hofe der Wettiner, in Meißen wie in Thüringen, den männlichen und weiblichen Hofstaat, für welchen letzteren die Fürstinnen häufig auf vortheilhafte Versorgung durch Heirath u. s. w. bedacht waren, aus den ältesten, zum Theil noch blühenden Geschlechtern zusammengesetzt, und in solchem Dienste kommen die Einsiedel, Köckeritze, Heinitze, Metzsche, Gablenze, Schönberge und viele andere vor.

Wenn die gewöhnlichen Einkünfte der Fürsten zur Bestreitung des aus den neuen Einrichtungen und Verhältnissen hervorgehenden Aufwandes nicht hinreichten und dieß, wie wir gesehen, die Entstehung neuer Abgaben und Steuern veranlaßte; so entfernte die damit verbundenen Unannehmlichkeiten auch nicht der Bergbau, wodurch freilich manche übertriebene Erzählung von dem Ueberflusse des Bergsegens gleich anfangs widerlegt wird. Doch erfreute sich der meißnische Bergbau allerdings in dieser Periode schon unter Ernst und Albrecht eines frischen, bald darauf sich wiederholenden Daseins; allein seine Ergiebigkeit, die allerdings statt fand, hatte keinen solchen Einfluß auf den Staatshaushalt, daß die beginnenden Lasten desselben verringert worden wären. Die Wirkungen des reichlicheren Bergsegens erstreckten sich in anderer Beziehung nicht allein auf manche der vorbemerkten Ver-

*) v. Langenn a. a. O. S. 493 flg.

hältniſſe, ſondern auch auf die im Folgenden erwähnten, daher die Notizen übe
Bergweſen hier ihre Stelle finden mögen.

In den Rechnungen *) vom Jahre 1469 heißt es noch von den Münzen
Bergwerken, daß der Ertrag derſelben gering ſei; allein bald nachher, in de
benziger Jahren des 15. Jahrhunderts, wurden in der Nähe von Schneeber
chere Silbergänge ausfindig gemacht **). Nur iſt es ungegründet, daß der
1471 Bergbau getrieben worden ſei, der bereits im Jahre 1316 (ſ. S.
vorkommt und vornehmlich auf Eiſen gerichtet war. Jetzt aber brachte der
Fund, den die Sage dem Stahlwaarenhändler Sebaſtian Romner zuſchreibt,
Leben in dieſe Gegend, und bald entſtand (um 1477) die Stadt Schneeber
welcher 1479 eine Bergordnung bekannt gemacht wurde. Fünfzig Jahre
gründeten ſchneebergiſche Bergleute Platten und Gottesgabe, deren Fluren
die Vermählung Sidoniens mit dem Herzog Albrecht zum meißniſchen H
gekommen waren und erſt im 17. Jahrhundert wieder mit Böhmen verb
wurden. Bald nach dieſer Periode begann auch in dem rauheſten Theile des G
birges, von Wolkenſtein bis Wieſenthal und Joachimsthal, in der ſogena
wilden Ecke, ein regeres Leben, wo ſeit langen Jahren bei dürftigem Ertrage
ſtens nur auf Hoffnung gebaut worden war. Denn am 27. October 1492
Kaspar Nitzel, Bergmann aus Frohnau, am Schreckenberge ein, und der hi
fundene reiche Bergſegen, welcher in den erſten drei Jahren 124838 rhe
Gulden betrug, veranlaßte Herzog Albrechts Sohn, Georg. am 21. Sept
1496 ebenfalls eine freie Bergſtadt am Fuße des Pielberges zu gründen,
den Namen Annaberg empfing, und in deren Nähe Kurfürſt Friedrich der
St. Katharinenberge am Buchholze, Buchholz ſchlechthin genannt, anlegte.
in der Gegend von Großenhain ließ Albrecht in den neunziger Jahren,
mit ungünſtigem Erfolg, nach Gold ſuchen. Die Erzählungen der Chroniken
Schneebergs reichem Bergſegen aber wurden lange wiederholt und trugen oft fr
Erinnerungen in eine arme Gegenwart über, welche freilich die ſpätere For
zernichtete. So ſagte man, daß der Schneeberg in den erſten neunundſie
Jahren im Durchſchnitt täglich anderthalb Millionen Silber geliefert, und daß
zog Albrecht einmal im St. Georgenſchacht an einer aus einer Silberſtufe
gehauenen Tafel geſpeiſt habe. Man erzählte, daß nicht bloß die Kurinhaber
S. 252), ſondern auch die Arbeiter mit Broden oder Silberkuchen, die
Werth von 1100 rheiniſchen Gulden gehabt, bezahlt worden ſeien, und der
Martin Römer ſoll zwei Wagen voll ſolcher Kuchen zur nürnberger Meſſe ge
und ſie dem ſtaunenden Magiſtrate daſelbſt zum Kaufe angeboten haben.
Uebertreibungen aber werden, wie angedeutet, nicht allein durch die Noth der
ſten, die zur Tilgung ihrer Schulden (in der Theilungsurkunde vom Jahre
findet man Summen von nur wenigen hundert Gulden erwähnt) noch 148
ringhaltige Münze ſchlagen ließen und 1488 harte Steuern auflegten, ſo

---

*) S. v. Langenn a. a. O. S. 349.

**) Vgl. Adelungs Directorium S. 220; Hering Geſchichte des ſächſiſchen Ho
des Thl. I. S. 157 flg.; v. Langenn a. a. O. S. 426 flg.

auch durch manches Andere, z. B. durch die anfangs (wie 1481) in Meißen noch immer herrschende Wohlfeilheit der Lebensmittel widerlegt. Dessenungeachtet mag die Ausbeute, die freilich in den schneebergischen Zechen schon nach zehn Jahren wieder abnahm, noch immer beträchtlich genug gewesen sein. Nur äußerten die nicht zweckmäßig vertheilten und weder zur Beförderung der inländischen Industrie, der Gewerbe und des Ackerbaues, noch zur Milderung der verderblichen Folgen der Hussitenkämpfe und des Bruderkrieges durch Anbau wüster Marken u. s. w., sondern höchstens zum Ankauf ausländischer Besitzungen (s. S. 330 fl.) angewendeten Reichthümer bald durch den steigenden Luxus nachtheiligen Einfluß auf die Sitten der Einwohner der wettinischen Länder *), denen die in der mehrerwähnten Landesordnung Ernsts und Albrechts vom Jahre 1482 enthaltenen Verbote ebenso wenig vollständig zu begegnen vermochten, wie später die Gebote der Geistlichkeit, als jene Erscheinungen durch den reichlichen Ertrag der annabergischen Bergwerke sich wiederholten. — Indessen hielten die Fürsten, von denen Albrecht insbesondere der Bergspenden in einer Versammlung deutscher Fürsten rühmend gedacht haben soll, die Bergwerke nicht bloß im Allgemeinen in Ehren, sondern sie thaten auch schon in diesem Zeitabschnitte Vieles, um sie in größere Aufnahme zu bringen. Geschickte Bergleute wurden (z. B. 1477) verschrieben, sowie schon (1473) die Anlegung einer Kunst für den wassernöthig gewordenen Berg zum Geising beschlossen worden war. Hatte man auch damals schon mancherlei Maschinen, als Haspel, Vorberke, Kehrräder u. s. w., so lag doch die Wissenschaft noch zu sehr in der Wiege, um die Hindernisse eines tieferen Erzbaues, besonders die Wasser, zu bewältigen; und auf dem Freiberge wurden die Gewerke im Jahre 1489 fast zweifelhaft, ob der wegen der Wasser in's Stocken gerathene Bau fortgesetzt werden könne. Der bei dem freien Bergbau den Fürsten zustehende Silberkauf (vgl. auch S. 253) machte bei reicherer Ausbeute allerdings größere Zahlungen nöthig, welche insbesondere Herzog Albrecht schon (1471) aufzubringen bemüht war. Auch wurde durch seinen mit Friedrich dem Weisen und Herzog Johann im Jahre 1487 gemachten Besuch des schneeberger Bergwerkes die für die Gewerke vortheilhafte Bestimmung veranlaßt, daß von dem gewonnenen Silber zuvörderst die Hüttenkosten abgezogen werden und dann erst den Landesherren der Zehnte und den Stöllnern der Neunte zukommen sollte. Den Uebrigen, welche keinen Ueberlauf über Berg- und Hüttenkost hatten, ward auf zwei Jahre Freiheit vom Stollen- und Zehntenrecht ertheilt. Von Schneeberg betrug übrigens in den Jahren 1477 bis 1478 die Einnahme an Zehnten, Schlägeschatz, Stollenrecht u. s. w. 213458 Gulden 14 Gr. — Während der freiberger Bergschöppenstuhl nach wie vor bestand und selbst in Sachen des Fürsten Recht sprach (vgl. S. 254 und 318), wurde von Ernst und Albrecht auch in Schneeberg eine Behörde für die Knappschaft und Gemeinde von zwölf aus der letzteren zu wählenden Schöppen festgesetzt. Als Bergbeamte, von denen die oberen mitunter Klagen über die Nachlässigkeit des unteren Personals führten, kommen nun allmählig ein Ober- oder Berghauptmann, die Bergmeister, welche die Verrichtungen der obersten Leiher mit versahen, mit

*) Vgl. (Hunger) kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen S. 17 flg.

dem unter ihnen stehenden und die Aufsicht über die Bergknappen führenden Schichtmeister, die mit der landesherrlichen Einnahme beauftragten Zehntner, Marksheider u. s. w. vor. Das alte Bergbuch zu Freiberg lag bei Entscheidungen in Bergsachen fortwährend zu Grunde. So bildete sich jetzt schon in der Bergwerksverfassung Manches aus, was bis auf die neueste Zeit ebenso fortgedauert hat, wie das Eigenthümliche im Leben und in der äußeren Erscheinung der Bergleute selbst, deren besonderer Stand sich auch durch die mannigfachen Vorrechte und Befreiungen immer fester gründete, welche nicht allein die aufblühenden betriebsamen Bergorte, sondern auch die Arbeiter selbst, oft schon wegen der Lage ihrer Gruben, erhielten. Durch ziemliche Freiungen sollten die Bergwerke gefördert und die Leute zum Bauen gereizt werden. — Das Münzwesen *) war ebenfalls in diesem Zeitraume fortwährend ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der wettiner Fürsten. Nur veränderten die mannigfachen Münzedicte, in denen sich die Gesetzgebung ging, keineswegs die Münzsorten selbst, sondern ließen sich mehr auf die Bestimmung ihres innerèn und äußeren Werthes ein, während nach Umständen auswärtige Münzen verboten oder erlaubt wurden. Die frühere Pfund- und Schockrechnung trat gegen die Guldenrechnung (s. S. 255) immer mehr in den Hintergrund. Auf verschiedene Weise bestimmte man den Werth der gangbaren Silbermünzen, der Groschen, zu den Gulden. So wurde nach der Münzreformation Friedrichs des Sanftmüthigen und seines Bruders Wilhelm vom Jahre 1444 der rheinische Goldgülden 2 Loth feinen ($15^4/_9$ löthigen) Silbers gleich geachtet, und daraus sollten 20 Groschen (wovon einer dem Zweigroschenstück des späteren Conventionsgeldes gleichkam) geprägt werden. Diese Größe von 20 Groschen wurde Oberwehr genannt, von der $1^1/_3$ den Werth eines meißnischen oder ungarischen Goldgülden haben sollte. Dann verschlechterte sich das Groschenwesen, und 90 bis 111 Groschen, unter Ernst und Albrecht anfangs 50, gingen auf die Oberwehr. Im Jahre 1465 fingen diese Fürsten an, wieder die Reformation von 1444 zu beachten, was mit den auf einen rheinischen Goldgülden gerechneten 20 Horngroschen nicht gelang, worauf 1475 die Spitzgroschen zu $^1/_{20}$ Oberwehr bestimmt wurden. Erst um das Jahr 1497 wurde 1 Goldgülden Oberwehr mit 21 Groschen (deren 7 aus 2 Loth Silber geschlagen wurden) aufgerechnet, worauf sich die spätere Eintheilung des meißnischen Gülden gründete. Verhandlungen über das Münzwesen fanden öfters unter den sächsischen Fürsten statt. Den einzelnen, zum Theil verpachteten Münzstätten standen die Münzmeister vor, welche die Prägung und den Austausch des aus der Hand des Zehntners an sie gelangenden Erzes zu besorgen, sowie die Aufsicht über falsches und geringes Geld zu führen hatten, aber auch zuweilen von den Fürsten Aufträge in andern Geschäften, wie der freiberger in Kunz von Kauffungs Sache, erhielten und insbesondere (wie die zu Leipzig) die Geldgeschäfte des Herrn besorgten. Andere Herren, wie die Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohenstein, sowie die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen erlangten für ihre Münzen, indem sie nach der Wettiner Schrot und Korn münzen sollten, bis auf Widerruf Geltung.

*) S. v. Langenn a. a. O. S. 440 flg.

Die Städte, welche nun in den Kreis der landschaftlichen Verbindung (s. S. 341 flg.) eintraten, blühten schon während dieses Zeitraumes durch Gewerbe und Handel immer mehr auf, was die Ausbildung ihrer Verfassung nicht wenig beförderte. Die meißnischen Fürsten, die oft der Geldhülfe ihrer Städte bedurften und sie zu ihrem Vortheil willig fanden, begünstigten fortwährend durch mancherlei Begnadigungen ihr Aufblühen; doch gaben ihnen mancherlei Wirren, die sich im Schoße der meißnischen Stadtgemeinden erzeugten, Gelegenheit, ihre Herrschaft durch Ausgleichung solcher Verhältnisse, ungeachtet des beginnenden freieren Municipalregiments, geltend zu machen. Immer mehr wurden die Gerichtsbarkeiten, die bereits erworben waren, befestigt (s. S. 262) oder jetzt auch zuerst an die meißnischen Städte oder vielmehr an deren Räthe verliehen, welche dann selbst eines bevorzugten Gerichtsstandes sich erfreuten, wie z. B. in der Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1488 die Räthe der Städte, die nicht einem Amtmann unterworfen waren, vor dem Oberhofgericht zu Recht standen. Indem nun diese Gerichtsbarkeit, über deren Abgrenzung im Weichbilde mancherlei Bestimmungen sich nothwendig machten, an die Räthe überging, wurde dem nun sich bildenden Stadtgericht ein Mitglied des Rathes als Stadtrichter vorgesetzt*), wie z. B. in Leipzig, wo nun auch das ursprünglich städtische Schöffengericht (s. S. 259), der Schöppenstuhl, den Charakter eines eigentlichen Gerichtes verlor und den eines rechtsprechenden Collegiums (s. oben S. 350) annahm. Doch blieb seine frühere Verbindung mit dem Rathe auch dadurch sichtbar, daß Mitglieder des letzteren, vornehmlich die drei Bürgermeister, ihren Platz darin fanden. Denn das Stadtregiment bildete sich in Leipzig nach drei Abtheilungen des Rathes aus, wie es auch in andern Städten Meißens, vor allen in Dresden geschah, welchem Ernst und Albrecht im Jahre 1470 eine dießfallsige neue und bessere Ordnung ertheilten **). Diese drei Abtheilungen des Rathes wechselten im Regimente dergestalt, daß die abgehende nach zwei Jahren die Regierung wieder erhielt. Zur Berathung wichtiger Angelegenheiten aber traten alle drei Abtheilungen zusammen, wie aus der erwähnten dresdner Ordnung oder aus Urkunden, in denen der Zustimmung der drei Räthe (z. B. in einem Vertrage mit den Tuchmachern zu Leipzig vom Jahre 1470 ***)) gedacht wird, genugsam erhellt. Daß die Räthe sich durch eigene Wahl ergänzten, scheint nach den vorhandenen Ueberlieferungen ebenso, wie die Bestätigung der Gewählten durch die Landesfürsten †), Grundsatz gewesen zu sein. Die erweiterten Geschäfte des Rathes aber, die sich auch durch immer vielfacheren Erlaß städtischer Verordnungen (Statuten vgl. S. 264) kundgaben, machten eine Theilung derselben immer nöthiger, und man findet daher jetzt häufiger in der Mitte des Rathes Personen genannt, denen die besonderen Verwaltungs-

---

*) Anderwärts kommen die Verwalter der städtischen Gerichtsbarkeit unter der Benennung Vögte vor, wie z. B. zu Torgau.

**) Hasche dipl. Geschichte von Dresden Thl. II. S. 50 und Klemm Chronik von Dresden S. 143.

***) Vogels Annalen S. 60.

†) Dergleichen Bestatigungen in den Jahren 1470 — 1478 bei v. Langenn, Herzog Albrecht u. s. w. S. 368. Vgl. in Bezug auf Leipzig oben S. 261 Anm. **).

zweige übertragen waren, z. B. in Dresden die Kämmerer, in Leipzig die Aedilen oder Baumeister (seit 1469) und die mit der Rechtspflege auf den Landbesitzungen des Rathes (s. S. 261) Beauftragten, sowie auch in Torgau der Vogt der Stadt als Landrichter auf dem Rathhause daselbst vielleicht die Angelegenheiten der im städtischen Gerichtsbanne befindlichen Dörfer u. s. w. zu besorgen hatte *). Daß in Leipzig bei gewissen Geschäften der Rathsmitglieder (z. B. bei Revisionen der Bäckerläden, Fleischbänke u. s. w.) auch Bürger, die im 15. Jahrhundert noch in Handwerker und Unzünftige zerfielen **), zugezogen wurden, scheint auf eine gewisse Theilnahme der Gemeindeglieder an den städtischen Verwaltungsangelegenheiten (vgl. S. 264) hinzudeuten, wogegen in Bezug auf Dresden im Jahre 1470 von Ernst und Albrecht die Anordnung getroffen ward, daß in Zukunft nur zwei Handwerker im Rathe sitzen und sein sollten ***). Denn fortwährend mochten auch in den meißnischen Städten die Innungen nach politischer Bedeutung hinsichtlich des Stadtregiments streben; allein die Fürsten suchten, wie u. a. die eben erwähnte Bestimmung darthut, ein solches Uebergewicht der Innungen, vielleicht nicht immer ohne Berücksichtigung des eigenen Vortheils, zu verhindern. So hatten schon im Jahre 1466 Ernst und Albrecht dem dresdner Rathe das Privilegium †) gegeben, daß er künftig ein vollständiger und mächtiger Rath sein solle, dem die Handwerker und Gemeinen nicht Einhalt thun dürften; und der Grund dieser Bevorzugung war, daß der Rath den Landesfürsten 1000 rheinische Gulden ohne Wissen der Handwerker und Gemeinen vorgeschossen hatte und nun deren Einsprache fürchtete. So fand die Fürstenmacht in der Verhinderung der Kämpfe einer städtischen Aristokratie mit den ihr nicht Angehörigen fortwährend Gelegenheit, sich auch über dem städtischen Regimente in Meißen zu erhalten, was ihr in den thüringischen Städten nicht so vollkommen (vgl. S. 265) gelang. Unter diesen letzteren stand Erfurt, wie zum Theil schon aus dem Mitgetheilten erhellt, noch immer oben an. Von der Kraft, welche diese blühende Stadt, in deren Diensten oder als deren Beschützer Edle und Fürsten, auch wegen der Geldvortheile, welche sie bot, auftraten, zu entwickeln vermochte, zeugen die Dienste, die sie nicht nur im Hussitenkriege, sondern auch bei dem Zuge gegen den Herzog Karl von Burgund (s. S. 331) leistete, in welchem 350 Erfurter dem mainzer Erbherrn folgten. Wie sich die streitigen Verhältnisse in Bezug auf Mainz und den sächsischen Schutz ausglichen, ist bereits (s. S. 336) erwähnt worden. Die Bevölkerung Erfurts war immer noch höchst bedeutend zu nennen, wie unter Anderm aus der Erzählung hervorgeht, daß eine pestartige Seuche (1463) an 20000 Menschen hinweggerafft habe. Diesem Verluste schloß sich (1472) eine große Feuersbrunst an — Unglücksfälle, die allerdings, wie mancherlei andere, alsbald anzudeutende Verhältnisse dazu beitrugen, den immer noch blühenden Handel Erfurts zu beeinträchtigen.

---

*) v. Langenn a. a. O. S. 322.

**) Eine andere Theilung in die mit vollem und nicht vollem Bürgerrecht unter Kurfürst Ernst s. in des Verfassers Beiträgen zur Geschichte Leipzigs S. 35.

***) Vgl. Klemm a. a. O.

†) Hasche a. a. O. Thl. II. S. 46 und Urkundenbuch S. 301.

Während sich die thüringischen Städte außer den bereits erworbenen Freiheiten noch manche andere zu erringen wußten (wie z. B. unter Herzog Wilhelm die Märkte von Gotha und Weimar bedeutend erweitert wurden, wogegen freilich Eisenach etwas in den Hintergrund trat, seitdem die Wartburg nicht mehr Residenz war), erhielten auch die meißnischen Städte ungeachtet ihrer größeren Abhängigkeit mancherlei Begnadigungen der Fürsten, die ihr Aufblühen gehörig zu würdigen wußten. So erhielt z. B. Leipzig im J. 1464 von Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen eine Erhöhung des schon früher (s. S. 251) bestehenden Wagegeldes von in- und ausländischen Kaufmannsgütern, welches Ernst und Albrecht gegen Erlegung von 6000 rheinischen Gülden noch höher steigerten*), und ebenso durfte auch Dresden, obgleich es erst nach der Theilung v. J. 1485 als bleibende Residenz der albertinischen Linie eine glänzendere Epoche für sich anbrechen sah, seit dem Jahre 1472 eine Abgabe von den mit Kaufmannsschatz und andern Waaren beladenen Wagen eine Abgabe erheben. **) Auch die Handwerke erfreuten sich in dieser Zeit, wenn sie auch, wie oben erwähnt, in Bezug auf das Stadtregiment, nicht zu sehr begünstigt wurden, mancher von den Fürsten ihnen zugewandten Vortheile, welche ihr Emporkommen fördern sollten. Nicht allein, daß man zuweilen einzelnen Gewerbsgenossenschaften zur Aufhülfe Geldsummen vorstreckte, auch die Innungsverhältnisse der einzelnen Einigungen wurden immer häufiger durch Statuten geordnet, welche die Fürsten bestätigten, während die Stadträthe die Polizeigewalt über die Innungen durch ihre Verordnungen ausübten. ***) Außer den früher (s. S. 268 flg.) genannten Innungen treten jetzt vornehmlich die Leineweber, besonders in den Städten Dresden, Chemnitz (wo fortwährend auch die Bleichen mit ihren eigenen Bleichrichtern blühten), Rochlitz, Mitweida und Geithain hervor, deren Statuten in den Jahren 1472 u. 1477 die landesherrliche Bestätigung erhielten. Die Begünstigungen, welche diese Handwerker nach den Ansichten damaliger Zeit schon durch Vorzugsrechte gegen die Weber auf dem platten Lande und selbst durch Ausübung eines alleinigen Kaufrechtes in Bezug auf die ihnen nöthigen Landesprodukte mitunter erhielten, konnten nicht verhindern, daß der sächsischen Leinewand die wälsche noch vorgezogen wurde. Dasselbe Verhältniß fand hinsichtlich des niederländischen Tuches statt, wenn gleich auch die meißnischen Tuchmacher im 15. Jahrhundert bedeutende Geschäfte zu machen begannen und das rothe Tuch Zwickau's, sowie das in Oschatz verfertigte graue vorzüglich geschätzt waren. Doch hatten auch die Tuchmacher bereits über die Eingriffe sogenannter Pfuscher sich zu beschweren, denen die Statuten auf gleiche Weise abhelfen sollten, wie Verordnungen den Beschwerden anderer über die Verletzung der städtischen Bannmeile klagenden Handwerker, deren Geschäft, wie z. B. die Stadt Delitzsch klagte, sonderlich von den ledigen unbesessenen Gesellen, Schustern und Schneidern, die von Dorf zu Dorf liefen und arbeiteten, gestört würde. Doch durften schon damals die Erbarmannen (Vasallen, s. S. 352.) Nichtberechtigte zu sich kommen

*) Vgl. des Verf. Beiträge u. s. w. S. 41.
**) Hasche, Urkundenbuch, S. 306.
***) Vgl. v. Langenn, a. a. O., S. 361 fl.

lassen und Arbeit bei ihnen bestellen. Unter den Gewerbtreibenden dieser Periode zeichneten sich, wie schon früher, in verschiedenen Städten die Gold- und Silberarbeiter aus, unter denen z. B. die leipziger ihrer Arbeiten wegen besonders gerühmt wurden. Als eine der Hauptquellen städtischer Wohlfahrt wurden ferner die Bierbrauereien betrachtet, von denen verschiedene, z. B. die in Torgau, Freiberg u. s. w. in bedeutenden Ruf kamen. Wie schon früher, so suchten die Fürsten auch jetzt in thüringischen und meißnischen Städten (s. S. 267) die Braunahrung durch unmittelbare Anordnungen oder durch Ertheilung gesetzlicher Vor- oder Bannrechte, z. B. der Biermeile, zu heben. — Unter allen Gewerben aber, die damals schon blühten oder neu entstanden, sind vornehmlich die Anfänge der segensreichen Buchdruckerkunst zu erwähnen, welche sich zu Leipzig erst um das Jahr 1481, also später als an manchen andern kleineren Orten zeigten, aber um bald hier eine Metropole für den deutschen Buchdruck zu begründen. Andreas Friesner, *) (von welchem noch später die Rede sein wird), ist wahrscheinlich als der erste Drucker zu nennen, dem Marcus Brand (1484) und später Moritz Brandis (seit 1488) Konrad Kachelofen (seit 1489) u. a. folgten. Daß man außer Büchern auch [illegible] landesherrlichen Verordnungen (z. B. die Landesordnung v. 1482, die Briefe wegen des gemeinen Pfennigs für 6 Gulden 4 Gr. Druckerlohn) zu drucken anfing, ist schon vorläufig (s. S. 351) erwähnt worden. — Bei der Anordnung der Innungsverhältnisse aber wurde nach wie vor (vgl. S. 266 fl.) der von den Bürgerschaften überhaupt zu leistende Waffendienst berücksichtigt. Die wahrscheinlich schon früher (s. S. 265) vorhandenen und besonders aus den Handwerksgenossen zusammengesetzten Schützengesellschaften wurden hin und wieder zeitgemäß erneuert oder vielmehr neu begründet. Solches geschah z. B. zu Leipzig, dessen Bürger von Friedrich dem Sanftmüthigen um ihrer sonderbaren und willigen Dienste willen gerühmt wurden; und wie groß die Kampflust derselben gewesen sein müsse, geht unter Anderm daraus hervor, daß sich im J. 1456 über hundert Bürgerssöhne Leipzigs zu einem Zuge wider die Türken (gegen welche damals gebetet und deshalb das Mittagsläuten eingeführt wurde) einschreiben ließen. Freilich unterblieb dieser Zug; eben so wie die Hussitengefahr, welche im Jahre 1430 (s. S. 308) die genannte Stadt zu den ernstesten Vertheidigungsanstalten aufforderte, glücklich vorüberging. Allein diese kriegerischen Tage waren es eben, welche in der Osterwoche des J. 1443 die Erneuerung der noch jetzt bestehenden Schützenbrüderschaft herbeiführten, die durch ihre Sonderung in die Armbrust- und Büchsenschützen (vgl. S. 353) auf die frühere wie auf die jetzige Waffe der Bürger hindeutete und unter dem Schutze des heil. Sebastian schon damals reichlich mit Ablaß, Messen und Dotationen, mit letzteren um so mehr, ausgestattet wurde, da die Fürsten den Widerstand

*) Auch Falkenstein (in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst S. 189) schreibt ihm das erste mit der Jahreszahl 1481 gedruckte Buch zu, während die neuerdings widerlegte Meinung, daß Kachelofen zuerst in Leipzig gedruckt habe (das Büchlein de numerorum doctrina), von den meisten sächsischen Geschichtschreibern bis jetzt angenommen wurde. Vgl. auch v. Langenn Herzog Albrecht u. s. w. S. 393. In Merseburg kam schon 1473 eine Druckerei vor.

gegen die Einführung des Feuergewehrs durch mancherlei Gnadengeschenke und Vortheile hier wie anderwärts besiegen mußten. *) Daß übrigens weder die militärische Disciplin, noch die sonstigen sittenpolizeilichen Bestimmungen der Innungsstatuten die wilde Raufluft der städtischen Gewerbsgenossen und anderer Stände jetzt schon in ihren Ausbrüchen gänzlich zu hindern vermochten, davon wird bald ein Beispiel Zeugniß geben.

Schon aus dem früher Mitgetheilten ersieht man zum Theil, was während des 15. Jahrhunderts die hauptsächlichsten Gegenstände des Handels in den wettinischen Landen ausmachte. Deutsche, vornehmlich inländische Waaren erschienen insbesondere auf den leipziger Märkten, und wenn gleich die Polizeigesetze über Kleidertracht und sonstigen Luxus ahnen lassen, daß in dem mit dem Süden in Verbindung stehenden Leipzig (s. S. 269) auch die aus Italien gebrachten und zum Theil daselbst verfertigten Waaren, wie Sammt, Seide, Perlen, Geschmeide u. s. w. eben so wie fremde Weine, wälische Leinewand und niederländische Tücher zu finden gewesen seien, so wurden sie doch auch in größeren Partien unmittelbar bezogen. Andere Waaren, als Bier (torgauer), rohes und Bruchsilber (s. S. 252 u. 356) und vor allen auch Waid machten ebenfalls einen großen Theil des Verkehrs aus. Von dem letztern insbesondere befand sich noch immer die Hauptniederlage zu Erfurt, mit welchem indessen in dieser Hinsicht nun Hain zu wetteifern anfing. Erfurt befand sich überhaupt noch jetzt in dem blühendsten Handelszustande, und Leipzig kam ihm noch nicht gleich. Zwar hatte dieses zu seinem Oster- und Michaelismarkte auch noch den Neujahrsmarkt erhalten, den Ernst und Albrecht gegen Halle wohl zu schützen wußten (s. S. 328); auch brachten allerdings die dadurch hervorgerufenen kaiserlichen Privilegien und besonders das Geleit in den Jahren 1466 u. 1469 die leipziger Märkte den eigentlichen Messen näher; allein sie sprachen weniger von jenen ausschließlichen und Zwangsrechten, namentlich dem Stapelrechte, welches zu Anfange der folgenden Periode eine der Hauptquellen von Leipzigs Emporkommen wurde. Darum mochte auch der Verkehr der leipziger Märkte sich vorzüglich auf deutsche und inländische Produkte erstrecken, unter denen besonders die meißnischen Tücher sich auszeichneten, weshalb auch Ernst und Albrecht im Jahre 1478 den Bau eines neuen Gewandhauses dringend verlangten und dabei fanden, daß sich die Märkte, von denen fremde Handelshäuser im J. 1475 über 4000 Gulden mit sich nach Hause nahmen, durch die Gnade Gottes von Jahr zu Jahr immer mehr besserten. Ueberhaupt waren die wettiner Fürsten eifrig bemüht, die leipziger Märkte, auf denen sie selbst oder ihre Gemahlinnen außer dem, was in Italien, besonders in Venedig, gekauft wurde, häufig Bestellungen machten **), durch mancherlei Vorkehrungen immer mehr in Aufnahme zu bringen. Dahin gehört die fortwährende Ertheilung von Geleitsbriefen ***) für die, welche die leipziger Märkte besuchten. Sie wurden mitunter von den Obrigkeiten selbst erbeten, wie es im Jahre 1482 der Rath zu Eger that, der für seine Bürger und

*) Vgl. des Verf. Schützengesellschaft zu Leipzig, 1836. S. 7 fl.
**) Vgl. von Langenn Herzog Albrecht u. s. w. S. 468 fl.
***) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 355 fl.

Kaufleute, welche nach alter Gewohnheit jene Märkte zu besuchen pflegten die Fürsten Ernst und Albrecht darum bat. Auch ist dahin wahrscheinlich ei den Nürnbergern im Jahre 1467 ertheilter Schutzbrief zu rechnen, in welchem ih nen zugleich die strackliche Rechtshülfe für die sächsischen Lande zugesagt ward Solche Sicherungen waren um so nöthiger, je häufiger damals, selbst in der Näh von Leipzig, Beraubungen der Handelsleute statt fanden, wie dieß von Kunz vo Kauffung in der Gegend von Borna und bei dem in Leipzigs unmittelbarer Näh gelegenen Dorfe Lindenau geschehen war. Bestimmte Straßenzüge, auf welche ih rer Sicherheit wegen vorzügliches Augenmerk gerichtet wurde (vgl. S. 351), m deren sorgfältige Ueberwachung Friedrich der Sanftmüthige seinen Beamte (1462) anbefahl, waren ebenfalls zu diesem Zwecke vorhanden; allein sie gabe auch, besonders nach der Theilung v. 1485, zu manchen Zwistigkeiten zwischen de Fürsten Veranlassung, welche die Reisenden gern auf die Wege ihres Gebietes her überziehen wollten, was nicht ohne Vortheil für das Geleite war. Die Ansichte damaliger Zeit waren natürlich noch weit davon entfernt, in der Verkehrsfreihei das Emporbringen des Handels zu suchen. Diesem traten, wenn gleich nicht i Bezug auf einzelne Orte, im Allgemeinen die Stapelrechte entgegen, welche zwa in dieser Zeit, wie eben bemerkt, nicht Leipzig, wohl aber das schon seit 1292 i dieser Hinsicht begünstigte (s. S. 269) Dresden im Jahre 1443 durch ein kai serliches Privilegium *) erwarb, um dadurch dem böhmischen Handel mit Hambur entgegen zu treten, mit welchem Orte die Verbindung in Folge der das Mittelal ter schließenden wichtigen Entdeckungen bald noch bedeutender werden sollte.

Daß auch jetzt noch die Bewohner des platten Landes fortwährend die ge drücktesten der wettinischen Länder waren, auf welche, wenn gleich die ursprüngliche Hörigkeit wohl fast gänzlich verschwunden war, die gemeinen Lasten und die be sonderen ihrer speciellen Herren gewälzt wurden, hatte die natürliche Folge, da die Landwirthschaft nicht vorwärts schritt. Doch geschah schon gegen das End des Zeitraumes, wenn auch die anderen Quellen des Reichthums nicht so, wie es hätte geschehen können, zum Besten des durch harte Kämpfe verwüsteten Landes i dieser Hinsicht angewendet wurden (s. S. 357), unter Ernsts und Albrechts Re gierung **) Manches für den besseren Anbau des Landes und das, was mit ihm zusammenhing. Besonders befanden sich bei den Aemtern bedeutende Landwirth schaften, und die Getreiderenten, zum großen Theil freilich Zinsgetreide (s. S. 251) die Heunutzungen u. s. w. waren nicht unansehnlich. Albrecht sorgte eben so wohl (1484) für Anlegung von Weinbergen, als für Teichgräbereien (1486). Im Jahre 1479 wurden 866 ungarische Gulden für den Ankauf von 394 Stück Vie (reussische und massische Ochsen waren besonders Gegenstände des Viehhandels) aus gegeben, wobei auch Georg von Miltitz 16 Stück für sich nahm; denn das Bei spiel der Fürsten wirkte auf Andere. Auch größere Schafheerden kamen schon vor wie in Dohna eine Heerde von 400 und in Burgau von 600 Stück. Der Land vogt zu Pirna verrechnete im Jahre 1471 für 62 Stein und etliche Pfund Woll

*) Hasche a. a. O. Urkundenbuch S. 247 fl.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 368 fl.

30 Schock 43 Gr. 8 Pf. — Die Steinbrüche des Landes (zu Rochlitz, Plauen bei Dresden, Pirna, Liebethal), welche vielleicht, insofern sie landesherrliche waren, unter der Aufsicht der Forstbeamten standen, waren im Gange und lieferten Bau- und Werkstücke und besonders die liebethaler Mühlsteine, deren Niederlage sich bereits 1478 zu Wittenberg unter der Obhut des Mühlenmeisters befand, welcher auch den dortigen ansehnlichen Mühlenwerken vorstand. — Daß der frühere Sinn der Geistlichkeit für den besseren Anbau des Landes noch nicht erstorben war, davon giebt wenigstens alsbald zu Anfange des folgenden Zeitabschnittes (1487) der als Bischof von Meißen vorkommende Johann von Salhausen ein Beispiel, der, schon seit 1480 Dechant des Stiftes, Gelegenheit hatte, die Sorglosigkeit seiner Vorfahren in dieser Hinsicht zu beobachten. Er war bemüht, dem Wohlstande der stiftischen Städte Wurzen, Bischofswerda und Stolpen aufzuhelfen und vor Allem die Forsten und Teiche, die Oekonomie (Obstbau, Schafzucht, Wiesencultur u. s. w.) und das Vermögen des Stiftes zu verbessern. Er selbst hinterließ Nachrichten von seiner Verwaltung, welche auch auf die Nacheiferung anderer Landleute nicht ohne Einfluß blieb.

Daß die wettiner Fürsten sich gegen die Geistlichkeit und deren Eingriffe in weltliche Angelegenheiten zu schützen wußten, ist bereits (s. S. 347) bemerkt worden. Das staatsrechtliche Verhältniß der Bisthümer der sächsischen Länder, über welche auch andere geistliche Gewalten ihre Arme streckten, wie über Thüringen der Erzbischof von Mainz, über einen Theil des Herzogthums Sachsen der brandenburger Bischof und über andere Landestheile und Orte die Bischöfe von Halberstadt, Würzburg, Bamberg, Havelberg und Lebus, blieb auch während dieses Zeitraumes ein ungewisses (vgl. S. 271). Doch wenn auch die sächsischen Fürsten, gestützt zum Theil auf die alte Vogtei, die Unmittelbarkeit der Stifter nicht aufkommen ließen, so bestand doch größtentheils ein freundliches Vernehmen zwischen ihnen und den Bischöfen. Befanden sich auch unter diesen Beschützern des in Sachsen wie anderwärts gebildeten hierarchischen Systems mit seinen Bisthümern, Propsteien, Archidiaconaten und Decanaten mitunter für die damalige Zeit aufgeklärte Männer, so litt doch auch hier der Stand des Klerus mit allen seinen übrigen Einrichtungen, den Klöstern u. s. w. an denselben Mängeln, welche am passendsten mit den schon jetzt sich zeigenden Regungen in Verbindung gebracht werden mögen, die nun bald, und gerade von den wettinischen Ländern aus, das Morgenroth einer besseren Zukunft herbeiführen sollten. — Noch immer befand sich das Unterrichtswesen größtentheils in den Händen der Geistlichkeit, und die mehr für die Erlernung des Kirchendienstes bestimmten Klosterschulen (s. S. 272 fl.) waren so ziemlich noch in dem früheren Zustande. Wenn auch einzelne der vorhandenen Anstalten, unter denen vornehmlich die zu Dresden, Annaberg, Zwickau, Meißen, Chemnitz und Leipzig genannt werden, für die damalige Zeit gelehrte Männer besaßen, wie unter andern bei der seit 1452 urkundlich vorkommenden dresdner Kreuzschule *) Ludwig Götz von Werdau als verdienstvoller

*) S. Klemms Dresdner Chronik, S. 140.

Rector erwähnt wird; wenn gleich jetzt schon manche milde Stiftungen *) für Schule
z. B. die im Jahre 1471 durch von Carlowitz gemachte, oder die reichen, me
als 100,000 Gulden betragenden, den Kirchen und Schulen (besonders zu Zwick
gewidmeten Schenkungen des zwickauischen Hauptmannes, Martin Römer, zu
wähnen sind: so wurde doch das bessere Schulwesen erst die Frucht der Reform
tion. — Ein höheres Studium im Sinne der damaligen Zeit wurde bei den B
nedictinern zu Pegau und Bosau (bei Zeitz), bei den Antonierherren zu Lichtenb
und vor allen bei den Cistercienſern im Kloster Altenzelle betrieben. Von
letzteren insbesondere ging das Bernhardinercollegium zu Leipzig **) aus, wel
urkundlich zuerst um das Jahr 1466 erwähnt wird und als eine Stiftung
kommt, in welcher die jungen Geistlichen, wahrscheinlich vor allen die der
sächsischen Cistercienserklöster zusammentrafen, um sich den Studien zu
men. Zwar lebten sie auch in diesem Collegium nach ihren Ordensregeln;
fehlte die äußere Klosterform. Provisoren standen ihnen als Rectoren vor,
ter denen in dieser Zeit vornehmlich Balthasar von Geyer genannt wird,
scholastische Theologie vortrug. Die altenzeller Aebte, unter ihnen vornehml
Martin von Lochau, ließen sich die Beförderung dieser Pflanzschule des Cist
cienserordens ungemein angelegen sein. Vor Allem aber wirkten für die Verb
reitung der Wissenschaften die beiden Universitäten der wettinischen Lan
und geschah dieß auch freilich zum großen Theil nach damaliger Weise, so be
reiteten sie doch auch manchen edleren Keim für die kommenden Tage vor.

Die Universität zu Erfurt (s. S. 231 u. 271), welche im Jahre 1447 ver-
besserte Statuten erhielt, zählte 1455 über fünfhundert Studirende und hatte ü
berhaupt während dieses Zeitraumes ihre blühendste Periode, welche freilich in F
olge der Reformation wieder zu schwinden begann. Wichtiger für die wettinisc
hen Länder wurde schon jetzt die Universität zu Leipzig. Ihr Wohl zu förd
ern, ließen sich auch während dieses Zeitraumes die sächsischen Fürsten äußerst angel
egen sein, und daher wurden schon Friedrich der Sanftmüthige und sein Br
uder Wilhelm urkundlich wegen mancher Begnadigung (vgl. S. 275) wiederum die
Stifter der Universität (Fondatores academiae) genannt ***), sowie auch Ernst und
Albrecht sich gern als Stifter, Schirmer und Handhaber der Hochschule bez-
eich-
neten, dabei aber auch ihr landesherrliches Ansehen gegen die geistliche Gerichtsbar-
keit zu wahren wußten. Allerdings mochten verschiedene Mitglieder des dama
ligen akademischen Körpers sich in mancher Rücksicht durch das Verhältniß der Hoch
schule zum Papst von ihrer Stellung zu den Landesfürsten entbunden glauben;
allein auch über das Verhältniß der Universität zu dem ihr als Kanzler vorgesetzten Bi-
schof von Merseburg (s. S. 232 u. 275) mag mancher Zwist entstanden sein, wie
aus einem von den Fürsten am 8. Novbr. 1466 erlassenen Schiede †) zu er-
hellen scheint, aus welchem zugleich hervorgeht, daß es auch an Streitigkeiten zwi-
schen den Häupkern des akademischen Körpers und den übrigen Gliedern derselben

*) v. Langenn a. a. O. S. 383 fl.
**) S. des Verf. kirchliche Zustände Leipzigs, S. 170 fl.
***) S. des Verf. Universität Leipzig, S. 22.
†) v. Langenn a. a. O. S. 385 fl.

nicht gemangelt habe. Auch begannen in dieser Periode lebhaftere Zwistigkeiten zwischen der Universität und der städtischen Behörde, theils in Bezug auf Gegenstände der Verwaltung, theils hinsichtlich der akademischen Gerichtsbarkeit. Die Befreiungen der Hochschule, über deren Einrichtungen seit 1438 vier sogenannte Executoren zu wachen hatten, bezogen sich auch auf die dadurch erleichterte Oekonomie in den Collegienhäusern (Bursen, s. S. 275), welche die Grundlage des Zusammenlebens der Lehrer und Lernenden waren. Die mit dem Stadtrathe seit 1445 geschlossenen Verträge über die freie Bier- und Weineinlegung sollten die daraus entstandenen Mißhelligkeiten *) schlichten, ebenso wie die Compactaten von 1466 und 1468 die Collisionen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (s. S. 275 fl.) heben sollten, die schon 1452 ein fürstlicher Befehl zu entfernen gesucht hatte. So erhielt 1466 der Rath das Recht des ersten Angriffes der Verbrecher, welche er aber an das akademische Gericht abliefern mußte. Ein Schutzbrief des Papstes Leo X. dehnte (1519) das Recht der Universität, die Akademiker in peinlichen Sachen abzufordern, welches schon Papst Sixtus IV. im Jahre 1481 auf einen Umkreis von 15 Meilen erstreckt haben sollte **), auf 3 Tagereisen aus. Mochten auch in solchen Befreiungen manche Uebelstände liegen, so gewährten doch diese Privilegien der durch sie an Selbstständigkeit auch für die Forschung erstarkenden Universität in damaliger Zeit einen heilsamen Schutz, in welcher die rohe Gewalt und Selbsthülfe so manchen ärgerlichen Auftritt herbeiführte, dessen besondere Erwähnung in das Gebiet der Sittenzustände gehört.

Im Allgemeinen brachte die Universität zu Leipzig durch ihre nach den Facultäten (s. S. 274) gesonderten Lehrer während dieses Zeitraumes noch wenig ersprießliche Früchte, und der Zustand der Wissenschaften war fast noch derselbe (s. S. 276), welcher in den ersten Jahren nach Gründung der Hochschule statt gefunden hatte. Die philosophische Facultät behauptete zwar nach der Verfassung der Universität (s. S. 274) den Vorrang; allein ihre Lehrstühle, wie die der theologischen Facultät, welche durch die scholastische Philosophie mit ihr zusammenhing, hatten zum großen Theile die Mönche in Besitz genommen und unter ihnen wieder vornehmlich die Dominikaner des Klosters St. Paul. Auch sorgten schon die weiteren Einrichtungen der theologischen Facultät dafür, daß die Geistlichen das Heft in den Händen behielten. Konnte doch zu dem ersten Grade in derselben, zum Baccalaureat, Niemand gelangen, der nicht in einer andern Facultät (der philosophischen) promovirt oder einem geistlichen Orden zugethan war; und in Folge eines Statuts vom Jahre 1444 wurde zu der höheren Würde des Licentiaten Keiner zugelassen, der nicht die höchste priesterliche Weihe empfangen und in dem von ihm zu leistenden Eide dem Papste Gehorsam gelobt hatte. Mit wel-

---

*) S. d. Verf. Universität Leipzig u. s. w. S. 22 fl. Der mangelnde freie Verkehr mit Fleisch und Brot wurde i. J. 1466 der Grund zu einer Beschwerde der Hochschule über die Stadt, in welcher die Fleischhauer ein Gewicht hätten, damit man Perlein und Safran wiege. Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 388.

**) Dieses Privilegium ging im Jahre 1658 durch ein Visitationsdecret verloren; die Landschaft hatte um Aufhebung desselben gebeten, weil die Universität das Original nicht vorzeigen konnte. S. Thomasius Hist. d. Weisheit und Thorheit. Thl. 3. S. 67.

chen geringfügigen Dingen sich die theologische Facultät, besonders bei Promotionen, beschäftigte, darüber hat uns im Jahre 1451 der gleich näher zu erwähnende Visitator des leipziger Thomasklosters einen genügenden Bericht *) hinterlassen. Die zum Theil in den italienischen Schulen gebildeten Rechtslehrer der leipziger Hochschule waren als Repräsentanten der Glossatorenmethode auch in den Künsten der scholastischen Philosophie, ja selbst der Theologie erfahren. Darum gelangten sie, vornehmlich die Verkündiger des päpstlichen Rechtes, häufig zu hohen kirchlichen Würden, wie z. B. Anton Westphal, der 1436 Ordinarius der Juristenfacultät und 1449 Bischof zu Lübeck wurde, oder der bekannte Bearbeiter des Sachsenspiegels, Dietrich von Bogksdorf, der 1449 Ordinarius und dann Bischof zu Naumburg wurde, sowie er auch eine milde Stiftung für die Studirenden machte. Daß aus der Zahl dieser Rechtslehrer allmählig auch die Räthe der wettiner Fürsten hervorgingen, ist schon oben (S. 350) bemerkt worden, und einer der frühesten, Jacob Radewitz, um 1421 Ordinarius, soll Friedrich den Streitbaren bei Erlangung der sächsischen Kur mit Rath unterstützt haben. Die Arzneiwissenschaft lag auch während dieses Zeitraumes im Argen, und erst gegen das Ende desselben fing man an, sie auf der Hochschule mehr zu pflegen. Doch wird schon jetzt unter ihren Lehrern Dr. Schmiedeberg (Valentin Becke aus Schmiedeberg) mit Auszeichnung genannt, für dessen Ersatz, nachdem durch seinen Tod die Lectur der Arznei erledigt worden war, die Fürsten große Sorge trugen. Dann erschien in Leipzig Magnus Hundt, dessen Anthropologium bald zu Anfange der folgenden Periode gedruckt wurde. Auch ausübende Aerzte werden genannt, wie Dr. Hildebrand, Dr. Wyder, Dr. Frauenschuh und der jüdische Wundarzt Waroch, die damals sehr geschätzt wurden. Ueberhaupt waren die sächsischen Fürsten für die Emporbringung der Universität mit Eifer besorgt und richteten selbst auf die Leistungen der Lehrer ihre besondere Aufmerksamkeit. So sprachen sich unter Anderm Ernst und Albrecht über die häufige Abwesenheit der Collegiaten aus, welche freilich mitunter auch noch in den Diensten anderer Fürsten standen, und sie verlangten, daß bei der Besetzung solcher Stellen fromme, gelehrte, tugendliche Meister gewählt würden. Auch wünschte schon Albrecht eine (erst unter Moritz errichtete) Lectur der wegen des Bergbaues so nöthigen Mathematik, die ebenso wie die Astronomei an der hohen Schulen keiner nützlichen noch fleißigen lese, oder etwas praktiçire, was der Universität eine Ringerung bringe. — Wenig läßt sich sonst noch über die Blüthe der Wissenschaften und Künste in den wettinischen Ländern während dieses Zeitraumes berichten. Unter den historischen Prosaikern, die sich freilich auch noch nicht zu Höherem erhoben, mögen außer Hartung Kammermeister (s. S. 312) noch Matthias Döring, der Fortsetzer des Engelhaus, Johann von Eisenach und einiger Andern nicht zu gedenken, der Benedictiner Nicolaus Sighen genannt werden. Auch Paul Niavis (Schneevogel) trug durch seine Schriften zur Aufklärung der Geschichte bei und wurde gegen das Ende des 15. Jahrhunderts der Vorläufer eines besseren Geschmackes auf der Universität Leipzig **). Ob ebenso wie an

*) Leibnitzii Script. rer. Brunsvicens. T. II. p. 828.

**) Vgl. über die Genannten Adelungs Directorium.

derwärts der nach dem Versiegen der früheren poetischen Ader, besonders nach den Hussitenkämpfen, immer mehr hervortretende Meistergesang (s. S. 277) auch hier in den Handwerken seinen Platz gefunden, davon finden sich fast gar keine bestimmten Nachrichten, wenn gleich von einem gewissen Römer aus Zwickau die Rede ist, der „liebliche Thön und schöne Bar" gemacht habe. Doch erklang auch in Meißen das Volkslied kräftiger, vornehmlich in den Reyhen der Bergknappen, an denen sich selbst die sächsischen Fürsten ergötzten. Wie sehr diese überhaupt die Musik damaliger Zeit geliebt haben, beweisen unter Anderm die Rechnungen aus Ernsts und Albrechts Zeit (z. B. v. J. 1472), nach welchen Honorare an Lautenschläger, Pfeifer, Fiedler u. s. w. bezahlt wurden. Unter den schönen Künsten fand die Baukunst, aus welcher mit dem allmähligen Aufhören der größeren kirchlichen Baue die religiöse Begeisterung verschwand, auch jetzt noch in Sachsen manche äußere Unterstützung durch die Erbauung oder Erneuerung von Kirchen in Städten und Dörfern, von fürstlichen Schlössern, städtischen Rath- und Gildenhäusern u. s. w. So legte unter Anderm Albrecht (1484) den Grund zur freiberger Domkirche und ließ außerdem zu Dresden (wo auch das Brückenwerk gebessert wurde), Leipzig, Pirna, Oelsnitz, Torgau, Dippoldiswalde u. a. O. an Schlössern und anderen Gebäuden, vor Allem aber an dem Schlosse zu Meißen arbeiten, welches im 17. Jahrhunderte den Namen der Albrechtsburg erhielt. Der Bau desselben, der auch auf den damaligen Zustand der Sculptur und feinen Steinmetzarbeit hindeutet, begann im Jahre 1471 und wurde von dem Meister Arnold de Westfalia, und unter diesem einige Zeit vom Meister Kilian geleitet, die wahrscheinlich auch der meißner Bauhütte vorstanden. Auch in Dresden, Zwickau, Torgau und Rochlitz (s. S. 278) bestanden Bauhutten, die sämmtlich von der straßburger Haupthütte, wohin sie auch zuweilen sächsische Werkmeister als Deputirte zu Revisionen des Bruderbuches u. s. w. sandten, ihre Ordnungen empfingen. Dieses Verhältniß blieb, nachdem es sich anderwärts längst gelöst hatte, in Sachsen bis in das achtzehnte Jahrhundert bemerkbar. Daß auch die Malerei in den wettinischen Ländern von den Fürsten und einzelnen Privaten gefördert worden sei, läßt sich aus Manchem darthun. So bezahlte Friedrich der Sanftmüthige einen Maler, der seine Kunstproducte nach Meißen gebracht hatte; so werden Strasburg, Titz, Albrecht Moller, Ludwig zu Leipzig u. a. als Meister jener Kunst in Bezug auf die wettinischen Lande genannt, und Martin Römer bestellte bei Michael Wolgemut das Altarbild der zwickauer Stadtkirche. Auch die ersten Arbeiten des Meister Lucas Kranach fallen in die Zeit Albrechts.

Auf das geistige Leben in den wettinischen Ländern, wie es sich nach dem Mitgetheilten im Allgemeinen gestaltete, blieb Manches, was überhaupt den Anfang einer regeren Entwickelung der Kultur des deutschen Vaterlandes herbeiführte, nicht ohne Einfluß, wenn es auch jetzt der Menge noch wenig bemerkbar war; und einzelne Lichtpunkte, die schon in der Nacht des 15. Jahrhunderts auch in Sachsen erschienen, wurden die Vorläufer der nun kommenden Tage, welche die Säulen der Hierarchie und des Aberglaubens erschütterten. Die (1453) aus dem Osten vertriebenen Bewohner des classischen Alterthums nahm das Abendland willig auf. Damit ihre Schätze desto leichter zum Gemeingut würden, mußte die Buchdruckerkunst erfunden werden, welche, wie wir gesehen, (s. S. 362) in dieser Zeit wahr-

scheinlich durch den Dominikaner Andreas Friesner *) nach Leipzig gelangte, der später seinen Druckapparat seinen Ordensbrüdern in dem leipziger Kloster zu St. Paul vermachte. Ueberhaupt waren diese Dominikaner in literarischer Hinsicht nicht unthätig und sammelten in ihrer Liberei nicht bloß die Schriften der Mitglieder ihres Ordens, sondern auch die, welche von anderen Lehrern der Universität, mit der sie in genauer Verbindung standen (s. S. 367), ausgingen. **) In ihrer Mitte lebte (noch 1460) jener muthige Bekämpfer (1444) der Wallfahrten zur blutigen Hostie in Wilsnack (s. S. 278), Dr. Johann Cuno, welcher schon 1437 durch seine Beredtsamkeit dem Papste Eugen IV. wenigstens bei den sächsischen Prälaten und Geistlichen auf der baseler Kirchenversammlung die Oberhand verschaffte, auf welcher auch der leipziger Professor Dr. Nicolaus Weigel so standhaft behauptete, daß der Papst sich den Aussprüchen der Concilien unterwerfen müsse.

So muß auch aus dieser Zeit der dresdner Prediger Andreas Proles genannt werden, welcher nachher als Vorfahr des Johann Staupitz über vierzig Jahre das Vicariat der deutschen Provinz der Augustiner-Eremiten verwaltete und wegen seiner Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit in den Kirchenbann fiel. In Erfurt sprach der von der Idee der unsichtbaren Kirche erfüllte und im hohen Alter noch vor der Inquisition erscheinende Johann von Wesalia so manches freisinnige Wort, durch welches die ältere Kirchenlehre von späteren Zusätzen befreit werden sollte. Die jetzt schon in der herrschenden Nacht vorkommenden Lichtfunken zu einem kräftigeren Ganzen zu sammeln, war indessen der folgenden Periode vorbehalten, nachdem die anderwärts immer mehr sich entwickelnden Oppositionen im Reiche der Geister auch in die wettinischen Länder gedrungen waren. Doch zeigten sich hier im 15. Jahrhundert auch schon bedeutendere Vorboten der Opposition von weltlicher Seite, wie nicht nur der Widerstand der sächsischen Fürsten gegen die Eingriffe der geistlichen Gewalt (wohin z. B. die Aeußerungen Ernsts und Albrechts gegen den Papst bei Gelegenheit der plauen'schen Händel (s. S. 328) sowie auch der Schritte gehören, den Albrecht dem von der dresdner Geistlichkeit verfolgten Dr. Georg Heimburg angedeihen ließ), sondern auch die Bemühungen um Herstellung einer besseren Kirchenzucht (s. S. 347) beweisen. Vor Allem wurde solchen Bestrebungen der Fürsten von den Städten gehuldigt, denen die Exemtionen der Geistlichkeit insbesondere lästig fallen mußten und in deren Schooße die Klöster nicht blos Asyle für Verbrecher (s. S. 349), sondern auch Sammelplätze der Liederlichkeit waren. Denn die Verderbniß der Geistlichkeit hatte fortwährend zugenommen, und die durch Johann Busch im Jahre 1451 vorgenommene Visitation und versuchte Reformation der sächsischen Klöster brachte den Verfall der Klosterzucht offen an den Tag, den die Worte des Andreas Proles über die Sünden der dresdner Mönche, sowie Herzog Albrechts Scherzrede über die leipziger Ordensbrüder, welche

*) Andreas Friesner aus Wunsiedel, 1473 Corrector bei Sensenschmidt in Nürnberg, seit 1479 Lehrer der Theologie in Leipzig, starb 1504 in Rom.

**) Auch andere ansehnliche Büchersammlungen kommen in dieser Zeit vor, wie im Jahre 1459 die Bibliothek des großen Fürstencollegiums der Universität Leipzig. S. v. Langen a. a. O. S. 394.

derwärts der nach dem Versiegen der früheren poetischen Ader, besonders nach den Hussitenkämpfen, immer mehr hervortretende Meistergesang (s. S. 277) auch hier in den Handwerken seinen Platz gefunden, davon finden sich fast gar keine bestimmten Nachrichten, wenn gleich von einem gewissen Römer aus Zwickau die Rede ist, der „liebliche Thön und schöne Bar" gemacht habe. Doch erklang auch in Meißen das Volkslied kräftiger, vornehmlich in den Reyhen der Bergknappen, an denen sich selbst die sächsischen Fürsten ergötzten. Wie sehr diese überhaupt die Musik damaliger Zeit geliebt haben, beweisen unter Anderm die Rechnungen aus Ernsts und Albrechts Zeit (z. B. v. J. 1472), nach welchen Honorare an Lautenschläger, Pfeifer, Fiedler u. s. w. bezahlt wurden. Unter den schönen Künsten fand die Baukunst, aus welcher mit dem allmähligen Aufhören der größeren kirchlichen Baue die religiöse Begeisterung verschwand, auch jetzt noch in Sachsen manche äußere Unterstützung durch die Erbauung oder Erneuerung von Kirchen in Städten und Dörfern, von fürstlichen Schlössern, städtischen Rath- und Gildenhäusern u. s. w. So legte unter Anderm Albrecht (1484) den Grund zur freiberger Domkirche und ließ außerdem zu Dresden (wo auch das Brückenwerk gebessert wurde), Leipzig, Pirna, Oelsnitz, Torgau, Dippoldiswalde u. a. O. an Schlössern und anderen Gebäuden, vor Allem aber an dem Schlosse zu Meißen arbeiten, welches im 17. Jahrhunderte den Namen der Albrechtsburg erhielt. Der Bau desselben, der auch auf den damaligen Zustand der Sculptur und feinen Steinmetzarbeit hindeutet, begann im Jahre 1471 und wurde von dem Meister Arnold de Westfalia, und unter diesem einige Zeit vom Meister Kilian geleitet, die wahrscheinlich auch der meißner Bauhütte vorstanden. Auch in Dresden, Zwickau, Torgau und Rochlitz (s. S. 278) bestanden Bauhütten, die sämmtlich von der straßburger Haupthütte, wohin sie auch zuweilen sächsische Werkmeister als Deputirte zu Revisionen des Bruderbuches u. s. w. sandten, ihre Ordnungen empfingen. Dieses Verhältniß blieb, nachdem es sich anderwärts längst gelöst hatte, in Sachsen bis in das achtzehnte Jahrhundert bemerkbar. Daß auch die Malerei in den wettinischen Ländern von den Fürsten und einzelnen Privaten gefördert worden sei, läßt sich aus Manchem darthun. So bezahlte Friedrich der Sanftmüthige einen Maler, der seine Kunstproducte nach Meißen gebracht hatte; so werden Strasburg, Titz, Albrecht Moller, Ludwig zu Leipzig u. a. als Meister jener Kunst in Bezug auf die wettinischen Lande genannt, und Martin Römer bestellte bei Michael Wolgemut das Altarbild der zwickauer Stadtkirche. Auch die ersten Arbeiten des Meister Lucas Kranach fallen in die Zeit Albrechts.

Auf das geistige Leben in den wettinischen Ländern, wie es sich nach dem Mitgetheilten im Allgemeinen gestaltete, blieb Manches, was überhaupt den Anfang einer regeren Entwickelung der Kultur des deutschen Vaterlandes herbeiführte, nicht ohne Einfluß, wenn es auch jetzt der Menge noch wenig bemerkbar war; und einzelne Lichtpunkte, die schon in der Nacht des 15. Jahrhunderts auch in Sachsen erschienen, wurden die Vorläufer der nun kommenden Tage, welche die Säulen der Hierarchie und des Aberglaubens erschütterten. Die (1453) aus dem Osten vertriebenen Bewohner des classischen Alterthums nahm das Abendland willig auf. Damit ihre Schätze desto leichter zum Gemeingut würden, mußte die Buchdruckerkunst erfunden werden, welche, wie wir gesehen, (s. S. 362) in dieser Zeit wahr-

scheinlich durch den Dominikaner Andreas Friesner *) nach Leipzig gelangte, der später seinen Druckapparat seinen Ordensbrüdern in dem leipziger Kloster zu St. Paul vermachte. Ueberhaupt waren diese Dominikaner in literarischer Hinsicht nicht unthätig und sammelten in ihrer Liberei nicht bloß die Schriften der Mitglieder ihres Ordens, sondern auch die, welche von anderen Lehrern der Universität, mit der sie in genauer Verbindung standen (s. S. 367), ausgingen. **) In ihrer Mitte lebte (noch 1460) jener muthige Bekämpfer (1444) der Wallfahrten zur blutigen Hostie in Wilsnack (s. S. 278), Dr. Johann Cuno, welcher schon 1437 durch seine Beredtsamkeit dem Papste Eugen IV. wenigstens bei den sächsischen Prälaten und Geistlichen auf der baseler Kirchenversammlung die Oberhand verschaffte, auf welcher auch der leipziger Professor Dr. Nicolaus Weigel so standhaft behauptete, daß der Papst sich den Aussprüchen der Concilien unterwerfen müsse.

So muß auch aus dieser Zeit der dresdner Prediger Andreas Proles genannt werden, welcher nachher als Vorfahr des Johann Staupitz über vierzig Jahre das Vicariat der deutschen Provinz der Augustiner-Eremiten verwaltete und wegen seiner Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit in den Kirchenbann fiel. In Erfurt sprach der von der Idee der unsichtbaren Kirche erfüllte und im hohen Alter noch vor der Inquisition erscheinende Johann von Wesalia so manches freisinnige Wort, durch welches die ältere Kirchenlehre von späteren Zusätzen befreit werden sollte. Die jetzt schon in der herrschenden Nacht vorkommenden Lichtfunken zu einem kräftigeren Ganzen zu sammeln, war indessen der folgenden Periode vorbehalten, nachdem die anderwärts immer mehr sich entwickelnden Oppositionen im Reiche der Geister auch in die wettinischen Länder gedrungen waren. Doch zeigten sich hier im 15. Jahrhundert auch schon bedeutendere Vorboten der Opposition von weltlicher Seite, wie nicht nur der Widerstand der sächsischen Fürsten gegen die Eingriffe der geistlichen Gewalt (wohin z. B. die Aeußerungen Ernsts und Albrechts gegen den Papst bei Gelegenheit der plauen'schen Händel (s. S. 328) sowie auch der Schutz gehören, den Albrecht dem von der dresdner Geistlichkeit verfolgten Dr. Georg Heimburg angedeihen ließ), sondern auch die Bemühungen um Herstellung einer besseren Kirchenzucht (s. S. 347) beweisen. Vor Allem wurde solchen Bestrebungen der Fürsten von den Städten gehuldigt, denen die Exemtionen der Geistlichkeit insbesondere lästig fallen mußten und in deren Schooße die Klöster nicht bloß Asyle für Verbrecher (s. S. 349), sondern auch Sammelplätze der Liederlichkeit waren. Denn die Verderbniß der Geistlichkeit hatte fortwährend zugenommen, und die durch Johann Busch im Jahre 1451 vorgenommene Visitation und versuchte Reformation der sächsischen Klöster brachte den Verfall der Klosterzucht offen an den Tag, den die Worte des Andreas Proles über die Sünden der dresdner Mönche, sowie Herzog Albrechts Scherzrede über die leipziger Ordensbrüder, welche

*) Andreas Friesner aus Wunsiedel, 1473 Corrector bei Sensenschmidt in Nürnberg, seit 1479 Lehrer der Theologie in Leipzig, starb 1504 in Rom.

**) Auch andere ansehnliche Büchersammlungen kommen in dieser Zeit vor, wie im Jahre 1459 die Bibliothek des großen Fürstencollegiums der Universität Leipzig. S. v. Langenn a. a. O. S. 394.

zwar viel Kinder, aber keine Weiber hätten, nur zu sehr bestätigten. Durch den tiefen Verfall des kirchlichen und geistlichen Lebens wurde auch in den wettinischen Ländern allmählig in der Mitte des Volkes der Zunder gehäuft, in welchen bald der im Jahre 1483 geborene Luther den entzündenden Funken schleudern sollte. Die Beleidigung der öffentlichen Moral wirkte und bereitete eben so kräftig vor, wie die finanziellen Momente, welche der Habgier der Pfaffen entsprangen, die nicht nur den Reichen, sondern auch den Armen durch die Wohlfeilheit ihrer guten Werke die Pforten des Paradieses eröffneten. Wie sich namentlich gegen den Ablaß schon jetzt und noch mehr nach Beginn der nächsten Periode die Besseren, besonders die sächsischen Fürsten, der meißner Bischof und Andere aussprachen, darauf werden wir später zurückkommen. Der dummgläubigen Masse, welcher der verderbte Klerus nun auch das Herz verkümmerte, war er freilich noch willkommen. Bei ihr war blinde Ergebenheit gegen die entartete Kirche immer noch vorhanden. Meßopfer, besonders Seelenmessen und Seelenbäder wurden in Menge gestiftet. Glücklich war derjenige, dem es gelang, in eine geistliche Brüderschaft aufgenommen zu werden, noch glücklicher der, welcher ein Begräbniß in den Räumen eines Klosters erhielt und mit der Mönchskutte angethan die letzte Reise antrat. Pilgerschaften nach dem heiligen Lande oder wenigstens nach Rom wurden selbst von den Fürsten als etwas Verdienstliches angesehen, und freudig begrüßte man auch in den wettinischen Ländern jedes Ereigniß, welches dem herrschenden Aberglauben fröhnte. Dahin gehört unter Anderm das Erscheinen des fanatischen Franziskaners, Johann Capistranus, der auch in den vorzüglichsten sächsischen Orten seine Bußpredigten begann und z. B. im Jahre 1452 in Leipzig sechzig Universitätsverwandte bewog, die Mönchskutte anzuziehen, sowie er auch hier, in Dresden und anderen Orten die Menge dahin brachte, ihre Karten, Würfel, Schach- und Bretspiele, und die Frauen insbesondere, ihre langen Zöpfe und ihren Schmuck abzuliefern. Daß er züchtigend über die Sitten des Volkes losbrach, konnte freilich keinen dauernden Erfolg haben, da das Beispiel der übrigen Geistlichkeit auf dieselben nicht vortheilhaft einwirkte und selbst die Ergötzlichkeiten des Volkes, die man häufig mit dem äußeren Kirchendienste in Verbindung setzte, benutzt wurden, die Leute in noch tiefere Unmoralität zu versenken. Dazu dienten unter Anderm auch in Sachsen die auf rohe Weise betriebenen Fastnachtsmummereien, welche für nachfolgende Entbehrungen entschädigen sollten, sowie die erbärmlichen Palmfeste mit ihrem groben Unsinn und ihren Verhöhnungen des Heiligen. Sie nährten und steigerten die Zucht- und Sittenlosigkeit, welche nicht nur durch den Verlust der Gemüthlichkeit im Gebiete der Religion, sondern auch durch die Folgen der traurigen Kämpfe des 15. Jahrhunderts (s. S. 351) sich auf betrübende Weise vergrößert hatte. So gab es auch in den wettinischen Ländern öffentliche Frauen- (Nonnen-) Häuser, deren eines z. B. in Erfurt und ein anderes in Leipzig unter der Benennung Collegium quintum vorkommt. Die Ergötzlichkeiten, welche den Fürsten und Rittern die Jagd und das Turnier gewährten, fanden die Bürger in ihren Schützen- und Zunftfesten, wozu auch noch die Zusammenkünfte der sogenannten Kalandsbrüderschaften kamen. Massen von Theilnehmern und reichliche Befriedigung der Zechlust zeichneten diese durch die Menge der Feiertage vervielfältigten Feste aus. Die

Mäßigung ihre Entwickelung leitete und mit zwar ſtiller, aber kluger und geiſtreicher Politik den Sieg davon zu tragen wußte. Die Geſchichte ſeiner Tage rechtfertigt den ihm ertheilten Beinamen des Weiſen.

Durch den Tod des Vaters erhielt Friedrich die Kur und das Herzogthum Sachſen als der Aelteſte allein, was früher (vgl. S. 340) ungeachtet der Beſtimmungen der goldenen Bulle u. ſ. w. nicht immer ſtreng beobachtet worden war. Die übrigen Landestheile verwaltete er in friedlicher Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Johann, obſchon er auch hier die oberſte Leitung der Geſchäfte behielt. Nachdem die beiden ſächſiſchen Linien im Jahre 1487 die Erbverbrüderung mit Heſſen wieder erneuert *) hatten, ſuchten die Brüder vier Jahre ſpäter durch den ſogenannten oſchatzer (eigentlich zu Dresden geſchloſſenen) Vertrag **) vom 15. Febr. 1491 die zwiſchen ihnen und ihrem Oheim Albrecht beſtehenden Irrungen beizulegen, welche noch von der Theilung 1485 (vgl. S. 339) herrührten und deren Hauptgegenſtand die Ausgleichung der Verhältniſſe wegen der doppelten Lehnsherrlichkeit war. Bald darauf (19. Aug.) wurde dem Herzog Albrecht vom Kurfürſten Friedrich und ſeinem Bruder Johann der Anfall ihrer Lande, falls ſie ohne Erben ſterben ſollten, unter der Bedingung zugeſagt, daß dann ihrem Bruder dem magdeburger Erzbiſchof Ernſt (ſ. S. 333), 5000 rhn. Gulden jährlich entrichtet werden und, wäre er in Armuth, der dritte Theil der Lande ihm lebenslang bleiben ſolle. Auch wurde im Jahre 1493 vorläufig über die künftige Theilung der 1485 in Gemeinſchaft gebliebenen bieberſteiniſchen Herrſchaften und des Fürſtenthums Sagan (vgl. S. 330 fl. u. 338) Verabredung getroffen, wobei jetzt noch eine alle drei Jahre wechſelnde Verwaltung und Nutznießung ſtatt finden ſollte; doch erſt nach Albrechts Tode kam (12. Novbr. 1504) dieſe Theilung zu Stande, welche indeß, wenigſtens hinſichtlich der bieberſteiniſchen Herrſchaften, nur kurze Zeit dauerte, da dieſe 1512 (richtiger als nach der gewöhnlichen Meinung 1510 ſ. S. 331) wieder eingelöſ't wurden. Dagegen war (1496) Altſtädt von den Herren v. Querfurt (ſ. S. 290) an das meißniſch-ſächſiſche Haus zurückgefallen, und Friedrich und Johann erwarben (1503) von dem braunſchweiger Herzog Heinrich dem Jüngeren Schloß, Amt und Stadt Winſen an der Luhe wiederkäuflich um 12000 rhein. Gulden. — Während dieſer Zeit unternahm Kurfürſt Friedrich, wie früher ſein Oheim Albrecht (ſ. S. 332) und andere ſeiner Vorfahren, im Jahre 1493 eine Reiſe nach Jeruſalem, auf welcher ihn verſchiedene Gelehrte und der Maler Lucas Kranach begleiteten. Obgleich dieß auf das Streben des Fürſten nach Erweiterung ſeiner Kenntniſſe hindeutet, ſo mochte doch auch der Geiſt der Zeit (ſ. S. 371) Antheil an dieſer Wallfahrt haben, zu welcher ſich Friedrich nach der in ſeinem vorher gemachten Teſtamente niedergelegten Erklärung aus „ſunder Innigkeit und Andacht, auch redlichen Urſachen“ entſchloß und die ihm am heiligen Grabe den Ritterſchlag durch Heinrich von Schaumburg erwarb.

Es nahte nun die Zeit, in welcher Friedrichs Thätigkeit als Reichsfürſt beſtimmter hervortreten ſollte, ſowie ſchon ſein Oheim Albrecht ſeine Wirkſamkeit

*) Vehse de pacto confraternitatis saxo-hassiacae p. 34 sq.

**) Vgl. Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III., S. 6—9 und v. Langenn a. a. O. S. 149 flg.

für das gesammte deutsche Vaterland und das Reichsoberhaupt glänzend entwickelt hatte, worauf wir bald zurückkommen werden. Friedrich III. war (am 19. Aug. 1493) gestorben, und an die Stelle der Schwerfälligkeit dieses schwachen Kaisers, in dessen letzten Jahren jedoch trotz seiner Apathie manche lebensvolle Anfänge zur Ausbildung der gesammten deutschen Verfassung begonnen hatten, war die Beweglichkeit des geistreichen Maximilian getreten, welche, vereint mit mancherlei Umständen, die Erneuerung und Besserung des von seiner Majestät herabgesunkenen deutschen Reiches herbeiführte. Die vielfachen Forderungen schleuniger Hülfe, welche Max an die Stände stellte, blieben von diesen nicht unerwiedert, und der erste am 26. März 1495 zu Worms eröffnete Reichstag des neuen Herrschers führte am Ende zu jenem denkwürdigen Landfrieden, der in Verbindung mit dem Reichskammergericht dem rechtlosen Zustande Deutschlands und insbesondere den Ausschweifungen der Freigerichte entgegentrat. Auf diesem Reichstage, wo die jährliche Versammlung beschlossen wurde, die über die neuen Einrichtungen wachen und eine dauernde Thätigkeit des Kaisers und der Stände in Reichsangelegenheiten herbeiführen sollte, wo aber auch Maximilian nicht ohne Widerstreben den Entwürfen der Stände, die ihm darauf erst den gemeinen Pfennig bewilligten, nachgab; auf diesem Tage zu Worms erschien auch Kurfürst Friedrich der Weise. Hier empfing er vom Kaiser die Fahnenbelehnung mit seinen Ländern, unter denen das Osterland nicht mehr namentlich (vgl. S. 241) aufgeführt wurde. Schon das Jahr darauf (1496) gab dem Kurfürsten von Sachsen die Reise Maximilians nach Italien Gelegenheit, seine Vicariatsgerechtsame (s. S. 289) zu wahren *), wenn gleich der Kurfürst von der Pfalz unter Beziehung auf ein karolingisches Privilegium vom J. 1375 dieselben allein auszuüben verlangte, wie er es bereits 1468, wiewohl nicht mit erwiesenem Glück, versucht hatte, indem er erklärte, daß ihm das Vicariatsamt nicht nur in allen Sachen, welche Reichsverwandte und Unterthanen in deutschen Landen angingen, sondern auch in allen des Reiches gebühre. Kurfürst Friedrich nahm aber in einem besonderen Ausschreiben auch diese Sachen, jedoch nur in solch Vicariat (in seinen Sprengel) gehörende, in Anspruch und erließ auch besondere Schreiben an die Reichsstände seines Bezirkes. Ja er hielt sich sogar zu einer Substitution ermächtigt, indem er, als ihn der Kaiser nach Italien berief, auf die Dauer seiner Abwesenheit — die Reise fand jedoch nicht statt — zu Altenburg ein Vicariatshofgericht niedersetzte, welches im Namen des Kurfürsten die Vicariatsgerichtsbarkeit unter dem Vorsitze Burchards, Grafen zu Mülingen und Herrn von Barby, ausüben sollte. Schon aus Vorstehendem erhellt, welche Stellung Kurfürst Friedrich zu dem Reichsoberhaupte einnahm; allein Maximilian bediente sich seines Rathes noch ferner, und Friedrich wurde zu erneuerter Thätigkeit für das Reich auf den Reichstagen zu Worms und Freiburg (1497 und 1498) immer mehr in Anspruch genommen, wo die früheren wormser Einrichtungen durch den ihnen an und für sich nicht geneigten König befestigt und bestätigt wurden und dann von den Ständen auch Einiges für die Hoheit des Reiches geschah. Zwar war der früher bewilligte gemeine Pfennig auch in den Ländern des Kurfürsten, wo ihn sein Bruder Jo-

*) Vgl. Sammlung vermischter Nachr. zur sächs. Geschichte, Thl. 9, S. 34 flg.

hann auf die mindest beschwerliche Art einfordern sollte, sehr dürftig eingekomm und der Kurfürst mußte auf den letzterwähnten Reichsversammlungen erklären, d es in Sachsen einige Herren gebe, deren er nicht mächtig sei, weshalb er sich sie nicht verpflichte; allein das Vertrauen Maximilians blieb ihm dessenungeach und durch seine freilich fruchtlosen Unterhandlungen in Bezug auf die Händel d Königs von Frankreich, Ludwig XII., mit dem deutschen Oberhaupte griff er die europäischen Angelegenheiten ein. Schon jetzt (1498) hatte Kurfürst Friedr von Maximilian für die demselben geleisteten Dienste eine bedeutende Summe fordern, welche durch ein baares Darlehn auf 65,334 Fl. gesteigert wurde. D mals wurden ihm von Max mehrere in der Grafschaft Görtz gelegene Schlö und Herrschaften (Cramaun, Velgrad, Neuburg und Caydrop) unterpfändlich ei gesetzt, welche indessen in dem Kriege des Kaisers mit den Venetianern (1509) f Sachsen verloren gingen und auch später beim geschlossenen Frieden verloren blie ben. — Von größerer Bedeutung als die dem Kurfürsten im Jahre 1500 ertheil große und die auf die sächsischen Unterthanen beschränkte kleine Comitive ward d augsburger Reichstag von demselben Jahre mit seinen Folgen für den weise Wettiner. Denn hier wurde das Reichsregiment zu Nürnberg errichtet und d Vorsitz in diesem Ausschusse der Reichsstände von Maximilian dem Kurfürsten v Sachsen unter Zusicherung eines jährlichen Gehaltes von sechstausend rheinisch Gulden übertragen. Leider dauerte dieses mit der Eintheilung in sechs (und da in zehn) Reichskreise verbundene Regiment nur kurze Zeit. Friedrich begab s in Folge seiner Bestallung persönlich nach Nürnberg; da er aber bald den ve fehlten Zweck der Anstalt, wie die von den Ständen und anderen Seiten sich e hebenden Schwierigkeiten kennen lernte, und zugleich bei ausbleibender Besold den kostspieligen Aufenthalt ins Auge faßte, so kehrte er mit den übrigen Beisitz in die Heimath zurück. Doch kurz darauf (1507) rief ihn Maximilian, welch auf's Neue nach Italien ging, wiederum zur Besorgung der Reichsgeschäfte als G neralstatthalter des Reiches (imperii locum tenens generalis), welchem verschied Vicariatsräthe aus der Zahl der geistlichen und weltlichen Fürsten und selbst A geordnete der Städte Nürnberg und Augsburg an die Seite gesetzt wurden. N wenig für Sachsen unmittelbar merkwürdige Vorfälle bezeichneten die Zeit, welcher Kurfürst Friedrich dieses Amt führte. Doch lehnte er im Jahre 15 die abermalige Uebernahme desselben, ebenso wie die Reichsgeneralfeldmarschallst im Kriege gegen die Venetianer während der Abwesenheit Maximilians, „weg Blödigkeit und Schwachheit des Leibes" ab, da er erst wegen einer gebührlich Antwort die Ansicht der Stände abwarten wollte, die freilich der Entfernung d Königs entgegen waren, wodurch sich der dem Kurfürsten gemachte Antrag v selbst erledigte.

Der Antheil, welchen Kurfürst Friedrich von Sachsen an den bisher e wähnten und den folgenden Reichsverhandlungen nahm, wurde durch das Vertrau gesteigert, mit welchem die anderen Reichsstände auf diesen klugen, umsichtigen, ge temporisirenden Fürsten blickten, dessen Rathschläge so manches Mal die Absichten d Kaisers durchkreuzten. Jetzt kam noch die Entwickelung eines andern Verhältniss dazu, welche Sachsen, vornehmlich die ernestinische Linie, noch mehr in Opp

fiction brachte und nicht ohne Einfluß auf mehre der nachfolgenden Begebenheiten blieb. Die Aussichten, welche Herzog Albrecht der Beherzte im Jahre 1483 auf Jülich und Berg nebst der Grafschaft Ravensberg erhalten hatte, und die in Folge des Eifers, welchen Kurfürst Ernst bei der Krönungswahl Maximilians I. bewiesen, im Jahre 1486 auch auf dessen Linie ausgedehnt worden waren (vgl. S. 334), bestätigte Max noch im Jahre 1495, also fast zu derselben Zeit, wo der jüngeren Linie des Hauses Wettin Friesland übertragen ward, für sich und alle seine Nachkommen im Reiche jetzt wie alsdann, alsdann wie jetzt. Doch ging die Hoffnung rascher Erfüllung dieser Aussichten — da Herzog Wilhelm VII. von Jülich nur eine Tochter hatte — alsbald wieder verloren. Denn diese Tochter sollte mit dem Herzog von Cleve vermählt werden, der mit dem Widersacher des österreichischen Hauses, dem Herzog von Geldern, sich zu verbinden drohte, wenn der Kaiser die Prinzessin Marie von Jülich nicht als die rechte Erbin der Besitzungen ihres Vaters anerkennen würde. Maximilian gab nach (1496), aber obgleich damit die Hinweisung verbunden war, daß sich die Prinzessin mit denen, welche vom Kaiser Friedrich III. und Maximilian Expectanz (die auch in den Jahren 1508 und 1509 widerrufen wurde) und Verschreibung auf die in Frage stehenden Landestheile erhalten hätten, vertragen solle, so konnte doch weder dieß noch die Einreden und Unterhandlungen des sächsischen Hauses verhindern, daß nach dem im Jahre 1511 erfolgten Tode Wilhelms VII. von Jülich sein Schwiegersohn Johann II. von Cleve die Lande in Besitz nahm. In Sachsen selbst glaubte man, daß der Kaiser durch Erfullung des bei seiner Wahl gegebenen Versprechens die Macht des Hauses Wettin allzusehr zu steigern fürchte *), dessen Haupt, ernestinischer Linie, so großes Ansehen im Reiche genoß und durch seine geistige Ueberlegenheit auch dem Fürsten albertinischer Linie imponirte, während zugleich Familienverbindungen den sächsischen Fürsten Einfluß auf andere Häupter Deutschlands sicherten, wie z. B. Friedrichs Bruder Ernst Erzbischof von Magdeburg (bis 1513), sein Vetter Friedrich Hochmeister in Preußen und seine Schwester Margaretha Herzogin von Lüneburg war. Auch hatten im Jahre 1510 die hessischen Stände nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm, mit welchem Friedrich in dem freundlichsten Vernehmen gestanden, diesem und dem Hause Sachsen die Vormundschaft übertragen. Demnach konnte das sächsische Haus nichts erhalten als ein Zeugniß wegen der gesuchten Belehnung (1512); aber auch die des Herzogs von Cleve unterblieb, so lange Maximilian lebte, bis Kaiser Karl V. (1521) sonderbarerweise beide Häuser zugleich belehnte, wobei er sich gegen Sachsen mit den politischen Rücksichten wegen des Herzogs von Cleve entschuldigte. Während aber die österreichische Politik das Haus Sachsen herabzudrücken suchte — wogegen sich das Haus Brandenburg erhob, dessen Prinzen nach dem Tode der sächsischen in die genannten geistlichen Würden einrückten — während seit 1514 auch der Einfluß der hessischen Vormundschaft sich schwächte, trat die Opposition des klugen Friedrich von Sachsen immer wirksamer hervor, was schon auf dem Reichstage zu Cöln (1512), wo durch seinen Widerstand die kaiserlichen Pläne scheiterten, sowie auf späteren Reichs-

*) Vgl. Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. 1., S. 340 flg.

tagen und in sonstigen Verhältnissen geschah, die ebenfalls nicht gänzlich ohne Einwirkung auf die Reformation blieben.

Die Versuche, welche seit Friedrichs des Weisen Regierungsantritt gemacht worden waren, um eine lebendige Einheit im Reiche zu schaffen, hatten keineswegs die Resultate gehabt, die man davon hätte erwarten können. In dem Kampfe der gegenseitigen Pflichten und Rechte des deutschen Oberhauptes und der Stände hatte sich die höchste Gewalt wenig geltend machen können, und das Ringen nach Selbstständigkeit auf eigene Hand, verbunden mit allgemeiner Gewaltthätigkeit, blieb auch dieser Zeit, in welcher an ein ruhiges Gedeihen noch nicht zu denken war, eigenthümlich. Waren auch in Sachsen Verhältnisse aus früherer Zeit vorhanden, welche den Widerstand gegen die Ausbrüche roher Elemente von oben herab begünstigten, so hatte doch auch Kurfürst Friedrich in diesen Tagen genug mit der Unterdrückung der vorhandenen Gährungsstoffe zu thun, worauf die mannigfachen Bündnisse und Einigungen zu Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung hindeuten. Vor Allem nahm auch Erfurt seine Thätigkeit in Anspruch, da hier wie in anderen Städten die alten Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeinde fortdauerten. Die sächsische Schutzhoheit hatte schon seit dem letzten Vertrage vom J. 1483 (s. S. 336 flg.) wiederum zu mannigfaltigen Streitigkeiten mit dem mainzer Erbherrn Veranlassung gegeben; doch haderten auch die Erfurter selbst fortwährend mit den sächsischen Fürsten, bis ein Vertrag von 1492 das Einverständniß wiederherzustellen schien. Die schlechte Wirthschaft nöthigte aber im Jahre 1508 den Rath, das als Reichslehn geltende Amt Kapellendorf mit kaiserlicher Einwilligung den sächsischen Fürsten für 8000 Goldgülden wiederkäuflich zu überlassen. Darüber kam es zwischen dem Rath und der Gemeinde, welche durch die bei dieser Gelegenheit kundgewordene Schuldenlast von 600000 Fl. auf's Aeußerste erbittert ward, zum Streit, in dessen Folge der übermüthige Bierherr Kellner hingerichtet wurde. Da sich die Gemeinde an den mainzer Kurfürsten wendete, so nöthigte dieß den sächsischen Kurfürsten, sich in die Sache zu mischen und den Schritten des Erzbischofs hindernd entgegenzutreten, indem er die Commission desselben aufhob. Doch dauerte der Streit, welcher besonders in dem sogenannten tollen Jahre 1510 die heftigsten Auftritte erzeugte und durch den Kampf in der Stadt selbst zwischen den Studirenden und den erfurter Söldnern der Universität unsäglichen Schaden brachte, bis zum Jahre 1516 fort, in welchem, vornehmlich durch die Vermittelung des gelehrten Henning Göden, die Ruhe wiederhergestellt und das Schutzbündniß mit dem sächsischen Hause erneuert ward, wie sehr sich auch der mainzer Kurfürst dagegen sträuben mochte. In diesen für Erfurt so traurigen Tagen war aber bereits der Augustinerbruder Martin Luther von dort nach der bedeutungsvollen Stiftung Friedrichs des Weisen, der Universität Wittenberg, abgegangen, von wo aus durch ihn die das Beginnen einer neuen Epoche bezeichnenden Funken leuchtender in die gährende Zeit hereinblitzen sollten.

In dem Testamente, welches Friedrich der Weise vor seiner Abreise nach Palästina (1493 s. S. 374) gemacht, hatte er bereits verschiedene Stipendien für Studirende zu Leipzig und Erfurt gestiftet, „dieweil", wie er in einer Klause selbst sagt, „in unsers Bruders und unsers Fürstenthumen kein Universität aufg

richtet würde", woraus schon der Plan, mit welchem er sich beschäftigte, zu erhellen scheint, der sich auch aus des Fürsten Neigung zu den Wissenschaften wohl erklären läßt. Der Gedanke, daß sich die Universität Leipzig in dem albertinischen Landestheile befinde, mochte ebenfalls das Seinige beitragen, und so hat man nicht nöthig, auf die Mittheilung zurückzugehen, daß der kurfürstliche Leibarzt, Dr. Martin Pollich von Melrichstadt, der als leipziger Professor mit Samuel Pistorius einen medicinischen Streit *) geführt, aus Eifersucht gegen diesen den Kurfürsten zur Gründung der Universität Wittenberg bewogen habe, wenn gleich dieser erste Rector derselben durch seine Meinungen für die neue Hochschule einflußreich wurde. In einem Ausschreiben Friedrichs des Weisen und seines Bruders Johann, von Weimar den 24. August 1501 datirt, wurde die Errichtung der Universität, bei welcher drei Jahre lang freie Promotionen in allen Facultäten statt finden sollten, bekannt gemacht, ihre Einweihung aber erst am 18. Octbr. 1502, nachdem die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien (welche letztere, sowie auch einen sogenannten Butterbrief, der Legat Raymund für die Hochschule ausfertigte) eingegangen waren, vollzogen. Die ersten Einrichtungen wurden nicht wie zu Leipzig nach dem Muster der prager Hochschule (s. S. 273), sondern nach dem Vorbilde der tübinger getroffen, und demzufolge an die Spitze der Universitätsverwaltung der Rector, mit drei ihm an die Seite gesetzten Reformatoren, und die Decane der vier Facultäten gestellt. Erst im J. 1507 erhielt die bis dahin von den fürstlichen Stiftern selbst unterhaltene Universität Wittenberg ihre festere Begründung, als ihr die reich ausgestattete Stifts- oder Schloßkirche (s. S. 289) mit den Propsteien Kemberg, Schlieben, Klöden und sieben Pfarreien, nach der gegen Entrichtung von 2000 Ducaten erlangten päpstlichen Bewilligung, dergestalt einverleibt wurde, daß die Doctoren und Magistri der h. Schrift und der Rechte bestimmte Kanonikate an derselben erhielten und die Stellen in den dazu geschlagenen Orten durch Vicarien verwalten lassen konnten. Ein ordentlicher Lehrstuhl der Arzeneikunde wurde erst im J. 1508 gegründet, während die meisten übrigen Lehrer Geistliche und besonders Augustiner waren, was bald so folgenreich werden sollte. Ungeachtet jener reichen Dotirung überstiegen doch gleich anfangs die Ausgaben für die Hochschule (3795 Gülden) die Einkünfte derselben (2561 Gülden), weshalb von mehren Klöstern der kursächsischen Lande das Fehlende aufgebracht werden mußte. Dieß war im Allgemeinen die erste äußere Gestaltung der Universität Wittenberg, welche Friedrich der Weise zugleich als ein Tribunal wissenschaftlicher Entscheidung ansah, an welches er sich in zweifelhaften Fällen zu wenden gedachte, wie er selbst in den Worten erklärt: „so daß wir, wenn wir voll Zweifels gekommen, nach empfangenem Bescheid unserer Sache gewiß uns wieder entfernen." Die Andeutungen über das Eingreifen Wittenbergs in die großen Begebenheiten seit dem Jahre 1517 werden folgen, nachdem zuvörderst ein Blick auf den albertinischen Landestheil seit der Theilung vom Jahre 1485 geworfen sein wird.

*) Ueber das damals in Deutschland unter dem Namen mal de Naples bekannt gewordene Uebel.

b) Die albertinischen Lande seit der Theilung vom J. 1485 unter den Herzogen Albrecht († 12. Septbr. 1500) und Georg bis zum Jahre 1517.

Alsbald nach der Theilung vom Jahre 1485 bot sich dem Herzog Albrecht vielfache Gelegenheit dar, in dem Dienste des Reiches seine Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich zu bewähren. Mochten auch schon in früherer Zeit durch verwandtschaftliche Verhältnisse und durch den Aufenthalt des Herzogs am kaiserlichen Hofe (vgl. S. 327) engere Bande geknüpft worden sein, so reichen doch wohl diese Umstände nicht hin, eine genügende Erklärung jener treuen, selbst durch Mißachtung nicht erschütterten Anhänglichkeit Albrechts zu geben, wenn sie nicht vielleicht in der ihn erfüllenden Idee vom deutschen Reiche und der Würde seines Oberhauptes zu suchen ist. Dieß scheint auch in der That aus späteren Aeußerungen Albrechts hervorzugehen. „Ich wollte", sagte er einst, „daß alle mein Land und Gut, so ich auf Erden habe, zu Gelde gemacht wären, ich wollte meinem Herrn Kaiser Maximilian solche Dienste thun, daß man daran ein tausend Jahr sollte zu sagen und zu schreiben haben. Es wäre besser, daß alle Fürsten zu Sachsen nach Brot gingen, denn ein römischer König." Oder: „Ich meine ja das Reich mit den Treuen, da ich wußte, daß ihm mit meinem Tode möchte geholfen werden, so wäre ich ganz unbeschwert, mich zur Furderung des Reichs Wohlfahrt zu hengken lassen *)". Wohl mochte solche Gesinnung in einer Zeit bitter getadelt werden, wo die Beachtung des Territorialintereſſe's — die vornehmlich auch Friedrich der Weise verstand — in den Augen Vieler höher stand, als die eifrige Bemühung um Kaiser und Reich. Zudem trat auch Albrechts Thätigkeit in dieser Beziehung gerade jetzt bedeutender hervor, wo in der Person Friedrichs III. die Hoheit des Reiches auf das Tiefste erniedrigt war, wo aber auch dem Sachsenherzog die Stützung der Macht Oesterreichs und die Uebertragung seiner Idee auf das Untüchtigere vielleicht um so nöthiger schien, um die Hoffnung besserer Zeiten herbeizuführen.

In den Kämpfen des tapfern und klugen Ungarnkönigs, Matthias Corvinus mit dem Kaiser Friedrich III. (s. S. 334) hatte der Erstere die bedeutendsten Fortschritte gemacht; im Jahre 1485 war er mit Ausnahme von Wiener-Neustadt Herr von Oesterreich, und der Kaiser, aus seinem Erblande verjagt, zog als ein Flüchtling umher. Da wurde endlich nach mannigfachen Unterhandlungen auf dem Tag zu Nürnberg (1487) die Reichshülfe bewilligt und der Sachsenherzog Albrecht zum Führer der gegen Matthias von Ungarn bestimmten Mannschaften erwählt. Ehe er aber dieses Amt noch antrat, hatte er in Tyrol persönlich das gute Verhältniß zwischen dem Erzherzog Sigismund von der tyroler Linie des Hauses Oesterreich, der noch im hohen Alter durch die Hand der schönen Katharina Albrechts Schwiegersohn geworden, und dem Kaiser und dessen Sohne Maximilian wiederherzustellen gesucht **), welches durch die Einflüsterungen Verschiedener, als streiten die Letzteren nach Sigismunds Landen gestört worden war. Mancherlei

*) Vgl. Mencken Script. rer. Germ. T. II. p. 2121 u. 2126.

**) Vgl. hierüber und über den Zug gegen Matthias von Ungarn v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. und die das. angeführten Quellen S. 150 flg.

bilden mußte sich der ebenfalls in widrigen Verdacht gekommene Albrecht von dem grämlichen Schwiegersohne gefallen lassen. Nach Beendigung dieser Angelegenheit trat er sein Reichsfeldherrnamt an, nicht ohne sich zuvor gegen die meißnischen Stände durch erläuternde Rede erklärt zu haben, wenn gleich jetzt ein anderes Verhältniß als früher (s. S. 334) statt fand und das Unternehmen nicht mehr des Kaisers Sache allein, sondern des Reiches war. Große Versprechungen hatte Friedrich III. (u. a. einen jährlichen Gehalt von 10,000 rhein. Gulden) dem Herzog gemacht, der sich selbst auf verschiedene Weise zu sichern gesucht. Allein gleich beim Anfange des Feldzuges fand Albrecht, der am 9. August 1487 seinen Absagebrief an König Matthias erließ, seine Erwartungen getäuscht, denn er erhielt weder die zugesicherte Verstärkung an Mannschaften und Geschütz, noch die gehoffte Geldunterstutzung. Was vermochte er unter diesen Umständen gegen den sieggewohnten Matthias und dessen geübtes Heer auszurichten? So ging Neustadt bereits am 17. August verloren, und wenn auch Albrecht zuweilen, wie u. a. im September 1487 vor dem Schlosse Regau, einige Vortheile über die Ungarn erfocht, so schmolz doch sein kleines, aus wenigen tausend Mann bestehendes Heer immer mehr zusammen, zumal da er verschiedenen Platzen und festen Schlössern Verstärkungen zufuhren mußte. Daher sah sich Albrecht bloß auf den Vertheidigungskrieg beschränkt; allein wenn er auch in diesem noch so große Dienste leistete, so fanden sie doch bei dem unentschlossenen Kaiser keine Anerkennung, der, obwohl in ihm selbst der Hauptgrund lag, daß Albrecht keine größere Thätigkeit entwickeln konnte, sogar den Verleumdungen williges Ohr lieh, die an seinem Hofe gegen den Herzog erhoben wurden. Größere Anerkennung schenkte diesem sein Gegner Matthias selbst, welcher erklärt haben soll, daß er ohne Albrechts Wehr in der Mitte Deutschlands sein Lager aufschlagen wolle. Die gegenseitige Achtung, welche beide Fürsten sich zollten, äußerte auch ihren Einfluß auf den Vertrag, welcher nach einer persönlichen Zusammenkunft Beider zu Markersdorf zwischen Mölk und St. Pölten in der Form eines Waffenstillstandes abgeschlossen und vom König Matthias am 16. Decbr. 1487 ratificirt wurde. Hiernach sollte vornehmlich der bis zum 1. November 1488 zu erwartende Ausspruch des Papstes entscheiden, ob der Kaiser oder der König Unrecht habe, und der Sachfällige der Unterstützung seiner Stände oder Vasallen entbehren. Unter den obwaltenden Umständen war dieser Vergleich für Kaiser und Reich ehrenvoll genug. Auf dem Reichstage zu Nurnberg aber, wohin sich Albrecht nach dem Abschlusse des Vertrages begab, ließ ihn der Kaiser nicht einmal zur Audienz, wahrscheinlich weil der kleinlich Gesinnte des Freundes Blick scheute und die Mahnung desselben an Wiedererstattung der aus eigenen Mitteln aufgewendeten Kosten erwartete, die nach des herzogl. Rentmeisters Rathalter Angabe mit Hinzurechnung spaterer Auslagen und Kosten sich auf 52,600 Gulden belaufen haben sollen *), und um deren willen Albrecht manche Pfandschaft in seinen Landen hatte einsetzen müssen. Noch längere Zeit mußte Albrecht den unbilligen Kaiser, der sich durch mancherlei Rechtsbehelfe zu verwahren suchte, um Gewährung seiner Forderungen angehen; doch trat das Andenken an die

*) Vgl. Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II., p. 2113.

erlittene Behandlung bald vor den oben erwähnten Ansichten zurück, die zu fest in ihm begründet waren, als daß sie ihn nicht auf's Neue zu den thätigsten Beweisen seiner Ergebenheit gegen das Haus Oesterreich hätten treiben sollen.

Maximilian, im Jahre 1486 zum römischen König erwählt, hatte als Eidam Karls des Kühnen die burgundischen Rechte in den Niederlanden durchzufechten und dort, wie sein Vater in Oesterreich, so manche Widerwärtigkeiten zu bestehen, denen die Verbindung dieser Länder mit Frankreich und ihre inneren, durch die Parteiungen der Kabbeljauws und Höcks veranlaßten Kämpfe reiche Nahrung boten. Im Februar des Jahres 1488 ward der römische König zu Brügge von den hinterlistigen Bürgern gefangen genommen; doch die Achtung für Maximilian und die Würde des Reiches vereinten Deutschland zur Hülfe, welche schon der sogenannte, auf den Ritterverein des St. Georgenschildes gegründete schwäbische Bund, ein Förderungsmittel der inneren Ordnung und besseren Verfassung, erleichterte. Auch die übrigen Reichsstände wurden zur Hülfe entboten. Vor allen säumte Albrecht von Sachsen nicht *), wenn gleich die Stände Meißens, unzufrieden mit dem sie drückenden Aufwande seiner Heerfahrten, ihm von diesem Zuge abriethen. Allein er erklärte, daß die dem römischen Könige angethane Schmach ihm über alle Güter des Lebens, ja über das Leben selbst gehe; doch stellte er es in den Willen seiner Vasallen, ob sie ihn auf diesem Zuge begleiten wollten oder nicht. Zugleich übertrug Albrecht die Regierung seiner Lande seinem siebenzehnjährigen Sohne Georg (geb. 1471), dem er den Kanzler Sigismund Pflugk und andere Räthe an die Seite stellte, und von welchem die Stände im Jahre 1495 erklärten: „daß sie an des Herzogs Sohne gute Gnüge hätten.“ So zog Albrecht zur Reichsarmee, zu welcher auch die ernestinische Linie ihr Contingent gestellt hatte, und obgleich er schon vor seiner Ankunft die Nachricht von der Befreiung Maximilians erhielt, so fand er doch Gelegenheit, sich in der Bekämpfung der Niederländer, welche ihn den sächsischen Roland nannten — wie man ihn überhaupt den rechten Arm des Reiches zu nennen pflegte — an der Seite des römischen Königs auszuzeichnen, wiewohl auch jetzt wieder der alte Kaiser manches Ersprießliche hinderte. Gleich diesem verließ auch Maximilian bald die Niederlande, nachdem er den Herzog Albrecht zum Statthalter ernannt und ihm die Aufsicht über seinen jungen Sohn Philipp anvertraut hatte. Nach manchen blutigen Kämpfen, die des Herzogs Namen geehrt und gefürchtet machten, erfolgte allmählig die Unterwerfung der unruhigen Lande und die Versöhnung der Parteien, und am 31. August 1489 konnte Albrecht, nachdem er am 25. August auf glänzende Weise in Brüssel eingezogen war, seinem Sohne Georg schreiben, daß er das brabantische Land zu Frieden gebracht habe. Zugleich aber sprach er auch von der Hülfe, welche dem römischen König gegen andere ungehorsame Widerwärtige noch ferner zu leisten sei, und darum dachte er noch an keine Rückkehr. Denn nun trat er als Kämpfer in den nördlichen Niederlanden auf, wo die Gegenpartei der Höcks fortwährend thätig war, während ihn Maximilian unabläßig mit besonderen Angelegenheiten beschäftigte, die vornehmlich den seiner Obhut anvertrauten jungen Erzherzog Philipp

*) Vgl. das Ausführlichere bei v. Langenn a. a. O. S. 189 flg.

betrafen. Doch vergaß der Sachsenherzog der eigenen Lande nicht gänzlich, wie unter Anderm die Berichte bezeugen, die er häufig von seinem Sohne verlangte, wenn gleich er die Bitten desselben, sowie seiner übrigen Söhne und vielleicht auch des Kurfürsten Friedrich, wegen der Rückkehr in die Heimath nicht erfüllte. Und diese schien um so dringender, je bedenklicher sich die Stellung des Ungarnkönigs Matthias, kurz vor dem Tode desselben (6. April 1490), gegen Sachsen und Brandenburg gestaltet hatte, weshalb auch ein Bündniß zwischen dem Letzteren, dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzog Georg geschlossen worden war. Albrecht, dem Maximilian am 26. September 1490 die bisherige Statthalterschaft in den Niederlanden unter Zusicherung des Schadenersatzes und eines Zuschusses von 35000 Goldgülden für seinen Hofstaat auf ein Jahr erneuert hatte (was sich im folgenden Jahre wiederholte), kam zwar 1491 nach Deutschland zurück, aber nur um es bald wieder zu verlassen. Während dieses kurzen Aufenthaltes auf heimathlichem Boden erschien er auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo sein Name mit Ehren genannt und seine treue Anhänglichkeit an den Kaiser durch den Orden des goldenen Vließes (nach Anderen empfing er ihn erst später) belohnt wurde. Die Söhne, welche er hier sah, begleitete er nach Dresden, welches damals ein furchtbares Brandunglück erlitten hatte, weshalb er nicht nur die Beschädigten mit mancherlei Freiheiten begnadigte, sondern auch eine Bauordnung erließ, welche die Art und Weise des Bauens bestimmte. — Dann zog Albrecht wieder nach den Niederlanden und beendigte (1491 und 1492) den in Nordholland ausgebrochenen Krieg mit den von ihrem Zeichen sogenannten Käse- und Brotleuten. Endlich fiel (1492), nachdem der Herzog bei Zierikse in Seeland die vom Papste gesendete geweihete Rose und ein Schwert empfangen, mit dem festen, von Albrecht belagerten und durch Philipp von Cleve vertheidigten Sluis auch die Partei der Hoeks, während zu gleicher Zeit Der, für den er die Beruhigung Flanderns, Brabants, Hollands und Seelands vollbrachte, der römische König Maximilian, nach Matthias Tode auch glücklich gegen die Ungarn kämpfte. An den Feindseligkeiten, welche König Karl VIII. von Frankreich durch Zurücksendung der ihm verlobten Tochter Maximilians und durch die Vermählung mit der dem römischen König durch Procuration bereits angetrauten Anna von Bretagne veranlaßte, nahm Herzog Albrecht, der aus den Niederlanden in die Champagne ziehen sollte, persönlich keinen Antheil, wenn gleich er den Burggrafen Hugo von Leisnig mit 800 Knechten gegen die Franzosen mitsendete. Der Friede von Senlis (23. Mai 1493) beendigte diese Angelegenheit und befestigte auch die Stellung Albrechts in den Niederlanden noch mehr, die nun bereits dem an seiner Idee festhaltenden Herzog bedeutende Opfer gekostet hatten, indem z. B. allein in dem Jahre von 1488 bis 1489 aus Albrechts Landen 412000 rhein. Gulden in die Niederlande gesendet wurden, während Maximilian im December 1493 selbst bekannte, daß die Ansprüche Albrechts wegen seiner Dienste in den Niederlanden auf 272,757 rhein. Gulden festgestellt worden seien. *) Bald nach Friedrichs III. Tode zog nun der neue Kaiser Max in

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 227 u. 233.

die Niederlande, welche ihm nebst seinen beiden Kindern, Philipp und Margareth Herzog Albrecht als ein „gehorsam" Land feierlich übergab.

Auf dem ersten von Maximilian im Jahre 1495 gehaltenen Reichstage, de bereits erwähnten (s. S. 375) berühmten Tage zu Worms, erschien auch Albrech und hier, wo das deutsche Oberhaupt so manchem Ansinnen der Stände sich au gesetzt sah, suchte er auch den Rath des ihm so sehr befreundeten Sachsenherzo in Bezug auf die Behauptung seiner höchsten Würde.*) Zugleich wurde hier d Herzog die Stelle eines obersten Reichshauptmannes angetragen; allein durch f here Erfahrungen vorsichtig gemacht, stellte er seine Bedingungen, meinte aber sel mit Rücksicht auf den Gang der Reichstagsverhandlungen, die ihn keine Gew rung seiner Forderungen erwarten ließen, daß es am besten sei, eine solche Err nung aufzugeben. Die Gegenstände des wormser Reichstages (Hülfe gegen die F zosen, Römerzug und Krieg gegen die Türken) ließ Albrecht auch auf dem z ihm nach Leipzig ausgeschriebenen Landtage, da er nicht persönlich erschien, v nehmlich durch den Obermarschall von Minkwitz, den meißner Domdechanten v Wolfersdorf und den Ritter von Werthern (Wirtirde) zur Sprache bringen m fand zum Theil größere Bereitwilligkeit, als Andere beim Reiche, wenn gleich d Herzog die Bitte seiner Stände um Rückkehr in sehr beschränktem Maße erfüllte. — Bald bot sich ihm eine neue Gelegenheit zur Entwickelung seiner kriegerischen Thä tigkeit dar. Denn wenn er sich auch in den nun folgenden Tagen theils am Hof des Kaisers, theils auch im meißner Vaterlande, wo er im Jahre 1496 der mi der größten Pracht gefeierten Vermählung seines Sohnes Georg mit Barbar von Polen beiwohnte, mit friedlicheren Dingen beschäftigte: so blieb doch sein Aug fortwährend auf die bald wieder von ihm besuchten Niederlande gerichtet, und i Jahre 1497 machte er glückliche Fortschritte gegen Karl von Geldern, während u auch die friesischen Angelegenheiten**) den Herzog immer mehr für die noch üb ge kurze Zeit seines Lebens in Anspruch nahmen.

Schon in den niederländischen Kämpfen und insbesondere seit dem Jahre 1 war Herzog Albrecht, der damals im Namen des Reiches Tribut forderte, den Angelegenheiten Frieslands in Berührung gekommen, welches ebenfalls innere Parteien, durch den Streit der Vetkooper und Schieringer, zerrüttet w Dieses Verhältniß wußte Albrecht, den Maximilian im Jahre 1494 den P zur Potestatenwürde wenigstens empfohlen hatte, insofern zu benutzen, daß er Parteien unterstützte und sich scheinbar vom Kaiser entfernte, welcher das niß der mit den Vetkoopern vereinigten mächtigen Stadt Gröningen mit den goern bestätigte. Noch in demselben Jahre (Septbr.) suchte der Kaiser be genheit der Huldigung seines Sohnes Philipp zu Brüssel seine Verbindlic gen Albrecht dadurch zu lösen, daß er ihm die Gubernatorwürde übertr von freilich die Friesen, welche nach ihrem Staatsrechte den Potestaten frei keine große Notiz nahmen, während Maximilian selbst die verliehene W eine schwer zu behauptende betrachtete. Erst im Jahre 1498 erhielt da

*) Ranke deutsche Geschichte ꝛc. Thl. 1. S. 111.

**) Vgl. das Ausführliche über die friesischen Händel bei v. Langenn a. a. O.

niß Albrechts zu Friesland etwas mehr Bestimmtheit, als die zur Schieringer-Partei gehörenden westergoischen Friesen, um Ruhe und Frieden im Lande zu haben, den Herzog am 30. April zum erblichen Regenten annahmen, worauf er am 20. Juli 1498 auf dem Reichstage zu Freiburg im Breisgau mit Einwilligung der Kurfürsten zum erblichen Gubernator und Potestaten in Friesland ernannt wurde. Doch behielt Maximilian sowohl sich selbst als auch seinem Sohne Philipp, falls die Kurfürsten ihre Zustimmung ertheilten, die Wiedereinlösung Frieslands gegen 100,000 Goldgülden vor, während Philipp im März 1499 sich wegen seiner vermeintlichen Rechte auf Friesland mit Albrecht noch besonders verglich und ihm Hülfe als einem Gubernator und eine jährliche Pension von 5000 Andreasgulden versprach. Doch wurden auch in Folge der zwischen Beiden obwaltenden Streitigkeiten von Albrecht noch 250,648 Goldgülden an Philipp gezahlt, wogegen ihm eine erhöhete Wiederkaufs- und Einlösungssumme von 350,648 Gulden zugesichert ward. — So erhielt der Herzog, der nun mehre ihm verpfändete Schlösser zurückgab, als Entschädigung für die gebrachten Opfer ein höchst ungewisses Besitzthum, dessen Erhaltung für kurze Zeit den wettiner Erblanden auf's Neue drückende Lasten auflegte und die Sorge des Herzogs von den angestammten Marken abzog. Denn nur ein Theil der Friesen hatte Albrecht, der nun ein eigenes Wappen von Friesland führte und bald als Gubernator Münzen schlagen ließ, gewählt, weshalb es mit dem andern, besonders mit der Stadt Gröningen, zu mancherlei Streitigkeiten und verwüstenden Kämpfen kam. Erst gegen das Ende des Jahres 1499 schien die Stellung des Herzogs in Friesland sich günstiger zu gestalten. Darum eilte jetzt Albrecht beruhigter nach Meißen zurück, wo die Landesangelegenheiten dringend seine Gegenwart forderten, während er auch dem Reichstage zu Augsburg (1500) seine Thätigkeit widmen wollte. Sein Stellvertreter in Friesland ward sein vor Kurzem aus Palästina zurückgekehrter Sohn Heinrich, in dessen Fähigkeiten zu dem schwierigen Amte der Vater ein zu großes Vertrauen setzte. Der junge, unerfahrene Fürst reizte die freiheitliebenden Friesen durch strenge Einforderung der Steuern, durch Erbauung eines Schlosses bei Harlingen, wozu er das Material von den Besten benachbarter Edelleute nahm, durch den Versuch, das Andenken an Tage zu vertilgen, die dem Volke theuer waren u. dgl. m. Da brach der Aufstand der Friesen aus, und Heinrich wurde von ihnen in Franecker belagert. Die Kunde hievon, welche Albrecht, der um dieselbe Zeit auch mit dem Erzherzog Philipp in Zwiespalt gerathen war, in Augsburg und der Herzog Georg in Meißen erhielt, veranlaßte den Herzog zwar zu schleunigen Rüstungen, allein die Dauer derselben vergrößerte die Gefahr, in welcher Heinrich schwebte. Am 22. Juni 1500 verließ Albrecht zum letzten Male das Vaterland und zog von Salza in Thüringen aus mit seinem Sohne Georg und den sächsischen Mannen nach Friesland. Hier hatten bereits sein Schwiegersohn Herzog Erich von Braunschweig, der auch in der Noth ihm treue Bundesgenosse Graf Edzard von Ostfriesland und andere Freunde manchen Vortheil über die Friesen erfochten, wobei auch die in Albrechts Dienste getretene sogenannte schwarze Garde schon ihre wilden Verheerungen begann. Albrecht war gegen die Friesen nicht minder glücklich; durch blutigen Kampf ward auch Franecker entsetzt und Albrecht sah sich mit dem Soh-

ne, Georg mit dem Bruder wiedervereinigt. Leider nahm dieser, der Veranlasser des Krieges, unedle Rache, bewahrte aber als Andenken die (im hist. Museum zu Dresden noch jetzt gezeigte) Kette, woran die Friesen ihn hatten hängen wollen. Albrecht beschäftigte sich nun mit der weiteren Unterwerfung des Landes; doch gelang es ihm nicht, das hart belagerte Gröningen (August 1500) zur Uebergabe zu zwingen, besonders da es ihm an Geld fehlte, die Truppen zu bezahlen. Endlich wurde der Streit am 21. August 1500 durch den in Aduard unterzeichneten Vergleich beendet und die Entscheidung der Hauptpunkte dem Kammergericht überlassen. Wohl mochten diese letzten Anstrengungen, die Sorge um den geliebten Sohn, das Gefühl der ihm durch Friesland aufgebürdeten Last und der Kummer über den Undank des Erzherzogs Philipp die Gesundheit des 57jährigen Albrecht erschüttert haben. Der Leidende ließ sich, nachdem er dem Burggrafen Hugo von Leisnig die Führung der friesischen Angelegenheiten übergeben hatte, nach Emden bringen, wo seine Söhne Georg und Heinrich, der Doctor Pflugk, der treue Freund Graf Edzard und der wackere Rentmeister Rathalter sein Lager umgaben. Sein Scheiden ahnend traf er noch einige letztwillige Verfügungen und übergab seinem Sohne Heinrich das goldene Vließ (s. S. 383), um es dem Erzherzog Philipp zu überbringen, mit den Worten: „Dieß ist das Lämmlein, das ich lieb gehab und allezeit in meinem Herzen getragen habe.“ Dann hauchte am 12. Septembe 1500, fern von dem meißner Lande, Albrecht der Beherzte seine Seele aus Sein Herz ward in der emdener Kirche beigesetzt; der einbalsamirte Körper aber wurd nach Meißen gebracht, um in der Fürstengruft des Domes zu ruhen. Wie scho sein Tod die Theilnahme vieler Fürsten, die sich in ihren Zuschriften an die Söh aussprach, erweckt hatte, so gab sie sich auch bei dem Begängnisse kund, welch am 25. Januar 1501 im meißner Dome auf das Feierlichste gehalten wurde. B diesem Todtenamte trugen die angesehensten Männer die Fahnen der zwölf Lan und die Hauptfahne; selbst dreizehn Trauerrosse wurden im Zuge mit in den Do geführt. Das Amt begann, nachdem an 36 Altären gebetet worden. Dann sa man: Media vita in morte sumus, und bei dem „Sancte Deus“ zerbrach d Marschall seinen Stab, zerschlug der Kanzler das Siegel und fielen sechs Fa nen. Die anderen sechs senkten sich, als das „sancte fortis“ ertönte, und bei de „et immortalis“ stürzten die Grafen von Stolberg und Hohenstein den groß mit den Wappen aller sächsischen Lande versehenen Schild um, und Graf Sigism von Gleichen senkte die Hauptfahne darauf *) Im Dienste des heiligen Reiche sagte die Grabschrift, starb Albrecht. Wohl hatte er in diesem Dienste und m treuer Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich den Ruhm des sächsischen Name ins Ausland getragen, aber auch seinem meißner Lande mannigfache Opfer bereite welche nach völliger Vereitlung seiner Bemühungen wohl um so bitterer empfund wurden und ihn um so häufiger dem Tadel aussetzen mochten, je mehr die etwa gen leitenden Ideen (vgl. S. 380) dieses Stammvaters der albertinischen Li von den Bestrebungen anderer Territorialherren jener Zeit isolirt erschienen. D

*) Vgl. verm. Nachr. z. s. Geschichte Thl. XI. nr. IV. Weiße sächs. Geschichte I 3, S. 210. v. Langenn a. a. O. S. 284.

er aber in Bezug auf die Ausbildung der Verfassung seiner Lande und mancher inneren Zustände derselben nicht ohne bleibendes Interesse zu nennen ist, erhellt zum Theil schon aus dem früher Mitgetheilten (z. B. aus der vorläufig erwähnten Gründung des Oberhofgerichtes u. s. w.), theils wird davon noch später die Rede sein.

Sidonia (Zedena), Albrechts Gemahlin (s. S. 325), zog sich nach seinem Tode auf ihren Witwensitz Tharant zurück, wo sie schlecht und recht, redlich, aufrichtig und fromm bis zum Jahre 1510 lebte, und dann ebenfalls ihre letzte Ruhestätte im meißner Dome fand. Sie hatte ihrem Gemahl acht Kinder geboren, von denen Anna, Ludwig und Johann I. und II. frühzeitig mit Tode abgingen, während die schon genannten Georg (der Bärtige) und Heinrich (der Fromme) dem Vater nach einander in der Regierung folgten und der jüngste Sohn Friedrich im Jahre 1498 zum Hochmeister in Preußen (vgl. S. 377) gewählt wurde. Eine Tochter Albrechts, die schöne Katharina, wurde anfangs an den alten Erzherzog Sigismund von der tyroler Linie des Hauses Oesterreich (s. S. 380) und nach dessen 1496 erfolgtem Tode an den Herzog Erich von Braunschweig vermählt. —

Mit Zustimmung mehrer Stände (eines landschaftlichen Ausschusses, den der Fürst bei einem so wichtigen Acte nicht entbehren zu können glaubte), hatte Herzog Albrecht im Jahre 1499 am 18. Februar zu Mastricht eine letztwillige Verfügung getroffen, welche erst nach seinem Tode vom Kaiser Maximilian I. (14. Decbr. 1500) bestätigt ward. Gewöhnlich wird sie das Testament Albrechts genannt, wiewohl sie mehr als ein Erbvertrag zu betrachten ist. Darauf deutet auch die im Eingange der Urkunde *) erwähnte Einwilligung der Söhne Georg und Heinrich hin, während der jüngste Sohn Friedrich nicht berücksichtigt wurde, da er „in ehrlichem Staat zum Hochmeister des löblichen deutschen Ordens in Preußen versehen und damit von den erblichen Landen gegen die anderen Söhne nach Ausweisung der Verträge vertragen und gesondert sei." Albrecht ging bei dieser Verfügung von den Erfahrungen aus, welche er gleich seinen Vorfahren durch die bisher stattgefundenen Theilungen gemacht hatte, „die bei ihnen und den Freunden derselben vielmals schädlich in Uebung (vgl. S. 311) vermerkt worden seien. Verderblichem Schaden der Lande wollte er zuvorkommen aus Lieb zu seinem Namen und Geschlechte; das Haus Sachsen sollte dadurch in gutem Gerüchte erhoben, die Söhne in fürstlichem Wesen hinter sich gelassen und Land und Leute vor gegenwärtiger und künftiger Beschwerung bewahrt werden." Darum trat er der Untheilbarkeit der Lande näher, als früher geschehen war. Georg und dessen Nachkommen sollten die Erblande und den ihnen zustehenden Antheil an Sagan und den biebersteinischen Herrschaften (vgl. S. 374) allein besitzen, Heinrich aber und dessen Erben Friesland erhalten. Dieses Letztere indeß betrachtete Albrecht als eine ungewisse Besitzung, die „gewaldiglichen abgedrungen" (vornehmlich dem weniger kriegerischen Heinrich), oder abgelöst (vgl. S. 385) werden könnte. In diesem Falle sollten dem Herzog Heinrich die Städte und

*) S. dieselbe bei Glafey in seinem Kern der sächsischen Geschichte, S. 819 flg. Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. 3, S. 211 flg.

Schlösser Freiberg und Wolkenstein mit Zubehör, jedoch mit Ausnahme der Regierung und Obrigkeit der Bergwerke, überlassen werden, sowie der vierte Theil aller übrigen Landeseinkünfte und die Hälfte der Zinsen von einem dem römischen König vorgestreckten Kapital von 150,000 Fl. Doch setzte Albrecht auch für den freilich wenig wahrscheinlichen Fall, daß Herzog Georg aus den Erblanden auf einige Weise verdrängt würde, die Bestimmung fest, daß Heinrich dem Bruder Schloß und Stadt Franecker mit Vasallen, Nutzungen und der Obrigkeit, sowie den vierten Theil seiner Landeseinkünfte überlassen sollte. In keinem der beiden Fälle aber sollte Einer den Anderen in der Regierung hindern. Merkwürdig waren die Bestimmungen des albrecht'schen Briefes über die Erbordnung, wonach der überlebende Bruder dem anderen, von den beiderseitigen Leibeslehnserben aber jederzeit der Aelteste, und wenn dieser zur Regierung nicht tüchtig, wiederum der Aelteste folgen sollte, während die übrigen Erben den dritten Theil der Landeseinkünfte, und wenn mehr als zwei vorhanden, die Hälfte derselben nebst einer oder zwei Behausungen erhalten sollten. So wurde in der albertinischen Linie ein Seniorat, wie es schon vor Zeiten einmal bei der Vogtei über den Petersberg (vgl. S. 41) vorgekommen war, beabsichtigt, während in der ernestinischen Linie die Primogenitur, schon wegen der Bestimmungen der goldenen Bulle über die mit den Erblanden verbundene Kur (vgl. S. 289), galt, was später nicht ohne Einfluß auf die Verfügungen Albrechts, der übrigens die künftig zu erwerbenden Länder für theilbar erklärte, bleiben konnte, als an seine Linie der Kurhut gelangte. Noch enthielt dieser Vertrag, welcher der Landschaft zur Aufrechthaltung empfohlen ward, Bestimmungen über die Vormundschaft etwaiger unmündiger Prinzen der Söhne Albrechts, sowie auch über die Austräge bei vorkommenden Streitigkeiten, welche von dem ältesten der Jahre unter den Bischöfen von Meißen und Merseburg, von zwei der ältesten Aebte, zwei der ältesten Grafen, vier der ältesten Räthe aus der Ritterschaft und zwei Bürgermeistern der Städte Leipzig und Salza gebildet werden sollten.

Georgs des Bärtigen Individualität hatten frühzeitig verschiedene Umstände in der Art entwickelt, wie sie sich später in den denkwürdigen Tagen seiner Regierungszeit vor den Augen der Welt enthüllte. Der angehende Jüngling scheint von dem Vater für den geistlichen Stand bestimmt gewesen zu sein, denn er erhielt nicht nur, wie erzählt wird, ein Kanonikat in dem mainzer Hochstifte, sondern er bewarb sich auch um das Jahr 1486, wie die dem cölner Stifte beigebrachten Geburtsbriefe beweisen, um eine Domherrnstelle zu Cöln, was freilich wegen der Geburt seiner Mutter *) beim dortigen Capitel, welches nächst dem straßburger das strengste in Hinsicht auf Adelsproben war, nicht gelang. Doch war Georg schon im Jahre 1484 meißner Domherr geworden. Bald änderte jedoch der Vater seine Pläne mit dem Sohne und ließ, wie bereits mitgetheilt

*) Sidonia war noch vor der Erhebung ihres Vaters Georg Podiebrad auf den böhmischen Thron geboren worden; doch stammte dieser aus einem altfreiherrlichen Geschlechte. Vgl. oben S 326.

(s. S. 384), den 1496 mit der polnischen Prinzessin Barbara Vermählten an den Regierungsgeschäften Theil nehmen, was Albrechts häufige Abwesenheit von den Erblanden nöthig machte. So vereinte sich bei Georg mit der Gelehrsamkeit, zu welcher ihn schon die frühere Bestimmung führte, mit der nachmals, wie zu erwähnen sein wird, so oft hervortretenden Liebe zu den Wissenschaften bald auch Erfahrung in den Staatsgeschäften, welche, wie bescheiden sich auch Georg in einem Briefe an den Vater (1490) wegen seiner Ungeübtheit im Regieren ausdrücken mochte *), doch schon im Jahre 1495 (s. S. 382) von den Ständen Meissens anerkannt ward. So manche der damaligen Staatszustände, vornehmlich die friesischen, mochten dem Herzog Gelegenheit geben, Ansichten zu gewinnen, die von ihm bei Beurtheilung der Kirchenverbesserung, welcher Georg an und für sich nicht abhold war, in die Wagschale gelegt wurden.

Georgs Bruder, Heinrich, hatte Friesland zur Genüge (vgl. S. 385) kennen gelernt. Bald trug er daher diesen ihm zuerkannten Landestheil Georg an, und ein vorläufiger, auf zwei Jahre geschlossener Vergleich vom 27. April 1501 bestimmte, daß Friesland gemeinschaftlich regiert und Heinrich an seines Bruders Hofe nebst Dienerschaft mit Kost und Futter für 22 Pferde versorgt werden und 2000 Fl. zu freier Verwaltung erhalten solle. Die Ablösung Frieslands binnen dieser Zeit solle ihm jedoch die im väterlichen Erbvertrage zugesicherten Vortheile bringen, und demzufolge ihm auch die Hälfte der Wiedereinlösungssumme (s. S. 385) zufallen. Nach Ablauf der zwei Jahre trat Heinrich (im Mai 1503) Friesland ganz an den Herzog Georg ab, der dieß den Friesen zu Franecker bekannt machte und darauf die Huldigung derselben empfing. Am 30. Mai 1505 kam nun zu Leipzig zwischen beiden Fürsten ein neuer Vertrag, der sogenannte brüderliche, zu Stande, wonach Herzog Heinrich die im albertinischen Vertrage erwähnten Aemter Freiberg und Wolkenstein und statt des vierten Theiles der Landeseinkünfte eine Jahrrente von 12,500 Fl. und 12 Fuder Wein erhielt. Außerdem sollte er, wenn Sidoniens Leibgedinge an Georg fallen werde, noch 500 Gulden mehr erhalten, weshalb ihm zu seiner Sicherheit mehre Aemter eingesetzt wurden. Der nach dem väterlichen Vertrage ihm zustehenden Succession in den Erblanden entsagte Heinrich für seine Person, während für die Erben der fürstlichen Brüder die Regel des Alters vorbehalten wurde. — Auf Heinrichs nun beginnende, eigenthümliche Lebensweise werden wir später zurückkommen. Georg aber griff nun seit 1501 kräftiger in die Angelegenheiten Frieslands ein und ließ vor allen Dingen durch seinen Statthalter, den Burggrafen Hugo von Leisnig, und seines Vaters Verbündeten (s. S. 385), den ostfriesischen Grafen Edzard, die Stadt Gröningen, wiewohl vergeblich und bloß mit dem Resultate eines zuweilen erneuerten Waffenstillstandes, belagern. Nachdem sich endlich (1507) die Stadt an den Grafen Edzard ergeben hatte, weigerte sich dieser, der schon unter Albrecht Ansprüche auf gröningische Besitzungen erhoben hatte, sie herauszugeben, wodurch das friedliche Verhältniß zwischen Georg und Edzard gestört wurde; und weder der Befehl des Kaisers, noch die über die Stadt ausgesprochene Reichsacht

*) v. Langenn, Herzog Albrecht u. s. w. S. 211.

vermochten den Letzteren zur Nachgiebigkeit zu bringen. Noch im Jahre 1514 machte Georg, unterstützt von den braunschweiger Herzogen, einen Versuch gegen den immer weiter um sich greifenden Edzard; mußte aber wiederum die Belagerung Gröningens, das sich dem mit Edzard, verbündeten Herzog von Geldern unterwarf, aufgeben. Seine Truppen, unter dem Namen des schwarzen Haufens bekannt, machten sich in Friesland durch ihre Ausschweifungen und Räubereien verhaßt, denen sie sich um so eher überlassen konnten, da sie ohne Anführer herumstreiften. Denn bald nach jenem mißlungenen Versuche trat Herzog Georg, der nun wohl einsehen mochte, wie wenig Vortheil die Erhaltung Frieslands seinem Hause und seinen Landen bringe, dasselbe an den Erzherzog Karl, den Sohn Philipps von Burgund und Kaiser Maximilians Enkel, den nachmaligen Kaiser Karl V., gegen eine verschieden, gewöhnlich aber auf 200,000 rheinische Gulden angegebene Summe ab. — Bei den Versuchen, die friesischen Angelegenheiten zu ordnen, war dem Herzog Georg das am 30. December 1505 mit Heinrich VII von England geschlossene und von den nun häufigeren Berührungen der sächsischen Fürsten mit auswärtigen Regenten zeugende Schutzbündniß von geringem Nutzen gewesen, wiewohl es auch die Bildung eines aus beiderseitigen Räthen bestehenden Austrägalgerichtes zur Folge gehabt hatte, welches zu Calais alle etwaigen Streitigkeiten binnen einem Monate entscheiden sollte. Kurz zuvor (6. December 1505) hatte Georg mit dem böhmischen König Ladislaw eine Einigung wider die Landplacker und über die Bildung eines Austrages wegen etwaiger Irrungen geschlossen, und im Jahre 1508 folgte eine gleiche Verbindung mit Bogislaw von Pommern. Daß mancherlei Irrungen und Ausgleichungen mit der Kurlinie über Sagan und die biebersteinischen Herrschaften seit dem Jahre 1504 statt fanden, ist schon früher (s. S. 374) erwähnt worden. Der hessische Landgraf Wilhelm, der auf mannigfache Weise zur Beseitigung solcher Irrungen mitwirkte, übertrug dem Herzog Georg in Gemeinschaft mit den hessischen Ständen das Recht der Aufsicht über die für seinen Sohn Philipp etwa nöthig werdende Vormundschaft, welche indessen im J. 1510 von den Ständen dem Hause Sachsen übertragen wurde, wobei freilich der Kurfürst Friedrich der Weise anfangs (s. S. 377) das Uebergewicht gewann, welches erst dann sich schwächte, als Herzog Georg sich näher an das hessische Haus anschloß und sein Sohn Johann mit Philipps des Großmüthigen Schwester Elisabeth verlobt, und dieser selbst mit Georgs Tochter Christina vermählt wurde. Manches, was Georg im Laufe seiner ersten Regierungszeit für die Ausbildung der inneren Verhältnisse seiner Lande (in Bezug auf die Gerichtsverfassung u. s. w.) gethan, wird später erwähnt werden. Jetzt muß vor Allem jene merkwürdige Begebenheit, die größte des sechzehnten Jahrhunderts, unsere Aufmerksamkeit fesseln, welche, von Sachsen ausgehend, zum Weltereignisse wurde, aber auch der Lage der sächsischen Länder in politischer wie in anderer Beziehung eine veränderte Gestalt verlieh und bei den Nachkommen Ernsts und Albrechts in den zwei Linien auch eine zweifache Beurtheilung erfuhr. Die Tage der Reformation begannen!

c) Allmähliges Beginnen der Reformation in Sachsen. Die beiden sächsischen Linien unter Friedrich dem Weisen und Georg bis zum Abfall vom Papstthum im Jahre 1520.

Einem Manne hätte es nicht gelingen mögen, der verderbten Kirche den Fehdehandschuh mit Erfolg hinzuwerfen, wenn ihn nicht die Sympathien verwandter Geister und die im Volke immer mehr sich heranbildenden Ideen unterstützt und geleitet hätten. Zwar hatten sich auch in den wettinischen Ländern manche Vorboten der Empfänglichkeit für einen gereinigteren und erhebenderen Glauben, als ihn die damalige Kirche zu bieten vermochte, gezeigt (vgl. S. 370 fl.); allein im Allgemeinen war am Ende des funfzehnten und zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Anhänglichkeit an die herrschenden Ansichten unter den Massen noch nicht erschüttert. Die Bewegungen, welche der Reformation vorangingen und die weltliche, geistige und religiöse Opposition erzeugten, äußerten indeß allmählig mehr und mehr ihren stillen, aber mächtigen Einfluß auch innerhalb der sächsischen Gaue, in denen sich vor Allem, wenn auch nicht so selbstständig wie anderwärts, der Bürgerstand kräftiger entwickelte, während sie von den großen Ereignissen der Gegenwart, der Bildung eines eigentlichen Staatenverkehres, der Entdeckung neuer Seewege und einer neuen Welt, dem Wiederaufleben der klassischen Literatur unter dem Segen der Buchdruckerkunst und von so vielem Anderen nicht unberührt bleiben konnten.

Gleichwie auf den Reichstagen, besonders seit 1487, die Stimmen deutscher Fürsten, auch der sächsischen, gegen die Mißbräuche der Kirche und vornehmlich gegen den von Rom auferlegten und fort und fort höher gesteigerten Tribut an Annaten u. s. w. häufiger sich erhoben: so wurden sie auch in Sachsen immer lauter und lauter. Hier kämpften fortwährend die Fürsten mit den Eingriffen und Anmaßungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, und noch im Jahre 1490 schrieb Herzog Georg seinem Vater Albrecht, der ohnehin, als er den Dr. Heimburg schützte (s. S. 370), seine Gesinnungen in Bezug auf das Priesterregiment zu erkennen gegeben hatte: „durch Gebrauchung der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen würden die weltlichen Gerichte sehr und hoch beschwert und geschwächt, auch die Unterthanen mit Versäumniß, Kosten und Zehrung verarmuthet *)". Zu derselben Zeit trug Georg **) während der Abwesenheit seines Vaters Bedenken, päpstliche Sendboten zum Behuf des Ablaßkrames in's Land zu lassen, und die Fursten beider Linien gingen einen Vertrag ein, in welchem sie beschlossen, bloß bei der Vereinigung sämmtlicher Fürsten die Erlaubniß zu diesem schnöden Handel zu geben. Konnten sie ihn auch nicht gänzlich hindern, so erwarben sie sich doch gewisse Vortheile dabei; denn weniger aus religiösen, als aus politischen Gründen waren die Fürsten diesem Wucher entgegen, der unmöglich auf den Wohlstand ihrer Staatsangehörigen vortheilhaft wirken konnte. Vielleicht aus solchen Gründen er-

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht ꝛc. S. 319 flg.
**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 381.

klärten die Herzoge Albrecht und Georg in einem öffentlichen Erlasse *), daß sie die Frage, ob der Papst um Geld Ablaß (gegen den sich der treffliche meißner Bischof Johann von Salhausen [s. S. 365] amtlich erklärte) ertheilen könne, einer näheren Untersuchung werth hielten, welche sie Schiedsrichtern übertragen wissen wollten. Solches geschah um das Jahr 1491, als der Ordinarius der leipziger Juristenfacultät Breitenbach, im Verein mit dem Franziskaner Johann v. Bamberg und dem Dominikaner Dr. Georg Orter von Frickenhausen, gegen einen päpstlichen Brief sich erklärte **), welcher Allen, die zum Aufbau der freiberger Domkirche etwas beitragen würden, 20 Jahre lang den Genuß verbotener Speisen in den Fasten gestattete. Er wies dabei in einem rechtlichen Bedenken nach, daß der Papst nicht das Recht habe, etwas zu bewilligen, was den klaren Aussprüchen der Kirchengesetze entgegen sei. Allein der Papst, die Zeichen der Zeit nicht erkennend, legte diesen Männern ein ewiges Stillschweigen auf, deren Angriff auf das Papstthum natürlich nicht gegen die Satzungen der Kirche selbst gerichtet war, wie denn auch kurz zuvor der später in der Mönchskutte begrabene Breitenbach rüstig mit seinem nachherigen Verbündeten Orter über die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria gestritten hatte. Ueberhaupt herrschte in den wettinischen Ländern und insbesondere auf der Universität zu Leipzig ebenso wie anderwärts fortwährend das dominikanische System (vgl. S. 367), dessen scholastische Lehrart nicht geeignet war, wahre Religiosität in den Herzen des Volkes zu wecken. Aber unter einem wissenschaftlich gebildeten Fürsten, wie Herzog Georg von Sachsen, konnte es nicht fehlen, daß auch die genannte Hochschule, welche Georg in seinen früheren Jahren selbst besucht hatte, von den Bewegungen berührt wurde, welche die Verbreitung der klassischen Literatur erzeugte. Die ersten Verkündiger derselben wurden in Leipzig der Italiener Priamus Capotius, Konrad Celtes, Hermann von dem Busche und Johann Rhagius Aestieampianus. Das ihren Schulen entströmende Licht bedrohte die scholastische Philosophie und Theologie in ihren Grundfesten. Die leipziger Mönche und Lehrer, welche in den in die Zeit so eingreifenden Briefen der Dunkelmänner (epistolae obscurorum virorum) gerade vor allen in ihrer Blöße dargestellt wurden, rüsteten sich auch hier zum Kampfe gegen die ersten, Poeten genannten, Literatoren, deren Vertreibung sie glücklich durchsetzten. Doch fanden diese noch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts würdige Nachfolger an Georg Helt (des Camerarius Lehrer), Richard Crocus, dem Freund der Reformatoren Petrus Mosellanus u. a., welche Herzog Georg, der die Folgen ihrer Wirksamkeit freilich noch nicht ahnete, als Beförderer der aufblühenden Wissenschaften nach Leipzig berufen und um so mehr begünstigt hatte, da das Streben der seit 1502 gestifteten Universität Wittenberg Nacheiferung erheischte. Denn hier hatten bald die Regungen, welche sich mit der literarischen Opposition gegen die Alleinherrschaft des dominikanischen Systems verbanden, ihre Vertretung gefunden.

Die Richtung, welche seit der Zeit des baseler Conciliums die deutschen Augustiner-Eremiten genommen, um vor Allem die strengeren Lehren ihres Ordensbei-

*) Hoffmann, Reformationsgeschichte der Stadt Leipzig S. 52.

**) Köhler, Fragmente zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig, S. 118 flg. u. d. Verf. kirchl. Zustände Leipzigs S. 181 flg.

ligen festzuhalten, verfolgte auch der Nachfolger des langjährigen Ordensvicars Andreas Proles (s. S. 370), Johann Staupitz, welcher den der Scholastik entgegengesetzten mystischen Anschauungen nicht fremd geblieben war, wie sie zum Theil aus Taulers Predigten und anderen auf solche Ansichten gegründeten Werken flossen. Da war es denn von großem Einfluß, daß Staupitz der erste Dechant der theologischen Facultät zu Wittenberg wurde, welche alsbald den Miturheber der Universitätsgründung (s. S. 379), den Arzt Martin Pollich von Melrichstadt, zum Doctor der Theologie promovirte, der bereits in Leipzig die wunderlichen Sätze der Scholastiker bekämpft hatte. Der in Wittenberg befindliche Augustinerconvent sollte an den Arbeiten der Universität, die auch den Ordensheiligen zu ihrem Schutzpatron erkoren, Theil nehmen, und wenn auch nicht alle Augustiner den Ansichten Staupitzens, der durch seine Stellung auf den Orden natürlich großen Einfluß übte, huldigten, so hatten doch dieselben vornehmlich in ihren Kreisen sich entsponnen, und in ihnen wurde der Kampf gegen die obwaltenden Schulmeinungen zum Theil mit vorbereitet. Der also sich gestaltenden Universität Wittenberg führte nun im Jahre 1508 Staupitz den jungen Martin Luther (geb. zu Eisleben am 10. November 1483) als Lehrer zu.

Erzogen von strengen Eltern in rauher Gebirgsluft, herangebildet unter Verhältnissen, die seine Jugendzeit wenig beneidenswerth machten, ward Luther, nachdem er die Schule zu Eisenach verlassen, im Jahre 1501 Student der Rechte auf der Universität Erfurt, was auf sein späteres Wirken nicht ohne Einfluß bleiben mochte. Durch Forschungen und Zweifel über die höchsten Probleme des Lebens beängstigt, trieb ihn der plötzliche Tod eines vertrauten Freundes und ein Naturereigniß (1505) zum Profeß in dem erfurter Augustinerkloster. Auch hinter den Klosterpforten ward er von seinen inneren Zuständen gepeinigt, bis er endlich durch fleißiges Forschen in der Bibel und den Schriften seines Augustin nach langem Irren den rechten Pfad gefunden zu haben glaubte und mit fester Zuversicht sagen konnte: „Ich lernte und sah, daß Gottes Gerechtigkeit ist seine Barmherzigkeit, durch welche er uns gerecht achtet und hält; da reimte ich Gerechtigkeit und Gerechtsein zusammen und ward meiner Sache gewiß.“ So ward er durch seinen Provinzial Staupitz nach Wittenberg gezogen, um philosophische Vorlesungen zu halten, wobei er jedoch das Studium der Theologie mit Eifer fortsetzte, ohne sich bei der Befestigung der gewonnenen Ueberzeugungen zu sehr mit fremdartiger Literatur zu überladen. Sein Gönner Staupitz gab ihm mannigfache Gelegenheit, den damaligen Zustand der Kirche näher kennen zu lernen. So ging Luther im Jahre 1510 in Angelegenheiten seines Ordens nach Rom, das er in begeisterter Stimmung betrat; aber während er sich mit Eifer den heiligen Pflichten hingab, überzeugte er sich eben so sehr von dem Leichtsinn der Priester und dem Verfall der Kirche wie von dem Widerspruche seiner Ueberzeugungen mit dem herrschenden Gottesdienste. Nach seiner Rückkehr ward er (1512) auf Kosten des Kurfürsten Doctor der Theologie, beschäftigte sich neben seinen Vorlesungen über das alte und neue Testament auch mit Predigen und übernahm (1516) während der Abwesenheit Staupitzens das Vicariat des Ordens, das ihn zu einer Visitation der meißnischen und thüringischen Klöster veranlaßte, wobei er seine Ordensbrüder zum Lesen der

heil. Schrift ermunterte und dadurch zu tieferer Gottesfurcht zu leiten suchte. Daß Mystik und Scholastik auf Luther noch großen Einfluß hatten, davon zeugt auch seine (1515 und 1516) in Schriften beginnende literarische Thätigkeit, wenn gleich er, der von Zweifeln so oft Angefochtene, seine Ueberzeugungen von der Rechtfertigung und dem damit Zusammenhängenden zu verbreiten suchte. Diese trug er, wie auf viele Andere, so insbesondere auf die Mitglieder seiner Universität über, wo er seit 1513 größeren Einfluß gewann. In solcher Stellung traf ihn die Nachricht von einer in unerhörter Weise geschehenen Erneuerung der mit seinen Ansichten im grellsten Widerspruche stehenden Ablaßkrämerei. —

Trotz der nun schon länger vorhandenen Zeichen der Zeit hielt die römische Curie an der Lehre von ihrer Allmacht fest und während sie nach Befestigung der hierarchischen Gewalt und Durchsetzung ihrer Forderungen strebte, gingen unmittelbar in ihrer Nähe die Lehren des geradezu verspotteten Christenthums immer mehr verloren. Die in den Lateran berufene Kirchenversammlung, welche die Annahme der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele forderte, huldigte in tiefster Demuth der angeblichen Allmacht des römischen Stuhles, welchen bald nach dem in allen Lastern versunkenen Alexander VI. jetzt der üppige Mediceer, der von den Cardinälen mit Meuchelmord bedrohte Leo X., einnahm, in dessen Hause mehr die Anbetung des Zaubers der Künste, als die Anbetung des Höchsten waltete. Bevor noch das Lateranconcilium am 15. März 1517 geschlossen worden, hatte es dem Papste einen Zehnten von den Kirchengütern der gesammten Christenheit bewilligt, der zu einem Türkenkriege verwendet werden sollte, während man Ablaßcommissionen Deutschland durchziehen ließ, um die Früchte ihrer Bemühungen angeblich zu dem Bau von St. Peter zu verwenden, wiewohl die Besseren bloß an Finanzspeculationen zur Befriedigung der Bedürfnisse des verschwenderischen Papstes glaubten. Eine dieser Commissionen hatte Albrecht, ein geborener Markgraf von Brandenburg, seit 1513 Kurfürst von Mainz, für seine großen erzbischöflichen Provinzen Magdeburg und Mainz übernommen. Ein Theil des Ertrages war für seinen eigenen Vortheil bestimmt; denn zur Deckung der Kosten des Palliums hatte Albrecht bei den Fuggern in Augsburg eine bedeutende Geldsumme aufgenommen, diese nach Rom gesandt und für die Rückzahlung die Hälfte der eingehenden Ablaßgelder sich vorbehalten, weshalb auch mit den Ablaßverkündigern zugleich Agenten jenes Handelshauses umherreis'ten. So wurde die Idee von dem Papste, als dem Vermittler der Bestrafung und Gnade, durch elende Commissarien in den Staub herabgedrückt, unter denen einer der schamlosesten Johann Tetzel*) war, welcher selbst die Bedingung der Buße Jedem erließ, der Vergebung der Sünden erlangen wollte. Denn das war der Ablaß, statt seiner ursprünglichen Bedeutung, Erlaß der Kirchenbußen, allmählig geworden, und im

*) Johann Tetzel, nach der wahrscheinlicheren Meinung der Sohn eines leipziger Goldschmieds, bezog im Jahre 1482 die Universität seiner Geburtsstadt und trat 1489 in das Dominikanerkloster zu St. Paul. Im Jahre 1512 soll ihn Kurfürst Friedrich von der Strafe des Säckens gerettet haben, wozu er in Inspruck wegen Ehebruchs verurtheilt worden war. Bereits 1507 erschien er als Ablaßkrämer für die Ritter des deutschen Ordens in Preußen. Als ihn der Mainzer zum Ablaßverkäufer wählte, wurde er auch zum Ketzermeister ernannt, welches Amt die Dominikaner bekanntlich sehr gern übernahmen. —

Laufe der Zeit hatte er sich auch in Folge der päpstlichen Politik auf die Erlösung aus dem Fegefeuer ausgedehnt. In dem der Universität Wittenberg so nahen Jüterbogk trieb der unverschämte Dominikaner ebenfalls sein Wesen, und indem er auch Beichtkinder Luthers an sich zog, griff er unmittelbar in die Seelsorge des von ganz anderen Heilsansichten durchdrungenen Mannes ein. Da rüstete sich dieser zum Kampfe.

Am Vorabend des Allerheiligen-Festes, am 31. October 1517, schlug Martin Luther an die Schloßkirche zu Wittenberg jene berühmten 95 Sätze, welche, als Grundlage einer akademischen Disputation, die Kraft des Ablasses erklärten und diesen bloß auf kirchliche Strafen beschränkten, während Luther dabei die Grundidee des Papstthums, Stellvertretung Christi durch das Priesterthum und durch die Nachfolge Petri insbesondere, noch festhielt. Wie ein Blitz aber durchzuckte dieses durch den Segen der Buchdruckerkunst verbreitete Beginnen des kühnen Mönchs ganz Deutschland und gewann die Meinung derer, welche sich nach einem höheren, nicht auf so schmählicher Sündenvergebung beruhenden Glauben sehnten, der Literatoren, welche im Streite mit den Ketzermeistern lagen und die scholastische Lehrart bekämpften. Der Widerspruch, welchen Luther von seinen Gegnern erfuhr, führte zu neuen Fortschritten auf der betretenen Bahn. Aber weniger ging derselbe von Tetzeln, der seine unverständige Widerlegung von dem frankfurter Theologen Konrad Koch (Wimpina genannt) verfassen ließ, als von Dr. Johann Eck zu Ingolstadt aus, und während der durch seinen Inquisitionsversuch gegen Reuchlin schon berüchtigte Hogstraten behauptete, daß ein Ketzer wie Luther den Tod verdiene, trat auch in Rom der Dominikaner Silvester Mazolini von Prierio gegen Luther auf, der es jetzt freilich noch für nöthig hielt, gegen die Ketzerschaft durch eine nach Rom gesandte Erklärung seiner Sätze zu protestiren. Doch gewann er bald außer Wittenberg noch eine zweite Universität, als er (1518) zu Heidelberg seine Ansichten verfocht. Vornehmlich trug aber zum Gelingen und Fortschreiten des begonnenen Werkes die eigenthümliche Stellung bei, in welche der Gründer der Universität Wittenberg, Luthers Landesfürst, zu dessen Beginnen trat.

Kurfürst Friedrich der Weise, dessen vorsichtiger, nichts übereilender Charakter sich auf den Reichstagen genugsam gezeigt, hatte auf diesen bereits zu wiederholten Malen gegen die römischen Geldforderungen zu wirken gesucht. Wie pünktlich er auch — er, der für die Schloßkirche zu Wittenberg Reliquien sammeln ließ und ihr Ablaßertheilungen verschaffte — auf die äußere Religionsübung nach dem einmal herrschenden System hielt, so war er doch nicht gemeint, den Ausplunderungen seiner Unterthanen durch den römischen Ablaßhandel ruhig mit zuzusehen, sowie schon sein Oheim Albrecht und sein Vetter Georg (vgl. S. 391) ihre Unzufriedenheit darüber geäußert hatten. Dieß bewies Kurfürst Friedrich schon hinreichend, als er das Geld, welches der vom Cardinal Raimund verkündigte und durch das Reichsregiment im Jahre 1501 sehr beschränkte Ablaß in seinen Landen einbrachte, trotz Papst und Kaiser nicht herausgab. Auch jetzt sollte Albrecht von Mainz, mit dem er ohnehin wegen Erfurt (vgl. S. 378) in Irrungen gelebt hatte, sein Pallium nicht mit dem Gelde der Unterthanen bezahlen, wozu freilich der Nachbar, Joachim von Brandenburg, dem Bruder zu Liebe nicht abgeneigt war.

Laufe der Zeit hatte er sich auch in Folge der päpstlichen Politik auf die Erlösung aus dem Fegefeuer ausgedehnt. In dem der Universität Wittenberg so nahen Jüterbogk trieb der unverschämte Dominikaner ebenfalls sein Wesen, und indem er auch Beichtkinder Luthers an sich zog, griff er unmittelbar in die Seelsorge des von ganz anderen Heilsansichten durchdrungenen Mannes ein. Da rüstete sich dieser zum Kampfe.

Am Vorabend des Allerheiligen-Festes, am 31. October 1517, schlug Martin Luther an die Schloßkirche zu Wittenberg jene berühmten 95 Sätze, welche, als Grundlage einer akademischen Disputation, die Kraft des Ablasses erklärten und diesen bloß auf kirchliche Strafen beschränkten, während Luther dabei die Grundidee des Papstthums, Stellvertretung Christi durch das Priesterthum und durch die Nachfolge Petri insbesondere, noch festhielt. Wie ein Blitz aber durchzuckte dieses durch den Segen der Buchdruckerkunst verbreitete Beginnen des kühnen Mönchs ganz Deutschland und gewann die Meinung derer, welche sich nach einem höheren, nicht auf so schmählicher Sündenvergebung beruhenden Glauben sehnten, der Literatoren, welche im Streite mit den Ketzermeistern lagen und die scholastische Lehrart bekämpften. Der Widerspruch, welchen Luther von seinen Gegnern erfuhr, führte zu neuen Fortschritten auf der betretenen Bahn. Aber weniger ging derselbe von Tetzeln, der seine unverständige Widerlegung von dem frankfurter Theologen Konrad Koch (Wimpina genannt) verfassen ließ, als von Dr. Johann Eck zu Ingolstadt aus, und während der durch seinen Inquisitionsversuch gegen Reuchlin schon berüchtigte Hogstraten behauptete, daß ein Ketzer wie Luther den Tod verdiene, trat auch in Rom der Dominikaner Silvester Mazolini von Prierio gegen Luther auf, der es jetzt freilich noch für nöthig hielt, gegen die Ketzerschaft durch eine nach Rom gesandte Erklärung seiner Sätze zu protestiren. Doch gewann er bald außer Wittenberg noch eine zweite Universität, als er (1518) zu Heidelberg seine Ansichten verfocht. Vornehmlich trug aber zum Gelingen und Fortschreiten des begonnenen Werkes die eigenthümliche Stellung bei, in welche der Gründer der Universität Wittenberg, Luthers Landesfurst, zu dessen Beginnen trat.

Kurfürst Friedrich der Weise, dessen vorsichtiger, nichts übereilender Charakter sich auf den Reichstagen genugsam gezeigt, hatte auf diesen bereits zu wiederholten Malen gegen die römischen Geldforderungen zu wirken gesucht. Wie pünktlich er auch — er, der für die Schloßkirche zu Wittenberg Reliquien sammeln ließ und ihr Ablaßertheilungen verschaffte — auf die äußere Religionsübung nach dem einmal herrschenden System hielt, so war er doch nicht gemeint, den Ausplunderungen seiner Unterthanen durch den römischen Ablaßhandel ruhig mit zuzusehen, sowie schon sein Oheim Albrecht und sein Vetter Georg (vgl. S. 391) ihre Unzufriedenheit darüber geäußert hatten. Dieß bewies Kurfürst Friedrich schon hinreichend, als er das Geld, welches der vom Cardinal Raimund verkündigte und durch das Reichsregiment im Jahre 1501 sehr beschränkte Ablaß in seinen Landen einbrachte, trotz Papst und Kaiser nicht herausgab. Auch jetzt sollte Albrecht von Mainz, mit dem er ohnehin wegen Erfurt (vgl. S. 378) in Irrungen gelebt hatte, sein Pallium nicht mit dem Gelde der Unterthanen bezahlen, wozu freilich der Nachbar, Joachim von Brandenburg, dem Bruder zu Liebe nicht abgeneigt war.

Daher mochte Luthers Beginnen dem Kurfürsten Friedrich nicht unwillkomme sein, dessen innerste Gedanken sich vielleicht in dem bekannten Traume — wenn di Erzählung davon wahr ist — abspiegelten, welchen er in der Nacht, die dem Anschla gen der lutherischen Thesen folgte, zu Schweinitz hatte. Denn er sah einen Mön Sätze mit so großen Buchstaben an die wittenberger Schloßkirche schreiben, daß s sie zu Schweinitz lesen konnte; die Feder des Mönchs aber wuchs und reichte bi gen Rom, wo sie die dreifache Krone des Papstes wanken machte, über deren Be festigung der Kurfürst erwachte. Friedrich wartete seiner Neigung gemä ab und mischte sich nicht unmittelbar in das Beginnen des Mannes, dessen Lehr seiner jungen Universität ein schnelles Wachsthum bereitete und der an seinem Hof beredte Fürsprecher, wie den mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Hofpredige Georg Spalatinus (Burkhardt aus Spalt in Franken), hatte, während die ange sehensten Gelehrten nicht ungünstige Urtheile über Luther fällten und später au der von dem wissenschaftlich gebildeten Friedrich hochgeschätzte Erasmus keines weges über den wittenberger Lehrer abfällig urtheilte. Bald aber traten noch ei nige politische Momente hinzu, welche Friedrichs des Weisen Stellung fruchtl bringend für Luthers Sache machten.

Mochte auch Leo X. diesen ganzen Kampf, den Luther unter den gähren den Elementen heftiger angeregt hatte, jetzt bloß noch für einen Mönchsstreit hal ten, so wußten doch die Dominikaner, unter denen wenigstens der erbitterte Tetz schon ziemlich deutlich auf den Einfluß des sächsischen Kurfürsten hinzudeuten anfing die Ladung Luthers nach Rom (7. August 1518) auszuwirken. Allein der Kur fürst Friedrich ging auf den ihm gemachten Vorschlag ein, vom Papste zu ver langen, daß sein Staatsangehöriger (für den auch seine wittenberger Freunde Schritt thaten) in Deutschland und von deutschen Prälaten verhört werde. Leo gab inso weit nach, daß das Verhör des Augustiners vor dem Cardinal-Legaten Thomas d Vio von Gaëta (Cajetanus), der des Reichstages wegen gerade zu Augsbur (1518) verweilte, erfolgen solle. Kaiser Maximilian I., der noch lebte und viel leicht in Erinnerung der früheren Opposition gegen das Papstthum dem Kurfür sten Friedrich einmal hatte sagen lassen, er möge nur den Mönch fleißig be wahren, man könne sich desselben vielleicht einmal bedienen, erschien auf jenem Reichstage nicht in zweifelloser Gesinnung gegen Luther und gewissermaßen i Vereinigung mit dem Papste, der durch Cajetan das Reich zu einem Türkenzug und zur Bewilligung des Zehnten von der deutschen Geistlichkeit bewegen wollte aber viel Mißtrauen gegen Rom gewahren mußte. Doch vergebens rechnete de Kaiser, der auch eine allgemeine Reichssteuer gern gesehen hätte, auf die Hülf des Papstes für die Erreichung seines Wunsches, seinem Enkel Karl (V.) die rö mische Königswürde zu verschaffen; vielmehr mochte die entgegengesetzte Ansich Leo X. bewegen, nachgiebiger gegen den Kurfürsten von Sachsen zu sein und i der Sache Luthers nicht allzuschnell zu verfahren. Und allerdings soll, wie nac der gewöhnlichen Ansicht angenommen wird, der auf mannigfache Weise (s. S. 377 gekränkte Friedrich der Wahl Karls zum römischen König auf dem augsburge Reichstage 1518 noch entgegen gewesen sein, obschon nach einer von Spalati mitgetheilten Aeußerung des Kaisers vermuthet wird, daß auch Friedrich glei

anderen Kurfürsten seine Zusage in dieser Hinsicht ertheilt habe. So erschien Luther im October des erwähnten Jahres zu Augsburg, welches sein Kurfürst, der den Cardinal persönlich um Vermittelung der Sache ersucht, bereits verlassen hatte, vor Cajetan in ziemlicher Demuth. Doch erlangte dieser in dreimaliger Unterredung von Luther nicht den geforderten Widerruf. Sein stolzes, zurückstoßendes Betragen erweckte mit erneuerter Lebhaftigkeit das Selbstgefühl des beginnenden Reformators, welcher eine Berufung von dem übelunterrichteten an den besser zu informirenden Papst einlegte und der römischen Curie noch einmal Gelegenheit zu heilsamer Prüfung bot. Dann aber entfloh er, da er sich trotz des durch die zurückgebliebenen kurfürstlichen Räthe erlangten kaiserlichen Geleites vor der Ausführung der Instructionen des Cardinals nicht mehr sicher glaubte. Der Cardinal aber schrieb einen Brief an den Kurfürsten Friedrich, worin er ihn beschwor, um des ketzerischen Martins willen nicht den Ruhm seines Hauses zu beflecken, sondern Luthern entweder nach Rom zu senden oder aus dem Lande zu jagen. Friedrich jedoch stand dem heftigen Verfahren Cajetans um so fester gegenüber, je nachdrücklicher sich jetzt die Universität Wittenberg für Luthern verwendete und dieser selbst sich gegen des Cardinals Anklage zu vertheidigen wußte. Ihn, der des Irrthums noch nicht überführt sei, wollte der Kurfürst nicht entfernen. Doch fand sich Luther, der 1518 auch seinen trefflichen, vom Kurfürsten nach Wittenberg berufenen Melanchthon zuerst dort begrüßte und sich auf das Engste mit ihm verband, veranlaßt, noch in diesem Jahre eine neue wider seinen Willen durch den Druck zu rasch veröffentlichte Appellation vom 28. November 1518 von dem Papste an ein zu berufendes Concil einzulegen. Später als diese Berufung kam ein Decret des Papstes vom 28. Novbr. 1518 nach Deutschland, worin er den Ablaß auf's Neue bestätigte, ohne Luther zu nennen, was ebenfalls auf die Absicht, den Kurfürsten zu schonen, hinzudeuten scheint, diesem aber vielleicht gerade neuen Muth machte, den Reformator zu schützen.

Nicht in die Fußtapfen Cajetans tretend, suchte der Papst auch auf andere Weise den für seine Wünsche bei dem Wahlgeschäft so wichtigen Kurfürsten Friedrich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke sandte er den in Rom lebenden meißnischen Edelmann, Karl von Miltitz, als seinen Nuntius nach Deutschland, welcher zugleich dem Kurfürsten die sonst wohl von diesem gewünschte goldene Rose überbringen sollte, die freilich erst ein Jahr später eintraf und dann von Friedrich, der sie durch Räthe annehmen ließ, ziemlich kalt empfangen wurde. Allerdings benahm sich Miltitz viel gewandter als Cajetan; er suchte den Rath Friedrichs, Degenhard Pfeffinger, und Andere zu gewinnen, sprach sich über das Unwesen der Ablaßkrämer, wobei er besonders Tetzeln tüchtig den Text las, auf das Kräftigste aus, nahm selbst, da er sich durchaus als Unterthan benahm, den Fürsten für sich ein und gewann sogar Luthers Vertrauen. Am 3. Januar 1519 hatte er mit diesem eine Zusammenkunft zu Altenburg und wußte ihn, ohne einen förmlichen Widerruf zu verlangen, zu größerer Nachgiebigkeit zu bringen. Die Angelegenheit sollte einem deutschen Bischof übertragen und beiden Theilen Stillschweigen auferlegt werden. So sollte die Sache in sich selbst vergehen, wie Luther meinte, der, ohne seine freie Haltung aufzugeben, in seiner diesem Gespräche folgenden Erklärung die

ihm von der römischen Kirche fest gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten suchte. Lange geschah demgemäß kein entscheidender Schritt gegen Luther, und als ihn die Unternehmungen seiner Gegner herbeiführten, hatte sich die Lage der ihn fördernden Dinge gewaltig verändert.

Am 12. Januar 1519 starb Kaiser Maximilian I., dem weniger der Erfolg seiner Unternehmungen, als seine persönlichen Eigenschaften ein rühmliches Andenken sicherten. Ein fünfmonatliches Reichsvicariat in den Ländern sächsischen Rechtes konnte nur dazu beitragen, Friedrichs Ansehen, sowohl dem Reiche als auch der römischen Curie und ihren Wünschen gegenüber, zu erhöhen, was wiederum auf die Sache der Reformation nicht ohne Einfluß blieb, wenn auch jetzt schon, ohne Friedrichs Schutz, die Nation Luthern geschützt haben würde, der bereits solchen Anhang gefunden hatte, daß Miltitz an den Papst schrieb, er würde nur unter dem Schutze eines Heeres von 25,000 Mann Luthern nach Rom bringen können. Bedeutender wurde jetzt auch Wittenberg, wo Friedrich zur Entscheidung der Reichshändel ein Vicariatshofgericht niedersetzte, worein auch der zweite Reichsverweser, der Kurfürst von der Pfalz, das Kammergericht für seinen Sprengel zu verwandeln unternahm. Wie früher (s. S. 375), so hatte Friedrich auch jetzt gegen die Anmaßungen dieses Fürsten zu kämpfen, der indeß vergebens gegen ihn die Zwischenregierung allein zu behaupten suchte. Noch im Jahre 1521 ließ sich der sächsische Kurfürst seine Vicariatsgerechtsame auf dem Reichstage zu Worms ausdrücklich bestätigen. Wichtiger noch, als auf dem Reichstage zu Augsburg wurde gegenwärtig sein Einfluß auf das nun beginnende Wahlgeschäft.

Unter den Bewerbern um die deutsche Herrscherwürde traten vornehmlich König Karl I. von Spanien, Maximilians Enkel und Sohn des Erzherzogs Philipp, der ritterliche König Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. König von England hervor. Insbesondere bot Franz I., der die Laufbahn des Ruhmes kaum erst betreten, Alles auf, die höchste Würde der Christenheit zu erlangen, und beschloß zu dem Ende, vor Allem kein Geld zu sparen. Unterstützt von den päpstlichen Legaten und dem Kurfürsten von Trier, suchte er die Stimmen der übrigen Kurfürsten zu gewinnen, und fand in der That in der überhaupt obwaltenden Lage der Dinge manche Aussicht auf einen günstigen Erfolg. Allein seine Hoffnungen schwanden, als die Kurfürsten sich zur Wahl in Frankfurt versammelten, da es der rivalisirenden österreichisch-burgundischen Macht, welche es ebenfalls an Versprechungen und Geld nicht fehlen ließ, gelungen war, die Augen des größten Theiles der Wählenden auf sich zu lenken. Mitten unter diesen Bestrebungen der Parteien war Friedrich von Sachsen denselben unzugänglich geblieben. Während er seinen Dienern verbot, Geschenke anzunehmen, erklärte er selbst, daß er nur den für das Reich Passendsten wählen und keine Verhandlung eingehen werde, die seiner eigenen Wahlfreiheit zu nahe träte. Doch that der österreichische Hof einen Schritt, der die zwischen den Häusern Sachsen und Oesterreich herrschende Spannung (s. S. 377) vollends heben sollte, indem er die Schwester des spanischen Karl, Katharina, dem Bruder Friedrichs des Weisen, Herzog Johann, für seinen Sohn Johann Friedrich zur Gemahlin anbieten ließ, um die alte Verwandtschaft beider Häuser zu erneuern. Auch ward diese Verbindung wirklich verabredet,

wenn gleich der Kurfürst an diesen Verhandlungen keinen anderen Antheil genommen zu haben scheint, als daß er sie geschehen ließ; doch ging in der Folge diese Eheſtiftung wieder zurück, weil die Mutter Katharinens, wie man erklärte, ihre Tochter, welche später Königin von Portugal wurde, nicht missen wolle. Die Erzählung Sleidans, daß dieses deshalb geschehen, weil man gesagt, einem Ketzer brauche man nicht Wort zu halten, ist durch nichts begründet. — Wohl mochte das kluge Benehmen des Kurfürsten Friedrich ihm die Achtung seiner Mitwähler verschaffen, die noch durch das höhere Alter des Weisen unterstützt wurde. Als daher der Wunsch, einen einheimischen Fürsten an die Spitze des Reiches zu stellen, noch einmal rege wurde, richteten sich auf ihn die Blicke der zur Wahl Versammelten. Selbst einer der Mitbewerber, Heinrich VIII. von England, der den Gedanken an die Erringung der deutschen Krone bereits aufgegeben hatte, sagte ihm durch seinen Gesandten, Richard Pace, der ihm ein Creditiv überreichte, seine Unterstützung zu. Aber der kluge Wettiner erwog genau die politischen Mittel, welche ihm zu Gebote standen, um die nach Unabhängigkeit strebenden Fürsten und Stände des Reiches in Einheit und Unterordnung zu halten. Darum nahm er es keineswegs übel auf, als der Graf Philipp v. Solms, um seine Meinung befragt, ihm offen erklärte, er zweifele, daß der Kurfürst die strafende Gewalt gehörig werde ausüben können. So lehnte Friedrich von Sachsen den seine Weisheit ehrenden Antrag ab und brachte durch seine Stimme, die er nun öffentlich dem König Karl gab, selbst die noch Schwankenden zum Entschluß. Auch Papst Leo X. hatte, von der herrschenden Stimmung in Kenntniß gesetzt, am 24. Juni seine Einwilligung zu Karls Wahl gegeben, indem er dabei äußerte, „man müsse mit dem Kopfe nicht wider die Mauer rennen.“ Am 28. Juni 1519 ward Maximilians Enkel Karl V. zum deutschen Oberhaupt erwählt, wobei aber zugleich durch Friedrich von Sachsen die Aufmerksamkeit der Kurfürsten auf die Entwerfung einer Wahlcapitulation gelenkt wurde, welche fremden Einfluß beschränken, die hergebrachten Freiheiten des Reiches und seiner Stände urkundlich sichern und den ordentlichen Lauf des Rechtes verbürgen sollte. Daß nicht Alle an Friedrichs Hofe mit ihres Herrn Wirken zufrieden waren, geht unter Anderem aus der Antwort hervor, welche Fabian von Feilitzsch dem Kurfürsten auf dessen Frage nach seinem Urtheil über die stattgefundene Wahl mit den Worten gab: „Nun, die Raben müssen ja einen Geier haben.“ Und in der That, welche großartige Aussichten würden sich nicht durch die Wahl Friedrichs zum deutschen Oberhaupte, der nach der Meinung des Erasmus indeß größeres Lob wegen der Ablehnung als Andere wegen der Bewerbung um diese Krone verdiente, für die Reformation eröffnet haben! Wie das Reichsvicariat Friedrichs für das allmählige Fortschreiten dieses Werkes gewiß sehr heilsam gewesen, so blieb auch sein Benehmen bei der Kaiserwahl nicht ohne wichtigen Einfluß, da die Freundschaft Karls V., die er sich dadurch gesichert, seine einmal angenommene Haltung hinsichtlich der von Wittenberg ausgehenden Bestrebungen wenigstens mittelbar unterstützte. Schrieb doch Karl V. noch im Jahre seiner Wahl an Friedrich: „Er solle spüren, daß er seine Stimme dem allerdankbarsten Fürsten gegeben“, und „Wundervіel halten wir von den Anschlägen, dem Rathe und der Weisheit Deiner Herrschaft.“ Gerade um die Zeit

bis er von ihnen eine Vergünstigung dazu erlangt haben würde. Auch der Conservator der Universität Leipzig, der Bischof von Merseburg, suchte die Disputation theils durch ein an die Professoren gerichtetes Schreiben, theils durch ein öffentlich angeschlagenes Patent zu hindern; allein Herzog Georg blieb fest. Er erließ ein kräftiges Schreiben an den Bischof, in welchem er seine leipziger Professoren nichtswürdige, aufgeblasene Leute nannte und durch Darlegung seiner Ansichten über die damalige Geistlichkeit, die er als lichtscheuende Nachtvögel bezeichnete, deutlich sein Bestreben hervorleuchten ließ, die Wahrheit, besonders hinsichtlich der von ihm und seinem Vater schon früher (s. S. 391) im Auge behaltenen Ablaßlehre, kennen zu lernen. Auf seinen Befehl mußte der leipziger Rath das bischöfliche Patent von den Kirchthüren abreißen lassen. — Am 27. Juni 1519 sollte die Disputation beginnen. Eck traf zuerst in Leipzig ein, stolzirte in der Frohnleichnamsprocession als geschmückter Priester einher und hatte außer der Höflichkeit des leipziger Rathes auch die leipziger Frauenzimmer zu rühmen. Vor Allen empfingen ihn aber die Geistlichen mit offenen Armen, und bald wurde er auch ihr Zechbruder. Luther dagegen schilderte in Briefen ihren Haß gegen ihn mit den stärksten Farben, und wenn er auch zuweilen in den Armen einzelner Freunde (Ordinarius Dr. Simon Pistoris und Dr. Heinrich Stromer aus Auerbach) ausruhen konnte, so zeigte sich doch schon in dem äußeren Benehmen des Rathes und Anderer gegen ihn die Meinung, welche man von seinem Beginnen, wenigstens in gewissen Sphären, hegte. Selbst Herzog Georg, obgleich er die Disputation begünstigte, machte in äußerlichen Dingen einen Unterschied zwischen Eck und den Wittenbergern. Die letzteren waren am 24. Juni auf Rollwagen in Leipzig angekommen, begleitet von dem wittenberger Rector, Herzog Barnim von Pommern, vielen Theologen und wittenberger Studirenden, deren Bewaffnung auf die obwaltenden Umstände hinzudeuten schien, wie denn auch alsbald der Meinungsstreit zwischen den leipziger und wittenberger jungen Leuten an öffentlichen Orten sich genugsam äußerte. Der Act begann in der schön geschmückten Hofstube des Schlosses Pleißenburg *) mit einer Einleitungsrede des Petrus Mosellanus, worauf durch eine Heiligegeistmesse des Cantors der Thomasschule Rhaw die Versammlung zu einem feurigen Gebete begeistert ward. Zuerst sprachen sich Eck und Karlstadt aus; wichtiger aber wurde der Kampf zwischen Eck und Luther, der am 4. Juli begann, an demselben Tage, an welchem Tetzel im Dominikanerkloster zu St. Paul verschied, nachdem ihm Luther noch einen letzten Trostbrief gesandt. Nach zwanzigtägiger Dauer wurde die Disputation geendet, ohne daß es, wie bei so vielen ähnlichen, zu einer Entscheidung gekommen wäre. Wohl aber hatte durch sie die Sache der Reformation einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Denn Ecks sophistische Fechterkünste hatten Luthern nach und nach zu kühneren Angriffen auf die Rechtmäßigkeit des päpstlichen Primats selbst geführt, und so sagte er sich allmählig und noch während des Streites von den bisherigen geistlichen Autoritäten los. Es blieb ihm nichts mehr als

*) Nicht in dem jetzt noch zu Leipzig vorhandenen Schlosse Pleißenburg, das erst unter den Kurfürsten Moritz und August erbaut wurde. Von dem hier in Frage stehenden Schlosse sind keine Spuren mehr vorhanden.

Zu den in kirchlicher Hinsicht gährenden Zuständen seines Landes brachte Georg ein Herz voll Liebe für Recht und Wahrheit; Eifer für die Wissenschaft, Unzufriedenheit mit den äußeren Erscheinungen des kirchlichen Lebens, besonders mit den Ablaßmißbräuchen (s. S. 391), aber auch ein starres Festhalten an Dem, wovon er selbst schrieb: „Wir sind dabei erzogen und ist uns angeerbt, daß alle die da handeln und thun wider den Gehorsam und sondern sich von der christlichen Kirchen, daß die für Ketzer und Abgesonderte geacht gewest und noch sind; denn sie sind durch die heiligen Concilia also erkläret.“ Nach diesem Ausspruche und anderen später zu erwähnenden Aeußerungen wird die Geschichte ihren Maßstab an die Handlungsweise eines Fürsten zu legen haben, dessen von Jugend auf eingesogene Vorurtheile, durch dienstwillige und fanatische Umgebungen noch mehr bestärkt und durch Gegensätze gestachelt, in dem Strome der von ihm nicht begriffenen Zeit untergingen; dessen treffliche Eigenschaften aber auch der Zeit und ihren Ereignissen dienten. Luthern hatte er bereits im Juli 1517 kennen gelernt, als ihm Staupitz denselben, auf seine Bitte um einen geschickten Prediger, zusandte. Die Kanzel der dresdner Schloßkirche war dem wittenberger Augustiner geöffnet worden, der daselbst u. a. predigte, daß die gesammte Lehre von der Prädestination, wenn sie auf Christi Verdienst gegründet würde, eine sonderliche Kraft in sich habe, den furchtsamen, welche in Betrachtung ihrer Unwürdigkeit von Gott wichen, dem sie sich doch vielmehr nahen sollten, die Furcht zu benehmen. Georg sah damals diese Predigt als eine solche an, welche geeignet sei, das Volk ruchlos zu machen. Dessenungeachtet war er, bei seinem Unwillen über die Ablaßmißbräuche (s. S. 391), mit den früheren Schriften Luthers nicht unzufrieden, und während des Jahres 1518 durften mehre derselben in Leipzig gedruckt und verlegt werden. Das Streben nach Erforschung der Wahrheit, welches den damals noch nicht so gereizten Fürsten beseelte, führte nun gerade in seinen Landen, in seinem auf mannigfache Weise bevorzugten Leipzig, zu der Disputation, welche dem förmlichen Abfalle vom Papstthume voranging.

Der Streit, welchen der schon genannte ingolstädter Theolog Dr. Eck mit dem wittenberger Dr. Bodenstein (Karlstadt) hatte, sollte in einer öffentlichen Disputation ausgefochten werden. Luther fand in der Ankündigung derselben eine Bekämpfung seiner eigenen Ansichten trotz der Uebereinkunft, die er mit Miltitz (s. S. 397) wegen des Stillschweigens eingegangen war. Darum ließ er sich in den Kampf mit ein, in welchen Eck mit unzeitiger Dienstbeflissenheit auch die Frage über die Vorrechte des Papstes verflocht. In Leipzig sollte der Streit ausgekämpft werden, und Herzog Georg, welche Bedenken er auch anfangs wegen der Zulassung Luthers haben mochte, gab seine Einwilligung. Wohl mochten die leipziger Theologen Ecks Ungeschicklichkeit bemerken und waren daher mit der Ausfechtung des Streites innerhalb der Mauern ihrer Universitätsstadt höchlich unzufrieden. Abgesehen von dem Hasse, den die leipziger Professoren gegen die Mitglieder der aufblühenden Universität Wittenberg überhaupt im Herzen trugen, mochten auch die Vertheidiger des katholischen Glaubens wohl ahnen, daß derselbe bei solchem öffentlichen Streite nicht gewinnen werde. So ersuchten sie bereits am 19. Februar 1519 Luthern, hinsichtlich der Disputation zum Abzug zu blasen,

Meinungen widerlegen sollte, zu Stande gebracht, eilte er nach Rom, um die kirchliche Autorität zu den strengsten Maßregeln zu entflammen. Es gelang ihm, denn das Oberhaupt der römischen Curie urtheilte jetzt nicht mehr so geringschätzig wie früher von Luthers Beginnen, und bald konnte Eck als päpstlicher Protonotarius und Nuntius triumphirend mit einer Bulle nach Deutschland zurückkehren, nach welcher der wittenberger Augustiner, wenn er nicht binnen sechzig Tagen widerrufe, dem Banne verfallen sein sollte. In demselben Monate aber (Juni 1520), in welchem diese Verdammungsbulle erlassen worden, hatte Luther seine bald darauf ausgegebene berühmte und bedeutungsvolle Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation" geschrieben, durch welche er die weltliche Gewalt gegen die Hierarchie in die Schranken rief und ein Hauptsignal zum Angriffe gab. Ihr folgte im October (1520) die Schrift „von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche", welche die Lehren der Scholastiker vollends zertrümmern und die Kirchenverfassung auf das geistliche Amt und die Lehre auf die ursprünglichen Grundsätze zurückführen sollte. Nach Rom kamen diese Schriften erst, als das Papstthum auf's Neue in jener Bulle proclamirt worden war. So traten sich nun in schroffem Gegensatze die zwei Systeme entgegen, deren Streit die kommenden Jahrhunderte erfüllen sollte. — Kurfürst Friedrich, der in dieser Zeit auf die weite Verbreitung der Lehren Luthers aufmerksam gemacht und als weiser Fürst die Ahnung ausgesprochen hatte, daß gewaltsame Maßregeln große Bewegung hervorrufen und wider den Vortheil des Papstes selbst sein würden, mochte es jetzt nicht verschmerzen können, daß man in Rom, ungeachtet seines Wunsches, die Sache durch ein Verhör in Deutschland (s. S. 396) geschlichtet zu sehen, ungeachtet bereits das Schiedsrichteramt dem Erzbischof von Trier übertragen worden, das Urtheil über seinen nicht gehörten Staatsangehörigen gesprochen hatte. Seinen Unwillen gab er daher unmittelbar den päpstlichen Legaten Aleander und Carracioli zu erkennen, die ihm zu Cöln, wohin er nach der Krönung Karls V. (23. Octbr. 1520) gekommen war, eine Abschrift der Bulle persönlich überreichten und ihn aufforderten, dem Inhalte derselben gemäß die Bücher Luthers verbrennen zu lassen und diesen selbst zu bestrafen oder gefangen nach Rom zu senden. Allein er wiederholte seine frühere Forderung, daß Luther, bevor man thätlich gegen ihn einschreiten könne, vor frommen, unverdächtigen und gelehrten Richtern verhört werden müsse. Hatte sich doch auch gerade jetzt in Cöln Erasmus gegen Friedrich nicht ungünstig über Luther ausgesprochen, dessen Verbrechen, wie er geäußert, darin beständen, daß er dem Papste an die Krone und den Mönchen an die Bäuche gegriffen habe. So rauschte der Sturm an Wittenberg unschädlich vorüber. Zwar war die Bulle von Eck dem Rector überschickt worden, allein sie ward nicht publicirt, was vielleicht Einfluß auf einen gleichen Beschluß des Bischofs von Naumburg hatte. An der Kathedralkirche zu Brandenburg dagegen, in dessen Diöcese Wittenberg gehörte, konnte Eck die Bulle anschlagen lassen, sowie auch zu Meißen und Merseburg, wo freilich die Bischöfe sich zu einer weiteren Bekanntmachung mit einem Gutachten des hildesheimer Propstes Brandes versahen. In Merseburg erfolgte dann, wie an einigen Orten außerhalb Sachsens, die Verbrennung luthe-
rischer Schriften. Uebel aber erging es Eck in dem benachbarten, noch von der

die Schrift übrig. Das wurde ein Wendepunkt für die ganze Angelegenheit, und insbesondere änderten sich sofort die Ansichten des Herzogs Georg über Luther. „Wir haben gethan" schrieb er bald darauf an den Reformator, „als einer, der deine Sache gerne gut sähe und haben dich wahrlich aus treuem Herzen zu uns gefordert." Die Meinungen, welche Luther während des Streites ausgesprochen, erschienen dem an den Aussprüchen der Concilien, besonders des costnitzer, treu hangenden Fürsten zum Theil als hussitische Ansichten, und sein Wort ertönte: Das walte die Sucht! Noch in demselben Jahre 1519 schrieb er an den Kurfürsten Friedrich: „Er solle Acht haben, daß aus einem wittenberg'schen Professor kein Heerführer der böhmischen Ketzerei werde." Politische Gründe mochten auf den, von seinen Umgebungen, besonders dem Kanzler Cäsar Pflugk und Emser (den Luther nach seinem Wappen den leipziger Bock nannte), aufgereizten Fürsten einwirken, der durch den Briefwechsel mit Erasmus in der Meinung bestärkt worden war, daß eine Verbesserung der Kirche, der er nicht abhold war, von dieser selbst ausgehen müsse, ohne daß sich das Volk hineinmischen dürfe. Darauf deuten auch die Worte hin, welche er zur Gemahlin seines Sohnes Johann sprach, als dieser im Sterben lag und der Vater ihn mit Hinweisung auf Christi Blut und Verdienst getröstet und gesagt hatte, daß er nur an dieses sich halten und von allen Werken der Heiligen absehen solle. Als nun die Schwiegertochter, darob verwundert, fragte, warum man dieses nicht öffentlich im Lande predigen lasse, gab der alte Herzog die Antwort: „Liebe Tochter, man soll's nur den Sterbenden sagen und nicht den Gesunden". — Das Volk aber wurde durch das leipziger Ereigniß für die Sache des kühnen Augustiners noch mehr als früher entzündet. Luthers deutsches, in volksthümlicher Derbheit ertönendes Wort, das ihm begeisternd aus Mund und Feder entströmte, ergriff mit unwiderstehlicher Kraft die Herzen seiner Landsleute, und mit der Gewalt seiner Rede und That vereinte sich mehr und mehr die Gelehrsamkeit und Sinnigkeit seines milden Melanchthon, der auch bei der leipziger Disputation sein treuer Rathgeber gewesen und fort und fort durch Lehre und Schrift dafur sorgte, daß die literarische Richtung Hand in Hand mit der neu entstehenden Theologie gehe. Schon aus Leipzig folgten Luthern viele Studirende nach Wittenberg, um die neue Lehre ferner zu vernehmen. Allein nicht bloß die jugendlichen Gemüther wandten sich dem evangelischen Worte zu; selbst Männer, welche bisher mit der alten Kirche in der engsten Verbindung gestanden, über die aber schon längst der Geist der Aufklärung im Stillen gekommen war, bekannten sich jetzt offen für Luther. Die Bürgerschaften bedeutender Städte, angesehene Genossen der Ritterschaft, wie ein Sylvester von Schaumburg, ein Franz von Sickingen, und vor allen Ulrich von Hutten, tapfer mit dem Schwert, wie mit der Feder, fielen dem Reformator zu; ja selbst die Fürsten fingen an, ihre Geneigtheit ihm zu erkennen zu geben, ihm, der nun des Fürstenschutzes immer mehr zu bedurfen schien.

Kurzsichtig hatte die Kirche die in Luther sich aussprechende öffentliche Meinung von sich gewiesen. Die stattgefundenen Angriffe dienten ihr nur dazu, die Omnipotenz des päpstlichen Stuhles rücksichtsloser als je zu erheben. Nachdem Eck noch (Febr. 1520) eine Schrift über den päpstlichen Primat, welche Luthers

sich in Rom befand, Karls Gesandter daselbst seines Herrn Augenmerk, und auch die römische Curie wußte dieses zu würdigen. So kamen sich beide Theile entgegen, und als Karl V. am 28. Januar 1521 seinen ersten Reichstag zu Worms eröffnete, glaubten schon viele in ihren Hoffnungen getäuschte Deutsche, daß das Reichsoberhaupt gegen den am 3. Januar 1521 unbedingt mit dem Banne belegten Luther und seine Sache auf das Feindlichste gesinnt sei. Doch hatte Karl schon vorher seine Stellung zu dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen bedacht und diesem (28. Novbr. 1520) die Weisung ertheilt, seinen Staatsangehörigen mit sich nach Worms zum Verhör zu bringen, wiewohl ihn die päpstlichen Nuntien von dem Entschluß, einen Ketzer, den der Papst bereits verdammt habe, zu hören, noch einmal zurückzubringen wußten. So legte der durch ein päpstliches Breve gedrängte Kaiser (Febr. 1521) den zu Worms Versammelten den Entwurf eines Edicts vor, welches die Ausführung der Bulle wider Luther bezweckte. Darüber kam es zu lebhaften Verhandlungen der Reichsstände. Sie sahen die Sache nicht als zweifellos an, machten auf die bereits erfolgten Fortschritte der Lehre Luthers in den Gemüthern der Deutschen aufmerksam, verlangten für diesen sicheres Geleit und Verhör und reichten selbst hundertundein Beschwerdeartikel wider den römischen Stuhl ein, wobei auch Herzog Georg von Sachsen mit zwölf besonderen Klagepunkten wider die Verderbtheit des Kirchenwesens auftrat. Umsonst protestirte der päpstliche Nuntius Aleander gegen ein weiteres Verfahren mit dem ohnehin verdammten Luther. Die Antwort der Stände bestimmte den Kaiser, am 6. März 1521 die Vorladung des Reformators auf den Reichstag zu Worms ergehen zu lassen. Doch hatte zuvor noch der kaiserliche Beichtvater Johann Glapio mit Friedrich dem Weisen gütliche Unterhandlungen durch dessen Kanzler Brück versuchen müssen, denn nicht leicht war es, dem vorsichtigen Fürsten persönlich beizukommen. Glapio war der Meinung, daß die Sache trotz der päpstlichen Verdammungsbulle noch beigelegt werden könne, besonders wenn Luther einige Milderungen in seiner am meisten anstößigen Schrift von der babylonischen Gefangenschaft vornehmen oder zu deren Widerruf sich entschließen wolle. Dann schlug er vor, einige gelehrte und fromme Schiedsmänner zu ernennen, bis zu deren Entscheidung Luthers Schriften nicht mehr verbrannt, sondern nur vorläufig bei diesen Richtern niedergelegt werden sollten. So sehr dieß auch mit den früher geäußerten Wünschen des Kurfürsten Friedrich übereinstimmte, so vermied dieser doch gegenwärtig darauf einzugehen, weil er eine Aussöhnung des Papstes mit Luthern, an dessen Widerruf er überhaupt nicht glaubte, für unmöglich hielt. Wohl aber suchte er das kaiserliche Geleit dadurch zu verstärken, daß er Luthern besondere Schutzbriefe für seine Reise durch die Lande des Sachsenherzogs Georg und des Landgrafen von Hessen auswirkte und ihm nebst seinem Bruder Johann das eigene Geleit ertheilte. Auch wird erzählt, daß er den Kaiser zur Verzichtung auf den Grundsatz, einem Ketzer brauche man nicht Wort zu halten, bewogen haben soll.

Luther war von Wittenberg aufgebrochen, hatte, kaltsinnig in Leipzig empfangen, Herzog Georgs Land durchzogen, predigte, durch die wider ihn angeschlagenen Verdammungsdecrete ungeschreckt, unterweges freudigen Muthes und mit Vertrauen auf Gott, der seine feste Burg war, und gab, als Spalatin ihn noch

putation her aufgeregten Leipzig, wo er persönlich mit der Bulle erschien. Dem Herzog Georg mochte diese Aufregung, vornehmlich der studirenden Jugend, nicht unbekannt sein. Darum untersagte er auch anfangs dem leipziger Rathe die Publicirung der Bulle, wiewohl derselbe auf fürstlichen Befehl den Dr. Eck beschenken mußte. Wider diesen aber, der in Genüssen schwelgte, schlugen, wie Miltitz sagte, der noch manche Vermittelung vergebens versucht hatte, am Michaelistage 1520 einige gute fromme Kinder Leipzigs Fehdebriefe an, und am Ende mußte der Geängstigte bei Nacht und Nebel nach Freiberg flüchten. Dann aber wurde auch in Leipzig die Bulle publicirt und durch reitende Stadtknechte ausgetragen; und ein Rathsherr wußte sie auch in Zeitz einzuschmuggeln. — Unter dem Schutze seines Landesherrn aber konnte Luther den Maßregeln des Papstes neue Schritte entgegensetzen, die freilich von einer Erbitterung begleitet waren, welche der weise, aber nunmehr erzürnte Friedrich sonst nicht gebilligt haben würde. Bei einer neuen Appellation an ein allgemeines Concilium (28. Novbr. 1520) kehrte der Reformator die eigenen Waffen des Papstes gegen diesen, den er für einen Unterdrücker des göttlichen Wortes, einen verstockten Ketzer, für den Antichrist selbst erklärte. Die Nachricht von der hin und wieder stattgefundenen Verbrennung seiner Schriften trieb Luthern zu gleichem Verfahren. Am 10. December 1520 versammelte er die akademische Jugend vor dem Elsterthore zu Wittenberg; den aufgerichteten Holzstoß zündete ein Magister an und in die Flammen warf der kühne Augustiner die Decretalen der Päpste und die Bulle Leo's mit den Worten: „Weil du den Heiligen des Herrn betrübet hast, so verzehre dich das ewige Feuer!“

So war der Würfel gefallen! Der Abfall vom Papstthum war auf die entschlossenste Weise ausgesprochen. Ein Rücktritt war nicht mehr möglich, und die Kirchenverbesserung nahm nun unter dem Beifalle der Nation einen entschiedenern Fortgang, wiewohl sich jetzt die Häupter der beiden sächsischen Fürstenlinien in ihren Ansichten über das Reformationswerk schärfer trennten. Wenn in Vorstehendem die Verhältnisse dieser Fursten zu dem Weltereignisse und die allmählige Bildung derselben neben einander berührt werden konnten, so mag jetzt der Lauf der Begebenheiten in Kursachsen und der daselbst sich entwickelnden Reformation in den Vordergrund treten und, wenn gleich Einzelnes aus den Zuständen der albertinischen Länder dabei erwähnt werden muß, der Gang der Dinge in denselben bis dahin verfolgt werden, wo der zweite Nachfolger Herzog Georgs, Moriß, die große politische Veränderung beider Linien herbeiführte und die Reformation für Sachsen vollendete.

d) Kursachsen und die Reformation unter den Kurfürsten Friedrich dem Weisen († 5. Mai 1525) und Johann dem Beständigen († 16. August 1532).

Die religiösen Bewegungen mochten für Kaiser Karl V., insofern er bloß Deutschland im Auge behielt, jetzt nur von untergeordnetem Interesse sein; wohl aber erschienen sie ihm für seine Stellung zum Papste, besonders auch wegen der Verhältnisse in Italien, als höchst bedeutend. Darauf lenkte schon damals, als Eck

sehung Karl V. auf mehre Jahre aus Deutschland hinweg; er übergab seinem Bruder Ferdinand die deutschen Erblande Oesterreichs und bestellte ein Reichsregiment, dessen Zusammensetzung weder von ihm, noch von seinem Bruder allein abhing. Für die Ausführung des Edicts Sorge zu tragen, blieb mehr den einzelnen Reichsständen überlassen, aber die meisten derselben thaten nur wenig dafür. Immer mehr breitete sich Luthers Lehre in Folge der wormser Ereignisse aus, und Flugschrift auf Flugschrift fachte trotz der Censur die Flamme heftiger an. Selbst der päpstliche Nuntius Aleander, den Hutten als den Verfasser „des Edictchens" mit seines Namens Unterschrift angriff, soll seinen hauptsächlichsten Trost darin gefunden haben, daß die Deutschen gegen sich selbst wüthen und sich in ihrem eigenen Blute ersticken würden. — Auch der Kurfürst von Sachsen that nichts für die Vollziehung des wormser Edicts, während Herzog Georg freilich, wie wir später sehen werden, sich zu harten Maßregeln berufen glaubte. Ja Friedrich ließ sogar, mit Luthers Betragen zu Worms zufrieden, diesen auf seiner Rückreise durch den Schloßhauptmann der Wartburg, Johann von Berlepsch, und durch Burkhard Hund von Altenstein im Amte Salzungen aufheben und ihn unter dem Namen Junker Görge in die Verborgenheit der Wartburg bringen. Selbst Friedrichs Bruder, Johann, wurde anfangs nicht von dem Aufenthalte Luthers unterrichtet, wenn es gleich nicht wahrscheinlich ist, daß Friedrich selbst den Aufenthalt des Reformators nicht habe wissen wollen, um sich nöthigenfalls entschuldigen zu können. Der Schutz, den der Kurfürst seinem wittenberger Lehrer auf diese Weise gewährte, setzte ihn auch in den Stand, die Wirkungen des wormser Edicts abzuwarten, ohne eine Verantwortung bei dem Papste oder Kaiser fürchten zu müssen, welcher Letztere vielleicht auch erst von dem Fortgange der Begebenheiten seine Entscheidung für die eine oder die andere der religiösen Parteien abhängig machte.

Am allerwenigsten wirkte also das wormser Edict in den ernestinischen Landen und insbesondere auf der Universität Wittenberg, wo des jugendlichen Melanchthon Freundschaft für den abwesenden Luther gegen die vor Zeiten so gläubig verehrte pariser Hochschule kräftig in die Schranken trat. Bald mochte der, wenn auch nicht unmittelbar ausgesprochene, doch mittelbar geleistete Schutz des Kurfürsten Friedrich die Wittenberger zu noch kühneren Schritten ermuntern. Die durch die neue Lehre mächtig erregten Geister sahen die Flamme, welche ihr Inneres erleuchtete, noch nicht den äußeren Gottesdienst durchstrahlen, der noch immer nach alter Weise in ihr tägliches Leben eingriff. Aus reiner Persönlichkeit ging ganz in der Nähe von Wittenberg der Anlauf gegen die äußeren Formen des hierarchischen Systems hervor, als noch im Jahre 1521 der Propst zu Kemberg, Bartholomäus Bernhardi, in den Ehestand trat. Der mainzer Kurfürst Albrecht forderte ihn als Erzbischof zu Magdeburg zwar zur Verantwortung; allein mit geringem Erfolg, zumal da auch hierzu der Kurfürst den Arm nicht lieh. Solches Abwarten der weltlichen Macht förderte die Reformation auch in äußerer Beziehung, und bald wurden durch die Geistlichen mit Hülfe des Volkes immer mehr Veränderungen in Gang gesetzt. Die Angriffe auf das Cölibat führten sehr natürlich auf das Klosterwesen mit seinen Mönchsgelübden. Zu Wittenberg, in

einmal warnte, die bekannte Antwort: „Ich will nach Worms und wenn so viel Teufel auf mich zielten, als Ziegel auf den Dächern sind.“ So zog er am 16. April 1521 in Worms ein, und nachdem er gleich am folgenden Tage vor Kaiser und Reich gestanden, führte die 6. Abendstunde des achtzehnten April den welthistorischen Moment herbei, wo Luther in dem mit Fackeln erleuchteten Saale der Reichsversammlung seine berühmte Erklärung, die jeden Widerruf ablehnte, weil sein Gewissen in Gottes Wort gefangen sei, mit den Worten schloß: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders; Gott helfe mir; Amen!“ — Machte auch die äußere Erscheinung des kühnen, aber von Krankheit ermatteten und bleich aussehenden Mannes auf viele der Anwesenden, besonders auf die Ausländer, keinen günstigen Eindruck, rief selbst der Kaiser aus, daß dieser ihn nicht zum Ketzer machen sollte! so hatte Luther doch seinen Deutschen genügt. Die tapfersten Kriegsleute, wie Georg v. Freundsberg, hatten ihn beim Eintreten in die Versammlung ermuthigt; Herzog Erich von Braunschweig sandte ihm zur Erquickung einen Trunk eimbecker Bieres; und vor allen war des Reformators eigener Fürst, Friedrich, erfreut, der am Abend zu seinem Spalatin sagte. „O, wie schön hat Doctor Martinus vor Kaiser und Reich gesprochen!“ während Luther selbst dem Kurfürsten von Trier antwortete: „Ist meine Sache nicht aus Gott, so wird sie bald untergehen; ist sie aber Gottes Werk, so werdet ihr sie nicht dämpfen!“ Auch andere Fürsten drängten sich wetteifernd um Luther, und mancherlei Zeugnisse gaben dem kaiserlichen Hofe kund, daß er sich inmitten einer für Luthers Sache entflammten Partei befinde. Alsbald nach erhaltenem kaiserlichen Befehl entfernte sich Luther von Worms, nachdem ihm noch der Kaiser auf einundzwanzig Tage sicheres Geleit zugesagt. Das von einem deutschen Oberhaupte vor hundert Jahren an Huß gegebene Beispiel sollte sich nicht wieder zur Schande Deutschlands erneuern. Dann wurden die Fürsten am 25. Mai 1521 mit dem sogenannten, am 26. Mai vom Kaiser vollzogenen wormser Edict überrascht, in welchem Luther als ein von der Kirche abgehauenes Glied mit allen seinen Anhängern in die Acht und Aberacht erklärt und seine Schriften abermals zum Feuer verurtheilt wurden, während man zugleich die Censur für etwaige neue Drucke anordnete. Beim Erscheinen des Edicts war Kurfürst Friedrich von Sachsen bereits von Worms, wo er auch sonst noch dem Kaiser in Reichsangelegenheiten kräftig entgegengetreten war, gleich anderen Reichsständen abgereist. Wurde auch das Edict vom Kaiser, der dieß wenigstens für nützlich halten mochte, auf den 8. Mai, wo die meisten Stände noch beisammen waren, zurückdatirt, so hatten doch diese bereits in ihrer Antwort auf den früheren Entwurf diese Verfügung für den Fall beschlossen, daß Luther gar nicht widerrufen sollte; und da dieß nun geschehen war, so schien es eines weiteren Beschlusses nicht zu bedürfen. Die römische Curie glaubte ihren Zweck erreicht zu haben; doch kam Alles auf die Ausführung des wormser Edicts an, und schon von Worms aus schrieb ein Spanier, daß er nicht das Ende, sondern den Anfang dieses Drama's zu sehen glaube, wenn er die gegen die römische Curie so aufgeregten Gemüther betrachte.

Für die Vollziehung des wormser Edicts ward von Seiten des Kaisers durch keine besonderen Anstalten gesorgt, wie nöthig auch dieselben der Beifall machte, den Luthers Lehre gefunden. Andere Kämpfe führten nach dem Willen der Vor-

Eine Jugend freilich, wie in Wittenberg, konnte sie in Zwickau nicht bei ihren Unternehmungen unterstützen, und bald wurden durch den dasigen Rath und den Pfarrer Nicolaus Hausmann die ausgebrochenen Bewegungen unterdrückt und die Urheber derselben genöthigt, die Stadt zu verlassen. Während Einige sich nach Prag wandten, erschienen Andere in Wittenberg und traten mit Karlstadt und seinen Anhängern in engere Verbindung. So nahm hier die Bewegung gegen den äußeren Gottesdienst, insbesondere die Bilderstürmerei, einen immer kühneren Anlauf, und das Uebergehen der Obrigkeit bei den vorgenommenen Aenderungen zeigte sich immer deutlicher. Lehrte doch Karlstadt, daß, wenn die Obrigkeit nachlässig sei, die Gemeinde die nothwendigen Aenderungen vollziehen dürfe; und fast schien es, als ob sich der zerstörenden Inspirationstheorie, welche plötzlich an die Stelle der gründlichen Angriffe Luthers gegen die herrschende Lehre getreten war, Niemand mit Kraft entgegenzusetzen vermöchte. Der noch junge und unerfahrene Melanchthon wagte in seiner Befangenheit nicht, sich den Schwärmern kräftig zu widersetzen, da sie zumal in verschiedenen Grundsätzen des Glaubens mit ihm einig waren. Kurfürst Friedrich, der in reifere Jahre getreten war, schien auch jetzt seiner Neigung zu folgen, die Dinge sich selbst entwickeln zu lassen, so ungern er auch die stürmischen und gefahrbringenden Neuerungen in Wittenberg sehen mochte. Daher begnügte er sich mehr mit bloßen Warnungen, statt mit eigener Willkühr in ein Beginnen einzugreifen, das er, wie er sagte, als Laie nicht verstehe. Die Vorstellungen, welche ihm der freilich ganz anders gesinnte Herzog von Sachsen machte, fruchteten nicht, und die Spannung Friedrichs mit Georg, der ihn einmal mit dem hussitisch gesinnten Podiebrad verglich, trat immer stärker hervor. Die Bewegung verbreitete sich von Wittenberg immer weiter, und schon war sie nach Schmiedeberg, Eilenburg und selbst nach Lochau, wo der Kurfürst sich aufhielt, gedrungen; da erschien der rechte Mann, der einzige, der Einhalt zu thun vermochte: Luther selbst.

In seinem „Pathmos" hatte sich der Reformator anfangs in tiefer Verborgenheit gehalten. Erst nach und nach wagte er sich aus den Mauern der Wartburg heraus, und im November 1521 reiste er sogar in unkenntlich machender Tracht auf kurze Zeit nach Wittenberg. Aber ob er als Junker Görge auf der Jagd die Umgegend des Schlosses durchstrich, oder ob er in der Einsamkeit seiner Wohnung weilte, nie verließ ihn der Gedanke an sein großes Werk. In den Jagdgeräthschaften und den Hunden sah er seelennachstellende Anwalte des Antichristen, und auf seiner Stube glaubte er die Anfechtungen des Satans durch das Dintenfaß verscheuchen zu können. Er fuhr fort, von der Wartburg herab seine Gegner mit der Feder zu züchtigen, begann aber auch jene segensreiche Arbeit der Bibelübersetzung, die vor Allem das Volk an seine Sache ketten mußte. Da vernahm Luther von den Ereignissen zu Wittenberg. Alsbald erkannte er das Irrige in dem Treiben der neuen Apostel und den Schimpf, der ihm und dem Evangelium dadurch bereitet würde. Nichts vermochte ihn jetzt länger zurückzuhalten; selbst nicht die Abmahnung seines Fürsten, der lieber seine Vorbereitung zu einem abermaligen Verhör auf dem nächsten Reichstage gesehen hätte. Am 3. März 1522 verließ er insgeheim die Wartburg und rechtfertigte sich von Borna aus in

demſelben Auguſtinerkloſter, aus welchem Luther hervorgegangen war, wurde von dem Bruder Gabriel Zwilling das Mönchsweſen in kräftiger Rede verworfen, und alsbald traten mehre Auguſtiner aus, während jener auch gegen die Anſichten von der Meſſe, beſonders wider die Privatmeſſen, eiferte. Sie wurden unverzüglich in dieſer Kirche eingeſtellt, und in der Pfarrkirche bedrohten (3. Decbr. 1521) Studirende und jüngere Bürger die meſſeleſenden Prieſter. Nach ſeiner Weiſe ſuchte der Kurfürſt über den von unten herauf begonnenen Verſuch erſt die Anſicht einer Autorität zu vernehmen. Eine Commiſſion von wittenberger Theologen, unter denen ſich auch Melanchthon befand, erklärte ſich beifällig für die Auguſtiner und für die Abſchaffung der Meſſe in den Ländern des Kurfürſten, wenn gleich nicht ohne Widerſpruch einzelner Mitglieder der geſammten Univerſitätscorporation. Ein nach Wittenberg berufener, durch Staupitz veranlaßter Convent der meißniſchen und thüringiſchen Auguſtinerklöſter, in welchem Wenzel Link den Vorſitz führte, erklärte ſich ebenfalls für die Freiheit der Ordensglieder, das Kloſter nach Belieben zu verlaſſen, und beſchloß, nicht mehr zu terminiren (betteln) und die Votivmeſſen abzuſchaffen. Doch verfiel auch unter den Zurückbleibenden die Kloſterzucht immer mehr, weshalb eine neue Zuſammenkunft der Augnſtiner (Pfingſten 1522) nach Grimma berufen ward, welche dieſem Uebel abhelfen ſollte. Die Widerſprüche aber, welche die erwähnten Veränderungen von manchen Seiten erfuhren, bewogen den bedenklichen Kurfürſten Friedrich, der unter Anderm auch in der Abſchaffung der Privatmeſſen eine Schmälerung kirchlicher Einkünfte ſah, den neuen Geſtaltungen ſeinen Beifall zu verſagen. Man ſolle, ſeiner Inſtruction vom 19. Decbr. 1521 gemäß, beim alten Gebrauche bleiben; doch möge man von der Sache leſen, disputiren und predigen. Das war aber zur Verbreitung der neuen Grundſätze nicht bloß unter den Gelehrten, ſondern insbeſondere auch unter dem Volke gerade recht dienlich, und der milde Sinn des Fürſten befeuerte die erregten Gemüther nur noch mehr zum weiteren Fortſchreiten auf der einmal betretenen Bahn. Insbeſondere war es Andreas Bodenſtein, nach ſeinem Geburtsorte Karlſtadt genannt, der Friedrichs Befehl unbeachtet ließ; und nicht wie früher, durch die Klugheit des jetzt abweſenden Luther zurückgehalten, beſchloß er, eine gänzliche Veränderung der Liturgie vorzunehmen. Am Chriſttage des Jahres 1521 hielt er in der wittenberger Pfarrkirche, im Sinne der Gemeinde, die Meſſe ohne die Idee des Opfers und ohne Erhebung der Hoſtie und theilte mit dem Brote zugleich den Wein unter den Worten aus: das iſt der Kelch meines Blutes des neuen und ewigen Teſtamentes. Schon hatte aber zu dieſer Zeit der feurige, in ſeinen Ideen übrigens nicht immer klare Mann einige andere, nicht ganz ungefährliche Verbündete gefunden.

In Zwickau, wo vor Zeiten Peter von Dresden, der auf die prager Bewegung Einfluß gewonnen (vgl. S. 278), ſich aufgehalten hatte, fanden ſich jetzt Männer, wie der ſchwärmeriſche Tuchmacher Nicolaus Storch, Stübner, Kellner, Thomä, Münzer u. a. zuſammen, welche mit ihren Anhängern den ausſchweifendſten Lehren huldigten, nur durch den Geiſt gelehrt zu werden vorgaben und ebenfalls den kirchlichen Ritus umſtürzen wollten. Vornehmlich verwarfen ſie die Taufe der Unmündigen, griffen die Obrigkeit an und predigten das weltliche Reich Chriſti.

Eine Jugend freilich, wie in Wittenberg, konnte sie in Zwickau nicht bei ihren Unternehmungen unterstützen, und bald wurden durch den dasigen Rath und den Pfarrer Nicolaus Hausmann die ausgebrochenen Bewegungen unterdrückt und die Urheber derselben genöthigt, die Stadt zu verlassen. Während Einige sich nach Prag wandten, erschienen Andere in Wittenberg und traten mit Karlstadt und seinen Anhängern in engere Verbindung. So nahm hier die Bewegung gegen den äußeren Gottesdienst, insbesondere die Bilderstürmerei, einen immer kühneren Anlauf, und das Uebergehen der Obrigkeit bei den vorgenommenen Aenderungen zeigte sich immer deutlicher. Lehrte doch Karlstadt, daß, wenn die Obrigkeit nachlässig sei, die Gemeinde die nothwendigen Aenderungen vollziehen dürfe; und fast schien es, als ob sich der zerstörenden Inspirationstheorie, welche plötzlich an die Stelle der gründlichen Angriffe Luthers gegen die herrschende Lehre getreten war, Niemand mit Kraft entgegenzusetzen vermöchte. Der noch junge und unerfahrene Melanchthon wagte in seiner Befangenheit nicht, sich den Schwärmern kräftig zu widersetzen, da sie zumal in verschiedenen Grundsätzen des Glaubens mit ihm einig waren. Kurfürst Friedrich, der in reifere Jahre getreten war, schien auch jetzt seiner Neigung zu folgen, die Dinge sich selbst entwickeln zu lassen, so ungern er auch die stürmischen und gefahrbringenden Neuerungen in Wittenberg sehen mochte. Daher begnügte er sich mehr mit bloßen Warnungen, statt mit eigener Willkühr in ein Beginnen einzugreifen, das er, wie er sagte, als Laie nicht verstehe. Die Vorstellungen, welche ihm der freilich ganz anders gesinnte Herzog von Sachsen machte, fruchteten nicht, und die Spannung Friedrichs mit Georg, der ihn einmal mit dem hussitisch gesinnten Podiebrad verglich, trat immer stärker hervor. Die Bewegung verbreitete sich von Wittenberg immer weiter, und schon war sie nach Schmiedeberg, Eilenburg und selbst nach Lochau, wo der Kurfürst sich aufhielt, gedrungen; da erschien der rechte Mann, der einzige, der Einhalt zu thun vermochte — Luther selbst.

In seinem „Pathmos" hatte sich der Reformator anfangs in tiefer Verborgenheit gehalten. Erst nach und nach wagte er sich aus den Mauern der Wartburg heraus, und im November 1521 reiste er sogar in unkenntlich machender Tracht auf kurze Zeit nach Wittenberg. Aber ob er als Junker Görge auf der Jagd die Umgegend des Schlosses durchstrich, oder ob er in der Einsamkeit seiner Wohnung weilte, nie verließ ihn der Gedanke an sein großes Werk. In den Jagdgeräthschaften und den Hunden sah er seelennachstellende Anwalte des Antichristen, und auf seiner Stube glaubte er die Anfechtungen des Satans durch das Dintenfaß verscheuchen zu können. Er fuhr fort, von der Wartburg herab seine Gegner mit der Feder zu züchtigen, begann aber auch jene segensreiche Arbeit der Bibelübersetzung, die vor Allem das Volk an seine Sache ketten mußte. Da vernahm Luther von den Ereignissen zu Wittenberg. Alsbald erkannte er das Irrige in dem Treiben der neuen Apostel und den Schimpf, der ihm und dem Evangelium dadurch bereitet würde. Nichts vermochte ihn jetzt länger zurückzuhalten — selbst nicht die Abmahnung seines Fürsten, der lieber seine Vorbereitung zu einem abermaligen Verhör auf dem nächsten Reichstage gesehen hätte. Am 3. März 1522 verließ er insgeheim die Wartburg und rechtfertigte sich von Borna aus in

einem kräftigen Schreiben an den Kurfürsten „von dem er nicht beschützt sein, den er selbst vielmehr erst schützen wolle". Dem Banne des Papstes, der Acht des Kaisers zum Trotz erschien der kühne Mann am 6. März zu Wittenberg in der Mitte seiner Gemeinde. Sieben Tage hinter einander floß von der Kanzel herab die Rede seines milden und schonenden, aber der Zerstörung fest entgegentretenden Genius. Da legte sich der Sturm, die aufgeregten Gemüther gaben sich zur Ruhe und schlossen sich zum Theil ihm an. Auch Karlstadt wurde zum Schweigen gebracht; die zwickauer Schwärmer aber mußten sich von Wittenberg entfernen und trieben nun, wie Thomas Münzer, in anderen Gegenden ihr Wesen.

Luther wurde von dem Kurfürsten Friedrich veranlaßt, die Gründe seines Wiedererscheinens in Wittenberg wenigstens in einem Briefe an ihn auseinanderzusetzen, den er zu seiner Rechtfertigung beim Reichsregimente vorzeigen wollte, welches die Idee hatte, sich zu einer kräftigen Gewalt zu constituiren. In der That hatte dasselbe kurz vor Luthers Rückkehr sein Verhältniß zu der religiösen Bewegung zu bestimmen angefangen. Herzog Georg von Sachsen, in Mißhelligkeit mit der ernestinischen Linie und von Abneigung gegen Luther erfüllt, fand in den wittenberger Neuerungen ein treffliches Mittel, seine Klagen bei dem Reichsregimente zu begründen. So erließ dieses am 20. Jan. 1522 einen Befehl an die Bischöfe von Naumburg, Meißen und Merseburg, eine Untersuchung jener Neuerungen anzustellen und die Schuldigen ernstlich zu bestrafen. Auch veranstalteten die Bischöfe von Meißen und Merseburg eine allgemeine Kirchenvisitation, die indessen eben so wenig, wie ihre erlassenen strengen Decrete nützte, sondern nur den Beweis lieferte, wie weit bereits die Sache der Reformation vorgeschritten war. Während der wittenberger Unruhen (Decbr. 1521) waren Melanchthons loci communes, das erste nach den neuen Grundsätzen verfaßte Lehrbuch der Theologie, erschienen, welches, obgleich nur Bruchstücke enthaltend, doch von den Fesseln der Scholastik befreit und von Luther eifrig empfohlen, den Grund zu einem wissenschaftlichen Lehrgebäude der protestantischen Dogmatik legte. Dann erschien (21. Septbr. 1522) das neue Testament, welches Luther, dieser populärste Uebersetzer und Erklärer der heiligen Schrift, nach seiner Rückkehr von der Wartburg mit Melanchthon noch einmal durchgearbeitet hatte. So wurde, während die Lehre eine festere Form erhielt, die erste christliche Urkunde dem Volke zugänglich und verständlich gemacht.

Auch in anderer Rücksicht begann jetzt eine für die Befestigung der Reformation günstigere Zeit. Am 1. Decbr. 1521 war Papst Leo X. gestorben. Nach ihm bestieg Adrian VI, dessen Zögling Karl V. war, den römischen Stuhl. Wohlgesinnt, aber etwas beschränkten Geistes, glaubte er der Verderbniß der Kirche durch eine sittliche Umgestaltung des Klerus begegnen zu können, obgleich er sich eben so bestimmt gegen das Umsichgreifen der lutherischen Meinungen erklärte. In solchem Sinne trat er durch seinen Nuntius bei dem nürnberger Reichstage im Jahre 1522 auf. Schon hatte sich aber vor dessen Beginnen bei dem Reichsregimente ein Wechsel der Meinungen gestaltet, worauf natürlich die Nachricht von der Beilegung der wittenberger Unruhen nicht ohne Einfluß geblieben war. Des Geächteten Luthers Rückkehr nach Wittenberg gab zwar vor allen dem Herzog

Georg von Sachsen zu heftigen Klagen beim Regimente Anlaß; allein Kurfürst Friedrichs Gesandter, Hans von der Planitz, wußte ihnen gewandt entgegenzutreten. Dann war Friedrich der Weise (im Sommer 1522) persönlich beim Reichsregimente zugegen, und auch jetzt machte sich sein längst im Reiche errungenes Ansehen geltend. Unter seinem Einflusse bildete sich daher im Regimente eine Luther geneigte Partei, und Herzog Georg vermochte um so weniger mit seinen Beschwerden gegen ihn aufzukommen. Unter solchen Umständen und bei solcher Stimmung drang auch Papst Adrian VI. auf dem nürnberger Reichstage mit seinem auf strenge Vollziehung des wormser Edicts gerichteten Antrage nicht durch. Die Stände verlangten vielmehr, daß die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden solle, und zugleich reichten sie in nicht weniger als hundert Artikeln ihre schon oft geführten Beschwerden gegen die römische Curie ein. Gelang es auch, die Stände zur Verwendung bei dem sächsischen Kurfürsten zu bewegen, daß von Luther oder dessen Anhängern nichts Neues geschrieben, gedruckt oder gethan werden solle, so protestirte doch der kursächsische Reichstagsgesandte, Philipp von Feilitzsch, gegen diesen Beschluß, durch den sich sein Fürst, der sich christlich, löblich und unverweislich zu halten wissen werde, nicht gebunden achten könne. Und beharrlich ging Friedrich der Weise auf dem einmal betretenen Wege in der kirchlichen Angelegenheit fort. Sowie sich der Fürst, der von keinem Zwange in Religionssachen wissen wollte, dem Beginnen der durch das erste bereits erwähnte (s. S. 411) Edict des Reichsregiments ermuthigten Bischöfe von Meißen und Merseburg widersetzte, indem er ihnen die Hülfe des weltlichen Armes versagte, so wies er auch seine Beamten an, der Verkündigung des göttlichen Wortes kein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Grundsätze des Kurfürsten und die noch herrschenden Ansichten über das Verhältniß der weltlichen Hoheit zur Kirche wohl beachtend, sprach Luther es selbst aus, daß man bei den in den ernestinischen Landen nun immer mehr vorkommenden Aenderungen des äußeren Gottesdienstes durch die Obrigkeiten sich nicht mit unnützen Anfragen bei dem Hofe beschweren solle. Durch Beilegung der wittenberger Unruhen hatte der Reformator die Bewegung nur von Ausschweifungen abhalten wollen; nicht hemmen wollte er, sondern nur regeln. So verschwand allmählig das Alte immer mehr, und unter Luthers Einflusse bildete sich das Neue mit weiser Schonung der Schwachen. Für diese wurden alte Gebete und Gesänge, selbst in lateinischer Sprache, besonders aber die Worte des Canons, welche sich auf die Idee des Opfers bezogen, beibehalten. Die Klöster leerten sich, und durch Aufhebung der Ehelosigkeit wurde das gesammte Pfarrwesen verändert. Vor Allem trug die Bewegung zur Förderung und Verbreitung der populären deutschen Literatur bei, deren Hauptsitz Wittenberg wurde, wo Luther selbst der hauptsächlichste Schriftsteller war. Nach Vollendung des neuen Testamentes (s. oben S. 411) ließ er ein Buch des alten Bundes nach dem andern an's Licht treten, bis auch diese Uebersetzung im Jahre 1532 vollendet war und 1534 die vollständig übersetzte und zusammengedruckte Bibel erschien. In Wittenberg sammelte sich Alles, was der Bewegung sich anschloß und anderwärts besonders auch in dem albertinischen Landestheile, wegen der neuen Meinung verfolgt ward. Aber noch viel weiter reichten schon die Grundsätze der Reformation

Mit Heinrich VIII. von England, der ein sehr mittelmäßiges Buch über die sieben Sacramente geschrieben und den Titel „Defensor fidei“ schon vom Papste Leo empfangen hatte, gerieth Luther in Streit, der freilich von ihm mit zu großer Bitterkeit geführt wurde. Selbst nach Polen und Preußen waren bereits die neuen Lehren gedrungen, und an die deutschen Ordensherren erging von Wittenberg aus die Aufforderung zur rechten ehelichen Keuschheit. Welchen bedeutenden Einfluß dieß, sowie des Hochmeisters Albrecht nähere Bekanntschaft mit Luther, auf Preußen gewann, wird bald kürzlich erwähnt werden können. Andere Umstände waren der Kirchenverbesserung wenigstens nicht ungünstig, und bei der Fehde des Ritters Franz von Sickingen mit Kurtrier zeigte Luther seine Klugheit, indem er den Grundsatz befolgte, sich von politischen Verbindungen fern zu halten und nur der Macht seiner Lehre zu vertrauen. An Ferdinand aber, Karls V. Bruder, fand die Reformation den bedeutendsten Gegner, und allmählig fingen die Fürsten an, sich in religiöse Parteien zu sondern. Dieß zeigte sich insbesondere auf dem neuen am 14. Januar 1524 eröffneten Reichstage, auf welchem Friedrich der Weise durch die auf das Reichsregiment gemachten Angriffe seine so lange festgehaltene Idee einer ständischen Regierung untergehen sah. Auch hier erschien ein päpstlicher Legat, Cardinal Campeggio, gesandt von Clemens VII., dem Nachfolger des bald (15. Septbr. 1523) geschiedenen Adrian VI. Auch er erinnerte an die Vollziehung des wormser Edicts, fand aber ebenfalls bei den deutschen Ständen den kräftigsten Widerstand und das Verlangen nach Berufung eines allgemeinen Concils. Zu Speier sollte von den Ständen berathschlagt werden, wie es mit Eröffnung desselben zu halten sei. Doch gelang es dem päpstlichen Stuhle durch den Legaten, zu Regensburg am 6. Juli 1524 eine Partei wider die Reformation zu verbinden, die sich durch den Erzherzog Ferdinand, die Herzoge von Baiern und einige Bischöfe bildete und die Reformation verhinderte ein Werk des Reiches zu werden. Der ferne Kaiser, dessen politische Verhältnisse, insbesondere die Kriege mit Franz I. von Frankreich, dem Papste eine günstige Einwirkung gestatteten, sprach sich (im Juli 1524) wider den Beschluß des Reichstages aus, demzufolge eine interimistische Verfügung getroffen werden sollte, und indem er Luthern für unmenschlich erklärte und ihn mit Mahomet verglich, verlangte er auf's Neue die strenge Ausführung des wormser Edicts und verbot die Versammlung von Speier. Dieß geschah auch von Spanien aus, in demselben Jahre (1524), in welchem der Kaiser mit der ernestinischen Linie des Hauses Wettin durch das Zurücktreten von der versprochenen Vermählung seiner Schwester Katharina mit dem Neffen Friedrichs des Weisen (s. S. 398 fl.) in ein gespanntes Verhältniß trat, was insbesondere das beleidigte Selbstgefühl des Herzogs Johann tief empfand. Es war dasselbe Jahr, in welchem die Bewegung, die sich des Volkes bemächtigt hatte, einen politischen Charakter anzunehmen schien; in welchem der Bauernkrieg mit allen seinen Schrecken begann und auch die wettinischen Länder und ihre Fürsten nicht unberührt ließ.

Jene zerstörenden Lehren, welche vor Kurzem Zwickau und Wittenberg erregt hatten, brachen bei dem Zwiespalte des Reiches und seiner Fürsten um so leichter wieder hervor. Luther hatte sie durch seine Predigten niedergehalten; allein ihre

Urheber waren durch den weltlichen Arm nicht unschädlich gemacht worden. Z
Orlamünde, welches (vgl. S. 379) den Pfründen der Universität Wittenberg ein
verleibt war, trat (1524) Karlstadt auf, setzte daselbst, nachdem er sich von de
Gemeinde zum Prediger hatte wählen lassen, seine Bilderstürmereien fort und ve
breitete, über dem inneren Worte brütend, die wunderlichsten Ansichten auch über dr
religiösen Elemente des alten Testamentes. So sammelte auch Nicolaus Storch
Hof Anhänger um sich; vor allen aber trat Thomas Münzer, aus Stollberg g
bürtig, bei den nun beginnenden Ereignissen hervor. Zu Altstädt war es dies
Prädikanten gelungen, sich fester niederzulassen. An der innerlichen Offenbaru
festhaltend, predigte er hier die Ausrottung der Ungläubigen mit dem Schwert u
die Errichtung des weltlichen Reiches Christi; und wie die bisherigen Obrigkeit
so sollte auch die Ungleichheit der Rechte und Besitzthümer aufgehoben werd
Ob er hinter diesen Ansichten den Plan verborgen habe, den Uebergang der Gü
der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit in andere Hände vorzubereiten
diesen Ständen überhaupt die bewaffnete Macht zu entreißen *), mag dahin gest
bleiben. Nicht ohne den Einfluß Luthers, der zu Jena gegen Karlstadt predig
wurde dieser mit Münzern von Friedrich dem Weisen aus den kurfürstli
Landen verwiesen, wodurch die Ausbreitung ihrer Ansichten freilich noch erleich
wurde. Beide begaben sich damals nach dem Oberrhein, wo sich zuerst der b
tige Aufruhr gegen alle bestehende Gewalten erhob. Nur war die Reformat
nicht die erste Ursache des hier vom vierten Stande ausgehenden Beginnens. Sc
lange vor dem Jahre 1517 hatten hier die Bauern Versuche zur Erhebung
macht, deren politische Tendenzen nicht ohne religiöse Elemente geblieben war
Der sogenannte Bundschuh, welcher 1513 zu Lehen im Breisgau erneuert wa
der arme Konrad zu Bühel und andere gegen den Mißbrauch der gutsherrli
Rechte geschlossenen Verbindungen weisen deutlich darauf hin. Jetzt vereinig
sich die reformatorischen Ideen mit den schon vorhandenen mächtigen Regung
verschiedene Verkündiger der Reformation ließen sich von diesen hinreißen, oder Af
fänger der neuen Lehre fanden in den aufgehäuften Feuerstoffen eine willkomm
Gelegenheit, unter den heftig erregten Bauerschaften, denen auch die Städte nicht
geneigt waren und durch welche selbst Fürsten, wie Herzog Ulrich von Würt
berg, Verlorenes wieder zu gewinnen dachten, das von ihnen gewählte Feld zu
bauen. So vereinigten sich die schwer gedrückten Bauern in Schwaben und Fr
ken, „um das heilige Evangelium zu handhaben und den göttlichen Rechten ei
Beistand zu thun". Schon im Jahre 1524 standen einzelne Haufen auf, und
Frühjahre 1525 nahmen diese Ereignisse einen rascheren Gang. Mit unglaubli
Schnelligkeit verbreitete sich der Aufruhr vom April bis Mai in den Elsaß,
Pfalz, den Rheingau, von Schwaben in die vorderösterreichischen Lande bis
Salzburg, Tyrol und Kärnthen, und von Franken nach Thüringen, Hessen, S
sen und Braunschweig. Beträchtliche Haufen brandschatzten und verheerten die Klö
und Burgen, und nöthigten den Adel, so weit es ihnen möglich war, den Grund
dieser weltlichen Reformation, die sogenannten zwölf Artikel anzunehmen, die eben

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. IV. S. 55.

von dem Drucke der armen Leute, wie von der Besonnenheit Einzelner unter ihnen zeugten, womit sie ihr Unternehmen fester zu begründen suchten *). Gerade in der Nähe der sächsischen Lande aber, besonders in Thüringen, ging der Aufruhr einer eigenthümlichen Entwickelung entgegen.

Thomas Münzer war nach langem Umherschweifen wieder nach Thüringen gekommen und hatte in der Reichsstadt Mühlhausen festeren Fuß gefaßt. Bald hatte er einen großen Theil der Bürgerschaft für sich gewonnen, und in Kurzem stand er auch mit dem umwohnenden Landvolke in Einverständniß. Durch seinen Anhang wußte er den bisherigen Magistrat zu stürzen, und dem neugewählten saß er selbst als Herr und Prophet vor. Er, der es unmöglich fand, den Leuten die Wahrheit zu verkündigen, so lange dieselben von Fürsten regiert würden, sprach nach der Offenbarung Recht, suchte völlige Gütergemeinschaft einzuführen, ließ Geschütze gießen, zu Waffenunternehmungen ausziehen und Klöster, vornehmlich im Gebiete des Herzogs Georg von Sachsen, einziehen und berauben. Dann erließ er einen Aufruf an die mannsfeldischen Bergleute, daß sie ihr Schwert nicht kalt werden lassen sollten von Blut. In den thüringischen und meißnischen Gauen sammelten sich die Haufen des Volkes, eines glücklichen Unternehmens Münzers harrend, der eben so auf die Erfolge der schwäbischen und fränkischen Bauerrotten wartete. Sein noch stürmischerer Genosse Pfeifer, ein entlaufener Mönch, that einen glücklichen Zerstörungszug in das Eichsfeld, wo die adeligen und geistlichen Besitzthümer gleich den thüringischen verheert wurden und große Beute brachten. Das reizte die Begierde der Anderen, und bald drohte die wilde Fluth immer mehr über die wettinischen Länder sich zu ergießen, während doch manchmal aus den Wirren einzelne Verträge hervorleuchten, die ein neues rechtliches Verhältniß zwischen den Bedrückern und den Bedrückten hätten begründen können, wenn sich nicht Münzer ihnen gerade am meisten widersetzt hätte. Da trat den falschen Propheten zuvörderst die reformatorische Bewegung selbst entgegen. Hatten Luthern die letzten tumultuarischen Bewegungen des versunkenen Ritterthums unter Sickingen und dessen gleichgesinnten Genossen nicht in das Gebiet der Politik ziehen können, so vermochte dieß das Beginnen der Bauern noch weniger. Warf er auch anfangs den Fürsten ihre Erpressungen vor, durch welche die von den Mordpropheten verführten Bauern so weit gebracht worden; rieth er ihnen auch zur gütlichen Vermittelung, so verdammte er doch auch den Aufruhr, der wider göttliches und evangelisches Recht laufe. Da aber die Ermahnung nichts fruchtete und unter dem Einflusse der Rottengeister die Gefahr sich rasch entwickelte, so stellte sich der Reformator abermals dem Sturme kühn entgegen und unternahm mit seinem Melanchthon homiletische Kreuzzüge

*) Freie Wahl und Absetzung der Geistlichen (ein Artikel, den Luther selbst nicht mißbilligte), Aufhebung der Unfreiheit und der gegen Herkommen und Leihcontracte eingeführten Dienste, Ermäßigung der hohen gutsherrlichen Abgaben, Antheil an Benutzung der Jagd, des Holzes, der Fischerei ꝛc., Rückgabe ursprünglicher Gemeindegüter, Verwendung der Zehnten zum Unterhalte der Pfarrer und des Uebrigbleibenden zu öffentlichen Ausgaben, Abschaffung willkührlicher Geldbußen u. s. w. waren der Hauptinhalt der oft mitgetheilten Artikel, deren vollständigere Entwickelung wie die ausführlichere Erzählung der obenangeführten Begebenheiten an einen andern Ort gehört.

gegen die Aufrührer, in denen er seinen Abscheu gegen ungesetzliche Gewalt in d[illegible] stärksten Ausdrücken aussprach. Beiden Freunden kann man eher den Vorwurf m[illegible] chen, den passiven Gehorsam der Unterthanen zu hoch erhoben, als dem Anse[illegible] der weltlichen Obrigkeit auch nur das Geringste vergeben zu haben *). — D[illegible] wachsende Gefahr verband aber auch andere Kräfte. —

Der junge Landgraf Philipp von Hessen, der früher schon gegen Sicking[illegible] thätig gewesen war, sammelte seinen Adel um sich, stillte den Aufruhr in seine[illegible] eigenen Landen und eilte dann nach Thüringen seinen sächsischen, mit ihm dur[illegible] alte Erbeinigung verbundenen Vettern zu Hülfe. Mit ihm hatte sich Herzog Hein[illegible] rich von Braunschweig verbunden, und nachdem Beide Eisenach und Langensalza vo[illegible] den Aufrührern gereinigt, vereinigten sie sich bei Buttelstädt mit dem Herzog Geor[illegible] von Sachsen. Thomas Münzer dagegen war mit dreihundert Mann ausgerückt, um sich mit achttausend bei Frankenhausen versammelten Bauern in Verbindung zu setzen. Auf einer Anhöhe bei dieser Stadt hatte er mit seinen armselig bewaffneten Haufen eine Stellung eingenommen, die ihm nur wenig Vortheile gewährte. Eine Wagenburg allein hatten sie zu ihrem besonderen Schutze um sich geschlagen, und doch vereitelte der unfähige Anführer jede Unterhandlung mit den heranziehenden Fürsten, indem er dem von ihnen zum Vergleich an die Bauern gesendeten jungen Edelmann Gehofen den Kopf abschlagen ließ. Dagegen versprach Münzer den Bauern, die Kanonenkugeln mit seinem Mantel aufzufangen, und begeisterte sie durch Hindeutung auf einen am Himmel erscheinenden Regenbogen. So erwarteten die Fanatiker ruhig den Angriff, der am 15. Mai 1525 begann. Mit einem geistlichen Liede begrüßten sie den Donner des gegen sie gerichteten Geschützes; aber bald war ihre Wagenburg durchbrochen, und in den dichten Massen richteten die feindlichen Kugeln furchtbare Verheerungen an. Eine wilde Flucht begann. Gegen fünftausend Bauern sollen geblieben sein, und Frankenhausen ergab sich alsbald den Siegern, die den hier versteckten Münzer fingen. Auch die anderen Städte unterwarfen sich, insbesondere Mühlhausen, wo Münzer hingerichtet ward, nachdem er noch zuvor, freilich auf der Folter, die in Gegenwart des Herzogs Georg von Sachsen statt fand, seine eigentlichen Pläne enthüllt hatte. Sein bei Eisenach gefangener Gehülfe Pfeifer folgte ihm auf das Schafott. Bei der Einnahme Mühlhausens war auch der nunmehrige Kurfürst Johann von Sachsen thätig, der bei der frankenhäuser Schlacht noch nicht zugegen gewesen war. Ihm, dem Herzog Georg und dem hessischen Landgrafen mußte die Stadt einen (bis zum Ende des nachherigen schmalkaldischen Krieges fortdauernden) jährlichen Tribut von dreihundert Thalern geloben, während unter diesen Fürsten die oberste Regierung der Stadt abwechseln sollte. — Bald nach diesen Ereignissen wurden nun auch in anderen Gegenden die Bauernunruhen gedämpft, die freilich keine Erleichterung ihrer gedrückten Lage, wohl aber an vielen Orten eine grausame Rache herbeiführten. Auch in den sächsischen Ländern gingen sie zu Ende; denn alsbald nach jenen entscheidenden Begebenheiten in Thüringen zog Kurfürst Johann in das Meiningische, wo er die sogenannten pillhäuser Haufen unterdrückte, und nach Franken, w[illegible]

*) Vgl. v. Ammon Fortbildung des Christenthums ꝛc. 2. Hälfte, 2. Abth. S. 50.

er ebenfalls die Ruhe wiederherstellte. Zugleich hielt im sächsischen Erzgebirge, wo geflüchtete mannsfelder Bergleute die Gegend um Schwarzenberg, Annaberg und Marienberg aufgeregt hatten und von den Bewohnern derselben mancherlei Unthaten verübt worden waren, Herzog Georg von Sachsen ein blutiges Gericht mit Köpfen, Hängen und Spießen der Rädelsführer, während Kurfürst Johann in Zwickau gegen die Unruhstifter zwar ernst, aber doch mit mehr Milde auftrat, wozu ihn auch die Ansichten und Wünsche seines sterbenden Bruders Friedrich bewegen mochten. Der eigentliche Kurkreis war völlig ruhig geblieben, während in den übrigen Landestheilen wohl Beschwerden über die Gutsherren und die Geistlichkeit, nicht aber über den Fürsten erhoben worden waren.

Zehn Tage zuvor, ehe der Donner des Geschützes bei Frankenhausen vernommen wurde, hatte Friedrich der Weise, fern von Kampfgewühl, im stillen Gemach zu Lochau sein Auge geschlossen, das so lange für das Wohl des Reiches, der wettinischen Lande und für Luther und die Reformation gewacht. Gleich eingangsweise (vgl. S. 373 flg.) konnte mit wenigen Worten der Charakter dieses friedfertigen und klugen Fürsten gezeichnet werden, der selten persönlich hervortrat, um einzugreifen, sondern die Dinge sich von selbst entwickeln ließ; der, wie Erasmus in einem Briefe an Friedrichs Vertrauten und Biographen Spalatin *) sagt, wegen seiner bewundernswürdigen Klugheit und Redlichkeit die Zierde und das Glück seines Landes war und zwar nicht auf Unkosten seiner Nachbarn, sondern zum Besten des Ganzen. Jener Charakter zeigt sich in Friedrichs gesammter Regierungszeit, mag nun seine im Vorstehenden erwähnte Theilnahme an den Reichsangelegenheiten unter Maximilian I. und Karl V. oder seine Stellung zu der Reformation und ihren Leitern im Auge behalten werden. Anfangs durch Politik (s. S. 395 flg.) zu ihr geführt, dann durch Ueberzeugung, die in Gottes Willen den Fortgang der Kirchenverbesserung setzte und in der neuen Lehre Trost der Seele und christliches Bewußtsein fand, gab er ihr einen vorsichtigen Schutz, wie ihm schon seine Stellung zu der albertinischen Linie, deren Haupt Georg andere Ansichten hegte und deren Lande mit den seinigen vermischt (s. S. 338) lagen, gebot. Männlich den geistlichen und weltlichen Gewalten gegenüberstehend, ließ er die Reformation Sache des Volkes werden, wodurch er ihr einen um so festeren Halt gewährte, als sie nach ihm vornehmlich unter die Leitung der Fürsten kam. Seine Erfahrungen machten ihm zwar dem Volke weniger zugänglich, doch war er ihm sonst ein liebevoller und uneigennütziger Herrscher. Den gemeinen Pfennig gab er einstmals dem Lande zurück, als der Zweck seiner Einsammlung nicht erfullt werden konnte. Den am Wege spielenden Kindern ließ er Geschenke reichen: „heut oder morgen werden sie dann sagen: es zog ein Herzog von Sachsen vorüber, der gab uns allen.“ Friedrich hielt den für einen bösen Menschen, der armen Leuten ungütig sei, und so ermahnte, wie bemerkt, der Sterbende noch seinen Bruder Johann, in Bezug auf die Bauernunruhen mild und nachgiebig zu sein. Die Diener, welche sein letztes Lager umstanden, bat er, ihm um

*) Siehe dessen Leben Friedrichs des Weisen in der Samml. verm. Nachr. z. s. Geschichte Bd. 5, S. 31 flg.

Gottes willen etwaige Beleidigungen zu vergeben, da die Fürsten den armen Leuten mancherlei thäten, was nicht tauge. Furcht vor Mißbrauch seiner Güte war es vielleicht, die Friedrich öfters zu Strenge und Kälte gegen seine Hofleute und Umgebnngen führte; doch zeigte er sich auf Reisen oder in Gegenwart Fremder um so milder. Die ihm früh (s. S. 373) eingepflanzte Liebe zu den Wissenschaften blieb dem trefflichen Fürsten für sein ganzes Leben, und darum hielt er auch die Lehrer derselben hoch, belohnte sie und pflegte vor Allem sein Wittenberg. Auch las er die Schriften ausgezeichneter Dichter und Prosaisten in den verschiedensten Fächern und zeichnete manchen Spruch der Weisen des Alterthums in's Deutsche übertragen an die Wände seiner Gemächer zu Lochau*). Von Friedrichs Neigung zur Musik zeugte die von ihm gehaltene und zuweilen auch auf die Reichstage mitgenommene „ehrliche und große Singerey" (Cantorei, Capelle), die aus Knaben bestand, denen ein besonderer Schulmeister und ein Musiklehrer (Konrad von Ruppich) vorgesetzt waren. In Leibesübungen, im Turnier und dem edlen Waidwerk war er in jüngeren Jahren nicht ungeschickt, aber weder auf der Jagd, noch auf dem Vogelheerd, wohin ihn oft ein Beamter begleiten mußte, versäumte er die dringenden Geschäfte, von denen er sich auch mitunter gern durch Drechseln erholte. Den armen Leuten dachte er zu dienen, wie er zu sagen pflegte, wenn er viel bauete; aber es machte ihm auch selbst Vergnügen, in seinem Lande, das er so trefflich fand, wie irgend ein anderes, (zu Lochau, Coburg, Altenburg, Weimar u. a. O.) große Bauten zu unternehmen. Viele Kirchen schmückte er mit Gemälden, wozu ihm der treffliche Meister Lucas Kranach zu Gebote stand. — Unvermählt soll Kurfürst Friedrich aus Liebe zu seinem Bruder, dem er die Nachfolge nicht vereiteln wollte, geblieben sein; aber der Zuneigung zu einem weiblichen Wesen war er nicht unzugänglich geblieben. Mit Anna Weller aus Mölsdorf hatte er zwei natürliche Söhne, Fritz und Bastel, erzeugt, denen er in seinem dritten Testamente das Schloß Jessen und jährliche 1000 Fl. legirte; einem Mägdlein von 13 Jahren, das beim Dr. Paßka in Magdeburg sich befinde, vermachte er 500 Gulden, welche die Lübecker ihm schuldeten. Ebenso wurden Spalatin, die Räthe und Diener und auch der Hofnarr Albrecht bedacht. Ueberhaupt legen die letztwilligen Verfügungen Friedrichs, von denen die erste v. J. 1493 (s. S. 374) bloß fromme Stiftungen enthält, das Zeugniß ab, wie sehr er für seine Staatsangehörigen, insbesondere für die Armen, besorgt war. Vornehmlich ermahnte das zweite Testament v. J. 1517 seinen zum Universalerben eingesetzten Bruder Johann, das zu erstatten, was von Amtleuten den etwa Klagenden mit Unrecht wäre genommen worden, ferner die kundlichen Schulden redlich zu bezah-

---

*) Nur geringe Spuren von diesem ehemaligen, geschichtlich denkwürdigen Lieblingsaufenthalte Friedrichs des Weisen, der auch daselbst starb, sind noch vorhanden. Erst im Jahre 1842 trug man Sorge für die Bezeichnung der nur noch durch eine alte Karte zu ermittelnden und eine halbe Stunde von Annaburg gelegenen Stelle, wo das Jagdschloß Lochau vor Zeiten gestanden. Eine würdige Feier weihte diesen Ort bei der Wiederkehr des Todestages Friedrichs im Jahre 1842 auf's Neue. Vgl. Leipziger Allgemeine Zeitung v. J. 1842 Nr. 131 u. Leipz. Zeitung Nr. 116 die Beilage.

len und das Land mit Steuern möglichst zu verschonen. Bei seinem einfach zu veranstaltenden Begräbnisse sollten unter die Armen reiche Spenden vertheilt werden.

Als Friedrich dem Weisen der Augenblick des Scheidens nahte, trat zu dem an den peinlichen Schmerzen des Steinübels Leidenden noch einmal der treue Hofprediger Spalatin. Vor dem niedrigen, an den Tisch gerollten Sessel stand der Vertraute der letzten Tage Friedrichs, dessen Hand in der seinigen lag, während der Mund des Fürsten noch einmal von der Lage der Dinge in der Außenwelt sprach. Zum letzten Male schöpfte das brechende Auge Friedrichs Trost und Licht aus dem seines Spalatin. Durch Empfang des Abendmahls in beiderlei Gestalt bewährte der Sterbende seine Ueberzeugung für die Sache, der er im Leben seinen Schutz, auch nach seinem Wahlspruche „So viel ich kann", hatte angedeihen lassen. Am fünften Mai des Jahres 1525 trennte sich seine edle Seele von der irdischen Hülle. Noch am Lager des Geschiedenen sprach sein Arzt Dr. Stromer die Worte: „Er war ein Kind des Friedens; friedlich ist er geschieden!"*) Friedrich selbst aber hatte kurz vor seinem Heimgange gesagt: „Ach, was soll ich länger hier auf Erden thun; es ist doch hier auf Erden keine Liebe, Wahrheit und Treue mehr!" Die Ahnung des Kommenden mochte sich in dem Friedlichen regen, dessen Schmerzenslager eine stürmische und bedenkliche Zeit umgab. —

Der nunmehrige, im Jahre 1467 (oder nach Spalatin, der gleichfalls sein Biograph wurde, im Jahre 1468) geborene Kurfürst Johann, dem der Beiname des Beständigen beigelegt worden ist, hatte gleich seinem Bruder Friedrich (s. S. 373) eine gelehrte Erziehung empfangen. Nachdem er einen Theil seiner Jugend am Hofe des Bruders seiner Großmutter, des Kaisers Friedrich III., zugebracht, wurde er auch frühzeitig für den Krieg gebildet, und unter dem Kaiser Maximilian I. nahm er an den Feldzügen gegen die Venetianer und die Ungarn Theil, wobei er, einer der Ersten auf den Mauern Stuhlweißenburgs, eine Mauerkrone sich verdiente. Im Jahre 1500 vermählte er sich mit Sophia von Mecklenburg, die aber (1503) bald nach der Geburt Johann Friedrichs, des nachherigen Kurfürsten, starb. Aus seiner zweiten, zehn Jahre später geschlossenen Ehe mit Margarethen († 1521), der Tochter des Fürsten Waldemar von Anhalt, gingen außer mehren Töchtern die Herzoge Johann und Johann Ernst hervor. — Kurfürst Johann hatte, wie bereits erwähnt, einen schweren Regierungsantritt mitten unter den Stürmen des Bauernkrieges, in welchem er seine kriegerischen Eigenschaften auf's Neue bewähren konnte. Ueberhaupt schien die Zeit zu nahen, in welcher die bisherigen Mittel für die Förderung der Reformation nicht mehr auslangten, so wenig als vielleicht Friedrichs Weisheit, welche der Entwickelung der Kirchenverbesserung im Volke nicht entgegen war, jetzt noch zugereicht hätte. Die beginnende Spannung der katholischen und der der neuen Lehre zugethanen Stände fing an, auf einen bevorstehenden größeren politischen Sturm hinzudeuten, und wenn derselbe auch unter dem Kurfürsten Johann noch nicht zum Aus-

*) Fuit filius pacis, ideo pacifice obiit.

bruche kam, wenn auch die wichtigsten Ereigniſſe während ſeiner Regierung mehr das religiöſe Intereſſe berührten; ſo war es doch von hoher Bedeutung, daß der unter minder günſtigen Umſtänden, als Friedrich, wirkende und zuweilen von ſeinen Theologen zu ſehr geleitete Fürſt den Muth hatte, eine beſtimmte, nöthigenfalls mit dem Schwerte zu verfechtende Meinung gerade zu der Zeit auszuſprechen, wo es darauf ankam, daß ſich die Fürſten entſchloſſener erklärten.

Der Bauernaufruhr war von den Feinden und Freunden der neuen Lehre gemeinſchaftlich bekämpft worden; allein nach Erlangung ihres Ziels traten die Gegenſätze unter ihnen bald wieder ſtärker hervor. Lutherthum und Aufruhr wurden von den altgläubigen Fürſten als gleichbedeutend angeſehen, obſchon dieſelben bei den andern Fürſten und dem Adel nicht Gehör fanden, die vielmehr die Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit als den Grund des Aufſtandes anſahen und in der unumwundenen Erklärung der Reformatoren gegen die Bauern eine Stütze ihrer Anſichten fanden. Zu den Erſteren gehörte auch, und zwar in aufrichtigerem Sinne, Herzog Georg von Sachſen, welcher noch zu Mühlhauſen mit ſeinem Vetter dem Kurfürſten Johann und ſeinem Eidam dem Landgrafen Philipp von Heſſen gemeinſchaftliche Maßregeln wider die Bauern verabredete. Dabei warnte er den Letzteren: ſich der Sache Luthers nicht anhängig zu machen, in Betracht des Böſen, welches daraus gefloſſen. Denn ſchon hatte er mit Betrübniß die Hinneigung Philipps zur Reformation gewahrt, für deren Entwickelung er in der That der bedeutungsvollſte Fürſt werden ſollte. Bereits im Mai 1524 hatte der Landgraf bei einem zufälligen Zuſammentreffen mit Melanchthon jene Neigung gefaßt und ſchon im Juli in ſeinen Landen befohlen, das Evangelium rein und lauter zu predigen. Und jetzt, obgleich noch der Papſt Clemens VII., nach ſeinen Ideen vom Bauernkriege, ihn wegen ſeiner Theilnahme an dem Kriege gegen die gottloſen und nichtswürdigen Lutheraner beglückwünſchte, erklärte Philipp, der auch im Lager vor Mühlhauſen einen evangeliſchen Prediger bei ſich gehabt hatte, dem ſächſiſchen Kurfürſten Johann und deſſen Sohne Johann Friedrich: „Er wolle eher Leib und Leben, Land und Leute laſſen, als von Gottes Wort weichen.“ Das ſollte wörtlich an ihm und Johann Friedrich, der ſich, ebenſo wie ſein Vater Johann, gleich im Anfange ſeiner Regierung für die Sache der Reformation erklärte, in Erfüllung gehen. Wie man in Wittenberg (im Mai 1525) auf eigene Hand die Geiſtlichen zu ordiniren anfing und ſich ſo von der biſchöflichen Autorität förmlich losſagte (was bald auch in Heſſen, Brandenburg und in den Städten geſchah), ſo befahl (im Auguſt 1525) der Kurfürſt Johann zu Weimar der dort verſammelten Prieſterſchaft, in Zukunft das lautere Wort Gottes ohne menſchlichen Zuſatz zu verkünden, und dehnte dieß auch, die Bedenken einiger älteren Geiſtlichen zurückweiſend, auf die Ceremonien aus. Die Verheirathung Luthers mit einer ehemaligen Ciſtercienſer-Nonne aus dem Kloſter Nimptſchen (Katharina von Bora) vernichtete die letzten Hoffnungen Derer, die noch eine Wiedervereinigung mit der verlaſſenen Kirche für möglich gehalten. Wie ſich das neue Gebäude überhaupt, vornehmlich in Sachſen, geſtaltete, darauf werden wir bald zurückkommen; jetzt aber möge erwähnt werden, daß bald nach Beendigung des Bauernaufruhrs (im Juli 1525) die Kurfürſten Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, die Her-

zoge Heinrich von Wolfenbüttel und Erich von Kalenberg zu Deſſau zuſammenkamen und, da ſie den Aufruhr von der neuen Predigt herleiteten, ihre Verabredungen gegen die religiöſen Veränderungen, jedoch mehr in defenſiver Form, trafen. Auch Herzog Georg von Sachſen trat bei, der damals, wie wir ſehen werden, im eigenen Lande die ſchwerſten Executionen wider die Anhänger der neuen Lehre verfügte und jene Verhandlungen auch ſeinem Vetter Johann und ſeinem Eidam Philipp mittheilte, bei denen er keine lutheriſchen Meinungen mehr vorausſetzte. Und doch waren es gerade dieſe beiden Fürſten, welche den Bündniſſen der Katholiſchen ebenfalls durch Einigungen entgegentreten ſollten. Schon nach den Beſprechungen bei Mühlhauſen hatte Kurfürſt Johann zu Saalfeld eine Zuſammenkunft mit dem Markgrafen Caſimir von Brandenburg gehalten, wobei es zwar noch nicht zu einem eigentlichen Bunde kam, aber doch die evangeliſchen Tendenzen mehr hervortraten, ſowie auch kurz zuvor (8. April 1525) ein anderer Brandenburger (fränkiſcher Linie), der Hochmeiſter des deutſchen Ordens Albrecht, das erſte Beiſpiel einer Säculariſation gegeben hatte, indem er das deutſche Ordensland Preußen als ein Herzogthum vom Polenkönige zu Lehn nahm und dieſen Schritt durch ſeine aus der evangeliſchen Lehre geſchöpfte Ueberzeugung rechtfertigte. Jetzt wagten es in Deutſchland zwei Fürſten, eine evangeliſche Religionspartei zu gründen.

Wiederholte Erinnerungen an ſtrengere Vollziehung des wormſer Edicts liefen aus Spanien ein und wurden insbeſondere auch in dem kaiſerlichen Ausſchreiben (24. Mai 1525) zum bevorſtehenden Reichstage bemerkbar. Das Reichsregiment bereitete Vorſchläge zur Wiederherſtellung des alten Zuſtandes vor, und das war auch das Ziel des von Clemens VII. ermunterten ſchwäbiſchen Bundes. In lebhafte Klagen über die lutheriſche Lehre ergoß ſich Herzog Georg von Sachſen in den ſeinen Geſandten für den Reichstag mitgegebenen Inſtructionen, worin er unter Anderm auch über Luthers Heirath ſchalt, der jetzt mit ſeiner Käthe ſo viel brauche, wie ſonſt der ganze Auguſtinerconvent. Die vornehmſten Anhänger der neuen Lehre, der von den mächtigen geiſtlichen Nachbarn umgebene Philipp von Heſſen und Kurfürſt Johann von Sachſen, ſchon jetzt gewarnt vor mancherlei Anſchlägen, die von Seiten ihrer Nachbarn wider ſie im Gange wären, wurden durch die ihnen drohende Gefahr allmählig zu einer engeren Verbindung geführt. Bereits im October 1525 ſandte Landgraf Philipp ſeinen Kammermeiſter Rudolf von Waiblingen nach Torgau, um den Kurfürſten Johann zu einer kräftigen Vereinigung wider etwaige Schritte des Reichstages zur Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit aufzufordern. Der willige Kurfürſt ließ alsbald ſeinen Sohn Johann Friedrich zu einer perſönlichen Unterredung mit dem Landgrafen abgehen, welche im Anfange des Novembermonats auf dem Jagdſchloſſe Friedewalde ſtatt fand. Hier kam man überein, die gemäßigteren deutſchen Fürſten für ſich zu gewinnen, um ſich mit ihnen gemeinſchaftlich gegen die Worte des kaiſerlichen Ausſchreibens zum Reichstage und für die Sache des Evangeliums zu erklären. Am kurfürſtlichen Hofe wollte man dieſe Zuſammenwirkung auch noch auf andere Sachen erſtreckt wiſſen, darin Einer vor dem Andern Recht leiden könne*). So wurde

*) Vgl. Ranke deutſche Geſchichte ꝛc. Thl. II, S. 243.

auf dem Reichstage zu Augsburg wenigstens so viel gewonnen, daß man (9. Ja nuar 1526) bloß den letzten Reichstagsbeschluß (vgl. S. 413) erneuerte und er auf dem zunächst zu haltenden Reichstage stattlicher vom heiligen Glauben und fü Friede und Ordnung handeln wollte. Allein drohende Anzeichen trieben die evan gelischen Fürsten zu immer kräftigeren Schritten. Die Vereinigung katholischer Fü sten war enger geschlossen worden, und auf den Tagen zu Halle und Leipzig ha ten der Kurfürst von Mainz, Herzog Georg von Sachsen, Herzog Heinrich v Braunschweig und der Bischof von Straßburg beschlossen, dem Kaiser Vorstellung gegen „die verdammte lutherische Lehre" zu machen, welche nur eine Wiederholu des Aufruhrs zur Folge haben würde, und wenn sie (die Fürsten) auch nicht geso nen wären, sich durch allerlei Praktiken von dem alten Glauben abziehen zu lasse so müßten sie doch besorgen, daß die Gegenpart sie durch Aufwiegelung der Unte thanen dazu nöthigen wolle*). Heinrich von Braunschweig begab sich von dies Versammlung persönlich zum Kaiser nach Spanien, um jene Vorstellungen nac drücklich zu betreiben. Der Herzog erhielt in dieser Zeit, wo die Macht des Ka sers durch den madrider Frieden, in welchem sich der König von Frankreich, Franz I auch zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung gegen die Ketzer verbindlich macht zuzunehmen schien, von Karl V. eine günstige Antwort, und bald wurde es b kannt, daß der Kaiser an die zu Leipzig versammelt gewesenen Fürsten unter de 23. März 1526 geschrieben, das gegen die lutherische Lehre geschlossene Bündn gebilligt und sie zum Festhalten am alten Glauben ermahnt und ihnen verheiß habe, in Kurzem nach Rom zu gehen und von da nach Deutschland zu komme um der Ketzerei zu steuern. Schon waren aber im Februar 1526 Landgraf Philip von Hessen und Kurfürst Johann von Sachsen, gegen welchen zu Torgau He zog Georgs Kanzler allerlei bedenkliche Aeußerungen über den Bestand der luthe schen Sache hatte fallen lassen, in Gotha persönlich zusammengekommen und hatt sich gegenseitigen Beistand versprochen, falls sie wegen des göttlichen Wortes od der Abschaffung der Mißbräuche angegriffen würden. Am 4. Mai 1526 wurde d Einigung der beiden Fürsten zu Torgau sächsischerseits vollzogen und daher d torgauer Bündniß genannt, bei dessen Abschluß der Kurfürst Johann sich freili über die Bedenklichkeiten seiner Theologen, besonders der wittenberger Reformat ren, hinwegsetzen mußte, welche die evangelische Lehre durch sich selbst und mi durch gewaltsame Maßregeln geschützt sehen wollten. Bald (12. Juni 1526) tr ten, durch die erwähnten Aeußerungen des Kaisers von Spanien her nicht wenig geschreckt, zu Magdeburg noch andere evangelisch gesinnte Reichsstände, wie die He zoge Philipp, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, Heinri von Mecklenburg, Fürst Wolfgang von Anhalt und die Grafen Gebhard und A brecht von Mannsfeld, dem Bunde bei. Auch die Stadt Magdeburg wurde auf i Gesuch in „diese christliche Verständniß" aufgenommen, weil sie, wie Kurfürst J hann sagte, dem göttlichen Worte aus Gottes Gnaden wohlgeneigt sei. Zw Tage später schloß der ehemalige (s. S. 421) Hochmeister des deutschen Orden Herzog Albrecht von Preußen, mit dem Kurfürsten von Sachsen einen fast gl

*) Vgl. Schmidt's Geschichte der Deutschen Thl. V. S. 187 flg.

chen Vertrag ab. So gerüstet kamen beide Parteien im Sommer 1526 auf dem neuen Reichstage zu Speier zusammen. Gerade der Kurfürst Johann von Sachsen zeigte sich hier auch äußerlich als einen der mächtigsten Reichsfürsten, der von dem zahlreichsten Gefolge (gegen 700 Personen) umgeben war und die anderen Fürsten durch seine Gutmüthigkeit und seine öfteren prächtigen Bewirthungen um sich sammelte, während sein Verbündeter, der Landgraf Philipp, durch seine Gelahrtheit in Glaubenssachen sich auszeichnete. Beide Fürsten suchten durch strenge Disciplin unter ihren Leuten ihren von dem Evangelium entlehnten Namen in Ansehen zu erhalten. Da ihnen eine Kirche verweigert ward, so ließen sie in ihren Wohnungen von den mitgebrachten Predigern Gottesdienst halten, und das an ihren Quartieren aufgehängte Wappen trug die Umschrift: Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit! — Allein auf die eigentlichen Verhandlungen des Reichstages wirkten, außer manchen anderen Umständen, auch die Kriege, in welche der Kaiser von Neuem verwickelt worden, und sein dabei hervortretender Zwiespalt mit dem Papste ein. Doch ging endlich (27. August 1526) der höchst wichtige Beschluß hervor: daß bis zu der erbetenen allgemeinen Kirchenversammlung jeder Stand in den das wormser Edict angehenden Sachen so leben, regieren und es halten solle, wie er es vor Gott und kaiserlicher Majestät zu verantworten sich getraue. So hatten die, auch von den Reichsstädten unterstützten, evangelischen Verbündeten einen nicht geringen Vortheil errungen. Die Reformation vermochte sich nun auf einem Wege auszubilden, den man für einen legaleren halten konnte. Denn indem jener Reichstagsbeschluß es den Fürsten überließ, sich über die Ausführung oder die Nichtbefolgung des wormser Edicts mit ihren Unterthanen zu verständigen, gab er der Territorialgewalt Derer, die den Beschluß im Sinne der neuen Lehre benutzen wollten, freie Hand, Reformen in ihren Gebieten durchzuführen und durch bestimmte Ordnungen zu verhindern, daß sich die neue Kirche von unten her constituire. Die angedeutete Stellung Karls V. zu Frankreich und dem Papste, die Bedrängniß, in welcher sich sein Bruder Ferdinand, der nach dem Tode Ludwigs von Ungarn bei Mohacz (1526) in den Besitz von Ungarn und Böhmen gekommen war, in Bezug auf diese Königreiche und die Türkengefahr befand, begünstigten solche Veränderungen. Die beiden Häupter des torgauer Bündnisses stellten sich auch in dieser Hinsicht an die Spitze, und wie in Hessen, so begannen auch in Kursachsen derartige Fortschritte.

Nöthiger als je schien hier, was man vielleicht zu lange verzögert, das Ordnen der kirchlichen Dinge. Das Einzelne, worin man Aenderungen getroffen (s. S. 420), blieb noch in seltsamer Vermischung mit dem Alten. Groß war die Verwirrung des äußeren Gottesdienstes. Hier reichte ein und derselbe Priester in zwei verschiedenen Kirchen das Abendmahl bald unter einer, bald unter beiderlei Gestalt, während dort ein verehelichter Priester die alte Lehre von der Kanzel verkündete. Vor Allem aber verursachte das Gebahren mit den Kirchengütern Luthern große Bekümmerniß. Er mißbilligte die Verschleuderung derselben, und die Gutmüthigkeit des Kurfürsten Johann gewahrend, welche dem nach den erledigten Klostergütern gierig greifenden Adel nicht immer kräftig entgegentrat, drang er sogar bis in die Gemächer seines Landesherrn, um ihn an seine Pflicht zu mahnen,

jene Güter vor ſolchen Anmaßungen zu ſchützen. Ihre urſprüngliche Beſtimmun
für den Gottesdienſt ſolle erhalten und mit ihnen vor Allem die kärglich ausgeſta
teten und durch den beginnenden Wegfall ſo vieler Accidenzien noch dürftiger g
wordenen Pfarren verbeſſert werden. Um Gleichmäßigkeit beim Gottesdienſte he
zuſtellen, ſchrieb Luther ſchon im Jahre 1526 ſeine deutſche Meſſe; aber Kurfür
Johann, obgleich er die Entwickelung der Reformation durch Befehle an ſein
Schriftſaſſen und Beamten begünſtigte, war doch nicht eher zum Beginnen einer al
gemeinen Kirchenviſitation zu bewegen, als bis ihn die obwaltenden Verhältni
und der Beſchluß des ſpeier'ſchen Reichstages dazu ermunterten. Eine trübe Perio
für Luthers Wirken, deſſen Ungeſtüm auch von Seiten der obrigkeitlichen Gewa
durch Verhinderung des Erſcheinens ſeiner derben Schrift wider die den Proteſta
ten verderblichen Rathſchläge der mainziſchen Pfafferei in Schranken gehalten we
den mußte, ward durch jene Umſtände herbeigeführt, zu denen ſich noch manche a
dere geſellten, wie die vergeblich verſuchte Widerlegung der erasmiſchen Schrift vo
freien Willen, der ſeit 1526 heftiger werdende Sacramentsſtreit mit den Schwe
zern, zu denen auch der ſich verletzt fühlende Karlſtadt überging, und die Ver
theilung des unglücklichen Leonhard Kaiſer zu Paſſau zum Scheiterhaufen. Eben
ſchmerzlich mußten ihm die Ausſchweifungen der deutſchen, italieniſchen und ſpa
ſchen Soldaten Karls V. bei der Plünderung Roms (1527) ſein, die ihn ſelbſt v
der Engelsburg zum Papſt an Clemens VII. Statt ausriefen. In Luthers eig
nem Hauſe wüthete mehrmals die im Jahre 1526 zu Wittenberg ausgebroche
Peſt, weshalb 1527 die Univerſität auf einige Zeit nach Schlieben und dann na
Jena verlegt werden mußte. Und zu dieſem Allen kamen noch die heftigſten A
fälle der Hypochondrie, die ſich Luthers bemächtigt hatte. Endlich entſchloß ſi
der Kurfürſt Johann zu einer allgemeinen Kirchenviſitation. Melanchthon w
es, der bereits im Jahre 1527 einen Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrher
des Kurfürſtenthums Sachſen ausarbeitete, welchen der Kurfürſt, nachdem ihn L
ther geprüft und gebilligt, im folgenden Jahre dem Drucke in deutſcher Spra
übergeben ließ. Ihm ſchloß ſich eine von den Theologen und Räthen des Kurfü
ſten entworfene Inſtruction für die Viſitatoren an, welche den äußeren Gottesdie
und die Kirchendisciplin betraf. In allen dieſen Beſtimmungen trat nun die O
poſition gegen das Papſtthum, welche weniger auf die Kanzel und für das Bu
gehöre, mehr in den Hintergrund. Man nahm vielmehr auf das Bedürfniß d
letztern und die Einpflanzung der evangeliſchen Lehre in das Herz des gemein
Mannes Rückſicht, indem man dabei gegen das Beſtehende mit möglichſter Sch
nung verfuhr. Die Pfarrer und Lehrer wurden angewieſen, wie ſie im Sinne d
neuen Lehre predigen und lehren ſollten, und nicht unwichtig war es, daß aus d
Zahl der niederen Geiſtlichkeit Superintendenten oder Inſpectoren für einen gew
ſen Diſtrikt ernannt wurden. So fing dieſer Stand, während die biſchöfliche J
risdiction ausgeſchloſſen wurde, an, gleichſam ſich ſelbſt zu regieren, und gelang
zu größerer Selbſtſtändigkeit, und indem er den Cölibat aufgab, wurde er zugle
der Kern eines für den Staat nicht verloren gehenden Mittelſtandes. Die Viſit
toren ſollten die Einkünfte aller Pfarren, Pfründen, geiſtlichen Stiftungen und e
ledigten Klöſter genau unterſuchen und aufzeichnen, um danach die künftigen B

soldungen sowohl der Prediger, als auch anderer Kirchen- und Schuldiener bestimmen zu können. Besonders sollte auch darauf Bedacht genommen werden, daß für die Jugend Stipendien gestiftet, Kirchen- und Pfarrgebäude und Hospitäler in gutem Stande erhalten und die Dürftigen mit Almosen versorgt würden. Unter dem Volke (für welches 1529 Luther's Katechismen erschienen) sollte eine bessere Zucht eingeführt, und Geistlichen und Laien, die von der Verbreitung der Irrlehren nicht ablassen wollten, eine Frist gesetzt werden, ihre Güter zu verkaufen und außer Landes zu ziehen. Doch war die Ausführung dieser Maßregel sehr schonend. Die Mitglieder der Stifter zu Eisenach und Gotha, die sich zur Annahme der evangelischen Einrichtungen bequemten, verloren an ihren Einkünften nichts. Die Klosterfrauen in Heusdorf und Weimar duldete man und gab ihnen Unterhalt, wenn sie gleich, trotz der von ihnen gehörten evangelischen Prediger, von dem alten Ceremoniendienste nicht ließen. Auch gegen die Franziskaner zu Altenburg und Saalfeld wurden keine Zwangsmaßregeln angewendet. Höchstens nöthigte man die noch im Wesen befindlichen Stiftungen zu Beiträgen für dieselben Zwecke, zu denen man die erledigten Pfründen benutzte. Die Unkosten dieser Visitation, welche von 1527—1529 währte, wurden von den Aemtern bezahlt und zur kurfürstlichen Kammer verrechnet. Als Visitatoren waren Luther, Melanchthon, Myconius, Justus Jonas, Menius, Bugenhagen, Spalatin, Musa und andere Geistliche thätig, welche mit verschiedenen Adeligen die betreffenden Commissionen in den ihnen angewiesenen Distrikten bildeten. So wurde die christliche Kirche in Kursachsen und anderen Ländern, wo dieses Verfahren zum Muster diente, allmählig nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre gebildet, wobei allerdings auf eine Mitwirkung der Bischöfe der betreffenden Sprengel nicht gerechnet werden konnte. Ob diese erneuerte Kirche politische Geltung erringen, neben der alten fortbestehen oder von dieser unterdrückt werden würde, blieb eine Frage kommender Zeiten. Der Kampf der Parteien schien sich kräftiger vorzubereiten, und schon während des Visitationswerkes traten in dieser Hinsicht bedenkliche Umstände ein, nämlich die seltsamen, auf die religiösen Antipathien der deutschen Fürsten gegründeten packischen Händel.

Wohl mochte der rasche und feurige Landgraf Philipp von Hessen die Verfolgungen, welche die Bekenner der neuen Lehre in verschiedenen Gegenden Deutschlands erfuhren, die Spannung, in welcher sein Schwiegervater Georg von Sachsen mit dem Kurfürsten Johann lebte, und die nach Deutschland gelangenden Gerüchte von beabsichtigten Praktiken wider die Lutherischen nicht ohne Besorgniß ins Auge fassen und, während das Fortschreiten der kirchlichen Aenderungen unter der Obhut evangelisch gesinnter Fürsten Klagen und Bestrafungspläne am kaiserlichen Hofe veranlaßte, mit um so größerem Mißtrauen die Regungen katholischer Fürsten betrachten. Leicht mochte daher ein Unredlicher das rasch entzündbare Gemüth des Landgrafen noch mehr entflammen. Dr. Otto von Pack, Rath und Kanzleiverweser des Herzogs Georg von Sachsen, hatte sein Talent zu Verfälschungen schon vor dieser Zeit, in welcher er eine Rolle spielen sollte, genugsam geübt. Darauf deuten die Künste hin, durch welche der Verschuldete Geldsummen zu erlangen wußte; noch mehr aber die Unterschlagung der ihm von dem merseburger Bischof für den nürnberger Reichstag anvertrauten Gelder, die er durch Nach-

ahmung der Handschrift und des Siegels eines ehrsamen nürnberger Bürgers zu verstecken suchte*). Am Hofe des hessischen Landgrafen erschien Pack, um ihm in Territorialstreitigkeiten mit Nassau rechtlich zu rathen. Der ihm vertrauende Fürst mochte ihm seine Befürchtungen nicht verhehlen, und Pack, vielleicht die Gelegenheit, eine größere Summe zu erlangen, benutzend, benachrichtigte Philipp von einem angeblich zu Breslau geschlossenen Bündnisse wider die Lutherischen. Im Februar 1528 zeigte er sogar dem deshalb nach Dresden gereisten Landgrafen eine mit dem sächsischen Kanzleisiegel und dem Handpetschaft des Herzogs Georg versehene Copie des Originals der Bundesurkunde und gestattete dem landgräflichen Secretair, eine Abschrift davon zu nehmen, wofür ihm 4000 Gulden versprochen wurden. In diesem Dokumente glaubte der Landgraf die Bestätigung aller seiner Vermuthungen zu finden. Und allerdings war darin von einem Bündnisse der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Herzoge von Baiern und Georgs von Sachsen mit dem Könige Ferdinand die Rede. Weigere sich, so hieß es, der Kurfürst Johann von Sachsen, Luthern und seine Anhänger auszuliefern, dann sollten seine Lande erobert und (ein großer Theil für Herzog Georg) getheilt werden. Gleichergestalt solle der hessische Landgraf, wenn er bei der neuen Lehre beharre, aus dem Lande gejagt werden und dieses an die Verbündeten fallen. Doch wolle man ihm, mit Rücksicht auf seine Jugend, wenn er sich von seinen Irrthümern bekehre, das Seinige unentgeldlich wiedererstatten. Auch die Stadt Magdeburg sollte ihrem Erzbischofe wieder unterwürfig gemacht werden. Die Contingente der durch einen schweren Eid verpflichteten Bundesgenossen an Mannen und Geld waren genau bestimmt, und eben so der Plan zu einem gleichmäßigen Angriff. — Rasch eilte nun Philipp von Hessen nach Weimar zu dem Kurfürsten Johann, der sich, überrascht von dieser Kunde, zu einem Vertrage mit fortreißen ließ, den beide Fürsten am 9. März 1528 mit einander schlossen, und worin sie zum gegenseitigen Schutz 26,000 Mann zusammenzubringen und eine Kriegskasse zu errichten versprachen. Auch von anderen Fürsten und verschiedenen Reichsstädten hoffte man unterstützt zu werden. Philipp reiste selbst nach Nürnberg und Ansbach, während Pack's Anwesenheit in Polen (April 1528) wohl nicht ohne Beziehung auf die gewünschte Unterstützung von Seiten des Polenkönigs blieb. Schon sammelten sich die Hessen bei Herrenbreitungen und die sächsischen Truppen am thüringer Walde; denn man war übereingekommen, den Angriff nicht erst abzuwarten, sondern selbst zu beginnen. Da hörte Kurfürst Johann noch einmal den Rath seiner wittenberger Theologen. Luther rieth ebenso wie Melanchthon und die anderen von dem Angriffe ab und bestand darauf, daß man bloß vertheidigungsweise zu Werke gehen solle. Umsonst drang der feurige Landgraf auf ein rasches Vorschreiten; der Kurfürst, der seinen Sohn mit bestimmter Anweisung an ihn sandte, zwang ihn zur Nachgiebigkeit, und Philipp von Hessen war genöthigt, wie Luther gerathen, die Entdeckung des breslauer Bundes „den Mordfürsten" bekannt zu machen. Vor Allem sandte er eine Copie des betreffenden Dokuments an seinen Schwiegervater,

*) Vgl. Ranke deutsche Geschichte ꝛc. Thl. III., S. 44 flg.

den Sachsenherzog Georg den Bärtigen. Ehe aber noch die Antwort desselben (vom 21. Mai) eintraf, ließ Philipp (22. Mai) ein Manifest wegen seiner gemißdeuteten Kriegsrüstungen bekannt machen, dem er das Actenstück über den breslauer Bund beifügte. Georg stellte in seiner Antwort dieses Bündniß gänzlich in Abrede und bezeichnete Den, der sein Vorhandensein behauptete, als einen ehrlosen Bösewicht. Aehnliche Antworten gingen von den übrigen betheiligten Fürsten ein, und man verlangte, daß der Landgraf den Verleumder nenne, wenn er nicht selbst für den Erfinder dieser Nachricht gehalten sein wolle. So nannte Philipp den zu ihm geflohenen Otto von Pack als den Verräther und ließ ihn verhaften und verhören. Pack blieb zwar dabei, daß eine Originalurkunde über das breslauer Bündniß im dresdner Archive vorhanden gewesen, aber später zerrissen worden sei, weil vermuthlich Herzog Georg vom Bunde zurückgetreten wäre. Die dem Landgrafen gezeigte Copie habe er (Pack) selbst vernichtet, weil er das Siegel nicht wieder habe in Ordnung bringen können; doch war der von ihm genannte Schreiber dieser Copie, Wurisyn, als flüchtiger Schuldner in jener Zeit nicht nach Dresden gekommen. So fand der hessische Landgraf an Pack's Aussagen, die dieser, wenn man den Kanzler Georgs gleichermaßen behandeln wolle, selbst auf der Folter zu wiederholen sich erbot, keinen festen Halt zu seiner eigenen Entschuldigung. Er verjagte daher Pack aus seinen Landen, welcher nach langem Umherirren endlich (1536) dem ihm nachstellenden Herzog Georg in den Niederlanden in die Hände fiel, ein Geständniß seines Betruges, das freilich, durch die Folter erpreßt, weniger Wichtigkeit hatte, ablegte und hierauf enthauptet wurde. Von dem Kurfürsten von Mainz und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg erpreßte Philipp, ehe er die Waffen niederlegte, 100,000 Thaler für die Kriegskosten, während der Kurfürst von Sachsen auf jede Entschädigung verzichtete. Doch gestand der Landgraf mehrmals selbst, daß er in dieser Sache übereilt gehandelt habe. Der rasche, nach Kampf sich sehnende Fürst hatte sich durch die allerdings stattgefundene Zusammenkunft katholischer Fürsten (wie Herzog Georgs, Erichs von Braunschweig u. a. zu Breslau) täuschen lassen, ohne auf den Charakter Pack's (s. o.) und die in der vorgezeigten Urkunde herrschenden Widersprüche (z. B. daß die Herzoge von Baiern mit Ferdinand sich verbünden sollten, um ihm Ungarn zu verschaffen, was sie ihm doch entreißen wollten) gehörig Rücksicht zu nehmen. Daß irgend ein geheimer Plan im Werke gewesen, der jedoch nicht zur Reife gelangt sei, nehmen auch manche neuere Schriftsteller an*), und von den Zeitgenossen Pack's waren viele derselben Meinung. Unter diesen Luther selbst, der unvorsichtigerweise seine Meinung von der Sache dem nürnberger Prediger Wenzel Link schrieb, welcher diese vertrauliche Aeußerung, die auch zur Kenntniß Georgs von Sachsen gelangte, öffentlich von der Kanzel ablas. Mit dem Herzog mußte daher Luther eine nach seiner Art derbe Fehde über das breslauer Bündniß führen, welches zwar in Nichts zerfallen war, doch Pläne zu einer Entscheidung in den religiös-politischen

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III., S. 80. — Gegen das angebl. Bündniß sprechen sich Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4. Ausgabe Thl. IV. S. 68 u. fl., und Ranke a. a. O. S. 43 flg. aus.

Irrungen herbeigeführt und kein vortheilhaftes Licht auf die Bestrebungen der ein[illegible]en religiösen Partei in den Augen der andern geworfen hatte. Doch hatte sich [illegible]der Kurfürst Johann von Sachsen am reinsten bei diesen Händeln zu halten gewu[illegible]ßt, und am 11. Juni 1528 schloß er nebst Philipp von Hessen mit dem Kurfürsten [illegible]Al-brecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, zu Staßfurth einen Vertrag, [illegible]daß Keiner den Andern überziehen oder beschädigen wolle. Erzbischof Albrecht, di[illegible]eser bisher so thätige Eiferer für das alte geistliche Interesse, gestattete geldbedü[illegible]rftig den evangelisch Gesinnten im Magdeburgischen und Halberstädtischen damals schon für Geld und gute Worte freie Uebung der Religion*). Aber während der pacischen Wirren waren andererseits auch die Verfolgungen der Evangelischen fortgesetzt worden. Hatte sich doch am 26. März 1528 die Gemahlin Joachims II. von Brandenburg, Elisabeth, als Bäuerin verkleidet, auf einem Bauernwagen nach Torgau geflüchtet, um sich, wegen ihrer Anhänglichkeit an die neue Lehre von dem eigenen Gemahle verfolgt, in die Arme ihres Oheims des Kurfürsten Johann von Sachsen zu werfen, welcher der bedrängten Fürstin Lichtenburg zum Aufenthalt anwies, wo sie ihrer frommen Ueberzeugung ruhig leben konnte. Wohl mochte der Uebertritt dieser Fürstin, sowie der ihres Bruders, des verbannten Königs Christiern von Dänemark, mit seiner Gemahlin, einer Schwester Karls V., die Evangelischen ermuthigen und mit neuen glänzenden Hoffnungen erfüllen; allein bald traten wieder Umstände ein, welche den Fortgang der Reformation auf's Neue zu hemmen drohten.

Die Lage der allgemeinen Angelegenheiten hatte sich im Laufe der letzten Zeiten bedeutend geändert. Die Gesinnung der Nation für Luther und seine Sache hatte Karl V. kein unbedeutendes Uebergewicht über den Papst verschafft. Allmälig war der Kaiser durch eine Reihe von Siegen Herr über Italien geworden, und in Folge seiner erneuerten Verbindung mit dem Papste wurde er bald von demselben aufgefordert, sich der Religionssache auf einem zu haltenden Reichstage kräftiger anzunehmen. Auch schien ihm der bevorstehende Friede mit Frankreich (der indeß erst am 5. August 1529 zu Cambray zu Stande kam) Gelegenheit zu geben, sich ungestörter mit den deutschen Verhältnissen zu beschäftigen. Nach dem denkwürdigen Reichstage zu Speier 1526 waren die im Mai 1527 zu Regensburg gehaltene Zusammenkunft und das Ausschreiben zu einer solchen (März 1528) bloß Versuche zu Reichsversammlungen gewesen. Jetzt ertheilte der Kaiser unter dem 1. August 1528, immer noch von Spanien aus, seinen Commissarien die Vollmacht zu dem Ausschreiben eines neuen Reichstages, demzufolge nun in den letzten Tagen des November monats die Zusammenkunft auf den 21. Februar 1529 in Speier festgesetzt ward. Die Gegenstände derselben sollten die Rüstungen gegen die Türken, die vorgekommenen Störungen des Landfriedens und vor Allem die Religionsneuerungen sein. Allein wie sehr hatten sich gegen den Reichstag vom Jahre 1526 die Tendenzen der Mehrheit der Stände verändert! Die gegenseitige Abneigung der Katholischen und evangelisch Gesinnten trat lebhafter hervor, wobei sich die Erster zum Theil auf die ihnen wohlbekannten Gesinnungen des Kaisers stützten.

*) v. Braun mon. Auszug der Geschichte d. hoh. Häuser zu Sachsen ꝛc. Thl. V. S. 405 R.

fand sich Kurfürst Johann von Sachsen, welcher Melanchthon zum Reichstage mit sich nahm, durch die Verweigerung der gewöhnlichsten Formen verletzt; denn kein katholischer Stand besuchte ihn. Selbst die Predigten in den Wohnungen des Kurfürsten und des ihm verbündeten Landgrafen versuchte man zu hindern. Der Kurfürst von der Pfalz, auf den die Evangelischen zählen zu können geglaubt hatten, neigte sich jetzt ebenso wie der mecklenburger Herzog dem katholischen Prinzipe zu, und der Graf von Mannsfeld schrieb aus Speier: Pfalz kennet kein Sachsen mehr. — Am 15. März 1529 traten die Commissarien Karls V., der freilich an die vollständige Aufrechthaltung des wormser Edicts jetzt nicht mehr dachte, mit der kaiserlichen Proposition hervor, welche verlangte, daß der erwähnte (s. S. 423) speier'sche Beschluß, den übrigens der Kaiser aus freier Machtvollkommenheit für vernichtet erklärte, widerrufen werden solle, „weil aus ihm großer Unrath und Mißverstand wider den heiligen christlichen Glauben und Ungehorsam gegen die Obrigkeiten erfolgt sei." Eine andere Anordnung, welche die geistlichen Gewalthaber begünstigte, sollte an seine Stelle treten. Und allerdings sahen manche Fürsten, wie Herzog Georg von Sachsen, in jenem Beschlusse die Ursache aller Irrungen und den Grund zur Schwächung des kaiserlichen Ansehens. — Ein zur Begutachtung des Vorschlages niedergesetzter Ausschuß, in welchem die Altgläubigen die Oberhand hatten, ging auf die Forderung ein, worauf sich die Mehrheit der Stände zu dem Reichsschlusse vereinigte: daß diejenigen, welche bisher bei dem wormser Edict geblieben seien, auch fernerhin bei demselben verharren und ihre Unterthanen dazu anhalten sollten. Diejenigen Stände aber, welche davon abgewichen wären und in deren Landen die neue Lehre ohne große Gefahr nicht abgeschafft werden könne, sollten keine weiteren Neuerungen vornehmen und an den Orten der neuen Lehre die Haltung und Anhörung der Messe nicht verbieten. — Das mochte den evangelischen Ständen nicht bloß als eine Hemmung des Reformationswerkes, sondern in der That als eine Wiederherstellung der bischöflichen Gewalt erscheinen, die sie, gestützt auf den früheren speier'schen Schluß, in ihren Landen ausgeschlossen hatten. Was früher der Reichstag den Territorialgewalten zugestanden zu haben schien, sollte jetzt als etwas gesetzlich Begründetes durch eine Stimmenmehrheit wieder in Frage gestellt und den Beschlüssen derselben die Befugniß zugestanden werden, so tief in Gewissenssachen einzugreifen! Und wie sehr die Theologen der evangelischen Partei geneigt waren, sie zu solchen zu erheben, bewiesen sie durch ihre Erklärung: daß die Altäre Baals nicht neben denen des wahren Gottes wieder aufgerichtet werden dürften. — Schon am 12. April 1529 zeigte der kursächsische Gesandte von Minkwitz an, daß die evangelische Partei die Beschlüsse der Mehrheit nicht zu gesetzlicher Kraft gelangen lassen werde, und als am 19. April König Ferdinand und die kaiserlichen Commissarien jene Beschlüsse für angenommen erklärten, und der Kurfurst von Sachsen und seine Anhänger mit ihren Widerreden nicht gehört wurden, vielmehr eine Art Zurechtweisung erhielten, so führten die evangelischen Stände einen vielleicht schon früher gefaßten Entschluß aus und ließen jene berühmte Protestation wider den Schluß des Reichstages verlesen, welche ihnen den Namen der Protestanten gab. Noch versuchten zwar im Auftrage der Mehrheit Heinrich von Braunschweig und Philipp von Baden, um

offene Entzweiung zu verhüten, einen Vergleich zu vermitteln; allein ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Wie König Ferdinand die Annahme der Protestation abgelehnt hatte, so verweigerte er jetzt ihre Aufnahme in den Reichsabschied, am 25. April 1529 appellirten die vereinigten Fürsten, der sächsische Kurfürst Johann und der Landgraf Philipp von Hessen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränk. Linie), Herzog Ernst von Lüneburg und Fürst Wolfgang von Anhalt, von Beschlüssen des Reichstages an den Kaiser, an das versprochene nächste Concilium oder auch an eine Versammlung der deutschen Nation. Bald schlossen sich ihnen noch vierzehn schwäbische und fränkische Reichsstädte an. Darauf verließen die Protestanten, nachdem sie noch wegen eines Tages, auf welchem sie das Nöthige wegen einer Gesandtschaft an den Kaiser verfügen wollten, sich verständiget, den Reichstag; und wie Philipp von Hessen am 5. Mai in seinen Landen, so veröffentlichte der am 3. Mai zu Eisenach angelangte Kurfürst Johann in einem Ausschreiben vom 13. Mai die Protestation und Appellation der vereinigten Fürsten und Stände in den seinigen. — Auf diesem Reichstage zu Speier wurden übrigens noch die Streitigkeiten ausgeglichen, welche schon auf den früheren Reichstagen (z. B. 1510, 1521, 1526) zwischen dem Kurfürsten von Sachsen, als Erzmarschall des Reichs, und Kurmainz über das Recht der Umfrage wegen der Stimmen im kurfürstlichen Collegio und bei gemeinen Versammlungen aller Stände statt gefunden hatten. Jetzt (25. April 1529) wurde unter Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz ein Vertrag geschlossen, wonach in den gemeinen Versammlungen der Stände, bei denen der Kaiser gegenwärtig, der Kurfürst von Sachsen oder statt seiner der Reichserbmarschall oder Untermarschall, im Kurfürstencollegio dagegen der Mainzer die Umfrage halten, dessen Stimme aber zuletzt wieder vom Kurfürsten von Sachsen oder von dessen Gesandtschaft aufgerufen werden solle. Bei Ausschußtagen sollten Sachsen und Mainz abwechseln*).

Die protestirenden Stände schickten nun eine Gesandtschaft (bestehend aus dem Bürgermeister von Memmingen, Ehinger, dem Syndikus von Nürnberg, von Kaden, und einem Beamten des Markgrafen Georg von Brandenburg, Alexius Frauentraut) an den Kaiser, der, aus Spanien in Italien angelangt, sich mit dem Papste völlig ausgesöhnt hatte und zur Unterdrückung der neuen Lehre fester als je entschlossen war, weshalb er selbst nach Deutschland zu kommen beabsichtigte. Die Gesandten, welche zuvörderst bloß die Gründe rechtfertigen sollten, warum die Protestanten den Reichsabschied nicht angenommen hätten, trafen den Kaiser zu Piacenza, erhielten aber nach langem Warten eine sehr ungnädige Antwort, welche zum ersten Male mit der Drohung für die evangelische Partei begleitet war, daß der Kaiser sich genöthigt sehen werde, zur Erhaltung des schuldigen Gehorsams im Reiche mit ernstlichen Strafen gegen sie zu verfahren, wenn sie nicht von ihrer Protestation abstehen und den Reichsschluß annehmen würden. Ja, er ließ sogar die Gesandten auf einige Zeit (13. Oct. 1529) verhaften, als sie nach Empfang seiner Antwort es wagten, die speier'sche Appellation zu übergeben. — Obgleich

---

*) Vgl. Glafey Kern d. s. Geschichte, S. 323 flg. v. Römer Staatsrecht, Thl. I., S. 412 flg. u. Weiße sächs. Gesch. Thl. 3, S. 82 flg.

evangelischen Stände schon vor diesen Ereignissen auf eine engere Vereinigung bedacht gewesen waren, so wurde doch dieselbe, wie nöthig sie auch zur Erhaltung der Partei sein mochte, schon durch die Spaltung erschwert, welche zwischen den sächsischen und schweizerischen Reformatoren eingetreten war. Zwar war der Versuch der Altgläubigen auf dem Reichstage zu Speier, die Anhänger Zwingli's, die von den Wittenbergern als sogenannte Sacramentirer bezeichnet wurden, gleich den Wiedertäufern von der Duldung auszuschließen, zum Theil auf Betrieb Melanchthons gescheitert, und die evangelischen Fürsten hatten ihre Protestation auch gegen einen solchen Beschluß gerichtet. Auch hatte man die zur zwinglischen Partei gehörigen Städte Straßburg und Ulm von einer wegen gemeinschaftlicher Vertheidigungsmaßregeln für die evangelische Sache zu haltenden Zusammenkunft nicht ausgeschlossen; allein das änderte sich bald, als diese Zusammenkunft am 1. Juni 1529 zu Rodach am fränkischen Gebirge wirklich statt fand, wo die Gesandten des Kurfürsten von Sachsen, des hessischen Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg und außer den Abgeordneten der beiden genannten Städte auch die von Nürnberg erschienen. Hier sollte gewissermaßen das torgauer Bündniß (s. S. 422) erneuert werden. Man sagte sich schleunige Hülfe zu, sobald man um des Glaubens willen angegriffen würde; doch sollte das Bündniß weder gegen den Kaiser und das Reich, noch gegen den schwäbischen Bund gerichtet sein. Allein selbst Melanchthon, der schon von dem speier'schen Reichstage nicht mit der gewöhnlichen Heiterkeit zurückgekehrt war, fühlte sich nun durch die Aufnahme der Anhänger Zwingli's in das Bündniß im Angesicht der Gefahr beunruhigt, und Luther, welcher die Einwirkung auf den Kurfürsten übernahm, erinnerte diesen, daß man die Hülfe mehr in Gott als in einem Bündnisse suchen müsse, am allerwenigsten in einem Bündnisse mit den Sacramentirern, die man dadurch in ihrer Ketzerei nur bestärke. Auch könne der junge unruhige Landgraf dieß Bündniß, wie ein früheres (bei den packischen Händeln) leicht mißbrauchen. Der seinen Theologen gläubig ergebene Kurfürst (vgl. S. 420) nahm sich dieß zu Herzen und ertheilte seinem Gesandten, Hans von Minkwitz, den er nach Rodach schickte, die Instruction, bloß zu hören und zu berichten. So wurde das daselbst Beschlossene nicht vollzogen, und wie die Theologen in den packischen Händeln den Angriff verhindert hatten, so hinderten sie jetzt die Maßregeln zur Vertheidigung. Das geschah freilich zum großen Verdrusse des jungen, zum Widerstande fest entschlossenen Landgrafen. Vergebens suchte er den Sinn des Kurfürsten Johann zu ändern; vergebens war er bemüht, die Religionsansichten der Häupter beider Parteien durch das unglückselige Gespräch zu Marburg (2. Oct. 1529) auszugleichen. Luther blieb unerbittlich, obgleich ihn Zwingli mit Thränen in den Augen um etwas mehr Nachgiebigkeit bat, und der Streit über die Abendmahlslehre richtete hier zwischen den Wittenbergern und Schweizern eine Scheidewand für Jahrhunderte auf. Die Spaltung ward verewigt, und der sächsische Kurfürst war nun um so weniger zu einer engeren politischen Verbindung der evangelischen Stände zu bewegen. Unterdessen waren (Septbr. 1529) der Kurfürst Johann und der Markgraf Georg von Brandenburg zu Schleiz persönlich und in Gegenwart Luthers zusammengekommen und hatten hier beschlossen, gewisse Artikel, auf denen die Einheit ihres Glau-

bastian und Joachim von Pappenheim und Johann von Minkwitz entgegen zu senden, theils gewisser Geschäfte, wie der Kurbelehnung, wegen, theils um den Kaiser zu bewillkommnen, dessen er, als seines einigen Obern und Herrn, zu Augsburg in Unterthänigkeit harre. Allein die Gegner der evangelischen Partei, insbesondere der Kurfürst Joachim von Brandenburg und der Herzog Georg von Sachsen, wußten durch ihre Bemühungen manche Hoffnung zu vereiteln. Die Grafen von Nassau und Ruenar wurden von Karl an den Kurfürsten Johann abgeschickt, um ihm wegen Nichtbefolgung des wormser Edicts und der von ihm eingegangenen Bündnisse den Unwillen des Kaisers zu erkennen zu geben. Auch sollten sie einen Versuch machen, ihn selbst nach Inspruck zu ziehen, wo sich der Kaiser wohl mit ihm in den Sachen zu vereinigen denke, die durch sie Beide ausgerichtet werden könnten. Allein Johann, welcher bei diesem gewünschten Besuche Nebenabsichten vermuthete, zumal da er seine persönlichen Gegner zu Inspruck anwesend wußte, lehnte das Verlangen insbesondere deswegen ab, weil es unziemlich sei, außerhalb gemeiner Führung vorher Unterrede und Beschluß in den Reichssachen vorzunehmen. Auch mochte es ihn bereits unangenehm berührt haben, daß der Kaiser durch Gesandtschaft in ihn gedrungen hatte, seinen Theologen das öffentliche Predigen in Augsburg zu untersagen. Auf die Vorwürfe des Kaisers wegen des wormser Edicts erwiederte er, daß sein Bruder, Friedrich der Weise, dasselbe nie angenommen habe, und in Betreff der nachbarlichen Einigungen erklärte er, nur durch die im Reiche erschollenen Drohungen dazu veranlaßt worden zu sein.

Endlich verließ Karl V. am 6. Juni 1530 ohne genaue Kenntniß der evangelischen Lehre und ihrer Bekenner und nicht ohne Vorurtheil gegen dieselbe Inspruck, unter andern von dem päpstlichen Legaten Campeggi begleitet, der bereits in einer Eingabe an den Kaiser für den Fall, daß sich die protestantischen Stände nicht fügen wollten, strenge Execution und dann die Einsetzung einer Inquisition in Deutschland, gleich der spanischen, verlangt hatte. Am 15. Juni langte Karl an der Lechbrücke vor Augsburg an und hielt nun im Geleit der Reichsfürsten den glänzendsten Einzug in die Reichsstadt. In seiner Herberge auf der Pfalz angelangt, behielt er, nachdem er die übrigen Fürsten beurlaubt hatte, die protestantischen Stände, unter ihnen den Kurfürsten von Sachsen, den Markgrafen Georg von Brandenburg, den Herzog Franz von Lüneburg und den hessischen Landgrafen Philipp bei sich, um durch seinen Bruder Ferdinand das Begehren an sie zu stellen, daß sie die Predigten abstellen und der am folgenden Tage stattfindenden Frohnleichnamsprocession beiwohnen sollten. Allein schon bei dieser Probe mußte der Kaiser die Erfahrung machen, daß er umsonst auf die Nachgiebigkeit der Evangelischen gerechnet hatte. Die Theilnahme an der Procession, die noch dazu „dem Allmächtigen zu Ehren" gefordert worden war, wurde von den Protestanten auf das Bestimmteste verweigert, und Johann ließ durch seinen Kurprinzen dem Kaiser eine ziemlich starke abschlägliche Antwort hinterbringen*). Wegen der Predigten verglich man

*) Bekannt ist, wie bei dieser Unterredung der Markgraf Georg von Brandenburg erklärte, er wolle sich lieber den Kopf abschlagen lassen, als Gott und das Evangelium verleugnen, worauf der Kaiser in seinem gebrochenen Deutsch erwiederte: Lieber Fürst, nit Kop ab!

sich dahin, daß die Abstellung erfolgen solle, wenn auch den Predigern der Gegenpartei das Kanzelreden untersagt würde. Nur dem Kaiser, der auf die Dauer seiner Anwesenheit als rechtmäßige Obrigkeit der Reichsstadt zu betrachten war, solle das Recht zustehen, eigene Redner zu ernennen. — Am 20. Juni wurde der Reichstag eröffnet und in der kaiserlichen Proposition das Versprechen des Ausschreibens wiederholt, daß ein Jeder mit seiner in einer Schrift zu überantwortenden Meinung gehört werden solle. Mit der Religionssache solle begonnen werden, und an ihre Schrift brauchten die Protestanten nur noch die letzte Hand zu legen.

Auf den Grund der aus den schwabacher Artikeln hervorgegangenen siebzehn, von Luther verfaßten torgauer Artikel (s. S. 432) arbeitete Melanchthon jenes berühmte Glaubensbekenntniß (confessio fidei augustana) aus, welches jetzt von dem Kurfürsten Johann von Sachsen und seinem Kurprinzen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Fürsten Wolfgang von Anhalt und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterzeichnet wurde*). Aus einer Vorrede, einundzwanzig Artikeln von der christlichen Lehre und dann sieben Artikeln über die von den Protestanten abgestellten Mißbräuche bestehend, athmete diese Glaubensnorm ganz den milden Geist Melanchthons**), der in ihr die bereits entwickelte Ueberzeugung aussprechen wollte, ohne eine Regel für immer aufzustellen. Die Protestanten wollten vor aller Welt beweisen, daß sie keine Irrlehrer oder Empörer, sondern altevangelische und mithin wahrhaft katholische Christen seien***). Die Uebereinstimmung ihrer Lehre und Religionsübung mit dem Evangelium sollte dargethan werden, ohne durch die Art der Darstellung die Gegenpartei zu reizen, und selbst die Gewalt der Bischöfe wurde insofern anerkannt, als sie die Protestanten in der heiligen Schrift gegründet fanden. Zu beklagen war es, daß hierbei die reformatorischen Sympathien der Zwinglianer nicht aufgerufen werden konnten, und daß die vier oberländischen Städte (Straßburg, Costnitz, Lindau und Memmingen) ein besonderes Bekenntniß (confessio tetrapolitana) zu übergeben genöthigt waren. Umsonst waren die Bemühungen des Landgrafen Philipp von Hessen gewesen, die Zulassung dieser Städte zu einem gemeinschaftlichen Bekenntnisse zu bewirken, dem vornehmlich der sonst so milde Melanchthon entgegenwirkte. Der Landgraf selbst schien sich auf die Seite Zwingli's zu neigen, und nur eine besondere Ermahnung Luthers hatte ihn zur Unterschrift der augsburgischen Confession bewogen. — Fast eben so wie vor neun Jahren zu Worms, so trat jetzt zu Augsburg ein welthistorischer Moment ein, als am 25. Juni 1530 in offener Reichsversammlung die augsburgische Confession, nach einer kurzen Rede des Dr. Brück, von dem jüngern kursächsischen Kanzler Dr. Christian Beyer in deutscher Sprache verlesen wurde, wenn gleich der Kaiser den Vortrag in lateinischer Sprache auf deutscher Erde gern gesehen hätte. Doch nahm er das lateinische Exemplar des Bekenntnisses in Empfang, während er das deutsche

*) Bald schlossen sich noch Kempten, Heilbronn, Windsheim und Weißenburg an.

**) Luther schrieb über diese Artikel: Ich weiß nichts daran zu ändern und zu bessern, würde sich auch nicht schicken, denn ich so sanft und leise nicht auftreten kann.

***) Vgl. v. Ammon Fortbildung des Christenthums u. s. w. 2. Hälfte, 2. Abtheilung S. 56.

bastian und Joachim von Pappenheim und Johann von Minkwitz entgegen zu senden, theils gewisser Geschäfte, wie der Kurbelehnung, wegen, theils um den Kaiser zu bewillkommnen, dessen er, als seines einigen Obern und Herrn, zu Augsburg in Unterthänigkeit harre. Allein die Gegner der evangelischen Partei, insbesondere der Kurfürst Joachim von Brandenburg und der Herzog Georg von Sachsen, wußten durch ihre Bemühungen manche Hoffnung zu vereiteln. Die Grafen von Nassau und Ruenar wurden von Karl an den Kurfürsten Johann abgeschickt, um ihm wegen Nichtbefolgung des wormser Edicts und der von ihm eingegangenen Bündnisse den Unwillen des Kaisers zu erkennen zu geben. Auch sollten sie einen Versuch machen, ihn selbst nach Inspruck zu ziehen, wo sich der Kaiser wohl mit ihm in den Sachen zu vereinigen denke, die durch sie Beide ausgerichtet werden könnten. Allein Johann, welcher bei diesem gewünschten Besuche Nebenabsichten vermuthete, zumal da er seine persönlichen Gegner zu Inspruck anwesend wußte, lehnte das Verlangen insbesondere deswegen ab, weil es unziemlich sei, außerhalb gemeiner Führung vorher Unterrede und Beschluß in den Reichssachen vorzunehmen. Auch mochte es ihn bereits unangenehm berührt haben, daß der Kaiser durch Gesandtschaft in ihn gedrungen hatte, seinen Theologen das öffentliche Predigen in Augsburg zu untersagen. Auf die Vorwürfe des Kaisers wegen des wormser Edicts erwiederte er, daß sein Bruder, Friedrich der Weise, dasselbe nie angenommen habe, und in Betreff der nachbarlichen Einigungen erklärte er, nur durch die im Reiche erschollenen Drohungen dazu veranlaßt worden zu sein.

Endlich verließ Karl V. am 6. Juni 1530 ohne genaue Kenntniß der evangelischen Lehre und ihrer Bekenner und nicht ohne Vorurtheil gegen dieselbe Inspruck, unter andern von dem päpstlichen Legaten Campeggi begleitet, der bereits in einer Eingabe an den Kaiser für den Fall, daß sich die protestantischen Stände nicht fügen wollten, strenge Execution und dann die Einsetzung einer Inquisition in Deutschland, gleich der spanischen, verlangt hatte. Am 15. Juni langte Karl an der Lechbrücke vor Augsburg an und hielt nun im Geleit der Reichsfürsten den glänzendsten Einzug in die Reichsstadt. In seiner Herberge auf der Pfalz angelangt, hielt er, nachdem er die übrigen Fürsten beurlaubt hatte, die protestantischen Stände unter ihnen den Kurfürsten von Sachsen, den Markgrafen Georg von Brandenburg, den Herzog Franz von Lüneburg und den hessischen Landgrafen Philipp bei sich, um durch seinen Bruder Ferdinand das Begehren an sie zu stellen, daß sie die Predigten abstellen und der am folgenden Tage stattfindenden Frohnleichnamsprocession beiwohnen sollten. Allein schon bei dieser Probe mußte der Kaiser die Erfahrung machen, daß er umsonst auf die Nachgiebigkeit der Evangelischen gerechnet hatte. Die Theilnahme an der Procession, die noch dazu „dem Allmächtigen zu Ehren“ gefordert worden war, wurde von den Protestanten auf das Bestimmteste verweigert, und Johann ließ durch seinen Kurprinzen dem Kaiser eine ziemlich starke abschlägliche Antwort hinterbringen*). Wegen der Predigten verglich man

*) Bekannt ist, wie bei dieser Unterredung der Markgraf Georg von Brandenburg erklärte, er wolle sich lieber den Kopf abschlagen lassen, als Gott und das Evangelium verleugnen, worauf der Kaiser in seinem gebrochenen Deutsch erwiederte: Lieber Fürst, nit Kop ab!

dahin, daß die Abstellung erfolgen solle, wenn auch den Predigern der Gegen- bei das Kanzelreden untersagt würde. Nur dem Kaiser, der auf die Dauer sei- Anwesenheit als rechtmäßige Obrigkeit der Reichsstadt zu betrachten war, solle Recht zustehen, eigene Redner zu ernennen. — Am 20. Juni wurde der Reichs- eröffnet und in der kaiserlichen Proposition das Versprechen des Ausschreibens derholt, daß ein Jeder mit seiner in einer Schrift zu überantwortenden Mei- g gehört werden solle. Mit der Religionssache solle begonnen werden, und an Schrift brauchten die Protestanten nur noch die letzte Hand zu legen.

Auf den Grund der aus den schwabacher Artikeln hervorgegangenen siebzehn, Luther verfaßten torgauer Artikel (s. S. 432) arbeitete Melanchthon jenes hmte Glaubensbekenntniß (confessio fidei augustana) aus, welches jetzt von dem fürsten Johann von Sachsen und seinem Kurprinzen, dem Markgrafen rg von Brandenburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Fürsten Wolf- g von Anhalt und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterzeichnet wurde*). einer Vorrede, einundzwanzig Artikeln von der christlichen Lehre und dann n Artikeln über die von den Protestanten abgestellten Mißbräuche bestehend, nete diese Glaubensnorm ganz den milden Geist Melanchthons**), der in die bereits entwickelte Ueberzeugung aussprechen wollte, ohne eine Regel für ier aufzustellen. Die Protestanten wollten vor aller Welt beweisen, daß sie e Irrlehrer oder Empörer, sondern altevangelische und mithin wahrhaft katho- e Christen seien***). Die Uebereinstimmung ihrer Lehre und Religionsübung dem Evangelium sollte dargethan werden, ohne durch die Art der Darstellung Gegenpartei zu reizen, und selbst die Gewalt der Bischöfe wurde insofern kannt, als sie die Protestanten in der heiligen Schrift gegründet fanden. Zu agen war es, daß hierbei die reformatorischen Sympathien der Zwinglianer t aufgerufen werden konnten, und daß die vier oberländischen Städte (Straß- g, Costnitz, Lindau und Memmingen) ein besonderes Bekenntniß (confessio tetra- tana) zu übergeben genöthigt waren. Umsonst waren die Bemühungen des Land- fen Philipp von Hessen gewesen, die Zulassung dieser Städte zu einem gemein- schaftlichen Bekenntnisse zu bewirken, dem vornehmlich der sonst so milde Me- chthon entgegenwirkte. Der Landgraf selbst schien sich auf die Seite Zwingli's neigen, und nur eine besondere Anmahnung Luthers hatte ihn zur Unterschrift augsburgischen Confession bewogen. — Fast eben so wie vor neun Jahren zu rms, so trat jetzt zu Augsburg ein welthistorischer Moment ein, als am 25. i 1530 in offener Reichsversammlung die augsburgische Confession, nach einer en Rede des Dr. Brück, von dem jüngern kursächsischen Kanzler Dr. Christian ger in deutscher Sprache verlesen wurde, wenn gleich der Kaiser den Vor- g in lateinischer Sprache auf deutscher Erde gern gesehen hätte. Doch nahm er lateinische Exemplar des Bekenntnisses in Empfang, während er das deutsche

*) Bald schlossen sich noch Kempten, Heilbronn, Windsheim und Weißenburg an.

**) Luther schrieb über diese Artikel: Ich weiß nichts daran zu ändern und zu bessern, de sich auch nicht schicken, denn ich so sanft und leise nicht auftreten kann.

***) Vgl. v. Ammon Fortbildung des Christenthums u. s. w. 2. Hälfte, 2. Abtheilung S. 56.

protestantischen Fürsten, die übrigens von der Abreise des Landgrafen nichts vorher gewußt hatten, suchten ihn beim Kaiser zu entschuldigen, der wegen dieses Vorfalles sogar die Thore von Augsburg sperren ließ, um Aehnlichem zuvorzukommen. — Am 22. Septbr. wurde endlich den protestantischen Ständen der auf die religiösen Angelegenheiten sich beziehende Artikel des Reichsabschiedes im Entwurfe vorgelegt, wonach ihnen noch bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gegeben ward, ob sie, nachdem ihre Confession mit gutem Grunde der h. Schrift widerlegt worden, sich wegen der unverglichenen Artikel bis zu einem allgemeinen Concilium wieder mit der Kirche vereinigen wollten. Binnen dieser Zeit solle nichts Neues in Glaubenssachen gedruckt, noch verkauft, Niemand zu ihrer Secte genöthiget, sowie die alte Religionsübung freigelassen und den Mönchen Beichte und Messe gestattet werden. Vieles mußte hierbei das Selbstgefühl der Protestanten verletzen, die durch Annahme des Abschiedes sich selbst verurtheilt hätten. Ohne Bedenken wiesen sie ihn und die Behauptung, daß sie widerlegt worden, zurück, wobei sie zugleich eine Apologie ihrer Confession überreichten, die sie größtentheils aus dem Gedächtniß auf die katholische, ihnen vom Kaiser in der Abschrift verweigerte Confutation verfaßt hatten. Allein Karl lehnte die Annahme dieser Apologie ab. Doch machten die nun wieder erfolgenden Drohungen keinen größeren Eindruck auf die protestantischen Stände, als die früheren, und die Erklärung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, daß der Kaiser mit den katholischen Ständen sich verbunden habe und Gut und Blut daran setzen wolle, diesen Handel zu Ende zu bringen, blieb eben so erfolglos wie die Aeußerung des Kaisers selbst, daß er im Falle der Nichtannahme des Reichsabschiedes auf die Ausrottung ihrer Secte Bedacht nehmen müsse. Schwer kam es freilich dem Kurfürsten Johann von Sachsen an, sich in solchem Zwiespalt von seinem Kaiser und Herrn trennen zu müssen. Karl reichte ihm beim Abschied die Hand mit den Worten: „Ohem, Ohem, das hätte ich mich zu Ew. Liebden nicht versehen.“ Johann antwortete nichts darauf, verließ aber (23. Septbr. 1530) mit thränendem Auge den Kaiser und bald darauf die Stadt. Am 8. October traf er zu Altenburg, am 11. zu Torgau ein. Luther hatte ihm zu seiner Rückkunft ein tröstendes Glückwünschungsschreiben gesandt. — — Vergebens hatten auch die noch zurückgebliebenen sächsischen Gesandten die Religionsangelegenheit auf den Weg des Vergleiches zu lenken gesucht, und so wurde am 19. November 1530 der Reichsabschied, in welchen die Beschwerden der katholischen Partei gegen die Neuerungen der Protestanten aufgenommen waren, publicirt. Das Alte sollte wiederhergestellt werden und jede Abänderung untersagt sein, wobei zugleich die früheren Reichsabschiede, die solche begünstigt hatten, aufgehoben wurden. Während der Kaiser nochmals erklärte, daß er sich als Schirmvogt der Kirche mit den anderen Ständen zum Schutze der hergebrachten Religion verbunden habe, wurde zugleich der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten angewiesen, gegen die ungehorsamen Stände zu verfahren, was um so bedeutsamer wurde, da der Abschied auch den Ersatz der den alten geistlichen Instituten entzogenen Güter und Einkünfte ausgesprochen hatte. Jene Androhungen und diese Weisungen des Kammergerichtes führten nun in Verbindung mit einigen anderen alsbald zu erwähnenden Umständen den ferneren Gang der Dinge herbei, an dessen Gestaltung der

Kurfürst von Sachsen vor Allen einen lebhaften Antheil nahm, nachdem er mit den übrigen protestantischen Ständen zwar nicht als Sieger, wohl aber als mannhafter Vertheidiger des Errungenen von dem denkwürdigen augsburger Reichstage gegangen war.

Schon zu Augsburg hatte Karl V., dessen Entfernung aus dem Reiche leicht die Wahl eines neuen Hauptes oder die Entfaltung der Rechte der Reichsvicarien, unter denen sich ja auch der Kurfürst von Sachsen befand, hervorrufen konnte, die Ernennung seines den Religionsneuerungen so feindseligen Bruders Ferdinand zum römischen König betrieben. Die katholischen Kurfürsten waren durch mannigfache Verheißungen bald gewonnen; allein andere katholische Stände, besonders die Herzoge von Baiern, deren Verdruß über die Gelangung Ferdinands zur böhmischen Krone durch die beabsichtigte Wahl vermehrt ward, waren dagegen und gaben dem sächsischen Kurfürsten Nachricht davon. Auch erhielt dieser bald durch seine auf dem Reichstage zurückgelassenen Gesandten die Kunde, daß man seine Trennung von der römischen Kirche zu benutzen gedenke, um ihn von der römischen Königswahl auszuschließen. Auch hatte der Papst zu diesem Zwecke, da ja die Vertheidiger Luthers nach Leo's X. Bulle der Strafe der Ketzer unterworfen werden konnten, ein Breve erlassen und an den Kaiser gesandt. Allein die anderen Kurfürsten, besonders Pfalz, waren doch nicht für ein solches Verfahren, und Kurfürst Johann wurde (28. Novbr.) zur Wahl eingeladen, zumal da der römische Oberhirt durch ein zweites Breve die Königswahl auch für den Fall gültig erklärte, daß der nach Leo's Bulle excommunicirte Kurfürst von Sachsen an ihr Theil nähme. — Die im Reichsabschiede ausgesprochenen Maßregeln und Weisungen des Kammergerichtes und die Einladung Johanns zur römischen Königswahl wurden nun, da der kirchliche Streit in einen politischen und reichsrechtlichen überzugehen anfing, die hauptsächlichste Veranlassung zum Zusammentreten der protestantischen Stände, das, früher schon einmal auf den November festgesetzt, nun am 22. December 1530 zu Schmalkalden erfolgte, wo Johann von Sachsen, Philipp von Hessen, Ernst von Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld (welcher letztere auch die Stimme für Grubenhagen führte), die Gesandten Georgs von Brandenburg und von 15 Städten erschienen. Hier kam alsbald die römische Königswahl zur Sprache, und der Kurfürst von Sachsen insbesondere machte darauf aufmerksam, welche Verletzung der Reichsverfassung (durch Nichtbeobachtung der goldenen Bulle und Beschränkung der Vicariatsrechte) in dieser Wahl liege, die nicht nach einer eingetretenen Vacanz statt finden solle, sondern den Zweck habe, einem noch lebenden Kaiser einen römischen König an die Seite zu setzen. Daher hätte dem Ausschreiben zum Wahltage eine Berathung sämmtlicher Kurfürsten und deren einstimmiger Beschluß vorangehen müssen. Auch blieb wohl die Betrachtung, daß Ferdinand von jeher feindselige Gesinnungen gegen die evangelische Lehre geäußert hatte, nicht ohne Einfluß, wenn gleich die politischen Gründe die religiösen überwiegen mochten und Luther selbst seinem Kurfürsten einen der Wahl Ferdinands nicht ungünstigen Rath ertheilte. Die meisten der zu Schmalkalden Versammelten, von denen nur Georg von Brandenburg und die Nürnberger so weit nicht gehen wollten, stimmten mit jenen An-

protestantischen Fürsten, die übrigens von der Abreise des Landgrafen nichts vorher gewußt hatten, suchten ihn beim Kaiser zu entschuldigen, der wegen dieses Vorfalles sogar die Thore von Augsburg sperren ließ, um Aehnlichem zuvorzukommen. — Am 22. Septbr. wurde endlich den protestantischen Ständen der auf die religiösen Angelegenheiten sich beziehende Artikel des Reichsabschiedes im Entwurfe vorgelegt, wonach ihnen noch bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gegeben ward, ob sie, nachdem ihre Confession mit gutem Grunde der h. Schrift widerlegt worden, sich wegen der unverglichenen Artikel bis zu einem allgemeinen Concilium wieder mit der Kirche vereinigen wollten. Binnen dieser Zeit solle nichts Neues in Glaubenssachen gedruckt, noch verkauft, Niemand zu ihrer Secte genöthiget, sowie die alte Religionsübung freigelassen und den Mönchen Beichte und Messe gestattet werden. Vieles mußte hierbei das Selbstgefühl der Protestanten verletzen, die durch Annahme des Abschiedes sich selbst verurtheilt hätten. Ohne Bedenken wiesen sie ihn und die Behauptung, daß sie widerlegt worden, zurück, wobei sie zugleich eine Apologie ihrer Confession überreichten, die sie größtentheils aus dem Gedächtniß auf die katholische, ihnen vom Kaiser in der Abschrift verweigerte Confutation verfaßt hatten. Allein Karl lehnte die Annahme dieser Apologie ab. Doch machten die nun wieder erfolgenden Drohungen keinen größeren Eindruck auf die protestantischen Stände, als die früheren, und die Erklärung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, daß der Kaiser mit den katholischen Ständen sich verbunden habe und Gut und Blut daran setzen wolle, diesen Handel zu Ende zu bringen, blieb eben so erfolglos wie die Aeußerung des Kaisers selbst, daß er im Falle der Nichtannahme des Reichsabschiedes auf die Ausrottung ihrer Secte Bedacht nehmen müsse. Schwer kam es freilich dem Kurfürsten Johann von Sachsen an, sich in solchem Zwiespalt von seinem Kaiser und Herrn trennen zu müssen. Karl reichte ihm beim Abschied die Hand mit den Worten: „Ohem, Ohem, das hätte ich mich zu Ew. Liebden nicht versehen.“ Johann antwortete nichts darauf, verließ aber (23. Septbr. 1530) mit thränendem Auge den Kaiser und bald darauf die Stadt. Am 8. October traf er zu Altenburg, am 11. zu Torgau ein. Luther hatte ihm zu seiner Rückkunft ein tröstendes Glückwünschungsschreiben gesandt. — — Vergebens hatten auch die noch zurückgebliebenen sächsischen Gesandten die Religionsangelegenheit auf den Weg des Vergleiches zu lenken gesucht, und so wurde am 19. November 1530 der Reichsabschied, in welchen die Beschwerden der katholischen Partei gegen die Neuerungen der Protestanten aufgenommen waren, publicirt. Das Alte sollte wiederhergestellt werden und jede Abänderung untersagt sein, wobei zugleich die früheren Reichsabschiede, die solche begünstigt hatten, aufgehoben wurden. Während der Kaiser nochmals erklärte, daß er sich als Schirmvogt der Kirche mit den anderen Ständen zum Schutze der hergebrachten Religion verbunden habe, wurde zugleich der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten angewiesen, gegen die ungehorsamen Stände zu verfahren, was um so bedeutsamer wurde, da der Abschied auch den Ersatz der den alten geistlichen Instituten entzogenen Güter und Einkünfte ausgesprochen hatte. Jene Androhungen und diese Weisungen des Kammergerichtes führten nun in Verbindung mit einigen anderen alsbald zu erwähnenden Umständen den ferneren Gang der Dinge herbei, an dessen Gestaltung der

Kurfürst von Sachsen vor Allen einen lebhaften Antheil nahm, nachdem er mit den übrigen protestantischen Ständen zwar nicht als Sieger, wohl aber als mannhafter Vertheidiger des Errungenen von dem denkwürdigen augsburger Reichstage gegangen war.

Schon zu Augsburg hatte Karl V., dessen Entfernung aus dem Reiche leicht die Wahl eines neuen Hauptes oder die Entfaltung der Rechte der Reichsvicarien, unter denen sich ja auch der Kurfürst von Sachsen befand, hervorrufen konnte, die Ernennung seines den Religionsneuerungen so feindseligen Bruders Ferdinand zum römischen König betrieben. Die katholischen Kurfürsten waren durch mannigfache Verheißungen bald gewonnen; allein andere katholische Stände, besonders die Herzoge von Baiern, deren Verdruß über die Gelangung Ferdinands zur böhmischen Krone durch die beabsichtigte Wahl vermehrt ward, waren dagegen und gaben dem sächsischen Kurfürsten Nachricht davon. Auch erhielt dieser bald durch seine auf dem Reichstage zurückgelassenen Gesandten die Kunde, daß man seine Trennung von der römischen Kirche zu benutzen gedenke, um ihn von der römischen Königswahl auszuschließen. Auch hatte der Papst zu diesem Zwecke, da ja die Vertheidiger Luthers nach Leo's X. Bulle der Strafe der Ketzer unterworfen werden konnten, ein Breve erlassen und an den Kaiser gesandt. Allein die anderen Kurfürsten, besonders Pfalz, waren doch nicht für ein solches Verfahren, und Kurfürst Johann wurde (28. Novbr.) zur Wahl eingeladen, zumal da der römische Oberhirt durch ein zweites Breve die Königswahl auch für den Fall gültig erklärte, daß der nach Leo's Bulle excommunicirte Kurfürst von Sachsen an ihr Theil nähme. — Die im Reichsabschiede ausgesprochenen Maßregeln und Weisungen des Kammergerichtes und die Einladung Johanns zur römischen Königswahl wurden nun, da der kirchliche Streit in einen politischen und reichsrechtlichen überzugehen anfing, die hauptsächlichste Veranlassung zum Zusammentreten der protestantischen Stände, das, früher schon einmal auf den November festgesetzt, nun am 22. December 1530 zu Schmalkalden erfolgte, wo Johann von Sachsen, Philipp von Hessen, Ernst von Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld (welcher letztere auch die Stimme für Grubenhagen führte), die Gesandten Georgs von Brandenburg und von 15 Städten erschienen. Hier kam alsbald die römische Königswahl zur Sprache, und der Kurfürst von Sachsen insbesondere machte darauf aufmerksam, welche Verletzung der Reichsverfassung (durch Nichtbeobachtung der goldenen Bulle und Beschränkung der Vicariatsrechte) in dieser Wahl liege, die nicht nach einer eingetretenen Vacanz statt finden solle, sondern den Zweck habe, einem noch lebenden Kaiser einen römischen König an die Seite zu setzen. Daher hätte dem Ausschreiben zum Wahltage eine Berathung sämmtlicher Kurfürsten und deren einstimmiger Beschluß vorangehen müssen. Auch blieb wohl die Betrachtung, daß Ferdinand von jeher feindselige Gesinnungen gegen die evangelische Lehre geäußert hatte, nicht ohne Einfluß, wenn gleich die politischen Gründe die religiösen überwiegen mochten und Luther selbst seinem Kurfürsten einen der Wahl Ferdinands nicht ungünstigen Rath ertheilte. Die meisten der zu Schmalkalden Versammelten, von denen nur Georg von Brandenburg und die Nürnberger so weit nicht gehen wollten, stimmten mit jenen An-

fichten überein, und so erging von hier aus (24. Decbr.) ein wider die Wahl gerichtetes Schreiben nach Cöln. Dahin hatte auch Johann von Sachsen bereits seinen Kurprinzen Johann Friedrich gesendet, der am 29. Decbr. 1530 im Namen seines Vaters eine feierliche Protestation gegen die Wahl einlegte. Wurde auch dieselbe dadurch nicht gehindert und Ferdinand, der in seiner Wahlcapitulation ausdrücklich auf den augsburgischen Reichsabschied gewiesen ward, am 5. Januar 1531 wirklich gewählt, so blieb doch die sächsische Protestation nicht ganz ohne Wirkung, und insbesondere konnten auch neben anderen die ultrakatholischen Herzoge von Baiern von ihr, ohne sich um ihre Motive viel zu kümmern, Anlaß nehmen, durch ihren Widerspruch gegen die Wahl die alte Rivalität gegen das Ansehen der Habsburger hervortreten zu lassen. — Bedeutsam wurde dieser erste schmalkaldische Convent auch durch das Schreiben, in welchem die Versammelten den Kaiser baten, das nach dem augsburger Reichsabschied dem Kammergericht und dem Reichsfiscal gegen sie anbefohlene Verfahren zu suspendiren. Zugleich beschloß man, sich bei den auswärtigen Fürsten gegen die Beschuldigungen zu rechtfertigen, mit welchen jener Abschied die protestantische Lehre überhäufte, und Melanchthon erhielt den Auftrag, diese Apologie zu verfassen, welche, wie alsbald sich zeigen wird, ihre Wirkung nicht verfehlte. — Dagegen kam auf diesem Convente, welcher am 31. Decbr. 1530 geschlossen wurde, ein Bündniß zur Abwendung der drohenden, vor Aller Augen schwebenden Gefahr noch nicht förmlich zu Stande, wenn sich auch diesem vornehmlich von Sachsen betriebenen Werke mehre Stände alsbald geneigt erklärten. Daß Andere sich diese Erklärung noch vorbehielten, lag zum Theil an der früher ganz anders entschiedenen und jetzt auf's Neue erwogenen Frage: ob Widerstand gegen den Kaiser erlaubt sei? Denn nun waren es mehr die Juristen, welche sich dieser Frage bemächtigt hatten; selbst die Theologen, auch die wittenbergischen, äußerten sich nachgiebiger, und neue Ideen über die Natur der deutschen Verfassung, welche keine wahre Monarchie sei, sondern eine Regierung der Stände mit dem Kaiser, gewannen die Oberhand. Da traten endlich die evangelischen Stände auf einer zweiten Versammlung zu Schmalkalden (27. Febr. 1531) in den lange versuchten Bund zusammen, der ein Vertheidigungsbündniß zur Abwehr jeder Gewalt sein sollte, die der Religion wegen wider sie gebraucht würde. Doch sollte diese Vereinigung weder dem Kaiser, noch irgend einem Reichsstande oder sonst Jemanden zuwider, auch bloß zur Vertheidigung geschlossen sein — wodurch also jeder Angriff ausgeschlossen wurde. Sechs Fürsten, zwei Grafen und eilf Städte vereinigten sich auf diese Weise. Doch wenn auch bald noch mehre Städte hinzutraten, so wurde doch die Ausdehnung des Bundes durch die fortdauernde Ausschließung der schweizerisch Gesinnten verhindert, die auch diesmal der Kurfürst von Sachsen, vornehmlich auf dem Tage zu Frankfurt a. M. (Juni 1531), bewirkte, auf welchem auch die kammergerichtlichen Angelegenheiten in Berathung gezogen und eine kräftigere Vertretung der Verbündeten gegen den Reichsfiscal beschlossen wurde. Auf einem zweiten Tage zu Frankfurt (Decbr. 1531) berieth man sich über die Kriegsverfassung des Bundes, welche freilich die oberländischen Städte (mit deren Aufnahme man es, ungeachtet ihrer schweizerischen Meinungen, nicht so genau genommen hatte), da die

Eidgenossen dem Bunde nicht einverleibt worden waren, zu unterzeichnen sich weigerten. Kurfürst Johann und Landgraf Philipp wurden zu Häuptern des Bundes erwählt, und die in Folge desselben erwachsenden Kosten sollten halb von den Fürsten und halb von den Städten getragen werden.

So ständen Kursachsen und Hessen nun förmlich an der Spitze einer kirchlichen Partei, deren Bund, trotz mancher Mängel, fester geschlossen war, als die Verbindung der Katholischen. Auch schienen die Bundesgenossen bereit zu sein, auswärtige Hülfe zu suchen, und die Apologie, welche an die fremden Höfe gesandt worden war, blieb nicht ohne baldige Antwort von Seiten Englands, dessen König Heinrich VIII. bei seinem Vorhaben, sich von seiner Gemahlin, des Kaisers Tante, zu scheiden, unmöglich mit diesem in freundschaftlichem Verhältnisse stehen konnte. Auch Franz I. von Frankreich trat mit den Evangelischen in Unterhandlungen, nachdem es diesen gelungen war, die unwürdigen Vorstellungen des Königs von der protestantischen Lehre zu berichtigen. Dieß und die drohende Türkengefahr bewogen den Kaiser, der vielleicht die deutschen Mächte durch einen Kampf unter sich selbst zu seinem Vortheil sich schwächen lassen wollte (was freilich auch die Katholiken merken konnten), zu neuen Vergleichsvorschlägen. Die dazu bestimmten Vermittler, die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, hatten bereits im Februar 1531 ihre Thätigkeit in dieser Beziehung begonnen, aber anfangs wegen der Weigerung des Kaisers, die kammergerichtlichen Processe einzustellen, wenig Glück gehabt. Doch vermochte ihn sein Bruder Ferdinand endlich zu Zugeständnissen, und im Juli 1531 wurde das fiscalische Verfahren gegen die evangelische Partei suspendirt. Allein die vom Kaiser (im Aug. 1531) an den sächsischen Kurfürsten gesandten Grafen von Nassau und Nuenar wurden auch hier mit ihrem Antrage, an der Vereinigung beider Kirchen auf einem neuen Reichstage zu arbeiten, zurückgewiesen, da nach den gemachten Erfahrungen den nun nicht mehr bittenden, sondern gebetenen Protestanten eine solche Vereinigung nicht viel zu versprechen schien. Die Gesandten der Kurfürsten von Mainz und Pfalz kamen mit denen Johanns von Sachsen, des hessischen Landgrafen und der anderen protestantischen Stände (Ende August und Anfang Septbr. 1531) zu Schmalkalden zusammen, wo es freilich mehr bei Freundschaftsversicherungen blieb, als zu einem wirklichen Resultate kam. Dessenungeachtet wurden die Friedensunterhandlungen bald von Neuem angeknüpft; die Lage des Reiches machte dieß dem Kaiser wünschenswerth, der sich wohl entfärben mochte, wenn ihm zu Brüssel über diese widerwärtige Angelegenheit Bericht erstattet wurde. So correspondirten fortwährend Mainz mit Kursachsen und Pfalz mit dem Landgrafen; die Kanzler der beiden Ersteren kamen (Febr. 1532) zu Bitterfeld zusammen, und bald (April 1532) wurde von den Gesandten der beiden Vermittler und der protestantischen Stände eine neue Versammlung zu Schweinfurt gehalten, bei welcher indeß von den letzteren mehre Fürsten, unter ihnen der sächsische Kurprinz Johann Friedrich, persönlich erschienen. Aber auch hier wurden noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht, und die Wahl Ferdinands, welche insbesondere der Kurprinz durchaus nicht anerkennen wollte, ließ man endlich ausgesetzt. Daß man aber den Anschluß Anderer an die Sache der Protestanten nicht gestattete, ging vornehmlich aus dem Einflusse Luthers auf den Kurfürsten Johann

und dessen Sohn hervor. Dem Reformator machte die Gefahr, daß das Evangelium auf diese Weise in seinem weiteren Laufe gehemmt werden könnte, wenig Sorge. Die unglückliche Katastrophe in der Schweiz (Oct. 1531) gab seiner Liebe zum Frieden neue Nahrung und ließ ihn auf die ursprüngliche Ansicht der evangelischen Stände, daß der Friede allen denen zu Gute kommen solle, welche in Zukunft zu ihrer Confession treten würden, keine Rücksicht nehmen. Seine Meinung, daß man den von dem gnädigen Kaiser angebotenen Frieden nicht ausschlagen dürfe, drang auch diesmal bei dem Kurfürsten durch, der nichts sehnlicher wünschte, als in Frieden zu sterben. Auf jene Grundlagen wurde darauf zu Nürnberg, um dem Kaiser, der zu Regensburg einen neuen Reichstag eröffnet hatte, näher zu sein, (seit dem 13. Juni) weiter unterhandelt und am 23. Juli 1532 jener Religionsvergleich zu Stande gebracht, welchen man den ersten (nürnberger) Religionsfrieden zu nennen pflegt, wenn gleich die Forderungen der Protestanten, die nun die Türkenhülfe bewilligten, daß ihnen in ihren Gebieten die freie Ausübung ihrer Religion gestattet werde und rücksichtlich der Kirchengüter und der bischöflichen Jurisdiction Alles in dem bestehenden Zustande bleibe, bis auf des Kaisers weitere Entschließung ausgesetzt wurden. Dagegen erlangten aber die vereinigten evangelischen Stände — wenn auch das Versprechen, daß bis zum künftigen Concilium oder, falls dieß nicht zu Stande käme, bis zu einem anderweiten Reichstagsschlusse Niemand des Glaubens wegen Gewalt erleiden solle, nicht zu hoch angeschlagen werden mag, da schon die Zeitumstände den Protestanten eine provisorische Sicherheit gewährten — den Vortheil, daß die augsburger Beschlüsse geschwächt wurden, besonders da der Kaiser erklärte, daß die Processe in Sachen des Glaubens, so durch den Reichsfiscal und Andere wider den Kurfürsten von Sachsen und dessen Zugewandte angefangen worden, eingestellt werden sollten. Durch die letztere Clausel schien das Dasein der protestantischen Religionspartei gesetzlich begründet, aber auch zugleich das Anschließen Anderer an ihre Sache gehindert zu werden. Dessenungeachtet war die katholische Majorität, die überhaupt auf dem Reichstage in mannigfacher Opposition (auch wegen des Concils) mit dem Kaiser stand (besonders König Ferdinand, Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen, sowie der Papst), keineswegs mit den den Protestanten gemachten Concessionen zufrieden, und in den Reichsabschied (v. 27. Juli 1532) wurde auch dieser Religionsfriede nicht aufgenommen, wenn gleich im August die öffentlichen Erklärungen und Privatversicherungen Karls V. rücksichtlich des Friedens bekannt gemacht wurden. Vor Allen setzte der Landgraf Philipp von Hessen, den die Opposition gegen den Kaiser selbst den mit Ferdinands Wahl unzufriedenen Herzogen von Baiern, die auch den Kurfürsten von Sachsen auf ihre Seite zu bringen suchten, näher gebracht hatte, großes Mißtrauen in diesen Frieden. Er nannte ihn geradezu einen „schimpflichen und spöttlichen" und gerieth dadurch mit dem Kurprinzen Johann Friedrich in einen Zwiespalt, der erst am Schlusse des Jahres 1532 durch den Spruch der beiderseitigen Räthe: daß das Vergangene vergessen und des nürnberger Vergleiches nicht mehr erwähnt werden solle, beigelegt wurde, als Johann Friedrich bereits seit einiger Zeit den Kurhut trug.

Noch hatte Kurfürst Johann der Beständige während der Religionsverhandlungen im Jahre 1531 manche Irrungen mit dem Herzog Georg von Sachsen ausgeglichen gesehen, die mit den so verschiedenen religiösen Ansichten der beiden Fürsten in keiner Verbindung standen. Man vertrug sich (im Mai 1531) zu Leipzig dahin, daß ein Ausschuß von sechszehn ihrer Pflichten zu entlassenden Personen der beiderseitigen Landschaft niedergesetzt werde, welcher diese Irrungen entweder durch eigene Erkenntniß, oder nach dem Gutachten einer fremden Universität oder, wenn das sächsische Recht besonders in Anspruch zu nehmen sei, des Oberhofgerichtes beider Linien beilegen sollte. So entstand (17. Juli 1531) der sogenannte grimmaische Machtspruch, der die ungeachtet des oschatzer Vertrages (s. S. 374) noch schwebenden Streitigkeiten über die gemischten Lehen zur Entscheidung führen sollte, obgleich schon jetzt die Sonderung einiger solcher Lehen erfolgte. Nächstdem waren die Absonderung der bisher gemeinschaftlich geführten Bergregierung, wobei jedoch die Nutzungen der Bergwerke beiden Linien gemeinschaftlich blieben; Münzverfügungen, wonach u. a. die beiden Fürsten sich mit der Münze nicht sondern, noch ohne Zuziehung der Stände sie ändern sollten, und die Abtretung der herzoglichen Hälfte von Schneeberg an den Kurfürsten Hauptgegenstände jenes Machtspruches, und zwölf Räthe, von jeder Linie vier weltliche und zwei gelehrte, sollten künftige Streitigkeiten binnen Jahresfrist schlichten. Solche erhoben sich allerdings nach Johanns Tode über die Vollziehung des Machtspruches, worauf wir später zurückkommen werden. — Nachdem der Kurfürst die Freude genossen, durch die Verhandlungen über den nürnberger Vergleich dem Kaiser, mit dem er so ungern (vgl. S. 438) in Zwiespalt lebte, allmählig wieder näher gekommen zu sein, nahete die Stunde, welche ihn von dem Schauplatze seines irdischen Wirkens abrief. Um dem edlen Waidwerk obzuliegen, welches er selbst im höheren Alter noch immer sehr liebte, begab er sich im August nach Schweinitz. Anfangs ging seine Jagdlust*) glücklich von Statten; doch fing er zuletzt wenig mehr, und er selbst äußerte, daß es wohl bald mit ihm aus sein werde, weil seine Thierlein ihn nicht mehr für ihren Herrn anerkennen wollten. Am 15. August 1532 überfiel ihn die Krankheit, welche schon am folgenden Tage, nachdem er Luther, Melanchthon und seinen Arzt Dr. Schurf noch am Sterbelager gesehen hatte, seinem Leben ein Ende machte. Bereits am 18. August wurde er neben seinem Bruder Friedrich in der wittenberger Schloßkirche beigesetzt. Luther hielt ihm zwei Leichenpredigten und Melanchthon eine lateinische Trauerrede. Schon aus diesen Reden geht die Unwahrheit des nach Johanns Tode verbreiteten Gerüchtes hervor, daß sich der Sterbende zum katholischen Glauben zurückgewandt habe**). „Mit seinem Bruder Friedrich", pflegte Luther häufig

*) Nach Spalatin begleiteten ihn bei diesen letzten Jagden seine beiden Töchter und die zu ihm geflüchtete (s. S. 428) Kurfürstin von Brandenburg. Doch war an seinem Sterbelager kein Familienmitglied zugegen.

**) Bald nach Johanns Tode wurde diese Fabel mündlich von Wien aus verbreitet, und Johann Ras, Weihbischof von Brixen, trug später noch mehr dazu bei. Seit dem Jahre 1610 stützte man sich auf ein Notificationsschreiben Johann Friedrichs an die Herzoge von Baiern, worin dieser neue Kurfürst selbst den Plan ausspricht, die alte Religion wieder einzuführen. Trotz

zu sagen, „sei die Weisheit, mit Johann die Frömmigkeit gestorben.“ Allerdings durchzog die Seele des gutmüthigen und redlichen Johann ein hoher sittlicher Ernst. Bis zu seiner ersten Vermählung im 32. Lebensjahre soll er, wie Spalatin*) erzählt, vollkommen keusch gelebt haben, und rauschende Festlichkeiten vermochten ihn nicht zu befriedigen. Luthers Lehre durchdrang vom Anfange an sein religiöses Gemüth. Täglich ließ er sich aus der heiligen Schrift mehre Stunden vorlesen; die Predigten Luthers, der ihn in mannigfacher Hinsicht am besten zu lenken verstand, schrieb er nach, sowie er dessen kleinen Katechismus mit eigener Hand abschrieb. Daß er seinen Theologen mitunter zu viel und zum Nachtheil der von ihm zu leitenden Angelegenheiten nachgab, ist nicht zu leugnen und mehrmals erwähnt worden. Doch konnte auch Johann, der, während sein Bruder die neue Lehre unter seinem Schutze mehr sich selbst entwickeln ließ, die Reformation in seinen Ländern zuerst und auf eine Weise einführte, welche den anderen deutschen Gebieten zum Muster diente, den theologischen Rath nicht wohl entbehren. Aber seine Zeit war zu einer bloß beschaulichen Hingebung nicht gemacht, und wenn Johann auch nicht den feineren politischen Takt seines Bruders Friedrich besaß, so wußte er doch, fremden Einflüssen nicht unterliegend, wenn es galt, Muth und Entschlossenheit genug zu entwickeln. Dieß zeigte er in dem Bauernkriege, dem einzigen, welchen Johann geführt hat, vor dessen Beendigung er einst mit Rücksicht auf das schwankende Verhältniß der Fürsten äußerte: „Wenn es Gottes Wille ist, daß ich ein Fürst bleiben soll, wie ich bisher gewesen, so geschehe sein Wille; gefällt es ihm aber anders, so kann ich auch anders leben und weniger Pferde halten.“ Nach Beendigung dieses Kampfes gab er sich keinen Reactionen hin und begründete durch seine Haltung, besonders auf den Reichstagen, die weitere Entwickelung der evangelischen Kirchenform, bis er auf dem augsburger Reichstage 1530 aus eigenem Antriebe seine volle Thatkraft zeigte. — Daß er auch in eigenen Lande gegen die Uebergriffe des Adels kräftig aufzutreten und durch seine Regsamkeit manches Heilsame in den inneren Zuständen zu schaffen wußte, wird später angedeutet werden können**). — Johanns erste Gemahlin, Sophia von Mecklenburg, hatte ihm, wie bereits erwähnt (s. S. 403), seinen Nachfolger Johann Friedrich geboren und war im Kindbette (1503) gestorben. Die zweite Gemahlin, Margarethe, Tochter Waldemars von Anhalt, gebar ihm (1515) Marien, die (1536) an den Herzog von Pommern Philipp vermählt ward, und (1518) Margarethen, die 1535 starb. Dann schenkte sie ihm (1519) einen Sohn Johann, der alsbald wieder starb, und 1521, demselben Jahre, in welchem sie selbst zur ewigen Ruhe ging, den Prinzen Johann Ernst. Dieser überlebte mit Johann Friedrich seinen Vater Johann den Beständigen,

---

der aus vielen diplomatischen Gründen bewiesenen Unächtheit dieses Schreibens, das nicht einmal in der sächsischen, sondern in der baierschen Mundart abgefaßt war, wärmten doch später die Jesuiten die Sage von Neuem auf.

*) Spalatins Schrift in Struv's hist. pol. Archiv Thl. 3 S. 45—200 und lateinisch bei Menoke Script. rer. Germ. T. II, p. 1103 sq.

**) Vgl. auch Ranke deutsche Geschichte ꝛc. 3. Thl. S. 259 flg.

dem Luther noch im Tode, wie Spalatin erzählt, durch eine Grabschrift ehrte, die mit den Worten schloß:

Wer Gott mit Ernst vertrauen kann,
Der bleibt ein unverdorben Mann;
Es zürne Teufel oder Welt,
Den Sieg er doch zuletzt behält.

c) Kursachsen unter Johann Friedrich dem Großmüthigen. Fortschritte des schmalkaldischen Bundes bis zum Jahre 1545.

Johann Friedrich, der letzte sächsische Kurfürst ernestinischer Linie, ließ am 26. August 1532 das (zweite) Testament seines Vaters vom 6. August 1529 eröffnen. Nach dieser letztwilligen Verfügung sollte der neue Regent zugleich mit seinem jüngeren Bruder Johann Ernst die Lande des Vaters zu gleichen Theilen erhalten und Beide die Regierung derselben (von welchen natürlich der Kurkreis ausgenommen war) gemeinschaftlich führen. Und so geschah es vom Jahre 1539 an, bis wohin Johann Friedrich die Regierung zugleich mit im Namen seines unmündigen Bruders verwaltete; doch wurde bald nachher (1542), wie wir sehen werden, die gemeinschaftliche Regierung durch eine Erbtheilung aufgehoben. „Gott wird seine Lieb behüten, daß sie nicht von teuflischen Räthen verführet werde", lautete eine Stelle jenes Testaments, wodurch Johann seine Meinung von der Schwäche des Sohnes, der seinen Umgebungen mehr als billig Gehör gab, genugsam bekundete. Frühzeitig war für einen zweckmäßigen Unterricht Johann Friedrichs durch Lehrer, wie Spalatin und Crosner, gesorgt worden, und zur praktischen Ausbildung für die Regierungsgeschäfte hatte ihm seine Anwesenheit auf den Reichstagen zu Worms, Speier und Augsburg eben so früh Gelegenheit geboten. So mochte er auch jene unerschütterliche Anhänglichkeit an das Werk der Kirchenverbesserung gewonnen haben, die einst für ihn und die ernestinische Linie so verhängnißvoll werden sollte. Doch traten schon bei den Geschäften, zu denen er von seinem Vater gebraucht wurde, jene Hartnäckigkeit und der Eigensinn hervor, welche den politischen Takt seines Oheims Friedrich des Weisen und die von seinem Vater in der Stunde der Gefahr bewiesene Entschlossenheit nicht zu ersetzen vermochten. So trat der neunundzwanzigjährige Fürst, dem schon bei seiner Geburt der tausende Priester aus einem in der Form eines Kreuzes mit auf die Welt gebrachten Muttermale Unglück prophezeite*), seine Regierung an und nahm alsbald persönlich die Huldigung in seinen verschiedenen Landestheilen ein.

Weniger glücklich als diese lief sein durch den Reichserbmarschall von Pappenheim an den Kaiser gestelltes Gesuch um Belehnung mit seinen Ländern ab. Noch dauerte sein schon vom Vater erhobener Widerspruch gegen Ferdinands Wahl zum römischen König fort, und Karl V. gab daher keine günstige Antwort. Dagegen empfing der Kurfürst vom Bischof von Bamberg die Belehnung mit dem bambergischen Marschallamte, welches er, wie die übrigen deutschen Kurfürsten ihre Reichserzämter, als Landhofamt bei dem bamberger Bischof bekleidete. Die Entstehung

*) Vgl. Brauns monatl. Auszug ꝛc. Thl. V. S. 346 flg.

dieſer Einrichtung iſt unbekannt; doch waren damit gewiſſe freiwillig aufgetragene Lehnſtücke (feuda oblata; für Sachſen Schloß und Stadt Wittenberg, Mühlberg, das ſpäter mit Düben vertauſchte Schloß Trebitz, die Dörfer Bernſtadt, Alſſendorff, Weiſſigk und Gabegaſt) verknüpft, über welche der Kurfürſt dem Biſchof einen Lehnsrevers ausſtellte, wenn gleich kein Lehnsdienſt und Lehnseid geleiſtet, noch ein Lehnsbrief angenommen wurde*).

Unter den erſten Regierungshandlungen des neuen Kurfürſten iſt zunächſt der Vergleich zu erwähnen, der (2. Decbr. 1533) zu Leipzig mit der Stadt Erfurt abgeſchloſſen wurde, in welcher die Einführung der Reformation mancherlei Unruhen verurſacht hatte. Die Verhandlungen der Stadt mit dem mainzer Kurfürſten hatten den Unwillen der ſächſiſchen Fürſten nicht weniger erregt, als ihre Weigerung, ihnen das Geleitsrecht in der Stadt zuzugeſtehen, und das Letztere war es vornehmlich, was in dem Vergleiche neben einigen anderen Punkten ausgeglichen wurde. Ebenſo nahmen die aus dem grimmaiſchen Machtſpruche (ſ. S. 443) auf's Neue hervorgegangenen Irrungen die Aufmerkſamkeit Johann Friedrichs in Anſpruch, welcher dieſelben durch eine Erklärung des Machtſpruches vom 18. November 1533 zu heben ſuchte. In dieſer Erklärung bildeten wieder die gemengten Lehen, von denen noch einige geſondert wurden, den Hauptgegenſtand, außer welchem man auch über Gerichte, Straßen und Geleite ſich vertragen und den Groll über die verſchiedenen Religionsanſichten der beiden ſächſiſchen Linien abthun wollte, weshalb künftig nicht mehr verboten ſein ſollte, geiſtliche Gefälle der in einem andern Landestheile gelegenen Stiftungen abzuliefern. Doch erſt durch einen Vergleich zu Naumburg vom 3. Juni 1536, welchen Landgraf Philipp von Heſſen, und einen andern zu Tſchatz (13. Decbr. 1536), den einige Räthe vermittelten, wurden dieſe Irrungen überhaupt beendigt, wobei der naumburger vornehmlich durch die Beſtimmung bemerkenswerth wurde, daß der von ſeinem Landesfürſten in religiöſen Anſichten abweichende Rittergutsbeſitzer ſolle genöthigt werden können, ſein Gut, den Rechten ſeiner Mitbelehnten unbeſchadet, zu verkaufen, oder, wenn das auf den Fall ſtehende Lehn nicht verkauft werden könne, einen Lehnsträger zur Erfüllung der Lehnspflicht zu beſtellen, während die im Machtſpruche feſtgeſetzte Austrägalinſtanz nicht mehr ein (vgl. S. 443), ſondern zwei Jahre dauern ſolle**). — Eine wichtige Vergrößerung erhielt das Staatsterritorium durch den Ankauf der Herrſchaft Schwarzenberg, über welche die Lehns- und Landeshoheit ſeit dem eger'ſchen Vertrage von 1459 (ſ. S. 325) dem ſächſiſchen Hauſe, wie früher der Krone Böhmen mit Widerſpruch des erſteren, zuſtand, während die Eigenthümer derſelben, die Herren von Tettau, wichtige Regalien hinſichtlich des Bergbaues ausübten. Kurfürſt Johann Friedrich kaufte die eine Hälfte dieſer Herrſchaft (30. Mai 1533) für 10,750 rhein. Gulden und die

*) Die ſächſiſchen Kurfürſten belehnten die Familie von Ebenett mit dem bambergiſchen Untermarſchallamte und nach dem im J. 1728 erfolgten Ausſterben derſelben die Herren von Oſtheim. Vgl. Römer Staatsrecht des Kurfürſtenthums Sachſen ꝛc. Thl. I, S. 163 u. 537 flg.; Weiße ſächſ. Geſchichte, Thl. III, S. 109 flg. u. v. Langenn Herzog Albrecht S. 312.

**) Vgl. Weiße ſ. Geſchichte Thl. 3. S. 103 flg.

anderr (17. Septbr. 1533) für 10,000 Gulden. So vereinigte er die Regalien dieſer Vaſallen mit ſeiner Landeshoheit (vgl. S. 91), und bald entſtanden am die Orte Platten und Gottesgabe (ſ. S. 356), die aber nach der Achtserklärung Johann Friedrichs Böhmen einverleibt wurden und ſeit 1556 beſtimmter dabei blieben *).

Gleich im Anfange der Regierung Johann Friedrichs wurden mehre ſtändiſche Verſammlungen zu Torgau und Jena gehalten, und am letzteren Orte (Jan. 1533) zum erſten Male der Viehzoll auf 5 Jahre bewilligt. Wichtiger jedoch als dieſe Verſammlungen war die Erneuerung und Fortſetzung der Kirchenviſitation, welche auf Antrag der (noch 1532) zu Weimar verſammelten Stände vorgenommen wurde. Daß der Kaiſer die Proceſſe des Kammergerichtes ſuſpendirt hatte, mochte den Proteſtanten, denen die biſchöfliche Gerichtsbarkeit nicht wieder hatte aufgedrungen werden können, auch hierzu mehr Muth machen. So wurden abermals für die verſchiedenen Kreiſe Viſitatoren ernannt, denen aber ſogenannte Executoren (vornehmlich aus der Zahl der Adeligen) an die Seite geſetzt wurden, um über die Viſitationsbeſchlüſſe zu wachen. Die Meſſen, welche hin und wieder noch beſtanden, wurden jetzt gänzlich abgeſchafft. Die Mönche oder Nonnen, welche in den noch vorhandenen Klöſtern ſich befanden, durften dieſelben verlaſſen oder wurden, wenn ſie bleiben und den ihnen ausgeſetzten Unterhalt genießen wollten, auf die Lehre des Evangeliums verwieſen. Novizen aber durften ſie nicht mehr annehmen. Die Reußen und Grafen von Schwarzburg, welche im Jahre 1528 die Viſitation nicht angenommen hatten, bequemten ſich jetzt in dieſer Hinſicht zur Unterwerfung. In ihren Herrſchaften fanden die Viſitatoren weniger Widerſetzlichkeit als Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit der Geiſtlichen, die größtentheils in Völlerei und Unzucht mit Concubinen lebten. Diejenigen, welche Beſſerung verſprachen, wurden beibehalten, während an die Stelle der Anderen tüchtige Männer aus der wittenberger Schule traten. Freilich verurſachte die Sorge für den Unterhalt der neuen Kirchendiener manche Verlegenheit; denn viele auf die Meſſen gegründete Einkünfte waren, wie Friedrich der Weiſe geahnet hatte (vgl. S. 409), verloren gegangen; andere Kirchengüter befanden ſich bereits in den Händen der Edelleute, und das Volk, beſonders die Bauern, war zu froh, von gewiſſen kirchlichen Leiſtungen befreit zu ſein, um ſich bereitwillig finden zu laſſen, alsbald wieder neue zu übernehmen. In Thüringen fand ſich indeß eine Summe von 1200 Gulden eingezogener Kloſtergefälle, und 40 bis 50 Gulden, wie ſie Juſtus Jonas für die Beſoldung eines Geiſtlichen verlangte, reichten in damaliger Zeit dazu hin. Am Ende brachte man es, wie wenigſtens einer der Viſitatoren, Myconius, verſicherte, mit großer Mühe ſo ziemlich zu anſtändiger Verſorgung der neuen Kirche. Damals wurde auch die Univerſität Wittenberg aus den Einkünften der Klöſter in den erneſtiniſchen Landen etwas beſſer dotirt (vgl. S. 379), und Lu-

*) Von dieſer Gegend aus wurde, wie ſpäter näher erwähnt werden wird, im 17. Jahrhundert Johann-Georgenſtadt gegründet. Vgl. Hering Geſchichte des ſächſ. Hochlandes, Thl. I, S. 257 (Seite 356 des vorliegenden Werkes muß ſtatt des 17. Jahrhunderts das 16. Jahrhundert als Zeit der Vereinigung mit Böhmen geſetzt werden).

ther selbst erhielt statt seiner bisherigen 200 nun 300 Gulden Besoldung. — Unterdessen war aber vom Kurfürsten Johann Friedrich die gemeinschaftliche Sache der Protestanten in Deutschland nicht ausser Acht gelassen worden.

Die Gefahr wegen der Türken war vorüber. Daß Johann Friedrich nicht zur gewünschten persönlichen Theilnahme an dem Kriege wider sie eingeladen worden war, mußte ihn eben so empfindlich kränken, wie die verweigerte Belehnung mit seinen Ländern. Im November 1532 hielt er abermals eine Zusammenkunft der protestantischen Fürsten zu Braunschweig, wo sich die niedersächsischen Städte enger an den schmalkaldischen Bund anschlossen. Der Kaiser aber, welcher auf seinem Wege nach Spanien durch Italien zog, kam (seit dem 5. Decbr. 1532) in Bologna mit dem Papste zusammen und brachte hier vor Allem die Sache des Conciliums zur Sprache, das Clemens VII. eben zu vermeiden wünschte. So geschah es freilich, daß die Berufung einer Kirchenversammlung in der That in's Weite geschoben wurde, wenn gleich der Papst versprach, daß ein Concilium gehalten werden solle, und in dieser Beziehung Erklärungen erließ, die, ebenso wie die Verstärkung derselben durch Abgeordnete, wenigstens die Deutschen von der Idee einer Nationalversammlung (vgl. S. 442) abbringen sollten. Zwar empfing Johann Friedrich den Nuntius Ugo Rangoni und den ihn begleitenden kaiserlichen Orator Lampert von Briarde mit allen Ehren zu Weimar; doch verwies er die Besprechung des päpstlichen Antrages auf eine neue Zusammenkunft der evangelischen Stände zu Schmalkalden (Juni 1533), an deren Spitze der Kurfürst von Sachsen stand. Hier verlangte man nun ein in Deutschland zu haltendes Concilium (nicht in Italien, wie wohl der Papst beabsichtigte), auf welchem der Papst nicht zugleich Partei und Richter sei, und wo bloß nach der h. Schrift und nicht nach menschlichem Ansehen entschieden werde. Für jeden Fall erklärte man sich für diesmal noch bereit, Gesandte dahin zu schicken. Doch war auf diesem Convente noch eine andere, für die Protestanten wichtige Angelegenheit zur Sprache gekommen, die in ihrer Verbindung mit einigen anderen Begebenheiten auch auf die Verhältnisse des Kurfürsten von Sachsen nicht ohne Einfluß blieb.

Dem nürnberger Religionsvergleiche gemäß hatte zwar der Kaiser von Mantua aus, wo auch eine sächsische Gesandtschaft die Sache betrieb, unter dem 6. November 1532 dem Kammergericht befohlen, alle Späne und Irrungen, welche die Religionssachen beträfen, bis auf weiteren Befehl einzustellen; allein dieses auf die Beobachtung des augsburger Reichsabschiedes verpflichtete Gericht sah in den schwebenden Processen mehr Spolienſachen u. dgl. als Sachen der Religion. Eine anderweite Erklärung des Kaisers vom 26. Januar 1533, welche von der Ansicht ausging, daß der Begriff der Religions- und Glaubenssachen am besten aus dem Vortrage der Parteien zu entnehmen sei, ließ die Angelegenheit unentschieden, und nach wie vor nahm daher das Kammergericht Klagen wegen Einziehung geistlicher Güter gegen die Contrahenten des nürnberger Vergleiches an, besonders da eine Visitation dieses Gerichtes (Mai 1533) dasselbe von Neuem auf den augsburger Abschied verwies. Daher wandten sich die Evangelischen nach dem von ihnen im Juni 1533 zu Schmalkalden gefaßten Beschlusse an die Vermittler des nürnberger

Religionsvergleiches, und da dieß nicht viel half, so recusirten sie am 30. Januar 1534 förmlich das Kammergericht. Alle diese Irrungen nun trugen nicht wenig dazu bei, eine gleichzeitige wichtige Begebenheit in ihrem Gange zu fördern. — Bereits im Jahre 1519 war der Herzog Anton Ulrich von Württemberg durch den schwäbischen Bund aus seinem Lande vertrieben worden, und Karl V. hatte später dieses Herzogthum seinem Bruder Ferdinand abgetreten. Die hieraus, wie aus Ferdinands Wahl zum römischen König hervorleuchtenden Vergrößerungsabsichten des Hauses Oesterreich konnten unmöglich den Reichsständen entgehen. Die Königswahl hatte schon früher den Landgrafen von Hessen und auch den Kurfürsten von Sachsen zu einer Annäherung an die ultrakatholischen Herzoge von Baiern (vgl. S. 442) geführt, während selbst Franz I. von Frankreich Verbindungen mit den in dieser Wahlsache opponirenden deutschen Fürsten unterhielt. So hatten schon zu Saalfeld (24. Oct. 1531) die evangelischen Fürsten einen Bund mit den Herzogen von Baiern geschlossen, und am 26. Mai 1532 war zu Scheyern (wo sächsischerseits Johann von Minkwitz erschien) auch mit Frankreich ein Vertrag zu Stande gekommen. Selbst der ungarische Gegenkönig, Johann von Zapolya, wurde in die Verhandlungen der Gegner Ferdinands gezogen. Da ergriff Frankreich die durch die württembergische Angelegenheit sich darbietende Gelegenheit, seine Absichten zu erreichen. Denn der junge Christoph, der Sohn Herzog Ulrichs von Württemberg, den Kaiser Karl V. mit nach Spanien führen wollte, war entflohen, und da er bei den Herzogen von Baiern Schutz fand, erhob er von Augsburg aus seine Stimme über das ihm widerfahrene Unrecht. Darin unterstützte ihn die Auflösung des schwäbischen Bundes, den man am Ende des Jahres 1533 zu Augsburg vergebens zu halten suchte. Dort arbeitete für ihn und gegen den Bund auch der französische Gesandte, dessen Herr, Franz I., um dieselbe Zeit zu Marseille mit dem Papste zusammengekommen war, welcher die Nachricht von der Verbindung des französischen Königs mit den deutschen Fürsten um so lieber entgegennahm, je mehr er selbst dem Kaiser neue Verwickelungen zu bereiten und ein allgemeines Concilium zu hintertreiben bemüht war. Dann erschien auch der zur Restitution Ulrichs von Württemberg entschlossene Landgraf Philipp von Hessen in Frankreich und vertrug sich zu Barleduc wegen der nöthigen Geldunterstützung mit König Franz, der in demselben Monate (Januar 1534) in der Wahlsache Ferdinands noch einen engeren Bund mit den opponirenden deutschen Fürsten schloß und nun die zur Unterstützung versprochenen 100,000 Sonnenkronen bei den Herzogen von Baiern niederlegte. Jetzt zog Philipp, wie sehr auch der Kurfürst Johann Friedrich, dem überhaupt das Bündniß mit Frankreich mißfiel, und seine Theologen davon abriethen, das Schwert, und der Schlachttag bei Lauffen (13. Mai 1534) machte ihn zum Sieger. Der Kaiser war ungerüstet und König Ferdinand stand isolirt da; aber auch die deutschen Fürsten waren nicht geneigt, den Krieg wegen einer fremden Sache weiter zu führen. Die französische Hülfe hatte bloß als Mittel zum Zwecke dienen sollen. Zu Annaberg unterhandelten vorläufig der mainzer Kurfürst und Herzog Georg von Sachsen mit Kurfürst Johann Friedrich, und dieser schloß (29. Juni 1534) zu Kaaden in Böhmen mit König Ferdinand dahin ab, daß Ulrich von Württemberg restituirt werden, aber sein Land bloß als Reichsafterlehn von Oesterreich mit Vorbehalt der

österreichischen Erbfolge erhalten solle. Dagegen versprach auch der Kurfürst von Sachsen — und so wurde die Wahlsache, um derenwillen überhaupt von Philipp der Kampf nicht geführt worden war, abgethan — Ferdinand als römischen König anzuerkennen; nur wollte er nicht Unrecht haben und knüpfte seine Anerkennung an die Bedingung, daß bis Ostern 1535 durch Karl V. und Ferdinand eine Constitution gemacht würde, daß künftig bei Lebzeiten eines Kaisers kein römischer König gewählt werden solle, wenn nicht zuvor die Kurfürsten die Nothwendigkeit einer solchen Wahl untersucht hätten. Freilich kam diese Constitution nicht zu Stande, und daher erfolgte auch Ferdinands Anerkennung von Seiten Johann Friedrichs nicht, dem wiederum der Kaiser die Bestätigung des jülich-clevischen Ehevertrags wegen seiner Heirath mit Sibyllen (vgl. S. 437) versagte, wiewohl er ihn am 20. Nov. 1535 durch Ferdinand mit allen Ländern der ernestinischen Linie belehnen ließ. Wichtig aber für die Reformation wurde der Vergleich von Kadan dadurch, daß der Kurfürst von Sachsen in der Wahlangelegenheit Ferdinands vorzüglich um deswillen nachgab, weil der Letztere den mißverstandenen nürnbergischen Religionsfrieden aufrecht zu erhalten und die Einstellung der kammergerichtlichen Processe wider die in diesem Frieden Begriffenen zu bewirken versprach, während zugleich die Theilnahme Johann Friedrichs an den kadanischen Verhandlungen das Beginnen einer neuen kirchlichen Ordnung der Dinge in Württemberg vorbereitete und eine Erweiterung der Reformation möglich machte. So ward die durch europäische Verbindungen unterstützte und für Ulrich von Württemberg unternommene That Philipps von Hessen zu Kadan (wo auch die beabsichtigte Unterdrückung der erst im Jahre 1535 vollständig bezwungenen Wiedertäufer zu Münster ein Förderungsmittel des Vergleiches wurde) verhindert, sich in ihren Folgen auf allgemeinere Verhältnisse auszudehnen und blieb bloß auf Deutschland, nicht allein politisch, sondern auch in religiöser Hinsicht, beschränkt. Die Herzoge von Baiern, deren Eifersucht auf Oesterreich ziemlich beschwichtigt war, traten von ihrer Verbindung mit den Protestanten ab und zeigten sich wieder als eifrige Gegner derselben, während Johann Friedrich auch gegen den französischen König Franz I., der in seinen Staaten die Evangelischen grausam verfolgte, lauer wurde, nachdem ihm und Luthern schon längst die Annäherung an den Franken mißfallen hatte.

Neue Gerüchte von den Absichten des Kaisers gegen die Protestanten drangen jetzt wieder zu den Ohren des Kurfürsten Johann Friedrich; doch ließ Karl V., der damals schon wegen seiner afrikanischen Expedition Frieden wünschen mußte, dem Kurfürsten, wie anderen Protestanten, Versicherungen seiner friedfertigen Gesinnungen geben. Auch sandte (Januar 1535) Maria, des Kaisers Schwester und Statthalterin der Niederlande, die Grafen von Nassau und Nuenar an ihn, um ihm ein Bündniß mit ihrem Bruder und sich antragen zu lassen; doch lehnte es Johann Friedrich mit aller Höflichkeit ab, indem er zugleich über die Fortdauer der Processe des Kammergerichtes und die noch nicht erfolgte kaiserliche Bestätigung des kadanischen Vertrages klagte. Noch andere Erscheinungen, welche auf gewaltsame Anschläge wider die Protestanten hinzudeuten schienen, veranlaßten den hessischen Landgrafen und die evangelischen Städte, bei dem Kurfürsten von Sachsen auf eine neue Zusammenkunft der schmalkaldischen Bundesglieder zu dringen,

welche Johann Friedrich, der zuvor seine Reise nach Wien (die ihn in seinem Verdachte gegen die Dauer des Friedens bestärkte) wegen der oben erwähnten Belehnung unternehmen wollte, auf den 6. Decbr. 1535 ansetzte. Da sollten auch die Anträge des auf Clemens VII. († 25. Septbr. 1534) gefolgten Papstes Paul III. (aus dem Hause Farnese) zur Sprache kommen. Denn so wenig dieser auch im Herzen dazu geneigt war, so hatte er doch bereits am 17. Octb. 1534 seine Absicht, ein Concilium zu halten, erklärt und im Spätherbste des Jahres 1535 seinen geübten Diplomaten Paul Vergerio nach Sachsen gesandt, um die Gesinnungen des Kurfürsten und des Reformators Luther zu erforschen. So freundlich ihn auch Johann Friedrich, der gerade nach Wien gereist war, zu Wittenberg empfangen ließ, so unbeugsam zeigte sich Luther. Er erklärte dem Legaten geradezu, daß er an die Absicht des Papstes, eine Kirchenversammlung zu halten, nicht glaube; auch bedürften die Protestanten gar keines Conciliums; doch möchte man immer eins machen, er wolle kommen mit diesem seinem Halse. Auf ausweichende Weise erklärte sich auch der Kurfürst gegen den Gesandten, welcher ihn zu Prag traf, und bat sich die Werbung desselben für die nach Schmalkalden angesetzte Zusammenkunft schriftlich aus. Auf dieser gaben nun die versammelten Evangelischen, aus ähnlichen Gründen wie 1533 (s. S. 448), eine ablehnende Antwort, wozu der Umstand, daß das Concilium in Mantua und nicht in Deutschland gehalten werden sollte, und die Ansicht des Papstes, daß die Form der Versammlung dieser selbst überlassen bleiben möge — was die Protestanten vor den päpstlichen Einwirkungen auf das Concil nicht hinreichend zu sichern schien — am meisten beitrugen. — Vor Allem beschäftigte aber auf diesem Convente die Verbündeten die durch den nürnberger Religionsfrieden eigentlich verneinte Frage, ob neue Bundesglieder aufgenommen werden könnten? Sie wurde bejahend beantwortet und die Verlängerung des Bundes beschlossen, während die französischen und englischen Gesandten, welche auf diesem schmalkaldener Tage erschienen, in Bezug auf ein gesuchtes Bündniß nichts ausrichteten, wenn sie gleich die Evangelischen, besonders auch den Kurfürsten von Sachsen, ermuthigen mochten. Die neue Bundesformel aber, welche der von 1531 (s. S. 440) glich, wurde, nachdem jene Beschlüsse zu Frankfurt (April 1536) wiederholt worden waren, erst auf einer neuen Zusammenkunft zu Schmalkalden am 29. September 1536 unterzeichnet, wobei nunmehr die in dem nürnberger Religionsvergleiche nicht erwähnten Ulrich von Württemberg, Barmin und Philipp von Pommern, Georg und Joachim von Anhalt und mehre Städte (Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg, Minden) als neue Bundesglieder genannt wurden, nachdem auch kurz zuvor (15. Mai 1536) der schroffe Gegensatz mit mehren oberländischen, schweizerisch gesinnten Städten durch eine von Melanchthon entworfene Vergleichsformel (concordia Vitembergensis) gemildert worden war. Mit jener Bundesformel aber wurde die ebenfalls schon auf den vorhergehenden Zusammenkünften beschlossene Bundesverfassung verbunden, in welcher die Beiträge zu der auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhaltenden Macht (10,000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde) bestimmt wurden. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen wurden zu Hauptleuten des Bundes ernannt, welche die oberste Leitung desselben mit dreizehn Kriegsräthen abwechselnd übernehmen sollten. So ungünstig auch diese

Idee auf die Einheit zu fassender Pläne wirken mußte, so zeigte sich doch, wie ernstlich man sich in Sachen der Religion zu vertheidigen und auch die Neuaufgenommenen gegen die kammergerichtlichen Urtheile zu schützen gesonnen sei. Doch wurde der Kaiser noch einmal um bestimmte Befehle an das Kammergericht und um Ausdehnung des nürnberger Friedens auf die neuen Bundesglieder gebeten.

Die Weigerung der evangelischen Verbündeten, das Concil zu beschicken, konnte dem Papste Paul III. nur erwünscht sein, da er sich nun im Stande sah, die Schuld der Vereitelung auf die Protestanten zu wälzen, wiewohl er in dieser Beziehung um so sicherer war, da ein neuer Krieg (der dritte) zwischen dem Kaiser und Franz I. von Frankreich (1536—1538) ausgebrochen war. So schrieb er wirklich unter dem 2. Juni 1536 für den Mai 1537 ein Concilium nach Mantua aus, gab aber im Ausschreiben auch seine Absicht kund, die Ketzerei auszurotten. Dieß hatte wahrscheinlich auf die Haltung des letzterwähnten schmalkaldischen Convents Einfluß, und wenn auch ein Gutachten der wittenberger Theologen und Juristen die Einladung zu dem Concilium und das Anhören eines erwarteten päpstlichen Nuntius nicht geradezu von der Hand wies, so erklärte doch der Kurfürst Johann Friedrich eigenhändig und schriftlich, daß man den päpstlichen Legaten gar nicht über die Grenze lassen müsse. Dessenungeachtet gab der Kurfürst bald darauf seinen geistlichen und weltlichen Räthen zu Wittenberg den Befehl, neue Artikel zu stellen, um die Lehre der Protestanten auf dem nächsten Concilium, wenn es ja beschickt werden sollte, bestimmter vortragen zu können. Luther, der sich dieser Arbeit unterzog, übersandte (3. Jan. 1537) diese Artikel dem Kurfürsten mit der Bitte, dieselben genau zu prüfen und keine Rücksicht auf die Leute zu nehmen, welche sagen möchten, daß die protestantischen Theologen Fürsten und Herren mit Land und Leuten mit ihrem halsstarrigen Vornehmen in Gefahr setzen wollten. Die Antwort des Kurfürsten (vom 7. Jan. 1537) zeugte von seinem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung in Bezug auf die neue Lehre, welcher er sich ergeben hatte; und vornehmlich auf diese Basis hin mögen nun manche von Johann Friedrich gethane Schritte mit erklärt werden, die theils unpolitisch, theils im Widerspruche mit anderen seiner Handlungen erscheinen.

Der päpstliche Legat, Peter Vorst, wurde zwar jetzt auf der Grenze nicht zurückgewiesen; allein der sächsische Kurfürst wich ihm bei seiner Annäherung aus und begab sich von Weimar nach Eisenberg, indem er ihn nach Schmalkalden bescheiden ließ, wo im Februar (1537) die protestantischen Stände auf's Neue zusammentreten sollten. Hier aber wurde dem Legaten mit Verachtung begegnet und auch Johann Friedrich verweigerte die Annahme der ihm von jenem persönlich überreichten päpstlichen Schreiben, welche man nach einigen Tagen dem Legaten zurückgab und ihm zum Bescheid einen Auszug aus der dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegebenen Antwort übersandte. Dieser, der Reichsvicekanzler von Held, hatte im Namen des Kaisers ebenfalls die Anerkennung des von diesem ausgeschriebenen Concils von den zu Schmalkalden Versammelten verlangt, aber bald eine ablehnende Antwort erhalten, worauf freilich die Ausdrücke des päpstlichen Ausschreibens selbst (s. oben S. 452) sowie überhaupt die Ueberzeugung eingewirkt hatte, daß die

Protestanten nur von einer Kirchenversammlung nach der Autorität neuerer Kirchengesetze und nicht nach dem Evangelium gerichtet werden würden. So wurde es dem sächsischen Kurfürsten in Verbindung mit dem hessischen Landgrafen Philipp leichter, jene Zurückweisung des Concils zu bewirken, das bis dahin die Protestanten immer selbst verlangt hatten und dessen Entscheidung noch im nürnberger Religionsfrieden (s. S. 442) vorausgesetzt worden war. Und doch hatte Johann Friedrich noch kurz zuvor Unterhandlungen mit dem Kaiser wegen der von den Protestanten gegen die Türken und Franzosen zu leistenden Hülfe gepflogen, wenn gleich er die Erhaltung eines freundlicheren Verhältnisses nicht auf Kosten seiner Glaubensansichten befördern wollte. Nicht wenig aber mochten auch zur Ablehnung des Concils die harten Aeußerungen des kaiserlichen Vicekanzlers von Held beitragen, womit er den Forderungen der Protestanten wegen Ausdehnung des nürnberger Religionsfriedens und wegen Abstellung der Beschwerden über das Kammergericht zu begegnen suchte. Die Befestigung des nürnberger Friedens schien demnach im weiten Felde zu sein. Die Verweigerung der Türkenhülfe und der Kammergerichtsbeiträge von Seiten der Evangelischen waren ebenfalls die Folge davon, während die von Luther neu verfaßten und von Johann Friedrich dem Convente vorgelegten Sätze, denen Melanchthon einen besondern Anhang von dem päpstlichen Primat und von der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Bischöfe beifügen mußte, von den Bundesmitgliedern als die sogenannten schmalkaldischen Artikel unterschrieben wurden, welche indessen weniger ein neues Bekenntniß der Evangelischen enthielten, sondern vielmehr einen Vereinigungspunkt der Bundesgenossen bildeten. Die obwaltenden Verhältnisse trugen aber zu festerer Einigung der schmalkaldischen Bundesglieder bei, welche nicht nur ihre Verfassung kräftigten, sondern auch neue Mitglieder aufzunehmen bereit waren. Unter diesen befand sich der Bruder Georg's von Sachsen, Herzog Heinrich (der Fromme)*), dem im April 1538, in welchem Jahre auch neue Unterhandlungen mit England und Frankreich von Seiten der Evangelischen angeknüpft wurden, König Christian III. von Dänemark folgte. So schritt die Einführung der Reformation immer glücklicher fort, wenn gleich bedeutende Reichsstände, welche sich allmählig zu der neuen Lehre hinneigten, nicht in den schmalkaldischen Bund traten. An diesen Fortschritten des Reformationswerkes aber hatte das schonende Benehmen des Kaisers gegen die evangelischen Stände keinen geringen Antheil.

Karl V. war beim Ausgange der Verhandlungen des letzten schmalkaldener Convents noch immer in jenen, 1536 begonnenen Krieg mit dem König von Frankreich verwickelt, welchen der Papst Paul III. durch die Vermittelung des Waffenstillstandes zu Nizza (18. Juni 1538) wenigstens vor der Hand zu beendigen suchte, um zuvörderst eine kräftigere Abwehr der Türkengefahr zu erzielen. So schien

---

*) v. Langenn in seinem „Moritz, Herzog u. Kurfürst zu Sachsen ꝛc." (S. 65, Anm. 3) führt an, daß die Aufnahme Herzog Heinrichs bereits in der Urkunde vom Michaelistage 1536 enthalten u. eine besondere Erklärung v. 6. Juli 1537 dem angehangen sei, wonach Heinrich von sich selbst und wegen seines Sohnes Moritz, der freilich später eine ganz andere Politik einschlug, einen Reversbrief gegeben.

unter den obwaltenden Umständen der Kaiser es für angemessener zu finden, die Ausführung seiner Absichten gegen die Protestanten bis zu einem für ihn günstigeren Zeitpunkte zu verschieben; doch soll Karl nach einer andern Ansicht wirklich die Hoffnung gehabt haben, durch Unterhandlungen die Wiedervereinigung der Evangelischen mit der Kirche mit oder ohne Hülfe eines Concils noch bewirken zu können. Kurz, er trug mit dazu bei, daß der Papst nach der Erklärung der Protestanten zu Schmalkalden das Concil (seit dem 20. April 1537) mehrmals verschob, während er auch anfangs an dem heiligen Bunde keinen Antheil nahm. Diesen hatte alsbald nach dem schmalkaldener Convente der Vicekanzler von Held unter den katholischen Fürsten zu stiften gesucht, und am 10. Juni 1538 war [illegible] wirklich auf eilf Jahre zu Stande gekommen. In diesen Bund, der ebenfalls blos ein Vertheidigungsbündniß sein sollte, traten der Kurfürst von Mainz (doch nur als Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt), der Erzbischof von Salzburg, die zwei Herzoge von Baiern, Georg von Sachsen, der Herzog Heinrich der Jüngere und Herzog Erich von Braunschweig. Die Vorwände zu einem Angriffe auf die Protestanten konnten in dem Inhalte des Bundesvertrages, welcher dieser sogenannten christlichen Einigung zum Grunde lag, leicht gefunden werden, und am 20. März 1539 trat auch Kaiser Karl, an dessen Theilnahme am Bunde selbst seine eigene Schwester Maria zweifelte, zu Toledo demselben bei, wobei er den vierten Theil der Kosten mit seinem Bruder Ferdinand gemeinschaftlich zu tragen versprach und 50,000 Fl. in die Bundescasse niederlegte. So traten jetzt in dem katholischen und evangelischen Bündnisse die Richtungen der Zeit einander schärfer gegenüber, und ein ernsterer Kampf schien unvermeidlich, zumal da der Landgraf Philipp von Hessen (Decbr. 1538) einen braunschweigischen Secretair aufgefangen und dadurch eine Correspondenz Heinrichs von Braunschweig mit Mainz entdeckt hatte, welche die kriegerischen Absichten der Mitglieder des heiligen Bundes nur zu sehr verrieth. Aber weniger der Tod des Herzogs Georg von Sachsen (19. April 1539), der dem schmalkaldischen Bunde in der Person Herzog Heinrichs des Frommen ein um so besser ausgerüstetes, aber in der That wenig leistendes Mitglied zu geben schien, als vielmehr die, auch von Seiten der schmalkaldischen Bundesgenossen, dem König Ferdinand nöthige Hülfe gegen die Türken hinderte den Ausbruch des Streites. So kam (19. April 1539) zu Frankfurt der „friedliche Anstand des Glaubens und der Religion halber" zu Stande. Hier, wo der sächsische Kurfürst Johann Friedrich und der hessische Landgraf persönlich erschienen, wurde beschlossen, daß die kammergerichtlichen Decrete gegen die, welche der augsburgischen Confession jetzt verwandt wären, auf 15 Monate suspendirt werden und auch nach dieser Zeit, binnen welcher ein Religionsgespräch zu halten sei, der nürnberger Vergleich in Kraft bleiben sollte, wenn gleich beide Theile ihre Bündnisse nicht erweitern dürften. Allein der vom Papst und mehren katholischen Ständen angeregte Kaiser weigerte sich, den frankfurter Vergleich zu bestätigen, und erst als seine politischen Verhältnisse sich auf's Neue zu verdunkeln anfingen, liess er sich wieder in Unterhandlungen mit den Protestanten ein und schrieb am 1. April 1540 das unvermeidliche, wenn auch zur Verständigung wenig geeignete Religionsgespräch nach Speier aus, das anfangs zu Hagenau, dann zu Worms

gehalten und auf dem vom Kaiser 1541 nach Regensburg angesetzten Reichstage ohne Wirkung beendigt wurde. Bei diesem Reichstage trat nun Vieles in der Individualität des Kurfürsten Johann Friedrich, was später manche bittere Frucht erzeugen sollte, immer deutlicher hervor.

Der Kaiser, der nach vieljähriger Abwesenheit wieder in Deutschland erschien, lud zwar den Kurfürsten Johann Friedrich dringend ein, sich persönlich auf dem regensburger Reichstage einzufinden; allein der Kurfürst erschien nicht, wenn gleich die anfangs Schwierigkeiten erzeugende Clausel, daß die Stände ohne kaiserliche Erlaubniß vor Ende des Reichstages nicht abreisen sollten, aus den anderweit ausgefertigten Geleitsbriefen weggelassen wurde. Auch des Landgrafen von Hessen Bitten wirkten in dieser Hinsicht bei Johann Friedrich nichts, zumal da schon jetzt eine heftige Abneigung zwischen den beiden Häuptern des schmalkaldischen Bundes eingetreten war, die bei dem abwechselnden Regiment in Bezug auf die Vereinigung (s. S. 452) die nachtheiligsten Folgen für das Bündniß haben mußte. Der klug rathende und rasch handelnde Philipp von Hessen war dem großmüthigen und der neuen Lehre mit der größten Hingebung sich opfernden, aber auch unentschlossenen und mißtrauischen Johann Friedrich durch seine berüchtigte Doppelehe mit Margarethen von der Saal anstößig geworden, und wie schon hierdurch die kirchlich strengen Begriffe des Kurfürsten verletzt wurden, so geschah dieß nicht weniger durch die Glaubensmeinungen Philipps, welche den lutherischen Ansichten Johann Friedrichs gegenüber standen. So verhinderte dessen Mißtrauen gegen den Landgrafen eben so sehr wie das gegen den Kaiser sein persönliches Erscheinen auf dem regensburger Reichstage. Es würde nicht gut sein, schrieb der Kurfürst an den Landgrafen, wenn beide Häupter des schmalkaldischen Bundes zugleich nach Regensburg kämen, und Luther suchte dieses Mißtrauen zu erhalten, indem er den Kurfürsten darauf aufmerksam machte, daß er der rechte Mann sei, den der Teufel vor anderen Fürsten suche; wenn man in ihn dringe, so würde er (Johann Friedrich) zuletzt nicht Wehrworte genug finden u. s. w. Die bemerkten Gesinnungen des Kurfürsten äußerten aber ungeachtet seiner persönlichen Abwesenheit ihren Einfluß auf den Gang der regensburger Unterhandlungen. Zur Basis des Religionsgespräches wurde den Theologen, welche der Kaiser selbst zu christlicher Klugheit und Mäßigung ermahnte, ein Aufsatz (das sogenannte regensburger Interim) vorgelegt. Eine Annäherung schien zu erfolgen, wenn gleich eine Wiedervereinigung nicht mehr möglich war; allein die Gesandtschaft, welche mit Vorwissen des Kaisers nach Wittenberg an Luther abging, um ihn zur Nachgiebigkeit in einigen Artikeln zu vermögen, blieb ohne günstigen Erfolg. Johann Friedrich selbst gab den kursächsischen Gesandten seine Unzufriedenheit zu erkennen, daß sie in ein Religionsgespräch über das Vorgelegte und nicht über die augsburgische Confession gewilligt hätten, sowie er auch, als man sich über einige Artikel verglichen, sein Mißfallen über Melanchthons Nachgiebigkeit äußerte, dem er nun Philipp Amsdorf als Beobachter an die Seite setzte. Auf die Entwerfung eines vom Kaiser durch Granvella von der kurfürstlichen Gesandtschaft geforderten Verzeichnisses der obschwebenden Mißbräuche wollte er sich nicht einlassen, und mit dem hessischen Landgrafen Philipp kam er ebenfalls in Zwist, da dieser in neutralen Sachen und bei bloßem Wortstreite

nachgiebiger verfahren wissen wollte. So geschah es vornehmlich durch Sachsen, daß der von Karl V. eindringlich geforderte Vergleich nicht zu Stande kam, während jedoch auch von anderer Seite, z. B. von den Herzogen von Baiern, eine Ausgleichung nicht gewünscht ward und Franz I. von Frankreich, aus Furcht vor einer solchen, die Zwietracht zu nähren suchte. Auf diese Weise mochte wohl das durch manch traurige Erfahrungen unterstützte Mißtrauen Johann Friedrichs und Luthers wenn sie auch jetzt einen Blick auf die Umgebungen des Kaisers und Viele d höheren Geistlichkeit warfen, zum Theil seine Rechtfertigung finden. Ungesühnt gin man zwar auseinander; doch lautete der Reichsabschied (29. Juli 1541) und ein in demselben vorbehaltene kaiserliche Declaration für die Protestanten nicht gerad ungünstig. Denn der nürnberger Religionsfriede wurde aufrecht erhalten und d Glaubensangelegenheit in den unverglichenen Punkten noch einmal auf ein Concilium oder in dessen Ermangelung auf einen Reichstag verwiesen, während zugleich d Protestanten einige vortheilhafte Zugeständnisse gemacht und das Versprechen gegeb wurde, daß ihren Beschwerden über das Kammergericht in etwas abgeholfen werd solle. Jetzt bewilligten auch die protestantischen Stände die dem Kaiser so nöthi Türkenhülfe, deren beabsichtigte Erlangung nicht weniger zu seinem bisher schonend Benehmen gegen die Evangelischen beigetragen hatte, als ihn seine abermali Verwickelung in auswärtige Händel auch ferner an thätigem Eingreifen in die kir lichen Angelegenheiten hinderte. Zur Zeit des regensburger Reichstages aber — welchem Philipp von Hessen allerdings einen oft getadelten geheimen Vertrag dem Kaiser geschlossen und sich anheischig gemacht hatte, sich in kein Bünd mit auswärtigen Mächten, namentlich nicht mit Frankreich einzulassen*) — hatte Sachsen ein Ereigniß statt gefunden, das vom Kurfürsten Johann Friedr zu einer Unternehmung benutzt wurde, welche die Aufmerksamkeit des Kaisers allmäh mehr auf die politische Seite der Religionsangelegenheiten und auf die aus dem schm kaldischen Bunde hervorleuchtende Gefahr für die kaiserliche Gewalt lenken mußte.

Es ist bereits mehrmals (vgl. S. 47, 88, 271 u. 365) erwähnt word daß das Verhältniß der sächsischen Stifter zu dem Hause Sachsen auf Grundlage der Vogtei fußte, welche die meißner Markgrafen über die ersteren saßen, womit sie zugleich die oberste Gerichtsbarkeit und Kriegsgewalt ausübt Mochte auch dieses Verhältniß mit Ausbildung der Landeshoheit zu Ungewißhei Veranlassung geben, so wurde doch schon im 15. Jahrhunderte das Streben Stifter nach Reichsunmittelbarkeit gleich den Eingriffen der Geistlichkeit in die w liche Gerichtsbarkeit (vgl. S. 347) von den sächsischen Fürsten mit Erfolg bekäm welche schon zu Ernsts und Albrechts Zeiten (1476—1485) durch päpstliche Z cherungen das Recht der Vergebung gewisser Dompfründen und dadurch einen deutenden Einfluß auf die sächsischen Hochstifter erhielten, die als in ihrem Eig thum gelegen betrachtet wurden. So thun mannigfache Zeugnisse**) dar, d

---

*) Auch wollte er verhindern, daß sein Schwiegersohn Moritz von Sachsen ein sol Bündniß eingehe. Vgl. v. Langenn Kurf. Moritz, S. 123.

**) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht S. 374 flg. n. 1. u. Weiße sächs. Geschi Thl. III., S. 131 flg.

wenn auch einzelne sächsische Bischöfe zuweilen auf den Reichstagen erschienen, sie sich doch nicht von der sächsischen Landschaft trennten und häufig mit der Unterordnung unter ihrem Landesfürsten einverstanden waren, während sächsische Documente (z. B. das sogenannte albertinische Testament s. S. 387) eine solche annahmen und unter andern auch Kaiser Maximilian I. dieselbe anzuerkennen schien, indem er den Bischöfen und Prälaten zur Pflicht machte, die von ihnen in den Bisthümern eingesammelten Reichsabgaben an den Herzog Albrecht abzugeben, weil sie und ihre Vorfahren wegen solcher Abgaben allwegen dem Herzog Albrecht und seinen Vordern gewärtig gewesen, die alsdann dem Reiche von solcher Hülfe und Anslage wegen gedient hätten*). Auch Herzog Georg von Sachsen erhielt (1514) ein dem erwähnten Verhältnisse günstiges Rescript. Doch blieb jenes immer bloß ein durch den Gebrauch gebildeter thatsächlicher Zustand, der in den Zeiten der Reformation bestimmter wieder zur Sprache kommen mußte, als der Wirkungskreis der Bischöfe durch die kirchlichen Einrichtungen der Protestanten beschränkt und besonders ihre weltliche Macht als vornehmlich der Kirchenverbesserung nachtheilig betrachtet wurde. Das zeigte sich vor Allem, als am 6. Januar 1541 die in der sächsischen Geschichte so merkwürdige Erledigung des Hochstiftes Naumburg durch den Tod des Bischofs Philipp, Sohn des Kurfürsten von der Pfalz, eintrat. Dieser, welcher zugleich Bischof von Freising war und sich meistens daselbst, seltener zu Zeitz, am wenigsten zu Naumburg aufhielt, hatte seit Friedrich dem Weisen mit den sächsischen Kurfürsten in gutem Vernehmen gestanden, und durch den Einfluß derselben auf die Verwaltung des Bisthums war dieses auch von der Reformation nicht unberührt geblieben, wovon unter Anderm der geringe Erfolg zeugte, den die erste päpstliche Bannbulle wider Luther im Bisthume (vgl. S. 404) hatte. Das Capitel konnte mit seinen Maßregeln wider die seit 1520 in Naumburg erscheinenden evangelischen Prediger, dem Schutze des sächsischen Kurfürsten gegenüber, nicht durchdringen, und wenn gleich 1531 der Gottesdienst einige Zeit still stand, so wurde doch im J. 1536 unter Begünstigung Johann Friedrichs ein evangelischer Pfarrer, Nicolaus Medler, angestellt, der auch im Dome predigte, obgleich in ihm die Domherren noch Messe lasen. Nach Bischof Philipps Tode glaubte Johann Friedrich die Reformation im Bisthum Naumburg allgemein einführen und damit zugleich dessen ganze Verfassung ändern zu dürfen, indem er sich, nach den bemerkten Verhältnissen des Fürsten zum Stifte, ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels als ein altes Recht beilegte und den evangelischen Prediger Medler mit einer Besoldung von 1000 Gulden zum Bischof machen, den Domherren ihre Einkünfte lebenslänglich lassen, das übrige Stiftseinkommen aber zu milden Zwecken verwenden wollte. In diesem Sinne schrieb er an seine bei einem gerade in Naumburg stattfindenden schmalkaldischen Bundesconvente anwesenden Räthe, die jedoch, weil noch keine gewisse Nachricht von des Bischofs Tode in Naumburg eingelaufen war, die Unterhandlungen mit dem Capitel noch zu früh fanden. Dieses wählte aber bereits am 19. Januar 1541 Julius Pflugk zum Bischof, der, aus einem alten meißnischen Hause, zwar der katholischen Lehre zugethan, doch bei seiner wissenschaftlichen Bildung

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 300 und oben S. 344.

nicht ohne Sinn für Verbesserungen war und sich um diese Zeit bei dem regensburger Religionsgespräche thätig bewies. Da ließ Johann Friedrich durch Commissarien wider die ohne seine Einwilligung geschehene Wahl Pflugk's protestiren, während die Capitularen nur sein Verhältniß als Schutzherr des Stiftes anerkennen wollten. Die wittenberger Theologen wiesen zwar in einem Gutachten die Einmischung des Kurfürsten in das Wahlgeschäft nicht zurück, doch erklärten sie sich sonst sehr gemäßigt und sprachen sich insbesondere wider Anwendung des Zwanges und die Einziehung der Domherrnstellen aus, die ja, um den Adel des Landes zu den Wissenschaften zu ermuntern, für diesen gebraucht werden könnten. So gab Johann Friedrich vor der Hand sein Säcularisationsvorhaben auf und verlangte vom Capitel bloß eine neue Wahl, die Julius Pflugk, nachdem er sich anfangs sechs Monate Bedenkzeit ausgebeten, angenommen hatte, wenn gleich der Kurfürst die ihm zu leistende Huldigung untersagte. Da es nun einmal zur Erörterung der Rechtsverhältnisse in dieser Beziehung gekommen war, so gaben auch die wittenberger Juristen ihre Ansicht dahin ab, daß die Kur- und Fürsten zu Sachsen Landesherren der drei Bischöfe seien, und das gesammte Haus Sachsen selbst verwahrte in einer sogenannten „Samptschrift" (vom 17. Juli 1541) seine „landesfürstliche Obrigkeit" über die Bisthümer. Solche Ansichten mußten um so mehr Besorgnisse erregen, da der Kurfürst Johann Friedrich kurz zuvor (1538) die von den Ascaniern versetzten (vgl. S. 287 u. 293) Gerechtsame der Burggrafschaft Magdeburg wiederum eingelöst und auf's Neue den burggräflichen Titel angenommen hatte, woraus — wie gleich anfangs diese Rechte einen die Aufmerksamkeit Karls V. auf sich ziehenden, durch Schiedsrichter nicht zu Gunsten des magdeburger Erzbischofs (zu Zerbst) entschiedenen und vom Kaiser avocirten Streit herbeigeführt hatten — leicht ein ähnliches Verhältniß wie zu den übrigen Stiftern entstehen konnte. Jetzt schwieg daher auch der Kaiser nicht mehr, der bisher, vielleicht um die auf dem regensburger Reichstage gemachten Versuche zur Annäherung beider Religionstheile nicht zu stören, seine Stimme in Bezug auf die bedeutungsvollen Schritte des sächsischen Kurfürsten nicht erhoben hatte. Die Religionsirrungen und die möglichen Folgen derselben immer im Auge behaltend, hatte Karl V. bereits 1521 die sächsischen Bischöfe in die Reichsmatrikel aufgenommen, und jetzt (18. Juli 1541) erließ er an Johann Friedrich den Befehl, daß dieser Pflugk's Wahl beachten sollte, wobei zugleich die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes Naumburg eben so klar ausgesprochen wurde, wie in einer andern Urkunde die fürstlichen Rechte des Bischofs von Merseburg, dessen im J. 1539 urkundlich*) geleistetes Versprechen, auf den Reichstagen nicht als Reichsstand zu erscheinen, gleich dem des Bischofs von Meißen vom Kaiser für nichtig erklärt wurde. Die Städte Naumburg und Zeitz wies (22. Juli) der Kaiser an, dem Bischof Pflugk zu huldigen. Da schlug Johann Friedrich einen gewaltthätigeren Weg ein. Schloß Zeitz wurde (Septbr. 1541) besetzt, und ein Hauptmann sollte die Verwaltung der Stiftslande bloß einem mit Genehmigung des Kurfürsten gewählten Bischofe übergeben. Vergebens suchte von Seiten der weltlichen Räthe der seit dem Ende des Jahres 1541 in die

*) Vgl. v. Langenn Herzog Albrecht der Beherzte ꝛc. S. 375.

Dienste Johann Friedrichs getretene Melchior von Osse ihn von seinem Widerstande gegen die Wahlgerechtigkeit des Capitels, der die dem Kurfürsten widerwärtigen Bündnisse nur vermehren müsse, abzubringen. Eben so vergeblich riethen (im Novbr. 1541) die wittenberger Theologen noch einmal zur Mäßigung. Der eigenwillige Johann Friedrich verschmähte diesen Rath eben so hartnäckig, wie die Hindeutung auf die Wahl des Fürsten Georg von Anhalt zum Bischof. Der protestantische, ebenfalls dem meißnischen Adel angehörende Nicolaus von Amsdorf mußte nach dem Willen des Kurfürsten das Bisthum Naumburg übernehmen. Am 20. Januar 1542 stellte Johann Friedrich persönlich den von ihm Erkorenen den Stiftsständen vor, und Luther selbst weihete unter Assistenz mehrer Superintendenten Amsdorfen zu dem neuen Amte, welches ihm jedoch nur 600 Gulden eintragen sollte, während die übrigen bischöflichen Einkünfte zu milden Stiftungen bestimmt und die weltliche Regierung dem interimistischen Administrator, Melchior von Kreuz, übertragen wurde. Nach einer neuen Huldigungsformel sollten die Stiftischen bei künftigen Vacanzen nur dem ihnen unter Genehmigung der Sachsenherzoge von der Kirche gegebenen Verweser gehorchen. So wurde ein deutsches Bisthum, freilich mit rascher Hintansetzung mancher Rechte, reformirt. Wenn die obersten Reichsgewalten auch jetzt noch nicht in diese so unangenehmen Ereignisse thätiger eingreifen konnten, so lag dieß fortwährend an Verhältnissen, die denen ähnlich waren, welche den frankfurter Anstand (s. oben S. 454) herbeigeführt hatten. Dem Unglück, mit welchem der Zug des Kaisers nach Afrika (1541) endigte, folgte wiederum die Türkennoth, und 1542 begann Franz I. von Frankreich einen neuen Krieg gegen Karl V. Auf dem im Anfange des Jahres 1542 zu Speier gehaltenen Reichstage konnte der von Soliman hartbedrängte König Ferdinand weniger an die Religionsangelegenheiten und die von den Protestanten unternommenen Säcularisationen als an die Hülfe gegen den Halbmond denken. Daher fiel auch der neue Reichsabschied (11. April 1542) nicht ungünstig für die Evangelischen aus, insofern er die letzten regensburger Schlüsse und die Declaration (s. S. 456)* auf fünf Jahre verlängerte, wenn gleich die Protestanten von dem nun nach Trient auszuschreibenden Concil nichts wissen wollten. Wenn aber von dieser Seite die offenen Feindseligkeiten der evangelischen und katholischen Partei vor der Hand noch verhindert wurden, so war es um selbige Zeit eine merkwürdige Erscheinung, daß einige Bekenner der neuen Lehre, die blutsverwandten Sachsenherzoge selbst, in blutigen Zwiespalt zu gerathen drohten.

Nach kurzer Regierung war (18. August 1541) das Haupt der albertinischen Linie, Herzog Heinrich der Fromme, mit Tode abgegangen, und der Regierungsantritt seines noch jugendlichen, aber erfahrungsreichen Sohnes Moritz wurde alsbald für die Sache der Reformation, wie für die sächsische Kurlinie ernestinischer Abstammung höchst bedeutungsvoll. Zwar hatte Moritz früher eine Zeitlang am Hofe des Kurfürsten Johann Friedrich, der sich seiner aufrichtig annahm, zugebracht, und hier war es, wo, nach einer bekannten Erzählung, Luther die Sinnesweise des jungen Fürsten wohl erkannt und den Kurfürsten gewarnt haben soll, an ihm einen jungen Löwen zu erziehen; allein die verschiedene Denkungsart beider Fürsten machte bald die etwa zwischen ihnen herrschende Innigkeit erkalten.

Mancherlei Verhältnisse hatten, wie bereits bemerkt worden, seit der Theilung beider Linien im J. 1485 zu argwohnerzeugenden Irrungen Veranlassung gegeben, und die verschiedenen religiösen Ansichten der fürstlichen Häupter hätten beim Beginn der Reformation das Mißtrauen nur gesteigert, insbesondere da sich mancherlei Fragen über politische Rechte an die äußeren kirchlichen Veränderungen (vgl. z. B. S. 446) knüpften. Jetzt standen zwar in beiden Landestheilen Bekenner der protestantischen Lehre an der Spitze; während aber Johann Friedrich die religiösen Angelegenheiten jeder politischen Rücksicht voransetzte, mochte Moritz in den Tagen einer neugebildeten Staatskunst keinesweges die Politik aus den Augen lassen. Die Abneigung des Landgrafen Philipp von Hessen gegen seinen schmalkaldischen Bundesgenossen Johann Friedrich (s. S. 455) blieb nicht ohne Einfluß auf Herzog Moritz, welcher des Ersteren Schwiegersohn geworden war und von ihm frühzeitig den Rath erhielt, in der Freundlichkeit mit dem Kurfürsten Maß zu halten. Die unter diesem Einflusse geschehene Beibehaltung der Räthe Georgs von Sachsen vermehrte die Abneigung des diesem nicht befreundeten Johann Friedrich, der nicht gesonnen war, den abweichenden Ansichten seines Vetters, dessen Vater er geleitet, sich zu unterwerfen. Wie das Anschließen des Herzogs Moritz an Philipp und seine Erkaltung gegen Johann Friedrich überhaupt wieder ein Zeugniß von der Entfremdung der Häupter des schmalkaldischen Bundes ablegte: so erkannte auch Moritz sehr bald das Unzweckmäßige in der Verfassung desselben (s. S. 452). Hatte schon sein Vater Heinrich wenig für den Bund gethan, so erfolgte sehr bald (21. Januar 1542) von seiner Seite die Erklärung, daß er diesem Bunde nicht beitreten werde, obgleich er der evangelischen Lehre seine Unterstützung zusagte. Dieß mußte das Mißtrauen des eigenwilligen Fürsten noch mehr erregen, auf dessen Seite Moritz auch in der naumburger Stiftssache nicht stand, obgleich kurz vorher das Haus Sachsen in der Samptschrift (s. S. 458) gegen die Reichsunmittelbarkeit der sächsischen Bischöfe aufgetreten war. Eine andere Bisthumsangelegenheit führte nun zum offenen Streite.

Das im 12. Jahrhundert (s. S. 37) gegründete Collegiatstift Wurzen stand ebenso wie das Bisthum Meißen unter dem gemeinschaftlichen Schutze der sächsischen Fürsten (vgl. S. 338). Dessenungeachtet glaubte Johann Friedrich sich als alleinigen Schutzherrn des Amtes Wurzen betrachten zu können und versprach bereits im J. 1540 dem wurzener Rathe, ihn bei der evangelischen Lehre zu schützen. Sein Religionseifer hielt ihn dabei ab, mit der albertinischen Linie Rücksprache zu nehmen, und Schonung der staatsrechtlichen Verhältnisse ging auch aus der in demselben Jahre vom meißner Bischof Johann VIII. (von Maltitz) beim Kaiser eingereichten Klage nicht hervor, nach welcher der Kurfürst den wurzener Unterthanen den Gehorsam gegen die bischöflichen Beamten und die Leistung von Zinsen und Diensten untersagt hatte. Da stimmten die Räthe Johann Friedrichs wiederum (s. S. 459) mit Ausnahme Melchiors von Osse dem (im Februar 1542 gethanen) Vorschlage des Dr. Brück (Pontanus) bei, das Amt Wurzen mit der damals bewilligten Türkensteuer zu belegen, die papistischen Ceremonien daselbst abthun zu lassen und zu dem Ende einen stattlichen Hauptmann dorthin zu ordnen. Johann Friedrich führte diesen Beschluß wirklich aus, und die Stifts-

Stadt Wurzen wurde (am 22. März 1542) durch gewaffnete Macht besetzt. Herzog Moritz aber, ohnehin schon mit seinem Vetter gespannt und als Mitschutzfürst auch durch den meißner Bischof aufgefordert, gedachte, selbstständiger als sein Vater Heinrich, dem Kurfürsten um so kräftiger entgegenzutreten, je weniger derselbe durch ältere und neuere Verträge, insbesondere auch durch die Theilung vom J. 1485 und den grimmaischen Vertrag berechtigt war, einseitig eine solche Steuer auszuschreiben, zumal da ihn die Politik die Bischöfe schonen hieß und ihm ein Vorwissen bei solchen Entschlüssen, an die sich wichtige staatsrechtliche Folgen knüpften, nöthig dünkte. Darum beschloß er, nachdem er ein scharfes Schreiben an Johann Friedrich erlassen, alsbald mit gewaffneter Hand die Anmaßungen desselben zurückzuweisen, wobei er zugleich die durch die Erbeinigung verwandten Fürsten aufrief. Zwischen Leipzig und Oschatz zog der Herzog ein nicht unbeträchtliches Heer zusammen, während der Kurfürst ein Gleiches zwischen Grimma und Wurzen that und die Muldenpässe von Colditz bis Bitterfeld besetzen ließ. So standen die stammverwandten Fürsten einander gegenüber, und manches Unheil, welches ihre Vorfahren schon bei der Landestheilung vom J. 1485 (vgl. S. 337) geahnet hatten, schien sich jetzt zu verwirklichen. Zur Abwendung desselben vereinigten sich mehre einflußreiche Personen, und vor allen faßte Luther selbst ein Abmahnungsschreiben an beide Fürsten ab, obgleich er aus Mißtrauen gegen Moritzens Eifer für die evangelische Lehre diesen mit ungünstigem Auge ansah. Luther machte in diesem Schreiben darauf aufmerksam, daß noch keine Erörterung der Rechtsverhältnisse statt gefunden, obgleich das feine Kleinod, das fürstliche Hofgericht, und auch erbvereinigte Fürsten vorhanden seien. „Ist doch", schrieb der Reformator in seiner derben Sprache, „das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkost, so bereits darauf gegangen ist, schweige solches großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und trefflicher Landschaften, und würde bei vernünftigen Leuten nicht anders angesehen, denn wenn zwei volle Bauern sich schlügen im Kretzschmar um ein zerbrochen Glas." Mochte auch die kräftige Sprache Luthers nicht ohne Wirkung auf die streitenden Fürsten bleiben, so war es doch insbesondere dem Landgrafen Philipp von Hessen vorbehalten, am 10. April 1542 den Frieden zu vermitteln, wonach die Schutzgerechtigkeit beider Theile über das Bisthum Meißen mit seinen Zubehörungen nochmals anerkannt und ihnen gleichermaßen der freie Durchzug durch das Stift, sonderlich durch die Muldenfurth bei Wurzen gestattet wurde, während die Straßen im Amte Wurzen dem Kurfürsten, in den übrigen Theilen des Stiftes der albertinischen Linie zuständig sein sollten. In Schloß, Amt und Stadt Wurzen sollte Johann Friedrichs, in den andern stiftischen Theilen aber des Herzogs Moritz Visitationsordnung gelten. Der Bischof ward verpflichtet, die eine Hälfte der ausgeschriebenen Reichsanlagen zu Stolpen, die andere zu Wurzen niederzulegen, und indem er bei etwaigen ungleichförmigen fürstlichen Ausschreiben hinsichtlich Wurzens sich an das kurfürstliche, sonst aber an das herzogliche zu halten angewiesen wurde, sollte er die Landtage beider Linien beschicken. Mochte auch durch diesen Vertrag mancher geringfügigere Gegenstand noch nicht entschieden werden, so war doch der friedliche Ausgang dieser Fehde vor Allem dem Volke erfreulich, welches dieselbe wegen der gerade eintretenden Osterzeit mit

dem Namen des Fladenkrieges bezeichnete *). Doch sprach schon damals Melchior von Osse die Besorgniß aus, daß dieser Krieg einen langen heftigen Widerwillen erzeugen und ein großes Mißtrauen im Hause Sachsen verursachen werde. Jetzt aber ward noch (in dem nämlichen Jahre) ein sehnlicher Wunsch des Kurfürsten Johann Friedrich erfüllt, indem er durch Visitatoren die Reformation im Amte Wurzen einführen konnte, während auch Landgraf Philipp sein Wirken als Vermittler zwischen beiden Linien fortsetzte und unter Anderm (8. Mai 1542) zu Leipzig einen Vergleich wegen Erhebung der Türkensteuer in den erfurtischen fremden Lehen und freien Landgütern abschloß. Doch wurde auch jetzt noch der Hauptgegenstand des Streites, zu welchem überhaupt Erfurt wegen der ihm lästigen Landeshoheit den Fürsten sächsischer Linien oft genug Veranlassung gab, bis auf künftige Vergleichung ausgesetzt, wogegen einige andere Territorialstreitigkeiten der Ernestiner und Albertiner durch Verträge (z. B. den mühlberger v. 26. Septbr. 1542) beseitigt oder doch dem Austrage näher gebracht wurden.

Alsbald begann nun ein anderer, noch in seinen späteren Folgen für die Reformation und das Geschick des Kurfürsten Johann Friedrich bedeutungsvoller Kampf, nachdem sich der schmalkaldische Bund gegen einen seiner wildesten Gegner, den Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, in offenen Kriegszustand gesetzt hatte. Es ist bereits (s. S. 454) erwähnt worden, daß durch das Auffangen eines braunschweigischen Secretairs im J. 1538 die verdächtigen Absichten des Herzogs Heinrich und anderer nürnberger Bundesglieder gegen die Schmalkaldischen bekannt und der Oeffentlichkeit übergeben worden waren. Heinrich erhob nun laut wider die schmalkaldischen Bundesgenossen seine Gegenklagen und bezüchtigte sogar den Kurfürsten Johann Friedrich lebensgefährlicher Nachstellungen. Dieß führte zuvörderst zu einem alles Maß überschreitenden und die Erbitterung auf's Höchste steigernden Federkriege. Johann Friedrich ließ unter Anderm seine „Wahrhaftige, bestendige, ergründete, Christenliche und aufrichtige Verantwortung, Wider des verstockten, Gottlosen, vermaledeieten, verfluchten Ehrenschenders, bösthetigen Barrabas, auch hurensichtigen Holofernes von Braunschweig, so sich Hertzog Heinrich der jüngere nennet, unverschempt, Calphurnisch schand und lügenbuch ꝛc. (Wittenberg gedr. 1541 durch Georg Rhaw)" erscheinen, während Heinrich eine „Erhebliche, ergrünte, wahrhaftige, Göttliche und Christliche, Quadruplicä wider des Gottlosen, verruchten, verstockten, abtrinnigen Kirchenräubers, und vermaledeieten boshaftigen Antiochi, Novatiani, Severiani und Hurenwirts von Sachsen, der sich Hansen Friedrichen Hertzogen zu Sachsen nennt, erdicht, erlogen, unverschempt Lesterbuch (gedr. zu Wolfenbüttel durch Hennig Radenn 1541, 4.)" ausgehen ließ. Luther, der mit kurfürstlicher Beistimmung damals seine Schrift wider „Hans Worst" schrieb, führte eine nicht weniger derbe Sprache gegen Herzog Heinrich, der übrigens sogar verdächtigt wurde, Feuersbrünste in Sachsen und anderen protestantischen Ländern angestiftet zu haben. Aber noch einige andere Umstände traten hinzu, welche von der Feder endlich zum Schwerte

*) Vgl. unter den Neueren vornehmlich v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc. Thl. I, S. 132 flg. und die daselbst angeführten Quellen.

führten. — Die Stadt Goslar war auf Heinrichs Klage vom Kammergericht (1540) in die Acht erklärt worden; allein sowohl der Kaiser, als auch sein Bruder Ferdinand hatten die Vollziehung dieser Acht suspendirt. Doch den braunschweiger Herzog vermochte kein kaiserliches Abmahnungsschreiben von Gewaltthätigkeiten gegen Goslar, ja gegen Braunschweig selbst abzuhalten, das ebenso wie jenes dem schmalkaldischen Bunde wider den Willen des Herzogs beigetreten war. Da nahmen sich die Protestanten der beiden bundesverwandten Städte an, und die Rücksicht auf jene bewog selbst den um diese Zeit zu einem Türkenzuge sich vorbereitenden Herzog Moritz von Sachsen, mit dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem hessischen Landgrafen Philipp am 1. Mai 1542 einen Vertrag abzuschließen*), wonach von seiner Seite wenigstens eine Geldhülfe zum Zuge wider den Braunschweiger versprochen und von den vertragenden Theilen der wechselseitige Schutz ihrer Lande verabredet wurde. Die Absicht des Herzogs, der sich jetzt dem kaiserlichen Hause mehr zu nähern anfing, war schon damals überhaupt darauf gerichtet, seine Selbstständigkeit in den Reibungen, deren Ausgang so ungewiß war, zu wahren. Im Juli 1542 rückten der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen von zwei Seiten mit 15,000 Mann Fußvolk und 4000 Pferden in das Braunschweigische ein, und binnen vier Wochen war das gesammte Land in ihren Händen, während Herzog Heinrich mit seinem Prinzen Karl nach Landshut zum Herzog Ludwig von Baiern flüchtete.

Es war ein Glück für die protestantischen Stände, daß König Ferdinand gerade jetzt sich wieder durch die Türken in der größten Verlegenheit befand, weshalb auf einem neuerdings (Juli 1542) nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichsconvente hauptsächlich über die zu leistende Hülfe berathen werden sollte. So ward hier den protestantischen Fürsten die Versicherung gegeben, daß wegen ihrer den Charakter einer Gewaltthat an sich tragenden Unternehmung vor gebührlichem Verhör und gütlicher oder rechtlicher Entscheidung mit der That nichts vorgenommen werden sollte. Aber weder die vor der Einnahme des braunschweiger Landes an die schmalkaldischen Bundesgenossen ergangenen Abmahnungsschreiben des Reichskammergerichts, noch ein nachher erlassener Restitutionsbefehl desselben wurden beachtet. Vielmehr sprachen die Protestanten auf einem Convente zu Schweinfurt am 4. Decbr. 1542 eine förmliche Recusation des Kammergerichtes aus und begannen bald darauf die Reformation in Braunschweig, für dessen Zurückgabe an den Herzog Heinrich Baiern sich vergebens verwendet hatte. Nur Heinrichs Kindern wollten es die Sieger einräumen und der Kurfürst von Sachsen forderte 800,000 Gulden für Kriegsunkosten und 200,000 für die Kasse des schmalkaldischen Bundes. — Fast hätte man nach solchen Erfolgen erwarten sollen, daß die Protestanten zur Sicherung ihrer Existenz viel weiter gehen würden. Die Zeit schien für sie, die mit den Waffen in der Hand schlagfertig standen, die passendste zu sein, da sie auf der einen Seite durch die Türkengefahr, auf der andern durch den zwischen dem in Italien krankliegenden Kaiser und Franz I. von Frankreich ausgebrochenen Krieg begünstigt wurden. Hatten doch selbst um dieselbe Zeit zwischen Johann Friedrich,

*) Vgl. v. Langenn Kurf. Moritz ꝛc. Thl. I., S. 146 flg.

Philipp von Hessen und den Herzogen von Baiern Unterhandlungen, nicht ohne Rücksicht auf die drohende Uebermacht des Hauses Oesterreich, statt gefunden. Freilich zerschlugen sie sich bald wieder, und die Schroffheit der Parteien schützte die Habsburger ebenso, wie die politischen Verwickelungen derselben die Protestanten, deren eigene Bündnisse durch Meinungszwiespalt und gegenseitiges Mißtrauen geschwächt wurden, was ebenso wie die Lage des Kaisers nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen des Jahres 1543 blieb. — Doch zuvor ordnete noch Kurfürst Johann Friedrich seine Verhältnisse mit seinem Bruder Johann Ernst (vgl. S. 445), welcher bereits im Jahre 1539 mündig geworden war und nun, da er sich verheirathete, mit seinem Bruder durch eine Erbtheilung vom 1. Februar 1542 sich sönderte, wonach er die fränkischen Besitzungen des sächsischen Hauses (die Pflege Koburg) mit Vorbehalt seines Antheils an der Hälfte der Bergwerksnutzungen (vgl. S. 338) sowie ein Jahrgeld von 14000 Gulden erhielt, wofür ihm mehre Städte und Schlösser (Weimar, Jena, Wartburg, Saalfeld, Eisenach, Zwickau, Altenburg und Grimma) verpfändet wurden, welche er bei dem Außenbleiben eines Termins der Zahlung über einen Monat bis zu seiner Befriedigung solle besetzen können. Der Kurfürst sollte die Reichslasten und gemeinen Bürden (Schulden, Lehnspflichten) tragen und die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über des Bruders Antheil haben, doch ohne jene Verpflichtung, sobald sich Johann Ernst in Bündnisse wider seinen Willen einließe. Außerdem sollte dieser, der im Jahre 1553 unbeerbt starb, 12,000 Gulden für das sämmtliche Mobiliarvermögen und eine Forderung an den römischen König Ferdinand von 22,000 Gulden erhalten. Ein Landtag zu Weimar wies die Stände mit ihren Pflichten an den Fürsten, dem sie durch die Theilung zugefallen waren.

Auf dem (Januar 1543) zu Nürnberg gehaltenen Reichstage, auf welchem persönlich zu erscheinen Johann Friedrich abermals sich weigerte, wurde unter den vorbemerkten Umständen auch wenig ausgerichtet. Die durch die braunschweigische Unternehmung erbitterten katholischen Stände wollten nicht nachgeben und die Protestanten begnügten sich mehr mit einer Art von Rechtfertigung ihres Benehmens sowie mit einer Protestation gegen den Reichsabschied. Nur von der Ferne her brach Johann Friedrich in wehmüthige Klagen über die Gefahren aus, von denen die Religion bedroht sei. „Wenn die Zeit jetzt vorhanden sei," schrieb er, „daß das Reich nach Daniels Weissagung zu Trümmern gehen müsse, so werde es nichts helfen und man hindurch müssen." Auch deutete er schon jetzt auf die Bekümmerniß hin, welche ihm das zweifelhafte Verhältniß zu seinem Vetter Moritz verursachte. Von dem Türkenzuge zurückgekehrt, hatte dieser bereits wegen seiner Theilnahme an dem Feldzuge gegen die Franzosen mit dem Kaiser und König durch Ferdinand Unterhandlungen (von denen später die Rede sein wird) angeknüpft, welche wiederum zeigten, daß er zwar die Bedeutsamkeit der evangelischen Lehre und ihrer Fortschritte zu würdigen wisse und ihr treu anhangen werde, daß er aber auch die politischen Fragen von dem kirchlichen Interesse streng sondere. Dieß vermehrte nicht nur die Mißstimmung Johann Friedrichs gegen den Herzog, sondern schien auch das freundliche Verhältniß zwischen diesem und seinem Schwiegervater Philipp von Hessen erkälten zu wollen, der den Herzog vor der Theilnahm

an dem Kriege gegen Frankreich überhaupt, insbesondere aber vor einer Parteinahme für den Kaiser in dem Streite warnte, der gegen den Herzog von Jülich, Johann Friedrichs nahen, aber von diesem unter den obwaltenden Umständen nicht thätig unterstützten Verwandten (s. S. 437) um den Besitz Gelderns geführt ward. Auf dem erwähnten nürnberger Reichstage im Jahre 1543, wo auch ein beabsichtigter Vertrag mit Baiern nicht zu Stande kam, dessen mit Schilderung der Gefahr für die alte Kirche beauftragtem Gesandten der Kaiser die merkwürdige Antwort gab: „Es sei nicht so viel um die Religion und Lutherei zu thun, sondern allein darum, daß man auf beiden Seiten die Libertät zu hoch suchen und derselben nach rechten wolle," entwickelte auch Philipp von Hessen, der sich vielleicht durch den regensburger Vertrag (s. S. 456) gebunden fühlte, nicht den gewohnten, sonst wohl von ihm bewiesenen Muth. Die bei der zweckwidrigen Verfassung des schmalkaldischen Bundes und dem Meinungszwiespalt und gegenseitigem Mißtrauen seiner Mitglieder vergeblich gehoffte großartigere Entwickelung desselben konnte natürlich auch nicht durch eine Besprechung zu Schmalkalden (Juni 1543) erreicht werden, wo insbesondere eine entschuldigende Gesandtschaft an den Kaiser und unter gewissen Bedingungen die Zusicherung der Türkenhülfe beschlossen wurde, die sich auf einem bald darauf zu Frankfurt gehaltenen Tage in eine Geldhülfe zum Türkenkriege verwandelte. Auf dem eben erwähnten schmalkaldener Convente war indessen auch der stets, den Beitritt zum Bunde wiederholt ablehnende Herzog Moritz nicht erschienen, obgleich er gegen den sächsischen Kurfürsten und den hessischen Landgrafen fortwährend seine Anhänglichkeit an die evangelische Lehre erklärte und sich erbot, einige Theologen nach Schmalkalden zu senden, was wiederum seine Ansicht über die Trennung der Lehre von dem Weltlichen zu bekunden schien. Die Spannung, welche hierdurch, ebenso wie durch seine in den Feldzügen 1543 und 1544 bewiesene Hinneigung zum kaiserlichen Hause, zwischen ihm und den schmalkaldischen Bundeshäuptern vermehrt werden mußte, verhinderte wahrscheinlich den Herzog, der indessen seinen Gesandten in Sachen der Kirche eine mit den Wünschen und Beschwerden der evangelischen Reichsstände übereinstimmende Instruction gab, auch auf dem bereits 1543 ausgeschriebenen und im Monat Januar 1544 zu Speier begonnenen Reichstage zu erscheinen, auf welchem es dem daselbst gleich dem Kurfürsten Johann Friedrich anwesenden Kaiser Karl V., vornehmlich durch seine geschickten Unterhändler Granvella und Naves, gelang, die nöthige Hülfe gegen die Franzosen und Türken zu erhalten. Doch schienen auch die Bewilligungen des Kaisers für die Protestanten, welche bereits einen beständigen Frieden und als Basis desselben die Cassation des bisherigen Kammergerichtes verlangt hatten, sehr vortheilhaft. Denn die regensburger Beschlüsse (s. S. 456) sollten bis zu völliger Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten auf einem allgemeinen oder Nationalconcil in Kraft bleiben, und während die gegenwärtigen Mitglieder des Kammergerichtes angewiesen wurden, den Religionsparteien gleichmäßig Recht zu sprechen, sollte nach drei Jahren dieses Gericht neue Beisitzer ohne Unterschied der Religion erhalten. Nur stimmten die katholischen Stände diesen Beschlüssen nicht überein, welche vornehmlich auf der einseitigen Erklärung des Kaisers selbst beruhten. Der sächsische Kurfürst Johann Friedrich aber fand sich nun, im Gegensatze zu seiner früheren Handlungsweise (s. S. 450), veranlaßt,

den römischen König Ferdinand ohne Vorbehalt (11. Mai 1544) anzuerkennen, wofür der Kaiser seine Ehepakten mit der jülich-clevischen Prinzessin Sibylle (s. S. 437) bestätigte und dadurch ihm und seinen Nachkommen die Erbfolge in den jülich-clevischen Ländern nach Abgang des dortigen Mannsstammes sicherte. Ja, es wurde sogar eine künftige Vermählung des sächsischen Kurprinzen mit König Ferdinands achtjähriger Tochter Eleonore verabredet, wenn inzwischen die Religionsstreitigkeiten beigelegt werden könnten. — Die Hindernisse aber, welche sich der Ausgleichung der braunschweigischen Händel auf diesem speier'schen Tage noch entgegenstellten, sollten erst auf dem nächsten, zu Worms gehaltenen Reichstage gehoben werden, indem zufolge eines Vertrages, der sogenannten wormser Capitulation (Juli 1545), Heinrichs von Braunschweig Land dem Kaiser übergeben und in dessen Namen durch zwei Reichsfürsten verwaltet werden sollte, ohne daß dabei die bereits im Lande getroffenen Einrichtungen aufgehoben würden. Eine solche Sequestration seines Landes aber gedachte der braunschweiger Heinrich nicht zu dulden, und indem es ihm gelang, durch Summen, die er dem König Franz I. von Frankreich zu entlocken gewußt, ein Heer von 1500 Reitern und 8000 Mann Fußvolk zusammenzubringen, brach er (Oct. 1545) in sein Land ein, wo er übel genug zu hausen begann. Da trat der hessische Landgraf Philipp mit gewaffneter Macht wider ihn auf, und Johann Friedrich von Sachsen ließ Truppen unter dem Herzog Ernst, dem Sohne Philipps von Braunschweig-Grubenhagen, zu ihm stoßen. Auch Herzog Moritz von Sachsen konnte vermöge der hessisch-sächsischen Erbeinigung nicht umhin, an dem Zuge gegen Heinrich von Braunschweig Theil zu nehmen. Doch wie ihn schon der Kaiser seit 1543 beauftragt hatte, diese ihm so unangenehme Angelegenheit beizulegen, so blieb er, die Gesinnungen des Kaisers wohl kennend, dem Amte eines Vermittlers neben seiner Verpflichtung als erbvereinigter Fürst getreu, und als (am 21. Oct. 1545) Philipp von Hessen bei Kahlefeld den Sieg über den Braunschweiger erfochten, war es vornehmlich Moritz, welcher den Letztern bewog, sich mit seinem Sohne Karl Victor dem Landgrafen zu ergeben, der die fürstlichen Gefangenen auf der hessischen Veste Ziegenhain verwahrte, während er sich in dem ohne Rücksicht auf die wormser Capitulation als eine Eroberung betrachteten braunschweiger Lande huldigen ließ. Allein während Herzog Moritz von Sachsen nach diesen Ereignissen fortfuhr, sich zu Gunsten Heinrichs von Braunschweig bei seinem landgräflichen Schwiegervater zu verwenden, hatte auch Philipp von Hessen schon seit längerer Zeit versucht, eine freundlichere Verbindung zwischen seinem Bundesgenossen Johann Friedrich und dessen Vetter Moritz zu Stande zu bringen. Vergeblich waren diese Bemühungen in einer Zeit, welche nun vor allen eine ereignißschwangere und höchst einflußreiche für die beiden sächsischen Linien, wenn gleich in einem entgegengesetzten Sinne, werden sollte. Denn bereits am 18. Septbr. 1544 war der Friede zu Crespy geschlossen worden, welcher den vierten Krieg zwischen dem Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich beendigte und dem Ersteren gestattete, seine ganze Thätigkeit den deutschen Religionsangelegenheiten zuzuwenden. Von dem zuletzt erwähnten Tage zu Worms 154[illegible] an berühren sich im Laufe der Begebenheiten die Schicksale des ernestinisch- und albertinisch-sächsischen Hauses und die Bestrebungen der Häupter beider Stämme

immer mehr und mehr, so daß es passend erscheinen möchte, hier inne zu halten, um, ehe wir der nun eintretenden Verwickelungen gedenken, nun auch das Verhältniß des im Vorstehenden nur im Einzelnen berührten albertinischen Sachsen zu der denkwürdigen Zeit seit dem Anfange des Jahres 1521, gleich dem der ernestinischen Linie (vgl. S. 405), noch besonders zu betrachten.

f) Das albertinische Sachsen seit 1521 unter Georg dem Bärtigen († 17. April 1539) und Heinrich dem Frommen († 18. August 1541.)

Der Streit der Meinungen über das Wirken des Herzogs Georg des Bärtigen in Bezug auf die Kirchenverbesserung ist noch nicht geschlichtet. Vieles kommt hierbei auf den Standpunkt an, von welchem aus man die Ereignisse jener Zeit beurtheilt, in der nicht bloß verschiedene Glaubenssätze einander schroff gegenübertraten, sondern auch Ansichten geltend gemacht wurden, die, obschon durch den Glaubensstreit zum Theil hervorgerufen, doch das Gebiet desselben übersprangen. Daß der wissenschaftlich gebildete Georg gleich beim Beginnen der Reformation einer Verbesserung des kirchlichen Wesens, die seiner Ansicht nach nur nicht von unten herauf beginnen sollte, und überhaupt der Erforschung der Wahrheit nicht abgeneigt war, konnte bei Erwähnung seiner früheren Regierungszeit bereits (vgl. S. 401 und 403) bemerkt werden. Die leipziger Disputation wurde entscheidend für das Urtheil des Herzogs, der sich nun offen gegen Luther erklärte, während sie in seinem Landestheile die Gemüther für die neue Lehre entzündete (s. S. 403). Die Trennung beider, auch sonst in Mißhelligkeit lebenden sächsischen Linien trat hinsichtlich der religiösen Ansichten, besonders seit dem Erscheinen der ersten wider Luther erlassenen Bannbulle, immer schärfer hervor. Auf dem Reichstage zu Worms (1521) reichte Georg seine Klagschrift über das verderbte Kirchenwesen ein, die besonders auch das ärgerliche Leben der Geistlichkeit und die Mißbräuche des Ablasses betraf, der nicht durch Geld erkauft, sondern durch gute Werke verdient werden müsse. Wenn er aber auch dem zu diesem Reichstage ziehenden Luther das sichere Geleit nicht versagen konnte (s. S. 406), so war doch bereits der Zwiespalt zwischen ihm und dem Reformator so weit gediehen, daß Luther schon jetzt (1521) von dem „wüthenden Herzoge in Sachsen" sprach und bald darauf (1522) in dem Schreiben an seinen Landesherrn, in welchem er seine Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg zu rechtfertigen suchte (s. S. 410 flg.), sich noch stärkerer Ausdrücke wider Georg bediente. Solche später sich oft wiederholende Härte Luthers trug neben anderen noch zu erwähnenden Umständen nicht wenig dazu bei, die Stimmung des Herzogs immer mehr zu verbittern und ihn zu nicht zu rechtfertigenden Maßregeln zu verleiten. Doch vermochte das System der Verfolgung, welches der sonst aus redlicher Ueberzeugung handelnde Georg allmählig gegen die Anhänger der neuen Lehre begann, die Verbreitung der letzteren nicht aufzuhalten; vielmehr wurde sie durch den Widerstand der Evangelischgesinnten in den Landestheilen des Herzogs befördert. In diesen ertönten bald nach der leipziger Disputation die evangelischen Grundsätze nicht bloß von den

Kathedern, sondern auch von den Kanzeln herab*). So predigte in Leipzig M[illegible] Stephan Schönbach aus Crimmitzschau, wurde aber vom leipziger Rathe beim Her[illegible] zog Georg verklagt und mußte auswandern. Mehr noch als der Rath machte[illegible] die dem dominikanischen Systeme so eifrig ergebenen (vgl. S. 400) Theologen u[illegible] Mönche die Universitätsstadt Leipzig im Gegensatze zu Wittenberg zum Hauptsi[illegible] der katholischen Reaction in den albertinischen Landestheilen, und manche Schrit[illegible] des Herzogs Georg empfingen von hier aus ihren Impuls. So trugen ihre Kl[illegible] gen in Verbindung mit des Herzogs Abneigung gegen Luther und seinen Mi[illegible] helligkeiten mit den Ernestinern vorzüglich dazu bei, daß Georg zur Zeit [illegible] der wittenberger Unruhen seine Klagen bei dem Reichsregimente anbrachte und von dies[illegible] em den bereits erwähnten (s. S. 411) Befehl vom 20. Januar 1522 an die säc[illegible] si- schen Bischöfe zur strengen Untersuchung jener Neuerungen erwirkte. Georg se[illegible] bst erließ mit Beziehung auf die Beschlüsse des Reichsregiments von Nürnberg [illegible] us (Anfang Februar 1522) ein scharfes Mandat wider Luther und seine Lehre. In dem dießfallsigen Ausschreiben**) zeigte sich der Haß des von Emser und Cochläus bearbeiteten Herzogs gegen den Reformator unverhohlen. Diesen und seine Mitarbeiter nannte er ausgelaufene Mönche, sowie ihre Lehre eine ketzerische und vermaledeiete, an deren Ausrottung er Leib und Gut setzen wolle. Alle Aeltern, welche Söhne auf der von dieser Lehre angesteckten Universität hätten, sollten dieselben zurückberufen, um die Ausbreitung der ketzerischen Grundsätze zu hindern. Während indeß die ferneren Klagen Georgs beim Reichsregimente, vornehmlich durch die Bemühungen des kursächsischen Gesandten, wenig mehr ausrichteten und Friedrich der Weise die Maßregeln der durch jenen früheren Beschluß des Regiments ermuthigten Bischöfe zu lähmen wußte (vgl. S. 412), fanden die Letztern in des Herzogs Landen weniger Hindernisse. Freilich konnte sich der meißner Bischof Johann, welcher in einer Mittheilung an die Pfarrer seines Bisthums v. J. 1522 eine Art Reformation versprach, nur einer geringen Wirkung dieses Versprechens erfreuen, während man aus seinem Schreiben***) deutlich ersah, wie lebhaft sich in den albertinischen Landen bereits die weltlichen Behörden für die Kirchenverbesserung interessirten. Zum Troste mochte es aber Georg gereichen, als der merseburger Bischof nach einer strengen Visitation der Universität zu Leipzig erklärte, daß der vornehmste Theil derselben noch von keiner ketzerischen Lehre angesteckt sei; denn 5 Theologen, 11 Juristen, 6 Mediciner und 51 Magister hatten auf des Bischofs Fragen richtig geantwortet. Doch schlug der Rector nach den Wünschen des Bischofs ein Verbot wider das Lesen lutherischer Schriften und das Auslaufen nach den evangelischen Predigten in den kursächsischen Ortschaften bei Leib- und Lebensstrafe vor. Die mehrmals erwähnte Untermengung der Besitzungen beider Linien trug nämlich viel dazu bei, daß sich die Grundsätze der evangelischen Lehre aus den ernestinisch-sächsischen Ortschaften in die benach-

---

*) Vgl. darüber und über mehres Folgende des Verfassers kirchl. Zustände Leipzigs S. 209 flg. und die daselbst angeführten Quellen und beigefügten Urkunden.

**) S. dasselbe in Hofmanns Reformationsgeschichte d. Stadt Leipzig S. 163 fl[illegible]-

***) S. dasselbe in Herings Geschichte des meißn. Hochlandes Thl. I, S. 198.

ten Städte und Dörfer des albertinischen Theiles mit Leichtigkeit verbreiteten.) strömten die Bürger Leipzigs zu dem in der Nähe ihrer Stadt liegenden erne- nischen Holzhausen und anderen Orten, wo das Evangelium gepredigt und das endmahl unter beiderlei Gestalt empfangen werden konnte. Hier predigte auch : obengenannte Stephan Schönbach seit 1524 wieder, nachdem er abermals (1523) Joachimsthal einem Dominikaner hatte weichen müssen. Ueberhaupt neigte sich das hsische Erzgebirge den Lehren Luthers — der ja ein Bergmannssohn war — gleich fangs zu. Das ganz in der Nähe von Annaberg, wo schon frühzeitig Myconius gen den Ablaßkram Tetzels (s. S. 400) aufgetreten war, unter dem besonderen hutze des Kurfürsten Friedrich des Weisen stehende (s. S. 356) Oertlein Buch- z wurde ebenfalls der Sammelplatz der evangelisch-gesinnten Annaberger. Wie Zwickau (s. S. 409), so hatten auch in Schneeberg die reformatorischen Lehren d Eingang gefunden; denn schon 1524 erfolgte die Abschaffung der papistischen bräuche, wenn sich hier auch noch eine Zeitlang ein katholischer Prediger unter n Schutze Georgs, wie die evangelische Partei unter dem Friedrichs des Wei- : hielt, bis endlich die Stadt im J. 1531 vollständig an Kurfürst Johann kam S. 443). Der Umstand, daß die ernestinische Linie Antheil an den Bergwer- : und in allen Bergstädten ihre Beamten hatte, äußerte vor Allem günstige Wir- gen auf die Reformation. Selbst der Abt zu Grünhain, Georg Küttner, des- . Nachfolger Johann sich später (1536) offen zu der neuen Lehre bekannte, trat m Eindringen derselben schon jetzt nicht feindlich entgegen. Unter solchen Umstän- n fruchteten die hier und anderwärts in den albertinischen Landen immer härter rdenden Maßregeln Georgs freilich nur wenig.

Die lutherische Uebersetzung des neuen Testamentes war dem Herzog vorzüg- ein Dorn im Auge. Am Freitage nach Allerheiligen im Jahre 1522 erließ er seinen Landen einen scharfen Befehl, worin er die Auslieferung des neuen Testa- tes und anderer lutherischen Schriften an seine Amtleute verordnete*), obgleich dabei noch die Mäßigung bewies, daß er das Kaufgeld den Besitzern jener riften zurückerstatten ließ. Doch wurde die Stimmung des Herzogs immer bit- r, theils durch die Einflüsterungen, welche sich die Katholischen bei dem red- r als die meisten von ihnen am alten Glauben hängenden Fürsten erlaubten, die Luther schon bei der Disputation erfahren hatte, theils durch die derben Fälle, deren sich der Reformator nun immer häufiger gegen ihn bediente, von er in mehren Schreiben (1523) versicherte, daß er sich vor keiner solchen Verblase zu Tode fürchten würde. Auch verbitterte ihm Luther durch seine rift „wider den neuen Abgott und alten Teufel, der zu Meißen soll erhoben den", die Freude über die vom Papste Adrian VI. (1523) erfolgte Heiligspre- g des meißner Bischofs Benno (s. S. 36), während sein Vetter, der Kur- t von Sachsen, die Kanonisationsbulle in seinen Landen gar nicht anschlagen Dazu kam noch die dem Herzog höchst mißfällige Aufnahme der von ihm riebenen in den kurfürstlichen Landen. Wittenberg insbesondere nannte er die Stätte aller verlaufenen Nonnen und ein Ganerbenhaus aller Abtrünnigen sei-

*) S. denselben bei Hofmann a. a. O. S. 172.

nes Landes. Diese Vertreibungen und die mit ihnen verbundenen Gütercon-fiscationen hatten bereits im J. 1522, z. B. in Leipzig, begonnen, wo vornehmlich Kaufleute und Handwerksinnungen der neuen Lehre sich geneigt zeigten, die jedoch der Herzog auf eine Supplik um Anstellung eines ihnen gefälligen Predigers, Andreas Franke, ziemlich derb beschied*), während er zugleich einen andern evangelischen Redner, M. Sebastian Fröschel, (1523) aus Stadt und Land verweisen ließ; ein Schicksal, welches einer Anzahl Bürger gleichfalls zu Theil ward. So gelinde verfuhr indeß der Herzog während derselben Zeit mit anderen Individuen nicht. Von Dschatz, welches der Herzog liebte, und von dem er klagend äußerte, wie leid es ihm thue, daß die Leute daselbst von Luther aufgewiegelt worden und nun mit ihm zur Hölle fahren sollten, ließ er (1522) die Prediger gefangen nach Dresden, den Baccalaureus der Schule aber nach Stolpen**) bringen, bloß weil er am Johannistage Bratwurst gegessen hatte. Einem Manne, der es gewagt, sich über den ehelosen Stand der Geistlichen auszusprechen, wurde zu Leipzig die Zunge aus dem Halse gerissen und auf einen Block genagelt, obgleich Georg selbst auf dem wormser Reichstage geäußert hatte: „Die Priester citirten die Weiber, gleich als ob sie Amtswegen mit ihnen zu handeln, und hernach wenn sie dieselben in ihrer Gewalt hätten, nöthigten sie die ehrlichsten Weiber zum Ehebruch.“ Wegen Vertriebs lutherischer Schriften wurde im Jahre 1524 der Buchhändler Johann Hergott auf dem Markte zu Leipzig öffentlich enthauptet. Dieser Hinrichtung folgte abermals eine Ausweisung vieler Bewohner der Stadt mit Weib und Kind, während der Herzog (Juli 1524) den Annabergern das Auslaufen nach Buchholz (s. oben) bei Kerkerstrafe auf dem Schlosse Schellenberg untersagte, wobei ihn die Klagen des annaberger Stadtraths über das schändliche Leben der dortigen Franziskaner wohl bekümmern mochten, was aber nicht verhinderte, daß mancher freisinnige Mann unter ihnen verschwand.

Die Ansichten, welche Georg von der Reformation und ihren Folgen sich gebildet hatte, schienen bestätigt zu werden, als der Bauernkrieg ausbrach, und wie auch die Reformatoren sich gegen das Beginnen der armen Leute aussprechen mochten (s. S. 415), so sah doch der Herzog ihr Werk als die Grundlage dieses Aufruhrs an. Freilich hatten die Verwüstungen der Bauern auch seine Besitzungen vornehmlich mit betroffen (s. S. 415). Als der Herzog nach dem (1525) glücklich bestandenen Kriegszuge in sein Land zurückgekehrt war, übte er, wie bereits bemerkt (s. S. 417), in seinem Theile des sächsischen Erzgebirges, an welchem allerdings die Bauernunruhen nicht ohne Wirkung vorübergegangen waren, ein strenges Gericht. Die Richter von Mildenau, Arnsfeld und Schönbrunn wurden geköpft, zwei Andere in Wolkenstein gespießt. Aus Annaberg wurden Viele verwiesen oder verurtheilt, die Stadtmauer wieder aufzubauen, während gegen An-

*) S. Supplik und Antwort in d. Verf. kirchl. Zuständen S. 305 flg.

**) Stolpen, dem meißner Bischofe gehörig, galt für eine Hauptfestung gegen die Reformation. Hier mußte sich der Pfarrer von Lochau vor dem Bischof Johann VII. wegen seiner angeblichen Irrthümer im Verhöre vertheidigen, welches nicht ohne Anspielung auf den glashütter Pfarrer Jakob Seidler blieb, der am Pfingstfeste 1521 zu Stolpen in ein abscheuliches Gefängniß geworfen und dann darin ermordet wurde.

dere Güterconfiscationen und große Geldstrafen verhängt wurden. Auch in Leipzig glaubte Georg Anhänger Münzers zu entdecken und ließ (am 15. Juni 1525) acht enthaupten und funfzehn mit Staubbesen und Landesverweisung bestrafen. Doch wurden in demselben Jahre noch zwei leipziger Bürger bloß um deswillen hingerichtet, weil man lutherische Bücher bei ihnen gefunden hatte, während Universitätsverwandte, die der Herzog in die Bauernunruhen verwickelt glaubte, oder die überhaupt der lutherischen Lehre zugethan waren, dem merseburger Bischof (als Kanzler der Hochschule, s. S. 275) zum ewigen Gefängniß überwiesen wurden. Ueberhaupt mochte Georg jetzt zu ahnen anfangen, daß er durch die Berufung ausgezeichneter Männer an die Universität der neuen Lehre Vorschub gethan habe. Gleich früheren Literatoren (s. S. 392) mußte jetzt Jakob Ceratinus, der Nachfolger des Mosellanus († 1524) seine Vorlesungen über die griechische und Johann Cellarius die über die hebräische Sprache auf Befehl des Fürsten einstellen, weil dieser in dem Sprachstudium eine Beförderung der lutherischen Lehre sah. Und doch wurde bald darauf Georg selbst, obgleich ihn einer der erbittertsten Feinde Luthers, der merseburger Bischof Adolph von Anhalt, kurz vor seinem Tode (1526) zu neuen Feindseligkeiten gegen die Evangelischen angereizt hatte, ein Beförderer des Protestantismus, ohne daß er es ahnete. Denn im Jahre 1527 veranlaßte er Emser, um Luthers Uebersetzung des neuen Testaments zu verdrängen, zu einer anderweiten Uebertragung desselben, ließ dieselbe in Dresden drucken und mit einer Vorrede unter seinem fürstlichen Namen ausgehen, wobei es freilich nicht an Schmähungen wider Luther, ja selbst den Kurfürsten von Sachsen fehlte und dem Ersteren unter Anderm auch der Bauernaufruhr beigemessen wurde. Abgesehen davon, daß diese mit giftigen Randglossen versehene Uebersetzung mit wenigen Abänderungen der Arbeit Luthers „abgestohlen" war, wie sich der Reformator selbst ausdrückte, und daher durch ihre Verbreitung Luthers Zwecke mit befördert wurden, so verdient es doch auf alle Fälle Anerkennung, daß Herzog Georg es wagte, ohne des Papstes und der Bischöfe Billigung eine solche Uebersetzung anfertigen zu lassen. Sowie Georg seine Gesinnungen in dieser Hinsicht wiederum deutlich an den Tag legte, so war es auch auffallend, daß er während der letzterwähnten Zeit (1524—1527) einen evangelisch gesinnten Hofcapellan um sich duldete. Das war Alexius Crosner (der ehemalige Instructor des Kurfürsten Johann Friedrich, s. S. 445, und von seinem Geburtsorte gewöhnlich M. Coldiz genannt), dem zwar das Hofpersonal wegen seiner Predigten gegen die Hofmauserei gram war, mit dem sich aber Georg im grünen Stüblein oft und gern, selbst über das Abendmahl sub utraque, unterhielt und diese Unterhaltungen (zu Leipzig 1528) selbst dann noch fortsetzte, nachdem er ihn wegen seines zu öffentlichen Hervortretens mit seinen Grundsätzen 1527 verabschiedet hatte*).

Crosner legte auch gegen den breslauer Bund Zeugniß ab, während Luther die packischen Händel, die überhaupt des Fürsten Zorn gegen die Reformation auf's Neue erregten, vornehmlich in dem an Wenzel Link gerichteten Briefe (s. S. 427) dem Herzog zur Last legte. Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1529, ließ Luther

*) S. über Crosner Hasche's dipl. Geschichte von Dresden Thl. II, S. 169 flg.

auch sein Büchlein von gestohlenen Briefen wider den Herzog Georg drucken, d[illegible] sich zwar über den Inhalt desselben beim Kurfürsten von Sachsen höchlich beschwert[illegible] aber keine genügende Antwort, sondern vielmehr die Bemerkung erhielt, daß es bess[illegible] gewesen, der Herzog hätte sich nicht zuerst mit Luther in öffentlichen Schriften ei[illegible] gelassen. Dies Alles trug, sowie der Gang der Dinge auf dem Reichstage zu Speier [illegible] J. 1529 (s. S. 428 fl.), auf welchem Herzog Georg von den protestirenden Ständ[illegible] manche bittere Wahrheit hören mußte, dazu bei, die Erbitterung des Fürsten wider [illegible] Anhänger Luthers zu steigern, und wiederum begannen in den Jahren 1528 und 15[illegible] heftige Verfolgungen der evangelisch Gesinnten in seinen Landen. Damals erließ er un[illegible] Anderm die Befehle, nach welchen den Lutherischen das Begräbniß in den V[illegible]-sammlungen der Gläubigen versagt wurde. Mochten auch diese und ähnliche A[illegible]-ordnungen zuweilen mit der äußersten Strenge vollzogen werden, mochte selbst der durch die fortdauernde Aufnahme der von ihm Vertriebenen im kurfürstlichen Gebiete gereizte Herzog seine Strafmandate immer häufiger erneuern, zumal da er für die ihm von den Katholischen gespendeten Lobeserhebungen nicht unempfänglich war und 1531 und 1532 sich auf Münzen den Titel eines katholischen Fürsten beilegte oder sich des alten Glaubens beständigsten Beschirmer und der Kirche gehorsamsten Sohn nannte: so fuhr doch die neue Lehre fort, sich in seinem Landestheile immer weiter auszubreiten, um so mehr, da auserwählte Rüstzeuge derselben sich immer häufiger in den im albertinischen Sachsen liegenden kurfürstlichen Ortschaften niederließen. So geschah es unter Anderm, daß im Jahre der augsburgischen Confession 1530 der Kurfürst von Sachsen einen Vorkämpfer der Reformation, Johann Pfeffinger, als evangelischen Prediger auf die kurfürstliche, früher den Antonierherren gehörende Besitzung zur Eiche in der Nähe von Leipzig sandte, dessen Reden auf's Neue die Bürger dieser Stadt, trotz der Verbote und Verfolgungen ihres Herzogs, hinauszogen. Da brach für sie das Leidensjahr 1533 an, in welchem von den Pfaffen Beichtzeichen eingeführt, die Ungehorsamen am Hochgericht begraben und an Einem Tage 80 Bürger mit Weibern und Kindern, 800 Köpfe an der Zahl, vertrieben wurden. Gastlich wurden sie in Eilenburg, Grimma, Wittenberg und anderen kurfürstlichen Städten aufgenommen. Daß Luther einen Trostbrief an sie erließ und ein gleiches Schreiben an seine Anhänger in Leipzig richtete, worin er den Herzog Georg einen Teufelsapostel schalt, gab zu wiederholten Klagen desselben beim Kurfürsten von Sachsen Veranlassung, der Luthern allerdings einen Verweis ertheilte und seine Unzufriedenheit mit dessen Einmischung in des Herzogs Vorkehrungen zu erkennen gab. Doch mochte nach den Ereignissen des Jahres 1533 der vom Anfange an einer Reform des Kirchenwesens nicht abgeneigte Georg immer mehr begreifen, daß er den mächtig auf ihn einwirkenden Stimmen der Zeit nicht vollständig werde widerstehen können. Strenge schien ihm zwar fortwährend das Mittel zu sein, die neue Lehre zu dämpfen; doch ließ er auch zugleich, mit einem päpstlichen Breve vom 20. März 1534 höchst unzufrieden, unter dem 14. Juni d. J. an den päpstlichen Nuntius schreiben: „Wenn der Papst ein rechter Hirte sein wolle, der auch sein Leben für die Schafe zu lassen verbunden, müsse er sich nichts hindern lassen, ein allgemeines freies Concilium in Deutschland auszuschreiben.“ Der Herzog selbst veranlaßte zur Vereinigung der

Religionen in seiner Stadt Leipzig ein Gespräch, welches in den Räumen der erbittertsten Gegner Luthers, im Dominikanerkloster zu St. Paul, am 29. April 1534 begann, aber bald ohne Nutzen sich zerschlug, worauf wiederum Austreibungen Lutherischer erfolgten. Wahrscheinlich wurde auch auf dem in Leipzig am 11. Mai 1534 gehaltenen Landtage über die Vorkehrungen in Religionsstreitigkeiten gehandelt*), sowie auch in dieser Stadt die Zerwürfnisse ausgeglichen werden sollten, welche zwischen dem Herzoge und dem Kurfürsten, besonders in Bezug auf die der Lehre Luthers zugethanen Edelleute, die zugleich in den kurfürstlichen Landen Güter besaßen, entstanden waren. Hatte Georg das einsiedel'sche Geschlecht schon seit 1527 wegen seiner Hinneigung zum evangelischen Glauben verfolgt, so geschah dieß beim weiteren Umsichgreifen der neuen Lehre seit 1532 noch mehr mit den Anhängern Luthers unter Georgs thüringischem Adel. Auch sie sollten ihre Güter verkaufen und das Land verlassen; ein Befehl, der im J. 1535 mit noch größerer Strenge erneuert wurde. Da nun der Kurfürst, auf dessen Vorstellungen der Herzog wenig achtete, Repressalien gebrauchte und ebenfalls einige katholische Adelige vertrieb, so gab dieß zu Mißhelligkeiten Veranlassung, die, wie andere vom grimmaischen Machtspruch sich herschreibende Irrungen, erst im Juni 1536 durch den unter Vermittelung Philipps von Hessen geschlossenen naumburger Vertrag, dessen bereits (s. S. 446) gedacht ist, geschlichtet wurden. Jetzt aber nahete mit raschen Schritten die Zeit, in welcher die Bedrängnisse der albertinischen Lande hinsichtlich des Glaubens ihr Ende erreichen sollten, und schon waren in dem kleinen Landestheile, den Georgs Bruder, Herzog Heinrich, erhalten hatte, reformatorische Ereignisse eingetreten, welche jenem alternden Fürsten viel Kummer bereiteten, jetzt aber unsere Blicke auf den Lebensgang und die Regierung seines Bruders hinlenken mögen. — —

Ein brüderlicher Vertrag hatte im Jahre 1505 die Söhne Albrechts des Beherzten, Georg und Heinrich, gesondert und Letzterem die Aemter Freiberg und Wolkenstein mit einer Jahresrente von 12,500 Fl. und 12 Fudern Wein zugesichert (vgl. S. 389). Herzog Heinrich schlug nun in der alten, treuen Bergstadt Freiberg seinen Sitz auf, wo er, nach seiner gutmüthigen, redlichen, etwas sinnlichen, aber obgleich er beständig ein großes Schwert an seiner Seite trug, keineswegs kriegerischen Natur (wie seine Thaten in Friesland bewiesen), ein ziemlich lustiges Leben begann. Hier, erzählt sein Secretair Freydinger**), ward für Jedermann, wie man von König Artus' Hofe sagt, freie Tafel gehalten und große Buhlerei getrieben (ein Wort, welches damals nicht die schlimme Bedeutung hatte, wie gegenwärtig). Drei- bis viermal täglich hielt Heinrich Collation, und im Küchenstübel, wo es fast übel nach Essig und anderen Küchenspeisen roch, war fast die meiste Rathsstuben. Beim freiberger Dechanten, Balthasar von Ragewitz, sprach er dem Becher fleißig zu und sang dann mit heller Stimme das „Illuminare Jerusalem", was ihn an seine (1498) in's heilige Land unternommene Fahrt erin-

*) S. Hausmann Beiträge z. Kenntniß d. kurs. Landesversammlungen Thl. II, S. 122.

**) In seinem kurzen Verzeichniß etliches Thun Heinrichs, Herzogs zu Sachsen, in Glafey's Kern der s. Geschichte S. 107 flg.

nern mochte, von welcher er den am heiligen Grabe empfangenen Ritterschlag und seine Antipathie gegen die Zigeuner, die seinen Stand in Palästina verrathen hatten, zurückbrachte. Dann erzählte er wohl auch von seiner nach dem Ableben des Vaters unternommenen Wallfahrt zum h. Jakob in Compostella in Spanien, auf welcher, wie Freydinger berichtet, Schlemmen die beste Andacht gewesen, und wobei der Herzog scherzhaft geäußert, daß sich der Heilige die 100 Goldgulden, die er ihm verehrt, von den Buben (Mönchen und Pfaffen) nicht nehmen lassen solle. — Ein solches Leben mochte wohl dem Unvermählten leichter durchzuführen sein; allein der Herzog wollte auch die häuslichen Freuden nicht missen. So vermählte er sich im Jahre 1512 mit Katharina, der Tochter des Herzogs Magnus von Mecklenburg, deren ältere Schwester Sophie die Gemahlin Johanns des Beständigen und die Mutter Johann Friedrichs (vgl. S. 444) war. Hoch ging es an dem auch durch Georgs Anwesenheit verherrlichten Tage des Beilagers zu Freiberg her mit Schmausen, Zechen und Turnieren, und Spalatin erzählt, daß viele Grafen, Herren und Adelhaftige gegenwärtig gewesen „in köstlicher scheinlicher Kleidung, mancherlei Tracht und Musterung, fürnemlich mit großen goldnen Ketten, und sei ein Edelmann darunter gewesen, der wohl für 2000 Fl. Ketten gehabt hatte.“ Nach Freydingers Erzählung war die für die Sittengeschichte merkwürdige Hochzeittracht des Hofgesindes „aus etlichen hundert Stücken zusammengesetzt, von langen Strichlein einer halben Ellen lang und eines Viertels breit, hernach nach der Quere dazwischen Striche, zweier Finger breit, schachtweise, oder würflich von den vier Farben zusammengestickt und genähet, als nämlich Rosenfarbe, gelbe, Aschenfarbe und weiße.“

Bald nach der Vermählung fand indeß das fürstliche Paar die Einkünfte knapp genug, und die herzogliche Kasse litt um so öfterer an Leerheit, je mehr sich die Familie vergrößerte. Mochte auch Heinrichs gewohnter Gleichmuth dadurch nicht gestört werden, so war dieß doch nicht bei Katharinen der Fall, welche mit neidischen Blicken auf Herzog Georgs größeren Landestheil sah und die ungleiche Theilung beklagte, aber auch, wenn Heinrich beim Bruder vergebens um eine Beisteuer für seinen Haushalt nachsuchte, von diesem zu großen Aufwandes, den sein Weib nicht mache, beschuldigt ward. Kurfürst Johann Friedrich und später die von Georgs Sohn Johann hinterlassene Witwe, die zu Rochlitz wohnende Elisabeth, halfen zwar zuweilen dem freiberger Hofstaate von Quartal zu Quartal mit Geld und Getreide aus; allein wenn nach Verlauf des Vierteljahres das Geborgte zurückgezahlt war, so trat neue Verlegenheit ein. Endlich versuchte Heinrich seinen Haushalt durch eine feste Ordnung zu regeln, wonach die Einkünfte bestimmter vertheilt werden sollten und z. B. der Kanzler außer der Kleidung nur 100 Fl. und der Dechant nur 50 Fl. nebst freiem Essen und Trinken erhielt. Auf Heinrich selbst kamen dadurch vierteljährig 500 Fl., womit er den Thürknecht Nickel Giebritz frei schalten ließ. Zwar schienen sich seine Einkünfte durch die Ausbeute des Bergwerkes zu Marienberg, welches er 1521 auf den mit dem Namen der wüsten Schlette bezeichneten Höhen gegründet hatte, zu vermehren; allein er wandte diesen Zuschuß zum großen Theile dazu an, gewaltige Geschütze gießen zu lassen, die ihm der berühmte Maler Lukas Kranach mit scheußlichen Bildern

vernunzieren mußte. Täglich sah man ihn, nach Freydinger, zu wiederholten Malen in sein Zeughaus gehen und mit Kappe oder Mantel den Staub von seinen Lieblingen wischen. Auch an schönen Gäulen hatte Heinrich großes Gefallen. — Unter den obwaltenden Umständen war es daher für den Herzog eine große Erleichterung, daß sein Bruder Georg sich der Erziehung seiner Kinder zum Theil mit annahm. Der am 21. März des Jahres 1521, zu der Zeit, als Kaiser Karl V. die Stände des Reichs zu Worms um sich sammelte, geborene älteste Sohn Heinrichs, Moritz, verließ daher auf seines Oheims Betrieb sehr jung (1533) das väterliche Haus und ward, da auch sein Vater ihn weniger für kriegerische Uebungen als für den geistlichen Stand passend glaubte, an den glänzenden, aber sittenlosen Hof des Kurfürsten von Mainz und Erzbischofs von Magdeburg nach Mainz gebracht, welchen Aufenthalt er später mit dem am Hofe seines Oheims Georg vertauschte. Beide Lebensverhältnisse hatten gewiß, wie noch später angedeutet werden wird, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entwickelung dieses merkwürdigen Wettiners. Sein jüngerer, im J. 1522 geborener Bruder aber, Severin *), ward, ebenfalls auf Georgs Veranstaltung, nebst einem Hofmeister, Bernhard von Rothschütz, nach Inspruck an den Hof des Königs Ferdinand gesandt, um mit dessen Prinzen erzogen zu werden; doch starb er daselbst schon 1533, in demselben Jahre, in welchem (nach Freydinger) die Vermählung seiner Schwester Emilie **) mit dem evangelisch-gesinnten Markgrafen Georg von Brandenburg, zum großen Verdruß des Sachsenherzogs Georg, gefeiert ward, der, wie man sich in's Ohr raunte, den Bräutigam aufheben lassen wollte und in der That die Aussteuer von 10,000 Fl. verweigerte, welche die freiberger Bürgerschaft durch eine freiwillige Steuer aufzubringen sich erboten ***), nachdem Heinrich es abgelehnt hatte, nach der Ansicht seines Rathes von Schönberg seinen Unterthanen eine Abgabe aufzulegen. Ueberhaupt hatte sich das Verhältniß Georgs und seines Bruders Heinrich hinsichtlich der religiösen Ansichten schon seit längerer Zeit getrübt.

Schon im Jahre 1517 hatte sich zu Freiberg der Sinn der Bürger und der Knappschaft ziemlich laut gegen das pfäffische Unwesen und besonders gegen Tetzels Ablaßkrämerei ausgesprochen. In Herzog Heinrichs ruheliebendem Charakter lag es aber freilich nicht, sich in eine Begünstigung der Reformation einzulassen, die ihn in bedeutenden Streit mit seinem katholischen Bruder Georg, von dem er durch das albertinische Testament (s. S. 388) auch in der Regierung so abhängig war, verwickelt hätte. Seine Katharina aber, die ihn an Festigkeit des Willens und Thatkraft bei Weitem überwog und daher einen außerordentlichen Einfluß auf ihn übte, dachte ganz anders, und ihre Verbindung mit dem kurfürstlich sächsischen Hofe, sowie ihre aus Obigem erhellende Mißgunst gegen den Schwager Georg mochten hierbei nicht ohne Einwirkung bleiben. So begünstigte sie die Predigten zweier Mönche, Stephan und Georg Schumann, die, obgleich selbst noch Papisten, doch schon,

*) Der jüngste Bruder, der nachmalige Kurfürst August, ward 1526 geboren.

**) Katharina hatte dem Herzog Heinrich außer den drei Söhnen auch drei Töchter: Sibylle, Emilie und Sidonie, geboren.

***) Als Heinrich in den Besitz der Lande seines Bruders gekommen war, wurde sie erlassen.

nach Freydingers Ausdruck, in der Kappen wider das Papstthum von ferne rede- [illegible] ete-
ten. Heinrich, immer seinen Bruder im Auge behaltend, entschuldigte seine Ab- [illegible] Ab-
wesenheit von diesen Predigten damit, daß er die Redner nicht wohl vernehmen [illegible] nen
könne; allein Katharina ließ ihm seinen Sessel ganz nahe an den Predigtstuhl [illegible] uhl
stellen, und auf ihre Veranlassung mußte Luther selbst an ihn schreiben. Das alles [illegible] Alles
reizte schon Herzog Georg, der auch in Erfahrung brachte, daß an seines Bru- [illegible] ru-
ders Tafel bereits die Fastenspeisen abgeschafft seien. Ueberdieß hatte er an Hein- [illegible] ein-
richs Kanzler, Dr. Wolf Stehlin, einen getreuen Agenten, der eben so wie der [illegible] der
freiberger Dechant Nagewitz den Herzog von der Einführung der Reformation in [illegible] in
seinem kleinen Landestheile noch abhielt. Ja, auf Stehlins Veranlassung mußte [illegible] ußte
Heinrich im J. 1523 einige Hofdamen (Hanna von Draschwitz, Milia von Ol- [illegible] Olß-
nitz und Ursula von Feilitzsch) sofort entlassen, weil sie lutherische Schriften gele- [illegible] ele-
sen hatten, worauf Luther diesen vertriebenen Jungfrauen einen Trostbrief schrie- [illegible] rieb.
Dessenungeachtet machte die evangelische Lehre unter dem Volke des freiberger Be- [illegible] Be-
zirkes immer raschere Fortschritte. Die läppischen und sittenverderbenden geistlichen [illegible] chen
Schauspiele wurden in Freiberg eingestellt, und ein Kalb, an welchem die Pöbel- [illegible] bel-
phantasie die Zeichen eines Mönches wahrzunehmen glaubte, führte zu einer [illegible] so
argen Verspottung der Geistlichkeit, daß Herzog Heinrich im J. 1525 ein eigenes [illegible] nes
Verbot dawider ergehen lassen, sowie im folgenden Jahre durch einen Befehl wegen [illegible] gen
der zu entrichtenden Opfer und Zinsen den sich so bedenklich verringernden geist- [illegible] stli-
chen Einkünften zu Hülfe zu kommen suchen mußte. Zugleich erging (1526) ein [illegible] ein
Verbot wider die Unterlassung des Fastens, und alle Pfaffen und Mönche, denen [illegible] nen
an verbotenen Tagen nach Fleisch gelüstete, wurden verjagt. Doch rettete die Her- [illegible] Her-
zogin Katharina den oben erwähnten Georg Schumann als ihren Hofprediger vor [illegible] vor
der Vertreibung, während Ursula, Herzogin von Münsterberg und Troppau, aus dem [illegible] dem
freiberger Magdalenenkloster mit zwei andern Nonnen entwich, um, da man ihren [illegible] ren
evangelisch-gesinnten Prediger nicht duldete, anderwärts ihren Durst nach der neuen [illegible] uen
Lehre zu befriedigen.

Jene Befehle aber, wie spätere von Heinrich gegen Luthers Lehre erlas- [illegible] las-
sene Anordnungen (1528—1531), zeugten wiederum von der Furcht des Herzogs [illegible] Herz- [illegible] ogs
vor seinem Bruder Georg, welcher ihn auch mit der Drohung, von Heinrichs [illegible] rich [illegible] chs
spärlichen Einkünften keinen Heller mehr auszahlen zu wollen, geschreckt hatte. [illegible] atte.
Doch unter dem Einflusse seiner Gemahlin und der kurfürstlichen Linie suchte [illegible] der
gutmüthige, so wenig selbstständige Heinrich manche seiner strengen Verordnun- [illegible] enun-
gen wieder zu mildern, wie er denn im Jahre 1531 die wegen verbotenen Fleisch- [illegible] eisch-
essens gefangen Gehaltenen ohne Entgeld auf freien Fuß setzen ließ und dem Pre- [illegible] Pre-
diger Schumann erlaubte, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt insgeheim zu rei- [illegible] i re-
chen und das Evangelium aus der Kirchenpostille Luthers in der freiberger Ne- [illegible] Ne-
colaikirche abzulesen. Jetzt aber erhielt der auf Heinrich geübte Einfluß eine neue [illegible] neue
Stütze an Antonius von Schönberg auf Rothschönberg und Reinsberg, den wegen [illegible] egen
seiner Hinneigung zur neuen Lehre Herzog Georg von seinen Besitzungen vertrieben [illegible] *)

*) Georg zwang ihn, sein Besitzthum zu veräußern, und es ward auch in der Art [illegible] Art
eines gerichtlichen Verfahrens, weil seine (Schönbergs) Verwandten den Kaufpreis zu [illegible]

)einrich an seinem Hofe aufgenommen und bald, nicht ohne Einfluß der Her-
ogin, zu seinem geheimen Rathe gemacht hatte. Seine religiösen Ansichten und
m auch sein Haß gegen Georg feuerten ihn an, seine Bemühungen auf die Hei-
ung Heinrichs von der Furcht vor seinem Bruder hinsichtlich der Reformation
richten, der überhaupt durch den bereits mitgetheilten Lauf der Begebenheiten
it der Protestation zu Speier im Jahre 1529 zu einem festeren Benehmen allmäh-
g bestimmt worden war. Wie von der Herzogin, so wurde Schönberg bald auch
rch den Einfluß des evangelischen Markgrafen Georg von Brandenburg unterstützt,
er, wie erwähnt, im Jahre 1533 Heinrichs Schwiegersohn ward. Kräftige
rmunterungen in Bezug auf die neue Lehre erhielt Herzog Heinrich wahrschein-
ch auch von dem sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich, der im J. 1534
reiberg besuchte und dessen Einwirkungen auf den alternden Fürsten der bald
ach ihm in Freiberg erscheinende Herzog Georg nicht zu verwischen vermochte.
o erklärte sich endlich (1536) Heinrich offen für die Reformation und ließ dieß
r darüber hoch erfreuten freiberger Bürgerschaft*) durch ihren Bürgermeister Va-
ntin Spörer öffentlich bekannt machen. Bald erfolgte auch, wie wir gesehen
gl. S. 453), sein Beitritt zu dem schmalkaldischen Bunde. Luther sandte auf
erlangen den Dr. Jakob Schenk als evangelischen Prediger nach Freiberg, wel-
er als Richtschnur der Lehre und der Kirchengebräuche die augsburgische Confes-
on und die kurfürstlich sächsische Visitationsordnung empfahl. Die Kirchenvisita-
on selbst aber wurde in Heinrichs kleinem Landestheile in der Pfingstwoche des
ahres 1537 begonnen. Außer Schenk waren auch Anton von Schönberg, der freiber-
r Bürgermeister Andreas Altbeck und die vom Kurfürsten Johann Friedrich ge-
ndten G. Spalatin und Melchior von Kreutz, Amtmann zu Colditz, dazu beru-
n worden. Die Einziehung der geistlichen Güter, gegen deren willkührliche Ver-
endung von Seiten des Herzogs sich Spalatin eben so setzte, wie verschiedene
m Adel gegen Heinrichs Absicht, die Verpflegung der Domherren, Mönche und
onnen nicht auf sich zu nehmen, erzeugte anfangs die meisten Schwierigkeiten, die
doch, ungeachtet des Sträubens und der Klagen der katholischen Geistlichen, bald
ücklich beseitigt wurden. Mehr schadeten die Zänkereien der Protestanten unter
h, welche vornehmlich Dr. Schenk veranlaßte, der bei Anstellung der neuen Kir-
ndiener willkührlich verfuhr**) und endlich durch die Beschuldigung antinomischer

---

nnern suchten, die Einrede geltend gemacht, daß er als Ketzer kein Recht in An-
uch nehmen könne. Vgl. Herings Geschichte des sächs. Hochlandes, Thl. I, S. 207 flg.
v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. I, S. 63. Manches zu seinen Gunsten mochte bei
org noch sein im Cardinalscollegium sitzender Bruder Nicolaus von Schönberg bewirken.

*) Die Bergleute sangen lange einen in Folge dieser Begebenheit gedichteten Bergreyhen,
r Herzog Heinrichs Lied genannt wurde. Er steht unter Anderem in Mollers freiberg.
nnalen, S. 202.

**) So wählte er zum Predigtamte statt vorhandener geschickter Männer (vgl. Weiße
chs. Geschichte Thl. III, S. 247) seinen achtzehnjährigen Famulus Johann Fünfgulden,
r bisher Schichtmeister zu Joachimsthal gewesen war. Als Gegensatz zu dieser Anstellung
scheint der Priester zu Eibenstock, Kaspar Stahl, der, um seine Aufklärung zu zeigen,
h bereits im J. 1524 verheirathet hatte, aber bei der Reformation wegen seiner Unwissen-

Ketzerei seinen Sturz (28. Juni 1538) herbeigeführt sah*), worauf eine neue vom Spalatin, Justus Jonas und M. Leonhard Beyer geleitete Kirchenvisitation eintrat, die insbesondere einen geistlichen Kasten, in den die bisherigen kirchlichen Einkünfte flössen, zur Erhaltung der Kirchen und Schulen anordnen sollte.

Heinrichs Schritte mochten seinen Bruder Georg um so mehr beunruhigen, da Umstände eingetreten waren oder bald noch eintreten sollten, welche ihm eine trübe Aussicht in die Zukunft eröffneten. Der alte Fürst fing an zu verwaisen. Seine treue Lebensgefährtin Barbara war im Jahre 1534 gestorben. Neun Kinder, fünf Söhne und vier Töchter, hatte sie ihm geboren, von denen die meisten bereits in's Grab gesenkt worden waren. Da starb auch (am 11. Januar 1537) sein, wie man sagt, dem Trunke ergebener Sohn Johann, auf den er für die Befolgung seines Systems gegen die Lutherischen die meiste Hoffnung gesetzt hatte, ohne Erben. Sein einziger noch lebender Sprößling, Friedrich, war blödsinnig, und der nächste Erbe nach diesem, Herzog Heinrich, neigte sich der ihm so verhaßten neuen Lehre zu. Jetzt galt es, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch er das, wie er glaubte, so glücklich bewahrte Land auch nach seinem Tode von den Neuerungen verschont erhielte. Vergeblich waren indessen seine Bemühungen, den Bruder Heinrich von seinem reformirenden Beginnen abzuhalten. Schon gegen das Ende des Jahres 1536 bemühte sich Georg, durch seinen vertrauten Rath Georg von Carlowitz Heinrich selbst durch Drohungen abzuschrecken. Der Herzog, erklärte Carlowitz, sei gesonnen, seinen „tummen" Prinzen Friedrich zu verheirathen und Heinrich von der Nachfolge auszuschließen; auch habe er die Absicht, den Freibergern die Holzzufuhr zu sperren. Doch wirkten diese Bemerkungen ebenso wenig, wie Carlowitzens Versuch, den bei Heinrich damals noch viel geltenden Dr. Schenk zu gewinnen und den noch nicht Ordinirten zu bereden, die Weihe vom meißner Bischof zu empfangen, was durch den Rath des Kurfürsten von Sachsen, da Schenk anfangs nicht abgeneigt war, noch verhindert wurde. Da dachte Georg auf andere Maßregeln in Bezug auf das künftige Regiment seiner Lande, und bereits am 2. Mai 1537 wurde auf einem zu Leipzig gehaltenen Landtage für den Todesfall Georgs eine Regentschaft, welche dem blödsinnigen Sohne zur Seite stehen sollte, festgesetzt und dieser selbst den im August d. J. 1538 den versammelten Ständen vorgestellt. Zugleich begann (seit dem Mai 1537) zur Zeit der freiberger Visitation ein Briefwechsel zwischen Georg und Heinrich, worin jener des Versprechens gedachte, welches er dem Kaiser gegeben, daß sie beide bis zu einem Concilium der alten Lehre treu bleiben wollten. Jetzt stehe er in Sorgen, daß Heinrich auf des Kurfürsten Erachten Dinge vornehme, die diesem Versprechen zuwider wären. Er bäte ihn daher, da das Concilium vor der Thüre sei, keine Neuerung zu beginnen, denn sonst müsse er dieß dem Kaiser berichten. Heinrich beantwortete dieses und einige spätere Schreiben mit ziemli-

---

heit nicht wieder angestellt werden konnte und nun als gemeiner Bergmann sein Brot verdienen mußte. Vgl. Hering Geschichte des sächs. Hochlandes, Thl. I, S. 223.

*) Schenk wandte sich zunächst nach Torgau und erscheint später unter den ersten evangelischen Professoren Leipzigs, das er aber auch bald mit dem Rücken ansehen mußte.

chem Freimuth, legte dem Bruder seine Gesinnungen offen dar und blieb gegen die Zumuthungen desselben fest. Die Gesinnung Georgs aber, die sich, wenn er auch Luthern und seine Anhänger verdammte, in Bezug auf Kirchenreform schon oft ausgesprochen hatte, gab sich auch jetzt wiederum kund, indem er von den auf dem Landtage zu Leipzig (1538) versammelten Prälaten einen reiflich überlegten Vortrag verlangte, wie der Religion und den verfallenen Klöstern wieder aufzuhelfen sei, während er um dieselbe Zeit an den Landgrafen von Hessen schrieb, daß eine christliche Reformation des geistlichen und weltlichen Standes auf einer Kirchenversammlung nothwendig sei, daß er aber besorge, der entstandene Zwiespalt unter den Evangelischen und Katholischen werde alles Gute verhindern, was außerdem daselbst geschehen könne. — Wenig aber genügte dem Herzog die von seiner Geistlichkeit gegebene Antwort*), und er wurde durch dieselbe auch jetzt in der Ansicht bestärkt, daß sich die Prälaten weit weniger um die Religion, als vielmehr um die Klöster und deren gutes Einkommen kümmerten. Da ließ sich sein gerechter Unmuth in einer scharfen Replik aus, in welcher besonders auch die Universität Leipzig hart mitgenommen wurde. Aus diesen und ähnlichen Aeußerungen, wohin auch die am Sterbebette des Herzogs Johann gesprochenen Worte (s. S. 403) gehören, mochten die Prälaten wohl merken, daß, wenn auch Georg die Evangelischen verfolge, es doch mit ihrer Sache nicht zum Besten stehe, ja, daß der Fürst vielleicht zu einigen durchgreifenden Reformen entschlossen sei, welche den Bau der alten Kirche, ebenso wie es das Lutherthum gethan, erschüttern möchten. Rasch beeilten sie sich daher, dem Herzoge 15,000 Gulden zu bewilligen, welche für Solche verwendet werden sollten, die in Leipzig Theologie studirten. Auch sollte der Herzog, den sie dringend baten, sich in keinem Wege von der alten christlichen Religion führen zu lassen, die Einkünfte der bereits leer stehenden Klöster nach Gutdünken verwenden. Dadurch wurde Georg in etwas besänftigt, und auf's Neue erschienen strenge Mandate wider die Evangelischen. Aber ahnen mochte der für den alten Glauben eifernde, fast kinderlos gewordene Fürst mehr als je, daß seine und seiner Ansichten Zeit auch in den ihm zustehenden Landen erfüllt sei, und die Aufgabe schien nun zu sein, so viel als möglich aus dem Schiffbruche jener Ansichten zu retten. So gab er sich jetzt Handlungen hin, die sich an jene Ahnungen zu knüpfen schienen, wie er denn z. B. dem leipziger Rathe, der bis jetzt wenigstens so viel ad majorem Dei gloriam gethan, als ein Merkmal seiner Gnade schon im J. 1538 das Privilegium ertheilte: daß auf den Fall, daß die Klöster und die innerhalb des leipziger Weichbildes liegenden geistlichen Güter von den Ordensleuten entweder gezwungen oder freiwillig verlassen würden, der Rath dieselben durch einen Vorkauf an sich zu bringen vergünstigt sein sollte. — Noch trat aber für Georg selbst in diesem Jahre (1538) eine nicht unbedeutende Erwerbung ein, die um so eher hier erwähnt werden mag, da hierbei einer seiner künftigen Nachfolger, Herzog Moritz, in gewisser Rücksicht besonders mit genannt werden muß.

Am 21. März 1538 starb Hugo, der Letzte der leisniger Burggrafen, welche

*) Vgl. d. Verf. kirchliche Zustände Leipzigs, S. 235 flg.

schon im 12. Jahrhunderte*) und auch dann noch erwähnt werden, als Kaiser Friedrich I. im J. 1157 vom Grafen Rabod, der auch Leisnig durch seine Vermählung mit der Tochter der groitscher Bertha und Dedo's, der Enkelin Wiprechts von Groitsch, erworben hatte, das pleißner Land an sich brachte und es eine Zeitlang in Reichsgut verwandelte (vgl. S. 40 u. 84). Doch behaupteten später die meißner Markgrafen fortwährend die Landeshoheit über die Burggrafen von Leisnig, deren Besitzthümer durch reiche Dotationen an das von Einem ihres Geschlechtes gestiftete Kloster Buch zwar vermindert, aber auch im J. 1329 nach dem Aussterben der altenburger Burggrafen durch die Erwerbung von Penig (und Rochsburg, welches 1448 durch Kauf an die Herren von Reuß kam) wiederum beträchtlich vermehrt wurden (vgl. S. 195). Die Herrschaft Penig, ursprünglich ein Erbgut (s. S. 195), ward unter Herzog Georg dem Bärtigen in ein meißnisches Lehen verwandelt, und so succedirte dieser in der Burggrafschaft und Penig, wenn gleich mit des letzten Burggrafen Hugo Witwe, der die Hälfte von Penig als Leibgedinge angewiesen worden war, ein Vergleich abgeschlossen werden mußte, wonach sie ihre Rechte auf Penig gegen 600 Gulden abtrat. Doch tauschte bald darauf Herzog Moritz gegen Hohenstein, Lohmen und Wehlen die Herrschaft Penig nebst der säcularisirten deutschen Ordensbesitzung Schillen, die eben deshalb den Namen Wechselburg erhielt (vgl. S. 63), an die Herren von Schönburg aus, doch so, daß er sich die landesfürstliche Obrigkeit nebst Ritterdiensten, Folge und Steuer vorbehielt. — Gleich beim Anfalle der Burggrafschaft Leisnig an den Herzog Georg soll diesen sein jugendlicher, aber geistig aufstrebender Neffe Moritz um Verleihung der burggräflichen Besitzungen gebeten, jedoch eine ausweichende Antwort erhalten haben**), die ihn mit bewog, des Oheims Hof zu verlassen. Mochte der frühere Aufenthalt des Herzogs Moritz an dem weltlichen Hofe Albrechts von Mainz (s. S. 475) keinen günstigen Einfluß auf ihn geäußert haben, so brachte ihn sein Verweilen am Hofe Georgs, obgleich dieser fast verwaisete Fürst dem Neffen, dessen geistige Anlagen er wohl erkannte, eine sorgsame Theilnahme widmete, in eine Lage, die den Jüngling bald lehren mußte, sein Benehmen zwischen schroff einander gegenüberstehenden Parteien zu regeln. Denn Georgs Neigung zu ihm verband sich natürlich mit dem Wunsche, den geliebten Neffen, auch mit Rücksicht auf das, was kommen konnte, für den alten Kirchenglauben zu gewinnen, während Moritzens Aeltern, vornehmlich die thätige Mutter Katharina, ihn an die neue Lehre fest zu ketten suchten. Die leisniger Angelegenheit mochte nun um so leichter Veranlassung zur Entfernung Moritzens von Georgs Hofe geben, da zugleich das Zerwürfniß zwischen diesem und dem freiberger Hofe, wie aus Vorstehendem erhellt, bedeutender geworden war. Moritz begab sich nun, wie auch bereits erwähnt (s. S. 459), an den Hof des ihn ebenfalls aufrichtig unterstützenden Kurfürsten Johann Friedrich***), der vielleicht insbesondere geeignet

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 256 flg.

**) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 58.

***) Nach Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 284, an den Hof Albrechts von Mainz, wenn es nicht eine Verwechselung mit seinem frühern Aufenthalte (s. S. 475) ist. Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 62 N. 1.

war, ihn einen Blick auf die Schwäche der Parteien werfen zu lassen, während des eigenen Vaters Nachgiebigkeit gegen Gemahlin, Räthe und den Kurfürsten dem nach Selbstständigkeit emporstrebenden jungen Fürsten eben so wenig behagen mochte. Auch war es der ruhige Heinrich nicht, der in den eingetretenen verwickelten Verhältnissen größere Sorge für seinen Sohn Moritz trug. Dieß Geschäft übernahm vielmehr die Mutter Katharina, unterstützt von dem klugen, ihren oft unbedachten Eifer mäßigenden Landgrafen Philipp von Hessen, sowie dessen thätige, dem Protestantismus eifrig ergebene Schwester Elisabeth, die Witwe von Georgs Sohn Johann, von ihrem Witwensitze Herzogin von Rochlitz genannt. Sie sorgten*) mit anderen Freunden des fürstlichen Paares zu Freiberg dafür, daß Moritz durch seinen Aufenthalt am Hofe des Kurfürsten dem Oheim Georg nicht gänzlich entfremdet würde und ohne Nachtheil für seinen Glauben und die protestantische Lehre überhaupt mit dem Herzog immer in einer gewissen freundschaftlichen Verbindung bliebe. So wurde Moritz durch die ihn leitenden Rathschläge schon jetzt zu der vorsichtigen und feinen Politik vorbereitet, welche er später unter viel bedeutenderen Lebensverhältnissen befolgte.

Alles dieß gewann eine noch höhere Bedeutung, als Herzog Georgs letzte, freilich schwache Hoffnung in's Grab sank. Noch erlebte zwar der alte Fürst im Januar 1539 die Freude, seinen blödsinnigen Sohn Friedrich mit der Mansfelderin Elisabeth vermählt zu sehen. Allein schon vier Wochen nach dem Beilager — am 26. Februar 1539 — starb Herzog Friedrich. So war denn bestimmte Aussicht vorhanden, daß nach Georgs Tode seine Lande an Herzog Heinrich, und dann an dessen ältesten Sohn Moritz fallen würden. Denn Georg stand nun kinderlos und ohne unmittelbare Erben da, und auch die Hoffnung, welche er gegen Heinrich, der zur Condolenz nach Dresden kommen wollte, aussprechen ließ: es wäre nicht Noth; denn er verhoffe, sein gehorsamer lieber Sohn würde noch so viel Saamen hinter sich gelassen haben, daß sein Land einen regierenden Herrn haben werde, ging nicht in Erfüllung. Da mußte der 68jährige Georg von Neuem seine Blicke auf den Bruder und vornehmlich auf dessen Sohn Moritz richten, und Georgs Räthe, besonders Carlowitz, für welche unter den obwaltenden Umständen der jugendliche Moritz bald von Bedeutung werden konnte, traten wahrscheinlich in andeutende Unterhandlungen mit ihm, während die Herzogin Katharina und die rochlitzer Elisabeth, die zu gleicher Zeit in einem heftigen Briefwechsel Carlowitzen seine papistischen Anschläge und Praktiken vorwarf, es an Warnungen gegen den Letzteren nicht fehlen ließen, dessen Bestrickungen sie hinsichtlich seiner religiösen Ansichten vornehmlich fürchten mochten**). Auch der Kurfürst Johann Friedrich mit seinem Bruder Johann Ernst und der hessische Landgraf Philipp waren der Meinung, daß es jetzt an der Zeit sei, sich Moritzens zu versichern, und es wurde beabsichtigt, Heinrich und seinen Söhnen für den Fall, daß sie von Land und Leuten verdrängt würden, Hülfe zuzusagen, während Herzog Moritz in einer andern Urkunde versprach, der augsburgischen Confession

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 66 flg.
**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 69 flg.

und Apologie treu zu bleiben, die göttliche Lehre in den Landen zu pflanzen und aufzurichten, und in der christlichen Verständniß und schmalkaldischen Einigung (für welche früher der Vater des Sohnes Beitritt zugesagt hatte, s. S. 453) zu bleiben. Auch wurde hierbei der Erbverbrüderung zwischen Hessen und Sachsen und der Erbeinigung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg bestätigend gedacht. Nur konnte dieses Geschäft nicht beendigt werden, da Herzog Georgs Tod eintrat*). Dieser hatte als Mittel, seinen Neffen zu gewinnen, eine Heirath mit Herzog Friedrichs Witwe, der Mannsfelderin, angesehen und diese Angelegenheit auf einem Tage zu Mitweida, wo Herzog Heinrich (31. März bis 16. April 1539) persönlich sich aufhielt, durch seine Räthe zur Sprache bringen lassen; allein dagegen erklärte sich wiederum außer Heinrichs Rath, Anton von Schönberg, vornehmlich seine Gemahlin Katharina, weil Beide nur eine List Georgs und Carlowitzens darin sahen. Die Letztere mahnte deshalb in einem Schreiben ihren Sohn Moritz, der sich dadurch auch eine Heirath „zu großen Hausen in Niederland" verschlagen könne**), eben so dringend ab, als sie ihn zur Vorsicht gegen Georgs Plan ermunterte, der dem Herzog Heinrich oder dessen ältesten Sohne das Regiment abtreten wollte, wenn sie der lutherischen Ketzerei entsagten. Heinrich selbst scheint zu Mitweida den Räthen Georgs keinen glücklichen Erfolg von diesen Unterhandlungen versprochen zu haben***), und nahm sich Bedenkzeit, während Georg, nachdem er schon in den Jahren 1510 und 1537 durch Testamente die albertinische Erbordnung und den brüderlichen Vertrag bestätigt und Anordnungen über die Vormundschaft rücksichtlich seiner noch lebenden Söhne getroffen hatte, unter solchen Umständen mit dem Gedanken umging, durch eine letztwillige Verfügung dem österreichischen Hause die Nachfolge in seinen Landen zuzuwenden, wenn sein Bruder Heinrich, dem er dem heiligen Bunde (s. S. 454) beizutreten befahl, fernerhin bei der protestantischen Lehre beharre oder dieselbe in seinen Landen einführen wolle. Doch setzte sich sowohl Georg von Carlowitz aus Liebe zum Fürstenhause und zum Vaterlande (was er späterhin geltend zu machen wußte), als auch die meißnische Landschaft†) gegen diese Verfügung Georgs, deren Vollziehung auch durch seinen eintretenden Tod abgewendet wurde.

Es war am Abend des 16. April, als der Herzog Georg von einer Passio colica überfallen ward. Rasch eilte es mit ihm zu Ende. Der katholische dresdner Pfarrer verwies den Sterbenden auf den Apostel Jakob, seinen Schutzheiligen, in ziemlich zudringlicher Weise, bis ihn Johann von Lindenau und Friedrich von Oelsnitz entfernten. Der Leibarzt Dr. Roth aber soll die Arme um den scheidenden Fürsten geschlungen und gesagt haben: „Gnädiger Herr, Ihr habt ein Sprich-

---

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 76 flg.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 73.

***) Eine Rede, welche Heinrich bei dieser Gelegenheit an Georgs Räthe gehalten haben soll, steht ziemlich ausgeschmückt in Vogels Leipz. Annalen S. 135; doch mag sie im Wesentlichen Glauben verdienen.

†) Anders benahmen sich die leipziger Ultrakatholiken, und vor allen beeilte sich der Rath, Marksäulen mit dem burgundischen Kreuz aufrichten zu lassen.

wort: Geradezu macht gute Renner. Darum so achtet nicht, was Euch diese von verstorbenen Heiligen und anderen Fürbittern sagen, sondern richtet Euer Herz geradezu auf den gekreuzigten Christum, welcher für unsere Sünde gestorben und unser einiger Fürbitter und Seligmacher ist, so seid Ihr Eurer Seligkeit desto gewisser." Da antwortete der fromme Fürst: „Ei, so hilf, du treuer Heiland, Jesu Christe, erbarme dich über mich und mache mich selig durch dein bitter Leiden und Sterben." — Am 17. April 1539 früh um 9 Uhr entschlief der Sohn Albrechts des Beherzten, Herzog Georg, auf seinem Schlosse zu Dresden und ward im Dome zu Meißen an der Seite seiner Barbara beigesetzt, nach deren Tode (1534) er sich den Bart hatte wachsen lassen, wovon ihm der Beiname der Bärtige wurde.

Am 17. April 1539 ritt Herzog Heinrichs Secretair Freydinger mit einer Werbung nach Dresden; denn die Räthe Georgs hatten in Bezug auf die bisherigen Unterhandlungen zwischen beiden fürstlichen Brüdern neue Mittheilungen gemacht. Als er an die Weiseritz kam, erfuhr er den Tod des Herzogs Georg und sah sich alsbald in Dresden hochgeehrt. Ehe aber sein Schreiben mit der Todesnachricht in Freiberg anlangen konnte, hatte sich der 66jährige Heinrich schon selbst auf den Weg gemacht. Freydinger erzählt*): „Es waren viel der Kundschafter gewesen, die auch ein Theil geschrieben hatten, ungeachtet die Seele noch bei Herzog Georg war. Als die wichtige Nachricht in Freiberg eintraf, waren etliche vom Hofgesinde krank, und Anton von Schönberg lag auch am Zipperlein, und andere mehr damals zum Wandern ungeschickt; aber diese Zeitung machte sie alle in einer Stunde gesund. Es waren alle Pferde zu wenig, lief auch viel Volks mit, das nicht zum Hofe gehörte; in Summa es galt nur allein, wer da laufen konnte, der lief." Und als Heinrich am späten Abend des 17. April bei Fackelschein in Dresden anlangte, so zeigte sich auch unter den nächsten Umgebungen Georgs, daß mit dem Wechsel der Regierung bei Vielen auch ein rascher Wechsel der Gesinnung eingetreten sei. Mancher, der noch am Morgen lieber aus dem Lande ziehen, als lutherisch werden wollte, meinte am Abend: er hätte das Evangelium lange begehrt und darauf gewartet.

Nachdem die sterbliche Hülle Herzog Georgs im Dom zu Meißen, wo Georg von Carlowitz das Begräbniß ordnete, in die Gruft gesenkt worden war, durchzog Herzog Heinrich sein Land, um die Erbhuldigung einzunehmen. Solche Reise erfreute den Fürsten, der sein Lebtage gern gewandert war. Mit seiner Regententhätigkeit stand es aber anders; sein Hang zur Ruhe behielt auch jetzt die Oberhand, selbst vor den nöthigen Unterschriften scheute er sich, und sein Secretair Freydinger erzählt, daß man ihm lange habe nachschleichen müssen, wenn er unterschreiben sollte. Anton von Schönberg trat jetzt an die Spitze der Regierung, während die Räthe Georgs entlassen, doch bald nachher, wie Georg von Carlowitz, wieder zu den Geschäften zugezogen wurden, worauf wir zurückkommen werden.

*) Bei Glafey Kern der sächs. Geschichte, S. 119.

Vor Allem nahm sich, nach Freydinger, Herzog Heinrich der Religion an, doch also, „daß er befolgte, was man ihm vorsagte, ging auch nicht weiter, als was ihm der Kurfürst präscribirte, und wie er hörte, daß es die anderen protestirenden Stände hielten.“ Auf solche Weise, und vornehmlich unter dem Einflusse des Kurfürsten Johann Friedrich, begannen die kirchlichen Veränderungen, welche den größten Theil der kurzen Regierungszeit Herzog Heinrichs des Fromme umfassen.

Der Anfang der Kirchenverbesserung geschah in dem von so vielen Drangsalen heimgesuchten Leipzig, wo allerdings die alte Lehre noch unter Mönchen, Priestern und Professoren die eifrigsten Vertreter fand und der Rath bis jetzt der thätige Vollstrecker der unduldsamen Befehle Herzog Georgs gewesen war. Jetzt war die Zeit gekommen, wo dieses Rathscollegium in einem entgegengesetzten Sinne handeln sollte. Wenn auch den Befehlen des neuen Regenten gegenüber ein Zaudern selbst von Seiten der Rathsmitglieder, welche gegen die Reformation feindlich gesinnt waren, gewiß nicht frommen mochte, so mußte doch auch den Uebrigen daran gelegen sein, wenigstens den Schein zu retten und den Verdacht von sich zu wälzen, als ob der Rath, der früher wenig oder nichts zur Abwehr der wider seine Bürger ergangenen Verfolgungen gethan zu haben schien, seine Gesinnung ganz plötzlich geändert habe und bloß ein willenloses Werkzeug gewesen sei. Um aber das zu behaupten, was man vom Herzog Georg noch erhalten hatte (s. S. 479), und wo möglich noch mehr zu erlangen, dazu wurde ein geschicktes Manövriren erfordert, wozu auch die anfangs noch schwankenden Zeitläufte riethen. Denn groß war noch die Zahl der Anhänger der alten Lehre unter den Städtebewohnern, vornehmlich aber unter dem Landadel, weshalb es auch Heinrich nicht für rathsam halten mochte, die Landstände bei den nun beginnenden Veränderungen um Rath zu fragen. Insbesondere setzte sich gleich anfangs die hohe Geistlichkeit wider die Absichten des neuen Herzogs. Der merseburger Bischof schlug ihm die Mitwirkung bei der vorzunehmenden Reform rund ab, und der meißner Bischof, Johann von Maltitz*), überreichte ihm sogar ein Buch von 195 Blättern: „Eine gemeine christliche Lehr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen“, wobei er zu erkennen gab, daß er selbst eine Reformation vorzunehmen gedenke. Die wittenberger Theologen verwarfen aber diese auf halbem Wege stehen bleibende Schrift, und derselbe Bischof Johann lag nun den Kanzler Pistoris an, das oben erwähnte (s. S. 482) Testament Georgs für vollzogen zu erklären, wozu sich jener aber nicht verstand. Der in diesem Testamente begünstigte König Ferdinand selbst erließ (am 16. Mai 1539) ein abmahnendes Schreiben an den Herzog Heinrich und suchte ihn bald darauf auch durch Gesandte von der Einführung der Reformation abzuhalten, indem er sogar die Drohung hinzufügte, daß er, wenn sich die meißnischen Stände beschweren würden, sich ihrer annehmen werde. Allein Heinrich gab ihm eine energische zurückweisende Antwort, indem er zugleich erklärte,

*) Freilich trugen diesem Bischofe die 47 Altäre Dresdens allein einen jährlichen Zins von 120 Mark (ungefähr 1600 Thaler) ein. Vgl. Hasche dipl. Geschichte v. Dresden, Thl. II., S. 212.

daß sich sein Erbrecht nicht auf das Testament seines Bruders, sondern auf andere Gründe, insbesondere auf Hausverträge, stütze. — Auf der andern Seite kam aber auch den Absichten des Herzogs die Stimmung zu Hülfe, die sich bei einem großen Theile seiner neuen Unterthanen in Folge des bis jetzt auf ihnen gelegenen Druckes gebildet hatte. Waren doch viele Klöster im Lande von ihren Bewohnern verlassen und einige hundert Pfarrstellen unbesetzt, weil sich keine katholischen Lehrer mehr fanden. Ja, es war so weit gekommen, daß sich der merseburger Bischof scheute, nach Leipzig zu kommen, weil er thätlich mißhandelt zu werden fürchtete.

Auf das Pfingstfest (25. Mai 1539) wurde für Leipzig, wohin sich Heinrich der Erbhuldigung wegen begab, die Einführung der Reformation festgesetzt, nachdem der Herzog bereits am 11. Mai die der Religion wegen Vertriebenen zurückberufen und die Schwierigkeiten beseitigt hatte*), welche der Rath, der zuvörderst die Einwilligung der gesammten Landschaft in die angesagte Reformation eingeholt wissen wollte, dagegen erhob. Vom Herzog eingeladen, und um ihn bei seinem Vorhaben zu ermuthigen, erschienen zur festgesetzten Zeit in Leipzig der Kurfürst Johann Friedrich, sein Bruder Johann Ernst und Herzog Franz von Braunschweig, sowie von den wittenberger Theologen, neben dem kurf. Hofprediger zu Gotha Friedrich Myconius, Martin Luther und Philipp Melanchthon selbst mit Justus Jonas, Kaspar Cruciger und Johann Pfeffinger. Nachdem der Herzog am 23. Mai die Erbhuldigung eingenommen, predigte Luther am Tage vor dem Pfingstfeste in der Kapelle des jetzt nicht mehr vorhandenen Schlosses Pleißenburg (vgl. S. 80), sowie am Nachmittage des ersten Pfingstfeiertages (25. Mai) in der Nicolaikirche, nachdem ihn Vormittags, da er von einem Kopfübel befallen war, Justus Jonas hatte vertreten müssen. Zum ersten Male wurde in Leipzig der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, und das Volk drängte sich in so großen Massen zu Luthers Predigt, daß man Leitern an die Fenster der Kirche legte, um ihn zu hören. Doch wußte der Reformator sehr wohl, daß Viele, aus Furcht vor dem neuen Regenten, sich nur äußerlich als Anhänger der neuen Lehre zeigten. Dieß deutete er sogar von der Kanzel herab an, auf welche ihn der Ordinarius Georg von Breitenbach, einer der erbittertsten Gegner der Reformation, dem Befehle des Herzogs zufolge begleiten mußte, damit ihm kein Leid geschehe. Nach dieser Vorbereitung verließen die fürstlichen Personen Leipzig und ließen als Vollender der Reformation insbesondere die Theologen Myconius, der seines Eifers wegen von Jonas der leipziger Apostel genannt wurde, Kaspar Cruciger, Johann Pfeffinger und Balthasar Loy und einige fürstliche Commissarien zurück. Gegen die Letzteren, welche von Heinrich bestimmte Befehle empfangen hatten, konnte der leipziger Rath nicht durchdringen, obgleich er eine Protestation gegen die plötzliche Einführung der kirchlichen Aenderungen einreichte und wenigstens für die, so es begehrten, das Abendmahl unter einer Gestalt zu retten suchte, während er zugleich den Rath der Landschaft vernommen

*) Vgl. die betreffenden Befehle in des Verfs. kirchl. Zuständen Leipzigs S. 245 und 248.

wissen wollte. Auch der meißner Bischof rührte sich vergebens gegen das Begin-
nen der Reformation in Leipzig; noch mehr aber schrien die wüthenden Ordensgeistlichen,
besonders die Dominikaner, mit welchen Myconius und Cruciger am 19. Juni 153
fünf Stunden und am 20 Juni neun Stunden lang ziemlich heftige Disputationen i
großen Fürstencollegio der Universität zu bestehen hatten. Denn wegen der Verbindun
der Dominikaner mit der Hochschule (s. S. 367) gab diese hinsichtlich der Reformatio
noch nicht nach, sondern wurde erst im Augustmonat dazu gezwungen, wie alsbal
bemerkt werden wird. — Dagegen wurde an anderen Orten, wie im Mai zu An-
naberg und am 3. Juni zu Dresden, mit den kirchlichen Aenderungen glückli
begonnen. Zwar hatte in der letzteren Stadt schon am 23. April 1539 Hein
richs Hofprediger, Paul von Lindemann aus Chemnitz, die evangelischen Lehre
verkündigt, aber jetzt erst*) wurden der schwarze Herrgott in der Kreuzkirche un
das wächserne Marienbild in der Frauenkirche abgeschafft, und die Frohnleichnams-
procession unterblieb, während in Meißen das Grab des kurz zuvor (s. S. 469
heilig gesprochenen Benno**) abgetragen ward. Noch mehr aber wirkte für di e
Einführung der Reformation in Georgs Landen eine allgemeinere Maßregel, welch e
der neue Regent Heinrich anordnete.

Herzog Heinrich stellte nämlich eine am 15. Juli beginnende allgemeine Ki-
chenvisitation durch das ganze Land an, auf welche wiederum der Kurfürst Jo-
hann Friedrich großen Einfluß übte. Luthers kursächsisches Visitationsbuch
wurde mit einer von ihm verfaßten Vorrede von Neuem herausgegeben und d it
darin für Prediger enthaltenen Vorschriften für Heinrichs Lande ebenso für gü l-
tig erklärt, wie die kursächsische Kirchenordnung. Vor Allem aber wurde die In-
struction der Visitatoren***) als die Grundlage der nachherigen Kirchenverfassu g
wichtig. Während in ihr festgesetzt wurde, daß die Kirchendiener die evangelis e
Lehre nicht anders, als nach Gottes Wort und in aller Einfalt, wie sie v n
Herzog Heinrich selbst angenommen und von dem Hause zu Sachsen vor Kaiser l.
Majestät und dem ganzen Reiche auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt wo-
den, lehren sollten, wurden die Visitatoren auch angewiesen, die Reformation m it
Vorwissen der Obrigkeit jedes Ortes einzuführen. Sie sollten dabei des Herzo s
Gründe angeben, nach dem bisherigen Zustande der Dinge fragen, die Entlassu g
untauglicher Pfarrer anordnen und ihnen, sowie alten verlebten Leuten, Pensio n
auf Lebenszeit bewilligen oder Abfindungsquanta aussetzen. Auch sollten sie na-
forschen, ob Personen, welche dem wiedertäuferischen Schwarme anhängig, vorha n
den wären, und diese im Fall ihrer Unbußfertigkeit aus dem Lande weisen. Fer-
ner erhielten sie die Weisung, Erkundigung einzuziehen, ob die Kirchen- und Schu l-
en mit hinreichenden Einkünften versehen wären, auf dem Lande, wo es mö g-
lich, Pfarren in eine zusammenzuziehen, die eingezogenen Kirchengüter wied er

---

*) Sche diplomatische Geschichte von Dresden, Thl. II, S. 212 flg.

**) Kanonisirten waren bereits nach dem Bischofssitze Stolpen gebra cht
worden, im J. 1576 auf Ersuchen des baier'schen Regenten nach M n-
chen des Landes wider Hungersnoth und Pest verehrt.

***) schreibung von Dresden, S. 309, und Vogel's Le i-

der Geistlichkeit zuzuwenden und die Collatoren zu bescheiden, nur solche Prediger anzunehmen, welche von den Visitatoren oder Superintendenten für tüchtig erkannt worden. Auch sollten sie die Ordensleute anweisen, die Ordenskleidung abzulegen und andere „ehrliche Kleidung" zu tragen. Kirchenkleinodien, Monstranzen und Kelche sollten bei den Stadträthen*) niedergelegt, besonders aber auch für tüchtige Lehrer gesorgt und diesen sichere Einkünfte angewiesen werden u. s. w. Die Ehesachen wurden an die geistliche und weltliche Obrigkeit jedes Ortes oder in sorglichen Fällen an die leipziger Juristenfacultät gewiesen. Doch verschob man mit löblicher Schonung das Reformationswerk in den unmittelbaren Flecken und Städten der Bischöfe noch so lange, bis die Unterthanen selbst darum ansuchen würden. Vocirte Prediger, die vorher noch nicht im Amte gewesen, sollten sich einer von den leipziger Theologen anzustellenden Prüfung unterwerfen.

Die Visitatoren trennten sich für Meißen und Thüringen in zwei Abtheilungen. Die für das meißner Land bestimmten, Dr. Jonas, Georg Spalatin, der coldițer Amtmann Melchior von Kreutz, Kaspar von Schönberg und Rudolph von Rechenberg, begannen ihr Geschäft in Meißen, wo freilich manche Schwierigkeiten von Seiten des Domcapitels zu besiegen waren, und begaben sich dann nach Dresden, wo der Rath den Kirchenornat der Stadtkirchen an sich nahm und den Mönchen (auch den pirnaischen), welche von nun an ihre Ordenstracht ablegten, zum Theil ihre Besitzungen abkaufte, während Herzog Heinrich bereits am 15. Juli 1539 eine Superintendentur (bei der Kreuzkirche) mit vier Diaconen gründete und auch bei den übrigen Kirchen evangelische Geistliche anstellte **). Von Dresden gingen die Visitatoren durch das Erzgebirge über Penig und Pegau nach Leipzig, wo, wie bereits bemerkt, Manches vorgearbeitet war. Während ihres zehntägigen Aufenthaltes daselbst ***) (seit dem 5. August) verstummte allmählig der Rath vor den gemessenen Befehlen der Visitatoren und ließ die vielleicht nicht ernstlich gemeinten Gegenvorstellungen fallen. Die Klöster wurden aufgelöst, und schon jetzt erhielt der Rath eine Art Patronatrecht; denn wenn auch dem Landesherrn die Ernennung des Superintendenten vorbehalten blieb, so sollte dieser doch die übrigen Prediger bloß mit Einwilligung des Rathes anstellen können. Unter Moritz bildete sich dann dieses Patronatrecht des Rathes mehr aus, indem dieser dabei zugleich die Klostergüter vollständiger erwarb, womit er indessen, auf Herzog Georgs Begünstigung (s. S. 479) sich stützend, schon einen Anfang gemacht hatte. Ungeachtet dieser rasch fortschreitenden kirchlichen Aenderungen ließ man doch gerade bei den in Leipzig obwaltenden Verhältnissen Manches schonend beim Alten, besonders in Bezug auf äußere Gebräuche. Die lateinischen Frühmetten und Vespern blieben noch lange, und selbst das Wandelungsglöcklein des Sacri-

*) In Annaberg z. B. ließ jedoch Herzog Heinrich den reichen Kirchenschmuck, 1036 Mark Silber an Werth, wegnehmen und einschmelzen, wofür später ein Capital von 12,862 Thlr. 12 Gr. aus landesherrl. Kassen zur Besoldung der annaberger Geistlichen und Schullehrer verzinst wurde. Vgl. Hering's Geschichte des sächs. Hochlandes, Thl. I, S. 229.

**) Vgl. Hasche dipl. Geschichte v. Dresden, Thl. II, S. 212 flg., und Klemm's dresdner Chronik, S. 186.

***) Vgl. d. Verf. kirchl. Zustände Leipzigs, S. 257 flg.

staus hörte man noch bis zum Jahre 1787*). Das wichtigste Werk der Visitatoren zu Leipzig war indeß die Reformation der Universität, deren Anfang auf den 17. August 1539 endlich festgesetzt wurde, worauf sich alsbald die dem dominikanischen Systeme anhängenden Theologen zum größten Theil aus dem Staube machten**). Im Auditorium des großen Fürstencollegiums machten die fürstlichen Commissarien der Universität den Befehl des Herzogs Heinrich bekannt, daß die Hochschule im Lehren, Lesen und Disputiren keine andere Meinung als die in der auf Gottes Wort fest gegründeten augsburgischen Confession und deren Apologie enthaltene führen solle; doch gestattete ein Zusatz vermöge der Privilegien der Universität Disputationen für und gegen diese Lehre, damit die Wahrheit desto besser hervorleuchte; nur das Gegentheil solle nicht behauptet, geschrieben, gelehrt und vergifteter Weise darüber gestritten werden. — Die von den vier Nationen der Universität hierauf ertheilte Antwort lautete etwas zweideutig; denn indem sie erklärte, daß sie sich dem Befehle fügen wolle, sprach sie zugleich die Ansicht aus, daß Herzog Heinrich jenen Befehl ertheilt habe, weil er wisse, daß die augsburgische Confession und deren Apologie mit der katholischen Kirche in den heiligen Bibelbüchern übereinkomme und dadurch zugleich mit Einstimmung der Concilien bestätigt sei. Und allerdings gab, gestützt auf den Nationalbeschluß vom 12. August, die vom Herzog Heinrich bald darauf mit einem Gutachten beauftragte theologische Facultät, ungeachtet sie neu besetzt worden war, zu erkennen***), daß sie die Apologie nur insofern annehmen könne, als sie weder dem Evangelio, noch der Wahrheit, noch den Schriften der Kirchenväter entgegen sei. Heinrich begnügte sich bloß mit einem Verweise, und die der Hochschule noch bevorstehenden großen Veränderungen wurden keinesweges aufgehalten. Die Visitatoren aber besuchten von Leipzig aus noch die an der Elbe liegenden Ortschaften und kehrten nach siebenwöchentlicher Arbeit nach Dresden zurück. Nach ihrem Berichte, aus welchem man ersah, daß sie in Heinrichs Landen etwa 5 bis 600,000 Seelen in ungefähr 1000 Pfarreien, und unter ihnen auch eine große Zahl Prediger gefunden, die bloß scheinbar Gehorsam angelobt hätten, mochte es vielleicht rathsam erscheinen, gegen das Ende des Jahres 1539 eine zweite Visitation für Meißen vorzunehmen, von welcher indessen weniger Nachrichten auf uns gekommen sind. — Die für Thüringen ernannten Visitatoren (Justus Menius, Johann Weber, Hartmann Goldacker, von Watzdorf und Friedrich von Hopfgarten) hatten zwar, da der größere Theil Thüringens ernestinisch war, einen kleineren Landesdistrikt zu durchreisen, doch fanden sie zu Weißenfels, Eckardsberga, Sangerhausen, Freiburg,

---

*) S. Dolz Geschichte Leipzigs, S. 175.

**) S. d. Verf. kirchl. Zustände ꝛc., S. 277 flg.

***) Vornehmlich durch den Mund des Dr. Sauer, der bald wieder von der evangelischen Kirche zu der katholischen übertrat. Neben ihm erscheinen in der theol. Facultät Nicolaus Scheubel, Jacob Schenk (s. S. 478) und vor Allen der Schotte Alesius und der edle Kaspar Börner. Merkwürdig war es, daß man die alten papistischen Theologen Metz, Riedel und Deichsel, obgleich sie sich entfernt hatten, zu der dem obenerwähnten Beschlusse vorangehenden Conferenz einlud und noch als Mitglieder der Facultät betrachtete. Vgl. d. Verf. a. a. O. S. 283 flg.

Tennstädt u. a. O. gerade genug zu thun und konnten gleich ihren meißner Collegen ähnliche Klagen führen, welche vielleicht ebenfalls eine zweite Visitation für Heinrichs thüringische Besitzungen veranlaßten, die im Jahre 1541 statt gefunden haben soll.

Herzog Heinrich hatte es nicht für gut befunden, bei allen diesen kirchlichen Veränderungen seine Landschaft um Rath zu fragen, obgleich es an Anregung dazu (vgl. S. 485) nicht gefehlt hatte; denn die Gesinnungen seiner Stände, vornehmlich der Ritterschaft, konnten ihm in dieser Hinsicht so wenig als dem Kurfürsten Johann Friedrich, welcher wahrscheinlich ebenfalls auf jene Verabsäumung des Herzogs Einfluß geübt hatte, unbekannt sein. Es traten indeß, wie bald näher erwähnt werden wird, Geldverlegenheiten ein, welche, wie schon früher, die Zusammenberufung der Stände unvermeidlich machten und eine Versammlung derselben zu Chemnitz im November 1539 veranlaßten. Wohl hütete sich Heinrich hier, in seiner Proposition den Punkt wegen der Religionsangelegenheiten zur Sprache zu bringen; allein die Stände nöthigten ihn bald dazu. Sie gaben ihm zu erkennen, daß die Religionsänderungen mit der Landstände Rath und Vorwissen „etwas fruchtbarlicher" hätten geschehen können, und beklagten sich, daß die Anstellung oder Entfernung der Pfarrer, welche von ihnen (als Patronen) zu Lehen gingen, ohne ihr Vorwissen vorgenommen worden sei. Land und Stände seien bei der Visitation mit großen Bürden belegt worden, und Niemand müsse seiner Religion wegen bedrückt werden. Auch verlangten sie, daß man sich ohne ihr Wissen und Willen an den geistlichen Gütern nicht vergreife und die Einkünfte der bereits eingegangenen Stifter und Klöster auf eine zweckmäßige Weise verwende. Die Edelleute sollten nicht zum Dienst wider die Bischöfe, von denen sie zum Theil belehnt wären, gezwungen werden; kurz, die Landstände baten außer mehrem Anderen, später zu Erwähnenden, daß Herzog Heinrich die Fußtapfen seines Bruders Georg nicht verlassen, sondern sein Regiment mit ihrem Wissen und Rath anstellen möge. Zugleich sprach man sich gegen die von den Kanzeln herab wider Herzog Georg ertönenden Schmähungen aus, und Ritterschaft und Städte beantragten gemeinsam, daß Heinrich den Unwillen gegen Georgs Räthe aufgeben oder sie öffentlich vernehmen möge. So mußte der von der Landschaft bedrängte Heinrich, wenn er gleich erklärte, „daß er auch ohne Einlassung einiger Fußtapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten", im Allgemeinen eine begütigende Antwort geben, wonach auch die Ritterschaft Rath halten sollte, wie es mit der Bestellung der geistlichen Güter zu halten sei. Doch wenn auch die Stände nun meinten, daß ein Ausschuß von Ritterschaft und Städten über die Verwendung der geistlichen Güter mit dem Fürsten sich vergleichen solle, so wurde doch dieser Vorschlag in dem Landtagsabschiede nicht erwähnt, vielleicht um eine dem Herzog nachtheilige Beschränkung seiner landesherrlichen Gewalt abzuwenden*).

---

*) S. über diese und die nachfolgend erwähnten Verhandlungen außer Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II, p. 2159 sq. die Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Geschichte, Thl. VI, S. 111 flg. nächst Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 270 flg. und v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. II, S. 98 flg. und die daselbst angeführten Quellen.

Allerdings schien aber der durch seine Umgebungen geleitete, sonst gutmüthige und an nichts weniger als an rasches Handeln gewöhnte Heinrich den einmal betretenen Weg noch nicht verlassen zu wollen. Mit dem Beginnen des in seiner Ueberzeugung redlichen und einer Reform der kirchlichen Mißbräuche nicht abholden Georg stand er im strengsten Gegensatze, und wenn des Bruders freilich nicht zu rechtfertigender Eifer in Verfolgung der von ihm als eine giftige Secte angesehenen Bekenner der neuen Lehre dieser nur neue und um so standhaftere Anhänger zugeführt hatte, so konnte dagegen die so plötzliche und nicht immer mit einer des evangelischen Bekenntnisses würdigen Mäßigung unter Heinrichs Regierung vollzogene Aenderung bei vielen der alten Lehre Zugethanen und selbst bei Protestanten häufig keinen günstigen Eindruck machen. Daher jene Klagen auf dem Landtage zu Chemnitz, zu denen auch nachher noch Veranlassung genug geboten wurde. So beschwerte sich z. B. die am Dome zu Meißen angestellte Geistlichkeit über die von Heinrich angeordnete neue Liturgie, wobei sie sich auf dessen beim chemnitzer Landtage gegebenes Versprechen berief, in Niemanden der Religion wegen zu dringen, und bat die Landstände, sich ihrer gegen den geschwinden Befehl des Herzogs anzunehmen; so klagten auch die freiberger Klosterjungfrauen und für sie sächsische und böhmische Edle vergebens bei Heinrich über die zu rasche Auflösung ihres Klosters. Vor Allem wurde das Verhältniß zu den Bischöfen von Meißen und Merseburg schwieriger. In des Ersteren an den Kaiser 1540 gerichteten Klage (vgl. S. 460) über die Eingriffe der sächsischen Fürsten in seine geistliche Jurisdiction war auch Heinrich mit begriffen, dem er sogar die Reichung der vom bischöflichen Sitze abhängigen Lehen in Frage stellte, da ihm der Herzog sein Kathedraticum entziehe. Heinrich fuhr dagegen fort, den Bischof durch harte Rede zu reizen, während die Landschaft, welche eine Sonderung der Prälaten von ihrer Corporation fürchtete, der Zerrüttung des Landes durch die zu raschen Reformen entgegenzuarbeiten suchte*). Doch schien auf einem im J. 1540 zu Leipzig gehaltenen Ausschußtage ein ruhigerer Gang eingeleitet werden zu können, als auf Heinrichs abermaligen Antrag wegen Verwendung der geistlichen Güter die Landschaft Sequestratoren der Kirchengüter angestellt und dazu einen Ausschuß von zwei adeligen Ständen und einem Deputirten der Städte verordnet wissen wollte. Ja, Heinrich selbst stellte der Landschaft die von ihr geforderte Verschreibung über diese Punkte aus, während er auf einer anderweiten Ausschußversammlung zu Dresden (2. August 1541) noch viel bestimmter über die Verwendung geistlicher Güter sich aussprach und außer einem Theile zum Trost gemeiner Landschaft und einem andern zur Besserung der Lage der Kirchen- und Schuldiener auch einen Theil zur Ausstattung der Universität und Unterhaltung etlicher studirenden Knaben forderte. Der ständische Ausschuß bewilligte in letzterer Hinsicht einige Summen, wollte aber vor der Entschließung wegen der andern Punkte den wahren Werth der geistlichen Güter noch fester ausgemittelt und zu den bisherigen Verwaltern noch zwei landesherrliche und zwei ständische Deputirte angestellt wissen, die durch Reisen im Lande jenem Zwecke durch Erkundigungen näher kommen sollten. So blieb noch Manches

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 101 flg.

in Aussicht, was erst unter Heinrichs Nachfolger Moritz in Erfüllung gehen sollte.

Auf jenem ersten Landtage Heinrichs zu Chemnitz war aber eine Erb- und Geldangelegenheit zur Sprache gekommen, welche vor Allem den Beirath der Landschaft, die damals auch ihre Privilegien bestätigt erhielt und sich gegen die Münzverringerung aussprach, erheischte und sonst noch manche Einwirkungen von einigen im albertinischen Hause Sachsen sich trübenden Verhältnissen erfuhr. Die Allodialverlassenschaft des Herzogs Georg ward auf 128,393 Fl. geschätzt. Auf sie und die Gerade der vor ihm (s. S. 478) gestorbenen Gemahlin Barbara machte der Landgraf Philipp von Hessen, der sich mit Georgs allein hinterlassener Tochter Christine vermählt hatte, sowie der Kurfürst Joachim von Brandenburg Anspruch, dessen Gemahlin Magdalene, ebenfalls Georgs Tochter, zwar vor ihrem Vater gestorben war, aber Kinder hinterlassen hatte, die in dieser Beziehung an die Stelle der Mutter traten. Diese Ansprüche brachte Herzog Heinrich auf dem chemnitzer Landtage (1539) zur Begutachtung der Landstände, die zwar zur Annahme des herzoglichen Testamentes, das den genannten Fürsten 40,000 Fl. vermachte, riethen, aber zugleich die Ablehnung jener Forderung oder die Uebernahme der von Georg hinterlassenen bedeutenden Schulden (500,000 Fl.) von Seiten der Fordernden vermöge eines Gutachtens einiger in- und ausländischen Rechtsgelehrten, sowie einiger Glieder der Ritterschaft versucht wissen wollten, falls der Herzog das erwähnte Testament wegen Gewissensscrupel nicht annehmen könne. Das Letztere mußte auch wirklich um so eher statt finden, da die Nichtvollziehung des Testamentes von den Allodialerben nicht gegen Herzog Heinrich gekehrt werden konnte. Vornehmlich gab nun der schon genannte Rechtsgelehrte Melchior von Osse ein Gutachten ab, in welchem er sich für Brandenburg und Hessen, die indessen die Privatschulden Georgs bezahlen und von der Forderung der Gerade abstehen sollten, entschied, und nachdem man noch vergeblich zu Zeitz sich zu vergleichen gesucht, wurde doch auf dem erwähnten Leipziger Ausschußtage (1540) den Ständen angezeigt, daß der Kurfürst von Brandenburg mit 30,000 Fl. und einem Darlehen von 50,000 Fl. verglichen worden sei, wozu die Stände von der Türkensteuer 60,000 Fl. verabfolgen ließen. — Anders stand es mit den hessischen Ansprüchen, die von sächsischer Seite bedeutend hintangesetzt wurden. Dazu trug nicht wenig die von Philipp bei Lebzeiten seiner Gemahlin mit Margaretha von der Saal (s. S. 455) zur linken Hand geschlossene Ehe bei, die außerdem noch auf das Verhältniß des Herzogs Heinrich und seiner Gemahlin Katharina zu Moritz, ihrem Sohne, störend einwirkte.

Schon mochte einige Entfremdung zwischen dem fürstlichen Elternpaare und dem Herzog Moritz, dem sich Georgs zurückgesetzte Räthe und vielleicht schon damals auch Georg von Carlowitz anschlossen, eingetreten sein. Aber die Spannung mußte noch vermehrt werden, als der selbstständiger handelnde Moritz einen für sein Lebensglück wichtigen Schritt wider den Willen der Eltern that*). Schon im Jahre 1529 hatte man beabsichtigt, den Knaben mit der Tochter eines Herrn von Bernstein zu verloben; doch zerschlug sich dieser Plan wieder, besonders da

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc. Thl. I, S. 82 flg.

auch Herzog Georg dawider war. Jetzt (im Frühjahr 1540) ritt der kaum neunzehnjährige Moritz, vielleicht durch die Schwester des hessischen Landgrafen, Elisabeth von Rochlitz, hingeleitet, zur Brautschau nach Hessen, während Heinrichs Rath, Anton von Schönberg, und Philipps Kanzler die Vermählung des jugendlichen Herzogs mit Philipps Tochter Agnes zu Salza besprachen. Aber als nun Moritz sein Wort gegeben und, ohne die Ehre des Hauses Sachsen zu verletzen, nicht mehr zurücktreten konnte, versagte der Vater Heinrich, aufgereizt durch Katharina, seine Zustimmung zur Vermählung. Die allerdings ärgerliche Doppelehe Philipps hatte besonders die fürstlichen Frauen Elisabeth und Katharina aufgeregt und sie Alles vergessen lassen, was Philipp für das Haus Sachsen, die evangelische Lehre und insbesondere auch für Heinrichs Nachfolge in Georgs Landen gethan hatte. Ja, Katharina veranlaßte sogar den Gemahl, die Mutter der dem Landgrafen zur linken Hand angetrauten Gemahlin, Anna von der Saal, (1540) gefänglich einziehen und vernehmen zu lassen. Herzog Moritz aber begab sich ungeachtet dieser Verhältnisse gegen das Ende des Jahres 1540 ohne Urlaub nach Hessen, und weder der Unwille des Vaters, noch die Vorstellungen seiner Räthe, noch der heftige Briefwechsel Katharinens mit Philipp konnten ihn bewegen, seine gegebene Zusage zu brechen. Im Januar 1541 ward seine Vermählung mit Agnes zu Marburg vollzogen und dabei auch der unter den obwaltenden Umständen hintangesetzte hessische Anspruch auf Herzog Georgs Nachlaß so weit ausgeglichen, daß Moritz die Forderung auf 50,000 Thlr. anerkannte. Agnes erhielt 25,000 Thlr. Mitgift, und ihr Gemahl versprach eine gleiche Wiederlage, 19,000 Gulden für die Kleinodien und 5000 für die Morgengabe. Aber wenn auch dem Herzog Moritz sein Bruder August und der Kurfürst Johann Friedrich zu seiner Vermählung Glück wünschten, ja selbst die rochlitzer Elisabeth ihm nicht ganz ihre Gunst entzog, so blieben doch Vater und Mutter unversöhnt, und seine Schwester Sibylle schrieb ihm daher klagend: Er habe das Vaterland verscherzt, und es sei ihm nicht zu rathen zurückzukehren. Endlich gelang es Moritzen (Febr. 1541), den Unwillen des Vaters zu besiegen, und wenn er auch am väterlichen Hofe, an welchen er Agnes jetzt noch nicht mitbrachte, nicht ohne Kränkung von Seiten des Vaters blieb und von der Mutter anfangs hart angelassen wurde, so war doch diese mit mehren Räthen bemüht, den väterlichen Unwillen gänzlich zu besänftigen.

Während dieser Ereignisse hatte der dem schmalkaldischen Bunde (1537) beigetretene Herzog Heinrich den Convent der evangelischen Stände zu Naumburg (19. Novbr. 1540 bis 16. Jan. 1541), wie schon früher (Novbr. 1539) einen zu Arnstadt, beschickt. Auf dem letzteren hatte er die gewöhnlichen Geldbeiträge verweigert und war daher, wenn er gleich für den Nothfall Hülfe an Geld und Kriegsgeräth versprach, auch nicht zu allen Berathungen zugezogen worden. Auch zu Naumburg ließen sich jetzt seine Gesandten in die Berathungen nicht tiefer ein. Mochte nun Heinrichs Kälte gegen den schmalkaldischen Bund (vgl. auch S. 454) aus seiner, auch von Freydinger erwähnten Ehrfurcht gegen den Kaiser Karl V. hervorgehen, obgleich dieser eine Gesandtschaft des Herzogs (1540) nicht günstig aufnahm und mit einer Ergänzung der Form des Testamentes vom

Herzog Georg aus kaiserlicher Machtvollkommenheit drohte; mochte jene Theilnahmlosigkeit durch die erwähnte Spannung des albertinischen Hauses mit dem kursächsischen noch verstärkt werden, so trug doch die Abgestumpftheit des gutmüthigen und alten Fürsten, der lieber von fremden Staatsgeschäften hören als sich um die eigenen bekümmern mochte, nicht wenig dazu bei. Allmählig erwachte im Herzen des kränkelnden Herzogs, der auch die erfahrenen Räthe Georgs, wie Carlowitz und Dr. Simon Pistoris, von Neuem an den Staatsgeschäften Theil nehmen ließ, die Sehnsucht nach seinem wieder nach Hessen gezogenen Sohne Moritz. Dieser war durch seine Vertrauten von den Unordnungen wohl unterrichtet*), die am dresdner Hofe bei der Schwäche des Regenten und der Aussicht auf einen nahen Regierungswechsel eingerissen sein mochten. Wiederum war hierbei die rochlitzer Elisabeth thätig, welche Moritz nicht bloß vor den arglistigen Praktiken Antons von Schönberg, sondern auch davor warnte, daß seine Mutter im Regiment bleibe und darin erhalten werde; und dieselbe Warnerin war es auch, welche die nachher durch ein väterliches Testament nur zu wohl begründete Vermuthung aussprach, daß Katharina den jüngeren Sohn August vor dem älteren zu begünstigen suche. So zeigte es sich, daß ungeachtet jener Aussöhnung die zwischen Mutter und Sohn stattgefundene Entfremdung fortwährend ihren Einfluß äußerte. Selbst Andeutungen über beabsichtigte Versuche wider Moritzens Leben flossen in die Aeußerungen Elisabeths und des Landgrafen Philipp ein, wenn gleich die Annahme solcher Pläne der näheren historischen Begründung entbehrt. — Die meißner Stände, vornehmlich die Ritterschaft, sahen mit Trauer auf diese Zerwürfnisse im albertinischen Hause und auf die dadurch gestörte Leitung der Angelegenheiten des Vaterlandes. Patriotische Männer, wie Wolf von Ende auf Rochsburgk, Heinrich von Schleinitz auf Sathayn, die Herren von Schönberg auf Neusorge und Burschenstein, Dr. Kommerstadt, Dr. Ludwig Fachs und Andere, unter denen, wenn auch widerwillig, selbst Anton von Schönberg sich befand, trugen dem Herzog Heinrich ihre Besorgnisse und Wünsche vor. Auf einem Tage zu Dresden (am 5. August 1541**)) ward die Urkunde ausgefertigt, in welcher Heinrich einen bedeutenden Theil der Regierung seiner Lande dem kaum aus dem zwanzigsten Lebensjahre geschrittenen Sohne Moritz übertrug, ihm mit seiner Gemahlin ein bestimmtes Einkommen anwies und einige Räthe, unter ihnen die erwähnten Vertrauten des Herzogs Georg, zugesellte. So glaubte der alte Fürst, der sich eine unbedeutende Theilnahme an der Regierung wohl mehr der Form wegen vorbehalten hatte, seine Tage in der von ihm so sehr geliebten Ruhe beschließen zu können. Allein schon wenige Tage darauf, am 18. August 1541, schloß Herzog Heinrich seine Augen, welche ihm weder der wieder in Hessen weilende Moritz, noch der mit seinem Lehrer Johann Rivius in Leipzig sich aufhaltende August zudrücken konnte. Wie er es verordnet, wurde seine sterbliche Hülle in dem von ihm so geliebten

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 93 flg.

**) Nach v. Langenn a. a. O. S. 98 flg. Andere gaben bisher den 2. August als den Tag an, an welchem Heinrich seine am 7. August erfüllte Absicht den Ständen kund machte. Schon Hausmann (Beiträge z. Kenntniß d. sächs. Landesversammlungen, Thl. II, S. 128 flg.) sprach sich zweifelhaft über diese Angabe aus.

Freiberg begraben. Berghäuser und Knappen hatten ihm die Gruft im Dome bereitet; und Bergmeister und Geschworene trugen den dem Bergvolke so geneigten Fürsten in dieselbe, welche von nun an eine Reihe von Sprößlingen des albertinischen Stammes aufnehmen sollte. Aller Aufwand war von seinen Räthen vermieden worden und das Begräbniß war, wie Freydinger klagt, so übel bestellt, daß nicht einmal die Schüler, noch sonst die armen Leute den gewöhnlichen Pfennig erhielten. Groß war aber das Gedränge um das Grab des Fürsten, der zwar während seiner kurzen, aber an wichtigen Ereignissen so reichen Regierung sich mehr von Anderen hatte leiten lassen, aber bei allen seinen Schwächen durch Gutmüthigkeit und Milde die Herzen Vieler gewonnen hatte.

g) Der albertinische Landestheil in den ersten Regierungsjahren des Herzogs Moritz bis zum Jahre 1545.

So war einer der merkwürdigsten Wettiner in wunderbarem Schicksalswechsel zur Herrschaft über den albertinischen Landestheil gelangt. [redacted] dem anfangs bloß das kleine, dem Vater ausgesetzte und vielleicht noch mit Brüdern zu theilende Erbtheil bestimmt war, sieht sich noch als Jüngling an die Spitze seines Stammes gestellt. Weniger Jahre bedarf es für ihn, um Entscheidendes für sein Geschlecht, für die sächsischen Länder, ja für ganz Deutschland zu vollbringen. Welche Gunst der Umstände in einer aufgeregten Zeit dabei im Spiele war und durch welche Mittel der frühzeitig endende Fürst wirkte, wird aus den folgenden Abschnitten dieser Mittheilungen sich ergeben. Jetzt aber werde, insofern sie nicht schon berührt worden ist, seine frühere Regierungsgeschichte und der Gang der Ereignisse in seinen Landen bis zu dem Zeitpunkte dargestellt, wo sie sich mit der Geschichte des ernestinischen Landestheiles mehr noch, als bis dahin, zu verknüpfen anfängt.

Hatte auch Moritz kaum das zwanzigste Jahr [redacted]endet, als er den Regentenstuhl seines Vaters bestieg, so hatten doch schon, wie aus der Erwähnung seiner früheren Lebensjahre erhellt, Erfahrungen mancherlei Art seine Jugend durchblitzt und sie über die gewöhnliche Beurtheilung hinausgetragen. Mag auch der Einfluß der am üppigen Hofe Albrechts von Mainz stattfindenden Erscheinungen auf Moritz nicht zu hoch angeschlagen werden, so hatte doch der grämliche Oheim Georg die Kräftigung des Neffen und sein Streben nach Selbstständigkeit, die er am väterlichen Hofe vergebens suchte, vorbereitet, während sein Verhältniß zum Kurfürsten Johann Friedrich ihm jenen, eben so oft getadelten, wie gelobten, die Schwäche der Partei leicht erkennenden politischen Takt verlieh, an den auch der Kluge, zum Schwiegervater erwählte Philipp von Hessen die Feile mit legte. An ihn schloß sich Moritz mit ganzer Seele schon in einer Zeit an, die für ihn in Bezug auf sein Mißverhältniß zu den Eltern eine höchst trübe genannt werden konnte. In dieser Zeit war es, wo Philipp dem mit festem Vertrauen an ihm hangenden Eidam in Bezug auf dessen bevorstehende Nachfolge in Heinrichs Landen seinen wenigstens nicht von parteiischer Befangenheit zeugenden Rath ertheilte und ihm

die alten Räthe Georgs, besonders den nicht alle Maßregeln seines Herrn billigenden Georg von Carlowitz und Simon Pistoris empfahl, die sich, wie Philipp meinte, auch in Hinsicht der wahren Religion mit der Zeit wohl bessern würden und denen er den Grafen Kaspar von Mannsfeld an die Seite stellte. Auch den Kurfürsten Johann Friedrich sollte sich Moritz bei gutem Willen, doch mit Maßen, erhalten und in Religionssachen sich vorzüglich an den milder gesinnten Melanchthon und an Bucer wenden. Ebenso stand Philipp seinem Schwiegersohne treulich mit Rath bei, als Georg von Carlowitz, der sich Beiden zu nähern suchte, die Kunde von einem zum Nachtheile Moritzens erlassenen Testamente des Herzogs Heinrich mittheilte. Ein solches hatte dieser in der That am 5. Mai 1541 errichtet und am 18. Juli seinem Rathe Anton von Schönberg übergeben. Ohne Rücksicht auf die von Albrecht dem Beherzten gegründete Erbordnung, nach welcher der Aelteste die Nachfolge haben sollte (s. S. 388), ward in diesem Testamente verordnet, daß alle Fürstenthum, Herrschaften, Land und Leute, Baarschaft, Kleider, Pferde, Harnisch, Geschütz und Artolerei an Heinrichs beide Söhne, Moritz und August kommen sollten. Anton von Schönberg selbst gab dem hessischen Landgrafen Nachricht von dieser letztwilligen Verfügung, indem er sich um eine der albertinischen Ordnung gemäße Deutung jener Stelle bemühte; allein Philipp säumte nicht, seinen Schwiegersohn Moritz auf den Doppelsinn derselben aufmerksam zu machen und ihn vor Heinrichs Räthen, besonders vor Schönberg, zu warnen. Seinem Rathe folgend protestirte Moritz (schon am 6. August 1541) vor Notarius und Zeugen gegen das väterliche Testament*), indem er sich auf die ihm nach der albertinischen Erbordnung zustehenden Rechte berief, und ließ es dann bis zum Jahre 1550 uneröffnet liegen. Mochte er auch nach seiner Gelangung zur Regierung der Mutter, ohne deren Wunsch wahrscheinlich Schönberg nicht gehandelt hatte, äußerlich nicht zu nahe treten, so sprach sich doch sein Unwille gegen die Räthe seines Vaters in deren Entlassung aus, von denen Schönberg einer förmlichen Untersuchung unterworfen wurde. Diesem wurde nicht bloß jene Testamentserrichtung und sein Hin- und Hergehen zwischen den Räthen Moritzens und Katharinens, sondern auch die Benutzung seines Einflusses bei Heinrich zu verschiedenen Erwerbungen vorgeworfen, während auch der Kurfürst Johann Friedrich bei dieser Untersuchung persönliche Beleidigungen und Bevortheilung hinsichtlich der Bergwerksnutzungen zur Sprache brachte. Mangel an vollständigen Beweisen, sowie Verwendung seiner Verwandten und Vermittelung Philipps von Hessen führten endlich zur Entlassung Schönbergs, nachdem er den Urfrieden geleistet hatte**). Vorher schon hatte Moritz (Septbr. 1541) mit seinem Bruder August die Huldigung in seinen Landen theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte eingenommen, wobei in dem Huldigungseide die Erwähnung der altväterlichen Erbordnung nicht vergessen wurde. Dann führte er seine noch sehr jugendliche Gemahlin Agnes (geb. 31. Mai 1529) in feierlichem Zuge (29. Novbr. 1541) in Dresden ein.

---

*) Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 280.

**) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 105.

Noch finden wir im Vorstehenden den Kurfürsten von Sachsen mit den jungen Regenten der albertinischen Lande in einer näheren Verbindung. Durch welche Verhältnisse aber das zwischen ihnen früher bestandene freundlichere Band lockerer wurde und wie die bittere Stimmung zwischen beiden so entgegengesetzten Charakteren sich bald auf die mannigfachste Weise und zuletzt noch in der den Keim zu fortdauerndem Mißtrauen säenden wurzener Fehde kund gab: das konnte schon in der Geschichte Johann Friedrichs (s. S. 459 flg.) angedeutet werden. War jene Fehde zum Heile der sächsischen Länder friedlicher, als man erwarten durfte, beigelegt worden, so bot sich dem ritterlichen Moritz alsbald eine andere Gelegenheit dar, Ruhm durch das Schwert zu gewinnen. In die Berathungen deutscher Fürsten, welche bald nach dem regensburger Reichstage 1541 auf einem Tage zu Naumburg wegen der Türkenhülfe (s. S. 456) statt fanden, ward auch Moritz gezogen. Je mehr man sich gefährdet glaubte, desto lebhafter mochte sich der Herzog aufgefordert fühlen, auf einem zu Dresden (am 18. November 1541) versammelten Ausschußtage ebenfalls die Türkenhülfe zur Sprache zu bringen. Wenn gleich der Ausschuß Vorschläge that, wie die von dem Fürsten verlangte Summe aufzubringen sei, so wies er doch gegen die Wünsche des Herzogs in Bezug auf die Bewilligung auf eine allgemeine Versammlung der Landschaft hin, welche hierauf (Decbr. 1541) zu Leipzig zusammentrat und in ihres Landesherrn Begehren willigte*). Allein auch der Wunsch, dem Kaiser gefällig zu werden, mochte bereits den Herzog Moritz bewegen, seine Theilnahme an dem Türkenzuge zu bezeigen. Hatten doch schon während des regensburger Reichstages im J. 1541 Georg von Carlowitz und noch mehr dessen Vetter Christoph von Carlowitz, der für Moritz und das Sachsenland einer der bedeutendsten Staatsmänner wurde, versucht, ihren Herzog dem Kaiser näher zu bringen, und deshalb sein Erscheinen zu Regensburg gewünscht**). Jetzt legte König Ferdinand, der, vielleicht wegen der Zerwürfnisse Moritzens mit Johann Friedrich von manchen Hoffnungen erfüllt, auch des Herzogs Bruder August zu dessen fernerer fürstlichen Ausbildung an seinen Hof nahm, dem jungen ritterlichen Fürsten die vom Halbmond drohende Gefahr dringend an's Herz und wies dabei auf die von Albrecht dem Beherzten den Habsburgern erwiesenen Dienste hin. So zog denn Moritz, unterstützt von den Ständen seines Landes und nachdem er für die Regierung desselben zehn Männer***) bestellt und sie mit genauen Instructionen, die unter andern auch nicht frei von Mißtrauen gegen Johann Friedrich waren, versehen hatte, im Juni 1542 dem Unternehmen gegen die Türken zu. Hier wurde bald Christoph von Carlowitz sein beständiger Begleiter, der alle Gefahren mit seinem Herrn theilte, unter andern auch die des Erstickens in einem mit Rauch erfüllten Schlafgemache bei Gran.

---

*) Vgl. Hausmann Beiträge z. Kenntniß der kurs. Landesversammlungen Thl. II, S. 129 flg. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 286 und v. Langenn, Moritz ꝛc., Thl. I, S. 124 flg.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 146 u. 158.

***) Unter ihnen zwei Grafen zu Mannsfeld, Georg v. Carlowitz, Simon Pistoris, Kommerstadt u. m. a. Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 148 flg.

Zwar erfüllte der Feldzug die gehegten Erwartungen nicht, weil es, nach einem Ausdrucke König Ferdinands, „an dem Gehirn der guten Anführung“ (Reichsfeldherr war Kurfürst Joachim von Brandenburg) fehlte, und Herzog August selbst schrieb seinem Bruder von den schimpflichen Reden, die darüber zu Nürnberg geführt worden; doch lag dieser ungünstige Erfolg nicht an Moritz, der sich in mehren Gefechten rühmlich auszeichnete. Hierher gehört der von dem Herzog selbst in einem Briefe an den Ritter von Taubenhayn*) erzählte Vorfall am 1. October 1542 bei der Belagerung von Pesth. Zu hastig den Angriff beginnend, gerieth Moritz unter einen Türkenhaufen, und da er durch das Reißen des Sattelgurts vom Pferde stürzte, schwebte sein Leben in der höchsten Gefahr. Da opferte sein treuer Diener Sebastian von Reibisch, der Schnauber genannt, das eigene Leben und gab, sich über den Herzog werfend und ihn so lange vertheidigend, bis Hülfe erschien, in Folge der von den Türken erhaltenen Wunden seinen Geist auf.

Den Ausgang des Feldzuges beklagend zog der neunundzwanzigjährige Fürst (October 1542) gleich anderen deutschen Fürsten wieder den heimathlichen Fluren zu, um bald enger in jene Verhältnisse verwickelt zu werden, die den Wendepunkt seines Lebens vorbereiteten. Dem evangelischen Bekenntnisse zugethan, aber von dem schmalkaldischen Bunde, dessen Mängel er erkannt, seit dem 21. Januar 1542 (vgl. S. 460) bestimmter getrennt und in Mißhelligkeiten mit dem von seinen Umgebungen, die dem Herzog und seinen Räthen nicht wohlwollten, geleiteten Kurfürsten Johann Friedrich, suchte der feurige und nach Selbstständigkeit strebende Fürst sich eine Bahn zu brechen, welche ihn über die Parteien erheben und über die vielleicht von ihm geahneten politischen Verwickelungen sicher hinwegleiten sollte. Mögen auch seine später hervortretenden Absichten und die zu ihrer Erreichung einzuschlagenden Wege jetzt noch nicht klar vor seiner Seele gestanden haben: so hatte doch der berechnende und dem offenen Sinne nicht immer huldigende Verstand, wie er sich in seinen Jugendverhältnissen entwickelt hatte, wahrscheinlich schon seinen Theil an den annähernden Verhandlungen, welche Kaiser Karl V. sowie König Ferdinand jetzt begannen. Denn solche wurden mit Moritz, nach seiner Rückkehr vom Türkenzuge, über die zu leistende Hülfe wider den französischen König Franz I. angeknüpft, der bereits seit dem Mai des Jahres 1542 dem Kaiser den Krieg erklärt hatte. Diese Unterhandlungen aber leitete der kaiserliche Orator, der kluge Granvella, dem der von Moritz nach Nürnberg gesendete nicht weniger kluge Christoph von Carlowitz gegenüberstand. Treulich berichtete der Letztere die ihm von Granvella mitgetheilten Aeußerungen des Kaisers, der darüber wohlocke, einen so jungen, weidlichen, ihm treuergebenen Fürsten im Reiche zu haben, der an ihm einen geschickten Lernmeister in Kriegssachen haben und sich so verdient machen werde, daß er viel mehr, als er jetzt gedenke, zu Ehren aufsteigen wolle. Während Granvella sich fein genug, was später wohl angeführt wurde, merken ließ, daß er den Herzog vornehmlich um deswillen in des Kaisers Kundschaft bringen wolle, damit die Protestanten sähen, wie Karl V. auch ihre Religionsverwandten hervorzuziehen geneigt sei, und daß man nicht den Glauben meine,

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 152 und den Brief Thl. II, S. 225 flg.

wurde Christoph von seinem Vetter Georg von Carlowitz in seiner Thätigkeit unterstützt und geleitet, der nicht ohne Vorsicht das fürstliche und männliche Gemüth des durch glänzende Aussichten leicht zu erregenden jungen Fürsten zu Handlungen bringen wollte, die ihm zum Vorwurf gereichen könnten*). Moritz selbst aber verlangte nach seinen Instructionen an Christoph von Carlowitz, um dem Kaiser mit seinem Leibe zu dienen, ein Geschwader Reiter und ein Regiment Knechte, die Versicherung der Bezahlung derselben mit etlichen Reichsstädten oder stattlichen Kaufleuten, sowie für sich 5000 Gulden monatliche Vergütung. Merkwürdig und bedeutsam für die Folgezeit war es, daß er den Kaiser ersuchen ließ, ihn zum Schutzherrn der Stifter Magdeburg und Halberstadt zu machen und sich für seine Annahme beim Bischof und den Domcapiteln zu verwenden; ein Gesuch, welches durch den für ihn mit Gefahr verbundenen Streit des Kurfürsten von Sachsen mit dem Erzbischof von Magdeburg (s. S. 458) motivirt ward. Wenn auch Moritz mit diesem Begehren zunächst Sicherstellung seiner aus den Diensten für den Kaiser etwa hervorgehenden Forderungen bezweckte, so mochte ihn doch vielleicht auch ein Blick auf die Möglichkeit durchdringen, daß aus einer Schirmvogtei sich leicht eine Territorialhoheit entwickeln könne. Das Verfahren Johann Friedrichs mit dem Stifte Naumburg (s. S. 457 flg.) sowie dessen Versuche hinsichtlich Wurzens (s. S. 460 flg.) führten auch darauf, und noch bestimmter als bei Magdeburg und Halberstadt faßte Moritz dieß in Bezug auf Merseburg und Meißen in's Auge, indem er vom Kaiser verlangte, daß diese Stifter ihm und seinen Erben erblich und eigenthümlich verschrieben und diese Verschreibung auf den Kurfürsten und dessen Nachkommen für den Fall seines eigenen erblosen Todes ausgedehnt würde. Dabei wurde vorgestellt, daß die stiftischen Unterthanen sich thatsächlich zur Reformation hinneigten, und über die derselben abgeneigten Bischöfe ein Unfall kommen könne, ehe dieß Moritz als Schutzherr erfahre. Passender erschien der Antrag des Herzogs wegen des in der Theilung vom Jahre 1485 den albertinischen Landen zugewiesenen Stiftes Merseburg, während das Verlangen in Bezug auf das meißner Stift, welches beiden Linien zustand (s. S. 338), mehr als ein Eingriff in die gemeinschaftlichen Rechte Johann Friedrichs betrachtet wurde. Doch kamen die Verhältnisse der Stifter**) erst später wieder zur Sprache, ohne jedoch durch die Verhandlungen, welche zwischen Granvella und Carlowitz bis Ende März 154[illegible] geführt wurden, entschieden zu werden. Günstiger aber für den Dienst des Kaisers waren dieselben als die im September 1542 begonnenen ähnlichen Unterhandlungen mit Philipp von Hessen, welcher offen Bedingungen stellte, aus denen hervorging, daß seine etwaige Theilnahme an einem Zuge gegen Frankreich nicht auf Unkosten des Vaterlandes und seiner Religionsverwandten statt finden sollte. Äußerte sich Granvella bald auf dem nürnberger Reichstage des Jahres 1543 über die Unzulässigkeit einiger Bedingungen Philipps, der überdies unter dem Kaiser welcher selbst ins Feld zöge und den Herzog Moritz mit sich nähme, nicht wer[illegible]

*) Vgl. die (v. Febr. bis April 1543 geschriebenen) Briefe der beiden Carlowitze in v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 229 flg. u. dann Thl. I, S. 161 flg.

**) S. über jene Verhandlungen v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 159 flg.

dienen wollen. Da warnte Philipp seinen Eidam (11. April 1543) und stellte ihm die Gefahr vor, welche bei dem Zuge nach Frankreich einem deutschen Fürsten, dem Herzoge von Jülich, drohe. Auch wies er ihn auf seine Verpflichtungen als Familienhaupt und Landesvater, sowie auf den Undank hin, den vor Zeiten Albrecht der Beherzte für seine Dienstwilligkeit von dem Hause Oesterreich (vgl. S. 380) erfahren habe*). Zu jener Zeit hatte sich auch Moritzens Verhältniß zu Johann Friedrich immer mehr getrübt (vgl. S. 464), und durch die Weigerung des Herzogs, den Bundesconvent zu Schmalkalden (Juni 1543) zu besuchen, konnte das Mißtrauen des Kurfürsten, wie das des Landgrafen von Hessen, nur gesteigert werden, wenn gleich Moritz in Bezug auf die evangelische Lehre thätig zu sein versprach und sie nur von der Politik trennte (vgl. S. 465). — Auch seines Bruders August verlängerter, obgleich von diesem nicht gewünschter Aufenthalt am Hofe König Ferdinands zog die Aufmerksamkeit nicht bloß der fürstlichen Verwandten, sondern auch Anderer, besonders der evangelischen Geistlichkeit auf sich, die sich dagegen eben so, wie gegen des Herzogs Rüstungen wider Frankreich, mißtrauisch aussprachen. Moritz aber zog (im Octobermonat 1543) dem Kaiser zu**), nachdem der Feldzug gegen Johann Friedrichs Schwager, den Herzog von Cleve, beendigt war, und wohnte der Belagerung von Landrecy bei. Doch erst im Feldzuge des folgenden Jahres (seit Juni 1544) fand Moritz Gelegenheit, durch Waffenthaten sich auszuzeichnen und bei der Belagerung von St. Dizier sich das Lob Karls V. zu verdienen, daß er sich redlich und mannlich gehalten habe. Der den Protestanten noch einmal günstige Reichstag zu Speier, welcher, wie bereits (s. S. 465) bemerkt, von Moritz persönlich nicht besucht wurde, war diesem zweiten Feldzuge gegen Frankreich vorangegangen, nach welchem plötzlich (18. Septbr. 1544) der Friede zu Crespy geschlossen wurde, der dem Kaiser gestattete, seine Absichten in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten zu enthüllen.

Mittlerweile hatte Herzog Moritz auf's Neue seine Thätigkeit hinsichtlich der Stifter entwickelt. Der Tod des Bischofs Siegmund von Lindenau hatte (seit Januar 1544) seine Aufmerksamkeit auf das Stift Merseburg gezogen, dessen Administration er seinem Bruder August nach einem mit ihm am 6. Mai 1544 geschlossenen Vertrage verschaffen wollte, um ihm einen standesmäßigen Unterhalt zu sichern. Zu gleichem Zwecke trat er ihm einige Aemter und Städte mit ihrer Regierung (Freiburg, Laucha, Sangerhausen, Weißensee mit Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen) sowie einige Klöster ab, wobei er ihm ein Einkommen von 25,000 Fl. garantirte, sich selbst aber die Folge und Türkenhülfe, sowie die künftigen Angefälle und Mitbelehnschaften vorbehielt und die albertinische Erbordnung aufrecht erhielt. August wurde in der That am 15. Mai 1544 zum Administrator des Stiftes Merseburg erwählt, und als solcher übertrug er die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten dem Propst zu Magdeburg und Meißen, dem Fürsten Georg von Anhalt. Zugleich suchte Moritz durch Unterhandlungen mit dem

*) Vgl. Rommel Geschichte von Hessen, Thl. III, Abthl. 2, S. 261 flg. und dessen Philipp der Großmüthige, Thl. I, S. 469, sowie von Langenn a. a. O. S. 163 flg.

**) Ueber die Feldzüge Moritzens gegen Frankreich s. v. Langenn a. a. O. S. 169 flg.

Kurfürsten Cardinal-Erzbischof Albrecht und durch ein Versprechen von 40,000 Gulden seinem Bruder die Coadjutorstelle zu Magdeburg und Halberstadt zu verschaffen, gab aber auch, seine obenberührten (s. S. 498) Pläne immer im Auge behaltend, Albrecht die Zusage, ihm noch 15,000 Thaler und 350 Mark Silber zu zahlen, wenn er vom Kaiser den Erbschutz und die weltliche Regierung der Stifter Magdeburg und Halberstadt erhielte*).

Ueberhaupt verursachte dem Herzog Moritz schon in seinen ersten Regierungsjahren die Ordnung der in verschiedener Hinsicht zweifelhaften (s. S. 456 flg.) Verhältnisse zu den sächsischen Stiftern mannigfache Schwierigkeiten, sowie dieß auch bei den in Folge der neuen Zeit zu treffenden Einrichtungen der Fall war (z. B. bei der Einsetzung von Consistorien, auf welche ein Theil der bischöflichen Amtsgewalt überging). Wenn auch bei den Rückblicken auf die inneren Staatsverhältnisse Sachsens näher auf diese Angelegenheiten einzugehen sein wird, so mag doch schon vorläufig darauf hingewiesen werden, daß Moritz, obgleich er sich in politischen Dingen von den evangelischen Bundesverwandten trennte, doch die Reformation selbst in ihrer höheren Bedeutung für sittliche, religiöse und geistige Fortschritte auffaßte und in diesem Sinne die vom Vater begonnene Einführung derselben in seinen Landen fortsetzte. Zweckgemäße Verwendung der geistlichen Güter, vornehmlich zur Anstellung tüchtiger Kirchen- und Schullehrer, und Beförderung der Wissenschaften waren die vorzüglichsten Zielpunkte des Fürsten, der zwar, in Folge seiner früheren, zu ernsteren Studien nicht geeigneten Lebensverhältnisse, selbst ohne gelehrte Bildung war**), aber von Männern, wie der klassisch gebildete Christoph von Carlowitz, Georg Kommerstadt u. a. m., trefflich unterstützt wurde. Mochten auch im Anfange seiner Regierung noch einige Verordnungen erscheinen, welche an die plötzlichen Umwandlungen seines Vaters erinnerten, so ging doch Moritz, dem auch schon früher sein Schwiegervater Philipp weise Rathschläge in Bezug auf die Verleihung der Klostergüter gegeben hatte***), bald einen gemessenern Weg, auf welchem der Besitzstand der alten Kirche so viel als thunlich geschont wurde. Schon auf dem ersten von ihm zu Dresden gehaltenen Ausschußtage (18. Novbr. 1541) wurde die Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter auf's Neue in Erwägung gezogen, und wenn auch der Herzog, welcher gegen das Verfahren der bisherigen (s. S. 490) Sequestratoren, wodurch manche wohlerworbene Gerechtsame angetastet wurden, Vorkehrungen zu treffen suchte, mit einem Antrage auf erbliche Veräußerung verschiedener erledigter Kirchengüter nicht durchdrang, sondern vielmehr wegen der beschlossenen Verpachtung auf dem bald darauf (s. S. 4[illegible]6) folgenden allgemeinen Landtage zu Leipzig ein Ausschuß von sechs Personen niedergesetzt wurde, welcher das daraus Gewonnene verwahren, berechnen, über dessen Verwendung sich besprechen und dann an den Ausschuß zur Erhebung der Türkensteuer berichten sollte: so wurden doch endlich auf einem andern Ausschußtage [illegible]

*) S. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III., S. 280 und vornehmlich v. Langenn a. a. O. S. 179 flg.

**) Vgl. Mencken scriptt. rer. Germ. T. II, p. 1253 sq.

***) Vgl. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 103 u. Thl. II, S. 105, N. 2.

Dresden (6. Januar 1543) die Hauptverhandlungen über die Reformation und die geistlichen Güter geschlossen. Moritz eröffnete hier den Ständen, daß er gesonnen sei, einige Klosterhöfe und geringe Klostergüter zu veräußern, um einige zum Theil schon seit Herzog Albrechts Zeiten wiederkäuflich abgekommene Stadtrenten einzulösen und dann diese eingelöst'en Zinsen nicht nur zur Schuldentilgung, sondern auch zum lebenslänglichen Unterhalte der Ordenspersonen zu verwenden, deren man im J. 1544 noch 184 zählte. Acht Personen wurden niedergesetzt, um jenen Verkauf zu vollziehen und die Verwendung der Kirchengüter weiter mit dem Herzoge zu berathen, in dessen Anträge die Stände ebenso wie in die erwähnte Veräußerung willigten. Der Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener sollte verbessert, vor Allem aber drei Landschulen, zu Meißen für 60, zu Merseburg für 70*) und zu Pforte für 100 Knaben eingerichtet werden. Dazu hatte sich Moritz mit Vorwissen seines Bruders August auf Anregung seines trefflichen, bis in das kleinste Detail für diese Anstalten besorgten Kommerstadt entschlossen, der den Grundsatz im Auge behielt: „Mit den Alten sei nichts zu machen, mit den Jungen müsse man anfangen." Zu göttlichem Leben sollten hier die Knaben erzogen, in Sprachen, Zucht und Tugend sechs Jahre lang unterwiesen werden, und der dritte Theil aus dem Adel sein. Rittergutsbesitzer und Städte, welche Kirchenlehen und Patronatsrechte bis zu einem Einkommen von wenigstens 30 Gulden jährlich verloren hatten, erhielten das Recht, Knaben zur Aufnahme in jene Landesschulen zu präsentiren. Wie diese Anstalten aus eingezogenen Klostergütern (Verkauf und Verwendung des stattgefundenen Erlöses mußte den Ständen angezeigt werden) dotirt wurden, ebenso geschah es auch mit Kirchen und Schulen in anderen Gegenden des Landes, z. B. zu Annaberg, Marienberg, Zschopau und überhaupt in den meisten Ortschaften Meißens und Thüringens. Selten wurden Klostereinkünfte zu anderen Zwecken, wie die von Riesa zur Kanzleibesoldung**), verwendet. Dresden wurde zu Kirchen- und Schulzwecken mit geistlichen Besitzungen vorzüglich begabt***), eben so reichlich Leipzig, welches die Klostergüter, besonders die zahlreichen von St. Thomas, schon vermöge früherer Privilegien in Anspruch nahm, und dessen Rath von Moritz anfangs bloß auf ein Jahr und auf Rechnung†) in dieselben eingewiesen wurde. Nachdem der Herzog den Ausschuß seiner Landschaft über die Verwendung der Klostergüter gehört hatte, wurden zufolge einer von ihm und seinem Bruder August unterzeichneten Urkunde vom 6. August 1543††) dem leipziger Rathe gegen eine Kaufsumme von 83,342 Fl. 11 Gr. 3 Pf. (der Fl. zu 21 Gr. gerechnet) nicht bloß die im Weichbilde der Stadt gelegenen Klostergüter, auf die sich eigentlich nur das Privilegium des Herzogs Georg v. J. 1538 (s. S. 479) erstreckte, sondern auch auswärts liegende, den leipziger Klöstern zustehende Besitzungen überlassen.

*) Bereits im J. 1544 ließ Moritz die merseburger Stiftung eingehen, deren Einkünfte zu Stipendien für die Universität Leipzig bestimmt wurden. Dafür wurde 1550 die Landschule zu Grimma gegründet.

**) Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 108.

***) Hasche dipl. Geschichte v. Dresden, Thl. II, S. 233.

†) S. den Befehl in des Verf. kirchl. Zuständen ꝛc. S. 272 flg.

††) S. die Urkunde in des Verf. kirchl. Zuständen ꝛc. S. 322 flg.

Dabei wurde dem Rathe der Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener ausdrücklich zur Pflicht gemacht, wie dieß auch in einer Urkunde vom 1. Mai 1543 geschah*), wodurch er das Patronatsrecht erhielt. Doch muß bemerkt werden, daß der leipziger Rath durch solche Vergabungen sein Privilegium des Vorkaufs sämmtlicher geistlicher Güter keinesweges vollständig erfüllt sah, indem Moritz in der letzterwähnten Urkunde erklärte, daß der Rath die Einkünfte aus den Klöstern und geistlichen Lehen, „so auf das Studium gestiftet", nicht erhalten solle; und wenn auch jene Behörde in demselben Jahre für den Fall, daß die Universität sich ihrer Besitzungen entäußern wollte, von Neuem das Vorkaufsrecht erwarb, so wurden doch die bis jetzt dem Thomaskloster zuständig gewesenen Dörfer Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpösna, Wolfshain und Zweenfurt (die sogen. fünf neuen Dorfschaften) den Privilegien des Rathes entnommen und nebst 325 Ackern Holz und mehren wiederkäuflichen Klosterzinsen der Hochschule zugewiesen. Derselben ließ der Herzog am 28. Juni 1543 durch Christoph von Carlowitz auch das Paulinerkloster übergeben, dessen (wahrscheinlich schon am 29. Mai 1542 geschehene) Schenkung**) der edle Kaspar Börner, nicht ohne hierbei auf Widersacher zu stoßen***), vermittelt hatte. Auch errichtete Moritz, der schon am 26. Mai 1542 der Universität 2000 Gulden jährliches Einkommen aus den Einkünften der Abtei Pegau und des Klosters Petersberg angewiesen hatte, jetzt noch einen gemeinen Tisch in der Communität (Convict), wozu er 600 Scheffel Korn und, da diese nur mit großen Kosten nach Leipzig gebracht werden konnten, 300 Gulden bewilligte. Außerdem kamen noch hundert Stipendien für arme Studirende zu den Freitischen. Auf dem dresdner Ausschußtage v. J. 1543 (s. oben) ward die Ertheilung dieser Unterstützungen vornehmlich solchen Jünglingen zugedacht, die auf den neu errichteten Landschulen sich befunden und gute Hoffnungen erregt hätten. In einer von Moritz und August am 22. April 1544 zu Weißensee vollzogenen Urkunde wurden die Schenkungen an die Universität in die gehörige Form gebracht†).

So wurde Herzog Moritz gewissermaßen der zweite Gründer der in der letzten Zeit, besonders im Vergleich mit Wittenberg, sehr herabgekommenen Universität Leipzig, die er auch im Jahre 1542 mit besseren Statuten versah und, nicht ohne Theilnahme Melanchthons, von dem scholastischen Unwesen reinigte, während er auch die Ordnung der nun mit den würdigsten Männern besetzten Lehrämter zweckgemäßer feststellte. Einiges über diese inneren Verhältnisse der Hochschule wird noch später in Betracht kommen, während hier nur noch bemerkt werden mag, daß die hinsichtlich der Lehr- und Bildungsanstalten getroffenen Verfügungen des Herzogs, der sie auch in einer Landesordnung v. J. 1543 zum Theil öffentlich bekannt machte und ihre Vollziehung mit seinem Bruder August am 23. Januar 154[illegible]

---

*) S. d. Urkunde in Albrechts Prediger- u. Kirchengeschichte, Thl. I, S. 17 flg.

**) Vgl. Hasse das Augusteum und dessen Uebergabe an die Universität Leipzig am 3. Aug. 1836, S. 83.

***) Nach Börner's Erzählung soll Moritz die Neider der Universität mit den Worten abgewiesen haben: Ich hab's gesagt, ich hab' es geschrieben und werde es halten. Vgl. darüber und über Moritzens Vergabungen des Verf. Universität Leipzig ꝛc., S. 27 flg.

†) S. d. wichtige Urkunde bei Hasse a. a. O., S. 85 flg.

gemeinschaftlich bestätigte, den Beifall der Unterthanen erhielten, und Moritz, als er im Jahre 1543 bei den obenerwähnten (s. S. 498) Unterhandlungen mit dem Kaiser die Verhältnisse der Kirchenverbesserung nicht unberührt lassen konnte, mit Recht gegen Granvella sich rühmen durfte, daß er seit seinem Regierungsantritte sich um bessere Anwendung der geistlichen Güter gemühet und sich bestrebt habe, „solcher Güter halber Ordnung zu machen, darin Gottes Ehre gesucht und die Armuth bedacht werde.“*) Bald aber wurde diese friedliche und segensreiche Thätigkeit des Herzogs Moritz durch jene großen Verwickelungen unterbrochen, welche die Geschichte seiner Tage mit der für das ernestinische Haus so unheilvollen Katastrophe enger verknüpfen.

b) Kursachsen und der albertinische Landestheil kurz vor und in dem schmalkaldischen Kriege (1545—1547).

Der vierte Krieg des Kaisers gegen Frankreich war durch den Frieden zu Crespy (18. Septbr. 1544) beendigt, und Karl gewann dadurch in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten bedeutend an Macht. Unerwartet war dieser Friedensschluß Vielen gekommen, und vornehmlich gerieth auch der Kurfürst von Sachsen dadurch in Sorgen, weil dieser Friede die Wiederherstellung der alten Religion in sich begriff und nur der gehorsamen Stände des Reiches gedachte. Noch schien aber der Kaiser die Hoffnung nicht aufgegeben zu haben, die kirchlichen Parteien durch die Entscheidung eines Concils zu vereinigen, welches der Papst zwar schon im J. 1542 nach Trient ausgeschrieben hatte, das aber, mehrmals verschoben, doch erst gegen das Ende des Jahres 1545 zu Stande kam. Auf dem bereits in anderer Hinsicht erwähnten (s. S. 466) Reichstage zu Worms (1545) glaubte der Kaiser um so eher den Protestanten das Concilium annehmlich machen zu können, je mehr die von ihnen übergebenen Reformations- und Vergleichsvorschläge, insbesondere die von den Wittenbergern auf Befehl des Kurfürsten mild genug verfaßten, die Hoffnung einer Annäherung zu erzeugen schienen. Allein die protestantischen Fürsten, die ohnehin auf dem Reichstage meistens durch ihre Botschafter sich repräsentiren ließen, verweigerten die Anerkennung des päpstlichen Concilums, sowie jede Hülfsleistung gegen die Türken, wenn nicht der Friedensstand auf's Neue gesichert und das Kammergericht umgestaltet würde. Auch konnte die Vertheilung von Luthers heftiger Schrift: „Wider das Papstthum, vom Teufel gestift“ und die dadurch bei den katholischen Ständen erzeugte Erbitterung nur dazu beitragen, die Vergleichungsversuche zu schwächen. Doch wurden in der That die früheren Vergleiche und Versprechungen noch einmal aufrecht erhalten und die Vermittelung der Religionsangelegenheiten von Neuem in Aussicht gestellt, weshalb man einen abermaligen Versuch mit einem Religionsgespräche machte, während die Entscheidung wegen des Kammergerichtes auf den nächsten Reichstag verschoben wurde. Wenn sich auch anfangs bei diesen Verhandlungen zeigte, daß Karl V. einem von der römischen Curie abhängigen Concilium ebenfalls nicht geneigt sei,

*) Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 160.

so traten doch schon vor dem Schlusse des Reichstages die Spuren eines Bündnisses zwischen ihm und dem Papste, der des Kaisers zur Erreichung anderer Absichten bedurfte, ziemlich deutlich hervor, und bald darauf verstärkte sich die vereinigte päpstliche und kaiserliche Macht (Novbr. 1545) durch den Abschluß eines Waffenstillstandes mit den Türken. Die Protestanten konnten schon während des wormser Reichstages den veränderten Stand der Dinge gewahren, als der kursächsische Vicekanzler Burkhard den Kaiser nur mit Mühe von der Belehnung Pflugk's mit dem Stifte Naumburg-Zeitz abhalten konnte, und Karl dem der Reformation ergebenen Kurfürsten von Cöln mit den Folgen drohte, die ein päpstliches Absetzungsdecret für ihn auch als Reichsfürsten haben könne. Aber der vereinten Macht des Papstes und Kaisers stand der schmalkaldische Bund nicht mehr mit der nöthigen Kraft gegenüber, und daß dem so war, davon trug ein Haupt des Bundes, der Kurfürst von Sachsen, einen nicht geringen Theil der Schuld.

Johann Friedrich blieb fest in seinem Vertrauen auf die Hülfe Gottes, doch ohne dabei die eigene Kraft unter göttlichem Segen zu entwickeln. So hatte Philipp von Hessen Mühe, dem schmalkaldischen Bunde, der indeß im Jahre 1545 bei dem Zuge gegen den braunschweiger Heinrich (s. S. 466) noch einige Thatkraft entfaltete, neues Leben einzuflößen. Bündnisse, welche Frankreich und England antrugen, wies Johann Friedrich ebenso zurück, wie eine vornehmlich von dem bei ihm nicht in Gunst stehenden Bucer betriebene Vereinigung mit den verhaßten Schweizern. Ja, er erklärte dem hessischen Landgrafen geradezu, daß er von einer Erneuerung des im Februar 1547 zu Ende gehenden Bundes nichts mehr wissen wolle. Zu diesem Allen kamen nun noch die fortdauernden Mißverständnisse Johann Friedrichs mit seinem Vetter, dem Herzog Moritz von Sachsen. Wie zu denselben fortwährend die durch die Theilung von 1485 herbeigeführte untermengte Lage der Besitzungen beider Linien beitrug und der Kurfürst selbst in geringfügigeren Angelegenheiten durch ein zu starres Festhalten an seinen Gerechtsamen den Herzog mitunter hart verletzte*); so trat nun auch seine Eifersucht wegen Moritzens Bestrebungen hinsichtlich der Stifter Halberstadt und Magdeburg mit in's Spiel, die um so reger ward, je mehr er sich von seinem Mißtrauen gegen die religiösen Gesinnungen des Herzogs, worin er auch von seinen Umgebungen fortwährend bestärkt ward, beherrschen ließ. Der kluge, mit bangen Ahnungen schwerer Zeiten erfüllte Philipp von Hessen that, selbst von Moritz ersucht, Alles, was in seinen Kräften stand, um auch jetzt wieder die Zerwürfnisse zwischen seinem Eidam und Johann Friedrich zu beseitigen, und während er die Gesinnungen des Albertiners zu rechtfertigen suchte, unternahm er es auch, sich den Einfluß des kursächsischen Kanzlers Brück in dieser Angelegenheit zu sichern. Insbesondere aber unterhandelte der edle Philipp seit dem Frühjahre 1545 mit Moritz über einen Fürstenbund, der das albertinische und ernestinische Haus mit dem seit Jahrhunderten erbverbrüderten Hessen vereinigen und diese kräftigere Ver-

*) Z. B. durch die Zollbelastung des nach Leipzig, Moritzens Augapfel, über Borna gehenden Kalkes, den der Kurfürst dem Ungeziefer, den Mönchen, sonst habe frei durchgehen lassen. S. v. Langenn Kurf. Moritz u. s. w., Thl. I, S. 194 u. Thl. II, S. 235.

bindung gewissermaßen an die Stelle des hinsterbenden schmalkaldischen Bundes setzen sollte. Die nicht unbeifällige, wenn gleich von unabhängiger Gesinnung und dem gewählten höheren Standpunkte zeugende Antwort des Herzogs*) erfüllte zwar den Landgrafen mit Freude; allein die ablehnende Antwort des Kurfürsten zerstörte seinen schönen Traum bald wieder, dessen Verwirklichung Deutschlands Ruhe gesichert, seine und des Kurfürsten Freiheit gerettet und vielleicht manches zweideutige Licht von Moritz abgewendet haben würde. Johann Friedrich antwortete kalt, daß zuvörderst die Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Vetter verglichen werden müßten, und bestand eigensinnig, die Vermittelung Philipps zurückweisend, auf der Beibehaltung des im sächsischen Hause gebräuchlichen Austrägalgerichtes. Eifersucht war aber auch hier wieder die Haupttriebfeder von Johann Friedrichs Benehmen, welcher in jenem Bunde durch die Vereinigung Philipps mit dessen Schwiegersohne Moritz überstimmt zu werden fürchtete. Einige Räthe und Theologen hatten zu diesem Entschlusse des Kurfürsten mitgewirkt und nicht bloß das Benehmen des jungen Herzogs, sondern vor Allem auch das seines Rathes, Christoph von Carlowitz, zu Worms verdächtig gemacht.

Moritz, welcher in den Jahren 1544 und 1545 für die Verwaltung und Wehrhaftmachung seines Landestheiles, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf eine bevorstehende Entscheidung, eifrig bemüht gewesen, hatte im Anfange des letztgenannten Jahres Christoph von Carlowitz auf den wormser Reichstag gesendet, wo dieser außer einigen ostensiblen Zwecken, den Streitigkeiten mit der quedlinburger Aebtissin wegen des sächsischen Schutzrechtes (s. S. 333), der Feststellung der Verhältnisse zu dem Stifte Merseburg, der Bestätigung der albrecht'schen Erbordnung u. s. w. auch den Plan verfolgte, die Verhältnisse des Kaisers zu Moritz zu erforschen, wenn er gleich Bedenken trug, sich viel darüber vernehmen zu lassen**). Auf der andern Seite kam von Worms die Nachricht, daß Moritzens Räthe daselbst sich von den protestantischen Ständen getrennt hätten, daß Carlowitz „etlicher Vermuthen nach noch ein großer Papist sei" und der Herzog, einer kaiserlichen Aeußerung zufolge, sich besser als die Anderen in den Handel der Religion schicke. Mochten auch solche Mittheilungen am Hofe Johann Friedrichs geneigte Ohren finden, so theilte doch Philipp von Hessen das Mißtrauen gegen Moritz in so hohem Grade noch nicht und sandte ihm die wormser Meldungen zu, „damit er etwas Insehens habe, was vielen Gutherzigen Trost geben werde***)." — Indessen dauerten die Verhandlungen zwischen Philipp und Moritz, welcher gewissermaßen nothgedrungen an dem Zuge wider Heinrich von Braunschweig (s. S. 466) Theil genommen hatte, fast das ganze Jahr 1545 fort. Hessische Räthe, welche (Septbr. 1545) zu Moritz kamen, hatten den von Zweifel an seiner Gesinnung zeugenden Auftrag, ihn zu warnen, den ihm gegebenen Worten nicht zu sehr zu trauen; denn wenn diese Stände niedergedrückt worden wären, so könne ihm ein Gleiches geschehen, und wolle man zusehen, bis man Finger, Hand und Fuß abgehauen hätte

*) Vgl. v. Langenn Kurf. Moritz u. s. w., Thl. II, S. 205.
**) Vgl. d. Brief Carlowitzens bei v. Langenn Kurf. Moritz ꝛc., Thl. II, S. 234 flg.
***) S. das Schreiben Philipps an Moritz bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 236.

und die andern herdurch wären, so sei die Hülfe viel zu spät*). Moritz dagegen hatte schon vorher (Aug. 1545) seinen Schwiegervater auf Vergleichsartikel hingewiesen, welche bei dem in Regensburg gehaltenen Colloquium vorgebracht werden sollten, und sandte dann (Novbr.) dem Landgrafen einen nach Carlowitz'schen Ideen gearbeiteten theologischen Plan, welchen Philipp dahin beantwortete, daß er die Unausführbarkeit desselben (der allerdings das Ansehen der Kirchenväter wider die protestantische Lehre zu sehr hervorhob) und die weltlichen Absichten des Kaisers darthat, obschon er sich übrigens für die zweckmäßige Verwendung der Kirchengüter aussprach**). — Allein für einen glücklichen Erfolg der Unterhandlungen mit Moritz schien bereits der günstige Zeitpunkt vorüber zu sein, seitdem Johann Friedrich die ablehnende Antwort auf das von Philipp vorgeschlagene Bündniß ertheilt und dadurch die Kluft zwischen sich und dem Herzoge erweitert hatte. Mochte auch in dem Letzteren die Erinnerung an die gemeinschaftliche Abstammung und an seine frühere Verbindung mit Johann Friedrich jetzt noch nicht erloschen sein und das gemeinsame Glaubensbekenntniß, sowie die Neigung zu dem trefflichen Schwiegervater ihn auf den schmalkaldischen Bund hinweisen: so wurde ihm doch auf der andern Seite die Unhaltbarkeit desselben immer klarer und das Streben nach selbstständiger Wirksamkeit zu einer Zeit, die keine Parteilosigkeit gestattete, in dem jungen, feurigen Moritz, dem Karl V. bereits so manche glänzende Aussicht eröffnet hatte, immer reger. Wenn ihm auch die zunächst zu thuenden Schritte und ein darauf zu gründender Plan, der seine nächsten Verwandten unvermeidlich hart berühren mußte, noch nicht klar vor der Seele schwebten, so siegte doch seine politische Ansicht der Dinge in den obschwebenden Verhältnissen über die in ihm etwa noch vorhandenen Neigungen allmählig um so eher, je williger er den Rathschlägen sein Ohr lieh, welche ihm sein Amtmann zu Leipzig, der staatskluge Christoph von Carlowitz, ertheilte, der seinen jungen Herzog sicher durch die Reibungen der Zeit zu größerer Macht zu leiten gedachte.

Moritz erschien, obwohl von seinem Schwiegervater eingeladen, nicht auf dem durch eine Sendung Schertlin's für Augsburg und den Pfalzgrafen beschleunigten Tage, welchen die schmalkaldischen Bundesgenossen (Jan. 1546) zu Frankfurt hielten; aber er sandte Carlowitz mit der Instruction dahin, ihn bei den Versammelten wegen seines Benehmens in der braunschweigischen Sache zu rechtfertigen, da in der That seine Verwendung für Heinrich (s. S. 466) ihn den Verbündeten verdächtig gemacht zu haben schien. Hier konnte der fein beobachtende Carlowitz den traurigen, zu keinem bestimmten Resultate für die Protestanten führenden Gang der Dinge sehr bald gewahren. Zwar wurde die Verweigerung des Conciliums (welches mit kaiserlicher Einwilligung am 13. Decbr. 1545 zu Trient wieder eröffnet wurde) für den Fall eines fruchtlosen Ausganges des Religionsgespräches, sowie der Beitritt zu der Berufung des Erzbischofs von Cöln (nebst einer Intervention bei dem Kaiser) beschlossen; allein es erfolgte weder der erwartete

*) Rommel Philipp der Großmüthige, Thl. II, S. 480 flg. u. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 208 flg.

**) Vgl. Urkundenbuch zu Rommel's Leben Philipps des Großmüthigen, S. 116 flg.

Beitritt des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, noch wurden neue Anträge von England und Frankreich angenommen, wobei abermals insbesondere der Widerstand des Kurfürsten Johann Friedrich, der ebenfalls nicht persönlich anwesend war, hervortrat. Auf eine angemessenere Einrichtung des Bundes wurde vergebens hingedeutet, und die halben Maßregeln, welche man ergriff, wie das Aufschieben alles dessen, was auszuführen nöthig war, machten diese Zusammenkunft eben so erfolglos wie zwei spätere, eben nicht zahlreich besuchte Convente zu Worms und Hannover. Philipp von Hessen aber hatte zu Frankfurt seines Eidams zweideutig erscheinende Gesinnung, insbesondere auch durch dessen Theilnahme an dem braunschweiger Zuge, zu rechtfertigen gesucht, wenn gleich Moritz sein den kursächsischen und hessischen Gesandten gegebenes Versprechen einer mündlichen Fürsprache bei dem Kaiser zu Gunsten des cölner Erzbischofs nicht hielt. Vielmehr mochten Carlowitzens Berichte über die unbedeutenden Verhandlungen zu Frankfurt ihn noch mehr zur Annäherung an den Kaiser bestimmen, weshalb sich jener alsbald, seiner Instruction gemäß*), von Frankfurt zu Karl begab, um auch bei ihm seinen Herrn wegen des Zuges gegen Braunschweig zu rechtfertigen, obschon auch mit Granvella wegen der Vergleichung eines beständigen Friedens in deutscher Nation gesprochen werden sollte, damit man sich desto stattlicher gegen den Türken gefaßt machen könne. — Während des frankfurter Tages war (Jan. 1545) auch das Religionsgespräch zu Regensburg eröffnet worden, welches jedoch, mit Mißtrauen und Hinterlist begonnen und in Folge der von den Katholischen gestellten Bedingungen, (im März) völlig erfolglos endete, nachdem noch von den Protestanten die Auslieferung des päpstlichen Advokaten Adolf Diaz, welcher einen Mord an seinem evangelisch gesinnten Bruder Johann begangen hatte, vergebens verlangt worden war. Die Evangelischen machten nun die Gründe öffentlich bekannt, warum sie das tridentinische Concil recusiren müßten, und während Granvella (7. Febr. 1546) dem Landgrafen Philipp auf dessen Anfrage wegen der Rüstungen des Kaisers und seiner Verbindung mit dem Papste eine ausweichende und scheinbar beruhigende Antwort ertheilte, ging schon jetzt die Hoffnung einer friedlichen Ausgleichung, welche Manche aus einer persönlichen Unterredung Philipps mit dem Kaiser zu Speier**) (28. März 1546) geschöpft hatten, zu Grabe. Die Ansichten Karls und Granvella's ließen dem Landgrafen für die Erhaltung des Friedens keine tröstlichen Aussichten.

So bereitete sich schon vor dem Beginnen des regensburger Reichstages immer mehr die Lage der Dinge vor, welche zu blutiger Entscheidung führen sollte. Doch ehe diese erfolgte, hatte bereits während der zuletzt erzählten Begebenheiten der große Reformator Luther am 18. Februar 1546 die Augen geschlossen, um die von ihm am meisten gefürchteten Folgen seines vor dreißig Jahren begonnenen Unternehmens, deren Hemmung jetzt nicht wie früher von den Theologen abhängig war, nicht mehr zu schauen. Doch änderte sein Tod in der Lage der kirchlich-politischen Angelegenheiten und in der Gesinnung der schmalkaldischen Bundesgenossen jetzt wenig mehr. Die Schwächen des Alters, welche dem Hinscheiden des

*) S. dieselbe bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 248 flg.
**) Vgl. Rommel Philipp d. Großmüthige, Thl. I, S. 504 flg.

großen Mannes schon seit längerer Zeit vorangegangen waren, hatten seine letzte Lebenszeit um so bitterer und schmerzvoller gemacht, je mehr manche neuere Ereignisse, wie der aufgefrischte Sacramentsstreit, die Anhänglichkeit der wittenberger Juristenfacultät an dem päpstlich-kanonischen Rechte u. a. m., seine Hitze, Hartnäckigkeit und andere von den leidenschaftlichsten Gegnern bis in die neueste Zeit zur feindseligsten Schilderung Luthers gemißbrauchten Eigenschaften aufgeregt hatten, ohne welche jedoch der glaubensfreudige Mann vielleicht nimmer den Heldenkampf gegen die Gewalt der Mißbräuche so muthig und uneigennützig bestanden haben würde. So hatte Luther schon im Jahre 1545, in welchem ihn eine italienische, von ihm selbst mit Humor beantwortete Schmähschrift vom Teufel holen ließ, Wittenberg, wo ihn so Manches anwiderte, verlassen und sich zu dem Bischof Amsdorf nach Zeitz begeben, war aber auf ein, auch durch Bitten der Universität veranlaßtes Schreiben des Kurfürsten wieder dahin zurückgekehrt. („Wenn Luther nicht wiederkäme", hatte der treue Melanchthon gesagt, „werde er sich auch verkriechen.") Zu Eisleben, wo seine Wiege gestanden, ging Luther auch zur ewigen Ruhe ein, nachdem er daselbst noch ein Friedenswerk gestiftet und den Streit der mannsfelder Grafen unter sich und mit ihren Unterthanen wegen der Bergwerke geschlichtet hatte.

So nahte denn der für Deutschland und insbesondere für die beiden sächsischen Linien so verhängnißvolle, am 5. Juni 1546 eröffnete Reichstag zu Regensburg. War Kaiser Karl V., der bereits am 10. April in Regensburg eintraf, durch das Fehlschlagen seiner bisherigen Versuche und neuerdings durch das Abbrechen des Religionsgespräches, sowie durch die Resultate des mit dem hessischen Landgrafen gepflogenen Gespräches schon sehr erbittert, so wurde er es noch mehr, als Philipp und Johann Friedrich gegen seinen ausdrücklichen Wunsch nicht persönlich erschienen. Die Sonderung des Reichsrathes stellte sich jetzt gleichsam vollendet dar. Die katholischen Stände bestanden auf dem tridentinischen Concilium, zu dessen Anerkennung der Kaiser die Protestirenden nöthigen sollte, während die Evangelischen an dem speier'schen Abschiede festhielten und einen definitiven Frieden, sowie das versprochene Nationalconcil verlangten. Jetzt aber war der Kaiser, der noch am 13. April 1546 ein Ausschreiben*) in die sächsischen Lande zu seiner Rechtfertigung wider die Beschuldigung, daß er noch mehr des Unrathes im h. Reiche anzustiften im Sinne habe, ergehen ließ, fester als je zum Kriege entschlossen. Weniger mit der inneren Bedeutung des Religionsstreites bekannt, sah Karl V. in dem Widerstreben der evangelischen Stände mehr eine Parteiung gegen sich, die sich leicht zu einer politischen, den Plänen für sein Haus entgegenwirkenden Macht entwickeln könnte. Auch gab sich jener Entschluß des Kaisers alsbald dadurch kund, daß er den Grafen Büren in die Niederlande schickte, um Truppen in das Reich zu führen. Noch mehr aber geschah dieß (9. Juni) durch die Absendung des Cardinals Madruzzi, Bischofs von Trient, nach Rom, um das längst besprochene (s. S. 504) Bündniß mit dem Papste zur Vollziehung zu bringen (die auch am 25. Juni 1546 wirklich erfolgte). Wenn auch der Ge-

*) S. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. II, S. 256.

sichtspunkt, von welchem der Letztere bei der Bekämpfung der Protestanten ausging, von der kaiserlichen, nicht durch blinde Glaubenswuth beherrschten Politik verschieden war, und Karln selbst die Hülfe katholischer Reichsstände zur Erreichung seiner wider Deutschlands Verfassung gerichteten Absichten nicht allzu wünschenswerth erschien, so mußten sich doch Beide nothwendig dienen, obgleich der Papst dem Kaiser, der dem Reiche die Ansicht zu benehmen suchte, als ob er des Glaubens wegen kämpfe, durch eine Bulle an die Schweizer, worin er den beabsichtigten Kriegszug als zur Ausrottung der Ketzer bestimmt erklärte, das Spiel zu verderben drohte.

Dagegen sprach sich Karl auf die Anfrage der Protestanten, was jene Rüstungen bedeuteten, bereits am 16. Juni dahin aus: daß er auch jetzt gegen alle, die ihm gehorsam sein würden, kaiserliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorsamen aber sein kaiserliches Ansehen der Gebühr nach zu gebrauchen wissen werde. Noch deutlicher ließ er sich in einem Schreiben an die Reichsstädte vernehmen, indem er erklärte: daß er einige ungehorsame Berauber und Zerstörer gemeinen Friedens und Rechtes, die unter dem Scheine der Religion alle anderen Reichsstände unter sich zu bringen und ihre Güter an sich zu ziehen gesucht hätten, zu ihrer Pflicht und zum Gehorsam zurückführen wolle und keine andere Absicht hege. Daß aber Karl den Zug nicht als gegen die Religion gerichtet darstellte, gewann ihm nicht nur die Brandenburger, sondern erleichterte auch die für Sachsen so bedeutungsvollen Unterhandlungen mit dem Herzog Moritz.

Gleich anfangs hatte dieser seinen klugen Carlowitz auf den regensburger Reichstag gesendet, wo derselbe seinen Herrn nicht nur von Neuem wegen seines Benehmens in der braunschweigischen Sache rechtfertigen, sondern sich auch mit dem Stimmrechte desselben und vor Allem mit seinen Wünschen hinsichtlich der Stifter Magdeburg und Halberstadt, deren Erzbischof Albrecht von Brandenburg gestorben war, beschäftigen sollte, nachdem Moritz schon seit dem Decbr. 1545 durch Bastian von Wallwitz und dann wieder im April 1546 mit Magdeburg Unterhandlungen angeknüpft hatte, bei welchen auch seines Bruders August Ernennung zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge zur Sprache gekommen war. Die Eifersucht gegen den Kurfürsten Johann Friedrich, den Moritz mit dem Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs, Johann Albrecht von Brandenburg, enger verbunden glaubte, mochte ihn auf's Neue antreiben, baldigst die Gunst Karls V. zu erwerben, um durch ihn den in damaliger Zeit durch mögliche Aenderung der stiftischen Verhältnisse so bedeutungsvollen Schutz über die Stifter zu erlangen. Aber Carlowitz sollte auch in tiefem Geheimniß bei Granvella das besondere Verständniß zur Sprache bringen, in welches Moritz mit dem Kaiser zu kommen wünsche, und die Berichte*) des Ersteren (im Mai 1546) gaben dem Herzog die Kunde, daß Karl und Ferdinand einem solchen geheimen Einverständnisse mit ihm nicht abgeneigt wären, weshalb sein persönliches Erscheinen in Regensburg dringend gewünscht würde. Zugleich deutete Granvella wiederum auf glänzende Aussichten für Moritz hin, während das Hervortreten der Staatsrücksichten des Kai-

*) S. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. II, S. 259 flg. u. Thl. I, S. 222 flg.

sers gegen die der Religion einen gewichtigen Einfluß auf das nunmehrige Benehmen des Herzogs äußern mochte, der, durch Johann Friedrich von einem Bündnisse zurückgewiesen (s. S. 504), die Annäherung an den Kaiser der Neutralität in so bewegter Zeit vorzog. — So trat Moritz endlich, doch nicht ohne sich vorher einiges Mißtrauen in Granvella's Zusicherungen gegen Carlowitz merken zu lassen, im Juni den verhängnißvollen Zug nach Regensburg an. Am neunzehnten desselben Monats 1546 schloß er mit Karl V. und Ferdinand jenen für das Haus Sachsen so folgereichen besonderen Vertrag ab*), in welchem er dem Kaiser sich als einen Getreuen und Gehorsamen des Reiches zu beweisen, Schaden abzuwehren und nach allen Kräften mitzuwirken versprach, daß dieß auch von Anderen geschehe. Dann sagte Moritz Türkenhülfe, Beiträge für das Kammergericht und Unterwerfung unter die Entscheidungen des Concils, so weit sie die übrigen Fürsten leisten würden, zu und gelobte, bis dahin keine weiteren Neuerungen in Religionssachen vorzunehmen. Die bereits zum weltlichen Gebrauche verwendeten Kirchengüter sollten in dem durch die früheren Reichstagsschlüsse bestimmten Zustande, aber auch die (im Herzogthume Sachsen noch nicht säcularisirten) Stifter, Klöster und Bisthümer im freien Gebrauch ihrer Güter und Religion bleiben. Dagegen wurde auch vom Kaiser und Ferdinand dem Herzog Moritz und seinen Unterthanen Schutz und Hülfe bei Angriff oder Verletzung zugesichert, und an demselben Tage übertrug ihm Karl urkundlich das Schutzrecht über die Stifter Magdeburg und Halberstadt. Doch sollten beide ihre alte Religion und ihr Wahlrecht behalten und einen dem Kaiser und König anständigen Bischof wählen dürfen, der indessen dem Herzoge in Nichts entgegenhandeln solle, was er zum Besten des Stiftes thun würde. Erhielt auch Moritz dieses Schutzrecht nur so lange, als es dem Kaiser gefiele, so wurde doch erklärt, daß eine längere Bestätigung erfolgen dürfte, wenn das Concilium die Religionssache beendigt haben und der Herzog sich dessen Schlüssen unterwerfen würde. Außerdem wurde dem Herzog noch ein jährliches Provisionsgeld von 5000 Gulden für seine geleisteten und noch zu leistenden Dienste zugesichert**). Noch bedeutungsvoller als diese nur allgemeine Zwecke berührenden Bestimmungen wurde für die Beurtheilung der bevorstehenden Entwickelung der Dinge das Gespräch, welches am folgenden Tage (20. Juni) zwischen Karl, Ferdinand und Moritz, im Beisein des dem Kaiser sonderlich rathenden Granvella, Christophs von Carlowitz und des Dr. Kommerstadt statt fand***). Moritz bat für seine Freunde und Pflege gütlicher Handlung mit ihnen, worauf sich Karl zum Anhören des Billigen geneigt erklärte, wenn das Ansuchen von dem andern Theile geschähe. Der Herzog könne seinen Freunden die jetzt allgemeine Sage melden. Der Kaiser wolle nicht die Lande und Unschuldige, sondern nur die verbrechenden und schuldigen Personen strafen. Komme etwas von den Landen an den Kaiser, so wolle er sich Moritz gnädig

---

*) Vgl. v. Bucholtz Geschichte der Regierung Ferdinands II, Thl. VI, S. 4 flg. u. v. Langenn a. a. O., Thl. I, S. 227 flg.

**) S. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 228.

***) S. die Aufzeichnung bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 265 flg.

erzeigen, und wenn auch jener noch nicht entschlossen sei, wie er es anfangen solle, so werde der Markt lehren, was das Korn gelte. Was Andere verschuldet, solle Moritz nicht entgelten. Die Mandate würden geben, was der Kaiser vorhabe, und Moritz möge seinen Unterthanen von diesen Läuften Anzeigung thun. Sollte Acht oder dergleichen ergehen, so möge ein Jeder zu dem Seinen schauen; wer etwas bekomme, der habe es. Trete ein Vertrag ein, so solle Moritz nothdürftig bedacht werden; übrigens sei der kaiserlichen Majestät Wille nicht, daß Moritz wider die Ehre handeln solle. — In einer zweiten Zusammenkunft an demselben Tage ließ der Kaiser durch Ferdinand dem Herzog Moritz sagen*), daß, wenn in einem Concilium nicht alle Artikel der streitigen Religion verglichen würden, sondern einige unverglichen blieben, Moritz nebst seinen Unterthanen bis zu einer weiteren Vergleichung ungefährdet und ohne Sorgen bleiben möge. Rücksichtlich der geistlichen Güter solle es bei dem schriftlichen Verständniß (v. 19. Juni, s. oben) bleiben. Weder gegen die Erbeinigung, noch gegen die Religion solle Moritz zu thun schuldig sein und der Schutz über Magdeburg und Halberstadt nicht widerrufen werden, so lange der Herzog den Vertrag halten würde.

Wenn nun gleich aus dem zuletzt Erwähnten erhellt, daß Moritz von dem ferneren Vorhaben des Kaisers nur im Allgemeinen unterrichtet wurde, so konnte er doch schon gewahren, daß nur ein Festhalten an Karl dem Hause Sachsen das bewahren könne, was in einem wahrscheinlich eintretenden Falle von einer Besitzergreifung abhängig gemacht wurde, ohne gerade nach dem Rechte, selbst dem der Agnaten, viel zu fragen. Daß der Herzog für die Freunde bat, ließ erkennen, daß er an Philipp und Johann Friedrich dachte, und die in ihm über seine in mannigfacher Beziehung für ihn heiligen Verhältnisse zu denselben und wegen der religiösen Ansichten aufsteigenden Bedenklichkeiten suchte man zu beschwichtigen. Moritz gab sich der ihm angedeuteten Richtung hin, welche ihm allerdings äußern Glanz und höhere Macht, aber auch für sein in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinendes Benehmen manche bittere Stunde bringen sollte. Vor Allen beschwor ihn noch vor seinem Zuge nach Regensburg Philipp von Hessen, auf seiner Hut zu sein, und machte ihm auch nachher, von dem geheimen Bündnisse nicht unterrichtet, während des ganzen Junimonats die rührendsten Vorstellungen. Denn schon fing er an, nichts Gutes zu ahnen, wie seine an Moritz gerichteten Briefe beweisen, die den Herzog noch immer zur Theilnahme an dem Bündnisse wider die Verwaltigung der freien deutschen Nation ermahnen, zugleich aber auch die durch des Kaisers Rüstung hervorgerufene Entschlossenheit der schmalkaldischen Verbündeten darthun, deren Häupter, Johann Friedrich und Philipp, wohl nicht zweifelhaft sein konnten, wer unter den vom Kaiser bezeichneten ungehorsamen Fürsten zu verstehen sei. Den Vorstellungen Philipps reihten sich die der Landgräfin Christine, Georgs von Sachsen Tochter, und der thätigen Freundin Johann Friedrichs, der rochlitzer Elisabeth, an, während Moritzens Agenten, vor Allen Christoph von Carlowitz, der fortwährend nur in Karls Gunst Heil und Sicherheit für seinen Herrn erblickte, fortfuhren, aus der Nähe des Kaisers über dessen Pläne, die den

*) S. die Aufzeichnung bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 268.

Herzog noch immer in einer peinlichen Ungewißheit hielten, zu berichten. Eine Werbung, mit welcher Moritz den Dr. Fachs an seinen Schwiegervater schickte, blieb ohne Resultat, weil sie mehr in Versicherungen als in eigentlichen Anträgen bestand. Dabei hatte Moritz, wie schon gegen Carlowitz, die Absicht zu erkennen gegeben, den Rath seiner Landschaft in Bezug auf seine Entschlüsse zu hören, besonders da er bald nach Abschluß seines Vertrages mit dem Kaiser und auf den Grund des Gespräches mit ihm in seinen Landen eine Rüstung begonnen, deren Bestimmung den evangelischen Bundesgenossen und vielleicht auch dem die kaiserlichen Absichten noch nicht klar durchschauenden Moritz, wenn er auch der verschiedenen Möglichkeiten sich bewußt war, nicht deutlich vorschwebte. Besonders mochten ihn auch die vielen in den sächsischen Ländern liegenden und im böhmischen Lehnsverbande stehenden Ortschaften mit Bezug auf König Ferdinands Staatskunst Sorge machen, welche Carlowitz indeß jetzt noch durch seine Berichte zu verscheuchen suchte.

Endlich, nachdem die Gesandten der evangelischen Stände Regensburg verlassen hatten und entscheidendere Augenblicke sich naheten, versammelte Moritz zu Chemnitz (13. Juli 1546) seine Stände. Sie bewilligten zwar für den Fall der Noth erhöhete Leistungen an Geld und setzten auf des Herzogs Antrag einen ihm rathenden Ausschuß von sechs Personen (Kriegsräthe genannt) ein, wünschten aber, daß ihr Landesherr im Verein mit anderen Fürsten des Reiches fortfahren möge, einen Vergleich zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser zu vermitteln und von dem Letzteren eine beruhigende Erklärung wegen der Religion zu erlangen, die Karl V., auf seine früheren Erklärungen gegen den Herzog sich berufend, (29. Juli) wirklich auch gab.

Mittlerweile hatte im Juli 1546 der in der Geschichte unter dem Namen des schmalkaldischen Krieges bekannte Kampf begonnen, durch welchen der Kaiser, seiner Erklärung zufolge, nur sein Ansehen im Reiche zu wahren beabsichtigte, während ihn sein Verbündeter in Rom als einen Kreuzzug gegen die Ketzer bezeichnete und dadurch die evangelischen Bundesgenossen um so mehr berechtigte, ihn als einen Vertheidigungskampf für die Religion, wie für die deutsche Freiheit darzustellen. Denn dadurch, daß Karl V. ohne Einwilligung der Kurfürsten ein Bündniß mit dem Papste schloß, fremde Truppen ins Reich führte und zwei Reichsfürsten, ohne förmlichen Proceß, verfassungswidrig in die Acht erklärte, handelte er nicht nur gegen die Satzung des Reiches, sondern auch gegen den Eid, den er einst auf die Wahlcapitulation (vgl. S. 399) geschworen (vornehmlich gegen Art. VII, XI und XXII). — Nachdem die Theologen und Juristen den Kampf als einen Defensionskrieg für rechtmäßig erklärt hatten, trat (4. Juli 1546) der anfangs noch zögernde Kurfürst Johann Friedrich zu Ichtershausen, von wo auch die Bundeshäupter das erste Abmahnungsschreiben an den Kaiser erließen, der dort ausgesprochenen Ansicht von der Nothwendigkeit des Feldzuges bei, und es erfolgte nun die Vereinigung der hessischen und kurfürstlichen Truppen im Lager vor Meiningen. Hier traf eine Gesandtschaft des Herzogs Moritz und Joachims von Brandenburg ein, welche den Häuptern des Bundes noch einmal die Vermittelung beider Fürsten bei dem Kaiser anbot, vornehmlich die Einrede, daß Karl gegen die Religion auftrete, zu bekämpfen suchte und im Namen ihrer Absender

ausdrücklich erklärte, daß, wenn diese auch nicht von der Religion sich drängen zu lassen gemeint seien, sie dennoch in Profansachen dem Kaiser Gehorsam leisten würden, in welcher Beziehung die Fürsten die Handlung nicht abschlagen möchten. Andere Werbungen ergingen noch insbesondere von Moritz an Philipp und Johann Friedrich; allein diese Verhandlungen *) schlugen bei den Bundeshäuptern fehl, die an ihrer Ansicht über die Ursache des Zwistes festhielten und wegen einiger ihnen als profane Streitpunkte bezeichneten Angelegenheiten (z. B. der Druck, den Johann Friedrich gegen das Kammergericht geübt, die braunschweigische Sache, die Angelegenheit des Bischofs Julius Pflugk u. s. w.) theils den Zusammenhang derselben mit den religiösen Ansichten darzulegen suchten, theils auf frühere Vergleiche (wie den zu Speier, S. 465) sich beriefen. Dagegen deutete Moritz ziemlich unumwunden auf die schlimme Lage seines Landestheiles und seiner lehnsrechtlichen Aussichten hin, und indem er den Gesichtspunkt, den ihm der Kaiser zu Regensburg (s. S. 511) in Bezug auf die Religion eröffnet hatte, festhielt, mochte er vielleicht durch fernere Verhandlungen bestimmter erfahren, was der Kaiser unter Profansachen verstehe, wie aus einem im August von ihm wiederholten Anerbieten zur Vermittelung hervorzugehen scheint **).

Von Meiningen zogen Philipp und Johann Friedrich über Schweinfurt bis Donauwörth. Hier vereinigten sich mit ihnen die Württemberger, Hans von Heydeck und die Hauptleute von Augsburg und Ulm, Schertlin und Schankwitz, welche bereits die ehrenberger Klause und Füssen erobert und die Pforten von Tyrol und Baiern eröffnet hatten, aber bald (4. August) von den Kriegsräthen zu Ulm zurückgerufen worden waren, weil man auf die von Baiern als Maske angenommene Neutralität, die überhaupt den Verbündeten zum Verderben gereichte, zu sehr baute. Unterdessen hatten diese (15. Juli 1546) eine öffentliche Erklärung ihrer Unschuld erlassen, worauf alsbald (20. Juli) die Achtserklärung des Kaisers gegen den Kurfürsten Johann Friedrich und den Landgrafen Philipp und ihre Anhänger erschienen war, worin sie als Ungehorsame, Untreue, Pflicht- und Eidbrüchige, Rebellen, Aufrührer, Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Brecher des gemeinen Landfriedens bezeichnet und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue losgesprochen wurden. — Philipps von Hessen Hoffnung, den Kaiser durch schnelle Rüstung in seinen Maßregeln aufzuhalten, war ebenso vereitelt worden, wie jetzt seine Bemühungen in Donauwörth, dem Bunde durch Herstellung der mangelnden Kriegseinheit (s. S. 452) und Verdoppelung der Geldsteuer eine größere Kraft zu geben. Vor Allen setzte sich der Kurfürst Johann Friedrich dagegen, allein die Leitung der Kanzleigeschäfte zu übernehmen, und den Kriegsbefehl dem Landgrafen oder einem Andern zu überlassen. Auch wollte sich Johann Friedrich, der, sobald er gegenwärtig war, schon als Kurfürst einen höheren Rang einnahm und keine fremden Reiter geworben hatte, von seinen Landsassen nicht trennen. So wurden Philipps und Schertlin's weise Rathschläge beim Mangel kräftigen Zusammenwirkens vereitelt, und der Kurfürst trat den Unternehmungen,

*) S. dieselben in v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 253 flg.
**) S. v. Langenn a. a. O. S. 258 u. 262.

welche ein Heer von 47,000 Mann wohl hätte ausführen können, hemmend entgegen, während der Kaiser, der Verstärkungen aus Italien und den Niederlanden erwartete, erst eine geringe Macht von 5000 Mann beisammen hatte. So wurde die günstige Gelegenheit, den Kaiser bei Regensburg anzugreifen, versäumt; doch mochten hier die zweideutigen Neutralitätserklärungen Baierns eben so hindernd einwirken, wie bei Landshut die morastigen Wege, durch welche der Landgraf von einem raschen Angriffe sich abhalten ließ. Statt dessen schickten die protestantischen Bundesgenossen dem Kaiser (11. August) eine Verwahrungsschrift zu, deren Ueberbringer jedoch, ein junger Edelmann, von Alba fast völkerrechtswidrig behandelt wurde. Bald darauf folgte (1. u. 2. Septbr.) ein Vertheidigungsmanifest der Verbündeten, sowie ein förmlicher an den Kaiser gerichteter Fehdebrief, welcher nach dem Willen Johann Friedrichs die berüchtigte, von Philipp vergebens bestrittene Aufschrift erhielt: „Karln, der sich den fünften römischen Kaiser nennt, als König in Hispanien.“ Dieß geschah vor Ingolstadt, welches der Baiernherzog Wilhelm als ein Bollwerk gegen die Lutherischen bezeichnete, wenn er vom Papste Geld haben wollte, das angeblich zu dem Aufbau jenes dienen sollte*). Hierher hatte sich der Kaiser begeben, nachdem ihm Octavius Farnese die erwarteten päpstlichen und Lanoy spanische Truppen aus Mailand und Neapel zugeführt hatte. Doch waren die Protestanten ihm immer noch überlegen, und auch die anfangs schlechten Verschanzungen Karls gewährten ihnen Vortheile. Der hessische Landgraf rieth zum Angriff; allein des Kurfürsten und seiner Kriegsräthe Unentschlossenheit sowie des Ersteren Eifersucht auf seinen Vorrang retteten auch diesmal den Kaiser. Nur eine dreitägige, für damalige Zeiten unerhörte Kanonade fand statt. Sie war eben so fruchtlos, als die von den Verbündeten, welche am 4. Septbr. (von Allen Philipp mit tiefem Schmerze) von Ingolstadt abzogen, gemachten Versuche, die Vereinigung des Grafen Maximilian von Büren, der die niederländischen Truppen herbeiführte, mit dem Kaiser zu hindern. Jetzt bot sich keine Gelegenheit mehr zu einer entscheidenden Schlacht dar, da der Kaiser vielmehr durch unaufhörliche Scharmützel und listige Hin- und Herzüge die immer mehr in Unentschlossenheit sinkenden Verbündeten zu ermüden suchte. Erst nachdem er Neuburg, Donauwörth, Dillingen u. s. w. erobert hatte und den Anschlägen der Schmalkaldener an der Eger und Brenz entgangen war, schienen sich dem an Geldmangel, heimlichen Desertionen u. dgl. leidenden Bundesheere, als es (Octbr.) im wohlverwahrten Lager zu Giengen stand, noch einmal günstige Aussichten zu öffnen, während die Kaiserlichen von Lebensmitteln entblößt waren und in der Herbstkälte viel durch Seuchen litten. Doch rieth jetzt der hessische Landgraf von einer Hauptschlacht mit einem geschwächten Heere ab, weil durch sie die ganze evangelische Sache auf's Spiel gesetzt werden könnte. Im Lager vor Giengen war es, wo die Nachricht von einer vielleicht nicht unerwarteten, aber doch nicht so bald gefürchteten Wendung der Dinge eintraf, welche, vom Herzog Moritz herbeigeführt, in Verbindung mit dem immer steigenden Geldmangel den Abzug der Verbündeten aus dem Oberlande beschleunigte.

---

*) Vgl. Stumpf Baierns polit. Geschichte, I. B. 2. Abthl. S. 223.

Am 1. August 1546 hatte Karl V. dem Herzog Moritz von Sachsen die Achtsvollstreckung wider die schmalkaldischen Bundeshäupter übertragen *). Indem er dabei nochmals versicherte, daß er die Unterdrückung der Religion nicht im Sinne habe, noch die Freiheiten deutscher Nation angreifen wolle, erinnerte er den Herzog an das, was er als Reichsfürst und Lehnsmann der kaiserlichen Autorität schuldig sei, und befahl ihm, der Aechter Land und Leute zu nehmen, indem er erklärte, daß, wenn Moritz sich hierin säumig bewiese, jene Besitzthümer dem, der sie erobern würde, ohne Rücksicht auf die dem Herzog daran zustehenden Gerechtigkeiten, zufallen sollten, ja, Moritz werde selbst im Fall seines Ungehorsams in die Strafe der Geächteten verfallen. — So war denn der verhängnißvolle Moment eingetreten, welcher den Sachsenherzog allmählig von einem bloßen neutralen Verhalten zu einem activen Antheile an dem Kampfe gegen seine nächsten Blutsverwandten leiten sollte. Diese Theilnahme war es, welche schon damals die verschiedenartigsten Urtheile über den Fürsten erzeugte und die öffentliche Meinung wider ihn richtete, und wenn auch seinen Zeitgenossen nicht Alles klar vorlag, was ihre Ansichten über die Handlungsweise des Betheiligten vollständig begründen konnte, so haben doch auch die späteren, deutlicher sehenden Jahrhunderte die Spaltung der Meinungen über ihn nicht vollkommen zu schlichten vermocht. Während die Einen die nun zunächst beginnenden Schritte des Herzogs bis zur Absetzung seines unglücklichen Vetters nur in den kunstvoll angelegten, aber dunklen Pfaden der Politik geschehen lassen, in seiner Handlungsweise nur unfürstliche Doppelseitigkeit erblicken und ihre Ansichten bis zu der Vermuthung treiben, daß Moritz sogar die Achtsvollstreckung, um den Schein zu retten, sich selbst habe auftragen lassen, weisen Andere auf seine persönlich mißliche Stellung zu Johann Friedrich, auf die Hartnäckigkeit, womit dieser das ihm angetragene Bündniß mit dem Herzog zurückwies (s. S. 505), und auf die späteren Ausgleichungsversuche hin, bei welchen der nun auf des Kaisers Seite getretene Moritz vielleicht Karls Meinung bestimmter erforschen wollte (s. S. 513), da die Aeußerungen desselben das Erbe des wettinischen Stammes schwer bedrohten und, verbunden mit dem erwähnten Gange der kriegerischen Ereignisse, diese Gefahr so steigerten, daß ein ferneres Zögern dem Herzog in Bezug auf das Besitzthum des Hauses Sachsen endlich nicht mehr rathsam schien. Ob die Betrachtung der Thatsachen, welche seit dem Auftrage der Vollziehung einer reichsungesetzlichen Acht eintraten, in Verbindung mit manchen anderen vorhergegangenen Begebenheiten zu einer schärferen Zeichnung jener zweideutigen Politik führen oder eine mildere Beurtheilung der Handlungsweise Moritzens hervorrufen müsse: diese Frage wird schwer zur Entscheidung zu bringen sein, besonders wenn man sich der Worte des neuesten, trefflichen Biographen**) jenes Fürsten erinnert: daß der eigentliche Kern seiner Gesinnung in vollster Klarheit nur einem Höhern bekannt sei.

Seit dem Empfange des Executionsmandats schwebte Moritz in Ungewißheit, was er zu thun oder zu lassen habe. Die möglichen Fortschritte der protestanti-

*) S. d. Urkunde in v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 284 flg.
**) S. v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 311 flg.

schen Verbündeten an der Donau ließen ihn mit der Achtsvollstreckung zögern, während er Sorge tragen mußte, daß man ihm von Böhmen aus in der Besetzung der sächsischen Länder nicht zuvorkomme. Carlowitz rieth dem vom Kaiser mehrfach an die Vollziehung seiner Befehle erinnerten Herzog, sich in nichts einzulassen, bis man sähe, wem Gott den Sieg gebe, oder erst dann zu handeln, wenn König Ferdinand der Aechter Lande angriffe. Wolle er ja die Bergstädte und die böhmischen Lehen einnehmen, so solle er es mit dem Scheine thun, daß, im Fall sich das Kriegsglück zu Gunsten der Protestanten erkläre, jener Schritt als zur Abwendung fremden Eingriffes und zum Besten des Kurfürsten und seiner Unterthanen geschehen sich darstelle. Noch immer trachtete Moritz damals (August 1546) in früherem Sinne einen Vergleich zu stiften, indem er dem Kurfürsten und dem Landgrafen die Meinung, als ob der Kaiser wegen der Religion Krieg führe, zu benehmen suchte, aber auch sein Vermögen in's Ermessen stellte, der Obrigkeit Gewalt abzuwenden. Johann Friedrich dagegen und Philipp fuhren fort, den Herzog, welcher die gegen sie gerichtete Achtsvollstreckung bereits in der Tasche trug, zum Bündnisse mit sich und zur Gegenwehr in dem Kriege, den der Kaiser zu Gunsten des Papstes wider sie führe, zu ermahnen. Sie wurden darin von der den schmalkaldischen Bundesgenossen ergebenen Elisabeth von Rochlitz unterstützt, welche das Amt einer Vermittlerin zwischen den Verwandten übernahm, indem sie mit protestantischem Eifer den Herzog, dem sie noch immer geneigt war, auf die Seite der Verbündeten zu ziehen suchte und ihm rieth, den Habsburgern nicht zu trauen. Zu gleicher Zeit ließ Moritz, durch die Stimmung des dem Kurfürsten geneigten Landes beunruhigt und vom Kaiser und dem wegen der böhmischen Lehen zum Mitexecutor ernannten König Ferdinand gedrängt, in Leutmeritz durch den Dr. Türk Unterhandlungen mit dem k. Gesandten Hofmann eröffnen, welche ihn gegen Ferdinand sichern sollten, nachdem die Verbündeten die Verhandlung mit dem Kaiser abgelehnt hatten, dessen bisherige Aeußerungen ihm noch keine feste Zuversicht, auch in Bezug auf das künftige Schicksal der Lande der Geächteten, gewähren mochten*). Einige andere Irrungen zwischen Böhmen und Meißen, die dem Herzog ebenfalls gerade in diesen Tagen große Besorgniß erregten, sollten zu gleicher Zeit in Prag durch Heinrich von Gersdorf ausgeglichen werden, während Türk beauftragt war, den Befehl auszuwirken, daß die Stiftsunterthanen von Halberstadt und Magdeburg dem Herzog zuziehen sollten. Zugleich fand Moritz in seiner zweifelhaften Lage einen anderweiten Stützpunkt in einer Unterhandlung mit Brandenburg um Beistand in der Noth, und eine Annäherung an Pommern und Polen hatte ebenfalls eine sichernde Verbindung und Friedenserhaltung zum Zweck, wenn gleich die Werbungen Siegmunds I. von Polen beim Kaiser später kein gewünschtes Ergebniß herbeiführten. Die Unterhandlungen mit Böhmen wurden (im September und October) anfangs von Moritzens Räthen (unter ihnen Georg von Carlowitz und Kommerstadt) begonnen, wobei der Herzog, der erst klar sehen wollte, Zeit zu gewinnen wünschte, während Ferdinand mit seinen Räthen, unter denen insbesondere Heinrich von Plauen an eine Vergeltung früherer, gegen sein Geschlecht

*) Vgl. darüber und das Folgende v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. I, S. 266 flg.

begangener Handlungen (vgl. S. 328) denken mochte, drängte und zwischen Kadan und Kommotau sich zum Angriffe rüstete, obgleich die gegen Johann Friedrich nicht ungünstig gesinnten Böhmen erklärten, daß sie sich nicht über die Grenze führen lassen würden. Darauf baute auch Moritz, der mit seinem Bruder August und seinen vertrautesten Räthen (Christoph von Carlowitz, Türk, Pistoris, Fachs, Ebeleben) in Prag eingeritten war, seine Hoffnung, daß Ferdinands Plan, die Kurlande zu überziehen, scheitern werde; doch gelangten die nun beginnenden Verhandlungen, über welche das Haus Johann Friedrichs nicht ohne Bericht blieb, zu keinem bestimmten Resultate. Ferdinand und Moritz nahmen sich zur Fassung eines endlichen Entschlusses bis zum 11. October Bedenkzeit, während der Kaiser (6. October 1546) die Stände der albertinischen Lande ermahnte, ihrem Fürsten bei der Achtsvollstreckung beizustehen, wenn er ihren Rath verlangen sollte. Verhandlungen mit diesen Ständen aber hatten bereits begonnen und wurden jetzt von Moritz fortgesetzt.

Bereits im August des Jahres 1546 hatte sich der Herzog an den Ausschuß der Stände gewendet, der zu Freiberg mit einigen herzoglichen Räthen (unter ihnen ebenfalls die beiden Carlowitze) versammelt war. Diese waren zwar der Meinung, daß der Vollziehungsbefehl der Acht, wenn der Kaiser der Religion wegen Krieg führe, nicht wohl auszuführen sei; allein der Herzog werde sich, da er auch wegen der Verweigerung gütlicher Handlung an Erforschung der kaiserlichen Absichten gehindert worden sei, der Achtsvollstreckung nicht entziehen können, um größere Beschwerung von den Landen fern zu halten. Nur rieth man — das Kriegsglück hatte sich an der Donau noch nicht entschieden — gute Maße zu halten, damit, wenn die Protestanten Sieger blieben, des Herzogs Lande nicht in Gefahr geriethen. Dem Kurfürsten solle, wenn kaiserliches oder königliches Kriegsvolk sich den sächsischen Landen nähere, der Executionsbefehl zugesandt und er darauf aufmerksam gemacht werden, daß ohne Einschreiten des Herzogs dem Stamme Wettin das Land nicht erhalten werden könnte. — Auf dem allgemeinen Landtage zu Freiberg aber stellte Moritz nun (8. Oct. 1516) den Ständen vor, daß er nach ihrem Rathe (zu Chemnitz s. S. 512) für Erhaltung des Friedens, wiewohl fruchtlos, bemüht gewesen. Der Kaiser habe ihm wegen der Religion Versicherung gegeben; allein jetzt noch, nachdem ihm die Achtsvollstreckung aufgetragen und König Ferdinand in trefflicher Rüstung im Anzuge sei, nach dem früheren Rathe der Stände still zu sitzen, würde um so bedenklicher sein, da ihm an den kurfürstlichen Landen die gesammte Lehn zustände, die Bergwerke im Hause Sachsen ungetheilt wären und dieses äußerst geschwächt werden würde, wenn das Land in fremde Hände käme; auch möchten fremde Nachbarn seinen Landen um so beschwerlicher fallen, da die Besitzungen untermengt wären. — Die Stände, von denen einige sich sehr freimüthig über des Herzogs Handlungsweise erklärt und dadurch seinen Zorn erregt haben sollen*), sprachen sich dahin aus, daß Moritz gute Acht haben möge, damit sie nicht von ihrer christlichen Religion gedrungen würden, und schlugen vor, durch den Landgrafen von Hessen mit Johann Friedrich unterhandeln zu lassen,

*) Nach Arnold's Erzählung bei Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II, p. 1183.

daß die kurfürstlichen Unterthanen, wenn sie durch fremdes Kriegsvolk überzogen würden, sich freiwillig dem Herzog als dem nächsten Lehnserben ergeben sollten; Moritz werde sich dann, nach geschehener Aussöhnung des Kurfürsten mit dem Kaiser, gegen Johann Friedrich und dessen Kinder nach aller Gebühr und Billigkeit erzeigen. Würden aber von Böhmen aus die kurfürstlichen Lande wirklich angegriffen, so könne Moritz freilich nicht umhin, diese und sonderlich die Bergwerke selbst einzunehmen. Abgesehen von der Religion, billigten die Stände das Verständniß mit Böhmen und Brandenburg und bewilligten nicht nur Steuern, sondern nöthigenfalls auch Geldaufnahmen durch die von der Landschaft (vier von der Ritterschaft und 3 städtische Deputirte) ernannten Musterherren. — Im Sinne seiner Landstände, die mit ähnlichen Vorstellungen sich an den Kurfürsten Johann Friedrich wendeten, schrieb Moritz unter demselben Datum (11. Oct. 1546) an den Landgrafen von Hessen, der zur Ausgleichung helfen sollte, wobei er nochmals betheuerte, daß er die kurfürstlichen Lande nicht begehre, sondern nur deren Ehre und Wohlfahrt suche, und darum die sächsischen Lande nicht in fremde Hände kommen lassen könne. In seiner Antwort (20. Oct. aus dem Feldlager bei Giengen), sowie in einem Schreiben an die Stände des Herzogs, gab der Landgraf zu erkennen, daß Johann Friedrich, dessen Mißtrauen, durch Moritzens bisheriges Benehmen genährt, durch die Erklärungen desselben wegen der Besetzung der Länder nur noch gesteigert worden war, nicht geneigt sei, auf jene Anträge einzugehen. Uebrigens konnte auch eine Vermehrung des Mißtrauens durch den Herzog nicht fehlen, dessen Unwille vielleicht auch durch unbedachte Aeußerungen der rochlitzer Elisabeth über die Absichten des Kurfürsten, falls ihn das Glück begünstige, gereizt worden war. Noch ehe aber Philipp von Hessen seine Antwort geschrieben, hatte der Herzog bereits sich ernstlicher für die That entschieden.

Am 14. October 1546 schloß Moritz zu Prag, wo Christoph von Carlowitz, Otto von Dieskau und Dr. Fachs zur Erledigung der herzoglichen Geschäfte sich aufhielten, einen Vertrag mit König Ferdinand, wonach diesem die Besitznahme der böhmischen Lehen, mit Ausnahme von Eilenburg, Colditz und Leisnig, die gegen Entschädigung des Königs von Moritz besetzt werden und ihm alsdann als Lehen der Krone Böhmen folgen sollten, übertragen wurde. Gleichergestalt sollte Moritz die Reichs- oder die bischöflichen Lehen einnehmen und sechs Tage nachher, nachdem Ferdinand des Aechters Land berührt hätte, den Angriff beginnen. Den Schutz über Dobrilugk und die geraischen und reußischen Lehngüter wollte Moritz zu Gunsten Ferdinands, der deshalb mit dem Reiche Richtigkeit treffen sollte, gleichfalls aufgeben; doch wurde dem Hause Sachsen der Anfall dieser Lehen nach Abgang des Stammes der Herren zu Plauen und Burggrafen von Meißen (vgl. S. 304) vorbehalten. Die neuen Unterthanen, welche Ferdinand erhalten würde, sollten bis auf christliche Vergleichung nicht mit Gewalt von ihrer Religion gedrängt werden, wie denn überhaupt Moritz, welcher sich dem ursprünglichen Plane, das Land Johann Friedrichs in zwei gleiche Theile zu spalten, widersetzte, das Interesse des Hauses Sachsen an die Spitze dieses Vertrages stellte, bei dessen Abschließung auch noch die Erbeinigung mit Böhmen erneuert und Bestimmungen über die Besetzung Zwickau's, die Kosten u. s. w. getroffen wurden. Wenige Tage

darauf (27. Octbr. 1546) vollzog Karl V. im Lager bei Sundheim die Urkunde, welche Johann Friedrich, seinem Bruder Johann Ernst und allen Abkömmlingen derselben die Kur absprach und selbige mit Land und Würden dem Herzog Moritz übertrug. — Dieß geschah um dieselbe Zeit, als König Ferdinand mit den Böhmen und, da diese widerwillig waren, auch mit österreichischen und ungarischen Völkern (bei welchen sich die für die sächsischen Lande so verderblichen Husaren befanden) in das Vogtland einrückte, worauf Moritz auch nicht länger zögerte, vorwärts zu schreiten. Doch sandte er noch dem Kurfürsten Johann Friedrich einen Absagebrief und eine Verwahrungsschrift, worin er sein Interesse und die Nothwendigkeit vorschützte, die Lande nicht in fremde Hände gelangen zu lassen. Auch fugte er noch das Versprechen bei, daß er nach hergestelltem Vertrage mit dem Kaiser durch Vermittelung seiner Landschaft sich nach billiger Gebuhr gegen den Kurfürsten und dessen Kinder erzeigen werde, während er zugleich (27. Oct.) an seinen Schwiegervater Philipp ein Schreiben ergehen ließ, worin er die Gründe seines Benehmens und die Grundsätze entwickelte, nach welchen er einen Vergleich noch für möglich hielt*). — Noch vor Ende des Jahres hatte Moritz den größten Theil der Länder Johann Friedrichs in Besitz genommen, und nur Gotha, Eisenach und Wittenberg waren in den Händen der kurfürstlichen Befehlshaber geblieben. Viele Ortschaften huldigten dem Herzog, der sie bei ihrer Religion, ihren Rechten und Gütern zu schutzen und sich selbst dereinst von Johann Friedrich nach aller Gebuhr behandeln zu lassen versprach, mit Rucksicht auf ihre auch ihm bei der Erbhuldigung geleistete Pflicht, weil ihr Herr abwesend sei, zu dessen Gunsten sie ihre Unterthanentreue ebenfalls in Erinnerung brachten. Denn zweifelhaft waren ihre Ansichten über das Beginnen des Herzogs und wurden es um so mehr, da die öffentliche Meinung schon im Allgemeinen gegen dasselbe war und von den Geistlichen selbst von den Kanzeln herab immer mehr dawider aufgeregt wurde. Der als Hauptstütze des Protestantismus hochgeehrte Johann Friedrich erschien seinem Volke um so theurer, je mehr es sein Benehmen mit dem des ihm feindlich gegenuberstehenden Vetters verglich, dessen Hinneigung zum Kaiser Viele nicht anders als durch seine Untreue gegen das protestantische Glaubensbekenntniß erklaren zu konnen glaubten. Während die Kurfürstin Sibylle, voll Zorns über die schnelle Uebergabe so vieler Städte, sich in wehmüthige Klagen über den Undank Moritzens, den Johann Friedrich erzogen (vgl. S. 459) und wie seinen eigenen Sohn gehalten, gegen den rasch heimgeforderten Gemahl ergoß; während die rochlitzer Elisabeth mit rastloser Thatigkeit dem Kurfursten die Treue seiner Unterthanen zu bewahren suchte und selbst Maßregeln zur Vertheidigung ihres Eigenthums, besonders gegen die Husaren, ergriff, deren Sengen und Brennen bei der Aufhebung der Belagerung von Wittenberg den Herzog ebenfalls in ein unvortheilhaftes Licht stellte; während der Coadjutor des Stiftes Merseburg, Georg von Anhalt, den Herzog zur Einhaltung des Friedens und zur Abschließung eines Vergleiches, zum Theil nach den von Moritz selbst fruher gethanen Vorschlagen, zu bewegen suchte, war dieser, der freilich die

*) S. dass. bei v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 295 flg.

Gründe seines Benehmens nicht vollständig darlegen konnte, vergebens bemüht, sich vor der, selbst in Schmähliedern und Volksgesängen gegen ihn sich aussprechenden, [illegible]atlichen Meinung durch seine Erklärungen zu rechtfertigen. Die Hindeutungen in dem erwähnten Schreiben an Philipp auf einen noch möglichen Vergleich verloren durch seinen Einfall in die kurfürstlichen Lande ihre Wirksamkeit, und die letzte im November sich zeigende Aussicht zu einem gütlichen Vertrage, bei welchem die Vermittelung Joachims von Brandenburg angerufen wurde, schwand unter den nun obwaltenden Verhältnissen ebenfalls; ja, schon damals mochte es Manchem, dem die Kunde davon ward, wie noch jetzt Vielen, zweifelhaft erscheinen, ob Moritz überhaupt in dieser Zeit zu einer friedlichen Ausgleichung geneigt oder bloß den Schein zu retten bemüht gewesen sei. Seine Art zu handeln machte ihn selbst der kaiserlichen Partei verdächtig, welche seine wahren oder vorgeblichen Bestrebungen, eine Sühne zu stiften, wohl kannte und vornehmlich seine Scheu rügte, den kurfürstlichen Titel zu führen, was besonders der böhmische Vicekanzler Jonas, der selbst die Grundsätze der Moral für die Vollziehung einer reichsgesetzwidrigen Acht*) anrief, gegen den seinen Herrn in diesen politischen Zweideutigkeiten ohne Rücksicht auf Johann Friedrich leitenden Christoph von Carlowitz aussprach.

Obgleich der Antrag der albertinischen Landstände, die kurfürstlichen Lande dem Herzog Moritz zu übergeben (s. S. 518), Johann Friedrich die bevorstehende Besetzung derselben hatte voraussehen lassen, so ließ er sich doch noch nicht bewegen, bei dem Heere in Oberdeutschland zu bleiben, da ihm der Bund unter Aufforderung der bisher verschont gebliebenen norddeutschen Städte Hülfe versprach. Als aber die Nachricht von dem wirklichen Einfalle des Herzogs in sein Land im Lager bei Giengen (s. S. 514) ankam, ließ sich der aufgeschreckte Kurfürst durch nichts mehr zurückhalten. Zwar willigte er noch in einen Versuch, durch den Markgrafen Johann von Brandenburg (13. Novbr.) den Kaiser zu einem Frieden zu bewegen; allein Karl, der das an ihn gerichtete Schreiben seinem ganzen in Schlachtordnung aufgestellten Heere vorlesen ließ und „ernst und sauer" dazu aussah, forderte Ergebung auf Gnade und Ungnade, was jede weitere Unterhandlung zerschlug. Nun begehrte Johann Friedrich um so dringender Hülfe für sein Land, und der Landgraf (den die ihm gemachten Vorwürfe über den fehlgeschlagenen Feldzug bald zu einem Briefwechsel mit ihm veranlaßten) überließ ihm (16. Novbr.) das ganze nördliche Heer, sowie das reiffenberg'sche und reckenrod'sche Regiment. Mit unbedachtsamer Hast eilte nun (23. Novbr.) Johann Friedrich, keiner Erinnerung an den Hauptzweck des Bundes mehr fähig, aus Schwaben durch das Mainzische und Fuldaische, wo er tüchtig brandschatzte, nach Thüringen zurück. Von hier aus beantwortete er alsbald in einem heftigen Manifeste den Antrag der meißnischen Stände, machte ihnen wegen des ihrem Herrn gegebenen treulosen Rathes die bittersten Vorwürfe und klagte sie an, daß sie sich durch Finanzerei und verrätherisches Judasgeld dazu hätten erkaufen lassen. Auch fügte er die Drohung hinzu: „Herzog Moritzen und seine Lande wiederum heimzusuchen und ihm mit gleicher Ellen und Maß, wie er zuvor gethan, zu messen und gegen alle, die ihm

*) Vgl. v. Langenn a. a. O., Thl. I, S. 303.

Widerstand thun würden, sich dermaßen zu erzeigen, daß ihnen solches wehe thun und leid sein sollte.“ Solche unzeitige beißende Vorwürfe, verbunden mit den Plünderungen der kurfürstlichen Truppen, mußten den Herzog Moritz auf das Höchste erbittern, welcher äußerte: „ein solch' Schreiben sei bei den alten löblichen Vorfahren nicht in Brauch gewesen und gehöre mehr alten Weibern und Bademägden und dergleichen zu, die das Schwert im Maule führten.“ — Indessen brachte die unvermuthete Ankunft seines Gegners den Herzog doch in große Bedrängniß, da er einen Theil seiner Truppen bereits verabschiedet und einen andern in die Winterquartiere gelegt hatte. So begann der zweite Act des schmalkaldischen Krieges leicht und glücklich für Johann Friedrich, der ohne Widerstand in seines Vetters Länder eindrang, wo er, als ein Rüstzeug für den Protestantismus betrachtet, fast überall die öffentliche Meinung für sich fand, die Moritz durch seine Verbindung mit dem Kaiser, den man als den Unterdrücker der deutschen Freiheit und der protestantischen Religion ansah und wegen seiner furchtbaren Glaubensgerichte in den Niederlanden um so bitterer haßte, trotz seiner Versicherungen verscherzt hatte. Vielleicht hätte jetzt Johann Friedrich den überraschten Herzog durch besonnene Anerbietungen besänftigen und zu einem Gesammtvertrage bringen können, besonders da Landgraf Philipp, obgleich durch eine zweideutige Geleitsversicherung seines Eidams von seinem Erscheinen in Leipzig abgehalten*), dennoch durch seine Räthe nichts unversucht ließ, den verderblichen Zwist zu vermitteln, und die scharfe Sprache in dem Manifeste des Kurfürsten mißbilligte. Allein die Fehlgriffe des Letzteren machten den Versuch abermals erfolglos und führten am Ende den unglücklichen Ausgang des glücklich begonnenen Feldzugs herbei.

Johann Friedrich rückte von Eisenach, Langensalza und Halle gegen Leipzig, einen der wichtigsten Plätze der albertinischen Lande, den Moritz auf das Stärkste befestigt und der Obhut Bastians von Wallwitz anvertraut hatte, während die Universität nach Meißen verlegt worden war. Nachdem der Herzog die Kriegsleute und Bürger auf dem Marktplatze der Stadt, wie vor Zeiten sein Urahn Friedrich der Gebissene (vgl. S. 184), durch kräftige Rede zu tapferem Streite ermuntert hatte, verließ er Leipzig, um von Außen her dem Orte nützlicher zu sein, vor welchem am 5. Januar 1547 Kurfürst Johann Friedrich erschien, um ihn in strenger Winterkälte drei Wochen lang zu belagern. Hart war die Berennung und Beschießung der Stadt, vornehmlich am 21. Januar**), aber eben so mannhaft der Widerstand der Belagerten, und in der Nacht vom 26. zum 27. Januar hob endlich der Kurfürst die Belagerung auf, deren ungünstigen Ausgang man bald der Verrätherei der kurfürstlichen Befehlshaber zuschrieb, die ihre in Leipzig untergebrachten Gelder hätten retten wollen. Doch war wohl die Belagerung, bei welcher

*) Vgl. Rommel Philipp der Großmüthige, Thl. I, S. 529 und v. Bucholtz Ferdinand I., Thl. VI, S. 17.

**) Es sollen an diesem Tage 400 Schüsse in die Stadt gethan und überhaupt während der Belagerung 14,000 Feuerkugeln in dieselbe geworfen worden sein. Die überhaupt mehr in eine Lokalgeschichte gehörenden ausführlichen Umstände s. u. A. bei Dolz in der Geschichte Leipzigs, S. 208 und in den daselbst angef. Quellen.

überhaupt das Heer durch die Kälte und Epidemien geschwächt und durch Gerüchte von Karls und Ferdinands Anzuge beunruhigt wurde, nicht zweckmäßig geleitet; auf jeden Fall aber hielt sich Johann Friedrich zur Unzeit vor Leipzig auf, dessen Befreiung durch Dankfeste, Denkmünzen und durch Volkslieder gefeiert wurde, welche den Ruhm des tapfern Wallwitz verkündeten und zugleich die Stimmung der Bewohner für Moritz aussprachen. — Mittlerweile war dieser sechsundzwanzigjährige Fürst unablässig mit Anordnung kräftiger Vertheidigungsmaßregeln für sein Land beschäftigt, während er zugleich den Kaiser und Ferdinand beständig, wenn auch vergebens, anging, ihm in seiner Noth Hülfe zu verschaffen. Fortwährend wurde diese bei der zunehmenden Volksstimmung wider ihn, die sich vornehmlich in den von ihm besetzten Städten, z. B. in Zwickau, äußerte, zweifelhafter; ja die öffentliche Meinung sprach sich bereits in den nachtheiligsten Gerüchten über ihn aus, indem man unter Anderem erzählte, daß der Herzog wahnwitzig geworden sei, wobei man auf das Abbrennen der leipziger Vorstädte hinwies. Joachim von Brandenburg sandte ungeachtet seines Bündnisses mit Moritz ebenfalls keine Unterstützung, und seine Aufforderung zu gütlicher Unterhandlung mit Johann Friedrich blieb unter den eingetretenen Umständen eben so fruchtlos, wie die wiederholten Bemühungen der rochlitzer Elisabeth, einen Vergleich zu stiften. — Am thätigsten wirkte in dieser bedenklichen Lage für seinen Herrn auch jetzt wieder Christoph von Carlowitz, der aber ebenfalls wegen seiner Hinneigung zum Kaiser bei dem Volke, das ihn einen alten Papisten nannte*), ein Gegenstand des Vorwurfs und Spottes wurde. Jetzt durchzog er das Land, bald dem Herzog mit seinen Rathschlägen dienend, bald beim König Ferdinand oder beim Kaiser für ihn wirkend, oder um das Kriegswesen sich bekümmernd. Ihn sandte Moritz auch zum Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, welcher eine ansehnliche, anfangs zum Schutze Frankens gegen die schmalkaldischen Verbündeten bestimmte Mannschaft versammelt hatte, und es gelang ihm, mit diesem ein Hülfsbündniß abzuschließen u. Doch erst gegen Ende Januars 1547, als die Belagerung von Leipzig aufgehoben ward, führte Albrecht, um Moritzens Fürstenthum, Land und Leute zu retten, eilf Fähnlein kaiserlichen Volkes und 600 reisige Pferde Ferdinands nach Sachsen und besetzte Zwickau, indem er sich zur Verfügung des Herzogs stellte, welcher unterdessen in Dresden, wo für ihn der wüste Böhme, Graf Johann Baptist Lodron, befehligte, und in anderen Orten Vertheidigungsmaßregeln angeordnet, ein allgemeines Aufgebot in den ihm noch zu Gebote stehenden Landestheilen hatte ergehen lassen und auch das Bergvolk aus den Gruben gerüstet hatte; denn es galt vornehmlich, die Bergstädte zu decken. Die von König Ferdinand gesendeten Husaren wurden dem Lande und den übrigen Truppen eben so lästig, wie einige andere böhmische Völker, und Moritz vermochte sie selbst durch die strengste Ordnung nicht immer im Zaume zu halten, während zu gleicher Zeit auch Johann Friedrich, dessen Rache vornehmlich den dem Herzog ergebenen Adel traf, das Land verwüsten ließ.

Der Kurfürst zog von Leipzig nach Altenburg, und Moritz suchte den in

*) Vgl. v. Langenn Thl. I, S. 317. Die Carlowitzigen wurden den Türken gleichgesetzt.

einer Nähe stehenden Albrecht von Kulmbach herbeizuziehen, während er bei Zwickau den Angriff erwartete und die Vorstädte daselbst ebenfalls abzubrennen befahl. Diese Maßregel brachte dort auf's Neue die ungünstigste Stimmung hervor und regte besonders das Landvolk, ja selbst die fremden Völker auf, weshalb Johann Friedrich vielleicht auf einen allgemeinen Aufstand gegen Moritz rechnete und, überzeugt von dem Ausbleiben der von seinem Gegner erwarteten mächtigeren Hülfe, keine entscheidende Hauptbewegung mit seinem Heere ausführte. Endlich brach er (Anfang März 1547) nach Rochlitz auf, wo Albrecht von Kulmbach, der die Stadt besetzt hielt, am Hofe der oft genannten Elisabeth, obschon von Moritz gewarnt, in sorglosem Leichtsinn tanzte, sprang und guter Dinge war. Da erschien plötzlich in den ersten Morgenstunden des 2. März der Kurfürst mit seinen Truppen, und ein vor der Stadt geliefertes blutiges Gefecht fiel so nachtheilig für Albrecht aus, daß er sich selbst dem Herzog Ernst von Lüneburg ergeben mußte und der tödtlich verwundete Landgraf Christoph von Leuchtenberg ebenfalls mit dem größten Theile der Truppen gefangen wurde. Moritz deutete zwar selbst in Bezug auf diesen Unfall auf Verrätherei hin; allein die Herzogin Elisabeth wurde in den herzoglichen Schreiben und Berichten nicht genannt, und wenn auch Einige erzählen, daß sie dem Kurfürsten Nachricht von der Sorglosigkeit Albrechts gegeben habe, so stellte sie doch selbst ihren Antheil an dem Unglücke des Letzteren in Abrede. — Traurige Folgen schien der unerwartete Schlag für Herzog Moritz zu haben. Von einer Vereinigung, welche er und sein Bruder August mit Albrecht von Brandenburg beabsichtigten, war keine Rede mehr, und Beide sahen sich genöthigt, nach Freiberg und dann nach Dresden sich zurückzuziehen. Auch die von Moritz so sorgsam bewahrten Bergorte, wie Annaberg, Marienberg u. s. w., fielen nun in die Hände Johann Friedrichs, und dem Herzog, der jetzt auch den Königstein in Vertheidigungszustand setzen ließ, blieb fast nichts als Dresden, Leipzig und Pirna. Allein der Kurfürst führte nach seinem Siege bei Rochlitz nichts Bedeutendes aus. Weder der Rath des französischen Gesandten, sein Glück zu einer schnellen Unternehmung, noch die Ansicht Philipps von Hessen, dasselbe zur Abschließung eines Vertrages zu benutzen, wurde befolgt, und so trat bald eine für Moritz günstige Wendung des Kampfes ein. Johann Friedrich hatte sein Augenmerk auf die ihm geneigten Böhmen gerichtet. Die utraquistischen Stände dieses Königreichs trugen dem Kurfürsten, gegen den sie ferner zu fechten sich weigerten, eine Verbindung an, wählten den Ritter Kaspar Pflugk zu ihrem Oberhaupte und wünschten nun, daß der kurfürstliche Befehlshaber Wilhelm Thumshirn, der mit einem Grafen Reuß an der böhmischen Grenze stand, dieselbe überschreiten solle. Dieß führte zu Unterhandlungen, welche Nicolaus von Minckwitz leitete, und zu der Besetzung von Joachimsthal, wodurch der Kurfürst seine Kräfte schwächte. Auch wußte Moritz ihn durch neue Verhandlungen hinzuhalten, welche jetzt zu Mitweida (März 1547) zwischen den ernestinischen und albertinischen Landschaften begannen, nachdem vorher ein kurzer Waffenstillstand geschlossen worden war. Sie liefen eben so fruchtlos wie einige frühere Versuche der Art ab, wenn gleich die beiderseitigen Stände ihre Furcht vor noch größerer Verwüstung des Lan-

des hinlänglich zu erkennen gaben. Moritz wußte jetzt, daß ihm des Kaisers Hülfe nicht mehr fern war.

Rasch hatte Karl V. den Krieg in Oberdeutschland beendigt und die einzelnen Stände sich unterworfen. Auch in Norddeutschland waren kaiserliche Truppen gegen schmalkaldische Bundesgenossen (die Grafen von Tecklenburg, Lippe, Schaumburg, Hoya und die Stadt Osnabrück) siegreich gewesen, während der nun abgesetzte Kurfürst von Cöln sich nach Wied hatte zurückziehen müssen. Umsonst aber erscholl lange, wie bemerkt, der Ruf des Herzogs Moritz um Hülfe bei dem Kaiser, während auch die dießfallsigen Unterhandlungen mit König Ferdinand nicht von Ersprießliches zur Folge hatten. Bei diesen letzteren (zu Prag im Januar 1547) suchte Moritz durch Kommerstadt eine Aussöhnung seines geliebten Schwiegervaters, des nun auch von den Gegnern immer mehr umstrickten Philipp von Hessen, mit dem Kaiser zu vermitteln, ohne jedoch bei Ferdinand, der eine eben so schmähliche Unterwerfung des Landgrafen auf Gnade und Ungnade, wie die Ulrichs von Württemberg, verlangte, günstiges Gehör zu finden. Dann verhandelte (Febr. 1547) Christoph von Carlowitz zu Ulm mit dem Kaiser selbst und seinen Räthen, und Karl versprach auch, den Marchese von Melignano mit einer mäßigen Mannschaft zur Hülfe nach Sachsen zu senden, während er zu gleicher Zeit (14. Febr.) den Ständen des Erzstiftes Magdeburg und des Bisthums Halberstadt verbot, für Johann Friedrich Partei zu nehmen, wobei er Moritz von Neuem, wie schon in einem Schreiben vom 31. Januar, als Kurfürsten bezeichnete. Die Vortheile aber, welche der Kaiser dem Herzog Moritz früher in Bezug auf Magdeburg und Halberstadt zugesichert hatte, schienen jetzt durch die Versuche des bei den Vergleichsverhandlungen mit Johann Friedrich und Philipp von Hessen thätig gewesenen Joachim von Brandenburg bedroht zu werden, der sie sich selbst zuzuwenden bemühte und auch auf einer Zusammenkunft mit Moritz und Ferdinand zu Außig (Februar 1547) die Stifter für seinen zweiten Sohn, den er alsbald der Kirche widmen wollte, zu erlangen wünschte. Doch trat er hier den abermaligen Versuchen Moritzens, eine Aussöhnung des hessischen Landgrafen mit dem Kaiser zu bewirken, bei und sagte selbst eine kleine Hülfe (400 gerüstete Pferde) zu, wobei er indeß seine Sicherheit im Falle eines unerwarteten Ausganges, sowie die eventuellen Rechte Brandenburgs auf Pommern, Holstein und Mecklenburg nicht aus den Augen verlor.

Die Niederlage des Kulmbachers bei Rochlitz bestimmte endlich den Kaiser, der durch den Tod Heinrichs VIII. von England (28. Jan.) und Franz I. von Frankreich (31. März) von zwei Hauptfeinden befreit worden war, aber vergeblich zu Ulm (30. März) einen neuen Bund der rheinischen und oberländischen Reichsstände zu Stande zu bringen gesucht hatte, zum Zuge nach Sachsen. Rasch zog Karl mit einem auserlesenen Heere durch die Oberpfalz und Franken nach Böhmen und langte am 5. April 1547 in Eger an. Von hier aus erließ er noch (7. April) ein Mandat an die Stände des Reiches, worin er seinen Entschluß verkündete, mit Hülfe des Königs Ferdinand und anderer gehorsamen Stände diese beharrliche Rebellion endlich einmal auszureuten und einen beständigen Frieden herzustellen, während zu gleicher Zeit (8. April) die Abgeordneten der albertinischen Landschaft von

Eger aus, wo sich auch Moritz, sein Bruder August und König Ferdinand mit dem Kaiser vereinigt hatten, in einem Schreiben erklärten, daß ihr Herr die Schuld an fernerer Weiterung nicht trage. Johann Friedrich aber hatte sich unterdessen der Stadt Lommatzsch bemächtigt und weilte, indem er einzelne Truppenabtheilungen im Erzgebirge umherziehen und Chemnitz zur Uebergabe auffordern ließ, bei Leisnig, Döbeln und Meißen. Am 11. April ging Herzog Moritz mit dem die Spanier befehligenden Herzog von Alba von Eger aus über die sächsische Grenze, und bald folgte ihnen der Kaiser über Adorf, Plauen und Reichenbach in die Gegend von Werda. Johann Friedrich dagegen zog zu derselben Zeit (13. April) über Meißen nach Dresden, plünderte Altdresden (die jetzige Neustadt) und berannte vergeblich Neustadt-Dresden (die jetzige Altstadt). Sorglos verweilte er, von Kundschaftern entblößt und falschen Rathgebern folgend, an der Elbe, während seine nun vereinigten Gegner, Karl V., Ferdinand und Moritz, über Jerisau, Geithain, Colditz, Leisnig und Lommatzsch zogen und am 23. April in der Gegend von Mügeln Rasttag hielten. An demselben Tage verließ der Kurfürst Meißen, brannte die Elbbrücke hinter sich ab und machte nun an dem jenseitigen Elbufer eine rückgängige Bewegung bis in die Nähe von Mühlberg.

Am 24. April des Jahres 1547, am Tage Misericordias Domini, näherte sich auch der Kaiser mit seinen von deutschen, italienischen und niederländischen Fürsten und Herren befehligten Heerhaufen, über welche nach dem Kaiser der Herzog von Alba das Obercommando führte, in den Ebenen zwischen Strehla und Mühlberg der Elbe. Ehe Karl den Strom erreichte, sandte Moritz noch einmal Boten an den Kurfürsten, um ihm seine Verwendung zur Versöhnung mit dem Kaiser anzubieten; allein Johann Friedrich, auf sein nahes, festes Wittenberg bauend, lehnte den Vorschlag ab. Dicht am Elbstrande hatte er seine Gezelte aufgeschlagen und hörte eben eine Predigt in Mühlberg an, als sich am jenseitigen Ufer feindliche Reiterei zeigte. Den schützenden Strom vor sich, fürchtete der Kurfürst keinen Angriff, am allerwenigsten aber ahnete er die Ankunft des Kaisers. Bald eröffnete sich von beiden Seiten ein lebhaftes Schießen über den Strom, und der Kurfürst überzeugte sich endlich, nachdem er den Gottesdienst abgewartet, von dem Erscheinen der kaiserlichen Armee, indem einzelne spanische Soldaten über den Fluß schwammen, um so viel als möglich von der zerstörten Schiffbrücke noch zu retten. Da entschloß sich Johann Friedrich zum Rückzug nach Wittenberg, obgleich dem Feinde der Elbübergang selbst mit dem schwächeren Heere leicht streitig gemacht werden konnte. Eine Furth durch den Fluß, welche von einem Bauer (nach Einigen ein Unterthan des Herzogs Moritz) den Kaiserlichen verrathen worden sein soll, erleichterte der Reiterei das Uebersetzen. Moritz, der überhaupt an diesem Tage sich sehr auszeichnete und mehre feindliche Hauptleute mit eigener Hand gefangen nahm, führte zuerst seine Geschwader, verstärkt durch Wallonen und Husaren, hinüber. Ihm folgten Karl und Ferdinand. Die zurückweichende kurfürstliche Armee ward bald ereilt. Das Treffen begann bei Coßdorf und endigte auf der lochauer Haide. Nur kurze Zeit hielt die Reiterei Johann Friedrichs Stand und riß in ihrer wilden Flucht das Fußvolk mit sich fort. Ritterlich kämpfte der Kurfürst selbst noch in einem der einzelnen Haufen. Bei

einem Holze, der Schweinart genannt, wo er sonst oft zu jagen pflegte, hatten ihn die Feinde eingeholt. Keinem Italiener oder Spanier wollte er sich ergeben, und erst, nachdem er bei der Gegenwehr eine tiefe Wunde auf der linken Wange empfangen hatte, überreichte er zum Zeichen der Unterwerfung zwei Ringe, die er trug, einem Deutschen, dem meißner Edelmann Thilo von Trotha. Mit ihm ergab sich zugleich der Herzog Ernst von Braunschweig an Fabian von Schönaich; auch andere Grafen (darunter 4 Grafen von Gleichen) und Herren aus dem kurf. sächsischen Adelsstande wurden gefangen. Der älteste Sohn des Kurfürsten rettete sich verwundet nach Wittenberg und von da nach Gotha. Weniger glücklich war Otto's von Lüneburg Sohn, der in dem Treffen blieb. Nur 400 Mann sollen von dem kurfürstlichen Heere entkommen sein.

Der gefangene Kurfürst ward zum Herzog von Alba gebracht, und seufzend sprach er auf dem Wege: „Herr, erbarme dich meiner, nun bin ich hier!" Der Spanier führte ihn vor den Kaiser, der mit seinem Gefolge auf dem Wahlplatze hielt, bei dessen Betrachtung er, auf Cäsars Worte anspielend, ausgerufen haben soll: „Ich kam, ich sah, und Gott siegte!" Die Anrede des Gefangenen: „Allergnädigster Kaiser!" erwiederte er kurz mit der Frage: „Bin ich nun Euer gnädiger Kaiser (vgl. dabei S. 514)?" Johann Friedrich bat um fürstliches Gefängniß, worauf Karl entgegnete: „Ich will Euch halten nach Eurem Verdienst, geht nur hinweg." Und so wurde der unglückliche Kurfürst dem Herzog von Alba und von diesem dem spanischen Obersten Alphons von Vives übergeben, nachdem ihm König Ferdinand noch mit den Worten: „Ihr habt mich und meine Kinder verjagen und in Armuth bringen wollen, Ihr seid ein feiner Mann!" hart zugesetzt, aber auch seiner persönlichen Tapferkeit vollkommene Gerechtigkeit gezollt haben soll. Und allerdings zeichnete sich die Schlacht bei Mühlberg, gleich anderen Kriegsbegebenheiten der damaligen Zeit, nicht durch das Auftreten großer Massen gegen einander und die damit zusammenhängende Heeresführung aus, wohl aber durch das Handeln und Leiden der Fürsten selbst, und manches Ritterliche kam jetzt noch zum Vorschein, was in der Kriegführung späterer Tage verschwand. Mag auch Johann Friedrichs Handlungsweise manchem, auf das Nichtverständniß seiner Zeit sich gründenden Tadel unterworfen werden können, so tritt doch unleugbar die Größe seines Gemüthes in diesen Tagen hervor, in welchen er das, was er verschuldet haben mochte, mit Standhaftigkeit trug und in den Augen Vieler jenes fürstliche Märtyrerthum errang, was einst mit eine Hauptstütze der evangelischen Lehre werden sollte. Der Kaiser sprach gegen Christoph von Carlowitz, der so Vieles vorbereitet hatte, seine Genugthuung über das Stattgefundene in den Worten aus: „Es soll nun wohl werden", und Herzog Moritz ließ wegen des glücklich beendigten Kampfes ein Te Deum singen, zugleich aber auch um einen beharrlichen Frieden beten. Als die meißner Domherren in ihrer Kathedrale den errungenen Sieg durch den ambrosianischen Lobgesang feierten, fuhr ein Blitzstrahl in das herrliche Gebäude, und die Banner an des beherzten Albrecht Grabe wurden zerstört.

Alsbald nach dem Unglückstage auf der lochauer Haide fiel Torgau. Wittenberg aber, wo sich die Kurfürstin Sibylle mit ihrer Familie befand, war wohl befestigt und mit hinreichender Besatzung versehen und mochte dem von Belagerungs-

geschütz entblößten Kaiser nicht so leichten Kaufes zu gewinnen sein. Eine Aufforderung an die Stadt, sich zu ergeben, wurde abgelehnt. Da fiel Karl V. auf ein den Reichsgesetzen ebenso sehr wie die ausgesprochene Acht widersprechendes Mittel, die Uebergabe zu erzwingen. Er ließ einen Kriegsrath versammeln, welcher über den gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich das Todesurtheil aussprach. Ruhig hörte (am 10. Mai 1547) der Großmüthige, der eben beim Bretspiel saß, diesen Spruch an und forderte dann seinen Mitgefangenen, Ernst von Braunschweig, zur Fortsetzung des Spiels auf, nachdem er noch darauf aufmerksam gemacht hatte, wie wenig der Kaiser durch seinen Tod in Bezug auf Wittenberg gewinnen werde. Auch war es wohl Karln — was seiner Handlungsweise keinesweges den Charakter des Unwürdigen benimmt — mit der Vollstreckung dieses Urtheils nicht wirklicher Ernst, wenn gleich ein Alba (und man sagt auch König Ferdinand) darauf dringen mochte. Scheinbar gab er indessen nur den Bitten Joachims II. von Brandenburg, Wilhelms von Jülich (Bruder der Kurfürstin) und des Herzogs Moritz nach, die in solcher Behandlung eines deutschen Fürsten die wahren Absichten des Kaisers wohl erkennen mochten; und schon jetzt bewahrte Moritz, in dessen Adern das wettinische Blut sich wieder zu regen begann, diese Erfahrung in seinem Herzen, um sie später an andere Ereignisse, die dem Kaiser verderbenbringend werden sollten, anzureihen. Aber die gegenwärtigen bitteren Stunden gaben dem für die Geschichte Sachsens so äußerst folgenreichen Staatsvertrage das Dasein, welcher unter dem Namen der wittenberger Capitulation bekannt geworden ist.

Am 19. Mai 1547 unterzeichnete Johann Friedrich, nun nicht mehr Kurfürst, sondern der Aeltere genannt, im Lager vor Wittenberg den harten Vertrag*), welcher nicht nur den Länderbestand des Hauses Sachsen verminderte, sondern auch das Besitzthum beider wettinischen Linien, wie es in der unglückseligen Theilung vom Jahre 1485 (s. S. 338), die eben das durch die Persönlichkeit der Fürsten und die jetzigen Ereignisse herbeigeführte Resultat möglich gemacht hatte, festgestellt worden, gänzlich veränderte. — Johann Friedrich entsagte zufolge der Capitulation für sich und seine Nachkommen aller Gerechtigkeit zu dem Kurfürstenthum in des Kaisers Hände und versprach, sich jede Verfügung, die Karl darüber schon getroffen oder noch treffen möchte, gefallen zu lassen. Er übergab die Festungen Wittenberg und Gotha dem Kaiser; doch sollten alle daselbst befindlichen beweglichen Güter, bis auf das Geschütz, die Munition und den dritten Theil des Proviants, den Kindern des Gefangenen zufallen und dieser sich verpflichten, ohne der kaiserlichen Majestät Vorwissen und Einwilligung keine Befestigung mehr zu machen. Das Kriegsvolk in den erwähnten Orten sollte mit Zurücklassung der Fahnen frei abziehen dürfen. Die Todesstrafe Johann Friedrichs aber verwandelte Karl in Gefangenschaft am kaiserlichen Hofe oder an dem des Prinzen (Philipp) von Hispanien, und diese sollte so lange dauern, bis der Kaiser etwas Anderes darüber verordnen würde. Dieß schien also keineswegs auf ein beabsich-

*) S. denselben in Glafey's Kern der sächs. Geschichte, S. 832 flg. Nr. III, und Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 178 flg.

tigtes ewiges Gefängniß hinzudeuten, so wenig als es sich aus den Bestimmungen des Vertrages schließen ließ, nach welchen der Kurfürst gelobte, dem Reichskammergerichte Gehorsam zu leisten, den Feinden des Kaisers und römischen Königs keinen Vorschub zu thun und Alles das anzunehmen, was der Kaiser auf künftigen Reichstagen mit den Ständen verordnen würde. — Die eingezogenen und confiscirten Güter Johann Friedrichs wurden, wie schon längst vorher in Bezug auf sie und die Kur verabredet worden, dem Herzog Moritz von Sachsen zu Theil. Doch ging auch König Ferdinand nicht leer aus, indem ihm nach der Capitulation alle Gerechtigkeit auf Einziehung der von der Krone Böhmen herrührenden Lehen (vgl. S. 325) vorbehalten wurden. Die zu denselben gehörenden Herrschaften und Aemter Colditz, Eilenburg und Leisnig (zu unterscheiden von der Burggrafschaft Leisnig, s. S. 480) wurden auf den Grund des zwischen Moritz und Ferdinand am 14. Oct. 1546 (s. S. 518) geschlossenen Vertrages bald (im J. 1549) gegen das Herzogthum Sagan (s. über dieses S. 330) ausgetauscht. Die im Vogtlande gelegenen, ebenfalls anheim gefallenen böhmischen Lehen (Plauen, Pausa, Vogtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck, Mühltrof) verlieh König Ferdinand an Heinrich V., den Titularburggrafen von Meißen und böhmischen Oberkanzler, dessen Geschlecht sie schon früher besessen, aber in den Streitigkeiten mit dem Hause Wettin, wie bereits bemerkt, verloren hatte. Doch erhielten Moritz und sein Bruder August die Mitbelehnschaft daran (vgl. S. 518). Zu gleicher Zeit zog auch Böhmen die Lehnsherrlichkeit über die reußischen Herrschaften Gera, Burg, Lobenstein, Schleiz und Greiz an sich. Ferner mußte Johann Friedrich auf Magdeburg und Halberstadt verzichten, welche er in der letztern Zeit durch Vertrag mit dem Brandenburger Johann Albrecht (vgl. S. 509) an sich gebracht hatte, und erhielt dabei die Befreiung von der dem Letzteren zu zahlenden Pension von 10,000 Gulden. Allein des dem Herzog Moritz zu Regensburg (s. S. 510) versprochenen Schirmrechtes über jene beiden Stifter wurde in dem wittenberger Vertrage auch nicht weiter gedacht. — Für dies Alles nun machte sich Moritz verbindlich, den Kindern Johann Friedrichs ein jährliches Einkommen von 50,000 rhein. Gülden (zu 21 Gr. gerechnet) zu überlassen, wofür ihnen die Aemter, Städte und Schlösser Gerstungen, Breitenbach, Eisenach (mit der Wartburg), des gewesenen Kurfürsten Antheil an Berka und Salzungen, der 6. Theil von Treffurth*), Kreuzburg, Weimar, Gotha (doch sollten vor der Uebergabe die Festungswerke niedergerissen werden), Tenneberg, Waltershausen, Kahla (nebst Leuchtenberg), Roda, Orlamünde, Jena, Kapellendorf, Rosla, Wachsenburg, Dornburg und Kamburg (beide früher Moritz gehörend), Buttstädt, Buttelstädt, Arnshaugk, Weida und Ziegenrück, die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hummelshain und Truckenborn, das Geleit zu Wiegendorf und Johann Friedrichs Antheil am erfurter Schutzgelde angewiesen wurden**). Dazu kam noch eine Anzahl Klöster (wie Reinhardsbrunnen, Georgenthal, Ichtershausen,

*) Er wurde im J. 1588 an das Stift Hersfeld abgetreten und kam dann mit diesem an das hessische Haus.

**) Das Leibgeleit im St. Johannis- und Andreas-Thore blieb dem Herzog Moritz.

Bärgel u. s. w.) und vor allen die Herrschaft Saalfeld, welche zwar auch ein böhmisches Lehen war, aber ausdrücklich von den anheimgefallenen Lehen ausgenommen wurde. Moritz und sein Bruder August erhielten wegen der letzteren in dem am 27. März 1549 ausgestellten Lehnbriefe die Mitbelehnschaft, in welchem auch die Bestimmung des eger'schen Vergleiches (s. S. 325) wegen des Lehnsträgers wiederholt wurde. Die letztgenannten Besitzungen bildeten von nun an für die sächsischen Herzoge von der ernestinischen Linie ein neues Fürstenthum. — Der Bruder Johann Friedrichs, Johann Ernst, erhielt zwar vom Kaiser seiner angeblich geübten Rebellion wegen Verzeihung, aber wenn er auch die Pflege Coburg (s. S. 464) behielt, so sollten ihm doch die Kinder Johann Friedrichs von seiner ihm zu 14,000 Gulden ausgesetzten Pension (vgl. S. 464) nun bloß die Hälfte bezahlen; auch mußte er von Coburg selbst, welches nach seinem kinderlosen Tode an das ernestinische Sachsen zurückfiel, das Amt Königsberg dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach abtreten*), welcher ihm auf kaiserlichen Befehl sein Land weggenommen hatte. — Herzog Moritz mußte die auf den ihm zugefallenen Gütern haftenden Schulden übernehmen, aber auch noch 100,000 Gulden zur Entrichtung der alten Schulden, die vor Abschluß des schmalkaldischen Bündnisses gemacht worden waren, bezahlen. Außerdem enthielt die wittenberger Capitulation noch die Bestimmung, daß die Kriegsgefangenen beider Theile freigegeben werden sollten. Unter diesen erwähnte die Capitulation vor Allen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, den Johann Friedrich augenblicklich in Freiheit setzen sollte, während der Kaiser den Herzog Ernst von Braunschweig nach vorhergegangenem Fußfall freigab. Auch sollte der gewesene Kurfürst seine Einwilligung zur Befreiung des Herzogs von Braunschweig, der sich noch immer in der Gefangenschaft des hessischen Landgrafen befand, und zur Restitution desselben ertheilen. Desgleichen mußte er das zurückgeben, was er den Grafen von Solms und Mannsfeld, sowie dem Administrator des hohen Meisterthums in Preußen und seinem Orden abgedrungen hatte. — Doch wurden auch einige Personen von der im Vertrage ausgesprochenen Amnestie ausgenommen, wie Graf Albrecht von Mannsfeld und seine Kinder, ein Graf von Beichlingen, dem der Kaiser vormals zu Metz das Leben geschenkt, der Rheingraf, Reckenrod und Thumshirn, sofern dieser Letztere nicht sein Kriegsvolk innerhalb des nächsten Monats abdanken und die Vertragsartikel unterzeichnen würde. Und allerdings durfte man fürchten, daß Thumshirn, der mit Georg von Planitz und einem Reuß noch im Gebirge stand und leicht einen Angriff auf die Bergstädte, besonders auf das nur von wenigen Reitern unter Vitzthum besetzte Freiberg machen konnte, noch eine Unternehmung ausführen möchte.

Johann Friedrich, welcher trotz aller Bedrängnisse standhaft die anfangs von ihm geforderte Anerkennung des tridentinischen Concils verweigerte (wiewohl er es geschehen lassen mußte, daß der von ihm eingesetzte naumburger Bischof

*) Das Amt Königsberg kaufte Kurfürst Moritz im Jahre 1551 vom Markgrafen Albrecht für 60,000 Gulden an sich und überließ es 1552 dem Bischof von Würzburg für 50,000 Gulden wiederkäuflich.

Nicolaus Amsdorf (vgl. S. 457 fl.) — bis jetzt die einzige Aenderung in kirchlichen Dingen — dem Gegner desselben, Julius Pflugk, auf kaiserlichen Befehl Platz machte), sprach noch im Feldlager vor Wittenberg (1 Juni 1547) seine ehemaligen Unterthanen und Vasallen von dem ihm geleisteten Eide der Treue los und überwies sie an Herzog Moritz, welchem der Kaiser am 4. Juni nun auf's Neue die Kurwürde und das Erzmarschallamt, sowie die Länder seines unglücklichen Vetters übertrug, wenn gleich die feierliche Belehnung erst im nächsten Jahr erfolgte. Nochmals aber erklärte hierbei der kluge Moritz, indem er sich zugleich für die Begnadigung Johann Friedrichs und für die Berücksichtigung der Familie desselben verwendete, daß er bei seiner Theilnahme am Kampfe gegen den gewesenen Kurfürsten nur den Dienst des Kaisers und keineswegs das Kurfürstenthum im Auge gehabt habe. — Alsbald nach Abschließung des wittenberger Vertrages rieth nun Johann Friedrich den Bürgern Wittenbergs, die Stadt zu übergeben, und entband auch die dasige Besatzung ihres Eides. Sobald der Ort von deutschen (nicht fremden) kaiserlichen Truppen besetzt worden war, durfte des Gefangenen Gemahlin Sibylle vor dem Kaiser erscheinen. In Trauerkleidern, von dem Kurfürsten von Brandenburg und den Erzherzogen von Oesterreich geleitet, erschien die unglückliche Fürstin mit einem ihrer Söhne im Zelte Karls V., in dessen Umgebung sich auch Moritz befand. Sie warf sich vor dem Kaiser auf die Knie; aber Karl ließ sie sogleich, indem er ihr die Hand reichte, wieder aufrichten, und wenn er auch ihre Bitte, den Gemahl nicht außer Landes zu führen, nicht gewährte, sondern ihr bloß frei stellte, ihm nachzufolgen, so gestattete er ihr doch, den Unglücklichen, so viel sie vermöchte, persönlich zu trösten, und Johann Friedrich selbst durfte, freilich bewacht von spanischen Arkebusierern, Wittenberg, die geliebte Stadt seiner Väter, noch einmal besuchen. Auch Karl V. kam dahin, und manche Furcht schwand vor seinem Benehmen. Als Sibylle ihm klagte, daß in der Schloßkirche zwei Tage lang Gesang und Predigt eingestellt worden, soll er ausgerufen haben: „Wer richtet uns das an? Geschieht solches in unserem Namen, so thut man uns keinen Gefallen daran. Haben wir doch nichts gewandelt in der Religion in den hochdeutschen Landen, warum sollten wir es hier thun?" Bezweifelt wird indeß von Einigen die Erzählung, daß der Kaiser den von seinen Umgebungen am Grabe Luthers in der Schloßkirche gethanen Vorschlag: die Gebeine des Erzketzers ausgraben und verbrennen zu lassen, unwillig mit den Worten zurückgewiesen habe: „Ich führe keinen Krieg mit den Todten!" während Andere allerdings versichern, der Kaiser und der König hätten die Schloßkirche besucht und erwartet, an Luthers Grabe brennende Lampen zu finden, und daß man daselbst bete, wie bei den Reliquien der Heiligen.

Am 3. Juni 1547 schlug der ernestinischen Fürstenfamilie die bittere Trennungsstunde. Johann Friedrich nahm wehmüthig Abschied von den Seinen und zog aus der Stadt seiner Väter, um dem Kaiser als Gefangener zu folgen. Sibylle aber begab sich, nachdem sie weinend von Wittenberg und seinen Bewohnern geschieden, mit ihren Kindern und mit Hab und Gut nach Thüringen. Bald wurde die Stadt von den mit Herzeleid vom Volke empfangenen Kriegsleuten des Herzogs Moritz besetzt, welcher selbst zornig gerades Weges auf das Schloß

ritt und keinem Menschen in's Gesicht sah. So war der schmalkaldische Krieg beendet und der Bund, aus dem er hervorgegangen, aufgelöst, ohne seine Aufgabe, die er nicht einmal klar begriffen, wegen fehlerhafter Verfassung gehörig ausgeführt zu haben. Des Kaisers Benehmen in Wittenberg schien neben vielem Anderen wiederum darauf hinzudeuten, daß ihm bei Unterdrückung der Protestanten weniger ihre Religionsansichten, als vielmehr ihre politische Macht als Beweggrund vorschwebte. Die Aussichten, welche ihm für seine Zwecke die Schlacht auf der lochauer Haide eröffnete, fachten die Eifersucht der Gegner des habsburgischen Hauses wieder gewaltiger an, und indem auch der sächsische Moritz, von anderen Motiven geleitet, diesen Widersachern sich zugesellte, sollte Karl V. nur zu bald in seinen Berechnungen sich getäuscht finden und den Wechsel der menschlichen Dinge auf gleiche Weise erfahren, wie kurz nachher auf den Gefilden von Sieversbausen der durch kaiserliche Gunst erhobene Kurfürst von Sachsen selbst, nachdem er dem Meister in der Staatskunst sich vollkommen ebenbürtig gezeigt hatte.

i) Kursachsen seit dem Jahre 1547 in der Zeit vor und kurz nach dem Tode (1553) des Kurfürsten Moritz bis zur Feststellung der kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1555.

(Begründung des neueren ernestinischen Sachsen unter Johann Friedrich und seinen Söhnen.)

Noch ehe Johann Friedrich sein Märtyrerthum erfüllte, hatte ihm sein Bundesgenosse Philipp von Hessen, der selbst von Gefahren umringt war und auch von Frankreich mehr mit Vertröstungen hingehalten ward, das, was ihm zur Abwendung der Gefahr nöthig schien, vorgestellt und besonders gerathen, seine Festungen zu bestellen, sich nach Magdeburg oder Braunschweig zurückzuziehen und jedem Treffen mit dem Kaiser auszuweichen. Jetzt sollte ihn, der wohl die Verbindung mit dem Kurfürsten bereuen mochte, ein nicht minder hartes Loos treffen, welches indeß, vereinigt mit Johann Friedrichs Schicksale, vorzüglich eine Aenderung in der Gesinnung und Handlungsweise des nunmehrigen Kurfursten und eine folgenreiche Umgestaltung der Dinge herbeizuführen bestimmt war. — Es ist bereits darauf hingedeutet worden, wie sehr Kurfürst Moritz noch vor der mühlberger Katastrophe, wiewohl vergeblich, bemüht war, eine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegervater zu Stande zu bringen. Gemeinschaftlich mit König Ferdinand entwarf er jetzt die Grundlagen zu einer Versöhnung, die zu Anfange des Monats März dem hessischen Gesandten Lersner zugestellt wurden. Abbitte und Fußfall, Anerkennung des Reichskammergerichtes, Auslieferung der Urkunden über alle gegen den Kaiser und König zu deutenden Bundnisse, Befreiung Heinrichs von Braunschweig, Leistung der Turkenhülfe, Geldbeiträge, Stellung eines Sohnes als Geisel und einiges Andere waren die Bedingungen, welche von Philipp unter Verschreibung der hessischen Landschaft und dreier regierenden Fürsten geleistet werden sollten, wogegen ihn der Kaiser von der Acht befreien und die ihm

bereits abgenommenen Lande restituiren wollte*). — Mochte auch Philipp geneigt sein, solche harte Bedingungen einzugehen, so fand er doch auf einer zu Leipzig (21. Mai) mit Moritz und Joachim von Brandenburg zur weiteren Vermittelung gehaltenen Zusammenkunft gar bald, daß der sächsische Kurfürst und König Ferdinand ihm mehr versprochen, als der Kaiser zu bewilligen gedenke. Denn dieser verlangte eine unbestimmte Ergebung auf Gnade und Ungnade, Schleifung der hessischen Festungen (mit Ausnahme einer einzigen), Zahlung von 150,000 Gulden Strafgelder und manches Andere, was Philipp, als mit seiner Fürstenehre unverträglich, für unmenschlich erklärte. So traf er auf's Neue Anstalten zur Gegenwehr, während auch der Kaiser rüstete, um Philipp mit Gewalt zur Unterwerfung zu bringen. Doch sprach dieser auf seiner Rückkehr von Leipzig zu Weißenfels gegen Christoph von Ebeleben, den Rath seines Schwiegersohnes, noch einmal die Aeußerung aus, daß er aus Mitleid mit seinen Unterthanen, falls die Ergebung in kaiserliche Gnade und Ungnade nichts mehr auf sich habe, wohl Fußfall und Abbitte thun und selbst die Festungen schleifen, sowie Munition und Geschütz ausliefern wolle, wenn er dadurch das Verderben seines Landes abwenden könne. Mit dieser Erklärung ritt Ebeleben in das Feldlager vor Wittenberg, und die Kurfürsten Moritz und Joachim von Brandenburg begannen die Verhandlungen auf's Neue; allein sie erfuhren dabei bittere Täuschung, die den Kaiser, noch mehr aber dessen Minister in ein zweideutiges Licht gestellt hat, wenn gleich der viel besprochene, von den verschiedensten Seiten und Parteien beleuchtete Vorgang in seinen im Innersten der Handelnden liegenden Endpunkten nicht völlig aufgeklärt werden zu können scheint. Denn wenn auch die beiden genannten Vermittler die unbedingte Unterwerfung Philipps und noch einiges Andere im Namen desselben zusagten, so suchten sie doch zugleich in einer geforderten kaiserlichen Erklärung, wie weit sich der Artikel der Ungnade erstrecken solle, die vom Landgrafen gewünschte Versicherung seiner persönlichen Freiheit zu erhalten. Die sich hierüber mit den kaiserlichen Ministern, besonders mit dem jüngeren Granvella, Bischof von Arras, entspinnenden Verhandlungen führten zu einem den Kurfürsten gegebenen schriftlichen Versprechen, daß dem Landgrafen seine Ergebung weder zur Leibesstrafe noch zu ewigem Gefängniß gereichen, er auch an Land und Leuten nicht mehr verlieren solle, als in den vorgestellten Artikeln begriffen sei. Zweifelhaft bleibt dabei immer die Erzählung, daß die kaiserlichen Minister sich den sie brandmarkenden Betrug erlaubt hätten, den Ausdruck „einigem Gefängniß" mit „ewigem Gefängniß" zu vertauschen**). Denn nicht allein aus des Kaisers Briefen an seinen Bruder Ferdinand, der überhaupt das Verfahren gegen Philipp abrieth, geht hervor, daß Moritz und Joachim dem Ausdrucke „ewigem" ihre Zustimmung gegeben; sondern die vermittelnden Kurfürsten äußerten später auch selbst auf dem augsburger Reichstage, daß der Kaiser ihnen nichts weiter zugesagt, als den

*) Vgl. Rommel Philipp der Großmüthige, Thl. I, S. 533 flg.

**) Abgesehen von den älteren Mittheilungen und Deutungen hierüber von de Thou, Arnold, Korthold, Plank u. s. w., sprach in neuerer Zeit vornehmlich Rommel für und Bucholtz (a. a. O. Thl. VI, S. 60—82) gegen einen vorhandenen Betrug. Auch Menzel, dem sich Raumer anschloß, äußerte sich gegen die Verfälschungsanekdote.

Landgrafen mit ewigem Gefängniß zu verschonen. Doch erwähnten sie zugleich, daß bei den Unterhandlungen mit den kaiserlichen Ministern irgend ein Mißverständniß, besonders weil man sich fremder Sprachen bedient, vorgefallen sein könnte. Bei diesen Erklärungen konnte freilich die Klugheit vorwalten, dem Kaiser gegenüber einen bestimmten Verdacht nicht auszusprechen, da dessen unmittelbarer Antheil an diesen Verhandlungen nicht erwiesen war, wenn gleich die Ausführung einer etwaigen Zweideutigkeit seiner Räthe*) ihn auch nicht ehren konnte. Genug, Moritz und Joachim sahen sich getäuscht, wenn sie glaubten, daß der Kaiser von einer Haft des Landgrafen absehen werde, sei es nun, daß diese Täuschung aus dem erwähnten Mißverständnisse fremder Sprachen hervorgegangen war, oder die bloß in jener Nebenerklärung und nicht in den Artikeln selbst enthaltene Erwähnung des Gefängnisses und die ihnen dabei zugekommene Erklärung des Kaisers, daß er Niemanden über die Capitulation zu beschweren pflege, ihnen Beruhigung gewährt hatte. Wollte man annehmen, daß sie vollkommen überzeugt gewesen, der Kaiser werde den Landgrafen in Gefangenschaft bringen, so würde dieß, abgesehen von den späteren ausdrücklichen Erklärungen der Kurfürsten, besonders Moritzens, über ihre gegentheilige Ansicht, ein eben so nachtheiliges Licht auf ihr nun stattfindendes Beginnen, wie auf das der Gegenpart, wenn die Verfälschung gegründet wäre, werfen, was auch die Ansicht nicht gänzlich zu schwächen vermöchte, daß jenes im Interesse Philipps selbst geschehen sei, um durch seine Unterwerfung, wenn auch mit Gefahr einer kurzen persönlichen Haft, die Eroberung des hessischen Landes durch den Kaiser zu verhindern. In ihrem Vertrauen luden (4. Juni 1547) die sich täuschenden Kurfürsten Moritz und Joachim von Brandenburg den Landgrafen ein, vor dem Kaiser zu erscheinen, indem sie ihm Geleitsbriefe zur Hin- und Herreise sandten und zugleich die merkwürdige, für den Kaiser später so verhängnißvoll werdende Verpflichtung auf sich nahmen, kraft deren sie versprachen: daß Philipp über die Capitulation weder am Leibe noch am Gute, noch mit Gefängniß, Bestrickung oder Schmälerung des Landes beschwert werden solle. Dabei gelobten sie zugleich, daß sie im Gegentheil sich auf Erfordern des Landgrafen persönlich einstellen wollten.

Philipp, durch die Versicherungen der beiden Kurfürsten beruhigt und sich persönlich ungefährdet glaubend, brach nun nach Halle auf, wo er, nachdem ihn Moritz und Joachim zu Naumburg empfangen hatten, am Morgen des 19. Juni 1547 durch Christoph von Carlowitz die kaiserliche Capitulationsurkunde empfing und unterschrieb, nachdem er eine vom Bischof von Arras eigenmächtig darunter gesetzte Clausel, daß die Erklärung der einzelnen Artikel bei kaiserlicher Majestät stände, hatte auslöschen lassen. Eben so entschieden wies er einige neue Forderungen des Bischofs, besonders die Anerkennung des tridentinischen Conciliums, zurück, und erklärte, daß er sich der Religion wegen nur in so weit fügen werde, als Moritz und Joachim sich verpflichtet hätten. - Zugleich stellte ihm aber Moritz auch eine anderweite Versicherung aus, Leib, Hab' und Gut für ihn einzusetzen,

---

*) Ob (vgl. Stumpf pol. Gesch. v. Baiern, Thl. I, S. 287) Moritz und Joachim sich vom Bischof von Arras beim Becher zur Unterzeichnung dieser Verhandlungen bewegen ließen, ist ebenfalls zweifelhaft, da jener Morgenimbiß erst am 19. Juni statt fand.

falls der Landgraf um einiger streitigen Religionsartikel willen (Rechtfertigung, Communion und Sacramente, Priesterehe und Abgötterei) überzogen oder beschwert werden sollte. — Am Abend des 19. Juni vollzog Philipp in glänzender Versammlung die demüthige Abbitte vor dem Kaiser, in dessen Verzeihungserklärung, die der Reichsvicekanzler verkündete, zwar die Befreiung von ewigem Gefängnisse ausgesprochen wurde, aber von den Betheiligten überhört worden zu sein scheint. Dem Landgrafen wurde die kaiserliche Hand verweigert; doch führte ihn der Herzog von Alba, der von Treue und Redlichkeit sehr beschränkte Begriffe hatte, in seine Herberge, wo Philipp mit ihm und den beiden Kurfürsten eine Abendmahlzeit hielt, die man bald nicht verfehlte als ein Judasmahl zu bezeichnen. Denn als nach Beendigung derselben der unbesorgte Philipp im Brete spielte, erhob sich schon im Nebenzimmer ein gewaltiger Streit zwischen den Kurfürsten und den kaiserlichen Räthen, da diese die Ersteren mit der Erklärung überrascht hatten, daß der Landgraf in Hast bleiben müsse. Umsonst traten Moritz und Joachim als ehrliche Fürsten, die nie ihr Wort gebrochen, gegen dieses Beginnen auf; umsonst berief sich Philipp auf das ihm ertheilte Geleit und die Verpflichtung. Spanische Arkebusiere traten als Wache zu ihm; aber auch Moritz blieb mit den brandenburgischen Räthen die Nacht über bei ihm. Eben so vergebens waren die Schritte, welche die Kurfürsten am andern Morgen bei dem Kaiser selbst thaten, wo man ihnen wie früher die Punctation entgegenhielt. Mit Flehen und Bitten und unter mannigfachen Erbietungen folgten die beiden Kurfürsten dem Kaiser, der Philipp und Johann Friedrich mit sich wegführte, bis Naumburg, wo sie jedoch auf die kaiserliche Drohung, daß der Landgraf nach Spanien gebracht werden solle, zurückblieben. Moritz erklärte später gegen die hessischen Räthe, daß er noch weiter mitgegangen sein würde, wenn er nicht eingesehen hätte, daß dieß der Sache mehr hinderlich als förderlich sein werde. — So endete eine Begebenheit, welche zwei deutsche Fürsten erniedrigte und die Freiheit des Reiches auf's Höchste zu gefährden schien, während man den Protestantismus seinem Untergange nahe glauben konnte. Nicht nur die Häupter des schmalkaldischen Bundes waren in der Gewalt des Kaisers; bald unterwarfen sich auch die Mitglieder desselben in Westphalen und Niedersachsen, nur das alte Magdeburg ausgenommen, welches standhaft die Aufforderungen des Kurfürsten Moritz und des Kaisers zurückwies und dann (27. Juli 1547) in die Acht erklärt wurde. Unbedeutend schien dieser Widerstand, dem damaligen Siegesglanze Karls V. gegenüber, zumal da die Macht des habsburgischen Hauses auch durch die Unterwerfung der Böhmen gestärkt wurde, deren Widerstand vom König Ferdinand auf dem wegen der Hinrichtung von zwei Rittern und zwei Bürgern auf dem Hradschin zu Prag sogenannten blutigen Landtage gebrochen ward. Moritz, der sich nebst seinem Bruder August nach Böhmen begab, hatte den König Ferdinand nicht ohne Unterstützung gelassen, und mit den ungarischen Truppen vor Prag vereinigten sich auch sächsische. Allein wenn auch in diesen Tagen das Band zwischen Ferdinand und Moritz enger geschlossen werden mochte, so trieb doch bald den Letzteren die Verkettung der Dinge an, gegen die Macht der Habsburger und gegen die sich immer mehr entwickelnden Pläne des Kaisers aufzutreten, die den Ständen des Reiches auf dem nun bald zusammentretenden Reichs-

tage zu Augsburg (1. Septbr. 1547 bis Juli 1548) immer klarer werden sollten. Moritz sollte dadurch als der Retter der Selbstständigkeit des deutschen Reiches und der bedroheten evangelischen Lehre erscheinen.

Ehe noch jener Reichstag begann, versammelte Kurfürst Moritz (13. Juli 1547) sowohl die Stände seiner Erblande, als die der neuerworbenen Landestheile zu Leipzig. Mit Gott und gutem Gewissen — so glaubte er sich nochmals in der Landtagsproposition wegen seines Antheils am Kampfe gegen Johann Friedrich entschuldigen zu müssen — könne er erklären, daß er niemals mehr Land begehrt habe, als er von seinem Vater geerbt habe, da er viel lieber mit Jedem in Frieden gelebt hätte. Zugleich gab er die bündigsten Versicherungen wegen strackliche Regierung des Landes und wegen des Schutzes, den er der evangelischen Religion angedeihen lassen wolle; auch versprach er die Schulen und Universitäten mit gelehrten Männern zu versehen. Die Stände ließen zwar kein Wort der Trauer über das Schicksal Johann Friedrichs fallen; doch setzten sie dem Kurfürsten, der übrigens Ruhe und Frieden zu erhalten und sich ohne der Landschaft Vorwissen in kein Bündniß einzulassen noch Kriegsrüstungen vorzunehmen gelobte, beharrlichen Widerstand entgegen, als er einen beständigen Ausschuß zu errichten beabsichtigte, mit dem er sich in eilenden Sachen berathen könne. Sie erklärten, daß sie erbötig wären, zu jeder Zeit, wenn sie erfordert würden, zu erscheinen, und gaben dadurch deutlich genug die, wenn auch nicht erwähnte, Besorgniß zu erkennen, daß ein mit Vollmacht versehener Ausschuß die allgemeinen Landtage leicht verdrängen möchte. Wohl mochte Moritz die Bedeutung seines Antrages für die obwaltenden Zeitverhältnisse jetzt schon ermessen haben, und indem er sich zwar die erwähnte Weigerung der Stände, die übrigens auf Erneuerung des früheren Ausschusses wegen Verwaltung der geistlichen Güter (s. S. 490) antrugen, gefallen ließ, verlangte er doch auch, daß, wenn er zu Zeiten ohne ihren Rath in den vorfallenden Sachen handeln würde, die Stände mit seinem Vornehmen einig sein und demselben Folge thun sollten. Schon der augsburger Reichstag schien sein Ansinnen in vielfacher Hinsicht zu rechtfertigen.

Die Lage der Dinge hatte sich seit dem letzten regensburger Reichstage (s. S. 508 flg.) für den Kaiser bedeutend geändert. Gerade durch seine Siege in Deutschland war die Eifersucht der römischen Curie gegen Karl V. auf's Neue rege geworden, und sie trat vor Allem auf dem nun beginnenden augsburger Reichstage den auf Vergrößerung der habsburgischen Macht gerichteten Plänen des Kaisers entgegen, welche nun auch von den Reichsständen aus der Behandlung der protestantischen Bundeshäupter, die mehr gegen die Libertät (vgl. S. 465) deutscher Fürsten als gegen das Lutherthum gerichtet schien, aus den im Laufe des Reichstages in jenem Sinne gemachten politischen und kirchlichen Veränderungen und aus manchem Anderen deutlicher erkannt wurden. Um das tridentinische Concil den Einwirkungen des jetzt so mächtigen Kaisers zu entziehen, hatte der Papst dasselbe bereits am 11. März 1547 nach Bologna verlegt, wo für die italienischen Prälaten ein freierer Spielraum zu hoffen war. Der Unwille des Kaisers, welcher bloß ein zu Trient versammeltes Concilium anerkennen wollte, führte daher zu dem Versuche, einen Religionsvergleich zu Stande zu bringen, der so lange in Kraft

bleiben solle, bis in den Verhandlungen des Concils fortgefahren werden könne, um auf solche Weise das kaiserliche Ansehen gegen die Staatskunst des Papstes aufrecht zu erhalten. So entstand unter Mitwirkung des Bischofs von Naumburg, Julius Pflugk, des mainzer Weihbischofs, Michael Helding, und des brandenburgischen und protestantischen Gottesgelehrten, Johann Agricola, jene einstweilige Glaubensnorm, die unter dem Namen des Interims bekannt und im Januar 1548 den Reichsständen vorgelegt wurde. Zur Grundlage dienten die im J. 1541 angeblich verglichenen Artikel über die Lehre (s. S. 455), wobei man auch einige Rücksicht auf die bereits gefaßten Schlüsse des Concils*) zu Trient nahm; allein es wurde den Protestanten in der Hauptsache wenig mehr bewilligt, als der Gebrauch des Kelches beim Abendmahl und die Priesterehe bis zur Entscheidung des Concils. Die am Ende beiden Parteien wegen des Zuviel oder Zuwenig drückend erscheinende Maßregel betrachtete Karl V. mehr als eine staatsrechtliche denn als eine theologische, besonders der päpstlichen Curie gegenüber, und Widerstand dagegen mochte als eine Feindseligkeit gegen den Kaiser angesehen werden. Diesen erwartete er am wenigsten von den ihm neuerdings so eng verbundenen Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moritz von Sachsen. Auch entsprach der Erstere, der wahrscheinlich einen größeren Antheil an dem Entwurfe des Interims hatte, allerdings dieser Erwartung; allein anders verhielt es sich mit Moritz, obgleich der Kaiser diesen durch die feierliche Belehnung mit der Kur und den jüngst erworbenen Ländern auf's Neue sich verpflichtet glaubte.

Es war am 24. Februar 1548, dem neunundvierzigsten Geburtstage des Kaisers, als Moritz auf dem Weinmarkte zu Augsburg jene Belehnung von Karl auf das Feierlichste empfing. Als ihm die zehn Fahnen**) (die man nachher unter das zahlreich versammelte Volk warf) übergeben wurden, griff Graf Hoyer von Mannsfeld jede derselben mit an, um für des neuen Kurfürsten Bruder August die Mitbelehnschaft zu erhalten. Ohne Groll sah der von Spaniern bewachte Johann Friedrich, der nur über das Gesindel, welches Moritz umgab, seine Bemerkungen machte, der Belehnung und dem Zuge des glücklicheren Vetters zu. Auch von ihm verlangte man Anerkennung des Interims; aber er verweigerte sie standhaft, wenn er auch dadurch zur Verschärfung seiner Haft beitrug. — Moritz hatte schon früher, als er (November 1547) den augsburger Reichstag verließ, seinen zurückbleibenden Räthen die Weisung ertheilt, die vom Kaiser etwa gemachten kirchlichen Aenderungen nicht anzunehmen, wenn sie wider die christliche Religion und Lehre der augsburgischen Confession wären. Jetzt, als ihm (März 1548) das Interim selbst mitgetheilt wurde, erklärte er, daß er die Ange-

---

*) Von denen freilich einige bereits das Anathem über wichtige protestantische Lehren ausgesprochen hatten, ohne daß die Protestanten gehört worden waren. Selbst eifrige katholische Stände fanden es daher gerecht, nur unter der letzteren Bedingung die Decrete des Concils anzunehmen.

**) Sie bedeuteten 1) die Kur, 2) das Herzogthum Sachsen, 3) die Landgrafschaft Thüringen, 4) die Markgrafschaft Meißen, 5) die Burggrafschaft Magdeburg, 6) die Pfalzgrafschaft Sachsen, 7) die Grafschaft Brene, 8) das pleißner Land, 9) die Burggrafschaft Altenburg, 10) die den Blutbann bezeichnende rothe Fahne.

legenheit erſt mit ſeinen Gottesgelehrten und Landſtänden überlegen müſſe, weil er ſeine Unterthanen bei der bisherigen Lehre zu ſchützen verſprochen habe. Freilich wollte er in ſeinem Verhältniß zum Kaiſer, wenn er gleich viel Katholiſches im Interim fand, keine unbedingte Verwerfung deſſelben, da ſich Karl ſchon durch jene Aeußerung empfindlich berührt finden mußte und dem Kurfurſten das Nachtheilige der von ihm angedeuteten Berathung bemerklich machte, wo es ſich um einen Beſchluß der Reichsſtände handle. Die Verhandlungen, welche nun die ſächſiſchen Theologen zu Zwickau über das Interim eröffneten, und an denen vornehmlich Dr. Kommerſtadt und Philipp Melanchthon, der ſich nach ſorgfältiger Prüfung des Vergleiches entſchiedener als anfangs dagegen erklärte, dafür aber auch den Haß des Kaiſers auf ſich lud, Theil nahmen, fielen, in Uebereinſtimmung mit der öffentlichen Meinung, nicht günſtig fur den zu prüfenden Gegenſtand aus, wenn gleich Moritz aus Politik gegen den Kaiſer zur Nachgiebigkeit in gleichgültigen Dingen ermahnte. In dieſem Sinne veranſtaltete der Kurfürſt zu Celle eine anderweite Verſammlung ſeiner Theologen (April 1548), welcher auch einige kurfürſtliche Räthe beiwohnten, die ihnen die eindringlichſten Vorſtellungen in Bezug auf die Stellung ihres Landesherrn machen ſollten. Insbeſondere ſuchte Carlowitz (vielleicht nicht ohne Einverſtändniß mit dem Kaiſer) Melanchthon zu gewinnen und erhielt von ihm eine nachgebende, Luthers Benehmen tadelnde Antwort, die den Katholiſchen zur großen Freude gereichte, aber ihrem Verfaſſer bittere Vorwürfe von Seiten der Proteſtanten zuzog. Die von den Katholiken auf dem Reichstage gegen das Interim gegebene Erklärung brachte indeſſen ein mit dem erſteren übereinſtimmendes Gutachten der ſächſiſchen Theologen zuwege, wenn ſie gleich dabei wegen etwaiger politiſcher Rückſichten das Gewiſſen des Kurfürſten bei der endlichen Entſcheidung in Anſpruch nahmen. Am 15. Mai 1548 ließ der Kaiſer das Interim den Reichsſtänden publiciren. Moritz reiſte bald darauf (24. Mai) von Augsburg ab, nachdem er Karln zwar zur Einführung des Interims in den ſächſiſchen Landen Hoffnung gemacht, aber die Annahme deſſelben wegen der obwaltenden Verhältniſſe vor der Hand verweigert und den Kaiſer an die ihm zu Regensburg (ſ. S. 511) gegebenen Zuſicherungen wegen der Religionsfreiheit erinnert hatte. — Zu Meißen verſammelte er (2. Juli 1548) einen Ausſchuß ſeiner Landſchaft, um ſich mit ihm über das Interim, deſſen Annahme durch Joachim von Brandenburg die Proteſtanten mit Beſorgniß erfüllte, zu berathen, weshalb auch einige der ſächſiſchen Theologen zugezogen wurden. Der zur Nachgiebigkeit in gleichgültigen Dingen ermahnte Melanchthon ſendete mit Cruciger ein Bedenken über das Interim an Moritz; ein beigelegtes, von ihnen und anderen Theologen unterzeichnetes Gutachten ſprach ſich gegen daſſelbe aus, der Ausſchuß aber, der überhaupt die Annahme einiger ſchon vorher bewilligten Punkte wegen ermangelnder Vollmacht an die gemeine Landſchaft gebracht wiſſen wollte, bat den Kurfürſten, dem Kaiſer die Bitte vorzutragen, daß in Sachſen die bisherige Lehre und Kirchenverfaſſung geſtattet werden möge. Dieß alles ſetzte Moritz, der weder den Kaiſer noch die öffentliche Stimmung noch heftiger gegen ſich aufreizen wollte, um ſo mehr in Verlegenheit, da ihm ein kaiſerliches Monitorium in der Interimsangelegenheit zukam. Eine neue Zuſammenkunft, welche er (23. Auguſt) zu Pegau zwiſchen ſeinen Theologen und Räthen und den

Bischöfen von Naumburg und Meißen veranstaltete, war eben so vergeblich. Denn wenn auch der Kurfürst seinen Räthen auftrug, den Anderen zu Gemüthe zu führen, daß durch den Rathschlag dem Lande geholfen und entholfen werde; wenn er auch nochmals auf Nachgiebigkeit in bloßen Nebensachen hinwies, so fand diese doch nicht statt, und die katholischen Bischöfe, so gemäßigt sie auch sein mochten, sprachen sich doch ebenfalls von ihrem Standpunkte gegen das Interim (vornehmlich gegen die Priesterehe und den Kelchgebrauch) aus, was dem Fürsten allerdings einen, wenn auch auf die Länge nicht ausreichenden, Entschuldigungsgrund bei dem Kaiser darbieten mochte. Unterdessen wuchs der Unwille desselben immer mehr, und wenn auch ein von dem Bischof Julius Pflugk und Christoph von Carlowitz über des Kurfürsten Bemühungen abgestatteter Bericht Karl V. in Etwas beschwichtigte, so sprach dieser doch seinen Zorn gegen den in seinen Augen der Rebellion schuldigen Melanchthon aus, da dessen Bedenken, obgleich wider seinen Willen, gedruckt worden war. Moritz hatte genug zu thun, um diesen Mann, der auch von den Protestanten wegen seiner Nachgiebigkeit mit „Schriften, Predigen, Singen und Malen" mannigfach gelästert wurde, in Schutz zu nehmen und seine vom Kaiser geforderte Verweisung aus dem Lande abzulehnen. Doch drängte ihn des Interims wegen nicht bloß Karl, sondern auch König Ferdinand und viele katholische Prälaten, welche von dem Kurfürsten manche ihrer Partei günstige Neuerungen erwarten mochten. Endlich wurde von den sächsischen Theologen auf einem neuen Convente derselben zu Celle (Novbr. 1548) die unter Herzog Heinrich abgefaßte Kirchenordnung (s. S. 486) mit Zusätzen aus dem Interim versehen und so ein Entwurf für eine neue Agende des Kurfürstenthums gestaltet. Allein die kurfürstlichen Räthe drangen noch mit einem anderen Entwurfe durch, der sich mehr an die Ordnung des Interims hielt, und Moritz besprach sich nun mit Joachim von Brandenburg, der ihm die Annahme des Interims dringend empfohlen und sich stark wider die Theologen ausgesprochen, aber auch den härtesten Tadel deshalb erfahren hatte, um gewisse, auf jenen Entwurf sich stützende Artikel mit Bewilligung der Unterthanen einzuführen. So legte nun Moritz diesen Entwurf seinen zu Leipzig (21. Decbr. 1548) versammelten Ständen vor, welche ihn auch nach Beseitigung verschiedener Bedenklichkeiten billigten und nur in Bezug auf die darin ausgesprochene Gerichtsbarkeit der Bischöfe den Kurfürsten veranlaßten, mit diesen auf's Neue in Unterhandlungen zu treten. Doch noch vor Beendigung derselben ließ Moritz einen Abriß bekannt machen, der die Formen vorschrieb, in welche der äußere Gottesdienst gebracht werden sollte, und auf dieses sogenannte (kleine*)) leipziger Interim wurden sodann die Agenden gestützt, welche im März 1549 von den Theologen vollendet und im Mai desselben Jahres zu Grimma von den meisten Geistlichen angenommen wurden. Glaube und Lehre waren dadurch nicht verändert, nur äußere Formen des Gottesdienstes unterlagen dem, auch in dieser Beziehung nicht dauernden, Einflusse dieser Norm. Die Bischöfe zogen hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit — was allerdings wichtige Aenderungen in der Kirchenverfassung hätte hervor-

*) Zum Unterschiede vom cellischen Entwurfe, das zuweilen das große leipziger Interim genannt wurde.

bringen müssen — weniger Vortheil, da sie auf das dabei auch von ihnen Vorausgesetzte nicht eingehen konnten. Moritz erlebte indeß wenig Freude an dieser Norm, welche die berüchtigten Streitigkeiten der Theologen über die Adiaphora hervorrief*). Schmähungen ergossen sich in reichem Maße über den Fürsten; man beschuldigte ihn des Verrathes an der evangelischen Lehre und nannte ihn einen Renegaten und Mamelucken. Für den Augenblick aber hatte er doch etwas, was er dem ihn drängenden Kaiser entgegenhalten konnte, mit dem er freilich schon durch die nicht ausgleichende, sondern Verwirrung und Mißtrauen erzeugende Interimsangelegenheit, bei welcher er auf die Verfassung seines Landes Rücksicht nahm und keineswegs den von Karl gewünschten Eifer zeigte, in ein von dem früheren sehr verschiedenes Verhältniß trat, welches durch andere Angelegenheiten, die den Kurfürsten schon auf dem augsburger Reichstage beschäftigten, noch mehr entwickelt ward.

Wenn das auf diesem Reichstage sich enthüllende Bestreben Karls V., die kaiserliche Gewalt mehr auszudehnen, indem er das Kammergericht in seine Hände zu bringen suchte, in die Verfassung der von ihm als unmittelbarem Herrn behandelten Reichsstädte eingriff, den Reichstag mit Truppen umgab u. s. w.; wenn die Sorge für das Interesse des habsburgischen Hauses, die sich zu Augsburg auch in den ersten geheimen Schritten, dem Sohne des Kaisers die Gelangung zur Reichskrone zu sichern, offenbarte; wenn endlich die Bildung des von Karl zu Ulm eingeleiteten Bundes die Aufmerksamkeit des Kurfürsten Moritz, der indessen auch seine sächsischen Angelegenheiten, wie die Stellung der Bischöfe von Meißen und Naumburg zum Reiche, nicht aus den Augen verlor, in hohem Grade auf sich zog: so bekümmerte ihn doch auch nicht minder die fortdauernde Gefangenschaft seines Schwiegervaters Philipp von Hessen, dem er mit Joachim von Brandenburg sein Fürstenwort für die Freiheit verpfändet hatte. Auch säumte Philipp, welcher seine Loslassung durch schnelle Erfüllung der Capitulationsartikel zu fördern suchte, nicht, die beiden Kurfürsten an das ihm gegebene Versprechen zu erinnern, während zugleich seine Söhne ihren Schwager Moritz fortwährend aufforderten, sich in Kassel zu stellen. Der sächsische Kurfürst unterhandelte nicht allein mit dem in dieser Angelegenheit etwas ruhiger gehenden Brandenburger, sondern auch mit König Ferdinand, mit welchem ja die Capitulation Philipps (vgl. S. 531) eingeleitet worden war, und der auch sein Ohr den an ihn gerichteten Vorstellungen nicht gänzlich verschloß. Thätig trat Moritz vornehmlich auf dem augsburger Reichstage für den Landgrafen auf, der, in immer härterer Haft gehalten, von seiner spanischen Wache höhnisch behandelt und von ansteckenden Kranken umgeben, seinem Schwiegersohne, welcher zu Augsburg in Freuden und Wollust**) lebe, immer bitterere

---

*) Vgl. über diese Verhandlungen Weiße sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 7 flg. und v. Langenn Kurfürst Moritz ꝛc., Thl. I, S. 391 flg.

**) Es wird erzählt, daß Moritz zu Augsburg „Kuntschaft im baierischen Frauenzimmer", besonders mit eines Arztes Tochter, Jacobina, mit der er sogar gebadet, gemacht habe. Mit ihr und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach habe er auch täglich gerunffet (eine Art Pharospiel). Vgl. in Sastrowen's Selbstbiographie herausg. v. Mohnike II, B. 2. Cap. 11.

Vorwürfe machte. Doch weder diese, mit einem persönlichen Erscheinen der Kurfürsten Moritz und Joachim vor dem Kaiser verbundenen Verhandlungen, noch die Demüthigung der Landgräfin zu den Füßen Karls, noch die Verwendung der hessischen Landschaft und vieler ansehnlichen Reichsfürsten vermochten das Loos des durch mannigfache Chikanen in Bezug auf die Capitulation und mit der Annahme des Interims bedrängten Philipp zu mildern. Karl blieb unerbittlich und führte nach Beendigung des augsburger Reichstages den Landgrafen und dessen Mitgefangenen Johann Friedrich, der im Allgemeinen viel milder gehalten und nur wegen seines glaubensfreudigen Widerstandes gegen das Interim strenger behandelt wurde, mit sich nach den Niederlanden. Gleich vielen anderen Deutschen schien auch Moritz in der formlosen Aechtung und der schmählichen, seine eigene Ehre gefährdenden Behandlung zweier Reichsfürsten die tiefste Erniedrigung Deutschlands zu erblicken, und so mochten sich von nun an, mit Rücksicht auf das sonstige Gebahren des Kaisers, im Innern des Kurfürsten immer mehr die Pläne entwickeln, die in ihrem Erfolge die kundgegebenen Absichten des Kaisers zu nichte machten und die deutsche Corporativverfassung von Neuem befestigten. Das war es, womit sich der von dem augsburger Reichstage zurückgekehrte Moritz beschäftigt zu haben scheint, während er in seinem Lande die erwähnten Interimsverhandlungen, sowie die wegen Feststellung der Verhältnisse seines Bruders August begonnenen Unterhandlungen leitete und den Festen beiwohnte, welche dessen Vermählung herbeiführte.

Herzog August, seit 1544 Administrator des Stiftes Merseburg (in geistlichen Dingen war es Georg von Anhalt) und im Besitze mehrer ihm von Moritz abgetretenen thüringischen Aemter (vgl. S. 499), überließ diese letzteren nach der wittenberger Capitulation (8. Aug. 1547) wieder seinem Bruder, dem Kurfürsten. Dafür erhielt er jährlich 30,000 Fl. und — was nicht gegen die Bestimmungen der albrecht'schen letztwilligen Verfügungen (vgl. S. 388) war — das Versprechen, daß er seinem Bruder in Land und Leuten nachfolgen sollte, selbst wenn dieser lehnsfähige Erben hinterließe. Nach Augusts Tode aber — und dieß war gegen die Bestimmungen Herzog Albrechts — sollten die lehnsfähigen Nachkommen Moritzens, ohne Rücksicht auf das Alter, die Nachfolge erhalten. Diesem Vertrage folgten mehre andere, besonders da sich Augusts Verhältnisse durch seine Verlobung mit Anna, der Tochter Christians III. von Dänemark, änderten und er deshalb (2. August 1548) das Stift Merseburg an den bei Abfassung des Interims thätig gewesenen (s. S. 536) mainzer Weihbischof, Michael Helding (Sidonius), resignirte. Bald darauf (Oct. 1548) erhielt August nach seiner Wahl die früheren, nun (mit Weißenfels, Schwarzenberg und Eisenberg) vermehrten Aemter zurück, sowie mit ihnen ein Drittheil der (anfänglich mit dem Leib- und Straßengeleit wegen Leipzig und den schwarzenbergischen Bergwerken ausgenommenen) von der Landschaft zum Unterhalt der Fürsten verwilligten Steuern, welches Alles ihm eine Einnahme von 40,000 Fl. gewähren sollte, wahrscheinlich aber nicht gewährte, da Moritz später seinem Bruder noch ein Jahrgeld von 5500 Fl. zulegte. Eben so wurde nach dem Uebereinkommen vom 5. März 1550 das an August gekommene Amt Schwarzenberg gegen Wolkenstein (Marienberg, Geyer und Ehren-

friedersdorf, die Lehnschaft und der Ritterdienst der Amtssassen ausgenommen) eingetauscht und die nach Obigem verletzte Erbordnung Albrechts des Beherzten auf's Neue bestätigt*). Im Monat October 1548 aber feierte Moritz, wie erwähnt, seines Bruders August Hochzeitfest zu Torgau auf das Glänzendste, mitten im Freudengenusse vielleicht die Entwürfe mit sich herumtragend, die sich nun bald entwickeln sollten.

Die dauernde Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen war für den Kurfürsten Moritz nicht bloß eine Quelle fortwährender Verlegenheiten, sondern auch eine Angelegenheit des Herzens. Vergebens war die pünktlichste Erfüllung der Capitulation, in Folge deren die hessischen Festungen gänzlich niedergerissen wurden. Schmach auf Schmach häufte sich auf das Hessenland, und neue Forderungen wurden an Philipp gestellt. Selbst die Annahme des Interims verweigerte dieser nicht, wenn gleich die Söhne das, was der gefangene Vater versprochen, zu vereiteln wußten. Sie richteten fort und fort strenge Erinnerungen an das gegebene Wort der Einstellung an den schon durch den Anblick seiner Gemahlin Agnes gemahnten Moritz und Joachim von Brandenburg, deren beiderseitige Vorstellungen den Kaiser nicht abzuhalten vermochten, den in seiner strengen Haft körperlich und geistig leidenden Philipp mit nach den Niederlanden zu schleppen, wo er fast dem Wahnsinn nahe kam, während der mitgefangene Johann Friedrich, so standhaft er auch in seinen religiösen Ueberzeugungen blieb, das Unglückliche seiner Lage weniger zu empfinden schien, ja durch sein Benehmen schon jetzt den Verdacht des Albertiners und seiner Räthe erregte, als ob er die Gunst der Spanier zu gewinnen bemüht sei. Die gebeugte Landgräfin starb (15. April 1549), ohne ihren Gemahl wieder in Freiheit gesehen zu haben; Moritz aber, der mit Joachim Gesandte nach Hessen abgeschickt hatte, um sich von der Erfüllung der Capitulation zu überzeugen, und dann zu Jüterbogk (Novbr. 1548) sächsische und brandenburgische Räthe über die ferneren Verhandlungen mit dem Kaiser hatte Rath pflegen lassen, bat den Kardinal von Trient, sich bei Karl zu verwenden, und während er selbst an diesen schrieb, dabei nicht undeutlich auf den Vortheil hindeutend, welchen des Landgrafen Befreiung für die Pläne des Kaisers hinsichtlich seines Sohnes, des spanischen Philipp, haben könnte, hoffte er am meisten von der Verwendung des Letzteren, den der Vater (1549) nach den Niederlanden kommen ließ. Ihm, der von Italien heranzog, reiste Moritz zuerst bis Trient und, um ihn für des Schwiegervaters Befreiung zu gewinnen, selbst bis nach Mailand und Venedig entgegen; allein wie sehr auch die kaiserlichen Räthe von dem Gewicht überzeugt waren, welches des Spaniers Verwendung für den Hessen zu seinen Gunsten bei den Deutschen in die Wagschale legen würde, wie sehr sich auch Moritz durch die tröstlichen Versicherungen Philipps anfangs beruhigt fühlte, so sah er doch bald wieder durch die ausweichenden Antworten des Prinzen seine Hoffnungen niedergeschlagen und sich auf's Neue genöthigt, die jungen hessischen Landgrafen in Folge ihrer wiederholten Mahnungen darauf aufmerksam zu machen, daß seine Einstellung zu Kassel ihnen nichts nützen, ihm aber unendlich schaden würde. Solche Aeußerungen mochte

*) Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 280 flg.

Moritz jetzt um so eher thun, da sich in den politischen Verhältnissen nicht unwichtige Veränderungen zugetragen hatten.

Dem Papste Paul III. († 10. Novbr. 1549) war Julius III. gefolgt, welcher auf die Wiederaufnahme des trienter Concils einging. So mochten auch von dieser Seite her die Wünsche des Kaisers erfüllt werden, dessen Plan, die Nachfolge in Deutschland seinem Hause zu sichern, durch sein Glück und durch die Art, wie er mittels Furcht oder Wohlwollen die Fürsten Deutschlands fesselte, in den günstigsten Zeitpunkt getreten zu sein schien. Doch regte sich auch von Neuem der alte Widersacher Karls, Frankreich, jetzt unter Heinrich II., dem die in Italien, wo insbesondere die Farnesen wider den Kaiser standen, gegen Habsburg auftauchenden Gesinnungen eben so wenig entgingen, als die in Deutschland hervortretenden Zeichen, daß sich auch hier gegen die Politik Karls V. Kräfte auflehnen würden. Unter ihnen stand der sächsische Kurfürst Moritz oben an, dessen Mißtrauen gegen die Machtschritte des Kaisers, welches er noch mit vielen Anderen theilte, sowie seine Stimmung wegen des Standes der Religionsangelegenheiten durch die Erinnerung an die Lösung seines einem tiefgekränkten Verwandten gegebenen Wortes verstärkt ward. Vielfach kam für ihn und Joachim von Brandenburg die Angelegenheit des in Folge seiner Fluchtversuche nur noch ärger gemißhandelten Landgrafen Philipp mit den Söhnen desselben zur Sprache. Des Kaisers Gebot an die Letzteren, ihre Einforderungen einzustellen, verschmähten die beiden Bürgen; ja sie beschlossen sogar, ihrer Ehre wegen den neuen Reichstag zu Augsburg, den der mit wichtigen Entwürfen beschäftigte Kaiser im Juni 1550 eröffnete, nicht zu besuchen, so dringend sie auch Karl V. bis zum Schlusse des Reichstages daran mahnte. Die Gesandten, welche Moritz nach Augsburg schickte, rechtfertigten sein Außenbleiben mit den ihn vielfach beschäftigenden Angelegenheiten des noch nicht bezwungenen Magdeburgs. Die Haltung dieser Stadt vornehmlich, auf welche viele gegen den Kaiser Uebelgesinnte ihr Auge richteten, bot dem sächsischen Kurfürsten eine willkommene Gelegenheit, seine großen Entschlüsse zur Reife zu bringen, zu denen ihn nicht nur zunächst die Lage seines Schwiegervaters, sondern auch die sonstigen Absichten des Kaiserhauses und die Interimsfrage aufforderten, welche vielleicht vorzüglich die Einleitung von Verhältnissen hinderten, die bei der nicht mehr zu verkennenden Spannung zwischen Moritz und dem Kaiser zu des Ersteren Verderben hätten ausschlagen können, insbesondere wenn Karl den standhaften, aber ihm weniger gefährlich erscheinenden Johann Friedrich wiederum begünstigt hätte. Dieß mochte auch Moritz fürchten, der in jener Zeit mit des Ersteren Söhnen wegen einiger unerledigten Punkte der wittenberger Capitulation in Unterhandlung stand.

Magdeburg war, wie bereits erwähnt (s. S. 534), am 27. Juli 1547 wegen seiner Theilnahme an dem schmalkaldischen Kriege in die Acht erklärt worden. Die Verhältnisse, in denen Moritz als Schutzherr zu der Stadt stand, konnten ihn gegen die möglichen Folgen dieser Acht durchaus nicht gleichgültig lassen, besonders zu einer Zeit, in welcher die Bisthümer den Fürsten näher gerückt wurden. Obschon mehrfach aufgefordert, sich den Magdeburgern gegenüber zu stellen, zögerte der Kurfürst doch noch immer, strenge Maßregeln gegen die Stadt, dieses letzte Bollwerk

der Protestanten, zu ergreifen; dabei war er jedoch fest entschlossen, die Leitung allein in seiner Hand zu behalten, und suchte daher auf den Tagen zu Eisleben und Halle (October und December 1548) einer gemeinschaftlichen Bekämpfung der Stadt entgegenzuarbeiten. Durch jene erste Acht nicht geschreckt, fuhr Magdeburg fort, bei seinem bisherigen Verfahren zu beharren und dasselbe zu rechtfertigen, wobei es eben so wie bei der Widersetzlichkeit gegen die Annahme des Interims nicht an Schmähungen gegen die katholische Religion, gegen den Kaiser und auch gegen den Kurfürsten Moritz fehlte. Eine Menge Eiferer, die gegen das Interim eben so aufgebracht, wie gegen den Kaiser feindlich gesinnt waren, fanden ihre Zuflucht in der Stadt, die man bald die Kanzlei Gottes nannte. Die Grafen von Mannsfeld, Johann von Heydeck, Kaspar Pflugk, dem die Böhmen vor dem mühlberger Treffen die Leitung ihrer Angelegenheiten anvertraut hatten (s. S. 523), und viele Andere richteten ihr Augenmerk auf die alte Stiftsstadt, und selbst Frankreich sah in ihren Bewohnern, die manchen glücklichen Zug ausführten, brauchbare Widersacher Karls V. Nochmals sprach der Kaiser (18. Mai 1549) die Acht über Magdeburg aus, dessen Bestrebungen immer noch kein nachdrücklicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Denn auch die Verhandlungen des Kreistages der ober- und niedersächsischen Stände (31. Aug. 1549) brachten kein Resultat in Bezug auf die schleunige Ausführung des kaiserlichen Befehls hervor, während Kurfürst Moritz immer noch von Ausgleichung sprach und den eine günstige Gelegenheit benutzenden Magdeburgern freies Geleit durch sein Gebiet zum augsburger Reichstage anbot. Die größten Schwierigkeiten in Bezug auf eine größere Thätigkeit gegen die Stadt fanden sich in den von Moritz verlangten Geldbewilligungen, worauf weder die Kurfürsten, noch die Stände einzugehen geneigt waren; auch Karl V. wies auf eine Plünderung der zu erobernden Stadt hin. Endlich ließ Moritz (Septbr. 1550) Kriegsvölker vor die Stadt rücken, nachdem ihm noch Herzog Georg von Mecklenburg Truppen zugeführt, die er zur Unterstützung Herzog Heinrichs von Braunschweig bei der Belagerung der Stadt Braunschweig verwendet hatte; eine Fehde, welcher ein kaiserliches Gebot ein Ende setzte. Darauf beschloß auch der Reichstag, dem Kurfürsten Moritz von Kaiser- und Reichswegen den Oberbefehl gegen Magdeburg zu übertragen. Zugleich erhielt er aus der Reichskasse 100,000 Gulden zu den ersten Rüstungen und 60,000 Gulden für jeden folgenden Monat verwilligt. — Diese Geldhülfe aber mußte dem Kurfürsten um so willkommener sein, da er eben seine eigenen Stände nicht geneigt fand, auf eine Ansichten rücksichtlich der magdeburgischen Angelegenheiten einzugehen. m 28. October 1550 hatte Moritz zu Torgau einen Landtag eröffnet. Wurde auch seine Erklärung, daß er gesonnen sei, den Kampf gegen Magdeburg zu beginnen, durch eine Gesandtschaft des Erzstiftes selbst unterstützt, so erinnerten doch auch die Landstände einstimmig, daß die Vollziehung der Acht nicht ihm allein, sondern den sämmtlichen Reichsständen obliege, und daß die vom Kurfürsten angezogenen Gewaltthätigkeiten der Magdeburger gegen sächsische Unterthanen nur eine Folge des bereits begonnenen Vorrückens der sächsischen Truppen seien. Moritz gab ihnen zwar die Versicherung, daß er sich bemühen werde, die Geächteten zum Gehorsam gegen den Kaiser und ihre Obrigkeit zu bringen; doch beharrte er auf seinem Ent-

ſchluſſe, ſie im entgegengeſetzten Falle zu ſtrafen, wobei er ſich des gebührlichen Verhaltens ſeiner Landſchaft verſähe. Ein in Folge dieſer Berathungen zur Unterhandlung mit den Magdeburgern niederzuſetzender Ausſchuß kam nicht zu Stande, und die ſpäter auf einen Deputationstag (20. Novbr. 1550) nach Bitterfeld berufenen Stände konnten beim Mangel einer Vollmacht im Namen der Landſchaft nicht handeln. Moritz hatte aber bei jenen Verhandlungen noch angeführt, daß er durch die von Magdeburg aus gegen ihn und das leipziger Interim (vgl. S. 539) ergangenen Schand- und Schmähſchriften höchlich beleidigt worden ſei, und er gab dieß auch, den Reichsſtänden und dem geſammten proteſtantiſchen Deutſchland gegenüber, als die vorzüglichſte Urſache ſeines Auftretens gegen die Stadt an, indem er zugleich noch einmal durch eine Erklärung ſeiner Anhänglichkeit an die proteſtantiſche Lehre das zweideutige Licht zu mildern ſuchte, welches der Angriff auf das proteſtantiſche Magdeburg von Neuem auf ihn werfen mußte. Allerdings hatte Moritz nun das erhalten, deſſen er zur Löſung der ſich immer mehr verwickelnden Verhältniſſe bedurfte. Ein anſehnliches Kriegsheer ſtand ihm in Folge eines kaiſerlichen, jeden anderweiten Verdacht abwendenden Befehls zu Gebote, und es war ihm nicht allein Geld zu deſſen Ausrüſtung aus der Reichskaſſe und nach dem Willen des Kaiſers verwilligt, ſondern auch die alleinige Leitung des Geſchäftes übertragen worden, welches, während es zugleich einen trefflichen Vorwand zum Nichterſcheinen auf dem augsburger Reichstage darbot, ſeinem tief angelegten politiſchen Plane zur Maske diente. „Dieſer Plan", ſagt ein neuerer Geſchichtſchreiber*), „war mit einer Klugheit angelegt, welche die Politik der neuen, und mit einer Kühnheit ausgeführt, welche den Muth der alten Römer beſchämen konnte." Es war ein Plan, deſſen feine Berechnung man Moritz damals noch nicht zutraute, den ſelbſt der Scharfſinn der in der Politik gern witternden Franzoſen nicht ahnen mochte, die zwar die Spannung des Kurfürſten mit dem Kaiſer wohl bemerkten, aber in ſeinem Zuge gegen Magdeburg mehr die Scheu vor einem perſönlichen Zuſammentreffen mit Karl V. gewahrten. Mittlerweile geſtaltete ſich auf dem augsburger Reichstage die Lage der Dinge ſo, daß eine endliche Entſcheidung nöthig wurde.

Der Kurfürſt Moritz war ſchon vor dem Beginnen des Reichstages durch treue Berichterſtatter von ſo Manchem unterrichtet worden, was auf die Machtvergrößerungspläne des Kaiſers hindeutete, der durch die Wiederaufnahme des trienter Concils und durch die Fügung der Reichsſtände unter ſeinen Willen die ſeinen Abſichten entgegentretenden Störungen aus dem Wege räumen zu können glaubte. Indeſſen erklärte der ſächſiſche Kurfürſt ſchon vor der Eröffnung des Reichstages wegen der zu erneuernden Kirchenverſammlung: daß man den Proteſtanten, wenn das Concil für ſie verbindliche Kraft haben ſolle, Sitz und Stimme bewilligen, die Biſchöfe ihres Eides entbinden und den Papſt nicht als Haupt der Verſammlung anſehen müſſe; und dieſe Erklärung, welche eigentlich ſchon ein feindliches Verhältniß zu Karl V. bezeichnete und einen Anlehnungspunkt für die Proteſtanten bildete, ließ er alsdann auf dem Reichstage ſelbſt durch ſeine Geſandten wiederholen.

*) Plank Geſchichte des proteſt. Lehrbegriffs, B. 3, Thl. 2, S. 477.

Bald berichteten dieſe über das zu Augsburg immer ſichtbarer werdende Hervortreten der Spanier, vornehmlich ihrer Geiſtlichkeit, das für die Deutſchen, namentlich die Lutheraner, noch viel Schlimmeres befürchten ließe, beſonders wenn der Kaiſer höher geſtellt würde. Selbſt die katholiſchen deutſchen Fürſten fingen an, den Entwürfen des Kaiſers hinſichtlich Deutſchlands, denen Moritz durch ſein Nichterſcheinen hemmend entgegentrat, zu mißtrauen. Endlich (1551) trat Karls V. Abſicht durch den Antrag deutlicher hervor, daß die Kurfürſten verſprechen ſollten, ſeinem Sohne Philipp, wenn der kaiſerliche Bruder Ferdinand den deutſchen Kaiſerthron beſtiege, die Würde eines römiſchen Königs zu übertragen und, wenn dieſer einſt Kaiſer geworden, Ferdinands Sohn, Maximilian, zum römiſchen König zu erwählen. Dieß würde zwar die Erblichkeit der Kaiſerkrone im Stamme der Habsburger auf mehre Generationen hinaus geſichert, aber auch ein weſentliches Reichsrecht und unter einem Philipp vielleicht Deutſchlands geſammte Freiheit vernichtet haben. Eine Begünſtigung dieſes Planes hoffte Karl V. von dem Kurfürſten Moritz wohl immer noch, und obgleich von Ferdinand vor der heißen und choleriſchen Natur Moritzens, die ſich vielleicht auf andere neue Dinge wenden möchte, gewarnt, ſandte er doch (im Jahre 1551) den Grafen Albrecht Schlick zu ihm, um ſich mit ihm über die Erhebung Philipps zu beſprechen. Allein Moritz erwiederte, daß er, als jüngſter Wahlfürſt, ſich ohne Einwilligung der übrigen auf eine ſo wichtige Sache nicht einlaſſen könne. Auch Joachim von Brandenburg bezog ſich auf die Zuſtimmung der Anderen und ließ dem König Ferdinand abrathen, ſich mit dieſer Sache weiter zu befaſſen, um ſich den deutſchen Ständen nicht gehäſſig zu machen.

Unterdeſſen ſchob Kurfürſt Moritz die (im November 1550) wirklich begonnene Belagerung Magdeburgs fortwährend vor, um ſein den Kaiſer hemmendes und kränkendes Nichterſcheinen auf dem augsburger Reichstage zu entſchuldigen. Wenn er auch das Fortſchreiten des Unternehmens planmäßig verzögerte, ſo war er doch nicht unthätig geblieben. Am 28. November 1550 hatte er die Neuſtadt weggenommen, und am 13. December verließ er das Lager vor Magdeburg, um vereinigt mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und dann mit Heinrich von Braunſchweig den Heerhaufen entgegenzuziehen, welche ſich unter dem geächteten Johann von Heydeck und dem Grafen Volrad von Mannsfeld zu Gunſten Magdeburgs geſammelt hatten. Ohne Schwertſtreich zerſtreute Moritz (7. Januar 1551) durch Capitulation dieſe zuletzt bei Verden ſtehenden Truppen, nahm einen Theil derſelben in Sold und ward (18. Januar 1551) bei Magdeburg aus allen Lagern mit Freudenfeuer begrüßt. Doch waren auch die Belagerten nicht unthätig geweſen und hatten während des Kurfürſten Abweſenheit bei einem ihrer glücklichen Ausfälle den Herzog Georg von Mecklenburg, der Moritzens Heerhaufen zugezogen war, gefangen genommen. Kaiſer Karl dankte dem Kurfürſten in einem Schreiben für ſeinen Zug nach Verden, und überhaupt mochte derſelbe wohl manche ſchon aufſteigende Beſorgniß der Spanier beſchwichtigen, welche nun wieder in dem Duca Mauritio den beſten und nützlichſten Diener des Kaiſers und Reiches erkannten.

Daß der Vorgang bei Verden in einem helleren Lichte ſich darſtellte, dazu mochte Chriſtoph von Carlowitz allerdings Manches beigetragen haben, wenn er

gleich den Kurfürsten Moritz fortwährend an eine schleunige Achtvollstreckung gegen Magdeburg erinnerte. Darin scheint aber Carlowitz mit seinem Herrn einverstanden gewesen zu sein, daß er den durch Karl V. begünstigten spanischen Interessen des Hauses Oesterreich entgegen war, obgleich er den deutschen Interessen der Habsburger huldigte. Auch Moritz war diesen Interessen nicht ungünstig, ja sogar mit den Trägern derselben, Ferdinand und Maximilian, befreundet, und fortwährend bot ihm die Verzögerung der Belagerung Magdeburgs Gelegenheit, durch Vermeidung des persönlichen Zusammentreffens mit Karl auf dem augsburger Reichstage den Plänen desselben hinsichtlich Philipps von Spanien eben so wie seinen zur Beilegung der Religionshändel beabsichtigten Mitteln auszuweichen und mit desto glücklicherem Erfolge auf die Befreiung Philipps von Hessen zu sinnen, dessen fortdauernde Gefangenschaft ihn mit dem Verlust seiner Ehre und seines guten Namens bedrohte. Im Fortgange jener Belagerung bildete der sächsische Kurfürst immer mehr sein Vorhaben aus, welches dem Kaiser einen furchtbaren Sturm bereiten und ihn auf das Aeußerste bedrängen sollte. Es war im Februar des Jahres 1551, als zu Dresden zwischen Moritz und dem Bruder des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, dem unternehmenden Markgrafen Johann, der sich aus Besorgniß für den Protestantismus von dem Kaiser abgewendet hatte, die erste Beredung über den noch ziemlich unausgebildeten Plan gegen Karl statt fand. Erhaltung der Selbstständigkeit des deutschen Reiches, Bewahrung der Religion und die Befreiung Philipps von Hessen und Johann Friedrichs sollten der Zweck des beabsichtigten Unternehmens sein*). Moritz erklärte, um aus dem unbilligen Verdacht der Abtrünnigkeit von der evangelischen Lehre zu kommen, daß er dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse treu bleiben, wider das trienter Concilium protestiren, zur Erhaltung der Religion und Freiheit der Deutschen ein Bündniß eingehen, dem Kaiser den Dienst aufschreiben und auf Erledigung der beiden gefangenen Fürsten bedacht sein wolle. Auch die jungen Herren von Weimar, die Landgrafen von Hessen und andere Mächte sollten mit in den Handel gezogen werden. Magdeburg sollte nicht verlassen werden, sobald es einen vom Markgrafen Johann, der ein ähnliches Bekenntniß, wie Moritz, ausstellte, vorgeschlagenen Vertrag annehmen würde und der Kaiser damit nicht ersättigt werden sollte. Den König von Böhmen wollte man nicht angreifen, sondern nur vertheidigungsweise gegen ihn verfahren. Eine zweite vertrauliche Unterredung fand um dieselbe Zeit zwischen Moritz und Johann von Brandenburg statt**), welche, obgleich anfangs beide Fürsten einiges Mißtrauen gegen einander zeigten, doch Manches zwischen ihnen in's Klare über den auszuführenden Plan brachte, von dem Moritz bemerkte, „daß es ein schwerer Handel sei, der einen schweren Vogel betreffe.“ Ferdinand, meinten Beide, werde der Türken wegen wohl daheim bleiben müssen und Frankreich gegen die Niederlande ziehen. Mit dieser Macht werde man wohl die Pfaffen und Mönche aus Deutschland pelliren können. Mit Preußen, Pommern, Mecklenburg und Anderen zu unterhandeln, übernahm Markgraf Johann, der auch die von Frank-

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 321 und Thl. I, S. 467 flg.

**) v. Langenn a. a. O. Thl. II, S. 323 flg.

reich zu leistende Unterstützung auf 100,000 Gulden anschlug und zugleich auf Englands Beistand rechnete. Doch hatten die deshalb angeknüpften Unterhandlungen nicht das gewünschte Resultat. Anders gestaltete sich — worauf wir bald zurückkommen werden — die Sache mit Frankreich, dessen König Heinrich II., im Bunde mit den Farnesen, an den für den Kaiser in Italien sich bereitenden Verwickelungen thätigen Antheil nahm, welche nicht ohne Einfluß auf die deutschen Protestanten bleiben konnten. Christoph von Carlowitz, der eine Bewegung im deutschen Reiche fürchtete, wurde zu jenen Verhandlungen nicht zugezogen.

Karl V., der den augsburger Reichstag, ohne den so sehr herbeigewünschten Moritz auf demselben gesehen zu haben, am 14. Februar 1551 schloß, mochte den Sturm nicht ahnen, welcher ihm von dem Letzteren bereitet ward; vielmehr sandte er an ihn und Joachim von Brandenburg (25. Februar 1551) nochmals ein Schreiben*), worin er offen erklärte, daß er wegen des bisherigen Betragens des Landgrafen von Hessen nicht gesonnen sei, ihn aus seiner Haft zu befreien. Die beiden Kurfürsten wären — eine Behauptung, die ihre Fürstenwürde auf das Tiefste kränkte — nicht verbunden, den Forderungen der Söhne Philipps und der Hessen Folge zu leisten, vielmehr hätten die Ersteren für ihre gröblichen Einmahnungen und wegen ihres Einverständnisses mit dem Vater strenge Strafe verdient. Dieses unkaiserliche Schreiben mahnte den Kurfürsten Moritz um so lebhafter an die Beschleunigung seines Vorhabens, je dringender jetzt wieder die während des Reichstages unterbliebenen Einmahnungen der Söhne des Landgrafen wurden, der, von der Furcht, nach Spanien geführt zu werden, gequält, immer heftiger drängte und im Fall der Nichterfüllung des kurfürstlichen Gelöbnisses sogar drohend äußerte: „er werde genrsacht werden dem Kaiser anzuzeigen und Ding zu thun," was für Moritz und Joachim nachtheilige Folgen in Aussicht zu stellen schien. Zudem wurde die letzte Hoffnung des sächsischen Kurfürsten (16. Mai 1551) durch ein Schreiben Philipps von Spanien vernichtet, der ihn kurz und kalt benachrichtigte, daß der Kaiser die landgräfliche Angelegenheit noch weiter überlegen wolle. Nun traten (22. Mai 1551) Markgraf Johann zu Brandenburg, Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen und Kurfürst Moritz zu Torgau zusammen und vereinigten sich daselbst zur Aufrechthaltung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses, zur Erledigung der gefangenen Fürsten und zur Vertheidigung der Freiheiten des gemeinsamen Vaterlandes. Mit den Söhnen Johann Friedrichs waren ebenfalls durch Johann von Brandenburg Unterhandlungen angeknüpft worden, obwohl die Nichtannahme der ihnen von Moritz gemachten Erbietungen dem Bündnisse der erstgenannten Fürsten nicht hindernd entgegentreten sollte. Allerdings mochte Moritz, den Ernestinern gegenüber, fortwährend einige Bangigkeit fühlen, wenn er daran dachte, daß bei seinem Unternehmen Karl V., die öffentliche Meinung benutzend, den gefangenen Johann Friedrich leicht gegen ihn gebrauchen könnte. Eröffnungen und Hindeutungen, die Moritz seinen Vettern zu Weimar gemacht, hatten zu keinem klaren Ergebnisse geführt und nur ausweichende Antworten veranlaßt. Ueberhaupt aber war ungeachtet der Verhandlungen zu Torgau eine schließliche Bestim-

*) S. dasselbe bei v. Langenn, Thl. II, S. 321.

mung über das, was und wie es geſchehen ſollte, noch nicht getroffen worden, und vor Allem ſchien man die Söhne Philipps in die Abſichten des Kurfürſten Moritz nicht eingeweiht zu haben. Sie fuhren daher ernſtlich, wie ſpäter zum Schein, mit ihren Einmahnungen fort; und alſo thaten ſie auch auf einem Tage zu Salza (Juli 1551), wo Moritz die mit Verluſten im Heſſenlande (insbeſondere durch das Zugreifen der Aebte in Bezug auf Rechte und liegende Gründe) Bedrohten noch einmal, doch abermals vergeblich, zu beſchwichtigen ſuchte, während ſeine und Joachims Bemühungen, durch Chriſtoph von Carlowitz dem König Ferdinand ihre dießfallſige Noth vorzuſtellen, eben ſo fruchtlos blieben, wie die Verſuche der Könige von Polen und Dänemark und Anderer, für Philipps Befreiung zu wirken.

So bildete ſich die Lage des Kurfürſten Moritz, während er noch immer vor Magdeburg lag und die Belagerung abſichtlich durch Unterhandlungen verzögerte, zu denen er ſich des in ſeine Dienſte getretenen Johann von Heydeck bediente. Wenn auch der Uebertritt dieſes Mannes zur kurfürſtlichen Partei in der Stadt nicht unbeachtet blieb und von manchem Vertheidiger derſelben zu ihren Gunſten gedeutet wurde, ſo blieb Moritz doch fortwährend den heftigſten Aeußerungen der Magdeburger, beſonders der Geiſtlichen (unter ihnen jetzt Nicolaus von Amsdorf), und den Schmähungen Sibyllens, der Gemahlin Johann Friedrichs, wegen der unternommenen Belagerung ausgeſetzt. Doch mochten ſie dem Kurfürſten als Veranlaſſung zur Fortſetzung des begonnenen kriegeriſchen Angriffes jetzt nicht ganz unwillkommen ſein. Indem die Belagerung nun fortdauerte, begannen die oft und, in mancher Beziehung nicht mit Unrecht, hart getadelten Verhandlungen deutſcher Fürſten mit Frankreich, deſſen König ſich bereits im Juli 1550 dem ſächſiſchen Kurfürſten durch ein verbindliches Schreiben genähert hatte. Moritz, ſowie Johann Albrecht von Mecklenburg, Johann von Brandenburg und Wilhelm von Heſſen ſandten im Mai 1551 Friedrich von Reiffenberg nebſt dem Rheingrafen Philipp und dem gegen Karl V. ſo feindlich geſinnten Georg von Reckerode an Heinrich II.*), dem freilich, da man Frankreichs Hülfe durch Erregung des franzöſiſchen Intereſſes ſicherer als durch die Erinnerung an die auf Deutſchland laſtende Politik des Kaiſers zu erlangen meinte, Hoffnungen gemacht wurden, die ſelbſt bei Erwägung der Bedrängniß, in welcher ſich die verbündeten deutſchen Fürſten zu befinden glaubten, jene Zeit dem Deutſchen nur als eine höchſt traurige erſcheinen laſſen**). Denn dem franzöſiſchen König, der die Bekenner proteſtantiſcher Lehren im eigenen Lande verfolgte, ward für den Fall der Erwählung eines andern zeitlichen Hauſes nicht nur die Ausſicht auf die deutſche Krone eröffnet, ſondern auch das Verſprechen gegeben, daß einem Oberhaupte des deutſchen Reiches ohne des Königs Willen nicht geholfen werden ſolle. — Wenn nun auch Heinrich II. ungeachtet ſeines Wunſches, Karl V. Verlegenheiten zu bereiten, anfangs es vermied, den verbündeten Deutſchen zu ſchnell entgegenzukommen, ſo gab er doch ſchon am 27. Juli dem Biſchof von Bayonne, Herrn de Freſſe (Fraxineus), der unter dem

*) Im geheimen Briefwechſel Hildebrand, ſowie Moritz Numitor und L. Philipp Hector genannt.

**) Vgl. v. Langenn a. a. O. Thl. I, S. 480.

Vorwande, Truppen für den italienischen Krieg zu werben, nach Deutschland gesandt wurde, ein Credenzschreiben mit, und am 23. August ertheilte auch Wilhelm von Hessen seinen in das Geheimniß eingeweihten Räthen, Wilhelm von Schacht und Simon Bing, Vollmacht, in Verbindung mit Moritz, Johann von Brandenburg und dem mecklenburger Herzoge wegen Libertät deutscher Nation und Erledigung seines Vaters mit dem französischen Gesandten abzuschließen*). Die Liebe zum Vater trieb den edlen Sohn, der durch seinen Gesandten dem Kurfürsten Moritz erklären ließ, daß er nicht länger zwischen Erde und Himmel schweben wolle, zu so raschem Schritte. — Allmählig nahte sich das traurige Geschäft, dessen Fortgang der wider den Kaiser feindlich gesinnte Johann von Heydeck in Frankreich zu beobachten hatte, seinem Abschlusse. Im Anfange des Monats October**) wurde unweit Mühlberg auf dem Jagdschlosse Lochau von Moritz und seinem Bruder August, Johann von Brandenburg, mit Rücksicht auf dessen Vetter Albrecht von Preußen, und Heinrich von Mecklenburg, sowie von Johann Albrecht eine Abrede getroffen und die Ausführung des Planes beschlossen, die Zeit des Angriffes aber, den Hessen von deutscher Seite beginnen sollte, von der Entschließung des Königs von Frankreich abhängig gemacht, während Moritz mit Magdeburg (das er überhaupt im Falle eines ungünstigen Geschickes zu seinem Asyl bestimmt hatte) einen für die Stadt günstigen Vertrag abzuschließen versprach. Doch kam es hierbei zu einer Vereinigung zwischen Moritz und Johann von Brandenburg, da sich Letzterer auf die früheren Verschreibungen zu Dresden und Torgau (s. oben S. 546 u. 547) berief, während Moritz und Wilhelm von Hessen die Erledigung des Landgrafen Philipp vorangestellt und Frankreich mit hineingezogen wissen wollten. Johann, Hauptunterhändler für das brandenburgische Haus, verwarf die von Simon Bing deshalb aufgesetzte Formel, worauf er mit Moritz in einen heftigen Wortstreit und dann Briefwechsel gerieth***). — Zu gleicher Zeit fand auf dem einsamen Jagdschlosse Friedewald in Hessen eine Zusammenkunft statt, deren Ergebniß war, daß Kurfürst Moritz (der freilich wegen seines Aufenthaltes zu Lochau nicht persönlich anwesend sein konnte) für sich und seinen Mündel Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, Johann Albrecht von Mecklenburg und Wilhelm von Hessen mit Heinrich II. von Frankreich durch dessen Gesandten Fraxineus ein Schutz- und Trutzbündniß schlossen, durch welches man die deutsche Verfassung aufrecht zu erhalten, „das beschwerliche Joch einer viehischen Servitut", die der Kaiser aufzulegen gesucht, von sich zu werfen und die Erledigung des hessischen Landgrafen durchzusetzen bezweckte. Auch die Freilassung Johann Friedrichs sollte bewirkt werden, wenn seine Söhne dem Bunde beiträten; überhaupt aber wollte man sie auffordern, daß sie durch einen Revers versprechen sollten, sich während der bevorstehenden Unternehmung ruhig zu verhalten, widrigenfalls sie als Feinde behandelt werden würden. Von Heinrich II. sollte der Kurfürst Moritz alsbald für die drei

*) Rommel Philipp der Großmüthige Thl. II, S. 551.

**) Wird gewöhnlich auf den 27. September gesetzt, wogegen v. Langenn (Thl. I, S. 484, Anm. 1) die lochauer Besprechung gleichzeitig mit dem friedewalder Vertrage statt finden läßt.

***) Vgl. Rommel a. a. O. Thl. II, S. 552.

ersten Monate des Krieges, in welchem man die Waffen bloß mit beiderseitiger Genehmigung niederlegen wollte, 240,000 Thaler Hülfsgelder und dann für jeden der folgenden Monate 60,000 Thaler erhalten. Dafür gestattete Moritz mit seinen deutschen Bundesgenossen dem König von Frankreich, die zum deutschen Reiche gehörigen Städte, wo nicht deutsch gesprochen würde (vornehmlich Cambray, Metz, Toul und Verdun), zu besetzen und als Reichsvicar, mit Vorbehalt der Reichshoheit, zu behalten. Auch machten die Deutschen sich verbindlich, bei einer künftigen Kaiserwahl den König von Frankreich, wenn er Lust zur deutschen Krone haben sollte, vor allen Anderen dazu zu befördern oder, falls dieß nicht in seinen Wünschen läge, nur eine ihm angenehme Person zu wählen*). — Während der Besprechung dieses Bündnisses, welches Karls V. beginnende Monarchie stürzte, fuhr ein von starken Donnerschlägen begleiteter Blitzstrahl durch das Zimmer, worin die Versammlung statt fand. Alsbald legte der in den Schriften des Alterthums wohl belesene Franzose dieß als ein günstiges Zeichen für den Vertrag aus, der zwar bei den ihn abschließenden deutschen Fürsten seine Rechtfertigung in der Bedrängniß, in welcher sie sich dem Kaiser gegenüber befanden, finden mochte und zugleich in seinen unmittelbaren Folgen die Feststellung der kirchlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands herbeiführte, aber auch in Bezug auf dieselben jenen Gegensatz feststellte und organisirte, der, bis auf die neuere Zeit herab, die Grundlage des staatsrechtlichen Zustandes Deutschlands, ja Europa's mit allen seinen Zerstörungen und Entzweiungen wurde und offen das Beispiel einer Verbindung deutscher Fürsten mit fremder Eroberungssucht wider die Ordnung und Einheit im deutschen Reiche gab. Vor Allen aber wird Kurfürst Moritz, die Seele dieser und der folgenden Unternehmungen, die seine Ahnung von einem europäischen Gleichgewichte wider die Macht des habsburgischen Hauses bekunden, von einem bittern Vorwurfe in obiger Beziehung nicht frei bleiben können, ganz abgesehen von den übrigen Mitteln, die der dem Kaiser persönlich verpflichtete Fürst zur Ausführung seines Planes, freilich als ein ausgelernter Schüler Karls V., anwandte. Doch übertraf der berechnende Kurfürst noch seinen Meister, der wohl, sich nicht verrathend, der Hitze leidenschaftlicher Gegner um seines Vortheils willen mit Ruhe zu begegnen, aber nicht, wie Moritz, seines Zweckes wegen absichtlich Trug zu üben verstand. Ob indeß noch andere Mittel, als die gewählten außerordentlichen, vorhanden gewesen, um den von dem Kurfürsten befürchteten Glaubenszwang, die Verkümmerung der Fürstenfreiheit und den Verlust der Ehre wegen fortdauernder Gefangenschaft Philipps (und Johann Friedrichs) abzuwenden, mag nach dem bereits Erzählten dahin gestellt bleiben. Moritzens Ansicht war es nicht. — Der dem Bündnisse beigetretene Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach wurde nach Frankreich gesandt, um die Bestätigung des Vertrages bei König Heinrich II. einzuholen. Zwar äußerte dieser Besorgnisse wegen der Streitigkeit, die zwischen Johann von Brandenburg und Moritz (der freilich auch zu dem langen Bestehen des Bundes kein Vertrauen hatte und es auch nicht wünschen mochte) ausgebrochen war (s. oben S. 549); doch meldete der Kurfürst bald, daß dieser Zwist sich werde

*) Dumont T. IV, P. III, no. 12, p. 31 und Lünig T. VIII, p. 293.

ausgleichen lassen, wie denn auch (Januar 1552) Johann von Heydeck im Auftrage Moritzens wegen einer Aussöhnung mit Johann mit dem Herzoge in Preußen unterhandelte. — So unterzeichnete endlich Heinrich II. am 15. Januar 1552 (1551 alten Styls) den Bund, und am 2. Februar beschwor er denselben auf dem Schlosse Chambord, in Gegenwart des verkleideten Markgrafen Albrecht und Schärtlin's, in den ihn betreffenden Punkten.

Noch ehe dieß geschah, war durch Moritz die Belagerung von Magdeburg beendigt worden. Ein längeres Zögern hätte Verdacht erregen können, und die im Stillen vom Kurfürsten für sein Unternehmen gethanen Schritte waren so weit gediehen, daß er nun entschiedener handeln zu können glaubte. Auf den Grund der bereits früher begonnenen Unterhandlungen (s. oben S. 548) wurde am 6. November 1551 die Capitulation geschlossen, nach welcher sich zwar die Stadt auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, Moritz aber die Zusicherung gab, daß der Kaiser alsbald nach der Uebergabe die Ungnade aufheben und der Stadt ihre Freiheiten lassen werde. Manche geheime Artikel mochten außerdem den Magdeburgern vom Kurfürsten Moritz zugestanden werden, der überhaupt auch in den offenen Milde und Nachsicht vorherrschen ließ, da mit seinen Plänen Strenge nicht wohl vereinbar war. So kam die Schleifung der Festungswerke nicht zu Stande, da man sie, wie man vorgab, wider die Einfälle der Türken oder anderer fremder Potentaten gebrauchen könne. Am 9. November besetzten die Belagerungstruppen die Stadt, und Moritz, der sich theils wegen der von Johann Friedrich vorgenommenen Einlösung der früher versetzt gewesenen Stücke der Burggrafschaft (s. S. 458), theils wegen der ihm vom Kaiser zu Regensburg verliehenen Schutz- und Schirmgerechtigkeit (s. S. 510) als Herrn der Stadt betrachtete, ließ sich von den Magdeburgern huldigen und geloben, daß sie ihn für den rechten Herrn erkennen und halten wollten, bis sie der Kaiser und Kurfürst an andere Herren weisen würden. Doch wurden in die Gemeinschaft dieser Ansprüche auch Brandenburg (welches dafür an das sächsische Kurhaus 95,000 Gulden zu zahlen verbunden war) und das Erzstift Magdeburg aufgenommen, was in Folge des sogenannten Tripartits geschah, der während der Belagerung (1550) geschlossen worden war*).

Kurfürst Moritz, der schon vor der Ratification des Vertrages mit Frankreich Kriegspläne entworfen und vor Allem der Meinung sich hingegeben hatte, daß dem Kaiser durch einen kühnen Schlag die Reputation im Reiche entzogen werden müsse, entließ die Truppen, welche bei der Belagerung von Magdeburg gebraucht worden waren, nicht. Sie wurden vielmehr unter dem Vorwande, daß das zu ihrer Bezahlung nöthige Geld fehle, in der Gegend von Mühlhausen und Erfurt in Winterquartiere gelegt. Während magdeburgische Eiferer, vornehmlich Amsdorf, immer noch gegen Moritz auftraten und selbst die Magdeburger, die sich glimpflich mit diesem abgefunden hatten, der Verrätherei beschuldigten, blieb auch der Kaiser nicht ungewarnt, so geheim auch Moritz und seine Verbündeten ihre Pläne

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 23. Die Acht wurde übrigens erst elf Jahre später aufgehoben, nachdem die Stadt mit dem Erzbischof und dem Capitel völlig vertragen war.

hielten. Schon gegen das Ende der Belagerung von Magdeburg warnte König Ferdinand (5. November 1551) seinen Bruder in Bezug auf die immer lauter werdenden Gerüchte über geheime Verbindungen protestantischer Fürsten mit Frankreich und über die zweideutigen Absichten des Kurfürsten Moritz. Namentlich wurde gegen den Letzteren, wie ein sächsischer Rath aus Inspruck berichtete, unmittelbar beim Kaiser Mißtrauen gesäet, in welcher Hinsicht vornehmlich Alba und die Königin Maria thätig gewesen zu sein scheinen. Allein Karl, der sich von Moritz noch immer alles Guten versah und so plötzlich aus diesem Irrthum gerissen werden sollte, äußerte, wie erzählt wird, gegen den warnenden Alba, daß er die tollen und vollen Deutschen listiger Ränke nicht für fähig halte, und gab den Franzosen die umlaufenden Gerüchte Schuld, zumal da auch der sonst so schlaue Bischof von Arras einem Verdachte nicht Raum geben wollte. Doch sprach sich Karl (Decbr.) mißfällig und drohend gegen Hessen aus, wo des Reichs Geächtete (Rheingraf Philipp, Georg von Neckerode und Friedrich von Reiffenberg) Wandel und Unterschleif hätten. Auch mußte der Umstand, daß Wilhelm von Hessen, der die vom Kaiser drei Jahre zuvor dem Grafen Wilhelm von Nassau zugesprochene Grafschaft Katzenellnbogen eingenommen hatte und daselbst vermöge der Erbverbrüderung auch dem Kurfürsten Moritz huldigen ließ, einen eben so nachtheiligen Eindruck auf den Kaiser machen, wie ein an ihn (21. December 1551) gerichtetes Schreiben der auf dem Concil zu Trient befindlichen und sich daselbst nicht mehr sicher glaubenden geistlichen Kurfürsten, worin sie ihn auf die trefflichen Rüstungen und andere bedenkliche Dinge im heiligen Reiche aufmerksam machten. In seiner Antwort (3. Januar 1552) sprach jedoch der Kaiser noch immer sein festes Vertrauen zu Moritz aus, suchte die Kurfürsten über die umlaufenden, nur von Uebelgesinnten verbreiteten Gerüchte zu beruhigen, erklärte, daß er selbst überall sein fleißiges Einsehen haben und jedes ausbrechende Feuer in Zeit dämpfen werde, und stellte sogar sittliche Gründe den Besorgnissen der geistlichen Fürsten entgegen, indem er als ein milder Kaiser seines Verhoffens Niemandem zu einigem Ungehorsam oder Widerwillen billige Ursache gegeben habe*). Auch fügte er hinzu, daß eben jetzt sächsische Gesandte beim Concil in Trient eintreffen würden.

In der That hatte jetzt Kurfürst Moritz seine Bereitwilligkeit, an dem trienter Concil Theil zu nehmen, zu erkennen gegeben und zu dem Ende von Melanchthon eine neue Confession (das sogenannte sächsische Bekenntniß) entwerfen lassen. Am 7. Januar trafen seine Gesandten, Colerus und Leonhard Badehorn, in Trient ein, wo sie zuvörderst im Namen ihres Herrn sicheres Geleit für die von ihm zu sendenden Theologen fordern, aber auch wiederholt (vgl. S. 544) erklären mußten, daß Moritz nur ein freies und unabhängiges Concil zu beschicken gemeint sei, wodurch es freilich in der Hauptsache beim Alten blieb. Doch auch die kursächsischen Theologen, unter ihnen Melanchthon, brachen nach Trient auf; allein zu Nürnberg angekommen, erhielten sie die Weisung, erst dann weiter zu reisen, wenn sie erfahren, was der Kurfürst beim Kaiser, zu dem er sich unverweilt begeben wolle, ausgerichtet haben werde. Auch trat Moritz die Reise nach Inspruck,

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. I, S. 494.

wo er sich bereits Herberge hatte bereiten lassen, wirklich an, kehrte aber eben so rasch wegen angeblich erhaltener Warnungen wieder um. Die Schwierigkeiten seiner Lage hatten sich unterdessen schon durch die Unterhaltung eines zahlreichen Kriegshaufens, noch mehr aber durch die Unterhandlungen über die Einzelheiten des friedewalder Vertrages gehäuft, bei denen Frankreich durch seinen Orator (Februar 1552) zwar viel von der Freiheit sprach, für welche der Krieg zu beginnen sei, aber auch Manches vorbrachte, womit deutsche Fürsten, unter ihnen Moritz, nicht einverstanden sein konnten. So erbaten sich diese, indem sie den Verfall des Reiches unter Karl vornehmlich als Kriegsursache bezeichnet wissen wollten, eine nähere Erklärung über das höchste Imperium, auf welches Frankreich für sich hindeutete, gaben sich auch nicht einem vollen Verständnisse hinsichtlich der Bischöfe hin und schlugen in Bezug auf die Aeußerlichkeiten, welche der französische Orator oft erwähnte, weiße Kreuze als Feldzeichen statt der von dem Franzosen empfohlenen Hüte und Dolche vor, weil letztere für die Deutschen ein zu subtiles Zeichen wären und ein befremdliches Nachdenken bei ihnen erwecken könnten.

Hessen mochte sich jetzt wohl von dem ernstlichen Willen des Kurfürsten, für Philipps Befreiung zu wirken, woran sich für Moritz andere Gründe knüpften, überzeugt halten, und die Einmahnung zum Einlager, welche Landgraf Wilhelm noch unterm 24. Februar 1552 an jenen erließ, geschah nur zum Schein, wenn gleich die sächsischen Landstände darüber höchlich erschreckt an die Hessen schrieben und dem Landgrafen vom Kriegszuge abriethen. Diese Einmahnung hatte Moritz hervorgehoben, als er am 1. März 1552 seine Landstände zu Torgau versammelte und, auf jenen Grund sich stützend, erklärte, daß er gesonnen sei, die Regierung der Lande während seiner Abwesenheit seinem Bruder August zu übertragen. Wohl mochte die Landschaft die Pläne des Kurfürsten, wenn sie auch im Besondern in dieselben nicht eingeweiht war, im Allgemeinen ahnen. In Bezug auf das Einlager erklärten sie, daß der Kurfürst wohl noch einen Aufschub von Seiten des Landgrafen Wilhelm werde erhalten können, und auf keinen Fall sei es nöthig, sich mit Kriegsvolk zu diesem zu begeben. Dann sprachen sie sich gegen eine gewaltsame Befreiung Philipps von Hessen und gegen ein Bündniß mit fremden Nationen aus, indem sie darauf hinwiesen, welchen Schaden solche Verbindungen bisher der deutschen Nation und den Fürsten gebracht hätten, und wie man in dem Falle, daß der Kaiser unterliege, von den obsiegenden Mächten der Unterdrückung deutscher Freiheit und der Verfolgung des göttlichen Wortes gewärtig sein müsse, wobei sie auf die von dem französischen König mehr als vom Kaiser unternommenen Religionsverfolgungen hindeuteten. Noch einmal, wünschten die Stände, solle der Kurfürst gütliche Unterhandlungen mit dem Kaiser pflegen, und dazu rieth auch Herzog August, wenn gleich er bereit war, sich der Regierung zu unterziehen, während auch der kaiserliche Gesandte Böcklein eine solche Unterhandlung in Aussicht stellte. Auch diesen Vorstellungen setzte Moritz den Einwand des ihm bevorstehenden Einlagers entgegen, das ihn in Bezug auf sein Handeln der Gewalt der Söhne des Landgrafen unterwerfe. Dann erklärte er auch zur großen Bestürzung der Landstände, daß er die Theologen nicht nach Trient senden werde, obgleich sie ihr Bekenntniß dem Concil zusenden sollten. Daß dort, wie er behauptete, Gefahr für sie zu

befürchten sei, verneinten die Landstände in einer besonderen, noch nach dem Landtagsabschiede übergebenen Schrift, in welcher sie dringend um Absendung der Theologen baten. Unter den Letzteren erhob Melanchthon selbst seine Stimme, um den Kurfürsten vor Eingehung eines Bündnisses mit Frankreich und einem Kriege mit ungewissen und gefährlichen Leuten zu warnen. — Immer lauter wurden jetzt die Gerüchte, die sich von Moritzens Vorhaben verbreiteten, und daran knüpften sich mancherlei Warnungen, die dem Kurfürsten nicht gleichgültig sein konnten und ihn immer mehr zur endlichen Enthüllung seines Vorhabens drängen mußten. Dazu kamen Nachrichten von Rüstungen der geistlichen Kurfürsten und in den Stiften Cöln und Trier für den Kaiser gegen Ungehorsame und französische Anhängerei, begleitet von dem Gerüchte, daß der Kaiser die verschiedenen Stände von mancherlei durch Kurfürsten und Fürsten auferlegten Lasten befreien wolle. König Ferdinands Kanzler, Heinrich von Plauen, rieth durch eine Sendung an Moritz von einem Unternehmen gegen den Kaiser ab und erschien noch im Augenblicke des Beginnens in gleicher Absicht persönlich bei dem Kurfürsten. Auch gegen ihn bezog sich dieser auf sein bevorstehendes Einlager, über welches auch Herzog August (März 1552) klagte, als er dem König Ferdinand die Uebernahme der Regierung in des Bruders Landen kund that und dabei Lehnstreue und ein ruhiges Verhalten gelobte. Moritz selbst versicherte Ferdinand seiner treuen Freundschaft und fügte das Versprechen hinzu, daß er auch gegen dessen Sohn Max stets freundlich gesinnt bleiben werde. Die angebliche Aeußerung des Kaisers, daß er in der Person des gefangenen Johann Friedrich einen Bären an der Kette mit sich herumführe, den er nur loszulassen brauche, um Moritz zu erwürgen, könnte mit von seinem Nichtglauben an die ihm in Bezug auf den Kurfürsten gewordenen Warnungen zeugen, wie er denn noch unterm 8. März 1552 Moritz und Joachim von Brandenburg wiederholt zu sich einlud und in der landgräflichen Angelegenheit sich ihnen gnädig zu erzeigen und sein Wort zu halten versprach, während er auch hinsichtlich des Concils tröstliche Zusicherungen gab. Die Zeit der Versicherungen aber war vorüber; die thatsächliche Befreiung Philipps hätte vielleicht Moritz aufhalten können, der sich nicht nur der Hülfe Albrechts von Preußen zu vergewissern suchte, sondern auch noch mit den Seestädten Verhandlungen einleitete, während Joachim von Brandenburg, weniger zum Kampfe als zu Unterhandlungen geneigt, im ersteren Gefahr für Philipps von Hessen persönliche Sicherheit gewahrte. Noch einmal kam dem sächsischen Fürsten ein abmahnendes Wort aus dem Munde Christophs von Carlowitz entgegen, der bei den Verhandlungen mit Frankreich nicht genannt worden war. Es war ein zu spätes Wort. Moritz hatte bereits die Ausführung seines Vorhabens begonnen, über welches bis jetzt der Kaiser in Zweifel gehalten worden war.

Von Leipzig aus eilte Kurfürst Moritz nach Thüringen, wo er seine vor Magdeburg beeidigten und dort in den Winterquartieren (s. oben S. 551) liegenden Truppen um sich sammelte und von da nach Franken aufbrach. Am 24. März 1552 vereinigte er sich bei Bischofsheim mit den Truppen des Landgrafen Wilhelm von Cassel und dann zu Rotenburg mit denen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach. Dann zog man in Eilmärschen über Dünkelsbühl, Nördlingen, Donauwerth nach Augsburg, welches sich nach drei Tagen (3. April 1552) ergab.

Begleitet von Wilhelm von Hessen und Albrecht von Brandenburg hielt Moritz seinen kriegerischen Einzug und stellte sofort die reichsstädtische Verfassung Augsburgs wieder her, sowie er auch den Protestanten die ihnen genommenen Kirchen zurückgab.

Kurz vor Beginn des Zuges legte der Kurfürst in einem Briefe an Ferdinand seine Beschwerden gegen den Kaiser dar und hob unter denselben vornehmlich die verweigerte Befreiung Philipps von Hessen heraus, während er zugleich erklärte, daß sein Bruder August in keinem Bündnisse sei, und darum ihn und dessen Lande zu verschonen bat. Noch deutlicher wurden die Beschwerden gegen den Kaiser in einem Manifeste dargelegt, welches Moritz in Verbindung mit seinen Bundesgenossen erließ. Drei Punkte waren es vornehmlich, welche darin angeführt wurden: Bedrängniß der Gewissen, die Gefangenschaft des Landgrafen und die Verletzung der Grundgesetze des Reiches, da der Kaiser fremdes Kriegsvolk nach Deutschland geführt, der Deutschen Rechte und Sicherheit gekränkt und sie in unerträgliche Dienstbarkeit habe bringen wollen. Um das Vaterland aus dieser zu erretten, sowie den Landgrafen und Johann Friedrich (der am Ende des Manifestes nur beiläufig erwähnt wurde) zu befreien, hätten sie endlich Herz und Mannheit geschöpft und nebst der Krone Frankreich sich mit einander vereinigt. Wilhelm von Hessen erließ noch eine besondere, von frommer Sohnespflicht dictirte Urkunde, worin er die seinem Vater und dem hessischen Lande geschehenen Unbilden erwähnte und auch des gramvollen Todes seiner Mutter gedachte, während Markgraf Albrecht ebenfalls in einem eigenen Erlasse noch mehre andere Beweise des kaiserlichen Despotismus anzuführen bemüht war. Ein merkwürdiges, mit dem Freiheitshute, der Unterschrift Libertas und dem Titel eines Rächers der deutschen Freiheit und der gefangenen Fürsten versehenes, sonst aber das deutsche Nationalgefühl mannigfach beeinträchtigendes Manifest erließ auch König Heinrich von Frankreich, welcher ebenfalls aufgebrochen und mit einer Armee in Lothringen eingerückt war, um sich in den Besitz von Toul, Verdun und Metz zu setzen, während Straßburg den Versprechungen des sich dem Rheine nähernden Königs kein Gehör schenkte.

Der gichtkranke Kaiser, zu keinem Widerstande gerüstet und ohne Mittel dazu, sowie von den mannigfachsten Seiten, von Italien, Frankreich, Deutschland und von der Türkei her bedroht oder angegriffen, sah, von dem Versuche (6. April 1552), Inspruck in der Stille zu verlassen, abstehend, noch eine Hoffnung in den Unterhandlungen, die Ferdinand mit Moritz zu Linz beginnen sollte. Durch des böhmischen Kanzlers Heinrich von Plauen Bemühungen ward dieses Gespräch verabredet, welches auch die ihrem Kurfürsten zwar innig ergebenen, aber auch mit deutschem Bewußtsein ausgerüsteten und von Widerwillen gegen die französische Freundschaft durchdrungenen sächsischen Räthe, Fachs, Mordeisen und vor allen Christoph von Carlowitz, zu fördern suchten. Vornehmlich erinnerte der Letztere seinen Herrn mit Freimuth daran, wie ihn zum Kriege gegen Johann Friedrich insbesondere dessen Weigerung bewogen habe, Moritzen Unterhandlung mit dem Kaiser zu gestatten. Der Kurfürst traf wirklich (18. April 1552) zu Linz ein, wo die Unterhandlungen einen nicht ungünstigen Ausgang versprachen. Moritz begehrte die unverzügliche Befreiung des Landgrafen und Abstellung der hessischen Beschwerden, Beilegung der Religions-

irrungen und Schutz für die Bekenner des augsburgischen Bekenntnisses, eine den Gesetzen gemäße Einrichtung der Reichsangelegenheiten (besonders, daß nicht ausländischen Leuten die Dinge anvertraut würden), sowie einen anständigen Frieden mit seinem Bundesgenossen, dem König von Frankreich, und Aufhebung der noch vom letzten Kriege her bestehenden Acht Einzelner, wie Reiffenberg's, Heydeck's u. s. w. — Ferdinand versprach, daß, wenn das Kriegsvolk beurlaubt würde, der Landgraf vierzehn Tage nachher in Cöln auf freien Fuß gestellt, die hessischen Beschwerden ausgeglichen, die Execution des Urtheils über Katzenellnbogen (s. oben S. 552) eingestellt und die Religions- und Reichsangelegenheiten auf dem nächsten Reichstage erledigt werden sollten. Auch rücksichtlich der Aechter äußerte er sich beifällig, und zwischen dem Kaiser und Frankreich solle der Friede vermittelt werden. Indessen sollten diese Besprechungen nach der Abrede vom 1. Mai doch bloß die Grundlage einer zweiten, Alles beilegenden Verhandlung zu Passau werden, zu welcher König Maximilian und andere geistliche und weltliche Fürsten zu entbieten seien. Doch wurde ein Waffenstillstand bis dahin abgelehnt, wenn gleich Moritz für einen solchen vom 11. Mai an besorgt sein wollte. So mochte der Kurfürst sich der Hoffnung hingeben können, seine Wünsche hinsichtlich der Kirchenverbesserung, der Reichsverfassung und der Befreiung seines Schwiegervaters auf den Grund jener Besprechungen erfüllt zu sehen, und freudig ergriff er die Gelegenheit, den König von Frankreich, der freilich mit ganz anderen Hoffnungen das Bündniß eingegangen und zum Kampfe ausgezogen war, an der Abwendung des Friedens zu hindern, was bei Beurtheilung seiner früheren Mitwirkung am Abschlusse jenes verhängnißvollen Bündnisses nicht ganz außer Acht zu lassen sein dürfte. Freilich äußerte der kluge König von Frankreich sein Mißtrauen hinsichtlich der obschwebenden Unterhandlungen eben so, wie der allerdings im Vater hart gekränkte Wilhelm von Hessen, welcher ungeduldig im Feldlager der Rückkehr Moritzens harrte.

Während dieser zu Linz weilte, wurde von Wilhelm Ulm, wiewohl vergebens, belagert, wobei schon manche Zwistigkeit mit dem Markgrafen Albrecht von Kulmbach entstand, der die Umgegend sengend und brennend verwüstete. Der rückkehrende Moritz fand die Truppen bei Gundelfingen. Die in Linz von Ferdinand gemachten Vorschläge wurden hier den Uebrigen bekannt gemacht, die keinesweges vollständig damit übereinstimmten. Moritz mußte darein willigen, daß der Waffenstillstand nicht eher als am 26. Mai, auf welchen die Eröffnung des Tages zu Passau festgesetzt war, beginnen sollte, wenn gleich aus den bis dahin eintretenden Ereignissen nicht bestimmt erwiesen werden kann, daß er selbst den französischen Gesandten zur Festsetzung dieses Termins bewogen oder dem kaiserlichen Sendboten, Walter von Hirnheim, das Versprechen gegeben habe, binnen dieser Zeit nicht aus seinem Lager vorrücken zu wollen*). Aber wenn Moritz auch es aussprach, daß er in die linzer Verhandlungen mit Ferdinand und in diesen mit seinem Maximilian mehr der deutschen Partei angehörigen Fürsten selbst mehr Vertrauen setze, so war dieß doch keinesweges mit Karl und seinem mit Spaniern angefüllten Hofe der Fall. Dann wurde er von den Verbündeten, vor Allen von Philipps Sohne, ge-

*) Weiße sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 29, zweite Anm.

drängt; denn noch konnten vor Eintritt des Waffenstillstandes Vortheile errungen werden. Zwar war die Verschiebung desselben dem Kaiser, wie Ferdinand unterm 15. Mai schrieb, und diesem selbst nicht angenehm; doch wurden die vorläufigen linzer Besprechungen gebilligt und zugleich das Erscheinen des Markgrafen Albrecht zu Passau gewünscht. Vielleicht war vor Eingang des Schreibens das Nachstehende bereits erfolgt.

Am 10. Mai zog Moritz aus dem Lager bei Gundelfingen gegen die tyroler Alpen. Posten kaiserlichen Volkes waren, um die Pässe zu decken, hier vorgeschoben. Rasch wurden diese bei Füssen und dann bei Reutle (18. Mai) überwältigt, und jetzt beschloß man, einen kühnen Angriff auf die ehrenberger Klause zu machen, welche im schmalkaldischen Kriege einst Schärtlin (s. S. 513) erobert hatte. Ein Weg auf die Felsen ward (wie man sagt, durch einen Hirten) gefunden, und nun bestürmte Herzog Georg von Mecklenburg das Bollwerk von oben auf einer Seite, die man, weil sie weniger zugänglich schien, schwächer befestigt hatte, während Moritz von unten heran stürmte. Am 19. Mai 1552 ward diese berühmte Feste erobert; Wenige von den 13 Fähnlein kaiserlicher Kriegsmannschaft entkamen; die meisten wurden zu Gefangenen gemacht und bald darauf nach deutschem Kriegsgebrauche*) entlassen. Reiche Beute ward den Siegern. — So war noch vor Beginn des friedlichen Anstandes ein großer Vortheil für die Verbündeten errungen. Die Gebirgspässe waren frei, und der Weg nach dem zwei Tagereisen entfernten Inspruck lag offen. Auch sandte Moritz sofort nach der Erstürmung der Klause Fußvolk dahin ab, während die Reiterei diese Feste und die Pässe decken sollte. In diesem Augenblicke brach aber unter den Söldnerhaufen Reiffenberg's, die einen Sturmsold verlangten, eine Meuterei aus, in welcher auf den sächsischen Kurfürsten selbst Feuer gegeben ward. Wurde auch die Gefahr glücklich abgewendet, so war doch ein dem Kaiser günstiger Verzug entstanden. Auf die Nachricht von der Erstürmung der ehrenberger Klause und von dem Vorrücken des Kurfürsten Moritz entfloh der gichtkranke Karl, begleitet von Ferdinand und einigen Hofleuten, aus Inspruck. Anfangs schlug er den Weg nach Trient ein, dann aber zog er in Sturm und Unwetter siebenunddreißig Meilen weit nach Villach in Oberkärnthen. Der Kurfürst verfolgte ihn nicht; — besaß er doch, wie er in Uebereinstimmung mit früheren Aeußerungen (vgl. S. 546) gesagt haben soll, keinen Käfig für solch einen Vogel! Doch zog er wenige Stunden nach des Kaisers Abreise in Inspruck ein, wo er Karls, des Cardinals von Augsburg und der Spanier Eigenthum als Beute betrachtete, während Alles, was Ferdinand und den Einwohnern gehörte, verschont blieb. — Am Tage vor seiner Flucht (19. Mai) hatte Karl V. den gefangenen Johann Friedrich durch Ferdinand selbst seiner Haft entlassen, doch unter der Bedingung, daß er für's Erste noch dem kaiserlichen Hoflager folgen solle, denn er gedachte, wie sich bald zeigte, denselben als ein Mittel zur Beunruhigung des Kurfürsten Moritz zu benutzen.

---

*) Zum Unterschiede vom spanischen Gebrauche, nach welchem die Kriegsvölker einen Eid leisten mußten, gegen den, der sie bezwungen, kürzere oder längere Zeit nicht dienen zu wollen. Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Abt. I, S. 529, Anm. 1.

Die Zeit der Waffenruhe war nun eingetreten, und Moritz eilte verabredetermaßen nach Passau, wo außer den kaiserlichen Gesandten König Ferdinand, Herzog Albrecht von Baiern, die Bischöfe von Eichstädt und Salzburg, die Gesandten der Kurfürsten, der Herzoge von Württemberg und Cleve und anderer Fürsten und Städte, sowie auch der Orator des Königs von Frankreich erschienen. Die Unterhandlungen wurden vornehmlich von Ferdinand und Moritz geleitet, während die Anderen vermittelnd auftraten. — Dem Gebrauche der Ausländer, so klagte Moritz, zur Verwaltung des Reiches, das doch ein freies Reich sei, welches der Kaiser nach den Grundgesetzen und seiner beschworenen Wahlcapitulation mit Wissen und Willen der Stände, insbesondere der Kurfürsten, der Säulen des Reiches, zu regieren habe, sei statt gegeben worden, und es solle sogar, wie das Gerücht laufe, den Ständen das Recht, einen Kaiser zu wählen, entzogen, die Reichsnachfolge erblich gemacht und daran gearbeitet werden, den Fürstenrath bei den Reichstagen aufzuheben. Ferner wurden von ihm Beschwerden über die Gerechtigkeitspflege, auch die alten über das Kammergericht, erhoben, das Einführen fremder Kriegsvölker, sogar in Friedenszeiten, gerügt und die das deutsche Volk herabwürdigenden Aeußerungen einiger kaiserlichen Minister, sowie manches andere Beschwerliche erwähnt. — Nicht unerheblich dünkten diese Klagen auch den übrigen Ständen, und manche Zustimmung erhielt Moritz öffentlich und insgeheim. Doch schwer war es, den Kaiser zu augenblicklicher Einwilligung in das Verlangen des Kurfürsten zu bringen, der außer der sofortigen Befreiung des hessischen Landgrafen die baldige Erledigung der von ihm dargestellten Beschwerden hinsichtlich der weltlichen Regierung und die Zusicherung des Friedens und der Ruhe in Bezug auf die Religion bis zu gänzlicher Beilegung der Streitigkeiten forderte. Mancherlei Einwendungen wurden anfangs von dem Kaiser erhoben, den indessen verschiedene, nicht ohne Einfluß auf diese Verhandlungen bleibende Bedrängnisse umgaben. Denn die Fortschritte des Königs von Frankreich, der sich in Besitz der Reichsstädte Toul, Verdun und Metz gesetzt, mancherlei Vortheile am Rhein und in Lothringen errungen hatte und bei den fortdauernden Zerwürfnissen im Reiche nur Aussicht auf Beute gewinnen konnte, trübten die Lage Karls V. eben so sehr, wie die so nöthigen Kämpfe gegen die Türken, welche von Neuem in Siebenbürgen und Ungarn hausetten. Die Wünsche für seinen Sohn Philipp (s. S. 545), wie Ferdinands freundschaftlichere Stellung zu Moritz mochten den Widerstand des Kaisers ebenfalls erschweren, der in dem Kurfürsten Besorgnisse wegen etwaiger Restitution des nun von Karl gütiger behandelten Johann Friedrich zu erwecken suchte, indem bei einigen Reichsfürsten zu Passau wegen jener Wiedereinsetzung, falls Moritz geächtet würde, Anfrage gethan wurde*).

Während nun zu Passau auf die angegebene Weise verhandelt wurde, begab sich Moritz von Zeit zu Zeit in das Feldlager, theils um seinen Verbündeten, welche unterdessen für die Herstellung des evangelischen Gottesdienstes in verschie-

*) Die Söhne Johann Friedrichs ließen bei Moritz selbst durch ihren Gesandten wegen der Befreiung ihres Vaters und eines Bündnisses mit dem Kurfürsten, aber auch wegen Wiedererlangung der verlorenen Länder Anfrage thun. Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 533.

denen Städten, z. B. in Memmingen, besorgt waren, Nachricht von dem Stande der Angelegenheiten zu geben, theils um manche Unordnungen unter seinem Kriegsvolke zu beseitigen. Beim Heere wiederholten sich mancherlei, ihm schon in Passau zugekommene Anforderungen und Besorgnisse seines Schwagers Wilhelm von Hessen, der freilich nach bitterer Erfahrung nicht viel vom Kaiser und den passauer Verhandlungen erwarten mochte. Die Warnungen, welche Moritz in Bezug auf seine persönliche Sicherheit und wegen der sonstigen Verhältnisse erhielt — wobei auch Carlowitz nicht ohne Verdächtigung blieb — waren allerdings von Manchem begleitet, was dem Kurfürsten selbst bedenklich erscheinen mochte. Frankreichs Unzufriedenheit und dessen Wunsch, den Zwiespalt im Reiche zu unterhalten, konnte Moritzen nicht entgehen. Diesen Wunsch aber schien der beutegierige, Söldner um sich sammelnde Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zu theilen, der immerfort, besonders in den Gebieten katholischer Kirchenfürsten, zu sengen und zu rauben suchte, und die deshalb an ihnen ergehenden Befehle des Kurfürsten verachtend, der Sache der Verbündeten leicht Nachtheil bringen konnte. Auch sammelten sich hin und wieder andere Haufen, die leicht wider die Bundesgenossen gebraucht werden konnten, während zugleich Gerüchte sich verbreiteten, daß Hans von Brandenburg für den Kaiser gerüstet sei und Heinrich von Braunschweig werbe. Doch Moritz sprach sich entschlossen für eine bestimmte Entscheidung von Seiten des Kaisers aus, und wenn er auch bei diesem von dessen Bruder Ferdinand, der seiner Hülfe gegen die Türken bedurfte, unterstützt ward, so glaubte er doch durch die That dem Kaiser die Nothwendigkeit, in einen Vertrag zu willigen, anschaulich machen zu müssen. So brach der Kurfürst mit den übrigen Verbündeten aus dem Lager vor Mergentheim auf und stand bald vor dem mit kaiserlicher Besatzung versehenen Frankfurt, welches bis zum 2. August, wiewohl vergeblich, belagert ward, wobei das Leben des jungen, von Moritz geliebten Herzogs Georg von Mecklenburg verloren ging. Durch diese Unternehmung auf's Neue erschreckt, gab endlich der Kaiser seiner Abneigung gegen einen neuen Krieg in Deutschland nach, und der zu Villach fortwährend in ihn dringende Ferdinand erlangte die Erklärungen über das, was Karl den Verbündeten bewilligen wollte. Inmitten der Belagerung Frankfurts erschienen (16. Juli) bei Moritz im Lager Heinrich, Burggraf von Meißen, Adam Trott und der jülich'sche Hofmeister, um die Verhandlungen durch das letzte Stadium zu führen. Mancherlei Schwierigkeiten fanden sich auch jetzt, bis endlich Moritz und seine Verbündeten, da der durch Krankheit gepeinigte und von Ferdinand gedrängte Kaiser mit Rücksicht auf Frankreichs Vorschritte, die Türkengefahr und die mit Beginn des Kampfes erfolgte Auflösung des trienter Concils, wenn gleich nur widerwillig, nachgab, ihre Erwartungen, besonders hinsichtlich der Religionsangelegenheiten, durch den berühmten, als Grundlage zum Fortbauen zu betrachtenden passauer Vertrag erfüllt sahen, dessen Abschluß unterm 2. August 1552 bekannt wurde. Nach diesem Vertrage ward endlich der Landgraf Philipp von Hessen seiner langjährigen Gefangenschaft entledigt; er sollte am 11. oder 12. August zu Rheinfelden auf freien Fuß gestellt werden, sich aber wegen seiner Haft nicht zu rächen suchen. Die Beilegung der Beschwerden über Eingriffe in die Reichsverfassung u. s. w. sollte eben so, wie die Reli-

gionsangelegenheiten, auf einem binnen 6 Monaten zu haltenden Reichstage besprochen und darauf nochmals darüber verhandelt werden, ob letztere mittelst eines allgemeinen oder Nationalconcils, eines Colloquiums oder einer Reichsversammlung verglichen werden sollten. Der hauptsächlichste Punkt aber ward in einem Nebenvertrage bestimmt, daß nämlich, wenn und so lange ein Vergleich wegen der Religion nicht zu Stande käme, ein beständiger Friedensstand zwischen beiden Parteien bestehen solle.

So war durch die Entschlüsse und die That des Kurfürsten Moritz, wie man auch über die von ihm gebrauchten Mittel urtheilen möge, das bewirkt worden, was der evangelischen Kirche staatsrechtliche Anerkennung im deutschen Reiche verschaffte; denn die Weigerung des Kaisers, den letzten Punkt zu genehmigen und ihn dem Reichstage vorzubehalten, war vergeblich. Aber noch in anderer Rücksicht mochte er bei Abschließung des passauer Vertrages auch von denen, welchen die Wege, die er früher im schmalkaldischen Kriege, wie jetzt gegen den Kaiser, betreten hatte, nicht im freundlichsten Lichte erschienen, eine mildere Beurtheilung erfahren. Denn in diesem Frieden, der auch mehre von jenem Kriege her Geächtete (wie den Rheingrafen, Heydeck, Reiffenberg, Schärtlin) lossprach, ward Frankreichs nicht unmittelbar gedacht; er wurde als auf das Oberhaupt des Reiches und die Stände allein bezüglich angesehen und das besondere Verhältniß zwischen dem Kaiser und König Heinrich dem weiteren Vernehmen des Kurfürsten Moritz zugewiesen. Was vom Lager vor Frankfurt aus, wo die Truppen vom 3. bis zum 12. August entlassen wurden*), dem französischen König über die Gründe des so schnell abgeschlossenen Vertrages gemeldet wurde, betraf insbesondere den Mangel an Geld, das von Frankreich in den letzten Monaten nicht gezahlt worden, die Türkengefahr, weshalb auch Moritz den Feldzug in Ungarn mitzumachen gedenke, und die auf einer Anzeige des Hauptmanns von Mecheln beruhende Furcht, daß, wenn der König und sie noch in Gemeinschaft wären und Brabant von jenem angegriffen werden sollte, Landgraf Philipp ermordet werden möchte. Indessen gedachte Moritz die Verbindung mit Frankreich, dessen König in seiner Antwort um des Gemeinwohles Deutschlands, der Erhaltung der deutschen Freiheit und des Kurfürsten eigener Größe willen bedauerte, daß die Dinge einen andern als den gehofften Ausgang genommen, nicht gänzlich abzuweisen, und es war von einem zwischen ihm, Wilhelm von Hessen und dem Könige zu schließenden Vertrage (der indeß nicht zur Ausführung kam) die Rede, sowie er auch mit England Verhandlungen anzuknüpfen suchte. Denn fortwährend glaubte er gegen die Kräfte des Kaisers auf seiner Hut sein zu müssen, und der passauer Vertrag konnte ihn von seinem Mißtrauen, welches er auch gegen seine Räthe offen aussprach, um so weniger befreien, je länger sich Philipps Erledigung verzögerte. Endlich erhielt er am 11. September 1552 die Nachricht von der am 3. September erfolgten Freilassung seines Schwiegervaters, wie denn auch der passauer Vertrag wirklich bestätigt worden war. Auch Johann Friedrich, worauf wir noch später zurückkommen werden, erhielt kurze Zeit nach Abschließung jenes Vertrages seine Freiheit vollständig

*) Verabschiedung der Truppen war auch Bedingung des Vertrages.

wieder; für Moritz aber begann, nachdem er sein jetziges Werk, diesmal ohne Vortheil für sich selbst, zu Stande gebracht, obschon sich aus demselben später noch traurige Irrungen entwickeln und als bittere Frucht der endliche Verlust der Stifter und Städte Metz, Toul und Verdun an Frankreich bald (1556) folgen sollte, ein neuer Lebensabschnitt, der in raschem Laufe den kräftigen Fürsten zu frühzeitigem Ende führte.

Noch in demselben Monate, in welchem der passauer Vertrag abgeschlossen wurde, finden wir Moritz wieder in der Heimath, wo er am 26. August 1552 auf's Neue eine Zusammenkunft der sächsischen Stände zu Dresden eröffnete. Hier stellte er diesen zuvörderst vor, wie er wohl ihren früheren Bedenken wegen seiner nunmehr vollbrachten Unternehmung gern hätte Statt geben mögen, wenn dieß nur ohne Nachtheil für seine Ehre hätte geschehen können. Keine persönliche Angelegenheit außer der durch die Befreiung des Landgrafen gesuchten Rettung seiner Treue und seines Glaubens habe er auf den Tagen zu Linz und Passau zum Zweck gehabt, sondern nur die Abhülfe gemeiner Beschwerden in Bezug auf Religion und deutsche Freiheit zu bewirken gesucht. Hierbei deutete er zugleich an, daß er freilich noch mehr zu erlangen gewünscht; wenn dieß aber nicht geschehen, so werde ihn jeder Verständige zu entschuldigen wissen*). — Auf diesem Landtage forderte Moritz von den Ständen einen Beitrag zu seiner Unternehmung gegen die Türken, welche er schon im Lager vor Mergentheim seinen Verbündeten angekündigt, und wozu er sich beim Abschlusse des passauer Vertrages gegen den vom mächtigen Solyman hart bedrängten Ferdinand verpflichtet hatte. Die Stände zeigten sich jetzt weniger schwierig, als auf dem früher (in demselben Jahre) zu Torgau gehaltenen Landtage, wo ihnen ein ähnlicher Antrag gemacht worden war; doch hatten sie damals nach erfolgtem Landtagsabschiede noch von jedem Schock, die Lehngüter ausgenommen, 2 Pf. bewilligt. Auf diesem Landtage, der später noch näher zu erwähnen sein wird, wurden alsbald von der Ritterschaft 2 Pf. vom Schocke des Werthes ihrer Lehngüter und ihrer werbenden Baarschaft verwilligt, während die Bürger und Bauern 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zum Türkenkriege beitragen sollten. Doch stiegen in dem Kurfürsten mancherlei Besorgnisse auf, ehe er jenen Zug antrat. Er sah die Heimath in Zustände versetzt, welche mit Gefahren für sie verbunden waren und die Rückkehr der Ruhe in das Reich noch nicht so bald verhießen. Daß er nach dem Geschehenen die Abneigung Karls zurückließ, konnte ihm nicht entgehen; auch strebte er dahin, durch Ferdinand eine Gewähr gegen etwaige Unternehmungen Johann Friedrichs zu erlangen, der sich, was ihm höchst bedenklich erschien, „geborener Kurfürst von Sachsen" nannte und dieß sogar auf seine Münzen schlagen ließ. Vor Allem aber beunruhigte ihn das Benehmen seines ehemaligen Jugend- und Kampfgenossen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, welcher in wildem Kampfesmuthe das Kriegshandwerk fortzusetzen wünschte, auf den passauer Vertrag, der ihn daran zu hindern drohte, weidlich schmähte und seinen Zorn dem Kurfürsten, für jetzt noch in Worten, empfinden ließ. Um ihn sammelten sich rohe, nach Beute gierige Schaaren, und Moritz sah noch bei sei-

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. I, S. 544 fl.

nem Abzuge von Frankfurt die reiffenbergiſchen Haufen, die ſich ſchon früher meuteriſch gegen ihn bewieſen hatten (ſ. S. 557), zu Albrecht entweichen, anſtatt mit dem Kurfürſten nach Donauwörth zu gehen, von wo auf der Donau der Zug nach Ungarn beginnen ſollte.

Im Herbſt des Jahres 1552 befand ſich Moritz in Ungarn. Wohl mochten ſich an ſeinen Namen manche Erinnerungen knüpfen, welche die Türken einſchüchterten; allein zu bedeutenden Unternehmungen kam es nicht, und wenn ſchon in einzelnen Scharmützeln der Halbmond auch vor den Truppen des Kurfürſten wich, ſo trugen doch auch die Tapferkeit der Ungarn, die Peſt und der nahende Winter zu ihrem Rückzuge bei. Vornehmlich bei Raab blieb Moritz ſtehen und befeſtigte daſſelbe. An und für ſich mit dem Plane der Kriegführung nicht zufrieden, ward er noch in Mißverſtändniſſe mit dem ihm ſonſt untergeordneten Befehlshaber der öſterreichiſchen Truppen, Caſtaldo, verwickelt, und in ſolcher Stimmung trafen ihn die Bitten Philipps von Heſſen und ſeiner treuen Räthe um Rückkehr ins Vaterland. Vor Allen trieb ihn Chriſtoph von Carlowitz an, zuvörderſt die Sachen zu Haus in eine andere Richtung zu bringen, und allerdings hatten ſich dort die äußeren Zuſtände um Vieles zweideutiger geſtaltet. So erſchien Moritz mit herannahendem Winter und im Anfange des Jahres 1553 wieder in der Heimath.

Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach hatte mit ſeinen wilden Haufen nicht nur in Franken, ſondern auch in den Gebieten von Mainz und Trier viele Gewaltthätigkeiten verübt. Beſonders hatte er die Biſchöfe von Bamberg und Würzburg noch vor dem paſſauer Vertrage zu ſehr nachtheiligen Verträgen gezwungen, um Unbilden von ſich abzuwenden. Dann hatte er deutſche Truppen den Franzoſen zugeführt, gegen welche Karl V. nach Lothringen aufgebrochen war, um Metz, freilich vergeblich, zu belagern. Zugleich miſchte er ſich in die im paſſauer Vertrage Moritzen zur Schlichtung übergebenen Händel, welche Herzog Heinrich der Jüngere mit ſeinem Adel hatte, und ſandte dem Letzteren durch den Grafen Volrad von Mannsfeld bewaffnete Hülfe zu. Allein dieß Alles ſollte plötzlich eine andere Wendung nehmen. Denn hatte auch Kaiſer Karl die den erwähnten Biſchöfen mit Gewalt abgedrungenen Verträge für nichtig erklärt, ſo widerrief er doch dieſe Erklärung und verſagte ihnen ſeine Beſtätigung nicht, als ſich Markgraf Albrecht zu ihm wandte und ihm mit ſeinen Kriegshaufen wider ſeine Feinde beizuſtehen verſprach. Moritz vernahm auf ſeiner Türkenfahrt alle dieſe beunruhigenden Ereigniſſe, während ihm zugleich Gerüchte über Rüſtungen Johann Friedrichs und eine beabſichtigte Wiedereinſetzung deſſelben, ſowie von der Annäherung des Kaiſers an England, Venedig und den Papſt mitgetheilt wurden. Nach ſeiner Rückkehr ins Vaterland kam es bald zu lebhaften Erörterungen zwiſchen ihm und Markgraf Albrecht, mit welchem zu Heidelberg vergeblich eine Vermittelung wegen der Biſchöfe von Bamberg und Würzburg verſucht wurde, die bereits beim Reichskammergericht günſtige Mandate zur Erhaltung des Landfriedens wider den Markgrafen ausgewirkt hatten. Des Kaiſers Anſehen, der, ſeiner Politik folgend, wider die Ordnung im Reiche jene Verträge beſtätigt hatte, mußte um ſo mehr leiden, da Albrecht die Waffen nicht niederlegte und ſich auf's Neue in die Händel miſchte, die unter den Mitgliedern des welfiſchen Hauſes ſelbſt ausgebrochen waren, indem

Philipp, Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel zweiter Sohn, wider Erich von Kalenberg stritt, der Moritzens Schwester, Sidonie (s. S. 475), zur Gemahlin und den Kulmbacher zu Hülfe gerufen hatte. Bald brach dieser wieder gegen die mit den Bischöfen verbundenen Nürnberger nach Franken auf.

Jetzt hielt es Moritz für nöthig, sich zu rüsten, um so mehr, da er ein geheimes Einverständniß des Kaisers mit Albrecht, der seine Absicht, auch die sächsischen Länder heimzusuchen, ausgesprochen haben sollte, immer deutlicher ahnete. Um einen Verbündeten zu gewinnen, reiste Herzog August, der den Bruder nicht wiedersehen sollte, an den Hof seines Schwiegervaters, des Königs Christian III. von Dänemark, der sich auch wenigstens zu einer Vorstreckung von 50,000 Thalern willig erklärte. Auch Ferdinand von Böhmen, der die Politik seines kaiserlichen, der Würde der deutschen Krone zu nahe tretenden Bruders nicht billigte und die Gunst, in welcher Markgraf Albrecht, der übrigens auch die böhmischen Lehen nicht schonte und durch mancherlei Aeußerungen Ferdinand verletzte, bei Karl gekommen war, nicht mit freundlichem Auge ansah, schloß sich fester an Moritz an. Im Mai 1553 kam es zwischen Beiden in Eger zu einem Bündniß, an welchem die Stadt Nürnberg, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und Heinrich von Braunschweig Theil nahmen, während Brandenburg weniger dazu geneigt schien und Philipp von Hessen äußerte, daß die Zeit zu kurz dazu sei, da er erst seine Landstände fragen müsse. Doch stellte dieser siebenhundert Pferde zu den Haufen, welche sich zu Anfange des Juni 1553 an Thüringens Grenzen und bei Schweinfurt sammelten. Um die eigene Rüstung zu beschleunigen, machte Moritz vorräthiges Getreide und Brennholz zu Gelde und suchte solches auch auf andere Weise herbeizuschaffen. — Der Kaiser, durch seine Stellung zu Albrecht gefesselt, verhielt sich bei dem Allen mehr leidend und suchte zwischen den mit ihrem Rechte ausgerüsteten Bischöfen und dem Markgrafen durch Vergleiche, auch auf einem Tage zu Frankfurt (Juni 1553), zu vermitteln, was eben so wenig gelang, wie die Herstellung des Vertrauens zu ihm, die er selbst durch eine ihn erniedrigende Entschuldigung seines Benehmens bei Albrecht versuchte. Auf der andern Seite aber wich auch Moritz einem neuen Bündnisse mit Frankreich aus, dessen König durch Volrad von Mannsfeld ein solches anbot. Das jetzige engere Verständniß mit Ferdinand hielt schon den Kurfürsten von der Annäherung an den Erbfeind des österreichischen Hauses zurück, zu welcher ihn früher nur größere Noth in einer andern Lage der Dinge geführt hatte. Der König von Frankreich erhielt daher neben allgemeinen Versicherungen nur die Aussicht auf ein Bündniß, wenn er schon jetzt Moritz im Kampfe gegen Albrecht unterstützen wolle — ein Verlangen, das die Franzosen alsbald zu Klagen über des Kurfürsten Klugheit und Mißtrauen veranlaßte.

Markgraf Albrecht, in Franken bedrängt, spielte jetzt (Anfang Juni 1553) den Krieg nach Niedersachsen, um den Herzog von Braunschweig in seinem eigenen Lande anzugreifen, während er zugleich dem Domcapitel zu Magdeburg und den Städten Nordhausen und Mühlhausen Absagebriefe sandte, welche nur die Wahl zwischen Angriff und Loskaufung ließen. Auf seinem Marsche verschonte er jetzt noch die Landestheile des Kurfürsten, welche er berührte, wofür er sich von

diesem einer freundlicheren Gesinnung versah. Auch erließ er (11. Juni 1553) an die sächsischen Stände ein Schreiben, in welchem er ebenfalls erklärte, daß er weder gegen sie noch gegen ihren Landesherrn etwas zu unternehmen beabsichtige; doch hoffte er auch von ihnen, daß sie sich der Pfaffen, die sich in Gemeinschaft der treulosen Nürnberger mit den braunschweigischen Truppen gegen ihn verbunden, nicht annehmen und wider die vom Kaiser ihm ertheilten Briefe handeln, sondern dieselben vielmehr mit ihrem Herrn aufrecht erhalten würden. — Moritz aber, der die Rache des ihn persönlich schmähenden Albrecht, wenn er den Braunschweiger besiegte, und seine Absicht, Johann Friedrich zu restituiren, fürchten mochte, noch mehr aber die etwaigen Pläne Karls V. und vor Allem die durch den raubgierigen Markgrafen gestörte Ordnung im deutschen Reiche im Auge hatte, suchte jetzt rasch Alles zu beseitigen, was dem Zusammentreffen mit Albrecht entgegenstehen konnte, und beachtete die von Philipp von Hessen und den sächsischen Räthen gegen den Kampf mit dem Kulmbacher erhobenen Bedenklichkeiten wenig mehr. Seine von Heydeck befehligten Truppen wurden aus Franken zurückberufen; ein Gleiches geschah mit den dort befindlichen braunschweigischen Kriegshaufen, und auch König Ferdinand sandte Reiterei zu Hülfe. Solches geschah gegen Ende Juni 1553. Am 1. Juli aber erließen Moritz und der Burggraf Heinrich zu Plauen einen förmlichen Fehdebrief gegen Albrecht, in welchem dieser des Landfriedensbruches, der erschlichenen kaiserlichen Bestätigung der den Bischöfen abgezwungenen Verträge, der Verletzung fremder Gebiete und anderer von Raub und Brand begleiteten Unbilden beschuldigt wurde.

Ein anfänglicher Plan, die Vereinigung zwischen Albrecht und Erich von Braunschweig zu hindern, schlug fehl, und nach verschiedenen, von Beiden ausgeführten Bewegungen kam es endlich am 9. Juli 1553 zu einem entscheidenden Treffen bei Sieversh aufen unweit Peina. Im Laufe dieses blutigen Gefechtes stürzten fünf Fahnen der markgräflichen Reiterei auf den linken sächsischen Flügel. Die meißner Reiter flohen, und umsonst suchte sie Moritz, der mit persönlicher Tapferkeit auf das Ritterlichste stritt, zu halten. Johann von Wulfen aber, der mit einem Herrn von Peres als Nachhut aufgestellt war, sammelte die Fliehenden und führte sie auf's Neue zum Angriffe. Das Fußvolk, besonders das markgräfliche, konnte nur langsamer herankommen, und als es bereits zur Flucht sich anschickte und die Sonne am Horizonte sich neigte, da ermahnte Moritz noch einmal seine Vasallen und Söldner zum Angriffe auf Albrechts Reiterei. Sie wurde geworfen, und die Sachsen und Braunschweiger jubelten: Sieg! Aber um welchen Preis war er erkauft worden! Kurfürst Moritz war, indem er, fortwährend der Gefahr sich aussetzend, die Schlachtreihen ordnete, von hinten in der Hüfte nahe unter dem Gürtel durch eine Kugel getroffen worden, welche die Eingeweide zerriß und die Blase verletzte. Vom Pferde genommen, lehnte der ritterliche Held an einer Weide, von hier aus die Verfolgung des Feindes leitend. Herzog Heinrich von Braunschweig, der gleich im Anfange des Treffens seine beiden Söhne Philipp und Victor verloren, eilte schmerzerfüllt herbei, um Moritz zu trösten. Schmachvollen Tod an jenem Weidenbaume schwur er dem Markgrafen Albrecht, der nach eben eingelaufener, aber nicht erfüllter Kunde gefangen sein sollte, ob des

Todes so vieler Fürsten und ritterlicher Männer. So war auch Friedrich von Lüneburg gefallen, der das Panier der kurfürstlichen Leibwache trug; überhaupt viele Fähnriche, denn um die Fahnen wogte der Kampf am stärksten. Groß war die Zahl der Todten auf beiden Seiten, noch größer die Zahl der dem Markgrafen abgenommenen Gefangenen; er selbst sollte sich nach Erichs Feste Neustadt gerettet haben. Ihren Landesherrn hatte die Blüthe des sächsischen Adels in die Schlacht begleitet, und die meisten seiner Geschlechter waren in ihr vertreten. Jetzt lagen in den Gefilden bei Sieversshausen gegen 150 sächsische Edelleute, unter ihnen Caspar von Miltitz, von Schleinitz und Haubitz und, wie Moritz sagte, noch andere gute Gesellen; im Tode folgten ihnen so manche theure Kampfgenossen, als Otto von Dieskau, Siegmund Pflugk u. a. m., vor allen Moritz selbst.

Die eroberten Fähnlein des Fußvolkes und Reiterbanner trug man an das Lager des Kurfürsten in seinem Zelte, wohin er während der Verfolgung gebracht worden war. Noch während der Nacht ließ der Verwundete einen Bericht über die Umstände und den Ausgang der Schlacht an den Bischof von Würzburg abgehen, indem er ihm den eigenen Unfall meldete und hinzusetzte: „Und wir mögen uns dessen rühmen, was wir dießfalls wider den Landesbeschädiger und seinen unruhigen Anhang gethan, daß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friedens und Einigkeit im heiligen Reich gethan, und damit ein stand bei dem andern ruhiglich sitzen, und einer nach dem andern so jämmerlich nicht verderbet werden möge.“ Auch soll Moritz Einsicht in Albrechts erbeutete Papiere genommen haben, um sich über dessen Verbindung mit dem Kaiser aufzuklären. — Noch hatten anfangs die Wundärzte Hoffnung, daß der verwundete Fürst erhalten werden möchte. Bald aber wurde er von den heftigsten Schmerzen ergriffen, und der Brand schien sich einzustellen. So fing er selbst an, sein Ende herbeizuwünschen, und ließ sich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt von seinem Hofprediger Johann Weiß (Albinus) reichen. Der auch in der Todesnoth bei ihm gegenwärtige Christoph von Carlowitz (dem er selbst 5000 Gulden, durch eine andere Hand niedergeschrieben, vermachte) mußte seinen letzten Willen aufsetzen. Seine Gemahlin Agnes erhielt außer ihrem Witthum Senftenberg und Radeberg (welches sie später gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte) noch 20,000 Thaler zur Verbesserung ihres Leibgedinges, und die neunjährige Tochter Anna zu ihrer künftigen Ausstattung 10,000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich war, weil, wie es hieß, der Kurfürst sein Land ansehnlich vermehrt habe. Außerdem setzte Moritz 30,000 Gülden aus, welche sein Bruder August unter die verdienstvollsten Räthe und Diener vertheilen sollte. Sowie er diesem seinem Nachfolger Gemahlin und Tochter auf das Dringendste empfahl, so legte er ihm auch Land und Leute an's Herz. Insbesondere wollte er, daß Herzog August die Beschwerden der Unterthanen wegen des zu starken Wildstandes berücksichtigen möge, indem er zugleich eine Summe zur Vertheilung unter die durch die jetzigen Verhältnisse in dieser Beziehung Beschädigten aussetzte. — Kurz nach Anbruch des zweiten Tages seit Empfang der Wunde verlangte der auf einem Sessel ruhende Moritz, nachdem er ein inniges Gebet zu Gott um Vergebung seiner Fehler gesprochen und seinen Feinden verziehen hatte, wieder auf das Lager gebracht zu

werden. „Gott wird kommen," waren seine letzten Worte, und ehe man die Decke über ihn gebreitet, hatte er (am 11. Juli 1553 Morgens, kurz nach 8 Uhr) seinen letzten Hauch gethan.

So starb der ritterliche Held in seiner vollsten Jugendkraft*). Was er während seiner kurzen Laufbahn für deutsche Selbstständigkeit und den Protestantismus gewirkt, lehrt seine Geschichte, welche, obschon mit Hinblick auf die von Moritz unter gegebenen Verhältnissen gewählten Mittel nicht immer herbe Empfindungen unterdrückt werden können, wohl auch die Vermuthung erlaubt, daß bei einem längeren Leben des Kurfürsten Manches noch geordnet worden wäre, was späterhin in Deutschland schwere Irrung und blutigen Kampf erzeugte. — Groß und allgemein war auch die Trauer in den sächsischen Landen, als die Kunde von des Kurfürsten Tode erscholl. Die Anerkennung dessen, was Moritz geleistet, sprach sich vor Allem auch in den Schreiben aus, welche sein Abscheiden veranlaßte. Solche erließen hauptsächlich die von Moritzens Umgebungen zuerst benachrichtigten statthaltenden Räthe in Torgau an des Verblichenen Gemahlin, an den noch in Dänemark befindlichen Herzog August, an die Mutter Katharina und an die übrigen Verwandten und dem Kurfürsten sonst Verbundenen und näher Bekannten. Auch der gewesene Kurfürst Johann Friedrich ließ seinem Vetter, wenn er gleich alle Ursache habe, ihm gram zu sein, den Ruhm eines bewundernswürdigen Mannes angedeihen, und Kaiser Karl soll beim Empfange der Todesnachricht ausgerufen haben: „O Absalon, mein Sohn!" während König Ferdinand unter Anerkennung dessen, was er für die deutsche Nation mit Vergießung seines Blutes geleistet, den Verlust eines treuen Freundes beklagte. Zweideutiger waren die Beileidsbezeigungen des Königs Heinrich II. von Frankreich an Philipp von Hessen und dessen ältesten Sohn, indem hierbei wiederum seine Pläne durchschimmerten und Schutz für Deutschlands Freiheit ausgeboten wurde. In offenem Gegensatz aber zu den ungeheuchelten Aeußerungen der Theilnahme stand der wilde Jubel des Markgrafen Albrecht über den Tod des Kurfürsten, der ihm neue Hoffnungen zu bereiten schien. „Denn Jedermann ist," äußerte er**), „jetzund und seit Herzog Moritz todt, gut auf unserer Seiten, und reiten erst viel Leute, die vorher sich vor ihm gefördhtet haben." Doch setzte Heinrich von Braunschweig den Kampf gegen den wilden Kriegsmann glücklich fort.

Am 22. Juli 1553 nahete sich der Bergstadt Freiberg ein feierlicher Zug

---

*) Das Volk sprach nach dem Tode des außerordentlichen Mannes viel von Anzeigen, die seinem Falle vorhergegangen sein sollten. Auch gab es manchen Sagen Raum, nach welchen der Kurfürst, der sich der Gefahr des Todes bei Sievershausen doch genugsam aussetzte, meuchlings gefallen sein sollte. Die Sage, daß ein Herr von Karras den Kurfürsten getödtet, ist durch die neuesten Forschungen des Appellationsrathes Dr. Stieglitz in von Langenn's vortrefflichem Werke (Thl. II, S. 365 flg.) hinlänglich widerlegt. Auch einen Herrn von Beuden traf der Verdacht, weshalb sich dieser bei Kurfürst August entschuldigen mußte. Mit gleicher Grundlosigkeit nannte man Grumbach und Jacob Storch als Mörder. Auch die besondere Beschaffenheit der Todeskugel ist eine bloße Sage. Noch heute wird sie im historischen Museum zu Dresden aufbewahrt.

**) Vgl. Bucholtz Ferdinand Thl. VII, S. 133.

den wohl unter der zahlreichen Menge, außer dem Rathe der Stadt und vielen Edelleuten, die treuen Bergknappen empfingen, ohne daß jedoch der alte, Glück verheißende Bergmannsgruß ertönte. Durch die Straßen der Stadt, dem Dome zu, bewegte sich der traurige Zug, in dessen Mitte zwei Grafen von Mannsfeld, die Grafen von Solms und Barby, die Herren von Schönburg und der treue Heydeck den Sarg trugen, welcher die sterblichen Ueberreste des merkwürdigen Wettiners enthielt. Vor ihm wurden die Siegeszeichen, die er mit seinem Leben erkauft, getragen, und hinter ihm wankte die trauernde Agnes mit der verwaisten Tochter Anna, deren unglückliches Schicksal in der folgenden Zeit näher zu berühren sein wird. Am folgenden Tage, nachdem der dresdner Superintendent Greser die Predigt gehalten, trugen die Grafen und Herren den Sarg zur Gruft im Chor der Kirche, wo sich Moritz selbst die Ruhestätte zwischen dem Vater und dem als Kind gestorbenen Sohne Albrecht erwählt hatte. Bergleute senkten den Todten hinab, aber am Grabe wurden jene Siegeszeichen und der Harnisch, den Moritz in der Schlacht getragen, aufgestellt. Noch erblickt man beide an der Tumba, die Kurfürst August an des Bruders Gruft errichten ließ, während er auf dem Wahlfelde, wo des Geschiedenen Eingeweide begraben wurden, ein Hospital und an dem südöstlichen Theile Dresdens, bis wohin Moritz die Stadt befestigt hatte, ein steinernes Denkmal zu gründen beschloß.

Kurfürst Moritz erlebte die Vollendung seines Hauptwerkes nicht, dessen Schlußstein hier schon kürzlich, um die Erzählung des Ganges, den die Reformation in politischer Beziehung genommen, mehr abzuschließen, erwähnt werden soll. Im passauer Vertrage war zwar eine neue Grundlage für die Ordnung der Dinge im Reiche gegeben worden; doch mußte der Friedensstand, der dort beschlossen worden, erst zu einem Reichsgesetze erhoben werden. Dieß konnte nur auf einem Reichstage geschehen. War auch zu Passau nur die Frist von sechs Monaten festgesetzt worden, nach deren Ablauf die endliche Vergleichung der Religionsangelegenheit auf einem Reichstage beginnen sollte, so zeigten doch die deutschen Stände einen solchen Kaltsinn, daß er erst am 5. Februar 1555 zu Augsburg eröffnet werden konnte. Allein auch hier, wo König Ferdinand nicht bloß als Hauptleiter der Geschäfte, sondern der Sache nach völlig als Kaiser erschien, kamen wenige der Stände in Person zusammen. So auch Moritzens Nachfolger, Kurfürst August, nicht, obschon er gleich beim Beginn des Reichstages durch seine Gesandtschaft eine kräftige Erklärung für die Erhaltung eines unverletzlichen Friedens und zugleich seine Anhänglichkeit an die augsburgische Confession aussprechen ließ. Auch trat er mit den erbverwandten Fürsten im März 1555 zu Naumburg zu einem Vertrage zusammen, worin sie sich verpflichteten, gemeinschaftlich bei der augsburgischen Confession zu verharren und etwaige Unternehmungen des dermaligen Reichstages gegen dieselbe, ebenso wie alle Erkenntnisse des Reichskammergerichtes, das künftighin mit katholischen und protestantischen Beisitzern in gleicher Zahl besetzt werden sollte, gegen die augsburgischen Confessionsverwandten in Sachen der Religion und geistlichen Güter abzuwenden. Nicht ohne Einfluß mochte dieß auf die Verhandlungen des später noch weiter zu erwähnenden Reichstages bleiben, zu dessen Hauptresultate in Bezug auf die aus der Reformation entsprungenen Verhältnisse wohl auch der

Wunsch der Meisten mitwirkte, von den bis jetzt stets mißlungenen Versuchen der Concilien und Religionsgespräche abzusehen und an der Begründung eines wirklichen Friedens zwischen den Reichsständen beider Religionsparteien zu arbeiten. Leider aber schloß der augsburger Religionsfriede, der am 21. September 1555 abgeschlossen und in den Reichsabschied aufgenommen wurde, die Reformirten aus, sowie er auch den später mehrfach gedeuteten geistlichen Vorbehalt schuf, wonach jeder Geistliche, der von der alten Religion abträte, sein Beneficium verlieren solle. Hierbei mußten sich die Protestanten jetzt mit ihrer ausdrücklichen Verwahrung dagegen begnügen, sowie sie auch für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände nicht die verlangte Versicherung freier Religionsübung, sondern nur die Zusage freien Ab- und Zuzuges für die der Religion wegen Auswandernden erlangten. Möglich, daß Moritz, wenn er noch gelebt, diesen Schlußstein auf andere Weise in das Gebäude, zu dem er den Grund gelegt, eingefügt hätte. Doch war auch für Sachsen, wenigstens vor der Hand, der Friede und die Anerkennung der augsburgischen Confessionsverwandten durch ein Reichsgesetz errungen.

Begründung des neueren ernestinischen Sachsen unter Johann Friedrich und seinen Söhnen. — Schon bei Lebzeiten des Kurfürsten Moritz war zwischen diesem und den Söhnen des gefangenen Johann Friedrich (Johann Friedrich der Mittlere, geb. 1529, Johann Wilhelm, geb. 1530, und Johann Friedrich der Jüngere, geb. 1538*)) mancherlei Zwiespalt rücksichtlich der Ausführung der in der wittenberger Capitulation enthaltenen Bestimmungen ausgebrochen. Die ihnen in diesem Vertrage ausgesetzten Aemter, behaupteten die Ernestiner, gewährten nicht die verheißene Summe von 50,000 Gülden (s. S. 528); auch forderten sie von Moritz das Witthum ihrer Mutter zurück. Ein kaiserliches Decret (18. Februar 1549) hatte für sie keine Wirkung, weil sie sich nicht dazu verstanden, die Rechnungen über jene Aemter von 22 Jahren her vorzulegen, und so blieb die Sache unentschieden. Moritz suchte im Jahre 1550 von Neuem die unerledigten Punkte durch Unterhandlungen auszugleichen, wovon auch der gewesene Kurfürst eine Milderung seines Schicksals hoffte. Aber weder diese, noch die (Mai 1551) zu Naumburg zwischen Moritz und Johann Friedrich dem Mittleren gepflogenen Unterhandlungen, noch die Bemühung Herzog Augusts, einen solchen Vergleich zu stiften, führten zum Zweck. Möglich, daß Moritz nicht ganz ohne Mißtrauen, wie auch der alte Johann Friedrich äußerte, an jene Unterhandlungen ging, und dieses Mißtrauen mußte sich nur noch steigern, als der Kaiser beim Beginn der kriegerischen Unternehmung Moritzens die Restitution Johann Friedrichs als Schreckbild (vgl. S. 557 und 558) wider ihn aufstellte, und des Letzteren Söhne offen dem Kurfürsten erklärten, daß sie die verlorenen Länder wieder zu erlangen wünschten, so solches mit Gott, gutem Gewissen und fürstlichen Ehren geschehen könne**). Freilich traten

---

*) Der im Jahre 1535 geborene Johann Ernst war frühzeitig gestorben.

**) v. Langenn Moritz, Thl. 1, S. 533.

diese Hoffnungen der Ernestiner vor dem passauer Vertrage in den Hintergrund.

Bald nach Abschluß dieses Vertrages erhielt Johann Friedrich zu Augsburg (1. Sept. 1552) seine völlige Freiheit wieder, die er vielleicht schon früher bei mancher günstigen Gelegenheit zu fliehen hätte erlangen können. Allein wie er sich dem über ihn verhängten Schicksale in frommer Demuth unterwarf und von Schritten seiner Söhne zu seinen Gunsten nichts wissen wollte, so äußerte er auch seine Abneigung, sie Moritz zu verdanken, und er wäre lieber bei dem kaiserlichen Hofe, dem er seit seiner ersten Erleichterung in jener Nacht zu Inspruck (s. S. 557) gefolgt war, geblieben, wenn dieser, wie er sagte, bei ihm hätte bleiben wollen. — Doch mußte er vor seiner Erledigung noch eine Versicherungsacte (auch in seiner Söhne Namen) ausstellen, daß er sich nicht an Moritz rächen, die wittenberger Capitulation treulich halten und das Verlorene nicht wieder zu gewinnen suchen wolle. Jetzt erst wurde er durch einen kaiserlichen Restitutionsbrief von der Reichsacht befreit, in seine Würden und nunmehrigen Lande und seinen Antheil an der hessischen Erbverbrüderung eingesetzt, sowie er auch die Mitbelehnschaft an sämmtlichen sächsischen Ländern erhielt.

Ueber Nürnberg, Bamberg und Coburg kehrte der vielfach geprüfte Fürst in seine Lande zurück. Bei letzterem Orte eilte ihm freudevoll sein Bruder Johann Ernst entgegen, und zu Jena empfingen ihn die Lehrer und Studirenden der neugegründeten Universität*), worüber der Fürst gegen den alten Maler Lucas Cranach, der freiwillig seine Haft getheilt hatte, die herzlichste Freude äußerte. Auch die treue Gemahlin Sibylle konnte er wieder umarmen, die gleich der edlen Christine von Hessen (vgl. S. 540) geistig und körperlich geduldet und vergeblich durch heiße Bitten den harten Sinn Kaiser Karls zu sänftigen gesucht hatte. — Alsbald hielt Johann Friedrich zu Saalfeld einen Landtag mit den hier versammelten Ständen, welche ihm die Bürgschaft für seine Versicherung, die der Kaiser von ihnen, wie von einigen Fürsten nebst der Einwilligung des Bruders verlangte, willig gewährten. Kurfürst Moritz dagegen, der vor dem Empfange dieser Versicherung eine ähnliche auszustellen hatte, fand die Johann Friedrichs, der sich geborener Kurfürst nannte und im Wappen noch immer die Kurschwerter führte (vgl. oben S. 561), in verschiedenen Punkten nicht unbedenklich und konnte diese Bedenklichkeiten auch dann nicht besiegen, als er nach seiner Rückkehr aus Ungarn es für räthlich hielt, sich mit dem gewesenen Kurfürsten, den Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zu restituiren Miene machte (s. S. 564), obwohl Johann Friedrich dieß ablehnte und eine Zeitlang sogar nichts Gutes von dem Markgrafen erwartete, in neue Vergleichsunterhandlungen einzulassen. In einem Vertrage hatten die von Moritz Beauftragten zu Coburg (April 1553) den 26. Juli zur Auswechselung der Versicherungsacten festgesetzt, und dieser Termin war nochmals von einem aus beiden Landes-

*) Gegründet im Jahre 1548, vom Kaiser Ferdinand 1557 bestätigt und am 2. Februar 1558 inaugurirt, bis dahin aber gewöhnlich Gymnasium genannt.

theilen gebildeten ständischen Ausschusse bestimmt worden. Da ereilte, noch ehe dieser Tag erschien, der Tod den Kurfürsten Moritz.

Ein neuer Hoffnungsschimmer schien jetzt für Johann Friedrich aufzugehen. Der neue Kurfürst August war nicht im Vaterlande, und die Stände der albertinischen Lande wandten sich vertrauend an jenen und baten ihn, weil ihr Herr abwesend sei, um nachbarlichen Schutz und Beistand. In seinem Antwortschreiben (vom 28. Juli 1553) sprach Johann Friedrich die Hoffnung einer vollkommenen Restitution aus und sandte sogar in dieser Beziehung an den Kurfürsten August. Obgleich nun dieser den Ansprüchen Johann Friedrichs die zu Augsburg mit seinem Bruder erhaltene Gesammtbelehnung (s. S. 536) entgegenzusetzen vermochte, so wählte er doch klug genug zu ihrer Beseitigung den Weg der Unterhandlung. Sowohl auf dem im August 1553 in Leipzig gehaltenen Landtage, wo die hier anwesenden Stände Johann Friedrichs die Versicherungsacte ihres Herrn durch Moritzens Tod für aufgehoben erklärten und dessen Restitution verlangten, als auf einem Convente zu Pegau erbot sich August zu rechtlicher Beendigung der zwischen beiden Linien bestehenden Irrungen unter strenger Beobachtung der wittenberger Capitulation. Dieß führte endlich, da Johann Friedrich seine Ansprüche auch vom Kaiser nicht begünstigt sah, zu dem vornehmlich unter Vermittelung von Augusts Schwiegervater, dem König von Dänemark, am 24. Februar 1554 geschlossenen naumburger Vertrage, in welchem August den Ernestinern nicht unbedeutende Opfer brachte, deren Landestheil bereits der kinderlose Tod (6. Februar 1553) von Johann Friedrichs Bruder, Johann Ernst, vergrößert hatte, da die von diesem regierten fränkischen Besitzungen des Hauses Sachsen (die Pflege Coburg; vgl. S. 464) der älteren Linie zugefallen waren.

In jenem zu Naumburg zwischen Kurfürst August auf der einen und Johann Friedrich mit seinen Söhnen auf der andern Seite geschlossenen Vertrage*) wurden nun, zur Erfüllung des in der wittenberger Capitulation, die abgesehen von den jetzt beliebten Abänderungen in Kraft bleiben sollte, den Ernestinern bestimmten Einkommens nebst Verzugszinsen, sowie wegen des Leibgedinges der [Gemahlin Johann Friedrichs (s. oben S. 568), von August an Johann Friedrich abgetreten: die Aemter Sachsenburg, Herbisleben (doch ohne Tennstädt) und Eisenberg, mit Ausnahme einiger der Schule Pforte und dem Capitel und Rathe zu Naumburg gehörigen Besitzungen, Amt, Schloß und Stadt Altenburg und die Flecken Lucka und Schmölln, wobei die mit zu überweisenden Schriftsassen namentlich angegeben wurden. Zugleich wurde den Ernestinern eine Summe von 100,000 Gulden zugewiesen, die in zwei Terminen (Weihnachten 1555 und 1556) zu Leipzig gezahlt werden sollte (wozu vornehmlich auf dem im März 1554 zu Dresden gehaltenen Landtage die Stände 14 Pf. vom Schocke bewilligten). Ferner entsagte der Kurfürst August gewissen Ansprüchen, die Moritz bereits in den naumburgi-

*) S. denselben in Glafey's Kern der sächs. Geschichte unter den Beilagen Nr. IV, Seite 842 flg. und die Hauptbestimmungen hieraus bei Weiße, sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 51 flg.

schen Verhandlungen vom J. 1551 (s. oben S. 568) über die Schlichtung der von der wittenbergischen Capitulation herrührenden Irrungen gegen die Söhne Johann Friedrichs geltend gemacht hatte, und überließ der ernestinischen Linie das Amt Schwarzwald, die Städte Pösneck, Auma, Triptis und Neustadt, sowie gewisse in der Capitulation nicht angeschlagene Holz- und Teichnutzungen und die Klöster in den Aemtern, welche Johann Friedrich inne hatte. Doch sollten dieser und seine Söhne von den Forderungen, die sie an den Landcomthur zu Zwetzen und die schenkhäuser Güter zu haben vermeinten, gänzlich abstehen. Gleichergestalt wurden verschiedene nähere Bestimmungen über das Eigenthum mehrer Straßen und Geleite (vgl. S. 528) getroffen, von welchen letzteren das in der Stadt Erfurt Johann Friedrich verblieb. Die arnstädtischen Lehen des Grafen Günther von Schwarzburg wurden ebenfalls den Ernestinern überwiesen und zwischen beiden Linien die Reichsanschläge genau bestimmt. In einem gemeinschaftlichen Archive zu Wittenberg sollten die Urkunden und Acten über die Kur, die Burggrafschaft und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle niedergelegt werden, ebenso die, welche bisher in dem Briefgewölbe zu Leipzig verwahrt gewesen. In Weimar sollten die Diener und Schreiber des Kurfürsten wie Johann Friedrichs die nöthige Absonderung und Ausschreibung der sonstigen Urkunden vornehmen. Auch sollte Letzterer dem Ersteren binnen sechs Wochen über die auf die albertinische Linie durch die wittenberger Capitulation übergegangenen Schulden (s. S. 529) Verzeichnisse zustellen. Außerdem überließ der Kurfürst den Ernestinern in seinen Landen die Bergtheile, die sie als Gewerke gebaut, mit Ausnahme der Hütten, sowie die Hälfte des auf dem Schneeberge einkommenden Zehntsilbers käuflich. Gegenseitige, noch von dem schmalkaldischen Kriege herrührende und auch zu Naumburg 1551 zum Theil besprochene Entschädigungsansprüche wurden aufgehoben und den beiderseitigen Räthen und Dienern Verzeihung zugesichert. — Noch bewilligte Kurfürst August den Ernestinern die ihm zustehende Gerechtigkeit der Einlösung der Aemter Königsberg (in Franken, s. S. 529 Anm.) und Altstädt und entsagte der Ansprache der Lehen über einige gleichische Güter, welche Johann Friedrich wechsels-(tausch-)weise von den Grafen von Gleichen an sich gebracht hatte. Wenn er gleich Bedenken getragen, den Titel „geborener Kurfürst" dem Herzog Johann Friedrich zu ertheilen, so bewilligte er ihn doch auf Lebenszeit, weil solches dem Kaiser nicht entgegen sei, und etliche Könige, Kurfürsten, Fürsten und Stände diesen Titel Johann Friedrich ertheilten. Dagegen mußte dieser mit seinen Söhnen für sich und deren Nachkommen versprechen, dem Herzog August und dessen Leibeslehnserben den ihnen gebührenden Titel, als Kurfürst, Reichserzmarschall, Burggraf zu Magdeburg u. a., hinfort zu geben. — Noch wurde in Bezug auf die Ausgleichung etwaiger künftiger Irrungen festgesetzt, daß zuvörderst ein freundlicher Schriftwechsel, danach Zusammenkünfte verständiger und getreuer Räthe, und erst dann, wenn die Verständigung nicht erfolgte, ein rechtliches Verfahren stattfinden solle. In diesem Falle sollten von jedem Theile 6 Räthe (4 weltliche [adelige] und 2 gelehrte) als Schiedsrichter niedergesetzt werden, welche die Sachen binnen Jahresfrist entscheiden, und wenn sie sich nicht vereinigen könnten, beim Reichskammergericht Urthel und Recht einholen sollten.

Noch wurde dem naumburger Vertrage ein unter demselben Tage geschlossener Beivertrag*) hinzugefügt, der sich auf die kaiserliche Bestätigung des Ersteren und die Vollziehung desselben bezog und Alles abzuwenden suchte, was das gute Vernehmen zwischen beiden Linien stören könnte. Dabei wurde der Erneuerung der alten Erbverbrüderungen und Erbeinigungen mit den Häusern Hessen und Brandenburg gedacht und von August das Versprechen gegeben, daß er die Gesammtlehn an den böhmischen Lehen den Ernestinern verschaffen wolle. Ferner wollte man für die Erbhuldigung der beiderseitigen Unterthanen besorgt sein und sich gegenseitig bei Verfolgung der Ansprüche der in den sächsischen Landen eingesessenen Grafen hinsichtlich der Besteuerung unterstützen. Dann wurde noch die Aufrechthaltung verschiedener Lehen, die von Moritz und August in den Johann Friedrich überwiesenen Landestheilen vertheilt waren, u. dgl. von dem Ernestiner zugesagt, wie das der Universität Wittenberg, aus dem Stifte Altenburg u. m. a.

Der naumburger Vertrag wurde noch durch die Unterschriften der Könige Ferdinand und Christian von Dänemark, des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, des Herzogs Wilhelm von Jülich und des Landgrafen Philipp von Hessen bekräftigt. Dasselbe geschah auch von Mitgliedern der beiderseitigen Landschaft, welche zugleich im Namen der gesammten Stände erklärten**), daß sie zu einer Verletzung des Vertrages nie beirathig sein und, wenn ihre Herren eine solche beabsichtigten, sich ihres Eides und ihrer Pflicht entlassen betrachten wollten.

Die Urkunde des naumburger Vertrages wurde Johann Friedrich in den letzten Stunden seines irdischen Daseins überbracht. Am 16. October 1553 war ihm sein treuer Diener, der einundachtzigjährige Lucas Cranach, im Tode vorangegangen, und am 21. Februar 1554 verließ ihn auch seine geliebte Sibylle. Schon sehr schwach folgte der schmerzerfüllte Gemahl ihrem Sarge in einer Sänfte und befahl, daß man ihm neben den irdischen Ueberresten der frommen Frau einen Raum lasse; denn er werde ihr bald nachfolgen. Seitdem machte er sich zur Reise in das unbekannte Land immer mehr gefaßt. Am 2. März empfing er durch Amsdorf die letzten Tröstungen der Religion und ließ die Söhne an sein Sterbelager kommen, um sie zur Haltung an dem unverfälschten Worte Gottes, zur Gerechtigkeit gegen ihre Unterthanen, zur Eintracht unter sich und zur Vermeidung jedes Krieges zu ermahnen, wenn diesen nicht die äußerste Noth erfordere. Dann unterzeichnete er den naumburger Vertrag, und am 3. März 1554 Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr entschlief der fromme Dulder unter Gebet so sanft, daß die Umstehenden seinen Tod gar nicht ahneten.

So endete der großmüthige Johann Friedrich, der durch seine, aus dem bisher Mitgetheilten hinreichend hervorgehenden, schwer genug gebüßten Schwächen zwar der ernestinischen Linie des sächsischen Hauses großen Nachtheil bereitete, aber durch seine Redlichkeit, die alle politische Schleichwege verschmähte, durch seinen Glaubensmuth, seinen vielleicht zu sehr am Buchstaben hängenden Eifer für die protestantische Lehre und durch sein daraus erwachsendes Unglück dieser Lehre

---

*) S. Glafey a. a. O. S. 860 flg.

**) Glafey a. a. O. S. 860.

auch eine größere Sicherstellung und eine festere Grundlage zum Fortbau erwarb, als es sonst vielleicht geschehen wäre. — Die besonderen Schicksale des durch ihn begründeten neueren ernestinischen Sachsen müssen jetzt vor der Geschichte der albertinischen Linie zurücktreten, wenn sie gleich bei dieser nicht gänzlich zu übersehen sind. Ehe wir aber den Verlauf dieser Geschichte weiter verfolgen, sei es gestattet, abermals einen Blick auf die inneren Zustände des sächsischen Staates und Volkes in dieser denkwürdigen Periode zu werfen.

k) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1485 bis 1553.

Auch nach der unseligen Theilung vom Jahre 1485 war das Gebiet der sächsischen Fürsten, im Ganzen betrachtet, auf verschiedene Weise vermehrt worden, wie dieß die Erwerbungen von Capellendorf (s. S. 378), Schwarzenberg (s. S. 446) und die Wiedereinlösung der Gerechtsame der Burggrafschaft Magdeburg (s. S. 458) bezeugen. Dagegen gingen nach der wittenberger Capitulation und durch dieselbe auch manche böhmische Lehen und das Herzogthum Sagan (s. S. 528) für das Haus Sachsen verloren. Schon lange war damals durch jene Sonderung Ernst's und Albrecht's, durch die nicht ausbleibende Spannung beider sächsischen Linien und die von ihren Häuptern eingeschlagene verschiedene Politik die Bedeutung jener Ländermasse in gewisser Rücksicht geschwächt worden, wenn gleich das wichtige Ereigniß der Reformation das Ansehen Sachsens in anderer Beziehung wiederum hob und demselben eine weltgeschichtliche Stellung errang. Beide Thatsachen, die Theilung von 1485 und die Reformation, hatten aber nicht bloß Einfluß auf die Ankündigung des Staates nach außen hin, sondern wirkten auch in mannigfaltigen Gestaltungen auf die inneren Zustände desselben. Wie sich das Ländergebiet der Fürsten beider Linien durch jene Theilung und dann auf's Neue durch die wittenberger Capitulation, deren Bestimmungen in dieser Hinsicht der naumburger Vertrag von 1554 modificirte, gestaltete, bedarf hier, da es schon hinlänglich (s. S. 338, 528 und 570 flg.) angedeutet worden, keiner weiteren Wiederholung. Zuvörderst aber mag schon hier bemerkt werden, daß während des vorliegenden Zeitabschnittes die statistische Eintheilung jener Landesstrecken in Kreise*) begann, während früher (vgl. S. 241 und 340) die einzelnen Territorien der sächsischen Lande als besondere Stammländer und nicht als Provinzen eines Ganzen betrachtet wurden; eine Ansicht, die freilich die Theilungen begünstigte, aber auch durch dieselben erhalten wurde. Mit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts aber fand die entgegengesetzte Ansicht Eingang, und während die ernestinischen Landestheile in vier Kreise gesondert wurden, von denen jeder einen besondern landschaftlichen Ausschuß enthielt, setzte auch in den albertinischen Landen Herzog Georg bereits im J. 1503 eine Eintheilung in neun Kreise fest, die auch in einem seiner Rescripte vom J. 1534,

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 186 und 293, und v. Langenn Moritz, Thl. II, S. 38 flg.

sowie in der Münzordnung des Herzogs Moritz vom J. 1542 erwähnt werden. Hier kommen als Kreise vor: 1) der hainicher und salzer, 2) am Harz und in der güldnen Aue, 3) im Grimmenthal und an der Unstrut, 4) der meißen-dresdner, 5) der erzgebürger, 6) der osterländische, 7) der rochlitzer, 8) die Pflege Delitzsch und der landsberger und 9) der schwarzenelster Kreis. Doch war in beiden Landestheilen diese Einrichtung anfangs nur eine vorübergehende Erscheinung, die zu einzelnen Verwaltungsmaßregeln oder fiscalischen Zwecken benutzt ward. Erst nach der wittenberger Capitulation wurde diese Kreiseintheilung eine bleibendere Einrichtung des Landes, welche als solche Kurfürst Moritz (1547) wegen der Geschäftsbehandlung in dem später zu erwähnenden Hofrathe und (1552) wegen der Erhebung der Türkensteuer hervorrief, indem er dabei auf die alte Gestaltung der sächsischen Lande Rücksicht nahm. So entstanden der Kurkreis, der thüringische, meißnische und osterländische (leipziger) Kreis, wozu erst 1570 der vogtländische und 1588 der neustädter Kreis kamen, während 1691 der gleich anfangs in Beziehung auf die Landesregierung von dem meißner getrennte erzgebirgische Kreis auch in Bezug auf die Erhebung der Steuern von demselben ausgeschieden wurde. Das nach der wittenberger Capitulation um Vieles kleiner gewordene Land der Ernestiner ward 1554 in den weimarischen, altenburgischen, pößnecker, gothaischen und fränkischen Kreis getheilt. Ueber den Einfluß, den diese Eintheilung auf andere Verhältnisse des Landes übte, wird alsbald weiter zu sprechen sein.

Ungeachtet der Erfahrungen, welche frühere Vorgänge und die Theilung vom Jahre 1485 bereiteten, fehlte es auch nach denselben, wenigstens in der ernestinischen Linie, nicht an Versuchen zu gemeinschaftlicher Regierung oder zu Theilungen der Stammlande; denn das Kurland (Herzogthum Sachsen) fiel ungetheilt dem Erstgeborenen zu. So blieb es nach dem Tode des Kurfürsten Ernst bei einer gemeinschaftlichen Regierung, welche Kurfürst Friedrich der Weise mit seinem Bruder Johann dem Beständigen führte (s. S. 374), und im Jahre 1542 sonderte sich Johann Friedrich der Großmüthige durch eine Erbtheilung von seinem Bruder Johann Ernst, dessen fränkische Besitzungen erst 1553 den übrigen Ernestinern wieder zufielen (vgl. S. 464 und S. 570). Auch ordnete Johann Friedrich noch bei seinem Abscheiden eine gemeinschaftliche Regierung der neueren ernestinischen Lande, ohne Theilung derselben unter seine drei Söhne, an; eine Einrichtung, die auch Philipp von Hessen in seinem Testamente noch 1562 seinen Söhnen empfahl. Doch fruchtete diese Bestimmung wenig, und mancherlei Theilungen fanden unter den Nachkommen Johann Friedrichs statt. Dagegen näherte sich der Stifter der albertinischen Linie durch einen Vertrag mit seinen Söhnen Georg und Heinrich (1499) schon mehr der Untheilbarkeit seiner Besitzungen, indem er ein Seniorat begründete (s. S. 388). Seine Enkel Moritz und August bestätigten, wenn sie auch anfangs sich noch einige Abweichungen erlaubten (s. S. 540), im Jahre 1550 diese Bestimmungen auf's Neue, welche aber am Ende doch durch Hausobservanz um so eher zu einer Primogenitur führten, da die Kur auf die albertinische Linie übergegangen war. — So kräftig sich aber auch die Landeshoheit der sächsischen Fürsten fort und fort entwickelte, so blieben doch mancherlei Schwierigkeiten in den Verhältnissen des Landesherrn zu den größeren

weltlichen und geistlichen Insassen des Landes*), die häufig genug Streitigkeiten herbeiführten. Während früher (s. S. 341) durch Verträge und Anerkenntnisse Manches in dieser Beziehung ausgeglichen schien, lebte in dem Zeitalter der Reformation Vieles wieder auf, was die Aufrechthaltung der Landeshoheit gegen die, welche ein unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich in Anspruch nahmen, und die Abschließung des Staatsgebietes dringend forderte. Treulich standen hierin den Fürsten die Räthe zur Seite, die nicht mehr wie sonst aus der Zahl der ihren Vortheil möglichst berücksichtigenden größeren Insassen, sondern Doctoren waren, welche die dem Fürsten günstigen Sätze aus dem römischen Rechte auf diese Verhältnisse anwendeten. Welche Zwiste aber auch im Laufe dieser Zeit entstehen mochten, wie z. B. Johann Friedrichs Streit mit dem Grafen von Schwarzburg, der gewisse vom Reiche ohne Mittel nicht zu Lehen gehende Besitzungen ins Reich versteuerte und die Reichstage beschickte; so war es doch vornehmlich Kurfürst Moritz, der das schon früher öfters Verhandelte gegen die Territorialaristokratie grundsätzlich aussprach. Obgleich er indeß nicht ohne Beistimmung der übrigen Landschaft die größeren Insassen (u. a. die Grafen von Honstein, Mannsfeld, Barby, Stolberg, die Herren von Schönburg und Schenken Herren von Tautenburg) aufforderte, sich den von der übrigen Landschaft bewilligten Anlagen nicht zu entziehen, da sie nach der Theilung von 1485 dazu gehörten und der Kur und dem Fürstenthume befreist sein sollten: so suchten sich doch jene gegen das Streben des Fürsten und die von demselben ausgesprochene Ansicht, daß jeder Lehnbesitz innerhalb der sächsischen Länder die Eigenschaften eines Unterthanen begründe, zu sichern, und selbst des Fürsten Räthe, welche jene Ansicht (z. B. Melchior von Osse) unterstützten, riethen, um etwaigen Nachtheilen bei einem entstehenden Rechtsstreite zu begegnen, eher zum Vergleiche. Und wenn auch Moritzens Nachfolger August an des Bruders Ansichten festhielt, so wurden doch am Ende Verträge mit jenen Insassen vorgezogen, welche, wenn sie ihnen auch manche Hoheitsrechte und Freiheiten zugestanden, doch nur die Ausnahme von der Regel festsetzten und den Grundsatz der Territorialhoheit über jene größeren Landeigenthümer nicht verwischten. — Mächtiger noch regte die Zeit der Kirchenverbesserung die Frage über das staatsrechtliche Verhältniß der sächsischen Fürsten zu den in ihren Landen gelegenen Stiftern auf. Auf die alte Vogtei gestützt, hatten die Fürsten das Streben der Bischöfe nach Reichsunmittelbarkeit nicht ohne glücklichen Erfolg bekämpft. Der Streit begann, wie bereits ausführlicher bemerkt (s. S. 456 flg.), zur Zeit der Wahl des naumburger Bischofs, Julius Pflugk, auf's Neue, und die damalige Politik des Kaisers nahm die Reichsunmittelbarkeit der Prälaten gegen die Wettiner in Schutz (s. S. 458), die in der sogenannten Samptschrift, in der man sich dem Grundsatze der Territorialhoheit über die Bisthümer mehr näherte, ihre Rechte verwahrten. Johann Friedrich wollte Gewissens halber nicht Schutzfürst katholischer Prälaten sein und meinte, daß der Titel Landesfürst mehr nach sich ziehe, ohne zu bedenken, welche nachtheilige Folgen aus jenem Grunde für ihn hergeleitet werden könnten, während sein tiefer blickender Vetter Moritz, wohl ahnend, daß

*) v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 4 flg.

sich unter den durch die reformatorische Bewegung herbeigeführten Verhältnissen aus der Schirmvogtei die Territorialhoheit leicht entwickeln könne, fortfuhr, sich gegen die Bestrebungen der Bischöfe (besonders des merseburger) in dem Jahre 1542 und auf dem augsburger Reichstage des Jahres 1548 kraftvoll zu verwahren, und die erbliche Verschreibung der Stifter (vgl. S. 498) im Auge behielt. Was nach ihm in dieser Beziehung auf anderem Wege mit Verträgen und Postulationen erreicht wurde, gehört in die Zeit seines Nachfolgers August. — Die staatsrechtliche Stellung der Städte zu den sächsischen Landesfürsten kam weniger in Betracht. Größtentheils hatte die Landeshoheit sich völlig über dieselben entwickelt, und die Spuren ehemaliger Reichsunmittelbarkeit bei einigen derselben (wie bei Altenburg, Chemnitz und Zwickau) waren jetzt längst verwischt. Nur in Thüringen blieb das frühere Verhältniß der Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen (s. S. 196) bestehen, wogegen das Streben Erfurts nach einer freieren Stellung, ungeachtet der zu Weimar und Amorbach geschlossenen Verträge (s. S. 336 flg.), durch die Verhältnisse zu Mainz begünstigt, auf's Neue sich zu regen begann und die sächsischen Fürsten veranlaßte, ihre landesherrlichen Rechte auf das Nachdrücklichste zu wahren. Doch hinderten jetzt noch die weitere Entwickelung der Hoheit über Erfurt die Mißstimmung und der Zwiespalt, welche durch diese Verhältnisse in den beiden sächsischen Linien selbst, deren jede sich die Macht über jene Stadt sichern wollte, erzeugt wurden.

Die Verfassung des landschaftlichen Körpers in den sächsischen Ländern, dessen Versammlungen als eigentliche Landtage in voriger Periode (s. S. 341 flg.) erst begannen, hatte sich in dieser weiter ausgebildet. Die Stände des Herzogthums Sachsen hielten, wie schon früher (s. S. 341), keine besonderen Landtage, vielmehr erschienen sie gemeinschaftlich mit den Ständen der übrigen Landestheile. Doch fing man, vornehmlich seit dem Landtage 1541, an, mit den Prälaten, sowie mit den Grafen und Herren, die ihre eigenthümlichen Verhältnisse natürlich auch bei den Landtagsverhandlungen berücksichtigt wissen wollten, besonders zu unterhandeln, was im Jahre 1565 als ein durch Herkommen festgestellter Grundsatz betrachtet wurde*). Noch gegen das Ende dieser Zeit (1552) finden sich Spuren von einer Einladung der Universitäten zu den Landesversammlungen, wenn gleich ihr wirkliches Erscheinen vor dem Jahre 1587 zweifelhaft ist**). Sie schlossen sich dann den Prälaten an. Die übrigen Theile der Landschaft, die Ritterschaft (Mannschaft) und die Städte, bildeten ein festeres Ganze, und die oben erwähnte Eintheilung des Landes in Kreise schien jetzt schon, wenigstens auf die Letzteren, Einfluß zu gewinnen, indem die zu einem Kreise Gehörigen sich auf den Landtagen auch enger verbanden. Eine andere wichtige Einrichtung der Landesversammlungen begann in dieser Periode sich heranzubilden, nämlich das Institut der ständischen Ausschüsse***), die früher die Stelle der allgemeinen Landschaft auf besonderen

*) Nach der sogenannten alten Landtagsordnung vom Jahre 1595, welche ein von Hans George Hans von Ponikau wahrscheinlich um das Jahr 1565 auf Verlangen der Stände verfertigter Privataufsatz zu sein scheint.

**) Weiße sächs. Staatsrecht, Thl. I, S. 102, Anm. 3.

***) Haußmann Beiträge zur Kenntniß der kurf. Landesverhandl., Thl. I, S. 50.

Tagen vertreten zu haben scheinen, ohne auf dem Landtage selbst besondere Klassen der Stände auszumachen. Dann aber mochte die Vermehrung der Geschäfte und der Wunsch des Fürsten, mit einer kleineren Zahl von Personen sich zu besprechen, es räthlich erscheinen lassen, die Vorarbeiten zu den allgemeinen ständischen Berathungen zwei besonderen Deputationen, einer kleineren und einer größeren (am Ende des 16. Jahrhunderts der enge und der weite Ausschuß genannt), zu übertragen. Doch machten die allgemeinen Stände anfangs noch häufig Schwierigkeiten, beständige Ausschußstände überhaupt zu ernennen, indem sie daran dachten, daß diesen Manches, z. B. Geldbewilligungen, angemuthet werden und solche Ausschüsse leicht den allgemeinen Landtag verdrängen könnten, welche Besorgniß sich unter Anderem in den Jahren 1547 und 1548 (vgl. S. 535 und 537) äußerte. Allein am Ende (vornehmlich seit 1565) führte doch die allmählig bei jedem Landtage wiederholte Ernennung der Ausschußstände, besonders da häufig dieselben Personen beibehalten wurden, zu einem stillschweigend anerkannten Fortbestehen der Ausschüsse, sowohl des engen und weiten der Ritterschaft als auch der Städte, worauf sich die Gewohnheit bildete, die aus dem engeren Ausschusse der Ritterschaft Abgehenden durch die übrigen Mitglieder derselben zu ergänzen, während ihn früher die gesammte Ritterschaft gewählt hatte. Vielleicht glaubte man, weil der enge Ausschuß das Recht hatte, den weiten zu wählen, ihm um so eher die Befugniß der eigenen Ergänzung zugestehen zu dürfen.

Was der Landschaft seit ihrem engeren Zusammentreten im 15. Jahrhundert von den Wettinern brieflich verbürgt worden war (s. S. 341 flg.), wurde von diesen treulich gehalten; aber jene sorgte selbst auch bei vorkommenden Fällen dafür, daß die ihr gewordenen Rechte keine Schmälerung erlitten. So beschwerte sich im Jahre 1537 die Landschaft, daß sie Herzog Georg, indem er sie theils nach Oschatz, theils nach Meißen berufen, wider alten Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit von einander getrennt und nicht alle auf einen Tag „zu Hauff" beschrieben, und bat, sie künftig damit zu verschonen. So erfuhr sein Bruder, Herzog Heinrich, gleich auf seinem ersten, 1539 zu Chemnitz gehaltenen Landtage, mit welchen kräftigen Aeußerungen, die zugleich ein Lob Georgs rücksichtlich der Beachtung ständischer Rechte enthielten (s. S. 481), die Stände darauf drangen, daß er sein Regiment mit ihrem Wissen und Rath anstellen solle. Auch gestand dieß gerade auf diesem Landtage Heinrich in seiner Proposition durch die Worte ein: „Ihr wisset, wie es bei Unseren Vorfahren altes Herkommen gewesen, daß in Sachen, darinnen Ew. Liebe und Ehre und auch anderer Unserer Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeihen gelegen, nichts gehandelt und geschlossen worden, es sei denn an Ew. Lieben und Euch Prälaten, Grafen und Herren und denn der Würdigsten von der Ritterschaft und Städten zuvor angezeiget, Ew. Liebe und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret worden." Und allerdings war, wenn auch die Wirksamkeit der Stände vornehmlich in dem Bewilligungs- und Verweigerungsrechte bestand, seit 1485 oft eben wegen des Zusammenhanges mit jenem Befugnisse und der größeren oder geringeren Berührung der Verfassung so Manches in den Kreis ständischer Besprechung gezogen worden, was sonst außerhalb der Mitwirkung der Stände zu liegen schien. So zog schon Herzog Albrecht

bei Abfassung seines sogenannten Testamentes (s. S. 387) einen landschaftlichen Ausschuß zu Rathe; so wurden die Stände vom Herzog Georg bei der Niedersetzung einer Regentschaft für seinen blödsinnigen Sohn (s. S. 478) zur Mitwirkung aufgefordert; so trugen sie zur Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen beiden sächsischen Linien, z. B. beim grimmaischen Machtspruche vom J. 1531 (s. S. 443) und beim naumburger Vertrage vom J. 1554 (s. S. 570 flg.) bei, und ebenso hörte man sie bei der Gründung verschiedener bald zu erwähnenden Landescollegien, z. B. des Oberhofgerichts im J. 1487 und des Hofraths unter Moritz, der auch sonstige Anträge der Landschaft, z. B. in Bezug auf die Vermählung seines Bruders August, nicht unbeachtet ließ und überhaupt die herkömmliche Verfassung nicht antastete, wie er unter Anderem seinem Bruder von der Türkensteuer zur Deckung seiner Schulden ohne Vorwissen der Landschaft nichts verabfolgen lassen wollte*).

Allerdings blieb das Bewilligungsrecht und nöthigenfalls die Verweigerung die Hauptgrundlage der ständischen Wirksamkeit, und daher beschränkten sich auch die früher den Ständen ertheilten Landtagsreverse vornehmlich darauf, daß in ihnen die Bewilligungen als freiwillige anerkannt wurden, womit bisweilen eine allgemeine Anerkennung hergebrachter Gerechtsame verbunden ward. Allein jenes Recht gewann eine höhere Wichtigkeit durch die immer wachsende Vermehrung der verlangten Summen, welche schon früher vorgekommene Umstände, wie Reichssteuern, Lehnsmiliz und fortwährend vergrößerte Hofhaltung der Fürsten, sowie die kostspieligen Besuche der häufigeren Reichs- oder auch Bundestage und die sonstigen persönlichen Zusammenkünfte der Fürsten herbeigeführt hatten. So trug in den älteren ernestinischen Landen schon 1521 der Bruder Friedrichs des Weisen, Herzog Johann, auf Einschränkung der Hofhaltung an. Personen und Pferde sollten vermindert, die Besoldung der Diener beschränkt, die Hofkleidung und das Morgen- und Vesperbrot abgeschafft werden. Allein der Eigennutz vieler dabei Betheiligten verhinderte, daß die beabsichtigte neue Hofhaltung zu Stande kam, um so eher, da sich die Stände damals zur Uebernahme der Kammerschulden willig finden ließen, was später (1533) noch einmal geschah, da Johann Friedrich künftig die Stände mit solchem Antrage zu verschonen und eine bessere Hofordnung herzustellen versprach. Auch gaben diese Stände (1540) in Bezug auf das Verlangen eines landschaftlichen Beitrages (400,000 Gulden) zum Besuch des augsburger Reichstages nach, nachdem ihnen Kurfürst Johann Friedrich die Ursache der größeren Kostspieligkeit, die Gegenwart eines auswärtigen Kaisers und vieler Leute von fremden Nationen, auseinandergesetzt hatte. Er gab dabei an, daß die Unkosten dem jährlichen fürstlichen Einkommen nicht sehr ungleich wären. — In den albertinischen Landestheilen litten die Fürsten, wenn auch weniger in Folge eines kostspieligen Haushaltes**), an derselben Geldverlegenheit, die dem Herzog Moritz insbesondere durch seine politischen und kriegerischen Unternehmungen bereitet ward.

---

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 27.

**) Noch Herzog Georg rühmte sich 1539 gegen seine Stände, daß er so bloß nicht sei, vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 300 flg.

Jene vermehrten Bedürfnisse der Fürsten aber trugen in den Tagen der kirchlichen Bewegung und der sie begleitenden politischen Irrungen viel zur bestimmteren Erweiterung der ständischen Rechte bei. Wie sehr sich auch der staatskluge Moritz gegen etwaige Zusätze zu den bisherigen Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt sträubte, so konnte er doch nicht verhindern, daß sich solche allmählig immer mehr vorbereiteten und auch in die fürstlichen Reverse kamen, wenn gleich unter seinem Nachfolger August, nachdem von diesem die Regierung des Landes mehr ausgebildet worden, der politische Einfluß der Stände sich wiederum minderte. So wurde auf dem Landtage zu Chemnitz im J. 1546*) der vom Herzog Moritz zum Beirath verlangte Ausschuß von sechs Personen (s. S. 512) nur unter der Bedingung bewilligt, daß die dazu Erwählten keine Macht haben sollten, ohne Vorwissen der Landschaft weder in eine gemeine Landsteuer, noch darein zu willigen, daß der Fürst oder die Landschaft in einen unnöthigen Krieg geführt würde, was allerdings schon dem Ersteren bedenklich vorkommen mochte, wenn es auch nicht als eine eigentliche bestimmte Einschränkung erschien, da jene Sechs nur Bevollmächtigte der Stände waren. Doch täuschte sich Moritz, wenn er mit jenem Ausschusse leichter unterhandeln zu können glaubte; und nicht allein, daß es die Landschaft, um von ihren Rechten nichts einzubüßen, nun hochbedenklich fand, fernerhin Ausschüsse zu bestellen (vgl. S. 535, 537 und 544), so bat sie auch förmlich in der Antwort auf des Kurfürsten Proposition, „daß er sich ohne Vorwissen und Rath der Landstände in kein Bündniß oder Kriegsrüstung**) oder andere Sachen, daraus Land und Leuten Nachtheil entstehen könnte, begeben, noch mit frembem Kriegsvolk beladen möchte." Zugleich drang sie auf beschleunigte Ausstellung der Reverse, in welche indeß die zugestandene Mitwirkung der Stände zum Kriege noch nicht aufgenommen wurde. Weniger glücklich war Moritz in dieser Beziehung auf dem im J. 1548 zu Leipzig gehaltenen Landtage, wo der Kurfürst einen Revers unterschreiben mußte, der die Worte enthielt: „und Uns ohne gemeiner Landschaft Bewilligung in keinen Krieg einlassen." Doch fand Moritz einen gleichen Revers auf dem Landtage zu Torgau 1550 zu bindend und wollte denselben bloß nach altem Brauch vollziehen lassen, wobei freilich Otto von Dieskau im Namen der Stände erinnerte: daß der Revers den Fürsten nicht binde, daß aber auch das, was die Landschaft versprochen, bedingt, aus gutem Willen und nicht aus Pflicht geschehen sei. Indessen glückte es Moritzen noch, jene Clausel in dem auf dem Landtage zu Dresden im J. 1552 ausgestellten Reverse zu vermeiden; allein auf's Neue und noch bestimmter wurde sie in den ersten Revers des Kurfürsten August (1553) aufgenommen und blieb mit mancherlei anderen Zusätzen, die im Laufe späterer Zeiten hinzukamen, in diesen Urkunden bis zum Anfange der Regierung Friedrich Augusts II., wo sie wieder aus denselben weggelassen wurde. So gewannen die Stände in jenen bewegten Zeiten

*) Vgl. Haußmann Beiträge ꝛc., Thl. II, S. 69 flg.

**) Doch war etwas Aehnliches bereits im J. 1466 (s. S. 342) unter Ernst und Albrecht vorgekommen, und 1539 war auch Herzog Heinrich gebeten worden, sich ohne Rath und Wissen gemeiner Stände in kein Bündniß einzulassen, damit den Landen nicht unwissend oder ohne Noth Krieg oder Last zugezogen würde.

auf Dinge Einfluß, die später ihrer Einwirkung gänzlich entzogen wurden. — Daß übrigens die hauptsächlichsten Orte der ständischen Zusammenkünfte im vorliegenden Zeitabschnitte Dresden, Leipzig, Freiberg und Chemnitz waren, geht schon aus dem früher Mitgetheilten hervor, wogegen sich später noch einiges Andere in Bezug auf die Verfassung des landschaftlichen Körpers, z. B. die Spuren beginnender Auslösung desselben, am geeigneten Orte erwähnen lassen dürfte.

Ungeachtet dieser allmähligen Erweiterungen der ständischen Wirksamkeit umfaßte doch, wie bereits bemerkt, der Haupttheil derselben vornehmlich das Steuerwesen, welches in Folge der bemerkten Ursachen an Wichtigkeit gewonnen hatte. Gleich den früher (s. S. 343 flg.) vorgekommenen, waren die Steuern auch jetzt noch sehr verschieden. Im Jahre 1488 ward unter Herzog Albrecht zur Bezahlung der Landesschulden eine Vermögenssteuer erhoben, wobei von jedem hundert Fl. Vermögen 2 Fl., vom Gesindelohn der 20ste Theil, von Handwerksknechten, Hausgenossen und Anderen, so nicht 25 Fl. in bonis hätten, 4 Groschen, von müßigen Leuten, so keine Handthierung und andere Nahrung trieben, 1 Fl. u. s. w. bewilligt wurden.

Eine solche Steuer kehrte mehrmals wieder. So wurde mit der in den ernestinischen Landen im J. 1518 verwilligten Trankſteuer eine Vermögenssteuer verbunden, welche im 10. Theile eines rheinischen Goldgülden von dem jährlichen Einkommen bestehen und von allen Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes entrichtet werden sollte*). Auch in den albertinischen Ländern wurde im J. 1541 auf dem Landtage zu Torgau dem Herzog Moritz eine Steuer dieser Art bewilligt, wonach die Städte und der Bauer von einem Tausend 15 Fl., die Ritterschaft aber nur 10 Fl. vom Tausend geben sollte, während die Prälaten sich zur Zahlung des dritten Theiles ihres Einkommens erboten. Nur der merseburger Bischof erklärte, daß er deshalb zuvor mit dem gemeinen Capitel und des Stiftes Landschaft berathschlagen müsse, und eine ähnliche Erklärung gaben auch die Grafen und Herren rücksichtlich ihrer Unterthanen**). Daß aber hierbei die Ritterschaft geringer angesetzt ward, erklärt sich daraus, daß sie jene Leistung neben ihren Ritterdiensten zu thun hatte, diese also abgezogen wurden; doch bestätigt der geforderte Beitrag es auf's Neue, daß sie auch jetzt, wie schon früher (vgl. S. 249 und 343), wegen ihrer Lehnsverhältnisse durch Opferung eines Theiles ihres Einkommens zur Mitleidenheit gezogen wurde, wenn gleich die Ritterhufe steuerfrei blieb, besonders da es sich im Jahre 1541 um eine als Reichslast angesehene Türkenhülfe handelte, bei welcher nach den Reichsgesetzen alle gleich steuerpflichtig waren***). — Anders stellten sich freilich die Verhältnisse bei den von den Landständen freiwillig übernommenen Steuern dar, wenn auch weniger bei den schon früher vorgekommenen indirecten (s. S. 343), die ihrer Natur nach keinen unmittelbaren Anspruch auf Befreiung gestatteten und am Ende auch mehr die Städte trafen, als bei den eigentli-

---

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 191.

**) Haußmann a. a. O., Thl. II, S. 45, Weiße a. a. O., S. 301, und dessen Museum f. s. Geschichte, Thl. II, St. 2, S. 211 flg.

***) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. 3, Thl. IV, S. 335 und 392.

chen Grundsteuern, die in den wettinischen Landen vornehmlich in dieser Periode aufkamen. Das erste Beispiel derselben findet sich (1523) in den ernestinischen, später zum großen Theile auf die albertinische Linie übergehenden Ländern, als Kurfürst Friedrich der Weise vier Pfennige von jedem Schocke Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt erhielt. Damals mußte ein Anschlag dieser Güter nach ihrem ordentlichen Werthe bei eines Jeden Eid und Pflicht entworfen und zur Kanzlei eingesandt werden. Diese Steuer erschien abermals in den Jahren 1528 und 1531 und wurde bis zu einem Groschen vom Schocke erhöht. — In den albertinischen Landen ward die Regierung Georgs des Bärtigen in dieser Hinsicht denkwürdig, als im Jahre 1537 dem Herzog zur Befestigung von sechs Städten in Thüringen und Meißen eine Bausteuer bewilligt wurde, welche unter diesem Namen nach Schocken von den liegenden Gründen, aber auch von der werbenden Baarschaft entrichtet werden sollte. Diese Schocksteuer wurde auf dem chemnitzer Landtage im Jahre 1546 (mit 4 Pfennigen vom Schock und noch 2 im Nothfall von dem Ausschuß zu bewilligenden), sowie auf dem leipziger 1547, auf's Neue in Anspruch genommen und bestand seit dem Jahre 1550 unter dem Namen der Landsteuer. — Von dieser Grundsteuer blieb nun in den Ländern beider sächsischen Linien die Ritterschaft (wie auch die Geistlichkeit) hinsichtlich ihrer mit Ritterdiensten belegten Lehnhufen frei, wenn gleich im ernestinischen Sachsen im Jahre 1531 von der Ritterschaft der sechste (von der Geistlichkeit der vierte) Theil eines jährlichen Einkommens gefordert, und in den albertinischen Landen 1537 gleichergestalt der zehnte Theil von der Ritterschaft bewilligt wurde, während die Prälaten sich zum sechsten oder achten Theile verstanden. Vielleicht wirkte hier auch die Erinnerung an eine allgemeine Reichslast (die Türkenhülfe) ein. Im Jahre 1546 wurde aber in den albertinischen Landen die erwähnte Grundabgabe auf die Ritterschaft gar nicht bezogen, dagegen aber die von ihr zu leistenden Ritterdienste, die, wie unbrauchbar sie auch in dieser Zeit geworden sein mochten, doch hier vielleicht zu einem passenden Vorwande dienten, in der Bewilligungsschrift ausdrücklich erwähnt. Bald aber begann in dem albertinischen Landestheile die Opposition der Städte gegen diese Befreiung der Ritterschaft*). Jene gaben bereits auf dem Landtage im Jahre 1548 ihre Ansicht in der Erklärung zu erkennen: „daß, wenn die Städte die Beschwerung der begehrten Steuer abermals allein tragen sollten, so wäre dieß von wegen des gemeinen Verwandtnüs aller Stände und gemeinen Schutzes, der allen Ständen daraus zugleich solle erfolgen, ungleich und der Billigkeit ungemäß." Wenn Moritz selbst vielleicht jene Befreiung wegen der unbrauchbaren Ritterdienste hinwegwünschen mochte, so hinderten ihn doch an der Erfüllung dieses Wunsches die damaligen Zeitläufte und vor Allem vielleicht die Erinnerung, daß die Rittergutsbesitzer die Einwilligung zur Besteuerung ihrer Hintersassen zu geben hatten. Auch der Landtag zu Torgau im Jahre 1550, wo Moritzens große Entwürfe bedeutende Bewilligungen von den Ständen erheischten, ließ der

*) Vgl. Haußmann Beiträge ꝛc., Thl. II, S. 27 flg.

Ritterschaft ihre Befreiung, wenn auch abermals die Städte an die Aufhebung derselben erinnerten, um so eher, da mehr politische Pläne des Kurfürsten als gemeine und Reichslasten in Frage kamen. Wichtiger wurde in dieser Beziehung das Jahr 1552. Denn wenn auch auf dem Landtage zu Torgau, auf welchem die Stände sich sehr rasch zur Bewilligung von zwei Pfennigen vom Schock entschlossen (vgl. S. 561), die Lehngüter wiederum ausgenommen wurden, so erzeugte dieß doch um so lebhaftere Klagen, da diese Bewilligung eine Türkenhülfe in sich faßte und dergestalt die Ritterschaft, vielleicht auf die im Landtagsabschiede anbefohlene Bereithaltung der Ritterpferde sich stützend, gegen frühere Vorgänge, wie z. B. im Jahre 1541 (s. oben S. 580), eine vollkommenere Immunität der Lehngüter zu behaupten schien. So mochte sich doch die Ritterschaft veranlaßt sehen, auf dem Landtage zu Dresden in demselben Jahre alsbald von ihren Lehngütern und ihrer werbenden Baarschaft zwei Pfennige vom Schock zu bewilligen, wobei jedoch das für die Ritterdienste Entrichtete abgezogen werden sollte. Hiermit waren aber die Städte, weil die übrigen Unterthanen mit drei Pfennigen besteuert wurden, wiederum nicht zufrieden und verlangten völlige Gleichstellung, um so mehr, da abermals eine Türkenhülfe als Reichslast in Frage kam. Indem die Städte eine Protestation gegen die Befreiung einlegten, weil es beschwerlich sei, die Dinge also in ruhigen Brauch kommen zu lassen, ahneten sie, daß die vollkommene Steuerfreiheit der Lehnhufe durchgesetzt werden dürfe, worauf in einem späteren Zeitabschnitte zurückzukommen sein wird. — Auch die Bischöfe traten, obgleich sie sich hin und wieder zur Entrichtung eines Theiles ihres jährlichen Einkommens zur Steuer verstanden hatten (s. S. 343 und 580), mit ähnlichen Ansprüchen auf Steuerbefreiung auf, indem sie dabei die nöthige Befragung ihrer Stiftsstände (wie z. B. der merseburger Bischof im Jahre 1541, s. oben S. 580) vorschützten. Nicht weniger suchten auch die Grafen und Herren, ihr reichsunmittelbares Verhältniß anführend, sich auf mannigfache Weise, besonders auf dem leipziger Landtage im Jahre 1548, zu entziehen, und 1552 entrichteten sie auch wirklich den gemeinen Pfennig an den Kaiser. Obgleich die sächsischen Fürsten in dem naumburger Beivertrage vom Jahre 1554 (s. S. 572) auf diese Verhältnisse Rücksicht nahmen, so konnte dieß doch nicht verhindern, daß diese Zwistigkeiten noch einige Zeit fortdauerten und ebenso wie die hier in Frage gekommenen Verhältnisse zu den Stiftern erst in der später zu berücksichtigenden Periode ausgeglichen wurden. — Was die übrigen Steuern betrifft, so wurde in den albertinischen Landen der bereits 1469 erhobene Bierzehnte (s. S. 343) 1502 abermals für 12 Jahre auf einem Städtetage zu Döbeln bewilligt und schränkte sich daher auf die Städte ein. Dazu kam im Jahre 1539 auf dem Landtage zu Chemnitz auch der sogenannte kleine Bierzehnte (5 Gr. vom Fasse) für Herzog Heinrich zur Abtragung der von Georg hinterlassenen Schulden auf 10 Jahre, und 1546 wurde dem Herzog Moritz zu Freiberg der sogenannte große Zehnte oder die Trankſteuer (von jedem Fasse Bier zu 6 Eimern 24 Gr. und zu 5 Eimern 20 Gr.), wahrscheinlich in Folge des durch den schmalkaldischen Krieg herbeigeführten Aufwandes bewilligt, womit zugleich die Weinsteuer (vom Eimer Landwein 5 Gr., von Rhein- und anderen ausländischen Weinen 10 Gr.) verbunden war. Auch in den ernestinischen Ländern war in

den Jahren 1518, 1533 und 1540 die Trankſteuer vorgekommen (der zehnte Pfennig vom Getränke) und 1533 ein Viehzoll damit verbunden worden.

Zur Steuerverwaltung wurde auch jetzt noch, wie früher (vgl. S. 344 flg.), ein landſchaftlicher Ausſchuß zugezogen, ohne daß derſelbe ein beſonderes Collegium bildete, während zuweilen auch die Steuern mit den übrigen Kameraleinkünften verwaltet wurden. Die Erhebung der erſteren aber, beſonders der Türkenſteuer, in gewiſſen Legeſtädten war eine von den Miturſachen der erwähnten Eintheilung des Landes in Kreiſe (ſ. oben S. 574); doch wechſelten ſowohl dieſe als jene, bis Moritz, der bereits 1547 in anderer, gleich zu berührender Hinſicht die Kreiſe beſtimmter hervortreten ließ, dieß auch rückſichtlich der Steuern in ſeinem dießfallſigen Ausſchreiben vom Jahre 1552*) that, worin Dresden, Leipzig, Wittenberg und Salza als Legeſtädte genannt und zugleich die Erhebung der Steuern einem adeligen Kreiseinnehmer und der Obrigkeit der Legeſtadt (Bürgermeiſter und Stadtſchreiber) überlaſſen ward. In demſelben Jahre wurden aber auf dem Landtage zu Dresden zur Erhebung der Trankſteuer ſechs landſchaftliche Steuereinnehmer verordnet und dadurch, indem dieſe Einrichtung im Ganzen ſpäter unverändert blieb, gewiſſermaßen der Grund gelegt, daß im Jahre 1570, als jene Verordnung auf die Landſteuer ausgedehnt wurde, die im folgenden Abſchnitte zu erwähnende Behörde, das Oberſteuercollegium, entſtehen konnte.

Noch herrſchte im Anfange dieſer Periode die frühere Einfachheit in Bezug auf die Regierung des Landes, und Hof- und Staatshaushalt (vgl. S. 354) waren noch nicht ſtreng von einander geſondert. Insbeſondere ſtand anfangs neben dem auch mit dem Finanzweſen beauftragten Hofmarſchall (von welchem der mit der Leitung der ſtändiſchen Verſammlungen beſchäftigte Erbmarſchall [vgl. S. 245] zu unterſcheiden iſt), dem Hofmeiſter und anderen niederen Beamten (vgl. S. 345, 346 und 354) der Kanzler an der Spitze der Geſchäfte, vornehmlich der rechtlichen, und noch wurden zu den Berathſchlagungen einzelne angeſehene Männer als Räthe (heimliche) zugezogen, die nicht immer an dem Hoflager des Fürſten ſich aufhielten, ſondern „von Haus aus“ ihren Rath ſchriftlich ertheilten oder auch einberufen wurden**). Kein feſter Plan, ſondern nur das einzelne Bedürfniß blickte aus dem Allen hervor, und eine collegialiſche Verbindung jener Beamten und der Räthe ward nicht ſichtbar. Allein die Geſchäfte vermehrten und verzweigten ſich in den wettiniſchen Territorien, insbeſondere ſeit der Theilung vom Jahre 1485. Man fing allmählig an, an eine collegialiſche Geſchäftsbehandlung zu denken, wozu das nun errichtete Reichskammergericht das Vorbild gab. Ein ſolches Streben blickte in den albertiniſchen Landestheilen bereits in der von Herzog Georg dem Bärtigen im Jahre 1508 erlaſſenen Hofordnung***) durch, die freilich immer noch die Kanzleieinrichtungen mit den Vorſchriften über die fürſtliche Hofhaltung zuſammenwarf, aber doch auch beſtimmte, daß der Kanzler und die Räthe in den Sachen

*) Cod. Aug. T. I, p. 37 und 40.

**) Noch auf dem Landtage zu Leipzig 1553 wollten die Stände dieſe ſogenannten Landräthe als Winkelräthe abgeſchafft wiſſen, vgl. Weiße ſächſ. Staatsrecht, Thl. I, S. 158, Anm. 3.

***) Vgl. v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 31.

mit einander handeln, und Ersterer die wichtigen Dinge, ehe sie ausgefertigt würden, in den Rath bringen sollte. In den ernestinischen Ländern bestand schon zur Zeit der wittenberger Capitulation eine collegialische Behörde, in welcher Kanzler und Räthe vereinigt waren, während andere fürstliche Räthe bereits unter Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen zu dem Rechnungswesen besonders verordnet waren. — Die geregeltere Art des Geschäftswesens an Johann Friedrich's Hofe mochte daher auch in den albertinischen Landen, von denen ja früher ein Theil zu den ernestinischen gehört hatte, auf dem Landtage zu Leipzig im Jahre 1547 die Stände zu dem Antrage veranlassen: daß der Kurfürst Moritz einen sonderlichen Hofrath anordnen möge, welcher die Justitiensachen, wie die schriftlich oder mündlich dahin gelangten, täglich, ohne Verhinderung anderer Geschäfte, abwarte. Moritz war auch sofort den Wünschen der Stände willfährig und bestellte alsbald „einen stattlichen Hofrath, der die an den Fürsten gelangenden Sachen förderlich entscheiden und vorrechten sollte." Am 5. August 1547 gab er dieser Behörde, die aus dem Kanzler, als Vorstande, mehren nun nicht mehr von Haus aus dienenden Räthen, Secretairen und Schreibern bestand, eine Kanzleiordnung, welche die Ordnung der Geschäfte bestimmte und die Arbeiten nach dem Kurkreise, dem thüringer, leipziger, dem auf dem Gebirge (der, wie oben S. 574 bemerkt, von dem meißner wegen der Steuern erst 1691 geschieden ward) und dem meißner Kreise vertheilte, während bei dieser Gelegenheit aus den Aeußerungen der Beamten die bisherige Unordnung im Kanzleiwesen, vergrößert durch den häufigen Wechsel des Ortes und die dabei vorkommenden Beschwerniße der Kanzleibeamten, im Gegensatz zu den geregelteren Einrichtungen der Ernestiner deutlicher erkannt ward*). Noch bestimmter suchte Moritz den Gang der Geschäfte durch die von Dr. Fachs entworfene Regimentsordnung vom 23. September 1548 zu regeln, nach welcher der Kurfürst auf den Rath Georgs von Carlowitz, vielleicht nicht ohne Absicht, den vornehmen Adel an sich zu fesseln, einen stattlichen, ansehnlichen Mann, einen Grafen oder Namhaften von Adel an die Spitze der Geschäfte (als obersten Minister oder als Hofmeister) zu stellen beschloß, dem der Kanzler, der Hofmarschall und der Amtmann im Orte des fürstlichen Hoflagers, sowie noch drei oder vier Personen zugeordnet sein, und der die Aufsicht über die Angestellten, selbst über den Marschall und Kanzler führen, und nicht nur die von dem Letzteren und seinen Räthen, dem Hofrathe, geübte Justiz überwachen und besonders bei den den Adel betreffenden Verhören gegenwärtig sein, sondern auch über andere Regierungssachen vom Hofrathe Bericht erhalten, der also außer den Justizsachen auch andere (Jagd- und Forstangelegenheiten, Kammer- und Bergwerkssachen) als oberaufsehende Verwaltungsbehörde leiten und für die Sicherheit der Straßen, Vollziehung der Strafgerichtspflege, Begutachtung nachbarlicher Gebrechen Sorge tragen sollte. Gleichergestalt scheint Kurfürst Moritz in Bezug auf die Berathung sogenannter „vertrauter" Sachen dem erwähnten vornehmsten Rathe noch einige Männer zugeordnet zu haben, woraus denn sehr bald der geheime Rath entstehen konnte, der später, im Jahre 1574, von Kurfürst August, welcher überhaupt die

*) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 32 fl.

von Moritz in eine Hauptbehörde vereinigten Zweige der Verwaltung wieder mehr zu sondern begann, zu einem wirklichen Collegium erhoben wurde.

Was nun diese einzelnen Zweige der Verwaltung anlangt, so machte gleich im Beginn der vorliegenden Periode die Justizpflege in den wettinischen Ländern einen bedeutenden Fortschritt, selbst ehe noch das Reichskammergericht sein Dasein erhalten hatte, welches sonst auf die Ausbildung des deutschen Gerichtswesens einen großen Einfluß gewann. Es war im Jahre 1487, als die Stände der albertinischen Lande darauf antrugen, die seit der Theilung vom Jahre 1485 zu Dresden und Eckardsberge niedergesetzten Hofgerichte (s. S. 348) wieder aufzuheben und dafür ein Oberhofgericht zu Leipzig (wohl zu unterscheiden von dem daselbst früher bestandenen, vgl. S. 348), welcher Ort dazu am passendsten gelegen, niederzusetzen*). Herzog Albrecht der Beherzte erfüllte den Wunsch im Jahre 1488 und gab dieser Behörde zugleich eine neue Ordnung**), nach welcher sie aus drei Rittern, drei Doctoren und drei aus der Ritterschaft (Ritterbürtigen) bestand. Aus der Zahl der Ersteren sollte der Hofrichter gewählt werden, und das Gericht viermal im Jahre seine feierlichen Sitzungen halten; für die Zwischenzeit aber sollte von dem Richter und den Beisitzern ein Doctor neben dem Schreiber zu Leipzig verordnet werden, um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen. Bald aber wurde die Einrichtung und der ursprüngliche Wirkungskreis des neueren Oberhofgerichtes erweitert, als man in Folge der Unbequemlichkeiten, welche nach der Theilung von 1485 für die Länder beider Linien fortwährend stattfanden, dahin übereinkam, daß das leipziger Oberhofgericht (seit dem März 1493) für beide Landestheile ein gemeinschaftliches sein sollte***), wobei es eine neue, im Jahre 1529 wiederum verbesserte Gerichtsordnung erhielt. Jetzt wurde die Anzahl seiner Beisitzer auf 12 erhöht und die Sitzungen abwechselnd unter einem kurfürstlichen und herzoglichen Oberhofrichter zu Leipzig und Altenburg gehalten. — Dieses Gericht wurde aber seit 1488 die erste Instanz (vgl. S. 348) für die Unmittelbaren, für die beschloßten und anderen Edelleute, welche nicht in die Aemter gehörten, sowie für alle die, denen aus der fürstlichen Kanzlei geschrieben wurde†). Doch wurde schon damals auf den Wunsch der Landstände††) die Appellation von diesem nun nicht mehr als höchstem geltenden Gerichtshofe an den Landesherrn nachgelassen, wo sich dann der Kanzler und seine Räthe (unter Moritz der erwähnte Hofrath) mit diesen Rechtssachen beschäftigten. Doch hörte das unmittelbare Anbringen derselben bei dem Landesherrn nicht auf, wie denn im Jahre 1547 die Stände auf Bestrafung derer drangen, welche ihre Junker beim Hofe oder Hofgerichte muthwillig verklagten, und so entwickelte sich denn sehr bald die concurrirende Gerichtsbarkeit des Hofrathes, als der nunmehrigen höchsten Instanz, mit dem Hofgerichte, das überdies selbst die Appellationsinstanz für die war, welche in

*) Landtagsverhandlungen vom Jahre 1487 bei Günther „Privilegium de non appellando“ S. 94.

**) Bei Günther a. a. O. S. 96 flg.

***) Weiße sächs. Geschichte, Thl. III, S. 308.

†) Nach der Ordnung von 1488 bei Günther a. a. O. S. 99.

††) Landtagsverhandlungen von 1487 bei Günther a. a. O. S. 94.

erſter Inſtanz unter dem fürſtlichen Gerichte der Aemter oder dem der Vaſallen, Stadträthe u. a. (ſ. S. 349) ſtanden. — Allein von dieſem Oberhofgerichte war der Kurkreis, vermöge der beſonderen Freiheiten der Mannſchaft im Lande zu Sachſen, ausgenommen, und die Gerichtspflege wurde daſelbſt noch wie früher (vgl. S. 294) verwaltet. Doch errichtete Johann der Beſtändige auch für dieſe Lande im Jahre 1529 zu Wittenberg ein eigenes Hofgericht, welches acht Adelige und vier Gelehrte zu Beiſitzern erhielt*). In Folge des ſchmalkaldiſchen Krieges hörte dieſes wittenberger Hofgericht auf, wurde aber ſpäter von dem Kurfürſten Moritz für den Kurkreis nach dem Wunſche der Landſchaft wieder hergeſtellt und am 12. November 1550 mit einer neuen Ordnung verſehen. Doch auch das Oberhofgericht zu Leipzig erhielt von dieſem Fürſten am 22. December 1548 eine neue Ordnung**), nachdem in Folge der wittenberger Capitulation den Unterthanen der Erneſtiner unterſagt worden war, ſich des bisher gemeinſchaftlichen Gerichtes zu bedienen, und ihre Rechtsſachen nunmehr in höchſter Inſtanz am fürſtlichen Hofe verhandelt wurden. Ungeachtet des Wunſches der albertiniſchen Stände, deren wegen der geiſtlichen Güter niedergeſetzter Ausſchuß auch mit Unterſuchung und Anzeige der Mängel beim bisherigen Oberhofgerichte beauftragt ward, wurde die Zahl der Beiſitzer nicht beibehalten, ſondern wieder auf neun herabgeſetzt. — Bei allen dieſen Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung der Juſtiz waren indeſſen die ſächſiſchen Fürſten in dieſem Zeitraume fortwährend darauf bedacht, eine Schmälerung ihrer durch die goldene Bulle und das ſigismundiſche Privilegium vom Jahre 1423 erworbenen und auf ſämmtliche wettiniſche Lande ausgedehnten Gerechtſame (vgl. S. 358, 300 und 346) durch Evocationen und Appellationen an die nun entſtehenden Reichsgerichte nicht eintreten zu laſſen. In Folge der Entſtehung des Reichskammergerichtes (1495) ließ ſich daher das geſammte ſächſiſche Haus jene Gerechtſame ausdrücklich (1497) beſtätigen, und mannigfachen Verſicherungen, wie ſie Kurfürſt Friedrich der Weiſe (1512 und 1521) erhielt, geſellten ſich Drohungen der ſächſiſchen Fürſten, den Eingriffen des Reichskammergerichtes durch Verweigerung des Unterhaltsbeitrages zu demſelben zu begegnen, ſowie auch, als (1525) ſächſiſche Unterthanen (Balthaſar Worm) wirklich durch Appellationen die alte ſächſiſche Freiheit betheiligten, nachdrückliche Gegenvorſtellungen erfolgten, welche auch nach der wittenberger Capitulation mehrmals ſich nöthig machten, bis ſpäter unter Auguſt auch hierin eine kräftige Entſcheidung getroffen wurde***).

Schien nun auch der Inſtanzenzug in den wettiniſchen Ländern geordnet, ſo trat doch der vollſtändigen Wirkſamkeit der vorerwähnten Einrichtungen im Laufe dieſer Zeiten noch immer häufig der Widerwille der Ritterſchaft und insbeſondere der vornehmeren Inſaſſen des Landes entgegen, die noch nicht vergeſſen konnten, daß ſie dem Fürſten vor Zeiten perſönlich zu Recht geſtanden, was freilich nach der nunmehrigen Einrichtung des Oberhofgerichtes, als erſter Inſtanz für die Obengenannten, und bei der Entfernung deſſelben vom fürſtlichen Hoflager nicht mehr

---

*) Cod. Aug. T. I. p. 1333.
**) Cod. Aug. T. I. p. 1279.
***) Vgl. Günther a. a. O. S. 31 flg. und die dazu gehörigen Beilagen.

der Fall war. So mußte schon Herzog Georg die angeseheneren Insassen und (1527) auch den Adel abweisen, der als solcher von der Gerichtsbarkeit der Hofgerichte befreit zu werden verlangte. Dem Kurfürsten Moritz, welchem die Grafen und Herren, unter lebhaftem Widerspruch der Stände, ein ähnliches Ansinnen wegen persönlicher Rechtsprechung stellten, schien sich auch hierbei ein Auskunftsmittel in der bereits erwähnten (s. S. 585), mit den Hofgerichten concurrirenden Gerichtsbarkeit des neuerrichteten Hofrathes darzubieten, insbesondere da der Landesherr häufig noch selbst in diesem Collegium Kenntniß von den Rechtsstreitigkeiten nahm, wovon erst Moritzens Nachfolger August abging, indem er statt seiner Statthalter (z. B. die Grafen von Barby) neben dem Kanzler verordnete. — In der That mochten auch dem Adel die neuen Gerichte durch das Uebergewicht der studirten Rechtsgelehrten oder der Doctoren in denselben noch verhaßter werden, insbesondere da die Letzteren die fremden Rechte in immer bedeutenderem Umfange, nicht bloß in privatrechtlicher, sondern auch in publicistischer Hinsicht, zur Anwendung brachten. Wenn auch Herzog Albrecht in der Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1488 die vaterländischen Rechte noch vorangestellt hatte (vgl. S. 349), so verlieh er doch auch, wo diese nicht ausreichten, den fremden Rechten ausdrückliche Geltung, was freilich den Doctoren allmählig immer mehr Gelegenheit gab, dem deutschen, mehr als Abweichung vom römischen behandelten Rechte Deutung nach Letzterem zu geben und dadurch die Fortbildung des Ersteren wenigstens aufzuhalten. Selbst das kanonische Recht erhielt in den wettinischen Landen, ungeachtet Luther sein Auto-da-Fé vollzog, durch die Vertheidigung der wittenberger Rechtsgelehrten und sogar durch die duldsameren Ansichten Melanchthon's Gültigkeit. Auch mußte in der That der sich damals gestaltende Proceß vornehmlich aus den Büchern des kanonischen Rechtes erlernt werden, wobei man aber natürlich anfing, in vielen Beziehungen die protestantischen Ansichten geltend zu machen. Die literarische Wirksamkeit der Universitätslehrer in Bezug auf die Anwendung der fremden Rechte wird später noch kürzlich berührt werden können; daß aber die immer mehr überhand nehmende Actenversendung an die Facultäten die praktische Ausführung der Grundsätze jener noch mehr erleichterte, möge schon hier bemerkt und die Erinnerung wiederholt werden (vgl. S. 350), daß sie fortwährend zu den höchsten Staatsämtern und in die nun entstehenden Landescollegien gelangten, sowie sie auch immer mehr in andere, von der Universität sonst geschiedene Spruchcollegien, die Schöppenstühle, eintraten. So besetzte Kurfürst Johann Friedrich den Schöppenstuhl zu Wittenberg bloß mit Doctoren des dasigen Hofgerichts, und auch in dem alten leipziger Schöppenstuhle gewannen sie, wenn gleich der Zahl nach die Schwächeren, allmählig das Uebergewicht über die Laienschöppen. Doch darf auch hier nicht unerwähnt bleiben, daß in diesem Zeitraume die Letzteren gegen die Ersteren noch immer, und mitunter nicht unglücklich (was in der folgenden Periode sogar eine Verdrängung der Gelehrten aus dem leipziger Schöppenstuhle, wenn auch nur auf kurze Zeit, zur Folge hatte), für die Erhaltung der vaterländischen Rechte stritten, während zugleich den vollkommenen Sieg der fremden Rechte über das alte Sachsenrecht der Glaube erschwerte, daß dieses der Kurfürst von Sachsen vermöge der goldenen Bulle, welche die Grenzen seines Vicariatsprengels nach

dessen Gebrauch bestimmte, aufrecht erhalten müsse*). — Je unverständlicher aber die fremden Rechte den Laien blieben (worauf auch Kurfürst Moritz in seiner Oberhofgerichtsordnung vom Jahre 1548 hindeutete, als er befahl, daß die Advocaten und Redner nicht viel lateinische Worte und Allegate vorbringen und unnöthige Länge in den Sätzen vermeiden sollten), je schleppender der im Gegensatze früherer Oeffentlichkeit und mündlicher Urtheile vom Schreiberwesen umgrenzte Gang des Rechtes ward, desto lauter wurden, ungeachtet der angedeuteten Bemühungen der sächsischen Fürsten für eine bessere Rechtspflege, die Klagen über die mangelhafte Rechtsverfassung. Sie ertönten über Willkühr, die Einzelne traf, und an Moritz wurde der ständische Antrag gebracht, daß ohne hochwichtige Ursache und Verschuldung Niemand mit Gefängniß beschwert werde. Sie zeigten sich in Auflehnungen des Adels gegen Verordnungen landesherrlicher, in ihrer Competenz zweifelhaft erscheinender Beamten, und es darf besonders in einer Zeit, wo der Kirchenstreit die Gemüther erhitzte und sie um so weniger zu dem Gedanken an eine unparteiische Justiz kommen ließ, wohl nicht auffallen, daß auch in den wettinischen Ländern, wie in anderen deutschen Territorien, noch zuweilen in höheren und niederen Kreisen der alte Geist der Selbsthülfe auftauchte, wohin unter Anderem die auch Sachsen berührenden Züge des berliner Roßkammes Hans Kolhaas**) und die Fehdebriefe gehören, welche der dresdener Jacob Kaldenach mit Bränden und Besen gegen das Kloster Altenzelle aufhing***), während der folgende Zeitraum im ernestinischen Sachsen noch die grumbachischen Händel und im albertinischen die Fehde des von Carlowitz gegen den meißner Bischof aufzuweisen hat.

Die Criminalrechtspflege trug noch ganz das Gepräge einer rohen Zeit, und die in dieser Periode an's Licht tretende peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. unterlag, in Bezug auf die in ihr enthaltenen, sich über mittelalterliche Barbarei erhebenden und, wie auch eine vorgeschrittene Zeit über dieselben urtheilen mag, gesunderen Ansichten, der Praxis der gelehrten Richter in den Facultäten, Schöppenstühlen und Landescollegien um so mehr, da das Verhältniß der Halsgerichtsordnung zu den wettinischen Landen, wie zu anderen Reichsterritorien, ein schwankendes blieb. Auch hier verdrängte das Verfahren von Amtswegen, welches in der Carolina nur neben dem Anklageproceß gesetzt worden war, diesen letzteren immer mehr, und die gräulichsten Strafen fanden statt. Selbst Kurfürst Moritz ordnete noch verstümmelnde Strafen, die freilich auch die Carolina nachließ, an und befahl unter Anderem im Jahre 1551, daß ein Mörder, Anderen zum Abscheu, mit dem Schenkel aufgehängt und vom Leben zum Tode gerichtet würde. Außer den Lebensstrafen kam als Leibesstrafe vornehmlich der in der Regel mit Landesverweisung verbundene Staupenschlag vor; dagegen waren beim Mangel dießfallsiger Anstalten öffentliche Arbeitsstrafen in ihrer Vollziehung etwas Seltneres, wenn sie gleich, besonders unter Moritzens Nachfolger August, in den Gesetzen häufiger

---

*) Vgl. Weiße sächs. Geschichte, Thl. IV, S. 156.
**) Schöttgen und Kreisig dipl. Nachlese, Thl. III, S. 528 flg.
***) Hasche, dipl. Geschichte Dresdens, Thl. II, S. 181.

erwähnt werden*). Ueberhaupt wurde dieser, was der folgenden Periode zu näherer Betrachtung angehört, der eigentliche Gesetzgeber Kursachsens; denn wenn gleich im vorliegenden Zeitraume seit der Theilung vom Jahre 1485 der Umfang der Territorialgesetzgebung sich bedeutend erweitert hatte, so betraf sie doch im Ganzen mehr andere Gegenstände als eigentliche nur hin und wieder vorkommende Rechtsverhältnisse, am wenigsten solche, die in das Privatrecht einschlugen, wobei die Kraft der Autonomie einzelner Gemeinden im Abnehmen begriffen war und die landesherrliche Bestätigung der nun seltener werdenden städtischen Statuten allmählig einzutreten anfing. Am meisten beschäftigte außer den erwähnten Gerichtsordnungen in den evangelischen Staaten das Kirchenwesen die hierbei von den Reformatoren und den Gemeinden an die Obrigkeit und den Landesherrn übergehende Gesetzgebung (wovon später), und Manches, was damit zusammenhing und jenes unterstützen sollte, erzeugte Polizeiordnungen, welche sich mitunter an die Reichspolizeiordnung anschlossen. Manches, was in Bezug auf Sachsen hierher gehört, wie Censur und Schriftenverbote, Abstellung von Handwerksmißbräuchen, Luxus in Kleidung, unmäßigem Trinken u. s. w. wird sich an anderen Orten noch kürzlich erwähnen lassen. Doch werde hier bemerkt, daß auch in dieser Beziehung noch unter Moritz die Gesetzgebung eine unvollständige war, daß von den Ständen die Landesgebrechen in dieser Zeit noch ziemlich oberflächlich behandelt wurden, und Kurfürst August auch in diesen Zweigen Manches zu größerer Bestimmtheit brachte. Indessen sind in dieser Zeit die von Moritz ausgehende Landesordnung vom Jahre 1543 und dessen gemeinschaftlich mit August erlassenes Ausschreiben von 1550 zu erwähnen, denen sich später die ungleich wichtigere Ordnung vom Jahre 1555 anschloß. — Die Verwaltung des Polizeiwesens war noch immer den auch mit der Justizpflege beauftragten Personen (vgl. S. 357 flg.), vornehmlich dem Amtmann oder Hauptmann (vgl. ebendaselbst), anvertraut, die fortwährend bei der Führung des Kriegsvolkes betheiligt waren, wie noch der Tag bei Sieversshausen bewies. Die Bezeichnung eines Landvogts zu Meißen oder Sachsen (s. S. 352) mochte, wenn sie noch vorkam, mehr in einen bloßen Ehrentitel übergehen. Wohl aber wurden seit der bestimmteren Eintheilung des Landes in Kreise (s. S. 573 flg.) in jedem derselben von Moritz Oberhauptleute, mitunter jetzt schon Kreishauptleute genannt, angestellt**), während das hin und wieder frühere Vorkommen eines Oberhauptmanns (z. B. beim Prinzenraube s. S. 318) mehr auf einen bloßen Titel als eine allgemeinere Einrichtung hinzudeuten scheint. Ihnen waren die übrigen Beamten untergeordnet, die gleich ihnen, wie in früheren Zeiten (s. S. 352), ihre Besoldung aus den Aemtern theils baar, theils in Naturallieferungen empfingen. — Auch in Beziehung auf die Sicherheitspolizei, zu deren Handhabung man sonst die Vasallen aufbot (vgl. S. 351), wurden noch in dieser Periode unter Moritz besondere Aufseher, vornehmlich an den Grenzen, be-

*) In Augusts sonderlichen Constitutionen (Const. 8) wurde auch die von Karl V. in den Niederlanden eingeführte Galeerenstrafe erwähnt, wahrscheinlich als Bezeichnung der Ruderarbeit in der Heimath, vielleicht auch als Ablieferung an die Seestaaten, da man sich der Verbrecher gern zu entledigen suchte.

**) S. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 49.

ſtimmt, die unbekannten Perſonen nachgehen und mit den Amt- und Hauptleuten in Verbindung bleiben ſollten, während in je zehn Dörfern ein Oberſchultheiß oder ein Richter ebenfalls in ſolchen Beziehungen an die Aemter Anzeige zu erſtatten hatte*).

Dem Kurfürſten Auguſt, alſo dem folgenden Zeitabſchnitte, gehört auch die beſtimmtere Richtung mancher anderen Zweige der eigentlichen Verwaltung an, und unter ihm, dem ausgezeichnetſten Staatswirth ſeiner Zeit, wurde erſt ein feſterer Grund zur Entſtehung mancher Regalien gelegt. Doch waren auch ſchon in dieſer Periode ſächſiſche Fürſten in jenen Kreiſen auf mannigfache Weiſe thätig, obgleich die gebieteriſchen Zeitumſtände, welche eine Erhöhung und Vermehrung der Steuern veranlaßten, vornehmlich den Vortheil der fürſtlichen Kaſſe im Allgemeinen im Auge behalten ließen, und Beſitzthum und Wohlſtand des Volkes, von denen man für den Staat meiſtens gewinnen wollte, durch jene Thätigkeit eben ſo wenig gehoben wurden, wie durch den Umſtand, daß die Reformation durch die Säculariſationen manchen Beſitz in todter Hand zertheilte. — Vor Allem richteten die Wettiner ihre Blicke auf den Bergbau, der um ſo höher angeſchlagen wurde, je mehr man nach damaliger Vorſtellung das baare Geld überſchätzte. Doch hatten die Reichthümer, welche ſeit 1496 die Bergwerke bei Annaberg (ſ. S. 356) und dann die marienberger Gruben (ſ. S. 474) ſpendeten, jetzt noch keinen erſprießlicheren Einfluß auf das Gemeinwohl als die früher gewonnenen (vgl. S. 357). Indeſſen ſchloß ſich die Sorge der jetzigen Fürſten für die Bergwerke, die ſeit der Theilung von 1485 (vgl. S. 338) beiden Linien bis zur wittenberger Capitulation gemeinſchaftlich zuſtanden, dem an, was einſt Ernſt und Albrecht (vgl. S. 357 flg.) dafür gethan hatten, und wie ſchon Herzog Georg in den Betrieb und die Verwaltung Regelmäßigkeit zu bringen ſuchte, was unter Anderem ſeine Bergordnung vom Jahre 1509 darthut, die, der ſchneebergiſchen von 1492, dem älteſten Geſetze der Art, nachgebildet, zu verſchiedenen Zeiten mit Zuſätzen vermehrt wurde, ſo ſorgte auch Herzog Heinrich, der Gründer Marienbergs, für das treue Bergvolk, bei dem er gern weilte. Auch ſein Sohn Moritz nahm regen Antheil an der hochwichtigen Angelegenheit**) theils durch ſorgfältige Aufſicht über die Bergwerksverwaltung, theils durch Herbeiſchaffung von ſonſtigen, die Natur- und Menſchenkraft begünſtigenden Mitteln, um den Betrieb zu beleben, wie er denn unter Anderem (im Jahre 1549) die Anlegung von Kunſtwerken zur Entfernung des Waſſers aus den waſſernöthigen Zechen anordnete. So erleichterte er auch auf den Wunſch der Knappſchaft zu Gießhübel, welcher er (1546) eine neue Ordnung, ſowie ſchon früher (1544) für den Geiſingberg ertheilte, den Kauf des Eiſenſteines durch mancherlei Befreiungen. Desgleichen ließ er die (vornehmlich ſeit 1458 aufgekommenen) Zinnbergwerke zu Altenberg und anderen Orten, ſowie den Zinnhandel ſtrenger beaufſichtigen, und verordnete Manches in Bezug auf den Steinkohlenbau, der ſchon zu Burgk und Potſchappel bei Dresden betrieben wurde, während auch (1542) der Münzmeiſter Hans Bienert ein Privile-

*) Vgl. v. Langenn a. a. O. S. 50.

**) v. Langenn Moritz ꝛc., Thl. II, S. 55 flg.

gium auf den Steinkohlenbau zwiſchen dem Dorfe Plauen und Tharandt erhielt*). Noch kurz vor ſeinem Tode ordnete Moritz auch das ſogenannte ewige Berggeſtifte an, indem er vom Bergwerksertrage jährlich 1038 Fl. ausſetzte, die als Spende unter die Bedürftigen vertheilt werden ſollten**). — Das mit dem Bergbau zuſammenhängende Münzweſen war ebenfalls ein Gegenſtand, der die Wettiner fortwährend beſchäftigte, und dieß um ſo mehr, je weniger die Verhandlungen auf den Reichstagen zu einer beſſeren Geſtaltung der Dinge in dieſer Hinſicht führten. So empfahl Herzog Heinrich in ſeinem letzten Willen ſeinen Söhnen ausdrücklich, die Münze ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Landſchaft nicht zu verringern. Doch blieben die Verſuche zur Regelung dieſer Verhältniſſe, wie ſie ſchon vorher (1534) Herzog Georg und ſpäter (1542 und 1549) Moritz, der ſich auch mit den Ernestinern über das Münzweſen zu vereinigen ſuchte, machten, nur unvollſtändig, ja die unruhigen Zeiten führten ſogar häufig eine Verſchlechterung der Münze herbei. Auch hier war es erſt dem Kurfürſten Auguſt vorbehalten, zweckmäßigere Anſtalten zu treffen. Doch bewieſen jene früheren Verordnungen, daß die Eintheilung des Landes in Kreiſe (vgl. oben S. 573 flg.) zur Oberaufſicht über das Münzweſen benutzt wurde, indem Münzmeiſter, Waradeine und Zehntner vornehmlich die Geſchäfte der Prägung leiteten, deren äußere Geſtaltung auch von den Fürſten nicht unbeachtet blieb. Unter Kurfürſt Moritz wurden Güldengroſchen mit 8 Stück auf eine erfurter Mark (die 14 Loth 8 Gran Feinſilber hielt), Zinsgroſchen mit 88 Stück auf dieſelbe Mark (7 Loth 5 Gran) und Dreierlein mit 197 Stück und ½ (3 Loth 16 Gran Feinſilber) geprägt. Von Pfennigen gingen 592 auf eine erfurter Mark, und die feine Mark hielt 9 Gulden 18 Groſchen 11 Pfennige***). — Das Forſt- und Jagdweſen wurde durch manche in Folge der Aufhebung der Klöſter geſchehene Erwerbungen bedeutender und fing jetzt an, die Beachtung der ſächſiſchen Fürſten, beſonders des Kurfürſten Moritz, auf ſich zu ziehen, wenn gleich auch hier erſt deſſen Bruder Auguſt beſtimmter einſchritt, unter dem ſich insbeſondere der Grundſatz der Regalität der Jagd, wie ſpäter erwähnt werden mag, eigentlich ausbildete. Doch ahnete ſchon Moritz die Grundſätze einer beſſeren Forſtwirthſchaft und ſuchte, noch als Herzog, in einer 1543 erlaſſenen Forſtordnung†) Regelmäßigkeit in die Benutzung der Wälder und Bewahrung derſelben vor Verwüſtung zu bringen, ſowie auch das die Forſten gefährdende Vorherrſchen des Jagdweſens, welches durch die noch immer vorkommenden gefährlicheren Thiere (Wölfe, Bären) mit Beſchwerde verbunden war, in etwas zu entfernen, indem er zum Theil eine (ſpäter nicht immer feſtgehaltene) Trennung des Jagd- und Forſtweſens anordnete, was freilich manche Einſchränkungen zur Folge hatte, gegen die ſich andere Verwaltungsbehörden, beſonders Bergbeamte, ausſprachen. Moritz ſtellte in verſchiedenen Waldungen Förſter (mit Haideknechten) an, die, abgeſondert von den eigentlichen Jägern,

*) Die Urkunde abgedr. in Klemm's dresdner Chronik S. 198 flg.
**) Haſche Geſchichte Dresdens, Thl. II, S. 256 flg.
***) Vgl. v. Langenn Kurfürſt Moritz u. ſ. w., Thl. II, S. 60, Anm. 3.
†) v. Langenn a. a. O. S. 50 flg.

unter einem Oberförſter ſtanden. Indeſſen blieb der Jägermeiſter des Kreiſes ſowohl den beim Forſtweſen als den bei der Jagd Beſchäftigten vorgeſetzt, und der Oberhofjägermeiſter, ſonſt nur ein Hofbeamter, hatte wenigſtens bei den Jagden das ſämmtliche Perſonal unter ſich. Auch die Entſchädigung für Wildſchäden, für welche ſchon Herzog Georg „ichtwas an Gelde" verordnet hatte, behielt Moritz, der, wie bereits bemerkt (ſ. S. 565), noch ſterbend ſeinem Bruder die Abſtellung dießfallſiger Beſchwerden empfahl, bei jenen Anordnungen im Auge, indem er zugleich die Art der Ermittelung jener Entſchädigung beſtimmte und bedeutende Strafen für das Jagen auf dem Grund und Boden der armen Bauersleute feſtſetzte. — Auch die Verhältniſſe der Straßen mußten in dieſem Zeitraume die ſächſiſchen Fürſten um ſo mehr beſchäftigen, da die aus dem Eigenthume und der Schutzgerechtigkeit darüber in den älteſten Zeiten entſtandenen Abgaben (vgl. S. 250 flg. und 345) fortwährend einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte bildeten, ihnen aber auch die Pflicht eines mannigfachen Aufwandes auflegten, der jene wiederum vermehren ſollte. Dieſe Geſichtspunkte hielt vornehmlich Moritz, da er die Straßen und Wege unter genaue Aufſicht nahm, feſt und erklärte, als er außer der von ihm bereits angeordneten Straßenſicherung (vgl. oben S. 589 flg.) den Kaufleuten noch beſondere Sicherheitsbriefe und ein „lebendig Geleit" gewährte, daß er wohl wiſſe, was ſolches den Unterthanen nütze und ihm davon an Zöllen und Anderem zuwachſe, während er ſeine Mutter Katharina zur Wegebeſſerung auf dem Marienberge anhielt, da ſie daſelbſt den Zoll gebrauche. Freilich hatte die Theilung von 1485 die beiderſeitigen Landestheile ſo unter einander geworfen, daß auch über die Straßenerhaltung, die Zollerhebungen und die Geleitsſtätten mancherlei Zwiſtigkeiten nicht außenbleiben konnten, welche die ohnehin trübe Stimmung zwiſchen beiden Linien noch vermehren mußten, worauf bereits (ſ. S. 504) hingedeutet worden iſt. Doch ſchloß Kurfürſt Johann Friedrich mit Moritz einen Vertrag über die durch die ſächſiſchen Lande gehenden Hauptſtraßen, von denen die ſogenannte „obere" von Leipzig nach Schleſien über Eilenburg, Oſchatz und Hain ging, während die hohe Straße nach Frankfurt am Main und an den Rhein ſich von Leipzig über Weißenfels, Eckardsberga, Buttelſtädt, Erfurt oder Kreuzburg ſich zog. Auch an die Verbeſſerung der Elbſchifffahrt und die Verbindung dieſes Stromes mit der Oder wurde gedacht, welcher Plan jedoch an der Anſicht über die damaligen Handelsverhältniſſe ſcheiterte, wovon noch ſpäter die Rede ſein wird. — Für das Poſtweſen wurde in dieſem Zeitraume von Seiten der ſächſiſchen Fürſten noch wenig gethan, und die von Herzog Georg errichtete, im Jahre 1514 vorkommende Poſt zwiſchen Sachſen und Friesland iſt ſchon um deswillen nicht ſehr zu beachten, da ſie nach Abtretung Frieslands an Oeſterreich wieder einging. Auch in dieſer Beziehung ſollte Kurfürſt Auguſt thätiger wirken.

Bereits bei der Erwähnung der nun beginnenden Verhandlungen über die Steuerfreiheit der Rittergüter (ſ. oben S. 581 flg.) konnte darauf hingedeutet werden, daß noch immer in den wettiniſchen Landen die Lehnsmiliz außer der gedungenen Mannſchaft gebraucht wurde. Daneben kam auch das Fußvolk vor, welches von denen, die keine Ritterdienſte leiſteten oder durch Ritter nicht vertreten wurden, ſowie von den Städten geſtellt werden mußte, zu deren Schutze die frühere

Bürgerbewaffnung (ſ. S. 362) beibehalten wurde. Auch konnte für den Nothfall noch ein allgemeines Aufgebot des Landvolkes ſtattfinden. Welche Dienſte aber auch jenes geſtellte Fußvolk und auch die bewaffneten Bürger zuweilen (z. B. bei der Belagerung Leipzigs im Jahre 1547) dem Fürſten leiſten mochten, ſo zeigten ſie ſich doch im offenen Felde unbrauchbarer als die erfahrenern Kriegsleute, aus denen die eigentlich geworbene und beſoldete Mannſchaft beſtand. Eine beſtimmtere Ausbildung hatte dieſe beſonders ſeit Kaiſer Maximilian I. unter der Benennung „Landsknechte" erhalten, deren Dienſt allmählig die Grundlage für den Kern der damaligen Heere bildete, wenn gleich in den Reichsſatzungen vornehmlich die der nunmehrigen Kriegführung gegenüber mit einer angemeſſeneren Bewaffnung und Taktik verſehene Reiterei als der Hauptbeſtandtheil jener angeſehen wurde. Wohl hätte eigentlich die Ritterſchaft der Fürſtengebiete ihre Stelle vertreten ſollen; allein die Verhältniſſe machten auch ihre Dienſtleiſtung fort und fort unangemeſſener. Es traten allerdings zuweilen beſondere Umſtände ein, welche die alte Bereitwilligkeit der Ritterpflichtigen und eine größere Anſtrengung derſelben im Kampfe hervorriefen, wie unter Anderem das Schlachtfeld bei Sieversḥauſen beweiſt (ſ. S. 565), zu dem der ſächſiſche Adel, deſſen Heimath der wilde Albrecht von Brandenburg-Kulmbach bedroht hatte, eilte. Häufig ſuchte ſich aber der weniger kriegsluſtige Theil des Adels dem Dienſte durch mitunter ſehr ſonderbar klingende Entſchuldigungen (z. B. der Beſitzer von Frohburg durch die Ausrede, daß er ein geringer, ungeübter Reiter ſei*)) zu entziehen, während der kriegsluſtigere Theil nicht ſelten lieber in auswärtige Reiterdienſte ging, als den einheimiſchen Ritterdienſt verſah. Im Allgemeinen mochte ſchon der Zuſtand vorhanden ſein, wie ihn im Anfange der folgenden Periode Kurfürſt Auguſt ſchildert: „Da nun, Gott vor ſei, dieſes Land plötzlich eine Noth anſtoßen ſollte, ſo iſt nichts gewiſſer, denn daß der Zehende in Eyl, wie er zu dienen ſchuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth ſeyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall da ſie gleich mit einer Eyl auskommen, ſo iſt es doch ein zuſammengeflicktes Ding, daß der Junker den Knecht und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß alſo keiner nicht, was er an dem andern, da man ſich bei den Haaren ziehen ſoll, hat, und wenn es zum Ernſt kommt, da gehet es an ein Ausreißen und heißt, der Teufel hole den Letzten, alſo verliert der Herr das Feld und wohl Land und Leute dazu." — Wohl mochten unter dieſen Umſtänden die ſächſiſchen Fürſten ſich veranlaßt ſehen, von dem Gebrauche ihrer Vorfahren, die ſich hinſichtlich der Ritterdienſte häufig auf den guten Willen ihrer Vaſallen verließen, abzugehen und dieſe Dienſte ihrer Größe und Beſchaffenheit nach genauer unterſuchen zu laſſen; ein Mittel, wozu ſchon in der vorigen Periode Friedrich der Sanftmüthige (1445) durch ſeine Amtleute gegriffen hatte. Jetzt geſchah faſt zu derſelben Zeit in den albertiniſchen und erneſtiniſchen Landen ein Gleiches. So forderte Herzog Georg (1523) von der Ritterſchaft eine Liſte, „wie ſtark dieſelbe vor ihre Perſon und mit ihren Unterthanen zu dienen ſchuldig," und es wurde ihm allerdings ein ſolches bei den ſpäteren Ritterrollen zu Grunde gelegtes Verzeichniß „derer von Adel, ſo auf fürſtliche

*) S. v. Langenn a. a. O. Thl. II, S. 67.

Kanzlei und der Amtleute Schrift sitzen," übergeben, auf welchen Unterschied zwischen Schrift- und Amtsassen in der vorliegenden Beziehung (vgl. auch S. 352) der Adel streng hielt, wie unter Anderem auch Moritz erfuhr, als er im Laufe des schmalkaldischen Krieges von den Befehlshabern zu Zwickau veranlaßt wurde, an die Schriftsassen selbst zu schreiben, die auf das Aufgebot der fürstlichen Beauftragten nichts geben wollten. Nach diesen Vorgängen konnte auch Johann Friedrich in seiner an den Schösser zu Leuchtenberg beim Anfange des schmalkaldischen Krieges (1546) erlassenen Aufmahnung die Zahl der Pferde, mit welchen jeder Ritter zu dienen hatte, genauer bestimmen, wenn ihm gleich das Aufgebot der Lehnsmiliz eben so wenig für den Kampf ersprießlich scheinen mochte, als seinem Vetter Moritz, der zu den vorhandenen Uebelständen rücksichtlich der Ritterdienste noch die Verweigerung derselben durch die Ritterschaft ganzer Landestheile (z. B. beim Zuge gegen Magdeburg) hinzugesellt sah, besonders da der schon früher zur Sprache gekommene Grundsatz (vgl. S. 357 flg.), für den einheimischen Fürsten nicht außer Landes zu ziehen, immer mehr in Anregung kam und nur das Zugeständniß auf einem allgemeinen Landtage die Ritterschaft zu solchem Dienste verpflichten sollte. Da deuteten die Vasallen selbst, im Fall unbedingte Nothwendigkeit vorhanden sei, auf die Werbung von Mannschaften hin, welche unter den angeführten obwaltenden Verhältnissen den Fürsten um so lieber sein mußte, zumal da die Lehnsmannschaft im Kriege schwieriger zu erhalten war, als die geworbene, und falls sie sich der Erfahrung derselben durch Uebungen in Friedenszeiten nähern sollte, noch viel mehr Kosten verursachen mußte. Denn die frühere Verbindlichkeit (s. S. 247 flg.) des Fürsten, die Vasallen zu unterhalten*), dauerte fort, indem ihnen Futter und Mahl gegeben werden mußte, nicht bloß, wenn sie wirkliche Kriegsdienste leisteten, sondern auch im Frieden, wenn sie der Landesherr zum Zusammentreten, z. B. zu Landesversammlungen, aufforderte. So wurden sie (Ritterschaft und Städte) auf den damaligen Landtagen (z. B. 1548 und 1552) förmlich einquartirt, auf fürstliche Kosten gespeist und ihren Knechten und mitgebrachten Pferden der nöthige Unterhalt gereicht, was später Einfluß auf die Auslösung der Stände hatte. Wurde jene Naturalverpflegung den Landesherren beschwerlich, so kam man sehr leicht auf das Erleichterungsmittel eines Geldäquivalents, wovon sich indeß, wenn es auch schon früher vorgekommen sein könnte, in dieser Periode nur ein Beispiel auf dem chemnitzer Landtage vom Jahre 1546 findet, wo die Stände dem Herzog Moritz antworteten: „daß sie in dem Falle, daß die Ritterschaft zu Dienst erfordert, dieselben nach Gelegenheit der Läufte und vorstehender Noth an die Gränzen und Päße verordnet und an einem Orte bei einander vielleicht nicht behalten und deswegen mit Futter und Mahl nicht unterhalten werden möchten, zufrieden sein wollten, daß jenen vor Futter und Mahl Tag und Nacht auf ein Pferd zehn Groschen gegeben werde, also daß die Wagen und Troß mit eingerechnet und keine Besoldung darauf geschlagen werde. Auch solle der Herzog ihnen von der Landesanlage vor Leibes- und Pferdeschaden vorm Feinde stehen, wie der Brauch sei." — Auch das Streben der sächsischen Fürsten ging

*) Vgl. Haußmann Beiträge zur Kenntniß der kurf. Landesverhandl., Thl. III, S. 1 flg.

also dahin, lieber die erfahreneren und wenigstens im Kriege leichter zu unterhaltenden, durch Werbung zu erlangenden Kriegsleute zu gewinnen. Nur hatte es mit den Mitteln dazu manche Schwierigkeit. Die Last fiel vornehmlich Denen zuvörderst zu, welche, wie bemerkt, das jetzt weniger brauchbare Fußvolk zu stellen hatten, den Städten und denjenigen Unterthanen, die keine Ritterdienste zu leisten hatten. So forderte Johann Friedrich beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges von den Unterthanen, die Kriegsdienste zu Fuß zu leisten hatten, und die er mit solchen verschonen wollte, damit sie daheim bei Weib, Kindern und Gütern bleiben könnten, statt der Dienste eine Geldhülfe zum Unterhalt von Landsknechten und Kriegsvolk, wobei er sich entschuldigte, daß er der Eile wegen keinen gemeinen Landtag ausgeschrieben habe. Daß man die Ritterschaft auf solchen Versammlungen gelinder behandeln mußte, um die Bewilligung zu den von ihren Hintersassen zu erhebenden Abgaben zu erhalten, und daß sie daher um so eher ihre Steuerfreiheit behaupten konnte, ist bereits (s. S. 581) bemerkt worden. Doch suchten schon die Fürsten der hierbei in die Wagschale gelegten Ritterdienste los und ledig zu werden, und wenn es auch noch nicht gelang, so hegte doch Moritz bereits, wie nachher sein Bruder August, den Plan, statt der Ritterdienste ein Geldäquivalent zu fordern, und in der That verstand sich im Jahre 1552 die Ritterschaft zu einem Abkauf mit 6 Gulden für das Pferd, was sie dann von einer in demselben Jahre bewilligten Steuer wieder abzog. So hatte Moritz auch schon 1542 verlangt, daß auf zwölf Pferde ein Wagen gemustert und auf sechs ein Küriſſer gehalten, ein Schütz mit eingezogen und ein Drosser beigegeben werden sollte (die Küriſſer waren nämlich als schwer bewaffnete Reiter von den Schützen und Spießern in der Reiterei unterschieden, und Drosser hießen die geringeren Pferde, welche die zum Troß gehörigen Reiter ritten; die Ersteren erhielten doppelten, die Schützen einfachen und die Drosser halben Sold). Die Söldner wurden durch den Ruf der Trommel herbeigezogen und unter Ertheilung von Artikelbriefen, in den sächsischen Ländern gewöhnlich durch die Amtleute, angeworben. Es wurde ihnen erlaubt, Beute zu machen und Lösegeld für die Gefangenen zu fordern. Moritz ertheilte, wie es auch anderwärts geschah, in den Bestallungen den Reitern das Recht, ihre Gefangenen selbst zu „ranßonen;“ nur fürstliche oder sonst durch Rang oder Stand ausgezeichnete Personen mußten sie dem Kriegsherrn überantworten, wenn ihnen gleich Harnisch und Pferd u. s. w. blieben. Außerdem gab es bei besonders gefährlichen Unternehmungen Sturmsold, auch für die Landsknechte, welche, wie bemerkt, als Fußvolk den Kern des Heeres bildeten und in Regimenter getheilt waren. Oft ward dieser Sold begehrt, und nicht selten gab die Verweigerung desselben Anlaß zu Aufständen, wie u. a. das Beispiel des reiffenbergischen Regiments vor der ehrenberger Klause beweist. Ueberhaupt verursachten diese Söldner, welchen auf der andern Seite ein gewisses Selbstgefühl und deutsche Gesinnung, Unerschrockenheit und sogar eine Art von Poesie, die ihre Führer, u. a. den Herzog Moritz, in derben Gesängen feierte, nicht abzusprechen war, manche Noth, die oft um so weniger durch die Satzungen der Artikelbriefe verhindert werden konnte, je mehr der Corporationsgeist der Söldner ihrer Ausführung entgegen war. Vom schmalkaldischen Kriege her blieben die Husaren durch ihr wüstes Treiben

(vgl. S. 522), sowie auch die Spanier, noch lange im Andenken des Volkes, und Moritz mußte wider die Ausbrüche deſſelben gegen ſie mannigfache Befehle erlaſſen. Vor Allen wurden die ſogenannten vergabderten Knechte, die nach beendigtem Kriege zuſammenblieben, bis ſich ein neuer Dinger fand, die Plage des Landes. Ein Wartegeld, wodurch unter Anderem Moritz ſolche Haufen zuſammenzuhalten und ſich zu erhalten ſuchte, minderte dieſe Laſt nicht, wenn gleich der Fürſt auch dadurch eine Erleichterung herbeizuführen bemüht war, daß er die Truppen in verſchiedene Städte, in zehn der vorzüglichſten je zweihundert Knechte, verlegte. Dadurch wurden die erſten Keime zur Entſtehung von Garniſonorten gelegt. Abgeſehen von jenen Uebelſtänden, ward indeſſen die Kriegszucht mitunter nicht ohne Strenge gehandhabt, und die ehrenfeſte Geſinnung deutſcher Krieger offenbarte ſich auch hier durch alterthümliche öffentliche Gerichtshegung. Ein ſolches peinliches Gericht, wie es die Landsknechte zu halten pflegten, ſah der ſonſt über die Ausſchweifungen der Soldateska gehörig eifernde Melchior von Oſſe 1546 zu Chemnitz, wo es unter freiem Himmel vom Schultheißen und den Befehlshabern gehalten wurde, und er fand, daß, wenn mit der Urthelsverfaſſung eben ſo ehrlich wie mit der Hegung des Gerichts verfahren würde, es fürwahr ein ehrbar Gericht ſei. — Die Befehlshaber über dieſe Haufen waren in den ſächſiſchen Landen häufig die Amtleute, wie z. B. bei Johann Friedrich der mehrmals genannte Oberſt Thumshirn. Für Leitung anderer Angelegenheiten waren während der Dauer des Feldzuges Kriegsräthe angeſtellt, und der Marſchall hatte das Wirthſchaftsweſen zu beſorgen. Schon unter Herzog Georg kam eine Kriegsordnung vor. In drei Abtheilungen, „dem Rennhaufen, Schützen und gewaltigen Haufen" ward das Heer aufgeſtellt. Dabei gab es noch eine beſondere, aus den Trabanten gebildete Leibwache des Fürſten, die mit der aus dem Hofgeſinde beſtehenden Hoffahne, welche in der ſievershauſener Schlacht Friedrich von Lüneburg führte (ſ. S. 565), bald verbunden, bald von ihr getrennt war. Rückſichtlich der Waffen, die außer dem Feuergewehr der Schützen in Piken, Hellebarden, Hacken, Schlachtſchwertern beſtanden, lenkten die ſächſiſchen Fürſten ihre Aufmerkſamkeit auch auf die ſeit Albrecht dem Beherzten (vgl. S. 353) beſtimmter eingeführte „Artolerei," die jetzt immer mehr vervollkommnet wurde. Beſonders geſchah dieß von Moritz, der das ſchwere Geſchütz freilich beſſer gebrauchen konnte, als ſein Vater Herzog Heinrich, der bloß zu ſeinem Vergnügen auf dieſe Waffengattung, die er mit Reimen und Bildern verzieren ließ (vgl. S. 474), viel hielt. Zeughäuſer befanden ſich zu Dresden, Leipzig, Zwickau, Wittenberg und Pirna, und Moritz erließ im Jahre 1548 eine Zeughausordnung*), welche unter Anderem die Trennung der in jenen Anſtalten Arbeitenden von der Feldartillerie befahl. Natürlich durfte bei dem Gebrauche des ſchweren Geſchützes auch die Befeſtigung der Städte nicht außer Acht gelaſſen werden. Wie im Jahre 1537 unter Herzog Georg zu dieſem Zwecke eine neue Steuer bewilligt wurde, iſt bereits (ſ. S. 581) erwähnt worden; aber wiederum war es vornehmlich Moritz, der in dieſer Hinſicht ſich auszeichnete. Abgeſehen von den Verbeſſerungen, die er in der Befeſtigung einzelner Schlöſſer des Landes (z. B. Hohnſteins) vornahm,

*) Vgl. v. Langenn a. a. O., Thl. II, S. 78.

ließ er insbesondere Leipzig und Dresden mehr befestigen. In der erstgenannten Stadt wurde 1549*) die rannstädter und 1551 die Moritzbastei erbaut, und 1549 auch der Grundstein zur neuen Pleißenburg gelegt, die vornehmlich durch Hieronymus Lotter nach dem Muster der mailänder Citadelle erbaut wurde, wie denn Moritz überhaupt bei solchen Bauten häufig fremde Muster, die er durch Augenschein kennen gelernt hatte, zum Vorbilde nahm. Zu dem letzterwähnten Baue wurde außer den im Allgemeinen bewilligten Steuern der Zuschuß des leipziger Rathes verwendet, welcher auf acht Jahre jährlich 8000 Fl. (also 64,000 Fl.) hergab und außerdem mit Zuziehung der Kaufmannschaft noch 3000 Fl. aufbrachte. Dafür erhielt er das alte Schloß Pleißenburg**), das Bernhardinerhaus (s. S. 366) und den Vorkauf, falls die Universität einen Theil ihrer Collegien veräußern sollte, wenn er gleich für die abgetretenen Gebäude noch außerdem 35,000 Gülden bewilligte***). — Zu Dresden sorgte Moritz besonders seit 1545 für den im folgenden Jahre mit einer besonderen Ordnung versehenen Festungsbau, wozu auch der meißner Bischof Johann gegen die sonstige, von dem Fürsten oft mit Unmuth betrachtete Gewohnheit der Prälaten 2000 Gulden vorstreckte, wofür die Stiftsunterthanen in der festen Stadt Schutz finden sollten. Der Oberzeugmeister Kaspar Voigt, der auch auf die Baue in Leipzig Einfluß hatte, leitete hier die Ausführung.

Ueberhaupt bedrohte die veränderte Art der Kriegführung und die dadurch hervorgerufene neue Befestigung der Städte dieselben mit dem Verlust der Selbstvertheidigung. Zahlreichere Besatzungen wurden erfordert, und die Keime zu einer vollständigeren Unterwerfung unter das landesherrliche Besatzungsrecht traten immer sichtbarer hervor (vgl. S. 596). Doch legten noch in dieser Zeit die Bürger vieler Städte, wie z. B. im schmalkaldischen Kriege die Dresdener, Leipziger, Pirnaer, Zwickauer u. a., das Zeugniß ab, daß sie sich in tapfere Reihen zusammenzuschaaren wußten. Darauf deutet auch die Aeußerung der Ritterschaft hin, als sie im Jahre 1537 in die mehrmals erwähnte Steuer zur Befestigung von sechs Städten willigte: man möge Bedacht nehmen, daß der Herzog Georg die Schlüssel jener befestigten Orte in der Hand habe, damit dem Landesherrn und dem Adel jene Orte im Nothfalle nicht verschlossen würden†). Die offene Anhänglichkeit der Städter an die Reformation mochte damals Mißtrauen erzeugen, denn gerade die Kirchenverbesserung flößte in ihren ersten Zeiten den Bürgern größere Erhebung im Handeln wie im Dulden ein (vgl. u. a. oben S. 470 flg.). Bei völlig entwickelter Landeshoheit über die Städte (wobei nur noch einzelne, z. B. Erfurt, das frühere freiere Verhältniß behaupteten und gewissermaßen zwischen Reichs- und Landständen mitten inne standen, vgl. S. 576) litt die Selbstständigkeit der städtischen Corporationen durch die Erweiterung der landesherrlichen Gesetzgebung (vgl. S. 589), sowie auch die eigentliche städtische Behörde, der Stadtrath, immer mehr

*) Nach v. Langenn a. a. O. S. 76 im Jahre 1548. Vgl. Dolz Geschichte Leipzigs, S. 217.

**) Vgl. S. 80 die Anmerkung.

***) Vgl. Dolz a. a. O. S. 207 flg.

†) v. Langenn a. a. O. Thl. II, S. 75.

als eine vom Landesherrn bestätigte und angeordnete Obrigkeit (vgl. S. 359) angesehen und in den städtischen Gerichten das altväterliche Recht (vgl. S. 587 flg.) in den Hintergrund gedrängt wurde. So löste sich auch in den sächsischen Städten das wohl früher bestandene Verhältniß zwischen den sich selbst ergänzenden Obrigkeiten und der städtischen Gemeinde immer mehr, und so konnte es kommen, daß vornehmlich unter den Einflüssen der Reformation eine Sonderung der Interessen bemerkbar wurde, wie es insbesondere im albertinischen Landestheile unter Herzog Georgs Regierung der Fall war, wo sich in vielen Städten die Bürgerschaft, besonders die Kaufleute und Innungen für die neue Lehre mit Begeisterung erhoben, während der vom Landesherrn abhängigere Rath dessen Ansichten (vorzüglich auch die, daß die Reformation nicht von unten herauf, sondern von oben herab erfolgen müsse, s. S. 403) verfolgte und seine Befehle vollstreckte. Das änderte sich freilich plötzlich unter den folgenden Regierungen Heinrichs und Moritzens, wenn auch hier und da zum Schein einige Vorstellungen wider die Einführung der neuen Ordnung der Dinge von Seiten städtischer Behörden erfolgten. Doch blieb die eigentliche Gemeinde von den städtischen Verwaltungsangelegenheiten entfernt, und nur ein geschicktes Manoeuvriren, wonach man an die Ansichten des Landesherrn sich anschmiegte und mitunter zur rechten Zeit Geldhülfe gewährte, erleichterte manchen Räthen ihr jetziges, dem Landesherrn untergeordneteres Verhältniß. Aus solchen Operationen gingen auch während dieses Zeitraumes die Begnadigungen hervor, welche die Municipalbehörden erhielten, und die, wenn sie auch in mannigfacher Beziehung mehr ihnen als der Gemeinde zu Gute zu kommen schienen, doch auch für das Gemeindewesen nicht ganz unersprießlich waren und vor Allem den Grund zu der besseren Ausrüstung desselben legten, was nach einer langen Periode, in welcher die Trennung der Behörde und Gemeinde noch strenger durchgeführt ward, erst die neueste Zeit richtiger erkennen mochte. So ertheilte Herzog Georg bald nach Antritt seiner Regierung dem Rathe zu Leipzig mehre neue Freiheiten oder bestätigte ältere, die der Stadt zugestanden hatten. Im Jahre 1501 erhielt Leipzig z. B. die Jagdgerechtigkeit und 1504 eine Erweiterung der Grenzen des der Stadt bereits von Otto dem Reichen (vgl. S. 95) verliehenen Weichbildes, und innerhalb desselben ertheilte ihr nun der Herzog im Jahre 1508 die bisher nur wiederkäuflich besessene (s. S. 262) Gerichtsbarkeit „erblich und ewiglich.“ Daß die Zeit der Reformation eine fruchtbare Ernte für den leipziger Rath wurde und diese gefällige Behörde schon von Georg ein Privilegium zum Vorkauf der Klostergüter (s. S. 479) zu erhalten wußte, welches Herzog Heinrich bestätigte, konnte bereits erwähnt werden, sowie auch der großen Erwerbungen gedacht worden ist, die auf den Grund desselben und insbesondere durch Moritzens Gunst, der Leipzig als seinen Augapfel liebte, im Jahre 1543 (vgl. S. 501) vom leipziger Rathe wirklich gemacht werden konnten. — Solche Erwerbungen wurden auch Dresden zu Theil, dessen beide bis dahin noch getrennte Theile, Altdresden (damals die Neustadt) und Neudresden (1549 und 1550), nunmehr vereinigt, und dessen Rathsgebiet theils im Innern (z. B. durch die ehemaligen Dörfer Fischersdorf und Poppitz) erweitert, theils durch andere Besitzungen (z. B. das ehemalige zellaische Gut Leubnitz) bereichert wurde. Schon vorher und

insbesondere unter Moritz hatte der dresdener Rath ebenfalls verschiedene Klostergüter und die Einkünfte aus denselben, vornehmlich aus denen, die in der Stadt gelegen, erhalten. Auch andere Orte (z. B. Chemnitz, Annaberg, Zschopau, Marienberg u. s. w.) erhielten ihren Theil an den eingehenden Klostergütern. — Waren nun auch diese Vergabungen häufig zu bestimmten Zwecken, vornehmlich zur Einrichtung des neuen, bald zu erwähnenden Kirchen- und Schulwesens geschehen, so bildeten sie doch einen Theil des auch aus anderen Quellen entspringenden Reichthums, der den Städten in der landständischen Corporation ein größeres Gewicht verschaffte, während der Adel auf diesen Versammlungen sich durch engeres Aneinanderschließen und seinen größeren Einfluß am Hofe das Gegengewicht zu sichern suchte. Doch gingen auch die Gelehrten, welche nun auf die Regierung des Landes mehr Einfluß gewannen, größtentheils aus der Mitte der städtischen Einwohner hervor.

Diese günstigeren Entwickelungen hinderten aber nicht, daß in Folge der vorangedeuteten inneren Verhältnisse der Städte die Erstarkung der Bürgerschaften, besonders gegen das Ende dieses Zeitraumes, in ihrem Fortschreiten aufgehalten wurde. Die großartige, selbst Leiden beschwichtigende Erhebung, welche sich in den ersten Zeiten der Reformation bei ihnen zeigte, fing allmählig an wieder nachzulassen. Der Ernst der Zeit störte die Behaglichkeit; die Kriege, vornehmlich der schmalkaldische, führten Trübsal aller Art und mancherlei Stockungen des gewerblichen Verkehrs herbei, und die Entfernung des größeren Theils der Gemeindemitglieder vom öffentlichen Leben in den städtischen Angelegenheiten hatte allmählig in den sächsischen, wie in vielen anderen deutschen Städten, die Verzagtheit zur Folge (wovon vornehmlich Magdeburg eine Ausnahme machte), welche in der folgenden Periode eine theologische Polemik, die den durch die Reformation angeregten höheren Ideen einen geflickten Lappen umhing, nur zu kleinlichen Kämpfen aufrüttelte. Ja schon jetzt bereitete das beginnende Vertrocknen des Bürgerthums das Rosten der bürgerlichen Spieße vor, während das Spießbürgerthum vor Allem aus den lähmenden Formen des Innungswesens sich zu bilden anfing und das ächte Bürgerthum und Gewerbsleben zu ersticken suchte. Was jene Einigungen Kräftiges und Gutes in das Gemeinwesen eingeführt hatten, begann schon jetzt vor den nur zu häufig in Chikane ausartenden Zänkereien unter den in den Bannrechten der Zünfte Verstockten zu verschwinden, während oft genug die besonders unter Moritz erlassenen Handwerksordnungen dem Gewerbfleiße durch lästige Taxen der Arbeit, Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge u. s. w. hemmende Fesseln anlegten. Auch geben mehre solche Ordnungen hinlängliches Zeugniß von dem Verfall der Sitten, wie in anderen Kreisen, so auch im Bereiche der Innungen, indem sie dem Feiern des blauen Montages, dem übermäßigen Zutrinken bei Innungsversammlungen und anderen Mißbräuchen zu steuern suchen. Der Verfall der Innungen begann jetzt und nahm in den folgenden Perioden immer mehr zu, und nur das Auftauchen einzelner (später zu berührenden) Erscheinungen dient bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges hinein, auch in den sächsischen Städten, zum Zeugniß, was sie vor ihrem Verfalle gewesen. Insbesondere wurde die Handwerkerehre fortwährend auch in die Verweigerung der Aufnahme sogenannter unehrlicher

Leute in die Innungen gesetzt (vgl. S. 267), was gerade bei den Zünften zu dem liebloſeſten Bann, auch gegen die Kinder jener, führte. Hierbei mag erwähnt werden, daß auch in den ſächſiſchen Ländern die Zigeuner als Fremdlinge betrachtet wurden, denen man Verbindung mit den Türken Schuld gab, was unter Anderem die beſondere Antipathie Herzog Heinrichs gegen dieſelben (vgl. S. 474) erzeugte. Noch im Anfange der folgenden Periode (1556) wurden zu Dresden zwei Zigeuner von der Elbbrücke geworfen, weil ſie wider das Verbot ins Land gekommen waren und böſe Künſte getrieben haben ſollten. — Die Beſchimpfung und Mißhandlung der Juden dauerte fort, und wie bei den Vorigen, ſo blieben auch gegen ſie in den ſächſiſchen Ländern, wie anderwärts, die Anſichten geltend, die man in den Reichspolizeigeſetzen während dieſes Zeitraums wider ſie aufgeſtellt fand. Auch die Geſetze gegen den Wucher gehören zum Theil hierher. Luther ſelbſt ſprach ſich im Jahre 1540 wider denſelben aus, wie er namentlich auf den leipziger Meſſen im Uebermaße getrieben wurde. Nach ihm nahm man auf jedem leipziger und auch naumburger Markte bis zu 40 vom Hundert. „Wer nun jetzt zu Leipzig," ſagt der Reformator, „100 Floren hat, der nimmt jährlich 40. Das heißt einen Burger oder Bauer in einem Jahre gefreſſen. Hat er 1000 Floren, ſo nimmt er jährlich 400, das heißt einen Ritter oder reichen Edelmann in einem Jahre gefreſſen. Hat er 10,000, ſo nimmt er jährlich 4000, das heißt einen reichen Grafen in einem Jahre gefreſſen. Hat er 100,000, wie es ſein muß bei großen Händlern, ſo nimmt er jährlich 40,000, das heißt einen großen, reichen Fürſten in einem Jahre gefreſſen" u. ſ. w.

Die Handelsverhältniſſe der ſächſiſchen Länder erhielten jetzt auch dadurch eine erhöhtere Bedeutung, daß die drei leipziger Märkte (vgl. S. 269 und 363) durch kaiſerliche Privilegien nun eigentliche Meſſen wurden. In dem vom Kaiſer Maximilian im Jahre 1507 ertheilten Privilegium, das frühere Einrichtungen beſtätigte, hieß es ausdrücklich: „daß hinführo kein Jahrmarkt, Meſſe oder Niederlage innerhalb 15 Meilen geringer um die Stadt Leipzig ſolle aufgerichtet und gehalten werden." Schon einige Jahre früher (1497) hatte derſelbe Kaiſer die drei leipziger Märkte beſtätigt und dabei unterſagt, daß keine Stadt in den Diöceſen Magdeburg, Halberſtadt, Meißen, Merſeburg und Naumburg nachher neue Märkte ſich anmaßen und einrichten ſollte. In der Beſorgniß, daß Naumburg, durch geiſtliche Gewalt unterſtützt, ſeine Meſſe zum Nachtheile der leipziger verlegen möchte, und weil man zugleich die Eingriffe anderer Biſchöfe in den genannten Diöceſen fürchtete, ließ man die leipziger Meſſen auch durch eine Bulle des Papſtes Leo X. beſtätigen. Dann kam 1521 die kaiſerliche Beſtätigung Karls V. hinzu, welche die Meßfreiheit auch in der Beſtimmung zu erkennen gab, daß wider Niemand, der die leipziger Meſſen beſuche, während derſelben Repreſſalien gelegt, noch Verhaft gebraucht noch zugelaſſen werden ſollte. Der Stapel zwang nun die Waaren auf die in Leipzig ſich kreuzenden Stapel- und Heerſtraßen, und während das Niederlagerecht die Stadt gegen die Errichtung von Emporien in der angegebenen Entfernung ſchirmte, machte es das Auslegen der Waaren in Leipzig ſelbſt beſchwerlich, indem nach dem Vermeſſen der von da weiter zu ſpedirenden Güter [illegible] Begünſtigungen mußten natürlich Widerſtreben

von Seiten anderer benachtheiligter Städte erregen, mit denen Leipzig jetzt und noch lange nachher wegen seiner Privilegien in öfteren Streit gerieth. Unter dem Schutze ihrer Rechte hob sich diese an keinem schiffbaren Flusse gelegene Binnenstadt, vornehmlich auf Kosten Erfurts und Frankfurts, zu einer Zeit, wo sonst Deutschlands Handel überhaupt sank und mehr dem Auslande anheimfiel. Weniger die großen Entdeckungen, welche am Ende des 15. Jahrhunderts gemacht worden waren, als die Zerrüttung der italienischen Staaten, das Vordringen der Türken in Ungarn u. s. w. brachten den Handel Süddeutschlands in Verfall; doch waren es deutsche Kaufleute, welche jene Entdeckungen und die neuen Handelswege, die dadurch Deutschland zugekehrt wurden, auszubeuten wußten, aber auch dem deutschen Handel, den sie an das Schicksal einer Stadt ketteten, mit dem Falle Antwerpens bedeutende Verluste zuzogen, während später die Holländer ihm neue Fesseln schmiedeten. Gegen die Beeinträchtigungen, die das Ausland bereitete, waren schon im Anfange der Glaubensspaltung Pläne gefaßt worden, welche die deutschen Länder und Küsten mercantilisch vereinigen und gegen das Ausland abschließen sollten*), während man durch das Verbot der großen Handelsgesellschaften die Monopole zu brechen suchte. Der Kirchenstreit hinderte die Ausführung dieser Pläne, und die durch diese Kämpfe in den politischen Verhältnissen entstandenen Wirren, die auch in der sonst so blühenden und jetzt ihre Privilegien in Dänemark, Norwegen und Schweden verlierenden Hanse Zwist säeten, wirkten verderblich auf den deutschen Handel und führten nun erst für ihn durch die Veränderung der Handelswege größere Nachtheile herbei. Alle diese Verhältnisse und noch mehr die immer strenger werdende Absperrung der deutschen Reichsterritorien unter sich durch Zölle der mannigfachsten Art konnten den sächsischen Handel und insbesondere den der Stadt Leipzig nicht unberührt lassen, und wenn die eben erwähnten Begünstigungen, durch die er sich nicht auf natürliche Weise hob, von den Fürsten sorgfältig geschützt wurden, so kam doch bei diesem Schutze häufig weniger das gemeinsame Interesse als die Vortheile und Nachtheile für die unmittelbaren landesherrlichen Einkünfte auf dieselbe Weise in Betracht, wie bei den Anstalten, die man traf, um jene Privilegien, z. B. durch Besserung des Straßenwesens, wirksamer zu machen. In dieser Beziehung zeichnete sich schon die Regierung Georgs des Bärtigen aus, der auch den gehemmten Verkehr im Innern, wenigstens mitunter, zu erleichtern suchte, wie er z. B. 1520 einen Vertrag zwischen Pirna und Dresden zu Stande brachte, der den pirnaischen Fuhrleuten gestattete, unter Anweisung eines gewissen Zeichens ohne Rücksicht auf den Stapel frei durch Dresden zu fahren, wofür den dresdener Salzfuhrleuten ein gleiches Recht hinsichtlich Pirna's zugestanden wurde. Daß noch mehr, immer vornehmlich aus dem angedeuteten Gesichtspunkte, unter Johann Friedrich und Moritz für das Straßenwesen geschah, ist bereits (vgl. S. 589 flg. und 592) angedeutet worden. Unter Letzterem wurde auch der von König Ferdinand ausgehende Plan der Verbesserung der Schifffahrt auf der Elbe und Oder (im Jahre 1548) in Anregung gebracht**),

*) Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Thl. II, S. 44.
**) Vgl. v. Langenn Kurfürst Moritz, Thl. II, S. 62 flg.

nach welchem dieſe Flüſſe zuſammen und in einander geleitet werden ſollten, um dann Kaufmannswaaren und andere Güter aus den Niederlanden die See herauf durch das brandenburger Gebiet und andere Länder auf der Oder und Elbe bis nach Böhmen zu führen. Erklärten ſich auch die um ihr Gutachten befragten leipziger Kaufleute (Rauſcher, Lotter und Mattis) nicht gegen den Plan, indem ſie für Leipzig keine Gefahr darin ſahen, „da der Böhmen Gelegenheit nicht ſei, ins Niederland zu handeln," ſo hielt es doch Moritz trotz der mannigfachen Vortheile, die ihm von Ferdinand für Zoll und Geleite in Ausſicht geſtellt wurden, für räthlich, erſt ſeine Stände über eine Maßregel zu befragen, die dem Verkehr eine andere Richtung zu geben drohte, als man bereits im Beſitz hatte. Obgleich nun die Stände ebenfalls die landesherrlichen Einkünfte im Auge behielten, ſo erklärten ſie doch, daß der Plan nicht allein für den leipziger Kaufmannshandel nachtheilig, ſondern ſelbſt dem ganzen Lande verderblich ſei. So ſprach ſich der Kurfürſt auf dem deshalb zu Frankfurt an der Oder feſtgeſetzten Tage ablehnend aus, da nach ſeiner Anſicht Brandenburg von der Ausführung des Planes eitel Nutzen haben werde, und mit Böhmen daſſelbe der Fall ſein möchte. — Außer Leipzig, dem Haupthandelsorte, wurden auch noch andere Städte des Landes hinſichtlich des Marktverkehrs während dieſes Zeitraumes vielfach begünſtigt, wie z. B. im Jahre 1527 Herzog Georg auf gewiſſe Geldgefälle, die er auf dresdener Märkten erhob, Verzicht leiſtete und Moritz (1550) die Vorrechte Großenhains hinſichtlich ſeines Waidhandels (vgl. S. 363) aufrecht erhielt. Waid, Zinn und das vom Harze gebrachte Blei waren vornehmlich Gegenſtände des Umſatzes; auch Tücher gehörten fortwährend dazu (vgl. S. 363), und nicht ſelten mußten wider das Recken und Strecken derſelben, eben ſowie gegen die Verfälſchung der Gewürze und andere Handelsmißbräuche, Vorſchriften erlaſſen werden. — Obgleich das Emporblühen des leipziger Handels Frankfurt mannigfachen Nachtheil brachte, ſo entriß ihm Leipzig jetzt doch noch nicht den Zweig des Handels, den ſpäter der allzu große Einfluß des kaiſerlichen Anſehens durch die Cenſur von dort verdrängte, nämlich den Buchhandel. Zwar befand ſich derſelbe noch größtentheils in den Händen der Buchdrucker, die häufig noch Studirende waren; doch begann er ſich allmählig von der Druckerei zu löſen, und 1545 kommen zwei Verlagsbuchhändler (Steiger und Boskopf) vor, während einzelne Sortimentsbuchhändler ſchon früher vorhanden waren. Ja, bald darauf (ſeit 1556) beſuchte ein franzöſiſcher Buchhändler Leipzig regelmäßig. Das Zeitalter der Reformation erzeugte, wie bereits angedeutet, eine ungemeine Wirkſamkeit der Preſſe, und die damals erſcheinenden Schriften (vornehmlich Luthers und der übrigen Reformatoren), insbeſondere Flugſchriften, gaben einen nicht unbedeutenden Handelsartikel ab. Jener Wirkſamkeit vermochte die Erfindung der Päpſte Alexander's VI. und Leo's X. nicht zu begegnen. Die präventive Cenſur der Hierarchie, welche die römiſchen Glaubenslehren ſchützen ſollte, geſtaltete ſich bald, und zwar ſchon vor der Reformation (im Jahre 1512*)), zu einem Werkzeug in den Händen der weltlichen Macht, und die damals, ſowie ſpäter in Bezug auf dieſelbe erlaſſenen Reichsabſchiede (von 1524, 1529 und 1530) wurden alsbald von den Für-

*) Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Thl. IV, S. 298.

ften, unter denen besonders Georg von Sachsen nicht fehlte, in Vollzug gesetzt. Dieser trat mit Censur und Bücherverboten, zum Theil unter Verhängung blutiger Strafen (s. S. 470), nicht bloß gegen die Verfasser und Verbreiter der mißfälligen Schriften, sondern sogar, wie es auch die römische Curie, nicht aber die Reichsgesetze festgestellt hatten, gegen die Leser derselben auf (vgl. S. 471). Bald fand dieß auch, wenn gleich in einem milderen Geiste, Nachahmung unter den evangelischen Fürsten, und unter anderen erließ Moritz, über den sich freilich bei gewissen Gelegenheiten ein Strom von Schand- und Schmähschriften ergoß (s. S. 539 und 544), im Jahre 1549 an den dresdener Rath den Befehl: „er solle in seiner Stadt darauf Achtung geben, daß kein Buch, Lied, Reim oder Gemälde, unter was Titel immer es sei, umgetragen und feilgeboten werde, darin andere Leute, hohen oder niederen Standes, die sein, wer sie wollen, beschweret werden, oder aber die keinen oder einen unbekannten oder erdichteten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wo sie gedruckt. Die, welche solche Schriften ausböten, sollte man das erste Mal verwarnen, mit solcher Waare nicht wieder zu kommen, dabei aber auch zu erforschen suchen, woher sie solche Schriften bekommen, wo dieselben gedruckt worden, und wer sie verfaßt habe; und dieß Alles sollte zur Kanzlei gebracht werden.“ Schon vier Jahre vorher hatte der leipziger Rath bekannt gemacht, daß nach einem kaiserlichen Mandate bei 500 Mfl. Strafe nichts ohne obrigkeitliche Censur gedruckt werden dürfe. Indeß kamen diese Reichsgesetze sowohl als die landesherrlichen Befehle, die übrigens in den Zeiten der Reformation fast immer einen wider confessionelle Schmähschriften gerichteten Charakter an sich trugen, häufig um so weniger zum Vollzug, je mehr die Behörden, welche überhaupt in dieser Beziehung keine festere Organisation hatten, denselben abgeneigt waren. Das Fernere in dieser Hinsicht, sowie die Erweiterung und Schärfung der Censur war erst späteren, zum Theil den neuesten Zeiten vorbehalten.

Die Lage der Bewohner des platten Landes wurde noch gedrückter, als sie sich im ersten Zeitalter der Reformation, verlockt durch das ihnen gepredigte Wort einer sogenannten evangelischen Freiheit, wider die alte, wie schon oft bemerkt, so drückende Ordnung der Dinge erhoben, wobei auch Sachsen nicht gänzlich verschont blieb (vgl. S. 415 flg.). Nach gewaltsamer Unterdrückung des Aufstandes bereiteten Straf- und Rachlust den Bauern ein schreckliches Gericht, das ihren Muth auf lange Zeit hinaus brach; allein wenn es auch in den sächsischen Ländern an blutiger Reaction nicht fehlte und Verschiedene ihre Besitzthümer verloren (s. S 417), so gestalteten sich doch in mancher Beziehung die bäuerlichen Eigenthumsverhältnisse günstiger als in anderen Ländern, wenn sie gleich immer noch drückend genug blieben und die Lehren der Juristen auch manche Arten der Dienstpflichtigkeit ausdehnten. Fester wurden diese Verhältnisse erst unter Augusts Regierung, insbesondere durch dessen Constitutionen, bestimmt, sowie auch dieser Fürst, wie wir sehen werden, auf die Vervollkommnung der Landwirthschaft größeren Einfluß übte. Doch hatte schon sein Vorgänger Moritz, der auch in anderer Beziehung für das Wohl der armen Bauern besorgt war (s. S. 592), einzelne Zweige der Bodencultur zu fördern gesucht, wohin unter Anderem die

Verbesserung des Weinbaues gehört, der vornehmlich in den Aemtern Dresden, Meißen, Torgau, Leipzig, Merseburg, Pforte und Weißenfels getrieben wurde und mit den Kellereien unter der Aufsicht des fürstlichen Schenken, dann unter Weinmeistern, Aufsehern, Winzern und anderen Personen stand. Eine eigene Dienstanweisung, welche Moritz erließ, brachte Ordnung in die Verwaltung des Weinbaues, der in so gutem Rufe stand, daß selbst der König von Dänemark sich von seinem Schwiegersohne August (1549) einen Winzer erbat.

Den größten Einfluß auf die inneren Zustände der sächsischen Länder gewann die Reformation natürlich hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse. Die neue Gestaltung derselben trug viel zur Vermehrung der Fürstenmacht bei, insofern der Widerstand der Bischöfe gegen die Reformation die protestantischen Gemeinden veranlaßte, sich der Gewalt derselben zu entziehen. Dem ersten Bedürfnisse der neuen kirchlichen Gesellschaft, der Besetzung der Pfarrämter mit tüchtigen Lehrern und der Anordnung des evangelischen Gottesdienstes, halfen jetzt die Fürsten ab, theils von den Reformatoren hierzu aufgefordert, die solches für einen Beruf der weltlichen Obrigkeit erklärten, theils aus eigener Bewegung. So ließ der Landesherr durch von ihm bestellte Geistliche unter Beiordnung mehrer weltlichen Beamten sogenannte Kirchenvisitationen vornehmen und unter Zuziehung der Reformatoren oder anderer Theologen Kirchenordnungen und Lehrnormen abfassen. Auf Anregung der Reformatoren fand im Jahre 1527 in den damaligen Ländern der ernestinischen Linie die erste Kirchenvisitation statt (s. S. 424), und die von Melanchthon verfaßten Visitationsartikel (s. S. 424) dienten in vielen protestantischen Ländern zum Muster. Aus eigener Bewegung stellte im albertinischen Sachsen Herzog Heinrich (s. S. 477) in seinem kleinen Territorium im Jahre 1536 seine Visitation an, während er im Jahre 1539 eine allgemeinere in den nach Georgs Tode neuerworbenen Ländern (s. S. 486) anordnete. So wurde die neue Kirche der Staatsgewalt untergeben, die unter den obwaltenden Verhältnissen ihre Kirchengewalt bald zu erweitern verstand, besonders da die Anordnung einer höheren kirchlichen Behörde nöthig wurde. Da man sich zur Einsetzung evangelischer Bischöfe nicht entschließen konnte, so überließ man es den Fürsten, jene Behörden anzuordnen. So entstand gleich bei der ersten Visitation in den Jahren 1527 und 1528 und dann bei der im Jahre 1539 das Institut der Superintendenten, welche einen Theil des bischöflichen Amtes, das Ordinations- und Visitationsrecht und insbesondere die Oberaufsicht über die Geistlichen eines einzelnen Distriktes erhielten. Die eigentliche geistliche Gerichtsbarkeit, die ohnehin nach den Grundsätzen der Reformatoren als von den Bischöfen usurpirt betrachtet wurde, besorgte der Landesherr durch seine weltlichen Gerichte. So entschied z. B. im Jahre 1531 das wittenberger Hofgericht in Ehesachen. Kamen in den von weltlichen Gerichten zu entscheidenden hierher gehörigen Fällen theologische Fragen vor, so wurden Theologen, vornehmlich auch die wittenberger theologische Facultät, zu Rathe gezogen. Jene ersten Behördeeinrichtungen erschienen aber mehr provisorisch, und erst die Errichtung von Consistorien befestigte das schwankende Kirchenregiment. Von dem großen Ausschuß der Landstände darum ersucht, errichtete zuvörderst im Jahre 1542 der Kurfürst Johann Friedrich das Consistorium oder den Stuhl zu

Wittenberg, wozu mehre Theologen und Rechtsgelehrte den Entwurf ausgearbeitet hatten. Zwei Doctoren der Theologie und zwei der Rechte nebst einigen Unterbeamten sollten diese Behörde bilden, und ihre Bestellung überließ Kurfürst Moritz im Jahre 1548, in welchem er überhaupt das Collegium bestätigte, der Universität, was jedoch sein Bruder August später einer Abänderung unterwarf. — Moritz, der schon früher den Plan, Consistorien, vornehmlich in den bischöflichen Sitzen zu Meißen und Merseburg, zu errichten, gehabt hatte, gründete fast zu derselben Zeit, wo das Consistorium zu Wittenberg entstand, durch den Befehl vom 22. September 1543 ein solches zu Leipzig, das vornehmlich durch die Mitglieder der dasigen Universität besetzt werden sollte. Der Sprengel desselben wurde durch die Verbindung mit dem merseburger erweitert, als Herzog August im Jahre 1544 Administrator dieses Stiftes wurde, was wiederum auf die Idee hindeutet, nach welcher man die geistliche Gerichtsbarkeit für ein bischöfliches Recht hielt. Als aber im Jahre 1548 August zu Gunsten des Bischofs Michael Sidonius (vgl. S. 540) resignirte, wurde die Wirksamkeit dieses Consistoriums auf einige Zeit unterbrochen. Erst im Jahre 1550 ward es wiederhergestellt und mit vier Doctoren der Theologie und zwei der Rechte besetzt. Auch in Meißen entstand 1545 ein Consistorium, welches später nach Dresden verlegt und durch Kurfürst August, der überhaupt durch seine Kirchenordnung vom Jahre 1580 in der vorliegenden Beziehung Vieles bestimmter regelte, in ein Oberconsistorium verwandelt wurde.

Die sächsischen Fürsten kamen auf die angedeutete Weise in den Besitz aller bischöflichen Rechte, ohne daß ein förmlicher Auftrag von Seiten der neuen evangelischen Kirchengemeinde vorhergegangen wäre. Doch wurden ihre Anordnungen, insbesondere die, welche Lehre und Liturgie betrafen und nach den protestantischen Grundsätzen, wonach das Evangelium als einzige Quelle in dieser Hinsicht galt, keiner Art von Kirchenobern zugestanden werden konnte, vornehmlich dadurch kräftig gemacht, daß sie von den kirchlichen Gemeinden, deren einige schon vor den Visitationen vermöge ihrer Autonomie (vgl. u. a. S. 409 und 410) Veränderungen trafen, ihrer durch die Theologen geleiteten Ueberzeugung gemäß anerkannt wurden, während die Landstände zufolge des Grundsatzes, diese Angelegenheiten als Landessachen zu betrachten, bei den in dieser Beziehung zu ergreifenden Maßregeln, besonders auch in Ansehung der Kirchengüter, mitzuwirken sich für verpflichtet hielten*). So baten die Landstände der albertinischen Länder im Jahre 1539 ausdrücklich, daß sie in den fraglichen Beziehungen gehört werden möchten, und wiesen darauf hin, daß Herzog Georg sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe (vgl. S. 489). — Größere Schwierigkeiten bereitete der Uebergang der publicistischen Theile des bischöflichen Amtes auf den Landesherrn und vornehmlich auf die von ihm angeordneten Consistorien in Beziehung auf das Verhältniß der sächsischen Stifter, und selbst von Moritz wurde eine völlige Säcularisation derselben noch

*) S. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. IV, S. 424, der die Landstände nicht als Repräsentanten der Kirche angesehen wissen will. Vgl. damit Weiße sächs. Staatsrecht, Thl. II, S. 409 und 410.

nicht gewagt. Wie in Bezug auf das bereits berührte (s. S. 575) staatsrechtliche Verhältniß der Bischöfe zu den sächsischen Fürsten, so blieb auch hierbei, ungeachtet jener neuen kirchlichen Einrichtungen, für die protestantischen Unterthanen Vieles noch schwankend. Mancherlei Rechte wurden von auswärtigen Bisthümern (s. S. 365) in den sächsischen Landen neben den der drei Hochstifter geübt, von denen Merseburg und Naumburg-Zeitz dem Erzbisthum Magdeburg unterworfen waren, während Meißen Unmittelbarkeit gegen den römischen Stuhl (vgl. S. 20) behauptete und die Versuche, es unter das Erzbisthum Prag zu bringen (s. S. 219), eben so glücklich zurückgewiesen hatte, wie das sogar von einer kriegerischen Unternehmung begleitete Streben des Erzbischofs Ludwig von Magdeburg, Sohnes Friedrichs des Ernsthaften (s. S. 214), es von seinem Erzbisthume abhängig zu machen. Mit großem Glanze, umgeben von ihren ansehnlichen Capiteln, traten die sächsischen Bischöfe immer noch gegen Ende des 15. und zu Anfange des 16. Jahrhunderts auf, und ihrem Beispiele folgten die Aebte und sonstigen Vorstände der zahlreich vorhandenen Klöster und Comthureien, wie die von Celle, Pforta, Chemnitz, Leipzig u. a. m., sowie die Comthure von Zwetzen. Von Alters her befanden sich in dem Kreise dieser geistlichen Aristokratie viele sächsische Edle, deren Familien dadurch immer wieder neue Aussicht auf anständige Versorgung für manche der Ihrigen (vgl. S. 56) erhielten, und fortwährend wurde auf diese Weise die engere Verbindung jener mit der weltlichen Aristokratie erhalten. Auch kann nicht geleugnet werden, daß mehre der sächsischen Prälaten, wie der treffliche meißner Bischof Johann von Saalhausen (s. S. 392), die in der Kirche herrschenden Mißbräuche erkannten und rügten. Was jedoch, von den Reformatoren angeregt, das Bedürfniß des Volkes forderte, wollten und konnten die Bischöfe nicht gewähren, und es ist bereits bemerkt worden (s. oben S. 604), daß dieser Widerstand der Geistlichkeit das Losreißen von der alten und das Bilden der neuen kirchlichen Gesellschaft, vor Allem in den ernestinischen Landestheilen, beförderte. In den albertinischen versuchte Herzog Georg, wie aus dem früher Mitgetheilten (s. u. a. S. 401 flg. und 467) zur Genüge hervorgeht, eine Reform (wozu wiederum Bischöfe, wie z. B. 1520 Johann VII. von Meißen, die Anregung gaben), freilich mit Beibehaltung der alten Lehre und Hierarchie, wodurch sie sich von den kursächsischen Visitationen unterschied. Wenige Jahre vor der ersten derselben (1524) ordnete Georg, der selbst noch ein Kloster auf dem Königstein von dem Oybin aus (freilich mit wenig Glück) zu stiften versuchte, eine Besuchung der Klöster an. Die ernannten Commissarien, Fürst Adolph von Anhalt, Bischof von Merseburg, Ritter Georg von Arnis, Georg von der Pforte und der Ordinarius Dr. Breitenbach, sahen indeß dabei mehr auf Entfernung der verhaßten lutherischen Lehre, als auf das, was Georg vorzüglich beabsichtigte, die Herstellung einer besseren Kirchendisciplin und Verbesserung des Haushaltes, namentlich des klösterlichen. So mochte der Herzog keine großen Früchte von seinem Unternehmen erwarten, wie sehr ihn auch manche Berichte, wie z. B. der über die Universität zu Leipzig (vgl. S. 468), erfreuen mochten. Jene Vernachlässigung des Haupttheils der von Georg angeordneten Visitation hatte indeß für den andern keine günstigeren Wirkungen; denn trotz der darauf verwendeten Sorgfalt vermochte man doch dem Eindringen der

neuen Lehren nicht Einhalt zu thun. Ihr Dasein ward von den Visitatoren immer mehr erkannt, und einer derselben, der merseburger Bischof, verhehlte unter Anderem dem Herzog nicht, daß in dem mit lutherischem Gifte befleckten Pegau die Bürger geäußert hätten: man werde die Visitatoren im Falle ihrer Wiederkehr mit Unvernunft hinwegweisen.

Zu der Reform, welche nach Georgs Ableben Herzog Heinrich begann, wurde, wie bereits (s. S. 484) erwähnt, vom merseburger Bischof jede Mitwirkung abgeschlagen, während der meißner, Johann von Maltitz, erklärte, daß er selbst eine Besserung zu beginnen gedenke. Freilich beabsichtigte er dabei vornehmlich die Wiedererhebung des alten Klerus, womit dem Fürsten und den wittenberger Theologen, die durch Johann Friedrich auf jenen wirkten, nicht gedient sein konnte, während Heinrich in seinen nun beginnenden Maßregeln von der Gesinnung des Volkes unterstützt wurde. Hatte Georg bei seinem vergeblichen Versuche, die katholische Lehre neu zu beleben, die Evangelischen als eine Secte und als Aufrührer angesehen, so schlug nun Heinrich plötzlich den entgegengesetzten Weg ein. Um das lange aufgehaltene Werk zu fördern, behandelte er die katholische Partei mitunter auf eine Weise, die nicht immer mit den Grundsätzen übereinstimmte, denen sonst der Protestantismus huldigte. Dieß gab, wie wir gesehen haben, zu mannigfachen Gegenvorstellungen (s. S. 485), zuletzt auch von der Landschaft (s. S. 489), Veranlassung, wodurch am Ende ein ruhigerer Gang der Dinge eingeleitet wurde. In dieser Zeit war es, wo die sächsischen Bischöfe ihre Klagen über Eingriffe in ihre geistliche Jurisdiction auch beim Kaiser (s. S. 490) erhoben, während zugleich die Streitigkeiten über das staatsrechtliche Verhältniß dieser Prälaten (s. S. 575) begannen. — Moritz griff in solchen Beziehungen weniger rasch ein, und während er, wie so eben bemerkt (s. oben S. 605), das Fortschreiten der Reformation durch in ihrem Geiste getroffene Einrichtungen oder durch Fortsetzung der vom Vater begonnenen zu fördern suchte, nahm er doch auch auf den Besitzstand der römischen Kirche möglichst Rücksicht, geleitet von einer Politik, welche die Zeitverhältnisse aus einem höheren Gesichtspunkte auffaßte. Die größten Schwierigkeiten verursachte hierbei eben wieder das Verhältniß zu den Bischöfen. Wenn Moritz gleich die bisherige Verwaltung des bischöflichen Amtes, auch auf Antrieb der Landschaft, welche ihn bat, darauf zu sehen, daß die Bischöfe ihr Amt und Consistorium christlich und göttlicher Schrift gemäß übten, mißbilligte und dann erklärte, daß er verursacht sei, das bischöfliche Amt bis an weitere Vorsehung an Jemand zu befehlen, welches ihm vor Gott und der Welt nicht anders wolle gebühren; so sprach er doch auch den Grundsatz aus, daß er Niemanden von seiner Religion drängen wolle, und ließ den von Meißen abwesenden Capitularen ihr Einkommen, damit sie sich bei der Universität oder an anderen Orten aufhalten, dort etwas lernen und vielleicht mehr als zu Meißen ausrichten möchten. Auch hegte Moritz die Ansicht, daß die Bischöfe eigentlich thun sollten, was er, gezwungen durch ihren Widerstand, anordnete. Mochten auch die Bischöfe zuweilen friedliche und ausgleichende Ansichten kund geben, so gingen sie doch nicht selten wieder davon zurück, insbesondere wenn sie auf eine äußere Hülfe sich stützen zu können glaubten, um den Bestand ihrer bisherigen Verhältnisse zu retten. Darum

fruchteten auch die Berathungen wenig, die Moritz zu Leipzig durch einige Theologen und den Coadjutor des merseburger Stifts wegen einer Kirchenordnung, die auch in den Hochstiftern Merseburg und Meißen gelten sollte, in demselben Jahre (1545) halten ließ, in welchem die wittenberger Theologen in einem ihrem damaligen Kurfürsten gegebenen Gutachten die Jurisdiction der Bischöfe als fortdauernd anerkannten und ihre Bereitwilligkeit erklärten, sich derselben zu unterwerfen, wenn jene die Reformation annehmen wollten. So waren die bei Gelegenheit der Interimsverhandlungen zu Pegau und Leipzig gehaltenen Tage (vgl. S. 537 und 538) vergeblich, wobei es sich auch um die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe handelte, an welcher das leipziger Interim fast gescheitert wäre; und in Folge davon sah Moritz, der wegen seines gemäßigten Benehmens oft auch von der protestantischen Geistlichkeit verkannt ward, eine neue Agende entstehen, die freilich nicht (s. S. 538) zur Ausführung kam. — Obgleich die Reformation im Laufe dieser Periode allmählig auch in den sächsischen Stiftern Fuß faßte, so blieb doch die Stellung der Fürsten zu den Bischöfen immer zweifelhaft, bis endlich unter Moritzens Nachfolger August die Lage der Dinge, wie später zu erwähnen sein wird, sich fester gestaltete und die bischöflichen Rechte durch fortdauernde Postulationen auf die Wettiner übergingen, wozu Moritz durch Augusts, wenn auch vorübergehende, Stellung zum Stifte Merseburg den Weg wenigstens gezeigt hatte. — Der Gang, den die sächsischen Fürsten unter Leitung der Theologen und dann unter Mitwirkung der Landschaft rücksichtlich der Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter, besonders jetzt noch der niederen Stifter, Klöster und Abteien, befolgten, ist bereits mehrfach angedeutet worden. Daß in den ernestinischen Landen, besonders nach dem speierschen Reichstagsbeschlusse vom Jahre 1526 (s. S. 423), zuvörderst mit diesen Dingen vorgeschritten wurde (s. S. 423 flg.), lag in dem Laufe der reformatorischen Ereignisse. Was in den albertinischen Landen Herzog Heinrich, nicht ohne Drängen der Landstände (s. S. 489 flg.), in der fraglichen Beziehung begann, setzte sein Sohn Moritz mit glücklicherem Erfolge und unter steter Berücksichtigung des Fortschreitens in sittlicher, religiöser und geistiger Hinsicht fort (s. S. 500 flg.); allein schon unter Herzog Georg waren viele Kirchengüter aufgegeben worden und in andere Hände gelangt, besonders da die bisherigen Inhaber ihren allmähligen Untergang in diesen Landen ahnen mochten und daher so viel als möglich persönlichen Vortheil daraus zu ziehen trachteten. So fand Georg seine Besorgniß, daß die Insassen der Klöster die Güter derselben, besonders die nicht leicht zu ersetzenden, z. B. Holzungen, verschleudern möchten, nur zu sehr durch die Berichte bestätigt, welche die mit Untersuchung dieser Dinge (1535) Beauftragten, Dr. Breitenbach und Melchior Osse (dann Georg von Carlowitz und Christoph von Taubenhaym), erstatteten. Fast in allen Klöstern, nur wenige ausgenommen, war eine „böse verthuliche Haushaltung gespürt worden;" manche hatten kaum noch den dritten Theil ihrer Besitzungen. Vieles hatte bereits der Adel, die verderbte Wirthschaft und das wüste Leben der Mönche sich zu Nutze machend, an sich gebracht. So stand es um die Klöster zu Sittichenbach, Volkerode, Goseck und manche andere. Doch erhielten die vorhandenen Comthurhöfe das Lob besserer Wirthschaft; auch einige Klöster, wie die Nonnen

zu Salza und das Kloſter zu Chemnitz ſchienen in beſſerem Rufe zu ſtehen, da der Abt des letzteren, Hilarius, mit Oſſe den Auftrag erhielt, die Maßregeln auszuführen, zu denen ſich Herzog Georg, wenn auch widerſtrebend, am Ende doch genöthigt ſah. Die Baue und die Bewirthſchaftung der Klöſter wurden unter die Aufſicht der weltlichen Obrigkeit geſtellt; den Holzverwüſtungen ward Einhalt gethan und den Kloſterleuten und ihren Vorſtehern der Unterhalt aus dem durch die Verpachtung der Kloſtergüter entſtehenden Einkommen angewieſen, während das davon Erübrigte in dem geordneten gemeinen Gewölbe zu Leipzig niedergelegt werden ſollte, wohin auch andere Schätze, wie Kelche, ſilberne Bilder u. ſ. w., zur Verwahrung gebracht wurden. Aus allen dieſen Maßregeln blickte ſchon die Ahnung deſſen, was da kommen ſollte, hervor, und das „ſeltſame Anlaſſen der Zeitläufe" mit den Kloſterperſonen hatte auch die Vergabungen zur Folge, die Georg einzelnen Städten, z. B. Leipzig (ſ. S. 477), für den Fall ertheilte, daß die Klöſter verlaſſen werden ſollten. Trotz jener Zerrüttung der zahlreichen geiſtlichen Stiftungen blieb indeß immer noch ein bedeutendes Einkommen für die neu zu errichtenden Kirchen und Schulen übrig, woraus Heinrich und Moritz die Dotationen derſelben (ſ. S. 501) vornehmen konnten.

Zu den wichtigſten Dotationen, die aus den eingezogenen Kirchengütern zur Förderung des neuen Weſens verwendet wurden, gehörten unſtreitig diejenigen, welche den Univerſitäten des Landes zu Theil wurden. Daß die leipziger Hochſchule ſich ſchon unter Herzog Georg, der ſelbſt auf ihr gebildet worden war, eines regeren, wenn auch durch des Fürſten Reactionen auf einige Zeit verdrängten, wiſſenſchaftlichen Lebens zu erfreuen hatte, iſt bereits (ſ. S. 392) angedeutet worden. Vieles mochte zu dem Streben des die Wiſſenſchaft liebenden Georg in dieſer Hinſicht die Blüthe Wittenbergs beitragen, die ſeit 1502 die gefeierte Schweſter Leipzigs ward. Außer dem (ebenfalls erwähnten, ſ. S. 367) Schutzbriefe des Papſtes Leo X., welchen unter Georgs Regierung (1519) Leipzig erhielt, erfreute es ſich durch dieſen Fürſten im Jahre 1504 der Stiftung zweier Profeſſuren der Rechte, deren Beſoldung (70 Gülden) durch die Einziehung zweier Collegiaturen im großen Fürſtencollegium (ſ. S. 275) gewonnen wurde, wofür aber dieſe Rechtslehrer den Collegiaten mit ihrem Rathe beiſtehen ſollten. Andere einzelne Lehrer (z. B. Richard Crocus) erhielten auf Georgs Befehl ebenfalls eine feſtere Beſoldung. Im Jahre 1531 ſtiftete er eine dritte (vgl. S. 275) mediciniſche Profeſſur, die der Phyſiologie (Tockleriana oder Norica), indem er dazu das Privatvermögen des erblos verſtorbenen Dr. med. Konrad Tockler aus Nürnberg benutzte. Dieß mochte damals Veranlaſſung zu einem Vertrage zwiſchen der Univerſität und dem Rathe der Stadt geben, nach welchem die beweglichen Güter eines erblos verſtorbenen Univerſitätsverwandten, der bei Lebzeiten mit der Jurisdiction des Stadtrathes durch Erwerbung ſtädtiſcher Grundſtücke oder dadurch, daß er in einem ſolchen mit Tode abgegangen, in nähere Berührung gekommen wäre, zwar dem Rathe anheimfallen, aber von dieſem für das Beſte der Univerſität, beſonders zur Errichtung neuer Lecturen, verwendet werden ſollten. In Bezug auf die vier Nationen (ſ. S. 273) traf Herzog Georg im Jahre 1505 die Einrichtung, daß er mit der polniſchen die Ober- und Niederlauſitz, welche er

von der meißnischen Nation trennte, sowie Preußen, Kurland, Liefland und Rußland im ausgedehntesten Umfange verband. Der Grund zu solchen Veränderungen lag wohl schon zum Theil in der Anhäufung der Nationalen in einer, und der Verminderung derselben in einer anderen Landsmannschaft, wie es bei Vermehrung der Universitäten und dem dadurch verringerten Besuche einer oder der andern derselben durch Ausländer nicht anders geschehen konnte. Bei der Gründung Wittenbergs (s. S. 379) wurde daher das Nationalwesen nicht angenommen, sondern die passendere Eintheilung nach Facultäten. In Leipzig blieb aber, trotz jener Veränderungen, die frühere Verfassung (s. S. 273 flg.) bestehen, deren Grundlage die Nationen bildeten. Die von Petrus Mosellanus schon in einer 1520 gehaltenen Rede hart getadelten und als ein discordiae seminarium bezeichneten Nationen beriethen mit ihren Senioren die wichtigeren Universitätsangelegenheiten im sogenannten großen Nationalconcil und wählten nach wie vor den Rector, welcher mit acht Beisitzern, die im Jahre 1542 auf vier herabgesetzt wurden, in einer Art Ausschuß der Nationalversammlung (später perpetuirliches Concil genannt) die minder wichtigen Dinge verhandelte, vornehmlich aber die akademische Gerichtsbarkeit verwaltete, die fortwährend, wie auch noch später, Streitigkeiten mit dem Stadtrathe veranlaßte. — Die Facultäten standen jetzt ausgebildeter unter ihren Dechanten da, die indeß auch schon vor der Reformation einigen Antheil an der Verwaltung der allgemeineren Universitätsangelegenheiten hatten, wenn sie gleich noch häufig dem Einflusse der Senioren in den Nationen unterlagen. Nur der Dechant der philosophischen Facultät, der Hauptquelle des Magisteriums, also der Nationalfähigkeit (vgl. S. 274), nahm einen wesentlichen Antheil an der Regierung als sogenannter Magistratus minor und mußte bei der Ausübung einiger der vorzüglicheren Rechte der Nationen (z. B. bei der Rectorwahl) beständig gegenwärtig sein. — Was die Wahl der Facultätsmitglieder anlangte, so ergänzte sich damals jeder dieser Vereine durch eigene Wahl aus den nach ihren besonderen Statuten fähigen Subjecten, und vornehmlich kamen bei der philosophischen Facultät solche Wähler (electores professorum) vor. Mancherlei Uebelstände hinderten fortwährend, daß diese Lehrer ihrem Amte sorgfältig obliegen konnten. Dahin gehört unter Anderem die häufige Entfernung der mit Canonicaten (s. S. 274) begabten Lehrer, denen, wenn sie gleich frühzeitig von der Residenz befreit wurden, dennoch eine solche von den Capiteln nicht erlassen wurde. Erst auf dem augsburger Reichstage im Jahre 1550 wurden sie auf Verwendung des sächsischen Rathes Dr. Joachim von Kneutling bei dem päpstlichen Legaten Sebastian Pigninі von der Residenz völlig freigesprochen. Ferner gehört dahin der nachtheilige Einfluß, den das Collegien- und Bursenleben (s. S. 275), welche Vortheile es auch sonst gewährt hatte, nun auch auf die Lehrer ausübte. Um des Erwerbes willen suchte Einer dem Andern seine Burschen häufig durch zu große Milde abwendig zu machen, worunter die Disciplin rücksichtlich der ohnehin in Roheit (s. weiter unten S. 628 flg.) versunkenen Studirenden nothwendig leiden mußte. — Die mangelhafte Einrichtung der Lectionen selbst verminderte ebenfalls die Wirksamkeit der Lehrer. Jene erschienen vornehmlich als sogenannte walzende Lectionen, d. h. als solche, welche mit jedem halben Jahre wechselten, indem der Lehrer einen Cursus über

die ihm halbjährlich (am Georgen- und Aegidientage) durch's Loos zugefallene Doctrin las, nach deſſen Beendigung ſie wieder auf's Neue vertheilt wurden. In der philoſophiſchen Facultät wurden dieſe wechſelnden Vorleſungen wiederum in majores (römiſche und griechiſche Sprache, ariſtoteliſche Philoſophie, Mathematik, Dichtkunſt, Phyſik und Moral) und in minores (griechiſche und lateiniſche Grammatik, Dialektik, Rhetorik, niedere Mathematik und die Anfangsgründe der Phyſik) geſchieden; ein Unterſchied, der zum Theil deswegen gemacht wurde, weil wegen der mangelhaften Einrichtung der Schulen die daſelbſt eigentlich zu erlangenden Kenntniſſe meiſt auf der Univerſität nachgeholt werden mußten. Jene ſchädliche Einrichtung wurde zum Theil durch die geringen Beſoldungen herbeigeführt. Beſonders hierzu gewählte Taxatoren (nach der Reformation des merſeburger Biſchofs Thilo vom Jahre 1496 gewöhnlich die Facultätsdechanten und die auch mit der philoſophiſchen Facultät enger verbundenen Senioren der Nationen) ſchätzten dieſe Lectionen ab und behielten die von den Zuhörern geſammelten Gelder zurück, bis die Vorleſung beendigt war und die ſogenannte mutatio (der Wechſel der Lectionen) eintrat. Selbſt jenen oben erwähnten feſten Gehalt, den Richard Crocus erhielt, wollte die philoſophiſche Facultät, die ihn zu entrichten beauftragt war, nicht eher geben, bis er ſeine Arbeit vollendet habe. Doch ſchaffte ſchon im Jahre 1502 die philoſophiſche Facultät den Gebrauch der Taxatoren ab, da ſich die durch Collegiaturen beſoldeten Magiſter gratis zu leſen erboten. Viſitatoren hatten die Pflicht, über den Gang der Lectionen ſelbſt zu wachen und das Tadelnswürdige den Säumigen in den Lehrerverſammlungen vorzuhalten. Sogenannte Reſumptoren wiederholten mit den Studirenden die Lectionen, während die Executoren die Statuten der Facultät aufrecht zu erhalten hatten.

Manches, was dem höheren Aufſchwunge der Univerſität Leipzig, die auch ſonſt ihre Leidenstage hatte und 1519 einer Epidemie wegen nach Meißen verlegt werden mußte, in Folge der beſonderen Anſichten Georgs hindernd entgegentrat, verſchwand alsbald, nachdem er zu ſeinen Vätern verſammelt worden war. Der 12. Auguſt 1539 brachte ihr die Reformation (ſ. S. 488), und unter dem Schutze Heinrichs des Frommen begann nun auf ihr der Kampf des Lichtes mit der Finſterniß, nach deſſen kurzer Dauer ein neuer Tag für das verdienſtliche Werk Friedrichs des Streitbaren anbrach. Vermochte auch Heinrich, der die Univerſität Leipzig für den vorzüglichſten Schmuck ſeiner Lande erklärte, nicht durchzuführen, was er in Bezug auf ſie beabſichtigte (wie er z. B. in Folge der auf dem dresdner Ausſchußtage vom Jahre 1541 ausgeſprochenen Anſicht der Stände zwei Profeſſoren der Theologie mit reſp. 200 und 300 Fl. Beſoldung, einen Lehrer der hebräiſchen Sprache, einen Humaniſten und einen Juriſten (mit 300 Fl.) anzuſtellen gedachte und die Bücher der eingezogenen Klöſter in die Liberei des Paulinerkloſters zur Benutzung armer Studirender liefern wollte): ſo war es doch ſeinem Sohne Moritz vorbehalten, den Willen des Vaters auszuführen und die Abſichten deſſelben dergeſtalt zu erweitern, daß er ſelbſt als der zweite Gründer der Univerſität Leipzig betrachtet werden konnte. Die reichen Schenkungen, welche dieſelbe an Einkünften (aus den Klöſtern Pegau und Petersberg), an Dörfern (5 neue Dorfſchaften), Gebäuden (das Paulinerkloſter, welches von Chriſtoph von

Carlowitz, der mit Kommerstadt in diesen Angelegenheiten vorzüglich thätig war, der Hochschule übergeben wurde), Holz u. s. w. von Moritz erhielt, sind bereits (s. S. 502), sowie die Errichtung des Convicts, erwähnt worden. Gleich darauf (1542) erfolgte die Verbesserung der Universitätsstatuten, und während Christoph von Carlowitz es dahin brachte, daß die durch Dr. Kaspar Börner, der in den Geschichtsbüchern der leipziger Universität stets mit Auszeichnung genannt werden muß, der Universität erhaltene Bibliothek des Paulinerklosters (600 Bände) durch andere ähnliche Sammlungen (des leipziger Thomasklosters, der Minoriten und später im Jahre 1545 durch die der Klöster Altenzelle, Pegau, Petersberg u. a. m.) beträchtlich vermehrt wurde, erhielten durch Moritz (und später noch mehr durch seinen Bruder August) die Lehrer der einzelnen Wissenschaften eine von dem Nationalwesen unabhängigere Stellung und sämmtliche Facultäten eine bestimmtere Verfassung, welche diese seitdem durch Statuten immer mehr auszubilden bemüht waren, wenn auch die Hauptverwaltung der Universitätsangelegenheiten mehr den Nationen und den in der philosophischen Facultät habilitirten Magistern blieb. Von den Klostereinkünften erhielten jetzt die einzelnen Lehrer nach einem wohldurchdachten Plane eine festere ordentliche Besoldung, wobei freilich die Mitglieder der philosophischen Facultät geringer als die der anderen vielleicht um deswillen bedacht waren, weil man ihres vortheilhafteren Verhältnisses zur Hochschule (da sie besonders Collegiaturen u. s. w. erhielten) gedachte, und man überdem auf die größere Zahl der Lehrämter in dieser Facultät Rücksicht zu nehmen hatte. Uebrigens mußten auch andere Facultäten von ihren Einkünften, z. B. von den Canonicaten, Einiges an die philosophische abgeben. Auf diese Weise legte Moritz den Grund zur Abschaffung der oben erwähnten walzenden Lectionen, wenn er gleich noch die Vertheilung derselben den Facultätsmitgliedern überließ. So entstanden unter ihm in der philosophischen Facultät 11 ordentliche Professuren, die später Kurfürst August, der diese Dinge weiter durchführte, anfangs in 12 verwandelte, dann aber wieder auf 9 reducirte. In der theologischen Facultät bestellte (1542) Moritz 4 ordentliche Lehrer, von denen die drei ersteren nunmehr unter festeren Bestimmungen Canonici in Meißen und Zeitz blieben. Auch bei der Juristenfacultät wurden von Moritz die Besoldungen der beiden im Jahre 1504 angestellten Professoren (s. oben S. 609) erhöht, und überhaupt kamen außer dem Ordinarius, der vornehmlich über das fortwährend den Vorrang behauptende und die Proceßnormen enthaltende kanonische Recht (s. S. 587) gelesen zu haben scheint, noch vier andere Rechtslehrer vor, deren Aemter nach den Rechtsbüchern, über die sie zu lesen gehalten waren, benannt wurden (z. B. Lect. Cod., Institutionum etc.). Zu der von Herzog Georg gestifteten dritten mediciniſchen Professur fügte Moritz, ebenfalls im Jahre 1542, noch die der Anatomie und Chirurgie hinzu, die freilich wegen ihrer schlechten Besoldung (20 Fl.) noch oft Anlaß zu Klagen gab. Auch bestellte er einen besonderen Aufseher für einen damals vor dem grimmaischen Thore gelegenen botanischen Garten. — Alle diese damals gestifteten ordentlichen Professuren wurden zum Unterschiede von den später hinzukommenden die Professuren alter Stiftung genannt, und indem ihre Inhaber bei wichtigeren, dem Nationalconcil nicht vorbehaltenen Angelegenheiten der Universität und

insbesondere der Facultäten, ebenfalls unter dem Vorsitze des Rectors, zur Berathung sich versammelten, bildete sich in dem ohnehin zusammengesetzten Universitätswesen abermals ein neues Corporatiönchen (seit 1580 Concilium perpetuum, welcher Name später auf das Concilium Rectoris [s. S. 610] überging, und dann Professorenconcil genannt), aus welchem nachher nicht nur der Rector — weshalb auch in diesem Vereine die Nationaleintheilung mit ihren Fictionen besonders Eingang fand — sondern auch die sogenannten Schlüsselträger (Clavigeri), welche die Schlüssel zu gewissen Geldern, den Privilegien der Universität u. s. w. hatten, gewählt wurden. Als ein Ausschuß des Professorenconcils konnte das unter Moritz ins Dasein gerufene, durch den Rector, die zwei ersten Professoren jeder Facultät und den Dechanten der philosophischen gebildete Concilium decemvirale betrachtet werden, welches die Aufsicht über mehre Schenkungen des erwähnten Fürsten, besonders über das akademische Hauptgebäude, das Paulinercollegium, erhielt, während etwas später das aus den Facultätsdechanten bestehende und ebenfalls mit der Aufsicht über gewisse Güter der Universität (besonders die 5 neuen Dorfschaften, die dann unter die sogenannte Propstei oder Praefectura villarum gestellt wurden) betraute Concilium decanale entstand. Schon Moritz ertheilte den Dechanten die Anweisung, auf die Geschicklichkeit der Lesenden Acht zu haben und dießfallsige Mängel dem Rector anzuzeigen. — Uebrigens führte die Reformation vornehmlich die Auflösung des klosterähnlichen Vereines der Lehrer und Lernenden in den Collegienhäusern der Universität herbei. In Bezug auf die Studirenden hörte der Collegienzwang (s. S. 610) mit der Veränderung des Studienplanes und der Lehrämter auf, und bald fingen auch die Collegiaten an, ungeachtet des anfänglichen Widerstandes mehrer unter ihnen (noch 1541 wollten sie den von Herzog Heinrich empfohlenen Georg Sode als Verheiratheten nicht aufnehmen), dem Cölibate zu entsagen. Beweibt verließen sie die Collegienhäuser und zogen es vor, für die daselbst gehabten Emolumente an freier Wohnung u. s. w. die Einnahme der Miethgelder zu beziehen.

Auch die Universität Wittenberg, die damals weit berühmter war als Leipzig und an einer weniger zusammengesetzten Verfassung litt (vgl. S. 379), erfreute sich in dieser Zeit fortwährender Begnadigungen, die zu den früheren, bei der Stiftung ihr zu Theil gewordenen (vgl. S. 379) hinzukamen. Davon zeugen unter Anderem die Fundationen von 1536, 1548 und 1555. Auch hier war es Moritz besonders, der, dem Beispiele seiner ernestinischen Vorfahren nacheifernd und von Melanchthon, dem Manne der Wissenschaft und des Friedens, auf das Thätigste unterstützt, Alles that, um Wittenberg zu erhalten, schon um deswillen, weil von dort die deutsche Bibel ausgegangen sei. Insbesondere war er für diese Hochschule gleich nach dem schmalkaldischen Kriege thätig, durch den sie in eine eben so traurige Lage versetzt worden war, wie ihre leipziger Schwester, die damals (1547) wiederum nach Meißen auswandern mußte und bei ihrer Rückkehr ihre Besitzungen, vornehmlich das Paulinercollegium, verwüstet fand, weshalb der edle Kaspar Börner vor Kummer gestorben sein soll. — In Wittenberg erhielten seit 1530 die Professoren Titel und Rang kurfürstlicher Räthe, was bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts fortdauerte. So wurde auch diese Universität

mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit versehen und von den gewöhnlichen Abgaben, von Einquartirung und Kriegsdienst befreit. Die Einkünfte aus den eingezogenen Klostergütern wurden auch hier zur Erhöhung der Besoldungen angewendet, während die, wie auch in Leipzig, besonders in der philosophischen Facultät häufigen Promotionen, die jetzt weniger im Auslande statt fanden, manche Einkünfte der Lehrer bedeutend steigerten. Die Zahl der Studirenden in Wittenberg belief sich gewöhnlich auf 2000, während in Leipzig nur 15 bis 1600 gezählt wurden.

Was das geistige Leben auf den sächsischen Universitäten betrifft, so sind bereits die Regungen einer besseren Zeit am Ende des 15. Jahrhunderts sowie der Kampf, den die Verkündiger der klassischen Literatur mit den leipziger Dunkelmännern zu bestehen hatten (s. S. 392), eben so erwähnt worden, als daß die von Herzog Georg mit Rücksicht auf Wittenbergs Emporblühen herbeigerufenen Nachfolger der Ersteren abermals weichen mußten. Georgs Liebe zu den Wissenschaften, die den Briten Richard Crocus in Leipzig schützte, ging unter in dem Hasse gegen das Lutherthum. Waren die Finsterlinge schon über die Auslegung der klassischen Prosanschriftsteller ungehalten, so wurden sie noch mehr geängstigt, als Petrus Mosellanus die geläuterten Sprachkenntnisse mit der Theologie und den heiligen Büchern in Verbindung zu setzen anfing und mit dem größten Beifalle über die Briefe des Paulus las. Schon sein Nachfolger, Jakob Ceratinus, den doch der von Georg so sehr geschätzte Erasmus empfohlen hatte, mußte seine Vorlesungen über die griechische und Johann Cellarius die über die hebräische Sprache auf fürstlichen Befehl einstellen (vgl. S. 471). — Dann aber, nach Georgs Tode, wurden in den Kämpfen mit den Reformatoren (s. S. 486) die Namen der leipziger scholastischen Theologen, eines Deichsel, Ochsenfard (den Luther bovem Lipsicum nannte), Riedel, Sauer u. A. zum letzten Male vernommen. Die vorzüglich unter Moritz begonnenen und nach ihm unter August fortgesetzten Aenderungen in den Einrichtungen der leipziger Universität (s. oben S. 612) bewirkten, daß man sich jetzt mit größerer Freiheit in den Kreisen der höheren Wissenschaften bewegen konnte, um so mehr, da die dazu nöthigen Vorkenntnisse von jetzt an in den innerhalb Sachsens Grenzen angelegten Schulen, von denen alsbald die Rede sein wird, zu erwerben waren. Die festeren und reichlicheren Besoldungen der Universitätslehrer zogen wie nach Wittenberg, so auch nach Leipzig die ausgezeichnetsten Männer, zu deren Füßen eine zahlreiche Jugend lauschte, welche das durch sorgfältigere Schulstudien schon abgekürzte kostspielige Universitätsleben durch viele milde Unterstützungen von Seiten der Fürsten und Privaten noch erleichtert fand. — Vor Allen glänzte am neuen literarischen Himmel Leipzigs der große Schüler der früher genannten Literatoren, Joachim Camerarius (seit 1541), den die Zierde Wittenbergs, der geistesverwandte Melanchthon, empfohlen hatte. Gleich diesem, vereinigte er durch die Erklärung der heiligen Bücher die Philologie und Theologie zu einem innigen Bunde, den nächst ihm der Schotte Alesius, ebenfalls Melanchthons Freund, der edle Kaspar Börner, der in der Sprache des alten Testaments so erfahrene Bernhard Ziegler und der fromme und eifrige Pfeffinger besiegelten, die gegen die Ueberreste der alten Nacht als leuchtendes Viergestirn in dem milden Geiste lehrten, den Philipp Me-

lanchthons, auch in Leipzig eingeführte, loci communes athmeten. Leider mußten aber bald die theologiſchen Beſtrebungen beider Univerſitäten in den Zänkereien der Gottesgelehrten untergehen, welche nach Melanchthons Tode vornehmlich in Sachſen und auf deſſen Hochſchulen ihren Sitz nahmen. Freilich entbehrten die Philologie und die Theologie noch zweier Hauptſtützen, der Philoſophie und der Geſchichte. Zwar hatte die Verbreitung der klaſſiſchen Literatur die frühere Herrſchaft der ſcholaſtiſchen Philoſophie zertrümmert und Luther insbeſondere die Lehren der alten Schule verworfen; doch fanden auch die Anſichten des milderen Melanchthon über den reinen Ariſtoteles und ſeine in dieſem Sinne geſchriebenen Lehrbücher Eingang. Bald aber, beſonders ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts, gingen in dieſe Lehrbücher die Subtilitäten der früheren Scholaſtik um ſo leichter über, je mehr ſie dadurch ein brauchbares Schild der Theologie wurden; und die Geheimniſſe der Cabbala, welche ſchon dem großen Reuchlin zu ſchaffen gemacht hatten, übten nicht minder als die paracelſiſchen Theoſophen den nachtheiligſten Einfluß auf die Philoſophie. — Das Studium der Geſchichte empfahl zwar Melanchthon dringend, und ſein Freund Camerarius ließ es bei ſeinen Erklärungen der alten Schriftſteller ebenfalls nicht unberückſichtigt; doch wurden die Ausſichten, welche die Reformation für die hiſtoriſche Forſchung zu eröffnen ſchien, und die ſich gewiß verwirklicht hätten, wenn man in dem Sinne fortgeſchritten wäre, in welchem die centuriae Magdeburgenses (ſeit 1560) rückſichtlich der Kirchengeſchichte abgefaßt waren, jetzt noch nicht erfüllt. Der Zuſchnitt ward meiſtens nach dem Syſteme der vier Monarchien gemacht, welches durch Carions (der zu Wittenberg bis 1537 lehrte) durch Melanchthon weit verbreitetes Werk und durch Johann Sleidans (1506—1556) Wirken auf's Neue empfohlen ward. — In den mathematiſchen Wiſſenſchaften erlangte Joachim Rheticus zu Leipzig, welcher die Arbeiten ſeines unſterblichen Freundes Copernicus mit fördern half, großen Ruf, und Johann Hommel (Homilius) aus Memmingen, der Lehrer des berühmten Tycho Brahe, wurde von Moritz zu Leipzig als Profeſſor der Aſtronomie angeſtellt, die ſich indeß jetzt noch lange nicht von aſtrologiſchen Träumereien loszureißen vermochte, denn nicht ſelten ermahnte bei eintretenden Sonnen- oder Mondfinſterniſſen, als Zeichen einer bevorſtehenden ſchweren Zeit, der jedesmalige Rector der Univerſität durch öffentlichen Anſchlag die ſtudirende Jugend zu Zucht und Ordnung. — Hatte auch ſchon vor der Reformation Leipzig den Verfaſſer des Anthropologiums (1501), den Polyhiſtor Magnus Hundt (ſ. S. 368), aufzuweiſen, und zählte auch das Land Meißen den Metallurgen Georg Agricola in ſeinen Reihen, ſo wurden doch die Naturwiſſenſchaften im Allgemeinen noch wenig geachtet, worauf auch die Klagen des Arztes Simon Simonius über die Vernachläſſigung des von Moritz angelegten botaniſchen Gartens (ſ. oben S. 612) und der von ihm geſtifteten Profeſſur der Anatomie hindeuten, die erſt unter Auguſt einer beſſeren Verwaltung ſich zu erfreuen hatte. Nachtheilig mußte dieſe Vernachläſſigung auf das Studium der Arzneikunde einwirken. Doch hatte die Verbreitung der klaſſiſchen Literatur auch auf den ſächſiſchen Hochſchulen zur Beſchäftigung mit den älteren Aerzten geführt, was für die Theorie nicht ohne heilſame Folgen bleiben konnte, wenn gleich der genannte Simon Simonius bald darauf den Autoritätsglauben tadelte,

der die Leipziger in Folge jenes Studiums ergriffen habe. Unter den klassisch gebildeten Aerzten Leipzigs werden in der vorliegenden Zeit Georg Tockler, Heinrich Stromer (nach seinem Geburtsorte auch Auerbach genannt), der vertraute Freund Luthers und Melanchthons, Simon Pistoris und neben einigen anderen auch als theoretischer Heilkünstler Wolfgang Maurer erwähnt, den Moritz von einer Reise nach Italien zurückberief, damit er in Leipzig den Aristoteles lehre. Doch fing auch die praktische Medicin an, durch freiere Beobachtungen, die selbst durch die Verirrungen der Anhänger des sonst nicht ganz verdienstlosen Theophrastus Paracelsus (seit 1526) nicht verhindert zu werden vermochten, erhellt zu werden, wenn gleich überhaupt der theologische Anstrich auch aus dem medicinischen Studium noch nicht entfernt, und insbesondere die Anatomie, in der sich (1526) Dr. Schurf durch seine Zergliederungen auszeichnete, mit der Theologie in Verbindung gesetzt und als Mittel der Erkenntniß der Vorsehung und der göttlichen Eigenschaften empfohlen wurde. — Die Bildung der Rechtsgelehrten unterlag ebenfalls dem Einflusse der klassischen Literatur, wovon Männer, wie die leipziger Juristen Breitenbach (Ordinarius), der Grieche Georg Sode, der für die Einführung der Reformation so thätige Freund Melanchthons Andreas Frank aus Camenz (Camicianus), der auch als früherer Rector der Nicolaischule bekannte, dann als Rechtslehrer sich auszeichnende und als solcher nach Italien wandernde Johann Mußler außer anderen, wie Pistoris, Mordeisen, Fachs, Zeugniß geben. Doch während die Juristen als Lehrer, wie in ihren praktischen Aemtern (s. S. 587), die Ausbildung und Einführung der fremden Rechte (die wittenberger, Henning von Göden und Hieronymus Schurf, vornehmlich die des kanonischen Rechts, vgl. S. 587) beförderten, hielten sie trotz der Belebung der Rechtswissenschaft an dem Systeme der Glossatoren (vgl. S. 368) fest. Als daher der von Moritz aus Burgund berufene und solches dankbar anerkennende Petrus Loriottus eine etwas freiere Lehrmethode einzuführen gedachte und more gallico statt more italico zu lesen anfing, so fand er noch vielfachen Widerspruch, und selbst der Rathgeber Augusts, Melchior Osse, sprach sich, nicht ohne auf die alte Methode zurückzuweisen, zweifelnd darüber aus*). — So hatten denn auch die sächsischen Hochschulen im Laufe dieses Zeitabschnittes die wissenschaftliche Bildung, als Ursache und Folge der wichtigsten Ereignisse, nicht ohne Glück begonnen; doch schritt sie freilich, was die einzelnen Theile der Wissenschaften anlangt, nicht mit gleichem Erfolge vorwärts, und bald wurden, wie wir sehen werden, die Spuren des Zurückgehens, vorzüglich in der klassischen Literatur, der Philosophie und der mit beiden zusammenhängenden Theologie, sichtbar.

Eigentliche Vorbildungsanstalten für die Universitäten brachte erst die Reformation hervor. Waren auch die Institute einzelner Klöster oder Städte schon vorher nicht unbekannt (s. S. 365 flg.), so trat doch vornehmlich erst im Jahre 1543 mit der Gründung der drei Landesschulen, Meißen, Pforte und Merseburg (Grimma, s. S. 501), eine bessere Zeit für das Schulwesen ein; und wie groß der Beifall war, dessen sich diese Anstalten erfreuten, geht auch aus den Bitten

*) Osse's Testament gegen Herzog August, S. 385.

hervor, mit denen sich bald die Städte um Erlangung von Stellen bewarben. Die eingezogenen Kirchengüter boten auch hierzu die Mittel, mit deren Hülfe nun auch die Städte selbst (s. S. 501) ihre eigenen Schulen zu reformiren begannen, was, wenn es auch eine Zeitlang nur wenig ersprießliche Folgen hatte, doch den Weg zum Bessern bahnte. Solche Schulen, unter denen außer anderen vornehmlich die zu Dresden (Kreuzschule), Chemnitz, Leipzig (Thomas- und Nicolaischule), Freiberg, Annaberg, Naumburg und vor allen das von Luther selbst empfohlene Zwickau einen vorzüglichen Rang in damaliger Zeit einnahmen, begnügten sich anfangs, ihre noch von der Klosterzeit her bestehenden Statuten zu revidiren und den eingetretenen Verhältnissen gemäß zu ändern, sowie Luthers kleinen Katechismus und deutsche Lieder einzuführen. Die Mittel waren zuvörderst nicht bedeutend, und häufig konnten vor der Hand außer dem Schulmeister (welche Benennung erst im Jahre 1657 in den Titel Rector überging) höchstens noch zwei Collaboratoren (wie an der leipziger Nicolaischule) von den Stadträthen angestellt werden, wozu mitunter (wie an der Thomasschule zu Leipzig) noch der Cantor kam. In Chemnitz wurde außer dem Schulmeister noch der Supremus (Hypodidascalus, später Conrector) beibehalten, zu denen dann der Baccalaurens (Medius, später Tertius), der Cantor und im Jahre 1547 noch der Infimus hinzukamen. Auf gleiche Weise wurde auch bei anderen Schulen die Lehrerzahl vermehrt, nachdem die Dotationen aus Kirchengütern statt gefunden hatten. Bis dahin waren die selbst für die damalige Zeit kärglich ausreichenden Besoldungen der Lehrer durch andere Einkünfte, z. B. in Leipzig durch das 1541 angeordnete Leichengeld und vorzüglich durch das Singen der Schüler in den Kirchen und vor den Häusern, vermehrt worden. Dazu kamen auch freiwillige Beiträge, z. B. in Chemnitz von dem letzten Abt Hilarius u. A.; ja, ganze Bürgerschaften steuerten zu dem Schulwesen bei, wie noch im Jahre 1553 zu Leipzig die Summe von 1441 Fl. 17 Gr. 3 Pf., zu denen der Rath noch 816 Fl. zulegte, zur Erbauung eines neuen Hauses für die Thomasschule zusammenkam. Die Anordnungen über den Unterricht bezogen sich mehr auf den Lehrstoff als auf die Lehrmethode u. s. w., und die von Luther und Melanchthon entworfene Schulordnung war meist auf die Eintheilung der Schulen in drei Klassen gerichtet, die zuweilen beim Unterrichte, z. B. auf der leipziger Thomasschule beim Griechischen, in Eine geworfen wurden, was außer manchem Anderen den abgegangenen Rector Kaspar Börner bestimmte, dem Georg Fabricius abzurathen, das Rectorat an einer der beiden gelehrten Schulen Leipzigs zu übernehmen. An anderen Orten paßte die Eintheilung in drei Klassen nicht, wie in Chemnitz, wo fünf Klassen bestanden. In dieser Stadt gründete ein Schüler Melanchthons, Siber, der 1550 als Rector nach Grimma ging, eine festere Einrichtung und gewann nächst den Reformatoren und dem berühmten Rivius (Bachmann aus Attendorn in Westphalen, geb. 1500) den größten Einfluß auf das sächsische Schulwesen. Der Letztere wurde, nachdem er zuvor vierter Lehrer an der Schule zu Zwickau gewesen, um das Jahr 1531 Rector zu Annaberg; aber durch die Eifersucht der Mönche, ungeachtet der Unterstützung des aufgeklärteren grünhainer Abtes, von dort vertrieben, wandte er sich nach Marienberg, wo freilich der Rath dem mit Privatunterricht Beschäftigten nicht

alsobald eine feste Anstellung geben konnte. Dem Verweise, den derselbe deshalb von Herzog Heinrich erhielt, folgte bald (1537) eine Berufung des Rivius zum Rectorate in Freiberg, nachdem ihm fast zu derselben Zeit eine gleiche Stelle vom Rathe in Schneeberg angeboten worden war, wo bereits gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Paul Niavis (Schneevogel) nicht ohne Segen gewirkt hatte (vgl. S. 368) und der später so berühmte Georg Fabricius den Grund seiner Gelehrsamkeit legte, die er dann unter Rivius' Rectorate zu Annaberg weiter ausbildete. Unter Letzterem wirkten zu Freiberg auch der genannte Adam Siber und der damals in seinem 19. Jahre stehende Annaberger, Hiob Magdeburg, der später wegen seiner theologischen Ansichten gedrückt, verfolgt und vertrieben wurde. Dann ward Rivius Lehrer des nachherigen Kurfürsten August, den er 1540 auf die Universität nach Leipzig begleitete. Von Moritz beauftragt, ging er (1543) bei Einrichtung der Fürstenschulen dem Dr. Kommerstadt und Ernst von Miltitz durch Erfahrung und Rath zur Hand, ward darauf Inspector der meißner Schule und erhielt 1544 auch die Aufsicht über die beiden anderen Fürstenschulen. Er starb im Jahre 1553. — Der Plan, den der obengenannte Adam Siber zunächst für die Stadtschule zu Chemnitz ausarbeitete, und in den er, mit seiner Einrichtung von fünf Klassen, auch die griechische Sprache, Dialektik und Rhetorik, also dem für die Fürstenschulen entworfenen Plane sich nähernd, aufnahm, diente häufig, gleich der von ihm eingeführten Lehrmethode, zum Muster für andere Stadtschulen. Freilich wurde hierbei noch wenig der Unterschied zwischen dem künftigen Gelehrten und Bürger beachtet, denn auch der Letztere (für den es keine Bürgerschulen gab) mußte seine Jugendzeit fast nur unter Erlernung der lateinischen Sprache hinbringen, ohne andere Anlagen für seinen späteren Beruf ausbilden zu können. Hatte doch auch Luther gemeint: Jeder Bürger müsse Latein gelernt haben, um im Nothfall als Prediger gebraucht werden zu können. Doch auch die Bildung des künftigen Gelehrten bestand in wenig mehr als in Anfüllung des Gedächtnisses, wozu die wieder häufiger vorkommende Aufführung von lateinischen Schauspielen durch die Schüler mit beitragen sollte. Ein gelehrter Schneeberger, Kaspar Eberhard, der nach Gottesgabe und bald darauf nach Joachimsthal als Schulmeister berufen wurde und später in Wittenberg als Generalsuperintendent starb, ließ seine Schüler sogar den sophokleischen Ajax im Original aufführen*). — Die Behandlungsweise der Schuljugend mochte im Allgemeinen, trotz der auch in dieser Hinsicht verdienstlichen Bestrebungen des genannten Paul Niavis, noch den Charakter an sich tragen, der dem früheren, finsteren Zeitalter eigenthümlich war, wie denn unter Anderem Luther selbst erzählt, daß er einmal in der Schule funfzehn Mal hinter einander gestäupt worden sei. So wurde noch im Anfange der folgenden Periode (1558) der neue Rector der dresdener Kreuzschule, M. Tobias Möstel, durch den Bürgermeister mit Stock und Ruthe investirt, und über die Roheit der Züchtigungen beklagte man sich im Jahre 1562 zu Dresden, wo ein junger Gesell vor dem wilsdorfer Thore Knaben und Mädchen unterrichte und Groß und Klein mit der Ruthe züchtige, woraus doch leicht Unheil entstehen könne.

---

*) ng, meißner Hochland, Thl. I, S. 162, Anm.

Damals war für den Unterricht des weiblichen Geschlechts durch Errichtung von Mädchenschulen etwas mehr gesorgt worden, als im Zeitalter der Reformation selbst, denn in Leipzig traf man alsbald nach Einführung derselben Anstalt zur Errichtung einer Jungfernschule, in welcher indeß die Schülerinnen nur von einer Lehrerin im Singen, Lesen, Schreiben und Nähen nothdürftigen Unterricht erhielten, während das Rechnen u. s. w. gänzlich vernachlässigt wurde. Zu Freiberg, Mühlberg und Langensalza sollten nach dem Wunsche der Stände im Jahre 1555 Jungfrauschulen für 110 Personen, mit Einschluß der alten Nonnen bis zu deren Absterben, errichtet werden; doch kamen diese Institute nicht zu Stande. — Am Ende der vorliegenden Zeit trat zu Annaberg ein geschickter Mathematiker, Adam Riese (Rechenmeister und Gegenschreiber beim Bergamte in seiner Vaterstadt, 1559), auf, der im Jahre 1550 sein Buch „Rechnung auf den Linien und Federn auf allerlei Handthierung gemacht" herausgab, und dessen Andenken sich im Sprichwort bis auf die jetzige Zeit erhalten hat. Gleichwie er auch zu den merkwürdigen Männern seiner Zeit gezählt werden kann, so gab es überhaupt außer den Universitäts- und Schullehrern in den sächsischen Ländern noch manchen Anderen, der sich einen Ruf in den Kreisen der damaligen Gelehrsamkeit erwarb. Da die sächsischen Fürsten, besonders Moritz, die Ausbildung junger Leute durch Unterstützung bei wissenschaftlichen Reisen beförderten oder den auf vaterländischen Unterrichtsanstalten Gebildeten die Erlaubniß ertheilten, sich außerhalb Sachsen niederzulassen, so ward auch im Auslande mancher tüchtige sächsische Gelehrte gefunden, wie der Zwickauer Haloander, der 1531 in Venedig starb, und in dessen Wirken sich schon die Spuren einer neuen Belebung der Rechtswissenschaft zeigen, während der zu Ingolstadt (1552) verstorbene Mathematiker Petrus Bienewitz (Apianus), aus der Gegend von Leisnig gebürtig, solches Ansehen besaß, daß selbst Karl V. noch Unterricht bei ihm nahm. Im Inlande ist unter mehren Anderen, die zum Theil auch dem folgenden Zeitabschnitte angehören, z. B. der als Philolog, Arzt und Alterthümler bekannte Erasmus Stühler (Stella) zu erwähnen, dessen historische Phantasien später noch Manchem als Wahrheit galten. Eben so der durch seine merkwürdigen Schicksale bekannte Augsburger, Kaspar Adler (Aquila, gest. 1560), der früher in Italien und in der Schweiz gelebt hatte, dann in Wittenberg studirte, Feldprediger des Ritters Franz von Sickingen ward, als solcher gefangen und als Anhänger Luthers vielfältig verfolgt wurde. So sollte er einst aus einem Mörser geschossen werden, weil er rohen Soldaten zu Gefallen eine Stückkugel nicht taufen wollte. In Wittenberg lehrte er später Hebräisch und wurde dann Superintendent zu Saalfeld. Als solcher besuchte er den augsburger Reichstag (1530) und erfreute den gefangenen Johann Friedrich durch Trostbriefe; doch mußte er später sich selbst auf dem rudolstädter Schlosse lange Zeit verbergen, um dem Zorne des Kaisers zu entgehen, der in Folge seiner heftigen Opposition gegen das Interim (vgl. S. 536) 5000 Fl. auf seinen Kopf gesetzt hatte.

Schon aus dem Mitgetheilten mag zum Theil hervorgehen, wie schon jetzt Manches sich vorbereitete, was später den Stillstand der geistigen Bewegung in der Reformation herbeiführte und förderte, die theologische Polemik zur Hauptsache

machte und den Geistern eine fast ausschließliche Richtung auf die Theologie gab. Dieß hatte schon gegen das Ende dieses Zeitraumes eine Verkümmerung der Reformation und durch sie die Beeinträchtigung des Studiums der klassischen Literatur zur Folge, sowie auch die Art und Weise, wie man dieses nunmehr betrieb, die deutsche Schriftsprache in ihrer Fortbildung hemmte. Zu einer solchen war durch die Bewegungen in Sachsen wenigstens der Grund gelegt worden. Luthers deutsches Wort, nicht bloß auf dem geistlichen Lehrstuhle, sondern vor Allem in seiner Bibelübersetzung und seinen anderen deutschen Schriften, verbunden mit dem, was die deutschen Männer von den sächsischen Hochschulen, Leipzig und Wittenberg, und dann von Jena in dieser Hinsicht als Gewinn mit sich hinwegnahmen, verlieh der neueren hochdeutschen Sprache Geltung und Ansehen und erhob den meißner oder obersächsischen Dialekt zur Büchersprache, die leider nur zu bald durch das Gemengsel ausländischer Wörter und Redensarten wieder entstellt wurde. Dieß brachte auch die schon längst nicht mehr von Rittern und Fürsten gepflegte Poesie herab. Doch hob die Reformation, auch in den sächsischen Ländern, das Kirchen- und Volkslied. Vor Allen war in Bezug auf das Erstere der Bauherr des großen Reformationswerkes, Luther selbst, der Meister, der, wie Keiner, Glaube, Liebe und Hoffnung im Liede auszusprechen verstand. Handelte es sich auch in seinen Gesängen vornehmlich zunächst um theologische Bekenntnisse, so konnten doch die darin ausgesprochenen Principien unmöglich ohne Anwendung auf die politischen Bewegungen bleiben, und seine Kraftlieder: „Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr', Kind und Weib, laß fahren dahin!" und „ob die Welt voll Teufel wär," mußten ihre Wirkung jetzt und später auch auf Die äußern, welche nach den höheren Gütern der Menschheit ringen. Mehr in die politischen Kreise hineingezogen, dichtete, freilich in lateinischer Sprache, Ulrich von Hutten, der in Wittenberg im Jahre 1511 seine ars versificatoria vollendete, und den, der so hoch in der Meinung des Volkes stand, auch das Volkslied zu seinem Gegenstande machte, das immer noch einen Nachhall des altdeutschen poetischen Lebens in den durch Wanderung leicht verbreiteten Liedern der Landsknechte (s. S. 595), Handwerksburschen und Studenten in sich trug. Doch blieb die eigentliche vaterländische Dichtung immer vornehmlich dem Bürger überlassen, und der vorzüglichste Repräsentant derselben, Hans Sachs, wirkte durch seine lebensvollen und sprechenden, nun mehr, freilich in behaglicher Ruhe, in's Freie schauenden Dichtungen auch in den bürgerlichen Kreisen der sächsischen Länder, in denen wir indessen wenig Spuren von dem Meistergesange (vgl. S. 369) finden, der überdies mit Hans Sachs fast gänzlich vertrocknete, wenn gleich die nürnberger Schule zu seiner Zeit 250 Meister zählte und noch immer neue Meistersängerschulen, wie 1534 zu München, gegründet wurden. Vor Allem aber hatten die großen Bewegungen der Zeit auch in Sachsen die Wirkung, daß das Volkslied die historischen Ereignisse und Personen ergriff und in der Auffassung dieser Gegenstände, wenigstens im Allgemeinen, durch Lob oder Tadel des Geschehenen ein politisches Element durchschimmern ließ, ohne noch eine politische Ansicht bestimmt auszusprechen. Die meisten der damaligen Begebenheiten, besonders, wie schon mehrfach angedeutet werden konnte, der schmalkaldische Krieg und die Unternehmung des Kurfürsten Moritz

gegen den Kaiser, brachten solche Erzeugnisse hervor. Häufiger noch, aber von poetischem Geiste und poetischer Form noch entfernter, waren die Spott- und Schmähschriften und Pasquille, welche gegen die alte Kirche und ihr Wesen, gegen den Papst, die Concilien, das Interim u. s. w., sowie gegen weltliche Verhältnisse und Personen, z. B. gegen den Kaiser und dessen Bestrebungen wider die Freiheiten des Reiches, gegen die Stände des Letzteren und in Sachsen insbesondere gegen Moritz gerichtet waren. Manche Anregung zu ihnen mochten auch hier wieder Luthers politisch-theologische Schriften, wie die an den Adel deutscher Nation, an Heinrich VIII. von England, an Heinrich von Braunschweig (vgl. S. 462) u. s. w. gegeben haben, durch deren körnige Sprache allerdings die Prosa der Deutschen für den Augenblick gewann, aber bald auch den schon bemerkten Einflüssen unterliegen sollte. Gegen jene Schmähschriften aber waren vornehmlich die bereits erwähnten (s. S. 602 flg.) Censurmaßregeln gerichtet, welche, wie oft sie auch von Kaiser und Reich, sowie von Sachsens Fürsten wiederholt wurden, doch häufig ohne alle, selbst nur augenblickliche, Wirkung blieben, zumal da die Fürsten und die an ihren Höfen Lebenden sich solche Schriften oft zu ihrer Ergötzung zusandten oder, wenn auch mitunter bedauernd, doch ohne sonstigen Anstoß daran zu nehmen, sich darüber unterhielten und dabei es zu einer energischen Ausführung der Unterdrückungsmaßregeln nicht kommen ließen. So unterhielten sich z. B. Johann Friedrich und Landgraf Philipp von Hessen über ein Spottlied, welches auf Letzteren und vornehmlich auf Moritz, in Folge der Beendigungsart des braunschweigischen Feldzuges (s. S. 466), gedichtet worden war. Der Kurfürst sprach sein herzliches Mitleiden wegen des Erscheinens eines solchen Schmach- und Lästergedichtes aus, mit welchem sich schon damals die zeichnenden Künste verbunden hatten, indem zugleich ein Gemälde auf Moritz erschienen war, das ihn als Verräther an Heinrich von Braunschweig darstellte.

Im Allgemeinen war die Richtung der Geister und der Gang der äußeren Begebenheiten den Künsten weniger vortheilhaft; doch hat man in dieser Hinsicht der Reformation einen unverdienten Vorwurf gemacht, da sie mehr der mit der Kunst getriebenen Abgötterei als ihr selbst entgegentrat, und Luther selbst Freund der Künste war. Der dem protestantischen Nürnberg angehörige Albrecht Dürer war eben so des Reformators Freund, wie im Sachsenlande selbst der Meister Lucas Cranach (aus Cronach im Bambergischen), dessen treffliche, vornehmlich für Kirchen bestimmte Werke schon damals die Bewunderung der Bewohner Sachsens erregten, wie z. B. im Jahre 1539, als von ihm zu Schneeberg eine neue schöne Tafel gesetzt wurde. Sein Sohn, der jüngere Cranach, eiferte dann dem Vater nach und ward als Portraitmaler bekannt. Als solcher wird auch der Meister Hans Krell genannt, von welchem Moritz im Jahre 1551 seinen Bruder August und dessen Gemahlin Anna malen ließ. — Die Baukunst fand jetzt in Sachsen weniger durch Errichtung von Kirchen als bei Festungswerken (vgl. S. 597) Beschäftigung. Doch wurden unter Moritz noch einige andere Bauwerke ausgeführt, wie der Bau der Abendseite des dresdener Schlosses, dessen Frescomalereien die Italiener Riccini und Gabr. und Bened. Tola ausführten. So wurde auch zu Chemnitz und auf dem Schellenberge fleißig gebaut, und das Jagdschloß

auf dem Friedewalde, welches erst Auguſt vollendete (Moritzburg), erhielt eben ſo wie eine Straße in Dresden (die Moritzſtraße) den Namen jenes großen Wettiners. — Auch auf Anlegung eines Luſtgartens zu Dresden war Moritz bedacht und ſandte ſeinen Hofgärtner Fuchs nach Prag, um die Einrichtung der dortigen Anlagen kennen zu lernen. — Vor Allem ward auch in den ſächſiſchen Ländern die Muſik gepflegt, die bekanntlich Luther ſelbſt im hohen Grade ehrte und mit beſonderem Wohlgefallen übte. Die ſächſiſchen Fürſten fuhren nach dem Beiſpiel ihrer Vorfahren (ſ. S. 369) fort, dieſer Kunſt zu huldigen, und wie ſchon Friedrich der Weiſe eine ehrliche und große Singerei hielt (ſ. S. 418), ſo hatte auch Johann Friedrich im Jahre 1542 eine ſolche zu Torgau unter der Leitung Johann Walthers, den Moritz ſodann nach Dresden berief und zum Kapellmeiſter ſeiner Cantorei machte, die er 1548 mit einer Cantoreiordnung verſah, nach welcher „nicht unter eilf großen Perſonen zu Baß, Alt, Tenor und neun Knaben zum Discant ſein ſollten.“ Zugleich wurde auch für den Unterricht der Letzteren in Kunſt und Tugend, Grammatik und Katechismus geſorgt, ſowie überhaupt die Mitglieder der Cantorei vor Schwelgerei und dem Beſuche von Bierhäuſern gewarnt und zu Gehorſam und Reverenz gegen den Kapellmeiſter angewieſen wurden. Auch in den Schulen, beſonders zu St. Afra in Meißen und bei der Thomasſchule in Leipzig*), wurde die Singkunſt in Ehren gehalten, und viele andere Städte errichteten in dieſer Zeit Sängerchöre oder Cantoreien. — Schließlich mag hier noch der erſten rohen Anfänge der Schauſpielkunſt in den ſächſiſchen Landen gedacht werden. Sie gingen zum Theil aus den nach Eintritt der Reformation in den kurſächſiſchen Landestheilen früher als in den albertiniſchen abgeſchafften und oft ſehr unſittlichen Faſtnachtsmummereien hervor, wobei häufig eine Geſellſchaft von herumziehenden Faſtnachtsmummern auf den Einfall kam, in einem Wechſelgeſpräche irgend eine beliebige Dichtung darzuſtellen, deren Stoff anfangs meiſt aus bibliſchen Geſchichten entnommen wurde. Dieſe geiſtlichen Schauſpiele nahmen bald nach Beginn der Reformation und zum Theil ſchon früher einen weltlichen Charakter an, der nicht ſelten von Polemik durchdrungen war. Meiſt wurden die Faſtnachtsſpiele auch in Sachſen, jetzt und noch lange nachher, von Handwerkern und Studenten aufgeführt, bis ſie mit den Ueberreſten der Mummereien gänzlich verſchwanden, und das regelmäßige Drama ſich entwickelte, worauf ſpäter zurückzukommen ſein wird.

Wie ſegensreich aber auch die Folgen ſein mochten, welche die Reformation für das innere Leben des Volkes hatte, das ſie geiſtig mehr erregte und durch kirchliche Belehrung und beſſeren Schulunterricht zu einer Thätigkeit zog, die ſich ſonſt nur, ſelbſt nach Wiederherſtellung der humaniſtiſchen Studien, auf den Gelehrtenſtand beſchränkte: ſo vermochte ſie doch nicht nach allen Seiten hin Aufklärung zu verbreiten. Noch immer durchdrang ein vernunftloſer Aberglaube das Leben in ſeinen verſchiedenſten Verhältniſſen und wurzelte dann in der folgenden Periode um ſo tiefer, je mehr ſich der Geiſt der Wiſſenſchaftlichkeit vor dem ſtarren Formelweſen und dogmatiſcher Spitzfindigkeit verbergen mußte. Der Glaube an Dämonen und beſonders

*) Hier geſchah dieß ſchon vor der Reformation; man erinnere ſich an des Cantors Rhaw begeiſterte Meſſe bei der leipziger Disputation (ſ. S. 402).

an den Teufel, von dessen Eingreifen in die Werke Gottes Luther selbst überzeugt war, trug auch in den sächsischen Ländern dazu bei, verderblichen Wahn zu erzeugen, der sich vornehmlich in den Hexenprozessen aussprach, die, auf einer zwar längst geläufigen, aber nun in den evangelischen Ländern ebenfalls in einer eigenthümlichen Gestalt entwickelten Vorstellung beruhend, eines der Hauptvehikel wurden, an welche sich die Verdrängung des Anklageprozesses durch das geheime inquisitorische Verfahren (vgl. S. 588) knüpfte. Ueberhaupt spielte im peinlichen Gerichtsverfahren der Aberglaube noch eine bedeutende Rolle; daher u. A. die Anfrage des Landrichters Hans Sohikker an Johann den Beständigen, ob die vor dem Landgerichte zu Burgau (bei Weimar) kürzlich beobachtete Sitte sich mit dem Lichte des Evangeliums vertrage, daß ein Beschuldigter, der sich vor jenem Gerichte durch Eid reinigen sollte, aus der Kirche zu Brießnitz bei Altenburg einige daselbst ruhende Körper von Heiligen habe nach Burgau schaffen, sie dort barfuß zur Feimstätte tragen, auf ein seidenes Tuch legen und, neben ihnen kniend, bei brennenden Kerzen den Eid ablegen müssen. Der Aberglaube gab der Alchymie den Vorzug vor der Chemie, und die Goldmacherei fing schon an, eine Lieblingsbeschäftigung der Fürsten zu werden, der sich in Sachsen besonders Kurfürst August hingab. Die Astrologie stand über der Astronomie, und Moritz hatte an Erasmus Fleck seinen Hofastrologen, der aber dem Fürsten die Zeichen nicht vorher gedeutet zu haben scheint, welche das Volk nach des Kurfürsten Tode auf denselben bezog (s. S. 566) und die Camerarius in einer Leichenpredigt aufzählte. Melanchthon schrieb Dem eine eiserne Seele zu, der es leugnen wolle, daß in den Sternen merkwürdige Schicksale der Städte und Staaten zu lesen seien. Bei dieser nur schriftlich ausgesprochenen Behauptung war er freilich glücklicher als der Prediger zu Lochau, Michael Stifel, der von der Kanzel herab seinen Bauern für den 3. October 1533 den jüngsten Tag verkündigte, und als dieser nicht kam, von seinen Zuhörern gebunden nach Wittenberg geschleppt wurde, um ihnen für Alles, was sie, seiner Prophetenbrille vertrauend, verkauft und verthan hatten, Schadenersatz zu leisten. Zehn Jahre früher hatte sich der wittenberger Bürgermeister Handorf mit einem Viertelgebräude Guckgucksbier auf den Oberboden seines Hauses geflüchtet, weil M. Stöfler in Tübingen aus dem Zusammentreffen dreier Hauptplaneten eine allgemeine Sündfluth prophezeit hatte. Außerdem kamen noch manche andere Albernheiten vor. So hatte noch später (1576) z. B. ein blutendes Hirschgeweihe auf der Sandgasse in Leipzig die Einstellung vieler Gastgelage zur Folge, und ebendaselbst soll im Jahre 1550 eine Wehklage aus den Wolken viele Einwohner in Schrecken gesetzt haben*).

Großen Einfluß gewann die Reformation auf die Sitten des Volkes, wiewohl es nicht an Solchen fehlte, die manche Lehren Luthers als die Sittlichkeit des Volkes gefährdend ansahen, wie z. B. Herzog Georg, der zwar der Ansicht

*) Dolz Geschichte Leipzigs S. 228. Vielleicht wurde dieses Geschichtchen auch erst später geschaffen, da es am 9. Januar (dem Vermählungstage Moritzens) vorgekommen sein soll, an welchem Tage 1553 der Sturm einer in Berlin aufgestellten Bildsäule dieses Fürsten den Kopf abriß, was später als Vorzeichen seines Todes ausgelegt wurde.

des Reformators, daß nur der Glaube, nicht gute Werke zur Seligkeit führten, am Sterbebette seines Sohnes Johann und auf dem eigenen nicht widersprach, aber doch diese Lehre nicht unter das Volk gebracht wissen wollte, weil dieses dadurch ruchlos werden könne (vgl. S. 403 und 483). Trat doch auch der evangelische Feldprediger Thamer später in die katholische Kirche zurück, nachdem er früher (1546) das Kriegsvolk vergebens zu besserem Wandel ermahnt hatte, aber stets durch die Erwiederung, daß gute Werke nicht nöthig seien, da Christi Verdienst und der Glaube selig machten, zurückgewiesen worden war. Allein wenn auch solche und ähnliche Lehren häufig zu wörtlich oder gar falsch aufgefaßt wurden, so vermochte dieß doch die weniger aus den einzelnen Dogmen als aus dem Berufe des Christen überhaupt herzuleitende sittliche Veredlung nicht zu hindern, welche der früheren, aus dem Wahne über die Verdienstlichkeit nichtiger Gebräuche und des Ablasses hervorgegangenen Frivolität, Unmoralität und Possenreißerei (vgl. S. 374) entgegentrat. Doch konnte die Reformation Vieles, was im Volksleben zu tief eingewurzelt war, nicht mit einem Male entfernen, so sehr auch die Reformatoren gegen solche Irrthümer eiferten, während eine spätere Zeit mit ihren leeren, aller Herzenswärme entbehrenden Formen auch in dieser Beziehung manches Bessere wieder vernichtete oder aufhielt. — Der Immoralität der Geistlichen, welche, ohnehin schon bekannt (s. S. 370 flg.), durch die eintretenden Begebenheiten noch offener dargelegt wurde — wie z. B. Georgs Visitationen (s. S. 608 und nächstdem dessen sonstige Aeußerungen, S. 402) zu der Entdeckung führten, daß der Abt Peter in Pforta von einer leichtfertigen Dirne verklagt wurde, die, wie er freilich einwandte, als eine arge Bübin und Haut ihm Unrecht thue, oder daß der Freund des Abtes von Volkerode, ein aus Waldsachsen entlaufener Mönch, einen stattlichen Hof des Klosters mit einem zierlichen Frauenzimmer inne hatte — wirkte vornehmlich die Aufhebung des Cölibats, wiewohl nur allmählig, entgegen. Denn noch im Jahre 1542 ließ Herzog Moritz die Aebtissin des Klosters Seußlitz bedeuten, „wie es ihm nicht leidlich sei, daß Mannspersonen in dem Kloster ein- und ausgingen, es wären denn ansehnliche und unverdächtige." Auch mußten noch die Räthe desselben Fürsten dem Pfarrherrn zu Riesa verbieten, Bier auszuschenken und eine öffentliche Taberne zu halten. — Das enthaltsamere Leben der Geistlichkeit und ihre Verehelichung wirkten auch auf die Laien zurück, und die öffentlichen Rügen der Unzucht, denen im Nothfall Kirchenzucht und Kirchenbann zur Unterstützung dienten, drängten die Befriedigung der Sinnenlust mehr in die Dunkelheit zurück. Der Sinn für öffentlichen Anstand in solcher Beziehung erwachte mehr und mehr, und schon unter Georg mußten die leichtfertigen Dirnen (in Leipzig im Jahre 1506) durch eine besondere Kleidung, einen kurzen gelben Mantel mit blauen Schnüren, sich von „ehrlichen Weibspersonen" unterscheiden. Doch focht noch im Jahre 1545 der alternde Luther mit Eifer gegen die Frauen und Jungfrauen, „die sich vorn und hinten entblößten," sowie gegen den Wucher, den Geiz und den Fraß, die so überhand genommen, daß Wittenberg nicht den Veits- oder Johannistanz, sondern den Bettlerstanz tanzen werde. Wenn auch solche Aeußerungen etwas beitragen mochten, die unzüchtigen Trachten einigermaßen zu beseitigen, so behielt doch die Mode im Allgemeinen ihr hergebrachtes Recht. Auch

die Predigten gegen die Pluderhosen, wie unter anderen der märkische Generalsuperintendent Musculus zu Frankfurt im Jahre 1556 eine (unter dem Titel „vom zerluderten, zucht- und ehrerwegenen, pludrichten Hosenteufel) drucken ließ, halfen wenig; vielmehr blieb diese aus den Niederlanden stammende Tracht, die nicht einmal das, was der Anstand unbedingt erforderte, bedeckte, fortwährend im Gebrauch, obgleich sie sehr kostspielig war und in Wittenberg die Studenten kein Collegium mehr bezahlten, weil die Kosten für ein Paar solcher Hosen (die oft den jährlichen Ertrag vom Besitze eines Dorfes wegnahmen) ihre ganze Kasse erschöpften. Noch im Jahre 1562 mußte Kurfürst August den Studirenden, die solche Hosen trugen, dreijährige Relegation und den Schneidern, die sie verfertigten, 10 Gulden Strafe androhen. Auch die Perrücke war schon in Mode, und Herzog Johann von Sachsen bestellte in Nürnberg „ein hübsch gemachtes Haar," doch „in geheim, daß es nicht gemerket werde, und in der maße, daß es greuß und geel sey und also zugerichtet, daß man es unvermerkt auf ein Haupt setzen könne." Sammet und Seide wurden jetzt Hauptartikel des Kleiderluxus. — Der Aufwand für die Tafel war ebenfalls größer geworden, und der Genuß der Fleischspeisen vermehrte sich für die Evangelischen durch die Abschaffung so vieler Fasttage. Ueberhaupt wurde der Genuß der materiellen Güter durch den erweiterten Verkehr und die neuen Handelsverhältnisse sehr befördert, die jetzt manche bis dahin unbekannte Bedürfnisse schufen und das, was bloß die Lüsternheit befriedigte, früher in das Leben einführten, als was zur Abhülfe wirklicher Noth diente. Auch die Trinklust erhielt sich unverändert, und ihr erlagen, wie anderen sinnlichen Gelüsten, auch manche sächsische Fürsten. So soll Moritz, als er wegen seines Schwiegervaters Philipp unterhandelte, betrunken gewesen sein (s. S. 533); allein schon früher unterlag er den übeln Folgen der allzu großen Trinklust, wie aus einem Briefe Johann Friedrichs an seine Gemahlin hervorgeht, worin er über einen Besuch bei seinem Vetter auf dem Schellenberge (1545) berichtet und unter Anderem erwähnt, daß „Se. Liebe das Fieber bekommen, woran wohl auch der große Trunk mit Schuld sein möge"*).

Wenn nun, wie natürlich, auch die Fürsten den Gebrechen der Zeit, die selbst die evangelische Kirche trotz der würdigen Ausstattung, welche die Regsamkeit der Vernunft, die Fülle des Gemüths und der Fleiß der Hände ihr gaben, dem angestammten Volksleben gegenüber nicht alsbald, und am allerwenigsten in der folgenden unfruchtbaren Formenzeit, auszurotten vermochte, unterlagen: so konnten ihre mannigfachen, von vielen damals im Schwange gehenden Sitten und Gebräuchen zeugenden Polizeiordnungen, auch die der sächsischen Fürsten, nicht viel Ersprießliches leisten. Das, wonach sie selbst gelüsteten, wollten sie bloß für die niederen Stände beschränken, und jene Verordnungen suchten zu wiederholten Malen, aber immer vergebens, dem Kleiderluxus, den Gastereien, dem Zutrinken, den Schwelgereien unter den verschiedenen bürgerlichen Ständen, den Rathsmitgliedern wie den Handwerksburschen und dem Gesinde u. s. w. Einhalt zu thun. — Die Gesinnung und Sitte der einzelnen Stände in den sächsischen Ländern

*) Hering Geschichte des meißner Hochlandes, S. 233.

ergiebt sich zum Theil schon aus dem früher Mitgetheilten. Die Gesinnung der Fürsten verleugnete in der Theilnahme an den Bewegungen der Zeit ihren deutschen Charakter nicht. Mit Mäßigung und Bedachtsamkeit trat Friedrich der Weise in den Kreis dieser Bewegungen ein und hielt sich trotz seiner hohen Stellung, auch dem Reiche gegenüber, wenn er auch weniger zugänglich war, doch nicht gänzlich abgeschlossen vom Volke, sondern zeigte sich liebevoll und leutselig im Verkehr mit demselben (s. S. 417). Frommen Sinnes gleich ihm, bewährten Johann der Beständige und Johann Friedrich ihr unerschütterliches Vertrauen auf das evangelische Bekenntniß, der Erstere vorzüglich auf dem augsburger Reichstage (vgl. S. 434 flg.), der Letztere vor Allem in seinem Unglück, das sein sonst wenig reger Geist eben so wie seine auf Glaubenstreue beruhende Anhänglichkeit an das Lutherthum mit herbeiführte, welches leider nur zu bald in den wettinischen Ländern seine befruchtende Kraft durch Starrheit und Spitzfindigkeit verlieren, in eine die deutsche Gesinnung untergrabende Verfolgungssucht übergehen und einen auf anderem Grunde beruhenden fürstlichen Eifer erzeugen sollte. Auf der anderen Seite erfüllte der Gang der Reformation den sonst einer Verbesserung der Zustände keineswegs abholden Georg mit einem Zorne, der die Aeußerung seiner deutschen und landesväterlichen Tugenden nur zu oft hinderte. Nicht bloße Anhänglichkeit an die evangelische Religion, sondern höhere Entwürfe leiteten Georgs Vetter, Moritz; aber wenn er auch, wie nicht zu leugnen ist, gleich manchen anderen Staatsmännern, mehr von der Neigung zur Politik als zur Moral sich lenken ließ, so gab er doch auch das leidende Verhalten auf und rettete durch kräftiges Handeln Manches vor der Reaction, freilich nicht ohne Trennung und Schwächung des deutschen Vaterlandes und Verminderung des Selbstgefühls seiner Söhne. — Die Erziehung und der Unterricht der Fürsten ging vornehmlich auf ritterliche Tüchtigkeit, auf Erlernung von Sprachen und dann auch auf theologische Kenntnisse aus. Noch fand, wie früher (s. S. 354), der Wechsel der Hoflager statt, und während die ernestinischen Fürsten vor 1547 zu Torgau und Wittenberg ihre Sitze hatten, residirten die Albertiner zu Dresden oder auch zu Leipzig; doch schlug Moritz nach 1547 häufig seinen Hofhalt in dem auf ihn übergegangenen Torgau auf, das auf solche Weise die früher gewohnte fürstliche Hofhaltung nicht gänzlich entbehrte. Das Hofwesen, welches in Folge verschiedener, bereits erwähnter (s. S. 578), Umstände immer kostspieliger wurde, stand wie früher unter dem Hofmarschall oder Obermarschall, während an dem Hofe der Fürstinnen ein Hofmeister angestellt war. Unter jenem aber standen die Oberküchenmeister, Oberschenken, Oberstallmeister und dann die Subalternen. Es ist bereits angedeutet worden, daß nicht nur die Ernestiner (s. S. 578) eine bessere Ordnung in ihr Hofwesen zu bringen bemüht waren, sondern auch daß Herzog Georg im Jahre 1508 in dieser Absicht eine Hofordnung (vgl. S. 583) erließ, die den noch mit manchen Feudaleinrichtungen verbundenen Haushalt (z. B. die Vertheilung der Speisen und Getränke nach dem Range der Beamten u. s. w.) regeln sollte, aber auch manche Vorschriften gegen das übermäßige Trinken enthielt. Vornehmlich sollte sie auch die Nichtberechtigten vom Hofe des Fürsten ausschließen, wie denn überhaupt an den deutschen Höfen sich jetzt allmählig die Spu-

ren der Etikette zu zeigen begannen, die dem Humor daselbst nicht günstig war, wofür man sich mehr mit der Unterhaltung durch Hofnarren begnügte, die neben manchem Schlechten dem Fürsten doch manche sonst verschwiegene Wahrheit sagen durften, und deren ältester bekannter Zunftmeister in Sachsen, Clauß Narr, im Jahre 1530 zu Torgau starb, nachdem er den Brüdern Ernst und Albrecht, Friedrich dem Weisen, Johann dem Beständigen und dem Erzbischof von Magdeburg als Lustigmacher gedient hatte. Auch Herzog Georg hatte einen einäugigen Hofnarren, der sogar bei ernsthaften Verhandlungen, wie bei der leipziger Disputation, nicht fehlte und mit Eck in Streit gerieth, weil man ihm gesagt hatte, daß dieser wider seine Verheirathung wäre, die Luther vertheidige. Solche lustige Räthe kamen auch unter Moritz vor, und selbst die Fürstinnen hielten sich zuweilen Närrinnen, deren eine z. B. Moritzens Mutter, Katharina, sich aus Böhmen verschrieb. Tanz, die bald abkommenden Turniere, Carousel (und zur Fastnachtszeit Mummereien) gehörten unter die Ergötzlichkeiten auch an den sächsischen Höfen und gaben der Prachtlust, die sich bei gegebenen Festen entfaltete, weiten Raum. Solche gab auch Moritz, obgleich er Einfachheit und im Hofwesen strengen Haushalt liebte, gern mit großem Glanze, der seiner von ihm eingenommenen Stellung entsprechen sollte. Ein solches Fest veranstaltete er u. a. (1548) zu Torgau bei Gelegenheit der Vermählung seines Bruders August*), wobei ihm Georg von Carlowitz an die Hand ging, damit es preißlich sich gestalte. Gegen 2000 Pferde brachten die Geladenen mit, die von Moritz auf die angegebene Weise, aber auch durch ein Feuerwerk und vor Allem durch einen Tafellurus erfreut wurden, der bedeutende Summen verschlang. Im Ueberfluß waren Schweine, Rehe, Hasen, Auerhähne, Feldhühner, Krammetsvögel vorhanden; Hirschwildpret wurde für ein gemeines Essen geachtet. An Weinen kamen vor: Ungarwein, Cerricaller, Rosatzer, Rheinfall und französische Weine aus Bearn und Paloth, sowie böhmischer Meth und hamburger Bier. Solche Feste gaben Stoff zu Mittheilungen unter fürstlichen Personen, und die Vergnügungen der Jagd, die auch von den sächsischen Fürsten, besonders von Johann Friedrich und den Brüdern Moritz und August mit Leidenschaft getrieben wurde, gaben oft zum Wechseln des Hoflagers Veranlassung; aber eben so nachtheilig als sie, wie bereits bemerkt (s. S. 565 und 592), den Feldern des Landmannes oder anderem Eigenthume waren, das der Jagdlust überlassen werden mußte, so wenig konnten sie auch dem fürstlichen Haushalte durch die prächtige Ausrüstung der Jäger wie des Marstalles Vortheil bringen. Denn meistens wurden hierbei, wie zu Reisen, Rosse gebraucht, wenn gleich auch die Kutschen, wenigstens unter fürstlichen Personen, mehr in Anwendung kamen. Treulich unterstützten die sächsischen Fürstinnen ihre Herren beim fürstlichen Haushalte und standen ihnen in Freud' und Leid zur Seite. So Georgs Gemahlin, die thätige Barbara, die viel des köstlichen Geschmeides in ihrer Verwahrung hatte; nicht minder auch die ihren Heinrich beherrschende Katharina und die für Johann Friedrich duldende treue Sibylle. Auch Moritz stand mit seiner Agnes,

*) Ausführlicher beschrieben durch v. Langenn in seiner trefflichen Schilderung des Hof- und Fürstenlebens unter Moritz in seinem Kurfürst Moritz Thl. II, S. 144 flg.

wenn gleich sein unruhiges, nach Außen gerichtetes Leben und Treiben ihn öfters vom heimischen Heerde entfernt hielt, in gutem Vernehmen, und nicht selten unterhielt er sich mit ihr in scherzhaften und gemüthlichen Briefen, wie er z. B. von Magdeburg aus an sie schrieb: „Ich will diesen Winter bei Dir bleiben und wollen mit einander birn braten; wan sie czuffen, so wollen wir sie ausnemen und wollen mit Gottes Hülffe ein guts mütlein haben.“ Doch hatte er auch manchen, von Dienstfertigen noch mehr angefachten Argwohn bei der Gemahlin zu bekämpfen, der indessen nicht immer ohne Grund sein mochte, wie z. B. in Bezug auf seinen Aufenthalt in Augsburg, wo die schöne Jacobine lebte (s. S. 539). Auch Anna, Moritzens Schwägerin, begann schon jetzt jene Wirksamkeit zu äußern, die sie später als Mutter Anna in noch weit höherem Grade entfaltete, und während sie für manchen Hülfsbedürftigen, z. B. durch Arzeneien, sorgte, stand auch ihr Gemahl August fortwährend mit dem Bruder in freundlichem Verkehr, wenn er gleich von ihm manche ernste Warnung, besonders vor dem Schuldenmachen, erhielt.

Der Adel, der in den Zeiten der Reformation, vornehmlich durch den häufiger vorkommenden Briefadel und den seit Karl V. erscheinenden Baronentitel, an Geltung verlor, blieb auch der Theologie nicht fremd und huldigte, gleich den Fürsten, der Neigung zu Jagd und Trunk. Wie sehr sich auch der sächsische Adel in den Kämpfen der Reformation bei einzelnen Gelegenheiten noch auszeichnen mochte, so entfremdete er sich doch im Allgemeinen, wie wir sahen (s. S. 593), dem Waffendienste immer mehr (besonders dem einheimischen, während er oft in fremden Kriegsdiensten sein Heil versuchte); denn die noch stattfindenden, gewöhnlich nicht mit scharfem Rennen begleiteten Turniere vermochten ihm keine genügende Uebung zu geben, während auch die Erziehung und der Aufenthalt an den Höfen nicht die Selbstständigkeit des ritterlichen Wesens, sondern häufig nur die Hoffärtigkeit erforderte. Doch wurde jetzt als ein Sprößling des alten Ritterwesens das Ehrenduell zwischen Edelleuten, zügellosen Soldaten und auch zwischen Studenten mehr in Aufnahme gebracht. — Was die Letzteren betrifft, so konnte das frühere Unwesen (s. S. 372) und die unter ihnen herrschende Roheit (von der in der Kleidung ist oben S. 625 die Rede gewesen) auch jetzt nicht ausgerottet werden, wenn gleich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine höhere Blüthe der Wissenschaften begann. In Wittenberg ward ein Universitätsrector erschlagen, und selbst Melanchthon sah sich einem mörderischen Angriffe ausgesetzt. Auch in Leipzig fand im Jahre 1521 ein Tumult zwischen den Studenten und Handwerksburschen statt, in welchem ein Riemer einen Studirenden erschlug. Aehnliche Streitigkeiten mit den Innungen, besonders den Kürschnern, wiederholten sich später noch oft, und die Ausgleichung derselben verursachte unter Anderen Moritzen mannigfache Noth. Vor der Reformation mochte in Leipzig das Beispiel der Lehrer selbst nicht wenig zu solchem wüsten Treiben beitragen, da sie in der engeren Collegiendisciplin nicht durch eigenes exemplarisches Leben auf die Sitten ihrer Untergebenen einwirkten, sondern, von den bürgerlichen Verhältnissen mehr getrennt, ihren eigenen Leidenschaften einen freieren Spielraum lassen zu können glaubten. Das leichtfertige Burschenlied: „Pertransivit clericus,“ und

manche ähnliche schreiben sich wohl aus dieser Zeit her. Die Reformation erzeugte auch in dieser Hinsicht bessere Aussichten. Man konnte die Hoffnung hegen, daß mit dem Aufhören des engeren Bursenlebens das verderbliche Zusammenrotten und der leicht Genossen findende Hang zu Ausschweifungen allmählig verschwinden werde, und indem die Universitätslehrer nach und nach anfingen, sich einen häuslichen Herd zu gründen und als Hausväter den übrigen bürgerlichen Verhältnissen näher zu treten, schien auch ihr übriges Wirken in der Gesellschaft ihren Schülern zum Muster dienen zu können. Auch suchten Moritz und August durch Verbesserung der Universitätsstatuten und manche andere Verordnungen (z. B. 1545 durch das Verbot des Degentragens und durch ein Creditgesetz von 1565) das Ihrige zur Entfernung dieser Zustände beizutragen. Durch welche Ursachen jedoch diese günstigen Aussichten wieder schwanden, und eine noch größere, zuletzt in den tollsten Pennalismus ausartende Roheit herbeigeführt ward, wird die folgende Zeit lehren. — Der in dieser Zeit beginnende Verfall des Bürgerthums hat bereits (s. S. 599) angedeutet werden können. Auch hier konnten die Roheiten des Zeitalters durch die Reformation nicht aufgehalten werden. Kleiderluxus (s. oben S. 625) und Unmäßigkeit im Essen und Trinken waren auch in den bürgerlichen Kreisen an der Tagesordnung, und die im Schwange gehenden Ergötzlichkeiten, z. B. die Mummereien, wurden trotz der geschärften Befehle der Obrigkeiten häufig von den gröbsten Unsittlichkeiten begleitet, während die Selbsthülfe unter den Bürgern auch noch oft genug vorkam (s. S. 588). Doch nahmen auch die sächsischen Fürsten nicht selten an den Lustbarkeiten der Bürger, besonders an ihren Schießübungen, Antheil. So schrieben sich Georg, Heinrich u. A. in das Bruderbuch der seit 1443 fester gegründeten Schützengesellschaft (s. S. 362) ein, und Moritz und August ehrten mit ihrer und des Hofes Gegenwart die Feste derselben, zu denen auch fremde Fürsten und der Adel eingeladen und fürstliche Preise ausgesetzt wurden. — Von dem sittlichen Zustande der Bewohner des platten Landes läßt sich in dieser Periode wenig sagen. Wie er beschaffen gewesen, zeigt ihr Auftreten im Bauernkriege, in welchem von den freilich hart Gedrückten schwer gefrevelt und den aufgeregten Leidenschaften mit roher Lust gefröhnt wurde. Von da an erscheint der deutsche Bauer wenig mehr auf der Bühne; der Muth war ihm auf lange Zeit hinaus gebrochen.

So stehen wir denn am Schlusse einer Periode, in welcher Sachsen, durch die Reformation zu einem welthistorischen Staate geworden, nicht allein die Blicke des deutschen Vaterlandes, sondern auch des Auslandes auf sich zog und in die mannigfachsten Berührungen mit demselben trat, wie in dem Mitgetheilten ausführlicher berichtet worden ist. Kurfürst Moritz hatte den Grund zur Feststellung der kirchlichen Verhältnisse gelegt, auf dem nun weiter fortgebaut werden konnte und sollte; er war es auch, der dem sächsischen Staate nach Außen hin Geltung verschaffte. Die Freiheit des Geistes drang aus dem Gebiete des Glaubens allmählig in das des eigentlichen Staatslebens hinüber und forderte die Umgestaltung desselben im Sinne einer neueren Zeit. Befreit von den hierarchischen

Fesseln des Mittelalters, ausgerüstet mit politischer Geltung, empfing aus den Händen des merkwürdigen Wettiners sein Bruder August den Kurstaat Sachsen. Wie er denselben noch auf mannigfache Weise vergrößerte und seine politische Bedeutsamkeit zu erhalten suchte, wie er die durch die Reformation begonnenen Fortschritte auffaßte und vor Allem die innere Organisation seiner Länder nach den verschiedenen Zweigen des Staatslebens durchzuführen bemüht war, darüber werden die nächsten Abschnitte zu berichten haben.

Ende des ersten Bandes.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Inhalt

des ersten Bandes.

I. Abtheilung.

Vorgeschichte des meißner Landes (0—1157) Seite

1) Aelteste Bewohner desselben 5
2) Kämpfe der Sorben und Deutschen 13
3) Früheste deutsche Gestaltungen im Sorbenlande.
a) Errichtung dreier Marken im Sorbenlande 17
b) Errichtung dreier Bisthümer in den Marken 20
c) Verfassung in den Marken 21
4) Aeußere Geschichte der Marken.
a) Die Mark Meißen unter den ersten bekannten Markgrafen (983—1090) ... 25
b) Das wettiner Geschlecht und dessen erste meißner Markgrafen 31
c) Die beiden thüringischen Marken (Graf Wiprecht von Groitsch) 35
d) Konrad der Große, Markgraf von Meißen 39
5) Rückblicke auf innere Zustände 44

II. Abtheilung.

Geschichte Meißens von Markgraf Konrads Tode bis zur Verbindung Thüringens mit der meißner Mark und die Vorgeschichte Thüringens bis zu dieser Vereinigung (1157—1247).

1) Abriß der äußern Geschichte der durch die konradinische Landestheilung neben der meißner Hauptlinie gebildeten Seitenlinien des Hauses Wettin 60
2) Aeußere Geschichte der Mark Meißen.
a) Markgraf Otto der Reiche (1157—1190) 69
b) Markgraf Albrecht der Stolze (1190—1195) 73
c) Markgraf Dietrich der Bedrängte (1197—1221) 76
d) Markgraf Heinrich der Erlauchte und seine frühere Regierungszeit (1221—1247) 81
3) Rückblicke auf innere Zustände seit der konradinischen Theilung bis zur Verbindung Thüringens mit Meißen 86
4) Vorgeschichte Thüringens bis zu seiner Vereinigung mit Meißen (0—1247).
a) Thüringen bis zum Auftreten erblicher Landgrafen (1130) 101
b) Von den erblichen Landgrafen Thüringens bis zur Verbindung des Landes mit Meißen (1130—1247) 120

III. Abtheilung.

Geschichte Meißens und Thüringens vor der Vereinigung beider Länder bis zur Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwurde durch das Haus Wettin, so wie die Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen (1247—1423) 149

1) Aeußere Geschichte Meißens und Thüringens.
a) Markgraf Heinrich der Erlauchte und sein Geschlecht (1247—1288) 150
(Die thüringischen Erbfolgestreitigkeiten) 153
b) Die Nachfolger Heinrichs des Erlauchten bis zum Tode Friedrichs des Gebissenen (1288—1324) 169
c) Friedrich der Ernsthafte (1324—1349) 193

Seite

d) Die Söhne Friedrichs des Ernsthaften bis zum Tode Friedrichs des Strengen (1349—1381) 207

e) Die nach Friedrich dem Strengen entstehenden drei Fürstenlinien des wettinischen Hauses bis zur Erwerbung des Herzogthums und der Kur Sachsen durch Friedrich den Streitbaren (1382—1423) 216

2) Rückblicke auf innere Zustände seit der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachsen 240

3) Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen bis zu seiner Erwerbung durch das Haus Wettin (0—1423) 280

a) Das neuere Herzogthum Sachsen bis zur festern Verbindung der Kurwurde mit der wittenbergischen Linie des askanischen Hauses im Jahre 1356 281

b) Geschichte des neueren Herzogthums Sachsen vom Jahre 1356 bis zum Anfalle an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren im Jahre 1423 290

IV. Abtheilung.

Von der Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwurde durch Friedrich den Streitbaren bis zur Verbindung der Lausitzen mit Meißen (1423—1635) 299

1) Geschichte des Kurstaates Sachsen und der ältern wettinischen Länder bis zur Haupttheilung im Jahre 1485.

a) Die Regierungszeit Friedrichs des Streitbaren als Kurfursten (1423—1428) 307

b) Kurfurst Friedrich der Sanftmuthige und seine Bruder bis zum Tode des Erstern. Friedrich der Friedfertige von Thuringen bis zum Jahre 1440. (1428—1464) 315

c) Kurfurst Ernst und Herzog Albrecht bis zur Theilung im Jahre 1485, so wie in Thuringen ihr Oheim Wilhelm III. bis zum Jahre 1482 326

d) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1423—1485 340

2) Geschichte der sächsischen Länder von der Haupttheilung 1485 (1486) bis zum Uebergange der Kur auf die albertinische Linie (1547), und dann die Zeit vor und kurz nach dem Tode des Kurfürsten Moritz (1553 u. 1555).

a) Die ernestinischen Länder unter Kurfurst Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen bis zum Beginn der Reformation im J. 1517 373

b) Die albertinischen Lande seit der Theilung vom Jahre 1485 unter den Herzogen Albrecht († 1500) und Georg bis zum Jahre 1517 389

c) Allmähliges Vordringen der Reformation in Sachsen. Die beiden sächsischen Linien unter Friedrich dem Weisen und Georg bis zum Abfall vom Papstthum im Jahre 1520 391

d) Kursachsen und die Reformation unter den Kurfursten Friedrich dem Weisen († 1525) und Johann dem Beständigen († 1532) 405

e) Kursachsen unter Johann Friedrich dem Großmuthigen. Fortschritte des schmalkaldischen Bundes bis zum Jahre 1545 445

f) Das albertinische Sachsen seit 1521 unter Georg dem Bärtigen († 1539) und Heinrich dem Frommen († 1541) 467

g) Der albertinische Landestheil in den ersten Regierungsjahren des Herzogs Moritz bis zum Jahre 1545 484

h) Kursachsen und der albertinische Landestheil kurz vor und während des schmalkaldischen Krieges 503

i) Kursachsen seit dem Jahre 1547 in der Zeit vor und kurz nach dem Tode (1553) des Kurfursten Moritz bis zur Feststellung der kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1555 (Begründung des neuern ernestinischen Sachsen unter Johann Friedrich und seinen Sohnen) 531

k) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1485—1553 573

Seite

d) Die Söhne Friedrichs des Ernsthaften bis zum Tode Friedrichs des Strengen (1349—1381) 207

e) Die nach Friedrich dem Strengen entstehenden drei Fürstenthümer des wettinischen Hauses bis zur Erwerbung des Herzogthums und der Kur Sachsen durch Friedrich den Streitbaren (1382—1423) 216

2) Rückblicke auf innere Zustände seit der Verbindung Thüringens mit Meißen bis zur Erwerbung der Kur und des Herzogthums Sachsen 240

3) Vorgeschichte des Herzogthums Sachsen bis zu seiner Erwerbung durch das Haus Wettin (0—1423) 280

a) Das neuere Herzogthum Sachsen bis zur festern Verbindung der Kurwürde mit der wittenbergischen Linie des ascanischen Hauses im Jahre 1356 281

b) Geschichte des neueren Herzogthums Sachsen vom Jahre 1356 bis zum Anfalle an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren im Jahre 1423 290

IV. Abtheilung.

Von der Erwerbung des Herzogthums Sachsen und der Kurwürde durch Friedrich den Streitbaren bis zur Verbindung der Lausitzen mit Meißen (1423—1635) 296

1) Geschichte des Kurstaates Sachsen und der ältern wettinischen Länder bis zur Haupttheilung im Jahre 1485.

a) Die Regierungszeit Friedrichs des Streitbaren als Kurfürsten (1423—1428) 299

b) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und seine Brüder bis zum Tode des Ersten. Friedrich der Friedfertige von Thüringen bis zum Jahre 1440. (1428—1464) 305

c) Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht bis zur Theilung im Jahre 1485, so wie in Thüringen ihr Oheim Wilhelm III. bis zum Jahre 1482 326

d) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1423—1485 340

2) Geschichte der sächsischen Länder von der Haupttheilung 1485 (1486) bis zum Uebergange der Kur auf die albertinische Linie (1547), und dann die Zeit vor und kurz nach dem Tode des Kurfürsten Moritz (1553 u. 1555).

a) Die ernestinischen Länder unter Kurfürst Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen bis zum Beginn der Reformation im J. 1517 373

b) Die albertinischen Lande seit der Theilung vom Jahre 1485 unter den Herzogen Albrecht († 1500) und Georg bis zum Jahre 1517 380

c) Allmähliges Beginnen der Reformation in Sachsen. Die beiden sächsischen Linien unter Friedrich dem Weisen und Georg bis zum Abfall vom Papstthum im Jahre 1529 391

d) Kursachsen und die Reformation unter den Kurfürsten Friedrich dem Weisen († 1525) und Johann dem Beständigen († 1532) 405

e) Kursachsen unter Johann Friedrich dem Großmüthigen. Fortschritte des schmalkaldischen Bundes bis zum Jahre 1545 445

f) Das albertinische Sachsen seit 1521 unter Georg dem Bärtigen († 1539) und Heinrich dem Frommen († 1541) 467

g) Der albertinische Landestheil in den ersten Regierungsjahren des Herzogs Moritz bis zum Jahre 1545 494

h) Kursachsen und der albertinische Landestheil kurz vor und während des schmalkaldischen Krieges 503

i) Kursachsen seit dem Jahre 1547 in der Zeit vor und kurz nach dem Tode (1553) des Kurfürsten Moritz bis zur Feststellung der landesherrlichen Verhältnisse im Jahre 1555 (Begründung des neuern ernestinischen Sachsen unter Johann Friedrich und seinen Söhnen) 531

k) Rückblicke auf innere Zustände in den Jahren 1485—1553 573